



Titel: Hansische Chronick, oder Geschichte und Urkunden der Hansä-Städte

Autor: Fritzsche, Christian; Willebrandt, Johann Peter; Köhler, Anton; Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)

Purl: <https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN847118843>

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.



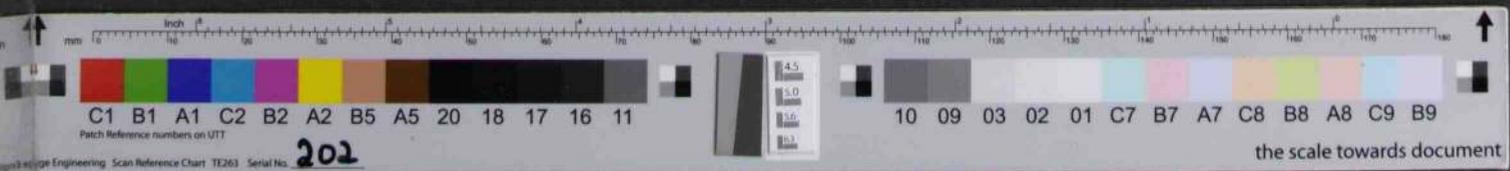
Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>



202

the scale towards document

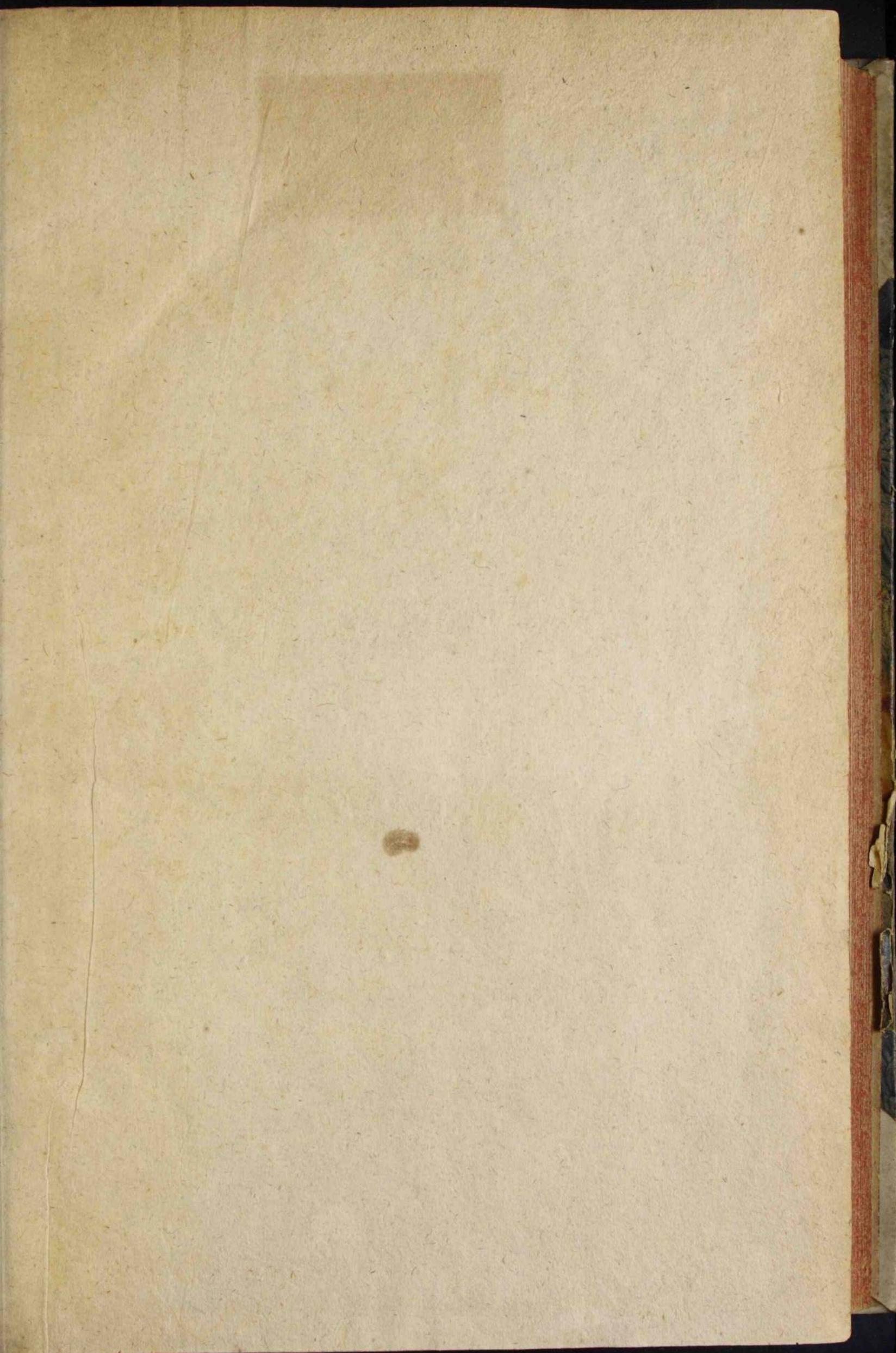
Donum
Genesissimi Auctoris

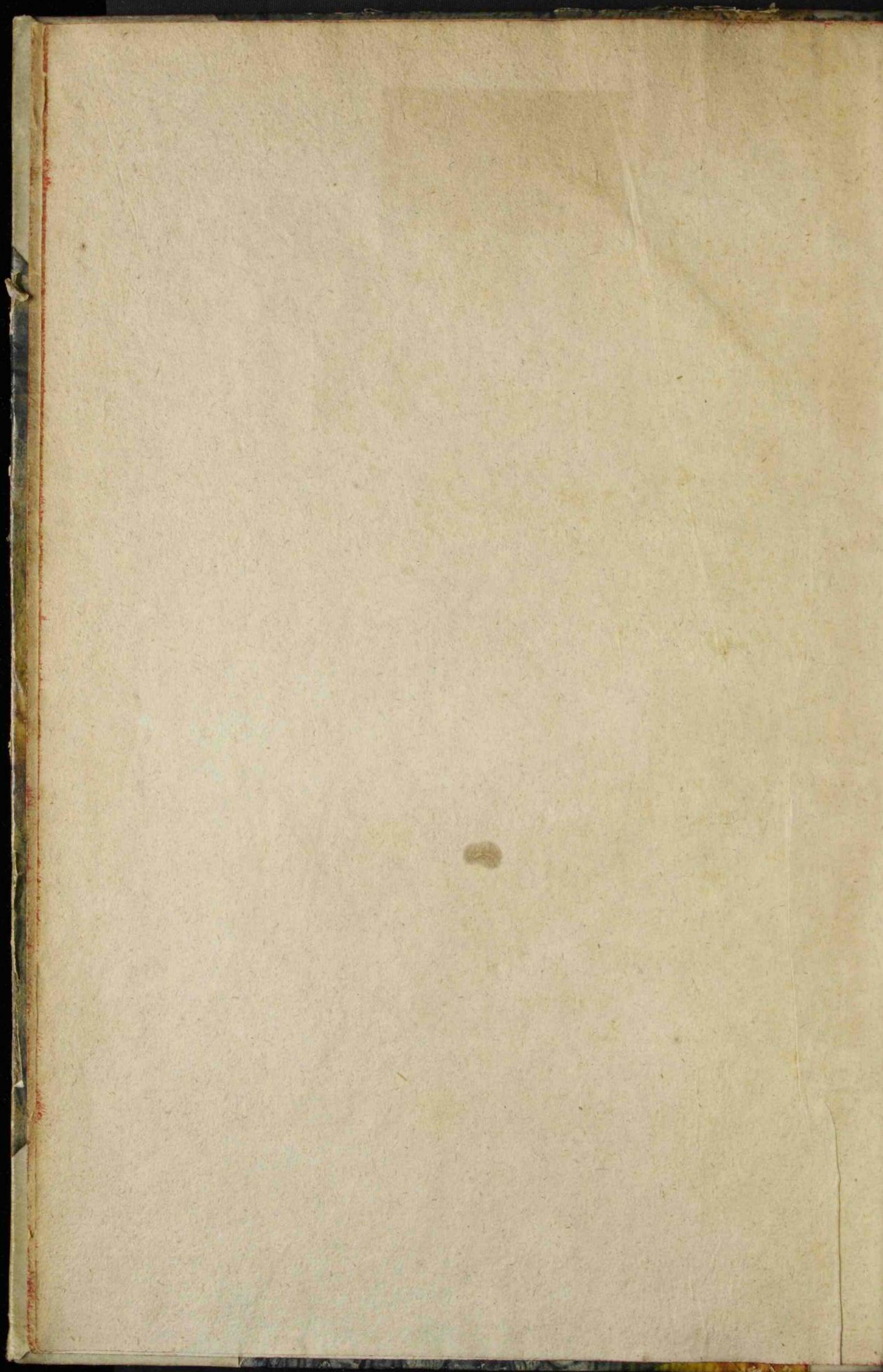
Staats- u. Universitäts-Bibliothek Hamburg

Standort: B
10002

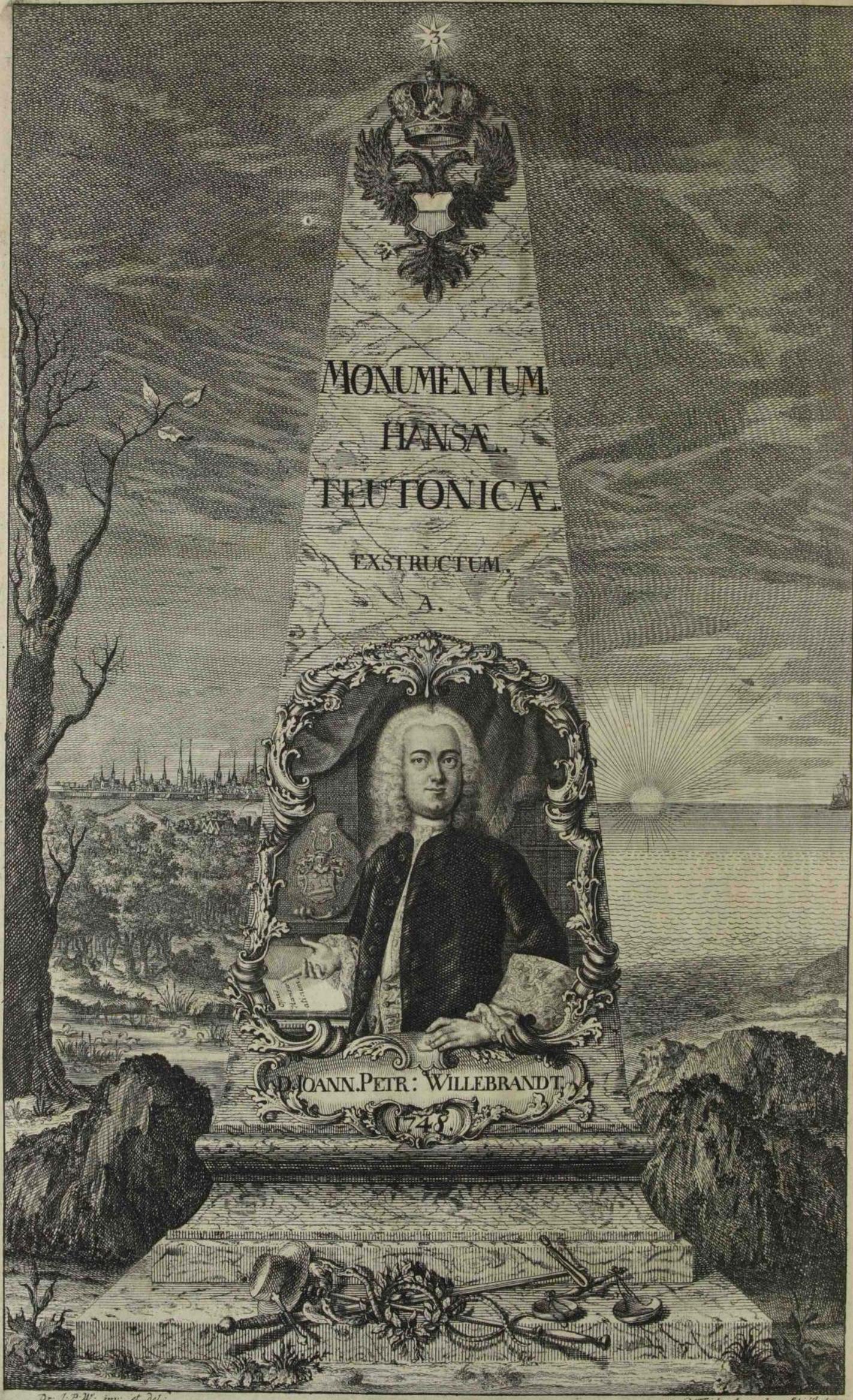
Fr. 1

253.





Staats- u. Universitäts-
Bibliothek Hamburg



B
10002

Dansische Chronick,
 oder
 Geschichte und Urkunden
 der
 Dansa = Städte,
 K. zusammen getragen
 von
 D. J. P. Willebrandt.



Lübeck 1748.

Georgius Agricola

De re metallica

liber primus



Vorbericht an den Leser.

S
 achstehendes Werk erfüllet unser Versprechen,
 und ist der Abdruck verschiedener Sammlungen
 von Hansischen Merkwürdigkeiten, welche wir,
 nach der Folge der Jahre, in Ordnung gefüget,
 und dabero eine **Chronick** benennet haben.
 Dieses ist also, dazu wir uns verbindlich gemacht,
 und ein mehreres wird der gütige Leser von uns nicht
 erwarten, sintemal, auffer Zusammensetzung der
 einzelnen gesammelten Nachrichten, wir zur Verantwortung
 der Wahrheit, beydes in Betracht der Geschichte,
 als der Zeiten, uns nicht bereit gemacht haben.

Solches Bekänntniß ist nun so aufrichtig, als die Versicherung,
 daß mit der Bemühung, dieses Werk zum Stande zu bringen,
 die Sorge verknüpft worden, das Anstößige, und Partheyische
 von der Geschichte abzusondern, so viel möglich, die empfindliche
 Erinnerung voriger glücklichen oder unglücklichen Zeiten zu
 verhüten, und diese Beschäftigung, nachdem solche der gehörigen
 Censur vorher übergeben worden, von jedermanns Nachtheil,
 und ihrer eigenen Beschimpfung zu entfernen.

Vorbericht.

Es bestehet die **Hansische Chronick** aus dreyen Abtheilungen.

Die erste fasset eine genaue Beschreibung der **Hansischen Haupt-Stadt Lübeck** in sich. Sie hat mit der **Hansischen Geschichte** fast nichts zu schaffen, und ist nur deswegen diesem Werke eingeschaltet, weil es von hoher Hand also befohlen worden, und wir hoffen, wofern solches ja einigen misfallen mögte, daß es endlich doch denen nicht zuwider seyn werde, welche in den folgenden Geschichten vieles von Lübeck's Helden-Thaten und Ansehen lesen, und dahero eine Neugierde empfinden werden, zu wissen, wie doch die innerliche und äußerliche Beschaffenheit einer so verehrungswürdigen Stadt sey, welche weiland, von einer so ansehnlichen Anzahl, nicht weniger berühmter und fürtrefflicher Städte, zum Ober-Haupt, und von so vielen Ländern und Reichen, oft zum Schiedes-Richter ihrer Streitigkeiten erwählet worden.

Die zweene Abtheilung dieses Werks bestehet aus **Hansischen Geschichten**, welche zum Theil aus vielen geschriebenen Urkunden und Chronicken gesammlet, zum
Theil

Vorbericht.

Theil aber von den Handschriften des weiland hochverdienten Lübeckischen Bürgermeisters, Doct. Anton Köhlers, abgedruckt worden.

Gleichwie aber des Trazigeri bekannte Chronick, dem in der Mitte des siebenzehenden Jahrhundert verstorbenen Köhler, in den dreyzehenden und vierzehenden Seculis, zur Ausfüllung mangelhafter Geschichte, hie und da gedient zu haben scheint; so wird der geneigte Leser diesem großen Manne solches nicht verargen, am wenigsten aber dieses sich zu vorurtheilhaften Schlüssen verleiten lassen, gestalt aus allen, uns bekant gewordenen Umständen, sehr deutlich erhellet, daß wichtigere Geschäfte, und endlich der Tod, der Ausbesserung, des entworfenen Werkes, zuvor gekommen sind.

Das übrige in dieser zweyten Abtheilung ist aus des Detmar (a) Marquard (b) Rechmanns (c) von NELLE (d) und anderer beglaubten Männer (e) geschriebenen Nachrichten von Hansischen Begebenheiten, und Merkwürdigkeiten entlehnet. Wir haben dabey, so viel möglich, der bereits gedruckten, uns besondere der Werdenhagischen Nachrichten, um derselben Werth nicht zu vermindern, geschonet.

Die teutsche Schreib-Art ist in Zusammenfügung dieses Werkes, wie wir uns dessen selbst zu bescheiden wissen, nicht

Vorbericht.

nach dem neuesten Leisten zugeschnitten. Aber was hindert doch dieses? Ein vernünftiger Leser erwartet Hansische Merkwürdigkeiten, und keine zierliche Reden.

Was endlich die Gewißheit so wohl der Köhlerischen, als der übrigen Nachrichten, dieser zweenen Abtheilung betrifft, so ist solche desto zuverlässiger, als der größte Theil derselben, nicht nur durch obangeführte Lübeckische Geschicht-Schreiber, sondern auch durch den Auszug der Hansischen Recesse von Anno 1361 bis Anno 1662, welcher in unsern Händen befindlich gewesen, durch uns aber dem Druck nicht hat sollen übergeben werden, bevestiget und allenthalben bestärcket worden.

Die dritte Abtheilung der Hansischen Chronick bestehet mehrentheils aus bishero unbekanntem und ungedruckten Urkunden, und diese sind wiederum Hansische Privilegia, Recesse, Vergleiche, Briefe, Verordnungen u. s. w. Welche größten Theils von Original-Urkunden, mit unglaublicher Mühe, und wohl nicht ohne einige Fehler abgeschrieben oder gedrucket worden. Fast ein jedes Stück dieser Abtheilung hat seinen besondern Herrn gehabt, und ist theils für verlangte Vergütung, theils aber ohne Entgeld, uns in die Hände gerathen.

Einige

Vorbericht.

Einige großmüthige Beförderer unsers Vorhabens, haben uns ausdrücklichen Befehl ertheilet, ihre Namen nicht bekannt zu machen, und hie muß dann wohl der billigste Eifer dem schuldigen Gehorsam weichen. Da uns aber doch unverbotten geblieben, unsere demüthige, und ergebene Danckbarkeit abzustatten; So wollen wir unseren respective hochgeschätzten Sönnern, geehrten Herren und gütigen Freunden, hiedurch öffentlich unseren unterthänigen, gehorsamen, und schuldigen Danck bezeugen, und mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen, uns Derselben Gnade, Wohlwollen, und Freundschaft würdiger machen zu können.

Alle Fehler, welche sich übrigens in diesen dreyen Abtheilungen finden, wolle der geneigte Leser unserem Unvermögen, oder unserer Unvollkommenheit, und diese wiederum der allgemeinen menschlichen Schwachheit zuschreiben.

Hätte uns die Vorsicht zu einem Geschicht-Schreiber bestimmt, oder wäre uns das Lübeckische Urkunden-Verhältniß eröffnet worden, so würde ein Vorwand dieser Art uns weniger zu statten kommen, als jezo, da die Mittheilung der Hansischen Begebenheiten, sich nur von Neben-Stunden, welche unsere practische Beschäftigung gestatten wollen, und von Privat-Sammlungen mehrentheils herschreibet.

Vorbericht.

Dahero aber können wir auch um desto kühner, wenn etwa hie und da die Namen, oder Jahre nicht auf die rechten Stellen gesetzt wären, oder wenn die Form und Einrichtung der Chronick nicht nach eines jeden Dünckel, und Wiß gerathen seyn sollte, uns der Güte eines flugen und liebreichen Lesers versichern.

- (a) Dieser Detmarus war in der Mitte und am Ende des vierzehenden Jahrhundert, in dem Lübeckischen St. Catharinen- oder Franciscaner-Kloster Minoriten Lese-Meister, und hat Ao. 1385. auf Befehl der beyden Lübschen Raths- und Gerichts-Herren, Thomas Murkercken, und Hermann Langhe, ein Geschicht-Buch schreiben müssen, welches bis 1489. nach des Urhebers Tode fortgesetzt worden.
- Das Original dieses Werks in 2 Bänden auf Pergament sauber geschrieben, und mit verguldeten Buchstaben gezieret, befindet sich auf dem Lübeckischen Rathhause an der so genannten Wette. Eine genaue Abschrift aber findet sich in eines gewissen Privati Händen.
- (b) Johannes Marquard, war J. U. D. Eques auro, D. Marci und Bürgermeister zu Lübeck, verwechselte den 11 Aug. 1668. das Zeitliche, und hat unter andern seinen berühmten Schriften Ao. 1658. eine mit vielen Hansischen Nachrichten angefüllte Lübsche Chronick verfertigt. Das Original ist uns nicht, wohl aber einige, zu unserm Zweck dienliche Auszüge, zu Händen gekommen.
- (c) Nechmann oder Hans Nechmann, war ein Lübeckischer Bürger, von Necklingshufen aus Westphalen gebürtig, hat um die Zeit des Bullenwebrischen Regiments in Lübeck, eine Chronick aufgesetzt, welche von Johann Albrecht 1610. sauber mit der Feder abgeschrieben, in der Böbl. Cramer-Compagnie befindlich, und uns gütigst mitgetheilet worden.
- (d) Es ist kein Niedersächsischer Historien-Liebhaber, der diesen gründlichen Geschichts-kundigen M. Jac. von Melle, der Anno 1659 in Lübeck geboren und Anno 1743 in seiner Vaterstadt das Zeitliche verlassen hat, nicht kennet. Es haben andere, besonders die berühmten Männer, Herr Göttin, Herr Lic. von Seelen und Herr M. Lange, ihre geschickte und zierliche Federn angewendet, diesen weiland hochverdienten Eltesten E. Ehrw. Lübeckischen Ministerii und Dessen Verdienste, Gelehrsamkeit und Gemüths-Vorzüge bekannt zu machen. Dahero wollen wir hievon nichts gedencken, sondern nur dieses rühmen, daß wir Dessen würdigen hinterlassenen nahesten Angehörigen, einen ansehnlichen Theil, dieses nachstehenden Werkes zu dancken haben.
- (e) Diese andere Männer, deren Geschicht-Sammlungen, uns theils gänzlich, theils einzeln zu Händen gekommen, sind:
1. Reimar Roff, aus Wismar gebürtig, weiland Pastor zu St. Petri in Lübeck, dieser hat 1549. eine aus 3 Bänden bestehende Lübeckische Chronick in Niedersächsischer Sprache geschrieben.
 2. Hinrich Rehbein, ein Sohn Thomä, Senatoris Lubec. hat 1568. bis 1610. eine umständliche Beschreibung der vorzüglichen Hansischen Begebenheiten nachgelassen.
 3. Henrich Seedorff, J. U. D. hat vor seinem 1686. erfolgten Ableben, Relationes Hansæat. & Lubec. unter dem Titul Vicissitudo Lubecanæ in Mscpt. hinterlassen, davon eine Abschrift in unsern Händen ist.



Vorbereitung

zu der

Hansischen Chronick

bestehend

aus Erörterung der Fragen:

Woher ist der Beynahme der Hansischen
Städte entstanden?

Welche Umstände haben zu der teutschen
Hansa Gelegenheit gegeben?

Wie war die ehemahlige Beschaffenheit der
Hansischen Städte?

und

Was ist von der teutschen Hansa noch übrig?

Mit einigen, zu mehrerer Erläuterung gereichenden, Anmerkungen

entworfen

von

D. Johann Peter Willebrandt.

In Lübeck 1747.



e mehr der Glanz der ehemals so mächtigen und weit berühmten **Hansa-Städte** verdunkelt worden, und je weiter der Zustand der izzigen Zeiten von denjenigen Jahrhunderten, da diese vereinigte Gesellschaft fürchterlich war, entfernt ist: desto willkommner und angenehmer muß es den Liebhabern der alten teutschen Geschichte seyn, wenn man ihnen eine ziemliche Reihe glaubwürdiger Nachrichten von den Begebenheiten, welche durch einige Jahr-Hunderte unter den **Hansischen Städten** merckwürdig gewesen sind, vor Augen zu legen, sich hiedurch verbindlich machet.

Es ist aber wohl unfehlbar, daß denen, welche wissen, wie wenig von Hansischen Schriften und Documenten an denen Orten, wo man solche doch zuerst suchen sollte, vorhanden sind, dieses Versprechen in einige Verwunderung setzen werde. Ja, Freunde, welchen es bekannt, daß nichts, als etwa ein und anderes Reces-Buch von Hansæaticis, in privatorum Händen sich befindet, werden nicht begreifen können, woher wir uns verpflichtet machen wollen, eine Folge der Geschichte von dem Ursprunge dieses **Ehrwürdigen Bundes** bis auf nicht lang verflossene Zeiten zu liefern. Wie bald aber wird alle Verwunderung aufhören, wenn wir die Ehre haben, den geneigten Leser zu versichern, daß kein geringer Mann, auch kein Fremdling in den alten Geschichten, sondern ein hochberühmter und sehr gelehrter Bürgermeister der Kayserlich freyen und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck, nämlich **Doctor Antonius Colerus** (N. 1.) mit vieler Mühe durch hinterlassene Hand-Schriften, (welche wir aus den Händen eines geschickten und sehr belesenen Kauffmannes erhalten haben,) den Grund zu diesem Werke gelegt, und uns nur angespornet habe, (nachdem wir aus den Urkunden eines gewissen noch blühenden **Hansischen Collegii**, wie nicht weniger aus manchen raren geschriebenen Lübeckischen, und anderer Städte Chronicken, die Bestärkung der mehresten Colerschen Nachrichten angetroffen,) seinen Fußstapfen nachzufolgen.

So gros demnach der Glaube und das Ansehen des versprochenen Werckes, durch den Nahmen eines grossen und vortreflichen Mannes, welcher in der vornehmsten Hansä-Stadt das Ruder geführet, und welchem das Archiv nimmer verschlossen geblieben ist, werden muß: desto geringer sind die Verdienste, welche wir uns bey dieser Arbeit zueignen. Denn da wir nichts weiter dabey ausrichten, als daß wir nur eben gerühmten grossen Mannes Handschriften mit unsern wenigen Sammlungen vermehren, und in Ordnung bringen, und dieses Werck unter der Aufschrift einer Hansischen Chronick durch den Druck öffentlich ans Licht stellen wollen: so ist es Doctor Antonius Colerus, welchem wir allein die Ehre gönnen, daß die Freunde dieser Väterlichen Herrlichkeiten, und Alterthümer des nordlichen Theils Teutschlandes, in dem durch G. Z. S. Beystand, bald bekannt zu machenden Hansischen Geschicht-Buche, dessen Andencken auch lange nach seinem Tode verehren.

Dieses zum voraus gesetzt, so wird es nunmehr unsern geehrten Lesern nicht entgegen seyn, wenn wir zu einiger Erweiterung dieser Vorbereitung, doch mit wenigen Worten, unsere Gedanken von dem Ursprunge des Beynahmens der verbundenen Städte, von dem Ursprunge dieser Städtischen Verbindung, und endlich von der ehemahligen und ikigen Beschaffenheit der verbundenen Städte, in dreyen Abschnitten, doch mit eines jeden Verbesserung, etwas zuerörtern, uns die Erlaubniß nehmen werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Nahmen der Hansä-Städte.

Es hat fast kein Geschichtschreiber der Hansä-Städte Erwähnung gethan, welcher nicht zugleich von dem Ursprunge dieses Nahmens eine neue Meynung bekannt zu machen, und für die gegründeteste auszugeben, sich angelegen seyn lassen. Adrianus Junius (N. 2.) und Befoldus (N. 3.) erklären das Wort Hans, daß es etwas grosses und erhabenes bedeute, und wollen, daß man die grossen Städte in dem nordlichen Theile Teutschlandes per excellentiam Hans-Städte genennet habe. Arumæus (N. 4.) und Paul Matthæus Wehnerus (N. 5.) sind der Meynung, daß, weil viele der verbundenen Städte an der See gelegen, sie daher An-See-Städte genennet worden. Gundling und andere

mehr halten dafür, daß das Wort **Handeln** den verbundenen Städten den Namen ertheilet habe. (N. 6.)

Ob nun aber zwar alle diese Erklärungen etwas scheinbares an sich haben, gestalt es wirklich an dem, daß **Cham, Hamm, Hann, Hans und Hanses**, unsern Vorfahren so viel als groß und ansehnlich bedeutet hat; es überdem auch außer allem Streite ist, daß die ersten Städte, welche in ein Bündniß getreten, groß und ansehnlich gewesen sind; weiter auch nichts gewissers, als daß ein ansehnlicher Theil sothaner verbundenen Städte, insbesondere die **Wendischen**, wie nicht weniger das **Haupt der See- und verbundenen Städte Lübeck** an der See gelegen; endlich aber auch die Handlung außer Streit der Vorwurf der vereinigten Städte gewesen ist: (N. 7.) so scheint es dennoch, daß keine von diesen Meinungen das Feld behalten könne. Denn gleichwie es zuvörderst nicht glaublich, daß die vereinigten Städte, wider alle Bescheidenheit und Klugheit, den Meid zu erwecken sich selbst einen so hochtrabenden Namen werden gegeben haben, (N. 8.) so ist es auch ebener massen nicht zu vermuthen, daß Braunschweig die doch bald, nachdem Hamburg und Lübeck in ein Bündniß getreten, mit in diese Gesellschaft sich begeben, (N. 9.) und über 24 Meilen von der See entfernt, wie nicht weniger Lüneburg, Magdeburg und Hannover, Hildesheim und Colln, und andere mehr, welche ebenfalls weit vom Meer gelegen, sich einen so unnatürlichen Namen werden beygelegt haben. Das Wort **Handeln** mit **Hansa-Städte** zu verbinden, führet wohl etwas wahrscheinliches, aber nichts desto weniger auch viel gezwungenes bey sich, und streitet mit den ersten Urkunden, welche man von dieser Verbindung aufzuweisen hat, und darinnen man die **vereinigten Städte** nimmer anders, als **Anze, Hanze, Henze, Hansa & Ansa Teutonica**, genennet findet. (N. 10.)

Wenn wir nun aber, an statt angeführter Gedanken, das Wort **Ansa**, oder **Hansa**, nach seiner gründlichen Bedeutung, doch mit schuldiger Bescheidenheit, und Hochachtung für eines jeden Meynung, aufzuwickeln uns bemühen wollen: so ergiebet sich, daß es beydes so wohl in der Teutschen, als auch Lateinischen und Französischen Sprache, einerley Bedeutung habe, und nichts anders als eine **Gesellschaft**, eine **Verbindung**, oder einen **Hauffen** bedeute. Die teutschen Wörter, **Hänseln**, (iemand mit besondern Ceremonien in eine Gesellschaft aufnehmen) **Answald**, oder **Anvvald**, (ein Vorgesetzter der Gesellschaft) auch **Ansfried** (der Beschützer einer Gesellschaft) zeigen dieses mit mehrern an; gleichwie auch die Lateinische Übersetzung des neuen Testaments Marcus XV. v. 16. Lucas VI. v. 16. Johannes XVIII. v. 3. & 12. nicht weniger aber das

das französische Wort *Hanser*, jemand des Vorzuges einer Gesellschaft theilhaftig machen, solches deutlich ergeben.
(N. II.)

Ob nun zwar also diese Erklärung von der Bedeutung des Wortes *Hansa* überzeugend genug wäre: so giebt solche dennoch nicht so viele Gewisheit, als das Privilegium Henrichs III. Königes in England, welches er im Jahre 1272. den fünfften Januarii, und also recht in der ersten Blüte der verbundenen Städte, der Stadt Lübeck, als dem Haupte der verbundenen Städte, gegeben hat. Denn da in diesem Privilegio folgender Ausdruck befindlich: *Concessimus insuper, quantum ad nos pertinet, burgensibus & mercatoribus praedictis, quod ipsi habeant Hansam suam, &c.* Auf Teutsch: Wir haben über dies, soviel an uns gelegen, den vorgenannten Bürgern und Kaufleuten zugestanden, daß sie ihre eigene Gesellschaft (N. 12.) *Gylde* haben mögen &c. &c. So erkläret solches zur Gnüge, gleich wie es auch die Meinungen der grossen Männer Hagmeisteri, Aldermanni, und vieler anderer mehr bestärken, daß *urbes Hansam habentes, urbes Hansae, Hansae-Städte, Hansa Teutonica, teutsche Ansa*, nichts anders bedeute, als ein Bündnis, oder eine Gesellschaft gewisser teutscher Städte, welche sich zu einerley Absicht mit einander vereinigt haben; mithin ist leichtlich zu begreifen, wo sich der Name *Hansische*, oder *Hansae-Stadt* herschreibe, und man hat sich bey Anblickung dieser Benennung nur hauptsächlich zu hüten, daß man die *See*, oder eigentliche *wendische* und *überwendische Städte*, mit den *Hansae-Städten* nicht verwechsle. Denn gleich wie jene nur XII. an der Ost-See belegene Handels-Städte sind, welche zwar auch vor dem Mitglieder der *teutschen Hansa* gewesen; so werden doch im Gegentheil unter den *Hansa-Städten* eigentlich diejenigen LXXXV. Städte (die unzinshahren mit gerechnet) verstanden, welche, ob sie gleich zum Theil weit von der See gelegen, dennoch um die allgemeine Sicherheit, und Handel und Wandel befördern zu helfen, sich mit zu dem unten mit mehreren beschriebenen Bunde der beyden Städte Lübeck und Hamburg begeben, und daher auch der Vorzüge, welche Könige und Fürsten erst genannten beyden Städten und ihren Bundes-Genossen verliehen hatten, sich theilhaftig gemacht haben. Ubrigens aber ist es wohl ausser allem Zweifel, daß die alte Schreibart, vermöge deren man anstatt des *ae*, entweder ein oder zwey schlechte *ee*, mit angehängtem *Hä* welchen zuschreiben pflegte, zwischen den Beynahmen oberührter an der See

See gelegenen Ansee, und in dem Bunde befindlichen Hansa-Städte eine grosse Verwirrung gemacht habe, welche aber nunmehr aufhören kan, wenn man, an statt daß Hansee bishero mit zwey schlechten ee geschrieben worden, solches Wort nach diesem mit einem ae endiget, und darunter den genitivum Singularis von Hansa verstehet, mithin also eine Hansae, oder mit verbundene, oder in Hansa Teutonica befindliche Stadt von einer An-See, oder an der See belegenen Stadt wohl unterscheidet. Daß aber diese Benennung aus der Lateinischen Sprache geholet, ein wenig barbarisch klinget, und eben nicht Ciceronianisch ist, kommt mit dem Geschmacke des dreyzehenden Jahr-Hunderts, da nichts zierlich kieß, wo es nicht mit Mönchen-Latein verguldet war, sehr wohl überein.

Das Wort Anza, Hansa, eine Abgabe oder Zoll, (N. 13.) richtet gegen diese Erklärung wenig aus, weil außer Zweifel die Gesellschaften eher errichtet sind, als man von solchen eine Abgabe fordern können; auch wohl die Abgaben, welche die verbundenen Städte unter sich beliebet, wie auch die Zoll-Freyheit, welche die Städte von Königen und Fürsten erhalten haben, nur ad accidens, nicht aber ad essentiam Hansae zu rechnen gewesen sind.

Zwenter Abschnitt.

Von dem Ursprunge der Verbindung.

Ser aus den Geschichten ersiehet, was Athen, Lacedaemon, Sparta, Carthago, und Rom, in vorigen Zeiten bedeutet haben, (N. 14.) und wem die alten Jahr-Bücher anzeigen, welche Rolle die ansehnlichen Städte Winetta, (N. 15.) Julium, (N. 16.) Bardewick, (N. 17.) Mäckelburg, (N. 18.) Wisby, (N. 19.) und Rethra, (N. 20.) zu ihren Zeiten auf dem Schauplätze der Welt gespielt haben, und aber aniso die bey nahe fast ganz verwüsteten Überbleibsel dieser Oerter, von welchen theils der Nahme auch schon unbekannt geworden, bemercket; kan wohl außer Schwürigkeit daraus abnehmen, daß eine ganz andere als menschliche Macht an eine so entseßliche Veränderung die Hände geleyet haben müsse.

Zwar ist es nicht zu läugnen, daß eben genannte Städte auch selbst beschafftigt gewesen, sich das Unglück über den Hals zu ziehen. Denn wären Athen, Lacedaemon und Sparta, nicht so kühn geworden, sich zu bemühen, vermittelst ihrer Krieges-Flotte das Ägeische Meer und die Küste von Klein Asien unter ihren Gehorsam zu bringen, und höher zu fliegen, als ihnen die Federn gewachsen waren; Hätte auch Carthago sich mit seiner Handlung begnügen lassen, und nicht über Rom herrschen wollen; und hätte endlich Rom seine Macht nicht so weit ausgebreitet, daß es alle Welt auf sich neidisch gemacht,

macht, und genöthigt worden wäre, seine hochmüthige Bürger in so weit entlegene überwundene Länder hinzusenden, und sie dem Stolze und der Regiersucht auszusetzen: So würde nichts die Wenden und Gothen angereizet haben, sich des Capitolii zu bemächtigen, und der Ehrgeiz würde niemahls die unruhigen dreymahl drey Männer Marium, Cinnam, Syllam, und Crassum, Pompejum, Caesarem, auch Lepidum, Antonium und Octavium, dergestalt beherrscht haben, daß sie dahin getrachtet hätten, durch innerliche Kriege die Freyheit des Vaterlandes zu unterdrücken, und den Staat von Rom zu verändern, mithin würde aus einem unzeitigen Hochmüthe der Glanz dieser mächtigen Städte sich noch lange haben erhalten können. (N. 21.) Nicht weniger aber würde auch das Andenken von Winetta, und seiner ehemals so prächtigen Nachbarschaft, uns annoch weit bekannter und angenehmer seyn, wosfern nicht ebener massen Uebermuth und innerliche Unruhe den Zorn Gottes gereizet hätten, diese Städte und ihre Einwohner dahin zu geben, damit derselben Stolz und Unerkenntlichkeit, von den gegen sie aufgebrachten Nachbarn, bestrafet werden möchte.

Dieses leider! ist der Nachklang solcher Städte, welche einzelnd, und verbunden ihre Macht dergestalt behauptet, daß auch Könige dafür gezittert haben.

Das Ansehen dieser Städte aber war schon längst verringert, die Stadt Rom hatte kein Ansehen mehr, (N. 22.) ausser dasjenige, welches der abergläubische Pöbel dem sich darinne aufhaltenden und unbestätigten Nachfolger Petri und Obersten der Pfaffen schuldig zu seyn sich einbildete; Kayser Honorius hatte bereits der Römischen Herrlichkeit vorlängst den letzten Stos gegeben, (N. 23.) und der Römische Adler saß bereits auf dem Stuhl der deutschen Regenten; denn Kayser Friederich II. ein Sohn Henrichs VI. führte schon im 13ten Jahr. Hundert nach der Regierung Kayfers Augusti den Zeyter: als eine von den Päbsten in Teutschland angestiftete Unruhe (N. 24.) einige der volkreichsten teutschen Städte nöthigte, gegen die Rebellenischen Unterthanen des Kayfers, und gegen die von solchen angeführte und bestallte Strassen-Räuber zu Beschüzung ihres Handels in ein Bündniß zu treten und sich mächtig zu machen. Denn da höchst-gedachter Kayser Friederich II. sich von den Päbsten, gleich wie sie es bey seinen Vorfahren bereits gewohnt waren, nicht wollte beherrschen lassen, und gegen solche sein Kayserliches Ansehen männlich behauptete: so geschah es, daß die sanftmüthigen Stadthalter Christi, Honorius III. Gregorius IX. und Innocentius IV. ihren Bann gegen diesen verschiedene mahl ergehen ließen; Es geschah durch derselben unheiliges Anstifften, daß beydes in Italien, als auch in Teutschland, erschreckliche Meutereyen erwachsen, und da endlich so gar der lezt-benannte Pabst Friedericum II. auf dem Concilio zu Lyon des Reichs entsetzte: (N. 25.) so würckten die damahligen abergläubischen Zeiten einen solchen höchst schädlichen Zustand, daß alles im teutschen Reiche über und über gieng, und niemand wußte, wer Koch oder Kellner wäre. Es entstand Empörung der Unterthanen gegen ihre Obern; wer des andern Meister war steckte ihn in Sack. Unsicherheit befand sich auf den öffentlichen Land-Strassen; Gottesfurcht, Recht und Billigkeit setzte man aus den Augen; viele adeliche Geschlechter suchten allein ihre Nahrung in Beraubung der reisenden Kauffleute, und es hörte zu Wasser und Lande alle Sicherheit auf, (N. 26.) hingegen war rauben, stehlen und plün-

plündern, eine freye Kunst. Dieser Zustand, welcher nun dergestalt beschaffen war, daß dessen Andenken einem die Haut schauern macht, hatte die übeln Folgen, daß die Städte, welche von der Handlung ihren Unterhalt hatten, entweder Hunger leiden und verderben, oder auch Sorge tragen mußten, daß ihre Schiffe auf den Gewässern, und die Fracht-Wagen mit den Kauffmanns-Güthern zu Lande sicheres Geleite hätten; keine Städte aber wurden mehr von den Räubern heimgesucht, als diejenigen, welche in Teutschland die entferntesten, und wegen ihres Handels die berühmtesten waren.

Lübeck und Hamburg, welche beyde an den äußersten Grenzen des teutschen Reichs liegen, waren zu diesen Zeiten bereits, theils wegen ihres ansehnlichen Handels, theils wegen ihres Streits mit dem Könige Woldemar II. und erlangten Freyheit, berühmt genug. (N. 27.) Lübeck war schon längst vom Kayser Friederich I. als das Haupt der See-Städte erklärt worden, (N. 28.) und man konnte diese Stadt auch wohl mit Recht also nennen, weil sie eine Niederlage aller teutschen und welschen Manufacturen, und eine Erhalterinn aller nordischen Reiche, gleich wie ihre Schwester Hamburg eine Mutter aller westlichen Reiche Europens war. Diese beyden Städte nun litten wegen ihres Handels in Teutschland, und in allen Europäischen Reichen, zu Wasser und Lande die unbeschreiblichste Beschwerde: Wozu noch dieses sich fügte, daß König Woldemar II. in Dännemarc, wegen der verlohrenen Schlacht zu Bornhoevd, auch deswegen, weil er die Belagerung vor Lübeck anno 1231. aufheben mußte, ein unversöhnlicher Feind von dieser Stadt, wie auch nicht weniger von Hamburg war, welche zu dieser Zeit viele Freyheit vom Kayser Friderich II. erhalten hatte, (N. 29.) und nichts sparte, diesen Städten den Handel beydes auf der Ost-See, als auch auf der Elbe, unsicher zu machen, und denienigen Freyheit und Sicherheit zu verstaten, welche zum Verderb dieser Handels-Städte die Hände bothen. Diese Drangsale waren zureichend genug, diesen Städten auf Mittel sinnen zu helfen, um sich und das Ihrige von einem plötzlichen Untergange zu retten.

Hülfe bey dem Kayser zu suchen war nicht Zeit, da es dem Kayser selbst bey einem so verwirten und unruhigen Zustande an Hülffs-Mitteln fehlte; gestalt solches Suchen doch nur würde vergebens gewesen seyn. Dahero fiel der Schluß dahin, daß beyde Städte Lübeck und Hamburg sich vereinigten, mit gemeinschaftlichen Vermögen und Kosten ihre Land-Strassen und Fuhrwege selbst gegen die Strassen-Räuber in Sicherheit zu setzen, und solches geschah im Jahre 1241. (N. 30.)

Zu solchem Ende nun ließen beyde Städte, welche sich so fest verbunden hatten, es an nichts fehlen, was dahin gehörte, der Handlung Sicherheit zu verschaffen; sie rüsteten zu Lande eine ansehnliche Anzahl wohlbewehrter Krieges-Leute aus, und zernichteten gleich anfangs einige der schädlichsten Raub-Nester. (N. 31.) Sie ließen mächtige Krieges-Schiffe bauen, und machten dem Könige in Dännemarc, Erich, der nach Weise seiner Vorfahren alles anwandte, dem Lübeckischen blühenden Handel Schaden zuzufügen, (N. 32.) eine ziemliche Arbeit, und setzten sich durch dieses Verfahren in

in ein solches Ansehen, daß die nordischen Könige nicht nur gerne den Frieden suchten, sondern auch die beyden Städte mit Privilegien und Vorzügen überhäufften, und alle Arten von besonderer Achtung zeigten.

Diese glückliche Umstände machten nun, daß andere Städte, welchen ebenfalls wegen ihrer Handlung mit Schuß und Sicherheit gedienet war, sich äusserst angelegen seyn ließen, mit in das Bündniß der beyden Städte Lübeck und Hamburg aufgenommen zu werden, mithin auch von denen Freyheiten und der Gnade, welche die nordischen Könige Lübeck und seinem Bundes-Genossen ertheilet und erzeiget hatten, Nutzen zu schöpfen. Insbesondere aber war den See-Städten Wismar, Rostock, Stralsund, Grypswald, (welche gemeiniglich, weil sie in den Ländern, wo die Vandalier ehemals ihren Sitz gehabt hatten, belegen, die wendischen Städte genennet werden) daran gelegen, daß ihre Schiffe auf der Ost-See und im Sund sichern Lauff hatten, deswegen ließen auch diese, so bald sie von Errichtung eines so vortheilhaften Bündnisses höreten, keine Sorge ermangeln, damit sie auch in selbiges mit auf und angenommen würden: wozu sich denn auch Lübeck und Hamburg um so weniger ungeneigt finden ließen, als ihr eigenes Ansehen und Sicherheit dadurch, daß viele Städte Gelder hergaben, Soldaten zu halten und Krieges-Schiffe zu bauen, immer grösser ward; Ja es erwuchs durch dieses genaue Band so vieler ansehnlichen Städte, theils in, theils ausserhalb Teutschlandes, innerhalb wenig Jahren eine solche Macht, welche es ausser Rom allen Städten, welche ehemals mächtig gewesen waren, zuvor that, und sich vorzüglicher Weise den prächtigen Beynahmen der teutschen Gesellschaft, oder Hansæ Teutonicæ, beylegte.

Das Königreich Dännemarc ward durch die Macht dieser vereinigten Städte eingenommen, (N. 33.) und dem Könige von Engelland Heinrich VIII. zu Kauff feil gebothen; (N. 34.) Gustav a Vasa ward von den Hansischen Städten auf den Königl. Thron befördert; (N. 35.) und die Schweden haben keinen, als den Hansischen Städten, ihre Freyheit zu danken. (N. 36.) Diese mächtige Städte schickten ihre ansehnliche Flotte, welche aus mehr als hundert Schiffen bestand, nach Portugal, um Lissabon einzunehmen, und die Saracenen vertreiben zu helfen; Lieffland ist durch diese Macht zum Christlichen Glauben bekehret worden; Ja noch im sechs-zehnten Jahr-Hundert suchten die verbundenen Städte mit einer Flotte von vier und zwanzig mächtigen Krieges-Schiffen, (davon wir (sub N. 37.) eines dem geneigten Leser beschrieben haben,) unter Anführung des Bürgermeisters Marcus Meyer, ihre Handlung gegen die Holländer in der Ost-See zu behaupten; und wer die verwegenen Reden, welche einzelne Personen zu
dieser

dieser Zeit (N. 38.) geführt, nebst obangeführten in Erwägung ziehet, wird wahrhaftiger staunen, aber auch, wenn er izzige Zeiten damit in Vergleichung ziehet, Gottes allmächtigen Arm daraus erkennen müssen. Viele Städte oben im Reiche, als Speier, Worms und Franckfurth, ließen sich diese glückliche Verbindung zum Bespiere dienen, und errichteten gleicher gestalt, um sich gegen die Räubereyen der Strassen-Diebe zu schützen, ein Bündnis auf, welches zum Unterschiede des teutschen Bundes der Rheinische Bund genennet wurde. (N. 39.) Ob aber auch gleich dieser Bund, weil so viele ansehnliche Fürsten und Städte darinn befasset waren, mächtig genug gewesen: so ist doch seine Macht und Dauer mit der Teutschen Hanfa in keinen Vergleich zu ziehen. (N. 40.)

Doch wie nichts in der Welt eine ewige Dauer hat, so ist es auch nachhero Lübeck und dessen Bundes-Genossen nicht viel besser, als den im Rheinischen Bunde befindlichen Städten ergangen, wozu aber nichts so sehr, als der Hochmuth der mehresten Städte (N. 41.) und der Neid grosser Herren, als welche den Städten das Glück, welches ihnen selbst fehlte, nicht gönnen wollten, das ihrige bengetragen. Es braucht aber nicht, dieses in gegenwärtiger Vorbereitung weitläufftig zu erörtern, gestalt die Folge der Jahre aus der Hansischen Chronick solches den aufmerksamen Lesern mit mehrern zeigen wird.

Wer kan aber nicht aus vorangeführten Erzählungen den Ursprung der Vereinigung der Städte ersehen? Und wer wird es nicht leicht begreifen, welche Noth zu der Verbindung, woraus endlich um das Jahr 1260. die teutsche Hanfa erwachsen ist, Anlaß gegeben? Gewis ist es, daß nichts so sehr dazu geholffen, als die Drangsalen, welche auf einer Seite von dem verwirrten Teutschlande den Städten zuwuchs, und auf der andern Seite der Haß, welchen vordem die Dänischen Könige den Lübeckern und Hamburgern, und andern wendischen Städten zeigten; es ist auch nichts so wahrscheinlich, als daß ihr schleuniger Wachsthum von der Noth, darinnen auch andere Städte damahls sich befunden, entstanden sey, und ihre Macht durch die Einigkeit einen so hohen Gipffel erreicht habe.

Aber es ist auch nichts so offenbar, als daß die Städte den Anfang zu ihrem Untergange dem Beginnen Kayser Carl V. zuzuschreiben haben. Denn als dieser Herr nur allein darauf bedacht war, seine Niederlande empor zu bringen, und dahin arbeitete, daß die Manufacturen in Brabant und Flandern die Teutschen übertreffen mußten, danebst aber auch sich sehr angelegen seyn ließ, den Reichs-Ständen und Fürsten unter der Hand vorstellen zu lassen, daß ihrer Landes-Fürstlichen Herrlichkeit nichts so sehr entgegen, als der Hansischen Städte Ansehen, insbesondere, daß solche sich die Freyheit angemasset, nach Lübeck zu appelliren; und eben zu dieser Zeit hinzu kam, daß einige Städte sich gegen ihre angebohrne Landes-Herren ein wenig zu keck aufführten: (N. 42.) so geschah es daher, und aus mehr angeführten Ursachen, daß

einige

einige Fürsten sich berechtigt hielten, ihre Städte auf andern Fus zu handhaben, und ihnen die Freyheit, welche sie so kühn gemacht hatte, einzuschräncken. Magdeburg, Hannover, Einbeck und Braunschweig, sind von dem, was angeführet worden, nebst den mehresten aus der teutschen Hansa gewichenen Städten, untrügliche Zeugen. Nachdem also eine und die andere Stadt aus dem Bündnisse traten, und endlich die westlichen Völker die freye Fahrt durch den Sund nach den ost- und nordlichen Königreichen bekamen, auch im teutschen Reiche der Land-Friede gestiftet wurde, michin die Unkosten ein so mächtiges Bündniß zu erhalten, den Vortheil, der daraus zu ziehen, übertraffen, auch einige kleine Herren und Fürsten, welche wohl ehedem der Städte Beystand gegen ihre Nachbarn angeruffen, durch glückliche Zufälle grösser und mächtiger wurden: so geschah es daher, daß dieses Bündniß sich nach und nach verringerte, und wer weiß, ob desselben Andencken bereits nicht schon verloschen wäre, fals die unschätzbare Gnade und höchst rühmliche Berechtigung der Könige von Dännemarc, deren Seegen der Höchste auch in der allerhöchsten Person der ikt herrschenden Königlichen Majestät ohne Ende seyn lasse! die drey Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, durch oft erneuerte Befestigung der von den höchst seeligen Vorfahren erhaltenen Privilegien nicht aufgemuntert hätte, ihre Väterliche Herrlichkeiten noch bis auf diese Stunde, durch das Contoir zu Bergen in Norwegen, davon unten ein mehreres, aufrecht zu erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der ehemahligen und iktigen Beschaffenheit der verbundenen Städte.

Siem es bekannt ist, daß Lübeck bereits viele Jahre vor der Verbindung mit Hamburg und andern Städten in großem Ansehen sich befunden, indem schon der Römische Kayser Friederich I. dieser Stadt die Freyheit geschenket, und für das Haupt der See und anderer Städte erkläret, und zu den vier Haupt-Städten von Teutschland gezählet hatte; wer auch weiter aus den zuverlässigen Chronicken unterrichtet ist, daß Lübeck schon damahls wegen ihrer ausnehmenden Tapfferkeit, da sie nämlich das Dänische Joch mit dem Degen in der Faust sich vom Halse geschaffet, und auf-

serordentlichen Treue, welche sie insbesondere für ihren bedrängten Herzog Hinrich den Löwen bewiesen, indem sie ausser dessen Willen sich dem Kayser Friederich I. nicht ergeben wollte, auch wegen des abgefaßten Lübschen Rechts, als ein seltsames Muster aller Städte fast in ganz Europa, schon in den damaligen Zeiten berühmt war, auch von Kayser Friederich II. mit besondern Vorzügen begabet gewesen, und wegen ihrer unvergleichlichen Lage an der Ost-See, und ihres Wachsthums im Handel und Wandel (welchen sie dem Untergange der Städte Julin, Wisby, Mecklenburg und Bardewyck zu danken hatte) die gesegnteste war; (N. 43.) der wird sich eben nicht wundern dürfen, daß Hamburg bey Errichtung des vorgerühmten Bündnisses dieser Stadt vor sich den Vorzug einzuräumen geneigt gewesen. Es ist dieser Schritt, welchen man der Stadt Lübeck eingeräumt hat, auch wohl dahero desto mehr zu rechtfertigen, weil ohne Zweifel diese Stadt, welche wegen ihres erhaltenen Sieges über die Dänen den König Woldemar II. zum Feinde hatte, der ihre Handlung auf allen Seiten ängstete, danebst aber auch von den Strassen-Räubern, zur Zeit der grossen Verwirrung in Teutschland, wegen der Grösse ihrer Handlung am meisten geplaget ward, wohl die erste Gelegenheit und den ersten Anschlag zu der Verbindung mit Hamburg gegeben hatte. Dahero denn auch, nebst vorherührten Ursachen, ihr das Recht princeps Hansæ zu seyn, um so eher eingeräumt worden.

Lübeck war also das Haupt Princeps & Regina der verbundenen oder Hansischen Städte, (N. 44.) und hatte das Recht, die Tage der Zusammenkunft auszuschreiben, hatte auch auf den Hansä-Tagen das erste Votum. Insbesondere war es ein ausnehmender Vorzug, daß alle Hansische Briefe und Urkunden mit der Stadt Lübeck grossem Inseigel besiegelt wurden; auch daß der allgemeinen Hansä-Städte Canselen und Archiv, wie nicht weniger derselben Cassa, in Lübeck befindlich war.

Die Ordnung erhält einer ieden Sache das Wesen, dahero auch die Hansischen Städte, deren Anzahl, wenn wir diejenigen, welche nicht jährlich, sondern nur in Nothfällen zinsbar waren, mitrechnen, sich auf LXXXV. belieff, ihr Augenmerk hierauf richten müssen. Und dahero geschähe es, daß alle nachfolgende Dertter, als:

1. Anclam in Pommern.
2. Andernach im Stifte Cölln.
3. Aschersleben im Stifte Halberstadt.
4. Berlin in der Mark Brandenburg.
5. Bergen in Norwegen.
6. Bielfeld in Westphalen.
7. Bolsward in Friesland.

8. Brauns-

8. Brandenburg in der Mark.
9. Braunsberg in Preussen.
10. Braunschweig in Niedersachsen.
11. Bremen an der Weser.
12. Boxtehude in der Stifte Bremen.
13. Campen in Ober- Vffel.
14. Collberg in Pommern.
15. Cölln am Rhein.
16. Coesfeld in Münster.
17. Cracau in Polen.
18. Culm in Preussen.
19. Dantzig in Preussen.
20. Demmin in Pommern.
21. Deventer in Ober- Vffel.
22. Derpt in Lieffland.
23. Dortmund in der Mark in Westphalen.
24. Duisburg in Cleve.
25. Eimbeck auf dem Harze.
26. Elbingen in Preussen.
27. Elburg in Geldern.
28. Emmerich in Cleve.
29. Franckfürth an der Oder.
30. Golnow in Pommern.
31. Goslar am Harz.
32. Goettingen im Hannoverschen.
33. Groeningen in den Niederlanden.
34. Grypswalde in Pommern.
35. Halle in Sachsen.
36. Halberstadt in Niedersachsen.
37. Hamburg an der Elbe.
38. Hameln an der Weser.
39. Hamm in der Mark in Westphalen.
40. Hannover in Niedersachsen.
41. Harderwyck in Geldern.
42. Helmstaedt im Braunschweiger Lande.
43. Hervorden in Westphalen.
44. Hildesheim in Niedersachsen.
45. Kiel in Holstein.
46. Koenigsberg in Preussen.
47. Lemgow in Westphalen.
48. Lippe in Westphalen.
49. Lübeck.
50. Lüneburg.
51. Magdeburg in Niedersachsen.
52. Münden.
53. Münster in Westphalen.
54. Nimwegen in Geldern.
55. Northeim in Niedersachsen.

56. Osnabriig in Westphalen.
57. Osterburg in der alten Mark.
58. Paderborn in Westphalen.
59. Quedlinburg zwischen Halberstadt und Anhalt.
60. Reval.
61. Riga in Lieffland.
62. Rostock in Mecklenburg.
63. Rügenwalde in Pommern.
64. Ruremond in Geldern.
65. Soltwedel.
66. Seehausen in der alten Mark.
67. Stade im Stifte Bremen.
68. Stargard in Pommern.
69. Stavern in Friesland.
70. Stendel in der alten Mark.
71. Stettin.
72. Stolpe.
73. Stralsund in Pommern.
74. Soest in Westphalen.
75. Thoren in Preussen.
76. Venlo in Geldern.
77. Ulzen im Lüneburgischen.
78. Unna in der Mark in Westphalen.
79. Warburg in Schweden.
80. Werben in der alten Mark.
81. Wesel in Cleve.
82. Wisby auf der Insel Gothland.
83. Wismar in Mecklenburg.
84. Zutphen.
85. Zwol im Gelderlande.

in vier Classen eingetheilet wurden, wovon eine jede Classe wieder ihre Haupt-Stadt hatte, welche gemeintlich die Quartier-Stadt genennet wurde.

Die erste dieser Quartier-Städte war Lübeck, diese Stadt hatte die swendischen, überswendischen und Pommerschen Städte unter sich.

In der zweyten Classe war Cölln die Haupt-Stadt, welche die Clevischen und Märckischen, wie auch die Westphälischen, Gelderischen und Ober-Rheinischen Städte unter sich hatte.

Die Quartier-Stadt der dritten Classe war Braunschweig, dazu rechnete man die Sächsischen Städte.

In der vierten Classe war Dantzig die Haupt-Stadt, welche die Preussischen und Lieffländischen Städte unter sich begriff.

Die wendischen Städte hatten ebener gestalt ihre Eintheilung in wendische und überwendische: zu den eigentlichen wendischen Städten rechnete man Lübeck, Wismar, Rostock, Stralfund und Grypswald; die überwendischen Städte aber waren Hamburg, Bremen, Lüneburg, Anclam, Stettin, Collberg, Stolpe, Dantzig, Elbingen und Königsberg. Diese Städte hatten in Sachen, welche das See-Wesen und die Beschüzung des Ore Sunds und der Ost-See angiengen, ihre besondere Verfassungen und Zusammenkünffte; sonst aber versammlete sich die teutsche Hanse gemeinlich zu Lübeck, schrieb mit angefügter Ursache, warum die Zusammenkunfft sollte angestellet werden, auch mit Einwilligung der andern wendischen Städte an eine iede Quartier-Stadt, und bestimmte den Tag der Zusammenkunfft. Wenn nun eine iede Quartier-Stadt dieses den unter ihr gehörigen Städten angezeigt hatte, so geschah zur bestimmten Zeit die Zusammenkunfft, wie bereits gedacht, zu Lübeck, doch auch nach Beschaffenheit der Sache in andern Hansa-Städten, ia auch wohl gar in Städten, die nicht mit zur Hanse gehörten.

Die Städte schickten zu diesen Zusammenkünfften Abgesandte, welche gemeinlich in öffentlichen Aemtern der Städte bestallte Männer, als Bürgermeister, Syndici, Raths-Verwandte, Protonotarii und Secretarii, waren.

Nachdem nun die Abgesandten an den Ort der allgemeinen Versammlung zur bestimmten Zeit sich eingefunden, und ihre Ankunfft dem Directorio angezeigt hatten: so ward so gleich einer der Syndicorum, oder auch ein Secretarius, zur Bewillkommung der Abgesandten abgeordnet, und noch des Abends vor der Versammlung lies das Directorium einen ieden Abgesandten durch einen Officianten zu der bevorstehenden Zusammenkunfft einladen.

Der gewöhnliche Ort der Zusammenkunfft war auf dem Lübeckischen Rath-Hause in einem prächtigen gewölbten Saale, welcher noch diese Stunde zu sehen, und 135. Fuß lang und 35. Fuß breit ist. Vormittags præcise um 8. Uhr, wie auch Nachmittags præcise um 3. Uhr, war die Zeit der Versammlung, und Mittags um 11. Uhr und Nachmittags um 6. Uhr ward die Versammlung aufgehoben. Eine iede Stadt hatte ihre eigene Stelle, und nachdem ein ieder Abgesandter seinen behörigen Platz eingenommen hatte, hielte der allgemeine Hanseatische Syndicus eine wohlgesetzte Bewillkommungs-Rede, und trug so gleich die Sätze vor, worüber man sich berathschlagen wollte.

Sachen von grosser Wichtigkeit wurden zur Überlegung, um ein Votum decisivum zu ertheilen, einer ieden Banck bis auf die nächste Versammlung überlassen, was aber nicht von so grosser Wichtigkeit war, darüber gab nach der Ordnung, wie die Städte folgten, als zum Exempel Lübeck zuerst,

und nachhero eine jede Stadt, oder derselben Abgesandter mit kurzen seine Stimme. Wollte man über eine Sache urtheilen, welche eine Stadt betraf, die gegenwärtig war, alsdann pflegte der Abgesandte dieser Stadt in eine gleich an dem Saal belegene so genannte Hör-Kammer zu treten.

Nichts ward auf den Hansa-Tagen mit grösserer Behutsamkeit getrieben, als was den Brief-Wechsel mit grossen Herren, Kaysern, Königen und Fürsten angien. Mehr als einige mahl musste ein Brief überlesen werden, und die kleinste Stadt, welcher (N. 45.) das jus votandi zukam, hatte eben das Recht ihre Gedanken zu eröffnen, als die grösste.

Die Besiegelungen geschahen mit dem Insiegel der Stadt Lübeck mit folgender Unterschrift: Datum in caesarea libera S. imperii civitate Lubecae sub signeto urbis, ad quod omnes hoc pro tempore nos confitemur unitae civitates Hansae Teutonicae. (N. 46.)

Die Schlüsse, welche man übrigens in den Hansischen Zusammenkünften fasste, hatten gemeiniglich die Aufnahme und Verstärkung des Bündnisses, die schuldige Ehrfurcht der Unterthanen gegen ihre Fürsten, den Gehorsam der Bürger gegen ihre Obern, die Ausbreitung, wie auch die Beschützung des Handels, die Erhaltung des Credits, und die Frage von der Erlegung gewisser Contribution, um den Schutz der Handlung bewerkstelligen zu können, zu ihrem Vorwurfe, wie solches der bekannte Recess von 1579. nicht weniger das Mandat gegen die Banqueroutiers de anno 1620. mit mehreren ausweisen. (N. 47.) Diese Schlüsse pflegten, nachdem sie gehörig nachgesehen, in ein gewisses Protocoll- und Recess-Buch aufgeschrieben zu werden.

Wenn eine Stadt Verlangen bezeigte, in die teutsche Hansa aufgenommen zu werden; so war diejenige Stadt, welcher das Verlangen angezeigt worden, verbunden, daß sie Lübeck um die Zusammenberuffung der andern Hansischen Städte ersuchte. Nachdem nun auf den Hansa-Tagen mit grossem Bedacht war überleget worden, ob es dem gemeinschaftlichen Besten zuträglich oder nachtheilig sey, wenn man die vorgeschlagene Stadt in Hansam nehmen wollte, und aber nun die Aufnahme der Stadt beliebt ward: so machte man solches so gleich allen Königen und Herren, von welchen die Hansa Privilegia erhalten hatte, durch Briefe kund. (N. 48.)

Es hatten die Hansischen Städte gewöhnlich um Pfingsten alle 3. Jahre ihre Zusammenkunft; diejenigen Städte, welche zu der bestimmten Zeit nicht erschienen, waren so gleich in 20. Thaler Strafe verfallen, und im Fall sie sich weigerten die Strafe zu erlegen, wurden sie so lange von der Hansa ausgeschlossen, und mussten nachhero, wenn sie verlangten wieder aufgenommen zu werden, dennoch, so oft sie den Congress versäümet hatten, die vor genannte Summe bezahlen. (N. 49.) Die vorgeschützten Ursachen des Ausbleibens wurden, ohne daß eine Raths-Person der ausgebliebenen Stadt

Stadt solche mit einem Eide bestärkte, nicht angenommen. (N. 50.) Welche Stadt sich zu spät einstellte; musse für jeden Tag ihres Aussenbleibens 20. Thaler Strafe erlegen. (N. 51.)

Kein Abgesandter einer Hansischen Stadt ward ohne Vollmacht auf den Hansä-Tagen zur Berathschlagung gezogen. Kein Syndicus oder Secretarius einer Hansischen Stadt ward ohne Beyfügung eines wirklichen Raths-Gliedes aus derselben Stadt zu den Hansischen Zusammenkünften zugelassen. (N. 52.) Kein Abgeordneter durfte von den Hansä-Tagen entweichen, wo nicht ein anderer an seiner Stelle sich eingefunden hatte. (N. 53.) Auf den allgemeinen Hansä-Tagen musse aus allen 4. Hansischen Niederlagen der Secretarius und ein Elter-Mann erscheinen. Die Hansischen Recele mussten keinen Fürsten oder Herren mitgetheilet werden. (N. 55.)

Wer einmahl gegen die Hansische Ordnung gehandelt hatte, wurde nicht länger in den Hansischen Städten geduldet, noch als ein Bürger darinnen angenommen. (N. 56.) Eben so wenig als derienige, welcher jemahls im Kriege wider die Hansischen Städte gedienet hatte, in einer Hansä-Stadt das Bürger-Recht gewinnen konnte. (N. 57.) Wer einmahl, es sey zu Krieger- oder Friedens-Zeiten der Hansae oder seines Bürger-Rechts sich begeben hatte, durfte sich in Ewigkeit keine Hoffnung machen, wieder angenommen zu werden. (N. 58.)

Niemand konnte in zwoen Hansischen Städten zugleich Bürger seyn, oder an zwoen Contoiren die Stelle eines Elter-Mannes vertreten, so wenig als einer, der nicht Bürger in einer Hansischen Stadt geworden, die Hansischen Freyheiten genieffen konnte. (N. 59.) Wenn ein Leibeigener sich sieben Jahre in einer Hansischen Stadt aufgehalten hatte, so konnte er das Recht eines Hansischen Bürgers gewinnen: ausgenommen ein Engelländer, Niederländer und Nürnberger. (N. 60.)

Wenn die Bürger einer Hansischen Stadt sich der Obrigkeit widersetzten, und derselben in ihre Würde und in ihr Ansehen zu greiffen sich erlaubten, so ließ man derselben Abgesandten nicht ferner auf den Hansä-Tagen beruffen. Inzwischen aber ermangelte man nicht, die Bürgerschaft durch Ermahnungs-Schreiben zum Gehorsam aufzumuntern; wenn aber auch dieses nicht helfen wollte, so wurde die Stadt gänzlich aus der Hansa gestossen, und von allem Handel und Geschäften mit den Hansischen Städten ausgeschlossen. (N. 61.)

ner Stadt abzusetzen sich unternahm, oder auch ein Theil des Rathes den andern seiner Würde mit Gewalt berauben wollte, so war diese Stadt gleich der Hansischen Freyheiten verlustig. (N. 62.)

Wenn zwei Städte unter sich in Streit geriethen, oder wenn solcher Streit auch zwischen der Obrigkeit und einem Theil der Bürgerschaft entstanden war, so mußte das **Corpus Hanſae** in der Sache sogleich als Schieds-Richter angenommen werden, und wer sich diesem widersezte, mußte 100. Mark Silber bezahlen. (N. 63.) In den **Hansa-Städten** durften keine Kauf-Contracte geschlossen werden, wo nicht einer der Contrahenten ein Hansischer Bürger war. Es durfte auch niemand bey Verlust Gutes und Blutes kein Gold oder Silber aus den **Hansischen Städten** nach auswärtigen Oertern zur Verarbeitung senden. (N. 64.) Niemand durfte bey Strafe der Confiscation aller gekauften Güter Hering vor dem Fang, Korn vor der Erndte, oder Manufacturen vor der Verfertigung an sich kaufen. (N. 65.) Niemand durfte bey Strafe der Confiscation den See-Räubern Victualien, oder Lebens-Mittel, noch auch Gewehr zusenden, so wie auch keiner bey Lebens-Strafe See-Räuberische Güter an sich kaufen mußte. (N. 66.)

Ein muthwilliger Banquerottirer, welcher davon gegangen, ward mit der Schand-Glocke beldudet, und nachdem er ertappet worden, lies man solchen des Tages einige Stunden mit eisernen Ketten an dem Schand-Stein, oder auch an dem Raack schliessen; wenn aber der Ausgewichene vorleslicher Betrügereyen überführet ward, so sahe man ihn als einen Dieb an, und bestrafte seine Betrügerey mit dem Galgen. (N. 67.)

Keinem Fremden und auffer Hansischen durfte bey Strafe 3. Mark löthigen Goldes ein Schiff von einem Hansischen Bürger verkauft werden. (N. 68.) Keinem fremden Kauffmann ward länger als drey Monathe in einer **Hansischen Stadt** zu handeln und sich darinnen aufzuhalten erlaubet. (N. 69.) Wer in einer **Hansischen Stadt** bey einem Künstler, oder Handwerks-Manne ausgedienet hatte, und darinnen als Geselle dienen wollte, mußte sich eidlich verbinden, nicht als Soldat gegen eine **Hansische Stadt** zu dienen. (N. 70.)

In den Kriegen, welche die **Hansa-Städte** zu Wasser und zu Lande führten, fehlte es niemahls an Waffen und anderer Zurüstung, davon das recht maiestätische Lübeckische Zeughaus noch ein Zeugniß giebet. Die Anführer zu Wasser waren Bürgermeister, gleichwie es bey den Römischen Feldzügen Gebrauch gewesen, (N. 71.) zu Lande aber ließen sich Grafen und Fürsten dazu gebrauchen. (N. 72.) So fern die Anführer ihre Pflichten nicht genau beobachteten; so war es nichts seltsames, daß sie mit ihren Köpfen ihre Unvorsichtigkeit, oder Untreue, bezahlen mußten. (N. 73.)

An auswärtigen Höfen hatten die **Hansischen Städte** ihre Abgesandten und Residenten, besonders an solchen Höfen, wo man wegen der Handlung Aufmerksamkeit zu gebrauchen hatte. Gleich wie auch diese Stun-

de die Hansfischen Städte ihren Residenten im Haag halten, und weil in diesem Jahre der Letzte, mit Nahmen Herr von Meinertshagen gestorben ist, mit ehesten an dessen Stelle einen andern dahin senden werden.

Eine Stadt, welche die Hansfische Ordnung und Geseze muthwillig übertrat, oder die teutsche Redlichkeit und Billigkeit schändlicher Weise hinten an setzte, ward ex Hanfa (aus der Gesellschaft) gestossen, und es hielte nichts so schwer, als daß eine ausgestossene Stadt wieder angenommen wurde. (N. 74.) Wenn man aber endlich auf Kayser, (N. 75.) Könige, und vieler andern Städte Fürsprache sich entschloß, die ausgestossene wieder aufzunehmen, so mußte solche Verschreibung vorher gehen, welche instänfftige der wieder aufgenommenen Stadt ein tiefes Andencken stiftete.

Die Formul einer solchen Verschreibung, welche eine gewisse Stadt anno 1308. von sich stellen müssen, lautet folgender massen:

Wir Rathmänner und Gemeine der Stadt N. sagen unzähligen Danck den ehrlichen Rathmännern der See-Städte, auch den andern Stædten, und sonderlich der gemeinen teutschen Ansee (N. 76.) im Heiligen Römischen Reiche, darum daß sie uns zu Gnaden angenommen, und die Freyheit der Kauffmannschafft unter sich vvierderum zugelassen haben, ohnangesehen, daß vvir eine geraume Zeit sind daraus entsetzet gevvesen; darum allen und ieden, so unser Brief zu sehen oder zu lesen vorkömmt, zu evvigen Zeiten kund sey, und vvir bekennen offenbahr, daß vvir alle und iede folgende Tractaten beliebt und eingeräumet haben, durch unsern Nahmen und von vvegen der Stadt N. durch die ehrliche Männer, HINRICH DIMELDEY und BEREND DETTELHAUSEN, unseres Raths Mitgesellen hiezu sonderlich abgefandt, mit den ehrlichen und tugendsamen Männern der Stadt Lübeck, und andern Stædten von der Ansee, das vvollen vvir unverbrochen und feste halten. *Erstlich* und so offte vvir von den ehrlichen Männern zu Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Grypsvalde, zu Nutz und Beystande des Ohrfundes angeruffen vverden, so sollen und vvollen vvir dafelbst hinschicken ein gut Schiff mit 50 Mann zum Streite düchtig, auch mit andern Instrumenten, so man zum Orlog bedarf, und das unter unsern Kosten und Gefahr, und so GOTT uns und unsern Helffern die Victorie gæbe, soll alles dasienige, vvas vvir billigen und rauben, auch dasienige, so davon kommen möchte, alsdenn unter uns und unsern Helffern getheilet vverden, nach anpart der Menge eines ieden Volcks, nemlich *in Capita*, *item*, vvenn und zu vvelcher Zeit vvir auch besuchet vverden von den Rath-Herren von Hamburg um die Elbe zu verbitten, alsdenn, so vvollen vvir auf die Elbe schicken 100 Mann auf unsere Unkosten und Ebentheuer, und vvenn sie da etvvan Glück haben, und Gevvinn bekommen vvurden, das soll, vvie vorgedacht, *in capita* getheilet vverden, und da es vonnoethen, daß vvir dahin mehr schicken solten, vvollen vvir auch thun, *item* vvir vvollen vvillig halten, annehmen und belieben, alle Handlungen

der obbemeldten Stædte im Nahmen des gemeinen Kauffmanns , und so iemand von unsern Kaufleuten freventlich mit seinen Schiffen oder Gütern andere oder fremde Häfen , so da verbothen oder sonst gegen gemeinen Nutzen vvären , handelte , derselbige soll verbrochen haben alle sein Gut und den Leib dazu , $\frac{2}{3}$ seiner Güter , so er bey sich gehabt , sollen folgen dem Contoir , das er beschædiget hat , der dritte Theil den Herrn des Raths , da er beschlagen vvird , iedoch andere seine Güther , so er sonsten auf andern Orten hat , sollen bleiben und seinen Vervvandten verabfolget vvorden. *Item* vvir loben und versprechen , obbemeldten gemeinen Kauffmann schadlos zu halten von allen , vvwas die Englischen in Norvvegen und Flandern gegen uns gehabt haben , ehe vvir aus der Freyheit der Ansee verstofften vvorden , das solches alles nicht schaden kan obgemeldter Anzahl , ohn allen Betrug und Gefährde. *Item* so vvir , da GOTT für sey , oder unsere Bürger , oder sonsten iemand gegen diese Verschreibungs-Gelübde handelten oder thzten , so vvollen vvir oder unsere Nachkommen , der gemeldten Anzahl und aller Privilegien des gemeinen Kaufmanns gæntzlich beraubet seyn und bleiben in Zeugnisse aller vorgeschriebenen Dinge.

Zur Beförderung auswärtiger Handlung hatten die verbundenen Stædte
4. besondere Niederlagen , als zu London in Engelland , zu Brugge in Flandern , zu Novogrod in Rußland , und zu Bergen in Norvvegen: Die erste Niederlage hat eine vom Zaune gebrochene Ursache unter Eduard VI. da nämlich einige Danziger Schiffe Pohlische Güter für die Ihrigen ausgegeben , insbesondere aber wohl die Mißgunst der englischen Völder gegen so viele Privilegia und Freyheits-Bestätigungen ihrer Könige , zerstöret. (N. 77.) Die andere , welche nach Antwerpen verleget worden , hat die Abnahme dieser Stadt vernichtet , doch ist das Osterlingische Haus noch in diesem Orte befindlich , welches den Hansischen Stædten zugehörig ist. Die dritte ist durch die Grausamkeit des Ivvan Basilovvitz I. (*) nach Reval verrücket , und endlich , obgleich der Gros-Fürst Demetrius die Handlung in Novogrod wieder verstattet hat , dennoch durch den Schwedischen Krieg im vorigen Jahr Hundert gänzlich in Abnahme gerathen. Die vierte Niederlage , das Contoir zu Bergen in Norvvegen aber , ist noch bis auf diese Stunde , obwohl mit grosser Verminderung seiner ehemahligen Herrlichkeiten , ein Funck des vorigen Glanzes der mächtigen teutschen Hansa. Und ein redlicher Freund des alten teutschen Ansehens wünschet billig , daß dieses glimmende Loht nicht durch innerliche Unruhe und schändlichen Eigensinn , welche gemeiniglich mehr eine schändliche Eigenliebe , als ein aufrichtiges Patriotisches Herz zum Grunde haben , möge verlöschet werden. Dieses Contoirs Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten werden , vermöge des Königlich Dänischen , noch in diesem
diesem

diesem 1747ten Jahre allergnädigst bestätigten Privilegii, von Lübeck, Hamburg und Bremen, (**) durch beständigen Brief-Wechsel, welchen theils der Magistrat, theils die Handlungs-Societäten unter sich führen, unterhalten, und würcklich von den Kauffmanns-Societäten in benannten Städten mit Vortheil genießen, und es ist nur noch dieses zu deren Erhaltung und Beförderung zu wünschen, daß eine iede der verbundenen Städte nach Gebrauch und Verpflichtung ihrer löblichen Vorfahren unermüdet bleiben mögen, mit aller Mühe sich zu bestreben, alle für eine, und eine für alle, die von einigen hohen nordischen Mächten wider so theuer erworbene Privilegia ihnen insbesondere so sehr eingeschränckte Freyheit der Handlung durch sanfte und demütige Mittel zu befördern, und ihre alte Glückseligkeit und unschätzbare Freyheit dadurch zu verewigen. Es wird aber unserm geneigten Leser nicht entgegen seyn, wenn wir demselben zum Beschluß dieser Vorbereitung eine kurze Nachricht von dem teutschen Hansae-Städtischen Contoir zu Bergen in Norwegen, wie solches in vorigen Seculis befunden, und in welchem Stande dasselbige bey ikigen Zeiten annoch unterhalten wird, mittheilen.

Das Bergische Contoir ist gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts unter dem Könige Haquino von den swendischen Hansae-Städten zuerst erbauet, und von höchst gedachtem Könige mit grossen Freyheiten und Vorzügen begnadigt worden. (N. 78.) Diese Städte erbaueten um diese Zeit zu Bergen längst dem Hafen eine Residence von 21. Gärten, (N. 79.) welche man die Waage zu nennen pflegte, hierinnen wohnten auf gewissen Stavens (N. 80.) der Hansischen Städte Factores und Diener beysammen, welche aus dem ganzen Reiche, insbesondere aus Nord-Land, die Waaren zu einem Stapel bringen liessen und in Pack-Buden verlegten, bis sie dieselbigen nach den Hansae-Städten wieder ausschifften. Sie dürften anfangs nur des Sommers, nämlich von Creutz-Erfindung bis zur Creutz-Erhöhung sich allhier aufhalten, und ihren Handel treiben; gegen Winter aber mußten sie ihre Stavens zuschliessen, und sich wieder nach den Hansae-Städten begeben, bis endlich Christophorus Bavarus den zu Bergen residirenden Kaufleuten im Jahre 1444. gnädigst bewilliget, beständig Winter und Sommer allhier zu verbleiben; dahingegen haben die Hansae-Städte das Land mit aller Nothdurfft an Waaren und Gelde nicht ohne beyderseits grossen Nutzen versehen müssen. Dannhero der Bergische Handel von Jahren zu Jahren dergestalt zugenommen, daß in einem Jahre wohl über 200 Schiffe aus den

Hansae-Städten an das Contoir gekommen, und die Residence selbst über 1200 Mann stark gewesen ist. Ueberdem haben die Hansae-Städte zu Bergen allerhand Aemter und Handwerker gehabt, welche von ihnen und dem Contoir abgehungen haben; diese aber sind allesamt unverheyraethe Personen gewesen, welche eidlich versprechen müssen, sich in diesem Lande nicht zu verheyraethen, sondern wenn es ihnen nicht länger angestanden, allhier zu bleiben; so sind sie wieder nach den Hansae-Städten gereiset, und haben sich daselbst häuslich und ehelich niedergelassen, welches bis zur Zeit Königes Friederici II. gewähret hat, welcher im Jahre 1560. in der Zusammenkunft zu Odensee in Fühnen die Hånssischen Privilegia ziemlich eingeschränket, indem Er Erstlich allen Handwerkern, so von den Hansae-Städten abhiengen, durch den Amtmann Christoph Walkendorf anbefehlen lassen, entweder in Jhro Majestät Eynd zu treten und Bürger zu werden, oder auch die Stadt und das Land zu meiden; Zwentens den Bürgern allergnädigst vergönnet, mit den Contoirischen zugleich auf Nord- Land und Finn- Marken, wie auch auf die teutschen Hansae-Städte Handlung zu treiben, welches sie vor der Zeit nicht thun dürfen; Drittens feste gesetzt, daß alle dieienigen, welche an dem Contoir ehrlich gedienet und ihren Abschied davon genommen hatten, sich zu Bergen in Norwegen häuslich oder ehelich niederlassen möchten. (N. 81.) Von der Zeit an hat das Contoir merklich abgenommen, insonderheit da der schwere Zoll auf das teutsche Getraide und grobe Manufacturen dazu gekommen, welches verursacht hat, daß die meisten Hansae-Städte das Contoir haben verlassen müssen, und ist daher zu dieser Zeit kaum noch ein Schatten von dem vorhin blühenden Contoir mehr übrig. Denn da vor diesem mehr als 1200 Personen sich an dem Contoir befanden, so sind izo kaum 100; und da vor Zeiten bey 200 offene Stavens waren, so sind izo derselben nur neune.

Das Contoir hatte in vorigen Zeiten 3 Kirchen, die erste hies St. Helvardi, die zwenyte St. Marien, und die dritte St. Martini, welche letztere, nebst der ersten aber 1702. den 19. Maji bey einer entseßlichen Feuers-Brunst aufgegangen, mithin annoch die größte St. Marien übrig geblieben ist. Auch hatte das Contoir in vorigen Zeiten zwey Armen-Häuser, nämlich das eine bey St. Martini Kirche, das andre aber hies das St. Catharinen Armen-Haus. Ersteres ist im Jahre 1640. abgebrannt, und seitdem nicht wieder erbauet worden; die Personen aber, so darinnen gewesen, sind in das Catharinen Armen-Haus aufgenommen worden. Im gemeldten Armen-Hause werden allezeit 16. Personen uuterhalten, welche freye Kost genießten, und überdem noch 8, welche nur freye Feurung und Behausung haben.

Es hat ein ieder Garten sein eigen Zucht-Recht, und werden alle Sachen, so im Garten vorgehen, in prima instantia von den Nachbarn und Einwohnern des Gartens gerichtet; im Fall aber die Parthey damit nicht friedlich ist, appelliret sie davon an einen ehrsamem Rauffmanns-Rath, wenn aber auch dessen Spruch, fals die Sache über 50. Mark Lübisck betrifft, dem streitenden Theile nicht gefällt, so hat derselbe Freyheit, ans Directorium nach Lübeck zu appelliren.

Der Kauffmanns-Rath bestehet ordentlich aus zween Alter-Männern, einem Secretario und 18. Beysitzern. Nachhero ist nur ein Alter-Mann gewesen, welcher aus dem Kauffmanns-Collegio zu Lübeck nach Bergen berufen ward, und daselbst 5 Jahre nach einander diese Stelle bekleiden mußte, nachdem aber die Freyheit hatte wieder zurück zu kehren, und die Stelle eines Alter-Mannes bey dem Kauffmanns-Collegio zu Lübeck wiederum zu bekleiden.

Die Alter-Leute werden von einem ehrsamem Kauffmanns Rath zu Bergen selbst bey Straffe 300 Rthlr. erwählet, (N. 82.) wie nicht weniger die Assessores zu Bergen, oder Achtzehener, nur allein von einem ehrsamem Rath bestimmet werden.

Den Secretarium bestellen die Kauffmanns-Collegia in den Hanſae-Städten, und wird derselbige von dem Rath zu Lübeck in ihrer sämtlichen Nahmen instruiert und beeidiget, muß sich auch verschreiben, gewisse Jahre zu dienen, und am Contoir in unverheyrahetem Stande zu leben. (N. 83.)

Die Handels-Berwalter werden insgemein von den Principalen auf 10 Jahre angenommen, bekommen die 3 ersten Jahre gemeinlich 50 Reichsthaler an Lohn, nebst freyer Kost und Kleidung, nachgehends aber muß der Handels-Berwalter zu seinem Principalen reisen und Rechnung ablegen, wenn er es begehret; Stehet er dem Principalen alsdenn noch länger an, so läffet er ihn in der Handlung fortfahren, und verbessert ihm seinen Lohn, wo aber nicht, so läffet er ihn gehen. Es muß aber kein Handlungs-Berwalter einige Neben-Handlung zu seinem eigenen Vortheil gebrauchen, welches er vermittelst eines Eydes versprechen muß.

Es haben die Contoirschen gleiche Freyheit mit den Bergischen Bürgern, nur daß diese vor Königlichen Untersassen 6 Tage, und hingegen die Contoirschen bishero noch die mehreste Zeit von allen Contributionen und Schatzungen frey geblieben sind.

Es haben auch die Kauffmanns-Societäten der 3 noch blühenden Hanſae-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, das Recht, Pastores zu ihrer Kirche nach Bergen zu beruffen, als welches noch diese Stunde der Herr Pastor Spiesmacher und der Herr Magister Bünemann sind. Ingleichen haben obbemeldte Societäten das Recht den Secretarium zu wählen, welchen Platz noch diese Stunde der geschickte Herr Secretarius Winckelmann bekleidet. Die Prediger aber müssen von dem Königlichen Bischoff daselbst examiniret werden. Der Organist und Glöckner, nicht weniger die Pfänder, Wäger und Messer, werden von den Contoirschen Vorwesern geordnet. Der Achtzehender am Contoir muß sich bey Annehmung seiner Bedienung eidlich verpflichten, weder in Norwegen noch in Teutschland sich häuslich niederzulassen.

Es sind vorhin unterschiedliche Spiele am Contoir gebräuchlich gewesen, wodurch die angehenden Kaufleute in Bergen ganz ungemeyn geängstiget worden, ehe man sie am Contoir als gültig angesehen hat; (N. 84.) doch auf der Hanſae-Städte allerunterthänigstes Ansuchen sind im Jahre 1671. durch ein gedrucktes Königliches Poenal-Mandat diese heydnische Greuel abgeschaffet worden.

Dieses ist es also, geneigter Leser, welches eine kurze Vorbereitung uns von dem Rahmen, Ursprunge, ehemahligen und ihigen Beschaffenheit der teutschen Hansischen Städte, anzuführen erlaubt hat. Das Werk selbst, nämlich die *Hansische Chronick*, wird den Liebhabern mehrere Nachricht ertheilen. Der Höchste verleihe uns übrigens allen seine Gnade!



Anmerkungen zur Erläuterung dieser Vorbereitung.

N. I.

ANTONIUS COLERUS ward zu Lubeck im Jahre 1585^r den 30ten Maji geboren, und war ein Sohn ANTONII COLERI, Chur-Brandenburgischen Geheimden-Raths und Vice-Canzlers, erhielt im Jahre 1615. den Gradum Doctoris zu Helmstädt, ward im folgenden Jahre Halberstädtischer Thum-Syndicus, und 1616. begnadigte Herzog FRIDERICUS ULRICUS von Braunschweig ihn mit einer goldenen Kette, und nahm ihn unter die Zahl seiner Geheimden-Räthe auf. Im Jahre 1622. machte der Herzog von Sachsen-Lauenburg D. ANTON COLE R zum Geheimden-Rath, Ober-Aufsieher der Stadt Ratzeburg, und nachdem er einige Streitigkeiten wegen des Hader-Landes bengeleget, erhielt er bey Herzog AUGUST die Stelle als Vice-Canzler von Sachsen-Lauenburg. Im Jahre 1628. nachdem der berühmte Christopher Gerdes gestorben war, nam er das Syndicat des Hoch-Stifts Lübeck an dessen Stelle auf sich, und brachte die wichtigen Streitigkeiten des Capituls wegen des anzunehmenden Gregorianischen Calenders, auch den eingerissenen Zwiespalt mit dem Könige von Dännemarc zu Stande. Im Jahre 1642. den 19ten Februar. ward er nach Absterben seines Bruders des Bürgermeisters Henrich Colers in einer Stunde zum Raths-Herrn und Bürgermeister von Lübeck erwählet. Im Jahre 1643. gieng ANTON COLER als Abgeordneter nach Hamburg, um einige Streitigkeiten der Stadt Lübeck mit der Krone Dännemarc abzumachen. Kurz darauf ward er als Abgesandter mit dem Syndico Benedicto Winckler nach Glückstadt an König Christian IV. von Dännemarc gesandt. Auch ist ANTONIUS COLERUS als Legatus zur Krönung FRIDERICI II. Königes von Dännemarc 1648. nach Copenha-gen abgeschickt. Nicht weniger hat er im Rahmen der Hansae-Städte LUBECK, BREMEN, HAMBURG, ROSTOCK, DAN-TZIG, als Legatus eine glückliche Berrichtung wegen der Zoll-Freyheit gehabt. Mit wenigen: ANTONIUS COLERUS, welcher 32
mahl

mahl als Abgesandter von Fürsten und Städten ist gebraucht worden, und welcher endlich, nachdem Kayser FERDINAND III. ihn und seine Nachkommen in den Adel-Stand erhoben, und mit offenem Helm und Wapen begnadiget, im Jahre 1657. den 12ten Septembr. zu Lübeck in seiner Vater-Stadt, nachdem er seine Jahre auf 72. gebracht, mit Tode abgegangen, muß außer aller Widerrede ein gottesfürchtiger, fleißiger, gelehrter, ehrlicher, und sehr geschickter Mann gewesen seyn.

N. 2. vid. *Adrian. Jun.* in histor. Batavor. pag. 73.

N. 3. BESOLDUS in Disputat. Civitat. & in Thesaur. pract. verb. Hansae-Städte.

N. 4. vid. ARUMAEUS in Discurs. 6. ad Aur. Bullam.

N. 5. WEHNERUS Obs. pract. verb. Hansae-Städte.

N. 6. vid. GUNDLINGS Disc. über die Staaten von Europa part. 2. pag. 91. item cel. MANTZEL in Lineam Diplom. oper.

N. 7. vid. *illustr. Dn. de WESTPHALEN* monum. rer. ineditar. germanicarum Tom. III. pag. 2060.

N. 8. vid. WERDENHAGEN de reb. Hanf. part. III. cap. XXII. p. m. 649. ubi verba: *Nulla civitas tam insipide ambitiosa inter omnes inveniat, quae sibi ejusmodi arrogantiam adscribere velit.*

N. 9. vid. alleg. *illustr. de WESTPHALEN* Tom. II. pag. 1286.

N. 10. videantur & Privilegia Magni Regis Sueciae de die nat. Mar. 1361. & alia.

N. 11. vid. WACHTERI glossar. sub voce Hanse.

N. 12. vid. *Thom. Rymer.* act. publ. Angliae Tom. I. p. 106. & *illustr. liber Baro de HOLLBERG celeb. Historicus* in der Dänischen Reichs-Historie P. I. p. 455.

N. 13. vid. *Joannis Micraelii* observ. ad Helmold. Chronic. Obs. XII.

N. 14. vid. *Samuel Puffendorff* Einleitung Cap. I.

N. 15. *Winetta* soll eine von den größten Städten in Europa, wenigstens die vornehmste Stadt in ganz Pommern gewesen seyn. Sie hat im Lande Usedom, 2 Meilen von Wolgast, bey dem Ausfluß der Peene ins Meer gelegen. Die Einwohner waren mehrentheils heydnische Sklaven, doch auch aus sehr vielen andern Völkern vermischt. Diese Vermischung hat nun zwar anfänglich der Stadt unsäglichen Reichthum gebracht, endlich aber auch viele Unruhen verursacht, und deren Untergang befördert: denn die Wandalier haben Heraldum von Schweden wider die ihnen widrige Parthey zu Hülffe gerufen, welche die schöne Stadt um das Jahr 796. meistentheils zerstöret: doch soll das Meer den größten Schaden verursacht haben, welches ein grosses Stück Landes, und darunter auch diese Stadt abgerissen und versencket hat. *Micraelius* bezeuget, man habe noch zu seiner Zeit bey stillem Wetter gegen Dameron über eine halbe Meile vom Ufer ins Meer sehen können, wie die Gassen in einer schönen Ordnung liegen, und sey dieses Ueberbleibsel allein grösser, als der Begriff der Stadt Lübeck anzusehen. vid. *Micraelius Pommel*, l. 2. pag. 143. *Helmold*, l. I. c. 2. *Mareschalk*, l. I. c. 9.

- N. 16. *Julinum* auch sonst *Jomsburg* genannt, ist von dem Dänischen Könige Herald Blaaland etwa im Jahre Christi 950. erbauet, und ehemals eine der der größten und berühmtesten von ganz Europa gewesen. Den Namen soll sie von einer den Julio Caesari errichteten Schule erhalten haben, doch dieses ist ungewiß; dahingegen es weit zuverlässiger, daß sie durch den Untergang der Stadt Winetta in Flor gekommen, allermaßen sich derselben Commerciana meistens hieher gezogen. Dahero denn auch die Stadt in solches Ansehen gerathen, daß sie große Kriege gegen Dänemark geführt, und Suenottonem, den König aus Dänemark, wohl dreymahl in ihre Hände gebracht hat. Diese Stadt hatte einen klugen Gesetzgeber Palnatocko, welchen man rund um diese Gegend als einen Julinischen Lycurgum verehrte. Es hatte ausser den Christen ein jegliches Volk, als Dänen, Russen, Sembler, Sachsen und Wenden, in dieser Stadt einen freyen Zutritt, ein jedes Volk hatte seine besondere Gassen, und der Hafen wimmelte dergestalt von Rauffmanns-Gütern, daß auch Krantzius in seiner Wandalia im zweyten Buche im drey und dreyßigsten Capitul dafür hält, daß diese Stadt ausser Constantinopel mit keiner zu vergleichen gewesen. Diese vortrefliche Stadt hat durch einen schweren Brand ihren Stoß bekommen. Solche merckwürdige Warnung aber ist noch nicht vermögend gewesen einen in dieser *Julin* über alle Masse herrschenden Stolz und Uebermuth zu hemmen, oder den verderblichen Zwiespalt und das unglückselige Mißtrauen der Obrigkeit und Bürger, und dieser unter sich selbst zu heben; sondern vielmehr hat der Satan die Einwohner dieses zweyten Babels so gar angereizt, Christum, und seine Diener und Lehre, aufs äußerste zu verfolgen. Endlich aber hat doch diese Gräueltat der Juliner die ewige Langmuth nicht länger ertragen wollen, und dahero ist es auf dessen Zulassen geschehen, daß König Woldemar in Dänemark das üppige, stolze, und mit Zwietracht und Gottes Verachtung angefüllte *Julin* im Jahre 1170. zerstöhret, und zum Steinhaufen machen dürffen. Auf dem Platze ist 180 das Städtchen *Wollin*, und um diese Stadt befinden sich noch gewisse Plätze, deren Benennung die vorige Herrlichkeit genugsam anzeigt. vid. *illustr. B. de HOLLBERG* Dänische Reichs-Historie P. I. p. 88. & 241.
- N. 17. Was *Bardewyck* ehemals gewesen ist, davon kan man lesen HENRICI MEIBOMII Hist. urb. Bardewici.
- N. 18. Die Stadt *Necklenburg* hat ehemals unweit *Wismar* gestanden, soll vom Antirio, einem General des Alexandri M. erbauet seyn, und zwey Meilen in der Länge und 5. Meilen im Umfange gehabt haben, von welcher Größe sie auch ihren Namen erhalten, endlich aber vom Nicollo, der Wendenfürsten, oder wie andere wollen von Henrico Leone, im Jahre 1190. zerstöhret worden seyn. vid. *illustr. Dn. de WESTPHALLEN* T. I. p. 615. & 1548. item 206. & T. II. p. 1508. & T. IV. p. 26.
- N. 19. *Wisby* ist eine Stadt auf der Insel *Gothland*, sie lieget an der West-Seite an einem Felsen gegen die See, und ist mit starken Mauern und Rundeln umgeben, auch an der Süder-Seite mit einem Schloß, genannt *Landes-Croon*, befestiget gewesen. Sie ist, nach dem *Julinum* von Woldemar I. zerstöhret, dergestalt mit Rauffleuten angefül-

let worden, daß man sie die größte Handels-Stadt ihrer Zeit genennet hat. Die Häuser dieser Stadt sind von Marmor und Bruch-Steinen erbauet gewesen, und welches merkwürdig, es hat kein Handwerks-Mann, ausser einem Becker, in dieser Stadt, darinn bey 12000. Kaufleute gewesen, sich aufhalten, sondern vor den Thoren in den Vorstädten wohnen müssen. Sie hat zu den Zeiten, da sie sich Henrico Leoni ergeben, ihr nachher so weit berühmtes See-Recht unter dem Titul: *Water-Recht, dat de Kooplüde unde Schippers gemaket hebben tho Wisby*, empfangen. Die Veränderung ihres Regiments ist der Ursprung ihres Verderbens gewesen, besonders aber ist Lübeck ihr eine unerträgliche Nachbarinn geworden. Daß aber alles angeführte seine Richtigkeit habe, zeugen annoch die Überbleibsel von den grossen steinernen Häusern, Gewölben, Gassen und Thürmen. vide de HOLLERGS Dänische Reichs-Historie P. I. p. 448. Auch findet man von dieser Stadt in Peripl. OTHERI §. 1. lit. c. nachfolgende Beschreibung:

Insignis in mari Balthico insula, territorii gaudens, quos in Cronico Gothlantico recenset Strelovius p. 5. Urbem habet unicam Wisby dictam, quae decimo a nativitate Christi seculo e ruinis ditissimi quondam Emporii Pomerani, Venetae vel Henethae, potissimum crevit, varias nationes omnigenasque merces complectens; Cujus vires veteres pomeriorum atque moenium amplitudo in ruderibus hodieque ostentant. Templum olim XV. hac in urbe numerabantur. Arcem ibi condidit atque habitavit Ericus Pomeranus, Daniae, Norvegiae & Sueciae Rex, nunc dirutam. Antiquissimum etiam jus nauticum inde prodiisse constat, quod Wisby-Sioret dicitur, unde reliquae aliarum nationum leges nauticae sunt derivatae, quae hodie sunt in usu. Immo ipsum hoc jus nauticum Wisbyense in varias linguas translatum, legitur, Suecanam, Gallicam, Anglicam, Batavam &c.

N. 20. Von *Rethra* schreibt HELMOLDUS L. I. c. II. n. 7. also: Civitas Winulorum Rethre, sedes idololatriae, templum ibi magnum exstructum Daemonibus, quorum princeps est REDEGAST. Simulacrum ejus auro, lectus ejus ostro paratus; Pons ligneus transitum praebet.

Auch schreibt von dieser Stadt *Rhetra Mareschale Thur.* in Annal. Herulor. ac Vandalorum also: Unweit Malchin hat in vorigen Zeiten gestanden die Haupt-Stadt der Luterier, Rhetra, daher die Rhetarier ihren Nahmen führen. Die Stadt hat vor Alters 9. Thore gehabt, und ist um und um mit einer sehr tiefen See umgeben gewesen, worüber nur eine einzige gar lange und sehr schmale hölzerne Brücke gegangen. In dieser Stadt hat der Tempel des Radegast, und darinnen dessen ganz guldenes mit Purpur um und an geziertes Bildniß mitten unter den Götzen gestanden. vid. *illustr. Dn. de WESTPHALEN* T. III. p. 716. & 1913. & T. IV. p. 84. & 497.

N. 21. vid. PUFFENDORFF Einleitung zur Historie Cap. I. §. 18

N. 22. vid. *illustr. auct. rer. Cymbr.* T. III. p. 108. in praefat. ad lit. m.

- N. 23. Als der Gothen König Alarich, nebst seinem Bruder Atauvus, anno 410. im Monath März Rom belagerte, war des Kayfers Honorii Eigenthum, welcher des Alarici nicht unbilliges Begehren mit Ungeftän abfchlug, die Ursache, daß diese Stadt mit stürmischer Hand von den Gothen eingenommen wurde, mithin war dieses die Zeit, da Rom, welches vorher ein Schrecken der Welt, und eine Beherrscherinn so vieler Städte gewesen war, nach der Gothen und ihres Königes Pfeiffe tanzen mußte. vid. *illustr.* de HOLLBERG P. I. p. 16. & 17.
- N. 24. vid. alleg. PUFFENDORFF C. VIII. §. 7.
- N. 25. allegat. auct. loc. cit.
- N. 26. vid. LEHMANN'S Speiersche Chronick C. 92. p. 604. & alleg. *illustr.* de WESTPHALEN T. III. p. 2147.
- N. 27. vid. *illustr.* de HOLLBERG T. I. p. 294.
- N. 28. vid. HELMOLD in not. Bangert. pag. 294. lit. d.
- N. 29. vid. *illustr.* de HOLLBERG P. I. p. 294. ubi verba: Hamburg wurde auch einige Jahre darauf auf gewisse Weise von höchst gedachtem Kayser zu einer freyen Stadt gemacht, dessen Diploma unterschrieben Uthin den 5ten Maji 1235. in lateinischer Sprache beyhm Huitfeldt gefunden wird.
- N. 30. vid. *illustr.* de WESTPHALEN T. II. p. 1285. & *illustr.* HOLLBERG P. I. p. 454.
- N. 31. vid. CRANTZ VVandal. lib. XIV. Cap. 13. item Thormod. TORFAEI hist. rer. Norwegic. P. IV. lib. IV. c. 39.
- N. 32. vid. Hist. media Lubec, Jac. a MELLE c. 2. it. *illustr.* HOLLBERG T. I: p. 212.
- N. 33. vid. CRANTZ Wandal. lib. VIII. cap. 14. item *illustr.* de HOLLBERG P. I. p. 456.
- N. 34. vid. Puffendorff Schwedische Hist. p. 92. item *illustr.* aut. Dänische Reichs-Histor. p. 34. part. 2. Nach Puffendorffs Bericht heißet es also: Aber die Lübecker hatten sich so fest die Herrschafft über ganz Norden eingebildet, daß sie auch schon Dänne-marc an Henrich dem Dritten, König von Engelland verkaufte, und 20000. Rthlr. auf die Hand bekommen.
- No. 35. GUNDLINGS Disc. über die Europäischen Staaten C. 9. §. 6.
- No. 36. vid. alleg. Gundling ubi verba: Die Schweden haben keinem ihre Freyheit zu danken, als den Lubeckern, und Gustav a Vasa hat den Lübeckern harte Conditiones eingehen müssen, welches er nicht würde gethan haben, wenn es in Freyheit gestanden, und nicht nach der Krone getrachtet hätte.

Es giebt nachstehender Vers, welcher zu Copenhagen, nach Bericht einer alten Chronick, angeschrieben seyn soll, auch von der damaligen Hansischen Macht ein gutes Zeugniß:

Lubeck klein und rein verzage nit,
Ist Holland groß, es steht bloß, se doht die nit.
Wente twe Koning heftu gemackt, und den drudden utm Lande drewen,
Und sind doch Geweldige tot Lubeck geblewen.

- No. 37. Das Lubeckische Krieges-Schiff, der Adler genannt, welches im 16. Seculo gefahren, und endlich zu der Zeit, als Claus Schütte Schiffer darauf gewesen, zu Lissabon, nachdem es ganz untauglich geworden, entzwey geschlagen, ist von folgender Beschaffenheit gewesen: Es war die Länge des Keels, darauf das Schiff gebauet war, 62. Ellen lang, die Balken waren 25. Ellen lang, von dem Sdlithau bis auf die Cajute war es 112. Lübsche Ellen lang, die Höhe des Schiffes war 36. Ellen, das Schiff hatte 6. Boden und 2. Gemächer, das grosse Holtz ist 60. Ellen lang gewesen und 6. Ellen dicke, die grosse Stange war 30. Ellen lang, die grosse Raa 59. Ellen, das grosse Lau aber 24. Daumen dicke. Dieses Schiff konnte 1000. Lasten Salzes, jede Last 18. Tonnen, tragen. Es hatte an Mannschafft 500. Soldaten, 400. Matrosen, 150. Büchsen-Meister, 25. Mann zur Küche. An Gewehr und Munition fanden sich auf diesem Schiffe 8. vierzig-pfündige Carthaunen, 6. halbe Carthaunen zu zwanzig Pfunden, 26. Feld-Schlangen zu zehen, neun, und acht Pfunden, 8. Quartier-Schlangen zu drittelhalb Pfund, 27. Stein Stücke zu zehn, zwanzig und dreißig Pfunden. An Hand-Gewehr 46. lange Feld-Hacken zu einem viertel Pfund Blei, 40. lange Röhre, 100. lange Spiesse, 100. halbe Spiesse, 100. Knebel-Spiesse, an Kraut und Loth hatte es 6000. eiserne Kugeln, 300. Feuer-Stangen- und Ketten-Kugeln, 10. Lasten Pulver 300. Centner gewogen, 1. Last Hagel und Seyrot zum stürmen. vide Bonni geschriebene Lübeckische Chronick.
- No. 38. Als Marcus Meyer, Burgermeister zu Lübeck, des bekannten Steen Stures Sohn, Svante Sture anreizete nach der Schwedischen Krone zu streben, und dieser einige Furchtsamkeit von sich blicken lies, redete ihn Marcus Meyer folgender massen an: Wir Herren von Lübeck sind reich und mächtig, was ihr verlieret, das wollen wir euch vierfältig wieder geben. vid. *illust. Houberg* P. II. p. 298.
- N. 39. vid. LEHMANN'S Speiersche Chronick pag. 604. lib. v. cap. 95. alleg. PUFFENDORFF Einleitung Cap. VIII. §. 8.
- N. 40. vid. alleg. *illust. de WESTPHALEN* T. III. p. 2147.
- N. 41. vid. lib. Baro de HOLLBERG P. II. p. 325.
- N. 42. Hiervon giebt ein Exempel das Betragen der Stadt Braunschweig, welche in diesen Zeiten ihren Herzog nicht einmal eine Nacht in ihren Mauern beherbergen wollen. vid GUNDLINGS Discours über den izigen Zustand der Europäischen Staaten. P. II. 6. §. 7. p. 12.
- N. 43. Lübeck hat unter allen Städten an der Ost-See auffer Streit zur Handlung die beste Lage, insbesondere daher, weil die Producten, welche aus Schweden, Ruß- und Liefland, Pohlen und Preussen kommen, am bequemsten von hier aus ins Reich oder auch auf Hamburg und von da nach den westlichen Reichen von Europa können geföhret werden; zu geschweigen, daß in den damahligen Zeiten alle Völcker in Osten ihre Victualien, ja Kleider und Schuhe aus Lübeck erhielten. Vor allen Dingen aber machte die Abfuhr anfänglich des Oldesloer, nachhero aber des Lüneburger Salzes, welches von den Ostlichen Gegenden alle Zeit von Lübeck geholet ward, diese Stadt den benachbarten Städten und Ländern unentbehrlich,

lich, insbesondere als damals ganz keine Fahrt durch den Sund den Holländern und Engländern erlaubt ward. vid GUNDLINGS Discours P. II. c. 2. §. 6. & 42. item PAUL JACOB MARPERGERS neu eröffnete Kaufmanns-Magazin, sub voce: Lubecks Waaren und Handlung.

N. 44. vid. KIRCHMEYER de civit. Hanseat. Dissert. C. §. 2.

N. 45. Es ist besonders zu merken, daß nicht alle Städte das jus Suffragii Ferendi hatten, sondern nur diejenigen, welche die jährlichen Hanfischen Contributiones errichteten, sitemahl einige Städte zu der Zeit, wenn sie im Bedruck waren, nur ein gewisses Quantum erlegten, nicht aber der jährlichen und gewöhnlichen Contribution gehalten waren.

N. 46. vid. WERDENHAGEN de reb. Hanseat. P. IV. c. 2.

N. 47. Dieses Mandatum de anno 1620. erneuret den Recess de anno 1491. und verordnet, daß die muthwilligen Banquerottiers und Falitten mit Beläutung der Schand-Glocke über ihnen, auch mit öffentlicher Ausstellung an den Pranger, ja nach Befinden an Leib und Leben sollen bestrafet werden.

Der Recess de anno 1579. ist folgendes Inhaltes:

Die Hanfischen Städte sollen dem Römisch teutschen Reiche, dem Kayser und ihren Fürsten und Landes-Herren den billigen und gebührenden Gehorsam leisten, und unter sich selbst Treue und Glauben erhalten. Einer soll des andern Besten befördern, und Schaden abvvenden, und mit Rath und Hülfe beystehen. Den im Römischen Reich gestifteten Religions- und Land-Frieden suchet die Hanfa auf das kräftigste zu erhalten; In den Städten der Niederlagen soll nach den Recessen und Hanfischen Verordnungen der Handel getrieben, und die mit gemeinschaftlicher Genehmigung beliebte Contribution auf dem Hanfischen Zusammenkunft erleget vverden.

Der Rath zu Lubeck und der andern Wendischen Städte, mag vermittelst Briefe, welehe die Ursachen, vvorüber die Berathschlagung angestellet vverden soll, die Zusammenkunft der Hanfa anfangen, und solche Zeit den Quartier-Städten Colln, Braunschvveig und Dantzig zusenden, damit solche, im Fall auch von ihrer Städte Nothdurft, in denen Anzeigungs-Briefen etvvas anzuführen vväre, solches bey Zeit geschehen könne. Dem die Zusammenkunft angedeutet, soll um bestimmte Zeit erscheinen, und wer über die gesetzte Zeit ausbleibet, soll nach dem Recess von 1506. bestrafet vverden. Die Mishelligkeiten der Städte sollen, nach einer in der Zusammenkunft beliebten Ordnung, freundschaftlich und rechtlich ausgemachet werden, kein Hanfischer soll vvegen Schulden in den Städten (Sch. Hanfischen) mit Arrest belegt vverden. Eine iede Stadt soll auf den Land-Strassen den benachbarten Stædten Sicherheit verschaffen, und die Abgesandten der Stædte, vvleche zu den Hanfa-Tagen reisen, sollen, in Fall sie gefangen vvürden, mit gemeinschaftlichen Kosten gelöset vverden. Wenn eine Stadt unbilliger und gewaltfamer Weise bedruckt und belegt vvird, so erbieten sich die verbundenen Stædte, den Streit nach Güte und Billigkeit zu schlichten, auch vvoll-

vollen sie die Mißhelligkeiten, vvelche in den benachbarten Stædten unter Rath und Burgerschaft entstanden, freundschaftlich und nach der Billigkeit beylegen helffen. VVer aus andern Stædten verjagt, wollen sie nicht aufnehmen; Auch soll diese Vereinigung anderen Verbindungen, vvelche der Hansæ nur nicht entgegen sind, keinen Eintrag thun. Alle vergangene Beleidigungen sollen auf evvig vergessen seyn.

- N. 48. vid. Recess Hansæ de anno 1440. & 1447. art. 3.
 N. 49. vid. Rec. H. de ao. 1430
 N. 50. vid. Rec. H. de 1417. 1441. 1447. 1440.
 N. 51. vid. Rec. H. de 1604.
 N. 52. vid. Rec. H. de 1369. 1418. 1447.
 N. 53. vid. Rec. H. de 1566.
 N. 54. vid. Rec. H. de 1553.
 N. 55. vid. Rec. H. de 1476. 1499. 1600. 1604.
 N. 56. vid. Rec. H. de 1391.
 N. 57. vid. Rec. H. de 1521.
 N. 58. vid. Rec. H. de 1364.
 N. 59. vid. Rec. H. de 1470. 1498. 1417. 1434.
 N. 60. vid. Rec. H. de 1447. 1449.
 N. 61. vid. Rec. H. de 1317. 1318. 1327. 1347. 1417. & 1454.
 N. 62. vid. Rec. H. de 1418. 1420.
 N. 63. vid. Rec. H. de 1312. 1327. 1347.
 N. 64. vid. Rec. H. de 1417.
 N. 65. vid. Rec. H. de 1447. art. 9.
 N. 66. vid. Rec. H. de 1447. art. 11.
 N. 67. vid. Rec. H. de 1491. 1545. 1540. 1620.
 N. 68. vid. Rec. H. de 1412. 1417. 1425. 1476.
 N. 69. vid. Rec. H. de 1441. 1443.
 N. 70. vid. Rec. H. de 1417.
 N. 71. Dergleichen sehr vtele, worunter doch insbesondere Marcus Meyer und Georg VVollenweber die merkwürdigsten gewesen.
 N. 72. Dieses ist mit mehrern aus REIMARI KOCK geschriebenen Lübeckischen Chronick zu ersehen.
 N. 73. Johann VVittenberg, Lübscher Bürgermeister, welcher im Jahre 1367. zu Lübeck auf dem Markte öffentlich enthauptet worden, weil er in Dännemarc seine Sachen nicht geschickt genug gemacht hatte, giebt hie von ein unwidersprechliches Beyspiel.
 N. 74. Nachdem im Jahre 1374. vierzehn Tagen nach Ostern, die Braunschweigische Bürgerschaft ihren Rath so rebellisch gehandhabet, und sogar einige daraus ums Leben gebracht hatte: so geschah es daher, daß diese Stadt ex Hansa gestossen, und aller Hansischen Freyheiten verlustig erkläret wurde. Nachdem aber im Jahre 1380. auf viele intercession die

Stadt wieder in Hansam sollten auf, und angenommen werden: so mußte sie sich gefallen lassen, zuvörderst einige Vicarien bis zu ewigen Zeiten zu den Seelen-Messen für die umgebrachten Rath's-Personen zu stiften, ferner mußten zwey Bürgermeister aus Braunschweig, nebst 8. Bürger dieser Stadt vor der ganzen Hansischen Versammlung ihren Unfug mit demüthigen Worten erkennen, und endlich dahin bequemen, daß sie aus der St. Marien Kirche zu Lübeck bis zu dem Hansischen Saal auf dem Rathhause barfuß, mit gelösten Häuptern und brennenden Lichtern in der Hand haltend, auf den Knien liegend, vor angeführte Erklärung der Hansischen Versammlung thun müssen, wovon die Hansische Chronick mit mehrern reden wird. Hieraus erhellet offenbar, wie scharf die verbundenen Städte zur Erhaltung des gemeinen Friedens mit einander verfahren.

N. 75. Es würde vorberegte Stadt Braunschweig noch lange nicht wieder auf, und angenommen seyn, wofern Carl IV. durch seine Bitte sich dieser Stadt nicht so sehr angenommen hatte. Nicht weniger würde die Stadt Cöln am Rhein, welche, nachdem der König von England die teutsche Kauffmannschaft gefänglich einziehen lassen, wieder ihre Pflicht gehandelt, und dahero der Hansischen Gerechtigkeit verlustig erkläret worden, im Jahre 1475. nicht wieder angenommen seyn, wofern solches nicht auf Vorbitte Kayfers FRIDERICI III. und freundliches Ersuchen des damahligen regierenden Bischoffs und Churfürsten von Cöln geschehen wäre. vide Hansische Chronick de anno 1471. 1472. 1475.

N. 76. Aus diesem Formular wird unsere Meinung, daß man zwischen den See-Städten und der gemeinen teutschen Hansa einen Unterscheid machen müsse, bestärket.

N. 77. vid. KIRCHMEYERS Differt. de civit. Hansaeat. cap. 3. & WERDENHAGEN P. IV. c. 18. wie auch mit mehrern die Hansische Chronick.

* Es ist aus der Russischen Historie nicht unbekannt, daß der Gros-Fürst Iwan Basilowitz I. oder Johannes Basilides, ein sehr unruhiger Herr gewesen, der in vielen Ländern geerndtet, wo er nie gesäet hatte. Diese tadelhafte Neigung hat auch die damahlige Republik Novogrod erfahren müssen, gestalt solche ohne dazu gegebene Ursache 6 Monathe von diesem Iwann belagert, und endlich eingenommen worden. Es war dem Gros-Fürsten nur um Schätze zu thun, dahero ließ er gleich nach Eroberung einer Stadt (von welcher man vordem in Sprichwort sagte: Wer kan wider GOTT und Novogrod) alles plündern, insbesondere das teutsche Contoir daselbst zerstöhren, und wegen geringer Ursachen viele Teutsche ums Leben bringen. Die Beute, welche dieser Herr von der Hansischen Niederlage machte, belief sich auf 14. Millionen.

** SEBASTIANUS BACKMEISTER in Antiq. Rostoch. Sect. 1. §. 13. erzehlet folgendes in Colloquio Ao. 1572. Haffniæ habito: Es fragte einmahl eine gelehrte Person einen Rathmann von Lübeck, der ein

- ein Bergen-Fahrer war: Was das bedente, daß die Becker in Lübeck die Semmel dreyeckigt backen: Der Rathmann antwortet: Das Brodt an sich bedeutet die ganze Hansa, die soll verstorret werden, die 3 Spitzen aber bedeuten die drey Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, die werden noch zusammen halten. Eine wunderliche, aber leider! richtig eingetroffene Prophezehung. vid. *illustr. de WESTPHALEN* T. III. pag. 993.
- N. 78. vid. THORMODITORFÆI *hist. rer. Norwegicar.* P. IV. p. 389, 416, 417, 443, 474, 475.
- N. 79. Ein Garte bedeutet so viel als ein Gäßgen, oder eine kleine Gasse, oder auch so viel als ein mit Mauern oder Brettern abgesonderter Ort. in *de Neugard, Novogrod, oder Neuburg.*
- N. 80. Staven bedeutet so viel als Taberna eine Bude.
- N. 81. Von dieses Stifts Amtmannes unfreundlichem Bezeigen gegen die Hansischen Städte, siehe mit mehrern des Freyherrn von HOLLBERGS *Dänische Reichs-Historie* P. II. p. 576.
- N. 82. Von dem Ansehen oder Würde eines Altermannes schreibt alleg. KIRCHMEYER ex BERTIO folgender gestalt: Collegio praeerat in singulis urbibus senior, quem alii *Consulem*, ipsi *Aldermannum* vocabant. Is cum *Assessoribus* constituebat *Senatum mercatorum*, habebatque sibi adjunctum *Secretarium*, *Quaestorem*, *Archimagirum*, aliosque *necessariorum munerum administratores*, qui cum *Senatu Lubecensi* communicabat, *res plerasque ac controversias* dijudicabat, nec dabatur ad ipsorum, scilicet *Senatus*, et *Aldermanni* sententia, nisi ad alias civitates *hanfacaticas*, appellatio. Der Eid eines solchen Altermannes des Bergen-Fahrer Collegii zu Lübeck, ist folgendes Inhalts:

Dat ic min Amt eines Aldermannes der Bergeschen Chuntors wil trewlich vorstan, des Ehrsamem Koopmannes Willkühr und Berechtigkeithandhafen helpen, na allen minen Vermögen, so wahr als ic will, dat my Gott so helpen schall.

Item.

Dat ic min Amt eines Aldermannes dieser Zunft zu Lübeck wil trewlich vorstan, unde auch die Chuntorschen Recessen Willkühr, unde der Berechtigkeithandhafen helfen, na allen minen Vermögen, so wahr als ic will, dat my Gott so helpen schall.

Ein solcher Altermann zu Lübeck hat einen Secretarium und einen auch wohl Zwen Mit- Altester zur Seite, gleich als auch in vorigen Zeiten ihm ein Fracht- Herr, zugefüget war. Ersteren, erwählet die Kauffmanns-Societät, der Mit- Altester aber wird auf des Altermannes Vorschlag zu Bergen vom Contoir erwählet, und ist ordentlicher Weise, dem alten Herkommen gemäß, nach des Altermannes Tode eo ipso Zeit Lebens wieder Altermann. Der Secretaire, oder Protocollist der Kauffmanns-Societät zu Lübeck führet in derselben Rahmen den Brieff-Wechsel mit dem Contoir und den Hansischen Städten, gleich als er auch die Schlüsse des Collegii aufzeichnet, muß auch nach uhralttem Gebrauch einen Eid folgendes Inhalts, schriftlich von sich stellen:

Ich gelobe und schwere zu **G**ott dem Allmächtigen, daß ich die Privilegien und Freyheiten, damit gemeine ehrbare Hansae-Städte, und des Kauffmanns von der teutschen Hansa im Reiche Norwegen versehen und berechtiget ist, und die Statuta und Ordnung, welche von den Ehrbahren Hansae-Städten und den Kauffmännern geordnet und aufgerichtet seyn, verwahren und in guter Geheimhalten, und niemand, der dem Contoir nicht beediget, offenbahren, alles nach meinem besten Vermögen, des löblichen Contoirs und der Gemein- de Bestes fördern, allen Schaden und Nachtheil, so viel möglich, wehren, auch dem Wortführenden Altermann zu Lübeck in allen billigen Sachen Beystand leisten will, so wahr mir **G**ott beiffen soll in meinen äussersten Nöthen.

N. 83. Der Eid eines Bergischen Secretarii, welchen Herr ARNOLDUS ISSELHORST, nachhero Lübeckischer Protonotarius, anno 1647. den 17ten Februarii in pleno Senatu abgeschworen, und welcher noch, so oft ein neuer Secretarius nach Bergen versendet wird, abgelegt werden muß, ist folgender:

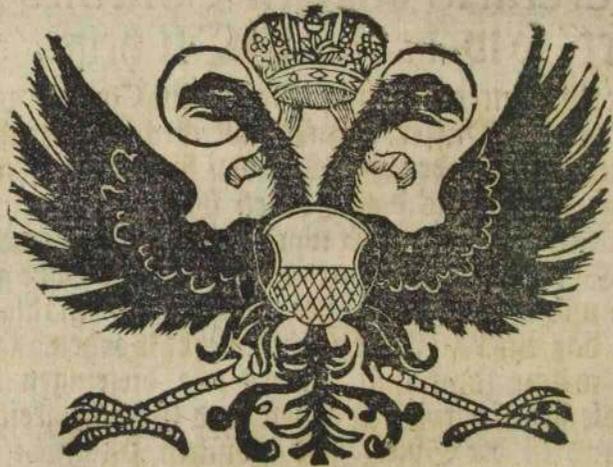
Ich lobe und schwere, daß ich einem Ehren-Besten und Hochweisen Rath der Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt Lübeck als Directoren, und den Ehrbahren Städten der teutschen Hansee, und von
der sel-

derselben wegen dem Contoir zu Bergen in Norwegen will getreu, hold und gehorsam seyn, gedachtes Contoir mit allen getreuen mennen, dessen Bestes befördern, Privilegia, Recessse und Statuten, Recht und Berechtigkeith in gebührender fleißiger Acht haben, allen Schaden und Nachtheil bestes Vermögens abwenden, und da ich etwas erfahre, das demselben zu Abbruch gereichen möchte, getreulich vermelden, auch des Contoirs Heimlichkeit demselben zu Nachtheil niemand offenbaren, und sonst alles dasjenige thun und getreulich verrichten, was einem getreuen, fleißigen und aufrichtigen Secretario desselben Contoirs zussebet und gebühret, so wahr mir Gott helffe.

N. 84. Es sind vorhin unterschiedliche Spiele am Contoir gebräuchlich gewesen, als (1) das Wasser-Spiel, welches alle Neuankommende allhier bey dem Quar oder Hueck haben spielen müssen, indem sie nackend ausgezogen, aus den Bötthen ins Wasser geworffen, und mit Spies und Ruthen gepeitschet worden sind. (2) Das Rauch Spiel, da sie die Spielenden in Schütt-Staven in die Höhe gezogen, das Luer zugelassen und also geschmauchet, wodurch einmahls, wie man sagt, geschehen, daß einer zu Tode geschmauchet worden. (3) Vier Haupt-Spiele, welche samt und sonders alle diejenigen haben ausstehen müssen, die des Contoirs Freyheit und Berechtigkeith haben genieffen wollen, und ist die Spiel-Zeit zwischen Pfingsten und St. Johannis gewesen, da man die Spielenden (cei rectius, die Candidatos Martyrii,) erst unter Trommel-Schlag und Spielen, mit May-Büscheln in den Händen, ins Feld geführet, bey denen sich einer in einer Narren-Kappe, und einer in Bauer-Kleidern gefunden, die allerhand platteutsche Reimen von dem Ursprunge und Nutzen dieses Spiels haben hersagen müssen. Wenn sie wieder aus dem Felde an das Contoir gekommen, haben sich die Spielenden müssen voll sauffen, damit sie sich für den Schmerzbringenden Haupt-Spielen nicht erschrecken möchten, alsdenn sind sie nach der Burg in die Schütt-Staven (also hieß der locus castigationis) geführet worden, daselbst haben sie vor dem Furchange die Hofen loß knöpffen, und unter dem Furchange in die Burg auf den Knien kriechen müssen, da ihnen alsobald von 2 in nordische Bauer-Kleidern verkleideten Gesellen der Kopf in einen Sack gesteckt, und sie von 4. in Bauer-Kleidern verkleideten so lange mit Ruthen gestrichen worden, bis das Blut darauf erfolget: und damit die anwesenden Gäste, (welche man zur selbigen Zeit in den Schütt-Staven mit Essen

36 Anmerkungen zur Erläuterung dieser Vorbereitung.

und Trinken wohl tractiret) durch das Schreyen und Heulen der Spielenden nicht zu sehr beunruhiget würden; so waren gewisse vermummete Personen mit in der Burg, welche auf Becken und Trommeln spielen musten. Diese Haupt- und Wasser-Spiele haben bis auf das Jahr 1671. inclusive gewähret, da sie von **Der Königl. Majestät von Dännemard, Norwegen &c.** auf unterthäniges Ansuchen der Hånssischen Städte, durch ein gedrucktes Poenal-Mandat sind abgeschaffet worden. Die Unkosten, die darauf gegangen, haben die Spielenden selbst bezahlen müssen. **Daß aber von solcher Art einen Hånssisch zu machen, das Wort Hånsseln und dessen Gebräuche entstanden sind, scheineth uns wenigstens nicht unwahrscheinlich.**



Druck-Fehler.

- Man lese Pag. 6. lin. 24. Julinum für Julium.
Pag. 9. lin. 34. die See Städte f. diese Macht.
Pag. 11. lin. 16. grundgütige GÖtt/ für Höchste.
Pag. 23. lin. 8. 300 Rthle (man setze hinzu und Verlust der Hånssischen Städte Wohnung.
" lin. 10. Kaufmanns Rath f. Ehrsamem Rath.
" lin. 25. 6 Tage (man setze hinzu) und vor Fremden 14 Tage den Vorkauff haben.
Pag. 24. lin. 34. Friderici III. für Friderici II.
Pag. 25. lin. 9. & 12. Hånsee/ für Hånsee.
Pag. 28. lin. 28. für P. 92. P. 322.
" lin. 31. für Henrich III. Henrich VIII.
Pag. 29. lin. 5. für 62. 80.

Der
Hansischen Chronick
Erste Abtheilung.

In
Beschreibung
der
Hansischen Haupt-Stadt
Sübeck
bestehend.

12
Herrn Johann von ...

...
...

13
Herrn ...

...

...

...

Erster Abschnitt. Von der Lage der Stadt Lübeck.

Die Kaiserliche freye, des heil. R. Reichs, und
Hansische Haupt-Stadt Lübeck gehöret zu dem
Nieder-Sächsischen Kreise Teutschlandes, und lieget in
einer Gegend, deren Nordliche Breite auf 54 Grad und 28 Minuten, die
Östliche Länge aber auf 28 Grad und 20 Minuten, gerechnet wird. Ihre
Grenzen sind gegen Mitternacht und Abend, das Herzogthum Holstein,
und sonderlich die Provinzen desselben, so ehemals Wagerland geheissen
haben; Gegen Mittag, das Herzogthum Nieder-Sachsen Lauenburg;
und gegen Morgen, das Herzogthum Mecklenburg, nebst der Ost-See.
Von dieser letztern, nemlich der Ost-See, ist sie zwey Meilen entfernet, des-
gleichen von Hamburg, Lüneburg, Lauenburg, Wismar, Schwerin und Kiel,
eine mäßige Tage-Reise weit; sie ist übrigens wegen ihres Schiffreichen Wassers
so bequem gelegen, daß sie allenthalben in der Welt ihre Correspondence
und Handlung füglich führen kan.

Demn an der einen, nemlich an der West-Seite der Stadt, fließet die
Trave, bey den Alten Travena oder Trabena, und auf Teutsch de Trauene,
genannt, zwar ein schmaler und unansehnlicher Fluß, aber dennoch von solcher
Tiefe, daß er die größtesten Schiffe tragen kan, und daher für ein nicht ge-
ringes Kleinod dieser Stadt mag gerechnet werden. Von dieser Trave
haben einige die Meynung, daß sie des Alexandrinischen Geographi,
Ptolemæi sogenannter Chaluso sey; Und scheint solche Meynung dadurch
bestätiget zu werden, daß in dem benachbarten Herzogthum Mecklenburg,
unweit der Ost-See, annoch ein Dorf, mit Nahmen Klüze, zu finden ist,
wie auch ein Vorgebürge, Klüzer Hövet oder Klüzer Ort genannt, welche
Benennungen mit dem vorangeführten Chaluso einigermaßen überein kom-
men. Dem sey nun wie ihm wolle, so entspringet die Trave in dem Her-
zogthum Holstein, und zwar in dem oberwehnten Wagerlande, ungefehr
vier Meilen von Lübeck, bey dem Dorfe Gieselrade, welches einwenig ober-
halb dem Kirch-Dorfe Sarau lieget, von dannen laufft sie Westwärts, nach
Travenhorst, nimmt hernachmals den von Arensböcke und Gniffow kom-
menden Bach Swögelbecke zu sich, und tritt bey dem Edelhofe Wensin in den
Werder See, aus demselben aber fließt sie, unweit von dem Kirch-Dorfe
Werder wieder heraus, und nachdem sie, bey dem Dorfe Rönnow, ein gleich-
benahmtes aus dem Segeberger See kommendes Wasser verschlucket, so wen-
det sie sich gegen Mittag, und richtet ihren Lauff nach Oldesloe, daselbst begin-
net sie fahrbar zu werden, und fließt Nordwärts 6 Meilen lang, nach der Stadt
Lübeck, alwo sie oberhalb derselben die Stecknitz, und unterhalb die Swar-
tore

torve zu sich nimmt, auch sodann noch 4 Meilen fortstreichet, und endlich bey Travemünde in die Ost-See fällt.

Diese Ost-See wird von den Alten Sinus Codanus genennet, bißweilen heißt sie auch von ihren ehemaligen rauhen Anwohnern, mare Barbarum und pelagus Scythicum. Heute zu Tage wird sie insgemein auf lateinisch mare Balthicum genennet, welchen Nahmen zwar Helmoldus und der ungenannte auctor des Chronici Slavorum, von dem lateinischen Worte Baltheus, so auf Teutsch einen Gürtel bedeutet, herführen; Gleich wie auch die Schweden annoch heutiges Tages einen Gürtel in ihrer Sprache Belten nennen: Albertus Krantzius aber trifft es vielleicht besser, wenn er dafür hält, daß solcher Nahme von der ehemals sogenannten Balthia, das ist, der grossen Halb-Insel, so die Nordischen Königreiche in sich fasset, seinen Ursprung habe. Von welcher Balthia bey dem Olao Rudbeck, in seiner Atlantica, ein mehrers zu lesen ist. Bey uns Teutschen heißt dieses Meer die Ost-See, dieweil es sich gegen Osten erstrecket, und hat darinn vor andern Meeren etwas sonderliches, daß in demselben und dessen Flüssen kein so merklicher Ab- und Zulauff des Wassers oder Ebbe und Fluth, als anderwärts, zu spühren ist.

Der andere Fluß, welcher die Stadt Lübeck, und zwar an der Ost-Seiten beströmet, heißt die Wakenitz, und ist von den Alten Wochniza, Wokenissa und Wokenna genennet worden. Es ist aber dieser Strom nichts anders als ein Ausfluß des benachbarten Raseburger Sees, der von dannen etliche Meilen lang, das sogenannte Rothe Haus vorbei, der Stadt Lübeck zufließt, und wenn er derselben Mauern benezet, wie auch unterschiedliche Mühlen getrieben hat, mit der obgedachten Trave sich vereiniget. Doch ehe solches geschieht, wird das schöne und gesunde Wasser der Wakenitz, in besondern hohen Thürmen, durch gewisse Maschinen empor getrieben, so daß es folgend, vermittelst unterirdischer Röhren, in die Häuser und Brunnen der Stadt vertheilet werden kan.

Ausser diesen theils Schiff- theils Fischreichen Flüssen, zwischen welchen die Stadt Lübeck gelegen ist, hat dieselbe noch einen andern nicht weit entfernten Strom, bey dessen Verfertigung die Kunst der Natur zu Hülffe gekommen. Es heißt aber derselbe die Stecknitz, in dem Privilegio Kaisers Friderici I. an. 1188. Cikenitze, und schlinget sich durch viele Krümmen und verschiedene Schleusen von der Trave anzurechnen, Mittagwärts bis in die See zu Möllne, und von dannen, durch die ehemals so genannte Delvena, bey Lauenburg in die Elbe, so daß man mit langen platten Schiffen von einem Fluß zum andern, und folgend aus der Ost-See in die Nord- und West-See kommen kan.

Eine solche bequeme Situation der Stadt muß derselben nothwendig grossen Vorthail bringen. Denn zu geschweigen, wie sie jährlich eines reichen und mannigfaltigen Fischfanges aus dem salzen und süßen Wasser des benachbarten Meeres und der Flüsse, wie auch der umliegenden Seen und Teiche, zu genießen hat; so müssen ihr insonderheit die oberwehnten Schiffreichen Flüsse zu nicht geringer Beforderung der Handlung dienen, um selbige in der Nähe und
in

die Ferne zu treiben, und was nicht nur zur Nothdurfft, sondern auch zur Bequemlichkeit des Menschlichen Lebens gehöret, in grosser Menge ab- und zuzuführen.

Hierbey mangelt es auch der Stadt Lübeck Landwerts nicht an schönen Lust- und Nahrreichen Gegenden, sondern da findet sich an fruchtbaren Aeckern und gesegneten Wiesen, an nützlichen Hölzungen, und guten Koppeln, wie auch an wohlbebaueten und anmuthigen Gärten, ein grosser Ueberfluß. Desgleichen giebt es hier auch überall eine gesunde und temperirte Luft, so daß es weder des Winters gar zu kalt, noch des Sommers allzu heiß ist, und die Feld- und Baum-Früchte füglich reiffen können. Man weiß auch hiesiger Orten, durch Gottes Gnade, nicht von hefftigen Erdbeben, von allzustarcken Donner- Wettern, von schädlichen Wolcken-Brüchen, und dergleichen; Sondern alles ist in dieser Gegend feingemäßiget, und folglich ist die gute Stadt Lübeck, bendes zu Wasser als zu Lande, so wohl gelegen, als man wünschen mag.



Zweyter Abschnitt.

Von dem Nahmen der Stadt Lübeck.

Was den Nahmen der Stadt Lübeck anbelanget, so halten einige, insonderheit Philippus Cluverius, in seiner Germania antiqua, dafür, daß des Ptolemæi Alexandrini Treva, deren er in seiner Geographie gedenket, das ehemahlige uralte Lübeck sey, und daß solcher Nahme von dem vorbey fließenden Flusse, nemlich der Trave, seinen Ursprung habe. Daher auch der vortrefliche Schlesiische Dichter, Daniel Casper von Lohenstein, wenn er im andern Buche seines Arminii verdeckter Weise der Stadt Lübeck Erwähnung thut, derselben diesen alten Nahmen Treva beyleget.

Ben vorgedachtem Ptolemæo findet sich auch das Wort Lirimiris, wodurch Johannes Jucundus von Verona die Stadt Lübeck verstehet, wenn er Lirimiry mit Lübeck zusammen sezet unter den Nahmen derer Städte, welche er, mit ihren Teutschen und eigentlichen Benennungen, den an. 1575. zu Basel herausgegebenen commentariis Julii Cæsaris beygefüget hat. Vielleicht aber ist das die Ursache, weil die Ptolemæische Lirimiris auf eben demselben Grade Nordlicher Breite befindlich gewesen, wo heute zu Tage die Stadt Lübeck liegt; wie der berühmte und sehr belesene Hr. Lic. Joh. Henricus von Seelen, hiesiger wohlverdienter Rector, in seinen Selectis literariis angemercket hat. Wofern dem

Nicolao Mareschalco zu glauben, so hat die Stadt Lübeck vor Zeiten colonia Luconiorum (oder Luticiorum) magna geheissen, wie auch Bute; welcher letztere Nahme entweder von dem Wendischen Fürsten Buthue, oder von der Sarmatischen Stadt *Βύτη*, so ehemals an dem Maeotischen See gelegen, oder von einem gewissen Liebling der Venus, mit Nahmen Bute, soll entlehnet seyn.

Unter den Polnischen Scribenten wird sie von Jodoco Ludovico Decio, Bucovecia genennet; ist aber vermuthlich ein Druck-Fehler, und soll Buconecia heissen, sintemahl der Minoriten Lesemeister in seiner geschriebenen Chronick, (*) von der Stadt Lübeck saget, sie heisse auf Wendisch Bucghenize. Und dieser Nahme sowohl, als andere seines gleichen, nemlich Buccena, wie sie Franciscus Irenicus, und Bucovia, wie sie Hartmannus Schedelius nennet, scheinen von dem Orte, da Lübeck ist erbauet worden, nemlich von dem Werder, zwischen der Trave und Wackeniz, hergenommen zu seyn, welcher aller alten Scribenten einhelligem Berichte nach, ehemals Bucu geheissen hat. Ja das vorangeführte Wort Bucghenize, scheint sonderlich mit dem Nahmen der hiesigen Wackeniz, die bey den Alten Wacknisse geheissen, nahe verwandt zu seyn.

Hieher gehören auch vermuthlich die hiesigen vermeinten Nymphen, oder Wasser-Nixen, welche von unsern abergläubigen Vorfahren Bucobraustufides oder Bucobraustufæ sind genennet worden. Denn so hat sich ehemals ein altes Gemählde gefunden, auf welchem die Stadt Lübeck zu sehen gewesen, mit der Umschrift: LVBECA VRBS IMPERIALIS ANSÆ CAPVT. Aus dem vorbeystießenden Wasser sind drey schöne, bis an den halben Leib entblößte Jungfrauen, mit zusammen geschränckten Armen hervor gekommen, über deren Haupte gestanden: BVCOBRASTV SIDES, und annoch insonderheit bey der ersten: POLYPSILONNA, bey der mittelsten: LEUCORIS, und bey der dritten: MACRODIRIS, unten aber: CYGNEÆ NAIADES BVCOBRASTVSLÆ. Endlich hat man unter dem Gemählde folgende Verse gelesen:

Dicite germanæ Bucobraustufides, undas
 Quæ colitis Wackenissæas, Macrodiris & alba
 Leucoris & clangora Polypsilonna, Lubecæ
 Quæ sint, quæ fuerint, quæ mox ventura trahantur,
 Vos novistis enim, vos omnia prisca notastis.
 Dicite, cultori studioso dicite vestro,
 Dicite germanæ, Bucobraustufia proles,
 Dicite, vos novistis enim, quæcunque Lubecæ
 Aut sint, aut fuerint, aut mox ventura trahantur.

Was

(*) Dieser Lesemeister Francisci Ordens, mit Nahmen Detmarus, hat 1385. eine Chronick von Bagrischen Begebenheiten geschrieben, deren Original auf Pergament mit verguldeten Buchstaben ausgezieret, an der Wette, auf dem Lübeckischen Rathhaus vorhanden, die Abschrift aber in unsern Händen ist.

Was dieses Bild eigentlich für eine Bedeutung gehabt, ist nicht wohl zu errathen. Daß man aber vorgeben will, es seyn die in demselben entworfene Wahrsager Nymphen drey Kloster Jungfrauen gewesen, welche durch einen unbekanntem Mann in die Wackeniz geführt und ersäuffet worden, allwo sie jährlich an dem Orte, da sie ertrunken, sich sollen sehen lassen; Oder, wie andere dieses Märlein erzählen, es seyn drey vornehme Stadt Jungfern gewesen, welche ein gewisser Jüngling, dem sie aus Hochmuth einen Tanz versagt, zur Rache durch gebrauchte Zauber-Künste, in die Wackeniz gebannet, da sie jährlich einmahl bis an den halben Leib im Wasser erscheinen müssen, das ist eine Fabel, die heutiges Tages nicht mehr nach der Mode ist.

Der erste unter den alten Scribenten, welcher der Stadt einen solchen Nahmen beygelegt, der mit dem heutigen übereinkommt, ist M. Adamus Bremensis, als von welchem sie **Liubice** genennet wird, woraus Albertus Stadenlis, indem er jenen ausschreibt, **Lubice** macht. Joachimus Joh. Maderus setzt am Rande M. Adami den Nahmen **Lybichi**, und in den Anmerkungen eines anonymi Autoris, über selbigen Scribenten, stehet **Luitbecke**, gleichwie auch in der Pegauischen Chronick der Nahme Luybeg gebraucht wird.

In der einheimischen alten Urkunde, als im Ober- und Niedern Stadt-Buche, in der geschriebenen Chronick des Minoriten Lesemeisters, in den ehemals ertheilten Privilegiis, Testamenten, Siegeln der Stadt, Literis memorialibus, und dergleichen, findet sich durchgehends der Nahme **Lubica** und **Lübecke**, welche beyde Wörter so gelesen werden müssen, daß der accent auf der ersten Sylbe sey, und die mittelste kurz ausgeredet, ja gleichsam verschlungen werde. So ist unsere Stadt jederzeit genennet worden, bis endlich nach gerade ihr heutiger Nahme **Lübeck**, auf Lateinisch **Lubéca**, Syllaba media producta, aufgekommen; von dem Lateinischen Uebersetzer der Böhmischen Chronick, D. Iusto Gobler, wird sie durchgehends **Lubecum** genennet.

Allein, was mag wohl dieser Nahme zu bedeuten haben? Einige meinen, **Lübeck** soll so viel als **Lieb-Eck**, oder **Lob-Eck** seyn, und werden zu dem Ende gewisse Verse angezogen, die der nicht unbekannte Poet, Conradus Celtes gemacht hat, und also lauten:

Quæ longe reliquas superat, quas vidimus urbes,
Lubeca est codani fama decusque Sinus.
Angulus hæc laudis dicta est urbs nomine prisco,
 Nulla quod ad Codanum sit mage clara Sinum.
Angulum in hunc laudis fertur Travenna, patentem
 Sicque facit portum, multaque vela videt.

Nun wollen wir zwar der guten Stadt ihres wohlverdienten Lobes nicht berauben, welches derselben, als einer rechten **Lieb- und Lob-Ecke** Teutsch-

landes, billig von alten und neuern Scribenten benzeleget wird, worunter der bekannte Julius Cæsar Scaliger nicht der geringsten einer ist, der in seinen Poetischen Wercken von **der Stadt Lübeck** sagt.

Si referam, mihi quis credet, sub limina mundi
 Vltima legiferi jura vigere Dei?
 Ingenium, candorem animi, cultumque, fidemque,
 Fortiaque invicta pectora pura manu:
 Dum mirata stupet, terras Astræa relinquens,
 Atque petens coeli regna, resedit ibi.

Wohin auch der Lobspruch Petri Lindenberggii, in seinem Hodoeporico, gehöret, welcher also lautet:

- - - Gemina circumdata lympha,
 Vandalix caput ipsum, vandaliæque corona,
 Teutoniæquæ decus nos lauta *Lubeca* receptat,
 Magna viris magnis, qui justa lance ministrant
 Socratas leges, præscriptaque jura tuentur,
 Vt Jovis & Charitum urbs dici incunabula possit,
 Tantus amor recti, tantum hic valet aurea virtus.

Gar rühmlich läffet sich auch der ehemalige Syndicus zu Stade, Christophorus Schwanmann, in der an **den Lübeckischen Magistrat** gerichteten Zuschrift seiner Observationum Cameralium, vernehmen:

Urbs jacet ad Travam, flumen prælustre, *Lubeca*,
 Clara Dei mystis, juris amica Sophis.
 Navigiis præstat, altis nitet ordine tectis,
Fæderis est Hanse consiliique caput.
 Omnis abest fastus, deficit judæus apella,
 Astræam huc sedem constituisse ferunt.
 Innumeris magni quamvis hanc laudibus urbem
 Extollant vates, juris & arte sophi;
 Hac tamen in primis præpollet Laude: *Lubecæ*
 Vna fides et pax tollit ad astra caput.

Nicht weniger redet der berühmte Janus Gruterus in seinen Manibus Guilielmianis, die er dem gelehrten Lübecker Jano Guilielmi, oder Wilms, zu Ehren geschrieben, **die Stadt Lübeck** an:

Lubeca ocelle nuper urbium, quotquot
 Mane exerens os, vesperi inferens Nereo,
 Perenni clara lampade aspicit Titan.

Indessen aber ist die obervähnte Auslegung des Nahmens Lübeck nichts anders, als eine blosser Poetische allusion; inmassen die alten Slaven oder Wenden, so die Stadt zuerst erbauet, nicht der Teutschen, sondern vielmehr ihrer eigenen Sprache, die mit jener nicht die geringste Verwandtschaft hat, sich bedienet haben.

Anderere sagen, es habe die Stadt Lübeck ihren Nahmen bekommen von einem Fischer, welcher **Luba** geheissen, und der Stadt einen sonderbaren Dienst gethan. Denn als dieselbe hart belagert, und wegen Mangel des Proviants in grosser Noth gewesen, soll er das wenige Brod, sampt andern Speise-Waaren, so noch vorhanden gewesen, in seinen Nachen zu sich genommen haben, und damit auf die Trave gefahren seyn, auch auf Befragen der Feinde, wo er hin wollte? zur Antwort gegeben haben, er wollte solche Victualien, davon die Stadt einen grossen Ueberfluß hätte, in den umliegenden Dörffern verkauffen, wodurch die Feinde bewogen worden, die Belagerung, welche sie, bey solchem vermeinten Borrath der Lebens-Mitteln, fruchtlos zu seyn erachtet, aufzuheben. Man setzet auch hinzu, als dem wolverdienten **Luba**, von der erlöseten Stadt aus Danckbarkeit eine Bitte freygestellt und verstattet worden, so habe er nichts mehr begehret, als daß er nebst seinen Ampts-Brüdern, den übrigen Fischern, allein die Gerechtigkeit haben möchte, lebendige Fische auf dem Markte feil zu haben.

Das ist es, was unsere Fischer durchgehends von dem **Luba** erzählen, daher sie auch denselbigen so hoch halten, daß, wenn sie jährlich zu gewisser Zeit, aus ihrer Schencke, welche ehemals der Drachenstein war, sich nach dem Rath verfügen, um daselbst ihre Morgen-Sprache verlesen zu hören, alsdann der Elteste unter ihnen einen alten Gürtel, den der **Luba** getragen haben soll, um sich nimmt, und damit den andern vorgehet. Es ist aber solcher Gürtel von braunem Leder, 3 Zoll breit und etwas mehr als 4 Fuß lang, mit einer grossen eisernen Spange, und vielen Zierathen von gleichem Metall versehen. Ja nicht allein in der igtgedachten Schencke der Fischer, sondern auch in ihren Privat-Häusern, findet man die vor angeführte Begebenheit in den Fenstern abgemahlet; dergleichen Bild auch in dem Kunst-Hause der Bergfahrer, nemlich dem so genannten grossen Lobben, zu sehen ist.

Nun wollen wir nicht eben leugnen, daß sich ein so benahmter Fischer allhier aufgehalten, als welches auch der auctor der geschriebenen Lateinischen Chronick, worauf sich Henricus Bangertus in seinen gelehrten Notis ad Helmoldum berufft, nicht unwahrscheinlich zu seyn erachtet, indem er sagt: Est verisimile, quod ante urbis erectionem in eo loco fuerint nonnulla piscatorum tuguria, quorum præcipuum & magistrum **Lubam** multi arbitrantur appellatum. Ja wir wollen auch unsern Fischern zugeben, ob es schon bey keinen alten und bewährten Scribenten zu finden ist, daß ihr **Luba** sich so klug und treu erwiesen, als wie ihm nachgerühmet wird. Unterdessen aber ist schwerlich zu glauben, daß die Stadt Lübeck von ihm ihren Nahmen bekommen habe. Denn er hat ja, dem gemeinen Berichte nach, der belagerten, und also vor ihm schon erbaueten Stadt seine Dienste geleistet, wie sollte denn dieselbige allererst nach ihm genennet worden seyn? Oder hat sie vielleicht vorhin einen andern Nahmen gehabt, welcher in den Nahmen **Lübeck**, nach ihres Erhalters Nahmen, verändert worden ist? Das muß mit bündigern Gründen, als der blossen Sage, bewiesen werden.

Es thut auch zur Behauptung dieser Meinung nichts, daß das grössste Siegel unserer Stadt einen Rachen oder Schiff vorstellet, worinn zween Männer sitzen, unter welchen man denjenigen, der das Ruder in der Hand hat, für den getreuen **Luba** ausgiebet. Denn das ist nichts sonderliches, sintemal, weil die an der Ost-See liegende Städte, sich jederzeit der Schifffart und der Fischeren bedienen haben, es ehemals gleichsam ihre gemeine mode gewesen, in ihren Siegeln dergleichen in Rachen und Schiffen sitzende Personen zu gebrauchen; wie unter andern aus dem alten Siegel der benachbarten Stadt Kiel in Holstein zu ersehen ist, dessen Abriß D. Joh. Dan. Major seinem Prodomo Atlanticae, imgleichen der grosse Geheimte Rath von Westphalen seinen monument. inedit. Rerum Cimbricarum einverleibet hat.

Am allerlächerlichsten aber ist es, was einige sich einbilden, nemlich, daß noch heute zu Tage das Fischer-Netz des **Luba** in dem Lübeckischen Wapen anzutreffen sey. Denn da mögen wir zwar nicht in Abrede seyn, daß jezweilen der Untertheil solches Wapen-Schildes, auf Münzen und anderswo als ein Netz aussehe; allein das bedeutet nichts anders, als daß solches Feldes tinctur roth seyn soll, welches die Alten noch nicht so wie ich, da die Wapen-Kunst besser excoliret worden, mit perpendicular-Strichen anzudeuten verstanden haben.

Noch andere stehen in den Gedanken, daß das Wendische Wort **Lübeck** auf Teutsch so viel, als einen **Haupt-Schmuck** oder eine **Krone** bedeute, dergleichen Zierath ehemals ein Slavischer Fürst der Gemahlin des Billungs soll verehret, und dadurch die neuerbauete Stadt nach demselben zu benennen Anlaß gegeben haben. Wohin denn gehöret was einige, so der Slavonischen Sprache kundig sind, berichten, nemlich daß in derselben annoch heutiges Tages das Wort **Lübec**, (dessen letzter Buchstab doch wie **h** ausgesprochen wird) auf Teutsch so viel heisse, als ein **Bügel am Kranze**, woran die Blumen und Kräuter befestiget zu werden pflegen; gleichwie auch in dem Lateinisch-Teutsch- und Polnischen, an. 1608 zu Thoren gedruckten Nomenclatore oder Wörter-Buche, *Circulus coronarius*, eine **Schiene am Kranze**, ausdrücklich auf Polnisch **Lübeck** genennet wird.

Endlich mangelt es auch an Muthmassungen nicht, daß **Lübeck** eine **Freude** oder **Frölichkeit des Volckes** bedeute, wie solches unter andern aus der Vorrede der geschriebenen Chronick unsers Minoriten Lesemeisters zu ersehen ist, da es heisset: *God si ghelouet, up dat de van bynne unde van butene vrouwen sych an der Bedudinghe dessuluen Namen, wente Lübeck an Wendescher Tunghen heet Vrolich (Vrolichkeit) aller Lude.* So leitet auch Herm. Kornerus diesen Rahmen von der Unnehmlichkeit her, wenn er in seiner geschriebenen Chronick ad an. 1140. von dem Grafen Adolff, dem Erbauer der igitigen Stadt Lübeck saget:

Voca-

Vocavitque eam nomine antiquo *Lubek*, quo Slavonicum Idioma est, & in vulgari Teuthonico *amenum* sonat, eo quod locus *amenu* esset & *delectabilis*.

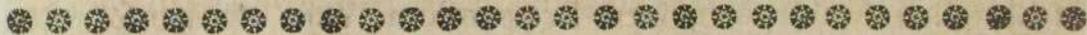
Allein was hiervon anzunehmen oder zu verwerffen sey, ist ungewis. Das ist wohl auffer allem Zweifel, daß weil die ersten Urheber und Erbauer Lübeck's, Wenden gewesen, auch solches Nahmens eigentliche Bedeutung aus der Wendischen Sprache herzuholen sey. Wer kan aber bey so grosser Dunkelheit der uralten Wendischen Geschichte, davon etwas gründliches und gewisses sagen? oder in Ermangelung satzsam beglaubter Nachrichten wissen, in welcher Absicht, und aus welchen Ursachen, der vor so vielen Hundert Jahren angelegten Stadt Lübeck ihr Nahme sey ertheilet worden?

Die gemeinste Art und Weise, den neuerbaueten Städten Nahmen zu geben, ist ehemals unter andern diese gewesen, daß sie nach ihren Urhebern und Stifftern, oder auch nach den Landes-Herren, haben pflegen genannt zu werden, um dadurch derselben Gedächtniß zu verewigen. Und also mögte man gedencken, daß der Stadt Lübeck ein gleiches wiederfahren wäre. Allein auch davon findet sich nichts Zaverlässiges; Ohne daß in alten unbeglaubten Chartequen ein so genannter *Lubimarus* oder *Lubbemer* angegeben wird, von welchem die Stadt Lübeck ihren Nahmen bekommen haben soll. Denn so schreibt unser mehr erwähnter Minoriten Lesemeister: Etliche hebbet bescreuen, dat de Stadt worde nomet na eneme Wende, de heet *Lubbemar*, unde heet im Wendischen Bucghenitze; Ouer darvan heft Mester Helmoldus in seiner Coroniken nicht bescreuen, un er de Name worde, Lübeke. Eben dieses spricht Henricus Wolters, in Chronico Archiepiscoporum Bremensium, auf Lateinisch folgender massen aus: in Chronica Sclavorum reperitur, quod civitas illa *Lubeke* a Slavo quodam *Lubbemer* nomen accepit. Sed de illo non scribit M. Helmoldus in Chronico suo. Da sehen wir also, daß von diesen beyden Scribenten weder der eine noch der andere, der obgedachten tradition habe Glauben zustellen wollen, aus Ursachen, weil der fleißige Beschreiber der alten Wendischen Geschichte, Helmoldus, eines solchen Lubbemers keine Erwähnung gethan. Zwar wäre Herzog **Hinrich der Löwe** der erste Stifter und Urheber der Stadt Lübeck gewesen, so mögte die Muthmassung des Hrn. Lic. Joh. Henr. von Seelen gelten, da er schreibt: cum nuper legerem verba Korneri, Bruno Dux fundavit urbem Brunswicensem, adeoque Brunswick sit idem ac Brunonis, vicus cognitare incipiebam, anne vera nominis, quo gaudet nostra civitas, ratio possit in vocibus *Leu* atque *Wick* investigari, adeoque *Leonis* quasi vicus eodem indicetur. *Leu* facile mutari potuit in *Lu*, atque *wick* in *bick*: imo vero olim civitas nostra non *Lubeck*, *Lubeca*, verum *Lubiek*, *Lubica* fuit appellata. Allein beydes der Nahme und die Stadt Lübeck, sind älter als **Hinrich der Löwe**, daher gemeldter Hr. von Seelen billig hinzu setzet: Acquiescerem in ista conjectura, si firmiter probari posset, *Lubeca* nomen ante *Henricum Leonem* non fuisse in usu, sed cum eo demum coepisse.

Und folglich ist und bleibet die eigentliche Bedeutung und Ursprung des Namens Lübeck ungewiß.

Indessen ist anmerkungswürdig, daß in dem Herzogthum Crayn, woselbst Slavonisch oder Wendisch geredet wird, noch heute zu Tage ein Schloß zu finden sey, das in der Landes-Sprache Lübeck heist, wie der Baron Johann Wichard Valvasor, in seiner so genannten Ehre des Herzogthums Crayn, bezeuget. Ja daß auch in dem Groß-Herzogthum Litthauen ein Ort sey, mit Namen Lübeck, berichtet Adrianus Regenvolscius, wenn er der Buchdruckeren, so Lubecæ ad Chronum vel Niemen fluvium, daselbst gewesen, Erwähnung thut.

Die Lübecker sollen ehemals auch Luconii und Lucones geheissen haben, wie der Hochberühmte Hr. Geh. Rath Ern. Joach. v. Westphalen, wann er in seinen monumentis ineditis rer. German. auf Veranlassung dessen, daß Nicolaus Marschalcus Thurius den Lübeckischen Decanum, Johannem Rhoder, LUCONIORUM Legatum nennet, diese Anmerkung dabey macht: *Luconiorum*, h. e. *Lubecensium*, quos *Luconios* dictos vult, a *Lucomibus* populis, a Ptolemæo in utraque Albis ripa collocatis vel a *Lucorum* copia, & sacris: vnde sunt, qui *Lubecam*, in antiquis annalibus *Bukovium*, a fagis, vel silva faginea, vocari arbitrantur. In annalibus *Lubecensibus* occurrunt *Consules Luconi*, & in Privilegiis MSS. *Ecclesiæ & capituli Lubecensis* f. 53. *Canonici Lubecens.* dicuntur *Canonici Lucones.*



Dritter Abschnitt.

Von der Erbauung und dem Zustande der ehemaligen alten Stadt Lübeck.

Fraget man, wer die Stadt zuerst erbauet habe? so will solches von einigen Scribenten den uralten Cimbern, und zwar einem tapfern Fürsten solches streitbaren Volckes, mit Namen **Wickbod**, zugeeignet werden, denn so schreibt unter andern Hartmannus Schedelius in seinem an. 1493. gedruckten Buche, de Historiis ætatum Mundi: *Lubeca*, seu ut alii scribunt *Lubecum*, Saxoniae urbs illustris & Caesarea civitas, a *Wickbodo*, Cimbrorum Duce, ad Cimbricam chersonesum quondam ædificata. Hiermit stimmt überein Franciscus Irenicus, indem er sagt: *Lubecum* est urbs tribus regnis contraria, secun-

secundum Aeneam a *Vicboldo* Duce condita. Raphael Volaterranus heisset solchen Cimber-Fürsten **Vmboldum Vitigum**; Krantzius aber nennet keinen, sondern spricht nur überhaupt, da er der bequemen Situation unsers heutigen **Lübeck**s gedencket: Cujus loci oportunitatem jam ab antiqua memoria Cimbri conspicati, quidam ex ejus gentis Ducibus ibi jecit novæ urbis fundamenta. Allein es wäre zu wünschen, daß diese Autores zugleich mit angeführet hätten, woher sie solche Nachricht gehabt, und wer ihnen, in der mehr als Cimmerischen Finsterniß der alten Cimbrischen Historie, ein sothanes Licht der Erkenntniß des ersten Stiffters unserer Stadt angezündet hätte.

Zum wenigsten will die **Polnische Nation** die Erbauung der Stadt Lübeck den Cimbern streitig machen, und eignet selbige vielmehr einem ihrer ehemaligen Fürsten zu. Denn, wenn Martinus Cromerus des Vislai, Sobesai, Wisimiri, und anderer Polnischen Fürsten Meldung thut, so setzet er hinzu: *Alias præterea complures arces & oppida iidem Duces, posterique eorum, ædificarunt, de quibus sunt, Brema, Bucovecia, quæ a Germanis Lubeca vocatur, tametsi Lubeca quoque nomen Slavicam etymologiam redoleat.* Ein gleiches berichtet Alexander Gagui-nus, indem er firsiebt, es habe der König in Polen **Visimirus**, nachdem er dem Könige in Dennemard **Piwardo** obgesieget, die Städte **Lübeck** **Wisimar** und **Danzig** erbauet, welcher Meinung auch Jodocus Ludovicus Decius ist, und derowegen sagt: *Est ad Balthei Maris sinum Lübicum, imperii Romani opibus armisque pollens oppidum, hoc a Polonorum quondam majoribus, ut vetustates eorum habent, conditum, Bucovecium fuit appellatum.*

Allein solchem Vorgeben der Polnischen Scribenten hat schon zu seiner Zeit Henricus Bangertus widersprochen, und selbiges mit guten Gründen abgelehnet. Denn, wie gedachter auctor gar recht urtheilet, so beruhet alles was man diesfalls beybringet, auf lauter einheimischen Zeugnissen, und wird mit keinem einzigen Beweis eines alten glaubwürdigen Scribenten wahr gemacht: zudem, wenn ein ausländischer König oder Fürst die **Stadt Lübeck** erbauet hätte, so würde solches dem Helmoldo, als einem fleißigen Historien-Schreiber, nicht verborgen geblieben, noch von demselben verschwiegen worden seyn. Ja ob gleich der Polen und Obotriten Könige vor diesem einerley Abkunfft, nemlich Slavisches Geschlechtes gewesen, so haben sie doch jederzeit ihre besondere, und von einander unterschiedene Länder und Herrschaften gehabt, in welchen fürnemlich die Obotriten und Wagerländer von uralten Zeiten her, und lange zuvor, ehe der Stadt Lübeck Grund geleyet worden, durch ihre eigene Könige sind beherrschet worden, von denen ausser allem Zweifel ihre ehemaligen Städte und Schlösser, als **Lübeck**, **Mecklenburg**, **Oldenburg**, **Werle**, **Kissin**, **Kethra**, **Jlo**, und dergleichen, nach gerade erbauet worden sind. Gesetzt auch, daß zuweilen ein herschsüchtiger König in Polen einen Einfall in diese Gegend gethan hätte, so würde er doch tapfe-

D
ren

ren Widerstand gefunden, und alhier Städte zu bauen, wenig Zeit gehabt haben. Daher zwar die Stadt Lübeck ihren Ursprung einem Slavischen Herrn zu danken hat; Allein daß derselbe eben ein Pole gewesen, ist noch nicht ausgemacht: Indem zwar alle Polen unteugbar Slaven, aber nicht hinwiederum alle Slaven gleichermaßen Polen gewesen sind.

Und diesennach bleibt es wohl dabey, daß die ehemalige alte Stadt Lübeck von keiner andern Nation, als von den Slaven oder Wenden, sey erbauet worden. Es fragt sich aber, was solche Slaven oder Wenden eigentlich für Leute gewesen seyn? Und darauf dienet zur Nachricht, daß von undenklichen Zeiten her, ja lange vor Christi Geburt, die von dem öfteren Wallen oder Wandelen so genannte Wandalen, Lateinisch Vandali, (deren Nahmen gleichwohl andere von dem Vandalos, des Suevi Sohne, herleiten) die hiesigen Gegenden der Ost-See inne gehabt, und weit und breit bewohnet haben. Allein nachdem dieselben, als ein herschfüchtiges streitbares Volk, mit solchen Ländern nicht zufrieden gewesen, sondern anderswo bequemere Wohnungen gesucht, und selbige zu erwerben, theils in Gallien und Welschland gestreift, theils aber in Spanien und Africa sich niedergelassen haben; So ist es mit der Zeit geschehen, daß in dem 5ten Sæculo unter des Kaisers Valentiniani III. Regierung, die von den Wandalen verlassene, oder von streitbarer Mannschaft entblößte Länder, durch andere fremde, aus Rußland, Polen, Liefland, und dergleichen Orten kommende Völker, wieder eingenommen und besetzt worden. Und das sind eben die so genannten Wenden gewesen, Lateinisch Venedi oder Vinichi, welche sonst auch Slavi, Slavini oder Slaven genennet werden. Dieselben verwechselt man zwar zum öftern mit den vorgedachten Vandalis, allein es findet sich zwischen diesen beyden Nationen ein grosser Unterscheid. Denn, die Wandalen sind ein uraltes Teutsches Volk, die Wenden aber von Sarmatischer Abkunft, und jenen weder an Sprache noch an Sitten gleich; wie solches der vor angezogene Bangertus, in seinen Notis ad Helmoldum, mit mehrern erwiesen, und zugleich eine grosse Menge der Scribenten, so von diesen beyden Völkern und deren Thaten handeln, angeführet hat.

Von solchen Wenden oder Slaven also, ist, wie gedacht, die Stadt Lübeck vor vielen Hundert Jahren erbauet worden. Und zwar ist dieses allererst geschehen an eben demselbigen Orte, da heute zu Tage diese Stadt lieget, nemlich zwischen der Trave und Wackenitz. Allein, weil es daselbst mit dem Bau nicht fort gewollt, oder, weil vielleicht die Urheber desselben, ihn zu vollenden, durch Krieg und feindlichen Ueberfall verhindert worden; so haben sie bald darauf eine andere Stelle sich ersehen, da sie die Stadt Lübeck angeleget, nemlich eine halbe Meile davon gegen Norden, und zwar an demjenigen Orte, welcher, von dem daselbst vorbeystießenden Wasser, Swartowe genennet wird. Daher sagt M. Hermannus Bonus in seiner Lübeckischen Chronick: Lübeck ys thom ersten an der Swartowe angefangen tho buwende, ym Lande Wagriæ, dat man nu
thor

thor Tidt dat Landt tho Holsten nomet. Und bald darauf: dorch wen erstlicken Lübek angefangen tho buwen an der Swartow, ys ungewis. Mit ihm stimmt überein Reimarus Kock, gewesener hiesiger Pastor zu St. Petri, wenn er seine geschriebene Chronick folgender massen anhebet: Thom ersten is idt gewisse, dat Stadt Lübeck eriten hefft gelegen up de Stede an der Traven, de da het Swartow, von dem Water, dat dar her in de Traven flüth, uth dem Lande Holsten, welck man nu thor Tidt het de Ouwe. Averst wo lange se dar gelegen hefft, vnd wanner se dar gebuwet is, kan men so egentlich nicht weten.

Am allerdeutlichsten aber handelt hiervon der Minoriten Lesemeister, und macht alle Gegenden nahmkündig, wo die Stadt Lübeck ehemals gelegen hat, indem er sich also vernehmen lästet: By des Keisers *Hinrikes* Tyden, de de veerde was an dem Namen, do wart begrepen unde ghebuwet de eerlike Stadt *Lübeke*, de indessenme Jare lag by der Swartowe, dat noch olde Lübeck het, voren hadde ze geleghen tuschen der Traven unde der Wokenisse, dar ze noch licht. God beware ze an evvighen Daghen, vven ze dar vvarst est ghebouvvet, oder vvu langhe ze dar lach, des en beschriuen nyne Coroniken. Mer an ener Historien hebbe ik gelesen, dat ze in menigher jeghen hefft ghelegen, unde is ouerfettet van der enen jehene to der anderen. Erst vvarst se begrepen in der Stede dar ze noch licht, darna vvarst se ouerfettet by der Swartovve, dat noch olden Lübeke heet; darna vwort se up der ersten Stede ghebouvvet vvedder.

Was nun den ehemaligen Zustand der alten Swartowischen Stadt Lübeck betrifft, so ist dieselbe zweifelsohne von den uralten Fürsten oder Königen der Wenden, die acht Meilen von dannen zu Starigard oder Oldenburg, ihre Residenz gehabt haben, erbauet und beherrschet worden. Wie sie eigentlich gestellet, und wie groß sie im Umfange gewesen, ist unbekannt, vermuthlich aber hat sie gelegen an der Süder-Seite des Flusses, welcher heutiges Tages die Aue heisset, um die Gegend, wo iziger Zeit die Loh-Mühle, das Siechen-Haus, und die übrigen Wohnungen des Dorffes oder Flecken Swartowe stehen. Jenseit des Wassers aber, auf einem am Niesebusche befindlichen Berge, hat eine Burg gestanden, vor welcher, wie wir bald werden zu vernehmen haben, dem frommen Vicelino und dessen Gesellen, eine Kirche zu brauchen ist vergönnet worden. Nachdem auch die zuvorberührten Wendischen Herren, als **Billung**, **Mislav**, **Mistivoi**, **Udo**, und andere sich mehrmahls in dieser alten Stadt Lübeck aufgehalten, so ist vermuthlich, daß sie dieselbe, oder deren Burg, zum Waffen-Platz gebraucht, von wannen sie ihre feindliche Nachbarn angefallen und bekriegeret haben; wie vor angezogener Reimarus Kock dafür hält, wenn er schreibt: Idt hebben ok uth disser olden Stadt Lübeck, de Vorsten und Koninge der Wenden vele Stride geföret in dat Landt tho Holsten, Ratzeborch, item jegen de Vorsten van Slesevvick, so de Historien vverden bevvisen.

Man hat aber von solchen Herren so wohl, als von den Einwohnern der ehemaligen alten Stadt Lübeck, nicht anders zu gedenden, als daß sie hiebei

vor unwissende Heiden und schändliche Götzendiener gewesen seyn, welche, ob sie zwar dann und wann einige Erkenntnis des wahren Gottes erlangt, und insonderheit durch die Anrichtung des Oldenburgischen Bischofthums, welches **Kaiser Otto M.** an. 948. gestiftet hat, zum Christlichen Glauben gebracht worden, dennoch öfters von demselben wieder abgefallen. Und solcher Art ist zwar des vorgemeldten **Vdonis** Sohn, mit Nahmen **Gottschalck**, auch gewesen; allein er hat sich nachgehends anders besonnen, und der Christlichen Lehre, die er in seiner Jugend zu Lüneburg gefasset, nicht allein beständig bengepflichtet, sondern auch seine Unterthanen dazu angehalten, und zu dem Ende verschiedene Kirchen und Klöster, gleich wie zu Oldenburg, Lenzen, Raseburg, und anderswo in seinem Gebiete, also insonderheit auch zu **Lübeck** aufgerichtet.

Doch dieses löblichen Herrn und Oberhauptes haben die Einwohner der alten **Stadt Lübeck** nicht lange genossen, indem derselbe von den rebellischen Wenden, denen ein solcher Christlicher Regent nicht angestanden, zu Lenzen an der Elbe erschlagen worden. Ja seiner Gemahlinn, einer Königlich Dänischen Princessinn, hat man auch nicht geschonet, sondern dieselbe schimpflich tractiret und ins Elend gejaget, auch dero beyden Söhne, **Buthue** und **Hinrich**, von der väterlichen Erbfolge ausgeschlossen, und an deren statt einen Heidnischen Rugianer, mit Nahmen **Crito** oder **Cruc**, **Grimms** Sohn, zum Landes-Herrn aufgeworffen.

Dieser **Crito** war ein grausamer Tyrann, und bitterer Verfolger der Christen, hatte auch so wenig Zuneigung zu der damaligen **Stadt Lübeck**, die unter seiner Botmäßigkeit gehörte, daß er vielmehr dieselbe vergehen lassen wollte, und an deren statt eine andere Stadt oder Burg, und zwar an eben derjenigen Stelle, da unser iziges **Lübeck** liegt, nemlich zwischen der **Trave** und **Wackenitz**, auf der Insel **Bucu** zu bauen anfing, welches nach **Krantzii** Rechnung an. 1104, oder wie andere wollen, an. 1112 geschehen ist. Doch solcher Bau ward nicht vollzogen, indem der **Wüterich** durch verschiedene Kriege daran gehindert, auch, da er das Maas seiner Bosheit erfüllet, durch Hülffe seines eigenen Weibes aus dem Wege geräumet wurde.

Denn oberwehnter **Hinrich**, des Märtyrers **Gottschalcks** Sohn, dessen Bruder **Buthue**, gleich seinem Vater, von den Wenden bey **Plöne** erschlagen worden, hatte sich in **Dännemarc** mit Bold und Schiffen versehen, und that damit in **Wagerland** einen Einfall, seine väterliche Erbschaft wieder an sich zu bringen. Es glückte ihm auch zu verschiedenen mahlen, daß er zu Oldenburg, und anderswo, ziemliche Beute machte, und den Heidnischen Wenden, insonderheit denen, so am See-Strande wohnten, eine grosse Furcht einjagte. Da gedachte nun zwar der schlaue **Crito** denjenigen mit List zu dämpfen, welchen er mit Gewalt nicht abzuhalten vermochte, daher er sich mit **Hinrichen** in Friedens-Handlung einließ, und selbigem nicht

nicht allein gewisse Dörffer einräumete, sondern ihn auch mehrmahls zu Gaste lud, und Gelegenheit suchte, sich seiner zu bemächtigen. Allein, dieses tückischen Wenden Ehefrau, mit Nahmen **Slavina**, welcher der muntere **Hinrich** besser anstehen mögte, als der alte **Crito**, warnete nicht allein den jungen Fürsten, so oft ihm eine Falle bereitet war, sondern nahm auch mit ihm Abrede, wofern er sie wieder heirathen wollte, dem Tyrannen vom Brod zu helfen, und ihn hingegen zum Herrn des Landes zu machen. Solcher Abrede zufolge, nöthigte **Hinrich**, auf ihr Anstiften, den **Crito** zu Gaste, und nachdem derselbe wohl bezechet war, und mit gebeugtem Haupte zur Stuben-Thür hinaus gehen wollte, versetzte ihm ein aufwartender Danischer Knecht mit seinem in Händen habenden Beile, einen so starcken Streich in den Nacken, daß er ihm auf einmahl den Kopf vom Kumpfe hieb.

Hierauf ehelichte **Hinrich** des Entleibten Wittwe, und nachdem er, mit Hülffe Herzogs **Magni** zu Sachsen, die Heidnischen Wenden, die keinen Christlichen Fürsten zum Herrn über sich leiden wollten, bey **Smilow** geschlagen, und zum Gehorsam gebracht hatte, bemühet er sich, gleich seinem Vater, das wahre seligmachende Erkenntniß Gottes in seinem Lande wieder einzuführen. Denn es war dazumahl nirgends eine Kirche oder Priester im ganzen Wagerlande zu finden, ohne allein zu **Lübeck**, woselbst Herzog **Hinrich** öfters Hoff zu halten pflegte, welche Stadt auch unter seiner friedfertigen Regierung, im Handel und Wandel merklich zunahm, und an Gebäuden und Einwohnern sich vergrößerte.

Solcher anwachsende Flor aber war denen Heidnischen **Rugianern**, des erschlagenen **Crito** Freunden und Landes-Leuten, ein Dorn in ihren Augen, daher sie mit verschiedenen wohlbesetzten Schiffen in die Trave kamen, dieselbige hinauf segelten, und die Stadt **Lübeck** sampt ihrem Herrn, den Fürsten **Hinrich**, ehe er sichs versah, feindlich anfielen und belagerten. Allein derselbe fand Gelegenheit, mit zween Dienern aus der Stadt zu kommen, um bey den benachbarten **Holsteinern** und **Stormarn** Hülffe zu suchen; Da er mitlerweile einem seiner getreuen Hauptleute die Vertheidigung der Stadt befahl, und mit demselben verabredete, sich zum wenigsten nur vier Tage lang zu halten, binnen welcher Zeit er, zur Versicherung des ankommenden Entsatzes, sich von ferne auf einem gewissen Berge wollte sehen lassen. Hierauf brachte er in der Eile einige Hülffs-Völcker zusammen, und näherte sich mit denselben in aller Stille der belagerten Stadt, gieng auch selbst auf den bezeichneten Berg, (Dergleichen heut zu Tage noch verschiedene um **Swartow** zu sehen sind,) und zeigte sich den Seinigen, welchen albereit ein Gerüchte zu Ohren gekommen, es hätten ihn die Feinde aufgefangen. Nachdem er nun solchergestalt die Belagerten erfreuet, und des anwesenden Entsatzes versichert, brauchte er die Krieges-List, daß er mit seinen Hülffs-Völkern einen Umweg nahm, und von **Travemünde** her der Stadt zuzog, indem er wußte, daß von solcher See-Seiten die **Rugianer** ihrer nachkommenden Reuterey gewärtig wären. Da meineten nun gedachte **Rugianer**, als sie einige

E

Reuter

Reuter des Weges anrücken sahen, es wären ihre eigene Leute, die zu Travemünde ausgeschiffet wären, und zogen denselben mit Freuden und Frolocken entgegen. Allein sie wurden bald ihres Irthums gewahr, indem die Ankommenden unter des tapferen **Hinrichs** Anführung, sie dermassen empfinden, daß sie eine grosse Menge derselben erschlugen, und eine nicht geringere Anzahl ins Wasser jagten und ersäuffeten: So ward die Stadt von ihrer damaligen Belagerung frey, und erkannte solches für eine grosse Wohlthat, daß sie jährlich am 1. Aug. derselben zu gedencken, und Gott in öffentlicher Gemeine dafür zu danken, verordnete.

Die Körper der erschlagenen Feinde wurden auf einen Hauffen geworffen, woraus ein grosser Berg entstande, der zum Gedächtnis der darunter begrabenen Rugianer, oder Ranea, (wie man damahls redete) der Rauenberg genennet wurde. Durch solchen Berg haben zwar einige nach der Zeit den so genannten Jerusalem-Berg, oder auch den Rade-Berg, da die Missethäter pflegen abgethan zu werden, verstehen wollen. Allein dieselben haben nicht bedacht, daß die Niederlage der Rugianer, davon wir handeln, nicht vor der heutigen, sondern vielmehr vor der ehemaligen alten Stadt Lübeck, so jenseits der Trave zu Schwartow gelegen, geschehen sey; zu geschweigen, daß der Jerusalem-Berg lange so alt nicht ist, als diese Begebenheit, sondern erst an. 1468. aufgeworffen und gestiftet worden. Dafern nicht alle Scribenten, die der oberwähnten Niederlage gedencken, nur eines einigen Rauenbergs Meldung thäten, so möchte man vielleicht wahrscheinlich dafür halten, daß die so genannten Rügen-Berge, deren 6 oder 7 zwischen Travemünde und Jvendörp, unweit des Ufers der salzen Trave, zu sehen sind, die Begräbnis-Hügel der ehemals erschlagenen Feinde wären, nachdenmahl dieselben eben so leicht von den darunter liegenden Rugianern, als von dem darauf wachsenden rügen oder rauhen Gesträuche, ihren Nahmen bekommen haben konnten. Allein das läffet man, zu anderer Beurtheilung, an seinen Ort gestellet seyn.

Nachdem nun obgedachter massen die Stadt Lübeck wieder frey geworden, erholte sich dieselbe, unter ihres tapfern und frommen Fürsten **Hinrichs** glimpflicher Regierung, täglich mehr und mehr; Und ob es ihr zwar zuweilen an feindlichen Anfechtungen nicht ermangelte, so brachte sie doch allemal durch Gottes Gnade den Sieg davon. Es kam auch an. 1125. der Priester Vicelinus mit seinen Gefährten dahin, und that bey Herzog **Hinrich** Ansuchung, daß ihnen Freyheit ertheilet werden mögte, den Heidenischen Wenden das Evangelium zu predigen, welches sie dann ohne Mühe erhielten, und ward ihnen noch dazu, um ihrer mehrern Sicherheit willen, die Kirche zu Lübeck, so daselbst vor der Burg, über dem Wasser, auf einem Berge lag, von dem Gottseeligen Fürsten eingeräumet.

Was dis für eine Kirche gewesen, und wo dieselbe eigentlich gestanden, das hat zu seiner Zeit schon Reimarus Kock zu wissen verlangt, wenn er in seiner Chronick gesprochen: Welck averst de Borch ist dar dat Slot unde de Kercke is gewesen, unde aver dem Water, dat möchte ick gerne weten. Es mangelt auch nicht an Leuten, die dadurch die hiesige ehemalige

so genannte Kirche St. Johannis auf dem Sande, oder auf dem Berge, verstehen wollen, deren altes Gemauer noch zu unserer Väter Zeiten, bey der Thum-Kirchen, über der Harten- und Eften-Gruben, an der West-Seiten des Zeughauses zu sehen gewesen, wie dann Hinricus Bangertus diesfalls eine Stelle aus der geschriebenen Lateinischen Chronick Hermanni Korneri anführet, dadurch solche Meinung scheint behauptet zu werden. Allein wir halten billig dafür, daß die Kirche, so dem Vicelino und seinen Gefährten vom Herzog **Hinrich** übergeben worden, nicht so sehr in der izigen neuen, als vielmehr in der ehemahligen alten **Stadt Lübeck** zu suchen sey. Denn unsere izige Stadt, die wir bewohnen, und worinn hiebevör die Kirche St. Johannis auf dem Sande befindlich gewesen, ist zwar allbereit zu Vicelini Zeiten erbauet worden; aber da hat Herzog **Hinrich** nicht mehr gelebt, und also folget daraus, daß in keiner anderen als der **Swartowischen Stadt Lübeck**, Vicelinus diesen Wendischen Herrn kan besucht, und eine Kirche von ihm erhalten haben.

Gleichwie aber derselbe bey dem frommen Herzog **Hinrich**, bey seinen Lebzeiten einen freien Zutritt und geneigtes Gehör gehabt; Also fehlte es ihm auch daran, nach dessen Tode bey seinen hinterlassenen Söhnen nicht, sondern dieselben, alle beyde, waren dem Vicelino sehr gewogen, und da der älteste unter ihnen, nemlich **Canutus**, erschlagen war, ließ sich der jüngste, mit Nahmen **Zuentepolchus**, leicht erbitten, daß er dem oberwähnten Priester gleiche Freyheit verstattete, als wie derselbe von seinem Vater genossen hatte, daher dann Vicelinus unterdessen, daß er für seine Person umher zog, und den Wenden das Evangelium predigte, seinen treuen Ludolff zu Lübeck ließ, und ihm noch einen andern, mit Nahmen Volquard zuordnete, welche daselbst in der vorgedachten Kirche sich aufhielten, und den Gottes Dienst verrichteten.

Allein, solche Ruhe der guten Stadt währete nicht lange, indem sie aufs neue von den Heidnischen Rugianern gestöret wurde. Denn diese abgefagte Feinde der Lübecker und ihres Herrn, thaten abermahls einen Streiff wider die Stadt, und da sie dieselbe weder mit Schiffen, noch mit Boldgnugsam versehen antraffen, glückte es ihnen, daß sie sich deren bemächtigten, und nicht allein viele Häuser der Einwohner, sondern auch die Kirche und die Burg vernichteten. Die Priester aber, und andere geistliche Personen entkamen ihrer Wuth, und verbargen sich so lange in den umliegenden Wäldern, bis sie das Kloster Faldera oder Neumünster erreichen konnten. Doch, als nach **Zuentepolchi**, und dessen Sohn **Zuiniconi**, jämmerlicher Ermordung, die Herrschaft Wagerlandes auf **Canutum**, mit dem Zunahmen **Laward**, einen Dänischen Fürsten fiel, ließ derselbe die **Stadt Lübeck** wieder bauen und bessern, wie auch die abgebrochene Kirche wieder aufrichten, die durch den Priester Ludolff geweiht wurde.

Allein dieser wohlmeynende **Canutus** ward bald darauf von seinem Vetter **Magno** erschlagen, und da geschah es, daß **Pribislaus** Herr in Wagerland ward, der im Heidnischen Unglauben steckte, und folgendes samt **Nicloto**, einem gleichfalls Heidnischen Fürsten der Obotriten, nicht allein die Christen heftig verfolgte, sondern auch den abgeschafften ehemahligen Götzen-Dienst allenthalben im Lande wieder einzuführen bemühet war.

Solchem Uebel nun in Zeiten zu wehren, war der gute **Vicelinus** mit Fleiß bedacht, und derowegen, als sich anno 1134 **Kaiser Lotharius** zu Bardewick befand, verfügte er sich zu demselben, und ertheilte ihm den Rath, daß er auf dem benachbarten **Segeberge**, der vor Zeiten **Alberg** geheissen, und heute zu Tage noch ein berühmter Kalkberg ist, eine Burg anlegen lassen möchte, um dadurch die Heidnischen Wenden im Zaum zu halten. In welchen Vorschlag nicht allein der Kaiser willigte, sondern auch, nachdem er solche Burg, und unter derselben eine Kirche, zu **Segeberg** aufgerichtet, **Pribislaus** dahin vor sich fordern ließ, und demselben hart befahl, die Christen seines Landes unbekümmert zu lassen. Als nun die Wenden solche feste Burg sahen, würden sie sehr bestürzt, und verwunderten sich, daß sie den ihnen so schädlichen Berg nicht eher hätten wahr und eingenommen. Es suchte auch einer den andern zu bereden, der Teuffel hätte den Berg aus Norwegen hergeführt, daher mit der Zeit das Sprichwort entstanden: Ruhe das du gut bist! sagte der, so den **Segeberg** führte. Ja einige durften sich wohl gar einbilden lassen, daß der Teuffel unter dem **Segeberge** begraben läge.

Indessen nahm der oft erwähnte **Vicelinus** fleißig seines Amtes wahr, und verordnete nicht allein zu **Segeberg** einen tüchtigen Mann, mit **Nahmen** **Buchmund**, zur Bestellung des Gottes-Dienstes, sondern versah auch die **Lübeckische** Kirche mit dergleichen Personen, unter welchen, nebst dem obgedachten **Ludolff**, auch einer **Nahmens** **Herman**, und ein anderer **Bruno** genannt, zu finden war.

Allein, dieser ruhige Zustand währete nicht länger, als **Kaiser Lotharius** lebete. Denn nach desselben Tode, als **Hinrich der Stolze**, Herzog in **Baiern**, und dessen Vetter, **Markgraff Albrecht**, um das Herzogthum **Sachsen** sich nicht vertragen konnten, gedachte vorgemeldter **Pribislaus** im trüben Wasser zu fischen, und machte sich deswegen von **Lübeck** an. 1138. mit seinen Leuten auf, überfiel die Vorstadt zu **Segeberg**, so unter der Burg gelegen war, und verheerte dieselbe, brannte auch die neu erbauete Kirche sampt dem Kloster ab, und verjagte die Mönche und Priester daraus, unter welchen einer, **Nahmens** **Volcker**, erschlagen wurde. Ob nun zwar solches dazumahl nicht eben so sehr aus Heidnischem Haß dieses Herrn, gegen die Christliche Religion geschehen mögte, als vielmehr, daß er sich der bisherigen fremden, nemlich der **Sächsischen** Ober-Herrschaft zu ent-

schlagen

schlagen trachtete; wie er denn auch seine Christliche Unterthanen zu Lübeck, samt der Kirche und den Priestern ungefränket ließ: So war es doch eine unverantwortliche Treulosigkeit, in Erwägung der hochbetheuerten Zusage, die dieser Pribislaus unlängst dem Kaiser Lothario gethan hatte, und derowegen blieb dieselbe auch nicht ungestraft. Denn wenige Zeit hernach, in eben solchem 1138 Jahre, kam einer, Namens **Race**, von des ehemaligen Critonis Nachkommen, aus der Insel Rugen, mit einer stark besetzten Schiffs-Flotte in die Trave, und nachdem er seinen Feind Pribislaum, zu Lübeck anzutreffen vermeinte, fiel er solche Stadt mit seiner bey sich habenden Mannschaft an, eroberte auch dieselbe, und verhörete sie bis auf den Grund, so daß weder von der Burg, noch von den Häusern das geringste über blieb. Es ward auch von den wütenden Rugianern der Kirche nicht geschonet, sondern dieselbe, gleich andern weltlichen Gebäuden vernichtet und abgebrochen, ja den Priestern kaum so viel Zeit gelassen, daß sie sich mit der Flucht salviren konnten.

Und dieses war der endliche und gänzliche Untergang der ehemaligen alten Stadt Lübeck, welche nachhero an dem Orte, da sie von vielen Jahren her, bis auf solche unglückliche Zeit gelegen, nemlich an der Swartowe niemals wieder erbauet worden. Nur ist der bloße, wiewol heute zu Tage auch bereits verloschene Name, **Olden Lübeck** eine Zeitlang davon übrig geblieben, welchen nicht allein derjenige Ort, wo die ehemalige Stadt gestanden, sondern auch eine gewisse, von dannen bürtige, Familie unsers heutigen Lübecks vordem getragen hat, wie aus dem hiesigen Ober-Stadt-Buche ad an. 1248. zu ersehen ist, allwo gemeldet wird, daß der Rath einem so genannten Tiderico de Olden Lübeke, und dessen Bruder, insulam Olden Lübeke, cum suis attinentiis pratis & aliis, auf drey Jahre für 16 Mark Pfenninge vermiethet habe.

Bierter Abschnitt.

Von Erbauung, und den verschiedenen Herren der heutigen Stadt.

Nachdem die ehemalige alte Swartowische Stadt Lübeck, vor erwähntermassen, durch die feindliche Zerstörung der Rugianer ihre Endschaft erreicht, so ist an deren Statt, wiewohl auf einer andern Stelle, die heutige neuere Stadt Lübeck wiederum erbauet worden.

worden. Das ist aber nicht von einem Slaven oder Wenden geschehen wie das erste mahl; sondern vielmehr von einem Teutschen Herrn, nämlich von dem **Grafen Adolf von Holstein und Schauenburg**, dieses Namens dem Andern, derselbe war ein Sohn **Grafen Adolffs des ersten**, welcher als ein geborner Graf von Schauenburg, an. 1106 mit der Graffschaft Holstein belehnet worden. Er folgte seinem Vater in der Regierung anno 1133. und ward zwar einige Jahre hernach, durch Markgraf **Albrecht zu Brandenburg**, von Land und Leuten vertrieben, auch seine väterliche Graffschaft Holstein **Hinrichen von Bardewicke** eingethan; Allein, er kam bald wieder zu dem seinigen, und kriegte mehr, als er vorhin verlohren hatte, nemlich, nebst der Graffschaft Holstein auch das angränzende Wagerland, welches ist gedachter **Hinrich von Bardewicke** den ehemaligern Besitzern desselben, nämlich den Wenden abgenommen. Da war er nun mit Fleiß darauf bedacht, wie er solche durch Krieg und Brand verödete Gegend mit Einwohnern wiederum besetzen mögte, ließ auch zu dem Ende allerhand Leute, aus Holland, Flandern, Friesland und Westphalen, anhero kommen, welchen er Aecker und Wiesen, Städte und Dörfern einräumete.

Insonderheit aber meynete er, seinem neuerworbenen Lande sehr vortheilhaft zu seyn, wann er irgendwo eine bequeme Handels-Stadt erbauete, die seine neuen Ankömmlinge bewohnen, und zu ihrer Nahrung gebrauchen könnten. Und da begab sich nun, zweiffelsohne durch sonderbare Göttliche Schickung, daß er an den Ort zwischen der Trave und Wackenitz kam, welcher dazumahl **Bucu** hieß, und woselbst oberzählter massen, der ehemalige Tyranne **Crito**, eine Burg oder Stadt zu bauen vorgehabt. Dieser Ort gefiel Graf **Adolffen** so wohl, und dünckte ihm, wegen der daselbst befindlichen beyden Flüsse, zur Handlung so bequem zu seyn, daß er alsofort beschloß, auf solchem schönen Werder eine Stadt anzulegen; wozu er an. 1140. den Anfang machte, und nachhero die neuerbaute Stadt, nach dem Nahmender ehemahligen alten, die vor 2 Jahren zerstöhret worden, aus guter Absicht wieder **Lübeck** nennen ließ. Damit auch diese neue Stadt von ihren Nachbarn keinen Anstoß leiden mögte; so unterhielt Graf **Adolff** gute Freundschaft mit denselbigen; trug auch nicht weniger Sorge für die Bestellung des Gottes-Dienstes, und brauchte darzu den Rath und Beystand des frommen **Vicelini**, wie seine Borweser gethan hatten.

Allein dem ungeachtet fehlte es nicht viel, daß die **neuerbauete Stadt Lübeck** in ihrer ersten Blüte wäre ersticket worden. Denn an. 1146 da sie kaum 6 Jahre gestanden hatte, begab sich, daß der berühmte Clarenthalische Abt **Bernhardus**, auf den damahligen Reichs-Tag gen **Frankfurt** kam, und den daselbst anwesenden **Kaiser Conradum**, nebst ver-
schiede-

schiedenen Reichs-Ständen überredete, einen Heer-Zug wider die Ungläubigen vorzunehmen. Es vertheilten sich aber die Christlichen Eiferer in drey Haufen, und wollte der eine im gelobten Lande wider die Saracenen, der andere in Spanien wider die Mohren, und der dritte hier auf der Nachbarschaft wider die Heidnischen Wenden sein Heyl versuchen.

Nun herrschete dazumahl über die hiesigen Wenden der Obotriten Fürst in Mecklenburg **Niclotus**, mit welchem sich Graf **Adolff** in Freundschaft eingelassen hatte; daher derselbe, als er hörte, daß es sein Land gelten sollte, nicht allein aufs beste sich rüstete, sondern auch von seinem Bunds-Genossen, Graf **Adolffen** begehrete, sich mit ihm zu unterreden, wie er der besorgenden Gefahr in Zeiten vorbeugen und entgegen mögte. Allein, das schlug ihm Graf **Adolff** ab, und wandte zu seiner Entschuldigung vor, er würde der Christlichen aliirten Stände Haß und Widerwillen auf sich laden, wenn er mit ihm, als dero Feinde, sich vertraulich einliesse; doch wollte er, in Betrachtung der mit einander aufgerichteten nachbarlichen Freundschaft, **Niclotum** ersucht haben, daß derselbe, wo er ja wider seine, Graf **Adolffs** Lande, etwas feindliches unternehmen würde, ihn vorher warnen lassen mögte. Das sagte ihm **Niclotus** zu, und hielt es auch, indem er 1147. einmahl am späten Abend seine Boten nach Segeberg sandte, und Graf **Adolff** warnen ließ. Allein derselbe war dazumahl nicht daheim, und der tückische **Niclotus** war ihm albereit so nahe auf den Hals gekommen, daß er sich seiner nicht mehr erwehren konnte. Denn er hatte in der Eile etliche Schiffe ausgerüstet, welche in den Hafen zu Travemünde einliefen, und folgend, ehe man ihnen Widerstand leisten mögte, den Strom hinauf bis vor die Stadt **Lübeck** ruderten. Daselbst war eben Jahr-Markt, und hatten sich an dem damahligen Fest-Tage Iohannis und Pauli, beydes Einheimische als Fremde wohl bezechet, so daß sie des Nachts in guter Ruhe lagen, als sich die feindlichen Fahrzeuge ihren Mauren näherten. Derowegen, ob zwar auf die Ankunft der Wenden ein nicht geringer Lärm entstand; so kostete es doch viele Mühe, die trunkenen Bürger zu ermuntern, und daher ward es den Feinden leicht, sich der Stadt zu bemächtigen, allwo sie nicht allein viele reich-beladene Schiffe verbrannten, sondern auch mehr als 300 Menschen tödteten. Unter andern war ein Priester, mit Nahmen **Rudolf**, der sich auf die Burg in Sicherheit begeben wollte, unter Wegs von den Wenden ertappet, und barbarischer Weise mit vielen Wunden hingerichtet worden. Auch der jetzt gedachten Burg selbst setzte man 2 Tage lang mit einer harten Belagerung zu.

Indessen da dieses zu Lübeck vorging, hatten sich auch viele Wenden aus den Schiffen ans Land begeben, die in zween Haufen umher zogen, und alles weit und breit verheereten. Insonderheit streifeten sie bis an Segeberg, und legten daselbst die Vorstadt in die Asche, wie auch das Dorff **Dargun**, und andere dergleichen Derter um die Trave herum, welche von Holländern

und Westfalingern bewohnt waren. Denn solchen neuen Ankömmlingen, die Graf **Adolff** ins Land beruffen, erzeigten sie sich am auffässigsten, da sie hingegen der alten Einwohner, nemlich der Holsteiner und Wagerländer schoneten, welche deswegen in keinen geringen Verdacht geriethen, als ob sie mit den Feinden überein gewußt, und wol gar dieselben, zum Verderben ihrer neuen Nachbarn, ins Land gelockt hätten.

Nachdem nun dieser unvermuthete Einfall Graf **Adolffen** zu Ohren kam, so sammlete er zwar ohne Verzug ein Kriegs-Heer, um damit die räuberischen Wenden zurück zu treiben; Allein dieselben wollten seine Ankunft nicht erwarten, sondern wurfen sich eilends wiederum in ihre Schiffe, und segelten mit den gefangenen Menschen, und der eroberten Beute, davon.

Nach diesem wendischen Ueberfall sahen sich die Lübecker besser vor, und suchten ihre neue Stadt für dergleichen feindlichen Anläuffen zu verwahren und in Acht zu nehmen. Es kam auch 1149. **Vicelinus**, der nunmehr Bischoff zu Oldenburg geworden war, bey seiner angestellten Kirchen-Visitation dahin, und weihte daselbst eine Kirche und einen Altar ein. Ja, ob man zwar gedencken mögen, es würde Graf **Adolff** seinem Feinde **Nicloto** das Unrecht, so er von demselben erlitten, nachgetragen, und sich an ihm zu rächen getrachtet haben; So fehlte doch solches so weit, daß er vielmehr demselben, auf Begehren der **Clementia**, Herzog **Hinrichs** des Löwen's Gemahlin, wider die rebellischen Circipaner und Rissiner Hülffe leistete, auch öftters mit demselben, wegen der Angelegenheiten ihrer beyderseits Länder nicht nur zu Travemünde, sondern auch zu Lübeck sich brüderlich und liebreich unterredete; welche Stadt unterdessen merklich an Volk zunam, wie auch an Kauffmanschaft und Handlung immer mächtiger und grösser wurde.

Doch eben solcher Anwachs der Stadt Lübeck gereichte ihr zu nicht geringem Schaden. Denn, weil dadurch die benachbarten Derter, insonderheit die Stadt **Bardewick**, und andere, in Abnahme kamen, so verdrosß solches Herzog **Hinrich den Löwen**, der über Sachsen zu gebieten hatte, und begehrete um das Jahr 1551. von Graf **Adolffen** zu Holstein, er sollte ihm die Helffte der Stadt Lübeck abtreten, damit er sich dadurch in etwas seines Schadens erholen mögte: zu dem verlangte er auch von ihm die Helffte der Sülze zu Oldesloe, weil er meynete, daß dieselbe seiner Sülze zu Lüneburg Eintrag thäte. Allein beydes schlug ihm Graf **Adolff** ab. Daher denn Herzog **Hinrich** sich entrüstete, und nicht allein die Saltz-Quellen zu Oldesloe verstopffen, oder durch wildes Wasser verderben lies; sondern auch die Handlung zu Lübeck hemmete, so daß man daselbst, ausser den zur blossen Nothdurft erfordernten Victualien, nichts kauffen noch verkauffen durffte, dahingegen aller Handel und Wandel nach Bardewick verlegt wurde.

Hierzu

Hierzu kam bald darauf noch ein grösseres Unglück, indem die gute Stadt Lübeck an. 1156 durch eine starke Feuers-Brunst jämmerlich verwüstet, und gänglich in die Asche geleyet wurde. Nach solchem Unfall wollten die Bürger an demjenigen Orte, da ihnen die Handlung gesperrt war, ihre Häuser nicht wieder aufbauen, sondern ersuchten Herzog **Hinrich den Löwen**, ihnen einen andern Platz anzuweisen, da sie ihre Nahrung ungehindert treiben mögten. Nun verlangte zwar ichtgedachter Herzog von Graf **Adolffen**, er sollte ihm die Stelle der abgebrannten Stadt Lübeck überlassen; aber dessen wegerte sich dieser, und folgendes ward der Herzog bewogen, im Rakeburgischen unweit von hier, etwa um die Gegend wo heute zu Tage das Dorf Herenburg lieget, an der Wakenitz, eine neue Stadt anzulegen, welche er nach seinem Beynahmen die Löwen-Stadt nennete. Allein mit selbiger hatte es keinen Bestand, massen sie weder mit grossen Schiffen befahren, noch wider die umherwohnenden Heidnischen Wenden sattfam bestigt werden konnte. Daher dann nochmahls Herzog **Hinrich** bey Graf **Adolffen** um die Stelle der eingeäscherten Stadt Lübeck Ansuchung that, und da er dieselbe erhalten hatte, liess er die oberwähnte Löwen-Stadt vergehen, und that den Lübeckischen Bürgern, als seinen nummehrigen Unterthanen, allen Vorschub, ihre abgebrannte Stadt an demselben Orte, wo sie bisher gelegen, nemlich zwischen der Trave und Wackenitz, wieder aufzubauen. Das thaten sie auch mit Lust und Freuden, und erhielten nicht allein von ihrem neuen Herrn die Freyheit zu handeln, mit wem sie wollten, sondern wurden auch von ihm mit Münz- und Zoll-Gerechtigkeit, samt andern Privilegien begabet; ja er sandte ihrentwegen in die benachbarten Königreiche und Länder, als Dännemarc, Schweden, Norwegen, Rußland und so ferner, um deren Einwohner dahin zu vermögen, daß sie sich mit den Kaufleuten der neuerbaueten Stadt Lübeck in Handel und Wandel einlassen mögten, zu welchem Ende er denenselben zu Wasser und zu Lande sicheres Geleite versprach. Nicht weniger befahl er, an statt der ehemaligen Jahr-Märkte, wöchentlich zu Lübeck zween ordentliche Markt-Tage zu halten, nemlich des Montagés und des Donnerstages. Er verordnete auch das so genannte Voigt-Ding (*) oder Echte-Ding (**), und machte gute Anstalt,

S

den

(*) Ding heisset auf alt Teutsch das Gericht, und Voigt-Ding das Gericht, welches durch den Käyserlichen Stadt-Voigt geheget ward. Dahero ist das Wort Ding-Banck oder die Gerichts-Banck, der Ort, wo das Gericht geheget wird, Ding-Lente, Gerichts-Bediente, entstanden. Hiebey aber ist noch zu mercken, daß vor Zeiten Kayser, Könige und Fürsten, in ihren Städten Voigte gesetzt, welche an derselben Stelle Jurisdictionem exercirten, dergleichen Voigt hat Lübeck von Henrich dem Löwen, und einigen nachfolgenden Regenten auch bekommen. Nach dem aber nachhero Lübeck alle Gerichtsbarkeit auszuüben selbst erhalten hat: So ist nachhero das Exercitium Jurisdictionis in gewisser Mafse, ihren verordneten Gerichts Voigten oder Gerichts-Herren anvertrauet worden.

(**) Es kan vielmehr Acht-Ding heissen, weil es anders nichts bedeutet, als eine Macht, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen ein End-Urtheil zu sprechen. Denn Acht heisset so viel als *Sententia*, und ein Achter, *Condemnatus*, über welchen die Acht oder das Urtheil ergangen, auch die alte Redens-Art, eine Acht einbringen, ist so viel, als ein Urtheil sprechen,

den Rath zu Lübeck mit tüchtigen Leuten zu besetzen, wie davon seine Worte mit mehrern zeugen, die also lauten:

Herr Hinrik, von Godes Gnaden Hertoch to Beyern, Brunswick unde Sassen, kundeghet allen den ghenen, de dusse Scrifft seen edder horen lesen, dat se ewich schole syn, vnde spreckt aldus: dat sy witlik alsweme, dat wy andechtig syn, to der Ere vnde Vromen vnser guden Stadt, vnde vnser truven Borgheren von Lubeke, vn setten, dat men dat vast holde. Keset man jemand in den Rat, de scal twe Jare besitten den Rat, des drudden Jares scal he vry syn des Rades, men ne moghe id den mit Bede van eme hebben, dat he foke den Rat. Wy settet ok, dat men nemande tehe in den Rat, he sy den echte, van vryer Bort, vnde nemandes eghen, vnde de ok nen Ammet hebbe van Heren, vnde de ok sy van godeme Ruchte, vnde van ener vryen Moder gheboren de nemandes eghen sy vnde ok nicht sy geystliker ofte Papen Sone, vnde de hebbe torffacht (*) eghen bynen de Muren, vnde de nicht vpghedreuen sy in synem Eide, (**), vnde de syne Neringhe mit Handwerke nicht ghewunnen hebbe. Vnde dat dusse Settinghe stede blyve, hebbe wy dusse Scrifft bestedeghet mit vnseme Ingheseghele.

Ob gleich auch, vor erwähnter massen, Graf **Adolff** sich des Eigenthums der **Stadt Lübeck** begeben hatte; so war er doch derselben und ihren Einwohnern so günstig, daß er ihnen die Wiesen längst der Trave zukommen lies, und überdem so viel Weide in seinem Lande vergönnete, als sie mit ihrem, des Morgens aus und des Abends wieder eingehenden Viehe betreiben konnten, wie auch in seinen Wäldern ihnen so viel Holz zu fällen frey stellte, als ein Wagen in einem Tage fahren mögte.

Allein bey solchem Flor und Wohlstande der Stadt unter ihres neuen Herrn Botmäßigkeit, hätte nicht viel gefehlet, daß dieselbe von ihren benachbarten Feinden wäre überrumpelt worden. Denn, nachdem Herzog **Hinrich der Löwe** mit dem Wendischen Fürsten **Nicloto** sich verunwilliget, sandte dieser, unterdessen daß der Herzog abwesend, und mit **Kayser Friederich I.** in Italien war, seine beyden Söhne **Pribislaum** und **Wertislaum**, die, mit ihren bey sich habenden Leuten, die **Stadt Lübeck** unversehens anfielen, und sich derselben zu bemächtigen suchten. Solches wäre ihnen auch beynahe geglückt, wenn es nicht ein

(*) Was hier **Torffacht** heisset wird in einem alten geschriebenen Exemplar des Lübeckischen Rechtes **Dorpschat** eyghen genannt. Die Bedeutung dieses Wortes aber ist abzunehmen aus einem documento des Ober, Stadt, Buchs von an. 1263. welches also lautet: *Ego Hinricus & ego Gerhardus de Bremis, fratres, concordavimus, tam de bonis, que dicuntur Torf, h. e. eigen, in libro civitatis, quam de bonis feudalibus, extra civitatem & intra civitatem. Torff enim idem est, ac gleba, terra.*

(**) Hoc est keinem andern Herrn mit Eyde und Pflcht verwandt.

ein Priester mit Nahmen Athelo oder Ethelo verhindert hätte. Denn derselbe wohnte nahe bey der Brücken, welche dazumahl an der Süder-Seite der Stadt über die Wackenitz gieng, und derowegen, als er frühe Morgens der ankommenden Feinde gewahr ward, lief er denselben eilends entgegen, und zog die Brücke auf, ermunterte auch durch sein Geschrey die Nachbarn und übrigen Bürger, die sich unverweilt rüsteten, und den anfallenden Wenden nicht allein tapferen Widerstand thaten, sondern auch dieselben mit blutigen Köpfen zu Hause schicketen. Diese Treue des Priesters gefiel dem Herzoge so wohl, daß, als derselbe an. 1163. das Oldenburgische Bischofthum nach Lübeck verlegete, ermeldeter Athelo von ihm daselbst zum ersten Thum-Probste verordnet wurde.

Hierauf befestigte und verwahrete Herzog **Hinrich der Löwe** die **Stadt Lübeck** zwar dermassen, daß sie nicht mehr dergleichen feindlichen Ueberfall zu besorgen hatte; allein es währte doch nicht lange, als ihm dieselbe durch eine höhere Macht entwandt wurde. Denn, nachdem dieser unglückliche Herr in des Kayfers Ungnade und des Reichs Acht gerathen, so mußte dessen auch die **Stadt Lübeck** entgelten, als welche **Kayser Friederich I.** mit dem Zunahmen **Barbarossa**, in eigener hoher Person angriff, und an. 1182. mit einem ansehnlichen Krieges-Heer belagerte. Er hatte nebst verschiedenen Fürsten und Herren, die Könige von Ungarn und Böhmen bey sich, auch stellte sich mit ungemeiner Pracht der König von Dännemarck **Waldemarus**, in dem Lager ein, der seiner Tochter eine dem Sohn des Kayfers versprach, und indem er den Hafen zu Travemünde mit seinen Schiffen sperrete, der belagerten Stadt von der Wasser-Seite nicht geringen Eintrag that. Nun fehlte es zwar an tapfern Bürgern und bewehrter Mannschafft nicht, deren Häupter und Anführer, **Graf Simon von Tecklenburg**, **Graf Bernhard von Oldenburg**, **Graf Bernhard von Welppe**, und andere wohl versuchte Krieges-Leute waren; Allein unterdessen hielt man für rathsam, ehe man sich zur Gegenwehr schickete, von dem Herrn der Stadt, Herzog **Hinrich dem Löwen** Nachricht einzuholen, wessen man zu demselben, in Erwägung eines benöthigten Entsatzes, sich zu versehen haben mögte. Diesemnach fertigten die Lübecker, auf Vergünstigung des Kayfers, welche sie durch Vermittelung ihres damahligen Bischoffs **Henrici** erhalten halten, nach Stade, da sich Herzog **Hinrich** aufhielte, einige Boten ab, und ließen diesen ihren Herrn fragen, ob sie bey gegenwärtigen bedrängten Zustande sich getrösten konnten, daß er mit zulänglicher Macht sie entsetzen würde; auf welchen Fall sie wohl ein ganzes Jahr lang sich zu halten gedächten, und ihm zu Dienste ihre Stadt vertheidigen wollten. Allein der gute Herzog gab mit Thränen zur Antwort, er bedankte sich für die sonderbare Treue seiner Bürger, und mußte dieselbe höchlich an ihnen rühmen; aber sich diesmal ihrer anzunehmen, und sie zu entsetzen, wäre ihm unmöglich, daher sie nur, so

gut als wie sie immer könnten, mit dem **Kayser** handeln, und sich demselben ergeben mögten.

Als nun die Abgeordneten mit dieser Antwort zurücke kamen, so begehrte sich niemand vergeblich dem **Kayser** zu widersetzen, sondern man ersuchte denselben um einen guten accord, den er auch der Stadt willig verliehe, und sowohl dero ehemaligen Rechte und Freyheiten bestätigte, als sie mit andern stattlichen Privilegien begabete, und dieselbe insonderheit zu einer **Kayserlichen freyen Reichs-Stadt** machte, deren Regiment's-Personen allewege des **Kaysers** Råthe seyn, und zum Zeichen dieser hohen Würde, öffentlich Gold zu tragen Macht und Freyheit haben sollten. Darauf ergaben sich die **Lübecker** mit willigem Herzen dem gütigen Ueberwinder, und ward derselbe mit grossen Frolocken des ganzen Volks in die Stadt geholet und angenommen.

Nicht lange darnach eräugnete sich zwischen der Stadt **Lübeck** und Grafen **Adolff** von Holstein eine nicht geringe Mißhelligkeit. Denn dieser bauete den Thurm zu Travemünde wieder auf, nicht allein zu dem Ende, daß er die See-Räuber abhalten mögte, sondern auch fürnehmlich deswegen, damit er den Zoll von den aus- und eingehenden Lübischen Schiffen fordern könnte. Allein dazu wollten sich die **Lübecker** nicht verstehen, sondern liessen die Sache an den **Kayser** gelangen, der sie solchergestalt vermittelte, daß die Stadt dem Grafen für die Freyheit der Ein- und Ausfuhr eine gewisse Summe Geldes geben mußte. Als auch derselbe bald darauf, nebst Grafen **Bernhard** von Raczburg, den **Lübeckern** wegen ihrer Wende und Grängen beschwerlich fiel, erhielten diese von dem **Kayser** nachfolgendes herrliches Privilegium.

In nomine sancte & individue Trinitatis, FREDERICUS, divina favente clemencia, Romanorum Imperator Augustus, Dignitatis nostre racio deposcit, ut quociens ortam inter fideles nostros discordiam intelligimus, nostra eam mediatione precipiamus, ne, qui unius parent voluntati, eos contingat per dissensionum fomenta distrahi, cum igitur fideles nostri, Comes *Adolfus* de Scowenburch, & Comes *Bernhardus* de Racesburch, causam agerent adversos Burgenfes nostros de Lubeke, super terminis & usu finium fuorum, nos partes, in praesencia nostra constitutas, diligenter audivimus, & intellecta litis materia, pro bono pacis inter eos fideliter conservando, predictos Comites reverencia veritatis, & rata pacti conventionione, eo induximus, quod uterque jus, quod ipse petebat, in manu nostra resignavit, & nos illud, consensu eorum, praedictae civitatis habitatoribus tradidimus, sine aliqua deinceps perturbacione possidendum. Sint igitur termini, usibus ejusdem civitatis, nostre

nostre auctoritatis dono assignati : A civitate versus orientem, usque ad flumen Stubenitze, & Stubenitze supra, usque in Radagast. A civitate contra meridiem, usque ad stagnum Raceburgense, & stagnum supra, usque ad Racesburch. A civitate ad occidentem, usque ad flumen Cikenitze, & Cikenitze supra, usque ad stagnum Mulne. Intra hos terminos habebunt omnes, civitatem nostram Lubeke inhabitantes, cujuscunque fuerint conditionis, omnimodum usum, viis & inviis, cultis & incultis, aquis & piscibus, sylvis & pascuis, sive navibus sive plaustris opus sit, ad exportandum. Haec, a Bernhardo de Racesburch nobis resignata, civibus nostris donamus. Similiter Comes *Adolfus* in manu nostra resignavit, & nos ipsis, civibus nostris, tradidimus, usus & commoditates terminorum subscriptorum : A civitate sursum, usque ad villam Odislo, ita quod in utraque parte fluvii Travene, ad duo milliaria, usum habeant nemoris, tam in lignis, quam in pratis & pascuis, excepto nemore, quod est assignatum cenobio beate Marie. Insuper licebit civibus, & eorum piscatoribus, piscari per omnia, a supra dicta villa Odislo, usque in mare, preter septa Comitum *Adolfi*, sicut tempore *Henrici* facere consueverunt. Habebunt & omnimodum usum sylvarum, *Dartschow*, & *Cluitz*, & *Brotne*, ut tam igni necessaria, quam navibus, sive domibus, aut aliis edificiis civitatis sue, utilia ligna in eis succidant, absque dolo, ne videlicet idoneas & utiles sibi naves pasfim & sine necessitate vendant, & alias fabricent, vel ligna de ferant, aliis vendenda nacionibus. Praeterea pascent porcos suos, pecora quoque, seu jumenta, per totam terram Comitum *Adolfi*, ita tamen, quod porci, seu pecora, possint ipso die redire a pastu in marchiam, unde exierunt. Insuper oportunitatibus eorum acquiescentes, omnia jura, que primus loci fundator, *Henricus*, quondam Dux Saxonie, eis concessit, & privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus, videlicet patronatum ecclesie parochialis beate Marie, ut mortuo Sacerdote, cives, quem voluerint, vice patroni, sibi Sacerdotem eligant, & Episcopo presentent. Ad hec & cum mercibus suis libere eant & redeant, per totum Ducatum Saxonie, absque hanfa, & absque theloneo, preter *Erteneburch*, ubi quinque denarios de plaustro solvent, hoc addentes, quod plaustra illuc transdixerint, pro quibus theloneum supra dictum dederunt, si infra annum & diem redierint, tot plaustra inde sine theloneo reducent. Et quicumque ipsorum supra causa quacunque conveniatur, per omnes Imperii nostri fines, & per Ducatum, coram loci illius iudice se expurgabit, absque captione, secundum jura jam dicte civitatis. Praeterea omnia civitatis decreta Consules judicabunt, quicquid inde receperint, duas partes civitati, terciam iudici, exhibebunt. Pro pace alicui confirmanda, lucrum, quod inde provenit, medium solvatur civibus, reliquum iudici. Si quis autem questus emerferit per causam actoris, terciam partem iudex, terciam actor, terciam civitas, habebit. Insuper, quicquid lucri provenit de iudicio, civitati habetur medietas, & alia iudici. Et si quispiam mortuus ibi fuerit, & forte heredem non habuerit, omnem hereditatem & supellectilem ipsius, annum & diem integraliter, in domo, in qua moritur, reservandam censuimus, nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denunciatum adveniat, qui hec jure civitatis obtineat. Si vero intra tempus istud nullus proximorum suorum venerit, quecunque hereditavit, regie potestati solvantur. Ruteni, Goti, Normanni, & ceterae gentes orientales, absque theloneo, & absque hanfa, ad civitatem sepius dictam veniant, & recedant.

Item

Item mercatores cujuscunque regni, cujuscunque civitatis, huc veniant, vendant, & emant, libere, tamen theloneum debitum solvant, de fertone quatuor denarios, de mille marcis non amplius. Si quis vero transfretare voluerit, quocunque var habuerit, de quolibet det quindecim denarios, & si nullum habuerit, & comedit proprium panam, det quinque denarios. Et quocunque var habuerit, pro quibus theloneum dederit, si redierit infra annum & diem, de tot liber erit. Argentum quoque in eadem civitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco se ei oportunitas obtulerit, libere cambiat, si non id ante domum monete fecerit. Consules autem hanc de nostra donatione prerogativam habeant, ut tocies in anno monetam examinent, quocies velint, & si monetarius offenderis, emendet. Insuper confirmamus eis speciali dono, ut nulla persona, alta vel humilis, civitatem prefatam, intra vel extra, in terminis suis, edificiis seu municionibus preoccupet. Sed si quis marchiam suam quocunque modo obstruxerit, in terra vel in aqua, auctoritate nostra freti evellant, & marchiam suam expédiant. Quicunque eciam spacia civitatis per occupacionem edificiorum usurpaverit, si pulsatus fuerit, ex solidos, componet. Cives vero jam dicte civitatis nullam expeditionem ibunt, sed civitatem suam defensabunt. Item si aliquis de ipsa civitate alicubi pulsatus fuerit de sua libertate, ubicunque pulsetur, ibi sola manu libertatem suam obtineat. Si quisquam extraneorum superveniens, aliquem civem de sua libertate pulsaverit, civis vicinior est, ad obtinendam suam libertatem sola manu, quam extraneus ad illam convincendam. Si vero quispiam de terra ipsorum aliquem de libertate pulsaverit, & pulsatus probare poterit, quod annum & diem in civitate sine pulsacione substiterit, pulsatus evadit. Et quoniam jus predictorum civium nostrorum in nullo diminui per nos volumus, sed in omnibus, prout oportunum esse viderimus, augmentari, nostra auctoritate insuper addentes concedimus eis, ut usque ad locum, ad quem in inundacione ascendit fluvius, qui Travene dicitur, eadem, qua & intra civitatem, fruuntur, per omnia, justitia & libertate, usque ad terminos pontis eciam eadem, qua in civitate, ut diximus, eos uti volumus justitia & libertate. His omnibus dilectis Burgenfibus nostris concessis & collatis, singulari quadam gracia ipsis adhuc concedimus, ut quicquid intra civitatem sui juris postea emendare voluerint, sine tamen prejudicio nostri Judicis, emendare non obmittant. Vt igitur hoc nostre concessiónis privilegium, ipsius nostre civitatis incolis, ratum & inconcussum in perpetuum permaneat, hanc eis chartam, nostre imaginis impresione roboratam, donari mandavimus, imperiali statuentes auctoritate, ut nulla omnino persona, alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, hoc nostre Majestatis beneficium corrumpere audeat, aut ei quolibet modo contrarie. Quod qui facere presumpserit, quingentas auri libras pro pena componat, mediam partem fisco nostro, reliquam vero incolis, persolvendam. Hujus rei testes sunt: *Conradus*, Moguntinensis Archiepiscopus, *Adelbagus* Hildensemensis Episcopus, *Bartholdus* Nuwenbergensis Episcopus, *Martinus* Misnensis, *Marchio Dedo*, *Conradus* Præpositus Goslariensis, *Burchardus* Burggravius Magdeburgensis, *Gewehardus* frater ipsius, *Comes Segebodo de Scartveld*, *Comes Burchardus de Waltingerode*, *Hugo de Warda*, *Timo de Colditz*, *Hermannus* Advocatus de Lübeke, *Godefridus de Stadorp*, *Sigfridus Suve*, *Lubertus*, *Berengerus*, *Cnuto de Bardewic*, & alii quam plures.

Ego Johannes, imperialis Cancellarius, in vice Conradi, Moguntini Archiepiscopi, Germanie Archi-Cancellarii, recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCLXXXVII. indictione septima, regnante Domino FREDERICO, Romanorum Imperatore Augusto, anno regni ejus XXXVII. Imperii vero XXXV. Datum apud castrum Lizenize. XIII. Kalend. Octob. Amen.

Zu desto besserem Verstande dieses Kayserlichen Privilegii, kan folgende alte Uebersetzung einiger darinn enthaltenen Stücke dienen.

De Schede vnde Gebede der van Lübecke schal wesen, van der Stadt an, int Osten, went in de Stopenitze, unde von der Stopenitze vp, went inde Radegast. Int Suden, went in den See tho Ratzeborch. Int Westen, went in de Stekenisse, vnde van der Stekenisse vp, went in den See tho Molne. Twischen den Scheden, scholen alle inwonere de Stadt Lübecke hebben vullenkommene Brükinge aller wege unde inwege, geploget unde ungeploget, Watere unde Wischen, Walde unde Weyden, unde tho varende mit Schepen edder Wagen. Vortmer, von der Stadt up, na Oldeslo, also dat se an beyden Syden der Trauene scholen hebben twe Milen langk, de Brukinge der wolde, so wol in Holtingen, also in Wischen unde Weyden, utgenomen den Walt, de is thogete kant vnser leuen Vrouvven. Vischere der Lübeschen mogen vischen, von Oldeslo bet int Meer. Se scholen hebben vullenkomene Brükinge der Walde, Dartzovv, Clütz, unde Brotme to Nutticheit der Varinge, unde tho buvende, na Redelicheit, men nicht buten tho vorende unde tho vorkopende, de van Lübecke scholen vvesen Toll vry, oner dat gantze Land tho Sassen, ane tho Erthe- neborch, dar scholen se geuen van dem Voder V. penninge. Se mogen ere Quik unde Schvvyne, auer dat gantze Holt Graff *Aleffs*, doch dat sulck quick im suluen Dage moghe wedder ghan up de Veldmarcke, dar it des Morgens uthghan is, de Leenvvare der Kercken tho vnser leuen Vrouvven is vortmer dem Rade unde den Borgeren gegeuen. Gudere so erflos steruen, scholen Jar unde Dach vorvvaeret vverden, vn so in solcker Tyt nemand sick dar tho kan tügen, valt dat gud in Kayserlicke Walt. Russen, Goten, Normanns, unde andere uth Ostland, mogen alhir komen, unde vvechthen, ane Tollen. Koplude, van allen Steden unde Riken, mogen alhir vrig kopschlagen, unde betalen eren Tollen, van punde III. penninge, van dusent Marcken nicht mehr, van Guderen, so ouer See ghan, gift Tolle, ein packe edder Terlinck lacken XV. Penninge. Ein jeder mag suluer vveselen, in der Stadt, vor he vvil, doch dat he nicht vvessele vor dem Huse der Munte, de Rath mag de Munte, so vaken also se vvillen, de Jares, proberen. Nemand, noch geistlick edder vvertlick, schal de Stadt Vrigheit tho na buvven, unde de vvert angespraken, dat he jemandes egen sy, unde hefft jar unee Dach binnen Lübecke gevvanet, ane Anspracke, des maghe geneten. De van Lübecke mogen ere Stadt-Recht verbetere.

Indessen als dieses vorgieng, erholete sich Herzog **Hinrich der Löwe** einigermaßen wieder, und nachdem **Kayser Friederich** ins gelobte

gelobte Land gezogen, kam er aus Engelland, woselbst er sich eine Zeitlang aufgehalten, unversehens zurücke, sich seiner ihm abgenommenen Länder und Städte wieder zu bemächtigen. Da denn insonderheit die Stadt Bardewick, welche diesem ihrem ehemaligen Herrn schimpflich begegnete, von demselben hart gezüchtiget, und bis auf den Grund verstorret wurde. Hierauf galt es auch die Stadt Lübeck, welche er an. 1189. belagerte, und, weil sie weder von dem abwesenden Kayser, noch von den andern benachbarten Fürsten, Hülffe haben konnte, in weniger Zeit dahin brachte, daß sie ihn wieder für ihren Herrn annehmen, und ihm die Thore öffnen mußte.

Allein, sobald solches Graf **Adolff** von Holstein, dieses Namens der Dritte, Herzogs **Hinrichs** Feind erfuhr, der mit dem Kayser ins gelobte Land gereiset war, kam er von dannen über Hals und Kopf zurücke, und brachte nicht allein diejenigen Oerter wieder an sich, die ihm der Herzog abgenommen hatte, sondern setzte auch der Stadt Lübeck mit einer harten Belagerung zu, wobey Herzog **Bernhard** von Sachsen, Markgraf **Otto** von Brandenburg, Graf **Bernhard** von Rakeburg und andere, behülflich waren. Nun commandirte zwar in der Stadt ein tapferer und wohl versuchter Mann, Namens **Luthard von Berge**, der mit der Bürgerschaft starcke Gegenwehr that, zudem hatten die Belagerten die Wasser-Seite frey, indem es ihren Feinden an Schiffen mangelte; allein die Holsteiner rammeten grosse Pfäle in die Trave, und versperreten der Stadt die Zufuhr, wodurch dieselbe nicht wenig in die Enge getrieben wurde. Als dieses nun Herzog **Hinrich der Lowe** hörete, sandte er der bedrängten Stadt, unter **Conrads** Rathen Anführung, einen ansehnlichen Entsatz zu, welcher zwar bey dem ersten Angrif so glücklich war, daß, mit der ausfallenden Bürger Hülffe, Graf **Bernhard** von Rakeburg in die Flucht getrieben wurde; allein des andern Tages wollte es wider Graf **Adolff** von Holstein nicht so wohl von statten gehen, sondern die Hülffs-Bölcker, sampt den ausfallenden Lübeckern, wurden geschlagen, es kam auch der verjagte Graf **Bernhard** wieder zurücke, und die Belagerung ward desto schwerer und hefftiger.

Was sollten nun bey so kümmerlichem Zustande die guten Lübecker thun? Von ihrem neu wieder angenommenen Herrn, Herzog **Hinrich**, hatten sie keine Hülffe mehr zu hoffen, weil er durch seine vielfältigen Feinde, die ihm nunmehr auch seine beste Festung Stade abgenommen hatten, sehr geschwächet war; daher waren sie auf einen anderweitigen Herrn bedacht, und meineten ihrer etliche, sie würden nicht übel thun, wenn sie sich in des Königes von **Dennemarck** Schutz begäben, weil dabey ihrer Handlung am besten würde gerathen seyn. Andere hingegen

hingegen hielten es mit dem Markgrafen von **Brandenburg**, und verlangten denselben zu ihrem Ober-Herrn. Doch giengen endlich die meisten Stimmen dahin, daß man Graf **Adolfen** von Holstein sich ergeben sollte, welches auch ohne Verzug geschah, so daß derjenige, dessen Vater ehemals die **Stadt Lübeck** erbauet, die Botmäßigkeit über dieselbe wieder bekam, und an. 1192. derselben Meister wurde.

Unterdessen, da solches zu Hause vorging, hatten die Lübecker ausserhalb Landes Gelegenheit berühmt zu werden, indem sie veranlasseten, daß der so genannte **Teutsche Orden** gestiftet wurde. Denn, als zu der Zeit König **Guido** von Jerusalem die Stadt **Accon** im gelobten Lande, welche auch **Ptolemais** heisset, hart belagert hielt, und viele seiner Krieges-Leute, die im Lager mit Krankheit befelen, oder vom Feinde beschädiget wurden, aus Mangel nöthiger Pflege und Wartung, jämmerlich umkommen mußten; so geschah es, daß von **Lübeck** und **Bremen** einige Schiffe daselbst anländeten, auf welchen die Leute so mitleidig waren, daß sie von ihren Segeln am Ufer des Meers Gezelte machten, darinn sie die Kranken und Verwundeten aufnahmen und verpflegeten. Durch dies Exempel wurden andere gereizet, auf gleichmäßige Liebes-Werke bedacht zu seyn, und daher bauete man nicht allein zu **Accon**, sondern fürnemlich auch zu Jerusalem, Kapellen und Siechen-Häuser, deren Verweser, so die Armen bedienten und beschützten, weiße Röcke trugen, mit einem schwarzen Kreuz bezeichnet, und einen besondern Ritter-Orden stifteten, welcher an. 1192. auf Ersuchen **Kaisers** **Hinrichs** des VI. und dessen Bruders, Herzog **Friederichs** zu Schwaben, vom **Pabst Cælestino III.** bestätigt ward, und anfänglich, von dem Aufenthalt der ersten Ritter, **Ordo Hospitalis S. Mariæ** in Hierusalem, hernachmahls aber von den Teutschen, die allein denselben annahmen, **Ordo Teutonicus**, oder der **Teutsche Orden** hieß. Da derselbe nun noch heute zu Tage im Flor ist, so gereicht es den **Lübeckern** zu nicht geringem Lobe, daß sie zu dessen Stiftung, auf vorbesagte Weise, den ersten Grundstein gelegt haben.

Allein, wieder auf den neuen Herrn der **Stadt Lübeck**, Graf **Adolfen** zu kommen, so hätte derselbe solche von ihm eroberte Stadt, deren Einkünfte halber er mit dem **Kaiser** sich verglichen hatte, als ein Lehn des Reichs, in Ruhe besitzen und selbiger genießen können, wenn er nicht wegen Befehdung der **Ditmarschen** mit dem Könige in **Dännemarc** zerfallen wäre. Aber dadurch verursachte er, daß des Königes Bruder, Herzog **Waldemarus** von **Schleswig**, in **Holstein** einfiel, und nachdem er sich der Stadt **Hamburg** bemächtiget, auch an. 1202. die **Stadt Lübeck** belagerte. Zu gleicher Zeit wurden die Lübeckischen Bürger, die der Hand-

lung wegen nach Schonen gereiset waren, daselbst gefänglich angehalten, und solches beförderte die Uebergabe. Denn weil die Stadt weder von dem Römischen Reiche, noch von Graf **Adolfen**, der aus seinen Landen geflüchtet, einen Entsatz zu hoffen hatte, zudem auch ihre gefangene Bürger anders nicht zu erledigen wußte; so ergab sich dieselbe, mit Vorbehaltung der ungekränkten Freyheit ihrer Rechte und Privilegien, dem **Könige in Danemarc**, und that in dessen Nahmen seinem oberwehten Bruder die Huldigung. Als auch im folgenden Jahre der König **Canutus** in Person nach **Lübeck** kam, ward er mit grosser Ehren-Bezeigung des Raths und der Bürgerschaft empfangen und eingeholet. Dergleichen Ehre auch daselbst dem vorgemeldten **Waldemaro** wiederfuhr, als derselbe an seines Bruders statt König geworden, und, bey dem Antritt solcher Würde, an. 1203. im August-Monat die **Stadt Lübeck** besuchte; welche er hinwiederum mit stattlichen Privilegien begabete, insonderheit mit der Freyheit, auf Schonen und anderswo in seinem Lande, ungehindert ihre Handlung zu treiben, und daselbst einen Voigt zu setzen, der die Streit-Sachen der Lübeckischen Kauffleute schlichtet, die Schuldigen straffen, und den Bedrängten zu ihrem Rechte verhelffen mögte. Von diesem Voigt, und dessen jährlichen Tractament heisset es in der alten Raths-Matricul: *Advocato nostro in Sconöre, primo VIII. f. præconi (den Vronen) item dicto Advocato, pro suo labore & vestitu, XXXI. marc. den. Item dimidiam duodecimam caligarum, & unam tunnam vini, ad honorandum dominos terre ibidem.*

Unter solches Königes Regierung hatte die **Stadt Lübeck** das Unglück, daß sie an. 1209. durch eine gewaltige Feuers-Brunst vernichtet wurde, und hält man zwar insgemein dafür, daß in dem damaligen grossen Brande nur fünf Häuser sollen unversehret geblieben seyn, davon die Gasse, neben **S. Marien Kirch-Hofe**, so von der Mengstrasse nach der Beckergrube hinabfähret, den Nahmen **Vyffhusen** oder **Funfhausen**, soll bekommen haben, wie davon auch folgende alte Verse zeugen:

Anno milleno, ducenteno quoque nono,
In Viti festo, Lubek perit igne molesto;
Quinque tamen ædes remanserunt ibi stantes.

Allein, die gemeine Sage von den überbliebenen fünf Häusern hat nicht allzu festen Grund, sintemahl der Nahme **Vyffhusen** lange vor an. 1209. schon zu **Lübeck** bekannt, und bereits im XII. Seculo ein vornehmer Geschlechts-Nahme gewesen ist. Denn an. 1188. hat daselbst zu Rath gesessen **Hermannus de Vyffhusen**, und in eben solcher Würde hat sich an. 1190. **Wolterius de Vyffhusen** befunden. Daß wir nicht gedenden **Hrn. Thomæ de Vyffhusen**, welcher an. 1200. gelebt, und dessen Haus an. 1242. an **Nicolaum de quinque domibus**, **Vromoldi** Schwieger-Sohn, gekommen ist. Da nun solchergestalt der Nahme **Vyffhusen** lange vor dem angeregten grossen Brande schon

schon zu **Lübeck** im Gebrauch gewesen; so kan er nicht bey der Gelegenheit allererst entstanden seyn, sondern es muß albereits vorher, entweder die Strasse Byfhusen dem Geschlechte, oder das Geschlecht der Strasse solchen Nahmen ertheilet haben. Ja vielleicht ist die hiesige Strasse, die schon lange Byfhusen geheissen, in dem grossen Brande unverfehret geblieben, und daher obgedachte Tradition entstanden.

Allein, die abgebrannte **Stadt Lübeck** erholte sich bald aus der Asche wieder, und ward schöner gebauet als sie vorhin gewesen war. Auch würden dazumahl die neu angelegten Gassen mit den Nahmen bezeichnet, die sie noch heut zu Tage tragen, unter welchen insonderheit die so genannte Königs-Strasse noch bis auf diese Stunde ein unvergeßliches Denkmahl der damahligen Ober-Botmässigkeit ist.

Doch solche Herrschaft ward den Lübeckern mit der Zeit zu schwer. Denn, nachdem **Königs Waldemari** Statthalter, **Graf Albrecht von Drlamünde**, um das Jahr 1217. die wieder aufgerichtete Stadt nicht allein mit Mauern und Thurmen befestiget, sondern auch an der Nord-Seite derselben eine starke Burg gebauet hatte; so legte er eine ansehnliche Besatzung darinnen, die den Bürgern nicht geringe Unlust machte; desgleichen versah er auch den Hafen zu Travemünde mit einem festen Thurm, der den aus und eingehenden Schiffen sehr verdrießlich war. Solches Zwangs aber waren die freyen **Lübecker** ungewohnt, daher sie an. 1226. ins geheim ihre Boten an **Kaiser Friederich den II.** abfertigten, und selbigen ersuchen ließen, sich ihrer anzunehmen, damit sie wieder zum Römischen Reiche gelangen mögten, dem sie vor einigen Jahren entzogen waren. Dazu war nun der **Kaiser** willig und bereit, und ertheilte den Abgeordneten Briefe, an den **Ers-Bischoff** zu Bremen, und andere benachbarte Fürsten und Herren, worinnen denselben aufgetragen wurde, dahin zu sehen, daß der bedrängten Stadt geholffen werden mögte.

Hiervon erfuhren die Dänen, die in der Stadt waren, nichts, sondern man machte vielmehr dieselben sicher, und lebete mit ihnen in gutem Vernehmen, und angemasseter Vertraulichkeit. Ja, als der damahligen Gewohnheit nach, die Herren des Raths sampt den vornehmsten Bürgern der Stadt, ausserhalb des Thores ihre Frühlings-Lust anstellten, erwählten sie den Königlichen Befehlshaber der Burg zu ihrem so genannten Men-Grefen, und thaten ihm alle Ehre an. Mittlerweile aber, daß dieser sich draussen frölich machte, verfügten sich etliche resolvirte Bürger, die unter ihren Mänteln Gewehr verborgen hatten, nach der damahls schlecht bewahrten Burg, und, da sie ohne Verdacht einer nach dem andern eingelassen wurden, überwältigten sie die Wache, und ließen mehrere ihres gleichen ein, mit welchen sie ohne sonderbahren Widerstand der Festung sich bemächtigten. Hierauf ward auch der verleitete Befehlshaber in Arrest genommen, und die übrigen Dänen waren froh, daß sie sich heimlich, so gut sie konnten, aus dem Staube machten.

Als König Waldemarus solchen Abfall hörte, brachte er in der Eil ein Krieges-Heer zusammen, und kam damit aus seinem Reiche über Jütland in Person heraus, zog auch die Ditmarscher und Lüneburger an sich, mit deren Beystand die abtrünnigen **Lübecker** zu züchtigen, und wieder zum Gehorsam zu bringen. Diese feierten auch nicht, sondern überlieferten ihre Kaiserlichen Briefe an die benachbarten Herren, als den Erz-Bischof **Gerhard** von Bremen, Herzog **Albrecht** zu Sachsen, Graf **Adolff** von Holstein, Graf **Hinrich** von Schwerin, und andere, welche theils in eigener Person, theils durch ihre Völcker der Stadt zu Hülffe kamen, und ein ansehnliches Heer ausmachten, zu dessen obersten Befehlshaber Graf **Adolff** von Holstein erkohren wurde.

Diese beyde Krieges-Heere, nämlich das Königliche Dänische, und das alliirte Lübeckische, zogen nun an. 1227. einander entgegen, und kamen auf der Heyde bey Bornhövet zusammen, da es am 22 Jul., als an St. Marien Magdalenen Tage, einen harten Streit abgab. Anfänglich schien das Glück auf der Dänen Seite zu seyn, und fehlte nicht viel, daß die **Lübecker**, so die heiße Sonne im Gesichte hatten, in Unordnung gerathen und gewichen wären. Graf **Adolff** aber wußte sie bald wiederum zu rechte zu bringen, und dazu fügte sich, daß eine dicke Wolcke die Sonnen-Strahlen hemmete, daher nachgehends die Mönche fabuliret, die H. Maria Magdalena wäre den **Lübeckern** so günstig gewesen, daß sie ihren Rock oder Mantel vor die Sonne gehalten, und denenselben Schatten gemacht, daß sie desto besser fechten könnten. Hierauf wandte sich das Blat, und als die Ditmarscher, so auf des Königes Seite waren, solchen schleunigen Wechsel sahen, fielen sie, auf gegebenes Zeichen ihres Führers, der verabredeter massen seinen Schild umkehrte, mitten in der Schlacht von den Dänen ab, und griffen dieselbige von hinten an, daher der Sieg den **Lübeckern** zu Theil wurde, und eine so große Niederlage ihrer Feinde geschah, daß deren Helme und Schilde in dem häufig vergossenen Blute schwimmen konnten. Unter vielen andern ward Herzog **Otto** von Lüneburg gefangen, König Waldemarus aber verlohr ein Auge, und kam mit genauer Noth davon, indem er sich zu einem seiner Diener aufs Pferd setzte, und durch dessen schnelle Füsse gerettet wurde.

Durch diesen Sieg wurden die Lübecker wiederum in ihre ehemalige Freyheit gesetzt, und von neuem an das **Römische Reich** gebracht, wobey sie auch, durch die Gnade Gottes, von der Zeit an, unverrückt geblieben sind. Es ward auch alsofort die bisherige Dänische Burg in ein Dominicaner Kloster verwandelt, und dessen Kirche, zu stets-währendem Andencken des oberwehnten merckwürdigen Tages, der H. Marien Magdalenen gewidmet, wie davon folgende alte Verse zeugen:

Anno milleno, duo c septemque viceno,
 In fontis capite cecidit gens Danica lite
 Magdala quando pia scandit super astra Maria.
 Hic quoque tunc gratus fratrum fuit ordo locatus,
 Et datur, o Christe, locus aptus fratribus iste.

Ja, bis auf diese Stunde hat man der damals wieder erlangten edlen Freyheit so wenig vergessen, daß man vielmehr, für solche unschätzbare Wohlthat, **GOTT dem HERRN** jährlich am nächsten Sonntage nach Marien Magdalenen, in öffentlicher Gemeine dancket, und mit frölichem Munde und Herzen den Gesang: **HERR GOTT** wir loben dich: anstimmet und erschallen läffet.

Und solchergestalt hat zwar die **Stadt Lübeck**, seit ihrer ersten Erbauung, mancherley Herren gehabt, allein, nachdem sie durch die siegreichen Waffen **Kaiser Friederichs I.** an das Römische Reich gekommen ist, und folgendes auch ihre theure Freyheit mit dem Degen in der Faust behauptet hat; so stehet die Oberherrschaft dieser **Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt** niemand anders, als dem gloriwürdigen **Haupte des Reichs**, nämlich dem **Römischen Kaiser** zu. Und wie gut es sey, unter dessen Schirm und Schutz zu stehen, das hat sie alsofort bey der izterwähnten Wiederkehr zum Reiche erfahren, da sie vom **Kaiser Friederich II.** an. 1226. im Junio, und also eilf Monate vor dem **Bornhovedischen Siege**, nachfolgendes herrliches Privilegium erhalten hat.

In nomine sancte & individue Trinitatis. FREDERICUS secundus, divina favente clemencia, Romanorum Imperator semper Augustus, Hierufalem & Sicilie Rex. Quociens imperialis excellencia majestatis in subditos & fideles suos manus sue libertatis extendit, & eos, tanquam bene meritos, condigne ratibucionis muneribus recompenfat, tociens eos in constancia fidei pure corroborat, & tam ipforum, quam aliorum fidelium, ad ejus obsequia fortiter obligat voluntates. Ea propter notum fieri volumus universis imperii fidelibus, tam praesentibus, quam futuris, quod nos habentes pre oculis fidem puram, & devocionem sinceram, quam vniverfi burgenses Lubicenses, fideles nostri, erga nostram habere celsitudinem laudabiliter dignoscuntur, diligentius eciam advertentes, preclara satis & accepta servicia, que nobis & imperio fideliter semper exhibere, volirites ipsos, tanquam bene meritos, liberali munificencia prevenire, concedimus, firmiter statuentes, ut predicta civitas Lubicensis libera semper sit, videlicet specialis civitas & locus imperii, & ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo unquam tempore ab ipso speciali domino separanda. Statuentes eciam, ut quandocunque ad regimen civitatis ejusdem aliquis Rector ab imperio statuatur, nulla ad hoc officium statuatur persona, nisi fuerit de convicinis locis, & conterminis civitatis, ipsius, ita quod Castellum, quod Travenemunde

nemunde dicitur, ab eodem Reſtore ſimiliter gubernetur. Preterea terminos civitatis ipſius ſub noſtro felici tempore dilatare & ampliare volentes, concedimus & adjicimus terminis ejusdem, ut teneat ipſa civitas a modo, a rivo Podeluche, ſecundum terminos ibi diſtinctos, uſque in rivum Crempelſtorpe, & ab eodem rivo Crempelſtorpe uſque ad ſiccum allodium, & ab eodem in Travenam Concedimus eciam burgenſibus ſupradictis, ut a nullo eorum apud oldiſlo theloneum exigatur, concedimus inſuper eis, ut in ipſa civitate monetam ſub charactere noſtri nominis facere & cudere debeant, que tempore vite noſtre, & HINRICI Romanorum Regis, chariſſimi filii noſtri, ſimiliter, perdurabit, & ob hoc ſingulis annis ſexaginta marcas argenti noſtre camere exhibebunt. Adveniente autem novo impoſterum ſucceſſore, ſub eodem cenſum & jure moneta ipſa renovabitur, vite ſue tempore duratura, & ſic, de ſingulis in ſingulos ſucceſſores noſtros, de moneta ipſa ſtatuiſmus, ut predictum eſt, obſervari. Statuiſmus inſuper, & concedimus eis, ut nec nos nec aliquis imperatorum, ſucceſſorum noſtrorum, ab eis obſides exigat, ſed de fidelitate ſervanda imperio, ſolo juramento eorum ſtetur, & fides adhibeatur. Omnes inſuper negociatores fideles, venientes ad civitatem ipſam, ſive per terram, ſive per aquam, pro negociacionibus ſuis, ſalvi ſemper veniant, & ſecure recedant, dum modo ſolvent jus debitum, quod tenentur; inſuper burgenſes Lubicenſes predicti, euntes quandoque in Angliam, ab illo pravo abuſu & actionis onere, quod Coloniienſes & Thelenſes, & eorum focii, contra ipſos inveniſſe dicuntur, omnino abſolvimus, illum penitus delentes abuſum, ſed illo jure & condicione utantur, quibus Coloniienſes & Thelenſes, & eorum focii, uti noſcuntur. Concedimus eciam eis inſulam, ſitam contra caſtrum Travemunde, que Priwolc nominatur, jure civitatis de cetero poſſidendum, quod Wiebeleda dicitur. Volumus inſuper, & firmiter obſervari precipimus, ut nulla perſona, alta vel humilis, eccleſiaſtica vel ſecularis, preſumat ullo tempore municionem hedificare, vel caſtrum, juxta flumen Travene, ab ipſa civitate ſuperius, uſque ad ortum ipſius fluminis, & ab ipſa civitate inferius, uſque ad mare, & ex utraque parte uſque ad miliaria duo diſtinctius inhibentes, ut nullus Advocatus extraneus infra terminos civitatis ejusdem advocatiam regere, vel juſticiam exercere, preſumat. Et quoniam burgenſibus predictis ab omnibus pravis & indebitis extractionibus de cetero volumus precavere, firmiter prohibemus, ne per totum Ducatum Saxonie illa exactio, que ungelt dicitur, tollatur ſeu exigatur ab eis. Nullus preterea Princeps, dominus, ſeu nobilis, adjacencium provinciarum, impedire preſumat, quo minus neceſſaria undecunque ad civitatem Lubicenſem ducantur, ſive de Hammenburc, ſive de Raceburg, ſive de Wittenbure, ſive de Zwerin, ſive de tota terra BURUWINI & ejus filii, & per eaſdem terras, & in ipſis terris, quilibet burgenſis Lubicenſis, tam dives, quam pauper, abſque impedimento emat & vendat. Preterea firmiter inhibemus, ne aliqua perſona, magna vel parva, eccleſiaſtica vel ſecularis, perſone alicui conductem prebeat in civitatem predictam, quin ipſa cuilibet impetenti eam in jure debeat reſpondere. Volumus inſuper, & diſtincte precipimus, ut quandocunque, & ubicunque per imperium, burgenſes naufragium de cetro paſſi fuerint, quicquid de rebus ſuis tunc a tanto periculo eripere poterunt, eis penitus dimittatur, omni impedimento & contradictione ceſſantibus. Concedimus inſuper eis fundum extra Travemunde juxta portum, ubi
ſignum

signum ejusdem portus habetur, dantes eis potestatem, ut fundo ipso libere utantur, ad utilitatem & profectum predictæ civitatis Lübecensis. De habundanciori quoque gracia concedimus & confirmamus eis, in perpetum, eorum jura, & omnes bonos usus, & bonas consuetudines, quibus tempore imperatoris FREDERICI, avi nostri, felicitis memorie, usque usi fuisse noscuntur, statuentes, & presentis privilegii auctoritate firmiter injungentes, & nulla omnino persona, parva vel magna, ecclesiastica vel secularis, jam dictos burgenfes Lübecenses, fideles nostros, de supra scriptis omnibus, ausu temerario impedire seu perturbare presumat. Quod qui presumpserit, in sue temeritatis vindictam, indignationem nostram, & penam quingentarum librarum auri puri, se noverit incursum, medietatem camere nostre, & aliam medietatem passis injuriam, persolvendam. Vt autem hec omnia rata semper & illibata permaneant, presens privilegium fieri, & sigillo Majestatis nostro eercò justimus communiri. Hujus rei testes sunt, ALBERTVS Magdeburgensis, Medidannensis, & Laudo Reginus, Archiepiscopi, Curenfis & Abbas sancti Galli, Cicensis, Basilenfis, Wormaciensis, Hildensemensis, JACOBUS Taurinensis, Meinardus Ymolensis, & D. Brixienfis, Episcopi, Abbas Morbacensis, Abbas Augenenfis, H. Magister domus sancte Marie Teutonicorum in Jherusalem, L. Lantgravius Thoringia, ALBERTVS Dux Saxonie, REINALDUS Dux Spoleti, Comes SYMFRIDUS de Vienna, & alii quam plures.

Signum Domini FREDERICI secundi, Dei gracia, invictissimi Romanorum Imperatoris semper Augusti, Iherusalem & Sicilie Regis.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis, M. CC. XXVI. mense Junii, in quarte decime indictionis, imperante Domino nostro FREDERICO secundo, Romanorum imperatore semper Augusto, Iherusalem primo, regni vero Sicilie anno vicesimo nono, feliciter Amen.

Weil in diesem Privilegio des Endes Meldung geschicht, womit die Stadt Lübeck dem Römischen Kayser, durch ihre Bevollmächtigten huldiget, so wollen wir das Formular desselben hier anfügen, welches also lautet:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. erwähltem Römischen Kayser, unserm Allergnädigsten Herrn, hulden, geloben und schweren, Wir N. N. als gevollmächtigte Gewalttragere Bürgermeister und Raths Ihrer Kayserl. Majest. und des H. Reichs Stadt Lübeck in Kraft übergebenen Gewalts, in die Seele erst besagter unserer Committenten, das Sie, Bürgermeister, Rath, und gemeine Stadt, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät getreu und gehorsam seyn, Dero frommen und bestes werben, Schaden warnen, auch sonst alles dasjenige thun

sollen und wollen, was getreu und gehorsame Stände und Unterthanen des Reichs, sampt Dero Untergehörigen ihrer Kayserlichen Majestät, als iztregierendem Römischen Kayser, von Rechts- und Gewohnheit wegen, zu thun schuldig und pflichtig sind. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ihnen GOTT helffe, und sein H. Evangelium.

Fünfter Abschnitt.

Von der aus- und inwendigen Gestalt der Stadt Lübeck.

Es ist die Stadt Lübeck ihrer Figur nach oval oder Eyrund, und liegt zwischen zween Fisch- und Schiff-reichen Flüssen, auf einem mässig erhabenen länglichten Hügel, dessen beyde abhängige Seiten, Ostwärts gegen die Wackenitz, und Westwärts gegen die Trave, sich erstrecken. Rings umher hat sie nicht allein starcke Mauern, hohe Thürme, und dicke Zwinger, sondern sie ist auch mit ansehnlichen und wegen der darauf gepflanzten Bäume sehr anmuthigen Wällen, und mit breiten Graben grossentheils umgeben und befestiget. Ihrer Wasser-Pforten an der Trave und Wackenitz, ist eine ziemliche Menge, als deren Ostwärts 16. und Westwärts 74. gezählet werden. Landwärts aber hat sie 4 Thore, welche gegen die 4 Hauptwinde gerichtet sind.

Gegen Norden ist das **Burg-Thor**, wodurch man ins Mecklenburgische, und nach dem See-Hafen Travemünde reiset. Es hat dasselbe seinen Nahmen von der ehemaligen Dänischen Burg welche nahe dabey gelegen, und iziger Zeit zu einem Armen-Hause dienet, wovon noch an dieser Stadt Seiten verschiedene starcke Thürme übrig sind. Das innere Burg-Thor, woran auswerts 2 schwerende Hände zu sehen, ist an. 1444. erbauet worden, und hat vor diesem eine hohe, mit Schifer bedeckte Spitze gehabt, welche an. 1685. den II Nov. durch Verwahrlosung eines Feuerwerckers, abgebrannt ist. Die ehemalige schöne acht eckigte Cupola des mittlern Burg-Thors, so an. 1625 verfertigt worden, ist nun vor nicht langen Jahren vom Blitz getroffen und zu Aschen gemacht, das äusserste Thor aber ist, an statt eines holzernen, an. 1695. von Steinen erbauet worden, und stehet mit güldenen Buchstaben daran geschrieben: **Eine feste Burg ist unser GOTT.**

Gegen Osten ist das **Hürter-Thor**, welches von der so genannten Hürstrasse seinen Nahmen hat, und wodurch man nicht allein zu den Bleichen, welche an der Wackenitz liegen, sondern auch an das Sachsen-Lauenburgische und

und so weiter, kommen kan. Bey diesem Thore stehet ein hoher und starcker vier-ckiger Zwinger, welcher an. 1450. erbauet worden, und Absaloms Thurm genennet wird.

Gegen Süden ist das **Mühlen-Thor**, welches nach der Elbe, und ins Reich führet. Dasselbe ist vor diesem anders gelegen, und am Ende des Mühlen-Dammes, wovon es seinen Namen bekommen hat, befindlich gewesen, allwo noch heute zu Tage ein grosses viereckiges Gebäude stehet; allein solches hat man an. 1375. als **Kaiser Carolus IV.** dadurch aus der Stadt hinweg gezogen, demselben zu Ehren, wie auch um anderer Ursachen willen, hinter ihm zugemauret. Die beyden Zwinger des heutigen Mühlen-Thores, an welchen auswendig zwey schwerende Hände, neben dem Reichs-Adler zu sehen, (welches vernuthlich die mutuelle Versicherung, nämlich des Kayserlichen Schutzes an Lübeck, und dieser Stadt Treue und Gehorsam gegen den **Kaiser** u. vorstellen soll,) sind an. 1549. erbauet worden. Als an. 1684. das mittlere Mühlen-Thor erneuert ward, setzte man folgendes Chronostichon daran:

Porta LoCabatVr Leopoldo Cæsare; porta hæc
TVta CVstoDIs Israel stet fIXa sVb aLIs.

An dem äussersten Mühlen-Thore ist zu lesen: Ecce custos Israel non dormit. Anno 1705.

Gegen Westen ist das **Holsten-Thor**, wodurch man über die Trave in das Herzogthum Holstein reiset. Dieses Thor sammt der Brücke ist an. 1376. erneuert worden, da mitlerweile vor der Beckergruben eine Schiff-Brücke gelegen, über welche man gehen und fahren können, und hat die Arbeit fast ein Jahr lang gewähret. Hundert Jahre darnach, nämlich anno 1477. hat man das Thor am Ende der Brücken, mit den beyden runden Thürmen, aus des damahls verstorbenen Bürgermeisters Hrn. Andreas Geverdes Gütern aufgerichtet, das folgende grosse Thor ist an. 1585. erbauet, auch an. 1710. erneuert, und mit guldenen Buchstaben daran geschrieben worden: Domi concordia, & foris pax, sane res est omnium pulcherrima. Auf dem äussersten Thore stehet: Sub alis altissimi, und ist dasselbe an. 1695. erneuert, wie auch an. 1684. das Ravelin vor der Brücke verfertiget worden.

Ueber die Trave sind an dreyen Orten der Stadt bequeme Brücken gebauet, als 1) die hölzerne Fall-Brücke, bey dem Mühlen-Damme neben dem grossen runden Zwinger oder Pulver-Thurme, dessen Mauern etliche Ellen dick sind. 2) die Danckwerts-Brücke, vor der Danckwerts-Gruben, so gleich der vorigen von Holz erbauet, und an. 1721 erneuert ist. 3) die Holsten-Brücke, vor der Holzstrassen nach dem Holsten-Thore zu, welche von Steinen aufgemauert ist.

Inwendig hat die Stadt schöne breite und reguläre Gassen, welche mehrentheils, sonderlich gegen Osten und Westen, Berg ab gehen, damit das Wasser und die Unreinigkeit füglich hinunter fließen kan. Auch finden sich an

henden Seiten derselben durchgehends lauter steinerne Häuser, die, um der Handlung willen, insgemein mit grossen Dielen, räumlichen Kellern, vielen Boden, und andern Bequemlichkeiten versehen sind.

Unter den öffentlichen Gebäuden der Stadt, fallen einem zwar zuvörderst die ansehnlichen schönen Kirchen in die Augen; allein von denselben, wie auch von den Capellen und Klöstern, Hospitalen und Armen Häusern, sampt andern dergleichen Gebäuden, allhier weitläufftig zu handeln ist unser Absehen nicht. Es haben auch beynah alle gedruckte Lübeckische Chronicken solche ausführlich genug beschrieben. Es dient vielmehr nur so viel zu wissen, daß überhaupt in Lübeck 5 Haupt-Kirchen, und so wohl in als ausser der Stadt 6 Filial-Kirchen befindlich sind. Die Haupt-Kirchen sind, St. Marien, der Thum, St. Jacobi, St. Petri, St. Egidien. Die Filial-Kirchen aber sind, die Burg, die Heil. Geist, die Catharinen, die Clemens, und ausserhalb der Stadt die St. Jürgen und St. Lorenz Kirche. Von diesen Kirchen sind die mehresten vortreflich gebauet, vor allen aber hat die St. Marien Kirche wegen der Höhe, und des innerlichen Ueberflusses an kostbare Marmornen, und Mlabastern Bildhauer Arbeit des grossen Quellino einen merklichen Vorzug.

Nahe bey der Haupt-Kirche St. Marien stehet das Rath-Haus, ein grosses und weitläufftiges, mit unterschiedlichen Thürmen geziertes Gebäude, welches nachdem es an. 1358. abgebrannt, nicht allein schöner wieder aufgebauet, sondern auch an. 1442. um ein merkliches verlängert worden ist. Ueber dessen Situation hat D. Johannes Draconites nicht unebene Gedanken, wann er in der Zuschrift seine an. 1548. gedruckten Rede von dem Herrn Emanuel Jesu Christo also schreibt: „Mir gefällt der Lübschen Rath-herren Gottseeligkeit und Weisheit seer wol, daß sie Rathhaus und Kirche so nahe zusammen gebauet, daß eins das andere gleich umfahet, und ist warlich in dieser letzten Zeit hoch vonnöthen, daß man Rath in der Kirchen halte.“

Vor dem Eingange des Rath-Hauses stehen 2 von Erz gegossene Benschläge, über achtehalb Schiffpfund schwer, welche an. 1352. dahin gesetzt worden, und siehet man auf dem einen das Bild eines sitzenden Kaisers, auf den andern aber einen wilden Mann mit dem Wapen der Stadt.

Unten im Rath-Hause ist zur Linken das Gast-Recht, das den Ausheimischen und Fremden zu gute öffentlich gehalten wird. Zur Rechten gehet man in die so genannte Audiens, ein räumliches, mit schönen Schildereyen ausgeziertes Gemach, allwo der Rath ordentlich alle Woche drey mahl, nämlich des Mittwochs, Frentages und Sonnabends, Morgens zusammen kommt, wie auch des Frentages Nachmittags das Ober-Gericht öffentlich heget. An der Thüre dieses Zimmers, so an. 1522. verfertigt, und an. 1695. erneuert worden, stehet auswendig: van den Wisen hort men Wisheit, vnde van den getruwen den guden Rat. Der Welt Wiszheit is be-

bedrictlich, vnde vorfort Land unde Lude. Inwendig liest man auf solcher Thüre: Beyde Part schal ein Richter hören, vnde den ordelen. Snelle to horen, aferst langsam to gelofen. Na Vmmestendicheit der Sake schal men alle worde vorstan. wo hart ist de Rechtferdicheit gefangen? wo hoch deit Vngerechticheit prangen? de Leve is langmodich vnde frundlick, se ist nicht afgünstig.

In der Mitte dieses Gemachs sind an einem Pfeiler 2 Männer zu sehen, deren jeglicher einen Zettel in der Hand hat, und stehet auf dem einen: Ex parvis læpe magnarum rerum momenta pendent. Auf dem andern: Nervi atque artus sapientia sunt, non temere credere. Ferner ist an der Linken Seite eines daselbst an der Wand gemahlten Kayfers zu lesen: Duabus anchoris respublica fulcitur, præmiis & poenis. Zur Rechten: Salus populi suprema lex esto. Daneben ist die Verhör-Kammer, wohin die Herren des Raths, bey gewissen Vorfällen ihren Abtritt nehmen, und über der Thür derselben, nebst der Jahr-Zahl 1581. folgende Schrift befindlich: Nullum est vitium tetrius, quam avaritia, præsertim in Principibus, & Rempublicam, gubernantibus quæstui enim habere Rempubl. non modo turpe est, sed sceleratum etiam & nefarium.

In der Verhör-Kammer selbst, alwo viele alte Testamente, auch viele verschiedene Miß-Kleider, und dergleichen aufgehoben werden, sind die vornehmsten Begebenheiten der Stadt Lübeck, mit grauer Wasser-Farbe an der Mauer umher gemahlet, deren Unterschriften also lauten:

Hir buwet de Forste Trusty (Crito) de Stadt Lübeck, int Jar MXL.

Hir verstoren de Wendischen Forsten Lubeck, int jar MCXXX.

Hir werdt Lübeck wedder buwet von Grafe Alef, MCXL.

Hir overwinnen de Lübeckischen de Forsten von Rugen, MCLI.

Hir trowet to Lübeck de erste Bischof, int Jar MCLII.

Hir winnet Konink Friderik de Stadt Lübeck, int Jar MCLIII.

Hir winnet Hertoch Hinrich de Low de Stadt Lubeck int Jar MCLVIII.

Hir hebben de Lübeckischen den Koning Wolmar vor eren Vorbidders Herren angenommen. MCC.

Hir wert Lubeck Keiser fry, in Jar MCLXXX.

Hir winnen der Borger dat Schlot int Jar MCCII.

Hir oferwinnen de Lübeckischen den Konink von Dennemark, int Jar MCCIII. vp funte Maryn Magdalene Dag, by Bornhoft disse Feldschlacht geschah.

Hir benedyet Marye Magdalene dat Lübeckische Heer, MCCIII.

Hir wert den Prediker de Borch in gefen.

Hir brent Lübeck af, bet vp vyff Hüfe.

Hir kompt Kayfer Karl to Lubeck, int Jar MCCCCLXXVII.

Weil diese Gemähde aber nebst ihren Unterschriften zu verschiedenen mahlen, auch zuletzt an. 1695. erneuert worden, so ist kein Wunder, daß so manche Irthümer, sonderlich in der Jahrzahl mit eingeschlichen, wie aus den vorher gehenden Capitteln deutlich zu ersehen ist.

Wenn man die breite steinerne Treppe des Rath-Hauses hinauf gehet, so ist zur Rechten die **Cammeren**, woran geschrieben stehet: Date, quæ Cæsaris, Cæsari, zur Linken ist die **Bette**, mit der Aufschrift: **Holt Maate; wol kont passen?** dann folgt zur rechten Hand ein grosser langer Saal, auf dessen Balken verschiedene ausgestopfte Löwen stehen. An der Süder-Seite auf diesem Saal ist die **Cassa**, und nebst derselben des Protonotarii Cabinet, da die Rent- und Pfand-Gelder, sampt dem Eigenthum der Häuser und anderer Immobilien, ins Ober-Stadt-Buch verzeichnet werden. Oben an der Mauer sind die Veränderungen des Standes der Menschen vorgebildet, durch die Erhöhung und Erniedrigung eines Land-Kramers, der sich mit einem alten Manne in folgendes Gespräch einläßt.

Land-Kramer.

Ich werd mit Armuth sehr geplagt,
Nach meinem Krahm wird nicht gefragt,
Es ist verdrossen arm zu seyn,
Gib Rath, wie schick ich mich darein.

Alter.

Wirstu der Demuth dich befleissen,
Nuch willig thun, was dir geheissen;
Mit GOTT anfangen, was man thut,
So wirst erlangen Geld und Gut.

Land-Kramer, als ein Kauffmann.

Ich folg in allem deiner Lehr,
Erlang dabey groß Ruhm und Ehr;
An Reichthum aber mangelts mir,
Drum such ich weiter Rath bey dir.

Alter.

Laß Treu und Glauben nicht erkalten,
Versprichst du was, das must du halten,
Wenn Glaube bey den Worten ist,
So wirstu reich in kurzer Frist.

Land-

Land-Kramer, als ein grosser Handels-Mann.

Ich muß nach höhern Dingen stehen,
 Nun ich mit Reichthum mich versehen,
 Auch Geld und Gut an mich gebracht,
 Sag wie bekomme ich grosse Macht.

Alter.

Laß dich, mein lieber Sohn, genügen,
 Wer über sich zu hoch gestiegen,
 Erlanget Feindschaft, Haß und Neid,
 Und ist zum fallen schon bereit.

Land-Kramer, als ein grosser Herr.

Was wilt du nun, mein Alter, sagen?
 Ich werd hinfort nach niemand fragen,
 Auch keine Freundschaft achten mehr,
 Weil ich erworben Gut und Ehr.

Alter.

Seh nicht also, mein Sohn, gesinnet,
 Weil sich aus Neid nur Krieg entspinnet,
 Wer Fried und Ruhe halten kan,
 Der wird geliebt von jederman.

Land-Kramer, als ein Kriegs-Mann.

Ich habe Geld, ich kan es wagen,
 Und will ist meinen Feind verjagen,
 Der Krieg soll bringen Lob und Preis,
 Hinweg, hinweg du alter Greis.

Alter.

Wirstu, mein Sohn, den Krieg nicht fliehen,
 So wirst du bald den Kürzen ziehen,
 Der Krieg ist aller Wollfarth Grab,
 Und bringet an den Bettelstab,

Land-Kramer, in seiner ersten Gestalt.

Ach guter Rath, den ich veracht,
 Als ich nach Streit und Zanck getracht.
 Verachtung, Armuth, Spott und Hohn,
 Ist ikund mein verdienter Lohn.

Alter.

Der Friede dient zu allen Dingen,
 Drum muß man stets nach Frieden ringen,
 Gott fürchten, und, wie er gebeut,
 Gehorchen seiner Obrigkeit.

An der Seite des Saals, über den Fenstern nach dem Markte zu, siehet man eine Abbildung des verschiedenen menschlichen Alters, mit folgenden Reimen:

Es ist hier abgebildet gar,
 Die Kindheit bis ins sechszehende Jahr,
 In der Jugend fleuch die Wollust,
 Weil Arbeit dich ernehren muß.
 Zwen und dreißig Jahr dir zeigen an,
 Wozu man dich gebrauchen kan,
 Acht und vierzig Jahr seyn wohlgethan,
 So man die Arbeit recht gewahn.
 Vier und sechzig ist das Alter da,
 Fleuch Sicherheit, der Tod ist nah,
 Wirst achzig Jahr, bistu erkalt,
 Das recht behalt, jung oder alt!

Am Ende des Saals, da zur Rechten die Schoß-Tafel stehet, sind etliche Churfürsten neben dem Kayser zu sehen, worunter zu lesen:

Wenn wy mit Ehr vnde Danckbarkeit
 Gehorchen vnser Ovrheit,
 Vnde dy leven Gade daneven,
 Wat dy to kumpt, van Harten geven,
 So schenckstu vns de Salicheit,
 Vnde dat wy hier in Brede leven.

Gegen über, an dem Nördlichen Ende des Saals, stehet über der Thür unter einem Gemähde:

Wenn Fried und Eintracht ist bey allen dreyen Ständen,
 So quillet alles Heyl und Glück aus ihren Händen,
 Die Liebe schüzt und nehret sie alsdan,
 Der Glaub und Hoffnung führt sie Himmel an.

Durch

Durch die Südliche Thüre des bisher beschriebenen Saals gehet man nach der **Kriegs-Stube**, und zur Linken nach der **Vieh-Accise**, wie auch gerade aus nach dem so genannten Neuen Gemach, welches mit schönen Gemälden und Schnitzwerck, samt vielem Mabaſter reichlich ausgezieret iſt. Ueber deſſelben Fenſtern, auswendig nach dem Markte zu, hängt die Schand-Klocke, welche bey dem öffentlichen Auſſchrey der entwichenen Betrieger, auch bey Herausführung der Miſſethäter gelautet wird.

Noch iſt im Ober-Theil des Rath-Hauſes, über der Audienz, der groſſe und Ehrwürdige **Hanſa-Saal**, hier haben ehemals die Abgeordneten der ſämtlichen **Hanſa-Städte**, wann ſie zu Lübeck, als dem Haupte derſelben, zuſammen gekommen, zu ihren Berathſchlagungen ſich zu verſammeln pflegen. Und es ſind noch dieſe Stunde die uns gevierte geſetzte **Bäncken**, ſo wie ſolche in letzteren Zeiten den verſammelten **Städten** gedienet haben, zu ſehen. Neben dieſen breiten, langen, und gewölbten Saal iſt eine Hör-Kammer, worauf man nunmehr zuweilen ſolche Leute ſezet, dawider eine Gerichtliche Inquiſition angeſtellet wird, oder die in Bürgerlichen Gehorſam gehen ſollen.

Unter dem Rath-Hauſe iſt der **Wein-Keller**, und beſſer hin, am Ende der **Gold-Buden**, die **Wage**, welche zum Unterſcheid der **Nieder-Wage**, zwiſchen der **Alff- und Mengſtraſſen**, die **Ober-Wage** genennet wird. Von dieſer **Wage**, und den dazu gehörigen **Gewichten**, heiſſet es in der alten geſchriebenen **Raths-Matricul** alſo:

Libra tota ſolvit annuatim CXXX. marcas denariorum, quater in anno, Michaelis & in Paſcha Johannis Baptiſte & in nativitate Chriſti, libra videlicet in foro, & apud Travenam.

Notandum, quod de una laſta gravis ponderis dantur III. denarii ad ponderandum, tam in foro, quam apud Travenam. Item pro dimidia laſta dantur II denarii, item pro qualibet libra, quantumcunque modicum exiſtat illud, quod libratur, datur unus obulus. Item pro II. Scippund datur II. denarii. Si vero una tunna foret gravior, quam duo Scippund, tunc de quolibet Scippund debent recipi duo denarii.

Libra in foro habet duo cintener, in duobus fruſtis. Item duo fruſta, quorum quodlibet continet dimidium talentum navale item unum fruſtum, quod continet quatuor talenta Livonica item unum fruſtum, continens unum talentum Livonicum. Item unum fruſtum, continens dimidium talentum Livonicum. Item quinque fruſta modica. Item duas trabes magnas, & unam trabem parvam, cum lanci-bus, ſcilicet uno pare magno, & uno minori.

Libra apud Travenam habet unum frustum, continens unum talentum navale. Item duo frustra, quodlibet de dimidio talento navali item duo Cintener, in duobus frustis. Item unum frustum, de quatuor talentis Livonicis. Item unum frustum, de duobus talentis Livonicis. Item unum frustum, de uno talento Livonico. Item tria frustra parva. Item duas magnas trabes, & unam trabem parvam, cum lancibus, uno pare magno, & uno minori.

Hieher gehöret auch die **Börse**, welche an statt des ehemaligen **Wand-Hauses**, darinn vordem die Tuch-Händler feil gehabt, an. 1673. angeleget worden ist.

Die **Canzelen** ist unweit des Rath-Hauses, auf St. Marien Kirch-Hofe, und ruhet auf 21 gewölbeten Schwibbogen, deren 16. an. 1614 neu gebauet worden. Wenn man die Treppe hinauf gekommen, so findet sich an der Mauer gegen Westen, ein altes Gemählde von der verlohrenen Gerechtigkeit, mit nachfolgenden Reimen:

Der die Gerechtigkeit sucht, spricht zum Pabste.

Gott grot ju, allerhilligste Vader up Erden,
Ick söck de Rechtferdicheit mit grotten Begerden.

Antwort.

Grund, de Rechtferdicheit us wol in myner Gave,
Doch nicht to finden hyr. Socke se ans Kayfers Hase.

Zum Kayser.

Her Kayser eddel ock hoch gebaren,
De Rechtferdicheit is my verlaren,
In juwen Hase is grot Gesinde,
Ich hape, dat ick se dar wedder finde.
(Hier fehlet die Antwort.)

Zu Fürst- und Adelichen Personen.

Gott gröte juw, Frowen von Adel unde grotten Werden,
Ick söcke de Rechtferdicheit to vote unde to Perden.

Antwort.

Ach Fründ, des sy van uns bericht,
Van de Rechtferdicheit wete wy aver nicht.

Zu denen Geistlichen.

Gott Gröte ju hilligen Vader, de in Gade denen,
Ick söcke de Rechtferdicheit in guden menen.

Antwort.

Antwort.

Fründ, vnse Lebend wert vns hart vnde suer:
De Rechtferdicheit söcke by dem armen Bur.

Zu den Bauren.

Gott gröte ju erlicken Buren utherkaren,
Jck söcke de Rechtferdicheit de nu ist verklaren.

Antwort.

Wat wy armen Buren hebben van er gehort,
De Richter drogen se to Grave rechtfort.

Die begrabene Gerechtigkeit spricht.

Al byn ick doot, vnde gy Richters nu my begraven,
Gy moten alle int Richt Godes do ick ju laden,
Dar Christus de rechtferdige Richter wil geven.
Den quaden den Doot, den goden ewig to lewen.

Hierauf findet sich auf der Canzelen, von Süden nach Norden zu, der Secretarien und Cancellisten Zimmer, die grosse und kleine Commisions-Stube, die Registratur, die Verhör-Kammer, die Gerichts-Stube, (worunter, neben der Hasen-Pforte, das Gefängniß des Bullen-Stalles ist) und endlich die Accise und Zulage.

Auf dem Markte siehet man das Nieder-Gericht, worinn ein grosser Block stehet, bey welchem die Procuratores ihr Gewerbe vorbringen, oben hangen unterschiedliche so genannte Schand-Steine und eiserne Zangen, damit die Mörder pflegen gezwickt zu werden. Aussen herum sind mit güldenen Buchstaben einige Aufschriften verzeichnet, als gegen Osten: Tuæ existimationis, legum, & ante omnia Dei, memor esto. Gegen Süden: Discite Justitiam moniti, & non temnere Jhovam. Gegen Westen: Causa patrocini non bona pejor erit.

Nicht weniger findet sich auch auf dem Markte die Barküche, und zwischen dem neuen Schranken und Butter-Buden der so genannte Kaack oder Pranger, so an. 1579. erbauet worden. Der alte Fleisch-Schranken aber ist hinter der Canzelen, und durch denselben gehet man nach der Froneren oder Büttelen hinab, wie auch nach dem Spinn-Hause oder Wachtmeister-Saal, und nach dem so genannten Werckhause, welches an. 1725. fertiget ist.

Ben der Thum-Kirche stehet das Zeug-Haus, welches an. 1594. zum Korn-Hause ist erbauet worden, laut der Ueberschrift:

Cæsare pro patria nVnC DeCertante RVDOLpho,
EXstltt hæC Cererls strVCtVra strVente senatV.

Nach der Zeit aber hat man dasselbe in ein Zeug-Haus verwandelt, und befinden sich darinn allerhand Stücke und Feuer-Mörser, sammt einer grossen Menge von Harnischen, Musqueten, Röhren, Degen, Pistolen, und anderem Gewehr. Insonderheit wird darinn verwahret das Schwert, womit der ehemalige Bürgermeister, Johann Wittenborg ist enthauptet worden. Ueberhaupt aber weist die in diesem Arsenal aufgehobene Anzahl Kriegs-Geräth, wie weit das izige Lübeck von seiner vorigen Beschaffenheit entfernet ist.

Unweit des Zeug-Hauses ist der **Bau-Hoff**, allwo dasjenige, was zu den öffentlichen Gebäuden der Stadt gehöret, von den daselbst wohnenden Werck-Leuten und Bedienten, unter der direction zweener Bau-Herren, besorget und verfertigt wird.

Darauf folget der **Mühlen-Damm**, allwo verschiedene, an. 1289. schon erbaute Mühlen, von der daselbst in die Trave fallenden Wadenitz, getrieben werden. Es ist allda unter andern zu mercken ein eherner Frosch, auf einem kleinen Pfale sitzend, über welchem das Wasser des Mühlen-Teiches niemals gehen darf. Die neue Mühle bey der Pferde-Träncke, ist vor wenigen Jahren angeleget.

Vor dem Hürter-Thore, neben welchem auch eine Mühle ist, findet sich die **Wasser-Kunst**, nämlich 2 hohe Thürme, in welchen das Wasser aus der Wadenitz durch gewisse Maschinen empor getrieben, und, nachdem es wieder herunter gefallen, vermittelst einer grossen Menge unterirdischer Röhren, durch die Gassen der Stadt vertheilet wird. Von diesen beyden Thürmen heisset der eine die Bürger-Kunst, und der andere die Brauer-Kunst. An dem ersten stehet das Lübeckische Wapen, mit der Ueberschrift: Anno „ MVCXXXIII. Und darunter: Anno 1718. ist auf diesem der Bürger Wap- „ serkunst-Thurm das Dach ganz neu erbauet, auch der ganze Thurm von „ aussen wieder repariret worden, Vorstehere waren Balzer Keyser, Nicolas „ Carstens, Claes Brüning, Michel Brasche, Jehovah mihi clypeus.

An der West-Seite der Stadt stehet vor der Beckergrube der so genannte blaue Thurm, welcher an. 1452. erbauet worden, und, wenn man zwischen dem Walle und der Trave über die Lastadie gehet, allwo die Schiffe gebauet werden, so findet sich daselbst die Bracke-Bude, der Sage-Hoff, das Gieß-Haus, die Dröge, der Theer-Hoff, und dergleichen. So ist auch auf dem Kuhberg das Baur-Recht, und bey dem Burg-Thore der **Marstall**, sammt der Schafferey, woselbst das Rakeburgische Bier, Rommeldeus, so von dem Italianischen rompela testa seinen Nahmen haben soll, geschendet wird.



Sechster Abschnitt.

Von dem Regiment zu Lübeck.

Nachdem der Herzog Hinrich der Löwe in der Mitte des XII Seculi die Stadt Lübeck an sich gebracht, so hat er daselbst Bürgermeister und Rath bestellet, und zwar solcher massen, daß darzu keine andere Personen, als welche frey und echt geböhren, wie auch keine solche, die Amt und Gilde hätten, erwöhlet werden sollten, wie solches das alte Lübische Recht bestätiget, wenn daselbst unter dem Titel, von Manne de nich Rademanne möghen wesen, gesagt wird: dat sie witlick dat nen Mann de en Ammet von Heren hefft, schal wesen in deme Rade in der Stadt to Lübeck. Gleicher Gestalt auch daselbst geordnet wird, daß nicht Vater und Sohn, oder zween Brüder, zugleich im Rath seyn sollen, wann es unter der Rubrique: de nich Radmanne möghen wesen heisset: de Vader un de Säne und twe Brödere de möghen nich Radmann wesen, men steruet eyn edder vortyet he des Rades, so mach men denn andern woll in den Rath nehmen, offte he des wehrdig sy.

Dieser ehemalige Rath zu Lübeck ist auch Magistratus Ambulatorius gewesen, so daß diejenigen, welche 2 Jahr zu Rath geseßen, nach Verfließung solcher Zeit ihrer Amts-Bürde sind entlediget worden, und ohne ihren freyen Willen nicht länger dazu haben angestrenget werden können, wie aus der vorerwehnten Ordnung Herzog Heinrichs erhellet, da er sagt: Keset man jemand in den Rad, de fall 2 Jahre besitten den Rad, des dritten Jahrs fall he frye sien des Rades, men he möghe id dann mit bedde von eme hebben, dat he socke de Rath.

Der gemeinen Sage nach, hat der Rath zu Lübeck bey der ersten Einsetzung aus 24 Persohnen bestanden, allein solche Anzahl muß sich in den folgenden Jahren vermehret haben, nachdemahl aus einem document von An. 1289. zu sehen, daß in demselben Jahr, auf einmahl, und zugleich mehr als drey und dreyßig Persohnen zu Rathe geseßen. Heutiges Tages bestehet der Rath zu Lübeck aus 20 Persohnen, nemlich 4 Bürgermeistern und 16 Rath's-Berwandten, welche theils Gelehrte und graduirte, theils Patricii oder Geschlechter, theils würckliche Rauffleute sind. Von den 4 Hrn. Bürgermeistern wechseln die drey Aeltesten jährlich in der direction, der jüngste und vierte Hr. Bürgermeister aber besorget als Director nebst 2 Aeltesten Herren des Rath's die Cameren,
R 2
und

und die zur Stadt gehörigen Land-Güter. Unter den 16 **Raths-Herren** sind 2 bey dem Wein-Keller und der Apotheke, 2 bey dem Gerichte, 2 bey der Wette, 2 bey dem Marstall, und die übrigen haben bey der Kriegs-Stube, dem Bau-Hoff, der Accise, der Cassa und andern Officiis ihre Berrichtungen. Es hat der Rath auch einen oder mehrere Syndicos, einen Protonotarium, und 2 oder 3 Secretarios, verschiedene Procuratores der Ober- und Nieder-Gerichte, der Mandatarien nicht zu gedencken.

Der End der Raths-Personen, welchen sie bey der Antretung ihres Amtes, auch jährlich auf Petri Stuhlfener, und zwar vor einem Tische, worauf ein silbernes und vergültes Häußlein, gleich einer Capelle stehet, mit der Aufschrift: *Os quod iniqua juraverit occidit animam*, kniend ablegen sollen, lautet folgender massen:

Ich gelobe und schwere, daß ich Gottes des Allmächtigen, und des heiligen Reichs Ehre, und dieser Stadt Nutzen und Bestes, nach meinem höchsten Vermögen und Verstande fordern und fortsetzen, auch recht richten wolle, den Armen als den Reichen, und den Reichen als den Armen, und solches keiner Gestalt durch Liebe oder Leid, durch Miete oder Gedingen, durch Giff oder Gaben, nicht unterlassen, auch bey der Wahl eines Bürgermeisters oder Raths-Verwandten, auf Freunde oder Verwandtschaft, Giff oder Gaben, oder Hoffnung eines davon habenden Vortheils, noch andere mich oder meine Junft angehende Respecten nicht, sondern einig und allein dahin mein Absehen richten wolle, daß dem Publico mit denen erwählten Personen wohl gedient seyn möge, Ich will auch in Krafft dieses Eydes, helen und verschweigen, was mir zu helen und schweigen gebühret, und keine Weichbildes Rente auf diese Stadt verkauffen, noch verkauffen helffen, es sey denn Noth Sache, so wahr mir Gott helffe und sein heil. Wort!

Wie dieser End ehemahlen in der alten Sprache unserer Vorfahren gelautet, das ist zu sehen in dem geschriebenen Codice Juris Lubecensis, so auf der Wette befindlich ist, da es heisset: *Dit is de Eed denn de nieen Radmann zweren scholen, dat wi des Rickes Ehre vorderen unde vorsetten na vzer Möghelicheit vn vnser Stadtes Nut na aller vzer Macht, vn rechte richten, den Armen alze den Ricken, den Ricken alse den Armen, un laten des nich dor Lef noch dör Led, noch dör Mede, noch dor Ghaven, vn helen da wy von recht helen schölen, dat vns Gott so helpe vnd de Hilghen.*

Welche aus dem **Rath** der Cassa vorstehen sollen, müssen folgenden End den vorigen hinzu thun;

Ich gelobe und schwere, daß ich der bewilligten Cassa getreulich und woll vorstehen will, und ohne Ansehen der Persohn nach äußersten Kräfften und Vermögen darnach trachten, daß das Gemeine Guth

Gut verbessert, auch die Verkürzung desselben, so wohl in als ausserhalb der Stadt, verhütet und abgethan werde, auch neben den zur Cassa deputirten Bürgern mit allem Fleiß daran seyn, daß dem Rath jährlich eine richtige Rechnung eingeliefert werde, und was das Vermögen dieser Stadt, an Einnahme und Ausgabe betrifft, in höchster Geheim- und Verschwiegenheit halten, und solches keinem Menschen, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbahren, sondern es in die Grube mitnehmen will, so wahr mir Gott helffe.

Betreffend die Obrigkeitliche Hoheit, so hat Lübeck in ihren Mauern und Gebiete, gleich allen hohen Reichs-Ständen, alle Landes Herrlichkeit an Hals und Hand, Ober- und Nieder-Gericht, kraft dieser hat sie Macht Stadt-Rechte zu machen und darüber zu halten. Gleichwie sie denn auch in ihren Statutis viele Sätze hat, welche, so wohl in Bürgerl. als Peinlichen Fällen, zuweilen ungemein weit sich von den Kaiserl. Rechten entfernen. Wenn viele andere Reichs-Stände, nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, Kaiser Carl V. das Blut-Gericht begen und halten müssen; so hat Senatus Lubecensis Macht und Freyheit, Leibes und Lebens-Strafen, in leidliche, ja wohl gar in Geld-Strafen zu mildern. Vermöge solcher Obrigkeitlichen Hoheit hat Lübeck Jus foederum, pacis & belli, und solches Recht hat sie nicht allein, als eine der 4 Haupt-Städte von Teutschland, sondern auch als das Haupt der Hansischen Städte, wie solches nicht nur alle Scribenten, sondern auch seit undenklichen Jahren res gesta bezeugen. Ja, der Rath zu Lübeck hat nicht allein die Macht, ihre Stadt und Gebiethe wider jedermann zu beschützen, sondern es haben auch Kaiserl. Privilegia ihr das Recht ertheilet, Strassen- und Meer-Räuber auch ausserhalb ihrer Bothmässigkeit zu verfolgen. Die Gerichte betreffend, so sind solche entweder Secularia oder Ecclesiastica; die Weltlichen Gerichte bestehen in den Raths-Aemtern des Nieder-Gerichts, der Bette, und des Marstalls. Das Nieder-Gericht hat zween Prætores, einen Actuarium, 4 Procuratores und einige Mandatarien, erkennet in allen Bürgerlichen und Peinlichen Sachen dergestalt, daß die Herren des Gerichts, zuvorderst Summarie an der Gerichts-Stube, alle Sachen in Verhör nehmen, die Güte versuchen, wo selbige aber nicht zureichen will, das Recht los geben, welches denn laut der Nieder-Gerichts-Ordnung, daselbst administriret, und die Urtheile darnach gefället werden; von welchen ordinariis causis, wenn die Theile damit nicht einig, und deswegen ihre erhebliche Gravamina deduciren, die Appellatio ad Senatum verstattet wird. In Peinlichen Sachen haben die Herren des Gerichts zwar den Angriff, cognition, Bestrafung aller Mißhandlung, wenn aber die Straffe an Leib und Leben gehet, und das Blut-Urtheil soll gesprochen werden, so muß solches, nach vorgängigem Erkänntniß der Sache, in pleno Senatu, nachdem sich die Herren Prætores auf die Blut-Band niedergesetzt, verrichtet werden.

Die Beschlagnung der Güter geschehen von den Herren des Gerichts, die Arresta aber auf Persohnen, auch die sicheren Geleite, werden von den

D

Wort-

Wortführenden Herren Bürgermeister los gegeben. Für den ersten **Wortführenden Hn. Bürgermeister** gehören die Directiones in den Appellations-Sachen von dem Nieder-Gerichte. Für den andern **Worthabenden Hn. Bürgermeister** gehören alle Recht-Zeugnisse, Verordnungen der Vormundschaft, Verlaß- und Verpfandung der Häuser, Bestattung der Testamente, Bestellung der Aempter Alter-Leute, Bau- und anderer Civil-Sachen, welche voluntariæ Jurisdictionis auch contentiosæ sind.

Die Processus werden beydes im Ober- als auch im Nieder-Gerichte, theils mündlich, theils schriftlich in Appellationis Judicio, gleich als auch in den Nachmittags-Audientien, usque ad duplicas geführet, von deren Urtheile, wann die Summa in Civilibus über 1000 Rthlr. ist, præstitis secundum privilegium Imperatoris præstandis, die Appellation verstattet wird, woben denn zu beobachten ist, das von keinen öffentlichen Handschriften die Verstattung der Appellation zu hoffen ist, auch wann wegen Policy-Sachen appelliret, und die Processus jezweilen erkannt worden, gemeinlich Senatus sich interveniendo einlässet und um Aufhebung ersuchet.

Die Herren der Bette, Judices Collegiorum opificum, oder wie sie in Regensburg heissen, die **Hans-Gräven**, haben auch ihre besondere Erkänntnisse und Gerichte, über das, was im Handel und Wandel wider die Kaufmanns-Ordnung vorgehet. Ingleichen über die 4 grossen und 72 kleinen Aempter, deren Rollen und Morgen-Sprache; überhaupt haben sie mit ihr Augenmerk auf Sachen, welche die Policy, das kleine Kauffen und Verkauffen, Sazung des Brodts und Fleisches, auch Wegtreibung der Aempt-Stöhrer oder Bohn-Hasen, angehet.

Die Herren des Marstalls hegen ihr Land-Gericht, welches sie ehedem auf dem Kauff-Berge gehalten haben, auf dem Marstall, von ihnen werden Sachen, welche aussere der Stadt in der Land-Wehre verübet werden, untersucht und entschieden, auch von derselben Bescheide ad Senatum appelliret. Wann diese Herren dazu die nöthige Geschicklichkeit haben, werden sie ordinarie zu Deputationen, auch fremde Gesandten zu bewillkommen, gebrauchet. Es haben auch die Herren des Marstalles darauf zu sehen, das keine neue Gebäude zum Nachtheil des Fundi, der gemeinen Weide und der Bestung, vor den Thoren gesetzt werden.

Wie die Stadt **Lübeck** noch in ihrem alten Hansischen Glanz war, ist auch ein Admiralitäts Gericht gewesen, doch solches ist abgestellet, und an dessen Stelle geordnet, das gewisse dazu deputirte Herren des Raths, die Schiffs-Sachen summarie betreiben sollen, dazu denn auch der Hr. Syndicus und Protonotarius 1655. verordnet worden. In Militaribus sind 2 Senatores als Kriegs-Commissarien geordnet, welche nebst den Stabs-Officiers die Militair, in so weit sie unter ihrem Departement gehören, betreiben.

Es sind übrigens auch Commissarii perpetui in Hansischen, Brauer, Wänsen und Armen Sachen, gleich als auch bey der Accise und Zulage gewisse

wisse Glieder des Magistrats bestimmt sind. Ordentlich und wann keine Apostel- und Feiertage einfallen, ist in jeder Woche drey mahl, und zwar Mittwoch, Frentags und Sonnabends Vormittags Rath Session, auch ist des Frentags Vormittag Appellations-Gericht, und des Nachmittags ist Audience bey eröffneten Thüren, in Gegenwart Senatus & Populi, die Sachen werden von denen Procuratoribus des Ober-Gerichts vorgetragen, nicht weniger werden die Verpfandung und Verlassung der liegenden Gründe, Bestellung der Vormundschaften, und Uebergebung der Ober-Gerichts Recesse &c. besorget.

So weit de Regimine Seculari. Anlangend das Geistliche Gericht, so ist es zuörderst ausgemacht, daß die Lübeckische Regierung Senatum Magistratum & Concilium præsentiret, und post transactionem Passaviensem reformatam Religionem, ejusque pacificationem, in eaque Jurisdictionis Ecclesiasticæ Suspensionem, nach Beyspiel aller andern Evangelischen Stände, Senatus Lubecensis ein sonderliches Geistliches Gericht, oder Consistorium angeordnet hat, als in dessen ersten Instance, alle Matrimonial und ad forum Ecclesiasticum gehörende Sachen, unter dem præsidio eines Herrn Syndici und Beysitzung vier Glieder ex Gremio Senatus, auch ex Ecclesiasticis, des Hn. Superintendenten und der 5 Hrn. Haupt-Pastoren getrieben werden. Alle Processe und Schrifften werden in diesem Gerichte unter des Raths Siegel ausgefertigt, alle Comminationes, Inhibitiones, und Poenal-Bescheide, ergehen bey Straffe Senatus. Die Obrigkeitliche Hülffe stehet nicht weniger bey dem Rathe. Ferner bleiben dem Rathe die axiomata Juris Episcopalis allein vorbehalten, von eben demselben werden auch die Appellationes angenommen, und ohne Ministerii Zuthun in gradibus jure humano prohibitis dispensiret, auch müssen die Prediger das Juramentum fidelitatis & subjectionis E. Hochweisen Rath gleich andern Bürgern ablegen. Uebrigens aber bedienet Senatus, in Jhnen nothdünkenden Fällen, sich jezurweilen des Consilii eines Ehrwürdigen Ministerii.



Siebenter Abschnitt.

Von Lübeck's Zünften und Handlung.

Derer Zünfte oder Collegiorum der Stadt Lübeck, welche jede absonderlich in gewissen Fällen, nach Maasgebung der in vorigen Seculis zwischen Rath und Bürgerschaft errichteten Recesse, das Jus votandi haben, sind in Lübeck Zwölffe, Nahmentl. die Züncker und Rauffleute Compagnie, die Schonen, Novogrod, Berger, Stockholm, und Riga-Fahrer

Collegia, die Gewand-Schneider und Kramer-Compagnie, die Brauer Zunft, Schiffer Gesellschaft, die vier grossen Nempter, als Schmiede, Schneider, Becker und Schuster, welche aber, ob sie gleich annoch 72 kleine Nempter unter sich haben, dennoch nur eine Stimme ausmachen.

Die Handlung der Stadt Lübeck betreffend, so kann deren Beschreibung füglich in drey unterschiedene Zeiten, als in die alte, mittlere, und neue abgefondert werden.

Erstere hat ihre Zeit-Bestimmung von Erbauung der Stadt, bis auf das Jahr 1241, da Lübeck und Hamburg zur Beschützung und Ausbreitung der Handlung ein Bündniß errichteten. Es ist aber aus der Geschichte bekannt, wie sehr **Henrich der Löwe** es sich angelegen seyn lassen, alle benachbarte Völker nach Lübeck zu locken, und durch viele Vorzüge und Freyheiten den Handel daseibst zu beleben, gleichermaassen wie solches auch so wohl von **Kayser Friederich** dem 1sten, und dessen Nachfolger, als den benachbarten Hollsteimischen, Mecklenburgischen, und Pommerschen Grafen und Fürsten geschehen ist, als welche alle nichts ermangeln lassen, der Lübecker damahligen Fleiß und Aufrichtigkeit mit vielen Privilegien und Gnaden-Zeichen aufzumuntern und zu belohnen. Dahero aber leicht zu ermessen, wie gesegnet in alten Zeiten die Handlung in Lübeck müsse gewesen seyn. Der Herings-Fang anfänglich um die Insel Rügen, und nachhero um Schonen und Jütland, welchen insbesondere die Lübecker, durch des Ruganischen Fürsten Writslai, und des Dänischen Königes Woldemari, An. 1203. und An. 1222. ertheilte Privilegien, nur alleine abwarten durften, mithin **der Herings-Handel der Schonen-Fahrer**, wodurch in damaligen finstern Catholischen Zeiten, so viele Klöster und Länder in Ober- und Nieder-Teutschland versorget wurden, wie nicht weniger **die Abfuhr des Salzes**, wodurch anfänglich Odestoe viele Nahrung hatte, und welches, nachdem die Quelle von **Henrich dem Löwen** verstopfet, oder vielmehr zernichtet worden, aus Lüneburg mußte geholet, und von den Lübeckern in Norden und Osten verhandelt und verfahren werden, sind auffer Zweifel die Stämme so vieler fruchtbaren Zweige gewesen, und mag man solche, wie sehr sie auch von Zeit und Ungestühm abgenüzet sind, ihres Alters wegen nicht ohne Ehrfurcht ansehen.

Die Handlung der mittleren Zeiten, ist um ein vieles ansehnlicher, ja in Betrachtung der ältesten und izzigen, zum höchsten Gipfel gestiegen. Denn nachdem zuförderst die Lübecker, in den bedrängten und unsicheren Zeiten des dreyzehnten Jahrhunderts, ihre Macht und Vermögen dahin wandten, dem Handel sichern Lauf zu schaffen, weiter aber **Lübeck** in allen vier Gegenden um Europa bekannt geworden, und endlich Norwegen, Schwe-

Schweden, Ruß-, Ingermann- und Liefland, in Betrachtung der zur menschlichen Bequemlichkeit nützlichen Sachen, eine Barbaren, Lübeck's Lage aber bequem war, diesen Völkern alles nützliche zuzuführen; so geschah es, daß diese Stadt, durch Zufuhr Teutscher Manufacturen, den Ostlichen und Nordlichen Ländern so unentbehrlich wurde, daß auch deren Könige und Vorgesetzte um den Vorzug stritten, Lübeck in ihren Ländern mit Handels-Freheiten und Vorzügen zu überhäuffen, und der edlen Kaufmannschaft einen Trieb nach ihren See-Häfen einzuflossen.

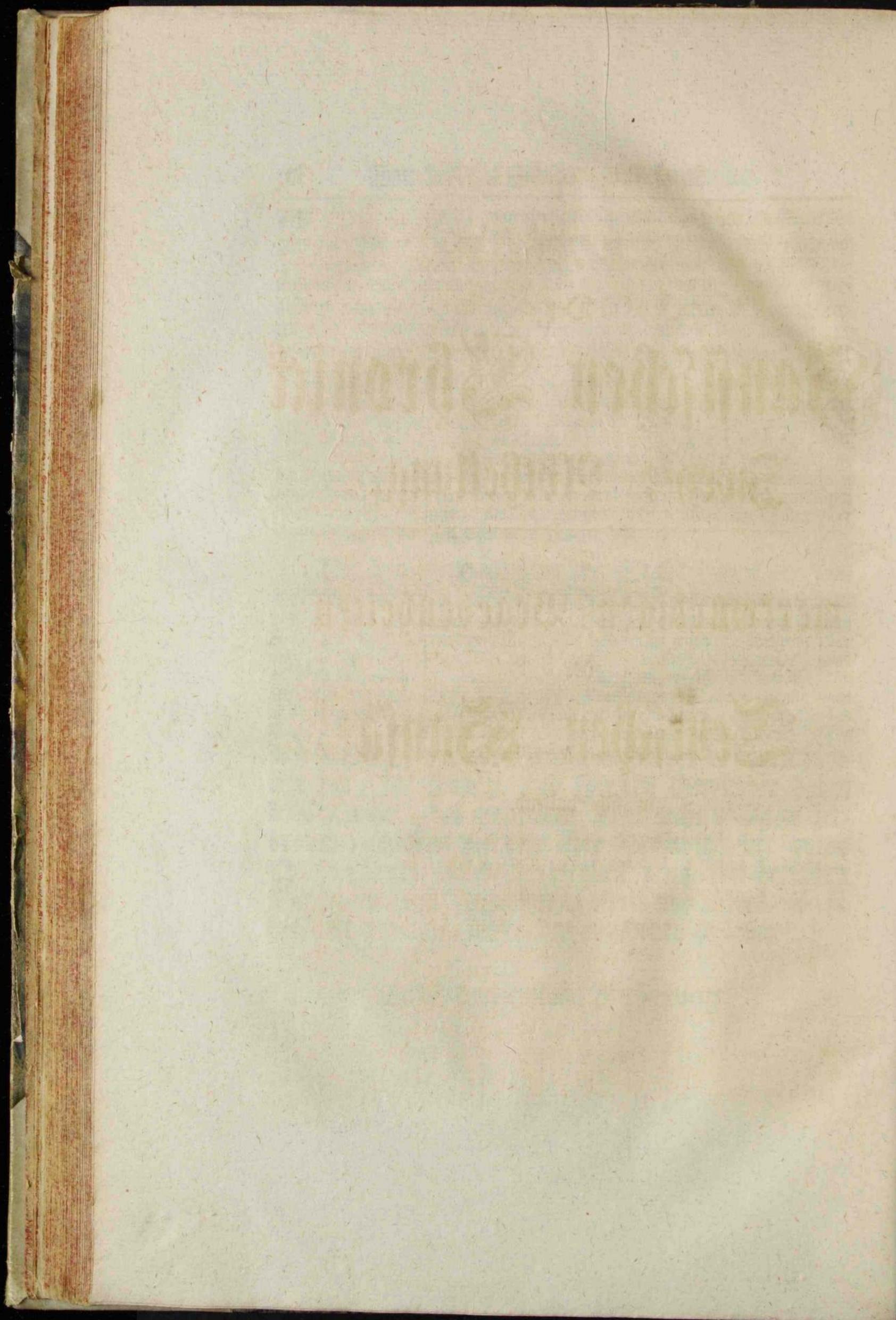
Und daher nun fing die Handlung dieser Stadt an, sich ohne Maaße auszubreiten, und die **Commercirenden** suchten sich besondere Gegenden zu einem absonderlichen Handel aus. Liefland, Moskau und Schweden, dienete den **Novogrod, Riga- und Stockholm-Fahrern**, Kleider und Schue, und andere zur menschlichen Bequemlichkeit dienende Sachen, gegen Wachs, Korn, Talg, Honig, Leder, Eisen, Kupfer und Pelzwerk ic. zu vertauschen. Norwegen und dessen rauhe Gegenden belohnte der **Bergen-Fahrer** Fleiß, welche den Einwohnern dieses Landes, Tuch, Leinwand, Korn, Brandtwein und Glas ic. zubrachten, mit getrocknen Fischen, Hermelin ic. Spanien, Frankreich, Engelland und die Nieder-Lande machten theils den **Tuch-**, theils den **Wein-Händlern** und **Bier-Brauern** genug zu schaffen. Denn der Tuch, Wein, und Bier-Handel war in diesen Zeiten in Norden, Osten und Westen, unter andern von der größten Erheblichkeit. Ja überhaupt war Handel und Wandel, da die Stadt Lübeck mit andern **Hansischen Städten**, gemeinschaftlich zu Bergen in Norwegen, zu Novogrod in Moskau, zu London in Engelland, und zu Brügge in Flandern, ihre Contoires und unschätzbare Niederlagen hatte, von unsäglicher Wichtigkeit. Und gleichwie in einem Uhrwerke ein jedes Rad, vom größten bis zum kleinsten, dem andern dienet und nützlich ist, so war auch zu dieser gesegneten Zeit, ein Collegium oder Junfft der andern in Lübeck unentbehrlich, und ein jegliches Theil trug das seinige bey, das Commercium zu befördern, denn niemand ward von Mangel oder Müßiggang angetrieben, seiner Mitbürger Fleiß und Nahrung zu stören oder zu beneiden.

Die **Juncker-Compagnie** war die Zierde der Republique, und machte sich verdient, indem sie ihr Vermögen und Blut daran wagte, zu Wasser und zu Lande die Feinde des Staats zu vertilgen, und die Handlung zu beschützen. Die so genannte **Kauffleute-Compagnie** bestand aus Männern und Geschlechtern, welche sich mehrentheils schon durch den Seegen des Commercii bereichert hatten, und ein Theil ihrer Zeit und ihres Vermögens sehr löblich dazu widmeten, ihren Nothleidenden und durch Unglücks-Fälle in Dürftigkeit gesetzten Mit-Bürgern, oder den ihrigen, mit Hülffe und Barmherzigkeit beizuspringen. Die **Schonensfahrer**

und ihres gleichen, waren, wie bereits oben angeführet, die Seele des gemeinen Wesens. Den Krämeru setzte der Ueberfluß der Handlung keine Gränzen, sondern ein jeder Vernünftiger sahe wohl ein, daß diese Gesellschaft in grosser Handlung dem Commercio so nützlich, als in der kleinern Handlung der Stadt unentbehrlich. Die Schiffer, als Werkzeuge des ehemaligen Lübeckischen Reichthums, wurden nicht weniger von jedem hochgeachtet, und sahen ihren Schweiß und Fleiß belohnet. Die Nempter und Handwercker, hatten endlich wegen des häufigen Absatzes ihrer Arbeit kaum so viel Zeit sich um etwas anders zu bekümmern. Ja, weil eben diese Leute diejenigen waren, durch deren unaufhörliche Mühe Handel und Wandel unterhalten ward, so geschah es daher, daß solchen so ungemeyne Freyheiten verstattet wurden. Es wäre überflüssig, von der Blüthe des Lübeckischen Handels in damahligen Zeiten-Lauf, ein mehrers anzuführen, da noch heut diesen Tag die ansehnlichen Zunft und prächtigen Kauff- und Brau-Häuser, mit ihren grossen Dächeln und vielen Boden, der ehemaligen güldenen Zeiten stumme Zeugen sind.

Die heutige Handlung der Stadt Lübeck betreffend, so ist solche, nachdem der Städte Bündniß mehrentheils getrennet, und von den Nordischen Königen der Teutschen Handlung, durch schwere Zölle, und harte Verordnungen, so sehr beklemmet worden, übrigens aber auch in den Nordischen Reichen entweder Manufacturen angeleget, oder auch den Engelländern, Franzosen und Holländern, welche ehedem die Ost-See nicht kannten, anstatt der Lübecker, Kauffmanns-Waaren einzubringen gestattet worden, also beschaffen, daß wir mit innerlicher Wemuth Bedencken tragen, davon etwas anzuführen. Vielmehr geht unser herzl. Wunsch dahin: daß GOTT, der aller Menschen Herzen in seinen Händen hat, der Könige und Fürsten Gemüther dahin lencken wolle, das zerstoffene Rohr nicht völlig zu zerbrechen, sondern vielmehr ihre Großmuth der guten Stadt Lübeck, welche sich weyland um höchst derselben Vorfahren, mit Aufopferung Guts und Bluts, so oft verdient gemacht, in Gnaden angedeyen zu lassen!

Ende der ersten Abtheilung.



Der
Danzischen Chronick
Zweyte Abtheilung.

Die
merkwürdigen Begebenheiten
der
Teutschen Hansa
in sich haltend.

Erhardus & Arnoldus

Strobelmann

in der Stadt

Frankfurt

Hanſiſche Begebenheiten,

von Anno 1241 bis Anno 1300.



* * * * *

Das Barbariſche Unweſen, welches, durch der Pabſte verdamnten geiſtlichen Stolz und Feindſchaft gegen Kayſer Friedrich den Iten, im 12ten Jahrhundert nach Chriſti Geburt, ganz Teutſchland bedeckete, und dadurch die Nichtſchur des gemeinen Weſens, und das Band der bürgerlichen Geſellſchaft zerriffen, und dem zügelloſen Volke die gegen göttliche und natürliche Rechte ſtreitende Erlaubniß ertheilet ward, die Obrigkeit und das Geſetz zu verachten, und nach eigenem Gefallen zu rauben und zu morden; nicht weniger aber auch eine nicht ungegründete Furcht für König Woldemar dem Iten von Dännemarck, welchem der Pabſt Gregorius der IXte, durch Erlaſſung der dem Grafen Henrich von Schwerin in ſeiner Gefangenschaft geleisteten Uhrſede, Anlaß gab, ſeine Rachbegierde gegen dieſenigen, welche ſich ſein Unglück zu Nuze gemacht hatten, blicken zu laſſen, war der Grund, daß Lübeck und Hamburg, die beyden anſehnlichen Städte von den nordlichen Gränzen des teutſchen Reichs, den Entſchluß faſſeten, ein zur Vertheidigung abzielendes Bündniß zu errichten. Denn, nachdem die Stadt Hamburg von dem Bündniße, welches Sie im Jahr 1239. mit den Hadelern und Weſt-Frieſen zur Sicherheit ihrer Handlung und der Schiffart auf der Elbe und der Nord-See errichtet hatte, einen ſo gewünſchten und vortreflichen Nutzen ſpürte: So geſchah es daher, daß, nach des Adami Trazigeri Bericht, Hamburg und Lübeck gleichergeltalt auf eine Verbindung gedachten.

Anno 1241. Ja, in dem Jahre 1241. errichteten dieſe beyde Städte ein Bündniß des Einhaltes: daß Sie mit gemeinſchaftlichen Koſten einige Kriegs-Schiffe und eine gewiſſe Mannſchaft ausrüſten wollten, um die Lande

Land-Strasse zwischen der Elbe und der Trave, und das Gewässer von Hamburg bis an die Nord-See von den Strassen- und See-Räubern zu reinigen, und, daß von Ihnen alles gemeinschaftlich beygetragen werden sollte, was zu beyder Städte Aufnahme, und zur Sicherheit und Beförderung derselben Handlung gereichen könnte, und es ward auch nicht weniger in diesem Bündnisse bestimmt, mit gemeinschaftlicher Bemühung und zusammen gesetzten Kräften die Freyheiten und Gerechtsame zu beschützen und zu vertheidigen. Eben dieses Bündniß der beyden Städte war der Saame, woraus nachhero so bewundernswürdige Früchte erwuchsen, und sothane Vereinigung hat nicht lange nach ihrem Anfange die mächtige Kette so vieler ansehnlichen Glieder und vortreflichen Städte, welche sich der Deutschen Hansa genennet, geflochten, und dieses um so leichter, weil die reine, diensame und fluge Absicht des unter Lübeck und Hamburg errichteten Bundes so helle leuchtete, und in allen Städten, welche gleichem Schicksal mit mehr berührten Lübeck und Hamburg unterworffen waren, den Wunsch: an so heilsamer Verbindung Theil zu nehmen, würckete.

Anno 1242. In dem Jahre 1242. am grünen Donnerstage starb Woldemar der 11te, einer der größten dänischen Könige. Dieser König ist der dänischen Völkerschaft merkwürdig, weil unter seiner Regierung das dänische Reich auf den höchsten Gipfel der Macht gestiegen, auch die dänischen vortreflichen Gesetze, welche diesem Volke so grosse Ehre bringen, durch ihn verordnet, hingegen viele Mißbräuche abgeschafft worden. Die Städte Lübeck und Hamburg haben unter der Regierung dieses grossen Königes in ihrer Geschichte auch einen merkwürdigen Zeit-Punct. Denn gleich wie diese Städte beyderseits von dem Könige Woldemar bis auf das äusserste gedruckt worden; so haben sie auch, nachdem das Glück diesem Herrn den Rücken zugekehret hatte, alle beyde unter Ihm ihre Freyheit, und mit solcher das Ansehen, welches noch ist dieselben zieret, erhalten. Die Stadt Lübeck, welche König Woldemar, und der Graf Adolph der 11te zu Holstein ängstigte, hat die Wiederherstellung ihrer alten, und unter Kayser Friedrich den 1sten bereits erhaltene Freyheit, den Degen und der Gnade des Kayser's Friedrich den 1ten zu danken. Die Stadt Hamburg aber, welche der König Woldemar, nachdem Kayser Otto dieselbe verlassen müssen, ebenfalls ihr Theil empfinden lassen, kan ihre Freyheit dem Schicksale, welches oft bemeldten König zum Gefangenen des Grafen von Schwerin, Heinrich, machte, zuschreiben, gestalt sie sich zu der Zeit mit einer gewissen Sum-

Summe Geldes, welches sie an den **König Woldemar** erlegen mußte, den Weg dazu gebahnet. Es ist auch dieser König in der **Hansischen Geschichte** merkwürdig, weil dessen kriegliebendes Gemüth wol außser Zweifel mit der größte Bewegungs-Grund gewesen, daß **Lübeck** und **Hamburg** unter sich eine so genaue Aliance aufgerichtet haben, inmassen sie wohl nicht ohne Grund befürchtet, daß **König Woldemar** sich der betrübtten und hilflosen Zeiten in Teutschland bedienen möchte, ihnen das Erworbene und Wiedererhaltene zu rauben.

Anno 1243. In dem 1243ten Jahre ward **Erich** der Vte, Plogpenning genannt, König in Dännemarc. Dessen Zwiespalt mit seinen nahesten Bluts-Freunden war **Lübeck** und **Hamburg** sehr vortheilhaft.

Anno 1246. In dem 1246ten Jahre hat **König Erich** in Dännemarc die zum Herings-Fang abgereiseten Lübeckischen Kauf-Leute auf Schonen gefangen genommen, in der Meynung, die Lübecker dadurch zu nöthigen, ihm die Stadt wieder zu geben, welche Vorstellung und Bemühung aber vergebens gewesen ist. Denn, ob gleich noch außser diesem der König die Stadt **Lübeck** zu Wasser und zu Lande belagerte, die Trave durch eingerammte Pfähle zur Schiffahrt untüchtig machte, ja, so gar vermittelst einer eisernen Kette, welche er über den Traven-Fluß ziehen ließ, die Schiffahrt und Handlung zu sperren suchte; so waren doch seine Kräfte nicht zureichend, der Lübecker Muht zu verringern, vielmehr rüstete diese Stadt durch Zuschub ihrer getreuen Nachbarinn und Bundes-Genosinn, **Hamburg**, sich zu Wasser und zu Lande, und da so gar durch einen besondern Zufall, die dänische Flotte, welche ausgesegelt war, mit **Lübeck** das Garaus zu machen, durch einen widrigen Wind unter die Insel Femern gesetzt ward, so vermehrete dieses den Muht der bedrängten, aber unzaghafte Lübecker um so mehr; Sie besetzten daher Ihre Schiffe, ob sie zwar an Größe und an Zahl den Dänischen nicht gleich kamen mit einer auserlesenen Mannschafft, und gingen damit, wie muhtige Löwen, auf die dänische Flotte, welche unter Femern Anker geworffen hatte, los, jagten dieselbe bis an der Warnaumünde vor Kostoek, und machten ihres Krieges so ein Ende, daß die ganze dänische Flotte zu trümmern ging, der König aber mit genauer Noht auf einem kleinen Schiffe sein Leben rettete.

Anno 1247. Weil in dem 1247ten Jahre **König Erich** von Dännemarc mit dem Herzog Abel und seinen übrigen Brüdern, wegen der anzunehmenden Reichs-Lehne, sich in einen Krieg verwickelt hatte, so machten sich die Lübecker diese Gelegenheit trefflich zu nuzen, um beydes die Gefangenschafft ihrer Kauf-Leute auf Schonen, als auch die unverschuldete Belagerung

gerung ihrer Stadt an König Erich zu rächen, und sich Sicherheit und einen dauerhaften Frieden zu verschaffen. Daher liefen sie mit einer weit ansehnlichen Schiffs-Flotte, als diejenige gewesen war, damit sie im vorigen Jahre die dänische Krieges-Macht überwunden hatten, nach Dännemarck, plünderten das Land, und zerstöhreten unter Anführung ihres tapfern Admirals, Alexander von Soldwedel, die dänische Stadt Copenhagen und das darin befindliche Schloß des Königes, und erfochten also, weil sie vermuthlich wenig Widerstand gefunden hatten, einen vollkommenen Sieg.

Anno 1247. In dem 1247ten Jahre vereinigte sich auch die Stadt Braunschweig mit den verbundenen Städten Lübeck und Hamburg, und zwar dergestalt, daß, wann es sich begeben möchte, daß sie von dem Herzoge von Braunschweig mit Krieg angegriffen würde, in den Mauern der angegriffenen Stadt die Kaufmanns-Güter der beyden Städte, nicht nur sicher und ohne Gefahr bleiben, sondern auch vorhero zeitig genug gewarnt werden sollten. Dieses Bündniß war sonderlich zum Vortheil der beyden Städte Lübeck und Hamburg, als welche eine grosse Niederlage der aus Welschland und dem Reiche nach Norden bestimmten Waaren in Braunschweig hatten, dahingegen war zum Nutzen und zur Sicherheit der Stadt Braunschweig auch dieses der hauptsächlichliche Inhalt dieser Verbindung, daß Lübeck und Hamburg mit zusammen gesetzten Kräften die Freyheit und Gerechtsame ihrer Bundes-Genossinn vertheidigen helfen wollten.

Anno 1249. In dem 1249ten Jahre ist die Stadt Stralsund von den Lübeckern, welche mit ihrer siegenden Krieges-Flotte unter Anführung des grossen Admirals, Alexander von Soldwedel aus Dännemarck gekommen waren, unerwartet überfallen, und aus einer unzeitigen Ursache, und einem unversöhnlichen Haß gegen König Waldemar, welcher der Stadt Stralsund erste Aufnahme weiland eifrigst befördert hatte, ausgeplündert und zerstöhret worden.

Anno 1250. In dem 1250ten Jahre starb der merkwürdige Kayser Friedrich der Ilte, auf einem Schloß in Apulien, Florentina genannt, auch erfolgte in eben diesem Jahre der jämmerliche Mord Königs Erich des Vten, von Dännemarck, und nach ihm kam sein Bruder Abel zur Regierung. Auch ist in eben diesem Jahre der Grund zu dem Contoir der vereinigten Städte, unter Versicherung des Schutzes Königs Heinrich des Ilten in Engelland, zu London geleyet worden. Endlich erhielten auch

auch die Lübecker und Hamburger um diese Zeit von dem neuen **König Abel** von Dännemarck ansehnliche Privilegia.

Anno 1252. In dem 1252ten Jahre schickten die verbundenen Städte ihren gemeinschaftlichen Abgesandten, mit Namen Hermann Hoyer, an Frau Gräfin Margaretha zu Flandern, und legten durch diese Deputation den Grund zu der nachhero so viel betragenen Flanderischen Handlung, gestalt denen Städten, von Hochgedachter Gräfin und ihrem Sohne Guidone, wegen des Zolles grosse Vorzüge und Freyheiten, eingeräumet wurden, mithin ist zu ermessen, daß um diese Zeit das **Bruggische Contoir** seinen Anfang müsse genommen haben. In eben diesem Jahre fand **König Abel** von Dännemarck, durch die Hand eines eyderstädtischen Rademachers, mit Namen Hemmer, nachdem er während seiner kurzen Regierung **Lübeck** und **Hamburg** sein Wohlwollen dargethan hatte, sein Lebens Ende, und dessen Bruder Christoph der Erste folgte ihm in der Regierung.

Anno 1255. In dem 1255ten Jahre vereinigte sich die **Stadt Lübeck** mit der **Stadt Hamburg** wegen der Münze, wie es nach diesem damit unter beyden Städten sollte gehalten werden. Auch verübten in diesem Jahre die Stralsunder viele Feindschaft wider die Lübecker, um sich wegen des plötzlichen Anfalles, welchen sie ums Jahr 1249. von den Lübeckern erlitten hatten, zu rächen. Die **Stadt Stralsund** litte aber aufs neue bey diesem Zwispalt, und ward abermal von den Lübeckern erobert und ausgeplündert.

Anno 1256. In dem 1256ten Jahre ward zwischen Herzog Henrich zu Brabant und Lothringen ein Friede und eine Vereinigung aufgerichtet. Den Hamburgern wurden besondere Freyheiten, ins besondere wegen des Zolles zu Antorf gegeben, auch ward fest gesetzt, daß, ob gleich zwischen dem Grafen von Holstein, und den Herzogen zu Lothringen und Brabant ein öffentlicher Krieg entstanden wäre, dennoch die **Stadt Hamburg** ungehindert nach des Herzogs Ländern Handlung treiben möchte.

Anno 1258. In dem 1258ten Jahre ertheilte Barcinus, Herzog in Pommern, den Lübeckern die Zoll-Freyheit in seinem ganzen Lande.

Anno 1260. Das 1260ste Jahr ist in der **Hansischen Geschichte** eines der merkwürdigsten, weil in diesem Jahre die erste Zusammenkunft der verbundenen Städte zu **Lübeck** gehalten worden. In diesem ersten **Hansischen Convent** ist wegen der neuen Niederlage zu London

in Engelland und zu Brügge in Flandern, auch wegen der zu suchenden Handlungs-Freyheit in Norwegen und Moscau berathschlaget worden. Nicht weniger ist die zur Beförderung des Handels unter den verbundenen Städten, höchstnothwendig zu veranfaltende Beschützung der Landstrassen und Ausrottung der Raub-Nester zwischen Lübeck, Hamburg und Braunschweig, der hauptsächlichste Vorwurf dieser Tage Leistung gewesen, gleich als auch damals von den Städten beliebt worden, daß eine Stadt der andern Certification vollkommenen Glauben beymessen sollte. Vor dieser Zeit findet man keine Spur von Zusammenkunft der verbundenen Städte, nach dieser Zeit aber ist es bekant, daß die allirten Städte **Hanza Teutonica** benennet worden, da sie nur vorher, besonders in dem Flandrischen Privilegio, *mercatores Romani Imperii* betitult sind. In eben diesem Jahre zogen die Lübecker unter Anführung des Herzogs Johann von Mecklenburg mit einer ziemlichen Mannschafft vor dem Schlosse Darßau, und forderten von dem darin sich aufhaltenden Edelmann, mit Namen Schele von Wannendorff, wegen der von solchem auf der Lübeckischen Land-Strasse verübten Räuberey, Rechenschafft, weil er aber, solche zu geben, nicht Belieben hatte, erhänkten sie denselben ohne viele Weiltäufigkeit, wodurch aber nur das Ubel noch ärger ward, gestalt des bestraften Schloß-Hauptmanns Freunde und Verwandten die Land-Strassen viele Meilen um Lübeck unsicherer machten, als solche je zuvor gewesen waren.

Anno 1263. In dem Jahre 1263. verglich die Stadt Hamburg im Namen Ihrer und derselben Bundes-Genossen sich mit Wilhelm, Grafen von Holland zu Leyden, Dienstag nach Maria Himmelfahrt, daß sie in seinem Lande sicher handeln und wandeln mögten, auch ward den Städten grosse Zoll-Freyheit gegeben, dahingegen aber Hamburg und seine Bundes-Genossen die Versicherung von sich geben mußten, daß Sie auf keinerley Weise sich in die Streitigkeiten dieses Grafen im Teutschen Reiche mengen wollten.

Anno 1264. In dem 1264ten Jahre erhieltte sb. Dato Roztoc die asumptionis beatæ virginis Mariæ die Stadt Lübeck von König Magnus in Schweden ein vortrefliches Privilegium, nicht weniger bestätigte Graf Gerhard der Ute von Holstein der Stadt Hamburg ihre Privilegia, und gab ihr, wie von seinen Vorfahren geschehen, die Freyheit, daß sie sich nach Lübschen Gelde und Rechte halten mögte.

Anno 1265. In dem 1265ten Jahre kam Guido Cardinalis Presbyter &c. des Pabsts Clements des IVten Legatus nach Hamburg, an diesen ad-

adressirten sich die verbundenen Städte, und beschwerten sich aufs höchste wegen des Strand-Rechts und gewaltsamer Untastung der Schiffbrüchigen Leute und Güter, und machten nachfolgende Vorstellung. "Es wäre die Schiffahrt an sich selbst gefährlich genug, und man müste erdulden, daß man mit Sturm und Ungewitter zu streiten hätte, doch würde alles Unglück erleichtert, wenn man bedächte, daß es von Gott käme, und einige Hoffnung hätte, sich an ein oder das andere Land zu salviren. Hingegen würde das Unglück um ein unglaubliches schwerer, wenn zu dem Unglücke noch die Bosheit der Menschen hinzukäme, und die Armut der Schiffbrüchigen, welche vor des Meeres Wellen an das Land gespühlet worden, mit feindseliger Grausamkeit ihnen abgenommen würde. Da nun aber ihre Städte, als welche sich vor andern benachbarten Städten besonders auf die Seefahrt übeten, diese klägliche Umstände sehr oft erfahren müsten, man auch wieder diesen Verderb der Schiffahrt in denen Städten vergebliche Hilfe suchte, weil die Fürsten zu solchen Händeln mehrentheils durch die Finger sahen, und sich wenig darum bekümmerten, ob ihre Unterthanen mit Recht oder Unrecht reich würden; so wollte man die einzige Hilfe bey einem geistlichen Verbot suchen, an dessen kräftige Wirkung aber man um so weniger zweifle, als es bekannt und ausgemacht wäre, daß kein Zwang in der Welt so hart bände, als der Gewissens-Zwang, und die Furcht, den allmächtigen Gott zu beleidigen, &c. Der gutwillige Cardinal billigte sogleich in den Gesuch der Städte, und ertheilte Befehl an den Erz-Bischof von **Magdeburg und Bremen**, daß sie dergleichen nicht gestatten, sondern die Ubertreter durch Strafe des Bannes dahin halten sollten, das Abgenommene wieder zu ersetzen. Das Rescriptum ist dato Hamburg XIII. Cal. Jan. Pontificatus Domini Clementis Papæ IV. Anno primo, und lautet folgender gestalt: Venerabili in Christo Patri, Dei Gratia Archi-Episcopo Magdeburgensi, Frater Guido &c. Nach ziemlichen weitläufigem Præomio kommt endlich der Befehl in diesen vortreflichen Worten.

"Derohalben wir, die wir, ob wohl unwürdig, des heil. Pabsts Stelle in diesen Ländern vertreten, und festiglich dafür halten, daß ihr Gerechtigkeit liebet, und nach der Billigkeit strebet, committiren eure Paternität nach der Auctorität, die wir euch befehlen. Daß ihr alle und jede Einwohner, und sonsten alle Gläubigen, die in diese Quartiren, und die **Städte Lübeck und Hamburg**, aus unterschiedlichen Ländern, oder von dannen abreisen, und wegen gewaltigen Sturmes und Ungewitters von den Schiffen nach den Hafen fliehen, in Hoffnung der Rettung, welche ihnen die göttliche Barmherzigkeit möchte wiederfahren lassen, mitleidlich aufnehmet, und Ihnen in Kraft des geistlichen Schwerdts, welches uns von Gott verliehen, und von uns auch wiederum committiret und demandiret, nachdrücklich beystehend, nicht zugebet, in so viel der **HERN** euch das Vermögen an die Hand geben wird, daß solche Schiffbrüchige, oder, die, um ihren Leib zu bergen, den Strand suchen, einigen Schaden an ihren Personen oder Gütern, durch die boshaften vorbesagten Ubelthäter leiden, über dieselbigen Verbrecher aus unserer Auctorität mit der gebüh-

C

renden

renden Censur dahin haltet, daß sie von der Bosheit abstehen, und, was sie ihnen abgeraubet, gänzlich wieder restituiren etc. So bald nun dieses Rescript an den Bischoff von Bremen, Hildebold, gelanget war, sandte derselbe sogleich einen Bremischen Canonicum, mit Namen Litzhardum, nach Hamburg, und lies dagegen protestiren.

Anno 1267. Die verbundenen Städte kamen immer mehr und mehr empor, und erhielten in diesem 1267ten Jahre den 5ten Januarii vom König Henrich dem Dritten in Engelland einen Freiheits-Brief, welcher den Grund zu den vorgedachten Londonschen Contoir geleet hat, die Worte dieses Privilegii lauten folgender gestalt:

Rex omnibus &c. salutem.

- I. Sciatis, nos ad instantiam Nobilis Viri Ducis Brunzik, dilecti nostri, concessisse Burgensibus & Mercatoribus suis de Lübeck libertates subscriptas, viz: Quod ipsi vel eorum bona quocunque locorum, in potestate nostra, non arrestentur pro aliquo debito (de quo fidejussores, sive principales Debitores, non extiterint) nisi forte ipsi Debitores de eorum sint communia & potestate habentes, unde debitum suis in toto, vel in parte satisfacere possint; & ipsi Burgenses de Lübeck (per quos ipsa Villa regitur) illis, qui de terra & potestate nostra extiterint, in justitia defuerint, & de hoc rationabiliter constare possit.
- II. Et quod iidem Mercatores & Burgenses, pro transgressione, seu satisfactura servientum suorum, catilla & bona sua in manibus ipsorum inventa, aut alicubi locorum per ipsos servientes deposita, quatenus ea sua esse sufficienter probare poterunt, non amittant.
- III. Concessimus etiam Burgensibus & Mercatoribus prædictis, quod de Mercandis suis, in terram & potestatem nostram venientibus, nullam prisam fieri faciemus ad opus nostrum, nisi ipsis, vel eorum servientibus, statim inde rationabiliter satisfecerimus; salvis tamen inde nobis debitum, & antiquis prisam nostris.
- IV. Concessimus insuper, quantum ad nos pertinet, Burgensibus & mercatoribus prædictis, quod ipsi habeant Hansam suam, reddendo inde quinque solidos, eodem modo, quo Burgenses & Mercatores Colon. Hansam suam habent, & eam temporibus retroactis habere & reddere consueverunt, ita tamen, quod ipsi Burgenses & Mercatores faciant nobis & hæredibus nostris consuetudines inde habitas & consuetas. In cujus &c. Duraturas quam diu prædicti Burgenses & Mercatores fuerint sub Domino & protectione Ducis supradicti. Teste Rege apud Westm. 5. die Januarii.

Anno 1273. In dem 1273ten Jahre wurde der löbliche **Kayser Rudolphus** der 1te, Graf von Habsburg, zum Römischen Kayser erwählet. Während **Kayser Friedrich** der 1te, und nach solchem das grosse Interregnum, das Teutsche Reich beherrschet hatten, war überall Unruhe und Unsicherheit, und die **Stadt Lübeck**, nebst ihren mit verbundenen **Städten**, hatte in ihren Drangsalen wenige Hülfe vom Reiche zu hoffen. Nunmehr aber trat nach dem Gewitter mit **Kayser Rudolph** die Sonne wieder hervor, und Handel und Wandel schienen aufs neue belebt zu werden.

Anno 1275. In dem 1275ten Jahre ersuchte die **Stadt Bremen** die von **Lübeck**, daß sie mit unter die Bundes-Genossen derselben aufgenommen werden mögte, welcher Gesuch aber allererst in nachfolgenden Jahren, nach dem ein gewisser Streit der **Stadt Bremen** mit London bengeleget war, zugestanden worden.

Anno 1276. Die verbundenen **Städte** erhielten im Jahre 1276. von dem **Erg-Bischoff zu Niga**, und dem Teutschen Ordens-Meister zu Liefland ein Privilegium von der Zoll-Freyheit, und Sicherheit der Schiffbrüchigen Güter, auch daß Sie ihren eigenen Richter zu **Niga** und in andern Liefländischen **Städten** haben mögten. Da man von dem Ursprunge des **Contoir**, welches ehemals zu **Novogrod** gewesen, keine zuverlässige Nachricht hat, so kan man dahero der Meynung derer, welche dieses Jahr, und diese Freyheiten, welche der Ordens-Meister, **Hartmann von Helderungen**, den Hansischen verliehen hat, zum Anfange dieser Niederlage machen, nicht gründlich genug widersprechen.

Anno 1278. In dem 1278ten Jahre erhielten die **Städte** ein Privilegium von dem **König Erich**, Slipping genannt, aus Dännemarck, des hauptsächlichsten Inhalts: daß der privilegirten Kauf-Leute Schiffe dem Könige in Kriege nicht dienen dürften, es geschehe dann um des gemeinen Bestens willen; ferner, daß man die Teutschen Kauf-Leute, welche Bürgen stellen könnten, nicht sollte gefangen setzen, es sey denn, daß die Sache Hand und Hals anginge; auch ist in diesem Privilegio fest gesetzt, daß keine meineidige und ehrlose Leute gegen der **Städte** Bürger, welche in des Königs Landen befindlich, Zeugniß ablegen sollten. In eben demselben Jahre haben die **Städte** vom Herzog **Woldemar**, und **Gotthard von Schleswig**, ein Privilegium erhalten, des Inhalts: daß die Kauf-Leute durch derselben ganzes Land bis

in Islandern ein sicheres Geleit haben sollten, und, im Fall Ihnen was genommen würde, Ihnen alles wieder gegeben werden sollte, die Räuber wollte man bis auf das äußerste verfolgen, und die schiffbrüchigen Güter zu bergen, und wieder in Besitz zu nehmen, sollte Ihnen unverhindert seyn.

In diesem Jahre legte auch König Magnus zu Norwegen durch einige herrliche Vorzüge, welche er der Teutschen Hanſa gab, den Grund-Stein zu dem Bergischen Contoir, welches noch diese Stunde dauret, und weitläufig genug in unserer Vorbereitung beschrieben ist.

Anno 1276. Nachdem im Jahre 1276. der Herzog von Braunschweig wegen des Unfuges, so den Kauf-Leuten von Bremen war angethan worden, mit König Eduard dem Iten, in Engelland, Briefe gewechselt hatte; so schrieb die Stadt Bremen selbst nach London folgender gestalt:

Serenissimo Domino, & Principi Glorioso: Edwardo, Regi, Angliæ, Judex, Consules, totumque Commune civitatis Bremensis, quicquid poterunt, obsequii & honoris.

Vestrae Præcellenti Nobilitati, non sine gravi dolore, duximus exponendum, quod Major & Burgenses vestri Lundenses prohibuerunt, jam quatuordecim annis, nostros cives visitare terminos vestri Regni cum securitate hac de causa.

Quidam noster concivis, nomine Hermannus dictus de Brema, servivit, more famuli, Domino Arnuldo, filio Domini Thetmari Burgensi, nostro Lundensi, & extitit in Anglia, ut hospes serviens & alienus, tempore illo, quo Lundenses incurrerant crimen læsæ Majestatis, se irreverenter opponendo vobis, pro quo humilitati vestrae Magnificentia cum emenda satisfecerunt.

Qui quia exactionem taxationis, quam solvendam ab ipso statuerunt, non persolvit, utpote hospes & alienus, recedens de Regno vestro prius dimidio anno, antequam talis taxatio communiter fuisset initiata, talem taxationem indebitam a nostris Burgensibus literis comminatoriis requisiverunt.

Unde, cum coram altissimo innocentia puritas nos excuset in tali causa, & vos innocentiam & justitiam diligatis super aurum & Topazion, ut fama docet;

Reverentia vestrae devota supplicamus, quatinus, intuitu justitia, & nostrae intercessionis, vestro edicto Regio, tam atrocem injuriam revocetis; præcipiendo Lundensibus, ut justitia, quæ inter Civitates discordantes, ratione reconciliationis, exhiberi solet, sint contenti (quam sæpius exhibitam ab eodem Hermanno dum vixit, recusaverunt, & quam hæredes ipsius parati sunt adhuc ipsis

ipsis exhibere) pro eo, quod hæres præscriptam exactionem dare non tenebatur.

Præterea, quod super tali injuria vobis plures litteras destinavimus; quæ tamen dolose sunt suppressæ.

Dorf.

Eduardo primo.

Serenissimo Regi Angliæ.

Anno 1280. In dem 1280ten Jahre erhielten die Hansischen Städte zu London die Gilde-Hall durch nachfolgendes Privilegium Eduardi des 1sten des Inhalts:

Rex omnibus ad quos, &c. salutem.

Cum, celebris memoriæ, Dominus H. Rex Pater noster dudum per litteras suas patentes, quas inspeximus, ad instantiam bonæ, memoriæ Ricardi Romanorum Regis, Avunculi nostri, concesserit Mercatoribus Regni Alemanniæ, illis scilicet, qui habent domum in Civitate London, quæ Gildehall Teutonicorum vulgariter nuncupatur, quoo universos & singulos manuteneret & servaret, per totum Regnum suum. in omnibus eisdem libertatibus, quibus ipsi suis & progenitorum suorum temporibus usi fuerunt & gavisi ipsosque extra hujusmodi libertates & liberas consuetudines non traheret, nec trahi aliquatenus permetteret; prout in litteris prædictis, præfatis Mercatoribus inde confectis, plenius continetur. Nos eisdem Mercatoribus, gratiam illam continuari volentes, ipsos Mercatores manuteneri & servari volumus in omnibus eisdem libertatibus & liberis consuetudinibus, quibus ipsi nostris & progenitorum nostrorum temporibus usi sunt & gavisi; ipsosque extra hujusmodi libertates & liberas consuetudines non trahemus, nec, quantum in nobis est, aliquatenus trahi permittemus.

In cujus &c.

Teste Rege apud Westm. 17 die Novembris.

Anno 1282. Im Jahr 1282. haben die Hansischen Städte mit der Stadt London in Engelland wegen gewisser Streitigkeiten sich gütlich verglichen, welcher Vergleich auch von König Eduardo dem 1sten confirmirt worden.

Anno 1284. Im Jahre 1284. nahm die Räuberey zwischen Lübeck und Hamburg wieder ungemein zu, und es hatten die Strassen-Räuber um diese Gegenden sogar Bestungen zu ihrem Aufenthalt angeleget, und ob gleich solches die benachbarten Fürsten wohl wusten, und von den Städten ihnen geklaget ward; so achteten sie solches doch nicht, sondern saßen stille darzu. Hierdurch sahen sich nun die Städte Hamburg und Lübeck gemüß

gemüßiget, sich mit Verbindung der Wendischen Fürsten Rettung zu verschaffen.

In eben diesem Jahre that der König in Norwegen den an der See gelegenen Wendischen Städten, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Colberg, Stolpe, und andern mehr, unsäglichen Verdruß an, nicht weniger suchte er auf alle Art den Städten an der West-See Schaden zuzufügen, daher die meisten an der Ost- und West-See gelegenen Städte Lübeck und seine Bundes-Genossen um Hülfe anriefen, und es dahin brachten, daß Sie mit in dieser Städte Bündniß auf- und angenommen würden. Es fing also um diese Zeit die Deutsche Hansa erst recht an, mächtig und ansehnlich zu werden, denn es traten nunmehr in dieses Bündniß beydes an der See, als auch in und ausserhalb Teutschland belegene Städte, diese gaben das Ihrige zu dieser Macht, um von jenen dafür den Beystand gegen die Strassen-Räuber im Nothfalle zu erhalten, und jene waren bereit dieses einzurwilligen, um dadurch das Vermögen zu vermehren, gegen den König Erich sich fürchterlich zu machen. Überhaupt aber erhielt um diese Zeit die Stadt Lübeck das Directorium Hansæ Teutonicæ, und ward zugleich zum Admiral der auszurüstenden Flotte erwählet; besonders aber ward den Wendischen Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald die Sorge aufgetragen, die Krieges Rüstung gegen obbemeldten König zu bewerkstelligen. Es ward auch beliebt, daß den nordischen Einwohnern forthin kein Korn, Bier, Brodt, noch andere dergleichen Lebens-Mittel aus den verbundenen Städten sollten zugeführt werden. Dieses alles nun verursachte in des Königs Ländern eine so grosse Theurung und Hungers-Noth, daß König Erich sich auch daher gezwungen sahe, mit den verbundenen Städten einen Frieden einzugehen, welchen endlich auch die Vermittelung des Königes Magni in Schweden verschaffte. Diese Vereinigung hat zu dem grossen Wachsthum der Teutschen Hansa das meiste beygetragen, indem von nun an beydes so wohl die Nordischen, als andere Könige wohl einsahen, welches Unheil ihren Ländern durch den Mangel der Zufuhr von den Städten zuwachsen könnte. Und da auch über dies die Stadt Lübeck im Namen ihrer Bundes-Genossen mit Beyhülfe der übrigen vier Wendischen Städte die See-Macht ungemein vermehrte, übrigens aber es sich genug zu Tage legte, daß der Städte

Städte Bündniß die Beförderung der innerlichen und äusserlichen Ruhe zum Grund hatte: so fing man allenthalben an, diesen ehrwürdigen Bund hochzuachten, und grosse Herren, Kayser, Könige und Fürsten stritten bey nahe um den Vorzug, den **Hansischen Städten** ihre Gnade angedeihen zu lassen, und solche mit Vorzügen und Privilegien zu überhäuffen.

Anno 1284. In eben diesem 1284ten Jahre, da die Stadt Bremen nach beygelegtem Streite in London schon wirklich in das Bündniß war auf und angenommen worden, zeigte diese Stadt den übrigen Städten an, daß Sie nicht gesonnen sey, gegen **König Erich** von Norwegen feindselig zu handeln, daher es dann auch geschah, daß Sie von der **Hansa** wieder ausgeschlossen wurde. **Erich**, der Vte König in Dännemark, ertheilte auch in diesem Jahre den Wendischen Städten ein Privilegium, wie solches in der 13ten Abtheilung zu finden.

Anno 1285. In dem Jahre 1285. ward durch Vermittelung **König Magni** in Schweden zwischen den Städten, und **König Erich** zu Norwegen, auf Calmar ein Vergleich errichtet, dessen Extractus in der 3ten Abtheilung zu lesen ist. Von eben diesem schwedischen **König Magni** erhielten in demselben Jahre die **Hansischen Städte** ein Privilegium, welches ebenermassen in der 3ten Abtheilung sich findet, und darin die Wendischen Städte *Urbes Slaviae* genannt werden.

Anno 1286. In dem 1286ten Jahre ward der Stadt **Lübeck** der Zoll auf dem Rhein-Strom etliche Jahre lang vom **Kayser** frey gegeben. In eben diesem Jahre hatte der **König** von Dännemark, **ERICUS**, welcher ein friedliebender Herr gewesen, viele Fürsten und Herren bey sich, und auch einige Gesandten von **Lübeck**, der König bemühet sich, allen Irthum und Streit aufzuheben, und brachte es endlich auch so weit, daß sich die Gemüther ausöhnen liessen, sich die Hände gaben, und unter einander vereinigten. Endlich wurde dieser König, nachdem die Stadt **Lübeck** unter ihm, als ihrem angenommenen Schutz-Herrn, sich einige Jahr wohl befunden hatte, auf eine verrätherische Weise von seinen eigenen Unterthanen, derer Haupt und Anführer Graf **Jakob** von Holland war, umgebracht. Dieser Graf war mit dem König übel zufrieden, weil er ihm einige Jahre die Einkünfte von der Graffschaft Holland vorenthalten hatte. Man sagt auch, daß der König in Abwesenheit des Grafens, als er in dem Schwedischen Kriege mit zu Felde lag, mit der Gräfin etwas zuvertraulich umgegangen sey; weswegen jener auf Rache bedacht gewesen, und zu dem Ende sich mit einigen Edelleuten des Reichs, welche auch mit der Regierung misvergnügt gewesen, verbunden habe. Die Zusammenverschworne überfielen den
D 2 König

König des Nachts, da er in Friederup vor Wieburg lag, und gaben ihm 56 Wunden, woran er den 22 Novemb. 1286. starb, nachdem er bey nahe 26. Jahre regieret hatte. Man konnte lange Zeit nicht erfahren, wer diese That verübt hatte; und da es ans Licht kam, so flohen die Mörder zum König Erich in Norwegen, welcher sie in Schutz nahm.

Anno 1287. In dem 1287ten Jahre machte der Fürst von Mecklenburg samt den Wendischen Fürsten und Städten einen Bund mit der Stadt Lübeck wider die Strassen-Räuber, und ward verabredet, daß, so bald man einen Strassen-Räuber fangen und überkommen würde, derselbe sogleich, wie ein ander Dieb, am Galgen gehangen werden sollte. Diese Vereinigung erweckte unter den Strassen-Räubern eine ziemliche Furcht, besonders da die Städte und Fürsten, diesen Vögeln ziemlich und unermüdet aufpassen ließen.

Anno 1289. In dem Jahre 1289. zogen die Lübecker mit verdeckten Schiffen vor Raseburg, überrumpelten diese Stadt, und brachen bey nahe alle Häuser darinnen bis auf den Grund ab, zerstöhreten auch diese Raub-Nester, und zwar aus Ursache, weil der Herzog zu Sachsen Lauenburg, Albrecht, den Räubern Beystand geleistet hatte.

In eben diesem Jahre ward auf den Tag Johannis Enthauptung einer von des Herzogs zu Sachsen Lauenburg von Adel ergriffen, und weil er bey der Inquisition des Raubens zur gnüge überführet ward, so sahe sich der Richter verbunden, an demselben die Gerechtigkeit auszuüben, mit hin würde derselbe erhendet. Aber die Freunde dieses Strassen-Räubers versammelten sich, ersuchten auch um die Hülfe des Herzog Albrechts zu Sachsen, welcher sich auch derselben annahm. Solcher Beystand aber rührete auffer allem Streit von der Feindschaft des Herzoglichen Administratoris Hermann Ribens her, denn da dieser sich einbildete, daß Lübeck sich wohl nicht erkühnen würde, gegen seinen Herrn etwas zu unternehmen, weil er des Kaisers Rudolphs Tochter zur Ehe hatte; über dieses auch der Hermann Riebe ein naher Anverwandter des in Lübeck erhendeten Strassen-Räubers war, so wandte er alles an, was der Stadt Lübeck, und den in der Nachbarschaft mitverbundenen Städten zum Nachtheil gereichete, ins besondere aber ließ er keinen Fleiß ermangeln, den Herzog Albrecht zu bereden, den Strassen-Räubern in seinen Landen Sicherheit zu geben. Als nun aber dieser Diebs-Gesellen, Frevel und Streifferey der Stadt Lüneburg wegen der Raubung des Salzes grosse Verdriesslichkeiten verursachten; so begab sich daher auch diese Stadt mit den Lübeckern in die ansehnliche defensiv und offensiv Alliance der Städte, und überfielen nebst solchen der Stadt Lübeck, Hamburg, Wis-

Wismar, und den Herren von Mecklenburg und Wenden mit einer schönen Krieges-Rüstung das Land Sachsen-Lauenburg, und zerstörten alles, was Ihnen zu Handen kam, mit Feuer und Schwerdt, ja, die Städte baueten auch eine Bestung, und nannten solche Steinburg, woraus Sie das ganze Land in Contribution und Brandschatzung setzten.

Anno 1290. In dem 1290ten Jahre ertheilte Bierger der 11te, König in Schweden, unter Vormundschaft Torchell Emtson, der Stadt Lübeck ein Privilegium des hauptsächlichsten Inhalts: "daß allen denjenigen, welche aus Lübeck nach Schweden kommen, und daselbst Kaufmannschaft treiben würden, der Zoll und alle Unpflicht gänzlich sollte erlassen werden, daß auch alle diejenigen, welche aus Lübeck in dem Reiche Schweden sich aufhielten, das Landes-Recht gebrauchen, und damit regieret werden sollten.

Anno 1291. Im Anfange des 1291ten Jahres tobten die Lübecker mit ihren Bundes-Genossen ganz ungemein in dem Lande Sachsen-Lauenburg. An den Bestungen Walrow, Klackestof, Carlowe, Mostje, Duffow, Schlawestorpe, Quinowe, Mannendorpe, lieffen sie nicht einen Stein auf den andern, und machten ihre Sachen so nachdrücklich, daß dem Administratori, Hermann Ribe, bey der Sache nicht wohl zu Muth ward, er suchte also die Lübecker und ihre Bundes-Genossen auf andere Gedanken zu bringen, und versichert im Namen seiner Herrschafft den Bundes-Genossen die öffentliche Sicherheit, und versprach, daß im Lande Sachsen von der Zeit an kein Strassen-Räuber sollte geduldet, vielweniger in Schutz und Schirm genommen werden. Hiedurch lieffen sich nun die verbundenen Fürsten und Städte bewegen, das Land Sachsen-Lauenburg wieder zu verlassen, und die Erfüllung dieses Versprechens abzuwarten. In eben diesem Jahre gab Erich der 11te, König zu Dännemarc, den Bürgern zu Lübeck und von Gottland, und allen Kauf-Leuten der See-Städte, welche nach Osten zu fahren pflegten, ein vortrefliches Privilegium, welches aber in Original nicht zu finden ist.

Anno 1293. In diesem Jahre 1293. ertheilte der König Philippus der 11te von Franckreich den Städten Lübeck, Wisby, Niga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbingen ein vortrefliches Privilegium, des Inhalts, "daß keine Güter aus Engelland, Schottland und Irreland in Franckreich sollten geführet werden, auch, daß obbenannte Städte in den Hafen des Königreichs, und allen unter dessen Beherrschung befindlichen Städten allenthalben frey handeln mögten, auch nichts, als nur gewöhnlichen Zoll, abtragen sollten.

Anno 1294. In dem Jahre 1294. am Tage Dionysii, gab König Erich zu Dännemarc den Städten, in Gegenwart seiner Räte, einen Freyheits-Brief, dessen Inhalt unten in der dritten Abtheilung zu finden ist. Auch erhielten in diesem Jahre die Städte von König Erich und Herzog Sanquino zu Norwegen in Octavis Sanctorum Petri & Pauli nicht weniger grosse Freyheit, auch ward Anno 1294. zwischen den Teutschen Hansischen Kauf-Leuten und den Normännern ein wichtiger Contract geschlossen, wie solcher in der dritten Abtheilung zu lesen ist, auch gab König Erich von Dännemarc den Hansischen Kauf-Leuten ein Privilegium, dessen Inhalt ebenermassen in der dritten Abtheilung zu finden ist.

In diesem Jahre ward unter den Städten, Stade, Magdeburg, Halle, Goslar, Braunschweig, Wismar, Rostock, Gripswald, Stralsund, auch den Kauf-Leuten zu Raugarten bewilliget und beliebt, daß man nach diesem von den Rechtsprüchen nur allein nach Lübeck appelliren sollte. Als in diesem Jahre das Rauben und Stehlen auf öffentlicher Land- & Strasse noch nicht aufhören wollte, erneuerten die von Lübeck, denen der Schade am meisten anging, die vorige Verbindung mit den Herren zu Mecklenburg und Wenden, und beschlossen, die Strassen-Räuber aufs neue zugleich anzugreifen und zu verfolgen, machten dahero einen tapfern und unverzagten Krieges-Held aus dem Geschlechte von Linau zum Obersten, und fertigten ihn mit einem Hauffen auserlesenen Volk ab, welcher denn auch den Räubern grossen Schaden verursachte, solche aber noch mehr würde zu Paaren getrieben haben, wenn er nicht durch einen Verräther, welcher ihm die unrichten Wege nach den Raub-Nestern zeigte, daran verhindert worden wäre.

Anno 1296. In dem Jahre 1296. erhielten die Hansischen Städte von Graf Guidone aus Flandern die Freyheit, daß er sie und alle ihre Güter in seinen Schutz nehmen wollte, und daß sie in seinem Lande, um keiner Sache halber, dadurch der Tod nicht verwirkt werde, nach bestellter Burgschafft gefangen gesetzt werden sollten.

In eben diesem Jahre erhielt die Stadt Lübeck und einige andere Städte auch ein Privilegium von Vladislao, König in Pohlen, des hauptsächlichsten Inhalts: daß ihre schiffbrüchigen Güter ihnen wieder hergestellt werden sollten, auch, daß die Güter, welche zu Wagen gefahren wurden, alsdann, wann sie durch die Brücken fielen, nicht sollten verlohren seyn, im Fall aber solche Güter dennoch gewaltsamer Weise genommen werden sollten, so wollte der König solche wieder herbey schaffen, auch

”auch sollte die Stadt Lübeck Zollfrey seyn, binnen Danzig, dazu in
 ”seinem ganzen Lande, auch möchten sie binnen Danzig bauen, und in ihren
 ”aufgebauten Häusern, so wohl in peinlichen, als in Schuld-Sachen, selbst
 ”Gericht halten, nicht weniger sollten die Lübecker, welche in Danzig
 ”ihre Häuser gebauet, Schätzung frey seyn, und wenn jemand von den ih-
 ”rigen in diesem Lande erschlagen oder ermordet würde, sollten die nächsten
 ”Erben von dessen Nachlaß nicht ausgeschlossen seyn. Sollte eine Uneinigkeit
 ”auch zwischen den Orden in Liefland und den Lübeckern entstehen; so soll-
 ”ten nichts destoweniger die Güter, welche die Stadt Lübeck vor der
 ”Uneinigkeit im Lande gehabt, frey bleiben.

Hansische Geschichte

von Anno 1300. bis Anno 1359.

Anno 1300. **I**n dem 1300ten Jahre sahe der Herzog von Lüneburg, Otto
 genannt, die Stadt Lübeck, wegen ihres zunehmenden An-
 sehens, auch weil der Bischoff die Lübecker bey dem Herzog sehr
 verläumdet hatte, mit scheelen Augen an, und schickte drey hundert Mann
 zu Pferde vor Lübeck, welche die Vorstadt berauben und ausplündern,
 und beynah alles in Brand stecken mußten. Die Lübecker thaten nun zwar
 das Ihrige, diesen ungebetenen Gästen den Rückweg zu weisen, sie mußten aber
 sich gefallen lassen, daß sie dabey viel Volk einbüßten.

Anno 1301. **I**n dem Jahre 1301. zog Herzog Hinrich von Mecklenburg vor
 Bismar, ließ sich huldigen, und bezwang diese Stadt nach seinem Wil-
 len. In eben diesem Jahre ist zu Lübeck auf öffentlichem Markte ein
 Burgermeister, mit Namen Bernhard von Cosfeld, meuchelmörderisch
 mit einem Federmesser erstochen worden, der Thäter aber hat seinen Lohn
 empfangen, indem man solchen geschleiffet und geviertheilet.

Anno 1303. **I**n dem Jahre 1303. bestätigte Eduardus der 1ste, König
 in Engelland, den Teutschen Kauf- Leuten in seinem Lande alle ihre Pri-
 vilegia.

In eben diesem Jahre mußte die Stadt Lübeck von dem Grafen
 von Holstein, und dem aus Babylon zurückgekommenen Herzog von Mecklen-
 burg, Henrico, ob Sie denselben gleich grosse Dienste und Höflichkeit,
 theils

theils durch ihren Legatum in Rom, theils bey seiner Ankunft und Gegenwart in **Lübeck** erzeiget hatte, viel Drangsal leyden, und zwar aus der nichtswürdigen Ursache, weil die Stadt **Lübeck** vor dem Holsteinischen Adel, welcher aus Holstein geflüchtet, die Thore nicht gesperrret hatte; daher nahmen die Lübecker den **König Erich** von Dänemarck auf zehn Jahre zu ihren Schütz- Herren an, und gaben ihm jährlich eine Erkenntlichkeit von 100. Mark löhtigen Silbers.

Anno 1307. In dem 1307ten Jahre ward zwischen der Stadt **Lübeck**, dem Grafen von Holstein, dem Herzog von Mecklenburg, **Henrich**, unter Vermittelung **König Erichs** von Dänemarck, die bishero unter denselben obgewaltete Spaltung beygelegt; von diesem Kriege und dessen Ursprung und Fortgange ist nachfolgendes kürzlich zu mercken. Es erhob sich im Jahre 1303. zwischen dem Grafen von Holstein und dem Holsteinischen Adel ein Zwiespalt, welcher ein gewisses Bündniß, welches dieser zum Nachtheil seines Landes Herrn mit den Ditmarschen gestiftet, zur Ursache hatte, und es war diese Uneinigkeit von der Folge, daß der Graf von Holstein in seinen Landen, den Adel aufs äußerste zu drängen, sich angelegen sein ließ, daher dann ein grosser Haufe desselben sich aus dem Lande zu dem Herzog **Albrecht** zu Sachsen Lauenburg begab, und diesen Herren, wie auch Herzog **Henrich** von Mecklenburg, dahin anreizete, daß solche mit einer ziemlichen Mannschafft den Grafen von Holstein, und dessen Land und Unterthanen überfielen, und beynah ganz Holstein mit Schwerdt und Feuer verheerten, es auch gewiß mit ihrer Feindseligkeit bis auf das äußerste würde getrieben haben, falls nicht die Stadt **Lübeck** sich ins Mittel geschlagen, und den Herzog von Sachsen Lauenburg und Mecklenburg durch gütliche Vorstellung zum Abzug und Vergleich bewogen hätten. Doch diese Treue und Sorgfalt der Lübecker für ihre Nachbarn ward ihnen in nachfolgenden Jahren nach dem allgemeinen Welt- Lauf mit grossen Undank bezahlt. Denn, da der Holsteinische Adel sich aufs neue zusammen verband, und unter Anführung eines Edelmanns, mit Namen **Pelz**, in Holstein abermal viele Unruhe erregte, dies Land aber durch Graf **Gerhard** von Holstein, welcher nunmehr fremde Völker in Sold genommen hatte, dergestalt zertrunnet ward, daß der aufrührische Adel sich mit der Flucht retten mußte, der Anführer aber, als ein Rebelle, bestraft ward, und sich nun der flüchtige Adel nach **Lübeck** begab, und daselbst vom Raht Sicherheit suchte, welche ihnen dann auch nicht versaget ward; so machte solches den Grafen **Gerhard** von Holstein dergestalt gegen die Stadt **Lübeck** entbrannt, daß er derselben allen ersinnlichen Nachtheil zufügete, ja, gegen der Lübecker Privilegia und Freyheit, zu Travemünde eine starcke Bestung gegen die Lübeckische Schiffahrt anzulegen, den Anfang machte. Dieses Beginnen nun, welches den Lübeckern so sehr empfindlich als schädlich war, legte den Grund zu einem öffentlichen Kriege zwischen **Lübeck** und dem Grafen, **Gerhard** von

von Holstein, jene rief den Herzog Albrecht zu Sachsen zu Hülfe, und verband sich mit dem vertriebenen Adel, auch mit dem Herzog Woldemar zu Schleswig; dieser aber, nemlich der Graf Gerhard von Holstein, rief den Herzog Henrich von Mecklenburg zum Beystand, welcher auch mit aller seiner Macht erschien, und sein Lager auf dem Priewall, jenseits der Trave, aufschlug, und gerade über die Bestung, welche Graf Gerhard zu Trave münde hatte errichten lassen, einen festen Thurm aufbauete, um nebst vorgemeldeten Grafen den Lübeckern die Schiffahrt zu hemmen, und die Zufuhr abzuschneiden. Diese Begebenheiten erregten nun bey den Lübeckern und ihre Bundes-Genossen die größte Verbitterung, sie zogen mit einem Theil ihrer Kriegs-Macht ins Holsteinsche nach Oldesloe, eroberten und befestigten diesen Ort, und thaten dem Lande Holstein mit Schwerdt und Feuer allen ersinnlichen Schaden an, ein anderer Theil Ihres Krieges-Heers ging den Mecklenburgern auf dem Priewall zu Leibe, jagte dieselben in die Flucht, und bemächtigte sich des aufgebauten Thurms, machte solchen der Erden gleich, und ging, wie ergrimmete Löwen, auf der andern Seite der Trave auf die von dem Graf Gerhard erbauete Bestung los, und warf solche nicht weniger übern Haufen, und machte sich dadurch wiederum eine freye Schiffahrt. Da nun Graf Gerhard von Holstein, und Herzog Henrich von Mecklenburg wohl sahen, daß die Lübecker und ihre Bundes-Genossen ihnen gewachsen waren, bequerten sie sich in obberogtem Jahre 1307. unter Vermittelung des **König Erichs** von Dännemarc, (welcher zwar damals der Lübecker Schutz-Herr war, dieser Stadt aber, wegen seines eigenen Krieges mit der Cron-Schweden, nicht nachdrücklich beystehen konnte,) und zwar unter folgenden Bedingungen. Zuförderst sollte der Graf Gerhard von Holstein den Adel wieder auf- und annehmen, und solchem alle genommene Länder und Güter wiederum einräumen, hingegen sollte der Holsteinische Adel sich, als gehorsamen Vasallen gebührte, gegen den Grafen verhalten. Damit aber der König von Dännemarc sich zum Nachtheil des Römischen Kayfers keiner Jurisdiction über die streitenden Partheyen anmassen möchte; so sollte es vom Kayser durch Urtheil und Recht ausgemacht werden, wer von den dreyen, Lübeck, Holstein oder Mecklenburg, die Freyheit behalten könne, an dem Ausfluß der Trave in die Ost-See, eine Bestung zu bauen.

In eben diesem Jahre ward zu Ribbenis, im Herzogthum Mecklenburg, drey Meilen von **Nostock**, zwischen dem **König Erich** in Dännemarc, und dem Marggraf Woldemar zu Brandenburg nach vieljährigem Streite ein Friede gestiftet, dabey dann zugleich verabredet ward, daß der König zu **Nostock** einen Herren Tag anstellen, und darauf hundert Helden, davon zwanzig aus Fürstlichem Geblüte, die übrigen aber von gutem Adel wären, zu Ritterschlag schlagen sollte.

Anno 1308. 1284. In dem 1308ten Jahre lies die Stadt Bremen, welche Anno 1284. sich geweigert hatte, ihren mitverbundenen Städten gegen
§
König

König Magnus in Norwegen bezustehen, der **Teutschen Hansa** freundlichst ersuchen, daß Sie in die Zahl ihrer Bundes-Genossen und insbesondere der **Wendischen See-Städte** auf- und angenommen werden mogte, und ertheilten zur Versicherung ihrer unzertrennlichen Vereinigung die Verschreibung, welche sich in der Vorbereitung pag. 19. befindet.

In eben diesem Jahre starb der Herzog **Albrecht** von Sachsen Lauenburg, welcher den **Wendischen Städten** sehr nahe abging, indem unter seiner Regierung das Land ungemein von den Strassen-Räubern gereinigt worden. Dieser Herr hatte sich auch als ein grosser Freund von den Städten bezeuget. Gleich nach seinem Tode ward das Raub-Nest zu **Linau**, welches die **Lübecker** ehemals niederreißen lassen, wieder aufgebauet, und die Kauf-Leute wurden aufs neue auf den Land-Strassen gar sehr beunruhiget.

Anno 1310. Im Jahre 1310. nahmen die **Creuz-Herren** die Stadt **Danzig** ein. In eben diesem Jahre wollte der **König Erich** von Dänemark in **Rostock** das mit dem Marggraf von Brandenburg bey dem Vergleich zu **Ribbeniz** verabredete Tournier-Spiel halten, und kam mit einem ansehnlichen Gefolge zu **Rostock** an, es ward aber dem König der Einzug in diese Stadt versaget, mithin mußte derselbe mit seinem ganzen Hoflager sich vor der Stadt auf dem so genannten **Rosen-Garten** behelfen.

In eben diesem Jahre ward eine entsetzliche Theurung des Kornes in **Flandern** und **Engelland**, derothalben kamen die Kauf-Leute aus diesen Gegenden häufig nach **Lübeck**, gleichwie auch die **Lübecker** beynah alle Korn aus **Mecklenburg** und **Pommern** aufkauften; dahero dann auch in diesen Ländern nicht weniger eine ziemliche Theurung ward, welche verursachte, daß die Städte **Rostock**, **Wismar** und **Stralsund**, wie auch **Greipswald**, mit Ausschließung der Stadt **Lübeck**, auf einen **Hansa-Tag** zu **Rostock** beschlossen: daß kein Korn aus **Mecklenburg** oder **Pommern** weder nach **Lübeck** noch andern Orten sollte verabfolget werden. Es machten auch diese Städte, weil insbesondere **Rostock** der Rache des Königes von Dänemark entgegen sahe, auch **Wismar** sich nicht viel Gutes von dem Herzog von **Mecklenburg** versprach, damals unter sich das Verbündniß, sich gegen alle Widerwärtige zu vertheidigen. Gleichwie nun **Lübeck** bey sothaner Ausschließung sehr wenig verlor; so geschah es im Gegentheil, daß die Fürsten insbesondere diejenigen, welchen von
der

der Stadt Rostock das Thor war gesperrt worden, da sie die Wett-
dischen Städte von der Lübeckischen Macht geschieden sahen, einen Muht
bekamen, und sich vorsezten, mit aller Macht die See-Städte anzugreifen.
So bald dieses die neu verbundenen Städte merketen, hielten sie abermal
einen Hansa-Tag zu Rostock, und forderten die Stadt Lübeck
mit zu dieser Zusamkunft, die denn auch per deputatos erschien, aber
ausdrücklich solche dahin beordert hatte, nichts gegen Erich, König
von Dänemarc, ihren Schutzherrn einzugehen, welches doch der eigent-
liche Vorwurf dieses Hansa-Tages seyn sollte.

Anno 1311. In dem 13ten Jahre ertheilte der König Eduardus der 1te,
aus Engelland, den Deutschen Kauf-Leuten nachfolgendes Privilegium.

Rex omnibus ad quos, &c. salutem.

- I. Inspeximus litteras patentes, quas Dominus Edwardus, nuper Rex Angliæ, Pater noster, fecit Mercatoribus Regni Alimannix; illis viz. Qui habent domum in Civitate London, quæ Gildehalle Teutonicorum vulgariter nuncupatur, in hæc verba.
- II. Edwardus, Dei gratia, Rex Angliæ, Dominus Hiberniæ, & Dux Aquitaniæ, Omnibus, ad quos Præsentis Literæ pervenerint, salutem.
- III. Cum celebris memoriæ, Dominus Henricus Rex, Pater noster &c. Nos autem, licet virtute earundem literarum dicti Patris nostri, pro eo, quod Literæ ipsæ de ejusdem Patris nostri Hæredibus non faciunt aliquam mentionem, ad præmissa præfatis Mercatoribus observanda minime teneamur.
- IV. Volentes tamen eisdem Mercatoribus per finem, quem nobiscum fecerunt, ulteriorem facere gratiam in præmissis.
- V. Volumus & concedimus, pro nobis & Hæredibus nostris, quod Mercatores prædicti, universi & singuli, & eorum Successores domum prædictam in Civitate prædicta habituri in omnibus eisdem libertatibus & liberis consuetudinibus, quibus ipsi Mercatores, nostris, & prædicti Patris nostri, ac aliorum Progenitorum nostrorum, temporibus usi sunt & gavisi, manuteneantur IN PERPETUUM & ferventur.
- VI. Nosque, vel Hæredes nostri prædicti ipsos Mercatores extra hujusmodi libertates & liberas consuetudines non trahemus, nec, quantum in nobis est, trahi aliquo modo permittemus.

In cujus &c.

Teste Rege apud Berewicum super Twedam, 7 die Junii.

In eben diesem Jahre belagerte Herzog Hinrich von Mecklenburg die Stadt Wismar, aus der Ursache, weil sie es ihm versaget hat-

te, daselbst sein Beylager mit Herzogs Otto von Lüneburg Tochter zu halten, dabey dann die Stadt den Kürzern zog, und sich Herzog Hinrich ergeben mußte.

In eben demselben Jahre entstand um St. Michaelis ein Streit zu Falsterbo, zwischen den Kauf-Leuten der **Wendischen Städte** und den Dänen, und es wurde derselbe nicht ohne geringe Mühe geendiget, es wurden viele von beyden Seiten erschlagen. Die dänischen Kauf-Leute beklagten sich sogleich bey dem König über die Gewalt der Teutschen. Darauf der König dann alsobald gebot, daß man die Teutschen Kauf-Leute und ihre Güter mit Arrest belegen sollte, daraus dann ein großes Unheil erwuchs, wodurch auch insbesondere die Lübecker unsäglichen Schaden litten, und solches dem Raht zu **Lübeck** anzeigten, welcher denn einen Secretarium an den König nach Rothschild sandte, und demüthigst ansuchen lies, weil er bishero der Stadt mit Gnade und Huld zugethan gewesen, und über das ihr Schutz-Herr wäre, so lebte er der gänzlichen Hoffnung, der **König** würde den Bürgern das Abgenommene wieder erstatten lassen, welches auch geschah, so bald der **König** erfahren hatte, daß sie mit den übrigen Wendischen Städten nicht gegen Ihn in ein Bündniß getreten.

Anno
1312.

In dem 1312ten. Jahre ward zu **Stralsund**, von den **Wendischen Städten**, ein **Hansa-Tag** gehalten, und mit des **Königs** von **Norwegen** Legato Thorias Ungghe ein Handlungs-Vergleich getroffen, welcher in der dritten Abtheilung zu finden ist.

In eben diesem Jahr war die Zeit, daß sich **König Erich** von **Dännemarc**, an die **Wendische Stadt Rostock**, dieweil sie Ihm, dem sie doch gleichwol gehuldiget, den Einzug in ihrer Stadt versaget hatte, rächen wollte, es wurde also die Belagerung nicht nur von **König Erich**, sondern auch von andern Fürsten, welche des **Königs** von **Dännemarc** Tournier- und Herren-Tag beygewohnt hatten, veranstaltet. Die **Rostocker** hatten bereits sich dieses Ungewitter vorgestellt, und zu **Warnemünde**, bey dem Ausflus der **Warnau**, in die **Ost-See**, einen Thurm, welchen sie mit Lebens-Mittel und Mannschafft wohl versehen, erbauet; aber der **König** von **Dännemarc** kam mit seiner ganzen Krieges-Macht, und belagerte den Thurm, beynah drey ganzer Monathe durch.

Dahero es dann geschah, daß diejenigen, welche sich auf den Thurm befanden, wegen Mangel der Nahrungs-Mittel, sich dem **König** ergeben mußten, der **König** ließ, sobald er die **Rostockische** Bestung inne hatte, solche annoch mit vier Thürmen bevestigen, und mit starken Gräben umziehen,

ziehen, und also aus einer Bürgerlichen Burg eine Königliche machen. Nach dem nun dieses also vorging, so erhob sich in der Stadt **Rostock** zwischen dem Raht und der Stadt ein grosser Zwiespalt, gestalt diese unter Anführung eines Erz-Rebellen, mit Namen **Hinrich Runge**, den Raht beschuldigte, als ob sie es mit den Feinden der Stadt hielte, und, durch ihre Schuld, die Bestung **Warnemünde** an den **König** ergangen wäre. Bey dieser Wuht des Pöbels musste vornemlich der Raht und die ihm angehörten herhalten, allermassen sie theils die Obrigkeit absetzten, theils solche ins Gefängniß warffen, und gar des Lebens beraubten. Der ehrlose Rebelle, **Hinrich Runge**, nachdem er seines eigenen Bruders, welcher ein Rath-Glied gewesen war, nicht verschonet hatte, machte mit seinen Anhängern einen neuen Raht, sich selbst aber zu dessen Oberhaupt, bestätigte auch der Gemeine das demokratische Begehren, daß nemlich, ohne Wissen und Gefallen der Aelter-Leute der grossen Aemter, forthin niemand sollte zu Rahte erkohren werden.

Anno 1314. In dem Anfange des 1314. Jahres, nemlich am heiligen drey Könige Abend, kam Herzog **Henrich** von **Mecklenburg** zu **Rostock** an, und seine ganze Kriegs-Macht folgte ihm auf dem Fusse nach, und kam durch eine besondere List, und zwar auf nachfolgende weise, in die zu der Zeit wohl bewahrte Stadt. Es schickte nemlich der Herzog, nachdem er bereits die Stadt betreten hatte, Nachmittags um drey Uhr, jemand seiner Bedienten zu dem Bürger, welcher die Schlüssel zu dem Stein-Thor in Händen hatte, und verlangte von solche die Oeffnung desselben Thors, als welches bey damaliger Zeit aus Furcht schon sehr zeitig gesperrt war, unter dem Vorwande, daß nahe vor der Stadt einige Fürstliche Wagens befindlich, welche Seiner Fürstl. Gnaden gerne herein haben wollten um einige Güter darauf zu packen, und nach **Dobberan** senden zu lassen, wozu dann auch der Bürger sich sogleich willig finden lies, worauf es aber geschah, daß, so bald das Stadt-Thor geöffnet war, ein beladener Wagen auf die **Fall-Brücke** fahren und stille halten mußte, da denn des Herzogs Soldaten, die in den Gärten versteckt waren, herbey eilten, und sich sogleich des **Steins-Thors** bemächtigten. Hierauf entstund nun in der Stadt zwischen den Rebellen und Fürstl. Soldaten ein entsetzliches Blutvergiessen, die Weiber selbst stiegen auf den Dächern, und warfen mit den abgebrochenen Dach-Pfannen die vorübergehenden Freunde und Feinde ohne Unterscheid zu Tode, der Anführer der Rebellen, **Hinrich Runge**, erwehlt auf öffentlichem Markte einen Kohl-Wagen zum Predigt-Stuhle, und ermahnte seine Glaubens-Genossen zur Standhaftigkeit, aber des Herzogs-Leute begriffen diese Sache besser, und ergriffen den ungeweihten Priester, und ein grosses Theil seiner Anhänger, welche dann, auf des Herzogs Befehl, mit Rebellen-Strafe belegt wurden, insbesondere ward des unruhigen Redelsführers Kopf auf öffentlichem Markt abgeschlagen, und sein Andenken auf dem Stein-Thore,
G
des

der Nach:Welt zum Abscheu, nebst den Worten *Periculum ex aliis faciam, mihi quod ex usu fiet*, in ausgehauenen Steinen hingesezt, der abgesezte Naht aber wieder in seine vorige Stelle geordnet, dabey aber dennoch die damalige Bestung zu Warnemünde, in des Königes von Dänne-**marck**, und des Herzogs von Mecklenburg Händen blieb.

Anno 1315. In dem Jahre 1315. ist den **Hansa = Städten** von Johanne dem Ilten, ein ansehnliches Privilegium, wegen der Handlung in **Brabant** und **Brügge**, gegeben worden, welches in der dritten Abtheilung zu lesen ist.

Anno 1316. In dem Jahre 1316. stiftete **König Haquinus** von Norwegen, unter den **Hansischen Kauf-Leuten** und seinen Unterthanen, eine Verordnung, wie solche in der dritten Abtheilung zu finden ist.

Anno 1317. In dem Jahre 1317. machte der **König** von Dänne-**marck** eine grosse Krieges-Rüstung, und verband sich mit vielen Fürsten, und niemand wüste anfänglich, auf wen solche Vorbereitung gemünzet war, welches sich aber in nachfolgendem Jahre bald zeigte.

Anno 1318. In dem Jahre 1318. ging der **König** von Dänne-**marck** mit seinen Bundes-Genossen, **Birgerus**, **König** von Schweden, **Albrecht**, Herzog von Meissen, **Erich**, Herzog von Sachsen, **Suen**, Herzog zu Schleswig, **Knuth**, Herzog von Holland, **Gerdt** und **Hans**, Grafen von Holstein, **Adolph**, Graf von Schaumburg, **Gunkel**, Graf von Wittenburg, **Henrich**, Graf von Schwerin, **Henrich**, Herzog zu Mecklenburg, und **Pribislaus**, Fürsten und Herrn zu Wenden, vor **Stralsund** in Pommern, und belagerten diesen Ort; die Stralsunder waren sich der Gäste nicht vermuthen, sezten sich aber bald in tapferer Gegenwehr, und rufften die benachbarte Edelleute und Bauern, wie auch die **Stadt Greipswald**, gegen ihre Feinde zu Hülfe, welche dann auch eiligst herbey kamen, und zusammen mit den Stralsundern einen tapfern Ausfall thaten, und ein grosses Theil ihrer Belagerer in die Pfanne haueten, den Herzog **Erich** von Sachsen aber gefangen mit sich in die Stadt führeten. Da nun dieses **König Erich** und seine Bundes-Genossen sahen, daß die Stralsunder, ob man sie gleich überrumpeln wollen, dennoch in so guter Verfassung waren, veränderten sie ihre Meynung, und zogen unverrichteter Sache von der belagerten Stadt zurücke. Inzwischen aber hatte Herzog **Erich** von Sachsen das Unglück, von den Stralsundern bey einem Ausfall gefangen zu werden, welcher sich es auch mußte gefallen lassen, daß er von den Stralsundern an den Fürsten **Wardislaus** von Wolgast zum Geschenck gesandt ward, der ihm wiederum den Marggrafen von Brandenburg übergab, von welchem sich Herzog **Erich** mit 14000 **Marck löhtigen Silbers** ranzioniren mußte.

In eben diesem Jahre sandte die Stadt Lübeck, auf Begehren Kaisers Ludovici, ihre Abgesandten auf den Reichs-Tag, nach Regensburg, um wegen des Bannes, damit der Pabst Johannes dem Kaiser gedrohet hatte, zu berathschlagen; da nun aber der Schluß darauf hinaus gefallen war, daß man gegen des Pabstes Drohen wollte protestiren lassen, ins besondere aber die Lübeckischen Abgesandten des Pabstes Ansehen am wenigsten auf dem Reichs-Tage hatten vertheidigen helfen; So geschah es daher, daß auf des heiligen Vaters Anstiften, Philippus, König von Frankreich, die Lübeckischen Abgesandten, auf ihrer Rückreise gefangen nehmen, und nach Gette auf zwey Jahre und neun Monat in Arrest setzen ließ.

Eodem Anno Eduardus II. Rex Angliæ Hanſæaticis domum Londini Guildeldam Teutonicam habentibus omnia Privilegia confirmavit.

In eben diesem Jahre entstand nach Herzog Wilhelms Tode eine große Zerrüttung in der Stadt Braunschweig, denn die Gilden erwählten zwölf Männer, welche sich gegen den Raht auflehnten, und was der Raht beschloffen, ohne daß solches mit der zwölf Männer Genehmigung geschehen, nicht wollten gelten lassen; bey so bewandten Umständen theilte sich die ganze Stadt in zwey Theile, die Gemeinen hielten es mit der alten Obrigkeit, die Gilden aber stunden ihren zwölf Männern bey, und durch diese Theilung der Gemüther ward groß Jammer und Elend.

Zu eben der Zeit befand sich Herzog Hinrich, mit dem Zunamen, der Wunderliche, in Braunschweig, welcher es mit den Gilden und zwölf Männern hielte, und mit solchen beständig eine Zusammenkunft auf der neuert Stadt Rahthaus hielte, und, gegen des Rahts und der ganzen Gemeine Willen, Briefe und Siegel erhielt, daß man keinen, als ihn, zum regierenden Herrn von Braunschweig, annehmen wollte. Wie der Raht nun von der Gesinnung der Bürgerschaft überführet war, so machte er mit Herzog Albrecht, Herzog Henrichs, des Wunderlichen Bruder, ein geheimes Bündniß, lieffe solchen, bey Nacht und Nebel, in das Neustädter Thor, welcher denn die Gilde-Meister, und eilf von denen zwölf erwählten Männern, welche in der Stadt Braunschweig befindlich waren, beym Kopfe nehmen lies, und es dahin dirigirte, daß vierzig von den Gilde-Meistern aus der Stadt verjaget wurden, die gefangenen zwölf Männern aber theils gehendet, theils mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht wurden. Ubrigens wuste sich Herzog Albrecht bey diesen Begebenheiten so bescheiden aufzuführen, daß er sich, besonders da er eine öffentliche Rede an die Bürgerschaft gehalten, durchgehends derselben Neigung erwarb, daher es dann auch geschah, daß sie ihn zum regierenden Herrn annahmen, dahingegen sein Bruder das Land meiden, und sich nach Grubenhagen begeben mußte.

Anno 1320. In dem Jahre 1320. entstanden erschreckliche Sturm-Winde, welche insbesondere dadurch, daß sie das Wasser aus der Ost-See nach Süden

drungen, den Wendischen Städten, und den darinne befindlichen Kaufmanns-Gütern, unsäglichen Schaden zufügten.

In eben demselben Jahre, und zwar den 22. December, lies Graf, Johann von Holstein, einige Nahts-Verwandten aus Lübeck nach dem Dorffe Süsel zu sich kommen, und verkaufte daselbst der Stadt Lübeck den Thurm, welchen Woldemar, König von Dänne-**marck**, den Lübeckern zum Trug zu Travemünde hatte erbauen lassen, und welcher den Lübeckern, während ihres Krieges, mit Graf Gert von Holstein, und Herzog Henrich von Mecklenburg, zum grossen Nachtheil gereicht hatte, für sich und seinen Nachkommen, um 4000. **Marck**, zugleich aber erhielten die Lübecker die Versicherung, daß so wenig der Graf, als seine Nachkommen, eine Festung an der Trave anlegen sollten.

Anno 1322. In dem Jahre 1322. fing aufs neue die Strassen-Räuberey, zwischen den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, **Hofstock** und **Stralsund** aufs heftigste an, die Städte hatten anfangs den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg in Verdacht, als ob er den Strassen-Räubern Zuschub that, welcher aber diesen Verdacht nicht wollte auf sich sitzen lassen, sondern zum Beweis seiner Unschuld seinen Obersten **Hardewicum**, mit einiger Mannschafft nach Lübeck sandte, welchem dann die Stadt Lübeck ein Theil ihrer Soldaten zufügte, und also zusammen die Raub-Nester überfielen, und besonders in Mecklenburgischen Landen auf den Schlössern, welche die Räuber zu Tessin und Camin ausgerichtet hatten, eine grosse Anzahl, theils ermordeter, theils gefangener und gebundener Kauf-Leute, und über dieses noch eine Menge von Kaufmanns Gütern, Gold, Silber und Edelgesteinen antrafen, dahero dann auch alle diese Raub-Nester bis auf den Grund abgebrochen worden.

In eben diesem Jahre hielten die Fürsten, **Woldemar**, König zu Dänne-**marck**, **Romulus**, Marggraf zu Brandenburg, **Erich**, Herzog zu Niedersachsen, **Casimir**, Herzog zu Stettin, **Berlaus**, Herzog zu Wolgast, **Ericus**, Herzog zu Schleswig, **Nicolaus** und **Henricus**, Grafen zu Holstein, und **Adolphus**, Graf zu Wagerland, zu Lübeck einen statlichen Fürsten-Tag, und verabredeten unter sich, daß niemand, bey hoher Strafe, den Strassen-Räubern einen Zuschub oder Aufenthalt, in seinem Lande geben sollte. Zu dieser Zeit machten sich die hohen Gäste ein Vergnügen mit Tourniren, Rennen und Lanzen-brechen, und andern Ritter-Spielen, welches alles in Lübeck, auf dem Kaufberg, angestellet ward.

Anno 1323. In dem 1323ten Jahre, des nächsten Tages nach St. Lucas, kam König **Christopher** in Dänne-**marck**, der seinem Bruder, **Erich**, ohn-
längst in der Regierung gefolget war, mit vielen Schiffen und einer an-
sehn-

schlichen Begleitung seines Hof-Staats in die Trave, um daselbst des römischen Königes Ludwig zu erwarten, dessen gleich benamten Sohne, dem Marggrafen zu Brandenburg, er seine Tochter verloben wollte. Der Magistrat von Lübeck lies nun zwar den König ersuchen, in die Stadt einzufehren, weil er nicht allein in Lübeck einen bequemern Aufenthalt genießen könnte, sondern auch vor seinen Feinden, den Holsteinern, sicherer wäre; allein der König weigerte sich dessen, und ließ am Ufer des Flusses, ohnweit der Stadt, an dem Orte, der noch heute zu Tage deswegen die dänische Burg heisset, ein hölzernes Haus bauen, worinn er mit den bey sich habenden Herren seine Einkehr nahm; als er aber 14. Tage hernach erfuhr, daß der römische König anhero zukommen verhindert worden, ward er unwillig, daß er eine so mühsame und kostbare Reise gethan hatte, ohne seinen Endzweck zu erreichen, dahero lies er das Haus wieder abbrechen, und begab sich in sein Reich zurücke.

Anno 1324. Im Monat November, 1324. langte Graf Bartoldt von Henneberg, und mit demselben der oberwehnte Sohn des römischen Königes, ein junger Herr von neun Jahren, zu Lübeck an, mit welchem er weiter folgend nach Dännemarc reifete, und ihm daselbst die Königliche Prinzessin antrauen lies. Es kam aber dieser Graf Bartoldt bey der Rückreise wieder in Lübeck an, und ließ Herzog Heinrich von Mecklenburg zu sich bitten, mit welchem er um 20000. Marc Silvers einig ward, daß gedachter Herzog dasjenige Stück der Marggraffschaft Brandenburg, welches er Marggraf Wolde- mar abgenommen, dem jungen Marggrafen, Ludwig, wieder zustellen sollte.

Anno 1325. Im Jahre 1325. hat dieser obgedachte Graf, Bartoldt von Henneberg, der Stadt Lübeck vielen Nutzen geschafft, insonderheit in dem Münzwesen, indem durch ihn bewircket worden, daß Lübeck die Freyheit erhalten, grobe und güldene Münzen zu prägen.

In demselben Jahre ist Grafen Gerhard von Holstein und Stormar, dieweil er dem Stifte Lübeck Eintrag gethan, auferleget worden samt noch zwölfen von Adel, mit blossen Füßen von der Thum-Kirche zu Hamburg, bis an den hohen Altar zu Lübeck, zu wandern. Auf dieser Reise hat er zu Gefährten bey sich gehabt, zwene aus dem Edlen Geschlechte von Krummencike, auch Conrad von Wolffen, und Hartwig von Reventlau.

Anno 1326. In dem Jahre 1326. hat Woldemar der 3te, Christophori des 3ten Sohn, König von Dännemarc, den Hansischen Städten ein

ein herrliches Privilegium ertheilet, welches in der dritten Abtheilung zu finden ist.

Anno 1327. Eduardus III. Rex Angliæ, Anno primo Regni sui, Hansæ-
1327. aticis-omnia Privilegia confirmavit.

Anno 1328. In dem Jahre 1328. ist durch den König von Dännemark den Lübeckern zugestanden, auf der Insel Schonen über die andern Hansischen Städte Böigte zu halten, die allda Hals- und Hand-Gerichte hegen mögen, welches Privilegium nachmals Anno 1340. aufs neue bestätigt worden. Die Articuli des Privilegii sind unter andern, daß die Bürger von Lübeck auf Falsterbo und Schonör ihren eigenen Voigt und Richter bestellen mögen, der alle Sachen und Ubertretungen von den Hansischen Bürgern, auch an Hals und Hand, nach dem Lübeckischen Stadt-Recht, richten möge.

In eben dem Jahre schlugen die Bürger von Magdeburg ihren Bischof, Burchardum, mit Keulen zu Tode; in demselben Jahre kam König Christoph von Dännemark zu Lübeck an, und zwar in der Absicht mit Graf Gerhard, und Graf Johann von Holstein, eine Friedens-Unterhandlung zu vollbringen. Ob nun wol dieser König der Stadt Lübeck zuvor nicht gar zu wohl geneiget gewesen, welches daraus erhellet, weil er vor einigen Jahren dieselbe mit seiner Gegenwart nicht beehren wollte, sondern zu der dänischen Burg ein Haus aufschlagen lies; so war doch der König nunmehr ganz anders gesinnet, und ersuchte den Raht von Lübeck um Vermittelung zwischen ihm und dem Grafen von Holstein, welche dann auch so viel wirkete, daß der König zu seiner größten Freude seine Zwistigkeit dergestalt beygelegt sahe. Denn der Raht von Lübeck hatte die Sache dahin verglichen, daß der König Christopher an Graf Gerharden 8000. Marck löbtigen Silbers geben sollte, dahingegen sollte der Graf sich dahin erklären, daß er wider des Königes Lande nichts unternehmen, noch vielweniger feindlich wider dieselben handeln wollte, auch ward zu gleicher Zeit festgesetzt, daß Herzog Woldemar, welchen die Dänen zu ihrem König, gegen Christopher, erwählet hatten, solcher Königl. Würde wieder entsagen, und sich mit dem Fürstenthum Schleswig begnügen lassen sollte, welches auch Woldemar, der ohne dem bey damaligen Zeiten die dänische Nation in ihrer Entschliessung nicht zu beständig hielt, ohne viele Weitläufigkeit einging, der König Christopher aber, welchem durch diesen Umstand der Stadt Lübeck redliche Dienstbegierde

bekannt ward, warf eine grosse Gnade auf diese Stadt, und ertheilte solcher ansehnliche Vorzüge.

Anno 1333. In dem Jahre 1333. sandten die Städte Lübeck, Nostock, Stralsund und Greipswald, ihre Deputirte nach Bahus in Norwegen, als daselbst König Magnus in Schweden und Norwegen für mündig erkläret wurde, um bey solcher Gelegenheit einiges zu wirken für ihre Handels-Leute, und solches möchte vielleicht denen von Lübeck eingewilliget worden seyn, wenn sie alleine darum angesuchet hätten. Aber weil sich die andern Städte, so nicht zum besten angeschrieben waren, mit darum bewurben, so erhielten sie damals nicht, was sie begehrten.

Anno 1335. In dem Jahre 1335. hielten die Fürsten, Woldemar, König zu Dännemarc, Romulus, Marggraf zu Brandenburg, Erich, Herzog zu Niedersachsen, Casimir, Herzog zu Stettin, Werlaus, Herzog zu Wolgast, Ericus, Herzog zu Schleswig, Nicolaus und Henricus, Grafen zu Holstein, und Adolphus, Graf zu Wagerland, zu Lübeck einen stattlichen Fürsten-Tag, und verabredeten unter sich, daß niemand bey hoher Strafe, den Strassen-Räubern einen Zuschub oder Aufenthalt in seinem Lande geben sollte. Zu dieser Zeit machten sich die hohen Gäste täglich ein Vergnügen, mit Tourniren, Rennen und Lanzenbrechen, und andern Ritter-Spielen, welches ebenermassen alles in Lübeck auf dem Kaufberg angestellet wurde.

Anno 1336. In dem Jahre 1336. waren die Lübecker an dem Hofe Königes Magni von Schweden glücklicher, als Sie vor vier Jahren gewesen waren, gestalt sie durch ihre Abgeordneten zu Stockholm ein stattliches Privilegium erhielten.

Anno 1340. In dem Jahre 1340. war abermals eine grosse Versammlung zu Lübeck, und es ward von den gegenwärtigen Fürsten, der obberührte, und Anno 1335. beliebte Land-Friede bestätigt. Es verlangte auch dazumal Marggraf Ludwig zu Brandenburg, durch seine Abgesandten, von den Bundes-Genossen, sie möchten sich seines Schwagers Woldemars, des ehemaligen Königes in Dännemarc, Christophers Sohn annehmen, damit derselbe zu seinem väterlichen Reiche gelangen könnte. Ja, diesen Woldemar brachte in folgendem Jahre der Marggraf selber mit sich nach Lübeck, allwo demselben des Herzogs zu Schleswig, Woldemars Tochter, versprochen ward, auch übergab gedachter Marggraf dem Lübeckischen Magistrat folgendes Schreiben seines Vaters, des römischen Kaisers,

worinn Ihm erlaubet ward, die Reichs-Steuer der Stadt Lübeck so lange aufzuheben, bis ihm 6000. Mark Silbers wären abgezahlet worden.

Nos Ludovicus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, tenore presentium profiteamur, & constare volumus, quod nos illustr Ludovico Marchioni Brandenburgensi, primogenito & Principi nostro charissimo, obsequiorum ejus fidelium nobis & imperio benevolentius factorum, gratia, quorum refusionis occasione fidei suisque hæredibus, in sex millibus marcarum argenti puri, tenemur & obligamur, pensionem, civitati Lubicensi, annuis temporibus nobis & Imperio debendam, locavimus, tam diu sine inquietudine qualibet percipiendam, quo usque ipsi Ludovico prefato, suisque hæredibus, predictæ pecuniæ quantitas, per nos aut nostros successores nobis in regno vel imperio successuros, integraliter persolvatur, presentibus que de plenitudine nostre Imperialis Majestatis obligare, in cujus rei testimonium presentes conscribi, & nostro Majestatis Sigillo jussimus consignari. Datum Monachy, undecimo die mensis Martii, anno Domini MCCCXLI. Regni nostri anno vice-simo septimo, Imperii vero quarto decimo.

Anno 1341. In dem Jahre 1341. geschah es, daß die Strassen-Räuberey aufs neue in dem Holsteinischen ihren Anfang nahm, daher die Städte Lübeck und Hamburg, welche wohl wusten, daß der Fürst Johann in Wagenland, keinen Gefallen daran hatte, ihre Abgesandten zu ihm sendeten, und den Fürsten ersuchten, eine Mannschafft zum Schutz der Reisenden in Segeberg zu legen, dieses ward nun zwar den Städten eingeräumet, inzwischen aber wollten die Grafen von Holstein, Johann und Nicolaus, solches nicht gerne zugeben, sondern drungen mit ihrer Mannschafft vor Segeberg, und überrumpelten die Stadt durch Verrätherey einiger Bürger, und bemächtigten sich der Lübeckischen und Hamburgischen Mannschafft, und führten solche, als Kriegs-Gefangene, von dannen. Dieser Gewaltthätigkeit wegen beklagten sich die Städte Lübeck und Hamburg bey dem römischen Kayser Ludwig, auch bey dem Marggraf Ludwig zu Brandenburg, welcher damals der Stadt Lübeck Schutz-Herr war, der Kayser und sein Sohn Ludwig, der Marggraf, sandten den Städten Lübeck und Hamburg einen tapfern Kriegesmann, mit Namen Friedrich von Lochen, mit 200. wohlgerüsteten Pferden, wider die Grafen von Holstein, zu Hülfe. So bald nun diese Hülfe angelanget, zog gedachter von Lochen, nebst einem grossen Theil der Bürgerschafft aus beyden Städten, Lübeck und Hamburg, in das Land Holstein, und da sie keinen sonderlichen Widerstand fanden, machten sie alles zunichte, und nahmen einen ziemlichen Raub mit sich nach Lübeck. Inzwischen aber lies obberegter Fürst, Johannes

Johannes aus Wagerland, das Haus Trittau, zwischen Lübeck und Hamburg bauen, um von daraus nebst den Lübeckern und Hamburgern die Landstrassen von den Strassen-Räubern reinigen zu helfen. Nachdem aber König Magnus in Schweden den Streit der Lübecker und Hamburger vernommen hatte, ließ er alle Bürger dieser Städte, welche in seinem Lande der Handlung wegen waren, ins Gefängniß setzen, und alle ihre Güter abnehmen. Die Lübecker und Hamburger aber wußten dieses bald nachzumachen, und ließen daher nicht nur ebenfalls die Schwedischen Unterthanen, welche in ihren Städten befindlich, ins Gefängniß legen, sondern rüsteten auch eine Menge Kriegs-Schiffe aus, welche mit obgedachtem Friederich von Loken, und einer ansehnlichen Menge der muhtigsten Bürger nach Schonen segelten, und daselbst alle Schweden und Holsteiner, welche auf den Herings-Fang zugegen waren, gefangen nahmen, und nach Lübeck brachten. Endlich aber ward nach vielen Verdrießlichkeiten, welche so wohl die Fürsten als die Städte bey fortdaurendem Zwispalt erfuhren, durch des Kaisers Abgesandten, Graf Gunter von Schwarzburg, und Marggraf Ludwig zu Brandenburg, und Henning von Bock, ein gänzlicher Vergleich und Friede gestiftet, und es ward fest gesetzt, daß diese Streitigkeit in Stralsund gänzlich sollte entschieden werden, welches aber durch Absterben des Henning von Bock nicht zum Zweck kam, dennoch aber ein dreijähriger Stillstand beliebt wurde.

Anno 1344. In dem Jahre 1344. ertheilte der König Magnus von Schweden am Tage St. Egidii, des Bischoffs, den Lübeckern ein Privilegium von der freyen Schiffahrt auf dem Fluß Ny bis nach Novogrod.

In ebendemselben Jahre um Trinitatis ertheilte obgedachter König Magnus den Lübeckern abermal ein Privilegium, "daß sie dem Königreich Schweden Zollfrey seyn sollten, nicht weniger, daß die Lübecker und ihre schiffbrüchigen Güter gleich den Landes-Einwohnern Freyheit genießten sollten.

Anno 1348. Als in dem 1348ten Jahre König Eduard der Ilte in Engelland den Scepter führte, ist den Hansischen Städten aufgedrungen, daß Sie für die Wolle und Tücher, welche man Borstede nennet, bey der Abfuhr einen größern Zoll, als in dem Privilegio Eduardi des Isten bestimmt worden, geben sollten. Nachdem aber der König das Recht der Hansischen Städte vernommen hatte, hat er den Zoll-Bedienten anbefohlen lassen, daß sie nicht nur von ihrem Vorsatz abstehen sollten, sondern hat auch sogar verfügt, daß den Hansischen Städten
3
sogleich

sogleich alles wiederum aus dem Zoll-Hause sollte ersetzt werden, und über dies bestätigte auch der **König** alle vorige Privilegia.

Anno 1349. In dem Jahre 1349. ohngefähr um die Zeit Nativitatis Mariæ, geriebt der **König** von Engelland in einen Krieg mit der Krone Frankreich, daher er dann von der Stadt London eine Kriegs-Steuer forderte; die Stadt London war hiezu bereit und willig, und beschloß eine Collecte auf alle Häuser. Da nun die **Hansischen Kauf-Leute** auch dergleichen innerhalb London hatten, so ward von denselben verlangt, daß sie 62. Pfund Sterling erlegen sollten, wozu sich aber die **Hansischen Kauf-Leute** nicht schuldig erachteten, sondern sich vielmehr auf des **Königes** ertheilte Freyheits-Briefe beriefen, daher aber geschah es, daß die Londischen Einwohner den **Hansischen Stall-Hof** anfielen, und die darinnen befindlichen Güter theils versiegelten, theils fortschleppten, theils aber Preis machten und verkauften. Die **Hansischen Kauf-Leute** wandten sich hierauf zum **Könige**, und klagten solchem die unerhörte Ausschweifung ihrer Beleidiger, und erhielten zu ihrer Antwort, daß man den **Hansischen** ihre Privilegia halten sollte, darauf wandten sich die **Ber**raubten zu dem Major und Raht von London, zeigten solchen des **Königes** Willen an, und erhielten von Ihnen nach untersuchter Sache zum Bescheid; daß ihnen ihre Güter allesamt, entweder in natura sollten wieder gegeben werden, oder daß man ihnen ihren Schaden vergüten sollte. So bald das **Hansische Contoir** zu London diese Gerechtigkeit des **Königes** und seiner Unterrichter ihren Städten kund gethan hatte, verehrten die sämtlichen **Hansischen Städte**, aus Großmuth der Stadt London 100. Mark Goldes, und ließen sich von dem Major und Raht von London ein Reversal - Schreiben geben, darinn sich die Stadt bedankete, daß die **Hansischen Städte** sich ihre Güter, im Fall der äußersten Noht, zum Behuf des **Königes** nehmen lassen.

In eben diesem Jahre ward abermal ein Land-Friede geschlossen, zwischen Herzog Erich dem Jüngern zu Sachsen, Graf Johann, Henrich und Nicolaus zu Holstein, auch Gerhard ihrem Better, und der Stadt Lübeck, wozu auch nachgehends Graf Adolph von Schauenburg, und die Stadt Hamburg kam. Vermöge dieser neuen Vereinigung wurden

wurden dazumal von den Lübeckern mit Hilfe des Sächsischen Voigts, Hartwigs von Rizerowe, verschiedene Raub-Nester im Lande Sachsen verhöret, als das Haus Bernsdorpe, denen von Zulen gehörig, allwo 13. Räuber gefangen und getödtet worden, nicht weniger wurden die Schlösser Zeiher, Meidorpe und Borghardestorpe, Lancken, Mannendorpe, Steinhart, Kulpo, Suldo und Reborg, im Grunde niedergerissen, endlich folgte diesen auch das feste Schloß Galin, im Lande Wittenborg, welches denen von Zühlau zuständig war, und ohne Schwerdt-Streich, durch Krieges-List eingenommen wurde. Denn der vorbenannte Sächsische Voigt, Hartwig Rizerowe, näherte sich dem Schlosse mit einem Häuflein, von zwanzig Reutern, samt einem Pauker und Trompeter, und foderte die Besatzung auf, vorgebend, daß ein stärkeres Krieges-Heer der Lübecker und anderer Bundes-Genossen ihm auf dem Fusse folgete, wodurch die Räuber in Furcht gesetzt wurden, und das Schloß gutwillig übergaben, worauf dann dieses Schloß geschleifet, und der Erden gleich gemacht wurde.

In eben demselben Jahre belagerten die Lübecker mit ihren Bundes-Genossen das Raub-Nest Linau, darinnen sich damals das Geschlecht der von Scherpenberger aufhielte, es ward auch glücklich eingenommen, die Räuber aber suchten ihre Flucht nach Mecklenburg.

Anno 1353. In dem Jahre 1353. zerstörten die Lübecker und ihre Bundes-Genossen die Raub-Nester, Dissobe, Laffane, Medewin, Dömeniß, Mecenborg und Miggengborg.

Anno 1354. In dem 1354ten Jahre bemächtigten sich die Lübecker und ihre Allirte des Schlosses Görlosen, und bekamen alle darauf befindliche Räuber in ihren Raub-Nestern gefangen.

Anno 1356. In dem Jahre 1356. haben die Kauf-Leute des Oesterischen Contoirs, in Flandern, einen Streit und Widerwillen mit einander gehabt, der so tief eingerissen, daß die Oesterlinge insgesamt Brügge verliessen, und sich nach Dordrecht in Holland begaben, dahin sie denn auch ihren Stapel verlegeten.

Die Flamm-Männer, und sonderlich zu Brügge, wusten wohl, was ihr Stadt und Land durch diesen Abzug für Schaden haben würden, und machten sich dahero auf gen Lübeck, liessen ihren Unfug, welchen sie dem Contoir bewiesen, gestehen, und verglichen sich endlich dieser Uneinigkeith halber dergestalt, daß der Stapel wieder in den vorigen Stand, zu Brügge, sollte gesetzt werden. Es wurden auch darauf zu Berichtigung dieser Sache zween Rahts-Herren, einer aus Lübeck, Namens Berend Oldeburg, und ein anderer aus der Stadt Thoren, Namens Johann

Johann Candelich, im Namen der Hansischen Städte, nach Brügge gesandt.

Anno 1357. In dem Jahre 1357. erhielten die Hansischen See-Städte von Magno, Könige zu Norwegen, abermal ein ansehnliches Privilegium, welches in der dritten Abtheilung befindlich ist.

Anno 1359. In dem 1359ten Jahre schickte der Rath zu Hamburg nach Prage, an den Kayser Carl, den Dechant der Kirchen zu Hamburg, und lies dem Kayser berichten, welcher gestalt die Kaufmannschafft durch die un- erhörte Strassen-Räuberer bey nahe gänzlich aufgehoben würde, wenigstens der Stadt Hamburg und ihren Bundes-Genossen, unsäglicher vieler Schaden geschehe, und bat den Kayser um Hülfe und Beystand, wor- auf der Kayser alle diejenigen, welche hinführo die Stadt Hamburg und ihre Bundes-Genossen zu Wasser oder Lande beschädigen würden, als ehrlos erklärte, und ihnen Macht gab, dieselbigen zu verfolgen und ge- fänglich anzunehmen, und, wie recht wäre, zu bestrafen, auch die von Hamburg und ihre mitverbundene Städte mit allen ihren igt habenden und noch künftig zu erwerbenden Gütern in des heiligen römischen Reichs Schutz und Schirm nahm.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1360. bis Anno 1380.

Anno 1361. In dem Jahre 1361. ist Nativ. Mariæ zu Greifswald ein Hansischer Conventus gehalten worden. Als auch König Wol- demar in Dännemarck sich an der Stadt Wisby in Gott- land vergriffen, und dieselbe ausgeplündert hatte, ward er dadurch in einen hefti- gen Krieg verwickelt mit den Hansa-Städten, die Anno 1361. eine starcke Schiffs-Flotte wider ihn ausrüsteten, auf welcher die von Lübeck über 1500. Mann unterhielten, und unter andern dero Bürgermeister, Johann Witten- borg, als Admiral commandirte. Sie waren auch anfangs so glücklich, daß sie die

die ihnen begegnende dänische Flotte schlugen, auf welcher der commandirende Königl. Cron-Prinz, **Christoffer**, durch einen Schuß so viel bekam, daß er nicht lange darnach sein Leben lassen mußte. Wie unser **Minoriten Lese-Meister** bezeuget, da er sagt: "Sien (de Königs) enige Sone, en True des Rikes, wart so sere worpen an deme Stride, dat he darna nicht langhe leuende. Allein, da die **Hansischen**, diesen Sieg zu verfolgen, in Dännemarc landeten, und mitlerweile ihre Flotte nicht starck genug besetzt gelassen hatten; so ersahen die Dänen ihren Vorthail, und eroberten zwölf Haupt-Schiffe der Städte, voll Proviant und Krieges-Rüstung, und führeten selbige davon. Es ward aber dieser Schade der Unachtsamkeit des vorgedachten Lübeckischen Bürgermeisters beygemessen, daher derselbe bey seiner Wiederkunft, nicht allein mit Gefängnis beleet, sondern auch Anno 1363. öffentlich auf dem Markte enthauptet, und in der Burg-Kirche beerdiget wurde. Indessen waren auch die Städte des Krieges überdrüssig, und machten in demselben Jahre Friede mit dem König von Dännemarc, wie folgendes Document ausweist.

Nos Consules, Senatores, & populus universus, urbium **Lubece, Rostochii, Stralesunde, Breme, Hamburgi, Kilonii, Wismarie, Gripiswoldie, Anclami, Stetini, Nove Stargardie, & Hilligeberge**, publice ac palam hifce codicillis profiteamur, atque attestamur, nos unanimi consensu, ac voluntate, pacem iniisse firmam ac perpetuam, cum illustri, generoso, ac potenti Domino, Dn. **Woldemaro**, Danie, Vandalorum, ac Gothorum Rege, ejusque hæredibus ac successoribus, omnibusque Dynastis ac Principibus, Equitibus, Militibus, Civibus, negotiatoribus, ac populo universo, idem regnum incolente, additis etiam iis, qui huc eorum nomine referri aut suspectari possunt, statuentes hac tractatione amnestiam omnium litium, controversiarum, ac bellorum, dissidiorumque, que hucusque inter nos ipsosque tenuerunt. Nec quidquam ista pacificatio oberit, aut ullum impedimentum aut moram inferet ei dici, aut conventui, qui inter dictum Regem Woldemarum, & nos status jam ante fuit, quo minus omnia & singula hec capita certa tecta atque inviolata seruentur, absque dolo malo. Vade & urbium singularum jam prenominarum sigilla his impressa appensa que sunt. Actum Lubece, anno M. CCC. LXIII. postridie festi sancti Michaelis Archangeli.

Anno 1363. In dem Jahre 1363. haben die sämtlichen **Hansischen Städte** mit dem Herzog zu Mecklenburg und dem Grafen von Holstein ein Bündniß wider Dännemarc aufgerichtet. In demselben Jahre haben die sämtlichen **Hansischen Städte der Stadt Lübeck** die Administration des Landhauses, und das Städtlein Bornholm, so ihnen von der Krone Schwes

Schweden zum Untervfande eingethan war, aufgetragen; weil sich aber die Stadt Lübeck dessen geweigert, so ist ihr vorgehalten, daß es je und alle Wege ein Hansischer Gebrauch sey, was die meisten Stimmen beschlossen, müßten sich die übrigen gefallen lassen. In eben dem Jahre ist das Edictum, daß die Hansischen Städte sich der Handlung auf Flandern enthalten sollten, gänzlich aufgehoben, zu gleicher Zeit ist an die Flandrischen Städte, auch an das Contoir, wegen der kurzen Laken geschrieben worden. In eben dem Jahre hat der König von Schweden den Hansischen Städten zugeschrieben, daß der König in Dännemarc den aufgerichteten Waffen-Stillstand nicht halten würde. In eben diesem Jahre haben die Hansischen Städte den Zoll im Sund zu Helsingneur inne gehabt, auch haben die Hansischen Städte geordnet, daß der Eltermann zu Novogrodt ein geborner Hansischer, der Secretarius aber an diesem Contoir ein geborner Lübecker seyn sollte. Als auch dies Jahr der König zu Dännemarc den Hansischen Städten einen Tag zum Vergleich zu Nicopen angesetzt hatte, und hernach, denselben zu Wardenburg zu halten, sich einfallen ließ, haben die Städte die veränderte Meinung des Königes nicht genehmiget, vielmehr hat der König zu Dännemarc, der mit den Städten habenden Irrungen halber, auf vier seiner Reichs-Rähte compromittiret, welches dann ebener gestalt die Hansischen Städte auf vier ihres Mittels gethan, dadurch dann ein Friede bewircket worden. In eben dem Jahre ward Herzog Albertus von Mecklenburg gegen Magnus Smett zum Könige in Schweden erwählet, dessen Wahl und Regierung aber war eine Kette von Zwisvalt: wie dieser Herr, als ein Teutscher, die Hansisch-Teutschen Städte gebrauchet, davon siehe unten ein mehrers.

Anno 1364. In dem Jahre 1364. ward zu Colln am Rhein ein Hansischer Tag gehalten, und bestand damals die Anzahl der Verbundenen Städte, welche sich theils um das Jahr 1284. theils nach dieser Zeit zu der Teutschen Hansa begeben hatten, aus sieben und siebenzig. Ein grosser Theil der Bundes-Genossen wollte den Krieg wider Dännemarc erneuern, ein anderer Theil aber wollte nicht darinn willigen. In dem zu Colln aufgerichteten Reces ist damals auch unter andern fest gesetzt, daß die Stadt Stade die Güter, welche sie von den See-Räubern erhandelt, und die Freybeuter den Hansischen Kauf-Leuten genommen hatten, restituiren sollte,

solte, auch befindet sich in einen von den sechs Wendischen Städten besonders errichteten Recess, daß man die Confœderations-Notul gegen Dänne-
marck errichtet, nicht ehender besiegeln wollen, bis solches von der Stadt
Hamburg, Bremen und Kiel, geschehen. In der Confœderations-
Notul ist zugleich beliebet, daß, da etwann der König von Dänne-
marck eine von den in specie confœderirten Wendisch-Hansischen Städten
belagern würde, alsdenn die nächstbelegene Städte der Belagerten
eine jede, nach ihrer Tax und Anschlag, Hülfe an Volk oder Geld sen-
den sollte. In eben dem Jahre haben die Preussischen Städte sich
erkläret, zu dem dänischen Kriege einen Pfund Zoll zu geben, aber sonst keine
Hülfe zu leisten. Auf dem Hansa-Tag zu Colln ist zugleich beschlos-
sen, da sich ein Schiffer in den Hansischen See-Städten
wider die Dänen zur See rüsten wollte, solte er in der Stadt, von welcher er ab-
zufahren gedächte, Bürgen stellen, niemand, als nur die Dänen, zu beschädigen.
In eben dem Jahre schrieben die verbundenen Wendischen Städte
dem Könige Woldemar von Dänne-
marck, einen Fehde-Brief zu, welchen der König aber mit fol-
gender Zierlichkeit beantwortete: seven un seventig Hânse, un
seven un seventig Gânse; bieten mi nich de Gânse, so
frag ic̄ mich een Schiet na de Hânse. Er lies auch einen mit einer
Gans gezierten Thurm zu Wordinburg bauen, in welchen er die Hansi-
schen Gefangenen wollte setzen lassen. In eben dem Jahre ist dem
Könige von Schweden von den Hansischen Städten wegen das
Schloß Bornholm, der Pfand-Schilling aufgekündigt worden. In eben
dem Jahre ist von den Hansischen Städten der Borg-Kauf mit den
Reussen bey Strafe 50. Marck Goldes verboten.

Anno 1365. In dem 1365ten Jahre errichtete König Woldemar der IIIte,
von Dänne-
marck mit den Hansischen See-Städten, Lübeck,
Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wis-
mar, Greipswald, Stargard und Collberg einen ewigen Frie-
den und Vertrag auf, des Inhalts, "daß die Teutsche Hansa Schiff-
"und Strandfren in allen Reichen und Landen des Königes zu ewigen Tax-
"gen seyn sollte. Seetreibende Güter sollte der nächste Voigt bergen lassen, und
"mit Hülfe betrauerter Leute in die nächste Kirche bringen und inventiren lassen,
"und

„und den nächsten Erben, wenn sie sich binnen Jahr und Tag legitimiret, abfol-
 „gen lassen, den Hansischen Städten ward zugestanden, auf den Jahr-
 „märkten zu Schonen und Falsterbo eigene Vöigte und Richter zu halten,
 „welche die Hansischen Bürger an Hals und Hand richten mögten. 2c.
 Dieser Vergleich ist mit des Königes Siegel und Unterschrift, Henrichs,
 Herzogs von Schleswig, Nicolai, Erzbischofs von Londen, Magni, Bischofs
 von Niepen, Pauli, Bischof von Arhus, Johannis, Bischof von Weutisfel,
 auch mit der Unterschrift der Reichs-Droste, der Marschälle und vieler Ritter
 bestärket, und zu Nicopin auf Falster Anno 1365. am Abend Clementis da-
 tirt. In eben dem Jahre ist die Stadt alten Stettin in die
 Teutsche Hansa auf dem damals zu Nostock gehaltenen Hansa-
 Tage auf- und angenommen worden.

Anno 1366. In dem 1366ten Jahre ist ein Hansisches Statutum gemacht
 worden, „daß kein Hansischer mit auffer Hansischen Mascopey
 „haben sollte. Da in diesem Jahre der König von Dännemarck etliche
 Hispanische Schiffe, welche mit Hansischen Gütern beladen gewesen,
 angreifen und berauben lassen, haben sich die Hansischen Städte
 darüber beschweret, und die Wiederersezung der Schiffe und Güter ver-
 langet, als aber der König von Dännemarck einige Abgesandten der
 Hansischen Städte zu einer neuen Lage-Leistung begehret, ist ihm sol-
 ches von den Hansischen Städten abgeschlagen worden. In eben
 dem Jahre ist den zu Bergen residirenden Hansischen
 Kauf-Leuten benachrichtiget, daß der Krieg mit Dännemarck wieder an-
 gehen würde, derowegen sie sich gefast halten würden, gegen Ostern Bergen
 zu verlassen.

Anno 1367. In dem 1367ten Jahre ist in den Hansischen Städten
 eine Verordnung gemacht worden, des Inhalts: „wenn in Kriegs-Zeiten je-
 „mand seine Bürgerschaft aufkündiget, soll derselbe hernach in keine Han-
 „sische Stadt wieder zum Bürger angenommen werden, auch ist belie-
 „bet, daß ein Geistlicher, so er einen Hansischen vor einem geistlichen Ge-
 „richt verklagen würde, in den Hansischen Städten ferner nicht sollte
 „geduldet werden.

Anno 1368. In dem 1368ten Jahre haben sich die Hansischen Städte
 aufs neue mit dem Herzog von Mecklenburg und den Grafen von Holstein
 in

in ein Verbündniß eingelassen. Bremen, Hamburg und Cölln haben sich aber nicht mit in diese Alliance begeben wollen. Die Preussischen und Wendischen Städte haben ebener Gestalt unter sich ein besonderes Bündniß gegen Dännemarck aufgerichtet. Nachdem der König von Dännemarck einen so grossen Haufen Feinde vor sich gesehen, hat er seine Gesandten auf den Hansa-Tag nach Lübeck gesandt, und der Deutschen Hansa anzeigen lassen: "daß er es dem Pabst und Kayser klagen wolle, daß die Städte keine gütliche Handlung mit ihm zu pflegen, geneigt werden wollten, wogegen aber von Hansischer Seite zur Antwort geworden: "der König Woldemar habe zu Friedenszeiten seine Hand und Siegel nicht gehalten, man wolle also die Gegen-Klage beym Pabst und Kayser nicht vergessen. In eben dem Jahre ist auf dem Hansa-Tage zu Lübeck beschlossen, daß man mit Gewalt auf Schonen fahren, und Hering salzen wolle. Auch ist an den König in Engelland und Grafen in Flandern geschrieben worden, ihren Unterthanen kund zu machen, daß sie sich der dänischen Lande währendes bevorstehenden Krieges enthalten mögten. In eben dem Jahre haben die Hansischen Städte ihren Hauptleuten, die sich bereits im Sunde befunden, aufgetragen, mit den Nordischen Abgesandten eine Tageleistung zu halten, und zu versuchen, ob man den König von Norwegen zu einer Neutralität bewegen könnte. In eben dem Jahre ist zu Nostock ein Conventus Hanseaticarum gehalten worden, und den versammelten Städten aufgetragen, ihre Landes-Fürsten, um die Neutralität bey dem bevorstehenden dänischen Kriege zu ersuchen, auch ist beschlossen, die Cöllnische Confederation zu erneuern, danebst ist öffentlich angezeigt worden, daß diejenigen, welche nicht geneigt, das Bündniß gegen Dännemarck fest zu halten, sich annoch vor dem Schluß des Hansa-Tages melden sollten. Die Stadt Hamburg hat sich endlich auch zu dieses Verbündniß bequemet, und für ihr Theil 900. Marck Lübisck erlegt. Als auch die von Bremen der Hansa vorgestellt, daß sie im letzten dänischen Kriege grossen Schaden gelitten, ist ihnen unter der Bedingung, daß sie mit zu dem bevorstehenden dänischen Kriege ihren Beytrag erlegen sollten, eine halbjährige Schoß-Freiheit eingewilliget worden. In eben dem Jahre ist nach gehaltener Tagerleistung mit dem Könige von Norwegen geschlossen, die Residenz zu Bergen in Norwegen auf zwey Jahre wieder anzuordnen, und, einen neuen Schoß-Brief zu setzen, bestimmet. In eben dem Jahre gab Albertus, der Schweden und Gothen König, und Herr des Landes Schonen, mit Genehmigung der Bischöffe und Reichs-Räthe,

L

für

für sich, seine Erben und Nachkömmlinge mit wohlbedachten Raht, den Rahtmännern und Bürgern, und der ganzen Gemeine der Hansischen Städte, als Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greipswald, Stettin, Collberg, Stargard, Colmar, Thoren, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg, Riga, Dorpt, Neval, Pernau, Colln, Dorthmund, Soest, Münster, Hannover, Osnabrück, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Utrecht, Schwolle, Kopsfeld, Deventer, Zutphen, Elborg und allen, die der vorbenannten Städte Helfer, auch allen denen, die in der Teutschen Hansa mit gelegen und zugelassen seyn, ein ansehnliches Privilegium.

Anno 1369. In dem Jahre 1369. gieng der Krieg mit Dännemark wieder an, und zwar mit solchem glücklichen Erfolg an Seiten der Städte, daß von denselben verschiedene wichtige Derter, als Copenhagen, Helsingör, Balsterbode, Schonore, Nyköping und Alsholm, gewonnen wurden. Zu dieser Expedition lieferten die Lübecker über 1600. Mann, und denselben waren die beyden Rathsglieder, Everhard von More, und Gottschalk von Attendorne, als Befehlshaber vorgesezt. Es bekleidete auch dazumal die Stelle eines Hauptmannes, Bruno von Warendorpe, des Lübeckischen Bürgermeisters, Gottschalks, Sohn, welcher aber in solchem Kriege sein Leben verlohr, und, nachdem er aus Schonen tod nach Lübeck gebracht worden, daselbst in St. Marien Chor beerdiget ward; allwo heut zu Tage noch sein Bildniß auf der Messings Plate des Grabsteins zu sehen, wie auch sein eherner Wapen-Schild und eiserner Helm am nordlichen Pfeiler befindlich ist.

Anno 1370. Doch diese Fehde währete nicht lange, sondern im Jahre 1370. ward wieder Friede gemacht, und den Städten zugestanden, daß sie, zur Wiederersekung ihres vielfältigen Schadens, das Land Schonen 16. Jahre in Besiz behalten mogten. Als hierüber zu Stralsund mit den Königlichen Commissarien gehandelt worden, gaben die Städte folgende Schrift von sich:

Nos Consules ac Senatores civitatum Vandalie ac Borufficarum,
 N Lubece, Rostochii, Stralsunde, Wismarie,
 Gripswaldie, Stetini, Colberge, Nystargardie,
 Colonie Agrippine, Hamburgi ac Breme, tum
 &

& Livonicarum, Rige, Torpati, Revalie, Parnovie, nec non earum, que ad maris austrini sinus inque Hollandia Zelandiaque, sunt site, **Campi, Duventrie, Ultrajecti, Zwolle, Hasselti, Groninge, Zutphanie, Briele, Middelburgi, Armude, Hardervici, Ziricsee, Elburgi, Stavere, Dordraci, Amsterdami**, profiteamur, ac publico hoc instrumento testamur, inter nos & regni Danie Senatores, virumque honoratum, Dn. Henningium Podebuskium, Regni præfectum, item que Nicolaum, Archiepiscopum Lundensem, Ericum, Episcopum Ottoniensem, Nicolaum, Roschildensem; aliosque Equites, ac regni nobiles armigerosque, amice esse conventum, dissidiaque illa, ac bella omnia, que hætenus inter serenissimum Regem **Woldemarum**, ejusque subditos ac nos nostrarumque civitatum indigenas, atque incolas, agitata fuere, utrinque composita, placideque pacata esse, ita scilicet, ut Rex jam dictus hanc inter nos reconciliacionem, suo sigillo & manu obsignatam sub proximum festum Michaelis, anno circiter ab hinc integro, nobis sit exhibiturus. Actum Stralsunde, postridie Ascensionis Dominice, anno a Christo nato post Millesimum Trecentesimo Septuagesimo.

Es ward auch in eben diesem Jahre um Walpurgis auf dem zu Stralsund gehaltenen **Hansischen Convent** die **Eöllnische Verbindung** erneuret.

Anno 1375. In dem 1375ten Jahre starb der merckwürdige, und wegen seiner Staats- Klugheit und Tapferkeit, nicht weniger aber wegen seiner mit den **Hansischen Städten** geführten Kriege, bekannt gewordene **König**, von Dännemarc, **Woldemar** der 11te, nachdem er vier und dreißig Jahre zur Aufnahme des dänischen Reichs regieret hatte, zu Gurre, nicht ferne von seiner Favorita, Wordinburg. Nicht weniger beehrte in ebendiesem Jahre **Kayser Carolus** der 14te, die **Stadt Lübeck** mit seiner hohen Gegenwart, indem er daselbst den 22. October, nach dem Tage der eilf tausend Jungfrauen, mit seiner Gemahlin und einer grossen Begleitung von Fürsten und Herren, anlangete. Denn es war bey ihm der **Erz-Bischoff** von Eölln, **Friederich**, **Herzog Albrecht** von Mecklenburg, **Herzog Albrecht** von Lüneburg, **Marggraf Wilhelm** von Meissen, **Marggraf Jodocus** von Mähren, **Graf Hinrich** und **Nicolaus** von Holstein, **Graf Günther** von Ruppin, und viele ihres gleichen andere mehr, wie auch eine grosse Menge Edel-Leute und Krieges-Bediente. Als diese Gesellschaft sich dem **Burg-Thor** näherte, ging der **Kayser** mit Seiner Gemahlin in **St. Gerdruten Capelle**, allwo sie den **Kayserlichen Ornat** anlegten, und folgendes

von der Geistlichkeit empfangen, auch von dem Magistrat mit ansehnlichem Gepränge in die Stadt geführt wurden. Vor dem **Kayser** her ritte ein Nahts-Verwandter, und führete an einem in Händen habenden Stabe, die Schlüssel der Stadt. Darauf folgte der Herzog zu Sachsen mit dem bloßen Schwerdt, und der Marggraf zu Brandenburg mit dem Reichs-Scepter. Der **Kayser** ritte hiernächst auf einem herrlich gepuzten Pferde, dessen Zaum zween zu Fusse gehende Bürgermeister hielten, der Himmel aber über ihnen ward von vier vornehmen Geschlechtern getragen. Vor der Kayserin ritte der Erg-Bischoff von Cölln mit dem Reichs-Apfel, und ihr Pferd, darauf sie saß, ward von zween Nahts-Verwandten am Zaum geführt, wie auch nicht weniger von vier Geschlechtern ein schöner Himmel über Ihr getragen. Solchergestalt ging die Proceßion mit dem Geleite der bewehrten Bürgerschaft, und unter dem Zuschauen des herrlich gepuzten Frauenzimmers aus allen Fenstern, nach der Thum-Kirchen zu, allwo die Geistlichen anstimmten: Ecce advenit Deus judicium tuum! Ecce advenit dominator Dominus, & regnum in manu ejus & imperium! wie auch: Deus judicium tuum Regi da; und so ferner. Nach verrichteter Andacht verfügete sich der **Kayser** in sein Quartier, welches für Ihn in der Königsstrasse auf der Norder Ecke der St. Johannis Strasse bereitet war, die Kayserin war gerade gegen über, in das andere Nordliche Eckhaus der St. Johannis Strasse logiret, und solche beyde Häuser waren dermassen durch einen erhabenen Gang zusammen gefüget, daß man, ohne Berühren der Gasse, von dem einen in das andere kommen konnte. Zehn Tage lang verharrete der **Kayser** in Lübeck, und mittlerweile wurden Ihm allerhand Ehren-Bezeugungen angethan. So fehlete es auch an öffentlicher Freude nicht, und waren des Nachtes die Häuser und Gassen so helle erleuchtet, als ob es lichter Tag wäre. Zu verschiedenen malen war auch der **Kayser** im Gespräch mit der Lübeckischen Obrigkeit, und legte den Gliedern des Nahts daselbst den Herren-Titul bey, welches zwar der damalige Bürgermeister, Jacob Pleßkow, in Unterthänigkeit verbitten wollte; allein der **Kayser** änderte seine Rede nicht, sondern sagte, die Regiments-Personen zu Lübeck wären Herren und Kayserliche Rätthe, welche nicht geringerer Privilegien und Vorrechte, als die von Rom, Venedig, Florenz und Pisa, zu genießen hätten.

Dieses obangeführte wird nicht unangenehm zu vernehmen seyn, von einem, der um sothane Zeit gelebet, und vielleicht den Kayserlichen Einzug selbst mit angesehen hat. Es ist aber solches unser **Minoriten** Lesemeister, der davon also schreibt:

In deme Iare Cristi M. CCC. LXXV. in deme negesten Dage der eluen dulent Meghde, do quam Keiser Karl mit de Keiserinnen, vnde mit deme Ersebiscope van Colne, mit groter Ere to Lubeke, He lag dar-
binnen

binnen wol teyn Dage; ook weren by Eme de Marcgreve van Mereren, Hertoghe Alberte van Lüneborch, de sin Gud van deme Keifere vntenk, ook quemen dar vele Heren van Landen vnde van Steden, vnde vremedes Uolkes sunder Taal. Do de Keiser mit siner Vrouwen quam vor de Stad, do ghink he mit Er an de Capellen St. Gerdrutis, do tog he an mit Er sien Keiferlike Wede, Em quam entjegen de Proceffie der Papen vnde geistliker Lude Vrouwen unde Manne. Dat Hillichdom, dat men drog na der Proceffien, dat kuste he vnde se mit groter Innicheit. Darmede setten se sick malk vp en grot Ros. Sin Ros ledden twe Borgermestere, vnde er twe Raatlude. Veer Domheren drogen sin Paulun, vnde andere veere ere Paulun, dar Se vnder reden. Vor en red en Ratmann, vnde vörde an ene Staken de Slotels der Stadt, danegest de Hertoge van Lüneborch, mit sine Tekene. Vor der Keiferinnen red de Bisscop van Colne, mit eme guldenen Appele. De Vrouwen der Stad stunnen tusschen beiden Doren, wol gefiert, mit eren besten Klederen. Aldus was de Proceffie forneeret. Se trackeden langes der Stad, bet an den Dom, dar sank men: *Ecce, advenit Deus judicium tuum!* Da dit gescheen was, do trackeden se langes de Koninkstraten, bouen funte Johanne, in ere Herberge. Dar weren se rouwich, nummer hord me Pipen edder Bunghen, mer Godesdenft. Des Nachtes weren de Luchten brende vt allen Hufen, vnde was so licht in der Nacht, als in deme Dage. De Keiser was do mit den Borgermesteren in eneme Rade der Stad, dar het he se Heren. Se spreken van Otmodicheit, se en weren nyne Heren. Aldus hadde he se vakene heten in der Stad to Lübeke, vn in Vorjaren in der Stad to Norenberghe. Do sprack de Keiser: Gi sint Heren. De olden Registre der Keifere wisen dat vt, dat Lübeke is en der vief Stæde, den van Keiseren vnde ereme Rade is de Name der Herfscop ghegheuen, dat se mogen gan in des Keisers Rad, wor se sin, dar de Keiser is. De vyf Stede sint: Roma, Venedie, Pifa, Florentie unde Lübeke.

Als der Kayser wieder wegreisete, zog er zu dem ehemaligen Mühlenthor hinaus, welches alsofort hinter ihm zugemauert ward.

Anno 1376. In dem Jahre 1376. ward **Olaus** der Vte, ein zwölfjähriger Herr, **König Hagen**, oder **Haquini** von Norwegen, und **Margaretha**, **König Woldemar** des IIIten Tochter-Sohn, und des abgesetzten schwedischen **Königs Magnus Smett** Enkel, zum **Könige** in Dänemark, wiewol unter Vormundschaft seiner Mutter, erwählt.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1380. bis Anno 1400.

Anno
1380.

In dem Jahre 1380. starb Haquinus von Norwegen, König Dlaus von Dännemarc Vater, dadurch ist Dännemarc und Norwegen vereiniget worden.

Nachdem die Einwohner der Stadt Braunschweig um des willen, daß sie ihrer Obrigkeit sich widersetzet, und nicht allein den Rath vertrieben, sondern, auch etliche Glieder desselben umgebracht, ganzer acht Jahre von der Gemeinschaft des Hansa = Bundes ausgeschlossen gewesen, sandten sie Anno 1380. ihre Deputirten nach Lübeck, welche der daselbst versammelten Hansa am Tage Hippolyti, als am 13ten Augusti, im Namen ihrer Stadt, öffentlich Abbitte thaten, und Besserung angelobeten, worauf sie von den Bundes = Verwandten zu Dero Gemeinschaft wieder zugelassen wurden. Siehe die Vorbereitung pag. 32.

Es hätte aber beynah nicht weit gefehlet, daß auch zu Lübeck, in eben diesem Jahre, eine gefährliche Empörung wider den Magistrat entstanden wäre. Denn, als die Handwerker und andere geringe Bürger, insonderheit aber die Knochenhauer, einige Freyheiten von dem Raht verlangten, die ihnen nicht sofort zugestanden werden könnten; so ward zwar zu St. Cathrinen, durch gewisse Schiedes = Männer, die der Magistrat aus den Kauf = Leuten erwahlet hatte, mit ihnen gehandelt, und gerieth die Sache so weit, daß am Sonnabend vor dem dritten Advent, alles gütlich beygelegt ward. Allein, da solcher Vergleich im Stadt = Buche sollte verzeichnet werden, da waren die mißtrauischen Leute nicht damit zufrieden, sondern wollten haben, daß ihnen besondere Briefe des Rahts gegeben werden sollten; ja, als man ihnen damit nicht gleich wollte willfahren, griffen sie zu den Waffen, und dräueten, dasjenige mit Gewalt zu suchen, was man ihnen, in der Güte zu ertheilen, sich weigerte. Als dies die Kauf = Leute hörten, legten sie gleichfals die Waffen an, und versprachen, dem Magistrat treulich beyzustehen; welcher Eiferer für die Ruhe des Vaterlandes über fünf tausend waren, wozu sich noch vierhundert tapfere junge Gesellen fügten.

So gestalten Sachen nach, sahe es dazumal in der Stadt sehr gefährlich aus, und hätte leicht aus solchem gefährlichen Funken ein weit um sich fressender Brand entstehen können. Allein, das verhütete doch die göttliche Vorsorge, und gab Gnade, daß bey abermal angestellter gütlicher Hand

Handlung zu St. Catharinen, so einen ganzen Tag währete, die Sache endlich dergestalt vermittelt ward, daß man an beyden Seiten die Waffen niederlegete. Indessen mußten die Handwerker dem Raht eidlich angeloben, daß sie hinführo wider denselben nichts vornehmen wollten; den Knochenhauern aber, als den fürnehmsten Redinsführer der Empörung, ward aufgelegt, hinfort allemal auf Erfordern des Magistrats, entweder zu Kriegeszeiten, oder auch bey Ausführung der Missethäter, zwanzig Mann ihres Mittels, wohl bewehrt und wohl beritten, aufzubringen, und damit der Stadt zu dienen, wozu sie bis auf diese Stunde noch verbunden sind.

Ausser den hier bis anhero eingerückten alten Erzählungen der ehemaligen Verrätherey findet sich noch ein anderer alter teutscher Aufsatz, welcher also lautet:

Anno 1384. Anno M. CCC. LXXXIII. vp sunte Lambertus Dag, da dusse Heren ym Rade weren, mit Namen Her Simon Suartink, Hartmann Peperfak, Johann Perfnual, vnde Gerdt van Attendorn, Burgermeisters vnde Her Segebode Krispen, Johan Schepenstede, Gottschalk van Attendorn, Hernien van Offenbrügge, Hinrik van Lohe, Hinrik Konstein, Albert Trauelmann, Thomas Murkercke, Brun Warendorp, Hermen Lange, Hinrik Westhof, Gerdt Darssov, Hinrik van Hacheden, Goswin Klingenberch, Bartold Kerckrinck, Tideman Varrat, Hermen Voet, Hermen Yborch, Hinrik Meteler, Radmanne to Lübek, do was de Stad Lübek bute vnde bynnen van ychteswas Amptluden vorraden, darvan weren honet Lude, Hinrik Paternostermaker, Godeke Wittenborch vn Hinrik van der Wissche, beyde Knochenhowers, Hans Kalefelt, Hermen van Mynden, Beckers, Arent von Softe, een Buntmaker; disse hedden en Vorbunt gemaket, mit velen anderen eres Amptes, vn heddent aldus vor: wen eenmal de Rad tofamen queme, vp sunte Lambertus Dag, to negen vp den Morgen, so schulden veertig mit Suerden sik hebben versamlet, to der olden Vere im Kroge, to dem Rade vptreden, vn den Rad, vnde wat vor dem Rathuse were, vorstan. Wenn dusse so im Werke weren, schulden etlike van den anderen vvachten, offte sik jemant worde roegen, dat se dat stüreden, vn wen se dut wolden anfangen, schulde men des Buntmakers Hus vp deme Klingenberge anstecken, vp dat, wen de Gemente na deme Vure to stillen lepe, de deste bet mit Gemake den Rad mußten vorworgen, ook dat ere Vorwanden, de se buten bestellet hedden, in deme Lande to Holsten, wen se dat Vure segen, eene gewisse Lofe hedden, wen se schulden tothen, vn darby werten, dat de Rad gesohlagen were, derhaluen ylen schulden, vn emen to Hülpe komen, dat se de anderen ook mußten erworgen, vnde de Houetlude der, de sick im Lande to Holsten versamlet hedden, de weren Gottschalk vnde Detleff Gudendorp.

Alse dut schulde to gan vp sunte Lambertus, wort de Rad des Dages to voren gewarnet, alse idt GOTT hebben wulde, dat der Knochenhower Vorrederie

nich vortgan schulde, darume let de Rad vorbodschoppen, de Koplude vn ere Vruntschop, vn let ene dat vorstan, wo dar geuaren were, vn vrageden, wo se by eme don wulden? Des antwordeden de Koplude deme Rade, se wullen by en don, alse braue Lude to horede, mit Lyue vnde Leuende. Des wapende sik de Rade vn de Kopmann gemenliken, vnde reden in Harnische, vnde wareden ere Stadt, vnde eyn Dels legen se tofamen in Harnische in den Hufen. Auerst do wulden se noch nich, wol de Houetlude weren van den Vorrederen. Men tom lesten leten se Hinrik Paternostermaker antaften, vn in des Vronen Hus setten, de gaf sick to Hant in de Schult, vn fede, he wulde nummer eten edder drinken, dewile he leuede, auerst he wulde nitches guden edder seggen, nicht mit alle, sunder van Mystroffe vant eene de Vrone dot, also dat he sick fuluen geworget hedde. Do wart he dot vor Gerichte gebracht vnde geschlepet, vnde wart an ver Enden vp dat Ratt gefettet. Vnder deme makende sick Wittenborch vnde Arent van Softe vt der Stadt. Twe van den Houetluden, Kaleuelt vnde Hermen van Mynden worden angetaftet, vn dessulue Kaleuelt bekande alto Handes, vn do he vor Gerichte wart gebracht, steg he vp enen Stol, vn fede ganz, wo se er Dinck wulden hebben angeschlagen. Dusse twe worden ook geschlepet, vnde vp dat Ratt gefettet, vn erer eyn Del weken hemlick vt der Stadt. Do quemen Her Symon Swartingk, Bürgermeister, vn Hermen Ofenbrügge, Hinrick Westhoff, Radmanne, vn Mester Johann van der Hauen, van Schonen, de hedden dar to Dage gewesen mit den gemenen Seesteden tegen den Köninck van Norwegen vn den Rikes-Rad to Dennemarken. Na des worden noch vele gerichtet, geschlepet vn vp de Rade gelecht, alhele, vn erer vele worden de Houede afgehouden, vnde vort vp dat Ratt gelecht, vnde noch vele entlepen vt der Stadt. Ook de vp Schonen weren gewesen, quemen to Hus, vnde worden gerichtet, ook vele bleuen buten. Do dat gescheen was, musten alle de Ampte to Lübek kamen, eyn jewelick Ampt besundergen vor den Rad, vnde svveren to den Hilligen, dat se dem Rade vn der Stadt vvolden truvve vnde hold syn, sunder jenigerleye Argelift, beyde buten vn bynnen, vnde erer vele, de to voren eyn quad Wort hedden gesproken, de musten de Stadt versvveren, vnde Wif vnde Kint derjennen, de gedodet vverren, musten tor Stadt henut, Grot vnde Klen.

Wie man die Güter und Häuser der obangeführten Verräther, welche theils gerichtet, theils entlauffen, oder zur Stadt hinaus geschaffet worden, confisciret, und zum gemeinen Gut geschlagen habe; das geben verschiedene Stellen unsers Stadt-Buches zu erkennen, denn da heist es:

Anno 1386. Anno 1386. Marcus Wulff emit a Dn. Simone Svverting, & Johanne Per-tzeval, Proconsulibus, domum, olim Hennekini Zerrentin, nunc autem confiscatam civitati, occasione traditionis illius, propter quam jdem Hennekinus est profugus effectus & proscriptus, sitam in platea Carnificum.

Hinricus

Hinricus Brandenborch emit a Dn. Simone Swerting & Johanne Pertzeval, ad hoc a Consilio deputatis, domum quandam, olim Conradi Leidvordriver, nunc civitati confiscatam, occasione traditionis illius, propter quam idem Conradus profugus est & proscriptus, sitam in platea Johannis.

Anno 1387. Dn. Simon Swerting emit a Dn. Johanne Pertzeval, & Gerhardo de Atendorn, ad hoc a Consilio deputatis, domum quandam, olim Hinrici Paternostermaker, traditoris, nunc confiscatam civitati, occasione traditionis, propter quam Hinricus exstitit judicatus, sitam in fossa Anglicana.

Hinricus Kloppecop emit a Dn. Johanne Pertzeval, & Gerhardo de Atendorn, domum quandam, olim Hinrici Scarbowen, traditoris confiscatam civitati, occasione traditionis illius, propter quam idem Hinricus, exstitit judicatus, sitam in inferiori diverstrata.

Anno 1338. Domus Ludekini de Wismaria, traditoris, sita in Marlevi fossa, & confiscata civitati, occasione traditionis illius, propter quam idem Ludekinus exstitit judicatus, vendita Margarete, Timmonis Mernowen relicte, a Dn. Johanne Pertzeval, & Gerhardo de Atendorn.

Conradus de Stitene, emit a Dn. Johanne Pertzeval, & Gerhardo de Atendorn, domum quandam, olim Hennekini van der Molen, traditoris, confiscatam civitati, protextu traditionis, propter quam idem Hennekinus exstitit judicatus, sitam in platea carnificum, prope domum quondam Hermanni de Mynden, &c.

Zu stetswährendem Gedächtniß der aus Hermanno Kornero angezogenen merkwürdigen Entdeckung der Lübeckischen Berrätheren, siehet man heut zu Tage noch in Lübeck, an dem Hause in der Königstrassen, nahe bey St. Jacobs Kirchhof, worinn dazumal der Bürgermeister, Johann Perzevale, gewohnet, das in Stein gehauene Bildniß eines Reuters, mit einem Trinkgeschirr in der Hand; welches hiebevorn, in viel älterer Gestalt, an einem Ercker desselbigen Hauses zu sehen gewesen.

Anno 1385. In dem Jahre 1385. vereinigten sich die Lübecker mit König Albrecht in Schweden, als Herzogen zu Mecklenburg, wie auch mit den Städten Rostock und Wismar, die Strassen-Räuber zu vertilgen, die eine Zeit her vielen Schaden gethan, und unter andern auch den Möllnischen beynah alle Vieh weggetrieben hatten. Die Häupter und Redlinsführer solcher Räuber waren, N. Molhan, von Storkowe; Henneke Mallyn, von Gomekowe; Hinrich Bülowe, von dem Prensberge; Hinrich Bülowe, von Erikem; und Tiedeke Bülowe, von Radem. Diesen gewonnen sie ihre Raub-Nester ab, und zerbrachen wol 20 feste Häuser, bey welchem Feldzuge Hr. Thomas Morkercke und Hr. Hinrich Westhoff,

Westhoff, der Stadt Lübeck Hauptleute waren. Im Monat Julio des erwehnten Jahres war zu Lübeck wiederum eine ansehnliche Versammlung von vornehmen Herren und Städten. Denn es kam dahin König Albrecht von Schweden, Königin Margaretha von Dännemarck, Herzog Erich zu Sachsen, Graf Nicolaus und Adolf zu Holstein, die Abgesandten des Herzogs zu Burgundien, und der Grafen von Flandern und Holland, die Abgeordneten der Stadt Gent, Brügge, Sperrn, Dordrecht, Zutphen, Niga, Dorpt, Thoren, Elbingen, Rostock, Stralsund, Greifswald, Wismar, Bremen, Hamburg, Lüneburg, und andere dergleichen mehr. Bey dieser Versammlung ward von vielen wichtigen, insonderheit aber von der Abtretung der Schonischen Schlösser an König Oluf von Dännemarck, auch von der Handlung nach Schweden, Dännemarck, Schonen, Liefland, Flandern, und andere Orter betreffenden Sachen, gehandelt. Die Holsten wurden auch dahin bedeutet, daß sie das Strassen-Rauben in ihrem Lande abschaffen sollten, und ging der allgemeine Schluß dahin, "daß nicht nur wider die Räuber selbst mit unausbleiblicher Strafe sollte verfahren werden, sondern wer auch dieselben hegen und haufen würde, der sollte einer gleichmäßigen Strafe gewärtig seyn. Diese Wiederholung und Bestätigung des ehmaligen Land-Friedens, ward überall und sonderlich in Holstein, öffentlich in den Kirchen verkündigt.

Anno 1387. Im Jahre 1387. starb König Oluf von Dännemarck zu Falsterboe, und mit ihm ist der Schwedische und Nordische alte Königs-Stamm ausgegangen. An dessen Stelle ward der grossen Prinzessin Margaretha die dänische Krone wieder angeboten, welche solche auch nebst der Norwegischen und Schwedischen zu ihrem unsterblichen Ruhm getragen hat.

Anno 1388. Ein Jahr darnach, nemlich in dem Jahre 1388. als die Hansä-Städte abermal zu Lübeck bey einander waren, ward geschlossen, daß niemand mit den Flandrischen sonderlich denen von Brügge handeln sollte, sintemal dieselben, den Hansä-Privilegien zuwider, den Kaufleuten nicht geringes Unrecht zugefüget. Um gleicher Ursache willen, ward auch die Handlung auf Nowgard und Rußland verboten. In eben diesem Jahre ward die Königin Margaretha von Dännemarck von den, mit ihrem König Albert mißvergnügten Schweden,

Schweden, um Hülfe angerufen, und nicht lange darauf, in einem Treffen ohnweit Falkioping ward **König Albert** von Schweden durch das dänische Krieges-Heer gefangen genommen. Diese Begebenheit, und der **Wendischen Städte**, insbesondere der Rostocker und Wismarschen Liebe für **König Albert**, verursachte den Ursprung der nachhero so schädlichen See-Räuber, Bittalien- oder Victualien-Brüder genannt.

Anno 1389. In dem Jahre 1389. als Herzog Gerhard zu Schleswig, Herzog Erich zu Sachsen, Graf Nicolaus und Adolf zu Holstein, wie auch Graf Otto von Schauenburg, und andere, zu Oldesloe beyssammen waren, daselbst abermal auf die Beruhigung und Sicherheit des Landes bedacht zu seyn, sandten auch die Lübecker und Hamburger ihre Deputirten dahin, und wurden mit den vorbesagten eins, daß der neu aufgerichtete Land-Friede drey Jahr lang unverbrüchlich wahren sollte. Indem aber solche Friedens-Unterhändler sich und die Ihrigen nicht allzuwohl mit Gewehr und Waffen versehen hatten, so unterstunden sich einige verwegene Räuber, aus dem Lande Lüneburg, und aus der Prignitz, bis vor Oldesloe zu streifen, und daselbst Pferde und Rüge wegzutreiben. Da sie durften auch vielleicht der Einwohner selbst, und deren vornehmen Gästen nicht geschonet haben, wenn es der Lübeckische Voigt, Henneke Lasbecke, der eben dazumal, mit einer bewehrten Mannschaft, sich unweit Oldesloe befand, in Zeiten nicht verwehret hatte. Allein derselbe setzte alsofort den Räubern nach, und jagete ihnen nicht allein die gemachte Beute wieder ab, sondern tödtete und sieng auch nicht wenige derselben, so daß die übrigen ungesegnet wieder zu Hause kamen. Es traf auch die göttliche Rache, in diesem Jahr, den oftgemeldeten Detlef Goddendorp, welcher zwar ein Holsteinischer von Adel war, aber solchen seinen Adel mit manchen Lastern besetzt, und nicht allein mit den ehmaligen Verräthern der **Stadt Lübeck** es gehalten, sondern auch vielfältigen Strassen-Raub verübet, und noch unlängst die beyden Lübeckischen Bögte umgebracht. Denn, als die Lübeckischen Reitenden Dieser diesen Goddendorp in einem Holsteinischen Dorfe antrafen, da suchten sie, seiner sich zu bemächtigen, und als er sich nicht gefangen geben wollte, fielen sie ihn auf dem Kirchhofe daselbst mit bloßen Schwerdtern an, und zwar so grimmig, daß sie ihn nicht allein tödteten, sondern auch in kleine Stücke zertheilten. Nicht weniger ward auch in solchem Jahr das Raub-Schloß Weningen, von welchem bisher mit Rauben und Morden viel Böses geschehen, durch die Lübecker, mit Hülfe Graf Adolphs von Holstein, erobert und verstorct.

Anno 1391. Als auch in dem 1391sten Jahre zu Rougard ein Tag angesetzt war, um daselbst die Streitigkeiten der Russen und der **Hansa-Städte** beyzulegen, so wurden von Seiten der **Stadt Lübeck** zween Bürgermeister, nemlich Hr. Gödeke Travelmann und Hr. Johann Nhebur, dahin

dahin abgefertiget. Allein der erste unter diesen beyden, gieng unterwegs zu Dorpt am Tage Cosme und Damiani, mit Tode ab, und ward von unsern **Minoriten** Lesemeister mit folgendem Lobspruch beehret: Sien Dot was menigen Minschen leed, wente he was en berue (soll heissen bedderue) satich Mann. Um diese Zeit liessen sich auch zu **Lübeck** angelegen seyn, der Bischof Eberhard, der Commendator von Bremen, und andere, mit Hülfe des Stadt-Magistrats, die Irrungen bezulegen, welche in Liefland zwischen dem Erz-Bischof zu **Riga** und den Ordens-Rittern entstanden waren. Als aber der Probst des Rigischen Stifftes mit dem Aufsatze des entworfenen Vergleichs nach Liefland reisete, ward er daselbst von den Ordens-Brüdern, die allenthalben feindlich streifeten, gefangen, und in Verhaft gelegt; mitlerweile sich der Erz-Bischof mit der Flucht salvirete, und nach **Lübeck** begab, allwo er eine geraume Zeit im Exilio leben mußte.

Anno 1392. Als im Jahre 1392. die Lübecker nicht minder, als wie die Hamburger, beschäftigt gewesen, das Land von Strassen-Räubern und andern dergleichen unnützen Gesinde, zu reinigen, soll sich begeben haben, daß ein solcher Geselle, ungeachtet er nicht allein im Scharmüzel mit den Lübeckischen Soldaten tödtlich verwundet, sondern auch wirklich gehenket worden, dennoch gleichwol wieder aufgelebt, als einige andächtige Weiber mit ihren Gelübden, ihm zu gute, ihre Zuflucht zu dem heiligen Blute zur Wilsznack genommen, wodurch dazumal, wenn mans glauben will, viele Wunder geschehen. Denn so schreibt unser osterwehnter **Minoriten** Lesemeister:

In demesuluen Jare schach en wunderlich Dink in deme Lande to Holsten. De Heren-Denre to Lubeke reden in dat Land to Holsten, na hemliken Deuen, vnde quemen, dar se dre funden, de wolden se hinderen, do werde sick de ene also sere, dat he in der Were gewundet wort, vulna an den Dot. Do he gehindert was, do hengeden se ene, na Vthwifinge des Landuredes. Vele bedderuer Vrowen weren darby, vn loueden den hengeden Mann to deme hilgen Blode to der Wilsznack. Dar schude en grot Teken, dat de verwunnede hengede Mann wedder leuendich wort, vnde leuede menigen Dach na.

Dergleichen bösen Leuten aber Einhalt zu thun, ward in gedachtem Jahre wiederum, und zwar auf 4 Jahre, ein Land-Friede aufgerichtet, von Herzog Erich dem ältern, und Herzog Erich dem jüngern, zu Sachsen, Herzog Gerhard zu Schleswig, Graf Gerhard zu Schaumburg, und den beyden **Städten**, **Lübeck** und **Hamburg**.

Anno 1392. Es sandten auch in dem 1393sten Jahre, um Marien Himmelfahrt, die

die von Lübeck und andere Hansa-Städte, ihre Deputirten an die Königin in Dännemarck, Margaretham, um den gefangenen König von Schweden, Albrecht, zu erledigen. Als diese nach Helsingburg kamen, woselbst die Königin dazumal sich aufhielt, entstand ein Streit unter den Dänen und Teutschen in einem Hause, und gediehe so weit, daß es von Worten zu Schlägen kam. Da wollte der Stadt Stralsund Deputirter und Bürgermeister, mit Namen Gregorius Swerting, zu der Königin aufs Schloß gehen, um von derselben wider die Gewalt, so unsern Leuten angethan werden wollte, Hülfe auszubitten. Allein, ein wütender Däne kam ihm entgegen, und traf ihm mit entblößtem Degen dergestalt den Kopf, daß der gute Mann alsobald todt darnieder fiel, worüber seine Gefährten nicht wenig erschracken, und folgendts ohne Verzug, um sich in Sicherheit zu setzen, ihren Schiffen zueileten.

Anno 1395. Hiernächst, als die so genannten Vitalien-Brüder mit ihren Rauben in der See grossen Schaden thaten, ward im Jahre 1395. wider dieselben eine ansehnliche Flotte zu Lübeck ausgerüstet. Solche bestand aus zwanzig grossen Schiffen und vielen andern kleinen Fahr-zeugen, worauf vier Glieder des Rahts, als Haupt-Leute, das Commando hatten. Sie legten am nächsten Tage nach dem Fronleichnam-Feste aus, blieben bis Michaelis in der See, die Räuber zu verfolgen und abzuhalten. In eben diesem Jahre auf Pfingsten, wurden zweene Lübeckische Bürgermeister, nemlich Herr Hinrich Westhoff und Herr Johann Niebur, nebst andern Hansa-Städtischen Deputirten nach Schonen gesandt, um daselbst wiederum mit der Königin Margaretha in Dännemarck, wegen Erledigung des gefangenen Schwedischen Königes Albrechts, und dessen Sohnes, Erichs, zu handeln. Als nun hierüber zu verschiedenen malen, theils zu Falsterbo, theils zu Schonore gehandelt worden, erklärte sich endlich die Königin zu Lindholm, daß obgedachte zweene Königliche Gefangene denen sieben Hansa-Städten Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thoren, Elbingen, Danzig und Neval, sollten ausgeliefert werden, mit dem Bedinge, daß innerhalb drey Jahren, von dem nächsten Michaelis Feste anzurechnen, die versprochene Ranzion erfolgete. Würde es daran fehlen, so sollten die Städte schuldig seyn, alle beyde Gefangene, wo sie noch am Leben wären, der Königin wieder einzuhändigen, oder an deren statt 6000. Marc zu erlegen, oder auch die Haupt-Stadt des Reichs Schweden, Stockholm, samt allen Festungen ihr einzuräumen. Dis gingen die Städte ein, nachdem sie zur Versicherung und zum Unterpfande ihrer Bürgschafft, von den Ständen des Reichs Schweden obgedachte Stadt Stockholm erlanget hatten, und darauf ward ihnen König Albrecht,

Albrecht, nebst seinem Sohne **Erich**, ausgeliefert, welche beyde sie mit sich nach Teutschland nahmen, und zwar den Vater nach **Mosock**, den Sohn aber nach **Wismar** fuhreten.

Anno 1396. In dem 1396ten Jahre kamen die von **Lübeck**, nebst denen von **Hamburg**, der Stadt **Lüneburg** zu Hülfe, wider die Herzogen von Lüneburg, die dero Freyheit kräncken wollten. Sie belagerten **Harburg**, **Winsen** und andere Dertter mehr, woselbst sie, wie auch sonst überall im Lande, nicht geringen Schaden thaten. Und ob zwar die Herzogen, **Bernhard** und **Hinrich**, die **Delmenowe** versencken lieffen, den Lüneburgern die Abfuhr des **Salzes** zu benehmen, so gruben doch die von **Lübeck** und **Hamburg** ein neues tief, daß ihnen die freye Fahrt ungehindert blieb. Diese Fehde währete fast ins dritte Jahr, und waren in derselben Lüneburgische Haupt-Leute, **Herr Cord von Allen**, und **Herr Reimert von Calven**, Rahts-Berwandten. Endlich ward die Sache gütlich beygelegt, und bey solchem Vergleich erhielt die Stadt **Wiken** ihre vorige Freyheit, den Städten aber ward **Harburg**, **Blefede** und **Ludersbüsen** zu Pfande gesetzt. In eben diesem Jahre ward ein Tag zu **Perleberg** gehalten, allwo der erledigte **König** von Schweden, **Albrecht**, **Marggraf**, **Wilhelm** zu **Meissen** und viele andere Herren, samt den Abgeordneten der Städte, sich einfunden. Dahin sandte deswegen auch die Stadt **Lübeck** ihre Deputirten, und ward unter andern daselbst der **Land-Friede** erneuert, und auf sechs Jahre fest gestellt.

Anno 1398. In dem Jahre 1398. auf Ostern, war eine ansehnliche Versammlung der **Hansa-Städte** zu **Lübeck**, da unter andern beschlossen ward, eine **Schifs-Flotte** wider die **See-Räuber** auszurüsten, welche Schiffe, weil sie zur Befriedigung der **See** angesehen waren, von solchem Endzweck **Brede-Koghen** genennet wurden.

Als nun die Zeit auf **Michaelis** herbey kam, da obgedachtermassen die **Königin Margaretha** in **Dännemarc** wegen des erledigten **Königes** in Schweden, **Albrechts**, sollte vergnüget werden, sandten die Städte an demselben einen **Bürgermeister** aus **Stralsund**, Namens **Wulflam**, und lieffen ihn fragen, wie er es nun wollte gehalten wissen? Ob er vermöge des getroffenen Vergleichs sich der **Königin** wieder darstellen, oder **6000. Marc** erlegen, oder **Stockholm** einräumen wollte? worauf der **König** nichts anders antwortete, als daß er zu den Städten das **Vertrauen** hätte, daß sie, als gute Freunde, ihn nicht verlassen würden. Allein, damit konnten diese seine **Bürger** nicht zufrieden seyn, sondern am
 nechsten

nechsten Tage nach Michaelis, sandten sie ihre Deputirten nach Dänemarck, und lieffen der Königin die in Händen habende Stadt Stockholm, samt den übrigen schwedischen Festungen, überantworten. In eben dem Jahre ward auch die Fahrt aus der Elbe nach Möllne, und soferne nach Lübeck, welche vor einigen Jahren zu machen angefangen worden, fertiget, so, daß im Monat Julio über dreißig Schiffe mit allerhand Gütern, als Saltz, Kalk und dergleichen von Lüneburg anhero kamen, welches den hiesigen Bürgern eine nicht geringe Freude war.

Anno 1399. In dem 1399ten Jahre sind durch die berühmte Calmarische Constitution die drey Nordischen Kronen vereiniget worden, welcher Umstand in den Hansischen Geschichten manchen Zeit-Punct merckwürdig machet. In eben dem Jahre ward abermal eine Versammlung der Hansa-Städte zu Lübeck gehalten, von wannen die Deputirten nach Dänemarck zogen, daselbst der Handlung halber mit der Königin Margaretha sich zu unterreden. In diesem Jahre war auch ein so harter Winter, daß man über Eis nach Stralsund, und von dar hinüber in Dänemarck mit Wagen und Pferden reisen konnte.

Hansische Begebenheiten

Von Anno 1400. bis Anno 1425.

Anno 1400. In dem Jahre 1400. ward auf dem Hansa-Tage zu Lübeck beschlossen, abermal eine Schifs-Flotte wider die sogenannten Vitalien-Brüder auszusenden. Solches suchte zwar Röne Brokmer, oder Bamme Broke, der in Friesland dergleichen See-Räuber hegete, zu verhindern, indem er Boten anhero sandte, und sich anheischig machte, die verhafteten Gäste wegzuschaffen. Allein, daran fehreten sich die Städte nicht, sondern fertigten gleichwol ihre Schiffe aus, welche von zween Lübeckischen und zween Hamburgischen Rahts-Verwandten commandiret wurden, die Lübeckischen waren, Herr Henning von Kentelen, und Herr Johann Crispin; die Hamburgischen aber, Herr Albert Schreye, und Herr Johann Ranne. Diese segelten von Hamburg ab, und nachdem sie die Schiffe derer von Bremen, Gröningen, Campen, Deventer, zu sich genommen, griffen sie auf der Emsse die Vitalien-Brüder an, deren sie eine nicht geringe

ge Anzahl fingen und tödten, wie auch der Stadt Embden sich bemächtigten, Grottenhusen aber, Wittmund und andere Dörter emäscherten. In eben diesem Jahre wäre die Stadt Lübeck bald sehr verfallen mit dem Herzoge in Mecklenburg, wegen des neuen Grabens, der oberwehnter massen von der Elbe her gemacht worden. Denn der König verlangte, daß derselbe durch sein Land ginge, und wollte also die freye Fahrt auf solchem Wasser nicht verstaten. Ja, es kam auch allbereit so weit, daß man zu Lübeck Kriegeres-Volk warb, welches den Mecklenburgern gerne in die Haare wollte. Allein, endlich ward die Sache dennoch in der Güte verglichen, indem ein Theil des Graben-Zolles dem Könige zugestanden wurde.

Um diese Zeit hatten auch die Lübecker einen Feind an dem Fürsten zu Wenden, Balthaser, welcher in die hiesige Land-Wehre fiel; das Dorf Wislohe abbrannte, und vor dem Burg-Thore das Viehe wegtrieb. Das ging ihm dazumal zwar ungerochen hin; allein, als er im folgenden Jahre wieder kam, ward er, wie wir bald hören werden, nach Verdienst empfangen.

Anno 1401. Hatte im Ausgange des 14. Seculi dem Fürsten zu Wenden, Balthaser, das Glück so wohl gewollt, daß er das Lübeckische Viehe ohne Widerstand davon gebracht, so erkühnte er sich aufs neue, Anno 1401. dergleichen Streif zu thun. Denn er nahm Herzog Barnim von Wolgast zu sich, und kam mit 400. Reutern in die Lübeckische Land-Wehre, da sie, unter Anführung eines ehemaligen hiesigen Reuten-Dieners, mit Namen Hinrich Distelfincke, oder Desteling, der seiner Bubenstücke halber weggejaget worden, bald hie, bald da raubeten, und sonderlich den so genannten Christoffers-Krug mit Feuer anzündeten. Als aber solches in der Stadt kund ward, ließ man die Sturm-Kloche läuten, und brachte ohne Verzug etliche tausend bewehrte Bürger, zu Pferde und zu Fuß, vor dem Mühlen-Thore zusammen, welche von Herrn Jordan Pleßkowe, Bürgermeister, angeführet, die Räuber angriffen und zurücke trieben. Selbige trachteten zwar durch den Paß zu Friedeburg, da sie herein gekommen, wieder hinaus zu fliehen; Allein, weil ihnen daselbst der Weg verlegt war, mußten sie eine andere Ausflucht suchen, und wenn ihnen nicht der Herzog zu Lauenburg sein Land geöffnet hätte, wäre keiner lebendig davon gekommen, als welches kümmerlich genug geschehen, indem sie viele Leute und Pferde eingebüßet, auch Herzog Barnim hart verwundet worden.

Anno 1404. Hiernechst, als Herzog Gerhard von Schleswig, und dessen Bruder, Graf Adolf von Holstein, mit den Ditmarsen sehr verfallen war, bemüheten sich zwar die Lübecker, nebst andern Nachbarn dieser streitenden Partheyen, sie zu versöhnen und Frieden zu stiften; Allein, der gesuchte Vergleich wollte nicht von statten gehen, sondern es aerieht zum öffentlichen Kriege, darinn die Holsten Anno 1404. von den Ditmarsen geschlagen wurden,

wurden, und der gedachte Herzog selber das Land einbüßete. In diesem Jahre suchten auch die Lübecker sich an ihrem vorhin gemeldeten Feinde, Fürst Balthasar zu Wenden, noch ferner zu rächen, und, zur Vergeltung seines zwiefachen Einfalls in Lübeckische Gränzen, ihm die Gegen-Bisite in seinem Lande zu geben; derowegen handelten sie mit Herzog Ulrich von Stargard, daß er ihnen die Stadt Sternberg einräumete, ihr Volk darinn zu verlegen, und von dannen griffen sie, unter abermaliger tapferer Anführung des Bürgermeisters Jordan Pleskowen, die Stadt Parchim an, deren Viehe sie wegtrieben, und den nahe gelegenen so genannten Rosen-Garten, einen fruchtbaren und wohl bebaueten Ort, verwüsteten. Sie belagerten folgend auch die Stadt Güstrowe, und hätten ohne Zweifel derselben sich bemächtigt, wenn nicht durch gütliche Unterhandlung der Streit geschlichtet wäre.

Anno 1408. In dem 1408ten Jahre erhob sich zu Lübeck eine grosse Unruhe, welche die gesammte Stadt in nicht geringe Verwirrung setzte, und ganzer acht Jahre lang währete. Davon wir aber deswegen allhier und in nachfolgenden eine umständliche Erzählung machen werden, weil, wie theils aus dieser, theils aus der Köhlerischen Sammlung zu sehen seyn wird, dieser Tumult einen merkwürdigen Zeit-Punct in der **Hansischen Geschichte** ausmacht, und damit viele Gemeinschaft hat. Nachdem also zwischen Rath und Bürgerschaft daselbst allerhand Irrungen entstanden, nicht allein wegen Abtrag der Schulden, die von einigen Zeiten her durch die kostbare Bewirthing **Kaisers Caroli** des IVten, Ausrüstung der Schiffs-Flotten, Feld-Züge, Gebäude und dergleichen gemacht worden; sondern auch fürnemlich wegen der Rechenschaft aller Einnahme und Ausgabe der Stadt, die die Bürger von der Obrigkeit forderten: so brach nunmehr das Feuer der innerlichen Zwietracht, das bisher unter der Asche geglimmet, in eine helle Flamme aus. Es wurffen nemlich die Bürger unter sich einen so genannten Ausschuss auf, bestehend aus 60. Männern, denen hernachmals noch andere zwöife unter dem Namen der Bevollmächtigten zugefüget wurden. Diese drungen sich zu allen öffentlichen Officien der Stadt, hielten verdächtige Zusammenkünfte mit dem gemeinen Pöbel, und verlangten von dem Rath solche Dinge, die höchst unbillig waren.

Zwar trachtete der damalige Bischof von Lübeck, Johannes von Dulmen, nebst dem Probst und Dechant, wie auch etlichen Thum-Herren, solche unruhige Gemüther zu besänftigen, und redete ihnen derowegen auf dem Lübeckischen Rathhause nachdrücklich und beweglich zu; allein, diese Friedens-Räthe funden schlechtes Gehör. Ja, es ward vielmehr die Gemeine durch Einblasen ihrer Redleinsführer dermassen wider den Rath erbittert, daß derselbe in der Stadt seines Lebens nicht sicher zu seyn vermeinete, sondern vielmehr dessen meiste Glieder sich von hinnen weg zu begeben, und theils nach **Hamburg**, theils nach **Lüneburg**, theils anderswo hinzureisen, genöthiget wurden. Denn so zog aus der Stadt Herr Jordan Pleskowe, Herr Hinrich Westhoff, Herr Goswin Klingenberch, und Herr Marquard von Dame, Bürger

Bürgermeister. Desgleichen die Rahtsverwandten: Herr Brun Warendorpe, Herr Herrmann Jborch, Herr Hinrich Meteler, Herr Jacob Holdt, Herr Tidemann Junge, Herr Cord von Allen, Herr Johann Crispin, Herr Meimer von Calven, Herr Nicolaus von Stiten, Herr Hinrich Kapesülver, Herr Hermann Westfale, Herr Nicolaus Cörpelin, Herr Marquard vanne See, Herr Nicolaus Hufkummer, und Herr Bernhard Pleßkowe. In der Stadt aber blieb Herr Albert von der Brügge, Herr Gerdt Hayemann, Herr Marquard Bonhorst, Herr Johann Schotte, Herr Arend Sparenberch, und Herr Cord Brekwold.

Nach dem Abzuge vorerwehnter Rahts-Personen waren alsofort die aufrührischen Bürger auf die Wahl eines neuen Magistrats bedacht. Die fürnehmsten aber derselben waren: Hermann von Allen, Johann Lange, Eler Stange, Simon Oldeslo, Hinrich Junge, Johann Grane oder Grove, Johann Plate, Hinrich Blonebom, Cord Semvowe, Johann Rogeldale, und Heyn Sobbe. Diese frageten erstlich die zurück gebliebenen Rahtsverwandten, ob sie ihnen wollten behülflich seyn, die Wahl neuer Bürgermeister und Rahts-Glieder vorzunehmen? und als die redlichen Männer solches abschlugen, ließen jene den vorgedachten Bischof aufs Rahts Haus zu sich bitten, setzten ihn, in Gegenwart zweer Notarien, auf die Stelle des ältesten Bürgermeisters, und ersuchten ihn, zu der vorhabenden neuen Bestellung des Regiments, ihnen beyträchtig zu seyn.

Das that der Bischof, und zwar dergestalt, wie es seinem Amte zustand, indem er sie von der vorhabenden aufrührischen Neuerung erstlich ab- und hingegen zum Gehorsam gegen ihre ordentliche Obrigkeit fleißig anmahnete. Allein, mit solcher Predigt verdiente er schlechten Dank, ja, man fing albereit an zu murmeln, man sollte den Pfaffen zum Fenster hinaus werffen, daher er froh war, daß er mit ganzer Haut davon kam. Und daher schritte man ohne ferneres Bedenken zur Wahl, da dann zu Bürgermeistern erkohren wurden, Hermann von Allen, oder Hans Lange, Simon Oldeslo, und Eler Stange, zu Rahtsverwandten aber diejenigen, welche droben namkündig gemacht sind. Dieselben wurden auch in St. Marien Kirche geführt, und in den Rahts-Stuhl eingewiesen, wobey es nicht an einem Geistlichen fehlte, sie einzusegnen. Denn so schreibt unser **Minoriten Lese-Meister**, oder dessen Continuator: do koren se enen nyen Rad, vnde den vorde vnde bestedeghede an den Stohl des Rades, vnde ook in dat Stolte an vnser leuen Vrowen-Kerken, en vormeten Pape mit vnghegheuer Walt, de gheheten was Her Hinrik Pund.

Es ward auch dazumal eine neue Verordnung gemacht, wie es inskünftige mit der Bestellung des Regiments zu **Lubeck** gehalten werden sollte. Dieselbe lautet also:

Witlik sy, dat wi Borgemeistere vnde Radmanne der Stadt Lubeke, mit al vnser Medeborgeren, vydrachtliken gesat hebben, to der Ere vnde to dem Loue Gades, vnde to Vrede, vn vmme gude Eindracht willen aller Inwonern

wonern to Lubeke, also wo men vnfen Rad kafen vnde setten schal, alle Jar des neghesten Daghes sunte Peters in der Vasten, des Morghens, vnde in aller Wile also to holdende, also hier na screuen steit.

In dat erste schal de Rad alle Jar, acht Daghe vor sunte Petere in der Vasten, Rekenfchop doen den Borgeren, wes de Stadt to voren este to achter sy.

Vortmer, alle Jar vppe sunte Peters Dag in der Vasten, wanne de Burprake gedaen is, so schal de eldste Helfte des gantzen Rades vtgaen, vnde des Rades vri syn.

Vortmer, wol so vtgeyt, vn des Rades vry blift, den schal men also werd holden, na als vor. Were, dat dar jemand teghen dede, dat schal men also richten, dat dar een ander an dachte.

Vortmer, den Rad wedder to vormerende, dat schal scheen in deffer Wile. Wann de Rad Rekenfchop gedaen heft den Borgeren, also hier vorgescreuen steyt, so schoien de guden Borghere vnder sik kafen, vp denfuluen Dag, alle Jar twelf erwerdige Borghern, half vte den Renteners, vn vte deme Copmanne, wor se allermittest vn velligheft sin; vn de andere Helfte vte den Bruwern vn vte den Ammeten, wor se allermittest vn velligheft sin. De twelf Borgere scholen dat vorrichten, achte Dage vor sunte Peters Dage vor deme Rade, vnde in Gegenwardigheit der Borgere, dat se noch dorch Gaue, noch dorch Swagerfchop, noch dorch Magefchop, noch dorch Lofeder Leyd, noch dor nenerleye Sake willen, denne vmme Nutticheit der Stad, vn det menen Borgere, funder jennigherleye Argelift willen setten vp eyne Schrift, twelf erwurdige gude Borgere, se hebben wesen binnen Rades este buten des Rades, de helfte vt den Renteneren, vn vte deme Copmandes, wor se allermittest vn velligheft syn; vn de andere Helfte vt de Bruwern, vn vte den Ammeten, wor se allermittest vn velligheft syn. Desse vorgescreuen twelf Borghern, de scholen dit don, by der Stad Woninge, vn by Vorluft eres Gudes, also hier vorgescreuen steiht.

Vortmer, wan de twelf erwerdigen guden Borgere in Schrift gefet syn, dar men den Rad wedder mede vormeren schal, so schal men de Schrift vp antworden, deme Rade des neghesten Daghes na sunte Peters Dage in der Vasten, des Morghens, alle Jar, dar scholen jegenwardich wesen de festich Borgere, vn de vulmechtiger Borgeren, vn andere gude Borgere, so schal de Rad de twelf vphalen laten in Jegenwardichheit der Borghern, vn denfuluen Eid na to donde, den de Rad to vorn gedan heft, vn we also gekoren vn vpgahalet wert, de schal dar sitten gahn by der Stad Woninge, vn by Vorlust synes Gudes.

Vortmer, wan de ganze Rad syt, so scholen de twelf guden Borgere kafen twe Borgermestere, by denfuluen Eiden, de se gedon hebben, vn de twe

Borgemestere kesen mit Eendracht, vn de veer Borgemester vnde twelf Borgere scholen alle Officia besetten, also id nutte vor desse Stad is, vn vor dat meyne Beste.

Vortmer, so en schal neyn Vader vn Sone, edder twe Brodere, den Rad tolike besitten, mer wan de ene vtgeyt, so mach men den anderen wedder infetten, is he dar nütte vnd vellich to.

Vortmer, desse vorgescruen Artikele vn Sette, de schal me alsholden in aller Wise, alle Jar, also vorgescruen steid, id en were, dat de menen Borgere mit Eendracht en beter kesen konden, to Nütlichkeit vn to Vromen der Stad, vn der menen Borgere.

Auf was Art und Weise auch dazumal die Bürgerlichen Collegia sich dem neuen Raht mit Eiden verpflichtet haben, das erhellet aus folgender Verbindung der Tuchhändler, oder Wandschneider, welche also lauten:

In dem Namen der heiligen Dreuoldichheit, Amen. Wy, de Gemende Wandsnidere nu tor Tyd, Borgher to Lübeke, bekennen vn betugen openbare, vor als weme, dat wy, mit vryen Willen, vn ganzer Eendracht der gemeynen Borghere to Lübeke, vn mit wolberadenem Mode hebben gesworen enen Eid, ludende, alse nascreuen steyt, also, dat wy Wandsnydere vorbenomet, vnse Stad Lübeke mit truwen willen helpen bewaren, vn vns eynby deme anderen, vn by dem gemenen Borgheren, mit truwe to bliuende, to Lande vn to Watere, in allen rechtverdigen Zaken bestendich to wesende, wes hiervan vn van dessen nascreuenden Stücken kamen mach, jeghenwardig este tokomende, sunder jenigherley Argelift, dat vns God so helpe, vnde de Hilghen.

Vortmer so bekenne wy Wandsnydere vorbenomet, vormiddes dessen openen Breue, vn vormides dem Ede vorgelud, dat wy uns hebben vorbunden vn vorbinden, by Truwe vn by Eren, mit den erbaren Luden, Rentheneren, jungen Luden, Osteruarern, Vlanderuarern, Bergeuarern, Sconenuarern, vn dem gemenen Copmanne, vn vort mit den gemeynen Borgheren vn Ammeten, to Lübeke, vn se wedder mit vns, to bliuende by vnser Priuilegien vn Vryheiten, de vns van Godes Gnaden vn van den Allerdorchluchtigsten Heren Keiseren to Keiseren, Königen to Königen, vn van Heren to Heren, gegheuen vn bestediget syn, vn by Lubeschen Rechte. Vn ook so hebbe wy mede beleuet, vn beleuen, dat vnse Rad mach laden vn voruolgen, mit Lubeschem Rechte, al dejennen, dar se to seggen hebben, van vnser Stad vn der Borghere weggen, vn des wille wy ene bystendich wesen in allen Zaken, de deffer Stad Lübeke, jeghenwardig este to komende, anuallen moghen, also ook de Eid mede inne begrepen heft, de hier vorgelud vn gescreuen is.

Alle desse vorscreuen Stücke vn Artikele loue wy Wandsnydere vorbenomet, stade vn vast to holdende, dewyle dat wy hier Borghere syn. Weret ook, dat vnser welk, este jennich Borgher to Lübeke, wolde syne Borgherscop vpfege

vpfeggen, este vpfede, so scolde he vorfcreuenen Eydes vn Verbundes le-
dich vn los wesen, vnde he mochte denne synes Gudes bruken, alle een
Lubisch Recht vtwyfed, id een were Zake, dat vnse Rad eme de Tyd vor-
lengen, edder verkorten vvolde.

Vn des to ener mereren Betüchnisse vn Vestinghe, dat vvy Wandfny-
dere, vorbenomet, stade vn vast hier by leuen vwillen, by Truvven, by Loue,
vn by Eren, so hebbe vvy gebeden.

So war denn also die Form des Regimentes zu Lübeck verändert,
und selbiges dem Pöbel in die Hände gerachten, welchem schänden Exempel
die herschfüchtigen Bürger der benachbarten Städte bald zu folgen wusten.

Anno 1409 Denn, so machten es in dem 1409ten Jahre die von **Wismar**
und die von **Nostock**, mit ihrem bisherigen Raht eben so, wie es die Lü-
becker gemacht hatten. Ja, die von **Hamburg** thaten desgleichen, und
setzten nicht allein ihre Obrigkeit ab, sondern wollten auch nicht einmal den
Lübeckischen Rahts-Personen, so dahin geflüchtet waren, in ihrer Stadt
einen Aufenthalt gönnen.

Anno 1410. Indessen feyerten die vertriebenen Lübeckischen Rahts-Personen nicht,
allen Fleis anzuwenden, daß sie zu ihrer vorigen Würde wieder gelangen
mögten. Zu dem Ende verfügten sich einige derselben, nämlich Herr Jor-
dan Pleskove, Bürgermeister, und Herr Reimer von Calven, Rahtsver-
wandter, zu dem römischen **König Rupertus**, und klagten über das
Unrecht, so ihnen widerfahren war, erhielten auch von Demselben, durch verschie-
dene Fürsten und Herren Vorschreiben, daß der neue Raht und die Bür-
gerschaft von **Lübeck** citiret ward, vor dem bestelleten Reichs Richter,
Graf Günther von Schwarzburg, zu erscheinen, und des Passirten halber
sich zu verantworten. Nun stellten sich zwar zu Heidelberg dazu
vier Lübeckische Rahts Glieder, nämlich Eler Stange, Johann Grone oder
Growe, Marquard Schutte und Tiedeke Stein, wie auch vier Bürger,
als Hans Rogeldale, Hinrich Kunge, Hans Plote und Hans Bloneybom ein;
allein diese verantworteten sich so schlecht, daß Anno 1410. ein Urtheil
erfolgte, vermöge wessen Hermann von Alen, Hans Lange, Eler Stange und
Simon Odeslo, nebst dem neuen Raht, den Sechszigen, und den so ge-
nannten Gevollmächtigten zu **Lübeck** in die Reichs Acht erkläret wurden.
Dasselbige Urtheil lautet in unserer alten Sprache also:

Wy Ruprecht van Godes Gnaden, Romescher Konink, to allen Tyden
Merer des Rikes, bekennen vn doen kund apenbar, mit desseme Breue allen
den, de en feen, hören, edder lesen. Wann vnse vnde des Rikes leue getru-
vve Euert Zuderland van Lubeke, vp Hermen van Alen, Hansen Langen,
Eler Stangen, Simon Odeslo vn andere ere Gefellen, de sik vor den
nyen Rad to Lubeke holden, vn ook vp alle, de sik vor de Softich,
en

en vor de Vulmechtigen dasulueft to Lubeke holden, in vnsem vnde des Romeschen Rikes Hofgerichte so verne geklaghet vn ook erlanget heft, dat se alle vn en isliker dorch folke ere Vngehorsamheit vvillen dar vmme, dat se sik, na deme se van des vorgenomeden Euerdes vvegen an dat vorgenomede Hofgerichte geladen vnde geheischen vvaren, vnde dan van dem suluen Euerde, an dem ersten, an dem anderen, vn an dem drüdden Hofgerichte beklaghet vvorden, also des suluen Hofgerichtes Recht is, jeghen fulke Klage, vveder dorch sik sulueft, noch dorch andere, vorant vvordet edder vorspraken hebben, in vnse vnde dat hilligen Romeschen Rikes Achte mit rechtem Ordele gedelet sint, also dat iztgenanten Hofgerichtes Recht is, dat vvy dar vmme van Romescher Koniglicher Macht vn Gevvalt des suluen Hermen van Alen, Hans Langen, Eler Stangen, Simon Odeslo, vnde andere ere Gefellen, de sik vor den nyen Rad to Lubeke holden, vn alle, de sik vor de Softig vn vor de Vulmechtigen dasulueft, to Lubeke holden, in vnse vnde des hilligen Romeschen Rikes achte gedaen vnde gekundet, vnde vt vnfen vnde des suluen Rikes Vrede vn Schirm genamen, vn in dem Vnurede gesettet hebben; vnde gebeden daromme allen vn ysliken Vorsten, gestliken vn vveltliken, Grauen, Vryheren, Denstuden, Ridderen vn Knechten, Borchgrauen, Landrichterren, Vogeden, Amptluden, Borgemesteren, Schulthejssen, Schöffen, Ræden vn Gemenden, vnde allen anderen, vnfen vnde des Rikes Vnderdanen vn Getruyven, den desse Breue vorkamen vvorde, by vnfen vnde des suluen Rechten vnde Gehorsamkeit, ernstlik vn vestiglik mit desselue Breue, dat se de vorgenomeden, Hermen van Alen, Hans Langen, Eler Stangen, Simon Oldesloe, vnde andere ere Gefellen, de sik vor den nyen Raht to Lubeke holden, vn alle de, de sik vor de Softich vn vor de Volmechtigen dasulueft to Lubeke holden, vnse vn des hilligen Romeschen Rikes Echtere, vort an mehr vveder hufen noch houen, eten noch drinken, noch keinerleye Gemeinscop mit enen hebben, noch de ere hebben laten, vveder mit Kopen edder Vorkopen, noch mit keinerleye anderen Dingen, heymelick noch offentlick noch in keinerleye Wise, funderen dem vorgenomeden Euerde, vn den synen, vp des suluen Echtere gemeyntlik vnd funderlik getruyvelik vnde ernstlik behulpen syn, vnde se ook in allen Steden, Sloten, Gerichten vn Gebeden, vn an allen Enden, to Water vn to Lande, bede van vnfen vnde des Romeschen Rikes, vnde des vorgenomeden Euerdes vvegen vpholden, vn also des suluen Rikes ungehorsame Echtern vort an mer bekummeren, antasten, grypen, vangen, vn mit enen doen vn gebaren scolen, also men mit des hilligen Romeschen Rikes ungehorsamen Echteren, billik vn van Rechtes vvegen doen vn gebaren schal, also vvyle, vnde also lange, bet dat se in vnse vn des suluen Rikes Gnade vn Gehorsamheit vveder komen sint, also recht is. Went, vvat also an den suluen Echtern geschüdt vn gedan vvort, darmit schal noch mach, van Rechtsvvegen, niemand misdoen noch vreuelen, vveder vns dat itzige Richte, noch sünst vveder jemand anders, noch vveder keinerleye Gerichte, Gestlikes noch Welt-

Weltlikes, Landuredede, Land-Gerichte, Stadt-Gerichte, Vryheit noch Ge-
vvonheit, noch vvedder keyn ander Ding in der Wise. Wer ook desse vnse
Koninglike Gebade vreucliken ouer vure, edder de nich helde, dede, edder
na synem Vormögen vullen vorede, der vnde de vvurden in fulke vnse vnde
des vorgenomeden Rikes Achte vnde Pene voruallen, gelyker Wyse alle de
vorgenomeden Echtere voruallen sint, man vvorde ook to deme, edder den
rechten, alle des vorgenomeden vnse vnde des hilligen Rikes Hofgerichtes
Recht is. Wes Orkunde desse Bref is vorsegelt mit dessuluen Hofgerichtes
anhangen, dem Ingeleghel. Gegeuen to Heidelberch, na Cristi Gebort ver-
teyn hundert Jar, darna in dem teynden Jare, des neghesten Dingsdaghes na sun-
te Anthony Dage, vnse Rikes in dem teynden Jare.

Wie verhielten sich bey dieser Achts Erklärung die Deputirten des Lü-
beckischen neuen Rahts? Sie verheleten dieselbe bey ihrer Wiederkunft, und
gaben vielmehr unverschämter Weise vor, daß sie zu Heidelberg alles, was
sie verlanget, erhalten hätten.

Anno 1411. Daher denn der aufrührische Pöbel noch troziger ward, und sich
nicht scheuete, Anno 1411. der entwichenen Rahts Verwandten, wie auch
der vornehmsten Bürger, so ihnen nachgefolget, ihre Häuser und Güter
zu confisciren und preis zu machen, wie davon nachfolgendes Document
unser Stadt Buchs zeuget:

Civitas nostra Lubicensis pleno jure & iudicio prosecuta est heredita-
tes, domos, bodas, redditus, ac bona, omnium infra dictorum, propter
proscriptionem, sicuti in libro iudicii continetur, videlicet, Hinrici West-
hoff, Goswini Klingenberch, Jordani Pleskowe, Marquardi de Dame,
Brunonis Warendorp, Hermannii Yborch, Hinrici Meteler, Jacobi Holck,
Tidemanni Jungen, Conradi de Alen, Johannis Crispin, Reineri de Calven,
Nicolai de Stiten, Hinrici Rapetulver, Bertholdi Rodolphi, Nicolai Bro-
mese, Lamberti Reigher, Brunekini Warendorp, Tidekini Morkerken,
Johannis Meteler, Godscaldi de Wickede, Everhardi Suderland, Hermannii
Westfale.

Der allhier fast zuletzt angezogene Gwerdt Suderland, eines nicht un-
bekannten Bürgerlichen Geschlechtes zu Lübeck, ist eben derjenige, wel-
cher, vermöge der oberwähnten Achts Erklärung, zu Heidelberg wider den
hiefigen neuen Raht und dessen Anhänger, Klage geführet hat. Von dem
mit-angezogenen Rahts Verwandten, Herr Jacob Holck, heißt es auch
noch besonders im Lübeckischen Stadt Buche.

Ad civitatem nostram Lubecensem pervenit quedam domus Dn. Ja-
cobi Holck, propter proscriptionem, sicut in libro iudicii plenius contine-
tur, quam Consilium nunc iussit civitati abscribi. Hanc domum emit a civi-
tate Dn. Henricus Bekemann.

Indessen ging im gedachten 1411ten Jahre das Haupt des unzeitigen
Rahts,

Rahts zu Lübeck, und der vornehmste unter den obgemeldeten Reichs-Echtern, nämlich Herr Herrmann von Allen, mit Tode ab, und ward zu St. Marien, in der Gallinen Capelle beerdigt, allwo noch heut zu Tage seine Grabschrift zu sehen ist, darinn er Proconsul genennet wird.

Anno 1415. Nachdem die obervähnte Rahts Erklärung des neuen Lübeckischen Rahts, wegen des gleich darauf erfolgten Ablebens **Nuperti**, nicht zur Execution gelanget; so begaben sich Anno 1415. die vier Lübeckischen Bürgermeister, Eler Stange, Hinrich Schonenberg, Marquard Schutte und Johann Grone oder Grove nach Costniß, allwo dazumal der neu erwählte **Kayser Sigismundus** des Concilii halber gegenwärtig war, und trachteten Denselben nicht allein mit Worten, sondern auch mit Geschenken, auf ihre Seite zu bringen. Allein, es kamen auch die Glieder des alten Rahts, Herr Jordan Pleskove und Herr Keimer von Calven dahin, und hielten emsig an, daß ihnen Recht wiederfahren mögte. Als nun beyden Parten ein Tag gesezet, und ihre Sache untersucht war, erfolgete zwar das Urtheil, daß der alte Lübeckische Raht ohne Verzug wieder restituiret werden sollte; allein, die Abgeordneten des neuen Rahts versprachen dem mit Schulden überhäuftten **Sigismundo** fünf und zwanzig tausend Gulden, und brachten es dadurch nicht allein dahin, daß das ausgesprochene Urtheil zu vollziehen aufgeschoben, sondern auch gar ein anderes gefället ward, des Inhalts, daß, wofern die fünf und zwanzig tausend Gulden nicht vor dem nechsten St. Georgen Tage wieder erleyet würden, der alte Raht nimmer wieder eingenommen, hingegen auch die Handwerker zu Lübeck des Raht Stuhls fähig erkläret und die ergangene Raht cassiret werden sollte. Wer war frölicher hierüber, als der Pöbel zu Lübeck? Insonderheit als sich alsofort die Kayserlichen Gesandten einfunden, das verheißene Geld abzufordern, unter welchen einer, Namens von Zydowe, dem Volk die besten Worte gab, und selbiges der gewissen Kayserlichen Gnade und eines unfehlbaren guten Ausgangs ihrer Sache fest versicherte, wie er zweifelsohne zu Costniß von den Lübeckischen Deputirten war unterrichtet, ja vielleicht auch durch Geschenke derselben dazu erkaufte worden.

Als nun die Herren des alten Rahts sahen, daß sie am Kayserlichen Hofe keine Hülfe zu hoffen hätten, so trachteten sie, auf andere Art zu ihrem Zweck zu gelangen. Sie meldeten sich nämlich bey **König Erich**, in Dännemarc an, und ersuchten Denselben, daß er die fünf und zwanzig tausend Gulden, welche **Sigismund** empfangen hatte, der Stadt wieder erlegen mögte. Denn so hoffeten sie, würde dasjenige dahin fallen, was der Kayser auf dem Fall der nicht erfolgenden Wiederbezahlung, dem neuen Raht und der Gemeine verheissen hätte. Hierzu lies **König Erich**

Erich sich willig finden, und bot der Stadt die fünf und zwanzig tausend Gulden an; Ja, als die Bürger solche anzunehmen sich weigerten, weil sie besorgten, dadurch zu verlieren, was **Kayser Sigismund** ihnen zugesagt; lies gedachter König in Dännemarc vier hundert Lübeckische Bürger, so der Handlung halber in Schonen sich aufhielten, nebst ihren Gütern, in Arrest nehmen, und dräute, dieselben nicht eher los zu lassen, bevor sie den alten Raht wieder eingesetzt hätten.

Anno 1416. Und das gab nun der Sache eine ganz andere Gestalt, und verursachte eine grosse Veränderung. Denn, weil die Lübecker durch ihre nach Dännemarc abgefertigte Deputirte den König von seinem Vorhaben nicht könnten abwendig machen, so mussten sie sich endlich bequemen, auf die Wieder-Einnehmung der ausgetriebenen Rahts-Personen bedacht zu seyn. Dieselbe zu befördern, und den bisherigen Streit der oberen und unteren beyzulegen, kamen Anno 1416. auf Palm-Sonntag, zweene Kayserliche Gesandten nach **Lübeck**, nämlich Herr Procopius von Sedeliz, Ritter, und Herr Jodocus Kode, Thum-Herr zu Basel. Diese forderten anfänglich von der Stadt zwölf tausend Gulden, welche, ihrem Vorgeben nach, die Deputirten des neuen Rahts zu Costnis, über die vorerwehnten fünf und zwanzig tausend, dem Kayser sollten versprochen haben. Hiernechst verbotten sie ernstlich, daß keine Zusammenkünfte des gemeinen Volkes angestellet werden sollten. Und als solchem Verbot zuwider, gleichwol einige sich in einer Schencke, to der Heyde genannt, versammellet hatten, ward der Raht von dem Abgesandten vermogt, durch die Stadt-Dienern sie aus einander zu treiben zu lassen. Da dann 18. derselben gefangen und mehrentheils der Stadt verwiesen wurden; die drey vornehmsten Rädleinsführer aber, als Hinrich Poling, und Heyn Sabbe, beyde Goldschmiede von Profesion, wie auch Nicolaus Kubowe, ein Becker, wurden am Donnerstage vor Trinitatis am Leben gestraft, und mit dem Schwerdt gerichtet. Und meldet Herr Reimarus Kock in seiner geschriebenen Lübeckischen Chronick, daß noch zu seiner Zeit, nämlich in der Mitte des 16. Seculi, der Leichen-Stein des enthaupteten Heyn Sobben, mit drey Bracken-Köpfen bezeichnet, auf St. Gerdruten Kirch-Hofe, vor der Thür dassiger Capelle, gelegen habe.

Nachdem man nun wegen der Wieder-Annehmung des alten Rahts viel und mancherley Handlung gepflogen; so beschloß man endlich, dieselbe würcklich zu vollziehen, und ward dazu der Dienstag nach Trinitatis, Anno 1416. angesetzt. An solchem Tage, als die wieder zurückgekommene Glieder des alten Rahts, welche bis anhero zu Krummesse den Ausgang der Sachen erwartet, mit ansehnlichem Geleite der ihrigen sich der Stadt genähert, wurden sie vor dem Mühlen-Thore, bey St. Jürgens Capelle, von den Kayserlichen Gesandten, dem neuen Raht und der Bürgerschaft, ehrerbietig empfangen, folgend in die St. Marien Kirche geführt, und daselbst in den Rahts-Stuhl gestellet, bis der Gottesdienst vollendet war. Hierauf ging die Procession nach dem Rahthause, allwo die Kayserlichen
R
Gesand

Gesandten im Namen ihres hohen Principalen, den alten Herren auftrugen, ihre vorige Stellen wieder zu bekleiden, und das Regiment der Stadt zu führen. Endlich erschien auch daselbst der neue Naht, und bat mit demüthigen Worten und Geberden um Vergebung dessen, was bisher geschehen, deren sie der älteste Bürgermeister, Herr Jordan Pleskowe, für sich und seine Collegen, nicht ohne Thränen der Umstehenden, aufs liebeichste versicherte. Wie von solchen allen umständlicher handelt unser **Mino-**
riten Lesemeister, oder der Continuator desselben, dessen Worte davon also lauten:

Des Dinxstedages na der hilghen Dreuoldichheyt Dage, wart de olde Rad mit groter Herlichkeit wedder ynghebracht, vn geuohrt an deffer Wise. Alse de Tyd quam, dat de Borgher wolden se wedder innemen, na vpgefetter Beslutinghe der Borgher mit deme Konynghe, da ghenaden se sik Lubeke, vnde legherden sik ene Miele van Lubeke to Krummesse, dar quemen to en vele Borghere, vnde brachten en mennegerhende Gaue vnde Vitalien vnde Krud, vnde mit sunderheyt, de erer Ghunste begherden, vnde sik meyst vrichteden. An deme vornemen Dinxstedaghe, do quemen se vor dat Molendor, by funte Jürgen, vnde des Romeschen Koninghes Bodescopper, de id so verne gedreuen hadden, ghingen to en vt, vnde beleydeden se, na Procession Wise, an de Stad, also, dat de Ridder, Her Procopius ghink by Her Jordan Plescouwen vp der vorderen Syden, dar neghest ghink Her Joest, de Domhere, by Her Marquard van Damen, vnde darneghest de olde Rad by paaren, na Older eres sittendes an deme Radstole, vnde desse beleideden de veer vpgeruckede Borgermeister des nyen Rades, darneghest ghingen de Juncheren, dede mit deme olden Rade hadden vt ghewesen. Vnde aldus treden se hen went an vnser leuen Vrowen Kerken, dar nemen des Keisers Baden den olden Rad by den Henden, vnde bestedgheden se an dat Stuelte des Rades, an Jeghenwardicheit al des ghemenen Volkes. Darna wart gefunghen herlyken en Myffe van der hilghen Dreuoldicheit. Alse de vte was, do ginghen se vt de Kerken vp dat Radhus, na sodaner Wise, alse se komen weren an de Kerken, vnde worden bestedeget an deme Radstoel van des Keisers Baden, vnde entfinghen wedder dat Regiment der Stad, van Keiserlikes Beueles wegghen vnde Vulbord. Darna quemen de van deme vpgheruckeden Rade, vnde toghen ere Koghelen otmodichkiken af, vnde beden se dorch den Dot, den God geleden hadde, dat se en vorgheuen, wat se hadden teghen se dan, an miennichuolder Voruolginge. Do antworde Her Jordan Plescow wedder vor se alle, aldus de barmhertige God vorgheue vnse Schult, so vorgheue wy vm allend, dat gi vnde juwen teghen vns hebben ghedan dorch syner Leue willen, vnde God vam Hemmele de mote id juw vorgeuen. Vnde so dan vrundlik otmodich Antwort reisende vele van den, de vmme her stunden, dat se goten ere Trane ook deghennen, de tegen se hadden ghewesen.

Nachdem von den Gliedern des alten Rahts verschiedene in der Fremde gestorben, als die beyden Bürgermeister, Herr Hinrich Westhoff und Herr Goswin Klingenberg, wie auch die Rahts-Berwandten, Herr Jacob Holt, Herr Hermann Jborch, Herr Cord von Allen, Herr Marquard vanne See, Herr Nicolaus Crövelin, Herr Nicolaus Huskummer, Herr Bruno Warendorpe, und Herr Bernhard Pleskowe; so kamen wieder in die Stadt, die beyden Bürgermeister, Herr Jordan Pleskowe und Marquard von Dame, wie auch die Rahts-Berwandten, Herr Hinrich Meteler, Herr Johann Crispin, Herr Keimer von Calben, Herr Nicolaus von Stiten, Herr Hermann Westfale, Herr Hinrich Rapensülver, und Herr Tidemann Junge. Welche dann von ihren ehemaligen in der Stadt zurück gebliebenen Collegen noch im Leben antrafen, Herrn Marquard Bonhorst, Herrn Albert von der Brügge, Herrn Gerdt Hoyer, Herrn Cord Brekeswold, und Herrn Arend Sparenberg. Herr Johann Schotte aber, der auch zurück geblieben war, hatte indessen Anno 1411. diese Welt gesegnet.

Den Raht nun wieder zu ergänzen, so wählten obgedachte Glieder des alten Rahts anfänglich aus dem abgesetzten neuen Raht wieder zu sich, Herrn Tidemann Stein, Herrn Johann von Hervorde, Herrn Ditmer von Thumen, Herrn Ludwig Krulle und Herrn Bertold Roland; hernachmals aber auch andere, und zwar aus den Geschlechtern, Herrn Johann Darssowe, und Herrn Tidemann Morkercke; aus den Kauf-Leuten aber Herrn Johann Gerwer, Herrn Johann Vere, Herrn Tidemann Zerrentin, Herrn Albert Crp, und Herrn Johann von Hamelen.

Zu stets währendem Andenken dieser Wieder-Einsetzung des Magistrats ward dazumal verordnet, jährlich auf Trinitatis in allen Kirchen zu Lübeck desfalls eine öffentliche Dankagung zu thun, wie auch unter die geistlichen Personen Wein auszutheilen. Allein, solches hat längst aufgehört. Es ist aber heut zu Tage ein anderes Denckmahl dieser Begebenheit übrig, nämlich die Capelle auf St. Marien Kirchhof über dem so genannten Fünfhausen, als welche bey der damaligen Reparation nicht allein in die Ehre der heiligen Dreieinigkeit, der Jungfrauen Marien und des Apostels Pauli, sondern auch zum Gedächtnis obiger Sache eingeweyhet worden ist.

Die bisherigen Streitigkeiten, zwischen dem Raht zu Lübeck und der Bürgerschaft, wurden nebst den Kayserlichen Abgesandten von den Deputirten der Städte, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg, Wismar, Stetin und Greifswald, Anno 1416. am Tage Viti, das ist, am 1sten Junii, getrachtet, folgendermaassen abzu-
thun.

In Godes Namen, Amen. Na Rade hete Vulbord vn Bede des Allerdorluchtigesten Vorsten vn Heren, Heren Sigismundus, Heren Romischen Koninghes, Sendebaden hier jegenwardich, vn hier na benomet, segge wy

Borgermeistere vn Ratmanne, Sendebaden der Stede, Hamborch, Rostock, Stralsunde, Lüneborch, Wismar, Stetin vnde Grypswolde, korne Schedeslude vor Schedinghe, in duffer Schrift, alle hier na gescreuen steyt.

Erbare leue Vründe, alle gy wol weten vnde erkennen moghen, dat in Vortyden vele Koftes vn Arbeydes gedaen is, vmme der Twedracht willen twischen den erfamen Luden, dem olden Rade vn nyen Rade der Stadt Lubeke, wesende nicht allene van enen vn eren Vründen, men ook van erfamen erliken Steden, hier vmme lange belegen, de gerne fulke Twedracht afgekeret, vnde to guder Endracht gedenet hedden, dat sik doch van langen Tyden her nich vinden konde, dar mennich Man to groten, vorderliken vnvorwindliken Schaden ouergekomen is, vn nu, van Gunninge Godliker Gnade alle Schelinge, Vnwille vnde Twedracht twischen den Heren des olden Rades vn eren Vründen vp ene Syde, vn ju intgemeyn vn der ganzen Menheit vp de andere Syde, by vns, duffer Stede Sendebaden hier vorgadert, gentzliken gebleuen vn gefettet is, to Ende entschuedende sunder jenningerley Inlage jenninger Partye. Schole wy nu duffe Stadt vn eynen jewelke int gemeyne to guder Sate, vn to enen ganzen Grund guder Bestendigkeit vnde Endracht wedder bringen, so verne vns mit Gades Hulpe, dat mogelik is, dem H. Romeischen Rike to Eren, vn dem Dorluchtigsten Vorsten vn Heren, Heren Erike, Koninge to Dennemark, to Leue vn to Willen, vn nich alleyne duffer Stadt, man der gemeynen Lande vn der Stede, hier vmme belegen, to Nütigkeit vn to Vromen; so mote wy mit erste desse nagescreuen Schedinge doen, vn wy doen se van Stunde an, na Rade Hete vn Vulbort des strengen Heren, Coppen van Zedelitz, Ridders, vn des erfamen Heren Jostes Rod, Domheren to Bafele, Secretarien des Allerdorluchtigsten Vorsten vn Heren, Heren Sigismundes, Romeischen Koninges, vnfers Allergnedigsten Heren Sendebaden, vp dat de anderen Stuke hier na to vorscheuende, desto bet vnde vrundliker Vortgang hebben, dar wy in beyden Syden gemechtiget syn, na Lude der beseghelden Breue, de wy van beyden Syden darvp entfangen.

Hyr vmme seggen wy, vn scheden, dat de nye Rad scholde Deger vn alle afdoen, vornichtigen vn vordelgen, alle Voruestinge, de se ouer de Heren des olden Rades, vnde ouer ere Vrunde gedaen hebben, vnde se vredelos leden, also, wes daranne geschehen sy, dat nummertime, to ewigen Tyden, by jennigerley Aacht to blyuende, vnde dar vorder vmme to geende, also de Stede hier naseggende werden.

De van dem nyen Rade scholen ook herna bynnen dreen Dagen wedder vorschriuen laten vth der Stad Boke, alle de Erue vn Husere, liggende Grunde vnde jarlike Rente, de den Heren des olden Rades vn eren Vrunden to horeden, vn de en laten wedder to scriven, also dat se de Erue vnde Rente vry wedder finden vn beholden mogen, na alle voren. Ere Ingedome, dat en

enturnet is, schal men en ok wedder an ere Huse schiken, edder de en betalen, na erem Gewerde, also hoch, also dat eyn islick, dem dat enturnet is, mit synem Eyde vorrichten wil.

Ok leuen Vründe, also gy wol weten mogen, dat disse Stadt by grotem Schulden is, vn nicht wolzimende is to erleggende van der Stadt menen wonliken Schote, vnde also wy vngherne wat vorsetten edder vinden wolden, dat desser Stadt to groterem Schote edder vorderer Beswaringe gereken mochte. Hierumme segge wy ok vn schedet, dat gy, also gy hyr vorgadert synt, dar vnder anderen vmme spreken, vn binnen dreen Dagen hyrna, mit dem vth der Menheit, de hyr mere to Behof is, des gutliken vn vründliken eynes werden, eyne redlike Wife vn Mate to vindende, darmit man disser Stadt Schulde, na Stunde vn na Stede, allenteden mede entrichten vn legeren moge.

Vmme de jarliken Gûlden vn Rente, de de van dem olden Rade vn eren Vrunden, binnen vn buten Lubeke, van Landguderen entbaren hebben, wat darvan in der Stadt Nütte gekamen is, dat schal men en wedder betalen, van der Stadt manen Guderen, gelijk den anderen der Stadt Schulden. Were auer dar van ichteswas in welkes fundergen Nütten gekommen, bynnen der Stadt besetten, de schal dat wedder entrichten, deme gennen, dem de Rente to behoret heft, edder synen Willen darumme maken. Is he ok buten beseten, so schal de Rad vn Menheit dem beschedigeden truweliken helpen, to ermanende beyde sodane Schulde vnd Rente, de he vth synen Guderen entbaren heft, vnde ok to synem Houetgude wedder to kamende, beyde bewegelik vn vnbewegelik, also em dat enturnet is. Wo men dat vmme des olden Rades Insettend in den Rahtstoel, vnde erer Vründe wedder inkoment in de Stad Lubeke, vnde vmme alle andere Stücke vn Schelinge twischen beyden Parthyen wesen schal, beholde wy vns vullenkomen Macht vorder to entschuedende, vvan desse vorgescreuene Stücke vorgahn synt, also men dessen by vns gebleuen is. Vnde desse vorgescreuene Schedinge, vnde de vvy hierna vthlegggen vverden, vaste to holdende, by hulden des H. Romeschen Rykes, vnde der Poene, de vvy hyrna vthleggende vverden, desse Vthsprake schach Anno Domini M. CCCC. XVI. Viti martiris.

Vnde vvy Hinrich Coppe van Zedelitz, vnde Jost Rod, vorgenannt, bekennen, dat vvy, van Macht vn Gevalt vvegen vnser gnedichsten Heren, des Romischen Konighes obgenamet, alle vn islike obgescreuene Saken, Teidinge, Sproke, Vrede vn Vorrichtung gehandelt, vn mit samt den vorgenannten Steden vnderdinget, gemaket, entschueden vn gespraken hebben in aller Wyse, also hyr vorgescreuen steyt, vnde approberen ok van dersuluen Rom. Konigliken Macht dessen Bref, daran vvy, to merer Tüchnisse, vnser Insegel gehenget hebben, Gegeuen also vore.

Vnde vvy Borgermeistere vnde Radmanne der vorscreuener Stede, Hamborch, Rostok, Stralesunde, Lüneborch, Wismar, Stetin vnde Grypsvalde, bekennen apenbar, dat vnser Rades Cumpane, de vvy vmme des gemeynen Besten vwillen darto geschicket vn genöget hadden, desse vorgerorden Degedinge, vnde vrtindliken Schedinge, mit der vorgenannten vnser gnedigen Heren, des Romischen Koninges, Sendebaden van vnser vvegen, vnde na vnsem Rade vnde Hete, geramet vnde vthgesproken hebben in aller Wise, alle hier vorgescruener steyt. Vnde hebben des to merer Tchnisse der Wahrheit, vnser vorscreuener Stede Ingefegele endrechtigliken vn vwilligliken hengen heten vor dessen Bref. Datum ipso die Viti martiris, anno, ut supra.

Noch weiter wurden, durch die oberwähuten Deputirten der benachbarten 7. Städte, die übrigen Streitigkeiten folgendermassen beygelegt und geordnet, wie es hinfort zu halten:

In Gades Namen, Amen. Wy Borgermeistere, Radmanne vnde Rades Sendebaden, deßer nagescreuener Steden, alle van Hamborch, Johann Lüneborch, vnde Hinrik van dem Berge; van Rostock, Johann Obrecht vnde Godeke Lange; van dem Stralsunde, Simon van Verden, Johann Binovv vnde Arent Brandenborch; van Lüneborch, Albert van der Mollen, Hinrik Vischkule, Diderik Springingudt vnde Johann Schellepeper; van der Wismar, Euert Groteek vnde Hermen Wesebom; van Stetin, Jacob Grulle; vnde van Gripesvvalde, Clavyes Belovv; van dem ersamen Heren, Heren Jordan Pleskovven, vnde Heren Marquarde van Damme, Borgermeistern, Heren Hinrik Meteler, Heren Tidemann Jungen; Heren Reimer van Caluen, Heren Johann Crispin, Heren Clavves van Stiten, vnde Heren Hinrik Rapesuluer, Radmanne der Stadt Lubeke, van eren, vnde Heren Jacob Holk, vnde Heren Hermen Westvale, eres Rades Cumpanen, wegen buten Lübeke wesende, de gemeynliken de olde Rad genomet werden, vn eren Vrtinden, den dat mede anroret, ok buten Lubeke wesende, vp eyne Helfte; vnde ok van dem ersamen Heren Borgermeistern vn Radmanne to Lubeke, de de nye Rad genomet werden, der ganzen Menheit, Borgeren vnde Inwonern dasulueft, vp der anderen Syden; vmme alle Schelinge, Vnvwillen vnde Ansprake, de twischen den erbenomeden Partyen, bet an düssen gegenwerdigen Dag, jennigerley Wise gewesen hebben, ofte noch syn, van Worden edder Werken, korene Schedes-Lude, na Inholde apener beseghelder Breue, de wy van densuluen Partyen darup hebben, nemen ghern vor Ogen, dat eynen isliken guden Richter van Rechte gebaret, dat he schelaftigen Partyen, de he vorscheden schal, nicht alleyne Rechtes helpe, mer ook vnderwylen na Gelegghenheit der Sake desuluen Partyen tor Endracht harde, vnde to Vrtindscop buge, dat se vnnütter Koffe vnde Arbeides moghen enthouten werden, vn daromme hebben wy mildichliken auerwogen, dat wy vns by dem almechtigen

tigen Gode vordenftliken, vn dem gemeynen Gude hulpliken Arbeyden, ift wy tokomeden Schaden afkeren, vn Vnrede vorfonen, dar funder Taiuel mennighem Manne vnuorwindlik Schade van komen, vnde vorhardede Twydracht van bliuen mochte, anfende, - dat Godt, de Geuer des Vredes, den gennen, de Vrede recht foken, vnde des begheren, mit Duringhe vn Bestendigkeit tydtlikes Vredes, den ewigen Vreden geuen mochte.

Vnde want wy in Vortyden willige Sorge, grote Kofte, vnde fware Arbeit gedaen hebben mit allen Truwen, dat de vorbenomende des hilligen Romifchen Rikes Stadt Lubeke, de van langen jaren vor leden in deffen Landen en Houed anderer Stede gewefen heft, to wonliker Ere, Stade vn Werdigheit komen mochte, alfe hebbe wy ok nu, van wegen der ergenomenen Partyen, vmme Bestendigkeit derfuluen Stadt vn derfuluen Partyen, erer Vrunde, der Menheit, Borgere vn Inwonere, der vorbenomenen Stadt Lubeke, Vrede, Louen vnde guder Endracht, vn vortmer vmme des gemeynen besten vwilln, dem Almechtigen Gade to Leue, dem hilligen Romifchen Rike to Eren, der ergenomenen Stadt Lubeke, vn anderen Steden, Lande vn Luden to Nuttigheit vnde to Vromen, alfe gekorne Schedeslude, gherne fulke Arbeit vn pflichtige Sorge, vorhanden genomen, alfe vvy anaamen hebben, vppe dat vvy lange begerden Vrede, dar allen Luden Heyl, Wolvart vnde Bestendigkeit annehanget, den ergenomenen Partyen, eren Vrunden, vn vns allen troftliken vinden vn beholden mogen.

Wente wy nu beyder Partyen Schelinge vnde Sake, vnde ok fo dene befeghelde Breue, dar vnfes Kores der Schedulinge Macht van beginnet, sorgfoldigen betrachten, vnde ernstlicker angefeen hebben, alfe wy schulden, fo erkenne wy warlicker, ift wy beyde Partye vorbenomet vorfcheden efte befeggen fcholden, alfe wy mit Gades Hulpe vmmer willen, dat wy de Strenghigkeit de Rechtes, de hier anne fchinet, mit fodaner Guttligkeit mengen vn metigen moten, dat dat Recht dregelik werde, vn Vruntfchop make, vnde ok de Mechtigheit des Rechtes vmme der Vruntfchop willen den rechtuerdigen nich vorderue.

Hierumme, na Rade Hete vnde Volbord, des ftrengen Heren Coppen van Sedelitz, Ridders, vnde des erfamen Heren Jostes Rod, Domheren to Bafele, des Allerdorchluchtigften Vorften vn Heren, Heren Sigismundes, Romifchen Koninghes, vnfes allergnedigften Heren Sendebaden, vnde korene Schedes-Lude, vorbenomet, vnde vorfcheden deffe nagescreuene Stucke endrechtiglicker van gekorener Macht wegen, in deffer Schrift, alfe hier nagescreuen fteyt, beholden vns doch vullenkamen Macht, ift wy vorder wes to verfchedende hebben, dat deffe Sake anroret, des wy nu noch nicht en weten, edder ift wy wes van Vorfumeniffe nich vorfcheden, dat wy weten.

Tom erften feggen wy, vnde beden van gekorener Macht wegen, den

ergenomenen Partyen, eren Vrunden, Borgeren vnde Inwonern to Lubeke, alle vnde itzlike nagescreuen Stücke truweliken vnde vest to holdende sunder Infage, by der Bote vnde Poenen, de wy hyr vp gesettet hebben, alle hier na gescreuen steyt.

Vortmer besegge wy endrechtigen beyden Partyen, vnde seggen strenglicken vn vnuorbroken to holdende, vnde vvillen, dat alle Schelinge, Clage, Ansprake, Tvvedracht, Vnvville, Angst, Vare vn Vnlove, den tvvischen den suluen Partyen vnde eren Vrunden, vvo de syn, vn vvo de genommet syn, Vrouvven este Mann, geistlik edder vveltlick, bet an dussen Dag gevvesen hebben este noch syn; scholen gentzliken deger vn all vorfatet, vorfonet, gescheden, to Ende gesleten vnde hengelecht vvesen; ok en schal nemand van dessen Partyen den anderen, samentliken edder besunderen daromme haten, veyden, ergeren, hinderen, beschedigen, vtheren iste, jenigerley Wyse vvrake doen, vnde ok nich veyden, ergeren, hinderen, beschedigen, vveren, edder vvreken laten, hemlik edder apenbare. Ok en schal nemand den anderen dar vmme vorachten, vorsprecken edder vorhonen, mit Worten este mit Werken, in tokomenden Tyden, vppe dat dusse Vrede mit Gades Hulpe vast vn bestendich blyven moge, der ergenomenen Stadt Lubeke vnde dem gemeynen Gude to Nüttigkeit vnde to Vromen.

Vortmer besegge vvy den olden Rad, den nyen Rad vnde de Borgere der Stadt Lubeke, ist se jennig Stadt edder Personen, in Vordachtnisse hedden, dat se dem olden Rade to Lubeke gunstiger gevvesen hedden, van dem nyen Rade, edder dem nyen Rade gunstiger, van dem olden Rade, este in dessen Sake mit ener Partye mer to geuallen hedden, van mit der anderen, dat en schal de olde Rad, noch de nye Raht, noch de Borgere to Lubeke, der Stadt este Personen nenerley Wile, in tokomenden Tyden, vviten edder vorleggen, noch mit Scriften edder mit Worden.

Vortmer, nademe dort de olde Rad, mit Ordele vn Rechte, vor dem Heren Romischen Koninge, erem rechten Heren vnde vor synem gehegeden Gerichte, gevunnen heft, dat men se vvedder in erem Stat vn Stoel setten schal, daromme schal de nye Rad to Lubeke des Rades gentzliken vn apenbar vortyen sunder Infage, vnde nemanden mer by Eyden este Lofte eschen edder manen laten, do em alle enem Rade to Lubeke sunderliken jenige Eyde edder Lofte gedaen hefft, id en vvere denn, dat dat sunderge Oruede edder Lofte vveren, de jemand vmme Missdat edder Vervvarung vvillen der Stadt Lubeke gesvoren edder gedaen hedde. Were ok jemand van des olden Rades Vrunden, Vrouvve edder Mann, este anders jemand, van dem nyen Rade by synen Eyden vth der Stadt Lubeke geenget, vnde de Stadt versvoren hedde, dat vorklare vvy, noch Macht vnde Kraft to hebende. Ok en schal nemand ven dem nyen Rade edder Borgeren to Lubeke den anderen manen edder eschen, by jennigen Eyden edder Loften, da
erer

erer ener dem anderen, by dessen achte Jaren vorleden, edder dar beuoren gedaen hebben, von jennigen Vorbunde edder Partyen.

Vortmer, vmme tokomende Sekerheit, Vredes, Velicheit vnde Vruntscop vvillen, scholen de Ambte binnen der Stadt Lubeke, de nu syn, vnde ok ichtvvo in tokomenden Tyden in jenich Ambt derfuluen Stadt begere den to komende, vmme der Schicht vnde Vare willen, de kortlicken entdeket wart, sweren dem Rade, alse hyr na gescreuen steyt.

Ick swere, dat ick den Heren in dessem Rade truwe, hold vnde hofam wesen will, beyde bynnen vn buten, vn mit des Rades vn der Stadt Besten vmme gaen vvill, beyde bynnen vn buten, vn iff ick ichtwas vorneme, dat wedder desse Heren vn de Stadt were, dat will ick ok den Heren apenbaren vn melden, also helpe my God vnde syne Hilligen! Vn dessen Eyd laue ick Gode vn synen Hilligen mede to holdende,

Vortmer besegge wy, vn beden allen Borgeren vn Inwoneren der Stadt Lubeke, dat se in tokomenden Tyden nenerley Party, Vpplate, Vorbindunge, Loffte edder Vorgadderinge doen offte maken jegen den Rade, we de to Tyden is, noch jegen dat Recht vnde de vorbenomede Stadt Lubeke.

Vortmer, vp dat eyn islick in Vrede vn guder Verwarunge fy vn blyue, so schal de gemeyne Copmann to Lubeke by eren Eyden seggen, deme Rechte bynnen Lubeke bestendig to wesende, iff jemand dem anderen, bynnen edder buten, an Liue edder Gude, vorunrechten edder vorweldigen wolde, dat God vorbede, vn de dat se dat scholen vn willen na erer Macht afkeren, vnde truweliken sturen, dat nemand an Liue effte Gude vor vnrechtet werde, edder vorweldiget.

Vortmer besegge wy alle Borgere vn Inwonere der Stadt Lubeke, de nu sint, vn in tokomenden Tyden werden, wes de Rad to Lubeke by eren Eyden, de se dem hilligen Romischen Rike, vnde der Stadt Lubeke gedaen hebben, vor der Stadt Beste kesen, seggen vn beden, dat scholen desfuluen Borgere vnde Inwonere to Lubeke troweliken vn vnuorbraken holden, vn dat schal eyn islik also to holdende, in synem Eyd nemen, wenn he der Stadt syn Schodt gift, vp dat dem hilligen Rike to wedderen keyn Vngehorsamen vverde.

Vortmer, vp dat alle vorscreuen Stücke samentliken vn besonderen, in truvven vn goden Gelouen gantzliken vnde vnuorbraken gehalten vverden, vnde nemand sick beuarenen dorffe, so schal de Rad to Lubeke den Borgeren vn der ganzen Menheit darfuluest seggen by eren Eyden, de se dem hilligen Romischen Rike vn der gantzen Stadt gedaen hebben, dat se vmme dessen Schalunghe vnde Tvvedracht vvillen, in tokomenden Tyden nenerley Wrake

doen vwillen, mer dat se eynem isliken gunnen, staden vn helpen, dat recht vnde gelyk is.

Vortmer vveret, dat jennich Radmanne ofte Borgere, deffen vorbenomeden Vreden breke, de scholen an ere hogeste gerichtet vverden, vnde queme he envvach effte entuordehe, so schal sick de Rad holden an syn Gud, vvat vnde vvor dat vvere, ok en scholde de in nener Hanse Stadt Velicheit edder Geleides geneten, vnde vvor man den ankumpt, dar mach ene vor enen Meneyden richten.

Vortmer, vmme der geystliken Lene, de de olde Rad vn de nye Rad vorlenet hebben, segge vvy, nademe dat dat geystlike Lene synt, vnde geistlike Lene Lenvvare gelt, so mochte vvy dar nich vp seggen na scheden; Meer, vvat van vvertliken Lenen is, dar mach de Rad, vve de is, mede doen vnde laten, vves en geleuet, vn vor de Stadt nutte duncket.

Vortmer, vmme des olden Rades alle dode Vrunde vnde Vorsmaheit der leuendigen Vrouvven, de vth Lubeke verdreuen sint, besegge vvy, dat men van dem gemeynen Gude hyr vor buvven schal eyne nye Capellen vp eyne - - - - like Stede des Domes Kerthoues to Lubeke, in de Ere der hilligen Dreuoldicheit vn der Moder Godes, den verstoruenen Doden vn allen Cristenen Selen to Troste. Vnde in de Capelle schal man eyne Vicarie maken van XXX. Marck Geldes, de schal men eynem Prester lenen, edder eynem, de de Prester vverden vvil, vn vvat van Gulde, edder van Guderen, van jenninger Broderschop edder geistliken Egendom gebracht is, vn vves ok van Pflicht to geistliker Achte horet, dat schal men dar gantzliken vvedder to bringen vn darby laten, vp dat God hebbe, dat Gode horet, vn dat de Lude hebben, vves en horet.

Vortmer, vmme Koste, Schaden vn Terunge, de de sundergen Personen des olden Rades vnde ere Vrunde in Scriften ouergeuen hebben, dar vvy nich vp gescheden hebben, dar schal sick de olde Rad mede bevveren, dat se sick dar vruntliken vmme verdragen. Konen se sick auerst nich vruntliken darouer verdragen, so beholden vvy vns vulkomene Macht, dat to verschedende, vvan vns dat behaget.

Vortmer, vmme Koste, Teringe vn Schaden, den de olde Rad lamentliken gedan vn geleden hebben, ere Recht vor dem hilligen Romischen Rike to vorernde vnde to voruolgende, vnde van desvvegen, dat se rekenet vn achtet vp negentich dufend Gulden vn daren bouen, vn vmme verdufend lodige Marck Coldes, de sick belopet vp tvvehundert dufend vnde sos vn vestich dufend Gulden, de de olde Rad mit Ordele vn Rechte vp de Stadt Lubeke vn ere Invvonere gevvunnen hebben, vn dar se dem olden Rade anne nedderuellig gevvorden sint, vvelke Summa ouerall tosamende

mende gerekend, sick belopt vp drehundert dufend vn fos vn vertich dufend Gulden; hyr van, dat dit der Stadt nich to swar valle, schal men deme olden Rade van dem gemeynen Gude bynnen X. Jaren edder eer, iftmen bequemeliken kan, nechstvolgende betalen LX. dufend Gulden, vn dar mede schal de Stadt vn de Inwonere to Lubeke, der anderen Summen gentzliken verlaten wesen, vnde hyr en bouen schal de olde Rad de Ache Breue, vn ok de Breue, de se vp de III. M. lodige Marck Goldes verworuen hebben, jegen de Stadt vn vorgenannte Inwonere to Lubeke, den Rades Sendebaden, hyr wefende, antworten.

Vortmer, vp dat alle Dinge to Vrede kome, vn de ergenannte Stadt Lubeke der Achte vn Ansprake van dem hilligen Romischen Rike moge gentzliken entlastet werden, so schal de olde Rad scriuen an den Heren Romischen Koning vnde synen Hofrichter, dat se eren apenbaren vryen Willen vnde Vulbord darto gheuen, dat de Stadt vnde Inwonere to Lubeke van der Achte gelofet werden, dar se van erer wegen inne gekomen sind, biddende denfuluen Heren Romischen Koning vor sick vn der ergenanndten Stadt wegen, dat he syne Gnade to der Stadt kere, vn se vth der Achte laten wille. Vn wat dat kostet, dat schal men van dem ghemenen Gude betalen.

Vortmer, weme wat van Renten gescreuen is, de dem olden Rade edder eren Vrunden to behoreden, de se dem olden Rade, edder Eruen, edder Vrunden, wedder moten scriuen laten, dem schal men van dem ghemenen Gude so vele Geldes wedder gheuen, alse duer, also em de Rente in den Eruen gescreuen steyt, na deme dat dat in der Stadt Nutten gekomen is, edder so vele Rente van dem ghemenen Gude in de Stede.

Vortmer, wo des olden Rades efte erer Vründe Erue gekofft hebben, dar dat Gelt af in der Stadt Lubeke Nütte gekomen is, vnde nu de Erue vorlaten mogen, demjennen, de se to behoret, alse wy dar vp gescheden hebben, dat Gelt schal men demjennen, de dat Erue vorlaten moten, van dem ghemenen Gude na Steden vn na Stunden wedder gheuen, vnde nomliken bynnen veer Jaren negeft komende, edder eer, ift men kan.

Vortmer, wes de nye Rad in der Stadt Lubeke Boke, van Kope edder Verkope heft scriuen laten, vnde Entuanginge der Testamenten, dat schal, vmme des ghemenen Besten willen an vuller Macht blyuen, vtgenomen des olden Rades vn erer Vründe, Gud vnde Rente, alse vorgescreuen is.

Vortmer, vmme Kofte, Teringe vnde Schaden, den Ludeke Offenbrügge, Clawes Bromse, vnde andere Borgere to Lubeke, gedaen vnde geladen hebben, ere Recht vor dem hilligen Romischen Rike to voruolgende,

dar schal de olde Rad van Lubeke na Redelichheit, eren Willen vmme maken van den softich dusend Gulden, de wy eme to gesecht hebben, vn eren Schaden daruan beteren. Konen se sick auerst dar nicht ouer vordraghen, so beholde wy vns vulle Macht, se daromme to verschedende, vude darvp scholden se den Rades Sendebaden, hyr vorgadert, alle Breue, de se vppe de Achte vorworuen hebben, antworten, vn vulborden also vele, alle in en is, dat de Stadt vnde Borgere to Lubeke vth der Achte komen. Wat dat kostet, dat schal men van dem ghemenen Gude betalen.

Vortmer, alse wy in Vortyden besecht hebben, dat de Borgere vn Inwonere der Stadt Lubeke, dar Mate, Weghe vn Wyse to vinden schulden, dat men desulue Stadt vth eren Schulden bringen mochte, des hebben vor vns de nye Rad vele erlike Borgere gewesen, vn apenbar gesecht, dat se des mit eren Borgeren eins geworden sind, vn sind des mit Willen vndergaen, dat men to dersuluen Schulde Behoef eyne Marck to Vorschate, vnde twe Penninge van der Marck Su'uers to Tyden gheuen schal. Hyr to hebben se ok ens gedragen vn vor vns gesecht vn vndergaen, dat se van der Etelware vn anderen Vitallien ok Hulpe darto doen willen, vp dat de Stadt vth eren Schulden vn to goder Endracht komen mochte; vn sind ok vorder vndergaen, dat de olde Rad, wat dar gefat is, vorkundigen, vn ok de Hulpe vp de Etelware vnde Vitallie, alse dat mogelik vn dregelik is, setten mogen, vnde des willen se dem olden Rade gerne horen vn volgaftich wesen. Vnde also besegge wy de Borgere vnde Inwonere der ergenannten Stadt Lubeke, dat se dat Schot, alse vorseuen is, wan de olde Rad dat vorkundiget, vnde ok de Hulpe van der Etelware, wo se de setten, to der Stadt Schulden funder Weddersprake edder Infage gheuen scholen vppe belagelike Tydt, alse en de olde Rad dat seggende wart.

Vortmer segge wy, dat se de Softich vn de Vulmechtigen, de aldus lange bynnen Lubeke gewesen hebben vn noch syn, van Stund aflaten, vn sick mit sodanem Vnderwinde vn Scheften, alse se aldus lange gedaen vn hatt hebben, nich mer beweren schullen gegen des Rades Macht vn der Stadt Wonheit vn Herligheit. Ok besegge wy de Borgere vnde Inwonere darfuluest, dat se deme Rade to Lubeke in tokomenden Tyden nenerley Softich, Vulmechtige, Allmechtige, Houetlude, Byfitters, Ouerlude, Vorfendere este Medevvetere setten, kesen, touogen edder tolaten scholen, dar des Rades Herrligheit, Macht, Vryheit vnde der Stadt olde Gevvonheit edder Rechtigheit moge mede vorneddert, gemindert este verandert vverden.

Vortmer, vmme den olden Rad vvedder in to bringende, vnde in tosettende, segge vvy aldus, dat des Heren Romischen Koninges vnde der Stede Rades Sendebaden hyr vorgadert, na en ridden edder ghan, da se syn, vn

vn bringen se bet to sunte Jürgen vor Lubeke. Vnde wen se dar syn, so schal de nye Rad, vn gemeynliken de erliken Borgere vnde Vrouwen, den olden Rade entgegen gaen bet to sunte Jürgen, vnde dar schal de nye Rad den olden Rad temeliken vnde vruntliken wilkomen heten, vn den olden Rad bidden, dat se ere Bede vnde Vründscop, na de Stede Sendebaden seggende, nemen willen, vnde so schal men den olden Rad vortfamentliken mit der Schare Mannen vn Vrouwen in der Stadt Lubeke bringen, vn an vnse leue Vrouwen-Kerken, vnde des olden Rades Vründe mede, de dar jegenwardich syn. Darna schal men in derfuluen vn anderen Kerken, bynnen Lubeke, Missen singen, in de Ere der hilligen Dreuoldigkeit, vmme guder Endracht willen, vnde dat vort dem Allmechtighen Gode to Lœue, dem hilligen Romischen Rike to Eren in der ergenandten Stadt Lubeke, Endracht, Vrundschoep vn de ewich Vrede blyuen moge. Wenn de Misse vth is, so scholen de Heren des Romischen Koninghes, vnde der Stede Rades Sendebaden, de olde vn de nye Rad, vn deerliken Borgere samentlikes vp dat Radhus ghan, vn so scholen des Romischen Koninghes, vnde der Steden Rades Sendebaden sitten ghan, vn de olde vn de nye Rad, vnde Borgere scholen vor en stande blyuen, vnde also schal men dar apenbar seggen, alle hyr na gescreuen steyt:

Wy Borgermeistere vn Radmanne, Rades Sendebaden, vnde gekorne Schedes-Lude, seggen vnde beseggen, dat de nye Rad den Rad apenbar vpfegge, vnde den Borgeren vruntliken danken schole, vnde dat des Heren des Romischen Koninghes Sendebaden van des hilligen Romischen Rikes wegen den olden Rad, in jegenwardigkeit der Stede, Rades Sendebaden vn Borgere to Lubeke, wedder in den Radstoel wyfen vn sitten heten, enen rechten mechtigen Rad der Stadt Lubeke mit aller Werdigkeit to welfende vn to blyuende, alle de vnde ere Voruaren in Vortyden, na der Stadt Lubeke Wanheit vn Herligheit je ghewest weren, alle en dat van dem hillighen Romischen Rike mit Ordele vn Rechte to gescheden vn gevunden is.

Vortmer scholen degennen, de de nye Rad weren, den olden Rad vruntliken bidden mit temeliken Eren, dat se enen vorgeuen willen, ist se gegen se, edder ere Vründe mit Werken edder Worden gebraken hadden, vn scholen apenbar seggen, dat se mit des olden Rades erer Vründe, vnde der Stadt Lubeke Beste truweliken vmmeghan willen, vn er ergeste keren, vn se eren vn werdigen allerwegen. Vnde dar willen des Heren Romischen Koninghes vnde der Stede Sendebaden gerne mede vmme bidden, dat se vmme Vredes vn guder Endracht willen dem hilligen Romischen Rike to Eren, vn den Sendebaden to Lœue, dengennen, de de nye Rad weren, vn allen anderen Personen, de gegen se gewest hebben, allen Vnmot vnde Vnwillen togeuen, dat de olde Rad also gerne doen vnde volgen schal. Vn so schal de olde Rad se wedder bidden, ist se in Voruolung eres Rechten, edder anders

jenigen Vnwillen gedan hedden efte mishaget, dat se en dat wedder togeuen. Dar willen de vorbenandte Sendebaden gerne mede vmme bidden, vmme gudes Vredes vnde Endracht willen.

Vortmer scholen degennen, de de nye Rad weren, deme olden Rade alle Priuilegia, Insegele, Rede-Gelt, Slotete, Boke, Gudere, vn wem dem Rade to Lubeke tokumt, dat se hebben, edder mechtig syn, gentzliken antworten, vnde ift anders jemand wes hedde, dat dem Rade van Breuen, edder anderen Stücken, effte Klenodien toquemen, vn bordde to hebbende, dat se wuften, dat scholden se dem olden Rade vnderrichten, dat dar by se komen moge.

Vortmer scholen degenne, de de nye Rad weren, der Stede Sendebaden antworten alle Breue, de se in duffer Sake twischen dem olden Rade vn dem Romischen Rike vorworuen hebben; vn wann de olde Rad van dengennen, de de nye Rad weren, dat eschen, so scholen se dem olden Rad Rekenfchop doen, dat se weten mogen, wat der Stadt Schulden syn; vn wan de olde Rad des Morgens in den Radstoel gefettet is, so scholen se des Auen des vp denfuluen Dag eren Rad vullkafen, vn de se to sick kafen, des andern Morgens forboden, vn by sick fetten.

Vortmer, wann de olde Rad mit demgennen, de se to sick gekoren hebben, vull is, vn en geantwortet is, dat se hebben scholen, alse vorfcreuen is, so scholen se dem Heren Koninghe von Dannemarken truwelik scriuen, dat se erliken wedder vor enen Rad der Stadt Lubeke gefettet syn, dat enen vulle Genoge is, vn dat se dem hilligen Romischen Rike synen Gnaden vn Gode touoren des bedanken, biddende fyne Gnade otmodigen, dat he de Stadt Lubeke gelyk gnedigen anname, vnde vmme angeborner Gude vn Koningliker Ere willen sick by den Geuangenenen vn erem Gude, gnedigliken bewyfe.

Alle dusse vn islike vorfcreuen Stücke sege vn gebede wy strengliken, vast vn ynuorbraken to holdende, by Hulden des hilligen Romischen Rikes, vn by der Poen vn Bote vorbenomet, vnde ok by der anderen Poen hyrna bescreuen. Vnde weret, dat jemand desse vorbenomede Stücke, edder derjennich breke, edder nich holden wolde, dat schal de Rad to Lubeke richten, alse recht is: dede de Rad des nich, so schal de Stadt Lubeke der Hense vnwerdich wesen, vn wolde jemand der Eyde nich doen, dar he mit besecht is, de scholde in der Stadt Lubeke nich mer wonen.

So lautet die Aussage und das Urtheil der gekohnten Schiedes Leute, davon wir droben gehöret, wie insonderheit derselben Berordnung wegen der Wieder-Einführung des alten Rahts sey vollzogen worden. Und da hätte man nun gedencen sollen, es würde damit alles abgethan gewesen seyn. Aber nein, damit waren die Kayserlichen Abgesandten noch nicht ver-

vergnügt, sondern drungen noch darauf, daß die ehemaligen Häupter des neuen Rahts, nämlich die vier Bürgermeister, die zu Costniz gewesen, mit gefänglicher Haft mussten belegen werden. Ob sie nun zwar nach sechs Wochen wieder frey kamen, so ward ihnen dennoch gleichwol auferleget, in Person nach dem **Kayser Sigismund** zu reisen, und demselben um Vergebung zu bitten. Das thaten zween aus ihnen, nämlich Marquard Schutte und Johann Grone oder Grove ungesäumt, die andern beyden aber, nämlich Eler Stange und Hinrich Schonenberg, mussten es, Leibes Schwachheits halber, aufschieben; doch funden sie alle vier zu Costniz so gut Gehör, daß sie im Jahre 1417. wohl zufrieden wieder heim gelangten.

Anno
1418.

In dem 1418ten Jahre war eine ansehnliche Versammlung der **Hansa-Städte zu Lübeck**. Denn es kamen die Deputirten von **Colln**, von **Magdeburg**, von **Braunschweig**, von **Hamburg**, von **Nostock**, von **Hildesheim**, von **Halberstadt**, von **Goslar**, von **Bremen**, von **Osnabrügge**, von **Sost**, von **Münster**, von **Dortmund**, von **Niga**, von **Dorpt**, von **Neval**, von **Lüneburg**, von **Stetin**, von **Stralsund**, von **Wismar**, von **Greifswald**, von **Colberg**, von **Wisburg**, von **Elbingen**, von **Thoren**, von **Deventer**, von **Stendal**, von **Zwolle**, von **Campen**, von **Soldwedel**, von **Hannover**, von **Stade**, von **Kiel**, von **Mügenwalde**, von **Göttingen**, von **Dordrecht**, von **Harlem**, von **Amsterdam**, von **Anclam**, von **Minden**, von **Burtehude**, von **Zütphen**, von **Kinnwegen**, von **Wesel** und von **Hardewick**. Es hatte zwar auch **König Erich** von **Dänne-marc** den Städten Hoffnung gemacht, diesen **Convent** zu besuchen; allein, man wartete auf ihn vergeblich, und er entschuldigte sich hernachmals damit, daß theils seine Schiffe nicht im Stande gewesen, theils auch der Wind ihm nicht hätte fügen wollen. Bey dieser Versammlung wurden allerhand wichtige Dinge abgethan, und sonderlich auch folgende Gesetze verfasst, die nach der lateinischen Übersetzung **Korneri** also lauten:

I. Nullus civis amplius facere debet, quam cunque suorum concivium connotacionem, congregacionem, aut convencionem, aut commocionem concitare in communitate, vel parochias suscitare, contra suam Consulatum, sub pena privacionis vite, quam in currere debet ipso facto.

II. Si in posterum aliquis de Consulatu cujuscunque civitate, vel pars Consulatus, per communitatem deponeretur violenter, illa civitas ipso facto privata esse debet civitatum aliarum de Ansa conforcio & auxilio, nec amplius gaudere debet privilegiis & libertatibus earundem, donec delictum suum emendet, omnia ad pristina reducendo.

III. Si alicujus civitatis Consulatus per suam communitatem privaretur violenter aliquo, quod ad ipsius honestatem & auctoritatem consuetam pertineret, illius civitatis Consules nullibi admitti debent & consilia & tractatus aliarum civitatum de Hansa, sed secludi debent, in penam.

IV. Nullus sive sit civis, sive hospes, habens negociari coram Consulatu civitatis, secum amplius ducat plures quam sex. Si autem adduxerit plures, tocians duas marcas argenti puri solvet, quot fuerint persone super taxatum adducte.

V. Nullus gaudere debet privilegiis & libertatibus mercatorum, nisi sit civis alicujus civitatis de Ansa. Nec debet quisunque effici civis duarum civitatum simul, nec esse caput mercatorum, quod vulgariter Olderman dicitur, nisi civis sit alicujus civitatis de Ansa.

VI. Quicumque mutuo acceperit pecuniam ab aliquo, in una civitate, & non persolvendo eam intraverit aliam urbem, ad manendum ibidem, non debet recipi ab illa civitate in securitatem, id est, Leyde, & si assicuratus fuerit in ignorantia, in nullo sibi suffragari debet.

VII. Nullus emere debet pannum unius terre, aut civitatis, non dum tinctum, aut coloratum, & ipsum transferre ad colorandum, in aliam terram, vel civitatem, se ubi emptus fuerit pannus, ibi & colorandus est, sub pena privacionis ejusdem panni.

VIII. Nullus civis vel hospes debet segregare pecuniam vel monetam magis ponderosam, vel meliorem, a minus bona, vel minus penderante, propter lucrum suum. Qui autem hoc fecerit, & deprehensus fuerit, expelli debet de civitatibus cunctis Hansæ, nec alicubi pati debet, ad manendum.

IX. Nullus monetarius conflare debet monetam auream vel argenteam alicujus Principis, vel civitatis, sub pena privacionis bonorum illorum.

X. Nullus monetarius conflare debet monetam suam, quam ipse fecit, aut illarum civitatum, cum quibus concordat in pondere auri vel argenti motando, sub pena solucionis centum marcarum monete Lubicensis.

XI. Nemo auri fabrorum conflare debet pecuniam monetatam, in sua fornace, sub pena perjurii.

XII. Non debet quisunque mercator, vel nauta, emere bladum, vel frumentum, antequam crescat, vel alleca Strumlin, ante capturam, aut pannum,

pannum, antequam fiat. Si autem oppositum factum fuerit, tunc venditor dabit civitati sue X. marcas, vel emptor privabitur bonis emptis, in penam.

XIII. Nullus nauclerus, aut mercator, debet onustare navem blado, aut frumento, et ducere per portus Notfund, aut Beitsfund, aut per Albiam vel Wyseram, nisi de civitatibus de Ansa, sub pena privacionis bonorum suorum.

XIV. Nullus laicus consignare debet personis ecclesiasticis debita sua activa, ad monendum, sed debet ea perse monere & extorquere a suis debitoribus, per jus civile, dummodo justicie complementum, a suo civili Judice habere poterit, sub pena expulsionis de omnibus civitatibus de Ansa.

XV. Nullus vendere debet arma, vel victualia, pyratibus, raptoribus, aut latronibus, sub pena privacionis vite.

XVI. Si aliqua navis periclitata fuerit in mari, extunc naucleri obligantur, ad fideliter laborandum, pro conservacione bonorum mercatorum, & pro illo labore debent remunerari competenter.

XVII. Naute, ducentes blada vel frumentum, debent esse obligati, ad refrigerandum illa, pro sua necessitate, ne corrumpantur, & pro illo labore debent specialiter remunerari.

XVIII. Nauta nullus debet navem suam ultra metam onustare, sub pena refusionis dampni, & si in casu nullum sequeretur dampnum, eque bene nauta ille precium suum amittere debet, & nauo privari, in penam.

XIX. Si qui pyratibus & raptoribus bona mercatorum, per eos depredata, violenter abstulerint, mediam partem bonorum illorum, sic ablatorum ipsi retinebunt, & residuam partem mercatoribus spoliatis restituere tenebunt. Si autem per naves, a civitatibus de Ansa ad protectionem maris missas, hoc factum fuerit, tunc bona illa integraliter restitui debent illis, quibus ablata fuerunt.

XX. Nullus, sub pena privacionis vite, emere debet bona, per pyratas aut Vitaliones rapta, aut in mari per naufragium, aut periclitacionem aliam, amissa, aut ab alio inventa, & detenta violenter.

XXI. Nullus nauta post Festum Sancti Martini navigare debet, de quibuscunque partibus, aut recedere de loco, ubi hyemavit, aute Festum Cathedre Sancti Petri, navibus servisia vel allecibus onustis duntaxat exceptis, ille enim naves, si post Festum Sancti Nicolai onustarentur, & etiam statim post Festum Purificacionis recedere a portu, ubi hyemassent, cum licentia possent.

XX. Si naucleri & familia nautarum, in periculis & necessitatibus maris,

non juverint fideliter dominos suos, ad conservationem bonorum, in navibus contentorum, aut recesserint pertinaciter a suis navibus in tali necessitate, illi mox turribus & vinculis mancipari debebunt, cum ad portum pervenerint, & puniri in pane & aqua, per quindenam.

Anno 1420. Im folgenden 1420ten Jahre suchten die von Lübeck des ihnen abgelisteten Schlosses und Städtleins, **Bergedorff**, sich wieder zu bemächtigen. Zu dem Ende vereinigten sie sich mit den Hamburgern, und brachten ein Krieges-Heer zusammen von 800. Reutern, 2000. Fußgängern, und 1000. Schützen, womit sie im Monat Junio, unter Anführung des Lübeckischen Bürgermeisters, Herrn Jordan Plekowen, und des Hamburgischen Bürgermeisters, Herrn Hinrich Hoyers, zu Felde zogen. Nun kostete zwar, das Städtlein zu erobern, wenige Mühe, welches geplündert und verbrandt wurde; aber das Schloß zu bezwingen, erforderte ein mehrers, denn dasselbe ward vier Tage lang bestürmet und während solcher Zeit den Belagerten nicht die geringste Ruhe gelassen, damit sie, desto eher sich zu ergeben, genöthiget wurden. Des fünften Tages ließen die Belagerer das auswendige hölzerne Bollwerk des Schlosses mit vielem Theer bestreichen, und darauf anzünden, so, daß die Besatzung, den beschwerlichen Rauch zu meiden, sich innerhalb der Mauern begeben mußte; worauf die Feinde nachdrungen, und, nachdem sie das brennende Bollwerk überstiegen, die innere Mauer hart bestürmeten. Als nun die Belagerten solchen Ernst sahen, wie auch von ihrem Herren, Herzog Erich zu Sachsen, keinen Entsatz zu hoffen hatten, fingen sie an zu capituliren, und übergaben den beyden das Schloß, mit dem Bedinge, daß ihnen ein freyer Abzug verstattet werden sollte. Hierauf zogen vierzig Mann derselben aus, und hingegen die Überwinder ein, welche also fort ihre Fahnen von dem eroberten Schlosse wehen ließen. Dasselbe ward von den Bürgermeistern der beyden Städte treuen Leuten anvertrauet, sie selbst aber begaben sich, mit dem unterhabenden Krieges-Heere von dannen, den erhaltenen Sieg weiter fortzusetzen.

Und diesem nach verfügten sie sich gegen die Elbe, nach der Beste Ripenborg, auch dieselbe unter ihre Gewalt zu bringen; da dann die Besatzung sich nicht lange sperrete, sondern, weil sie zur Gegenwehr sich zu schwach befand, solchen Posten willig übergab, und mit dem zugestandenem freyen Abzuge zufrieden war.

Hierauf galt es die Beste Kordeworde, welche nach der Eroberung abgebrochen und geschleiffet wurde. Ja, solcher Gestalt folgte ein Ort dem andern, und wurde Herzog Erich durch den glücklichen Success der beyden wider ihn verbundenen Städte um alle das Seinige gekommen seyn, wenn er nicht beyzeiten sich mit denselben in Tractaten eingelassen, und also das übrige zu retten getrachtet hätte. Allein, das war es, wozu er sich flüchtig entschloß, und dadurch den weiteren Fortgang der siegreichen Waffen seiner Feinde hemmete. Denn, als im selbigen Jahre ein Tag zu Perleberg gehalten wurde, da Marggraf Friederich zu Brandenburg, Herzog Wilhelm

Wilhelm von Lüneburg, Herzog Casimir von Stetin, Herzog Johann und Albrecht von Mecklenburg, Fürst Balthasar von Wenden, wie auch verschiedener Städte Abgeordnete zusammen kamen, da fand sich auch da selbst Herzog Erich zu Sachsen ein, und suchte mit den Städten Lübeck und Hamburg sich wieder auszusöhnen.

Dazu aber konnte er nicht anders gelangen, als mit dem Bedinge, daß er zuvörderst sich den beyden Städten verschreiben mußte, für sich und seine Brüder, wie auch für seine Erben und Nachkommen, daß gedachte beyde Städte, nämlich Lübeck und Hamburg, diejenigen Orter, so sie ihm in offener Fehde abgewonnen, als Bergedorff und Ripenborg, samt den Zollen zu Eslingen und der Fähre mit aller Zubehör, ausgenommen die Jagd, zu ewigen Zeiten, ungekränkt und ruhig behalten und besitzen sollten. Hiernächst sollte auch der Herzog schuldig seyn, dem Raht zu Lübeck wieder auszukehren einen versiegelten Brief, darinn sich ehemals jetztgedachter Raht anheischig gemacht, den Herzogen zu Sachsen jährlich 300. Marck Pfennige zu geben, um die Strassen rein zu halten, und den Räubern Einhalt zu thun. Denn, weil die Herzogen solches bis anhero nicht allein nicht geleistet, sondern vielmehr selbst die Land-Strassen unrsicher gemacht, so waren sie dadurch billig des ihnen versprochenen Schutz-Geldes verlustig worden, und ward also die ehemalige Zusage wieder eingezogen. Das waren nun zwar harte Conditiones, die dem Herzoge vorgeleget wurden; allein, wollte er Frieden haben, so mußte er dieselben ihm gefallen lassen; und derowegen ward von ihm und seinen Brüdern, der so genannte Perlebergische Vertrag ausgefertigt, welcher also lautet:

Wy Erick, Albrecht, Magnus, Berend vnde Otto, Brodere, van Godes Gnaden, Hertogen to Sassen, to Engheren vn to Westfalen, bekennen vor vns, vnde alle vnse Eruen, als van der Slote wegen, Bergedorpe, Ripenborch vnde dem Tollen to Eyslinge mit der Vere, de vns de Stede Lubeke vn Hamborch in apenbarer Veide afgewunnen vn ingenamen hebben, dat se de beholden scholen in rouweliker Were vn Besittinge mit allen oren Tobehoringen, geistlik vn weltlik, vnde deme haluen Wold, genomet des Hertogen Wold vn syner Tobehoringe to brukende, mit aller Rechtigkeit nientes vthgenomen; doch hebben wy vtghenomen de Jagd, de schal vnse blyuen. Ok schole wy vn willen der Stadt Lubeke antworten enen Bref, mit der Stadt Lubeke Insegel vorsegelt, sprekende vppe drehundert Marck Lubescher Penninge vm to gheuende, den in Vortyden de nye Rad to Lubeke vorlegelt hefft. Vn wy seggen vn lauen, vor vns vnde vnse Eruen, dat wy de ergonomeden Stede, Lubeke vn Hamborch, vmme desse vorgenomede Schicht vnde Veide, noch vmme de ergonomede Slote, Tollen vnde Vere mit allen oren Tobehoringen, alle vorscreuen steyt, nummermere mit nenerley Meninge, Veide edder Ansprake, geistlik noch weltlik, anlangen noch bedeghedingen scholen nene Wyse, sunder de ergonomeden Stede

scholen de ergenomenen Slotte, Tollen vn Vere, vn ore Tobehoringen, alle vorfcreuen steyt, nu vn to ewigen Tyden vredeſam beſitten vn beholden, van vns vn alle vnſe Eruen vngehindert, ane Geuerde vn Argeliſt. Ok ſchal deſſe Bref vnſchedelyk ſyn den Breuen, de wy edder vnſe Elderen, den van Lubeke vn Hamborch gegheuen, ſunder ſe ſcholen alle by Kreften vn Vullmechten, vn ok deſſe Bref in Krafft vn Vullmacht blyuen; ok alle Sche-linge vn Vnwille, de wy to en gehad hebben, vn ſe to vns, bet vppe deſſen Dag, ſcholen gantz vornichtet vn aue wesen. Ok ſchal in deſſer Richtinge alle Veide van vns vn alle, de vmme vnſen Willen in de Veide gekamen ſind, mit deſſen ergenomenen Steden, Lubeke vn Hamborch, vn de mit een in de Veide gekamen ſind, gentzliken aue vn vornichtet ſyn. Vn hebben des to Tuge vn Bekentniſſe, alle vnſe Inſegele an deſſen Bref hengen laten, de geuen is to Perleberge, na Godes Bort verteynhundert Jar, darna in deme twintigſten, an ſunte Bartholomei Auende, des hilligen Apoſtels.

Anno **Wegen der Schlöſſer Bergedorff und Ripenberg verglichen ſich auch**
1422. Anno 1422. die von **Lubeck und Hamburg** folgender maſſen:

Wytlyk zy, dat deſſe nabeneden Heren, alle van Lubeke, Her Hinrik Rapefuluer, Borgermeſter, Her Clawes van Stiten, vnde Her Tide-
man Steen, Radmanne to Lubeke af ene Syd; Her Hinrik Hoyer, Borger-
meſter, Her Johann Cletze vnde Her Eryk van Tzeuen, Radmanne to Ham-
borch, van des Rades vnde der Stadt wegen van Hamborch, aff ander halff;
hebben vnder ander vordragen vmme de Slotte Bergerdorpe vnde Ribenborgh
in naſcreuener Wyſe. Alle, dat de van Lubeke der vorbenomenen Slotte een,
vn de van Hamburg dat andere hebben ſcholen III. Jar langk, van ſunte Mi-
chaelis Dage negeſtkomende an to rekende, vnde vppe dat eyn islik van den
vorbenomenen Steden klarliken wete, wer to Bergerdorpe, vnde ok, wes to
Ribenborg, van Rente vnde Guderen horen ſchal, ſo hebben de vorbenome-
den Heren endrachtliken aidus vordragen, dat to Bergerdorpe horen ſchal
de Holthauwinge, de achtet is Jarlikes vppe LX. Marck Lüb. Item, de Tol-
ne to Bergerdorpe, de geachtet is vppe L. Marck. Item, de Tzize vppe XII.
Marck. Item, de Schat to Bergerdorpe vppe X. Marck. Item, de Woldmaſt
vnde de Molencoppe C. Marck. Item, de Hatheder vppe XVIII. Marck.
Item, de Schat vth der olden Gamme, Kairſlake vnde Achterſlach vppe CLX.
Marck. Item, de Randesweyde vppe X. Marck. Item, de Tolne to Eyslin-
ge geachtet vppe CCCLXXX. Marck. Vnde welkere der vorbenomenen Ste-
de, deme Bergerdorpe van Lotinge toualt, de ſchal daruppe hebben XII.
weraſtige vrome Lude, vnde andere Denere, der he to deme Slotte behouet,
vnde de ſchal he van den vorbenomenen Renthen vnde Guderen holden vn-
de bekoffigen. Were ok, dat dat meer koſtede, wan de Renthe droghe,
dat ſchal he van deme ſynen betalen, vnde daruan den ergenandten Steden
nicht

nicht rekenen offte effchen. To der Ribenborch schal horen de Eyslinge Kluft, geachtet vppe LX. Marck. Item, de Warwiffcher Kluft, vppe LXXX. Marck. Item, de Nyendorpper Kluft vppe LXXX. Marck. Item, de See-Kluft vppe XXX. Marck. Item, de Krouwel vppe XV. Marck. Item, de Nyengamme vppe C. vnde LXXX. Marck. Item, de Tegede in der Nyengamme XXV. Marck. Vnde welkere der vorbenomeden Stede der Ribenborg toualt, de schal daruppe holden VIII. weraftige vrame Lude, vnde darto andere Denere, der he to deme Slotte behouet, vnde de schal he van den vorbenomeden Renthen, de to deme Slotte gelecht syn, holden vnde bekosten. Were ok, dat dat mer kostede, wan de Renthe droghe, dat schall he van deme synen betalen, vnde daruan den ergenandten Steden nicht rekenen, offte eschen. Vnde welkere der vorbenomeden Steden Bergedorppe toualt, de schal, wenn de IIII. Jare vmme komen syn, de Ribenborg innemen, vnde also in tokomeden Tyden de Slotte vmme wesseln, ja na IIII. Jaren, vnde wes enem van Were, Vitalien, Korne Rattschop vnde varende Haue to des Slottes Behuff geantwordet werd, dat he inne hefft, dar schal me Schrift vp maken, vnde dat schal he, wan de IIII. Jare vmme kamen syn, demgennen, de an syne Stede kumpt, sunder Arch vort andworden, edder so gud vnde weret, da de vorbenomeden Slotte jenniges buwendes edder beteren: des hedden Behuff, dat scholen degenne, de de Slotte inne hebben, den vorbenomeden Steden kündigen, vnde so scholen de vorbenomeden Stede vnde erer beider Kosten de Slotte, welkeren des Behuff were, vorbeteren vnde buwen laten. Vnde weme van den ergenandten Steden Bergedorppe toualt, deme schal men van der Ribenborg antworden vppe sunte Michaelis Dach, X. jarige Swyne, vnde weme die Ribenborg toualt, deme schal dejenne, deme Bergerdorppe toualt, vvedder antvorden, X. Vlicken dat, desse vorbenomede Slotte, edder derjennig bestallet, vorraden, gesleken edder gevvunnen vvurde, so vvillet der ergenandten Stede mit erer Macht vor de edder dat Slot theen, vnde de offte dat vntsetten vnde vvedder vvynnen, vnde erer beyden Kosten vnde Euenture. Dit is gedegedinget vnde gescheen to Bergerdorpe, na Godes Bord dusend veerhundert, darna in deme tvve vnde tvvintigsten Jare, des Dinxdages na Assumpcionis Marie.

Anno
1422.

In diesem 1422. Jahre hatten sich einige Strassen-Räuber aus der Marck Brandenburg der Prignitz und dem Herzogthum Mecklenburg zusammen gethan, welche bey 180. Mann stark waren, und zwischen Möllne und der Elbe die reisenden Kauf-Leute beraubeten. Ihre Führer und Haupt-Leute waren, Reimer von Plesse, Baldewin von deme Kroghe, und Johann Quisow. Als die Lübecker hiervon Nachricht bekamen, vereinigten sie sich mit den Hamburgern, und besetzten die Pässe, da die Räuber herein gekommen; welche, da sie sahen, daß sie den Städten nicht entfliehen konnten, bey Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg ihre Sicherheit suchten, und sich demselben gefangen gaben, wiewol mit dem Bedinge, daß ihnen

Y

Leib

Leib und Leben sollte ungekränket bleiben. Darauf begehrtten die beyden Städte von dem Herzoge, ihnen die Räuber auszuliefern, dessen er zwar anfänglich sich weigerte; allein, da die Städte dräueten, ihn auch für ihren Feind zu halten, mußte er endlich in die Auslieferung willigen, doch bedung er dabey, daß man ihnen die versprochene Leibes- und Lebens-Sicherheit gönnen sollte. Als dieses den Räubern kund ward, liefen ihrer zwanzig, die den Städten nicht traueten, heimlich weg, die übrigen aber wurden ausgeliefert, davon achtzig nach Lübeck geführet, und, bis sie sich mit Gelde löseten, in die Thürme geleget wurden. Ihre Pferde und Rüstung aber theilten die Soldener der beyden Städte unter sich. In eben demselben Jahre wurden auch von den beyden Städten **Lübeck** und **Hamburg** tausend gewapnete zu Wasser nach West-Friesland gesandt, um die sich allda aufhaltenden See-Räuber zu vertilgen. Als nun dieselbige nach Doocum kamen, funden sie allda eine starcke Festung mit 160. Räubern besetzt, deren auch mehr als 400. in der Stadt Doocum befindlich waren. Es vereinigten sich aber mit den Hansischen die von Gröningen und andere Haupt-Leute des Landes, welche mit gesammter Hand das Raub-Nest verstöreten, und die darinn ertappeten eine Spanne kürzer machten. Da solches die anderen zu Doocum höreten, flohen sie zu Wasser davon; die von den Städten aber bemächtigten sich des geraubten Gutes, so sie daselbst zurüke gelassen, und zogen mit solcher Beute wieder nach Hause.

Allein die Ruhe dieser beyden vereinigten Städte wärete nicht lange. Denn, als man denselben und ihren Bundes-Genossen in Dännemarck nicht zum besten begegnete, sondern zu deren Nachtheil und Schaden denen Holländern in Schonen den Hering-Fang verstattete; ward in gedachtem Jahre an St. Matthäi Abend eine Flotte ausgesandt, solches zu verhindern, welche die von **Lübeck** mit tausend, und die von **Rostock** und **Wismar** mit neun hundert Mann besetzt hatten, dergleichen Anzahl auch von **Hamburg** die Elbe hinunter geschickt, und folgendes nicht allein in Jütland, sondern auch den dänischen Inseln nicht geringer Schaden zugefüget wurde. Nun suchte zwar der König in Dännemarck sich dagegen zu wehren, indem er in der Eile Soldaten zusammen brachte, und damit die holländischen Schiffe, so des Herings-Fangs halber auf der Schonenischen Küstelagen, zu bewaffnen trachtete; allein, die vereinigte **Hansische** Flotte kam ihm zuvor, und bemächtigte sich solcher holländischen Fahrzeuge, die ihrer Seegel, Anker, Stricke und anderes zur Schiffahrt erfordernten Gerähtes, beraubet wurden.

Anno 1423. Hierauf stellte sich **König Erich** in Dännemarck, als ob er mit den Städten sich veraleichen wollte, und setzte derowegen im Jahre 1423. um Martini zu Niekoping einen Tag an, da das Friedens-Werck sollte vorgenommen werden. Es war ihm aber kein rechter Ernst, sondern er zögerte mit seiner Entschliessung von einer Zeit zur andern, und suchte dadurch

durch denen Städten destomehr Unkosten zu verursachen in Hoffnung, daß die Bürger würden schwürig werden, wenn sie zum Abtrag der dadurch veranlasseten Schulden so oft und lange contribuiren mußten.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1426. bis Anno 1450.

Anno
1426.

Als König Erich in Dänemark im Jahre 1426. mit Herzog Hinrich zu Schleswig und den Grafen von Holstein in Streit verfallen, suchten diese von ihm befehdete Herren Beystand und Hülfe bey der Stadt Lübeck und deren Bundes-Genossen; daher dann die vereinigten Städte ihre Deputirten nach Hadersleben sandten, um zu versuchen, ob sie Frieden machen, und die streitigen Partheyen vereinigen konnten. Solche waren von jeglicher Stadt ein Bürgermeister und ein Nahtsverwandter, als von Lübeck Herr Hinrich Kapesülver und Herr Tidemann Zerrentin; von Stralsund Herr Conrad Bischof und Herr Johann Burowe; von Rostock Herr Friederich von Zeyne und Herr Hinrich Grenze; von Wismar Herr Johann Banscowe und Herr Peter Wilde.

Es lief aber diese Haderslebische Handlung fruchtlos ab, und dero wegen kamen die Abgeordneten der vier vorbenahmten Städte, wie auch derer von Hamburg, Lüneburg, Greifswald und Anclam, ums Fest der Kreuz-Erhöhung, zu Rostock zusammen, und wurden daselbst eins: weil es ihnen gefährlich seyn dürfte, wenn sich die Königliche Krieges-Macht in hiesiger Gegend ausbreitete, so wollten sie mit gesammter Hand, jedoch die beyden Städte, Greifswald und Anclam ausgenommen, solchem Einbruch der Dänen sich widersetzen, und ihren Nachbarn Hülfe leisten. Dessen ward Herzog Hinrich zu Schleswig, der bisher in dem Kloster Rheinefeld auf den Schluß der Städte gewartet hatte, nachdem er sich zu Lübeck eingefunden, zu seiner nicht geringen Freude, verständiget. Und, da solchem Vorhaben die zwischen dem Erz-Bischof zu Bremen, Nicolai, und Herzog Wilhelm zu Lüneburg schwebende Uneinigkeit, im Wege zu stehen schien; so trachtete man

dieselbe je eher je lieber abzuthun. Diesemnach wurden einige Deputirten nach Verden abgefertiget, als von Lübeck Herr Cord Breckewold, Bürgermeister, und Herr Johann Bere, Rahtsverwandter; von Hamburg, Herr Hinrich Hoyer, Bürgermeister, und Herr Erich von Zwen, Rahtsverwandter, von Lüneburg Herr Johann Biskule, Bürgermeister, und Herr Friederich Hogheberte, Rahtsverwandter, welche nebst den Abgeordneten derer von Bremen, die zu Verden in Person gegenwärtig stehenden Parthenen glücklich versöhneten und vereinigten.

Nachdem nun solche Hindernisse abgethan waren, so schickten sich die vereinbarten Städte zum Kriege wider König Erich in Dännemarc, welchen sie demselben schriftlich ankündigen ließen, und zwar durch einen Boten, der Befehl hatte, das Absagungs-Schreiben niemand anders, als dem Könige selbst einzuhandigen; folgendes rüsteten sie eine Flotte aus, die aus mehr als hundert Schiffen bestand, und mit einer bewehrten Mannschaft, von mehr als 6000. Köpfen, besetzt war. Diese begab sich aus dem Wismarischen Hafen im November Monat unter Segel, und gedachte sich mit der Schleswig-Holsteinischen See-Macht, so nicht weit davon lag, zu vereinigen. Allein, weil der Wind nicht fügen wollte, und eine strenge Winter-Kälte unvermuthlich einfiel, so ward sie genöthiget, unverrichteter Sache umzukehren.

Anno 1427. Es war aber solche Schiffs-Flotte in dem folgenden 1427. Jahre glücklicher, indem sie den dänischen Inseln nicht geringen Schaden that, und von Mone, Laland, Bornholm, Arroe, Lesoe und andern dergleichen Oertern stattlichen Raub erbeutete. Mittlerweile fiel auch Herzog Wilhelm von Lüneburg in Jütland ein, und Herzog Hinrich von Schleswig belagerte, nebst den Holsten, die Stadt Flensburg, deren Wasser-Seite die vereinbarten Schiffe besetzt hatten. Allein, weil in solcher Belagerung Herzog Hinrich sein Leben einbüßete, so sahen die Befehlshaber der Flotte, Herr Johann Bere, und Berthold Roland, Lübeckische Rahtsverwandten, nicht vor gut an, daselbst länger zu verweilen, sondern huben, nebst den Hamburgern, die Ancker auf, und verfügten sich wieder zu den andern.

Doch beyder Städte Schiffe blieben nicht lange zu Hause, sondern gingen im Monat Junio wieder zur See, und segelten nach dem Nord-Sund, allwo sie die dänische Flotte antrafen, dieselbe schlugen, und sich verschiedener Schiffe bemächtigten, wie davon heut zu Tage noch die damals erbeutete Fahne zeuget, welche in der Lübeckischen St. Marien Kirche, neben dem Chor zwischen zween Nordlichen Pfeilern hanget, und nebst den Bildern der vermeinten Patronen, oder Schutz-Heiligen Maria und Jacobi, mit dem Wapen der drey Königreiche, Dännemarc, Schweden und Norwegen, wie auch mit König Erichs Geschlechts-Wapen, nämlich dem Pommerischen Greif, bezeichnet ist.

Allein,

Allein, dieser Sieg kam den Lübeckern ziemlich theuer zu stehen. Denn, ob zwar deren Befehlshaber Herr Tidemann Stein, Bürgermeister, beordert war, mit seiner unterhabenden Flotte nicht eher aus dem Nord-Sunde zu weichen, bis die hiesigen Schiffe, so aus Portugal und Frankreich erwartet wurden, wie auch die von der Weichsel, angelanget und in Sicherheit wären; so war ihm doch die gemachte Beute so lieb, daß er damit nach Hause eilte, und folgendes grossen Schaden verursachete. Denn er mochte kaum drey Stunden unter Segel gewesen seyn, da kamen obgedachte Schiffe in den Sund, und verfielen deren mehr als dreißig, mit kostbarer Ladung, in der Dänen Hände. Deswegen ward erwehnter Bürgermeister, als er wieder heimgekommen, von den Städten einer unverantwortlichen Fahrlässigkeit und Unterlassung seiner Pflicht, beschuldiget, dafür er ganzer drey Jahre im Gefängnis sitzen, und folgendes ob er dessen zwar auf viele Vorbitte erlassen worden, dennoch bis an den Tag seines in dem Jahre 1433. erfolgten Todes in seinem Hause verarrestiret bleiben mußte.

Indessen setzten die vereinigten Städte den angefangenen Krieg wider Dennemarck tapfer fort, und suchten ihres vorigen Schadens sich wieder zu erholen, welches ihnen auch ziemlich glückte. Ja, ob zwar König Erich trachtete, durch ausgestreute Briefe die Gemeine in den Städten wider die Obrigkeit aufzuwiegeln, und folgendes von solcher Unruhe seinen Vortheil zu ziehen; so wolte doch dieser Fund nicht wohl von staten gehen, sondern die meisten seiner Feinde fehreten sich so wenig daran, daß sie ihm desto auffässiger wurden, wie woll dennoch hin und wieder einige zur Empörung wider ihre Obere sich verleiten lieffen.

Anno 1428. Hermannus Kornerus berichtet mit allen Umständen, welchergestalt die vereinbarten Städte den Krieg wider Dennemarck in dem Jahre 1428. fortgesetzt, indem er schreibt:

Civitates maritime, superius memorate, in gwerra veteri, & discordia jam dudum versata, inter se & Ericum, Regem Danorum, perseverantes, ad expeditionem navalem, ordinatam contra eundem Regem, se iterum disposuerunt. Reparatis ergo navibus, victualibus necessariis refertis, ordinatisque stipendiariis & tyronibus in multitudine copiosa, cum armaturis, ac instrumentis bellicis, bene provis, dominica Palmarum mare intraverunt, & in portu Wismariensi se lociaverunt, pro Capitaneo principali & precipuo habentes Gerardum, Ducem de Sleswie, juniorem, in propria navi, cum centum armatis Nobilium Holtzatorum. Quelibet vero civitas quosdam de suis Consularibus, pro Capitaneis particularibus, in suis habebat navibus, qui populum subiectum regerent, & ad pugnandum contra hostes animarent. Quidus in loco determinato collectis & adunatis, invente sunt CC. & LX. naves, inter quas plures erant grandes, & ad pugnandum alte formate & prominentes. Numerus vero armatorum in classe hac magnifica fertur fuisse XII. M. demptis

demptis Vitalianis, & proprias suas naves ferentibus, & super propria forte militantibus, quorum numerus D. CCC. personas & amplius, se extendebat.

Feria ergo secunda Pasche vela sua levantes, cum vento prospero di sequenti Danicas insulas attigerunt, & locum maris, castrum Copenhaven preterfluentis, Norfunt dictum, apprehendentes, non procul a portu regio, Reveshol nuncupato, simul se locaverunt, anchoras figendo. Ericus autem, Rex Danorum, precognoscens, civitates venturas, naves suas in antro prefato recondens, introitum portus illius hostibus precludit, municionibus fortibus in ore antri predicti constructis, munitis bombardis & balistariis multis. Naves etiam suas, quas grandes habebat, & multas, sed inclusas in antro sepe dicto, armatis viris repleverat, ad hoc, ut si forte, civitatenfes, tanquam viri animosi, violenta manu dejectis municionibus, dictum locum intrare contenderent, naves suas defendere, & hostibus resistere valerent.

Cumque exercitus Ducis & civitatum cernerent, sine intolerabili damno, & nimio periculo fuorum, non posse altitudinem loci, in quo Regis naves locate erant, & intrare, ut pugna manuali ad invicem dimicarent, instrumentum quoddam, ex multis malis navium illarum, quas ad dictum antrum Reveshol mari immergere proponebant, compactum, construxerunt, quod vulgariter Vlot nominabant, & in eo bombardas & peltrarias majores collocantes, lapides ex eis sine intermissione jecerunt in Danicam classem, & plures naves inimicorum vel perforantes, vel violento saxorum impetu confringentos, innumeros in eis Danos, & nobiles & ignobiles, necaverunt. Danica vero gens, vice versa innumeris suis bombardis viriliter utentes, castra Teuthonicorum, indefesse exterruerunt, tam in opido Copenhaven, & castro ejus, quam de navibus antro reclusis, saxa projicientes, & tela innumera mittentes, paucos tamen, Dei speciali gratia, & omnino incomputabiles, ictibus suis vel jactibus, Dani de Theutonicis ferientes vulneraverunt, & perpaucos occiderunt, in dicto conflictu, quamvis simul quandoque ducente vel amplius bombarde referantur a veridicis concrepasse.

Cum autem hec agerentur, illi, qui ad hoc ordinati erant, ut naves, dispositas ad obstructionem dicti Reveshol, mari immergerent, ne amplius naves Regis exeundi facultatem haberent, aut alie intrandi, officium suum omnes debite executi sunt, & portum illum grandium navium submersione repleverunt, preter Wismarienses, qui segniter & minus provide agentes, navem suam, quam ex transverso, ad locum suum concludendum, immergere debuissent, in oblongum immerferunt, & sic viam exeundi patentem Danicis navibus, licet artam satis, reliquerunt. Cujus facti ignaviam Dani confiderantes, mox classe sua integra portum illum perruperunt, & instrumentis suis viriliter utentes, prohibuerunt cives, ne dicto loco, sic indebite ocstructo, appropinquare valerent. Vnde quasi confusus & frustratus exercitus civitatum, in suo proposito sumptuoso valde, retrocessit.

Ob nun zwar, diesem Berichte nach, die Flotte der Städte dazumal nicht viel ausgerichtet, so waren doch die vereinbarten Feinde der Dänen zu Lande desto glücklicher. Denn Herzog Otto zu Lüneburg, und Herzog Adolf von Schleswig, nebst den Grafen von Hoya und Schauenburg, wie auch den Lübeckern, Hamburgern und Lüneburgern, fielen in Jütland ein, und verheereten alles weit und breit, und brachten so viel Beute davon, daß, ohne das geraubte Gold und Silber, Haus- Gerath und Kleider, an großem und kleinem Viehe allein über dreißig tausend Stücke nach Gottorf getrieben, und daselbst unter die Feldzugs- Genossen vertheilet wurden.

Anno 1429. Mit gleichmässigen guten Succes drang abermal in dem Jahre 1429. um Creuz-Erhöhung, Herzog Wilhelm von Lüneburg, den die Lübecker samt den übrigen Wendischen Städten mit Gelde dahin vermocht, in Jütland ein, und nachdem er seine bey sich habende 400. durch die Krieges-Macht der Holsten verstärket, machte er daselbst nicht allein viele Beute, sondern bemächtigte sich auch der Stadt und des Schlosses Apenrade, legete eine Besatzung darein, und fehrete mit sechszig Gefangenen zurücke.

Anno 1430. Hierauf ward König Erich endlich des verderblichen Krieges müde, und berahmete den Städten in dem Jahre 1430. im August Monat zu Nieköping einen Tag, da vom Frieden gehandelt werden sollte. Er that auch denenselben, als sie ihre Deputirten dahin gesandt, ein und andern Vorschlag, wie er meynete, daß der Streit am füglichsten beyzulegen wäre; nämlich solchergestalt, daß (nach Körneri Übersetzung) folgende drey Puncten bewilliget wurden:

I. Damna, invicem illata & recepta, vel sopita ex utraque parte, vel taxari a viris sagacibus, & que pars majora sustinuit altera, eidem ea refundere debet.

II. Ex quo civitates Regi Erico injuste interdixerunt pacem, ut firmiter supponitur, & hostes ejus regie injuriam gravem irrogarunt, idcirco talent emendam ei facere debent, qualem in consimili casu ab eo postulare vellent.

III. Confederationes & pacta, cum eo inita, & ex utraque parte sigillata & jurata, manere debent firma in perpetuum, & in nullo eventu irritari debent.

Nun wegerten sich zwar die Städte, diese Puncten anzunehmen; allein, die Nostocker liessen sich doch dazu bereden, und traten also von den andern ab, welchen hernachmals auch die Stralesunder folgten, als um Martini wiederum eine Zusammenkunft angestellt war. Die von Lübeck aber, samt den Hamburgern, wie auch den Wismarischen und Lüneburgern waren nicht dazu zu bringen, und König Erich sandte seine Freybeuter aus, die Schiffe solcher Städte anzugreifen und wegzunehmen. Dieselben, deren Häupter Broder Swen und Erich Krummendick,

mendick waren, bemächtigten sich zwar dreyer von **Niga** Kommenden und reich beladenen Schiffe; allein, so bald das vierte, welches ihnen glücklich entgangen, solche Zeitung anhero brachte, ward ohne Verzug eine Flotte ausgesandt, den Räubern nachzusetzen, deren einer zwar, nemlich **Erich Krummendick**, entwichte, der andere aber, nämlich **Brodens Stven**, ertappet, und mit 260. Mann, nebst einer bey sich habenden Beute von 400. Gulden, nach **Lübeck** geführt wurde, da er sich theuer genug mit den Seinigen ranzioniren mußte.

Anno 1434. Als in dem Jahre 1434. die Deputirten der **Hansa-Städte** zu **Lübeck** bey einander waren, wurden vier Rahts-Personen von **Lübeck**, **Hamburg**, **Danzig** und **Cölln** an den Großmeister in Preussen abgefertiget, um denselben zu bereden, daß er der Handlung zum besten in ihren Bund mit treten mögte. Als sie nun solches leicht erhalten, wurden abermal vier Rahts-Glieder der **Städte Lübeck**, **Hamburg** und **Wismar**, nach **Werdensburg** gesandt, um daselbst mit Hülfe der Bischöfe von **Berden** und **Raseburg** dem Könige von **Dänne-marck** raisonable Friedens-Vorschläge zu thun. Allein, ob sie gleich disfalls einen ganzen Monat lang allen Fleiß anwandten, auch viele andere geist- und weltliche Herren, als die Bischöfe von **Hildesheim**, **Roschild**, **Lunden**, **Ripen** und **Albo**, wie auch die Herzoge von **Bayern**, **Pommern**, **Lüneburg** und **Mecklenburg** zc. sich dabey interessirten; so war doch bey dem Könige nichts auszurichten, sondern die Abgeordneten mußten unverrichteter Sache nach Hause kehren.

Anno 1435. Auf gleichmäßige Art und Weise wegerten sich auch die Dänen, in dem folgenden 1435. Jahre zu **Swineburg**, allwo **König Erich** einen Tag angesetzt, die abermaligen Friedens-Vorschläge anzunehmen, welche ihnen von den Deputirten der vier Städte, nebst den Abgesandten, Herzog **Adolfs** zu **Schleswig**, gethan wurden. Allein, da diese wider solchen Eigersinn heftig protestirten, wie auch beyhm Weggehen dräueten, sie wollten nimmer wieder kommen, noch sich hinführo dergestalt äffen lassen; insonderheit aber **König Erich** befahrete, es möchten sich die Städte samt dem Herzoge zu den Schweden schlagen, die von ihm abgefallen und seine Feinde worden waren; so gab er endlich bessern Kauf, und bequemete sich, das Friedens-Werk von neuem und mit mehrerem Ernste vorzunehmen, welches auch einen so glücklichen Ausschlag gewann, daß die streitigen Partheyen aus einander gesetzt und verglichen wurden.

Solcher Vertrag kam bald darauf dem **Könige Erich** wohl zu statten; denn, als die Schweden vorherührter massen von ihm abgefallen, und er dieselben, ungeachtet dero Haupt, mit Namen **Engelbert**, aus dem Wege geräumt worden, nicht wieder in Ordnung bringen konnte; so sandte

Anno 1436. in dem 1436ten Jahre seine Abgeordneten nach Lübeck, nämlich Graf Johann von Neugard, und Erich Krummendick, die vereinbarten Städte zu ersuchen, daß sie ihm wider die Rebellen, die nicht allein der Stadt **Wisby** in Gottland, sondern auch der Haupt-Stadt **Stockholm** selbst sich bemächtigt, Beystand leisten mögten. Und solches ward dem Könige verwilliget, immassen nicht allein die Lübecker ihren Bürgermeister, Herrn Hinrich Rapesülver, sondern auch die übrigen Städte ihre Deputirten nach **Wisby** schickten, welche daselbst mit den Widerspenstigen Schweden handelten, und, nachdem sie acht Wochen lang darüber tractiret, endlich die Sache so weit brachten, daß solche Abfällige wieder zum Gehorsam ihres Königes sich bequemeten.

Um diese Zeit erlaubete auch **Pabst Eugenius** der IVte denen von Lübeck, daß der Magistrat daselbst die Todtschläger, Diebe und andere Missethäter, so sich in die Kirchen und Klöster salviret, allda Schutz zu suchen, von dannen heraus nehmen und zu gerechter Strafe ziehen mogte.

Anno 1437. In dem Jahre 1437. sandten die von Lübeck, Hamburg, **Dankig**, &c. ihre Abgeordneten nach Engelland, allwo man suchte, denen Privilegien der **Hansa** Abbruch zu thun. Und diese funden zwar anfänglich daselbst schlecht Gehör, indem sie nur von einer Zeit zur andern aufgehaltten, und mit leerer Hoffnung abgespeiset wurden. Aber endlich nahm sich unter denen Königlichen Bedienten oder Rähten ein gewisser Cardinal ihrer an, und brachte es dahin, daß die Freyheiten der Städte ungefränckt blieben, und ihre Privilegia von neuem confirmiret wurden.

Anno 1438. Als auch dazumal in dem Ditmarschen nicht geringe Zwietracht herrschete, bemüheten sich die Lübecker nebst den Hamburgern, dieselbe beizulegen, und Frieden wieder zu stiften. Zu welchem Ende auch Herr Johann Vere, Bürgermeister, und Herr Jacob Bramstede, Rahtsverwander, von Lübeck abgefertiget ward, die widrigen Parthenen in Holland und Seeland mit der **Hansa** zu vergleichen. Allein, sothanes Friedens-Werck wollte nicht von statten gehen, sondern brach vielmehr in grössere Weitläufigkeit aus, daher es auch geschah, daß in dem 1438ten Jahre drey und zwanzig Schiffe, die den Preussischen Städten, als **Dankig**, **Thoren** und andern zugehöreten, von den Holländern genommen und aufgebracht wurden.

Wir haben kurtz zuvor gehöret, wasmassen **König Erich** in Dännemarc, Schweden und Norwegen, durch Vermittelung der Lübecker und anderer **Hansa-Genossen**, mit seinen Schwedischen Unterthanen

nen verglichen worden. Es wäre aber solcher Vergleich nicht lange, sondern es empöreten sich vielmehr alle drey Nordische Reiche wider ihn, und verursachten dadurch, daß er sich der Regierung begab, seine beste Sachen einpackete, und damit nach Pommern in sein Vaterland sich verfügte. Als er nun von dannen auf mehrmaliges Anhalten der Stände nicht kommen wollte, so erwählten dieselben einen andern König, nämlich Herzog Christopher in Bayern, des entwichenen König Erichs Schwester-Sohn,

Anno 1439. welcher in dem Jahre 1439. nach Lübeck kam, und daselbst von Ostern an bis fast zu Ende des Monats Julii sich aufhielt, da er von den Grossen seiner Reiche, die mittlerweile die Ursachen der neuen Königs-Wahl an der Lübeckischen Kirch-Thüre zu St. Marien öffentlich angeschlagen hatten, mit nicht geringer Pomp heingeführt wurde.

Anno 1441. So bald nun König Christopher auf den Thron gesetzt und gekrönt war, lies er sich angelegen seyn, die Streitigkeiten der Holl- und Seeländer mit den Hansa-Städten, als ein Schiedes-Mann, zu erörtern und beizulegen. Zu dem Ende sandte er nicht allein den Ritter Wilhelm von Wulvesteyne nebst Nicolas Erikson nach Lübeck und Hamburg, und verlangete, daß man den nach Copenhagen gehenden Holländischen Deputirten sicheres Geleit ertheilen sollte; sondern auch die Lübecker und Hamburger selbst, samt andern Hansa-Städten, beschied er in dem 1441. Jahre nach Copenhagen, und bemühet sich nicht wenig, ihren Zwiespalt abzuthun. Allein, weil keine Parthey der andern nachgeben wollte, so ging die Friedens-Handlung fruchtlos ab. Doch ward ein Stillstand auf zehn Jahr geschlossen, und verabredet, mitlerweile nicht allein von allen Feindseligkeiten sich zu enthalten, sondern auch auf zulängliche Mittel der völligen Wiederausöhnung mit allem Ernst bedacht zu seyn.

Indessen hatte es den gewesenen König Erich gereuet, daß er sich der Regierung begeben, und folgendes war er darauf bedacht, wie er mit Hülfe der Holländer seiner Reiche sich wieder bemächtigen mögte. Wider denselben sich nun stärken, verlangte König Christopher den Beystand der Hansa-Städte, welchen sie ihm auch nicht versagen wollten, sondern sie rüsteten vielmehr alsofort eine Schiffs-Flotte aus, die unter dem Befehl zweier Lübeckischen Nahtsverwandten nicht nur verschiedene holländische Schiffe, sondern auch zwei Festungen mit König Erichs Volk besetzt, eroberte. Und da nun König Christopher hiedurch Lust bekommen, nahm er aus Andacht, der damaligen Art gemäß, eine Wallfahrt nach Wilsnack vor, zu dem daselbst vormeyntlich aufgehabenen heiligen Blute, bey welcher Gelegenheit er so wohl in der Hin-als-Her-Reise

die

Die Stadt Lübeck besuchte, und daselbst alle Ehre genoss, die seinem hohen Stande gebührete. Ja, als dieser neue König in folgendem Jahre zu Copenhagen mit der Tochter des Marggrafen von Brandenburg Beylager hielte, untermiethen die Lübecker nicht, ihre Abgeordneten mit stattlichen Geschenken dahin zu senden, durch welche sie auch samt den Wismarischen, wiewohl nicht ohne einige Mühe, für sich und die übrigen Hansa-Städte erhielten, daß ihre Privilegia confirmiret würden.

Anno 1444 In dem 1444ten Jahre lieffen sich die von Lübeck zwar gebrauchen, einige Streitigkeiten des Stiftes Cölln und des Herzogs von Cleve benzulegen; aber die Bemühung war ohne Frucht. In diesem Jahre ward auch das Schloß Ripenburg mit seiner Zubehör dem Lübeckischen Rahtsverwandten, Herrn Johann Havemann, vormittelst folgenden Contracts auf sechs Jahre verheuret:

Wytlik sy, dat na den Jaren vnser Heren dusend veer hundert in demses vnde vertigesten Jare, vpp funte Michaelis Dag, de ersamen Heren Borgermestere vnde Radmanne to Lubeke hebben eensgedragen, vnde syn auer een gekomen, mit dem ersamen Heren Johanne Havemann, ereme Mede Rades Cumpane, alse vmme dat Slot Rypenborch, so dat desulue Hern Johanne dat vorscreuen Slot Rypenborch mit synen Tobehoringen schal hebben vn brucken ses Jar, vn vppe dessen funte Michaelis Dag angande, vnde hyr vor schal Her Johann vorbenomet, dem Rade to Lubeke vppe alle funte Michaelis Dage, so lange he dat Slot besittet, geuen III. ^c. Marck Lüb. Doch so schal Her Johann de negesten II. Jare van den vorscreuenen III. ^c. Marcken inne beholden, so vele alse de Rad van Hamborch, vnde Her Tymme Hadewerk hebben gegededinget, dat den Insetene in dem Kerakwerdere is to gegeuen.

Vortmer so schal Her Johann dem erbenomeden Rade to Lubeke alle Jare geuen X. Stoer vnde II. ^c. Houer. Item, so heft de Rad van Lubeke vnde de Rad van Hamborch eensgedragen, we Rypenborch inne heft, de schal da VIII. weraftige vrome Lude vn darto syne Denere, det he bederuet, vp deme vorscreuen Slote holden, vn de van den Renthen darto gelecht, bekosten, vnd kostet dat meer, dat schal he van deme synen betalen, vnd daruan den Steden nicht rekenen. To merer Wytligheit is deffer Schrift twee, de ene ludende alle de andere, der ene is by dem vorscreuen Rade van Lubeke, vnde de andere by Her Johanne Hauemann, vrogenant, de ene vth der anderen gesneden.

Anno 1445 Zwen Jahre darnach, nämlich in dem 1446. Jahre legten sich in dem Herzogthum Mecklenburg 600. Reuter, unter der Anführung eines Edelmanns, mit Namen Johann Quisowe, außs Strassen Rauben, und fügten den Lübeckern und Wismarischen nicht geringen Schaden zu. Hierüber klagten zwar beyderseits Städte bey dem Herzoge, erhielten aber

nichtes anders, weil die geraubten Güter längst verpartet waren, als daß die zugleich mit gefangenen Leute wieder los gelassen, und zu Parchim ihnen übergeben wurden.

Anno 1446. In dem 1446ten Jahre, im Anfange des Monats Februarii, kam obgedachter **König Christopher** abermal nach **Lübeck**, des Vorhabens, von dannen weiter in sein Vaterland Bayern zu reisen. Allein, weil unterdessen Zeitung einlief, von allerhand in Ober-Teutschland befindlicher Unruhe, ward er, auf Zurathen seiner bey sich habenden Leute, anders Sinnes, und kehrete wieder um. Bey dieser Gelegenheit klageten die Lübecker dem Könige das Unrecht, welches ihre Kauf-Leute von seinem Amtmann zu Bergen, Dloff Nielsen, hätten leiden müssen. Da denn zwar der König versprach, ihnen Recht zu schaffen, wenn sie ihre Deputirten zu ihm nach Copenhagen senden würden; allein, er that nichts weniger, sondern stand vielmehr seinem ungerechten Diener bey; dadurch die Kauf-Leute zu **Bergen** so entrüstet wurden, daß sie ihr eigen Recht gebrauchten, und den verhafteten Amtmann des Lebens beraubeten. In eben demselben Jahre hatte **König Christopher** in Dännemarc verschiedene grosse Herren eingeladen, daß sie um Michaelis nach **Lübeck** kommen sollten, woselbst er sich denn auch einfinden und sich mit ihnen frölich machen wollte, wiewol er dem Magistrat der Stadt solches nicht vorher angemeldet. Da stellten sich nun um bestimmte Zeit viele vornehme Gäste ein, unter welchen auch vier nahe Angehörige des Königes aus Bayern waren. Endlich schrieb doch der König an den Raht, und verlangte nicht allein vor sich und seine bey sich habende Leute sicheres Geleite, sondern begehrte auch, daß man ihm seine Herberge in St. Marien Kloster zur Burg bereiten sollte. Allein, das kam den Lübeckern verdächtig vor, als welchen noch in unvergeßlichem Andencken schwebete, daß solche Burg ehemals eine dänische Bestung oder Citadelle gewesen, und zum Zwang der hiesigen Bürgerschaft wäre gebraucht worden. Daher ward dem Könige geantwortet, daß seine Ankunfft zwar der Stadt sehr lieb seyn sollte, und könnte er mit vier oder fünf hundert Leuten, wenn er deren nicht mehr mit sich brächte, sicheres Geleite haben; allein, das Burg-Kloster wäre nicht so beschaffen, daß es dem Könige zur bequemen Herberge dienen könnte, weil sich die Dominicaner oder Prediger-Mönche nur kümmerlich in demselben behelfen mußten. Diese Antwort nahm der König übel auf, und blieb nicht allein zurücke, sondern trachtete auch, **der Stadt Lübeck** Schaden und Abbruch zu thun, daher er seinen Unterthanen verbot, derselben Vieh, Korn und andere Waaren zuzuführen, und möchte auch vielleicht seinen Unwillen noch weiter bezeuget haben, wenn er nicht in dem folgenden Jahre um heiligen drey Könige zu Helsingburg gestorben wäre.

Anno 1447. Indessen ward in dem Jahre 1447. zu **Lübeck** eine ansehnliche Versammlung der **Hansa-Städte** gehalten und unter andern beschlossen, eine
eine

eine Gesandtschaft nach Engelland und Frankreich, wie auch an den Herzog von Burgundien und andere ausländische Potentaten abzufertigen. Dazu ward von der Stadt Lübeck deputiret, Herr Arnold Westfale, Thum-Capitels Dechant, und Herr Wilhelm von Calven, Bürgermeister, von Hamburg, Herr Hinrich Kötting, Bürgermeister, von Danzig, Herr Arnold von Teltzen, Nahtsverwandter, und von Colln am Rhein, Herr Gotthardt von Waterfordt, Bürgermeister.

Anno 1448. Wie von dieser Gesandtschaft Herr Wilhelm von Calven, Lübeckischer Bürgermeister in dem Jahre 1448. wieder zurücke kam, so ward er, nebst Herrn Jacob Bramstede, Nahts-Verwandten, und dem Protonotario, Johann Herze, an den neuen König in Dännemarc, Christian von Oldenburg gesandt, demselben zu seiner angetretenen Regierung Glück zu wünschen.

Anno 1449. Es hatten sich aber eine Zeither die Engelländer mit den Hansa-Städten nicht wohl vertragen können, daher es geschehen, daß beyderseits Schiffe einander feindlich angegriffen, und dadurch nicht geringen Schaden zugefüget. Als nun die Engelländer solcher Fehde überdrüssig waren, schickten sie zweene Gesandten nach Lübeck, welche in dem Jahre 1449. die Deputirten der Hansa-Städte dahin beriefen, sich mit ihnen zu vereinigen. Weil aber nicht alle Städte ihren Abgeordneten sandten, und zu dem die Engelländer den Bogen zu hoch spanneten, indem sie die Ersezung alles ihres erlittenen Schadens forderten; so ging die Handlung fruchtlos ab, und ward allein auf zwey Jahre lang ein Stillstand geschlossen. Doch solchen beobachteten die Engelländer nicht, indem sie die Schiffe der Städte, die aus Preussen kamen, anfielen; daher denn auch die Hansa-Genossen meineten, daran nicht mehr gebunden zu seyn, und derowegen ein reich beladenes Englisches Schiff wegnahmen, daß ihnen auf der Reise nach Bergen begegnete.

Anno 1450. In Schweden war unterdessen an des verstorbenen Königs Christophers statt, Carolus Canuti Sohn König geworden, dessen Beamter Magnus Green in dem Jahre 1450. ein Hamburgisches Schiff aufbrachte, welches er für ein Holländisches hatte angesehen. Dasselbe aber nahmen ihm die Lübecker wieder ab, ja sie bemächtigten sich gar seiner Person, und führten ihn mit sich nach Lübeck, da er zwar, auf Begehren der Hamburger, gefangen gesetzt, aber bald darauf, als man sein Versehen erkannt, wieder los gelassen wurde. In eben diesem Jahre wurden die Lübecker von dem Herzog in Mecklenburg und den Rostockern ersucht, nebst ihnen wider den Herzog zu Stettin, der den Rostockern zu nahe gethan, die Waffen zu ergreifen; allein, dessen trugen sie Bedencken, theils, weil derjenige, den sie bekriegen sollten, sie nicht beleidiget; theils auch, weil die Rostocker ihren

Beystand nicht eben verdienet, da sie unlängst in dem dänischen Kriege wider **König Erich** sie verlassen hatten. Das verdros die Mecklenburger, welche, nebst denen von Stargard um das Städtlein Möllne streifeten, und den Lübeckern nicht allein ihre Güter raubeten, sondern auch verschiedene Leute gefangen hinweg führten. Als hierüber bey dem Herzoge geklaget ward, entschuldigte er sich zwar mit der Unwissenheit, und daß es von einigen vermessenen Edelleuten wider seinen Willen geschehen wäre, doch, als man deswegen zu Wismar mit einander gehandelt, wurden die Gefangene erlassen, und den Beraubten zwey hundert Mark Lübisch ausgezahlt.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1451. bis Anno 1475.

Anno
1451.

Wls **König Christian** in Dännemarc, nach dem Exempel seines Vorwefers in dem 1451. Jahre eine Wallfarth nach Wilsnack zum heiligen Blute anstellen wollte; reisete er durch Lübeck, und ward daselbst von vierhundert Bürgern zu Pferde eingeholet. Nach seiner Wiederkunft hielt er einen Reichstag zu Odensee, allwo sich Lübeckische Deputirte einfunden, und bey dem Könige ihre Klage anbrachten, wider seine Unterthanen zu Bergen in Norwegen, die dem Contoir daselbst allerhand Eintrag gethan, und unter andern ein Schiff, welches die Hansa-Städte von ihren Feinden, den Engelländern, erbeutet, weggenommen hatten. Sie erhielten aber keinen andern Bescheid, als daß der König, so bald er zu Calmar, auf Pfingsten, mit dem Könige in Schweden Richtigkeit getroffen, ihren Beschwerden abzuhelffen, bedacht seyn wollte. Indessen ward von ihm ein jeglicher der hiesigen Deputirten mit einem wohlgezierten Pferde beschendet.

Anno
1452.

Als auch in diesem 1452ten Jahre Graf Gerhard von Oldenburg, **König Christians** in Dännemarc Bruder, einige Güter, die er den holländischen Schiffen abgenommen, zu Lübeck verkauffen wollte, ward denen hart verboten, dieselbigen an sich zu handeln; und da solches dennoch von einigen geschehen, würden sie hart angesehen worden seyn, wann sie nicht erwiesen hätten, daß sie es auf der Holländer Ordre und denenselben zum Besten gethan; dazumal lieffen sich auch die Holsten, welche dem Könige in Dännemarc wider die Schweden Hülfe leisteten, gelüsten, ein Lübeckis

Lübeckisches mit Laken geladenes, und nach Preussen wollendes Schiff weg zunehmen. Als dieses ihrem Herrn, Graf Adolph, geklaget ward, wergerte er sich zwar, es wieder zu geben; doch, da die Lübeckischen Bürger vom Raht Erlaubnis baten, in Holstein einzufallen, kam er zu andern Gedanken, und ward die Sache durch der Hamburger Vermittelung gütlich beygelegt.

Indessen hatten die von Lübeck, mittlerweile sich die Engelländer mit den Hansa-Städten noch nicht verglichen hatten, Matrosen geworben und ihre Schiffe damit besetzt, um auf die Englischen zu kreuzen, und von der Beute, so sie machen würden, den halben Theil zu genießen. Diesen ward zwar hart eingebunden, daß sie keine andere, als Englische Schiffe antasteten sollten; allein sie überschritten solchen Befehl, und griffen auch Danziger und Hamburger Schiffe an. Ja, als ein Lübeckischer Bürgermeister an sie abgefertiget wurde, da sie mit ihren Fahr-Zeugen auf der Elbe lagen, solchen Frevel ihnen zu verweisen, und sie zur Wieder-Erstattung der geraubeten Güter anzuhalten; waren sie so verwegen, daß sie dräueten, die Seegel aufzuziehen, und jetztgedachte Deputirte an Ort und Stelle zu bringen, da sie nicht gerne hinwolten. Daher diese genöthiget wurden, den Schelmen gute Worte zu geben, von ihnen los zu kommen, und mußten noch dazu die geraubten Güter ihrer Danziger und Hamburger Freunde mit vielem Gelde lösen.

Anno 1453. Als in dem 1453ten Jahre zu Lüneburg zwischen dem Raht und der Geistlichkeit eine grosse Zwietracht entstanden wegen der Sultz-Güter, so wurden von Lübeck zween Bürgermeister nebst einem Rahtsverwandten dahin gesandt, um daselbst Frieden zu machen, oder zum wenigsten zu verhüten, daß die Stadt nicht in den Bann gethan werden mögte. Allein, sothanes Päbstisches Ungewitter war nicht abzuwenden, sondern erfolgte vielmehr mit solcher Hestigkeit, daß auch anderen Städten damit gedräuet ward, soferne sie jemand von dem Lüneburgischen Magistrat würden aufnehmen und beherbergen. Daher dann die Stadt Lübeck, welche einem Lüneburgischen Rahtsverwandten Schutz und Aufenthalt verstattet, nicht geringes Ungemach zu leiden hatte. In demselben Jahre waren einige aus der Prigniz den Möllnischen mit Rauben beschwerlich, dergleichen Gewalt auch die Lübecker von etlichen Mecklenburgern erdulden mußten. Hierüber beschwerten sich die Lübecker zwar bey dem Marggrafen von Brandenburg und dem Herzog von Mecklenburg, sie funden aber schlecht Gehör, und derowegen trachteten sie, mit bewehrter Hand sich selber recht zu schaffen; doch solches abzuhalten, ward bald darauf gütliche Handlung vorgenommen.

Um diese Zeit bekam auch die Stadt Lübeck einen Feind an Grafen Gerhard von Oldenburg, König Christians in Dännemarck Bruder,

Bruder, als welcher es derselben beymaß, daß Graf Adolph von Holstein ihm auffällig geworden. Derowegen, als sechs Lübeckische Handels-Leute durch Delmenhorst reisen wollten, wurden sie von dem Grafen angehalten, und mußten sich mit 1500. Gulden lösen.

Anno 1454. In dem Jahre 1454. war eine ansehnliche Versammlung der **Hansa-Städte zu Lübeck**, da unter andern die **Brüggischen** Deputirten verlangten, daß die Oesterlingischen Kauf-Leute, die sich von ihrem Orte hinweg, und nach Utrecht begeben hatten, von dannen wiederum nach **Brügge** sich verfügen mögten. Welches zwar bewilliget ward, jedoch mit dem Bedinge, daß man ihre Freyheiten in **Flandern** nicht mehr dergestalt, wie bisher geschehen, kräncken sollte. Daher auch den Deputirten gewisse Artikel mitgegeben wurden, die von dem Magistrat einer jeden Stadt, und auch von dem Herzoge in Burgundien, sollten unterschrieben werden.

Als um diese Zeit wegen des Dänischen und Schwedischen Krieges, die Ost-See begunte unsicher zu werden, sandten die **Hansischen Städte** eine Flotte aus, ihre Schiffe zu convojiren, und den Freybeutern Einhalt zu thun. Diese fing nicht wenig solcher See-Räuber, und brachte sie nach **Lübeck**, da ihnen die Köpfe abgeschlagen wurden, und zwar mit solcher Hurtigkeit des Scharf-Richters, daß er auf einen Tag ihrer 36. eine Spanne kürzer machte. Ein dänischer Beamter aber, Namens **Olaf Urel**, wollte solches rächen, und bemächtigte sich eines Lübeckischen Schiffes, dessen Waaren er zu **Collberg** und **Nostock** verkauffete.

Anno 1455. Da nun des Caperns und der See-Räuberey noch kein Ende war, wurden abermal in dem 1455. Jahre von den Lübeckern vier Krieges-Schiffe ausgefertigt, die See rein zu halten. Sie sandten auch, nebst denen von **Hamburg** und **Wismar**, ihre Deputirten nach Hadersleben zu dem Könige von Dännemarc, und ersuchten denselbigen, ihre und der übrigen **Hansa-Städte** Privilegien zu confirmiren. Als sie nun solches erhalten hatten, und ferner ein Lübeckischer Rahtsverwandter sich nach **Bergen** in Norwegen verfügete, um daselbst die Königliche Briefe vorzuzeigen, begab es sich, daß vorgedachter **Olaf Urel** dahin kam, welchem die Handels-Leute selbigen Ortes, weil er abermal drey ihrer Schiffe beraubet, auffällig waren und heftig dräueten. Dieser suchte deswegen in St. Brigitten Kirche, alwo sich auch der Bischof von Bergen mit zween Thum-Herren aufhielte, seine Sicherheit. Allein, der erbitterte Pöbel fiel die Kirche grimmig an, und tödtete den Bischof samt den Thum-Herren, mit noch sechszig andern, ja legte an dem Thurm, worauf sich Urel salviret hatte, Feuer, und verursachte dadurch, daß die ganze Kirche nebst dem Kloster in die Asche geleyet wurde. Darüber ward **König Christian** aber nicht wenig

wenig entrüstet, und die Kauf-Leute zu **Bergen** mussten auf ihre Kosten nicht allein die Kirche und das Kloster wieder bauen, sondern auch mit grossem Gelde, der erschlagenen Geistlichen halber, von Rom Ablass holen.

Anno 1456. In dem 1456ten Jahre thaten die von **Brügge** abermal auf dem **Hansa-Tag** zu **Lübeck** Ansuchung, daß die Kauf-Leute von **Utrecht** wieder dahin kommen mögten. Auch verlangten die vertriebenen **Lüneburgischen** Rahts-Glieder Beystand, zu ihrer ehemaligen Würde wieder zu gelangen. Nicht weniger wurden, auf Begehren des Königes in **Dänemark**, der Städte Deputirte nach **Schweden** abgefertiget, die bisherigen Streitigkeiten solcher beyden Reiche benzulegen, wie auch um Bestätigung ihrer Privilegien anzuhalten. Allein, dieselben funden schlecht Gehör, und **K. Carl** sagte: wenn die **Hansa-Genossen** nicht mehr nach **Schweden** kommen wollten, so könnten sie zu Hause bleiben.

Anno 1457. Endlich erhielten die **Brüggischen** in dem 1457ten Jahre, was sie bisher verlangt hatten. Denn, die **Lübeckischen**, **Hamburgischen**, **Wismarischen** und **Cöllnischen** Deputirten wurden nach **Utrecht** gesandt, von dannen ihre Kauf-Leute nach **Flandern** wieder abzuholen. So wurden auch die beyden **Lübeckischen** Rahts-Personen, Herr **Johann Lüneborg**, und Herr **Johann Westfale** nach **Schweden** abgefertiget, um daselbst die **Preussischen**, **Pollnischen** Zwistigkeiten abzuthun, nachdem der bisherige **K. Carl** verstorben, und an seiner statt **König Christian** von **Dänemark** und **Norwegen** wieder zum Regenten angenommen worden. Die **Strassen-Räuberey** der **Edlen** von **Bernefowe** und **Moltken** konnten auch die **Lübecker** nicht vertragen, sondern beschwerten sich darüber bey ihrer Landes-Obrigkeit, und liessen nicht eher ab, bis daß sie die gefangen hinweg geführten Leute wieder auslieferten.

Anno 1458. Als in dem 1458ten Jahre die **Engländer** vier **Lübeckische** **Franz-Fahrer** weggenommen, auch sonst mehr als siebenzig **See-Räuber** die **Wasser-Reisen** unsicher machten, ward abermal von den **Hansa-Städten** eine Flotte ausgesandt, dieselben zu vertreiben, da dann einige solcher Gäste gefangen, die vornehmsten aber durch **Ungewitter** genöthiget wurden, nach **Danzig** sich zu begeben, allwo sie eingehohlet und am Leben gestraft wurden. In diesem Jahre liessen sich auch die von **Lübeck** hin und wieder zu **Schiedes-Leuten** gebrauchen, als in **Dänemark**, zu **Danzig** und anderswo. Zu Hause aber bestimmten sie denen von **Stralsund** einen Tag, um dieselben mit dem **Herzog von Mecklenburg** zu vergleichen. Weil auch die **Lüneburgische** **Zwietracht** der **Geistlichkeit** und der **Stadt** noch nicht abgethan war, so wurden **Päpstliche** Befehle zu **Lübeck** publiciret, bey Strafe des **Bannes** mit denen von **Lüneburg** keine **Gemeinschaft** zu haben. Allein, dazu
 C c hatten

hatten die Lübecker keine Ohren, sondern lagen das hiesige Thum Capitel an, zu verhüten, daß dergleichen Bann nicht erfolgen mögte, dafern sie nicht Gefahr lauffen wollten, von dem erhitzten gemeinen Volcke mißhandelt zu werden.

Anno 1459. Ja eben deswegen ward auch jemand nach Rom gesandt, ein gleichmäßiges Gewerbe daselbst in dem Jahre 1459. dem Pabst selber anzubringen, welcher zwar anfänglich hart darauf bestand, daß die Lübecker mit dem Bann nicht übersehen werden könnten, wofern sie nicht abliessen, der Lüneburger sich anzunehmen; doch gab er ihnen neun Monate lang Bedenkzeit, und ermahnte sie zugleich, mitlerweile sich bey den Lüneburgern zu bearbeiten, daß sie die friedfertigen Vorschläge der Geistlichkeit annehmen mögten. Das thaten demnach die Lübecker, und bestimmten den streitenden Partheyen um Jacobi einen Tag, da sie durch drey Bischöfe, als den von Lübeck, von Schwerin und von Schleswig, wie auch durch den Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein, Adolph, aus einander gesetzt und verglichen werden sollten. Allein, weil unter diesen Schiedesleuten der letztere in eine tödtliche Krankheit fiel, auch die Partheyen selbst zu dem Vergleich nicht grosse Lust bezeigten, so ward vor dasmal nichts daraus.

Dis wollten nun die von Lübeck dem Pabst hinterbringen lassen, und ihn zugleich ersuchen, weil sie ihr bestes gethan, und nicht zum Zweck gelangen können, den Aufschub zu verlängern, den er ihnen gegeben hätte. Allein, der Abgeordnete, welcher ein Doctor Decretorum war, ward theils unterwegs von dem Grafen zu Schwarzburg aufgehalten, theils konnte er auch zu Mantua, da der Pabst sich damals aufhielt, bey demselben keine Audienz erlangen, und mußte dannhero unverrichteter Sache wieder nach Hause reisen.

Indessen war zu Lübeck der vorerwähnte Herzog von Schleswig und Graf zu Holstein, Adolph, Todes verfahren, und weil er keine Leibes Erben verlassen, so gerieth dessen Schwester Sohn, R. Christian zu Dännemarck, mit den Grafen von Schauenburg, als väterlichen Angehörigen des Verstorbenen im Streit wegen der Grafschaft Holstein, wem dieselbe zu Theil werden sollte. Als nun deswegen verschiedene Zusammenkünfte angestellet wurden, so wohnten auch die von Lübeck denen selben bey, und lies insonderheit der hiesige Bischof Arnoldus von Lübeck nichts an seinem Fleiß ermangeln, die Sache zu gutem Ende zu bringen. Welche endlich dahin gediehe, daß die Grafschaft Holstein dem Könige zuerkannt ward, der hingegen den Grafen von Schauenburg vierzig tausend Rheinische Gulden auszahlete, seinen Brüdern aber achtzig tausend, und die erlangte Grafschaft zu einem Herzogthum erhöhen lies.

Anno
1460.

In dem Jahre 1460. sandten die Hansa-Städte wiederum eine be-
wehrte

wehrte Schiffs-Flotte aus, die Ost-See von den See-Räubern zu reinigen; diese bemächtigte sich eines Fahrzeuges von Danzig, mit 35. Räubern, die etliche von Pernoco kommende Lübeckische Bürger des ihrigen beraubet hatten, und selbige gefangen hielten. Solche Freybeuter wurden derowegen nach Lübeck geführet, und alle mit einander, einen einigen Jungen ausgenommen, mit dem Schwerdt gerichtet. In eben dem Jahre wurden auch wiederum zu Lübeck Päßstliche und Kayserliche Befehle kund gemacht, worinn denen Lüneburgischen Bürgern, die es mit der Geistlichkeit hielten, und deswegen vom Raht daselbst vertrieben wurden, und sich nach Lübeck verfügten hatten, erlaubet ward, sich der Lüneburgischen Güter und Effecten zu bemächtigen, an welchem Orte sie dieselbe antreffen könnten. Das war aber denen Lübeckern nicht gelegen, weil sie jährlich viel Salz von Lüneburg holeten, und nicht wenige Einkünfte von der Sülze zu heben hatten; daher sie allen Fleiß anwandten, zu verhindern, daß solche Befehle nicht exequiret werden mögten.

Anno 1461. Als in dem Jahre 1461. acht Wagen mit allerhand Kaufmanns-Gütern, wie auch dem Silber-Geschir des schwedischen Gesandten, von Lübeck nach Frankfurt gesandt wurden, lies Herzog Friederich zu Braunschweig vier derselben, unweit Lüneburg, anhalten und ausleeren, wollte auch die Güter denen, so sie zugehörten, nicht wieder erstatten. Den übrigen vier Wagen aber verschaffeten die Städte Nordheim und Göttingen sicheres Geleite.

Anno 1462. In dem 1462ten Jahre kam R. Christian von Dännemarc nach Lübeck, und reisete von dannen nach Wilsnac zum heiligen Blute. Es wurden auch Lübeckische und anderer Hansa-Städte Deputirte, als Braunschweigische, Hildesheimische und Göttingische, abgefertiget, von dem Herzog zu Braunschweig die Güter wieder abzufordern, die er obgedachter massen wegnehmen lassen. Sie richteten aber nichts aus, und dannenhero wurden die Städte schlüssig, zu den Waffen zu greiffen. Doch solches verhütete Herzog Hinrich von Braunschweig, indem er seinen Bruder Wilhelm und dessen Sohn Friederich, der den Raub begangen, dahin brachte, daß den Lübeckern und ihren Bundes-Genossen 2500. Gulden ausgezahlt wurden. In eben diesem Jahre erhielten auch die Lübecker samt den übrigen Wendischen Städten von dem Könige in Schweden die verlangte Confirmation ihrer Privilegien, und, nachdem der langwierige Streit der Geistlichkeit und des Rahts zu Lüneburg endlich bengeleget worden, sprach der Bischoff von Lübeck, Arnoldus, die Lüneburger von dem Päßstlichen Banne los.

Anno 1463. In dem 1463ten Jahre waren die Strassen-Räuber aus dem Mecklenburgischen und der Prignitz den Lübeckischen Handels-Leuten überlastig, indem sie denenselben, als sie von Frankfurt kamen, allerhand köstliche Waaren wegnahmen. Das wollten die Lübeckischen mit dem Schwerdte rächen; allein, der Herzog von Mecklenburg bestimmte zu Schlutup einen Tag, da die Sache in der Güte beygelegt, und des Geraubten ein nicht geringer Theil wieder erstattet wurde.

In dem folgenden Jahre kam ein Päpstlicher Ablass-Krämer nach Lübeck, welcher denen grosse Gnade versprach, die wider die Feinde der Kirchen, die Türcken, entweder selbst zu Felde ziehen, oder auch Soldaten anzuwerben, Geld herschiessen würden. Und dadurch brachte er nicht allein ansehnliche Mittel zusammen, sondern beredete auch über zwey hundert Personen, daß sie sich mit dem Creuze bezeichnen, und zur Heerfahrt brauchen ließen. Als aber diese nach Venedig kamen, und daselbst Schiffe anzutreffen meyneten, die sie, wie ihnen der Ablass-Krämer Hoffnung gemacht, nach Griechenland hinüber führen sollten, wurden sie vielmehr von den Welschen ausgelacht, welche sagten, daß sie der teutschen Bettler nicht bedürfften. Es mußten also die Armseligen, von Lebens-Mitteln entblößet, wieder nach Hause kehren, derer viele dann unter Weges umkamen.

Anno 1465. Die Streit-Sachen der Polen und des Preussischen Ordens beyzulegen, ward in diesem Jahre eine ansehnliche Gesandtschaft von Lübeck nach Danzig, und so ferner nach Thoren abgefertiget, die durch die Abgeordneten der Städte, Lüneburg, Bismar und Rostock, verstärket ward. Die Lübeckischen Deputirten waren, der Bischof Arnoldus, Herr Hinrich Castorp, Bürgermeister, Herr Hinrich Lipperode, und Herr D. Hinrich von Hachede, Nahtsverwandten, wie auch M. Johannes Bracht, Secretarius. Ob diese aber gleich allen möglichen Fleiß anwandten, so konnten sie doch, wegen der unbilligen Forderungen derer Polen, nichts ausrichten. Doch hatten sie Gelegenheit, in Preussen zu lernen, wie man die schiffbaren Flüsse, durch Einsenkung grosser Steine an den Seiten derselben, vor dem übermäßigen Zuflus des Sandes, verwahren könne, daher solches Mittel auch bey der Trave in dem Jahre 1465. gebraucht wurde. In welchem Jahre auch die aus Preussen zurückgekommene Deputirten, Herr Hinrich Castorp und Herr D. Hinrich Hachede, nebst dem Secretar Bracht, nach Hamburg gesandt wurden, um daselbst mit den Englischen zu handeln, wegen des Unrechts, so die Teutschen Kauf-Leute von ihnen leiden müssen.

Anno 1468. In dem 1468ten Jahre vereinigten sich die vier benachbarten Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Bismar, bessere und schwerere Münze schlagen zu lassen, als wie bisher im Gange gewesen, nämlich

nämlich Schillinge von 12. Pfennigen, derer 21. einem Rheinischen Gulden gleich seyn sollten, welcher vorhin 23. Schillinge gegolten.

Als in diesem Jahre wider die Schweden, die ihren verworfenen König Carl wieder angenommen, und dem König in Dänemark den Gehorsam aufgekündigt, eine dänische Flotte ausgerüstet ward, nahm dieselbe drey Lübeckische Schiffe weg, deren eines von Stockholm, die andern beyden aber von Riga kamen. Ob nun zwar König Christian, durch einen an ihn abgefertigten Secretarium der Stadt, ersucht ward, dieselben wieder los zu geben, weil die Lübecker mit ihm guten Frieden hätten; so weigerte er sich doch dessen, und meynete, dazu wohl berechtiget zu seyn, nachdemmal die von Lübeck sich nicht entblödeten, seinen Feinden, den Schweden, allerhand Zufuhr zu thun. Und derowegen warneten die Lübecker ihre übrigen, in Schweden und Liefland befindlichen Schiffe, sich vorzusehen, daß sie den Dänen nicht mögten in die Hände fallen.

Anno
1470.

Als hierauf in dem Jahre 1470. eine ansehnliche Hansa = Versammlung zu Lübeck gehalten ward, fassete man unter andern den Schluß, sich an den Engelländern zu rächen, wegen des Unrechts, so ihren Kauf-Leuten zu London wiederfahren, als welche vermöge einer falschen Bezüchtigung, ob hätte der König in Dänemark ihrentwegen vier Englische Schiffe weggenommen, nicht nur des Ihrigen beraubet, sondern auch gefangen gesetzt worden. Es ward demnach einmüthiglich beliebt, daß niemand hinfort einige Gemeinschaft und Handlung mit den Englischen haben und pflegen sollte; Ja, als die Cöllnischen dem zuwider handelten, wurden sie von der Hansa ausgeschlossen. Solcher Erbitterung der Hansa-Städte bediente sich dazumal zu ihrem Vortheil, die Englische Königin Margaretha, des verstorbenen und gefangenen Königes Henrichs des VI. Gemahlin, indem sie, nebst ihrem Sohne Eduard, bey den vereimbarten Städten um Hülfe und Beystand wider den Grafen von Marck, und andere Usurpatores des Reichs, anhielt, vermittelst folgenden Schreibens:

Prudentissimis & discretis viris, Rectoribus & Ambaxiatoribus communium Civitatum de Hansa Teutonica, pro nunc in Civitate Lubicensi congregatis, seu eorum commissis & deputatis, amicis nostris sincere dilectis.

Prudentes & magnifici viri, amici nostri ab olim sincere dilecti, salutem, & pacis & caritatis amplexus. Norunt vestre per experientiam prudentie, & ut speramus, oculotenus recordantur, qualiter sub temporibus piissimi & nobilissimi, Domini mei metuendissimi, Henrici, Dei gratia, Anglie Regis sexti, per spacium fere quadraginta annorum, comitates vestre magnifice,

D d

suis

fuis libertatibus & privilegiis, in concusse, pacifice, quiete, absque disturbio seu perturbatione, prout bene merebantur, gavise sunt, prout & impresentiarum gauderent, si staret quietum regnum ipsius. Sed postquam tyrannus ille, Comes Marchie, Comes quocunque Warrewici, cum eorum complicibus, execrabili regnandi cupidine ducti, regium sibi jus auferre conati sunt, ipsum Dominum meum in auditis afflictionibus, & injuriis persequentes, optimates regni crudeli neci, & potentes spoliacioni & destructioni exponentes, non eis suffecit atrox dicta injuria, nisi etiam in vos, & vestri similis amicos & benivolos ipsius regni, sua sevirer impietas, & insaciabilis avaricia & cupiditatis vorago, nullis unquam temporibus, absque divine providentie frenis, cum provisione discreta, finem acceptura, prout & adhuc deserviunt in presenti. Quoniam igitur, ut ait sapiens, maliciis hominum obviandum est, & ea, que perperam pravorum ingenio perpetrata sunt, bonorum virorum piorumque studiis, labore & sudoribus, reformari debent in melius; Nos, quibus major atrociorque est per prefatos illata injuria, quorum nexus infideles divina dissolvit clementia, amicitias vestras, nobis sub vinculis pacis & dilectionis carissimas, licet minores passas injurias atque damna, rogamus, & sinceris affectibus, quantum carius possumus, exhortamur, sub titulis passionis Domini nostri Jesu Christi, quatinus ad repulsam injuriarum & malefactorum predictorum, nobis vobisque, per prefatos tyrannos, communiter illatorum, attentis animis & viribus una nobiscum studeatis insistere, quod utique levius fiet, & ad finem poterit citius optatum perducere, si vestre discretionis auxilia nostris decreverint consiliis adherere. Scimus enim, vos potentia, divitiis, armis, & aptis fulcitos navigiis, ceterisque ad bella necessariis. Novimus etiam, nos intra regnum ipsum potentes & fortes, dum affuerit oportunitas, amicos habere propicios, prout & rationis & nature jura suadent, ut Dominus meus restituatur, indies prestolantes, & tyrannidis prefate vincla solvantur. Modum quoque, per quem id commodius, utilius, & sine perditione hominum, aut dissipacione bonorum, salva pace vestra fieri poterit, subtilius leviusque praticare possumus. Que duo si jungantur ad invicem, sub firmis vinculis caritas, unita eorum virtus in Christo facillime poterit antedictae tyrannidis laqueos vestrutos, divina jam favente clementia dissolutos, dirumpere, juxta nostri sententiam Salvatoris: Omne regnum in se divisum desolabitur, & si sathanas in se divisus est, quomodo stabit regnum ipsius? Cum fortis armatus custodit, sed si fortior supervenerit, universa arma ejus, in quibus confidebat, auferet. Aggrediamur igitur nos, quos una communis tangit injuria, debite reparationis iter, & capitum nostrorum sensus & advisamenta simul jungamus, & ut id levius, & absque periculorum & casuum formidine, fieri possit, & citius praticari, & sub minori expensa, cum jam apud Bruggas habeatis Aldermannum & Clericum Societatis vestre venerabilis, & nonnullos Consiliarios vestros, ubi etiam nos ex nunc habemus Consiliarios nostros, in quibus plene confidimus, optamus pro nunc & desideramus, quatinus prelibatis Consiliariis & Officiariis vestris, atque aliis talibus, quos ad hoc videritis expedire, dare dignemini plenam

& firmam potestatem, nomine vestro communi tractandi, appunctuandi, & concludendi, seu alias expediendi, prout melius & aptius vobis visum fuerit expedire, super singulis predictis, & eis concernentibus, prout & nos, si ad hoc discreveritis intendere, plenissime pro parte nostra faciemus: Advisantes vos, quod si in premissis vestrum efficaciter senserimus auxilium, & juvamen, non solum vestras antiquas libertates & jura manu tenebimus, & in pristino statu restituemus, verum etiam superaddemus, quecunque gratuita rationabiliter duxeritis adhibenda. De his vero, que super his decreveritis fote fienda, & intentione vestra, per ipsum Aldermannum vestrum, & Consiliarios vestros, apud Bruggas existentes, nos & Consiliarios nostros ibidem certiorare curetis, quantocius commode potueritis, & pro causa prudentes & magnifici veri, amici nostri sincere dilecti, venerabilem & magnificam Societatem vestram, nobis carissimam, conservare dignetur in prosperis nostri clementia Redemptoris feliciter & longeve. Scriptum in villa Sancti Michaelis, Ducatus Barensis, prima die Maji, anno Domini MCCCCLXX.

Marguerite, Regina Anglie.

Eduardus, Princeps Wallie, heres Anglie.

De la Berre.

Anno 1471. In dem Jahre 1471. berief Graf Gerhard von Oldenburg, des Königes in Dänemark Bruder, Deputirte der beyden Städte Lübeck und Hamburg nach Bremen, um daselbst wichtige Dinge mit ihnen zu verhandeln. Als nun dieselben dahin kamen, und seiner warteteten, blieb er aus, und entbot sie zu sich nach Oldenburg. Allein, dahin sich zu begeben, hielten sie für bedenklich, ja, nicht einmal begehrtten sie, seinem ferneren Anhalten nach, ausserhalb der Stadt Bremen, mit ihm zu berathschlagen, sondern verfügten sich unverrichteter Sache wieder nach Hause.

Nach Königes Carls Ableben ward Steno Sture zum Stadthalter des Reichs Schweden verordnet. Als nun der König in Dänemark denselben bekriegen wollte, erhielt er dazu einige Schiffe von den Lübeckern, das empfunden aber die Schweden so übel, daß sie den Lübeckischen Deputirten, als sie Frieden zu machen nach Stockholm kamen, kein Gehör geben, und auch die angehaltenen hiesigen Schiffe nicht relaxiren wollten.

Anno 1472. In dem Jahre 1472. wollten einige Lübeckische Kaufleute, die mit kostbaren Waaren, insonderheit feinem Tuch, aus Holland kamen, durch das Oldenburgische reisen, und erlegten deswegen für die Freyheit des Durchzugs dem obgedachten Grafen Gerhard 50. Rheinische Gulden. Allein, dem ungeachtet wurden ihre Wagen zu Delmenhorst angehalten, und die Güter auf das Gräfliche Gut daselbst gebracht; ja, die Beraubten mußten von dem Grafen die spöttischen Worte hören: sie würden nicht zu ihm gekommen seyn, wann er ihnen nicht sicheres Geleit gegeben hätte, ihre

Güter wären in guter Verwahrung, und könnten sie nur mehr deraeichen Waaren herbringen. In diesem Jahre kam auch die Königin zu Dänemark nach Lübeck, ihren köstlichen Schmuck wieder einzulösen, welchen sie der Stadt versetzt gehabt. Nicht weniger kam auch dahin die Tochter des Kaisers zu Constantinopel, welche dem Groß-Fürsten in Moscov verlobet war, und setzte folgendes ihre Reise zu Wasser nach Neval fort.

Zur selbigen Zeit ward von den Lübeckern eine Flotte ausgerüstet, die Schiffe, so nach Flandern gesandt wurden, zu beschirmen, daß sie den Englischen nicht in die Hände geriethen. Allein, diß ging so unglücklich von statten, daß alsofort bey dem ersten Auslauffen, von solcher Flotte zwey Schiffe strandeten, und verschiedene andere durch der Matrosen Unvorsichtigkeit den Engelländern zu Theil wurden, die sie theils verbrannten, theils mit sich hinweg führten.

Indessen versagten die von Lübeck und Hamburg dem Könige in Dänemark ihren Beystand nicht, die Eyder Friesen zu bändigen, welche seinen Bruder, Graf Gerhard von Oldenburg zu ihrem Herrn machen wollten. Dafür leistete gedachter König solchen zweyen Städten wiederum Hülfe gegen die von Lüneburg, welche denenselben nicht allein die jährlichen Einkünfte der Sülz-Güter vermindern, sondern auch den Zoll des Salzes erhöhen wollten. Solche Streit-Sache ward durch Vermittelung der Dänen und Brandenburger, theils zu Wilsnack und theils zu Möllne in der Güte beygelegt.

Anno 1475. Das Städtlein Möllne gedachte der Herzog von Sachsen Laenburg in dem 1475ten Jahre wieder einzulösen, und hielt deswegen in dem Kloster Rheinesfeld, woselbst auch der König von Dänemark gegenwärtig war, mit den Deputirten von der Stadt Lübeck eine Unterredung. Doch kam die Sache nicht zum Stande, weil der Herzog nicht leisten wollte oder konnte, was von Seiten der Stadt mit Recht gefordert wurde. Eben so fruchtlos war auch das Gewerbe der Lübecker bey dem Erz-Bischof zu Bremen, als sie verlangten, daß ihren Bürgern die Güter, so aus zweyen auf der Elbe gestrandeten Schiffen geborgen wären, mögten wieder gegeben werden. Denn, darinn wollte gedachter Prälat keinesweges willigen, ungeachtet der habenden Privilegien, die ihm vorgezeigt wurden. In eben diesem Jahre ward endlich die vieljährige Zwietracht der Hansa-Städte mit den Engelländern abgethan. Und solches beförderte nicht wenig die Tapferkeit eines Danzigen Schiffers, mit Namen Paul Beneke, der bisher den Engelländern nicht allein viele Schiffe weggenommen, sondern auch der Güter, so er in fremden Schiffen angetroffen, sich bemächtigt hatte. Es kostete aber der Friede den Englischen kein geringes, indem sie den Städten zehn tausend Pfund Sterling erlegen mußten. Indessen

Indessen fuhr oft erwähnter Graf Gerhard von Oldenburg immer fort, denen Hansischen Handels-Leuten beschwerlich zu seyn. Daher denn die von Lübeck und Hamburg das ihnen so vielfältig erwiesene Unrecht nicht länger ungerochen lassen konnten, sondern vielmehr, nachdem sie mit dem Bischof zu Münster sich vereiniget, dem Grafen ins Land fielen, das Schloß Harpstede eroberten, und die Stadt Oldenburg belagerten. Allein, es schlugen sich die Grafen von Tecklenburg und Hoya, wie auch die Bischöffe von Osnabrück und Verden ins Mittel, und suchten auf einem zu Wildeshusen angelegten Tage die Städte und den Grafen zu vergleichen. Es kam aber dieser nicht dahin, sondern vielmehr speisete die Städte mit leerer Hoffnung des Friedens ab, als daß es ihm, darnach zu trachten, hätte ein rechter Ernst seyn sollen.

Anno 1475. Als Herzog Carl zu Burgund in dem 1475ten Jahre die Stadt Neus belagert hatte, und die Lübecker deren Herrn, dem Erz-Bischof zu Colln, auf des Kayfers Befehl Hülfe leisten wollten, wurden 1600. Mann von Lübeck dahin gesandt, welche Hartmann Scharpenberg und Lüder Snake commandirten. Diese Lübeckische Hülfs-Völcker waren nicht allein wohl gerüstet, und mit roht- und weißer Kleidung angethan, sondern hatten auch sieben und zwanzig Wagen voller Rüstung bey sich, welche so bereitet waren, daß sie mit eisernen Ketten zu einer Wagenburg konnten zusammen gefüget werden.

Es ward auch in diesem Jahre wiederum eine ansehnliche Versammlung der Hansa-Städte zu Lübeck gehalten, da auf des Kayfers, und anderer hohe Vorbitte die von Colln, welche eine Zeither von dem Hansa-Bunde ausgeschlossen gewesen, nachdem sie gebührenden Abtrag gethan, in denselben wieder aufgenommen wurden.

Hansische Begebenheiten

Von Anno 1476. bis Anno 1500.

Anno 1476. **D**aß Graf Gerhard von Oldenburg, des Königes in Dännemarc Bruder, der Stadt Lübeck und andern zuwider gewesen, auch deswegen von ihnen mit Krieg überzogen worden, haben wir im vorgehenden gemeldet. Da nun derselbe bessere Friedens-Gedanken, als vorhin, bezeigete, ward er zu Quakenbrügge, im Stift Osnabrück in dem 1476. Jahre mit seinen Feinden wie-
 der

der ausgesöhnet. Es versielen aber in diesem Jahre die Lübecker mit dem Herzoge von Sachsen Lauenburg. Denn da dessen Beamter einer an einem Lübeckischen Boten sich vergriffen, und denselben getödtet hatte, so ward solcher Todtschläger hinwiederum durch den Hauptmann zu Möllne ums Leben gebracht. Auch wurden von Lübeck auf den Convent zu Bremen versandt, Herr Hinrich Castorpe und Herr Lüdeke von Thunen, beyde Bürgermeister, Herr D. Johann Osthusen, Syndicus, und M. Johann Bersenbrügge, Secretarius.

Anno 1477. Nicht weniger sandte man in dem 1477. Jahre von Lübeck, und andern Städten Abgeordnete nach Copenhagen, daselbst bey R. Christian um Erleichterung des Zolles anzuhalten, welche sie auch erhielten, und folgendes unter den Wendischen Städten, und deren Widersachern, nämlich den Holländern, Seeländern und Friesen, einen Vergleich zu treffen, welches die Abgeordneten sich auch äusserst angelegen seyn ließen.

Anno 1480. In dem 1480ten Jahre kam Johannes de Cordona, Commendator des Ritter-Ordens St. Johannis, und Päpstlicher Ablass-Krämer nach Lübeck, Geld zu sammeln für die Einwohner der Insel Rhodis, die sich des Anfalls der Türcken besorgten. Auch ward in diesem Jahre zu Münster in Westfalen wieder gehandelt wegen des Vergleichs der Wendischen Städte mit den Holländern, und ein Stillstand geschlossen auf zwanzig Jahre, welchen Erz-Herzog Maximilian von Oesterreich bekräftigte.

Anno 1482. Als in dem 1482ten Jahre König Christian zu Dännemarc Todes verfahren, und dessen beyde Söhne, Johann und Friederich, wegen der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich nicht vertragen könnten, ward zu Kiel ein Tag angesetzt, den Streit zu entscheiden, und dahin fertigte auch die Stadt Lübeck ihre Deputirten ab, nämlich Herrn Hinrich Castorpe, Bürgermeister, und Herrn Bruno Bruskowe und Herrn Hinrich Brömbse, Nahtsverwandte.

Anno 1485. Nicht lange darnach versielen die Hansä- oder Wendischen Städte mit dem Herzoge von Mecklenburg. Denn als in dem 1485ten Jahre einige Schiffe derselben, so aus Norwegen kamen, auf der Mecklenburgischen Küste strandeten, eignete sich der Herzog die geborgenen Güter zu, und ließ 150. Wagen voll nach Swerin führen. Das verdroß die benachbarten Rostocker, welche alsofort bewehrte Leute aussandten, und zwar die Beute nicht ertappen konnten, indessen aber einen Fürstlichen Beamten, Adelichen Standes, gefangen bekamen, den sie, weil er mit den schiffbrüchigen Leuten sehr grausam verfahren, und die zu Lande Schwimmenden wie

wieder zurück stossen lassen, am Leben strafeten. Als dis der Herzog rächen, und die Stadt Rostock feindlich anfallen wollte, wegerten sich die Land- Stände, ihm beyzutreten; die Wendischen Städte aber insgesamt verbunden sich, dem Herzoge das Haupt zu bieten und der Rostocker sich anzunehmen.

Anno 1486. Da nun deswegen die Städte zu Lübeck versammelt waren, sandte der Gubernator des Königreichs Schweden, Steno, Sture einen Abgcordneten dahin, und verlangte, in ihren Bund mit aufgenommen zu werden. Das ward ihm willig zugestanden, und folgendes waren obgedachte Städte in dem Jahre 1486. bemühet, Herzog Magnum zu Mecklenburg mit den Rostockern zu vergleichen, die sich demselben, als er die St. Jacobs- Kirche zur Thum- Kirche machen wollen, widersetzet, und in solchem Tumult nicht allein den Dechant ins Gefängnis gelegt, sondern auch den Probst erschlagen hatten.

Anno 1487. In dem 1487ten Jahre war zu Lübeck der Englischen Angelegenheiten wegen eine ansehnliche Hansa- Versammlung. Auch liessen sich die Lübeckischen durch ihre von dem Bremischen Congres zurück gekommene Deputirten mit Hartwich von Rizerowe, und dessen Cammeraden, Günther N. in Friedens- Handlung ein, aber fruchtlos; daher diese beyde vermittelt öffentlicher, am Raht- Hause angeschlagener Patente, für Feinde der Stadt erkläret, und einem jeglichen, der ihrer einen lebendig liefern könnte, sechs hundert Marck versprochen wurden. - Als auch in diesem Jahre die öffentlichen Lehrer der hohen Schulen zu Rostock wegen der daselbst entstandenen Unruhe nach Lübeck flüchteten, wurden sie willig allda aufgenommen, und eine Zeitlang beherberget. Nicht weniger hielten in diesem Jahre die Lübecker, samt den Hamburgern und Lüneburgern einen Tag mit dem Herzoge von Sachsen- Lauenburg, wegen der in seinem Lande vorgehenden vielen Strassen- Räubereyen, und versprach zwar der Herzog, denenselben Einhalt zu thun, allein seine Unterthanen fehreten sich wenig daran, und, ob sie gleich selber den Reisenden keine Gewalt anthaten, so unterliessen sie doch nicht, die Räuber zu hausen und zu beherbergen.

Anno 1488. Ein solcher Räuber war unter andern in dem 1488ten Jahre der Voigt zu Tremsbüttel samt den benachbarten Bauern, welche etliche Wagen mit Kaufmanns- Gütern zwischen Lübeck und Hamburg plünderten. Sie wurden aber von dem Möllnischen Voigt ertappet und nach Lübeck gebracht, da sie als Strassen- Räuber am Leben gestrafet wurden. Sonst wurden auch in solchem Jahre verschiedene Deputirte der Stadt Lübeck ausgesandt, etliche nach Liefland, um daselbst die Streitigkeiten des
Bischofs

Bischofs zu **Riga** mit dem Pöfländischen Orden bezulegen, etliche nach **Rostock**, den Magistrat daselbst mit den unruhigen Bürgern zu vergleichen; und etliche nach **Dänemarc**, um daselbst von dem **Könige Johann** die Confirmation der Privilegien zu erhalten, wozu sich Herr **Hermann von Wickede**, Bürgermeister, und Herr **Brand Hagefeld**, Rahtsverwandter, brauchen lies.

Anno 1489. In dem 1489ten Jahre kam nach **Lübeck** **König Johann** von **Dänemarc** und dessen Bruder, **Friederich**, nebst dem Herzoge von **Sachsen-Lauenburg**, **Johann**, welche nach **Wismar** wollten, um daselbst die **Rostocker** mit dem Herzoge von **Mecklenburg** auszuföhnen.

Anno 1490. Um selbige Zeit liessen sich einige See-Räuber, auf Anstiften eines **Dänen**, dessen Vater **Olas**, von den Kauf-Leuten zu **Bergen**, vor etlichen Jahren erschlagen war, gelüsten, **Hansische** Schiffe wegzunehmen, und zwar um so viel desto frecher, weil ihnen nicht verwehret ward, damit nach **Copenhagen** zu gehen, und daselbst die Beute zu theilen. Wider diese Gäste sandten die Städte in dem Jahre 1490. eine bewehrte Flotte aus, und bemächtigten sich eines der vornehmsten Räuber mit 25. Gesellen, worunter drey **dänische** Edelleute waren. Um derer willen, sie nämlich von der Todes-Strafe zu befreyn, kamen zween **Dänische** Abgeordnete nach **Lübeck**, deren einer **Erich Aren** hieß, und erhielten zwar die Erledigung der meisten, aber unterdessen musste doch der Schiffer, und mit ihm vier der vornehmsten Räuber, das Gelack bezahlen.

Anno 1491. In dem 1491ten Jahre schickten die von **Lübeck** ihre Deputirten nach **Antwerpen**, um daselbst dem **Hansa-Tage** beizuwohnen, der zu dem Ende angestellet worden, daß die **Engländer** den Schaden ersetzen sollten, den sie den Schiffen der Städte zugefüget. Es blieben aber die **Englischen** zurücke und kamen nicht dahin, deswegen die **Städtischen** Abgeordneten, als sie mehr als zwey Monate vergebens gewartet hatten, unrichteter Sache wieder nach Hause kehreten.

Anno 1494. In dem 1494ten Jahre geschah es aus Beliebung der beyden Städte **Lübeck** und **Hamburg**, daß das **Schloß Ripenburg**, welches sie bis anhero gemeinschaftlich besessen, und dessen letztere Befehlshaber, **Matthias Schiphower**, **Hamburgischer** Rahtsverwandter gewesen, abgebrochen, und was von Ländereyen dazu gehöret, zu dem Amte **Bergedorf** geschlagen ward.

Um diese Zeit ward der **Russische** Groß-Fürst oder **Czar** unwillig auf die **Hansa-Städte**, weil sie seinen Feinden, den **Schweden**, Hilfe leistet

leisteten; er wolte auch den Tod eines vornehmen Russen rächen, der wegen eines nicht geringen Verbrechens zu **Neval** am Leben gestraft worden. Dero wegen lies er zu **Novogrod**, nicht allein den Bischof selbiges Ortes, sondern alle daselbst befindliche fremde Kauf-Leute ins Gefängnis werfen, darinn sie bey nahe drey Jahre sitzen musten, und bemächtigte sich zugleich aller ihrer Güter, die auf viele tausend Gulden geschäzet wurden. Unter solchen Gefangenen waren folgende, so wohl vornehme zum Theil, als auch begüterte Lübecker: Cord Grawert, Hans Castorpe, Detmar von Thunen, Wilhelm Brömse, Johann Kerckring, Jacob Pleskove, Berend Warendorpe, Jakob Richerdes, Diederich von Winthem, Paul von Winthens, Hans Bonhof, Hermann von Stetin, Matthias Schele, Evert oder Diederich Nykman, Hans Reddiker und andere.

Anno 1495. Es wurden auch zwo Rahts-Personen, als Herr Diderich Hupe, und Herr Hartwich von Stiten, an den Herzog von Mecklenburg abgefertiget, denselben von der Befestigung und Verschliessung des Hafens zu Warnemünde abzumahnem, die er vorhatte, um dadurch den Rostockern, die ihn beleidiget hatten, wehe zu thun. Nun stellte sich zwar der Herzog, als ob er davon ablassen wolte; allein, es war ihm doch kein Ernst, und derwegen ward er nochmals zu **Wismar** von den Lübeckern, Hamburgern und Lüneburgern nachdrücklich ersuchet, inne zu halten. Ja, da er solches gleichwol zu thun, sich wegerete, wurden die Städte eins, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, welches aber der Herzog nicht erwarten wolte, sondern obgedachten Hafen unbefestigt lies.

Anno 1496. Indessen, als sich **König Johann** in Dännemarc entschlossen, das Königreich Schweden, welches von seinem Vater Christian abgefallen, mit Waffen wieder an sich zu bringen, wurden auch die Lübecker in solchen Krieg mit verwickelt. Denn von denenselben, wie auch von den Wismarschen, Rostockern, Stralsundischen und anderen, verlangeten die Dänen, daß sie der Fahrt nach Schweden sich enthalten sollten. Das war aber den Städten ungelegen, daher sie in dem 1496. Jahre, ihrer Handlung zum besten, sechs Krieges-Schiffe ausrüsteten, die unter dem Commando zweer Lübeckischen Rahtsverwandten, mit Namen Herr Hinrich Witte und Herr Hermann Meßmann, ihre nach Schweden gehende und von dannen kommenden Schiffe vertheidigen sollten; allein, diese Flotte war unglücklich; denn sie ward alsofort auf der ersten Reise von einem starcken Sturm überfallen, und dergestalt vernichtet, daß von allen Schiffen kein einiges, auffer demjenigen, worauf die beyden Befehlshaber sich befunden, wieder zurucke kam.

Anno 1497. Und so erging es auch in dem 1497ten Jahre den obgedachten Hansischen Kauf-Leuten, welche bisher von den Russen gefangen gehalten, nunmehr aber durch Unterhandlung nach Rußland abgefertigter Deputirten, Herrn D. Matthai Pakebusch, Syndici, wie auch Herrn Tidemann Berck und Herrn

Herrn Hinrich Witte, Nahtsverwandten, wieder frey geworden. Denn, nachdem dieselben zu Lande bis **Neval** gekommen, gingen sie zwar den 29. August mit Freuden zu Schiffe, und wurden von ihren Freunden mit Pfeiffen und Pauken begleitet; allein, den 14. September traf sie ein so hartes Ungewitter, daß sie alle jämmerlich umkamen, und, anstatt ihres Vaterlandes, welches sie bald wieder zu sehen gehoft, ihren Tod in den Wellen funden.

Anno 1498. Unterdessen waren die Deputirten der Stadt Lübeck, wie auch derer von **Dorpart**, **Neval**, **Riga** und des Liefländischen Ordens bemühet, in Rußland die Handlung wieder zu Stande zu bringen, und dem Naugardtischen Contoir wieder aufzuhelffen. Allein, da die Russen auf der Nachbarschaft eine Armee von 5000. Reifigen zusammen brachten, traueten solche Deputirte ihnen nicht, sondern zogen vielmehr in dem 1498ten Jahre unverrichteter Sache davon.

In diesem 1498. Jahre stellte auch **König Johann** von Dänemark einen Landtag zu Segeberg an, wohin er auch Deputirte der Stadt Lübeck entbieten lies. Als nun zweene Nahtsverwandten, nämlich Herr Hermann von Wickede, und Herr Johann Testede, dahin gesandt wurden, erhielten sie zwar die Wiederlosgebung der von den Dänen angehaltenen Hanssichen Kaufmanns-Gütern; allein, dagegen verlangte der König, die Stadt Lübeck sollte von dem Bündnis, welches sie mit den Ditmarschen gemacht, absteigen, und ihm zur Überwältigung derselben behülflich seyn. Das wollte aber **Kayser Maximilian** nicht zulassen, sondern befahl durch öffentliche in dem Jahre 1500. im Januario zu Lübeck angeschlagene Patente, daß niemand, der zum römischen Reich gehörete, die Waffen wider die Ditmarschen ergreifen sollte. Ja, er vermahnete auch den König in Dänemark selbst, davon abzusteigen, welcher auch, wenn er solcher Ermahnung gefolget, sehr wohl gethan, und grossen Schaden seines Reichs und Adels, welchen die unglückliche Befehdung der Ditmarschen nach sich gezogen, verhütet haben würde.

Anno 1500. Indessen vermählte vorerwähnter König in Dänemark seine Tochter, Prinzessin Elisabeth, dem Chur-Fürsten und Marggrafen zu Brandenburg, Joachim, welcher nach gehaltenem Beylager in dem Jahre 1500. den 10ten Februarius gen Lübeck kam, und folgenden Tages nach seinem Lande sich verfügete.

Hansische Begebenheiten

Von Anno 1501. bis Anno 1512.

Anno 1501. **I**n der Fastenzeit dieses 1501ten Jahres sandte der Herzog von Lüneburg, der den Lübeckern und Hamburgern abhold war, ein Krieges-Heer, nebst vielen mit Schaufeln und Spaten versehenen Wendischen Bauern, und wollte im Amte Bergedorff bey Ripenburg einen Damm oder Teich abgraben lassen. Allein, die beyden Städte verstunden des Herzogs Unternehmen unrecht, und schickten ihre Soldaten mit etlichen Stücken Geschütz aus, welche die Fürstlichen bald aus einander trieben, und viele Bauern gefangen bekamen. Doch, weil diese nicht bewaffnet, und zudem arme ausgehungerte Leute waren, beehrte man denenselben kein Leid zu thun, sondern man gab ihnen zu essen und zu trinken, und lies sie ihres Weges wandern.

Anno 1502. In dem 1502ten Jahre sandte König Johann zu Dännemarc seine Abgesandten nach Lübeck, nämlich den Bischof von Odensee, Johannem und zween Edelleute, welche begehreten, daß die Lübecker und deren Bundes-Genossen sich der Handlung mit den Schweden, als Feinden des Königes, enthalten mögten. Da sie nun dazu sich nicht bequemten wollten, hielt der König ihre Schiffe an, an welchem Orte er derselben mächtig werden könnte, wollte sie auch nicht wieder los lassen, ob gleich dessen Bruder, Herzog Friederich zu Schleswig und Holstein, sich nicht wenig darum bemühet. Solches derowegen ins künftige zu verhüten, rüsteten die von Lübeck im Namen der Hansischen Städte fünf Krieges-Schiffe aus, ihre nach Schweden fahrende kleine und grosse Gefässe zu beschirmen, ja, dahin brachten sie nicht allein alles, was zum Kriege so wohl, als zur Lebens-Nothdurft dienlich war, sondern sie nahmen auch die Dänen in Arrest, welche der Handlung halber in Lübeck sich aufhielten, und waren sonst auf alle andere Art und Weise bemühet, ihren Feinden Abbruch zu thun.

Anno 1503. Als nun König Johann merckte, daß er von der Befehdung der Lübecker schlechten Vorthail haben würde, suchte er vielmehr mit denselben sich wieder zu vergleichen, wozu er sich des Cardinals Gurf und Päpstlichen Legaten, Raimundi Payrandi, welcher dazumal mit seinen Ablass-Kram in Teutschland herum reisete, nicht unnützlich bedienete. Denn, derselbe sandte anfänglich von Braunschweig, woselbst er an dem Podogra darnieder lag, im 1503ten Jahre Botschafft nach Lübeck, und ersuchte den Magistrat und die Bürgerschaft, vor seiner Ankunft nichts

feindseliges wider den König in Dännemarc vorzunehmen. Nachgehends aber kam er selbst nach Lübeck, und ward mit sonderbarer Ehrbezeugung empfangen. Denn vor dem Mühlen-Thore ritten ihm zweene Bürgermeister entgegen, die eine grosse Menge von Bürgern und Bedienten bey sich hatten. Bey St. Jürgens Capelle empfing ihn die Geistlichkeit, und stimmete an: *Advenisti desiderabilis, quem exspectabamus in tenebris*, darauf ward er in ansehnlicher Procession unter einem Himmel, den drey vornehme Geschlechter und so viele Kauf-Leute trugen, in die Thum-Kirche zum hohen Altar geführet, allwo der Magistrat sich in die Stühle der Thum-Herren stellte, und das *Te Deum Laudamus* gesungen ward; endlich ging der Zug nach des Dechants Hof, welcher zur Herberge dieses angenehmen, und bald mit vielen Geschenken zu bewillkommenden Gastes, bestimmt war.

Um solche Zeit stellten sich auch verschiedene vornehme Herren zu Lübeck ein, nämlich Herzog Friederich zu Schleswig, des Königes in Dännemarc Bruder, Herzog Magnus zu Mecklenburg, wie auch dessen Sohn und viele andere. Als nun mit Zuziehung derselben der Cardinal das Friedens-Werk vornehmen wollte, lies er am Sonntag nach Ostern mit ansehnlicher Procession durch den Bischof von Lübeck das Sacrament umhertragen. Darnach stellte er sich, nebst den Bischöffen von Lübeck und Raseburg, wie auch dem Erz-Bischof zu Bremen, auf ein Gerüste, welches auf dem Thums-Kirchhofe, neben dem Hofe des Bischoffes, aufgerichtet war, und hielt daselbst unter offenem Himmel Messe. Nachdem dieselbe geendet war, muste sein bey sich habender Dolmetscher, vermittelst einer weitläufigen Rede, allen denen Ablass verkündigen, welche die Vergebung ihrer Sünden gebührend suchen und sich zum Frieden ernstlich bequemen würden.

Des folgenden Tages darauf, nach abermal gehaltener Messe in der Thum-Kirchen, ward die Friedens-Handlung würcklich vorgenommen, bey welcher zwar der Bischof von Odensee, Johannes, der von Seiten des Königes derselben mit beywohnete, seines wilden und unruhigen Gemüths halber viele Schwierigkeiten machte; allein, die andern Sittsamern Schieds-Leute drungen durch, und ward demnach der Vergleich solchermassen getroffen, daß die Lübecker und deren Bundes-Genossen von nun an alle Feindschaft wider die Dänen fahren lassen sollten, hingegen aber sollte der König in Dännemarc gehalten seyn, innerhalb Jahres-Frist allen erlittenen Schaden ihnen gut zu thun, und die genommenen oder angehaltenen Güter ihnen wieder zu geben. Daß diesem Vergleich treulich nachgelebet werden sollte, dafür leisteten Burgschaft, Herzog Friederich zu Schleswig, die Bischöffe von Lübeck, Schleswig und Odensee, wie auch viele Holsteinische von Adel; die sich mit Mund und Hand verpflichteten, dazu beförderlich zu seyn, daß von Seiten des Königes in dem folgenden Jahre erfüllet werden sollte, was er verheissen hatte.

Hierauf ward, des getroffenen Friedens halber, wiederum eine Procession, mit Herumtragung des Sacramentes, angestellet, und als darauf der Cardinal Raimundus von hinnen zog, nahm er den dritten Theil des Geldes, so er durch seine Ablass-Krämeren gewonnen, mit sich; das übrige aber versiegelte er, und gab es dem Lübeckischen Magistrat zu verwahren, der es nachgehends dem **Kayser Maximilian**, auf Dessen schriftliches Begehren und Einwilligung des Pabstes, folgen lies.

Indessen sandte **König Johann** von Dännemarck, der mittlere weile zu Segeberg sich aufgehalten, einen Edelmann nach **Lübeck**, und lies zween Burgermeister zu sich fordern, andeutend, daß er denselben etwas wichtiges zu sagen hätte. Darauf ward anfänglich ein Secretarius hingeschickt, um zu vernehmen, wie der König gegen die Stadt mögte gesinnet seyn. Als aber derselbe gnädig empfangen ward, folgten ihm die beyden Lübeckischen Burgermeister, Herr Johann Herze und Herr David Dives, welchen der König gleichermaßen wohl begegnete. Denn, er bezeugete mit sehr geneigten Worten, daß er alles dasjenige redlich halten wollte, was er den Lübeckern hätte zugesagt; hingegen aber verlangete er auch von denselben, ihren bey den Schweden habenden Credit dahin anzuwenden, daß seine Gemahlin, Christina, ihres Arrestes, womit sie bisher von den Schweden belegt gewesen, je eher je lieber mögte befreyet werden.

Hierin wollten die Lübecker nun ihren Beystand dem Könige nicht versagen, sondern fertigten alsobald im Junio zween Nahts-Verwandten nach Schweden ab, nemlich Herr Hermann Mesmann, und Herr Berend Bomhower, um die Erledigung der Königin von Dännemarck anzuhalten. Als diese nach Stockholm kamen, wurden sie von dem Gubernatoren des Reichs, Steno Sture, freundlich empfangen, und nachdem sie ihr Geswerbe angebracht, ward in dem Reichs-Rath nicht allein beschlossen, sondern auch durch öffentlichen Ausruf kund gemacht, daß die Königin in Dännemarck, welche bisher der Schweden Gefangene gewesen, nicht aus Furcht einer auswärtigen Macht, noch irgend einem geist- oder weltlichen Fürsten zu gefallen, sondern bloß allein den Lübeckern zu Liebe, die bittlich darum angehalten hätten, ihres Arrestes erlediget und in Freyheit gesetzt würde.

Mit dieser frölichen Zeitung eilten die Lübeckischen Gesandten nach Wadstena, da die Königin verwahret ward, und brachten derselben nicht allein köstliche Gewürze zum Geschenk, sondern boten ihr auch dero Schiff an, um damit wieder zu den Ihrigen sich zu begeben. Allein, die Königin wollte lieber zu Lande als zu Wasser reisen, daher sie den Lübeckischen Deputirten für ihre angewandte Mühe nicht allein, sondern auch für ihr Erbieten höflich dankete, jedoch aber zugleich dieselben bat, sie möchten ihr zu Lande das Geleite geben, nachdemmal sie den Schweden nicht eben zu trauen schien. Zu solchem Mistrauen aber hatte sie keine Ursache. Denn die Schweden erliessen sie nicht allein ihres Arrestes, sondern obgedachter

Steno Sture selbst begleitete sie, nebst den Lübeckischen Deputirten mit fünf hundert Reutern, bis an die Gränzen des Reichs, da sie von ihrem Sohne Christian, den der König, dessen Vater und ihr Ehe-Herr, ihr entgegen gesandt, übernommen, und in fernerer Gesellschaft der Lübecker nach Copenhagen geführet ward.

Da sollte man nun gedacht haben, der König würde des grossen Dienstes halber, welchen die von Lübeck ihm geleistet, erkenntlich gegen sie gewesen seyn. Allein, das fehlte so weit, daß er die Deputirten der Stadt Lübeck, als sie ihm aufzuwarten verlangten, nicht einmal vor sich lies, welche dann auch über dis von den Dänen verächtlich gehalten wurden, und derowegen, nicht ohne Verdruss der vergeblich angewandten Mühe und Kosten, nach Hause reiseten.

Nicht lange darnach ward zu Stralsund ein Tag angesetzt, dahin auch die von Lübeck ihre Abgeordneten senden wollten. Weil aber der Herzog Bugislaw in Pommern, der Stralsunder Feind, keiner andern Städte Deputirten, als nur den Danzigern, sicheres Geleite verstaten wollte, so wurden die Lübecker genöthiget, zu Rostock liegen zu bleiben, allwo die Danziger zu ihnen kamen, und mit ihnen den Bund, zu ungefränkter Beybehaltung ihrer Privilegien, verneuerten.

Anno 1504. Wie ernstlich nun der König in Dännemarck es bey dem Lübeckischen Vergleich mit den Städten gemeinet, das wies sich in dem 1504ten Jahre zur Gnüge aus. Denn, als die Zeit herbey gekommen, daß das versprochene Geld bezahlet, und das genommene Gut wieder erstattet werden sollte; so folgte weder das eine noch das andere, sondern die oberwähnten Bürgen mußten durch Einlager und andere Hülfsmittel, zur Erfüllung ihrer Zusage, angestrenget werden. Ja, als der König in Dännemarck in dem 1505. Jahre den Krieg wider Schweden eifrig fortzusetzen gedachte, zeigte er abermal, so wohl in seinem, als des Dänischen und Norwegischen Reichs-Nachtes Namen, den Lübeckern an, sie sollten sich der Schwedischen Handlung enthalten, wofern sie nicht für offenbare Feinde geschäzet werden wollten.

Anno 1507. Bey noch wärender Mecklenburgischen Unruhe suchte R. Johann zu Dännemarck nochmals, die Stadt Lübeck von der Schwedischen Parthey abwendig zu machen; zu dem Ende lies er anfänglich den Lübeckischen Rahtsverwandten, Herrn Berend Bomhawer, und hernachmals zween Bürgermeister, nach Segeberg entbieten, und trug ihnen sein Begehren vor. Nicht weniger vermochte er den König in Schottland dazu, daß auch derselbe durch seine Gesandten in dem 1507ten Jahre ein gleiches von den Lübeckern verlangete, und dazu kam noch des Römischen Kayfers Befehl, welchen des Königes Eydam, der Churfürst zu Brandenburg, am Sonntage Cantate, zu Lübeck an die Kirch-Thüren anschlagen lies, daher

daher endlich dasjenige, was König Johann begehret, zu Nieköping demselben zugestanden ward.

Denn, als daselbst ein Tag angesetzt war, auf welchem sich, nach dem zu Lübeck abgefaßten Schluß der allgemeinen Hansa, nicht allein die Lübeckischen, sondern auch die Hamburgischen, Lüneburgischen, Wismarischen, Rostockischen, Stralsundischen und Dantziger Deputirten eingefunden, so ward zwischen dem obgedachten Könige und den Städten folgender Vergleich getroffen:

Wy Johann van Godes Gnaden to Dennemarcken, Sweden, Norweghen, der Wende vnde Gothen Koningk, Herthog to Sleswigk, ok to Holsten, Stormarn vnde der Ditmerschen, Greue to Oldenborch vn Delmenhorst, bekennen vn betüghen mit desseme vnsem apen Breue, dat am Jar vefteynhundert im feunden, am Midtweken na Visitationis Marie, vp vnser Borg Nykopinge alle Vnwillen vn Mishegeligheit, vns vnde den van Lubek twischen beth her to entstanden, in vnser ok der allercristlikesten, irluchtigesten, grotmechtigesten, hochgebornen Fursten vn Hern, Hern Ludouici to Frangkriken, Jacobi to Schotlande, Koningk, Hern Hinrikes, Herthog to Mecklenborg, geschikten, erwerdigesten, erwerdigen, werdigen, gestrengen, düchtigen, gelerden, wyfen vnd ersamen, Hern Birgeri, Ertz-Bisshoppe to Lunden, Hern Johannis to Roschilde, Hern Nicolai to Wensufel, Hern Nicolai to Arusen, Hern Nicolai to Wyborgh, Hern Iwari to Rypen, Hern Johannis to Odensee, Bisshoppen; Hern Esschille, Priers to Anderscho, Hern Stein Bilden, Hern Nyels Erikssen, Hern Hinrik Knutsen, Hern Nyels Hoeck, Hern Pribbern Putbusch, Herrn Magnus Goye, Rittern; Joas Holgers to Gorlande, Hans Bilde to Schildenest, Torbern Bilde to Wardingborg, Amtmannen vnde mer vnser Reden vnde leuen Getruwen; Hern Hermen Langenbeke, Borgermeister, Hern Cordt van Holte, Radmann to Hamborg; Hern Hertich Stoterogge, Borgermeister, Dirigk Wulsch, Radtmann to Lüneborgh vnde mer ander, der Stede Wismer, Rostok, Sunt vnd Dantzick, Radessendeboden, Legenwardicheit, is gehandelt, bespraken vnde berecesset, in nabescreuener Wyle.

Int erste is bedegedinget vnde vorlaten, dat, vns to Willen vnde Gefallen, de van Lubeke mit den anderen Wendesehen Steden sammt den van Dantsick, willen an den Rykes-Rad to Sweden mit egener Bodeschup scriuen, vmme sick tegen vns to schiken, vn sick erbeden, dar se derhaluen wes gudes mochten vorwenden, des sint se geneget.

Fürder, dat de van Lubeke vnde de eren, scholen sick vnser Rykes to Sweden geslich vnde ane alle Geferde enthalten, de Sweden mit to vnde affore in nener mathe to starkende, so lange desuluen vns in geborlichen Horsam vnderdanich synt.

Vortmer, dat der van Lubeke Schipper, vnde andere, vth eren Hauen zegelnde, scholen in neyner Hauen Guder innemen, de vth vnsem Ryke Sweden gekamen syn. Worde emant dar mede bewant, dat he, wo vorgerurt, dar entbauen geden hadde, den scholen de van Lubeke strafen, alle eynen, de er Geboth to holdende vorachtet.

Scholen vnde willen ok de van Lubeke, so dar in ere Stadt, Hauene, Strome vnde Gebede, hyr namals jenige Sweden edder Swedische Güder, kamen würden, desuluen, wanner de van Lubeke de Sweden derhaluen mit den alderersten warschuwet, fürder mit Flyte bearbeyden, vnde eren Geschickten, gelik den vnfen mit den ersten to Dantzick, Ryge, Reuel vnde anderen Steden, dar des to donde is, besenden laten, dat dar so in geliker Gestalt, wo vorgehort, moge gehalten werden, so lange gemelten Sweden to geborlichem Hofsam gebracht syn. Dar vor willen wy den van Lubeke vnde gemeynen Dudeschen Kopmann van der Hansee, eyn gnedich günstich Here syn, de in vnfen Ryken güthlich hanthauen, vnde ere Priuilegia alt Herkomment vnde Wonheit, vnderholden, vn wor Inbroke geschen syn, edder geschegen, brüchlich remedieren, vnde fürder der beyden Schepe, dat Hinrick Roper nu forde, durch vnse Vthligger in der Zehe angehalt, vnde noch to Copenhagen vnuorrücket licht, vnde dar Hans Heytmann nu vp deme Tolcke mede blef, vnde an vns gefallen was, de beyden Schepe mit inhebbenden geborgeden Güderen, den van Lubeke vnde gemeynen Dudeschen Copmann, van der Hensee wedder vmme, van sunderger Gunst vnde Gnade wegen, gnedichliken togekeret vnde gegeuen hebben.

Wor de van Lubeke edder ere Schippere by Vthliggeren in der See komeñ, scholen se willichen striken, vnde ere Certificatien edder Seebreue ertogen, vnde des geneten. Wenn se wouorgerort, don schole en van vnfen Vthliggern nen Auerfall edder Walt wedderfahren, dar denne de Schipper mit Trane, Botteren, Selspegk, Wergk, Hude vnde andere Waare, de vth Ruszlande, Lieflande vn nicht vth vnsem Ryke Sweden weren, gekamen, befunden worden, vnde ere Certificatien Breue darup luden, so scholen sick vnse in sulke Güdere Vthliggere nicht holden.

Wy willen ok deme Lubeschen Copmann vorgunnen, dat he syne eghe- ne Swedische Guder, de he izund to Dantzick, Ryge vnde Reuel heft, auer Seehe vnbeahrt mit Certificatien moge bringen.

Ok alle Renthe, den van Lubeke vorfcreuen, schole en van vnsem Amtmanne to Segeberge entrichtet werden.

Darmede scholen alle andere Ansprake, Schelinge vnde Gebreke, vns vnde den van Lubeke allenthalben entwischen, vor de Scheydesfrunde im latesten Reces, to Segebarga gemakēt, benomet, als der erwerdigesten, erwerdigen in Godt, Hern Ertze-Bisshoppe to Lunden, Hern Bisshoppe to Roschilde mit meren anderen vnfen Reden, de wy dar to hesschen werden,
vnde

vnde de vulmechtigen Rades Sendebaden der Stede Homborch vnde Lüneborch, vnde wen de van Lubeke lust dar to theende werden, gestalt vnde hangende bliuen, vns in beyden Parten in vnser Rechten vnuorfenglich.

Des tor Tuchnisse vnde fürder Vorwaringe, hebben wy vnse Secrete wytliken laten hengen, nedden vor dessen vnser Bref, de gegeuen vnde gescreuen is, im Jar, Dage vnde Stede bauen gescreuen.

Anno 1508. - Diesen Vergleich, so bald er getroffen war, sandte der König von Dänemark an den Reichs-Rath in Schweden, mit der Aufschrift: *Quis semel malus, semper praesumitur esse malus.* Ob nun solches die Schweden hat gelten sollen, oder ober den **Hansa-Städten** nicht getrauet, ist ungewiß. Jene zwar, nämlich die Schweden, haben sich bald darauf zum Gehorsam des **Königes Johannes** bequemet; allein diesen, nämlich den verbundenen Städten, hat er selbst dasjenige, was er ihnen versprochen, so wenig gehalten, daß er vielmehr unterschiedliche Schiffe derselben, so aus Liefland gekommen, anhalten und wegnehmen, ja nach Copenhagen führen, und die Güter daselbst verkauffen lassen. Welches die Lübecker und deren Bundes-Genossen dergestalt verdrossen, daß zwischen ihnen und den Dänen in dem 1508ten Jahre abermal ein heftiger Krieg entstanden, welcher dadurch, daß die Schweden wieder von dem Könige in Dänemark abgefallen, nicht wenig ist vergrößert worden.

An beyden Seiten derowegen wurden Schiffs-Flotten ausgerüstet. Die Lübecker sandten acht Schiffe nach **Neval**, Schwedische Güter von Dänen zu hohlen; die Dänen aber legten vier und zwanzig vor die Trave, um zu verwehren, daß in solchen Hafen nichts eingebracht, noch aus demselben weggeführt werden mögte. Daher es denn geschah, daß von denen Schiffen, die von **Neval** zurücke kamen, eines den Feinden in die Hände fiel, die übrigen aber sich retteten. Zu **Lübeck** wurden deswegen alle sich daselbst aufhaltende Dänen in Arrest genommen; da hingegen auch in Dänemark alle Lübecker, die sich daselbst befunden, ihrer Güter beraubt und übel tractiret wurden. Ich geschweige, welchergestalt die dänische Flotte in Finnland landete, und die Stadt **Albo** samt der umliegenden Gegend verwüstete.

Diesemnach rüsteten die Lübecker, im Namen ihrer und der übrigen **Hansa-Städte**, im September achtzehn grosse Schiffe aus, die mit Mund- und Krieges-Provision wohl versehen waren, und sandten dieselbe nach Schweden, unter dem Commando Herrn Hermann Mesmanns und Herrn Berend Bomhovers, zweien Lübeckischen Rathsverwandten. Dieselben, nachdem der Krieg dem Könige in Dänemark schriftlich angekündigt worden, bemächtigten sich der Insel **Bornholm**, brandschatzten die Einwohner, und nahmen, wegen der übrigen Bezahlung, Geißel mit sich.

Mit der Insul Gottland wollten sie es auch so machen. Aber da verunglückte eines der Lübeckischen Schiffe, davon die Leute geborgen und nach Copenhagen gebracht wurden, die der König so ungnädig empfing, daß er den Schiffer, Namens Johann Wegener, rädern ließ. Die andern siebenzehn Schiffe kamen glücklich nach Stockholm, und zwar zu nicht geringer Freude der Schweden. Denn da dieselben, nachdem sie die glücklichen Progressen der Dänen in Finnland gehöret, in Furcht gerathen, daß ihnen dergleichen begegnen mögte, und derowegen fast in Gedanken stünden, sich zu dem Gehorsam des Königes zu bequemen, so wurden sie durch die Ankunft der Lübecker und derselben Bundes-Genossen anders Sinnes, und fülleten solcher Schiffe, anstatt des Salzes, Laaken und anderer Waaren, so sie ihnen zugeführet, mit den besten Gütern ihres Landes. Es geschah aber durch die Begierigkeit der Lübschen Leute, daß ihre Schiffe überladen wurden, und derowegen, als sie um Martini von Stockholm wieder wegsegelten und ein grosses Ungewitter entstand, wurden die meisten derselben vernichtet, so, daß nur etliche wenige, doch unter andern dasjenige, worauf sich die Befehlshaber befunden, zu Hause kamen.

Indessen wollte König Johann in Dännemarc mit dreißig Schuten Travemünde wegnehmen; allein, die Sache fiel ganz anders aus, als wie die Dänen sich vorgestellt hatten. Denn, als dieselben in der Neustädter Wike, bey dem Haffkrüge, den 18. October gelandet, und die umliegenden Dörfer verheereten, fielen die Travemünder mit acht wohl bewaffneten Fahrzeugen zu Wasser aus, und bemächtigten sich verschiedener ihrer verlassenen Schiffe, die sie theils verbrannten, theils davon führeten; ja, sie sandten auch zu Lande einige Reuter aus, die die streifenden Dänen zurückertrieben. Als nun dieselben der Beste Travemünde nichts anhaben könnten, zogen sie sich nach dem Dorfe Katekaw, und was um solche Gegend den Lübeckern gehörete, ward mit Feuer vernichtet, welches Unglück auch die so genannte Fehre betraf. Ja, ein gleiches wiederfuhr am 21. October den Lübschen Gütern und Dörfern, Tremes-Mühlen, Krempeisdorf, Stockelsdorf, Steinrade und so ferner. Allein, da die Dänen so kühne wurden, daß sie sich der Stadt Lübeck näherten, empfing man sie dergestalt mit dem Geschüz, daß ihrer viele ins Gras bissen. Die übrigen entflohen nach Rheinesfeld und Oldesloe, woselbst sie schwerlich würden Unterhalt gefunden haben, wenn ihnen nicht einige eigennützigte Hamburger und Lüneburger, gegen deren Obrigkeit Willen, Proviant zugeführet hätten. Hierauf wollten zwar die Lübecker, um sich zu rächen, in Holstein einfallen; allein, das ward durch Herzog Friederich von Schleswig verhütet und abgewandt.

Anno 1510. In dem Jahre 1510. auf Ostern war die Hansa wieder zu Lübeck versammelt, und ward in deren Namen, jedoch die Städte Danzig und Hamburg ausgenommen, dem Könige in Dännemarc der Krieg angekündigt. Nachdem nun die von Lübeck eine Flotte ausgerüstet, eroberte

oberte und verwüstete dieselbe die Insel Mönne, büßete aber dabey ihren Hauptmann ein, mit Namen Gerd Stoltebole, welcher hart verwundet ward, und bald darauf zu Lübeck Todes verfuhr. Von Helsingöre wurden auch dreyzehn Schiffe weggeholt, und die Insel Bornholm mußte das Verbrennen ihrer Häuser mit vier tausend Thalern abkaufen.

Ferner kamen die Lübecker und ihre Bundes-Genossen den Schweden zu Hilfe, die das Schloß zu Calmar belagert hatten, holten auch aus Blekingen, Laland und andern dänischen Dertern viele Beute, und nahmen aus dem Sund zwey und dreißig feindliche Schiffe weg; von denen folgenden Progressen schreibt obgemeldeter David Chyträus in seinem Chronico Saxon. also:

In Mari Balthico, bellum inter Daniæ Regem & Lubecenses navale continuatum est. Etsi enim ineunte Quadragesima (MDXI.) Joachimus I. Marchio Brandenburgicus, & Ducis Megapolitani, aliorumque Principum legati, ad Regem Rendesburgum profecti, de pace sollicitabant; tamen Rex, iracundia & vindictæ cupiditate ardens, ac indignum regia exultatione judicans, injurias, superiori anno, a Lubecensibus & Suecis illatas, non ulcisci, confirmatus etiam Hollandorum & Westfrisiarum auxiliis, qui classem, navibus bellicis optime instructis munitam, primo vere se missuros pollicebantur, nullam pacis mentionem admittit. Lubecani Hanse civitates ad Pentecosten convocant, ut communis totius Hanse Privilegiorum defensionis causa bellum gerentes, communibus omnium opibus & auxiliis juvantur. Verum, præter vicinos Wismarienses, Rostochios, Sundanos, & Luneburgicos, perpauci ac nemo fere eos adjuvabat. Cumque primo statim vere, naves Hollandorum bellicæ & onerariæ, plures ducentis, in Hellepontum appulissent, a regiis circiter XX. bellicis, quarum Jonas Holgeri Admiralis erat, Livoniam versus deductæ sunt. Inde ad Travi ostium bellicæ Danorum naves, retro legentes, quatrimum fere constiterunt.

Interea Lubecensium quoque & vicinarum civitatum naves, tardius expeditæ pridie Laurentii in Danicam classem prope Bornholmum incidunt. Ubi atrox prælium navale cum regiis, æquo fere Marte, commissum est, quod nox & Eurus, vehementius aspirans, diremit. Cum autem ea nocte Danica classis ex conspectu Lubecensium discessisset, victoriam sibi vindicantes Lubecani, eamque perfequendam arbitrati, Hollandorum naves onerarias, circiter ducentas, inter Heilam & Rosehouet, non procul a Dantiscano portu, dissiparunt, multas merferunt, sexaginta circiter, & in his multas, cupri massis, & Ungaria Cracoviam, & in Vistula Dantiscum devectis, oneratas, ceperunt. Crebris postea Regis Poloniæ & Imp. Maximiliani intercessionibus, ad Lubecenses, Fuggari usi sunt, ut mercium amissarum partem aliquam recuperarent. Lubecenses, insigni illa victoria parta, & sinu Veneto revertentes, rursus in Danicam classem inciderunt, ac denuo pari fere, ut antea, eventu cum ea conflixerunt, tandem incolumes domum reversi sunt.

Anno 1511. Bey diesen Unternehmungen zur See sind auf der Lübeckischen Flotte Befehlshaber gewesen, Herr Hermann Falcke und Herr Brige Grawert, Nahtsverwandten, denen der Hauptmann Hans Stamel, zugeordnet worden. Weil auch der König in Dännemarck dazumal unter seiner Flotte ein ausnehmend grosses Schiff gehabt, welches der Engel geheissen; so haben in dem Jahre 1511. sechszehn Bürger zu Lübeck sich zusammen gethan, und auf ihre Kosten ein gleiches, ja noch grösseres Schiff, bauen lassen, welches der Salvator genennet worden. Allein, desselben und der dazu angeschafften Krieges-Rüstung hat man nicht bedurft, nachdemmal in dem Anno 1512ten Jahre der Friede zwischen der Cron Dännemarck und den Städten 1512. erfolgt, der, nachdem beyde Partheyen der achtjährigen Fehde überdrüssig gewesen, zu Flensburg ist geschlossen worden.

Hansische Begebenheiten

Von Anno 1513. bis Anno 1525.

Anno 1513. **N**ach getroffenem Vergleich mit den Lübeckern und den übrigen Städten, lebete König Johann zu Dännemarck nicht lange mehr, sondern verwechelte in dem 1513ten Jahre zu Alsborg in Jütland das Zeitliche mit dem Ewigen. Ihm folgte sein Sohn Christian II. welcher insgemein Christiern genant wird, und von dem man saget, daß sein sterbender Vater unter andern heilsamen Anweisungen, wohl und glücklich zu regieren, ihm gerathen habe, daß er die Lübecker und Hansa-Städte sollte ungereizet lassen. In diesem Jahre hielt auch Herzog Hinrich zu Mecklenburg Beylager zu Wismar mit der Chur-Pfälzischen Prinzessin, Helena, wobey der Magistrat zu Lübeck zehn ansehnliche mannhafte, in roht und weiß gekleidete Leute, zur Aufwartung verordnete.

Anno 1516. Hiernechst verfielen die von Lübeck wieder mit der Cron Dännemarck. Denn, nachdem in dem 1516ten Jahre in der Nacht vor Martini, die dänischen Capter ein grosses Schwedisches, mit Saltz, Laaken und Krieges-Rüstung, beladenes Schiff, aus dem Hafen zu Travemünde weggenommen, und nach Copenhagen geschleppt hatten, so verdrosß solches die Lübecker nicht wenig, welche sich über solche Verletzung der Freyheit ihres Hafens, durch den Protonotarium der Stadt, Johann Rode, bey König Christiern beschwerten, und die Wiederlosgebung der geraubten Schiffe

Schiffes suchten. Allein, sie erhielten keine andere Antwort, als daß diejenigen Güter, welche Lübeckischen Bürgern zugehörten, ihnen wieder werden sollten; das übrige aber, so dem Gubernatoren des Reichs Schweden, Steno Sture, zustünde, das wäre verfallen, weil die Schweden der Cron Dännemarcß Feinde waren.

Ja, dabey blieb es nicht alleine, sondern die Handlung der Stadt Lübeck und andere, Orter zu schwächen; lies auch der König in Dänne-
marck ein Gebot ausgehen, daß an der Ost-See allein die Stadt Copen-
hagen ein solcher allgemeiner Handels-Platz seyn sollte, dahin man von allen
Orten die Güter bringen, und von dannen auch wieder abhohlen sollte.
Doch dieses kam zu keinem Effect, sondern ward durch den Schwedischen
Krieg zu Wasser.

Anno 1517. Es wurden auch in dem 1517ten Jahre zweyn Lübeckische Rahtsver-
wandte, nämlich Herr Hermann Meyer und Herr Thomas von Wickede,
nebst dem Syndico, Herrn D. Matthäo Pakebusch nach Lüneburg
gesandt, um die Streitigkeiten selbiger Stadt mit dem Herzoge Hinrich von
Lüneburg, wegen der Salz-Güter und des Kalkberges, beyzulegen. Sie
kamen aber unverrichteter Sachen zurücke, und ob zwar bald hernach eine
gleichmäßige Friedens-Handlung zu Lübeck vorgenommen ward, so lief
doch auch dieselbe fruchtlos ab. Indessen suchte zu Lübeck, der Bischof zu Ra-
zeburg, Hinricus, sichern Aufenthalt, nebst dem Dechant und einigen
Thum-Herrn seines Stiftes, welche, der Kirchen-Freyheit wegen, mit Herzog
Magnus zu Sachsen in Streit gerathen, und nicht eher wiederum nach
Raseburg kehren wollten, bis ihnen die Briefe wieder zugestellet wären,
die man von ihnen mit Gewalt erpresset. Wozu ihnen der Bischof zu Lü-
beck, als Päpstlicher Bevollmächtigter, nebst andern, beförderlich war.

Als König Christiern hierauf, mit einer Flotte von achtzehn
Schiffen, die Schweden zum Gehorsam bringen wollte, verlangete er,
gleichwie sein Vortwiser und Vater gethan, von den Lübeckern, daß sie sich
der Fahrt nach Schweden enthalten sollten; als sie nun darein nicht woll-
ten willigen, überdem auch der Schwedische Staat-Halter, Steno Sture,
den Dänen nicht eine geringe Schlappe beybrachte, entrüstete der König sich
dergestalt darüber, daß er seinen Leuten alle Handlung mit den Lübeckern und
andern Hansa-Städten, ernstlich untersagete. Allein, solche Unter-
thanen des Königes erwiederten, daß sie dadurch würden in den Stand ge-
setzt werden, keine Contribution erlegen zu können, daher dis Verbot bald
wieder aufgehoben ward, und geschah es derowegen, daß innerhalb zweyn
Tagen mehr als zwey hundert dänische Fahrzeuge mit allerhand Waaren zu
Travemünde anlangeten, welche, weil es hart gefroren war, eingeeiset
werden mußten.

Anno 1519. In dem 1519ten Jahre im Januario, wurden auf Begehren Herzog
Friede-
Si

Friederichs zu Schleswig Holstein, zween Lübeckische Nahtsverwandte, nämlich Herr Thomas von Wickede und Nicolaus Brömbse, nach dem Kloster Rheinfeld abgefertiget, um daselbst mit verschiedenen anderen zu berathschlagen, was zur gemeinen Sicherheit dienlich seyn mögte. Denn, es besorgete gedachter Herzog, es mögte **König Christiern** in Dänemark etwas widriges beginnen, nachdemmal derselbe es hoch empfunden, daß die von **Lübeck** sich gewegert, ihm ein Krieges-Schif mit voller Ausrüstung zukommen zu lassen, wie er verlanget hatte. Und so schonete auch erwähnter König der Lübeckischen Kauf-Leute und Güter nicht, wo er derselben mächtig werden könnte, gleichwie er endlich verlangete, daß zween Lübeckische Bürger, Namens Cord König und Kersten Tode, zu ihm nach Copenhagen kommen sollten, um mit ihnen zu handeln wegen des Unrechts, so er meynete, ihm wiederfahren zu seyn; dessen aber diese, aus Mistrauen sich wegerten.

Indessen hatte **König Christiern** sich gestellet, als ob er mit den Schweden sich vergleichen wollte, und von denselben Geißel begehret, nämlich der vornehmsten Herrn des Reichs Kinder, welche aber, dem gegebenen Königlichen Worte zuwider, nach Dänemark geführet wurden. Unter diesen war Gustaf Wasa, Erichs Sohn, eines ansehnlichen Ritterlichen Geschlechts aus Schweden, welcher der Verwahrung des Befehlshabers des Schlosses Kallor, in Jütland, Namens Erich Banner, anvertrauet worden. Derselbe, als er von seinem nicht allzuharten Aufseher, die Freiheit erlanget, bisweilen mit Jagen sich zu belustigen, ersah seine Gelegenheit, und machte sich mit der Flucht davon, indem er sich in einen Jütischen Ochsen-Treiber verkleidete, und in solchem Habit mit andern wahrhaftigen Ochsen-Treibern in dem 1519ten Jahre, den letzten September, nach **Lübeck** kam. Da gab er sich nun zu erkennen, und ob zwar vorgedachter Erich Banner und Wolf Pogwisch, im Namen des Königes, ihn wieder zurücke forderten, so nahm ihn doch die Stadt in Schutz, und wollte ihn so wenig ausliefern, daß er vielmehr mit einem Warnemündischen Schiffe nach Stockholm gesandt wurde, da er nicht lange darnach den Königlichen Thron bestieg.

Anno 1520. In dem 1520ten Jahre beschwerete sich **König Christiern** in Dänemark, bey **Kayser Carl** des Vten, über die von **Lübeck**, daß vor denselben seine, zum Römischen Reich gehörige Länder, nicht sicher wären, daher er verlangete, daß ihnen durch Kayserlichen Befehl verboten werden mögte, an solchen seinen Provinzen sich nicht zu vergreifen. Es wurden auch zu **Antwerpen** der Hansischen Bürger ihre Güter angehalten, nachdemmal zwischen denenselben und den Niederländern einige Irrung der Handlung halber entstanden war.

In der Fasten-Zeit dieses Jahrs ward eine **Hansa-Versamm-**
lung zu **Lübeck** gehalten, wie auch bald darauf zu **Stralsund**,
allwo mit den Abgeordneten den Herzogen von Pommern und Mecklenburg
überleget ward, wie man sich zu verhalten hätte, wenn der König in Dän-
nemarck, wie er dräüete, so bald er mit den Schweden fertig wäre, die
Städte und deren Bundes-Genossen mit Krieg überziehen sollte.

Im Monat Julio wurden Lübeckische, Hamburger und andere De-
putirte nach **Brügge** gesandt, um daselbst mit den Englischen zu handeln,
wegen Beybehaltung ihrer Privilegien, welche ihnen der Cardinal Thomas
Wolsen, auf Veranlassung eines zu Stralsund angehaltenen Englischen
Schiffs, fräncken wollen. Allein, diese Abgeordnete kamen unverrichteter
Sache wiederum zurücke, und der Widerwille der Engländer gegen die
Städte ward nicht wenig vergrößert, als **König Christiern** von Dän-
nemarck vorgab, daß der Schade, so den Englischen Schiffen in der Ost-
See zugefüget worden, nicht von seinen Unterthanen, wie sie meineten,
sondern von den Lübeckern und deren Bundes-Genossen, hergerühret.

Eben dieser jetztgenannte **König Christiern**, nachdem er end-
lich, durch verstellte Lindigkeit, von den Schweden erhalten, daß sie
ihn für ihren Herrn angenommen, lies nicht nur gegen dieselben bald
darauf seine Grausamkeit blicken, sondern hielt auch die **Hansischen**,
in solchem Reiche sich aufhaltende Handels- Leute, mit ihren Gütern an,
und verbot seinen Unterthanen mit aller Strenge, daß sie mit den **Han-**
sa-Städten, und sonderlich den Lübeckern, einige Handlung pfle-
gen, oder etwas von dannen holen sollten. Ja, als **Kayser**
Carl V. aus Spanien in Teutschland anlangete, und der Beschaffen-
heit solches Reichs noch nicht sattfam kündig war, bat er denselben schrift-
lich, er mögte ihm das kleine an der Ost-See gelegene Städtlein, **Lübeck**,
überlassen, daß er daselbst einkehren könnte, wenn er aus seinen Nordischen
Reichen nach Teutschland reisete. Allein, eben dazumal war an dem Kay-
serlichen Hofe ein Deputirter von **Cölln**, der den Kayser eines andern
bedeutete, nämlich, daß **Lübeck** keinesweges ein kleines und geringschä-
ziges Städtlein, sondern vielmehr eine grosse und mächtige Reichs- Stadt
wäre; welches bald darauf die ankommenden Lübeckischen Abgeordneten,
Herr **Nicolaus Brömbse**, Bürgermeister, und Herr **Lambert Wiking-**
hoff, Rahtsverwandter, bekräftigten, und also ward der König mit seiner
Bitte abgewiesen.

der Hansa-Städte zu Goslar gehalten ward, sandten auch die von Lübeck ihre Deputirten dahin, und handelte man daselbst, sonderlich mit denen von Hildesheim, daß sie vom Kriege abstehen, und ihres vom Reich in die Acht erklärten Bischofs sich nicht annehmen sollten; aber, da hatten dieselben keine Ohren zu.

Indessen war obgedachter Gustaf Wasa, Erichs Sohn, von Lübeck in Schweden angelangt, und hatte daselbst eine Zeitlang verborgen gelebet, und mit Hilfe der an sich gebrachten Dalekarlen und anderer einen Anfang gemacht, sein Vaterland von dem unregelmäßigen Verfahren R. Christierns zu befreien, und allbereit eines und andern Ortes sich bemächtigt. Es fehlte ihm aber noch an einer Schiffs-Flotte, die feindliche See-Macht abzuhalten, darum sandte er seinen vertrauten Sigward von Holen nach Lübeck, und verlangte, daß man mit etlichen wohl ausgerüsteten Schiffen ihm assistiren mögte. Er that auch darinn keine Fehl-Bitte, sondern weil der Magistrat so wohl, als wie die Bürger, ihm wohlgewogen war, hingegen aber die Dänen sich bey den Hansischen sehr verhaßt gemacht; so wurden ohne Verzug zehn Schiffe zubereitet, und mit allerhand Krieges-Rüstung versehen, welche unter dem Commando zweier tapferer Befehlshaber, Friederich Bruns und Hans Stamels, nach Schweden segelten.

Anno
1523.

Ja, solchergestalt stunden die von Lübeck, im Namen der sämmtlichen Hansa-Städte, nicht allein den Feinden der Dänen bey, sondern sie liessen auch selber dem Könige Christiern, der sie so oft gereizet, den Krieg ankündigen. Folgendes rüsteten sie in dem 1523ten Jahre eine ansehnliche Flotte aus, und setzten derselben zwei Rahts-Personen, nämlich Herrn Joachim Gercken, und Herrn Herman Falcke, zu Befehlshabern vor. Diese, als sie im Monat Junio von Travemünde zu Segel gehen wollte, hatte zwar den widrigen Zufall, daß sie, durch Unvorsichtigkeit, in Brand gerieth, und fünf Schiffe davon verzehret wurden; allein, der Schade ward alsofort wiederum ersetzt, und liefen im August Monat vier und zwanzig Schiffe in See, welche anfänglich die Insel Gottland plünderten, hernachmals aber sich nach dem Sund wendeten, da der Stadt Copenhagen eine nicht geringe Furcht eingejaget, in das benachbarte Helsingör aber Feuer geworffen wurde.

Wie verhielt sich nun hierbey König Christiern? dieser hatte sich nicht allein bey den Schweden, sondern auch bey den Dänen, so verhaßt gemacht, daß er von beyden verstoßen, und sonderlich von den letzteren sein Vater, Herzog Friederich von Schleswig-Holstein, an seiner statt zum Könige erwehlet wurde. Diesemach hielt der verworfene Christiern für das rahtsamste, aus dem Reiche sich hinweg zu begeben, weswegen er mit

mit seinen eingepackten Schätzen, und mit seiner Familie, zu Schiffe ging, und nach Teutschland segelte. Als er nun daselbst angekommen, führete er eine schwere Klage bey seinem Schwager, **Kayser Carl V.** und bey andern Potentaten und Fürsten, über seine Feinde, da er insonderheit auch **der Hansischen** nicht schonete, und unter andern D. Martin Luther, welcher unlängst die Reformation angefangen, wider dieselben eine harte Schrift ausgehen zu lassen, reizete.

Allein, die **Hansischen** wustun sich wider solche Auflagen wohl zu vertheidigen, und bewiesen, vermittelst einer gründlichen, in öffentlichen Druck gegebenen Schutz-Schrift, daß sie nicht vermessener Weise, sondern aus dringender Noth und erheblichen Ursachen, die Waffen wider den König ergriffen hätten. Es lautet aber gedachte Schrift also:

Wo de van Lubek, mit eren Vorwanten, vth rechter vnuorbigenklicher Noth tor Jegenwer tegen Koning Christiern gedrungen.

Allen vn jewelken; watterley Ouericheit, wer den Hochheit, Ehren, State vnde Wefens, de syn geistlick vn wertlick, den dyße vnse Bref, edder daruan lofwerdige Aueschrift, to sehn edder hören, vorkamet, vnser gnedigsten, gnedigen, günstigen Hern vnd guten Fründe, entbeden wy Borgmestere vn Radmanne de Stadt Lubek, Keiserlicher Majestät, vnser allergnedigsten leuen Hern, vn des Romischen Rykes getruwe Underdane, vnser pflichtigen willigen Denste vnd fründtlichen Groth, jewelkem na synem State vnd Gebör, mit Vormögen vnde Bager alles Guden.

Vnd don hyrmit kund, wytlick, bekennende, als ok Landmerigen Gerüchts, vnd apenbar leyder am Dage is, wo de grotmechtige Koning vnd Here, Her Christiern, Koning to Dennmarken hochlöniger Gedechnisse seligen Koning Johanfes Sone, tegen des hilligen Romischen Rykes Stadt Lubek, derfuluen Inwoner, Borger vnd Koplude, tofamt öre Vorwanten, Naber ok Fründe, de anderen Anse Stede, düdescher Nation, etlike Jare her, Vheidelike Handlinge, idoch vnder Frede vnd guden Gelouen, geöuet.

Dar vth gefolget, dat berorte des hilligen Romischen Rikes Stadt, vnd ere Mituorwanten, syk tor Jegenwere hebben setten moten, also dat van beyderfyth de Handel apenbar veydelick sweuet.

Und wowol Keiserl. Maj. Chorfürsten, Fürsten vnde Stende des hilligen Rom. Rykes, 'eyn' guth wetendt draghen, wo Lubek ene Eggestadt ok Vorborch is, des hilligen Rom. Rykes, demfuluen ane Middel vnderworpen, dar vth als enem gemeynen Cuntor des hilligen Rykes, de Kopman in mennige Orde der Welt, beyde to Water vnd Lande, ere Gewerue, an Köpenschod vnd Hanteringe, to Forderinge des gemeinen Besten, oven vnd verschaffen; to der Behoff, van Paweslicker Hillicheit, Romischen Koningliken, ok Keiserlichen Majestät anderen Koninghen, Heren vn Fürsten mit velen Begnadingen, (neffen gemeynen beschreuen Rechte) Priuilegien, Fryheiten vn Gerechtigheiten, vorsehn

vnd verforget, der etlicke mit vñhelfoldigen Denften, etlicke ok mit Gelde vnd Blode erholden vnd vervvoren. Dat ok desulue Stadt, van olden vorruckeden Jaren, en deels bauen Mynschen Gedechtnisse vnd nauolgenden Tyden, van Koningen to Denmarken, bet jegenvverdich, beueydet, angefochten vnde beschediget, in Meninge, de deme hilligen Ryke afftobrecken, vnd vnder eren Gevvalt vnd Horsam to bringen. Des sikk denne vnse Verfahren mit Lyue vnd Gude, (negest Hülpe des Almechtigen,) betteher ervveret, vvy ok achter folget, vn vortan to donde, vnser Vermögens, gement, alles Keiserl Maj. vnd deme hilligen Romischen Ryke to Eren vnd Werdigheit.

Demnach vvy ok darby nicht anders, dann vvo de Getruvven, Horsamen des hilligen Rykes, können edder mögen van jemande vnser Vorhagens, bedacht edder geachtet vverden; dennoch, vp Anbringen syner Koninglicken Werde, vvelck vth Hoheit Koningl. Werde vnd Perfohnen, mer Ansehens, sunderlik by partyfchen, dann de Dinge in syck sulues, tor Grund vn Wahrheit, villichte hebben möchte, kundet gescheen, dat vvy ton reden gestellet; so heft vns, vmme vnse Nottorft ok Unschult, vnd de Warheit in Lycht to bringen, vor nütte vnd radlam beducht, ene scriftlix Antöginge vpt korteste to donde, van syner Koningliken Werde Handeling, so in Vngnaden, mennigerley Gestalt, vveder vns, ok vnse Mituorvvanden, begangen.

Wo syne Koninglike Hoheit negest synen Voruaren, van velen vorruckeden Jaren vnd stetliker fölgender Tyt synes Koningliken Regements, nicht vnderlaten, ene allen Schyn des Rechtens vnd der Billicheit, gedachte Keis. Mag. vnd des hilligen Romischen Rykes Stadt Lubek, derfuluen Invvonere, Borgere vn Koplude, ok Vorvvanten, nicht alleyne mit gevveldiger Anhalinge, vn vnbilliger Entfremdige erer Schepe vnd Güdere, dann ok in Vorkörtinge, Verhinderung vnd Entvveringe erer Priuilegien, Fryheiten vnd Gerechtigheiden, samt olden öffentlick hergebrachten Wonheiden, vp gottlike, natürlike vn Minschlike Rechte gruntfestet, mennichfoldelik, ok mennichfoldiger Wyse auer to vallen, to vorunrechten vn to beschedigen, des hilligen Rykes vnd der Stadt Lubeke Hauen tom Meer to stoppen, erer fryen Schipfart vn Hanteringh tor See to nemen, ok andere vnuorwytlike Schaden Nachdel, Hynder- vnd Beschweringe, dorch syne Amtlüde, Vagde vnd Vthligger tor See, edder wahrhaftiger Seeröuers totofögen. Alles wedder God, Recht, vpgerichten Frede, Vordrachte, Reccess, Vorschriuinge, Breue vnd Segel, gescheen. Also ok, vnd dermaten gelik, syne Koningl. Werde der Stadt Lubeke entliken Vnderganck, (welken de Allermchtige Barmhertlike verhöde,) gefwaren hedde. Wy syn doch nicht gemenet, syne Koninglike Werde edder jemandt, inn vnd mit dessem vnser Scriuen to vorklenen, edder vngelimpfen, daruan wy allewege, ok hyrmit apentlik protestert wyllen hebben.

Nun is anfenglik to weten, dat am jar twelfe des minneren Talles vnd
negst-

negstfolgende drütteyne, en ewig Frede twifchen dem Ryke Dennmarken eyns, der Stadt Lubeke samt eren Vorwanten, den anderen Wendifchen Steden, ander Deils vpgericht, ok Vordrechte vnd Ordeninge gemaket, beflaten vnd angenommen; in welchen geluuet, der olden wentliken Schipfart, Kopenschop vnd Hanteringe, ok vorigen Priuilegien, Fryheiden vnd Gerechtigheiden, samt hergebrachten Wonheiden, vortan vnbeworen, vnuorkortet to bruken vnde to geneten, ok deme Tollen, ene Forme nach Inholde vorfegelden Breue, ok Vorschreuinge, darup allenthaluen gegeuen, van fyner Koningl. Werde ok dem Ertzebifchoppe, Bifchoppen, Prelaten, Ridderfchoppe vnd Mannfchoppe, des Rykes Reden, (de noch am Leuende) mit vorfegelt. Den wy, vnd vnfe Vorwanten, allevvege Volge gedan.

Wedder den opgerichteten Vrede vnd ander Vordregte, ok statlike Vorfchriuinge heft men im Ryke Dennmarken, am berorden drütteinden vn na eynander korts ane middel folgenden Jaren, de Koplude vth den Steden, mit Vorhinderung erer Kopenschop vn Hanteringe, mit vnpflichtigen Tollen, vnvontliker vnd vndrechliker Axife, beginnet to belasten vnd to vorkorten. Sülker Befweringe vn Vorkortinge haluen hebbe wy ok vnfe Vorwanten, by fyner Koningl. Werde ok den Rykes Reden, denstlike Vorderinge, mit Scriften, ok to diuerfen Tyden, dorch Befendinge vnfer Rades-Personen gedan, vnd hogesten Flytes denstlick bydden laten, vnme derfuluen gebörliken Wandel gnedichlick to verschaffen. Vn wöwol syn Koningl. Werde so dans to donde, vnd also to geschen, vaken müntlick vnd scriftlick belauet vn tofecht, ifset doch nicht gefolget, den de Befweringe noch tomal mit anderen vormeret worden.

Hier werden wir genöhtiget, wegen mangelhaften alten Exemplars dieser Schutz-Schrift, das folgende aus einer neueren Hochteutschen Übersetzung hinzuzufügen.

"In dem 1516ten Jahre auf St. Martini Abend, hat Se. Königliche Majestät bey nachtschlafender Zeit, im Friede, ungewarnet, ein Schiff mit eingeladenen Gütern, in der Stadt Lübeck, und des heiligen Rö-mischen Reichs freyen Hafen liegend, angefallen, und von dannen, als der Wind ihm gefüget, gen Copenhagen in seine Gewahrsam bringen lassen. Seine Königliche Majestät hat auch nachfolgend vom Teutschen Kaufmann unpflichtigen Zoll, item merkliche Summen Geldes, mit heuer Auflage und unträglicher Beschakung, fordern und aufnehmen lassen, den alten gewöhnlichen Zollen, am Ortsunde zu Helsingör, von dannen bis zu Copenhagen, fünf Meilen bis ins Land, legen lassen, des die Schiffer genöhtiget, aus und von ihren Schiffen dahin zu reisen, da eine unzüchtige Frau, Siborch genannt, mit ihres Gleichen anderen Personen, Befehl und Regierung hatte, nach ihrem Gefallen, in Entrichtung des Zollens zu beschakzen. Die Schiffer mussten auch da bleiben, so lange Siborch wollte, und dennoch nach ihren Willen leztlich Geld geben, sonst konnten sie nicht

"davon kommen. Derhalben mancher Schiffer den Wind, zu seinem Curs
 "dienlich, verlegen und versäümet hat. Etliche sind auch dieserwegen mit
 "Leib, Schif und Gütern in der See umkommen. Wenn die Teutschen
 "Schifbrüchig an Dännemarcks Seiten gestrandet, so hat man ihnen nicht
 "gestattet, ihre eigene Güter zu bergen, sondern sie mit Gewalt davon ge-
 "schlagen, Fässer, Tonnen, Kasten, auch eingeschlagene Güter aufgehauen,
 "und ins Wasser geworfen, zur See treiben lassen, auch mancherley Mis-
 "handlung dabey geübet, und den Seetreibenden Menschen grosse Unbarm-
 "herzigkeit erzeiget. Insonderheit ist ein dänischer Bauer von der Obrigkeit
 "gestrafet, allein darum, daß er einen teutschen Seetreibenden Mann von
 "der Klippe geholet und ans Land gebracht.

"Auf Seiner Königlichen Majestät Unsinnen und Begehren, haben
 "wir von Lübeck, mit samt den andern Städten, ins Reich Schweden uns
 "enthalten, und gemangelt über fünf Jahre zu unserm Nachtheil und Scha-
 "den, aber Se. Königlichen Majestät zu Ehren und Dienste, auch merkli-
 "chen augenscheinlichen Vorthail, alles, um Gnade und Friede Willen bey
 "Se. Königlichen Majestät zu erhalten, gethan; welche Se. Königl. Maje-
 "stät dafür zugesagt und gelobet, daß auch der Kaufmann seiner anderen al-
 "ten und gewöhnlichen Schiffahrt sollte gebrauchen, darinnen nicht verkür-
 "zet oder verhindert, noch von den seinen einiger massen irgends beschädiget
 "werden. Über diese Se. Königl. Zusage und Gelübde, sind nicht wenige
 "Schiffe mit merklichen einhabenden Gütern, auf ihrer freyen Fahrt, nach
 "Stralsund, Neval, Riga, Königsberg, Dännemarck,
 "Amsterdam und andern Dertern, ausgenommen Schweden, von Se.
 "Königl. Majestät Ausliegern angefallen, und etliche aus der Städte Hafen
 "genommen worden. Dazu, wenn Schiffe von Bergen aus Norwegen
 "gekommen, sind sie gröblich spoliiret und beraubet, auch insonders zwey
 "Lübeckische und ein Rostocker Schif, so von Riga nach Neval gefegelt,
 "und mit eingehabten Gütern nach Lübeck gelaufen, in der offenbaren
 "See angeholet, und gen Copenhagen gebracht, die Schiffe, Schifs-Volk
 "und Kauf-Leute, gefänglich angehalten worden.

"Als nun Se. Königl. Majestät Ungnade, so vorhin etlicher massen
 "erblicket, in diesen Dingen mit klarerem Scheine an den Tag gekommen,
 "und unser dienstlich Bitten, mit vieler Inständigkeit, nach langen Jahren
 "gütlich erduldet, um Gnade und Frieden, bey Se. Königl. Majestät nichts
 "geholfen, und wir der unsern Schaden, auch die unrechte Gewalt, Über-
 "fahung und Drückung, Hinderung und Nachtheil, von Ehren, Pflicht,
 "Glimpfs und Rechtswegen, nicht könnten noch möchten länger erdulden;
 "so sind wir billig verursacht worden, zur Gegenwehr zu kommen.

"Mittler Zeit hat der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr,
 "Herr Friederich, Erbnehmer zu Norwegen, Herzog zu Schleswig auch Hol-
 "stein,

Stein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, als ein Christlicher Herr und Fürst des heiligen Römischen Reichs, sonderlicher Liebhaber des Friedens und der Gerechtigkeit, sich zu güttlichem Handel in dieser Sache gelassen, dieselbe also verfasst, zu einem Friedensstande und Vertrage behandelt und besprochen, mit Wissen und Annehmen beyder Theile, nach Inhalt der Briefe und Siegel, darauf gemacht und allenthalben gegeben. Welchem wir und die unsern, getreulich nachgekommen, in Hoffnung, dadurch Gnade und einen beständigen Frieden zu erlangen, dessen wir tröstliche Zuversicht gehabt, indem, daß Se. Königl. Majestät dasmal die drey nechstberührten Schiffe mit den Gütern, so vorhanden, wieder gegeben.

Dieweil auch Se. Königl. Majestät mit seinem Krieges-Volk Stockholm belagert, so hat Se. Majestät an uns und unsere Verwandten, begehren und ansinnen lassen, um nohtdürftige Zufuhr, an Proviant und anderes, dessen im Lager Mangel gewesen, aus den Städten zu thun und zu verschaffen, welches auch geschehen. Des hat Se. Königl. Majestät wieder gläublich zusagen lassen, daß Se. Königl. Majestät uns und den unsern so gnädig ein König und Herr seyn wollte, als wir in vielen hundert Jahren nicht sollten gehabt haben. Aber, so bald Se. Königl. Majestät durch Mittel solcher Zufuhr zur Eroberung des Königreichs Schweden gekommen, welches ihm ohne dieselbe nicht wohl möglich gewesen; so ist die zugesagte grosse Gnade in noch viel grössere Ungnade verwandelt, herfürgebrochen und an den Tag gekommen.

Nachmals hat Se. Königl. Majestät bey nechst berührtem Vertrage, ihres Inhalts fortan Folge und Genüge zu thun, (darum doch Se. Königl. Majestät nach Gebühr ersuchet worden,) nicht allein gerüstet, sondern ist auch gänglich davon abgetreten, den teutschen Kaufmann in seiner alten gewöhnlichen Schiffahrt und Handthierung hindern, verkürzen, auch viel mehr, wie zuvor, mit unpflichtigen Zollen, Accisen und andern neuen Aufträgen verunrechten, vernachtheilen, beschweren und beschädigen, auch von ihm den hundertsten Pfening von einem seines Gutes, fordern lassen; inwendig in Stockholm den Kaufmann mit Leib und Gut angehalten, gefänglich gesetzt, Schiffe und Güter, wo man die erfahren und überkommen können, angehalten und hingenommen, etliche genöthiget, Se. Königl. Majestät in Krieges-Geschäften, auch anders zu dienen.

Se. Königl. Majestät hat ihren Einwohnern in Dännemarc und Schweden, bey höchster Strafe ein offenbares Verbiethen gethan, und die andern Kauf-Leute bey ihrem Ende dazu verhaftet, mit ihrer Kaufmannschaft und Gütern die Teutschen See-Städte, und sonderlich Lübeck, nicht zu besuchen.

Auf unser dienstliches Gesinnen, wes sich die unsern, auf das mal anstehender Schon-Reise, unser und ihrer Freyheit und Gerechtigkeit, sollten zu vertronen haben? ist in der Antwort von Se. Königl. Majestät Ge-

"mahl, der Durchlachtigsten, Hochgebohrnen Fürstinn und Frau,
 "Frau **Elisabeth**, zu Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Go-
 "then Königin, gebohrner Erz-Herzogin zu Oesterreich und Burgundien,
 "Herzogin zu Schleswig geschrieben, der Meinung, daß wir und die unsern
 "der Freyheit nicht genießten sollten.

"Seine Königl. Majestät hat öffentlichen Schein ausgegeben, wie der
 "Lübischen, und anderer **Wendischen Städte** Auslieger sollten etliche
 "Englische Leute in der Ost-See beschädiget haben. Weshalben die Städte
 "in grosse Ungnade Königlicher Durchlauchtigkeit zu Engelland gefallen,
 "und der Kaufmann in mercklichen Schaden gekommen ist; so doch offenbar
 "ist, daß die Städte des Schadens unschuldig, indem sie der Zeit zur Be-
 "schädigung, keinen Auslieger in der See gehabt, und wol beweislich ist, daß
 "des Königes eigene Auslieger solches gethan haben.

"In dem 1521ten Jahre sind acht Schiffe mit samt den einhabenden
 "Gütern zu **Dankig** heimgehörig, angehalten, so daß die Schiffer dersel-
 "bigen in Dännemarc haben ausschiffen müssen, und weiter mit ihrem gros-
 "sen Schaden und Verkürzung der angefangenen Segellation, Se. Königl.
 "Majestät zu dienen, und für Stockholm zu lauffen, sind genöthiget.

"Item, noch etliche Schiffe aus Engelland und sonsten kommende,
 "denen von **Dankig** zugehörende, sind im Ortsunde etliche Zeit angehal-
 "ten, doch sonderlich von denselbigen drey grosse Schiffe, in welche alle En-
 "glische Güter, so in den anderen gewesen, gebracht und behalten worden.
 "Mit mehr andern Schaden, Last, Hinderung, Beschweris, Verkürzung
 "und Nachtheil, so den Städten allenthalben, auch ihren Kauf-Leuten samt
 "und sonderlich zugefüget, hier aber, um der Kürze Willen zu unterlassen,
 "doch zu seiner Zeit, da es nöthig, herfür zu bringen ist.

"Wiewol Se. Königl. Majestät verfühlich bey Kayserl. Majestät, un-
 "serm allergnädigsten lieben Herrn, bewilliget, an Gütern oder rechtlicher
 "Erkänntnis Ihrer Kayserl. Majestät in diesen irrigen Sachen sich begnügen
 "zu lassen, und gegen uns, oder die unsern, in Ungüte mit Gewalt nichts
 "üben, noch handeln oder fürnehmen zu lassen, laut Ihrer Kayserl. Majestät
 "Zuschreiben, uns gnädiglich gethan.

(Hier fahren wir nun wieder in der alten Sprache fort.)

Nicht desto minn heft syne Koningl. Werde vnderhangender Commis-
 sion, Keiserl. Majest. vnd darup gütklicher Vorhandeling vor deme hochwerdi-
 gen in God, Vader vnd Heren, Heren Hinrike, Bisschoppe to Ratzeborg,
 Keiserl. Majest. Forsten vnd Rad, dar to vorordenten Commissarii en Schip
 van Bergen vth Norwegen, vnd en Schip van Lubeke afgelopen, na Amster-
 dam to segelen, beyde mit ingehatten Guderen, to Lubeke; darto vyf ed-
 der sos Schuten, vngeferlik, mit Solte vnd anderen Guderen, van Lubek
 gelegelt

gesegelt to Rostock, Stralsunt vnd ander Stede, des Ordes behorende, anhalten, to Copenhagen bringen, parten vnd büten laten, yd Volk vp densulven Schepen fenglik angeholden vnd beschattet, wo ok des gelyk vorhen to mermalen gescheen. Van anderen, so doch Sendebots Wyse, der Anholdinge haluen gefant, de Hant vnd Börgen genamen.

Syn ok schynbar Antoginge, dat syne Koningl. Werde vorment, Ge-
rechtigkeit an der Stadt Lubek to hebben. Welk nicht is, ok nicht kan ed-
der mag wesen, ok deme hilligen Romischen Ryke, neffen vns yn nenen We-
ge to erdulden. Heft doch syne Koningl. Werde sodans, ernstliker Meninge
vor etliken Churfürsten, Fürsten vnd anderen, vorbringen laten, des wy mit
nichte gestendig, nachdeme de Stadt des hilligen Rykes is. Darneffen ok sy-
ne Koningl. Werde de Keiserl. Majestat vnd dat hillige Romische Ryke, in
Ouericheit des Gerichtes vnd Rechtens, nicht heft erkennen wyllen werklik,
noch erkennt, so vel Dennemarken, ok de anderen Ryke, belanget. Vth
dessen kan en jewelk vorstendiger begrypen vn vorstan, wo syner Koningl.
Werde Gemöthe, to Vorminringhe des hilligen Rykes, geneget, vn dat wy
mit Rechte vn Rechtesföderunghe van syner Koningl. Werde etwes to beka-
men vnd to erlangen, nicht tho vermoden hedden: nachdeme yd ok apenbar
is, dat vns vn den vnsern, alles vorschreuen yn vnd vth Dennemarken
gescheen.

Als vns nun alle vnse angekerde Flyd, denstlike Forderunghe vn Bid-
den, ok hoge vnd velfoldige Rechtserbedinge, na Ordening Keyserl. Maj. vnd
des hilligen Rykes, vor ere Keiserl. Majest. in vnd mit gütliken Vorschriften
an syne Koningl. VVerde gelanget; darto vnse lange Geduld, vnd alles, wes
wy, ok van vnser wegen, vorgewant, to deme Ende vn darto denstlyk, dat
wy vnde de vnsern, tom jennen, so vns, vnd ene mit Gewalt vnd Vnrechte,
wo berort, vnsperret vnd afgenamen, dregliker Mate vnd werglik hedden ka-
men, ok by Gnaden vnd Frede, neffen older wontliken Schipfart vnd Han-
teringhe vnuorkortet bliuen mocht, nicht gehulpen vnd vnfruchtbar entstan-
den. VVy ok so dans nicht alleyn vorlaren gefehn, dan ok dar vth, vnd
velen anderen Likmalen ynt Verlop der Tydt, vormerket, dat syner Koningl.
VVerde Gemohte vnd Anflege darhen gantzlik vnd entlik geschicket, vns
also to vorfweken, dat wy nicht allene en gelemet Gelidt Keiserl. Maj. vnd
deme hilligen Ryke wurden, dan ok de Stadt Lubeke vnder synen Gewalt
vnd Horsam to bringen, edder grüntlik to vornichten, des gelyken ok by
anderen benaberten Forstendomen vnd Landen, deme hilligen Romischen
Ryke ok tostendich, to öuen.

So hebben wy, yn Betrachtunge vnser Ende vnd Pflicht, so wy deme
hillighen Ryke gedan vn schuldich, ok sorgfoldiger Behertinge ewigen Vor-
derfs, vnweddervyntliken Schadens, Ehren, Lyues vnd Gudes, vth berorten,
vvytliken, rechten ogeschynbarliken Nothfaken, vnuorbygenglik gedrun-

gen, mit vnser Vorvvanten, tor apenbaren Jegenvver to gripen, vvedder veel gedachten vnsern motvwilligen Beschediger, ok des hilligen Romischen Rykes Anfechter, möten inlaten, ene mit synen Byplichtern, als den Fredrebreker, to vorfolgen. Welk des natürlickens Rechtens is, in gemeynen beschreuen Rechten, ok Keiserl. Majest. vnd des hilligen Rykes Landfrede, to Worms jüngst vpgerichtet, vnbenomen vnd nicht verbadent, dan gentzlik vorbeholden. Vnd dar wy sodans nich gedan noch deden, so wüsten wy dat, vnser deels, vor Keiserl. Majest. vnde deme hilligen Ryke to Eren, nicht to verantworten.

To der Behoff Keiserl. Majest. vnd dem hilligen Ryke altyd to Eren und Werdicheit, nemande to Vorfange, dann berorter vnd geliker vnrechten Gewalt jegen to stande, vns vnd andere des hilligen Rykes Gelede, dessen Ordes, by demsuluen vnuordruket vnd afgebraken, desto bett to beholden, hebben etlike Heren Forsten, Naber vnd Frunde, sick mit uns, vn wy mit eme, in en christlik vn erlik Verbund gesetztet.

To deme ok vnser nötigen Jegenwer vas ok kunden vnde mochten bewegen de Exempel, vorgebildet, der gruwfamen vnd crudelesken Myshandlinge, so in Namen syner Koningl. Werde by anderen Mynschen, der he mechtig geworden, wo leyder apenbar genug is.

Der trostliken Vorhapeninge, dat wy, mit vnser Vorvvanten, des hilligen Romischen Rykes Geleder, Stadt vnd Recht allenthalben vor Gewalt vnd Vnrecht to erwerben, Vordrukunge, Afbroch vnd Vornichtunge, aftwenden, ok dem allen, vnd gemeldten Koning vnd syne Beplichter, in eren vormeten geweldig Handlinge, jegen to stande, to hinderen, to vorfolgen, vnd to beschedigen, nicht anders, dann des hilligen Rykes getruwen, ewigen ok jegenwardigen Anliggins Vorderfs Afwerer, darmit dat hillige Ryke an synen Gelederen vngemynret blyuen möge, vnd den Barbaren neyn Inganck edder Porte an ander Orde vnd Lande, deme hilligen Ryke to Nadeel to kamen, eropent, angefehn, geholden, geachtet, vormerket vnd erkant mogen edder scholen werden. Wente ok vnser Wyllens edder Gemöhtes ny gewesen noch is, ok nummer syn edder werden schal, dorch desse vorberorte edder ok ander, jegen Keiserl. Majest. dat hillige Romische Ryke, edder dessuluen Geleder, in erer allenthaluen Vorachtinge, edder Vorsmelingunge, eniger Mate edder Gestalt etwes vortonemen, to handelen edder to donde. Darto ok Recht vnd dreglike Frundschoep to sehn edder to schuwen.

Van dessen allen vvy vor vns vnd vnse mitbenömende, hyrmit ok int bederflickeste des Rechtens apentlik bedingen vnd protesteren. Wyllen vns ok hyr vp des Rechtens, nach Ordeninge vnd Reformation Keyserl. Majestät vnd des hilligen Rykes, ok süfts gemenen beschreuen Rechten, erbadent hebben, darto juvve Gnade, Herlicheide, Gunste vnde Wysheit, samtlik edder ok sunderlik, vnser vvol mechtich syn scholen.

Bidden darumme mit hogesten Flyte vp denstlikeste, gütlik vnd fründlick, dyt vnse Schriuen vnd Vorbringen, (des wy vele leuer to enthauen syn begerig, kennet Godt) to vnser vnd vnser Vorwanten Nottorft ok Vnfschult, vnd nicht anders, noch in anderer Andacht edder Meninghe, dann darmit de Grund der Sake int Licht to bringen, uthgegan, gnediglik ok günstlick vptonemen, to vorstande vnde to Düdesken, yn vnfen Anliggen vnd Bedruk mit vns en christlik, gnedig vud günstig Mittlyden to hebben, vns ok, (wor dat Stede heft,) hyrinne to entschulden vnd to vorbidden; ok wedder vns, vnd de vnfen noch öre Güder, nicks gestaden noch vorhengen, dang vnse vnd der vnfen, gnedigeste, gnedige, günstighe Heren, Vörderer vnd Fründe, syn willen. Sodans alle, vnfes Vormogens, nach Gebör to vordenen vnd vorschulden, schal men vns alletyd gewilliget finden.

Mit Orkunde desses Breues, den wy mit vnser Stadt nedden vpgedrücken Secrete wytliken vorsegelt. Mandages negest na Inuocauit, am Jare na Christi vnfers Hern Gebort, vefteinhundert dre vnd twintig.

Unterdesen geschahē es in Schweden, daß oberwähnter Gustaf Erichson daselbst immer mehr und mehr Progressen machte, und ob er zwar die Hauptstadt des Reichs, Stockholm, die er belagerte, noch nicht in seine Gewalt bekommen, so ward er doch von denen Ständen zum Könige erwählet und angenommen. Er erinnerte sich aber alsofort, bey Erlangung solcher hohen Würde, daß er schwerlich zu derselben würde gekommen seyn, wenn ihm nicht die von Lübeck und Danzig beförderlich gewesen wären, daher er aus erkenntlichem Gemühte, deren Abgeordneten, so er bey sich hatte, nämlich Herrn Berend Bomhower, und Herrn Hermann Plönies, nachfolgendes stattliche Privilegium ertheilte:

Wy Gostaus, van Godes Gnade, der Sweden vnd Goten erwelede Koning, Johannes, der Kerken to Lincöpen, Johannes to Wexion, Magnus to Skara, Bisschoppe, Magnus to Stregnes, Petrus to Westeraas, Axel Thür Jönssen, Berendt van Mylen, en Düdescher, alle Riddere; Knut Erikson, Johann Iveson, Axel Martenson, Axel Peerfon, Nyls Klaußon, Hinrich Keel Anderfon, Nyls Oloffon, Laurentz Siggelson; Michel Nylson, Thür Bentefon, Peer Anderfon, Iuer Flemmingk, Knut Anderfon, Peer Lawerfon, Peer Hansson vnd Axel Anderfon, alle gemene Rykes Rede bekennen vnde betügen, in vnd mit desseme Breue, vor vns des Rykes Ingeletenen, vnd gemenen vnfen Nakommelingen, vnd vor als weme.

Nachdem vnd als en erbar Rad der Keiserl. fryen Rykes Stadt Lubek, ere Borgermeister, Inwaner vnd Koplude, vnfen Vorfahren, vns, vnd dem gantzen Ryke Sweden vele vnd mannigföldige Denste vnd Gunst ertöget vnd bewyslet hebben, ok fründlick in desseme schyr vorgangenen 1522. Jare vns vnd gemeldeter Swedische Ryke, in anliggenden bedrengliken Nöden nicht vorlaten, de gruwfamlike vnd gefarlige Oueruarunge, so Koningl. Majest. in Dennemark, vmme dat Ryke Sweden in syne Gewalt to bringen, mit Vor-

delgung des Adels, vnd Vorsetzung velen vnschuldigen Blodes, tyrannischer Wylf angestellet vnd gebruket, wedder to stande gemeltem Konige, mit Thor vnd Affor besocht vnd gesterket, vnd darbeneuen to Handhauung dersuluen, vp vnse Anforderung, nicht alleyn an Gelde vnd Waren mercklike Summen vorstreckt, sondern ok vth Negung egener getruwer Thofögung, bewerde Sendebaden, nömlik de erbaren vnd wysen Heren, Berend Bomhower, Kemmerheren, vnd Hermann Plönnies, Radmanne, vvelkere mit groter Lyues Gefahr in dat Ryke Svveden gekamen, vnd sikk alhyr enen langen Winter entholden, an vns verferdiget, vnd also vns, vnd dem Ryke, mit eren Orlog-Schepen vnd goden Lüden, jegen gemelten Köning, vnd syne Vthliggers to Seevart, Hülpe, Bystand vnd grot entfetten gedan hebben, vvor dorch de erbare Rad der Stad Lubek, ok ere Börgere, sikk vnd ere Stadt in merklike grote Gefahr gefettet, vnd mit gedachtem Konige to Dennemarck in apenbare Fehde vnd Orlag gekamen syn.

So erkenne vvy, dat yt billig is, sodanes mit gelikem to vordenen, vnd hebben darum mit endrächtigen ryphen Rade, ok mit Willen aller derjennen, de ere Vullbort vn Wetenheit van Rechteswegen hyr to geuen schölen, gedachter Stadt Lubek, ok den van Dantzic, de ok dorch Besetzung dessen Rykes mit gemeldter Konigl. Majest. to Dennemarck in Orlag gekamen, samtlik vnd sonderlik der Holmfahrer Selschop vnserer nafolgende Frigkeit, sonderlike Gnade vnd Guast geueu, ok also seggen vnd lauen, jegenwerdigen vor vns, vnde vor vnse Nakomelingen, in Ewicheit.

Dewyle se vm des willen, dat se dat Ryke Sweden mit Kopenschop besocht vnd gesterket hebben, dar auer mit dem Konige to Dennemarck in Orlog gekommen, als vorgemeldet, dat wy na vnsem Vermögen der guden Stadt Lubek tegen gemeldte Konigl. Majest. Hulpe vnd Bystand to Water vnd to Lande don willen, se ok in deme nicht to vorlaten, vnd wy willen mit Konigen Fürsten vnd Heren, nenen Bund este Freden maken, sonder erem Weten vnd Willen.

Wenn wy ok Stokholm vnd Calmar erouert, schölen dar vnd anders im Ryke, besondern der denschen Schepe, wat solken Kopluden togehörig, van Heren Konige nicht angeholden werden, welches se mit eren Eeden vorcertificeren, vnd eren Befehl hebben, ane Engeltnisse wedder geuen, vnd folgen laten, vm de to erem Besten to gebreken, der gelyken ok ere vtganden Schulde.

Dar to wy ok enen vp ere Ansökent des Rechtens vnuortägert willen vorhelfen, so dat ok allenthaluen, wo des Behof vnd van Nöden is, ernstlick vnd öhnen to gude verschaffen willen, este se, indeme se vns vnd dem Ryke, vp vnse Anforderung, To-edder Affore don, ehnen van dem Heren Konige to Dennemarck, este synen Bypflichtern vnd Tostenderen, jenniger Mate beschediget edder genommen würden, datjenne, wat en dergestalt afhen-

afhendig gemaket, dat se wo gewöntlik, certificeren, wylle wy gelden vnd betalen, nach Erkenntnisse eines erbaren Rades derfuluigen Stadt, dar de Schade to Hus höret.

So scholen ok vnse Vthliggere tor See tegen vnd wedder des Rykes Vyende ere Bystenders vnd Anhängers, to dergedachten van Lubek vnd Dantzig ergeste nicht wesen; desfuluigen scholen se mit eren Schepen vnd Guderen, vngehendert segelen laten, allervvegen ere Kopenschop af vnd to to föhren, ane ere Entgeltnisse hebben, noch Schaden lyden. Welkes vvy ok also vnfen Vthliggeren in eren Seebreuen vnd sunsten, ernstlick befehlen, sick dar entbaüen, an eren Schepen, Guderen noch Personen, nicht to vergripen.

Vnd este jemand der vnseren hyr to jegen dede, dar ouer vville vvy gebürlikes Rechtes vorhelfen, edder ok den Schaden gelden, den gedachten van Lubek vnd Dantzig, samt eren Vorvvandten, vnd ere Güder scholen bynnen Stockholm vnd Calmar, ok Surkoping, Abovve vnd auer dat gantze Ryke, Tollen vnd anderer Vnpflicht, vvo de genommet edder angefettet vverdrn mogen, entfryet vnd darto vnuorpflichtet syn, so vvol im Lande als vth dem Ryke.

Se mogen ok bynnen Stockholm, Calmar, Surkoping vnd Abo, kopslagen mit den Borgeren, nademe de Ingefetene des Rykes Tollenfry synd, vnd mit den Borgeren fry kopslagen, vnd mogen de van Lubek mit Prelaten, Ridderen, Mannschop, geistlick este vveltlick handelen, mit nagescreuenen Waaren, als Gold, Suluer, Perlen, Edelgestente, golden Rynge, Scharlaaken vnd dit alles to Stockholm vnd Calmar. Darbeneuen vville vvy, dat anders nemand ven fremder Nation kopslagen schall to Stockholm, Calmar vnd andersvvo im Ryke, den alleyne de van Lubeck vnd Dantzig, ok ere Vorvvandten, de Osterfchen Stede, de de Lubifchen mit sick in vnd tofteden vvillen. Sodanes schal ok nemand anders, he sy vver he vwill, van nu an nümmermehr nicht vorgünnet vverden, in tokamenden Tyden. Vnd nemand der vthlandifchen Nationen scholen noch mogen Borgere vverden, bynnen Stockholm vnd Calmar, vnd sunsten vth dem gantzen Ryke an enem anderen Orde mit Kopenschop nergens to segelen, denn allene to den vorschreuen Steden, vnd myt der Segellation den Orfund este Belt nicht to besoken. Wy vvyllen vnd sollen ok den Klegers vp ere Forderung Rechtes vorhelfen vnd Vnschuldige des Schuldigen nicht entgelden laten.

Hyrup schal den Vorgescreuenen van Lubek vnd Dantzig, mit eren Vorvvandten, togelaten syn, den Ingefetenen des Rykes fry vnd vnuorhindert to vnd af to föhren, vnd in to manen, vovon oldings gevvesen, vnd vven se mit erer Waare vnd Kopenschop allenthaluen int Ryke kamen, so scholen se to kenem sonderliken Kope nicht gedrungen vverden, vnd mogen ere Güder vnd Waare vpschepen, verkopen este liggen laten, gelike den

Borgeren, vnd wen se sodanes nicht vorkopen können, so mogen se folcke Waar vnd Güder vngehindert vnd vnbesweret wedder torügge fören, also idt en suluen geleuet.

Desgelyxen schal ok en myt allen Gnaden, Leue, Gunst vnd Fründschop, ok anderer Beforderung, gefolget vnd gehulpen werden. Ere Güder, so im Ryke vorstoruen, scholen ere Eruen vnd Befehlhebers, ane Entgeltnisse vnd alle Vorhinderung to sick nemen. Item, so jennige drifte edder Wrake van Schipbrekung ant Land geschlagen, mogen se datfuluige ok borgen vnd vpfischen laten, vnd scholen dar nictes van geuen, als den Arbeiteluden Drinckgeld.

Dar ok jennich Schipper este Bosmann were, de synes Heren edder Kopmanns, edder ok jennich Gefelle edder Knecht were, de synes Heren este Houetmanns Güder mit Auerpiel, este Dobbelle vorbröchte, des schal de Kopmann, este deme de Güder töhören, nicht to entgelden hebben, wente men mag solck Güder, van dem, dar se by befunden werden, als syn egen Gud eschen vnd nehmen, wor idt en geleuet, fahren vnd bringen laten, vnd dar mede na synen Gefallen handeln, ane jemandes Vorhinderung este Insaße. De schuldige, este Vorswender der Güder, schal mit synem egenen Gude, edder mit demjennigen, dar he idt an heft, na Rechte betereh, vnd to betalen, plichtig syn.

Wy willen vnd scholen ok defuluigen van Dantzic vnd Lubek, mit eren Verwandten im gantzen Ryke vnd vnser Gebeden, to rechte vorbidden, beschütten vnd beschermen, ok jegen se sonsten nictes vornemen laten, noch dejennen, de sick jegen se vpwerten, ane gebörlikes rechten, edder Fründschop, nicht willen laten bemoyen im Ryke vnd vnser Gebeden, nicht hufen, hegen, vpholden edder stercken. Vnd da jennige Schelinge este Twedracht, (dat Godt vorbede,) twyschen vns vnd vnser Versammlung este Ryke, vnd vele gedachten Steden, hernamals entstunde, so wylle wy, dat vth den Reden vnd vth den Steden, van erent wegen scholen verordenet werden, in Lubek to bequemer Tyd, darum tofamen to kamende, vnd Macht hebben, to Vnderholdung, Frede vnd Eendracht, dat alles to vorhorende, vnd in der Güde to entshedende.

Wo ok de van Lubek edder Dantzic, sentlick edder besonders, van vns begehren, hyr namals alsdann, na Gelegenheit in dissem vorschreuen jennige Enderung - - - edder in anderen Dingen vormehren vnd bewysen, Wylle ok alle Priuilegien, Fryheiden, alle löfflike Gewonheiden, Herkunftte vnd Gebrüke, so gedachten van Lubek vnd vnser Vorväderen bette herto gelehnet, gegeuen vnd vorgünnet synd, hyrmit renoueret, vornyet, vnd befestiget hebben; renoueren, vornyen, vnd befesten de ok, als jegenwardigen, im Namen vnd van wegen des gantzen Rykes, vor vns vnd vnser Nakömmlinge, vnd setten defuluen van Lubek in den ruh samen Gebruk vnd Besit-

Besittung, derfuluen Priuilegien, Fryheid, Gerechtigheide, olde leflike Herkunfte vnd Gebrüke, samtlik vn besondern, to gebruken vnd to geneten, in aller Maten vn Manere, so se to erer Fryheid gehat vnd gebuket hebben, in Kraft des ses Breues.

Alle vnd islike vorgescreuen Stücke, Puncte vnd Artikele, semtlik vnd besonders laue wy, vor vns vnd vor vnser allefamt alle Nakommelinge, den gedachten van Lubek vnd Dantzic, mit eren Vorwandten, stede, fast vnd vnuorbroken, ok vnwedderroplic in allen tokamenden Tyden, wohl to holdende, ane Gefehrde.

Des alles to evviger Orkunde hebbe vvy, Gostavus, ervvelede Koning, vp dit gemeldete vnse Insegel, vnd vvy Johannes to Lincopen, Johannes to Wexion, Bisschoppe, Magnus to Skara, vorbenomet, vnse vvitlyke Secret, Segel, Pitzer vnd Namen, van vvegen des gantzen Rykes, vor vns vnd vnse Nakommelinge, vvytlick don hangen an dissen Bref, de gegeuen vnd geschreuen is to Stregnes, na vnser Heren Christi Geburt MDXXIII. des Middevekens na der Octauen Corporis Christi.

Die von den Schweden belagerte Stadt Stockholm ward unterdessen zwar von der Besatzung, so viel möglich, vertheidiget; allein, als dieselbe endlich sich nicht länger halten konnte, wollte sie sich lieber denen Lübeckern, als König Gustaven, ergeben. Und dannenhero geschah es in dem 1523ten Jahre, den 21. Junii, daß zu ewigen und unvergesslichen Ehren der Stadt Lübeck dero beyden Deputirten, Herrn Berend Bombower und Herrn Hermann Monnies, die Hauptstadt des Reichs Schweden, Stockholm, überantwortet wurde, welche sie doch gleichwol alsofort dem Könige Gustav wieder lieferten.

Anno 1524. In dem 1524ten Jahre bemühet sich der gewesene König von Dännemarc, **Christiern**, gar sehr, zu seinem Reiche wieder zu gelangen, und veranlassete zu dem Ende einen Convent zu Lübeck, da die Abgesandten des Pabsts, des Kayfers, der Könige von Engelland und Schottland, der Chur-Fürsten von Pfalz und Bayern, wie auch verschiedene Fürsten, als unter andern der Chur-Fürst zu Brandenburg, und Herzog von Mecklenburg, zusammen kamen. Als diese nun in dem Lübeckischen St. Catharinen Kloster die Sache vornahmen, und der Bischof von Rakeburg, Henricus, dem abgesetzten Könige das Wort redete, widersprach demselben der Lübeckische Bürgermeister und Ritter, Herr Thomas von Wickede, mit tapferen Muht und sonderbarer Beredsamkeit, und stellte nachdrücklich vor, wie unbillig es wäre, daß man sich eines solchen Herren annähme, der aller redlichen Leute Haß verdienet hätte. Dem Bischoffe legete er es zu einer nicht geringen Undankbarkeit

Zeit gegen die Stadt Lübeck, vor die von selbiger genossene Wohlthaten, aus, daß er sich nicht entblödete, ihrem abgesagten Feinde sein Wort zu leihen, wie auch mit einem benachbarten es zu halten, der ihr schlecht gewogen wäre. Dagegen wollte zwar der Bischof sich verantworten, und rief Gott zum Zeugen seiner Unschuld an; aber alsofort ward er vom Schlage gerühret, woran er bald darauf Todes verfuhr.

Dieser zerrütteten und fruchtlos abgegangenen Zusammenkunft halber wollte sich der gewesene König Christiern an der Stadt Lübeck rächen, und brachte ein Krieges-Heer auf die Beine, welches durch Brandenburgische und Braunschweigische Völker verstärket ward. Allein, da die Lübecker ihre Stadt nicht allein wohl verwahrten, sondern auch der neue König in Dännemarc, Friederich, die Holsteinischen Pässe besetzte, und fürnämlich Christiern seinen Krieges-Leuten keinen Sold geben konnte, so ward der Anschlag bald zu Wasser.

Anno 1525. Indessen waren diejenigen, so es noch mit dem abgesetzten Könige hielten, den Schiffen der Hansa-Städte, und sonderlich der Lübecker, mit capern überlästig. Daher diese in dem Jahre 1525. eine Flotte ausgerüsteten, welche die See-Räuber verjagete, und einige derselben fing, deren fürnehmster Nyls Kniphof, von Malmon oder Ellebogen, nebst seinen Gesellen, zu Hamburg gerichtet ward. Weil auch ein anderer von Christierns Anhängern, ein grosser See-Räuber, mit Namen Sören, oder Severin Norburg, aus Norwegen bürtig, die Insel Gottland inne hatte, und von daraus den Schiffen der Städte beschwerlich war, so ward Herman Israel von Lübeck nach Schweden gesandt, die Einwohner selbiges Reichs zur Vertilgung solches Feindes aufzumuntern, und diesen fügten die Lübecker einige Schiffe zu, welche Daniel von Cöllne commandirte. Durch solthane vereinigte Macht ward die Insel Gottland, samt der Haupt-Stadt Wisby, erobert, und bey solcher Gelegenheit ein grosses Wachs-Licht, einer Sonnen dick, von den Lübeckern erbeutet, welches sie bey ihrer Zurückkunft, der Lübeckischen St. Jürgens Capelle, opferten.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1526. bis Anno 1537.

Anno 1532. **I**n diesem 1532ten Jahre, den 1. September, ist von König Friederich ein Abgesandter, Namens Herr Hinrich Ranzow,

zu Lübeck gekommen, und hat dem Raht fürgebracht, wie sein Herr glaubwürdige Rundschaft erlanget, daß **Christiern** fünf tausend Knechte, so bisher in Friesland gelegen, angenommen, und einem jedwedem zwey Mark auf die Hand gegeben hätte, mit dem Beding, daß, so bald sie in den fremden Landen rauben würden, ihr Monat Sold angehen sollte; dahero dann seines Herrn Begehren wäre, so lieb die Stadt Lübeck ihren Handel und Wandel in Dänemark hätte, daß sie Schiffe und Vold wider ihren gemeinen Feind in Bereitschaft haben mögten, solches wollte Königl. Majestät nach äußerstem Vermögen auch thun. Die von Lübeck waren hiezu willig, bevoraus, weil sie sich die Hoffnung machten, die Holländer würden nun in des Königes und der Reichs-Rähte grosse Ungunst gerathen, und also der Ost-See, darinn sie bisher den See-Städten zu mächtigem Schaden, viele Schiffahrt getrieben, sich enthalten müssen, darum, daß sie sich **Christierns** mit Hülffe und Raht angenommen hätten. Die Reichs-Rähte gaben auch deswegen den Lübeckern grosse Verheißung, wie sie ihnen wider die Holländer zu Hülffe kommen wollten, stellten sich auch nicht anders, als wenn sie den Holländern feind wären. Derhalben die Bürger sich alles Gutes zu ihnen versahen, und nicht allein ihre Schiffe ausrüsteten, sondern auch die Städte **Rostock, Wismar und Stralsund** zum gemeinen Beystand anreizeten.

Den 31. September schrieb der Raht von Hamburg nach Lübeck, wie die von Amsterdam dem **Christiern** neun Schiffe, und die von Enckhüsen auch neun Schiffe versprochen hätten; darauf zu Lübeck alsobald die Trommel geschlagen, und diese Begebenheit öffentlich bekannt gemacht worden.

Den 5. October schickte **König Friederich** einen Legaten, und lies dem Raht zu Lübeck anmelden, wie **Christiern** in Holland gewaltig zurüstete, deswegen er einen Tag zu Neumünster ausgeschrieben hätte, welchen die Herren mit gevollmächtigten Legaten beschicken wollten. Zu diesem Tage sind Rahts-Personen, und etliche von den deputirten Bürgern, abgefertiget worden, mit solchem Befehl, daß sie **König Friederich** anmelden sollten, wie schon vier Schiffe segelfertig wären, und noch zwey ausgerüstet wurden, die auch bald folgen könnten; dazu wollten sie, wann es die Noht erforderte, noch zwey andere, nebst den sechs ausrüsten. Solche Zusage hat **König Friederich** mit grosser Dancksagung angenommen, und nebst seinem Reichs-Raht nicht gewust, wie grosse Zusage sie wiederum thun wollen, der Stadt beypflichtig zu seyn, damit die Holländer nach diesem aus der Ost-See getrieben wurden;

worüber zu Lübeck, und in anderen mitverbundenen Städten grosse Freude entstanden, und jedermann zu dem Kriege willig hergeschossen hat.

Die Schiffe sind alsobald zugerüstet, und wiewol König Friedrich, wie sie abzusegeln bereit gewesen, geschrieben, daß man sie, des Winters halbers, nicht sollte auslaufen lassen; so haben doch die Bürger beym Reichs-Raht Dank verdienen wollen, und den Raht dazu gefordert, daß zwey Schiffe nach Copenhagen absegelt, um den Reichs-Raht zu verständigen, daß die andern vier bald folgen würden, weil die Stadt Lübeck, samt den andern, mit ganzer Macht ihnen Beystand thun wollten, und daneben zu verhören, an welchem Ort es dem Reichs-Raht beliebet, einen Tag zu halten, da man endlich Maas-Regeln wider die Holländer ergreifen mögte, auch wessen sie sich in alle Masse zu ihnen versehen sollten.

Als nun die beyden Schiffe eben Segelfertig gelegen, hat es sich begeben, daß der Reichs-Raht in Dännemarc einen eigenen Boten nach Lübeck abgefertiget; und zu wissen gethan, wie Christiern schon vor etlichen Wochen von Amsterdam absegelt, mit zehn Schiffen unter Warburg gekommen, und einen Land-Streif gethan, doch wieder zu Schiffe gangen wäre; derhalben sie nachdrücklich bäten, daß ihre Schiffe mit dem ersten Wind inden Oresund kommen mögten. Also sind schleunig den 26. November vier Schiffe abgelaufen, nach dem Nevesgatt zu, in Meinung, des Königs Schiffe allda vor sich zu finden, der aber nicht eine Schute, viel weniger ein Schiff, ausgerüstet hatte. Wie nun solche ihre Ankunft zu Copenhagen berichtet worden, ist eine grosse Freude bey allen, auch bey dem Reichs-Raht, entstanden, und hat der Schloß-Herr den Unter-Marschall, samt des Königs Admiral, abgefertiget, sie zu empfangen, und in die Stadt zu holen, da ihnen eine ansehnliche Herberge bestellet war. Aber die Haupt-Leute auf diesen Schiffen, welche Bürger aus Lübeck waren, haben ihnen nicht trauen dürffen, weil sie besorget, daß sie mögten angehalten, und darnach Schiffe und Volk nach Belieben gebraucht werden. Derhalben sie gebeten, daß man ihnen und den ihrigen sicheres Geleite, aus und einzugehn, versprechen wollte, welches die zween Abgesandten mit Hand und Mund auch angelobet haben. Also sind die Haupt-Leute des dritten Tages zu Lande gefahren, und wie sie vor das Schloß gekommen, abermal von den zwey vorgedachten Legaten, im Namen der Reichs-Rähte, statlich empfangen, und in ihre Herberge begleitet, auch des andern Tages mit eine Alme Wein und vier schönen Ochsen beschencket worden.

Den 31. November sind vorgedachte Haupt-Leute von den Reichs-Rähten in die Thum-Kirche citiret, und, wie sie allda erschienen, durch zweene verordnete Ritter aufs Gewölbe in ein Gemach, da die Reichs-Rähte ver-

versamlet gewesen, solenniter geführet, und von allen gar ehrerbietig empfangen worden. Darauf hat Herr Andreas Bilde, im Namen des ganzen Reichs-Rahts, gegen diese Haupt-Leute, der Stadt Lübeck, eine prächtige Dancksagung gehalten: daß sie nämlich, nicht wie Nachbarn, sondern wie Väter, gegen das Reich und die Reichs-Rahte, in diesen ihren grossen Nohten, sich erzeiget hätten; welches, ob sie zwar nimmer wieder verschulden könnten, jedoch nach äußerstem Vermögen, mit Leib und Gut ihnen zu dienen, bereit seyn wollten.

Als diese Rede geendiget, haben die Haupt-Leute ihr Gewerbe angebracht, wie sie befehlicht waren, (1) dem Reichs-Raht anzuzeigen, daß die Stadt Lübeck ihnen wider König Christiern mit ganzem Ernst und Fleiß beyzustehen, geneigt sey, zu welchem Ende sie dann diese vier Schiffe ausgerüstet, denen noch zwey andere mit dem ersten folgen würden, und auf denselben zwo Rahts-Personen mit Vollmacht vom Raht, zu handeln, wie man den Holländern, zu welchem man anjeko Ursache genug hätte, den Sund sperren könnte. Derhalben (2) ein Reichs-Raht sich erklären mögte, wo und wann es ihnen beliebete, mit der Stadt und dero Bundes-Verwandten, deswegen einen Tag zu halten; auch (3) wessen sie sich jederzeit zu ihnen, wider die Holländer, versehen dürften. Auf solches Anbringen haben die Reichs-Rahte nach gehaltener Unterredung, höchlich gebeten, daß man sich acht Tage enthalten mögte, bis der ganze Reichs-Raht beyfsamen käme, und sie Seine Königliche Majestät solches geschrieben hätten. Womit sie dismal von einander gegangen, und die Haupt-Leute von den zween Rittern wieder hinunter, bis in ihre Herberge, begleitet worden.

Den 5. December ist Herr Andreas Bilde abermal zu den Haupt-Leuten in die Herberge gekommen, und hat Frageweise fürgegeben, ob auch die andern Städte, als Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, und insonderheit Danzig, gesinnet wären, dem Reich, wider König Christiern, möglichen Beystand zu leisten? denn, wenn sie sich mit der Stadt Lübeck allein in solchen Bund, wider die Holländer, begeben sollten, mogten sie ihnen, gnugsame Hülfe zu leisten, nicht beständig seyn, derhalben man in der Zeit auch andere zu Hülfe rufen müste. Die Haupt-Leute, welche wohl gemercket, was hierunter gesucht würde, haben zur Antwort gegeben, wie sie gewisse wüsten, daß die andern Wendischen Städte die Stadt Lübeck nicht verlassen, sondern derselben nach äußerstem Vermögen beyspringen würden; dazu, wann die

Nachts-Personen mit den zween anderen Schiffen angekommen, könnte ein Reichs-Nacht gnugsame und gewissere Nachricht von ihnen erlangen.

Den 7. December haben die Reichs-Nächte diese Haupt-Leute zu dem H. Geist citiren lassen, und ihnen allda fürgegeben, wie man glaubwürdige Nachricht hätte, daß **König Christiern** zu Marstrand und Anslø mit seinen Schiffen wäre; derhalben, wann die vier Schiffe dahin laufen wollten, sie ihm leichtlich Abbruch thun könnten. Worauf sie geantwortet, daß sie keinen Befehl hätten, allein zu laufen, sondern nur nebst des Königs Schiffen und Boldt ihr Leben mit zu wagen. Die Reichs-Nächte haben repliciret, daß es die Meynung nicht hätte, als ob man sie allein dahin senden, und auf die Fleischbandt opfern wollte; sondern des Königes Schiffe sollten folgen und ihnen zu Hülfe kommen; worauf die Haupt-Leute ferner geantwortet, wie man sich besorgete, daß viele, so wol im Reiche, als im Lande zu Holstein, die Sache nicht eben getreu meyneten, sintemal auch **König Friederich** selbst nach **Lübeck** entbieten lassen, daß man die Schiffe nicht sollte ablauffen lassen. Daneben wäre ja der Augenschein, daß noch keine einige Schute, vielweniger Schiff im Reich ausgerüstet wäre, da doch die **Stadt Lübeck** vor **Copenhagen** schon vier Schiffe mit grosser Inkostung hielte, und noch in der Trave zwey segelfertig hätte, daß man auch nicht wüste, wie solches zu verstehen wäre. Nun haben zwar die Reichs-Nächte anfänglich nicht glauben können noch wollen, daß **König Friederich** solches nach **Lübeck** sollte haben entbieten lassen; aber wie ihnen die Coppen der Briefe, welche von denen Abgeordneten zugesandt, füregewiesen worden, haben sie nachgeben müssen.

Den 8. December, als die Reichs-Nächte eigentliche Zeitung erlangt, daß **König Christiern** mit fünf Schiffen zu Marstrand in dem Hafen läge, haben sie abermal von diesen Haupt-Leuten begehret, daß sie mit ihren vier Schiffen dahin laufen mögten. Dessen sie sich nicht wenig verwunderten, daß man mitten im Winter ihnen solches anmuhten dürfte, und nochmals geantwortet, wie sie, den Feind allein zu suchen, keinen Befehl hätten. Worauf die Reichs-Nächte erwiedert haben, daß es auch die Meynung nicht hätte, sondern man wollte nur ihren, als auf der See wohl erfahrener Leute, Nacht gerne darinn hören. Es sind auch etliche unter den Reichs-Nächten gewesen, die sich öffentlich verlauten lassen, wie ihnen von glaubwürdigen Leuten gesagt worden, daß **Wismar**, **Rostock** und **Stralsund** der **Stadt Lübeck** nicht beypflichten, sondern zur Sache still sitzen wollten. Aber ehe solches noch von den Hauptleuten beantwortet worden, ist ein Bote von **Rostock** mit Briefen an den Reichs-Nacht gekommen, darinn sie sich erkläret, daß sie nach äußerstem Vermögen mit Leib und Gut der **Stadt Lübeck** wider **König Christiern** beyspringen wollten.

Auf

Auf solche Vertröstung hat der Reichs-Raht also bald von den Haupt-Leuten begehret, daß sie schleunige Post nach Lübeck senden, und um die zwey andern Schiffe, mit dem ersten nachzusenden, lanhalten wollten, so sollten die Reichs-Schiffe unterdessen auch fertig gemacht werden, damit man alsdann ohne Verzug König Christiern suchen könnte, ehe er aus Holland mehr Succurs bekäme. Als aber die Haupt-Leute zu wissen begehreten, wie viel Schiffe im Reiche sollten ausgerüstet werden, damit sie dem Raht von Lübeck solches anzeigen könnten, haben die Reichs-Rächte gebeten, daß sie sich in ihrer Herberge enthalten mögten, bis eine Unterredung darüber gehalten, alsdann sollten sie gute Antwort bekommen. Nach zwey Stunden ungefähr haben die Reichs-Rächte einen Diener mit ein Rehe an die Hansischen Haupt-Leute abgesandt, und bitten lassen, weil andere Reichs-Geschäfte fürgefallen, und sie deswegen vor der Hand von den Schiffen keine Entschliessung geben könnten, daß sie solchen Verzug nicht ungütig vermercken wollten.

Den 10. December sind zweene Ritter zu den Haupt-Leuten in die Herberge gekommen, und haben ihnen angemeldet, wie die Reichs-Rächte vier Schiffe und zwey Jachten alsobald ausrüsten wollten, derhalben sie auch die Ankunft ihrer zwey Schiffe schleunig befördern mögten. Worauf die Haupt-Leute geantwortet, wenn sie wüsten, daß es dem Reichs-Raht ein rechter Ernst wäre, so sollte einer unter ihnen in Person nach Lübeck reisen, damit alles desto besser seinen Fortgang gewönne; welches die Ritter mit Dank angenommen, und solchen mit Pferden und Passporten, an alle Fehrstädte, wohl zu versehen, zugesagt haben. Aber die Haupt-Leute sind damit noch nicht zufrieden gewesen, sondern haben über das einen Brief von den Reichs-Rächten, mit ihrer aller Pittschafft versiegelt, begehret, damit solcher dem Raht auch augenscheinlichen Bericht bringen könnte, welches die zween Rittern ebenmäßig versprochen, und ihnen denselben mit achtzehnen Pittschafften versiegelt, gebracht haben.

Als nun der eine Hauptmann, mit Namen Hans Kulle, zu Lübeck gekommen, und dem ältesten Bürgermeister, Herr Joachim Gercken, solchen Brief überantwortet, ist der ganze Raht, nebst den deputirten Bürgern, alsobald zu Raht-Hause gefordert, und solches Schreiben verlesen worden, darinn der Reichs-Raht mit grosser Ehrerbietung der Stadt Hülfe und Beystand, begehret hat. Worauf der Raht von Lübeck alsobald Herrn Nicolaus Bardewick, nebst dreyen aus den vier und sechszig Bürgern, an König Friederich nach Gottorf abgefertiget, welche auch glücklich allda angelanget, und im Namen der Hansischen Haupt-Städte nachfolgende Gewerbe angebracht haben: (1) weil von Lübeck schon vier Schiffe nach Copenhagen gesandt worden, dem ganzen Reiche wider König Christiern

benzusehen, und die Reichs-Rähte noch um mehr Hülfe geschrieben, der König aber der Stadt entbieten lassen, daß ihre Schiffe nicht sollten auslaufen, so wollen sie hören, was Königl. Majestät hierin deuchte, am besten gerathen zu seyn. (2) So wäre auch ihrer Principalen Begehr, wie es denn auch die Noht erforderte, daß Königl. Majestät den Holländern den Sund sperren wollte, damit sie in die Ost-See nicht kommen könnten. (3) Daß Königl. Majestät an die Osterschen Städte schreiben wollte, daß sie sich diesen Sommer des Sundes enthalten sollten, damit den Holländern keine Zufuhr geschehe. (4) Daß Königl. Majestät in Dännemarc einen Tag ausschreiben wollte.

Hierauf hat Herr Melchior Ranzow, im Namen des Königes geantwortet: (1) daß Königl. Majestät auf Johannis zu Copenhagen einen Tag halten, und allda von Versperrung des Sundes handeln wollte, (2) wollte Königl. Majestät also bald an die Osterschen schreiben, daß sie sich der West-See enthalten sollten. (3) Wollte auch Königl. Majestät an die Reichs-Rähte ernstlich schreiben, daß sie, gegen Ankunft der zween Schiffe aus Lübeck des Reichs Schiffe in Bereitschaft haben sollten.

So bald nun solche Entschliessung erfolget, ist der Hauptmann, Hans Kulle, von Gottorf nach Copenhagen gereiset, dem dann des Königes Briefe an den Reichs-Raht mitgegeben worden. Als der Hauptmann zu Copenhagen wieder angekommen, und solche Wiederkunft dem Reichs Raht, durch den Schloß-Herrn, Herr Johann Urne, anmelden lassen, ist er zum H. Geist citiret, da er dann sein Gewerbe, so wol von König Friederich als der Stadt Lübeck, münd und schriftlich angebracht hat. Unter andern Reden aber hat er dem Reichs-Raht fürgehalten, wie sie gelobet, gegen seine Wiederkunft vier Schiffe und zwey Jachten auszurüsten, da doch noch keine einige Schute vorhanden wäre. Worauf sich der Reichs-Raht entschuldiget, daß sie bishero mit vielen Reichs-Sachen beladen gewesen, und dazu nicht hätten kommen können.

Auf Mariä Reinigung sind die zwey Schiffe aus der Trave nach Copenhagen abgelaufen, und zwo Rahts-Personen, als Herr Nicolaus Bardewick, und Herr Gerdt Odinckberg, als Haupt-Leute darauf gesetzt worden, welche, so bald sie allda angekommen, vom Reichs-Raht sehr freundlich empfangen, und in ihre ansehnliche Herberge gewiesen worden. So lange nun diese Herren zu Copenhagen gewesen, haben die Reichs-Rähte oftmals mit ihnen gerahschlaget, und ihnen der guten Worte genua gegeben, wie wol sonst alles noch unbereit gewesen, daß sie auch mit grossen Unkosten, bis in die Fasten, stille liegen und warten müssen.

In der ersten Fasten-Woche ist König Friederich in Person nach Copenhagen gekommen, und von dem Reichs-Raht prächtig eingeholet worden. Es sind aber nicht mehr, als ein grosses Schiff, Michael genannt, und ein Holländisch Holck, samt einer Jacht, ausgerüstet, und ein Haufen Bots

Bots-Leute, Aalstecher und Fischer aus den kleinen Städten darauf gesetzt worden, da doch die Reichs-Räthe vier Schiffe und zwey Yachten versprochen hatten. Also sind sie den 4ten Martii insgesamt von Copenhagen abgegangen, und denselben Abend bis Helsingneur gekommen, darnach gen Koll gelaufen, allda sie des Windes halber setzen müssen. Auf die Nacht, wie sie zu Segel gingen, hat sie der Sturm von einander gejaget, daß etliche wieder nach Koll, andere aber nach Norwegen gelaufen sind, unter welchen der Hansische Admiral, Friederich Bruns, gewesen ist, der ein Holländisches Schiff, mit Laaken beladen, so ihm begegnet, weggenommen, und mit seinem Volck besetzt, hernach aber wieder zu der Flotte unter Koll gegangen, da sie acht Tage des widerwärtigen Windes halber, still gelegen.

Den 12ten Martii ist die Flotte zu Norwegen angelandet, da sie von den Fischern Kundschaft erlanget, daß **König Christiern**, der den Winter über da gelegen, vor acht Tagen mit seinen Schiffen nach Anslo zu der andern Flotte gelaufen sey; derhalben sie auch ihren Weg dahin nehmen wollen, aber vom Winde nach Marstrand getrieben worden. Da sie des andern Tages, nämlich am Sonntage Judica, mehrentheils das hochwürdige Abendmahl empfangen, und am Montage, wegen Mangel an Holz, ein lediges München-Kloster durch die Bots-Leute einreißen lassen, welches sie in einer Stunde mit ihren Hand-Beilen klein gemacht haben. Am Dinstage, den 19. Martii, sind sie von da nach Tonsberg gefegelt, da etliche von **König Christierns** Schiffe waren; aber, weil es still Wetter gewesen, haben sie nicht ferne kommen können.

Den 20. Martii haben sie ein Schiff aus dem Jungfern Lande quer vor ihnen überlaufen gesehen, aber nicht gewußt, von wannen solches, oder an was Ort sie selbst wären, bis sie auf den Abend solches verlohren, und neun Schüsse gehört haben, da denn der Hansische Admiral alsobald gesagt, daß es von **König Christierns** Schiffen seyn würde, und die neun Schüsse gethan hätten zur Losung, daß er neun Schiffe in der See gesehen. Derhalben sie im Monden Schein noch eine Weile laviret, und darnach sich gesetzt, gegen Morgen aber etliche Böthe abgefertiget, in welchen der dänische Admiral selber mit gewesen, um zu verkundschaften, wo sie und ihre Feinde wären, die dann in dem Hafen, hinter einer kleinen Klippe, sieben Schiffe liegen gesehen, unter denen dasselbige auch gewesen, welches sie des vorigen Tages aus dem Gesicht verlohren hatten.

Also sind die Haupt-Leute und Schiffer eins geworden, daß sie zu ihnen in den Hafen laufen, aber zuvor eine Wendung thun wollten, darauf der Admiral von **Lübeck** voran gegangen, und ob er gleich gesehen, als er recht in den Hafen einlaufen wollte, daß der dänische Admiral noch eine Wendung, die wol zwey Meilen lang genommen, daß er ja nicht da bey wäre, hat ers doch nicht geachtet, sondern sein Volck aufgemuntert, und ist gerade auf den Feind los gegangen, hat auch einen Schuß mit einem Fallko-

net auf ihn gethan. Nun hat zwar der Feind einen Schuß wieder gethan, auch einen grossen Vortheil an der Klippen gehabt, dahinter er gleich verdeckt liegen können, da er aber wenig Volk auf den Schiffen hatte, und solches noch davon lief, sind drey Schiffer herfür gekommen, welche sich zu ergeben versprochen, wenn man ihnen Leib, Schiffe und Gut geben wollte. Diesen hat Herr Gerd Dindberg geantwortet, daß ihnen das Leben sollte geschendet seyn, aber Schiff und Gut wäre verbrochen; derhalben, wo sie auf solche Bedingung sich ergeben wollten, sollten sie die andern Schiffer dazu holen, wo nicht, so mögten sie hinfahren und ihr Heyl erwarten. Einer unter diesen Schiffen hat sich auf solche Condition nicht ergeben wollen, sondern ist wieder an sein Schiff gefahren.

Unterdessen ist noch ein Schiffer von Lübeck, Joachim Hagemeister genannt, in den Hafen gekommen, da dann das Volk von beyden Schiffen vier Holländische hinter der Klippen heraus geholet, und an ihre Schiffe gebracht, da dann also der vorige auch anders Sinnes geworden, und sich ergeben hat. Als nun dieses schon durch die beyden Schiffe ausgerichtet war, sind erstlich der dänische Admiral, und hernach die andern Schiffe ankomen, und die Dänen sind noch schimpflich darauf gewesen, daß die Lübecker solche Ehre eingelegt haben. Bald darauf sind die Haupt-Leute und Schiffer von allen Schiffen an den Lübeckischen Admiral, und von dar mit demselben an die Priester gefahren, alles beschrieben, was darin war, und haben die Lübecker vier, die Dänen zwey Schiffe mit ihrem Volcke besetzt, welche sie dann mit Geschütz sehr wohl ausgerüstet, aber mit Proviant schlecht versehen, befunden haben. Es sind auch Copien von Briefen darauf befunden, darinn König Christiern den Bischöffen zugesagt, daß er sie bey ihren alten Privilegien wollte bleiben lassen, und die Lutherische Lehre mit ganzer Macht verfolgen und ausrotten helfen.

Des Mittwochs nach Palm-Sonntag sind sie wieder von Tonsberg nach Ansto gelaufen, damit sie das Schloß Aggerhus entsetzen mögten, und sind des andern Tage bis auf 12 Weke Sees hinan kommen, haben aber für Eis nicht weiter gekonnt; da dann das Volk mit grosser Mühe und Lebens-Gefahr, viele Tage nach einander eisen müssen. In währendem Eise sind oftmals zwischen den Hansischen und König Christierns Volk, so auf einer beschlossenen Klippen, da sie vorbehen gemust, gelegen, Scharmügel vorgefallen, bis endlich fünf und funfzig Mann aus des dänischen Admiral Schiffe, mit vielem Pulver, auch Pfeifen und Trommeln, auf das Schloß gekommen, da sich die Feinde mächtig entsetzet, als sie solch ungewöhliches Pfeiffen und Trommeln auf dem Schlosse gehöret, auch leichtlich gedenden können, daß ihnen Succurs zugekommen wäre, derhalben sie beydes aus der Stadt und von der Klippen sich nach ihrem Lager begeben.

Darauf ist der Hauptmann des Schloßes, Herr Magnus Guldenstern, in König Christierns Lager gefallen, hat grossen Schaden darinn

inn gethan, auch das Lager angezündet. Unterdessen sind auch zwey Schiffe aus Lübeck, mit einigem Volck und ihrem Gewehr, an Land gefahren, um die Klippe zu besichtigen, so König Christierns Volck eingehabt, und wie sie ein Münchs-Kloster darauf gefunden, aber ganz ohne Mönchen, oder ander Volck, haben sie solches verstöhret.

Als nun dieses alles ausgerichtet, sind sie wieder nach Tonsberg, und von dar nach den Dresund gelaufen, da sie den 14. April hingekommen, und noch zwey Schiffe über die vorigen sechs von Lübeck, dazu der Strahlsundischen und Rostocker, wie denn auch Preussische Schiffe vor sich gefunden haben. Allda haben sie auch die Beute getheilet, und König Friederich drey, die von Lübeck zwey Schiffe behalten. Nun haben sich die Dänen einmahl wollen sehen lassen, daß es ihnen ein Ernst wäre, und den Samson samt ihren drey Prieses und andern kleinen und grossen Schiffen, eilt an der Zahl, ausgerüstet, auch alle Knechte aus dem ganzen Reiche nach Copenhagen verschrieben, und neun Compagnien aufgerichtet. Die von Lübeck haben auch über hundert Knechte, und noch mehr Bots-Leute, desgleichen auch die Rostockischen und Sundischen zusammen über tausend zwey hundert Mann, daß sie also ein schön Volck beyammen gehabt.

Als nun die Dänen eilt Schiffe fertig waren, und Canut Guldensstern, Bischof von Odensee in Fünen, zum Hauptmann über sie gesetzt, sind sie den 2. May nebst den Lübschen acht, der Rostocker drey, und der Sundischen dreyen Schiffen von Copenhagen nach Norwegen abgefegelt, König Friederich aber ist nach Helsingneur gereiset, daß er diese schöne Flotte, von fünf und zwanzig Schiffen, vor sich überlaufen sehen mögte. Den 6. May sind sie vor Anslø in den Hafen, mit Pfeisen und Trommeln gekommen, auch so nahe vor die Stadt gekommen, daß sie sehen können, wer in und aus des Bischofs Hof gegangen, da dann König Christiern ihnen auch grossen Schaden hätte thun können, wenn er grob Geschütz bey sich gehabt hätte. Es haben zwar etliche von seinen Soldaten sich an den Strand gemacht, und in die Hanssische Schiffe mit Büchsen und halben Haken geschossen; aber die Bots-Leute haben derselben etliche niedergeschossen, daß die andern bald zurücke geblieben.

Wie König Christierns Volck nun, welches das Schlos belagert hatte, die ganze Nacht gesehen, sind sie in Eil aus ihrem Lager gebrochen, und haben allerley Hausrath im Stiche gelassen, und ist hiermit das Schlos, welches den ganzen Winter über blocquirt gewesen, wieder frey geworden. Bald darauf sind alle Haupt-Leute nach dem Bischof von Odensee, als obersten Feld-Herrn gefahren, und haben fürgegeben, wie es nun hochnöthig und nützlich seyn würde, daß man das Krieges-Volck zu Lande

setete, und **König Christiern** in der Eile überfiel, sintemal ein großes Schrecken jezo unter seinen Völkern wäre, ehe er mehr Succurs bekommen möchte. Worauf der Bischof geantwortet, daß der Raht zwar nicht böse wäre, aber er muste den Tag mit seinem Bruder, Herr Magnus, auf dem Schlosse frölich seyn, den er in vielen Jahren nicht gesprochen hätte, daß es also diesen Tag nachgeblieben ist. Des folgenden Tages haben die Hansischen Schiffer und ihr Volk die Brücke wieder gebauet, welche **König Christierns** Volk in ihrem Aufbrechen abgeworffen hatten, und wiewol sich diese sehr hart dawider gesetzt, daß es auch darüber zum Schlagen gekommen, so haben doch die **Hansischen** endlich dieselbe behalten, und eine Wache dabey gestellet.

Von diesem Mittwoch an stunden **König Christierns** Völker in der Schlacht-Ordnung, der König auch selbst mit ihnen, und warteten nur darauf, daß man wider sie streiten sollte. Aber die Matrosen waren zu Werke, daß sie ein Lager machten, und solches bewahreten, damit **König Christierns** Völker nicht zu ihnen einfallen könnten, und der Bischof hatte keine Lust zu schlagen, sondern trachtete nach etwas anders, wie folgende Historie ausweisen wird.

Den 9. May, nämlich am Himmelfahrts Tage, ist der Bischof von Odensee an alle Schiffe gefahren, und hat angesagt, daß man sich gegen Abend gefaßt machen sollte, man wollte des **Königes Christierns** Schiffe anzünden, dazu die See-Buden am Strande, in welchen die Bürger ihre besten Güter, an Butter, Bier, Tallich, Leder, Füchse, Zobeln und Mardern, dazu alle ihre Victualien, für den Soldaten verwahret hatten. Sind also denselbigen Abend alle Böte zugleich abgefahren, und haben die Schiffe, unter welchen eilf schöne neue waren, dazu die Buden angezündet, darüber ein jämmerlich Geschrey in der Stadt entstanden ist; indem nun solches verrichtet, sind die Hansischen Soldaten die ganze Nacht bey der Brücke, und gegen **König Christierns** Völker über, in Schlacht-Ordnung gestanden, auch ist von den Schiffen, aus Carthaunen und doppelten Schlangen, so trefflich geschossen worden, daß viele alte Soldaten, die mit vor Rom, Padua und Neapolis gewesen, bezeuget, wie sie niemals in einem Sturm so viel Schiessen gehört hätten.

Als **König Christierns** Soldaten gesehen, daß nun alle Hülfe und Trost aus wäre, dazu in acht Monaten keine Besoldung bekommen hätten, sind sie unwillig und verdrossen geworden, haben auch nicht eher fechten wollen, bis ihnen Geld gegeben wäre. Deswegen **König Christiern** von dem Bischof und dessen Bruder, Herr Magnus, einen Stillstand begehret, und daß man auf sicher Geleite, zu ihm, vor Ansto, auf ein Gespräch kommen mögte. Solches Begehren haben sie den Herrn der Städte für:

fürgetragen, welche zwar anfänglich geantwortet, daß sie, mit **König Christiern** zu tractiren, von ihren Principalen keinen Befehl hätten, und wenn sie dessen gesinnet gewesen, hätten sie seine Bevollmächtigten daheim gehabt, daß sie so grosse Unkostung und Geldspildung nicht thun dürfen, sondern sie wären befehligt, **König Christiern** als ihrem Feinde, möglichen Abbruch zu thun; aber, wie der Bischof und dessen Bruder ferner angehalten, daß sie nur, ihnen zu Gefallen, mitfahren mögten, und anhören, was er Gutes fürbringen würde, haben sie endlich darinn gewilliget.

Also sind sie auf bestimmte Zeit, nämlich am Montage vor Pfingsten, insgesamt nach Upslo gereiset, und haben allda **König Christiern** durch den Bischof von Upsal fürtagen lassen, wie sein Begehren wäre. 1) Daß man ihn im Reiche Norwegen, als seinem väterlichen Erbe, vor einen König, geruhfamlich wieder einsetzen wollte, daraus er, über neun Jahre wider Gott und alle Billigkeit, verdrungen worden. 2) Daß man seinen Soldaten bezahlen mögte, was er ihnen noch schuldig wäre, und sie alsdann mit nach Teutschland führen. Er lies sich auch hören, daß er zu den **Hansischen Städten** sich eines bessern versehen gehabt, insonderheit zu der Stadt Lübeck, die viel bey ihm in der Sache hätte thun können. Es ward ihm aber geantwortet, wie man nicht gekommen wäre, **König Friederich** von seinem Königreiche abzuhelfen, sondern ihm Land und Leute zu gewinnen. Demnach mögte **König Christiern** von seinem Fürnehmen abstehen, und auf gute Treu und Glauben sich zu seines Vaters Bruder, **König Friederich**, begeben, so dürften sie ihm dagegen zusagen, daß er mit Königlichem Unterhalt würde versorget werden, und zwar besser, als er es vielleicht gedächte.

Hierauf hat **König Christiern** bis auf den folgenden Tag seinen Beracht zu nehmen begehret, und daß sie ihm ihre Vollmacht mögten sehen lassen, verlanget, welches auch geschehen ist. Wie sie nun des andern Tages an vorige Stelle wieder zusammen gekommen, hat **König Christiern** einwenden lassen, wie er die Vollmacht durchgesehen, aber von den Reichs Räten solche nicht versiegelt befunden hätte, weswegen er nicht so schlechterdinge aus seinem Reiche Norwegen in sich der Feinde Hände begeben könnte, und ist also der Handel vor dismal damit geendiget worden.

Als die Dänen gemercket, daß, wenn die Vollmacht stärker gewesen wäre, **König Christiern** sich vielleicht in eine Handlung begeben hätte, haben sie schleunig deswegen an **König Friederich** geschrieben, der auch dieselbe alsobald, nebst seinem Secretair, an sie geschicket hat. Den

7ten Junii hat noch eine Handlung sollen fürgenommen werden, und **König Christiern** anhalten lassen, daß die vorigen Herren auf ein versiegelt Geleite, zu ihm in sein Lager vor Anslo, kommen mögten; aber, wie fleißig auch der Bischof von Upsal, nebst andern, sich hierin bemühet, daß sie dieselben dazu bereden mögten, so haben sie doch **König Christiern** ganz nicht trauen wollen, welcher auch nicht viel Gutes im Sinne gehabt, weil er über drehundert Soldaten an einem heimlichen Orte versteckt hatte.

In der Woche vor Johannis ist ein neuer Handel begriffen, und die dänischen Bevollmächtigten sind nach Übersendung etlicher vornehmer Geiseln von **König Christiern**, nach des Königes Gezelt gefahren, da dann etliche Tage gehandelt worden, bis die Sache so weit gebracht, daß von beyden Theilen gewisse Artikel verfertigt, die sie hernach einer dem andern, zu mindern oder zu mehren, zugeschickt haben, und ist solches alles ohne der Städte Raht und Vorwissen geschehen.

Des Freytages aber vor Petri und Pauli hat der Bischof von Odensee der Städte gevollmächtigte Rahts-Personen auf das Haus Aggerhus fordern lassen, und ihnen allda vorgehalten, wie er samt den andern Ritters mit **König Christiern** sich dahin verglichen, daß man ihm, mit in Dänemark zu reisen, sicher Geleite geben wollte, hat auch die Artikel, so darüber aufgerichtet, ihnen vorgelesen, und begehret, daß sie dieselben nebst ihm unterschreiben und versiegeln mögten; worauf die Herren der Städte, nach gehaltener Unterredung, geantwortet, daß sie von ihren Principalen keinen Befehl hätten, mit **König Christiern** sich in einen Handel zu begeben; derhalben sie auch nichts zusagen oder versiegeln könnten. Der Bischof hat samt den seinen erwiedert, weil sie jederzeit dem Handel mit bengewohnet, so müsten sie auch mit unterschreiben und versiegeln. Aber die Herrn haben geantwortet, daß sie mit keiner Handlung zuthun gehabt, sondern auf ihr Begehren nur mitgefahren wären, die Sache anzuhören. Der Bischof hat ferner eingewendet, daß alles aus vollkommener Macht **König Friederichs** geschehe, damit man ohne fernere Blutvergiessung und Geldverspildung, zur gütlichen Handlung kommen mögte, weil **König Christiern** auf ein christlich und sicher Geleite, mit ihnen zu seinem Better, **König Friederich**, zu ziehen, versprochen hätte, um allda mit demselben einen beständigen Frieden zu schliessen. Weil sie denn Bundes-Genossen wären, so würde die Noht erfordern, daß sie auch, damit **König Christiern** destomehr trauen dürste, solches Geleite, nebst ihnen, versiegelten.

Worauf die Herren, wie zuvor, geantwortet, daß sie dessen keinen Befehl hätten, doch wollten sie die andern Haupt-Leute und Schiffer auf ihren Schiffen fordern lassen, und ihren Raht darüber anhören, worinn
der

der Bischof gewilliget hat. Also haben sie dieselben auß Schloß Aggerhus gefordert, und ihnen das Principal: Geleite fürgelesen, auch ihren Raht darüber zu geben, begehret. Welche darauf geantwortet, wenn **König Friederichs** Abgesandte von ihrem Könige und dem Reichs:Raht, dessen völlige Macht hätten, so könnten Sie nicht umhin, solches mit zu versiegeln. Wollten sie aber auch die Sache mit Gewalt fortsetzen, so hätten sie anjeto grossen Vorthail, weil ihres Volkes eine ziemliche Menge, und bey demselben grosse Lust zu fechten wäre, dazu die Schweden gegen Tonsberge gekommen, um ihnen Hülfe zu leisten.

Als nun hierauf die Dänen sich verlauten liessen, daß sie, wenn ihrer noch funfzig tausend Mann mehr wären, dennoch nicht schlagen wollten, weil **König Christiern** auf solch Geleite mit ihnen in Dännemark zu ziehen, geneigt wäre, haben es die Herren der Städte dabey bewenden lassen müssen. Darauf hat der Bischof von Odensee eine lange Rede gehalten, und fürgegeben, daß er gnugsame Vollmacht von **König Friederich** hätte, auch nicht anders in der Sachen handeln wollte, als er gedächte vor Kayserl. Majestät, Königen, Fürsten, Herren und Städte zu verantworten; dazu vielerley Ungelegenheiten vorgestellt, so daraus entstehen könnten, wenn sie **König Christiern** mit Gewalt verfolgen sollten, nebst diesem Anhang, wann die Herrn der Städte ihnen Siegel und Briefe geben wollten, zu allem Hinder oder Schaden, so dem Könige und dem ganzen Reiche daraus erwachsen könnte, zu antworten, daß er alsdann wohl geneigt wäre, ihrem Raht zu folgen.

Als nun die Herren der Städte samt ihren Haupt: Leuten und Schiffen gesehen, daß die Dänen von ihrem Vornehmen nicht abzubringen wären, haben sie endlich solchen Geleits: Brief mit unterschrieben und versiegelt, damit **König Christiern** sich vor ihrem Volke nicht zu fürchten hätte. Wie solches geschehen, ist von ihnen ferner begehret, daß sie auch den aufgerichteten Contract, wenn er ins reine geschrieben wäre, zum Zeugniß mit versiegeln mögten. Worinn sie so weit gewilliget, als sie für ihren Principalen es verantworten könnten. Von diesem Tage an bis auf den 2ten Julii ist viel Ab- und Zureisens zwischen beyden Lagern gewesen, und haben die Dänen alles eingewilliget, was **König Christiern** begehret, nur daß sie ihn zu Schiffe bringen mögten.

Unter dieser Abhandlung aber ist einer von den Haupt: Leuten auf den Schiffen von **Lübeck** ein Bürger, mit Namen Joachim Sondow, von **Lübeck** wieder gekommen, mit Briefen an Herrn Odinckberg, und die andern Haupt: Leute, in welchen der Raht ihnen höchlich verwiesen, daß sie allda so lange, mit grossen Unkosten, gewesen, und nichts ausgerichtet

hätten. Derhalben sie die Haupt-Leute von **Stralsund** und **Rostock** zu sich berufen, ihnen solches Schreiben vorgelesen, auch nebst denselben sich an den Bischof von Odensee verfügten, und von ihrer Unschuld geredet haben, daß sie jederzeit mit ihren Völkern bereit und zum Schlagen willig gewesen. Haben auch über alles ihn nochmals gebeten, daß er die Sache mit Ernst angreifen mögte, weil sie ja wol drey mal so stark wären, als der Feind. Aber es ist ihnen nach der vorigen Manier geantwortet, daß man solches nicht thun wollte, noch verantworten könnte, wenn sie gleich noch hundert tausend Mann stärker wären.

Wie sie nun gesehen, daß die Dänen von ihrem Vorhaben nicht abzubringen wären, haben sie es müssen geschehen lassen, und nur die Zeit, samt dem grossen Gelde, so vergeblich angewandt, beklaget. Bald darauf, als **König Christierns** und **König Friederichs** Bevollmächtigte der Sachen eins geworden, und die Artikel ins Reine geschrieben, ist Herr **Magnus Guldenstern**, des Bischofs Bruder, zu Herrn **Gerdt Odinckberg**, zu dem Lübeckischen Admiral gefahren, hat alle andere Herren von **Rostock** und **Stralsunde**, dazu die Haupt-Leute, fordern, und ihnen solche Artikel vorlesen lassen, mit Bitte, daß sie ohne Verzug, zum Zeugnis, dieselben mit versiegeln mögten. Wie solches vollzogen, ist **König Christiern** alsobald den Dänen überantwortet, und in beyden Lagern Friede ausgerufen worden. Aber so bald nur die Dänen **König Christiern** auf ihre Schiffe bekommen, haben sie ihm das wenigste von dem Contract gehalten.

Zeit während dieser, umständlich bisher beschriebenen Norwegischen Krieges-Berichtungen, ward von **R. Karl** dem Vten, und den Augspurgischen Confessions-Berwandten, eine Friedens-Handlung zu Schweinfurt angesetzt, wohin von der **Stadt Lübeck** **M. Andreas Stolpe**, Secretarius, der auch zugleich der **Stadt Hamburg** Angelegenheit daselbst beobachtete, abgefertiget ward.

Nach Copenhagen wurden auch zweene Lübeckische Bürgermeister, nämlich Herr **Joachim Gercken**, und Herr **Gottschalck Lunte**, gesandt, um daselbst anzuhalten, daß, dem Versprechen der Dänen zufolge, den Holländern die Durchfuhr des Sundes mögte verwehret werden; allein, sie könnten weder dieses, noch die Bestätigung ihrer Privilegien, worum sie zugleich anhielten, erlangen, sondern mußten unverrichteter Sachen wieder nach Hause kehren. Und da sahe es nun übel aus, daß, wenn nicht Gott beyzeiten dem Frevel einiger bösen Leute Einhalt gethan hätte, die ganze **Stadt Lübeck** mögte zu Grunde gegangen seyn.

Denn,

Anno 1532. Denn, als die Lübecker in dem 1532ten Jahre dem Kayser wegen des Türken-Krieges 6000. Mann zu Hülfe schickten, ward denenselben ein Hauptmann vorgesezt, mit Namen Marcus Meyer, ein frecher und aufgeblasener Mensch, der hiebevorn in Hamburg dem Schmiede, Handwerck zugethan gewesen, hernachmals aber zu Felde gedienet, und sich daselbst einige Krieges-Erfahrung zu Wege gebracht hatte. Dieser, als er aus dem Türken-Kriege wieder zurücke kam, heyrathete zu Lübeck eine vornehme Wittwe, wider ihrer Freunde Willen, und ward dadurch noch stolzer, als er zuvor gewesen, so, daß er auf nichts anders bedacht war, als wie er dazu gelangen mögte, daß er über andere herrschen könnte. Und darinn ward er bald darauf seines Wunsches gewähret, als einer, der mit ihm gleiches Gemüthes war, bey dem Regiment der Stadt ans Ruder kam.

Anno 1533. Das war Jürgen Bullenwever, einer von den 164. Bürgern, der in dem 1533ten Jahre zu Raht erkohren ward, und alsofort darauf, als noch nicht ein Monat verlossen war, zur Bürgermeister Würde gelangte; ein Mann, dem es zwar nicht an natürlichem Verstande und an Wohlredendheit fehlte, aber der dabey sehr hochmühtig und verwegen war, doch so geartet, daß er, ungeachtet seines Eigensinnes von denen, die seinen Ehrgeiz zu schmeicheln wußten, sich leicht bereden lies. In diesen machte sich dero wegen obgedachter Marcus Meyer, und spornete ihn zu frecher Unternehmung vieler hohen Dinge an. Ja, weil sie beyde einerley Neigung hatten, so ward unter ihnen eine genaue Freundschaft geschlossen, welche dahin zielte, daß das allbereit eine Zeither ziemlich gekränkete Ansehen des Rahts zu Lübeck, mögte vollends unter die Füße gebracht, hingegen aber ihnen die unumschränckte Beherrschung der Stadt zu Theil werden.

In solcher Absicht beredeten sie die Bürgerschaft, es würde nicht undienlich seyn, die ehemalige Verordnung, Herzog Hinrich des Löwen, wieder einzuführen, daß nämlich die Lübeckischen Rahts-Personen nicht beständig und bis an ihren Tod, sondern nur eine gewisse Zeitlang, dem Regimente vorstehen, und sodann sich dessen wieder begeben sollten. Da sie nun solches unschwer erhielten, hießen sie diejenigen, so ihrem Vorhaben zuwider zu seyn schienen, des Raht-Stuhls sich verzeihen, und köhren andere an deren statt, solche, von denen sie hoffeten, daß sie auf ihrer Seite seyn würden. Es verfügete sich auch hierauf der erwähnte Bürgermeister Bullenwever, nebst etlichen Rahtsverwandten, nach Copenhagen, um daselbst bey den Dänen, (welchen ihr König abgestorben,) Hülfe zu suchen wider die Holländer, die er, mit Krieg zu überziehen, willens war, und als er solche nicht erhalten konnte, sondern voll Unmuhts wieder nach Lübeck kam, rüstete er wider sothane Helfer König Christierns eine Flotte aus, welcher er nicht allein zweene neue Rahts-Herren, seines Machwerks, nämlich Johann Sengestake, und Albert Clevorn, sondern fürnämlich auch seinen lieben getreuen Marcus Meyer, als Befehlshaber, vorsezte. Dieser letztere, nachdem er unter Engelland zwey holländische Schiffe, mit Eng-
N r
glischen

glischen Gütern beladen, weggenommen, war so unvorsichtig, daß er das selbst sich ans Land begab, allwo er angehalten, und nach **London** geführt wurde; allein, durch Hülfe der Hansischen Kauf-Leute selbiger Stadt, erhielt er nicht allein seine Freyheit wieder, sondern ward auch von **König Hinrich** dem VIIten zum Ritter gemacht.

Anno 1534. Indessen erlangte zwar die Lübeckische auf der Englischen Küste sich befindende Flotte Nachricht, daß die Holländer mit zwanzig Schiffen nach dem Sunde segeln wollten, welches sie zu verwehren trachtete; allein, weil es ihr an Proviant mangelte, der von der Elbe schwer zu erhalten war, und überdem bey der einfallenden Winter, Zeit Wind und Wetter nicht fügen wollte, so kamen die Holländer unverhindert fort, und thaten den Hansischen Kauf-Leuten in Schonen nicht geringen Schaden, nahmen auch zwey von **Bergen** kommende Schiffe weg. Doch bey dem Anfange des folgenden 1534ten Jahres sandten die Lübecker wiederum achtzehn Schiffe in die See, deren Ankunft die Holländer nicht erwarten wollten, sondern sich beyzeiten zurücke begaben, wiewol so unglücklich, daß sie nicht wenige ihrer Schiffe unterwegs einbüßeten.

In Schweden hatte unterdessen **König Gustav** vergessen, wie viele und grosse Wohlthaten er ehemals von den Lübeckern und ihren Bundes-Verwandten genossen hatte, von welchen er vielmehr meynete ansehnliche Geld-Summen zu fordern zu haben, ja, anstatt dankbar zu seyn, gab er die Lübecker Schuld, daß sie mit seinen Feinden, Berend von Mylen, und Alcanius von Werden, nachtheilige Anschläge gepflogen; daher er um Lichtmessen in seinem ganzen Reiche, alle daselbst befindliche Kauf-Leute **der Stadt Lübeck**, nebst ihren Gütern, anhalten lies, auch denenselben die bisherige Zoll-Freyheit nicht mehr verstaten wollte. Hingegen aber war der König in Engelland **Lübeck** desto günstiger, als welcher er dieselbe nicht allein mit einer Gesandtschaft beehrte, und wider den Pabst ihm beyzustehen, verlangete; sondern auch den Deputirten **der Stadt Lübeck**, nachdem solche ihm viele Schloßer in der Luft bauen geholfen, gut Gehör gab, und zur Befreyung der Kriegs-Unkosten, eine nicht geringe Summa Gelde zahlen lies.

Endlich ward um die Fasten-Zeit eine Zusammenkunft zu **Hamburg** gehalten, die Holländer mit den Lübeckern wieder auszusöhnen. Dahin kamen nicht allein **Dankiger**, **Lüneburger** und anderer Städte Deputirte, sondern auch der Bischof von Brixen, Georgius ab Austria, und andere grosse Herren mehr. Von **Lübeck** reiseten dahin zweene Bürgermeister, nämlich Herr Joachim Gercken, und Herr Jürgen Bullenwever, desgleichen zweene Nahtsverwandten, Herr Anton von Stiten und Herr Johann von Elven, wie auch der Stadt Hauptmann, Marcus Meyer. Unter welchen Lübeckischen Abgeordneten, sonderlich die beyden, Jürgen Bullenwever und Marcus Meyer mit prächtigem Geleite von geharnischten
Neu

Reutern und vielen andern wohlgeputzten Dienern zu Pferde, auch Pau-
ken und Trompeten, zu **Hamburg** ihren Einzug hielten.

Es wollte aber daselbst mit der Ausöhnung nicht nach Bullenwevers
Sinn und Meynung gehen, darum ward er, seinem hitzigen Kopfe nach,
unwillig, und zog den 13ten Martii von **Hamburg** wieder nach Hause.
Als nun die Lübeckischen Bürger sich über solche schleunige Wiederkunft sehr
verwunderten, und die Ursache derselben zu wissen begehreten, entrüstete
er sich noch heftiger, und verging sich so weit, daß er in der St. Mariens
Kirche auf die Cangel stieg, und in gar vieler Leute Gegenwart über den
bösen Argwohn und die Mißgunst seiner Feinde, so wol in- als außershalb
Rahts, sich gar sehr beschwerte; dergleichen Klag- und Schutz- Reden er
zum öftern im Raht-Hause hielt, und seine Anhänger dadurch bewegete,
daß sie schlüssig würden, auf alle Art und Weise ihm beyzustehen. Daher
geschah es demnach, daß unterschiedliche Bürger, die man verdächtig hielt
te, mit Arrest belegt, ja ins Gefängniß geworfen wurden; andere, damit
ihnen nicht ein gleiches wiederführe, entwichen aus der Stadt, und unter
den Rahts-Personen ward dem Bürgermeister, Herrn Joachim Gercken,
wie auch den Rahtsverwandten, Herrn Hinrich Kerckring, Herrn Cord
Wibbeking, Herrn Nicolaus Bardewick, Herrn Hermann Schüte, Herrn An-
ton von Stiten, und Herrn Johann Stolterfoth, angedeutet, daß sie sich
des Raht-Hauses enthalten, und ihre Häuser zum Inlager haben sollten.
Doch solche Verkleinerung und Beschimpfung der unschuldigen Obrigkeit,
ja, die wütende Raserey des Bullenweverischen Anhangs, und die Stadt-
verderbliche Unruhe, konnten die Evangelischen Prediger nicht unbestraft
lassen, unter welchen sonderlich der damalige Superintendens, Herr M.
Herrmannus Bonnus, vermittelst einer besonderen, an den unordentlichen
Raht, von ihm gerichteten Schrift, seinen christlichen Eifer folgender ge-
stalt entdeckete:

Gnade vnd Frede in Christo, mit Erbeding mynes willigen Denstes, na
högestem Vermöghen, touorn, ersame, vorsichtige, wyse Heren. I. E. W.
is nicht vnbeuust, dat ick dorch Forderunge enes erbaren Rades, vnd Be-
willigung der vorordenten Borger, my hebbe ouerreden laten, dat ick (wo-
wol darto vngeschicket,) my, neuent der latinschen Lexen in der hilligen
Schrift to St. Catherinen, darto wolde gebuken laten, dat icke de düdeschen
Sermones, so den Superintendenten togeordnet, vorwaren schulde, vnd sunst in
anderen Saken, de Christlicke Ere vnd Ewigkeit belangen, en flitig Vpsehn
hebben, bett se lange, dat man sick mit goder Bequemigheit mit enem ande-
ren, de geschickeder were, vnd erfahrener, versorge, dat ick de Jare, so en
Rad mit my auer ens were gekamen, mit mynem vpgelechten Officio vtde-
nede, wuste derhaluen in nenen Wege datfuluige to wedderropende, son-
dern so vele by my were, allenthaluen im Beste to donde, damit Godes Word
endrechtiglick geprediget worde, vnd in Enigheit in deffer guden Stad wur-
de togahn, dewyle ersame, vorsichtige, wyse Heren, id sick to dyssen Tyden

also todricht, dat ick, van wegen mynes vpgelechten Amtes, nicht geringe Belweringe myner Conscientien hebbe, so byde ick van Godes Willen, I. E. W. will my dyt myn Scriuen to Gode holden, datfuluige ernstlicken annemen vnd behertigen, wente dewyle my en erbar Rad befahlen heft, Godes Word to predigen, so mot ick jo darinn so handelen, dat ick nicht allene hyr vp Erden by den Lüden gedenck Dank to vordenen, sondern hernamals, wenn ick hyr van schal, vnd am jüngesten Dage, vor God mit reinem goden Gevveten bestan mag, ick vortörne denn de Welt edder nicht, des mot ick my trosten vnde erwegen.

Erflick weth I. E. W. ahn Twiuel, wo gantz verlike Tyden der falschen Lehre vnd Secten haluen, nu fast an allen Orden gehüret werden, vnd dewyle men dat in anderen erfahret, mot men sick vns vnd den vnfern befrüchten. Derhauluen, nademe disse Stadt ene Houet Stadt is gantzer Sachsen Tungen, wyl mynes Bedünkens de hoge Noht fordern, dat men enen dapperen ansehnliken Mann in myne Stede mit den allerersten sette, darmit men beter vnd ehrliker verwaret sy, denn mit my, de ick my, (weet God,) geringer darto erkenne, denn dat ick in disse Stadt, so danen hogen Amte scholde efte konde genug don. Wente, wowol ick gerne so vele, alse my mogelick is, donde, so wyl ick doch I. E. W. fuluen to bedenken geuen, wat juw vnd der Stadt, ja, den gantzen umliggenden Landen, gelegen sy, dat gy sodanen Mann auerkemen, dar doch gy mit Eren, vnd enem gröteren Ansehenhe, so idt de Noht fordere, bestahn mogen, dewyle allenthaluen fehn vnd erfahren, dat fulke grote Secte vnd Schaden in allen Landen vorhanden syn.

Hyr beneuest hebbe ick nicht geringe Belwering, van wegen des my vpgelegten Officii, dewyle ick, samt den anderen Pastoren vnd Cappellanen, dat Euangelium mit högestem Flite predige, welches denn ja ene Lere is, de de Harten der Minschen in Godes Erkenntnis dorch Christum gewis maket, vnd dar beneuest fordert, so vele dat vorkenckliche korte Leuend belanget, Frede, Leue vnd Endracht vnder ender, vnd londerlicker Gehorsam vnd Vnderdahnigkeit, gegen syne geböhrliche Auerigkeit, wenn se ok schon bose were; so erfahre ick, dat (Gode betert,) sodane Misbruk vnd geswinde Vornehment des gemenen Mannes in disse guden Stadt, dat idt by nah dat Ansehn heft, als frage man gantz vnd gar nicht na vnser Predigen vnd truliken Vormanen. Wente ick konde noch vele Dinge geschehen laten, vnde God darum bidden, dat he idt beterde; auerst dat is ja to hoch sick vergrepen, dat men de ordentlike Ouernheit ok antastet, vnd vth Forderung, velicht des gemenen Mannes, etliche Personen vth dem Rade vorwyset, etliche ok settet, vnd, dat noch to grulick is gehandelt, etliche Personen ane apenbare Orsake, sondern allene vth Verdachtnisse, angeholden heft, gelick, als wenn de gemene Mann der Ouerigkeit Richter sy, wenn se rede ouel gedan hedde; vnd dat alles vnder dem Schine, als sahte man Godes Ere vnd der Gemene Beste,

Beste, so doch dat nicht allene gegen Gades Ere vnd Word, sondern wedder alle Recht vnd Billigkeit streuet.

Gades Ere gesaht, heet, dat men, na Gades Worde vnd Gebade, schal syner Ouerheit gehorsam syn, se vor God holden, vnd God vor se bidden, wenn se ok nicht fram is, vnd sick an er nicht vorgripen, wente se heft eren Ouerhern, vnd God to enem Richter, deme wert se nicht entlophen, so se nicht recht gehandelt; darto so wert men dat jo nicht mit jennigem Rechte beweren konden, dat de Gemene edder Vnderhaten, ere Ouerigkeit scholde veruöhren, affletten vnd anholden, wenn se ok schon ouel gedan hadde; wente, dewyle de Ouerigkeit van God is, vnd dat Regiment der Welt allene God tokompt, so will vnd kan God nicht lyden, dat men an den Personen des Regimentes sick vorgripe, wente Salomon sprickt: dat Harte des Koninges, edder der Ouerigkeit, is in Gades Hand. Darum mot ein Christlick Vnderdane der Ordenunge des Regimentes bliuen laten, alse se is, vnd so de Ouerigkeit bose is, syn wy Christen schuldich, vor se to bidden, vnd gedenken, idt sy vnser Sönden Schuld; is se auerst fram, vnd let Gades Word predigen, schole wy Gade dauor danken vnd bidden, dat se idt van Harten annemen mögen. Also leren wy van der Ouerheit; dat wert vns ja nemand anders können naseggen.

Auerst, dewyle men sick des Christlicken Namens so hoch berömet vnd angematet, vnd doch dat Wedderspill holt edder handelt, hebbe ick van wegen mynes Amtes, dit I. E. W. gude Meninge nicht bergen sollen, vnd wolde juw dit antögen, vp dat ick, als en Euangelischer Prediger, mynem Amte genog dede, vnd hyr vp Erden by allen framen Christen, vnd hernamals im Dode, vnd am jüngesten Gericht, mit goder Conscientien bestan moge. Wente, dewyle ick dat Euangelium predige, kan ick jo nicht anders lehren; ick weth dat gewisse, dat am jüngesten Dage vor God kene Juristen Entschuldigung bestan mögen, edder helfen wert, denn Gades Word allene, auerst dat wert my jo nemand ouerreden, so ferne wy rechte Christen syn willen, vnd ok Christlick handelen, so mot enes jeden Harte also stan.

Ik hebbe vth Gades Worde vnd vth Befehl mynes Amtes gehandelt, idt wert auerst nicht gehalten; ik hebbe idt gut gemenet, vnd Gades Ere gesaht, auerst ik weet nicht, wat ik vor en Word edder Befehl darto gehat, vvenn ick hento gelopen vnd geraden hadde, dat men de Personen der Ouerigkeit vp edder affletten schulde, dewyle my jo God anders nen vviuder Befehl gegeuen heft, denn dat ick der Ouerigkeit gehorsam syn schal. Dat steit jo nirgent geschreuen, so de Ouerigkeit de nicht vvürde gefallen, vnd se dy irgent vvorin vvürde entgegen syn, so mot men de affletten, vnd seggen, se moten sick eres Amtes entholden.

Leuen Heren, vvy mogent so gut menen, este vorgeuen, alse vvy jummer können, God is, de mit sick vnd synem Worde yvil vngespottet syn, vnd

vnd ok nene Disputation darinn lyden. Ick vvil de Wahrheit seggen, vnde bettuge dat by Gade dem Allmechtigen, vnd myner Seelen Seligkeit, dat ik nicht vvolve nehmen de gantze Stadt Lubeck, vnd vvolve dar Rad edder einig Vollbord inne geuen hebben, dat men de Personen des Rades vtgevvylet, afgesettet vnd angeholden heft. Went, vvovol nictes Böses geschehen is, so vvüfte ick doch nümmermer, vvomit ick in myner Conscientien vor Gade vvürde efte konde bestahn, devvyle my folkes to donde, van Gade nicht beualen is dorch syn Wort. Ick vvüfte ok nicht, vvo ick mit guder Conscientien thom hilligen Sacrament gahn scholde, idt vvore denn, dat ick my ersten bekehrde, dat ick vnrecht gedan hedde, vnd God vm Gnade gebeden.

Och leuer God, vvo vele böser Gevveten vnde Conscientien vvort de dod maken, vvonn men nu enmal daran mot, men mag idt so lichtliken achten, vnd in den Wind slan, alse men vvill. Vnde dat idt der Stadt ok scholde vvöl darna gahn, in vthvvendiger Gades Benedyunge vnd Glück, dat kan ick nicht gelöuen, vvante Gades Word vn de Exempel der Historien, beydes by den Christen vnd Heiden, vvorden my nicht feilen, vnd, God betert, ick mene, vvü erfahren dagelykes by vns sülueft, vvat Beterunge de nyen Regimente mit sick bringen; God geue, dat vvü idt men erkennen by Tyden, ehe de Schade tho grot vvort. To Münster, in Westfalen, heft men ok etlixe Personen vth dem Rade vorvvüset, de men vor godlos heft geachtet, darna heft men enen endrechtigen Euangelisehen Rad gesettet, bet so lange, dat de is afgesettet, vnd nu de Wedderdöpers dat Regiment inne hebben, nicht allene der Stadt, God betert, Iondern Lief und Seele darto. Ik darue dat seggen, vvonn se na oldem Gebruke de Ouerigkeit hedde bliuen laten, vnd sick vnder dem Schyne des leuen Euangelii, to reformeren nicht vnderstunde, idt vvore dar nümmer hen gekamen: Went, vvonn men de Menunge heft, dat men sick bedünken let, dorch Vorenderunge der Personen vvürde dat Regiment vnd dat gemene Beste befördert vnd fortgestellet, so vorgrift men sick gegen God, vnde holt dar nicht vor, dat de Ouerigkeit sonderlick Godes Ordeninge sy, derhaluen is ok nen Vphörend der Vernyering, bett so lange, dat idt gantz vnde gar vorderuet vnd vndergeyt.

Derhaluen E. W. Heren, vvil ick juvv semtlicken, vnd enen jeden insonderheit, vm Gades Willen gebeden hebben, gy vvollen disse myne Vermaninge juvv laten to Harten gahn, vnd God vm Gnade bidden. Ick vvü, dat ick vor God entschuldiget bin, devvyle ick juvv recht gelehret, truvveliken vnd fründliken ermahnet hebbe, vam Gehorsam, de de Ouerigkeit gehoret van eren Vnderdahren, vnd erer Ouerigkeit to leisten, vorpflichtet sind, vvill ick darbaüen protesteret hebben, vor Gade vnd vor allen Lüden, dat ick nicht vullborden vvill efte kan, in sodanen Vornemende des gemenen Mannes gegen de Ouerigkeit. Vnde, nademe ick vorneme vnd vormerke, dat nen offentlig Predigen helpet, vnd gantz vnfruchtbar is, hebbe dennoch thom

Ouer-

Ouerflode dem erbaren R. schriftlicken vviilen antögen, dat ick vor Gade desto gröter Entschöldigunge hebben vvil, dat süluige ok den verordneten Borgeren geliker maten to erkennen geuen, vnd vvil kiermit I. E. VV. also myne grotgünstige Herren vnd Freunde, afgedanket hebben, vnd vm en fründlick Vorlöf gebeden.

Wente, dat ick to differ Tyd, vnder folkem Regimente predigen scholde, vnd datfuluige nicht stafen, des söle ick my belweret, dewyle men so geringe de rechten Saken achtet, vnd alles vornimt, vnd vtrichtet, vnder dem Namen des Euangelii, vnd nicht ens torügge sprickt, este men ok mit godem Geweten vn na Gades Worde, dit este dat don möge. Wente, leuen Heren, wat vnde wortto schal ick lenger predigen? dewyle leider gegen Godes Worde so gesinnet is, dat, wenn man de Wahrheit prediget, vnd den Misbruk, so vnder dem Euangelio geschüt, strafet, idt idel vnnütte steken heten mot van dem gemenen Mann, de sick vnfers Euangelii vp dat högeste berömet, wortto kan I. E. W. bedencken, dat idt my nicht steyt to lyden, dat my de Nasage by anderen Lüden scholde vpgelecht werden in anderen Landen vnd Steden, dat to Lubek mit der Ouerigheit also gehandelt worden by mynen Tyden, vnd ick hedde darto stille geswegen, vnd sodann vnchristlick Vornemend nicht gestrafet, edder were daruan getagen. Wente, ick weet jo nicht, wenn se van VVittenberch edder andere gelehrde Lüde, my daruan würden schriuen, wes ick my billig konde este mochte entschuldigen.

Derhaluen, wyle men jo nemend bauen syn Geweten besweren schal, vn my in differ Sake to verantworten vor Gode vnd den Lüden, vele gelegen is, bidde ick cuermals, I. E. VV. will my dat Predigt-Amt to vorlaten, gonen. VVente, ick kan vnd mot ok nicht lauen, dat ick nicht weet, dat vor God jo nicht recht is, de Lüde mögen my darum törnig syn, vnd my nicht vele Danks dauor seggen, dat mot ick, vnd will idt gerne lyden, wente, my is an Gade vnde mynem Amte mer gelegen, deñ an der VVelt. Ick achte idt ok dauör, dat de van Lubek myner, vnd mynes Predig-Amtes, entberen können, dewyle se Predigers vor mynen Tyden gehatt, vn na mynen Tyden ok mal hebben werden. VVat ick sus lang gedan hebbe, dat hebbe ick van Gades wegen gerne gedan, vnd hebbe idt recht gut gemenet. God sy auerst geklaget, dat ick de Tyd mynes Predigens nicht mer Betering befinden schal. Doch, ick will my des trösten, God wert noch de Synen, de wy dar nicht vorholden, mit vnder hebben.

VVill endliken auermals I. E. VV. vm Godes vvillen gebeden hebben, men will my dit myn Schriuent, van vvegen der hogen Beswering in mynem Amte, to gude holden, vnd guder Meninge annemen, vnd juw laten befahlen syn. Begere darup enes erbaren Rades touorlatige Antwort. Dat vvill ick vvedderum, vvor ick kan, alletyd an I. E. VV. in hogstem Vermögen to verdenen, my besfitigen, vnd vvill hyrmit, I. E. VV. Gade den Allmechti-

gen, to fredelamer vnd endrechtiger Regerung to erholden, befohlen hebben.
Datum Lubek, den 4. May, Anno 1534.

Durch dieses wohlgemeinte Schreiben wurden diejenigen, so demselben hätten Gehör geben, und sich bessern sollen, nicht wenig erbittert, daher dem guten Herrn Bonno, anstatt des verlangten Abschiedes ein harter Verweis gegeben, und zugleich angedeutet ward, daß er sich, bis auf weitem Bescheid, der Canzel enthalten sollte.

Indessen ward die Stadt Lübeck, nachdem sie mit den Holländern einen Stillstand auf vier Jahre getroffen, durch die darinn herrschende Parthey in einen neuen Krieg mit den Holsten verwickelt; welches, auf was Art und Weise es geschehen, und wie wenig Seide die Lübecker dabei gesponnen, von Wilhelm Pale folgendermassen berichtet wird:

”In diesem Jahre, weil die Reichs-Räthe und Bischöfe in Dännemarc mit ganzem Ernst darnach trachteten, wie sie die Evangelische Lehre im Reiche, und insonderheit zu Copenhagen und Ellenbogen, wieder dämpfen mögten, hat der Raht an beyden Orten, mit Jürgen Wollenwever, heimlich gerahtschlaget, wie sie König Christiern aus dem Gefängniß wieder befreyen, und ihre Lehre also schützen mögten. Endlich haben sie beschlossen, daß sie den Grafen von Oldenburg, König Christierns Blutsverwandten, aufbringen mögten, daß er mit etlichen tausend Lanzknechten durch Wollenwever ins Reich Dännemarc mit Schiffen mögte geschaffe werden. Solcher Anschlag aber ist von Wollenwever mächtig heimlich gehalten, daß keiner, weder aus dem alten, noch aus dem neuen Raht, darum gewußt, bis um Himmelfahrt ungefehr des Grafen Knechte zu Genien und Mieußling angekommen.

”Da hat Wollenwever den Raht, samt den 164. Deputirten, und der ganzen Gemeine zu Raht-Hause gefordert, und ihnen alle Anschläge entdecket, auch unter andern dieses erwähnt, daß die Reichs-Räthe sich so un dankbar gegen die Stadt, vor die treue Nachbarschaft und Hülfe, wider König Christiern erzeiget hätten, und nunmehr die gewünschte Gelegenheit vorhanden wäre, sich an denselbigen zu rächen, auch nebenst Bestätigung der alten, noch andere neue Freyheiten zu erhalten, wenn man nur dem Grafen mit Schiffen behülflich seyn wollte, daß er seine Völcker in Dännemarc führen könnte, da sie seiner mit Verlangen warteten. Mit welchen Worten er dann die Gemeine bald überredet, daß sie alle willig und frölich geworden sind.

”Des andern Tages ist der Grafe selbst aufs Raht-Haus gekommen. Darnach hat Wollenwever fürgegeben, daß man sich zuerst an den Holsteinern rächen wollte, welche zu Hamburg auf der Holländer Seite gewesen, und dieselbe also eingehalten, daß sie den Dänen nicht viel Hülfe leisten

leisten sollten; wozu die Gemeine alsobald ja gerufen hat. Als aber ein guter Bürger sie ermahnen wollte, daß man so schleunig keine Fehde mit den Holsteinern anfangen sollte, sondern wohl vorher bedenken, wie viel es kosten würde, und sich befragen, was man für Freunde hätte; ist die Gemeine so rasend geworden, daß sie den Bürger bald vom Raht zum Fenster hinaus geworfen, da er mit grosser Mühe noch lebendig davon gekommen ist.

Also ist das Feuer angegangen, und die Fehde-Briefe sind alsobald an Herzog Christian von Holstein gesandt worden, darauf der Grafe mit seinem Volke nach Trittow gezogen, und wie des Morgens die Rüche ausgetrieben, hat Marcus Meyer sich wieder hinein gedrungen, und das Haus eingenommen, wie auch hernach Eutin, des Bischofs Haus, und die Kloster Rheinefeld und Ahrensböck gebrandschatet, Segeberg ausgeplündert, und das Haus belegt, deswegen die Holsteiner einen Stillstand begehret, welcher ihnen auch vom Raht erlaubt ist. Es haben aber die Holsteiner in solchem Stillstande sich gestärket, und aus dem Lande Braunschweig, Mecklenburg und Lüneburg, Hülfe erlanget, daß sie mit 1600. Pferden und 2000. Lang-Knechten, zu Fehde gekommen. Denen von Lübeck sind auch zweene Junker von Stade, wie denn auch noch andere Junker und Reuter, zugesandt, haben auch selber Knechte angenommen, aber um der Holsten willen sich nicht groß bekümmert, also, daß auch in den Pfingsten die Schmiede den Schwerdt-Tanz gehalten, die Gemeine frölich gewesen, und die Holsteiner trauren lassen.

Den 10ten Junii haben des Grafen Knechte mit den Holsteinern zwischen Eutin und Travemünde ein Scharmüzel gehalten, und sind von den Knechten bey hundert umkommen, wiewol den Holsteinern auch über 200. Pferde verdorben, und sechs vornehme von Adel von Marcus Meyer gesänglich zu Lübeck eingebracht sind. Worauf denn die von Lübeck alsobald ihre Wagenburg verfertigen lassen.

Den 14ten Junii sind die Holsteiner gesinnet gewesen, nach Travemünde zu reisen, und solches abzubrennen, deswegen den 19. Junii, als der Graf von Oldenburg, zu Schiffe gegangen, sein Volk, auf Befehl des Herrn, dasselbige angezündet, jedoch daß die Einwohner zuvor alle ihre Güter nach Lübeck führen müssen. Als nun des Grafen Volk aus Travemünde gezogen, sind die Holsteiner bald wieder hinein gekommen, haben zwar ein festes Erdhaus darinn gemacht, aber solches verlaufen müssen.

Es hätten die von Lübeck, wenn sie ernstlich gewollt, den Holsteinern wol größern Schaden zutügen können; aber sie haben noch immer gehoffet, Herzog Christian sollte sich mit ihnen in einen Handel begeben, und der Reichs-Rahte Muhtwillen selber strafen helfen, daß man also zum Recht desto besser kommen mögte. Doch, wie sie endlich gesehen, daß der stolze
 t t Adel

"Adel seinen Fürsten noch immer weiter angehezet, haben sie etliche Pra-
 "men mit Balken ausgerüstet, und grob Geschütz darauf bringen lassen, wo-
 "mit sie den Holsteinern grossen Schaden gethan haben. Insonderheit ha-
 "ben sie einen alten Holken, welcher in Grund gelegen, binnen gefüttert,
 "Binsen zwischen die Balken gestopfet, auch halbe Schlangen und Carthau-
 "nen darauf briugen lassen, auf welchen die Holsteiner viel tausend Gulden
 "verschossen haben, und dennoch demselbigen, wie auch dem Volke darauf,
 "keinen Schaden zugefüget, sondern noch dazu von demselbigen, aus Tra-
 "vemünde zu weichen, gezwungen worden.

"Den 5ten Julii hat Herzog Christian selber eine grosse Noht. Schlans-
 "ge darauf abfeuren lassen, welche zersprungen, und nicht geringen Schaden
 "unter seinem eigenen Volke gethan hat. Den 16ten Julii haben die Hol-
 "steiner etliche Rube weggetrieben, auch denselben Tag die Hohewarte, den
 "Ackerhof und Weslohe, angezündet; deswegen der Raht den Bürgern er-
 "laubet, daß sie solche Beute in Holstein wieder suchen mögten, die dann
 "mit Haufen ausgezogen, und vor eine Rube wol hundert wieder geholet
 "haben.

"Den 7ten Augusti ist Marcus Meyer auf erlangte Kundschaft, daß
 "ein Fähnlein Knechte, aus Pommern, den Holsteinern zu Hülfe, in Meck-
 "lenburg ankommen würden, mit achthundert Knechten und zweyhundert
 "Reutern, dahin gezogen, und dasselbige gefangen binnen Lübeck gebracht.
 "Es haben auch um diese Zeit die Bürger zu Lübeck alle Garten vor dem
 "Holsten-Thore eingerissen, und alle Bäume abgehauen, nicht so sehr aus
 "Noht, als daß sie solche ihren Besitzern mißgönneten.

"Den 9ten Augusti sind sechs Fähnlein wohlgerüsteter Knechte, und
 "zwey Fähnlein Bürger, deren wol so viel als der Knechte gewesen, mit der
 "Wagenburg ausgezogen, die Holsteiner binnen Travemünde zu besuchen;
 "wie sie aber an die Fähre gekommen, haben sie Zeitung erlanget, daß die-
 "selben in der Nacht heimlich aufgebrochen wären, weil ihnen entweder von
 "den Pfaffen binnen Lübeck, oder von den Bauern, so in die Stadt frey
 "ein- und ausgezogen, solche Ankunst verkundschaftet gewesen. Also sind
 "die Bürger mit der Wagenburg gezogen, die Knechte aber, samt vielem
 "Geschütz, nach Travemünde geführet; da sie aber nicht lange geblieben,
 "sondern Bots- und Schiff-Leute darinn geleet worden. Von den Lanz-
 "knechten hatten sich zehn junge Kerle versehen, daß sie ungejaget von der
 "Schild-Wache gelaufen, diese wurden den 16ten Augusti beym Thum, im
 "Malefiz-Recht, zum Tode verurtheilet, und alsobald gerichtet, doch auf
 "dem Thums-Kirchhofe begraben.

"Kurz nach Bartholomäi hat der Raht seinen Soldaten erlaubet, eine
 "Beute aus Holstein zu holen, wenn man sie dadurch zum Frieden bewegen
 "könnte. Also sind drey Fähnlein Reuter, und fünf Fähnlein Knechte, nach
 "Ahrensböcke und Plöne gezogen, haben alles weggenommen, was sie nur
 "bekome

bekommen können, auch vier Höfe, samt der Burg zu Plöne ausgebrannt, und grosse Beute erhalten.

Es hat der Fürst von Holstein die Stadt Möllne hernach belagert, und sein Lager in einem ledigen Kloster, St. Brigitten Ordens geschlagen, worinn zugleich Mönche und Nonnen sich aufgehalten, aber nach Lübeck gewichen. Wie er nun drey Wochen dafür gelegen, und manchen stolzen Mann verlohren, hat er das Kloster angezündet, und sich mit seinem Volke von dar nach Stockelsdorf begeben, auch Krempeisdorf abgebrannt, ausgenommen den Krug, davon ein Wacht-Haus gemacht worden. Aber Marcus Meyer ist ihnen unvermuthlich über den Hals gekommen, daß viele unter ihnen erwürget, auch etliche, nebst dem Kruge, verbrannt worden.

Den 10ten September hat der Fürst abermal sein Lager verändert, und solches bey Swartow, an der Trave, aufgeschlagen, weil er vernommen, daß die Lübecker vier Fähnlein Knechte, dem Grafen von Oldenburg zu Hülfe, in Dännemarc gesandt hätten. Die von Lübeck haben gegen über, auf dem Burg-Felde, einen Berg eingenommen, und Schanzen dar auf gegraben, von welchen sie den Holsteinern grossen Schaden zugefüget; und wenn sie den Berg gehalten hätten, würden die Holsteiner ihres Lagers bald überdrüssig worden seyn. Diese haben im Lager eine Brücke verfertigt, welche sie über die Trave schlagen wollten, damit sie der Stadt auf beyden Seiten Schaden thun könnten. Solches hätte man ihnen wohl verwehren können, wenn Marcus Meyer nur etwas mehr Verstand gehabt, und die Feinde nicht so geringe geachtet hätte. Denn, als etliche alte Bürger vor dem Burg-Thore zu ihm sagten, daß die Holsteiner die Brücke schon ans Wasser gebracht, und des folgenden Tages überlegen würden, gab er zur Antwort, er wollte, daß sie schon darüber läge, und die Holsteiner auf dem Burg-Felde wären, er wollte ihnen so begegnen, daß ihrer wenig davon kommen sollten. Aber wenig Tage hernach, als die Holsteiner Haufenweise sich präsentiret, sind erstlich die Soldaten, welche die Schanze auf dem Berge verlassen, und eine andere eingenommen, nach der Stadt gelaufen, dazu hat Marcus Meyer die Flucht genommen, und seine Knechte mit ihm, derer viele in den Morast, hinter dem Galgen, gejaget und umgekommen, und wäre bey nahe der Meyer von den Bürgern erschossen worden, welche sehr auf ihn verbittert gewesen.

Kurz hernach haben Bullentweber und Marcus Meyer einen Pramm mit dicken Balken verbauen lassen, Geschütz darauf gesetzt, und 60. Mann dazu geordnet, welche diesen Pramen niederbringen, und die Brücke zerbrechen sollten. Aber es ist den Holsteinern von den Pfaffen verkundschaftet, welche an einem Orte, da die Trave enge gewesen, aufgepasset, den Pramen einbekommen und alles erwürget, auch so un menschlich mit den Leuten umgesprungen, daß sie dieselben nackend ausgezogen, und also auf

dem Felde liegen lassen, auch das Fett aus den Körpern geschnitten, und ihre Spiesse damit geschmieret, u. s. f.

Weil denn nun solcher gestalt die Lübecker von diesem Holsteinischen Kriege schlechten Vortheil gehabt, worauf doch eine grosse Menge Silber und Gold, so man dazumal aus den Kirchen und Klöstern genommen, verwandt worden; haben sie endlich an demselben, wie auch an dem Bullenweverischen Regimente, insgemein einen solchen Ekel bekommen, daß sie desselben, je eher je lieber los zu werden, getrachtet haben. Zu dem Ende kamen zu Lübeck zusammen die Herzogen von Sachsen und Mecklenburg, wie auch Hessische Abgesandten, desgleichen Deputirte der Städte Hamburg, Lüneburg, Bismar, Rostock und Stralsund, durch deren Vermittelung es dahin gediehe, daß zwischen den Holsteinern und Lübeckern Friede getroffen, und den 18ten November kund gethan wurde. Auch wurden bey solcher Zusammenkunft einige Irrungen des Rahts zu Lübeck und der Bürgerschaft erörtert, und folgender massen abgethan:

VVv Borgermeistere vnd Radmanne der Stadt Lubek, doen kund vnd bekennen hyrmit, vor vns vnd vnte Nakomelinge, dat, nadem in duffer guden Stadt etlike Mishelligheit tvvischen den Invvonern vnd dem Rade allerydes gevvesen, vne noch etliker maten sick entholdet, so hefr en Rad, Gade dem Allmechtigen to Eren, vnd tor VVolfart der gemenen Stadt, enen bestendigen evvigen Frede vnd Endracht, so vvool bynnen als buteu Rades, vpperichtet, als hyrna folget.

Erstlick, dat alle vnd idtlicke Schelinge, Tvvedracht, Vnvville, Mishelligheit, ok Angst vnd Vare, to tvvischen dem erbaren Rad to Lubek vnd eren Borgeren, bett an dyssen Dag gevvesen, ofte noch syn mogten, nictes vtgenamen, scholen gentzlick gedelget, vnd alle verfonet, entscheden, to enem vullenkamen Ende geflaten, hengelegt, ok vorgeten vnd vorgeuen vvesen, vnd bliuen, in allen tokuntigen Tyden, also, dat nemand van beyder Syd, nemlick en erbar Rad, noch de Borgere, de ene den anderen sentlick edder befundern, darumme haten, ergeren, hindern, beschedigen, efte ok jennigerley VVrake doen efte doen laten schole efte vvil, dorch syck fulueft, efte jemand anders van erentvvegen, noch dorch Infettinge, efte jennige ander Gestalt, in vvat VVyse, VVanheit, VVege efte Maner, folkes gescheen efte vorgestellet vverden mogte, noch hemelick noch apenbar. Ok schal nemand van beyden Delen den andern darum vorachten, vorspreken edder vorhonen, mit VVorden efte mit VVerken, in kenen tokomenden Tyden, darmit dulle Frede mit godliker Macht, Gnaden, stede vnd vast bliuen moge, der guden Stadt Lubek vnd gemenen Gude to Nutticheit vnd Framen.

So wil ok en erbar Rad geliker maten gegen ere Borgere, in Kraft dusses Breues, anstat enes Edes, by gödtliker Warheit, sick vorschriuen, dat se vorgeschreue Artikel, bede vnder sick binnen Rades, vnde ok vnder allen Inwanern, vnuorbröcklick doen vnd holden willen. Were idt Sake, dat jemand vth dem Rade, niemand vthbescheden, dar entjegen dede, efte ichteswes vorne, dat bewyslick, edder daruth egentlick befunden wurde, dat de vorgeschreue Twist mochte gedacht werden, idt belangede denn Lief vnd Gud, hemelick efte apenbar, idt were mit watterley Wyse idt syn konde, wo idt ant Blot reckede, dat defuluige, he sy wol he will, mit denjennen, de eme darinne wolden bypflichten, schal ane Gnade an synem fryen högesten gestrauet werden. Wo idt ok funsten an jemandes Gud efte Ere reken scholde, dat he ok datfuluige schal mit synem Anhange beteren, na Ard vnd Gelegenheit der Sake, ane alle Gnade.

Gelikes begeret en erbar Rad, sick ere Borgere willen vorpflichten, vorsegen vnde vorschriuen, in Kraft dusses Breues, dat sick niemand schal vordriften, Vorfammeling edder Tohopekumst to maken, de to Vpror edder Vnwillen recken kunden edder mochten. Wo folckes wurde befunden, dat jemand an Ere efte Gud to vorkrencken gefogt wurde, mit Worden efte Werken, defuluige schal mit synen Anhangern vnd Stiftern, na Gelegenheit der Saken, wo vorberört, gestrauet werden.

Ok will en erbar Rad sick vorsegen, to vormeringe Gelouens vnd Endracht, dat se na duffem Dage in ere Slöte edder Gefencknisse kenen Burger bringen, efte bringen laten willen, idt sy denn, dat he mit Recht vnd Ordell apenbares Hufes darto erkent vnd auerwunnen; idt were denn, dat jemand motwillig sick am Rechte nicht mögen laten wolde, edder an apenbarer Gewalt, deferye Ehebröke, Dodschlag, vnd dergeliken Missedat, würde befunden. So dar jemand bauen dede, de schal syne gebörlicke Strafe dar vor gewarten, ok des Rades nicht wert syn.

Vnd nademe en erbar Rad, mit Bewilligung vnd Vullbort erer Naber vnd Fründe, der erbaren nabern Stede, Hamborch, Rostock, Stralsunde, Wismar vnd Lüneborch, ok mit Bedacht vnd Bystande derfuluigen, den Stenden des Rykes Dennemarken, etliker Saken haluen, belangende de Erledigunge Koning Christiern, ok vm to Holdinge vnd Vormeringe der Priuilegien vnd Fryheiten, samt Wedderlinge vnd Ergentzinge erer gedanen Geldspildinge vnd geledenen Schaden, Hülpe vnd Bystand gedaen, vnd noch vorder vp dat Ryke Dennemarck, na enes ideren Vormöge, doen werden, eft denn de Sake twischen den Försten, vnd den gemeldten denschen Stenden, ok de des mer to doende hebben, in gödtliker Handlinge nicht entscheden, also dat Koning Christiern syner Gefencknisse nicht erlediget, noch de Förste to Holsten, vnd de vorbenameden Stende, des Rixes haluen nicht voreniget worden, ed-

der ok en Rad van Lubek mit samt den anderen vorberörden Steden, mit dem vormenten Koning to Sweden, syner vnbillig vnd vnlidliken Gewalt, Oueruaringe vnd grulamen Tyrannye, so he hyr beuorn, an der Lübschen vnd andere Stede Kopluden, an Lyf vnd Gude begangen, to Handgrepe kamen würden, alsdenn to vormoden, vnd de hoge Nod erfordert; vvill sick en erbar Rad vorsecht vnd vorpflichtet hebben, in staet, wo vorbenömet, sodanes alles, negft gödtlicker Hülpe, vnd erer Vorwandten, der vorbenomeden Steden, de men noch auerkomen möge, mit erem vtersten vnd höchsten Vlite fordern vnd fortsetten, mit Life vnd Gude, des se sick ok to eren Börgeren vnd Inwaneren vorhapan vnd vorsehen, ok nicht twiflende, en ider vor sick so doen wert na synem Vormöge, vnd dat gemene Beste, vnd duffer guden Stadt Wolfart to vnderholden, des en ider fram, getruwe Borgerpflichtig vnd schuldig is, niemand, hoch edder neddrigis Standes, vthbescheden. We hyr entjegen were, hemelick este apenbar, binnen este buten, darmit de Sake, dem gemenen Besten to Nadele, mochte vorhindert werden, idt were mit Worden este Werken; desulue schal na Gelegenheit der Daht, vnd ok duffer Stadt Waninge nicht werht syn. Dar idt sick ok begeue, dat de Sake höger vnd to Blode erkennt vvurde, dat sick jemand an duffen Artikelen edder andere vorberorden, so grossick vergrepe, des men sick nicht vorhapet, vnd God gnediglick afwende, vnd desuluige edder syne Anhengere, der Straue hyr entweken, so schal desuluige, mit synen in den anderen Steden vnser Nabhene vnd Fründe nicht gehület edder geheget vverden, sondern syne Straue gevvarthen, na Gelegenheit der Daht, vvor men en auerkamen kan.

Vnd vvovvol en Rad, na Gelegenheit der geschvvinden, vordechtigen, vorgangenen Tyd, vth bevvegligen Orsaken hadden nagegeuen vnd bejeuet, ene Vnvvesfelingge edder Afgang des Stadischen Regimentes binnen Rades vortonemen, mit enem genanten Antale der Rades Personen, vnd befinden nu, dat sodane Vmgang vnd Afbröke der Personen to merkliker Vorkoringe der mennigfoldigen Anfallen der Feide, ok to Mangel des gemenen Besten gereken vvurde; so vvillen se henforder desuluige Vorenderinge des Rades vnderlaten, vnd by enem vullenkamen Regimente in guder Endracht beronvven, vnd nicht anders, denn gödliche Ere vnd gemene Wolfahrt darinne söken vnd vornemen. Alles ane Gefehrdē, to merer Orkunde vnd Sekerheit, hebbe vvy vnser Stadt Signet benedden duffer Voreniginge vp spacium vvitliken drücken laten, am Dage Dionysii anno 1534.

Aus diesem Vergleich ist unter andern zu sehen, wie sehr es die von Lübeck geschmerzet, daß ihre Kauf-Leute mit deren Gütern, obergählter massen, in Schweden angehalten worden. Und eben das bewog sie, auf Rache zu gedencken. Daher suchten sie König Gustavs Schwager oder Schwester-Mann, Grafen Johann von Hoya, auf ihre Seite zu bringen, und solches glückte ihnen dergestalt, daß gedachter Graf, und Bes
fehls

fehlshaber zu **Wisby**, auf Hermann Möllers Einladung, unter dem Vorwand eines langwierigen Fiebers, um sich davon zu befreyen, mit seiner ganzen Familie nach **Lübeck** kam, allwo er zum Krieges-Hauptmann angenommen und bestellet ward. Nachdem auch des ehemaligen Schwedischen Staat-Halter, Steno Sture, des jüngern Sohn, mit Namen Suanto Sture, in Lübeckischer Nachbarschaft, an Herzogs Magni zu Sachsen Hofe sich aufhielte, so brachte denselben Marcus Meyer durch List nach **Lübeck**, und machte ihm Hofnung, man wollte ihm mit Volk und Schiffen beystehen, daß er in Schweden, woselbst sein Vater und Großvater die Herrschaft verwaltet, an **König Gustavs** statt, zum Regiment gelangen sollte. Allein, der Jüngling war so ehrlich, daß er seinem Landes-Herrn nicht untreu werden wollte, sondern die angebotene Hülfe aus- schlug, und nur den Seinigen wieder zugesandt zu werden, verlangete.

Indessen, als Graf Christopher von Oldenburg bemühet war, das Reich Dännemarcß wieder zum Gehorsam **König Christierns** zu bringen, wollten auch die von **Lübeck** ihm dazu behülflich seyn. Denn Jürgen Bullenwever und Marcus Meyer folgten diesem Grafen, da er von Travemünde nach Dännemarcß segelte, und führten ihm Soldaten zu, welche vor erwähnter Graf, Johann von Hoya, commandirete. Es ward auch eine Flotte von Schiffen ausgerüstet, welche die Ueberfahrt des neu- erwählten **Königs** in Dännemarcß, **Christian** des Alten, über den Middelfar-Sund, verhindern sollte. Allein, die Sache lief unglücklich ab. Denn, weil die Dänen anders Sinnes worden, und obgedachten **Chri- stian** zum **Könige** hatten angenommen, so fehlte es so weit, daß sie die Oldenburgischen und Lübeckischen Völker hätten zulassen sollen, daß sie vielmehr dieselben zurücke schlugen, worüber auch der Graf von Hoya sein Leben einbüßete. Die Lübeckische Flotte begehrte auch, bey solcher Verände- rung, mit den Schiffen des neuen Königes es nicht aufzunehmen, sondern lief beyzeiten davon, auffer einem einigen Schiffe, welches Hinrich Gro- nenberg führte, und dem die Feinde selbst das rühmliche Zeugnis gaben, daß es sich wol und tapfer gehalten hätte.

Niemand aber war bey dieser Begebenheit unglücklicher, als Marcus Meyer. Denn, als derselbe **König Christiern**, und dem Grafen von Oldenburg zu Dienste, mit seinen Völkern in Schonen lag, ward er von seinem vermeynten treuen Freunde, dem dänischen Ritter, Trygge Krabbe, welcher umgefattet, und **König Christierns** Parthey erwählet, bey Helsingburg angehalten, und aufs Schloß Wardburg gefangen gesetzt, welches einer, Namens Trudo Uffstand, in Bewahrung hatte. Nun ge- schah es zwar, daß der verschmitzte Gefangene, durch Hülfe eines Bürger- meisters selbiger Stadt, der ihm durch ein heimlich Gemach Soldaten zu

172 **Hansische Begebenheiten von Anno 1526. bis 1537.**

practisirte, des Schlosses sich bemächtigte. Allein, er ward in demselben belagert, und mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Worauf er ins Lager vor Copenhagen geführet, und daselbst, als ein Feind des Reichs, mit dem Schwerdt enthauptet, auch folgendes geviertheilet, und auf vier Räder geleyet ward.

Anno 1537. Zu Lübeck ward indessen eine ansehnliche Zusammenkunft der **Hansa = Städte** gehalten, massen sich daselbst Bürgermeister und Rahts-Personen, von **Cölln, Bremen, Hamburg, Danzig, Riga, Dortmund, Lüneburg, Deventer, Swoll, Campen** und andern Städten, einfunden, nicht allein das gemeine Beste zu besorgen, sondern fürnämlich auch dem verirrten Zustande der **Stadt Lübeck** abzuhelfen, und, den Kayserlichen Mandaten zufolge, den bisher so schnöde tractirten Raht in sein völliges Ansehen wieder einzusetzen.

Diesemnach ward den 14ten Augusti der bisherige neue Raht genöthiget, vom Regimente wieder abzutreten, und Herr Gotthardt von Hölvelen, welcher in dem 1531. Jahre wider seinen Willen Bürgermeister geworden, stand freywillig von der Bürgermeister Bank auf, und bekleidete seine ehemalige Stelle, eines Rahtsverwandten, wieder, auch ward den hundert und vier und sechszig Bürgern ihre angemassete Gewalt genommen. Hingegen handelte man mit dem ausgewichenen Bürgermeister, Herrn Nicolaus Brömbfen, (dessen Collega, Herr Hermann Plönies, zu Münster, in seinem Vaterlande, in dem 1533ten Jahre Todes verfahren war,) daß er wieder anhero kommen, und sein Amt von neuem bekleiden mögte. Solches that er auch, und ward den 29. Augusti, an einem Sonntage, nicht allein prächtig eingeholet, sondern auch nach der Vesper, aus St. Marien Kirche, mit solenner Procession der auswärtigen Rahts-Glieder, und des Lübeckischen Magistrats, aufs Raht-Haus geführet, und in seine Stelle wieder eingesetzt.

Mittlerweile daß zu Lübeck dieses vorging, war der Urheber aller bisherigen Unruhe, Jürgen Bullentwever, abwesend, indem er bey dem Herrn Hinrich von der Mylen etwas in Gesandtschaft zu verrichten hatte. Als derselbe nun wieder zu Hause kam, ward er sehr unwillig, daß seine Creaturen und Anhänger sich dergestalt hätten verdrenge lassen; allein, geschehene Dinge stunden nicht zu ändern, und er selbst mußte sich auch des Regiments verzeihen.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1538. bis Anno 1570.

Anno 1538. **I**n dem 1538ten Jahre liessen die Hansischen zu Lübeck ein grosses Schiff bauen, hundert und achtzig Fuß lang, und vierzig Fuß breit, welches Salvator genannt ward, und sieben hundert Last tragen konnte, dasselbe ward nachgehends dem Könige in Frankreich verhandelt, um es bey seiner Flotte zu gebrauchen.

Anno 1540. Als in dem 1540ten Jahre, um Trinitatis, ein Hansa = Tag zu Lübeck gehalten ward, und insonderheit die Deputirten der Stadt Dankig mit nicht geringem Pomp, zu Wagen und zu Pferde, ihren Einzug hielten, geschah es bey dem Burg = Thore, daß, von dem Lösen ihres Gewehrs die Pferde vor dem Wagen des Danziger Bürgermeisters scheu wurden, daher dieser aus dem Wagen sprang, und ein Bein zerbrach. Unter andern ward bey damaliger Hansa = Versammlung geordnet, daß die bösen Schuldner und muhtwillige Banqueroutierer, in keiner Stadt geduldet werden sollten. Auch wurden Deputirte nach Dännemarcß gesandt, um daselbst die Bestätigung der Freyheit des gemeinen Kaufmanns zu suchen.

Anno 1545. In dem 1545ten Jahre wurden Lübeckische Deputirten nach Odensee in Finen gesandt, um bey König Christiern dem 11ten in Dännemarcß sich zu beschweren, wegen des Unrechts, so dem Kaufmann zu Bergen in Norwegen zugefüget war.

Auf Ostern wurden auch, wegen der obervähnten Sache des Contoirs zu Bergen, abermal Deputirte an den König in Dännemarcß abgefertiget, nämlich Herr Ambrosius Meyer, und Herr Bartholomäus Tinnappel, Rahtsverwandte. Ja, um Pfingsten ward deswegen ein Hansa = Tag zu Lübeck gehalten, und im Ausgange des Jahres verwarf der Lübeckische Magistrat daß sogenannte Interim, welches man der Stadt hätte aufbürden wollen.

Anno 1552. In dem 1552ten Jahre ward Herr D. Hermann Falcke und Herr Albert Elevorn, beyde Rahtsverwandte, nach Neval gesandt, um daselbst einige Streitigkeiten der Handlung abzuthun. Sie richteten aber wenig aus,

aus, und eben so ging es auch zween andern Lübeckischen Rahts-Personen, nämlich Herrn Hermann Plönnies, und Herrn Gottschalk von Wickede, die gleichfals nach **Neval** abgefertigt wurden. Ja daselbst, und auch in Rußland, wollte gleichfals nicht von statten gehen, was Hermann Boytyn, Hansischer Secretarius, sollicitirete.

Anno 1553. Nicht allein aber hatten die Kauf-Leute in Liefland ihre Noht, sondern auch in Schweden entzog **König Gustav** denenselben ihre ehemaligen Freyheiten, und verursachte dadurch, daß seine Abgesandten, als sie in dem 1553ten Jahre nach **Lübeck** kamen, bey dem Magistrat daselbst schlecht Gehör erhielten.

Anno 1555. Unterdessen waren die Wiedertäufer und Sacramentirer bemühet, hiesiger Gegend sich einzunisteln. Allein, dagegen setzten sich die **Wendischen Städte**, nämlich **Lübeck**, **Hamburg**, **Nostock**, **Stralsund**, **Wismar** und **Lüneburg**, und ließen in dem 1555ten Jahre ein Edict ausgehen, darinn ihren Bürgern und Einwohnern ernstlich verboten ward, dergleichen Leute zu hausen und zu hegen, welche sie vielmehr der Obrigkeit sollten anmelden, um dieselbigen aus dem Lande zu weisen, wann sie ihre Meynungen und Irrthümer unter den Leuten auszubreiten, sich unterstehen würden.

Anno 1557. In dem 1557ten Jahre, im December, sandten die drey **Städte**, **Lübeck**, **Hamburg** und **Danzig**, in ihrem und der übrigen **Hansa-Städte** Namen, Deputirte an den Herzog von Preussen, König in Polen und Großmeister in Liefland, da denn Lübeckische Abgeordnete waren Herr Gottschalk von Wickede, Rahtsverwandter, und D. Hermann Plönnies. Solche Deputirte sollten zwar auch nach Rußland sich begeben; allein, weil die Russen dazumal Liefland mit Krieg überzogen, kamen die Abgesandten des folgenden Jahres um Ostern wieder zu Hause. Es verursachte auch solcher Krieg nicht geringe Veränderung in der Handlung, dann, anstatt dessen, daß die Hansischen Kauf-Leute bisher die **Städte**, **Riga** und **Neval**, besucht, mußten sie nunmehr, weil ihnen daselbst mit Fremden, unmittelbar zu handeln, nicht erlaubet werden wollte, mit ihren Waaren sich nach **Narva** wenden. Ja nicht wenige derer Liefländischen Familien zogen, wegen der Russischen Tyrannen, aus dem Lande, und ließen sich unter andern auch zu **Lübeck** nieder. Doch hinderte solche Unruhe gleichwol nicht, daß obgedachte beyde **Städte**, **Riga** und **Neval**, nicht hätten ihre Deputirten nach **Lübeck** abfertigen sollen, als daselbst in Anno dem 1559ten Jahre um Trinitatis ein **Hansa-Tag** gehalten worden.

Anno
1561.

Als in dem 1561ten Jahre die Königin in Engelland, Elisabeth, von einigen benachbarten der Stadt Lübeck, Geld leihen wollte, wozu dieselben sich nicht anders verstehen wollten, als mit dem Bedinge, daß die Lübecker Bürge dafür würden, schrieb sie folgenden Brief an den Lübeckischen Magistrat:

Elizabetha, Dei gratia, Angliæ, Franciæ, & Hiberniæ Regina, fidei defensor, Magnificis Dominis Consulibus & Senatoribus civitatis imperialis Lubecæ salutem. Magnifici Domini, amici nostri charissimi, cum intelligamus ex literis cujusdam nostri ministri, Gulielmi Herle, quosdam vobis vicinos offerre illi, in usum nostrum, pecuniæ quandam summam, mutuo nobis tradendam, vestræque Civitatis literas obligatorias petant, ad securitatem iterum a nobis perfolvendæ dictæ summæ; Nos dictum ministrum nostrum, ad vos mittendum statuimus, cum his literis nostris, quibus amice rogamus, ut, si hoc necessarium esse videbitur, velitis id concedere. Et priusquam vestræ literæ a vobis poscentur, curabimus, ut nostræ literæ obligatoriæ sub magno Sigillo nostro Angliæ, vobis tradantur, ad securitatem vestram, ab omni molestia seu damno. Quod cum æquum videatur esse, speramus, vos non negaturos. Ex regia nostra VVeitmonasteriensi, secundo die Januarii, anno Domini MDLXI. Regni vero nostri quarto.

Elizabeth, R.

Anno
1562.

Indessen war in Schweden, an König Gustavs statt, dessen Sohn Erich der XIVte König geworden, zu dessen Krönung die Lübecker Herrn D. Johannem Rüdell, Syndicum, und Herrn Gottschalk Zimmermann, Nahtsverwandten, den 25ten Julii abfertigten, von welchen der erste von dem neuen Könige zum Ritter gemacht ward. Es erhielten aber die Lübeckischen hiedurch König Erichs Gunst so wenig, daß viel mehr derselbe in dem 1562ten Jahre die Lübeckischen Schiffe, die von Narva kamen, wegnehmen lies, indem er nicht haben wollte, daß selbige die Stadt Neval mit ihren Waaren vorbei gehen sollten, die sich in seinen Schutz begeben hatte. Ob gleich auch deswegen abermal Herrn Gottschalk Zimmermann, mit noch einem Nahtsverwandten, Herr Johann Kerckring, und dem Secretair, M Christophoro Kunstmann, nach Schweden gesandt ward, die Loslassung der Schiffe und Freyheit der Handlung zu begehren, so funden sie doch bey dem Könige schlecht Gehör.

Als hierauf auch die Lübecker in ihrem, und der übrigen Hansä-Städte, Namen, die Bestätigung ihrer Freyheiten in Schweden suchten, ward ihnen zwar dieselbe ertheilet, aber dergestalt, daß es den Städten höchst præjudicirlich war. Denn so schreibt David Chyträus davon:

Ab Erico autem, novo Sueciæ Rege, Lubecensibus & fœderatis civitatibus, confirmationem suorum in regno Sueciæ veterum privilegiorum expectantibus, tandem forma confirmationis missa est. Quam nimium pleonecticam, ad Suecorum regni & Regis utilitates, & commoda, cum civitatum detrimento augenda & amplificanda, solummodo directam, Hansæ societati prorsus præjudicalem & incommodam esse, Lubecenses judicabant: quod privilegia, legibus & statutis regni, quæ quotidie condi privilegiis derogantia possent, subjecta esse, ac ut gratia speciali concessa, (cum pro amplissimis meritis in compensationem data, vim contractus non revocandi adepta essent) haberi vellet. Deinde paucas tantum civitates, privilegiorum in Suecia participes futuras, expresse nominari, cum, quoscunque vellent ex societate Hansica, adsciscere Lubecenses, vigore contractus, cum Rege Gostavo initi, possent. Postea, si controversiæ de privilegiis, inter civitates & Regem, aut regnum ipsum existant, nullam componendæ rei juxta veteres recessus rationem monstrari, verum ad lites cum subditis regiis exortas solummodo restringi. Imprimis vero mutui obligationis, sibi a Rege propositæ, articulos, ut domum Regi propriam in singulis urbibus concedant, & militem contra quoscunque colligendi potestatem tribuant, & pecuniam Regi, quando & quantum velit, mutuodent: & merces, belli tempore usui futuras, quocunque tempore in regnum importent: ac Suecis mercatoribus eandem commerciorum libertatem, quam Hansici in Suecia, suo sumptu, & sanguine pro Regibus profuso, sibi peperissent, in suis urbibus permittant, & Russicam negotiationem Nervæ prorsus intermittant: plane sibi intolerabiles esse, nec ullaratione a se excusari posse.

Hierdurch wurden die von Lübeck nicht wenig entrüstet, und da sie weder durch abermalige Deputirte, noch durch Kayser, und Churfürstliche Vorschreiben, eine gefälligere Bestätigung ihrer Freyheiten erhalten konnten, zudem auch ihre Narvischen Schiffe nach wie vor beschweret wurden, so konnten sie auch endlich nicht umhin, darauf bedacht zu seyn, wie sie ihr Recht, und die Freyheit der Handlung, mit Waffen behaupten mögten. Diesemnach ward der Lübeckische Bürgermeister, Herr Hieronymus Lüneburg, nebst zween Rahtsverwandten, als Herr Bartholomäus Sinnappel, und Herr Friederich Knevel, wie auch dem Secretair Christopher Knustmann in dem 1563ten Jahre nach Segeberg gesandt, um daselbst mit dem Könige in Dännemark, Friederich dem 11ten, einen gemeinschaftlichen Krieg wider Schweden zu beschliessen. Und dazu wurden zwar noch einige andere, so Hansa- als Wendische Städte, mit eingeladen und berufen; aber dieselben entschuldigten sich alle, und folgendes mussten die Lübecker allein diese neue Fehde über sich nehmen, die deswegen ohne Verzug ihre Schiffe nach Copenhagen schickten, um daselbst mit den dänischen Schiffen, zum Angrif der Schweden, sich zu vereinigen.

Nach

Nachdem nun solche vereinigte Flotte sich zur See begeben, grif sie zwar die Insel Oeland feindlich an, schlug sich auch mit den Schwedischen herum, und brachte deren etliche in ihre Gewalt; allein, die Lübecker hatten dennoch schlechten Vortheil davon, so wohl wegen der aufgewandten grossen Kosten, als auch fürnämlich deswegen, daß ihre Kaufmanns-Schiffe bey Bornholm und anderswo den Schweden, die dänische und Lübeckische Flaggen aufgesteckt hatten, in die Hände fielen.

Anno 1564. Mit besserem Glücke ward des folgenden 1564ten Jahres der Krieg geführt; denn, nachdem sich die zehn Lübeckische Schiffe, auf welchen vorerwähnter Herr Friederich Knevel, und Herr Johann Kampferbeke, beyde Nahtsverwandte, den Befehl hatten, mit den dänischen Schiffen vereinigt, gerietten sie mit der Schwedischen Flotte, von acht und dreißig Segeln, den zoten May ins Gefechte, und erhielten darüber einen so vollkommenen Sieg, daß sie viele derselben vernichteten, und die übrigen in die Flucht trieben; insonderheit aber des grossen Admiral-Schifs, welches Makelös, (das ist, ohne gleichen,) hieß, sich bemächtigten, auf welchem viele vornehme Herren, und fürnämlich der Admiral Jacob Bagge, gefangen, und nebst dreyn Fahnen, nach Lübeck gebracht wurden. Das Schif selber aber gelangete nicht dahin, sondern hatte das Unglück, daß es unterweges verbrannte, und nicht allein mit hundert acht und vierzig Stücken Geschütz, sondern mit fünf hundert Menschen zu Grunde ging.

Hierauf bemüheten sich verschiedene vornehme Mittels-Personen, als der Römische Kayser, Ferdinand, der König in Böhmen, Maximilian, Augustus, Chur-Fürst zu Sachsen, Herzog Hinrich zu Braunschweig und andere, durch ihre nach Rostock abgefertigte Gesandten, diesen nordischen Krieg in der Güte benzulegen. Dazu lies sich der König von Dänemarc willig finden, und verordnete vier Abgesandten zu solcher Friedens-Handlung, denen die Stadt Lübeck eben so viele Deputirten zufügte, welche waren Herr Hieronymus Lüneburge, Bürgermeister, Herr D. Hermann von Bechtelde, Syndicus, Herr Bartholomäus Zinnappel, Nahtsverwandter, und Christophorus Knustmann, Secretair. Allein, diese alle warteten ganzer neun Wochen vergeblich auf die Ankunft der Schweden, und endlich wendete der König Erich, ein, der Rostockische Convent wäre ihm nicht zeitig genug angesagt, und zudem mußten auch die nordischen Streit-Sachen anderswo nicht, als auf den Gränzen beyder Reiche, abgethan worden. Also zerschlug sich die Friedens-Handlung, und die Abgeordneten mußten unverrichteter Sache wieder nach Hause reisen.

Anno 1565. Da nun der Krieg in dem 1565ten Jahre wieder von neuen anging, wurden von der Stadt Lübeck den 17ten Martii neun bewehrte Schiffe, und abermal den 8ten May neun dergleichen, zur See gesandt. Allein,
Dy
das

das größte von diesen Schiffen, so der Engel hieß, kam am Himmelfahrts-Feste, durch Unvorsichtigkeit der Feuerwerker, in Brand, und flog mit aller Rüstung, und zwey hundert Menschen, auf. Die übrigen vereinigten sich vor Copenhagen mit der dänischen Flotte, und als auch dahin das neu-ausgerüstete Lübeckische Admiral-Schif, der Morian, sich verfügen wollte, kamen zwar die Schweden, sechs und dreißig Segel stark, auf die Reide zu Travemünde, in Meynung, solches Schif wegzunehmen; allein, sie wurden tapfer zurück gewiesen, und den 8ten Junii gelangte dieser Morian unverfehrt zu den vorigen.

Drey Tage hernach, nämlich den 2ten Junii, ging bey der Insel Bornholm, zwischen der vereinigten und Schwedischen Flotte, ein scharfes See-Gefechte vor, wobey die Dänen ihr Admiral-Schif, die Schweden aber fünf Krieges-Schiffe, einbüßeten, und an beyden Seiten über fünf tausend Menschen blieben. Der verwundeten und gestümmelten wurden über vier hundert nach Lübeck gebracht, unter welchen war der Hauptmann Hinrich König, und der Fähnrich, Johann Friederich von Senftenberg, die bald darauf starben, und in St. Peters Kirche zu Lübeck beerdiget wurden, allwo heut zu Tage noch ihr Bildnis zu sehen ist. Es riß auch auf den Lübeckischen Schiffen eine Pestilentialische Seuche viele Menschen weg, woran unter andern der Lübeckische Schifs-Prediger, Sweder Hoyer, den 4ten October Todes verfuhr, wie seine, jezo noch übrige, Gedächtnis-Tafel in Lübeck zu St. Jacob ausweist. Als die Lübeckischen Schiffe wieder zu Hause kamen, wurden fünf Bürgerliche Befehlshaber derselben, nebst den fürnehmsten Schif-Leuten, beschuldiget, daß sie ihr Amt nicht treulich verwaltet, sondern aus unzeitiger Furcht die Flucht genommen hätten; daher sie nicht allein schimpflicher Weise, Knyp in den Wind genannt, sondern auch mit gefänglicher Haft belegt wurden, ja sie dürften wol gar am Leben gestraffet worden seyn, wenn nicht die Fürbitte einiger durch Lübeck reisenden Kayserlichen Gesandten ihnen zu statten gekommen wäre.

Anno 1566. In dem 1566ten Jahre rüsteten abermal die Lübecker eine Flotte von eilf Schiffen aus, welche von den obgedachten, nunmehr zur Bürgermeister-Würde gelangten Herrn Bartholomäo Linnappel, und den beyden Nahtsverwandten, Herrn Johann Kampferbecke und Herrn Cord Wolters, beordert wurden. Diese, nachdem sie sich mit der dänischen Flotte vereinigt, wurden unter Gottland mit der Schwedischen Flotte handgemein, und erhielten zwar in soweit den Sieg, daß die Schweden verjaget wurden; allein, es folgte nicht lange darnach ein großes Unglück darauf. Denn, als ein Dänischer von Adel, der in dem See-Gefechte geblieben, zu Wisby, auf der Insel Gottland, beerdiget werden sollte, und zu dem Ende die vereinigte Flotte sich dem Strande näherte, ward sie von einem grossen Sturm überfallen, wodurch zehn dänische und drey Lübeckische Schiffe, (worunter auch der vorgemeldete Morian war,) zu Grunde gingen, und über sechs tausend, ja, wie einige wollen, sieben tausend sieben hundert zwey und siebenzig

benzig Menschen ihr Leben jämmerlich einbüßeten. Unter diesen war nicht allein der dänische Admiral, Johann Lorenzen, sondern auch der Lübeckische Bürgermeister, Herr Bartholomäus Sinnappel, dessen Körper den 28ten Julii aus dem Wasser wieder hervorgezogen, und in der St. Marien Kirche zu **Wisby**, vor dem Chor, beerdiget ward.

Als hierauf die von **Lübeck** den obgedachten Verlust ihrer Schiffe ersetzen wollten, ließen sie in dem 1566ten Jahre ein grosses Schiff bauen, welches der Adler benamet ward, welches wir umständlich in der Vorbereitungsumerkung, No. 37. pag. 29. beschrieben haben.

Anno 1567. Der oberwähnte grosse Adler ging in dem 1567ten Jahre den 20ten Junii mit neun andern Schiffen, von **Lübeck** zu Segel, um den Schwedischen Krieg fortzusetzen. Ob nun zwar denenselben zweene tapfere Männer vorstunden, nämlich die beyden Lübeckische Rahtsverwandten, Herr Johann Brockes und Herr Matthäus Tidemann, so funden sie doch keine Gelegenheit, ihren Muht sehen zu lassen, weil keine Schwedische Schiffe zum Vorschein kamen, daher sie ohne Verrichtung wieder nach Copenhagen fehreten.

Anno 1568. Um gleicher Ursache willen war auch die Begebenheit des folgenden 1568ten Jahres fruchtlos, ob zwar die Lübecker aufs neue den 14ten Junii neun Schiffe (über die vorigen zehn die zu Copenhagen überwintert) ausfertigten, und zwar unter dem Befehl des Rahtsverwandten Herrn Hinrich Lindhorsts, welchem zwey Geschlechter, nämlich Johann von Wickede, und Jürgen von Stiten, zugeordnet waren.

Anno 1569. Besseres Glück aber hatten die Lübeckischen Schiffe, als sie, nebst der dänischen Flotte, in dem 1569ten Jahre, den 9ten Julii, des Hafens zu **Neval** sich bemeisterten. Denn, da fügten sie nicht allein selbiger Stadt, und sonderlich dem Thurm der Kirchen St. Olai grossen Schaden zu, sondern nahmen auch über dreißig reichbeladene Schiffe weg, die eines solchen Ueberfalls im Hafen sich nicht versehen hatten.

Anno 1570. In dem 1570ten Jahre mußten die Gefangenen Schweden, so nach **Lübeck** gebracht waren, daselbst ausser der Stadt, vor dem Burgthore, einen Hügel aufwerfen, worauf die Missethäter, so zum Schwerdt verurtheilet worden, enthauptet werden könnten. Allein, das ist der heutige sogenannte Köpfel-Berg nicht, als welcher in dem 1628ten Jahre bey veränderter Befestigung des Burgthors ist errichtet worden.

Indessen war in Schweden, König **Eric** der XIVte, seiner Grausamkeit halber, und weil er seines Verstandes nicht allezeit mächtig war, abgesetzt, und hingegen dessen Bruder, Johann, zur Krone gelanget, welcher nicht für rahtsam hielt, den bisher mit dem Könige zu Dännemarc, und

und der Stadt Lübeck, ins achte Jahr ohne Nutzen geführten Krieg, fortzusetzen. Diesem nach ward im Monat Julio in dem 1570ten Jahre eine Friedens-Handlung zu Stetin bestimmet und angefetzt, wobey verschiedener Potentaten Abgeordnete sich einfunden, wie auch von Lübeck Herr Hieronymus Lüneburg und Herr Christopher Tode, beyde Bürgermeister, Herr D. Calixtus Schein, Syndicus, Herr Friederich Knevel, Rahtsverwandter, und M. Christophorus Knusmann, Secretair. Nachdem nun diese sämtliche Plenipotentiarien einige Monat lang ihren Fleiß angewandt, ward endlich der Friede glücklich geschlossen, und zwar anfänglich zwischen den beyden Nordischen Königen, hernachmals aber auch zwischen dem Reich Schweden und der Stadt Lübeck. Welcher letztere den 12ten December getroffene Vergleich, nach Davidis Chytrai Bericht, nachfolgende Artikel in sich fassete:

Abolitis & extinctis utrinque dissidiis & odiis, pax & benevolentia mutua instauretur. Belli impensæ utrinque compensentur. Privilegia Lubecensium in regno Sueciæ, juxta formulam a commissariis subscriptam, per Regem etiam & Senatum regni Sueciæ confirmata, libere deinceps usurpentur. Pro ære alieno Gostavi, Erici & Johannis, & navibus, anno quadragesimo sexto in faucibus Alöensibus fractis, & anno sexagesimo primo, ac sexagesimo secundo, cum mercibus, detentis, Sueclæ Rex septuaginta quinque millia Joachimorum, Lubecensibus, intra septennium, initio facto a die Johannis Baptistæ anni millesimi quingentesimi septuagesimi quarti, singulis annis decem millia, persolvat. Chirographa vero & obligationes Regum, Gostavi, Erici, & Johannis, Lubecenses, cum primum hæc pacificatio a Rege confirmata ipsis tradetur, restituent. Nomina sua, in toto regno, a debitoribus privatis exigere ipsis licet; si quæ Rex Ericus præcepit, præsens Rex Johannes Lubecensium creditoribus dependet. Similiter Regis subditis debita sua Lubecæ flagitare facultas esto. Si quid ex naufragis bonis ad præfectos vel subditos Sueciæ pervenit, repetere ea mercatoribus Lubecensibus fas sit. Duas insuper naves aresto in Pomerania detentas, cum tormentis, Lubecenses recipient. Navigatio Narvica, seu commercia cum Russis, antiquo more permissa & libera erunt. Sed quæcunque deinceps Cæsarea Majestas, cum Electoribus & Principibus Imperii, de hac navigatione statuerit, & ordinarit, ea Lubecenses quoque obedienter servabunt, & cum Revalia, & aliæ Livoniæ provinciæ, jam Cæsareæ Majestati & Imperio restiantur, cavebunt, ne Moschos, invectis com meatibus & armis, roborent & confirment & Imperii subditos lædant. Ortis in posterum inter Suecum & Lubecenses dissidiis, una pars alteram officii sui amice monebit, quæ si sponte desistere a sua sententia non volet, octo arbitri, a parte qua libet quatuor, electi, controversias accurate cognoscent, & vel amice component, vel ex æquo & bono decident. Captivi utrinque sine λύτῃ dimittentur.

Als die Lübeckischen Deputirten von der Stetinischen Friedens-Handlung wieder zurücke kamen, wurden sie den 26ten Decem- ber von mehr als drey hundert Bürgern zu Pferde, mit Trompeten und Pauken, unter dem Läuten der Glocken von dem Lübeckischen St. Jacobs- Thurm, in die Stadt einge- holet.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1571. bis Anno 1600.

Anno
1571.

Bey dem Stetinischen Friedens- Schluß war verabredet, daß der Vergleich des Königreichs Schweden mit der Stadt Lübeck, von König Johann, und dessen Bruder, Herzog Carl, samt den Reichs- Räten, mit ehestem sollte unterschrieben und be- stätiget werden. Deswegen in dem 1571ten Jahre, im Februario, der Lübeckische Syndicus, Herr D. Calirtus Schein, nebst dem Nahtsverwand- ten, Herrn Hermann von Dorne, nach den Schwedischen Gränzen gesandt ward, und von dannen, in der Fasten- Zeit, wieder zu Hause kam. Eben derselbige Syndicus ward nachgehends, den 27ten Junii, auf den Reichs- Tag, zu Speyer abgefertiget.

In eben demselbigen Monat zog Herr Franz von Stiten, Nahtsverwand- ter, von Lübeck nach Wolffenbüttel, um daselbst, bey der Taufe des zweyten Prinzen, Herzog July zu Braunschweig und Lüneburg, im Namen der Stadt Lübeck, den Bevatter- Stand zu verrichten. Im Augusto aber ward im Namen der Hansa- Städte Herr Hinrich Plönnies, Bürgermeis- ter, obgedachter Syndicus, Herr Calirtus Schein, Herr Benedictus Schlicker, Nahtsverwandter, nebst vier Bürgern, nach Copenhagen gesandt, bey dem Kö- nige in Dännemarck, um die Bestätigung der Freyheiten, so ehemals dem Kauf- mann in Norwegen und Schonen ertheilet worden, anzuhalten. Es richteten aber diese Deputirten wenig aus, und kamen den 14. October wieder zu Hause. Worauf im November zweene Schwedische Abgesandten, deren einer Pon- to de la Gardie hies, zu Lübeck anlangten, und begehreten, daß, weil die Schwedischen mit den Russen Krieg führeten, die Lübeckischen Handels- Leute sich der Narvischen Fahrt begeben mögten. Welches ihnen dann versprochen ward, mit dem Bedinge, wo die übrigen Hansa- Städte auch davon abstehen wollten. Endlich funden sich auch Abgeordnete des Prinzen von Oranien ein, und verlangten, die Handlung mit den Spani- schen Niederlanden zu unterlassen, auf daß nicht dadurch der Herzog von Alba gestärket würde.

Anno 1572. Weil nun die andern Städte nicht ablassen wollten, nach Narva zu handeln, so meyneten auch die Lübecker, es stünde solches ihnen frey; aber der König in Schweden verstand die Sache unrecht, und nahm ihnen ihre Schiffe weg, daher sie sich in dem 1572ten Jahre bey dem Römischen Kayser und andern Potentaten, über die Verletzung des Stetinischen Friedens beschwerten, und ihre Schiffe wieder verlangeten. Es ward auch bald darauf ein **Hansa-Tag zu Lübeck** gehalten, auf welchen gehandelt ward: von der Russischen Handlung, wohin dieselbe sollte verleget werden; von dem Schwedischen Verbot der Fahrt nach Narva; von einer Contribution, um das Ostersche Haus zu Antwerpen von Schulden zu befreien, und in bessern Stand zu bringen; von einer Gesandtschaft nach Frankreich und Niederlanden, um die Bestätigung der Freyheiten zu erhalten, und einige Beschwerden abzuthun; von dem Hause der **Hansa zu Brügge**; von dem Londischen Contoir, und dessen zu befürchtender Abnahme, wegen der den Hamburgern zugestandenen Fahrt nach Engelland; von den Beschwerden des Contoirs zu **Bergen**; von dem dänischen sogenannten Lastzollen; von den Capern des Prinzen von Oranien; von Ersetzung der Unkosten des Schwedischen Krieges; und von andern dergleichen Angelegenheiten mehr.

Anno 1573. Den 4ten Julii ward Herr Bürgermeister Hinrich Plönies, und Herr D. Calirtus Schein, Syndicus, nach **Ulben** abgefertiget, um daselbst einige Irrungen, so zwischen dem Herzog von Braunschweig, und **der Stadt Lüneburg**, entstanden, bezulegen. Als diese wieder zu Hause reisen wollten, lies ihnen Herzog Magnus zu Sachsen Lauenburg, durch vier Reuter, unterwegs aufpassen, um sie aufzuheben; allein, sie bekamen zeitig Nachricht davon, und gelangeten durch einen Umweg in Sicherheit.

Anno 1574. In dem 1574ten Jahre ward abermal Herr Bürgermeister Hinrich Plönies, und mit ihm Herr D. Hermann Warmböke, Syndicus, der oberwähnten Lüneburgischen Irrungen halber, nach **Ulben** abgefertiget.

Im September ward Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, nach **LONDON** gesandt; nach Stockholm aber, Herr D. Calirtus Schein, Syndicus, und Herr Paul Rönnefeld, Rahtsverwandter, daselbst um die Loslassung der von den Schweden aufgebrachten Narvischen Schiffe anzuhalten.

Anno 1575. Im Anfange des folgenden 1575ten Jahres ward der osterwähnte Lübeckische Syndicus, D. Calirtus Schein, an den Kayserlichen Hof, und verschiedene Chur- Fürsten abgefertiget, um daselbst vorzustellen, wie die Schweden mit **der Stadt Lübeck** handelten; indem sie nicht allein deren Schiffe täglich wegnähmen, und nicht wiedergeben wollten, sondern auch die Kosten, so die Lübecker auf **König Gustav** verwendet, ihnen gut

zu thun, sich wegeren, ja, so vielfältigen andern Schaden verursacht hätten, daß, wenn man alles zusammen rechnen wollte, es nicht mit siebenmal hundert tausend Thalern abzuthun wäre. Aber solches Suchen auswärtiger Hülfe fruchtete nicht viel, sondern die Schweden brachten abermals in demselbigen Jahre zwey Lübeckische Schiffe auf. Nicht weniger mußten auch die Lübeckischen Leute von den Dänen leiden, daß ihre Freyheiten in Schonen, und anderswo, gar sehr gekränkert wurden, ungeachtet, daß deswegen Herr Johann Brokes, Bürgermeister, Herr D. Calixtus Schein, Syndicus, und Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, nach Copenhagen abgesandt wurden.

Anno 1576. In dem 1576ten Jahre ward die Insul Bornholm, welche der Stadt Lübeck seit dem 1526ten Jahre verpfändet gewesen, an die Krone Dännemarc wieder abgetreten, und geschah solches durch den letzten Lübeckischen Hauptmann daselbst, Herrn Matthäus Tidemann, Rahtsverwandten, samt Herrn Johann von Wickede, und dem Secretair, Francisco Knöfert.

Anno 1578. In dem 1578ten Jahre ward Herr D. Calixtus Schein, Syndicus, mit zween Rahtsverwandten, nämlich Herrn Gottschalk von Stiten, und Herrn Hermann von Dorne, wegen des Orsundischen Last-Zollens, welcher der Hansischen Freyheit zuwider war, an den König in Dännemarc gesandt. Nachgehends und zwar den iten May, reisete der andere Syndicus der Stadt nach Speyer zur Visitation des Cammer-Gerichtes; und als er von dannen zurücke kam, verfügete er sich mit Herrn Joachim Lüneburg, und Herrn Hermann von Dorne, beyden Rahtsverwandten, abermal wegen des Last-Zollens, nach Copenhagen. Auch ward Herr Johann Engelstede, bisher gewesener Protonotarius, und neulich erwählter Rahtsverwandter, nach Antwerpen abgefertiget, allwo er am 28ten Februarii des folgenden Jahres Todes versuhr.

Anno 1579. In dem 1579ten Jahre kam Herzog Carl von Südermannland, des Königes in Schweden Bruder, mit seiner neuen Gemahlin, Anna Maria, des Chur-Fürsten zu Pfalz, Ludewigs Tochter, und mit dem Pfalzgrafen, Friederich von Zwenbrück, Grafen Gzard von Ostfriesland und verschiedenen andern nach Lübeck, blieb auch einige Tage allda, und verfügete sich folgend nach seinem Vaterlande. In diesem Jahre ward auch eine **Hansa = Versammlung** zu Lübeck gehalten, bey welcher das Formular der neuen Vereinigung der Städte, das der Lübeckische Bürgermeister, Herr D. Hermann von Bechtelde, entworfen, bewilliget und angenommen ward. Darauf wurden im August nach Schweden abgefertiget, Herr D. Hermann Warmböke, Syndicus, und die beyden Rahtsverwandten, Herr Johann Ludinghusen, und Herr Arnold Bomus, wiewol dieselben schlechte Berrichtung hatten. Den 5ten September reisete die aus ihrem väterlichen Herzogthum Mecklenburg kommende **Königin** in Dännemarc,

nemarc, Sophia, nebst ihren Königlichen Kindern, durch Lübeck. Ihr Gemahl aber, König Friederich der II, kam nicht in die Stadt, sondern ging zur Fehr über die Trave, und nahm seinen Weg nach dem Kloster Rheinfeld.

Anno 1581. Auf dem zu Lübeck in dem 1581ten Jahre gehaltenen Hansa-Tage ward von der Verbesserung des Contoirs zu London gehandelt, und des Königs in Frankreich Bruder, Franciscus, versprach den Städten, durch seinen Abgeordneten, Joachim von Brandenstein, sich ihrenthalben zu bemühen, daß sie mit der Königin Elisabeth in Engelland wieder ausgesöhnet werden mögten.

Anno 1591. Im Augusto des 1591ten Jahres war zu Lübeck eine Hansa-Versammlung, da von Beybehaltung der Freyheiten in auswärtigen Ländern, und von Wiedererzeugung des Schadens gehandelt ward, den die vereinbarten Städte, von den Engelländern und andern erlitten hatten.

Anno 1594. In dem 1594ten Jahre wurden zur Krönung R. Sigismunds in Schweden, die beyden Lübeckischen Rahtsverwandten, Herr Alexander Lüneburg und Herr Cordt Garmers, wie auch M. Johannes Brambach, Secretair, nach Stockholm gesandt.

Hansische Begebenheiten

von Anno 1601. bis Anno 1630.

Anno 1601. In diesem 1601ten Jahre ward auch ein Hansa-Tag zu Lübeck gehalten, auf welchem das Bündnis von dem 1557ten Jahre erneuert, und wegen der Contribution zum Türcken-Kriege gehandelt ward.

Anno 1603. In dem 1603ten Jahre, den 13ten Januarii, ward im Namen der sämtlichen Hansa-Städte, Herr Cordt Garmers, Bürgermeister zu Lübeck, Herr Hinrich Kerckring, Rahtsverwandter, und M. Johannes Brambach, Secretarius, nach Moscov versandt, welche einen wohlversuchten Bürger, Namens Zacharias Meyer, der solche Reise wol sechszehnmal verrichtet, zum Dolmetschen mit sich nahmen. Auch ward in diesem Jahre Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, und Herr D. Laurentius

rentius Finkelthaus, Syndicus, nach Regensburg versandt; desgleichen Herr Alexander Lüneburg, Bürgermeister, und M. Thomas Plasse, Secretarius, nach Bremen.

Anno 1604 In dem 1604ten Jahre, im Januario, ward M. Johannes Brambach, Secretarius, nach Holstein, zum König in Dännemarcß versandt, und im April nach Halberstadt, um daselbst dem Münz-Convent des Niedersächsischen Kraises mit beyzuwohnen. Den 2ten May reisete Herr D. Jacobus Bording, Bürgermeister, und Herr Matthäus Koffen, Rahtsverwandter, in Hansischen Verrichtungen nach Dännemarcß. Nicht weniger den 2ten Junii Herr D. Laurentius Finkelthaus, Syndicus, und Herr Hinrich Brokes, Rahtsverwandter, nach Holland, Engelland, Franckreich und Spanien.

Hierauf sollten zwar den 5ten Augusti, Herr Cord Garmers, Bürgermeister, Herr Jürgen Gruvel, und Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, wie auch M. Johannes Brambach, Secretarius, an die Schwedischen Grängen sich verfügen, um daselbst die Streitigkeiten mit Herzog Carl von Südermannland abzuthun; allein, solche Reise ward aufgeschoben, weil der König in Dännemarcß lieber wollte, daß die Friedens-Handlung im Herzogthum Holstein oder Schleswig vorgenommen würde. Hernachmals ward beliebt, über solchen Vertrag in Blekingen zu handeln, und dahin sollte Herr D. Jacobus Bording, Bürgermeister, und Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, sich begeben; aber sie wurden durch Ungewitter daran verhindert.

Den 2ten November ward Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, nach Bergedorf versandt, mit den Hamburgern wegen der von Herzog Hinrich Julius bedrängten Stadt Braunschweig, sich zu berathschlagen, um welcher Sache willen auch den 9ten November Herr D. Martinus Nordanus, und M. Thomas Plasse, Secretarius, nach Lüneburg reiseten. Nachdem nun die Stadt Lübeck den Braunschweigern Hülfß-Völker zugesandt, empfand solches der König von Dännemarcß so übel, daß er achtzehn Lübeckische, aus Spanien kommende Schiffe, im Sunde anhielt. Zu deren Befreyung sollte sich Herr Bürgermeister Bording, samt den beyden Rahtsverwandten, Herrn Jürgen Gruvel und Herr Hinrich Brokes, nach Copenhagen begeben; allein, da dieselben auf halben Wege waren, lief Zeitung ein, daß die Schiffe loß gelassen wären, daher die Gesandten gleich wieder zurücke kamen. In diesem Jahre ward auch ein Hansa-Tag zu Lübeck gehalten, und D. Martinus Nordanus, nach Gardelegen auf den Krays-Tag versandt.

Anno 1606 In dem 1606ten Jahre, den 8ten Jan. ward wegen der Braunschweigischen Sache, Herr Hermann von Dorne, Rahtsverwandter, nach Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsunde, geschickt. Der erste von diesen reisete auch in eben derselben Angelegenheit, den 18ten Januarii nach Warsade

186 Hansische Begebenheiten von Anno 1601. bis 1630.

rade, und im Februario wurden die beyden Rahtsverwandten, Herr Thomas von Wickede, und Herr Hinrich Brokes, nach Lüneburg, auch diese und andere bald hie, bald dorthin, abgefertiget.

Anno 1607. Im Augusto des 1607ten Jahres ward ein Hansa-Tag zu Lübeck gehalten, da von verschiedenen Handlungs-Sachen gerahtschlaget ward.

Anno 1608. In dem 1608ten Jahre ward im August Monat abermal zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten.

Anno 1609. Im April des 1609ten Jahres ward ein Hansa-Tag gehalten, auf welchem Graf Friederich von Solms zum Kriegs-Obersten der vereinigten Städte angenommen ward.

Anno 1612. Als in dem 1612ten Jahre die beyden Nordischen Kronen uneins waren, wollte der König in Dännemarck den Lübeckern und deren Bundes-Genossen die Fahrt nach Schweden nicht verstaten, weswegen er nicht allein den Hafen zu Travemünde mit seine Flotte besetzte, sondern auch mehr als zwanzig Schiffe, die nach Schweden gedachten, wegzunehmen oder zu vernichten, willens war. Allein, daran ward er theils durch Ungewitter, theils auch durch die Wachsamkeit der Hansischen, verhindert.

Anno 1615. In dem 1615ten Jahre, den 24ten December, reisete Herr Hinrich Brokes, Bürgermeister, nebst den beyden Rahtsverwandten, Herrn Thomas von Wickede und Herrn Casper Boye, wie auch der Secretair Johann Feldhusen, nach Braunschweig, dem Vertrag selbiger mit ihrem Herzog beyzuwohnen, woben auch die Deputirten von Hamburg, Bremen, Magdeburg und Lüneburg, zugegen waren.

Anno 1619. In dem 1619ten Jahre, im Januario, ward ein Hansa-Tag zu Lübeck gehalten.

Anno 1630. Nachdem der mehreste Theil der Hansischen Städte nicht ferner sonderlich Belieben zeigte, zu den Hansa-Tagen zu erscheinen, und sich solches durch ihre Abgeordneten auf dem in diesem 1630ten Jahre in Lübeck angesetzten Hansa-Tage sehr deutlich mercken lieffen: so geschah es, daß bey so bewandten Umständen die drey Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, sich aufs neue dergestalt vereinigten, daß Sie, als alte getreue Bundes-Genossen, in unverrückter Treue vereinigt bleiben, und sich bey nöhtigen Fällen mit Gut und Blut beystehen wollten. Wie denn noch jezo sothane Verbindung in ihrer Kraft ist, und von Gott, bis ans Ende der Welt, erhalten werden möge.

¶) o (¶

D. Anton

D. Anton Köhlers,

weyland

Chur = Brandenburgischen, Lüneburg = und Sachs =
Lauenburgischen

Geheimten = Raths und Vice = Canklers,

und endlich

Bürgermeisters

der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs Stadt

Lübeck,

Hinterlassene Nachrichten

von der

Deutschen Gansa.

D. Anna Boller

und

ihre Kinder, die in der Schule

lernen

und die in der Kirche

sind

und die in der

Welt sind, die in der

Welt

und die in der

Welt

und die in der

Welt

Welt

Köhlerische Sammlung der Hansischen Geschichte.

Anno
1370.

In dem 1370ten Jahre ist zwischen verschiedenen Rittern, Haupt-Leuten und den Hansä-Städten, im Namen Woldemari des 11ten, zu Stralsund ein Vergleich getroffen, vermöge dessen, den Städten und die ihres Rechtens seyn, vergönnt worden, in Dännemarc und Schonen, in allen Gegenden, zu Wasser und zu Lande zu handeln, und zwar auf funfzehn Jahre, wegen des Schadens, so sie auf Gottland erlitten. Die Puncten sind hauptsächlich diese. Die Städte sollen in Dännemarc und Schonen allerwärts den Seestrand frey haben, sie können mit Hülfe guter Leute, gestrandete Sachen bergen, nach ihrem eigenen Willen brauchen, und den Urbeits-Leuten den Lohn zahlen. Wenn Schifbrüchige Güter ans Land treiben, und Leute ertruncken sind, so soll der nächste Königliche Voigt die Sachen bergen, bewahren, und dem rechten Herrn wiedergeben, und wer sich dieser Sachen annasset, der soll am Leben gestraft werden. Die Städte mögen an denjenigen Orten, wo sie Bitten haben, Böigte setzen, und ihre Brüche sollen gehen bis auf Hals und Hand, salvo tamen privilegio illarum urbium, quibus id juris Regia Majestas concessit. Sie mögen auch in ihren Bitten aufnehmen, wem sie wollen. In eben diesem Jahre ist die Cöllnische Conföderation bestätigt worden. Ferner ist ausgemacht, daß auf den Hansä-Tagen keine Privat Sachen sollen vorgenommen werden, bevor die gemeine Sache ist abgethan worden. Noch ist die Drackör Compagnie zu alt Stettin, von Woldemaro dem 11ten, bestätigt.

Anno 1371. In dem 1371ten Jahre sind die eingenommenen Pfund-Gelder unter die Städte ausgetheilt, auch ist zugleich beschlossen worden, daß ferner keine Schoß- und Pfund-Zollen gegeben werden. Ingleichen sind die dänischen Prälaten und Adelige auf den Hansä-Tag gefordert, um ihres und ihres Herren wegen Rechenschaft zu geben, weil verschiedene Schiffe unter Bornholm sind beraubt worden.

Anno 1373. In dem 1373ten Jahre ist zuerst an eine Legation in Flandern gedacht, wegen der Gravaminum des Brüggischen Contoirs. Ingleichen ist eine Legation nach Neugarten bewilliget. Dem Bergischen Contoir ist noch erlaubt, den anderweit abgesetzten Pfund-Zoll zu heben.

Anno 1374. In dem 1374ten Jahre ist der Hochmeister in Preussen ersucht, per Legatos bey dem König von Engelland zu sollicitiren, wegen Abschaffung des Zolles, der den Hansischen in Engelland aufgedrungen worden. Der König von Dännemarc begehrt die Schlösser, die er an die Städte verfest, wieder,

wieder, dieses ward aufgeschoben, aber dagegen bewilliget, daß im nächsten Jahre ein Conventus Hanseaticus sollte gehalten werden.

Anno 1375. In dem 1375ten Jahre ist ein Hansisch Statutum gemacht, daß die Kreuz-Signaten, die um des Privilegii fori ecclesiastici zu genießen, das Kreuz empfangen, in keiner Hansä-Stadt sollen gelitten werden. Der König in Schweden beschwert sich, daß der Friede gebrochen sey, deswegen haben die Hansä-Städte eine Zusammenkunft angesetzt. Der König in Dännemarf, Woldemar der 11te, die alte Königin Margaretha, ingleichen der Herzog, sollicitiren um die Succession an Dännemarf, vermöge des Vertrags, der in dem 1370ten Jahre gemacht worden.

Anno 1376. In dem 1376ten Jahre hat Haquinus, König in Norwegen, den Städten ihre Privilegia Norvegica, confirmirt, augirt und einen ewigen Frieden aufgerichtet. Albrecht, Graf in Holland, ward von den Hansä-Städten ersucht, den neuen Zoll abzuschaffen. Postridie assumptionis Mariæ hat König Olaus der Vte in Dännemarf, den Vertrag bestätigt, welchen die Reichs-Mächte mit Königs Woldemari Consens zu Stralsund mit den Hansä-Städten getroffen. Richardus, der zweyte König in Engelland, confirmirte nicht weniger den Hansä-Städten ihre Privilegia.

Anno 1377. In dem 1377ten Jahre nahm sich Kayser Carolus der IVte der aus dem Collegio Hanseatico ausgeschlossenen Stadt Braunschweig dergestalt an, daß sie in ihren vorigen Stand wieder eingesetzt wurde. Zu Brügge ward der Kaufmann der Hansä-Städte angehalten, woraus viel Unglück erfolgte.

Anno 1378. In dem 1378ten Jahre wollten die Städte, man sollte an den König in Engelland, den Major, und der Stadt London, schreiben, die Preussischen Städte aber wandten ein, ihr Hochmeister wollte nicht mehr wegen Ersetzung des Schadens, so von den Engelländern geschehen, vergebens schreiben, sondern nunmehr Gegen-Arresta verhängen, und den Städten warnen. Dem Grafen von Holland ward es in einem Schreiben hoch angerechnet, daß er die Hansischen arrestiren lassen. Er entschuldigte sich zwar per Legatos, und es ward ein Tag zu gültlichem Vergleich angesetzt, weil er aber nicht gehalten wurde, so ward zum andern mal darum geschrieben, und man erhielt Promotoriales vom Kayser. Auf die Schlösser, die ihnen in Schonen versetzt waren, wurden neue Befehlshaber gesetzt.

Anno 1379. In dem 1379ten Jahre waren die Gesandten der gemeinen Hansä-Städte versamlet, und vier Legati verordnet, die nach Flandern gehen, und die Irrungen zwischen dem deutschen Kaufmann und den Brüggeischen Herren beylegen sollten. Sie kamen auch auf Visitationis Mariæ in Brügge an, und vertrugen sich so weit, daß der Kaufmann sich wieder zur Residenz nach Brügge verfügte. Um diese Zeit klagten die Hansä-Städte, daß sie von den Engelländern der Bestätigung ihrer Freyheiten wären beraubt, und überdem noch mit neuen Costumen, Zollen und andern Gewalthätigkeiten beschwert und geplagt worden, deswegen schrieben sie an den König Richard, und gaben zween von den Legaten aus Flandern Befehl, sich nach Engelland zu begeben, um allda wegen Erstattung der Confirmation, Abschaffung der neuen Zollen, und Ersetzung des erlittenen Schadens, zu han-

handeln, die göttliche Hülfe und der Fleiß dieser Gesandten brachten es auch würcklich so weit, daß es alles nach Willen ausschlug. Es wurde aber doch in eben dem Jahre noch eine Gesandtschaft, um die Bestätigung der Freyheiten, und Abschaffung der Zölle zu erhalten, abgefertigt, und in Eventum, wenn keine, oder abschlägige Antwort, erfolgen sollte, die Commercias mit den Englischen intra certum terminum & certo modo verboten.

Anno 1381. In dem 1381ten Jahre beehrte Dordrecht, daß man den Stapel in ihre Stadt legen sollte, darauf ward an den Grafen Albrecht in Holland geschrieben, daß er die Zölle daselbst etwas moderiren mögte. An den Hochmeister in Preussen ward Botschaft geschickt, daß er mit dem Gegen Arrest auf die Englischen noch ein Jahr einhalten, und lieber beym Könige um restitutionem damnorum, & Confirmationem Privilegiorum anhalten mögte. Ferner ward Wienrich von Kniprode zugeschrieben, daß mit dem Arreste nicht mögte fortgefahen werden, weil die Privilegia in Engelland confirmirt, der neue Zoll abgeschafft wäre, und die Englischen sich des zugefügten Schadens wegen zu recht erboten hätten. Noch ward von einer Verfälschung der Flanderischen Tücher gehandelt. Richardus Ildus Rex Angliæ, Hanseaticis Privilegia Anglica confirmavit.

Anno 1382. In dem 1382ten Jahre ist nach Brügge, wegen der Gravaminum des Brügghischen Contoirs, geschrieben.

Anno 1383. In dem 1383ten Jahre wollte Buffo Kelmer auf dem Stallhose zu Londen, sein Gut nicht nach Gebrauch vercostumen, deswegen ward er des Stallhofs Privilegien entsetzt. Dieser machte den Kauf Leuten viele Verdriesslichkeiten, seine Bemühung ging dahin, um den Stallhof seiner Privilegien zu berauben, aber es gelang ihm nicht, und er blieb excludirt. Im Convento Hanseatico ist decretirt, daß man die Engelländer, die man bey Beraubung der Waaren auf frischer That ertappen würde, anhalten sollte, andere aber nicht. Ferner beschloß man, mit dem Grafen von Holland, wegen der Privilegien Zoll, und Residenz der Stadt Dordrecht, zu handeln.

Anno 1384. In dem 1384ten Jahre verbunden sich König Olaus Vrus von Dänemark und Norwegen, wie auch die Reichs Ritterschafft, wider die See Räuber, mit den Hansa Städten auf diese Art, daß die Städte, wenn eines See Räubers Schloß erorbert würde, dasselbe pro expensis behalten sollten. Man bewilligte auch, daß gemeldeter König auf diesem Hansa Tage selbst zugegen war. In diesem Jahre ward den Holländern das Fischen auf Schonen verboten.

Anno 1385. In dem 1385ten Jahre ist im Hansischen Convente beschloffen, daß sub certis conditionibus die Residenz des Kaufmanns, der bishero zu Brügge in Flandern gewesen, nunmehr zu Dordrecht bleiben solle, wobey man gedachte, daß die Hansischen von Alters her zu Dordrecht wären privilegirt worden. In diesem Jahre beehrte Albrecht, König in Schweden, daß die Hansa Städte ihm zu der dänischen und norwegischen Krone behülflich seyn mögten. Auch hielten die Preussischen bey den Hansa Städten an, daß sie mögten

mögten Polnische Tücher nach , , , führen, dies ward aber wegen der Residirenden zu Neugard nicht erlaubt.

Anno 1386. In dem 1386ten Jahre ward an den Burgundischen Herzog Philipp, der Freyheiten und Beschwerden wegen, ein Legatus von den Städten gesandt. Eben dieser Herzog begehrte per Legatos einen Tag zur gütlichen Handlung, es ward auch einer zu Cölln bestimmt, da er aber nicht erschien, so ward ihm geschrieben, daß man bishero noch nicht willens wäre, Legatos nach den Niederlanden zu schicken. Unterdessen ist den Flanderischen Städten ein Tag zu Dordrecht bestimmt worden, und dem Herzog von Burgund zum dritten male auf den nechsten Jacobi zu Lübeck. In eben diesem Jahre ernannten die Städte Olao den Vten einen Tag zu Wardenburg. Auch ist ferner eine Legation nach Neugard geschickt, der Muscowitischen Freyheiten wegen, mit Veranlassung, da die Freyheiten nicht sollten continuirt werden, ob man mit den Russen nirgends anders, als zu Dörpt, handeln könne.

Anno 1387. In diesem Jahre hat der kurz vorher genannte König nicht allein die Hansischen Freyheiten bestätigt, sondern auch noch dieses hinzugefügt, daß sie ewig unverlezt bleiben sollten, wenn ja eine Ursache dazwischen käme, daß man sich derselben nicht unverrückt gebrauchen könne. Nach dem ward in einer grossen Versammlung von vielen Herren und Städten zu Lübeck, zwischen den Hansa-Städten und Flämingen ausgemacht, daß man hinführo keine See-Räuber hausen, sondern sie vielmehr verfolgen und strafen sollte. Ferner hielte Alberto, König zu Schweden, Margaretha, Königin der Dänen, Erich, Herzog zu Sachsen, und die Grafen von Holstein, eine Zusammenkunft zu Lübeck, wobey ausgemacht ward, daß ein jeder unter ihnen die See frey haben sollte. Bey dieser Gelegenheit flagten die Lübeckischen, daß die Grafen von Holstein die See-Räuber in ihren Landen hegten. Endlich ward durch ein Edict die Gemeinschaft mit den Flanderischen aufgehoben, weil sie wider den Kaufmann der Hansa-Städte gehandelt hatten. Denen in Flandern Residirenden ward Ordre ertheilt, noch vor Himmelfahrt Christi das Land zu räumen, und weil gütliche Handlungen nicht mehr helfen wollten, eine special Ordnung gemacht, daß die Handlung auf Flandern von dato an sollte verboten seyn.

Anno 1388. Ist an die Königin Margaretha in Norwegen, und den Voigt zu Bergen, wegen der Privilegien geschrieben worden. Nach Liefland ist an die Heermeister gesandt, um eine Vergleichung, daß man die Commercia auf Rußland verbieten, die Deutschen vor dannen abführen, und jedermann von der Rußischen Fahrt abmahnen sollte, weil die Muscowiter den zu Neugard Residirenden, grosse Ungelegenheit verursacht hatten. In diesem Jahre ward König Albrecht von Schweden in einer Schlacht, von Margeretha, Königin in Dännemarc, gefangen. Dieser Ursachen wegen ging der Herzog von Mecklenburg mit seinem Sohne, und Bismarischen und Kostockischer Hülfe, wider die Dänen in die See, plünderten Bornholm und Gottland, rückten vor die von den Dänen belagerte Stadt Stockholm, nahmen eine

eine von den Festungen, die davor gebauet waren, ein, und gingen nicht eher davon, bis die Dänen gute Worte gaben. Hier ist der Ursprung der Victualien-Brüder! weil nämlich der Mecklenburgische Fürst in Schweden war, so lieffen die von Wismar und Rostock ausrufen, daß sie allen denjenigen Geleit- und Bestallungs-Briefe geben wollten, die auf freye Beute dienen wollten. Hierzu entschloß sich eine ungehäure Menge, und dieses waren auch diejenigen, die unter dem Namen der Victualien-Brüder bekannt sind.

Anno 1389. In dem 1389ten Jahre schickte der Herzog von Burgund, und das Land Flandern, Deputirte, und versprachen, zur Erstattung der Schaden, welche den Hansischen zugesüget war, drey hundert Pfund Flämisch nebst Vicarien, worüber die Hansischen künftig Collatores seyn sollten. Hierbei war noch eine besondere Notul. einer Bestätigung, die der Herzog und das Land Rußland den Städten gegeben versiegelt. Ferner erklärte sich der Moscowiter sehr gütlich gegen die Städte, zu diesem Ende ward den Rügengern, die Handlung vorzunehmen, befohlen, und alles zu melden, was dabey vorkommen würde. Zu Lübeck ward in diesem Jahre auf St. Michaelis ein Hansa-Tag gehalten, und eine Ordnung gemacht, welcher gestalt die Hansischen künftig mit den Holländern und Seeländern handeln mögten.

Anno 1390. In dem 1390ten Jahre ist zu Lübeck auf St. Johannis verabredet, daß man die Amsterdamsche Tücher, ohne vorher auf den Stapel nach Dordrecht zu senden, gerade auf Teutschland führen mögte.

Anno 1391. In dem 1391ten Jahre waren zu Hamburg, auf St. Martini, drey Herzöge von Burgund, und Grafen zu Flandern, die Gesandten der drey Haupt-Städte in Flandern, Gent, Brügge und Ipern, nebst den Gesandten der Hansa-Städte versamlet, um die Irrungen zwischen den Hansa-Städten und den Flämingen beyzulegen. Da nämlich diese den deutschen Kauf-Leuten zu Gent, Brügge, Schleuse und sonst allenthalben, gefangen, die Güter eingezogen, und verschiedenen Verdruß gemacht, so wurden den Flämingen verschiedene Tage bestimmt, bis endlich dieser Tag auf Martini zu Hamburg bewilliget worden, und dieser Streit allhier auf folgende Art beygelegt wurde. Erstlich sollten die Flämingen vor den zugesügeten Schaden drey hundert Pfund Grosse bezahlen, und die vorigen Freyheiten erneuern. Zwentens sollte der beleidigte Kaufmann in dem Carmeliter Kloster erscheinen, und allda sollten hundert Personen aus den fürnehmsten Flanderischen Städten Abbitte thun, ein und vierzig Personen sollen Pilgrimsweise nach Rom, Constantinopel und St. Jacob, vier nach dem heiligen Grabe gesandt werden, nebst diesen, und noch verschiedenen andern Artikeln, ward endlich der Streit wieder aufgehoben.

Anno 1392. In dem 1392ten Jahre ist auf St. Galli zu Lübeck eine Versammlung der Hansischen Städte gehalten worden. In eben diesem Jahre ward der Heringsfang und die Schonenfahrt, bey Verlust Leibes und Gutes, in den Städten verboten.

Anno 1393. In dem 1393ten Jahre ist auf Marien Magdalenem zu Lübeck, und auf St. Michaelis zu Falsterbode ein Congessus Civitatum Anzæ gehalten worden.

Anno 1394. In dem 1394ten Jahre ist in der Fasten zu Lübeck ein Hansischer Convent gehalten worden. Imgleichen liessen sich etliche Städte mit einander wider die See-Räuber in ein Bündnis ein, und bezogen sich fast in allen Stücken auf die Cöllnische Confæderation. Nechst diesem ward abermal an den König in Engelland, Richard den Ilten, wegen der Gravaminum und der Costumen und Zöllen geschrieben. Die Königin in Dännemarc und Norwegen, Margaretha, entschuldigte sich, daß sie mit ihren Gesandten den angezeigten Hansä-Tag nicht besuchen könne, deswegen ward ein anderer ausgesetzt, welcher in Dännemarc gehalten werden sollte.

Anno 1395. In dem 1395ten Jahre ward auf Ascens Domini zu Falsterboden, den 1ten September auf St. Egidien zu Helsingburg, auf St. Michaelis zu Lübeck ein Hansä-Tag gehalten. Die Preussischen Städte begehrtten proprio motu, daß man einen Pfund-Zoll wieder anordnen mögte, aber es ward abgeschlagen. Wegen der Klage, so die Engelländer und Flamingen wider etliche Rostocker führten, war der erledigte König von Schweden, und Herzog Johann von Mecklenburg nebst seinem Sohne, in eigener Person, auf dem Hansä-Tage zu Lübeck, zugegen.

Anno 1396. In dem 1396ten Jahre ist zu Lübeck auf Assumt. Mariæ eine Versammlung der Hansischen Städte gehalten worden. An den jungen König Erich zu Dännemarc ward wegen der Gravaminum geschrieben. Weil die Englisches wieder anfangen, ungebührlichen Zoll zu fordern, und so viel Tücher ins Land brachten, daß die Hansischen davon grossen Nachtheil empfunden: so ward im Hansischen Collegio beschlossen, daß man von den Englischen eben so viel Zoll nehmen sollte. Zugleich ward den Hansischen verboten, daß kein Fremder mit ihnen handeln mögte, ja, man verbot gar denen, die keine Hansische wären, von denen Engelländern Tücher zu kaufen. Zugleich ward an den König, den Major und die Stadt London geschrieben, daß man erfahren hätte, wie sie wegen des Schadens, so ihnen von den Rostockischen und Bismarischen im Schwedischen Kriege wäre zugefügt worden, anfangen, die Hansischen Schiffe zu berauben, man bate also, daß dieses mögte eingestellet werden.

Anno 1397. In dem 1397ten Jahre ist auf Nativit. Mariæ zu Lübeck ein Hansä-Tag gehalten. Der König in Schweden beklagte sich bey den Städten, daß die dänische Königin Margaretha den Frieden gebrochen hätte, und begehrtte deswegen von den Städten als verordneten arbitris und executoribus Hülfe, seine Articuli wurden gleich beantwortet, das Rauben auf der Ost-See abgeschafft, das übrige aber auf eine andere Zusammenkunft verwiesen. Die Victualien-Brüder thaten grossen Schaden, ihre Nahrung hatte ein Ende, so bald König Albrecht frey gegeben ward. Sie aber fielen in Norwegen, plünderten das Städtgen Bergen, und brachten gross Gutl,
das

das sie eroberten, nach Wismar und Rostock, wo sie es um ein Geringes verkauften. Nach diesem theilten sich die Victualien-Brüder, etliche kamen in Friesland, wo sie von Edo Wanneken, Renno von Brocke, Hisselen, Probst zu Embden, Enno von Norden, Harre von Weling, Erich von Hartlede, Volkmann, gehauset wurden. Die Vitalianer thaten ihnen dafür Vorschub an Schiffen und andern Ausrüstungen, gönnten freyen Auf- und Abzug in ihre Schlösser, und raubten entsetzlich. Diesem Ubel zuvor zu kommen, verbunden sich Lübeck und Hamburg mit Margaretha, der Königin von Dänemark, daß sie diese streitende Brüder zu Wasser und zu Lande verfolgen wollten. Die Gesandten der Hansä-Städte berathschlagenten sich deswegen mit einander, wie viele Schiffe ein jeder ausrüsten sollte; es ward aber nichts beschlossen, weil die Gesandten dieses allein ad referendum nahmen.

Anno 1398. In dem 1398ten Jahre ward in der heiligen Oster-Woche zu Lübeck ein Hansischer Conventus gehalten, und auf St. Petri zu Copenhagen. Von den Hansischen ward in diesem Jahre beschlossen, daß man keinen, der Aufruhr in einer von den Hansä-Städten erregen würde, unter sich dulden wollte, es sey denn, daß er, wie recht, dafür leiden wollte. Die sämtlichen Preussischen Ordens-Herrn ließen unter ihren Namen und Siegel ein Schreiben an die Hansische Versammlung abgehen, das die sämtlichen Hansä-Städte betraf. Auf dem Hansischen Convent zu Lübeck ward eine Schiffs-Armade beschlossen, um die Streiffereyen der See-Räuber zu verhüten.

Anno 1399. In dem 1399ten Jahre ward auf St. Jacob zu Lübeck, auf Nativit. Mariæ zu Nykioping eine Versammlung gehalten. In diesem Jahre ward der vorige Vertrag mit den Städten, und der Königin Margaretha zu Dänemark, erneuert, deswegen wurden auch Briefe, im Namen der Königin und der Städte, an den Grafen Cortt von Oldenburg, Enno Herrn Otens Sohn, an die Gröninger, und an die von Doocum gesandt, worinn verlanget ward, daß sie die Vitalianer nicht hausen sollten. Ferner bestätigte die Königin von Dänemark den Städten ihre Freyheiten, es kostete aber den Lübeckern viele Mühe, es so weit zu bringen, daß die Rostocker und Wismarsche diese Freyheiten mit gebrauchen könnten, weil die Königin wegen des Schadens, so die Vitalianer zugefügt hatten, sehr böse war. Kurz hernach ward zum andern mal mit der Königin von Dänemark und den Hansä-Städten ein Bündnis wider die See-Räuber gemacht. Da unter währendem Schwedischen Kriege viele geraubte Güter in die Rostockischen und Wismarischen See-Hafen geführet worden, so wurden sie darüber zur Rede gestellet, und man ward einig, daß der Herr Hochmeister in Preussen Richter seyn sollte, welches damals Conrad von Jungingen war. Von Lübeck ward ein Notarius nach Flandern abgefertigt, um mit dem Herzog zu Burgund, wegen Erstattung des Schadens an die Hansä-Städte, so nicht erfolgt, zu reden. Imgleichen ward daselbst mit dem Contoir wegen eines Stück Geldes gehandelt, das die Städte ad impetranda nova privilegia auf drey Jahre vorlegen wollten. Hierüber aber

C c c

beschwer

beschwerte sich der Preussische Hochmeister ungemein. Henrich der IVte bestätigte die Hansischen Freyheiten in Engelland.

Anno 1400. In dem 1400ten Jahre ward auf Lichtmessen zu Lübeck, und auf St. Jacob zu Calmar, ein Conventus gehalten. Zu Lübeck ward von einer Ausrüstung der Schiffe wider die See-Räuber gehandelt. Als Renno von Brocke sahe, daß es Ernst ward, so sandte er Gesandten nach Lübeck, die ihn entschuldigen sollten, als wenn er sie aus Furcht bey sich behalten hätte, damit sie ihn nicht aus dem Lande treiben mögten. Er wolle sie aber hinführo nicht dulden, und erbot sich, deshalb mit den Städten zu reversiren. Die Städte aber lieffen sich durch diese List nicht hindern, sondern rüsteten würcklich gegen Ostern eine ansehnliche Schiffs-Flotte aus. Deren Haupt-Leute waren Henning von Minteln, Johann Crispin von Lübeck, Herr Albrecht Schroie und Johann Ranne von Hamburg. Freytags nach Ostern kamen die von Bremen, Gruningen, Campen und Deventer dazu. In Frisland geriethen sie gleich in der Oster-Embse an etliche Vitalien-Brüder. Sie überwandten selbige, so, daß achtzig erschlagen und dreißig gerichtet wurden, die Stadt und das Schloß Embden ward aufgegeben durch Hisselen, Probst zu Emden, man lies es ihm aber doch, weil er in Worten und Werken aufrichtig erfunden ward. Gretenhusen, welches durch Bollmar Stemann aufgegeben ward, wurde nebst Wittmund und Luvarde zerbrochen, Walve und Harte aber wurden Hisselen zu treuen Händen übergeben. Renno von Brocke kam unter Geleit nach Emden, allwo beschloffen ward, daß er sein Schloß Murrichhofen den Städten überantworten sollte, nach diesem mußte er Geißel stellen, die zu Bremen so lange warten sollten, bis er der Forderung und Zusprach halber von den Städten geschieden seyn würde. Zu dieser Zeit lag Westfriesland mit dem Grafen von Holland in Krieg, und hatte eine Anzahl Vitalien-Brüder in Besoldung, die sie wider Holland brauchten, deswegen mußten sie den Städten Caution stellen, daß der gemeine Kaufmann unbeschädigt bleiben sollte: und daß sie nach geendigtem Kriege diese Leute zu Lande von sich lassen wollten. Renno von Brocke ward endlich durch Vermittelung des Herzogs von Geldern wieder mit den Städten ausgehnt. Zuletzt verglichen sich die Lübecker mit den Calmarischen wegen des Mords, so sie im Kriege an etlichen Bürgern zur See ausgeübet, die Vergleichung lief auf eine damals gewöhnliche geistliche Satisfaction hinaus.

Anno 1401. In dem 1401ten Jahre ward zu Lübeck auf Visitat. Mariæ. und zu Londen in Schonen auf Nativitat. Mariæ eine Versammlung der Hansischen Städte gehalten. Die Königin von Dännemark und ihr Schwester, Tochter, Sohn, Erich, richteten mit fünf Hansa-Städten ein Bündnis auf, wie es mit Schifbrüchigen Gütern sollte gehalten werden. Ferner ward an den Officianten des Groß-Fürsten, weil die Muscoviter den Hansischen deswegen viele Güter confiscirt, weil die Niederländischen Tücher an Maas und Länge verdächtig befunden worden, geschrieben, man verlangte, daß die Confiscation mögte aufgehoben werden, und versprach, alle Tücher ins künftige vorher zu besehen, ehe sie in Flandern gekauft und ausgeschift würden. Auch

Nach ward nach Mengard geschrieben, daß sie daselbst Schoß nehmen sollten, und dasselbe den drey Liefländischen Städten, nebst denen von Lübeck und Gottland jährlich zuzustellen, bis ihnen die Unkosten, so sie vor das Contoir gut gethan, wieder erlegt. Imgleichen ward verboten: daß man in Flandern keine Güter zu Borge kaufen solle, bey Verlust der Hansa, und der Güter, die sie zur Borge genommen, es sollten auch keine Tücher gekauft werden, ohne daß sie besichtigt würden, ob sie ihre gehörige Länge hätten. Nachhero aber in folgendem Jahre ward eine Explication gemacht, quibus conditionibus kein Hansischer Tücher zu Borge kaufen solle.

Anno 1401. In dem 1401ten Jahre ist auf Pfingsten zu Lübeck ein Hansischer Convent gehalten worden.

Anno 1402. In dem 1402ten Jahre rüsteten sich die Hamburger wider die See-Räuber, die die Engellands-Fahrer beschädigten, und siegten auch, daß sie über siebenzig Personen in Hamburg hinrichteten. Ihre Haupt-Leute hießen Claus Stortebecker und Götke Michel. Dieser Ueberrest hatte die West-See beunruhigt, unter der Gesellschaft des Götke Michels. Er war ein Magister liberalium artium, als aber die andern enthauptet wurden, so mußte auch der Herr Magister den Kopf missen. In diesem Jahre richteten acht Städte im Lübeckischen Quartier ein special Bündnis auf. Über dieses Bündnis ward hernach eine Declaration gemacht, und ein sonderlicher Artikel herzu gesetzt, wie es mit den confederirten Städten, wegen der Münze, zu halten. Ferner ward an die Liefländischen Städte geschrieben, daß sie die Ordnung machen mögten, daß die falschen und verbotenen Waaren, worüber die Residirenden immer geklagt, nicht ferner nach Muscov mögten geführt werden.

Anno 1403. In dem 1403ten Jahre ist im Januario zu Wismar, auf Quasimodogeniti zu Lübeck, auf St. Bartholomai zu Calmar, auf St. Nicolai wieder zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten worden. An dem Brüggischen Contoir ward wegen der späten Segelung geschrieben, imgleichen daß sie das Werk von den neuen Freyheiten fleißig fortsetzen mögten.

Anno 1404. In dem 1404ten ist auf Quasimodogeniti zum ersten, und auf St. Galli zum zweyten mal in Lübeck ein Conventus Hanseaticus gehalten. Imgleichen verlangten die Brüggischen von den Hansa-Städten, daß in den Hansa-Städten keine Englische Tücher verstattet werden mögten, es ward aber nicht weiter, als ad referendum genommen. Weil die Englischen aufs neue wieder anfangen, die Rigischen Schiffe zu berauben, so ward an alle vornehme Herrn und Städte geschrieben, sie mögten die Englischen von diesem alten Handwerke doch abrahten. Nechst diesem wurden alle Hansa-Städte summa cum diligentia auf den künftigen Conventum verschrieben, wo man von den Extremis wider die Engelländer rakt schlagen wolle. Endlich ward noch an das Contoir zu Flandern geschrieben, wegen der neuen Freyheiten zwey tausend Holländische Gulden zu präsentiren.

Anno 1405. In dem 1405ten Jahre ist auf Invocavit zu Lübeck ein Hansischer Convent

Convent gehalten worden. Wegen des vielen Raubens und Mordens, das die Englischen zur See trieben, ward von den Hansä-Städten bewilligt, daß kein Hansischer Englische Lächer kaufen, oder in die Hansä-Städte verkaufen sollte, man sollte auch den Englischen keine Waaren zuführen, ausgenommen Berger Fisch. Dieses Mandati wegen ward von dem Herzog in Brabant und den Flandrischen Städten begehrt, daß sie diese Ordinance mit unterhalten mögten.

Anno 1406 In dem 1406ten Jahre, in dem Kriege zwischen den Holländern und Friesen, griffen die Vitalien-Brüder, die noch in Friesland gehauset wurden, des gemeinen Kaufmanns Güter tapfer an, und thaten den Hansä-Städten vielen Schaden, deswegen schickten die Städte von Lübeck und Hamburg Gesandten nach Amsterdam, brachten einen Stillstand zwischen den Friesen und Holländern zu Wege, und beehrten, daß die Friesen den Schaden ersetzen sollten, die von den Vitalien-Brüdern, die in ihrer Bestallung waren, zugefügt worden, die Friesen bewilligten darauf, mit den Hansä-Städten auf Pfingsten in dem 1407ten Jahre zu Hamburg einen Tag, um sich wegen des zugefügten Schadens zu vergleichen, sie suchten aber Prorogation, und hierauf ward ferner beliebt, auf Johannis Baptista zu Amsterdam zusammen zu kommen.

Anno 1407 In dem 1407ten Jahre schrieb Kenno von Brocke an die Städte, und erbot sich, ihnen wider die Friesen zu helfen, weil sie die Vitalianer gehauset hatten, dieses ward auch mit dem Bedinge acceptirt, daß sie den Tag zu Amsterdam erwarten mögten, um zu sehen, wie weit man es mit den Friesen bringen könnte. Die Hansä-Städte wurden von den Englischen wieder beunruhiget, und weil der Herzog von Burgund damals mit den Englischen nicht Freund war, so ließ er durch seinen Legaten zu Lübeck seine und der Kron Frankreich Hülfe anbieten. Die Englischen aber hätten sich bereits mit den Städten gesetzt, und einen Tag, der zu Haag in Holland sollte gehalten werden, bestimmt, um sich des zugefügten Schadens wegen mit den Städten zu vergleichen. Die Hamburger schickten ihren Bevollmächtigten, Meinhard Buxtehude, Bürgermeister, und den Protonotarium. Diese taxirten ihren Schaden auf zwey tausend Nobeln. Darauf verwilligten des Königs Heinrichs Gesandten, tausend Nobeln zu London zu entrichten. Fünf hundert Nobeln wegen sollten sie bessern Beweis bringen, und wenn sie wegen der letzten fünf hundert Nobeln gegen die Güter-Räuber selbst klagen wollten, so sollten sie schleunig zu Rechte verholten werden. Damals ward auch beschlossen, daß die Hansä-Städte drey Schiffe wider die Vitalien-Brüder ausrüsten sollten, diese Schiffe wurden auch zu Hamburg ausgerüstet, und segelten von der Elbe unter Friesland. Auf diesem Schiffe waren zwey hundert wehrhafte Männer. Um diese Zeit wurden nach Amsterdam zwischen den Friesen und Holländern zu handeln, folgende Hansische Gesandten verordnet, nämlich Hinrich Westhof von Lübeck, Johann von Berge von Cölln, Meinhard Buxtehude von Hamburg. Diese und noch verschiedene andere unterstunden sich, die Sache zwischen Wilhelm dem Vlten zu Holland und den West-Friesen beyzulegen, es gelang auch unter
fol

folgende Bedingungen, daß die West-Friesen in Ostergau und Westgau, den Grafen von Holland, als ihren Herrn, annehmen sollten. Die West-Friesen hörten, wider den gemachten Vertrag, noch nicht auf, die Vitalien Brüder auf etlichen festen Häusern zu herbergen, noch weniger ersetzten sie den Schaden, der den Hamburgern zugefügt war, daher schickten sie etliche Kriegsschiffe hin, die Friesen, die noch Vitalien-Brüder bey sich hatten, zu besuchen. Verschiedene von ihren Schlössern wurden eingenommen, verschiedene verbrannt und zu Grunde gerissen. Die Friesen hießen, Einno von Norden, Hako von Ballern, Urold von Osterhusen. Kenno von Brocke trug viel zur Eroberung der Schlösser bey: deswegen übergab man ihm die Schlösser Velte, den Thorn zu Erle und Berum, die Grotte und Osterhusen. Dagegen versprach er den Hamburgern, zwischen der Embse und Weser keine Vitalien-Brüder zu dulden, und im Fall der Noth den Hamburgern und ihren verwandten Städten die genannten Häuser zu eröffnen. Dieser Vertrag ward am Bartholomäi Tage gemacht.

Anno 1408. In dem 1408ten Jahre war ein Aufruhr zu Lübeck. Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg bemühten sich, den Aufruhr zu stillen, es war aber vergebens. In dem neunten Jahre der Regierung Heinrichs des IVten Königs in Engelland, wurde der Zehnte, den die Unterthanen bezahlen mußten, auch von den Hansischen verlangt, und Pfänder gefordert. Der König aber sprach nicht nur für die Hansischen, sondern bestätigte auch ihre alte Freyheiten.

Anno 1409. In dem 1409ten Jahre bestätigte Antonius, Herzog zu Brabant, die Hansischen Freyheiten in Brabant.

Anno 1410. In dem 1410ten Jahre waren die Städte auf Cantate zu Hamburg versammelt. Hier ward dem Raht die Macht gegeben, die Städte zu verschreiben, und die Gebrechen des gemeinen Kaufmanns eben so zu untersuchen, wie es vorher in Lübeck geschehen. Auch ward allhier von der Hülfe wider die Vitalien-Brüder geredet, wenn sie die Räubereyen ferner fortsetzten. Zu Wismar kamen deswegen die Städte zusammen, weil sie zwischen König Erich zu Dänemark, und der unmündigen Herzoge zu Schleswig Vormund, Grafen zu Holstein gütliche Handlung pflegen wollten, damit es nicht zum öffentlichen Streit gerathen mögte. Die Ursache dieser Uneinigkeit war, das Herzogthum Schleswig von dem Holsteinischen Hause, (dahin es die Königin Margaretha verliehen,) wieder an die Königin zu Dänemark zu bringen, die Städte aber richteten nichts aus, es geriehet also zum Krieg zwischen dem Könige, den Vormündern der Herzoge und der Mutter. Der neue Raht zu Lübeck unternahm die Hansischen Sachen eben so, wie es der Alte gethan hatte, und verschrieb die Städte nach Lübeck, und obgleich etliche ausblieben, so mußte doch der Raht zu Hamburg Gesandten schicken, weil die Bürger daselbst haben wollten, daß sie sich an den neuen Raht zu Lübeck halten sollten. Damals ward die Münze fest gesetzt.

Die Englischen Nobeln sollten gelten	36	ß.	Lübisch.
Die Gentischen	34	ß.	" "
Die Französische Crone	17	ß.	" "
Die Rheinischen Gulden	13½	ß.	" "
Die Geldrischen Gulden	17½	ß.	" "

Anno 1412. In dem 1412ten Jahre versammelten sich die gemeinen Hansä-Städte auf Quasimodogeniti zu Lüneburg, und die Gesandten des neuen Rahts zu Lübeck, Clert Stangen Consul, und Tidemann Steen, Rahts-Herr, beschloffen daselbst, die gewöhnliche Session im Rahte nicht zugestatten, weil der neue Raht und die Stadt Lübeck in der Reichs-Acht war; unterdessen ward doch versucht, ob zwischen dem alten und neuen Raht kein Vergleich zu hoffen wäre. Wie hier aber eine abschlägige Antwort erfolgte, und die Lübeckischen wirklich abreiseten, so schickten die Lüneburger noch einmal aus ihren Mit-teln Gesandten nach, welche die gütliche Handlung zwischen dem neuen Raht und der Gemeine versuchen sollten. Wie dieses auch fehl schlug, so wurden die Hansä-Städte einig, daß sie die von Lübeck als Aechtere, und der Hansfischen Freyheiten unwürdige Leute, meiden wollten, wenn sich der neue Raht auf St. Jacobi der Acht nicht würde erledigt haben. Die Hamburger antworteten hierauf, sie hätten Befehl, in keinem Raht zugegen zu seyn, wo der Lübeckische neue Raht ausgeschlossen wäre, ritten auch sogleich davon. Bey dieser Gelegenheit schrieben die Hamburger den Hansfischen einen verdrieslichen Brief, wie es nämlich schiene, als wäre es der gemeinen Hansä-Städte Fürnehmen, die Stadt Lübeck zu verderben. Derwegen schickten die gemeinen Städte Herrn Albrecht Todorps, von Danzig, und Herrn Nicolaus Bogen, von Stralsund, nach Hamburg. Diese lieffen sogleich den Raht und die Gemeine zusammen fordern, und thaten daselbst kund, wie sie, als Legaten der gemeinen Städte, vier Artikel halben sich erkundigen sollten. 1) Ob sie, bey Ehren und Recht zu bleiben, vermeineten, 2) ob sie noch willens wären, bey den gemeinen Hansä-Städten zu bleiben, 3) ob sie ihre Gesandten des Rahts wieder nach Lüneburg senden wollten, 4) ob sie in Bündnis mit einigen Städten wären, daraus nun, oder ins künftige den Städten Schaden entstehen könnte. Hierauf gab der Raht zu Hamburg für sich und ihre Gemeine zur Antwort, daß sie zur Zeit dabey bleiben wollten, was ehrlich, und ihnen das Recht gäbe und nähme, sie wollten auf keine Weise von den Hansä-Städten abtreten, sie wollten ihre Rahts-Gesandten vollmächtig nach Lüneburg schicken, sie wären auch mit niemand in Bündnis, wodurch die gemeinen Hansä-Städte Schaden leyden könnten. Letztlich ward noch gefragt, ob sie es auch dafür hielten, daß allgemeine Hansä-Städte Gesandten nach des Kaufmanns Bedeyung und Wohlfahrt trachteten. Hamburg gab zur Antwort, daß sie nicht anders erkenneneten, als daß die Gesandten des gemeinen Kaufmanns Beste suchten. Hierauf reiseten die Gesandten zurück, die Hamburger schickten ihre Gesandten mit Vollmacht nach Lüneburg, und von dieser Zeit nahmen sie sich des neuen Rahts zu Lübeck nicht ferner an. Es ward vermerkt, daß die Englischen gerne Freyheiten in Preussen, und den Hansä-Städten erwerben wollten, es ward deswegen in Eventum beschloffen, dieses abzuschlagen. Weil

Weil die Engelländer noch von ihren Räubereyen nicht abstehen wollten, so ward beschlossen, bey Ihro Kayserlichen Majestät eine allgemeine Freyheit zu suchen, vermöge welcher die Hansischen selbst Richter seyn, und sich an dem lädente erholen mögten, wenn sie von einem Königlichen oder andern Unterthan beraubet würden, und keine Justiz erhalten könnten. Die zu Brügge sollten die Wege sollicitiren; es blieb aber nach, weil man den Schaden, den die Engelländer den Hansischen zugefügt hatten, nicht specific determiniren konnte. Nachsiedem wurden etliche Remedia wider die Beschwerden des Brügghischen Contoirs aufgezeichnet, zugleich wurden sie auch avisirt, daß sie indes ihr Anliegen an die von Hamburg schriftlich mögten gelangen lassen, weil die Lübecker propter seditionem noch in der Nacht und aus der Hansa suspendire wären. Auf Himmelfahrt ward ein Hansa-Tag zu Lübeck gehalten. Die Puncten, die allda beschlossen waren, wurden dem gemeinen Kaufmann zu Bergen gegeben. Auf diesem Hansa-Tag waren zugegen Cölln, Hamburg, Dortmund, Bremen, Stralsund, Goslar, Elbing, Danzig, Gottland, Riga, Braunschweig, Münster, Osnabrügge, Hildesheim, Hannover, Kiel, Rugewalde, Wesel, Magdeburg, Soltwedel, Stade, Buxtehude.

Anno 1414. In dem 1414ten Jahre beehrte Kayser Sigismundus Beystand von den Hansa-Städten wider die West-Friesen, und als dieselben sich mehrertheils an das Reich ergeben, mit den Ost-Friesen in ein Bündnis zu treten.

Anno 1416. In dem 1416ten Jahre ward wider die Rostocker, nach der Disposition der Hansischen Statuten procedirt, und Herzog Albrecht zu Mecklenburg that bey den Gesandten der Hansa-Städte zu Lübeck per literas Ansuchen, die Lübecker zum Gehorsam zu ermahnen, und nicht unter den Hansa-Städte zu dulden. Nachst diesem ist von den Hansa-Städten ein neues Bündnis wider die See-Räuber aufgerichtet, und deswegen in folgendem Jahre an verschiedene Potentaten geschrieben.

Anno 1417. In dem 1417ten Jahre beschwerte sich der Raht noch immer über die Bürger, daß sie bis anher noch viele Güter missen müsten. Deswegen schickten die Städte Botschaften, darinn zu handeln. Die Wendischen Städte verbunden sich ferner mit dem König Erich von Dänemark, daß sie sich mit tausend Mann helfen wollten, wenn eine Parthey in Krieg gerathen sollte. So gern der König auch die Ditmarschen mit in dies Bündnis gehabt hätte, so war es, aller Geschenke ungeachtet, vergebens. Der Bischof von Bremen intercredirte für seinen Vetter, Jacob Rhoden, der deswegen aus Hamburg verwiesen war, weil er etliche verdächtige und geraubte Güter gekauft hatte, und erhielt zur Antwort, daß man dem reo die Intercession genießen, und die Güter folgen lassen wolle, wenn er aus den Hansa-Städten bleiben, und den Hamburgern eine schriftliche Urpfehde thun wolle. Den Bremern ward erlaubt, mit den Holländern und Sibett Heubtlingen, im Ruffinger Lande eine Tagleistung wegen der See-Räuber zu halten. Wegen der weitläufigen Gravaminum des Brügghischen Contoirs, die in dem recessu ad longum inserirt, ward beschlossen eine Legation, (nämlich aus jedem dritten Theil der Hansa,) eine Person mit dem

Befehl in Flandern zu schicken, daß das Contoir, (wenn etwa die Handlung in Flandern unfruchtbar wäre,) in eventum um die Freyheiten in Holland sollicitiren solle. Tertio recessu hujus anni ward in Flandern ein Pfund Zoll bewilligt, und die Art, wie es damit zu halten, dabey gesetzt. Zuletzt ward die Reise nach Neugard, und im Fall die gütliche Handlung unfruchtbar ablaufen sollte, auch auf Pleskow bey Leibesstrafe verboten, und ein Decret gemacht, daß man niemand, als einen Bürger oder Bürgers-Diener, mit der Städte Freyheiten beschützen sollte.

Anno
1418.

In dem 1418ten Jahre ward auf St. Johannis zu Lübeck ein Hansischer Conventus gehalten, und verschiedenes, was die Kaufmannschaft und die Contoirs anbelangte, ausgemacht. Weil damals König Erich zu Dänemark mit dem Grafen zu Holstein im offenen Krieg war, so behandelten die Hansä-Städte diese Sache, daß zwischen der Zeit, und Johann Baptistâ folgenden Jahres, von beyden Theilen Richter erwählt werden sollten, welche die irrige Sache durch einen Machtspruch entscheiden sollten: und, wenn ein oder der andre Theil damit nicht zufrieden wäre, so wollten die Hansä-Städte demjenigen Theil mit beystehen, der mit dem Urtheil zufrieden gewesen. In dem Hansischen Rahte ward beschlossen, daß man diejenigen, die Ausläufe oder Conuenicula gegen den Raht einer Stadt anfangen würden, nicht in den Hansä-Städten leiden, sondern vielmehr an ihren Freyheiten strafen wolle. Eben so wolle man auch gegen diejenigen verfahren, die dergleichen Ausläufe wissen und nicht melden würden. Ferner wurde ausgemacht, daß diejenigen aus der Hansa seyn sollten, die ihren Raht auf einerley Weise des Rahtstuhls berauben würden, und niemand von den übrigen Hansä-Städten sollte so lange mit ihnen einige Gemeinschaft haben, bis der abgesetzte Raht völlig wieder eingesetzt, und den Hansä-Städten wegen der ausgeübten Gewalt Abtrag geschehen wäre. Ingleichen, wenn der Raht einer Stadt von den Bürgern Gewalt leiden würde, so sollten die Abgesandten derselben Stadt unter den Hansä-Städten nicht zu Rahte gehen, sondern die Stadt sollte angemahnet werden, ihren Raht wieder völlig einzusetzen, und bey den Hansä-Städten, ihrer Gewalt wegen, zu büßen. Geschähe das nicht, so sollte die Stadt aus der Hansa gestossen seyn, und vor der Entsetzung des Rahts, und Genugthuung bey den Hansä-Städten, alle Gemeinschaft mit den übrigen Hansä-Städten verlohren haben, und an andern Hansischen Dertern nicht geduldet werden. In eben diesem Jahre ward wider die Stadt Soht, nach Verordnung der Hansä-Städte procedirt, daß sie nämlich die Hansa verlohren, und alle Gerechtigkeiten entbehren sollte, also, daß kein Kaufmann in Flandern, Engelland, Dänemark, Norwegen, Neugard und einiger andern Hansä-Stadt Gemeinschaft mit ihr haben sollte, weder zu Wasser noch zu Lande, bey Verlust Ehr und Gutes. Ingleichen sollte niemanden verstattet seyn, ihr Zu- oder Abfuhr zu thun, und ihre Güter sollten kein Geleit oder Sicherheit haben. Dieses verursachte, daß das Regiment zu Soht bald hernach wieder zur Ruhe gebracht ward. Den Liefländischen Städten ward in Specie geboten, daß sie sich, der Muscovitischen Sachen halber, keine Unterhandlung unternehmen, sondern den dazu Deputirten, als Lübeck und Gottland, das Ihrige ver-

verrichten lassen sollten. Und weil man die Deutschen zu Neugard nicht leiden wollte, so sollten auch hinführo in den Liefländischen Städten keine Russen geduldet werden bey Strafe hundert Mark Silber. Zwischen dem Englischen Contoir zu Londen und der Stadt ward ein Vergleich getroffen. Der Kayser Sigismund verlangte, daß die Hansa-Städte sich mit den Ost-Friesen verbinden, und die Kayserlichen Völker, die zur Befriedigung der West-See ausgeschiedt waren, verstärken sollten. Der Krieg zwischen König Erich zu Dännemarck, Schweden und Norwegen, und dem Herzog Hinrich zu Schleswig, ward von den Hansa-Städten auf folgende Art bengelegt, daß derjenige von gesammten Hansa-Städten sollte verfolgt werden der den Vergleich am ersten brechen würde. Der König Henrich der Vte klagte per Legatos bey den Hansa-Städten über Grypswald, welche Stadt einige Königliche Unterthanen arrestirt haben sollte; weil die Gesandten aber kein sufficiens mandatum hatten, in der Sache zu handeln, so ward ein anderer Terminus angesetzt, allwo die Legati cum sufficienti mandato, vor den Commissariis der Städte erscheinen mögten. Wegen des Brüggischen Contoirs ward ein Decretum gemacht, des Inhalts, wo die Schotten sich mit dem Contoir intra certum tempus nicht vertragen würden, so sollte alle Handlung auf Schottland sub poena confiscationis verboten seyn. Dabey ward eine Legation verordnet, welche die Irrungen zwischen den vier Gliedern des Landes zu Glandern, und dem Contoir daselbst beylegen sollte. Johannes der der Ilte in Spanien verbot in diesem Jahre den Oesterlingischen Städten alle Schiffahrt nach Spanien, und weil sie dennoch dahin kamen, so lies er vier und achtzig Schiffe wegnehmen und confisciren, deswegen wurde zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, und gewisse Artikel daselbst decretirt.

Anno 1419. In dem 1419ten Jahre ward auf Quasimodogeniti zu Wismar ein Hansa-Tag gehalten. In diesem Jahre versuchten die Grafen von Holstein, Schiffe wider die Lübecker in die See zu schicken, die Lübecker aber waren diesen muhtigen Grafen zu mächtig, verfolgten sie bis in Hillighaven, nahmen zwey und zwanzig Holsteiner gefangen, und richteten selbige, als See-Räuber, mit dem Schwerdt. Hierauf hatte der Lerm ein Ende.

Anno 1420. In dem 1420ten Jahre brachten Lübeck und Hamburg acht hundert Reuter. und drey tausend Fuß-Völker zusammen, der Hauptmann von Lübeckischer Seite war Jordan Pleskove, der Hamburger hieß Henrich Hoyer. Diese kamen mit ihren Leuten zu Bergedorf, nahmen dies Städtgen ein, beschossen es vier Tage, am fünften legten sie Stroh, Theer-Tonnen und Pulver an das Schloß, steckten es an, und lieffen zugleich so starck gegen das Bollwerck anlaufen, daß die Herzoglichen Soldaten gezwungen wurden, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben, die beyden Haupt-Leute der Städte besetzten also das Schloß, und steckten ihre Fahnen darauf. Auf Bartholomai war zu Persberg eine Zusammenkunft wider die Fürsten von Brandenburg, Stettin, Lüneburg und Mecklenburg. Diese machten zwischen dem Herzog Erich zu Sachsen, und den beyden Gesandten von Lübeck und Hamburg, diesen Vertrag, daß die Städte Bergedorf und das Haus Niepenburg,

Cee

penburg,

penburg, ewig behalten sollten, und weil der vorige neue Raht zu Lübeck dem Sächsischen Herzog Erich einen Brief auf jährlich drey hundert Mark gegeben, so musste der Herzog diesen Brief zurück liefern. Beyde Theile waren hiemit zufrieden. Wegen der See-Räuber ward eine Legation nach Dännemarc zu schicken, decretirt, ingleichen ward untersucht, ob der Stillstand zwischen Dännemarc und Schleswig nicht könnte prolongirt werden. In diesem Jahre wurde Stade von Kayser Sigismund in die Acht erklärt, und also auch von den Hansä-Städten, ihrer Berordnung nach, ausgeschlossen.

Anno 1421. In dem 1421ten Jahre, am Tage der eilf tausend Jungfrauen wurde zu Lübeck ein Hansä-Tag gehalten. In diesem Jahre schickten die Hansä-Städte eine Legation an den Hochmeister in Preussen, allwo Jordanus Pleskow, Lübeckischer Bürgermeister, das Wort führte, und zugleich vorstellte, wie sie deswegen zugegen wären, den Pfund-Zoll abzuschaffen, um dessent willen bereits so viel Schreiben geschehen wäre. Dieser Zoll sey freylich zum Besten des gemeinen Kaufmanns angeordnet, aber auch längst schon von den Städten wieder abgeschaffet worden. Weil aber des Herrn Hochmeisters Vorfahren sich wider rechtlich diesen Zoll beständig zahlen lassen, so bat man, daß endlich damit eingehalten, und von dem vorigen Rechnung abgelegt werden mögte. Die Antwort des Hochmeisters fiel so aus. Er bewiese, nämlich, daß er schon der vierte Hochmeister wäre, der den Pfund-Zoll eingehoben hätte, und könne sich unmöglich entschließen, dasjenige abzuschaffen, was er nicht aufgebracht hätte, er hätte unstreitig so ein freyes Land, als irgend ein anderer Fürst und wäre also verbunden, alles dasjenige zu erhalten, was von seinen Vorfahren auf ihn gekommen wäre, nichts aber wäre ihm unmöglicher, als von denjenigen Geldern Rechnung zu thun, die er nicht eingenommen hätte. Endlich so wäre es auch nicht zum Besten seiner Lande, sondern auch den Städten zum Vortheil aufgewandt worden. Und weil es bekannt genug wäre, wie vielen Schaden er leiden müssen, so hätte er Ursache, um Mitleiden zu bitten, und durch seinen Marschall anhalten zu lassen, daß man auf einige Zeit wenigstens in Betrachtung des vielen Schadens, welche sein Land erlitten, den Pfund-Zoll bewilligen mögte. Insonderheit zweifelte er nicht, daß die Herren Lübecker sich seiner annehmen würden, weil sie, nebst den Bremenfern, die ersten Stifter seines Ordens gewesen wären. Weil die Städte aber auf bessere Antwort drungen, und der Preussische Hochmeister es nicht für rahtsam hielte, die Abgesandten so unverrichteter Sache wieder abreisen zu lassen, so gab man Preussischer Seite diesen Bescheid, er, der Hochmeister, wolle zwar den Pfund-Zoll abschaffen, aber von den vorigen keine Rechnung ablegen. Hiebey versprach er, daß ins künftige, wenn die Städte einen andern Pfund-Zoll wieder errichten würden, das Geld nicht mehr von dem Orden sollte untergeschlagen werden. Er verwilligte ferner, wenn seine Städte, so wohl in Preussen als in Liefland, etwas mit den Hansä-Städten ausmachen würden, so wolle er alle Artikel, die dem Contoir und dem gemeinen Kaufmann nützlich wären, gelten lassen, wenn sie nur nicht gegen ihn, seinen Orden und seine Länder, wären. Endlich verwilligte er noch,

noch, weil die Engelländer, Holländer und Schotten, die in den Städten liegen, dem Kaufmann grossen Schaden gethan hätten, daß die Städte dagegen anordnen mögten, was ihnen gut dünckte, wenn sie es ihm nur vorher zu wissen thäten. Die Gesandten der Hansä-Städte und Quartire schlossen zwischen dem König in Dännemarck, und dem Herzog zu Holstein, einen solchen Friedenstand zu behandeln, der durch Schiedes-Richter und einen Obmann gestellet würde. Die Conthorischen, zu Brügge in Flandern, schickten einen Legatum an die Hansä-Städte, um eine Uccise der Hansischen und Flandrischen Weinzapfer anzulegen; damit der Hafen zu Schleus renovirt werden mögte. Ingleichen beschwerte sich der Legatus, daß die Hansischen eine Ordinance gemacht hätten, wie keine Güter, auffer Hansische Factoren, in Flandern sollten gesandt werden. Er erhielt zur Antwort, daß man sich darüber erklären wollte, wenn die Hansä-Städte in grosser Anzahl beysammen wären. Die Residirenden gaben ebenfalls verschiedene Gravamina ein, und erhielten zur Antwort, man wollte an die vier Glieder in Flandern schreiben, und wo nöthig, eine Legation senden. Die Conthorischen beschwerten sich in diesem Jahre angezogener Injurien halber, man war ihnen aber derselben nicht geständig, denn weil sie ohne der Städte Vorwissen, etliche Gelder von dem Pfund-Zoll, verliehen hatten, so war es nicht Unrecht, als Lübeck schrieb, sie hätten das Geld entwendet.

Anno 1422. Weil in dem 1422ten Jahre die See-Räuber in Doekum zu Friesland ein starkes Blockhaus erbauet, und dasselbe mit Wall und Graben befestigt hatten, auch ohne die vier hundert Mann, die sich in der Stadt aufhielten, mit hundert und sechszig Mann besetzt hatten, so zogen die von Lübeck und Hamburg mit einer grossen Schiffs-Flotte dahin, zu welcher die Friesen und die von Grönningen viel Volk hergaben, das Blockhaus wurde gleich belagert, und mit Sturm eingenommen. Vier und vierzig Personen, die mit lebendig gefangen wurden, wurden enthauptet, und die Köpfe an den Strand aufgesteckt. Diejenigen See-Räuber, die noch in der Stadt waren, flüchteten weg. In der Stadt selbst funden die Soldaten grosses Gut, welches sie wegnahmen, und die Häuser, worinn sie es gefunden, einrissen.

Anno 1423. In dem 1423ten Jahre sagten fast alle, ausgenommen Lübeck, Stralsund, Lüneburg, Hannover, Braunschweig, Göttingen, Helmstadt, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Goslar, Quedlinburg, Halle, Nordheim, Merseburg, Hameln, Burchude und noch verschiedene, König Erich von Dännemarck ab, und sandten ihm zugleich auf einen Tag ihre Absags-Briefe ins Lager. Die Stadt Hamburg ward vom Kayser Sigismund öffentlich zu Nürnberg in die Acht erklärt, und solche Acht durch das ganze Römische Reich verkündigt. Actum, den Donnerstag post Nativ. Mariæ. Am Tage Matthäi dieses Jahres zogen die von Lübeck zur See mit tausend Mann, die Bismarschen kamen dazu mit acht hundert. Die von Hamburg segelten von der Elbe mit neun hundert gewapneten Leuten, und vier hundert Schützen, die Rostocker vermehreten die Anzahl noch mit sechs hundert Mann. Alle diese beraubten die Eyländer des Königs, und kamen bey Niepen zusammen. Hier wollte der König den Städten ein Kunst-

stück sehen lassen, versammlete deswegen sein Volk, und wollte etliche Holländische Schiffe besetzen lassen. Die Städte aber waren zu seinem Unglück bereits gewarnt, und nahmen den Holländischen Schiffen, Anker und Segel weg, und das Steuer ward an jeglichem Schiffe zerhauen. Hierauf verwilligte der König von Dännemarck eine gütliche Handlung zu Nykoping, dieses aber ging nicht allein nicht für sich, sondern die Dänen unterstunden sich dazu, zwischen der Zeit Tundern einzunehmen, sie wurden aber jämmerlich geschlagen, und in diesem Sturm blieben mehr, als drey hundert vier und sechszig, auf der Wahlstatt. Die Muscoviter hatten alle Deutschen in die Eisen geschlagen, ihre Güter genommen, und einen Russen in des Contoirs Pforte aufgehangen, weil er eines Deutschen, Namens Hans von Sundern, Brief aus dem Lande bringen wollen. Wie nun hiergegen etliche Muscovitische Güter arretirt, und aus der See entführet worden, so ist darüber ein Legation noch Neugard gesandt, und haben daselbst auf St. Agneten die Muscoviter nach vieler Handlung sich so weit heraus gelassen: man solle ihnen ihr Gut, so zu Wismar eingebracht, wieder liefern lassen, und das übrige bey der Creuz Küßung suchen, so sollten die Gefangenen los seyn, und in den andern Gravaminibus auch nach Gelegenheit Ordnung gestellt werden.

Anno 1425. In dem 1425ten Jahre schrieben die Residirenden in Engelland an der Städte Gesandten, die in Flandern versamlet waren, daß sie selbst herüber kommen mögten, weil das Schreiben von ihrer Kayserlichen Majestät so wenig, als von dem Herrn Hochmeister in Preussen geachtet würde, damit man wegen der vielen Klagen und Beschwerden endlich einmal mit Nutzen handeln könnte. Dies haben die Abgesandten der Hansä-Städte zu Brügge in Flandern von den vier Gliedern des Landes, (die bey der jüngsten Vereinigung, in Sachen der Hansischen Freyheiten für ihren Herrn, den Herzog zu Burgund, Bürge geworden,) eine Antwort erhalten, worin den Hansischen verschiedene neue Zolle erlassen sind. Des erlittenen Schadens wegen wurde überhaupt drey tausend Pfund Flämisch geboten, mit dem Vorbehalt, daß die Städte hinführo keine statuta in præjudicium Flandrorum machen sollten. Wann die Städte hiemit nicht zufrieden seyn wollten, so erböten sich die Flandrischen zu Recht, ohne zu den drey tausend Pfunden ferner verbunden zu seyn. Es ward ferner ein statutum Hanseaticum bekant gemacht, daß niemand, bey Verlust der Ladung, Niederländische Schiffer nach Liefland befrachten solle.

Anno 1426. Die sechs Wendischen Städte verglichen sich in dem 1426ten Jahre zu Rostock, was eine jede wider den König von Dännemarck für Hülfe geben solle. Und weil kein Friede zu hoffen war, so entsagten sie dem König auf Michaelis, und damals gingen auch verschiedene Vitalien-Brüder von den Dänen zu den Hamburgern über. Wie der König die Absagungs-Briefe empfing, so lies er dieselben durch sein ganzes Land auskündigen, und sein Kriegs-Volk, damit er Gottorf und Schleswig belagert hatte, wieder abfordern. In diesem Jahre, am Tage Allerheiligen, schickten die Städte eine mächtige Anzahl Krieges-Schiffe in die See, bey denselben war Graf Gerhard

Gerhard zu Holstein, dieweil es aber spät im Jahre war, und Wetter und Wind nicht dienen wollten, so fuhren sie wieder in ihren Hafen. Die Lübecker, Rostocker, Stralsunder, Wismarischen und Lüneburger verbunden sich mit einander, daß sie es mit gesamnter Hand hindern wollten, wenn jemand in der Städte Vicinia zu legen, sich unterstehen würde. Dieses Bündnis ward auf St. Johannis zu Lübeck aufgerichtet. Weil die Hansa-Städte mit der Erklärung der vier Glieder in Flandern nicht zufrieden seyn wollten, so ward ausgemacht, noch einmal zum Ueberfluß an die Stände zu schicken, und anzufragen, ob sie alles, was die confirmatio privilegiorum mitbringt, zu leisten geneigt, und in Eventum, da nichts zu erhalten, auf einen andern Ort, da die Residirenden ihre Zuflucht haben mögten, bedacht seyn wollten.

Anno 1427. In diesem Jahre sind abermal auf Ostern zu Stralsund die Commercien nach Schottland verboten, wenn sie sich des Schadens wegen, so sie auf der See den Hansa-Städten zugefügt, nicht vergleichen würden. Das Statutum, welches die Hansa-Städte wider die See-Räuber gemacht, ward auf Ostern zu Danzig wieder renovirt. Die überheidischen Städte des Braunschweigischen Quartiers machten ein Bündnis unter sich, worinnen eine Form einer Tara begriffen war. Hierzu fügten sich auch die sechs Wendischen Städte, und überredten die andern, daß sie dem Könige in Dänemarc in ihrer aller Namen entsagen mögten. Ingleichen ward beschloffen, die Grypswalder aus der Hansa zu stossen, weil sie sich nicht genug zum Kriege erklären wollen. Indessen sahen sich die Städte in Preussen und Liefland nach Hülfe um, der Hochmeister erbot sich, nebst einigen Städten, zu gütlicher Unterhandlung, und die Liefländischen versprachen eine Hülfe an Geld. Die Hansa-Städte schickten an den Hochmeister zu Preussen deswegen eine Gesandtschaft, um zu zeigen, wie schädlich ihnen der Krieg mit König Erich wäre, der Lübeckische Gesandte war Cord Breckewald, der Rostockische war Johann Dedebrecht, von Wismar, Johann Bandschov, und von Stralsund Curt Bischoff, alle Bürgermeister, diese baten bey dem damaligen Hochmeister, Paul Pellizer von Rusedorf, und seinen Städten, um Hülfe. Deswegen erklärte er sich zur gütlichen Unterhandlung, und verordnete zugleich sechs Orlogs-Schiffe, mit gehöriger Mannschafft, gegen Flandern, Engelland und Holland, zu senden, um das Segeln frey zu behalten. Herzog Casimir zu Stettin zeigte ein Schreiben für, worinn sich der König von Dänemarc über die Entsagung der Hansa-Städte beschwerte, und versprach zugleich Sicherheit zu stellen, daß der König dieser Sache wegen, vor dem Herzog in Pommern, zu Recht antworten wolle. Hierauf lieffen die Städte ihre Kriegs-Schiffe, die bereits in voller Rüstung waren, stille halten. Und der Herzog reisete nach Dänemarc, um die Caution abzuholen. In den Wendischen See-Städten stiftete König Erich auf Oculi zu Stralsund einen Aufruhr, und verklagte den Raht bey ihren Bürgern, daß sie wider alte Freyheiten gehandelt hätten. Lübeck, das den vorigen Schaden noch nicht vergessen hatte, saß ganz stille, die Wismarischen aber lieffen einen Bürgermeister, Johann Bandschoven, und einen Rahts-Herrn, Heinrich von Haaren, enthaupten. Dessen Tod aber vindicirte

sein Sohn, und nachmals ward dem Herrn Bürgermeister, zum Zeichen seiner Unschuld, eine Säule auf öffentlichem Markte aufgerichtet. Zu Rosstock mussten die Bürgermeister, Henrich Rakow, Henning Buck, Friedrich Ziene und Johann Ottenberg, heimlich aus der Stadt fliehen. Die von Hamburg wählten wiederum sechsziß Bürger, das gemeine Beste in Acht zu nehmen, und durch dessen Anstiften, griffen sie ihren Raht an, und ließen Johann Kleizen, einen Rahts Herrn, enthaupten. Dieser gute Mann hatte bereits sehr vieles ausgestanden. Er war einer von den vorigen sechsziß Bürgern, und hernach in den Raht gewählt, wurde aber in diesem Jahre mit einer grossen Mannschafft, als Hauptmann zu Lande, nach Flensburg geschickt, um die Stadt und das Schloß zu belagern, und hatte auch mit dem Holsteinischen Grafen die Abrede genommen, nicht eher, als den Frentag nach Himmelfahrt zu stürmen. Unterdessen gab er einigen von seinem Volke eine Tonne Hamburger Bier zum besten, und weil bey dieser Gelegenheit einige Verrähter ein paar feurige Pfeile in die Stadt schickten, so entstand ein grosser Lermen im Lager, weil man glaubte, die Hamburger stürmeten schon die Stadt. Graf Heinrich von Holstein eilte gleich herzu, wurde aber verrathen und erstochen. Dieser Tod war Ursach, daß man Johann Kleizen eines heimlichen Verständnisses mit den Feinden beschuldigte. Er ward deswegen in des Scharf Richters Haus peinlich befragt, aber unschuldig befunden. Nunmehr mußte er in dieser Aufruhr sterben, welches am Abend St. Antoni geschah, auf dem Berge bey St. Peter. Die Stralsunder ließen beynabe ihren ganzen Raht umbringen. Diesen Aufruhr wieder zu stillen, kamen die Hansa Städte zusammen, und schickten eine Legation an den König zu Dännemarc, sie lief aber unfruchtbar ab, und ward diese Sache erst in dem 1435ten Jahre bengelegt.

Anno 1428. In dem 1428ten Jahre im Frühling ließen die Städte eine grosse Flotte ausrüsten, wovon der oberste Hauptmann, Herzog Erich zu Schleswig, war, auf den Schiffen waren ohne die Freybeuter acht hundert Mann, die dem Herzog folgten. Sie waren willens, das Schloß zu Copenhagen mit Sturm zu erobern, aber die Gegenwehr des Königs machte diesen grossen Anschlag zunichte. Auf Nav. Mariæ ist Herzog Wilhelm von Braunschweig mit seinen Rähten, worunter auch der Abt zu St. Michael in Lüneburg war, nebst den Deputirten der Städte, der Schleswiger und Holsteiner, in eigener Person nach Nykoping gezogen, um allda zwischen dem König und den Städten gütliche Handlung zu pflegen. Es ward aber weiter nicht gebracht, als daß von beyden Seiten ein Tag zu gütlichen Handlungen bestimmt wurde. Eben dieser Fürst reifete dieser Ursache halber noch einmal nach Dännemarc, man handelte damals von einem Compromis, aber es ward nicht zu Ende gebracht.

Anno 1429. In dem 1429ten Jahre diente Herzog Wilhelm von Lüneburg den Städten wider den König von Dännemarc. Der ganze Handel geriecht für Flensburg am Tage Allerheiligen in der Morgenstunde, zu einer recht grossen Schlacht, wobey Herzog Wilhelm der Städte wegen den Sieg behielt, und eine ansehnliche Beute davon trug. Sechs und siebenzig Schiffe versammte

versammelten sich in diesem Jahre wider die Städte, und rückten vor Stralsund, sie wurden aber von sieben kleinen Schiffen der Stralsunder überwunden. Wie nämlich die Dänen zu Lande von den Stralsundern geschlagen wurden, und zu Schiffe eilen wollten, so entstand ein widriger Wind, der sie in den Fluß Vaine zurück trieb, und da die Stralsunder Schiffe diese verfolgten, so trafen eben von der Städte Armade etliche Schiffe ein, welche diesen herrlichen Sieg beförderten. Die Stadt Bergen wurde von den Freibeutern verbrandt, es hätten zu dieser That die Städten Ursachen genug, die Engelländer hatten in diesem Kriege mit König Erich die Staven besetzt, und weil die Städte einen grossen Stapel allda hatten, so funden sie immer grosse Beute, die Freibeuter aber gehörten eigentlich zu dem Grafen Gerhard von Holstein, und die Städte thaten nichts mehr, als daß sie die Verbrennung von Bergen nicht hinderten. Daß aber die Engelländer sich so viel Macht in dem Bergischen Contoir heraus nahmen, kam daher, weil König Erichs Gemahlin, Philippa, eine Tochter König Heinrichs des IVten in Engelland war, welche das Beste von Dännemarc, in der Beschützung der Handlung und des Münzwesens suchte, bey welcher Gelegenheit sich denn die Engelländer recht feste allda zu setzen suchten. Die Rostocker und Wismarischen nahmen dem König Erich den Schatz zu See weg, der ihm jährlich aus dem Königreiche Schweden zugeführt ward. Mit Zuthun Herzog Wilhelms von Braunschweig gewonnen die Holsteiner das Städtgen Appenrade in Jütland, und gemeldeter Herzog Wilhelm bekam zwanzig tausend Mark, daß er ihnen mit vier hundert Pferden, wider den König von Dännemarc, beystehen sollte. Die Bremer jagten ihre Rahts-Herren aus der Stadt, und wählten andere. Es hatte bereits in Bremen eine Uneinigkeit zwischen dem Raht und der Gemeine geherrscht. In dem 1426ten Jahre veralichen sie sich unter einander, daß zur Sicherheit des Kaufmans in der Weser Tonnen sollen gelegt werden, und daß der Stadt Bauherren jährlich ihre Rechnung ablegen sollten. Doch hatten sie bereits in diesem Jahre verschiedene Rahts-Herren aus dem Rahte gestossen, worunter einer, Namens Herbert Duce war, und ob gleich die Hansa-Städte, insonderheit Hamburg und Lüneburg sie mit einander ausföhnen wollten, so war doch alles umsonst. Destwegen wandte sich Herbert Duce in dem 1428ten Jahre mit den andern verjagten Rahts-Herren zu dem Kayser Sigismund. Dieser lies die Bremer vor sein Hof-Gericht fordern, sie erschienen aber nicht, und beriefen sich von seiner Kayserlichen Majestät auf den Pabst Martinum den Vten, welcher diese Sache, Nicolao, dem Erz-Bischofe zu Bremen, Schele, dem Bischof zu Lübeck, und dem Abt zu St. Michael in Lüneburg übertrug. Unterdessen rasete der Pöbel entsezlich.

Anno

1430.

In dem 1430ten Jahre fing er den verjagten Bürgermeister, Johann Basmar, wieder auf, brachte ihn gebunden in die Stadt, und lies ihn enthaupten. Dieser unschuldige Herr hatte der Stadt grosse Dienste gethan. Sechszehn zurück gebliebene Rahts-Herren wurden in ein Gefängniß gesteckt. Nachdem diese Unglückliche lange auf ihre Rettung gedachten, so brachen sie endlich ein Loch in das Gitter, und machten sich von Strohs und Bett-Decken Stricke, womit sie sich, bis auf einen einzigen, der ge-

fährlich krank war, von dem hohen Thurm herunter lieffen, worauf sie in ein Schiff, welches von ihren Freunden auf die Weser gebracht war, stiegen, und zu dem Grafen Theodor, nach Oldenburg flohen. Denen von Antorf haben die Städte auf St. Jacobi zu Antwerpen, wegen der Freyheiten auf ihren Jahr-Märkten, den Zoll, Accise und Arrestation der Güter, in Beyseyn der Cöllnischen Gesandten, verschiedene Gravamina vorgelegt, darauf sie sich articulatum erkärt.

Hermannus Diverus, Patria Hervordiensis, Canonicus Coloniensis, condito Testamento, pecuniam legavit, quo erigi duo Collegia possent, in Studiosorum, quos, ex quibusdam certis civitatibus, ad ea studiorum gratia mitti voluit. Horum Collegiorum, alterum Herfordiæ, alterum Bursam coronarum dictum Coloniæ erigendum, statuit, in quorum singulis duodecim Studiosos, cum rectore uno sustentari voluit, quorum duo oriundi essent ex Civitate Hervordiensis, duo ex Coloniensi, duo ex Leodiniensi, duo ex Wratislaviensi, duo ex Lubecensi, duo ex Daventriensi.

Zu Lübeck auf Neujahr ist in Conventu Hanseatico der Artikel von Assistenz der Städte, in Zeit der Noth declarirt und confirmirt, nebst einer Taxa, wie viel ein jeder an Volk schicken sollte. In diesem Jahre ward dem Lande zu Preussen, und Liefland erlaubt, Abgesandten an die Hansa-Tage zu schicken. Ingleichen ward decretirt, an das Brüggeische Contoir zu schreiben, daß es sich, wegen der Gravaminum, noch etwas gedulden mögte, weil die Städte mit grossen Weitläufigkeiten überhäuft wären. Und wenn die von Antorf auf abermaliges Schreiben sich nicht besser bezeigen würden, ihre Städte nicht mehr zu besuchen. Auf den Tag Benedicti dieses Jahres wurde Wismar endlich wieder zur Ruhe gebracht, wie schon in dem 1427ten Jahre gedacht worden. Weil zweene Söhne des enthaupteten Bürgermeisters, Bandschoven, und des von Haaren Freundschaft, die Stadt Wismar und dessen neuen Raht bey dem Kayser Sigismund verklagt hatten, und derselbe sehr scharfe Strafe deswegen publicirte, wozu er die Lübecker zur Executoren setzte, so verwilligten endlich beyde Partheyen, die verwittwete Mecklenburgische Herzogin Catharina, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stralsund, zu Schiedes-Richtern. Nach deren Wahlpruch mußte der neue Raht für sich und die gemeine Bürgerschaft, den Kindern des Bandschoven, und der Freundschaft des von Haaren, alle Schmach abbitten, nachdem dieses auf öffentlichem Markte geschehen, in die Kirche gehen, und Seel-Messen lesen lassen, hernach mit zwey hundert ehrlichen Frauen und Jungfern opfern, so, daß zugleich zween Särge bedeckt, und mit Lichtern gezieret, in der Kirche stunden, nach diesem mußten sie vom gemeinen Gute auf St. Marien Kirchhofe eine Capelle bauen, und mit zween Vicarien, die zu ewigen Zeiten mit zwanzig Mark, auch Ornat, Büchern, Kelchen, versehen sind, besetzen, drey Pilgrimme nach St. Jacob, einen nach Rom, und einen nach St. Ewald schicken, allda für die Seelen zu bitten, weiter, auf dem Markte auf der Nichtstädte einen Stein zum ewigen Gedächtnis des Geschehenen setzen, auch der Enthaupteten Erben und Freunden, die Unkosten mit sechs hundert Rheinischen Gulden erlegen.

Hierauf

Hierauf musste sich der neue Raht seiner Würde begeben, und den alten Raht wieder mit Übergebung aller Freyheiten, Güter, Geldes, Schlüssel, Siegel, Bücher und mit dem Verzeichnisse der Stadt Schulden, einsetzen und öffentliche Abbitte thun. Was unter der Regierung des neuen Rahts in die Stadt-Bücher eingetragen, Bestätigungen, Testamente und Contracte, blieben in ihrem Wehrte. Der alte Raht behielt die Wahl der neuen Herren für sich, diese neu erwählte mussten ihren Landes-Herrn und dem alten Rahte schwören, und alle Bündnisse wider denselben, zu vermeiden, versprechen. Die conföderirten Städte verlangten, wider den König von Dännemarck, von den Hansä-Städten Hülfe, hierauf ward geantwortet, weil eben der Chur-Fürst von Cölln auf diesem Hansä-Tage sich zu einer Intervention erboten, so müsste man dieses erst erwarten, im Fall nichts ausgerichtet würde, wolte man sich der Conföderation gemäß bezeigen. Noch ward in diesem Jahre ausgemacht, daß die Städte ordentlich alle drey Jahre zusammen kommen sollten, wer alsdenn ausbleiben würde, der sollte so lange aus der Hansa gestossen seyn, bis die Strafe erlegt wäre.

Anno 1431. Rege Henrico VI. in Anglia ejus Regni Anno nono, Hansæaticis privilegia Anglicana sunt confirmata. Quamvis vero ille Rex Hansæaticos ex actione subsidii gravare institueret, contraversiamque auget, quod Hansæatici, anno regni ipsius duodecimo, legatis in angliam missis, omnem ratione subsidiorum, exactam pecuniam, quæ tum centena millia librarum superabat repeterent, triennio autem interveniente, magistro societatis Marianorum in Borussia, controversia hæc sopita est.

Anno 1432. In dem 1432ten Jahre ist Heinrich Hojer, Bürgermeister zu Hamburg, gegen Erstattung der Ranzion tausend Mark Lübisck vom Könige zu Dännemarck los gegeben.

Anno 1433. In dem 1433ten Jahre verfolgten die Hansä-Städte die See-Räuber in Ost-Friesland, schickten ihr Kriegs-Volk dahin, belagerten Siboldsburg, und eroberten und schleiften es. Die Stadt Embden ergab sich den Hamburgern, auf Verlangen des Eincken von Embden, dem die Stadt zugehörte, das Schloß ward besetzt, und Eincken gefangen nach Hamburg geführt. In diesem Jahre handelten die von Hamburg und Lüneburg mit dem neuen Rahte zu Bremen, daß sie den alten Raht wieder einsetzen mögten, und hauptsächlich wurden sie durch ihre Kauf-Leute dazu genöthiget, weil sie in den Hansä-Städten zu handeln, nicht geduldet wurden.

Anno 1434. In dem 1434ten Jahre waren die Hansä-Städte am Bonofacii Tage zu Lübeck versamlet, und fertigten ihre Gesandten, Johann Server, Rahtmann zu Lübeck, Ebert Hardefus, Bürgermeister von Cölln, Erich von Scheven, Rahtmann von Hamburg, Henrich Vorrath, Bürgermeister, Niclas Wrecht, Stadt-Schreiber zu Dansig, und Johann Forgasse, Rahtmann von Grypswald, an den Preußischen Hochmeister, Paul von Ruesdorf ab, mit ihm und dem Orden einen Frieden zu treffen, damit den Kauf-Leuten kein Schade zuwachsen mögte. Der Inhalt der Gesandtschafft war dieser, daß er sie wider alle diejenigen, die einen Eingriff in ihre Frey-

heiten thun wollten, schützen sollte. Der Hochmeister schrieb an den König von Engelland und an den Herzog zu Burgund, um die Beschwerden der Hansa-Städte abzuheifen, und lies dabey den Englischen Kauf-Leuten anzeigen, sein Land innerhalb sechs Wochen zu räumen. In eben diesem Jahre wurden in die Burgundische Niederlanden, und an den König in Engelland Gesandten abgeschickt. Ferner wurde an den König von Dänemark eine Gesandtschaft nach Wardingborg abgefertigt, zufolge des Reccesses, welchen die Städte zu Hornis mit dem Könige aufgerichtet, darinn beyde Theile ihre Sachen an den Schieds-Richter übergeben hatten. Der König hatte auf seiner Seite zu Schieds-Richtern, Herrn Magnus, Bischöfen zu Hildesheim, Bugislaum und Barminum, Herzogen zu Stettin, Pommern, und Herrn Hinrich, Herzogen zu Mecklenburg. Die Städte brachten mit sich Herrn Johann zu Verden, und Herrn Paridum zu Rakeburg, Bischöfe, und beehrten, daß der Punct wegen des Friedens-Brechens, so ihnen nach den Vertrag zu Hornich wiederfahren, zuerst sollte abgehandelt werden. Der König aber blieb dabey, daß alle Klagen zugleich sollten übergeben werden. Nach langem Wort-Streit nahmen endlich beyde Parthenen einen Frieden, bis auf Petri Pauli an, nechst diesem sollten die Städte auf Philippi Jacobi noch einmal an den König schicken, und den Frieden versuchen. Und wenn alsdenn noch nichts erfolgen würde: so wollten die Schieds-Richter noch einmal zu Wardingborg zusammen kommen, und die Sache mit Ernst vornehmen. Dieses wurde behandelt und am Maria Magdalena Abend bewilligt. Der Hochmeister in Preussen lies endlich allen Englischen ansagen, daß sie sich innerhalb sechs Monat aus seinem Lande machen mögten, weil der König von Engelland nach seiner Zusage den Schaden nicht erstatten wollte, welchen sie den Preussen auf der See zugefügt hatten. Die Städte machten zu Lübeck ein Edictum bekannt, daß hinführo kein Hansischer mit den Englischen einerley Commercia haben sollte. Ferner sollten in allen Städten gewisse Inspectores erwählet werden, um zu verhüten, daß keine, zu Engelland gemachte Tücher, in den Hansa-Städten verkauft würden. Wer dawider handeln würde, der sollte seine Güter, die Hansa und zwanzig Pfund Silbers verlieren, würde aber eine ganze Stadt dawider handeln, die sollte unerläßlich so lange aus der Hansa bleiben, bis sie hundert Mark Goldes zur Strafe erlegt hätte. Nechst diesem schickten die Städte vier Bürgermeister, einen von Lübeck, einen von Cölln, einen von Hamburg, und einen von Danzig, mit Creditiven nach Engelland. Denselben gab der Reichs-Cansler, wie auch der Herzog von Glocester, ein Bruder Henrici Vti, zur Antwort, daß man, wegen der Pest, zu London nicht handeln könnte, die Sache müste also, bis auf den nechsten Parlaments-Tag, verschoben werden. Weil nun die Gesandten so lange nicht warten konnten, so wurden vier Personen aus dem Contoir befehligt, um die Resolution anzuhalten, und unter des Contoirs Insiegel, (welches damals zuerst erlaubt ward, machen zu lassen,) nach Lübeck zu senden. Nach dem Abzuge der Gesandten schrieb der König von Engelland nach Lübeck, er wollte auf bevorstehenden Ostern seine Gesandten nach Brügge in Flandern senden, und allda gütliche Handlung mit dem Herrn Hochmeister

meister und den Städten pflegen lassen. Dieses ward angenommen. Weil der Lübeckische und Cöllnische Bürgermeister so lange in Brügge nicht bleiben konnten, so ward den andern beyden ein neu Creditiv zugesandt. Wie die Englischen ankamen, so legten sie ihr offenes special procuratorium vor, und die Städte zeigten ihr Creditiv, mit der Anzeige, daß die Städte niemals specialiora procuratoria gegeben, noch auch dasjenige, was ohne dieselben gehandelt würde, kraftlos gehalten hätten. In Engelland hätte man ihnen in eadem causa, iisdem per sonis auf solche Creditive, und dabey eingegebene Gravamina, rotunde Antwort zugesagt. Ja, sie wären erbötig, über alles, was gehandelt würde, schriftliche ratifications unter des Herrn Hochmeisters, und der fürnehmsten Städte, (welche die Englischen selbst wählen mögten.) Insiegel zu verschaffen, oder auch gar durante Tractatione, so wohl von dem Hochmeister, als den Städten, ein gleichmäßiges Procuratorium einzubringen, die Engelländer aber wollten durchaus ohne ein Curatorio nicht handeln. Dieserwegen ließen die Hansischen ein Instrumentum Protestationis anrichten, worinn sie zeigten, wozu sie sich erböten, und wie die Königlischen ohne allen Zug sich in nichts einlassen wollten. Gleichwol ist von des Contoirs Abgesandten Unterhandlung eine schriftliche Bewilligung von beyden Seiten acceptirt, daß mit ehesten eine andere Zusammenkunft sollte gehalten werden, und immittelst die Commercica frey seyn mögten. Rebus sic stantibus ist dennoch den Residenten des Contoirs heimlich eine gewisse Zeit ernannt worden, worinn sie ihre Schulden einfordern, und sich aus Engelland machen mögten, die Freyheiten aber wurden nach Brügge nach das Contoir gesandt. Die Unkosten der Legation zu erstatten, ward erlaubt, daß man den Londischen einen Zoll nehmen sollte. Dies Jahr ist zu der Legation in Flandern, Engelland und Dännemark, ein neuer Pfundzoll zu Brügge angefetzt worden, und zugleich eine Ordnung gemacht, wie es damit sollte gehalten werden. Die Liefländischen Städte proponirten, daß sie mit den Muscovitern einen Tagfahrt berahmt hätten, wozu die andern Städte auch die Ihrigen schicken sollten, Lübeck nahm dieses sogleich an, und den Liefländischen Städten ward ein Pfundzoll bewilligt, bis alle Unkosten gut gethan wären. Es ward ferner ein Statutum gemacht, wenn ein Hansischer Bürger in einer Hansa-Stadt, da er nicht seßhaft, stirbe, so mögte der Naht daselbst seine Verlassenschaft zu sich nehmen, wenn aber der rechte Erbe kommen sollte, so könnte der Naht so viel davon zurück behalten, als wenn es ein Aufferhansischer gewesen wäre. Noch ward im Recess der Hansa-Städte geordnet, daß kein Hansischer sein Gut an einen andern senden und befehlen sollte, als der auch in der Hansa wäre, ausgenommen Bier, Wein und Hering, wer dawider handelte, der sollte ein Mark Goldes Strafe geben. Ingleichen ward im Hansischen Nahte ausgemacht, daß man diejenigen mit gesammter Hand hindern wolte, die den Hansischen Freyheiten zuwider, etwas versuchen würden. Letztlich ward noch fest gesetzt, daß keinem aufferhansischen Handelsmann erlaubt seyn sollte, länger als drey Monate, in einer Hansa-Stadt stille zu liegen, oder offenen Laden zu halten. Die Städte schickten ihre Gesandten zu dem Hochmeister und den Preussischen Städten, und beklagten sich, daß die Preussischen Gesandten

sandten nicht in gehöriger Anzahl auf die Hansa-Tage kämen, und bey jedem Schluß erst aus Mangel des Befehls, alles dahin referiren müßten, und also Ursache gäben, daß die Gravamina hin und wieder, als in Niederland, Dännemarck, und sonderlich in Engelland, überhand nähmen, darauf sind etliche Deputirte mit gebühlicher Vollmacht des Ordens und aller Städte in Preussen, auf den Hansa Tag mit zurücke gezogen, und von den Herren Hochmeister sind verschiedene promotoriales an die Könige in Engelland und Dännemarck, wie auch an den Herzog von Burgund, geschickt worden, und ein Bürgermeister zu Lübeck hat zu dieser Legation neun hundert Mark de suo sive de Vsuris vorgestreckt.

Anno 1435. In dem 1435ten Jahre ward zwischen dem Könige Erich zu Dännemarck, Herzogen Adolph zu Schleswig und den Städten, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg eine Tagleistung gepflogen, und ist mit Zuthun des Reichs-Rahts ein beständiger Friede behandelt worden. Herzog Adolph sollte dasjenige, was er von dem Herzogthum Schleswig in Befehl hatte, Zeit Lebens, und seine Erben nach seinem Tode, zwey Jahr lang behalten, nach diesem sollte ihr Recht frey stehen. Den Städten sollte aller Schade erlassen seyn, den sie den Königlichen Unterthanen zugefügt hätten, und der König sollte sie bey ihren Freyheiten schützen. Nechst diesem ward ausgemacht, daß alle Jahr, vor der Reise nach Schonen, und auf Johannis Baptista, zu Copenhagen des Königs Rähte, und der Städte Gesandten, zusammen kommen, und alle Irrungen zwischen den Königlichen Unterthanen und den Bürgern der Städte, entscheiden sollten. Dieser Vertrag ward zu Wardingburg geschlossen, Sonntags nach Margaretha. Die Ursache dieses Vergleichs war der Schwedische Aufruhr, weil der König besorgte, die Schweden mögten sich zu den Städten schlagen. Deswegen bewilligten die Städte, daß ihre Bürger sich der Gemeinschaft mit den Schweden so lange enthalten sollten, bis sie sich mit dem Könige verglichen hatten.

Anno 1436. In dem 1436ten Jahre ist zwischen dem Könige in Schweden, Dännemarck und Norwegen eines, und den Ständen des Reichs Schweden andern theils, etlicher Irrungen halber auf vier Hansa-Städte, und etliche dänische Reichs-Städte, compromittirt. Die von Schluß in Flandern, erschlugen in einem Aufruhr vierzig Osterreichische Kauf-Leute.

Anno 1437. In dem 1437ten Jahre kamen die Sachen, des Hochmeisters in Preussen und der Hansa-Städte, in Engelland zu gutem Ende, die Costumen, die den Deutschen abgedrungen waren, wurden abgeschafft, und die Freyheiten der Hansa-Städte wurden erneuert und bestätigt, diese Bestätigung wurde hauptsächlich durch einen Cardinal befördert. In den streitigen Sachen zwischen den Hansa-Städten, und denen von Holland, wurde ein Entwurf eines Compromissi in Vorschlag gebracht, aber nicht von allen gebilligt, dieser Vorschlag geschah auf Deuli zu Deventer.

Anno 1438. In dem 1438ten Jahre schickten die vier Städte, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg, ihre Gesandten an den König Erich zu Dännemarck, um zwischen ihm und den Schweden zu handeln, die wegen der vielen Grausam-

Grausamkeit der dänischen Officier oder Schloß-Hauptleute, im vorigen Jahre abgefallen waren, und nach langer Unterhandlung wurden die Städte zu Schiedes-Richtern angenommen. Sie thaten auch wirklich zu Calmar einen Machtspruch, wodurch die Streitigkeiten auf billige Weise gehoben wurden. Der König kam zur vollkommenen Regierung in Schweden, und die Schweden wurden auch zufrieden gestellt. In dem zehnten Jahre des Königs Henrici des Viten in Engelland, ward zwischen ihm und den Hansa-Städten eine neue formula tractationis aufgesetzt.

Anno 1439. In dem 1439ten Jahre erhob sich ein Krieg zwischen den Holländern und den Städten, an der Ost-See. Es hatten die Danziger das Jahr vorher drey und zwanzig Schiffe nach Spanien geschickt, um Salz zu holen. Wegen der Holländer schlugen sich diese zu der Wendischen Städte Armade. Die Holländer lieffen sie sicher hinreisen, laurten aber auf die Rückkunft, und nahmen das Gut weg, welches auf dreißig tausend Mark gerechnet wurde, dies gab Gelegenheit zum Kriege. Die Sancti Matthiae Apostoli ist belevet, dat de Ollerlude der Bergfahrer, tho Lubeck Wilköhr, glic des Kopmanns tho Bergen Ordinanz schal Macht hebben.

Anno 1440. In dem 1440ten Jahre, auf Jubilate, beschloffen die Lübecker, Hamburger, Wismarsche und Lüneburger, zu Lübeck, daß wegen der vielen Muhtwillen, so die Holländer zur See ausübten, alle Commercia zu Wasser und zu Lande, (die Bergerfahrer ausgenommen,) cessiren sollen. Dieser Schluß ward den benachbarten zu wissen gethan. Die Hansa-Städte machten mit den Holländern einen Stillstand auf zehn Jahre, aber die von Holland wollten ihn nicht annehmen. Dieses geschah auf Trinitatis zu Lüneburg.

Anno 1441. In dem 1441ten Jahre ist auf Reminiscere zu Lübeck ein allgemeiner Hansa-Tag gehalten, und von verschiedenen wichtigen Dingen gehandelt worden. Der Graf von St. Pauli mischte sich in die Streitigkeiten der Städte mit dem Herzog von Burgund, und vertrug beyde Theile mit einander. In diesem und folgenden Jahre wurden die Arnimb. Kurmunde, und die von Campen, wieder zu Gnaden angenommen. Ferner ward die Regierung zu Brügge informirt. Dem Bruggischen Contoir ward befohlen, den Spaniern wegen des Schadens, so den Hansischen in Spanien zugefügt worden, die Commercia in Niederland abzuschneiden. Ingleichen ward decretirt, daß die Waaren, so aus Engelland unverschoffet, in Flandern oder Brabant angekommen, daselbst doppelt sollten verschofft werden. Der König Christoph in Dännemarc wegerte sich, die Hansischen Freyheiten zu bestätigen, bevor er die Originale gesehen hatte. Er erhielt aber zur Antwort, daß es kein Gebrauch wäre, Freyheiten über See zu führen. Etliche Räthe des Königes in Dännemarc brachten einen Stillstand zwischen verschiedenen Städten und den Holländern zu wege. In eben diesem Jahre ward beschloffen, wenn eine Stadt, mit in die Hansa admittirt zu werden, begehren wollte, so sollte Lübeck, (oder eine andere Hansa-Stadt, die hierum erbeten,) die Städte convociren, und in dem Schreiben die Ursache andeuten. Wenn aber die incorporation wirklich geschehen, so sollte man

man solches unverzüglich allen Königen und Prälaten, von denen die Städte privilegiert, schriftlich zu wissen machen. Noch ward ein Statutum beliebt, daß das Corpus der sämtlichen Städte Iudex competens seyn sollte, wenn zwei Hansä-Städte oder privat Personen, oder die Bürger einer Hansä-Stadt mit ihrer Obrigkeit zerfallen würden. Auf dem Conventu Hanseatico erschien in diesem Jahre die Stadt Breslau, Soltwedel, Campen und mehr andere vornehme Städte, als Consocii.

Anno 1442. In dem 1442ten Jahre ward zu Stralsund auf Pfingsten ein Hansä-Tag gehalten. Dieselbst wurden die Hamburger wegen des dritten Pfennings, den sie zu Ribbittel nahmen, wegen der gestrandeten Güter, besprochen, und begehrten die Städte, daß dieses abgeschafft wurde. Die Hamburger forderten Erstattung der Unkosten, die sie zum gemeinen Besten, in Eroberung des Schlosses Embden, aufgewandt hätten. Und dieweil ihnen zuvor wegen der expensen, in Verfolgung der Friesischen See-Räuber, neun tausend Bremer Mark zuerkannt waren, so haben die Städte an das Contoir zu Brügge, wegen Erledigung derselben Güter, geschrieben. Der neue Hochmeister in Preussen von Erichshausen setzte propria autoritate, einen neuen Pfund-Zoll ein, weil er dazu berechtiget zu seyn, glaubte, auch einen neuen Pergamenten-Brief vorlegte, der mit einem goldenen Insignel versiegelt war, und bey Herrn Hermanns Zeiten, im Jahre 1226. den 16ten Martii, vom Kayser Friederico dem 1ten, dem Orden gegeben war. Er ward aber ohngeachtet von den Städten ersucht, keine Neuerungen zu machen und den Zoll wieder abzuschaffen. Die von der Schleiße in Flandern wurden, verschiedener Mishandlung wegen, aus der Hansa gestossen, und wegen der Gravaminum in specie, daß die Compositio zu Copenhagen mit den See- und Holländern getroffen, nicht gehalten wäre, an die Burgundische Regierung geschrieben. An den König Christopher in Dännenemarch ward geschrieben, daß dem Erbieten nach ein Tag zur Bestätigung der Freyheiten mögte angefetzt werden. Den Lübeckischen, als Directoribus, ward Vollmacht gegeben, Anordnung zu machen, wie es mit der Moscovitischen Fahrt, so bis dato oftermals gesperrt, und denn wieder zugegeben worden, zu halten sey, da überdem die Hansischen abermals im Lande in Verhaft wären genommen worden.

Anno 1445. In dem 1445ten Jahre bestätigte der König Christoph den Städten die nordischen und schwedischen Freyheiten, wofür der Cansler hundert, und die Cansler zwey hundert Rheinische Gulden bekam. Dies geschah auf St. Bartholomäi zu Copenhagen.

Anno 1446. In dem 1446ten Jahre bey des Englischen Königs Henrici des 6ten Regierung ist eine Transaction zwischen dem Könige und den Hansä-Städten getroffen. Ferner ward ein Recess der sechs Wendischen Städte, gegen verschiedene Gebrechen des Contoirs zu Bergen, aufgerichtet, und zugleich der Lüneburger Brief bestätigt. Der Brief ist de Anno 1412. ad cens. Domini, der Recess aber de Anno 1346. Mariæ Magdalenaæ.

Anno 1447. In dem 1447ten Jahre war auf Christi Himmelfahrt eine grosse Ver-

Versammlung aller Hansä-Städte zu Lübeck. Hier ward eine neue Confœderation aufgerichtet, und die Städte wurden in vier Quartier vertheilet. Die Hauptstadt des ersten Quartiers ward Lübeck, des zweyten Hamburg, des dritten Magdeburg und Braunschweig, des vierten Münster, Nimwegen, Deventer, Wesel und Paderborn. Zugleich wurden alle Necessæ damals in eins gezogen, und mit einander verglichen. Auch ward eine Legation an den Herzog zu Burgund, König in Frankreich und Engelland, gesandt, um verschiedene Neuerungen, die dem deutschen Kaufmann zur Beschwerde gereichten, abzuschaffen. Die Legati waren Arnold Westphal, J. U. D., und Decanus Lubecensis, Wilhelm von Calven, Bürgermeister zu Lübeck, Gotthard von Waterfort, Bürgermeister zu Cölln, Henrich Kötting, Bürgermeister zu Hamburg, und Johann Boddeker, Secretair daselbst, von Danzig, Arnold von Felten, Rahtmann. Am 29ten May sind die Statute des Englischen Contours gemacht, hiebey waren zugegen die Legati der Hansä-Städte, Herzog Johann Klingenberg von Lübeck, Bicke von dem Haue aus Hamburg, Henrich Borraht von Danzig, Bürgermeister. Damals ward noch ein sonderbares Statutum gemacht, daß kein Hansischer mit Fremden handeln sollte. Denn so sagt das Privilegium selbst, aus dem dieses Statutum geflossen.

”So wollen wir, und gebieten strenglichen für uns und unsre Erben, daß die Hansischen Kauf-Leute und ihre Nachkömmlinge in den Reichen Engelland und Gebieten, die vorgeschriebene Freyheit haben sollen zu ewigen Zeiten, jedoch dieser massen, daß sie keinen Mann noch seine Güter, der von der Hansä-Städte Gilde nicht ist, zu sich rufen sollen, von ihrer Gilde zu werden.

Als der König die Namen der Hansä-Städte gesehen, so ward von dessen Ober-Richter befohlen, und unter des Königs Sigill gebeten, daß der Alter-Mann die Namen aller Hansä-Städte schriftlich einbringen mögte. Der Major von London und die Alter-Leute der Stadt beförderten selbst die Namen der Hansä-Städte, weil sie glaubten, daß der Hansische Kaufmann auch andere beschirmete, die nicht Hansische wären. Die Königlichen Rähte zeigten zugleich auf Befehl des Königs den Hansischen Kauf-Leuten an, daß die Freyheiten nur allein den Städten gegeben wären, die sich mit ihnen verbunden hätten, und sagten, daß sie ferner keine Fremde, zum Nachtheil des Königs, mit sich in das Bündnis nehmen mögten, ohne dessen Willen und Bollwort. In diesem Jahre ward noch ein Recessus Hanseaticus gesetzt, daß sich Fremde entweder in die Hansa einkaufen, oder durch sieben Jahre Dienste frey machen könnten, und der gemeine Kaufmann sie beschirmen sollte. Welches den obigen Freyheiten sehr zuwider, und vielleicht übel mögte ausgelegt werden. Ingleichen ward dasjenige Statutum, wie wider die aufrührerischen Bürger der Hansä-Städte zu procediren, renovirt. Die von Cölln fingen an, den Lübeckern das Vorrecht zu misgönnen, an den öffentlichen Hansä-Tagen das Wort zu führen, und diese Streitigkeit ward bis auf die nechste Zusammenkunft verschoben. Wegen der Brügghischen Gravaminum ward eine Legation an den Burgundischen Hof gesandt, und

zu deren Behuf ein neuer Pfund-Zoll bewilligt. Verschiedene Hansä-Städte beklagten sich, daß ihnen der König von Dänne-marc etliche Güter mit Gewalt abgedrungen, und aus den Schiffen laden heissen. Deswegen ward eine Legation an genannten König bewilligt. Endlich ward noch in Specie ein Hansisch Statutum gemacht, daß man auf Schonen keine Heringe ungesalzen verkaufen sollte. Ferner ward verordnet, wenn in Engelland einige Güter genommen würden, daß das Contoir die Unkosten zur recuperation vorschiesse, und sie hernach von den Waaren wieder nehmen sollte. Würde ein Hansischer von den Königlichen Bedienten deswegen zur Strafe gezogen, daß er den neu aufgerichteten Zoll nicht entrichtet hätte, so sollte das ganze Contoir den Schaden tragen helfen, und in Specie ward noch ausgemacht, keine Güter in Englische, oder ausheimische Schiffe zu versenden. Wer sich aus der Hansa begeben hätte, der sollte nach der neuen Verordnung in Ewigkeit nicht wieder darinn aufgenommen werden. Noch ward ausgemacht, daß diejenige Hansä-Stadt, in welcher der Raht leiden würde, daß geraubt Gut konnte verkauft werden, mit funfzig Marc Goldes verhaftet seyn sollte. Deswegen solle einem jeden Hansischen Unterthan bey Leibes-Strafe verboten seyn, wissentlich geraubt Gut an sich zu kaufen. Endlich ward fest gesetzt, man solle die Hansischen Recessus keinem Fürsten oder Herrn communiciren, idem renovatum Anno 1494. 1599. und 1600. Ildo Recessu. Extat Lubecæ statutum, daß kein Hansischer mit aufferhansischen handeln möge. Tit. de Societ. Hoc statutum mihi inde natum videri solet quod quaedam Privilegia Hanseaticis Mercatoribus in Regno Angliae concessa, expresse interdicunt mercimonia cum iis, qui Anfae non conjuncti.

Regis Angliae Privilegium sic se habet.

Item, so wollen wir, und gebieten strenglich, für uns und unsere Erben, daß die Kauf-Leute der Hansa, und ihre Nachkömmlinge in unserm Reiche und Gebiete, die Privilegia und Freyheiten haben sollen zu ewigen Tagen. mit diesem Bescheide, daß sie keinem Mann, noch dessen Kaufmannschafft, noch Güter, die von ihrer Gilde nicht sind, zu sich rufen sollen, von ihrer Gilde zu seyn. Und dieser Ursachen hat der König von Engelland gefördert, die Namen aller Hansä-Städte, welches die Herrn obersten Reichs-Rähte sub signo Regis geboten haben, imgleichen auch hat der Major von London die Namen aller Hansä-Städte gefördert, addita rationo, die Privilegia wären allein für die Hansischen, und besorgten, daß sich Leute, die nicht Hansä-Städtisch, bey der Hansa mit Gelde einkaufen mögten.

Die Hansä-Städtischen Kauf-Leute in Engelland ward angezeigt, daß ihnen sollte verboten seyn, ohne Bollwort des Königs, mehr Städte und Land, zum Schaden seiner Costume und Zölle an sich zu ziehen. Hinc deinceps variae quæstiones. Diesem ungeachtet ward dennoch ein Statutum gemacht, daß die fremden Städte sich entweder mit Geld in der Hansa einkaufen, oder durch siebenjährige Dienste frey machen mögten, und daß sie der gemeine Kaufmann alsdenn beschirmen sollte. Welches dem gemeinen Besten

sten und der Kaufmannschaft, insonderheit aber dem Contoir in Engelland zuwider lief, und viel Unheil nach sich ziehen konnte, welches auch hernach geschehen ist. Ingleichen ward auch um diese Zeit ein Recess bey den Hansa-Städten gemacht, daß niemand von den Hanseatischen sein Gut an andre, die nicht in der Hansa sind, senden, noch Befehl geben sollte, ausgenommen Bier, Wein und Hering. Wer hiewider handeln würde, der sollte ein Mark Goldes Strafe geben. Auch sollte kein Hansischer außers Hansische Güter verhandeln, bey Strafe ein Mark Goldes, auch sollte keinem Diener zugelassen werden, in Engelland auf dem Stallhose zu handeln, er sey denn in der Hansa geböhren, bey Strafe vier Mark Goldes. Mit Consens des Kaufmanns auf dem Stallhose ward ferner beschloffen, daß derjenige Hansische Kaufmann, welcher fremdes Gut verhandeln würde, an den Kaufmann auf dem Stallhose zu London drey Mark Goldes geben solle, und sein Leichnam müsse stehen zur Stelle zu richten, wenn aber des Königs Bedienten ihn selbst darüber betreffen würden, die mögte der König strafen an Leib und Gut, und der Kaufmann solle sich ihrer nicht annehmen. Deswegen ward auch von dem Contoir zu London angeordnet, daß kein Hansischer einen Jungen haben dürfe, er sey denn in der Hansa geböhren. In diesem Jahre ward noch von den gemeinen Städten geordnet, daß keine Außers Hansische mit denen, die in die Hansa gehörten, Gemeinschaft haben sollte. Zu diesem Ende beschloffen sie untereinander, daß alle diejenigen, die solche Gesellschaft mit Fremden in Kaufmannschaft oder Schiffs-Parten hätten, bis nechst folgenden Ostern Zeit haben sollten, sich von ihnen zu scheiden, bey Strafe ein Mark Goldes und Verlust der Hansischen Gerechtigkeiten, und noch überdem sollten sie so viel Geld zahlen, als sie in der Gesellschaft, oder in den Schiffen gehabt hatten. Die sich vorsehlich aus der Hansa begäben, und außers derselben Bürger wurden, die sollten in Ewigkeit nicht wieder angenommen werden. Auch sollte kein Hansischer Schiffer solcher Leute Güter mit sich führen nach Westland, und wenn in Ostland Güter in einer Hansa-Stadt ankämen, die von Hansischen nicht hingebracht worden, so sollten sie so lange arrestirt seyn, bis bewiesen wäre, daß sie dieselben um baar Geld gekauft hätten, und niemand Fremdes Theil daran habe. Die Fürstlichen Mecklenburgischen Gesandten klagten den sämtlichen Städten, daß die Rostocker, da man die Universität wieder einrichten wollen, wider ihr eigenes gegebenes Geleit, den Cankler und andere Fürstliche Bedienten jämmerlich ermordert hätten, deswegen begehrtten sie, man mögte die Commercias auf Rostock verbieten, und die Strasse sperren, hierauf wurden die Gesandten ersucht, bey ihrem Herrn auszuwürcken, daß die Sache zu einem freundlichen Verhör kommen mögte, den Rostockern ward befohlen, nach Hause zu reisen, und eine Vollmacht zu hohlen, woraus man sehen könnte, ob der Raht oder die Gemeine das Regiment führten. Die Lübecker wurden um diese Zeit wieder ersucht, pro discretione sua, die nechstbelegenen Städte zu convociren, zu rahtschlagen und zu beschliessen, weil so viele Sachen vorsielen, daß man unmöglich die weit entlegenen Städte zusammen rufen könnte. Quod ipsum similitur Anno 1418. tractatum. Weil der König von Engelland, ungeachtet seiner Zusage, den Contoirschen mit

Leib und Gut arrestirt hatte, so ward an den Herrn Hochmeister in Preussen geschrieben, in seinen Landen die Englischen mit Gegen-Arrest zu belegen, und seinen Gesandten, der nach Engelland reisen sollte, darauf zu befehligen. Es ward um diese Zeit noch angeordnet, daß kein Engelländer oder Niederländer, wenn er gleich durch Hansische Dienste oder Bürgerschaft qualificirt wäre, auf dem Londischen Contoir residiren sollte.

Anno 1448. In dem 1448ten Jahre waren die See-Räuber auf Gottland aus Wisby den Preussischen Städte sehr beschwerlich, und zwar, weil der von drey Reichen verlassene König Erich frey gab, Freybeute zu machen, damit sie, als sein Gesinde, zu leben hatten. Worunter aber die Preussischen Städte und der Seefahrende Mann zu Liefland ungemein litte, weil sie täglich Gottland vorbeys segeln mußten. In diesem Jahre ward die Stadt Embden von den Hamburgern gewonnen, und in dem 1454ten Jahre wieder an Graf Ulrich zu Ost-Friesland überlassen. In Engelland wurden neue Subsidien oder Ungelder aufgebracht, es ward aber von den Städten dem Contoir verboten, dieselben zu erlegen, und zugleich beschloffen, diejenige Summe, welche die alten Subsidien übersteigt, anschreiben zu lassen, oder wenn man ihnen so viel Credit nicht geben wolle, dieselben zu entrichten, um die Güter aus dem Lande zu bekommen. Es sollen aber keine andere Güter, als Fett-Waaren, ins Land gebracht werden, bis man sich besser verglichen.

Anno 1449. In dem 1449ten Jahre, auf Jacobi, kamen die Gesandten der Städte wieder aus Burgund, zu Hause, und weil sie wenig ausgerichtet hatten, so wurden andere an ihre Stelle verordnet, um die Sache ferner zu vollziehen. Auf St. Jacob ward zu Bremen der Artikel wegen der Confederation auf den nächsten Conventum verschoben. Ferner ward beschloffen, daß die Lübecker den Herrn Hochmeister in Preussen, Conrad von Ehrlichshausen, und das ganze Preussische Land auf die Hansa-Tage verschreiben, und zugleich die Artikuln, wovon man handeln wolle, überschicken sollten. Der Herzog von Burgund begehrte per Legatum, daß die Hansa-Städte die Englischen Tücher in ihrer Jurisdiction durchaus verbieten sollten. Und es ward geantwortet, daß die Gesandten, die in kurzen zu ihrer Fürstl. Gnaden kommen würden, auch hievon zu handeln, Befehl hätten. Um diese Zeit ward einer Tagleistung gedacht, die man mit den Englischen zu Deventer halten sollte, und sollten die Gesandten an den Herzog von Burgund, nach Lübeck die Antwort senden. Noch ward beliebt, daß die Lübecker an alle Hansa-Städte schreiben mögten, daß sie alle specificam Designationem einschicken sollten, wie viel Schaden die Ihrigen bey dem Arrest, so vorzeiten in Flandern auf etlich Hansisch Korn gelegt wäre, erlitten hatten.

Anno 1450. In dem 1450ten Jahre regten sich die See-Räuber wieder in Ost-Friesland, und unterstunden sich, die Sieboldsburg wieder aufzubauen, als aber die Städte um Johannis Baptista bey einander waren, so ward den Hamburgern und Bremern befohlen, solches zu verhindern. Wie aber diese beyden Städte um die Unkosten zu bestreiten, einen Zoll anlegen wollten, so ward die Sache bis auf die nächste Zusammenkunft verwiesen. Auf St. Matthai wurden die allgemeinen Städte nach Lübeck verschrieben, und

und einhellig beschlossen, daß man alle Hansische Kauf-Leute von Brügge aus Flandern zurück fordern, und die Residenz, bis auf weitem Bescheid, nach Deventer verlegen wolle, weil die Gesandten an den Herzog von Burgund nichts erhalten kunten. Nechst diesem wurde auf verschiedene Mittel gedacht, wie man die Burgundischen am besten dahin bringen könne, daß sie sich der Billigkeit gemäs bezeigen mögten. Weil die Hansä-Städte ihrer Freyheiten wegen mit König Eduard VII. Streit kriegten, so wurden auf Johanni zu Bremen nachfolgende Artikul zu gütlicher Handlung vorgeschlagen: der König soll den Hansischen alle Freyheiten halten, die sie von Alters her gehabt haben und noch haben. Er soll der Hansa alle vornehmsten Städte in seinem Königreiche dafür zu Bürgen stellen, und diese sollen zur nechsten Tagfahrt per Legatos den Städten, so wohl Juratoriam als schriftliche Caution thun. Er solle nechstkommenden Ostern entweder nach Lübeck, Bremen, Uetrecht oder Deventer Gesandten mit genugsamer Bollmacht abfertigen, oder alle Urreste, so in währendem Kriege, auf Hansische Güter oder Kauf-Leute gelegt worden, aufheben, und seine Unterthanen zum friedlichen Verhalten anmahnen.

Anno 1451. In dem 1451ten Jahre ist auf Pfingsten zu Uetrecht zwischen des Königs von Engelland Gesandten und den Hansä-Städten eine Tagleistung gehalten, aber nichts anders ausgerichtet, als daß auf ratification beyder Theile eine andere Tagleistung, nebst einem Friedensstand beliebt worden, des Orts halben, wo die Handlung geschehen sollte, aber konnten sie nicht einig werden, die Engelländer wollten den Tag in ihrem Lande haben, die Gesandten der Hansä-Städte dagegen ernannten fünf Orter, Lübeck, Bremen, Hamburg, Cölln und Uetrecht, aus welchem der König einen Ort wählen mögte. In diesem Jahre beschlossen die Hansä-Städte zu Lübeck, die Residenz des Kaufmanns sollte, allerhand Ungelegenheit willen, nach Antorf und Middelburg verlegt werden, also, daß der Stapel der theuren Waaren zu Antorff, mit Asche, Pech, Teer, Holz und fetten Waaren aber zu Middelburg seyn sollte. Damals ließen auch die Fläminger um gütliche Handlung ansuchen, damit die Gebrechen zwischen ihnen und dem Kaufmann geschlichtet, und der Stapel nach Brügge wieder könne verlegt werden. Hamburg übergab in diesem Jahre die Stadt Embden und das Schloß Leewarden, an Ulrichem, den Hauptling zu Norden, Berum, Aurich und Elsas, nahmen eine Summa Geldes drauf, doch mußte er sich zugleich verpflichten, den Kaufmann zu beschirmen, und bey den alten Freyheiten zu lassen. Um diese Zeit fingen auch die Städte an, mit denen von Antorf um Privilegien und eine Residenz zu handeln. Wegen verschiedener Streitigkeiten wollte Bremen nicht darinn willigen, daß jeziger Zeit das Contoir von Brügge nach Antorf sollte verlegt werden. Und obgleich in den Städten ein Edict publicirt war, daß man mit den Flämingern nicht handeln sollte, so ward es doch in diesem Jahre etwas gemäßiget.

Anno 1452. In dem 1452ten Jahre, in der Fasten zu Lübeck, erlaubten Bürgermeister und Raht, zu Elbogen in Schonen, kraft erlangten Königl. Privilegii, den Stettinischen Kauf-Leuten, die jährlich des dänischen Handels und Heringfangs

Fangs wegen dahin zu kommen pflegten, allda in der Stadt ein Freyhaus oder Compagnie zu bauen, nach dem Exempel der andern Hansa-Städte, ihre Versammlung darinn zu haben, und Aelter-Leute unter sich zu wählen, welche in Vorfällen für sie sprechen könnten. Diese Concession des Rahts ward von dem Königlichen Voigt zu Elbogen bestätigt, und in dem 1454ten Jahre von König Christiern approbirt und befestigt.

Anno 1453. In dem 1453ten Jahre beschädigte Graf Gerhard von Oldenburg den Kaufmann auf verschiedene Art, er litte nämlich nicht allein, daß demselben Geld und Gut genommen würde, sondern nahm auch so gar die Durchreisenden zu Delmenhorst gefangen, deswegen ward den Städten, Hamburg und Bremen, befohlen, dahin zu sehen, daß dieses mögte gehoben werden. Dies Jahr ward auch mit dem Burgundischen, auf Corporis Christi, zu Lübeck eine Tagleistung gehalten, aber nichts sonderlichs ausgerichtet. Die Burgundischen Gesandten versprachen, die Gravamina der Städte an den Herzog von Burgund und die vier Stände zu bringen, deswegen verglichen sie sich insgesamt einer andern Tagfahrt. Um diese Zeit war zu Lüneburg ein Aufruhr, der alte Raht ward abgesetzt, ein neuer erwählt, und allerhand Neuerung in Regiments-Sachen eingeführt, wie dieses Unheil zwey Jahre gewähret hatte, so ward durch Hülfe der Hansa-Städte der alte Raht wieder eingesetzt, der neue zum Theil gefangen, zum Theil verwiesen, und mußten diese auf zwanzig Meilen die Stadt verschweren, etliche wurden gar auf dem Markte enthauptet. Die Preussischen und Hamburgischen Gesandten beehrten im December zu Lübeck, daß man ihnen erlauben mögte, Englische Tücher durch ihre Städte führen zu lassen, imgleichen daß man auf ihre Unterhandlung den Englischen noch eine Tagfahrt ernennen sollte. An statt einer Antwort ward ihnen ein offenes Schreiben, dieses Inhalts gegeben,

„Wollen die Englischen gegen künftigen Jacobi Gesandten nach Lübeck schicken, so könne man gütliche Handlung mit ihnen treiben, mit den Tüchern aber sollte man so lange stille halten, bis man sehe, wie weit sich die Englischen heraus lieffen.“

Und ist damals über das Edictum, der Englischen Tücher wegen, starck gehalten. Die Contoirschen wollten einen jungen Gesellen, der ausser der Ehe gezeugt war, nicht zur Residenz verstaten, oder für einen Hansischen halten, es ward ihnen aber anbefohlen. Der Herzog von Burgund und der Graf von St. Paul beehrten nebst den Flandrischen Gesandten, daß die Hansischen ihre Residenz von Utrecht wieder nach Brügge transferiren mögten, hierauf haben die Städtischen etliche Conditiones vorgestellt, wie sie der Freyheiten wegen, von dem Herzog und den vier Gliedern der Graffschafft, erst schriftlich vergewissert seyn wollten. Die Liesländischen Städte beehrten, daß man ihnen die Neussischen Briefe und Nachrichten, die etwann bey den Lübeckern oder Gottländern mögten vorhanden seyn, gegen die Zeit ausliefern mögte, daß man den Frieden mit den Neussen prolongiren solle. Imgleichen, daß man Acht geben mögte, daß es inskünftige mit den Tüchern, die man nach Moscau führe, und dem Flachswerke, das man

man herausbringt, besser und richtiger zugehe. Zuletzt ward noch in diesem Jahre ein altes Hansisches Statutum erneuert, daß man mit den Neussen nicht zu Borge, sondern nur baar um baar handeln solle, bey Leibesstrafe.

Anno 1454. In dem 1454ten Jahre kamen auf Corp. Christi der Herzog von Burgund, und die Gesandten der vier Flanderischen Stände, nach Lübeck, um mit den Gesandten der Hansä-Städte zu handeln. Die Burgundischen übergaben eine Notulam, die dem Begehren der Hansä-Städte meist gemäß war, wodurch sie die Kauf-Leute versichern wollten, um wieder nach Brügge zu kehren, aber die Städte hatten vorher noch von vielen Beschwerden nicht geredet, wozu die jetzigen Gesandten deswegen keine Ordre hatten, dahero blieben die Sachen auch damals noch unabgehandelt. In diesem Jahre ward auch an den König Christian zu Dänemark geschrieben, daß er seinem Bruder, Graf Gerhard, abmahnen mögte, den gemeinen Frieden ferner nicht zu stören, Scriptum ex conventu Hansae Teutonicae. Die Lübeck-Stadt ward gewählt, die Briefe zu erbrechen, wenn des Königs von Engelland Resolution, wegen der neuen Tagleistung, zufolge des Utrechtschen Abschiedes, einkommen würde. Die Stadt Lüneburg geriehet in des Pabstes Bann, deswegen setzten sie einen Zoll auf die Salz-Güter, die die Geistlichen bey der Sülze hatten. Die Sache aber ward von den Städten vertragen. Zu Stade ward am Tage Galli wider etliche des Rahts und der Gemeine der Stadt Münster, die ihre Bürgermeister, zu entweichen, zwungen, folgendes in der gemeinen Hansä-Städte Raht statuirte, daß der Raht zu Münster in keine Versammlung der Hansä-Städte kommen sollte. Ihre Bürger und Diener sollten keine Hansische Freyheiten genießen, man sollte sich ganz von ihnen scheiden, und so lange keine Gemeinschaft mit ihnen haben, bis der vorgeschriebene Raht der Stadt Münster wieder zum Gehorsam käme, den Städten wegen der Gewalt und des Ueberfalls genug geschehen wäre, und der entwichene Raht alles, woraus sie verdrungen worden, vollkommen wieder hätte, nechst dem sollten noch alle erweißliche Unkosten, die der Raht erlitten, bezahlt werden. Hierauf ward der Aufruhr gestillet. In diesem Jahre ward wider Graf Gerhard von Altenburg, der den Kauf-Leuten zu Wasser und zu Lande vielen Schaden gethan hatte, ein Bündnis errichtet, darinn den Städten, die der Grafschafft am nechsten waren, die Execucion aufgetragen worden, mit dem Versprechen, daß die Unkosten von den sämtlichen Städten abgetragen werden, und deswegen ein Pfund Zoll angeleget werden sollte. Die Hansä-Städte setzten dem König von Engelland zum andern mal Zeit und Stelle zur Tagfahrt. Um diese Zeit ist wegen der Renovation der Brüggeischen Privilegien, Abschaffung der Gravaminum und Ersetzung des erlittenen Schadens, zwischen den Städten und den Flandrischen gehandelt worden. In diesem Jahre erhob sich der Lüneburgische Aufruhr von neuen, der alte Raht wurde wieder abgesetzt, ein neuer dagegen erwählt, und viel Neues eingeführt, dieses wahrte zwen Jahre.

Anno 1455. In dem 1455ten Jahre wurden die vom Contoir zu Bergen nunmehr
R f f
auch

auch wieder mit König Christiern zu Dännemarc, Schleswig und Norwegen, vertragen, wegen des Mordes an Herrn Türloff, Bischof, Claus Wiggels und etlichen andern, darüber ward in dem 1469ten Jahre zu Segeberg eine Quitung ausgegeben.

Anno 1456. In dem 1456ten Jahre handelten die Burgundischen Gesandten auf St. Johannis zu Lübeck abermals mit den Hansa-Städten, aber die Handlung war vergebens, und die Residenz des Kaufmanns blieb zu Utrecht. In diesem Jahre wurden die von Lübeck, Hamburg und Bremen, zwischen dem Ordens-Herrn zu Preussen, und den Städten daselbst, zu Comissarien verordnet. Ferner ist eine Vergleichung mit den Flandrischen Abgesandten auf eine sonderliche Notul getroffen worden, worinn sich der Herzog und die vier Glieder der Grafschaft Flandern, wegen Besthaltung der Freyheiten, verbinden sollten, deswegen wurden etliche Städte deputirt, den Kaufmann solenniter wieder zu introduciren. Die Contoirschen zu Utrecht verlangten, daß sie das Contoir anderswo hinlegen mögten, weil es schiene, als wenn der Krieg im Stifte Utrecht wieder angehen würde. Der König Christiern verlangte, bey Versammlung vieler Herrn und Städte zu Rostock, daß die Hansa-Städte ihre Gesandten an den König Carl in Schweden schicken mögten, um den Krieg zwischen ihnen bezulegen.

Anno 1457. In dem 1457ten Jahre kamen die Burgundischen auf Oculi wieder zusammen, und wurden daselbst alle Irrungen, bis auf wenige Artikel, abgemacht. Der Preussische Orden schrieb in diesem Jahre auf das Kläglichste an die Hansa-Städte, daß das Land Preussen durch den langwierigen Krieg gar zu sehr verwüstet würde, und baten, daß die Städte sich darinn mengen, und gütliche Handlung pflegen mögten, welches auch, wiewol mit wenigem Vortheil, geschehen. In eben dem Jahre schrieben die von Danzig an die Hansa-Städte samt und sonders, wegen des entwichenen Königs in Schweden, Caroli Canuti. Um diese Zeit ward noch ein sonderlicher Vertrag mit der Stadt Brügge getroffen, sub quibus conditionibus die Hansischen auf das Brüggeische Contoir sollten introducirt werden, und den Aelter-Leuten ward ihr Imperium zugleich confirmirt.

Anno 1458. In dem 1458ten Jahre ist von den Wendischen Städten ein Willkühr vor dem Kopmann to Bergen in Norwegen gemaket, jegen manlicherley Gebrechen, gegeben in erwehntem Jahr, Corp. Christi.

Anno 1459. In dem 1459ten Jahre handelten die Dantziger mit Dännemarc binnen Lübeck.

Anno 1461. In dem 1461ten Jahre, des Montags nach St. Viti ward zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, und von den Beschwerden des teutschen Kaufmanns zu Brügge in Flandern, gehandelt, wie sie mögten abgeschafft werden, nechst dem wurden verschiedene Sachen, die zur Verbesserung der Kaufmannschaft dienen sollten, vorgetragen. In diesem Jahre wurden von Stettin auf den Hansischen Convent ein Rahtmann, Nicolaus Dorn, Herr Jacob Gronou, ein Priester, und ein Secretair, abgeordnet. Regnante in Anglia Eduardo IV. idem Rex Hanseaticis Privilegia

legia confirmavit. Anno regni IX. In diesem Jahre wollten die Landgrafen zu Hessen die Stadt Einbeck überziehen, es blieb aber, wegen Assistenz der Hansa-Städte, nach.

Anno 1462. In Angliæ regno de principatu contendunt, Henricus V^{tu}s Rex Angliæ, & Eduardus IV^{tu}s. Circa hæc tempora, Civitates Hanseaticæ juribus suis in Anglia utebantur, videbaturque arctissima esse utriusque gentis amicitia. Sed exarsit tum temporis grave incendium, quod sine cæde & sanguine restingui non potuit, ejus duplex fuit occasio.

I. Sub duobus principibus de regni principatu contendentibus, diversis temporibus, Hanseaticis 70 Naves mercibus onustæ, quæ magni erant pretii per vim (licet nihil hostile iis cum memoratis Regibus intercederet,) sublata interceptæque fuerunt. Videlicet 44 per quendam Robertum Chain Anglum, item Undevinginti & aliæ per Comitem Wormicensem, & septem Norvegiæ per Capitaneum Ross. nominatum. Hujus jacturæ, ablatarumque navium, damnum, Confessione eorum qui diripuerant, in Parlamento probatum & bis centenis millibus librarum æstimatum. Secundam causam prædicti Incendii vid. ad Annum 1468. Um diese Zeit setzten sich die Hansa-Städte mit dem Bischof zu Hildesheim und Herzog Bernhard zu Braunschweig wider den Herzog Fri. derich, deswegen ward den Städten ein Schloß, Möringen genannt, wegen des zugefügten Schadens, zu Pfande gesetzt.

Anno 1464. In dem 1464ten Jahre war abermals Streit zwischen den Englischen und den Hansa-Städten. Die Englischen hatten nämlich dem Lübeckischen Kaufmann viele Güter in der See weggenommen, nechst dem ward ihnen die Bestätigung ihrer Freyheiten geweigert, endlich ward deswegen ein Hansa-Tag zu Hamburg gehalten. Die Bremer setzten um diese Zeit ihren alten Raht gefangen, die Sache ward aber durch Unterhandlung der Städte vertragen. Die von Danzig und ihren Consorten gewonnen von dem Ordens-Herrn in Preussen die Stadt Elbingen.

Anno 1465. Circa Nativ. Mariæ waren zu Hamburg die Gesandten des Königs von Engelland, item, des Königs aus Pohlen, zur Assistenz der Preussischen Städten, auch der von Lübeck, Colln, Danzig und der andern Hansa-Städte Botschaften, die von Colln, Hamburg und Danzig, waren Mittler zwischen beyden Theilen. Wiewohl ihnen die Sache mit anging, so hatte man dennoch vollkommenes Vertrauen zu ihnen. Die Sache aber mit den Engelländern lief ganz unfruchtbar ab. Denn die von Lübeck, Bremen, Rostock und Bismar wollten sich in keinen Handel einlassen, es wäre denn des zugefügten Schadens wegen Erstattung zugesagt, weil nun die Englischen hiezu keinen Befehl hatten, so ward eine andere Zusammenkunft bestimmt, die nach beyder Theile Gelegenheit sollte ausgesetzt werden. Zwischen den Hansa-Städten und dem Herzog Friederich zu Braunschweig war in diesem Jahre ein heftiger Krieg.

Anno 1466. In dem 1466ten Jahre, den Mittwoch nach Maria Magdalena, war

zu Lübeck ein Conventus Wandalicarum Civitatum, es ward aber daselbst nichts anders behandelt, als wie man etliche, der Kaufmannschafft betreffende Gebrechen, abstellen mögte. Die Lüneburger setzten um diese Zeit einen neuen Zoll ein, den sie aber wieder abschaffen mussten, weil die Hansä-Städte damit nicht zufrieden waren. Die Abgesandten von verschiedenen Städten beflagten sich über das Pfahl-Geld zu Lübeck, diese zeigten die Ursache an, warum sie es anordnen müssen, und die ganze Sache ward ad referendum genommen. Die von Hamburg stellten vor, daß man, des Königs in Engelland Erbieten nach, eine Tagelistung, innerhalb Engelland, halten mögte, wenn man keinen Stillstand lieber auf fünf oder sechs Jahre machen wollte, auch dieses ward ad referendum genommen. Auf Klage des resticuirten Contoirs zu Brügge ist der Verbot, daß niemand von den Hansä-Städten die Jahr-Märkte zu Antorf besuchen sollte, an den Herzog in Burgund und den meisten Hansä-Städten geschrieben.

Anno 1467. In dem 1467ten Jahre ist zwischen dem Herzog zu Braunschweig, Wilhelmo Victoriolo, Wilhelmo Juniore und Friderico Juniore, und den Hansä-Städten ein Vergleich getroffen. Die Unterhändler waren Johannes, Archiepiscopus, Magdeburgens. Fridericus Comes Palatinus, Elector; Henricus & Otto, Brunsvicenses & Lunenburgenses Duces. Friedericus Comes de Müchling & Dominus de Barby. Gottfried Dn. de Holagen & Ziegenhain, Henricus Comes de Gera, & Eberstein, Gottschalk und Herrmann von Plesse. Durch diesen Vertrag ward das Schloß Möringen dem Chur-Fürsten zu seinen Händen überantwortet.

Anno 1468. Linnenses Angli, contra recens inter Angliæ, & Daniae Regem Christiernum, sancita fœdera, in Islandiam navigarunt, ibique Præfectum Regis interfecerunt, interfectumque in mare projecerunt, Regium vectigal longo tempore collectum diripiunt, & deinde bonam Insulæ illius partem devastant, igne & ferro. Paulo post evenit, naves aliquot Linnenses mercibus onustas, Sundense fretum transire tendens, de quo Rex Daniae certior factus, naves omnes Linnenses cum ipsis mercibus detineri mandavit. Primum inter se Reges de restitutione relaxatione que frustra agunt. Quod Linnenses videntes, Hanseaticos, qui Londini tunc agebant, illius detentionis conscios ac quasi Procuratores accusant, qua quidem accusatione in judicium Regis delata, tandem contra universam Hansæ societatem (exceptis Colonienfibus) Repressaliæ decernuntur, hinc utrique (ut fieri solet) ad arma, hostilesque impetitiones, terra marique fit concursus. In quo posteaquam, 4. fere annis continuis, magna animorum contentione, nec minori subsidiorum jactura perseveratum fuit, donec tandem, Duce Burgundiæ aliisque Principibus intervenientibus, ceptum est de restauranda concordia, in Civitate Trajectensi, agi. Aparte Civitatum petebatur ante omnia ablatarum 70. navium restitutio, aut justa earum aestimatio. Rex tantarum expensarum refusionem, (de iis enim constare haud negabat, quod res certa & explorata esset, notaque ex confessione in publico Parlamento facto,) impossibilem esse, excipiebat, at in retributionem, perpetuationemque privilegiorum offerebat. Civitatibus, a petitione recedere nolentibus, conventus tandem prorogatus

gatus fuit, atque eo pace firma, ac perfecta, conclusus his conditionibus: Primo ut Rex in retributionem damni, omnium progenitorum privilegia, una cum novis articulis, de quibus Trajecti convenerant, Regni nomine, & auctoritate Parlamenti confirmaret, deinde, ut Curiam Stilgardanam, una cum duabus curiis aliis Brystonæ & Lynæ sitis, Civitatibus, Dominii Jure traderet, demum ut in sublevationem, innocentium sponorum, quæ decretis repressaliis, ingentia damna sustinuerant, Rex omni Custumarum lucro, se abdicaret, ad decem usque millia librarum, in usus afflictorum, erogandarum.

In diesem Jahre lies König Christiern etliche Englische fangen, und ihnen Schiffe und Güter nehmen, weil sie im vorigen Jahre den Voigt in Island erwürgt hatten, dieser wegen beschuldigten die Engelländer die Hansischen, daß sie dazu geholfen hätten, und hierauf wurden die teutschen Kauf-Leute zu London gefangen genommen, und aller ihrer Freyheiten, Briefe, Siegel und Baarschafft beraubt, woraus denn nichts anders, als Krieg und Unruhe zwischen den Städten und dem Reiche Engelland erfolgen konnte. Zu der Zeit hielten es die Cöllnischen Kauf-Leute mit den Englischen, verliessen die teutschen Kauf-Leute, und erwurben sich dadurch viele Freyheiten, es gerichte ihnen aber zu keinem Vortheil, wie aus dem folgenden Vertrage zu ersehen. In diesem Jahre entstand auch ein schwerer vierjähriger Krieg zwischen der Krone Engelland und den Hansä-Städten, der durch weiland Herzog Carl zu Burgund, und andere Fürsten, verglichen worden, und der noch heutiges Tages Concordia Trajectensis genannt wird.

Anno 1469 In dem 1469ten Jahre am Sonntage vor Galli, ward den gemeinen Hansä-Städten ein Privilegium auf dem Schlosse Segeberg gegeben. Auf Jubilate tractirte die Stadt Lübeck zwischen dem Könige zu Dännemarc und dem Reichs-Raht zu Schweden, die Handlung aber war vergebens, weil sich die Schweden nicht wollten lencken lassen. Weil der König Christian von Dännemarc den Lübeckern vielen Schaden gethan hatte, so gab er ihnen zur Erstattung die Stadt Kiel mit dem Bedinge zum Pfande, daß sie erstlich Johann Rangoven fünf tausend Marc erlegen sollten, die er auf das Schloß gethan, hierauf huldigten die von Kiel, in Gegenwart des Königs, dem Rahte zu Lübeck. Um diese Zeit referirte der Londonsch: Secretair, daß das unbillige Verfahren der Stader grosse Ursache gegeben hatte, daß die Hansischen in Engelland in Haft gebracht worden. Deswegen ward beschlossen, daß der Stadische Secretair solches seinem Herrn melden sollte, um die Gebür hierin zu verschaffen. Der Secretair des Londonschen Contoirs übergab in diesem Jahre ferner von dem Contoir zu Brügge ein Promotorial-Schreiben, worinn er anzeigte, wie die Hansischen in Engelland durch ein unbilliges Königliches Urtheil mit Leib und Gut in Arrest gelegt worden. Deswegen ward beschlossen, man sollte die Hansischen heimlich aus Engelland rufen, und wenn die Gesandten, die nunmehr in Niederland reisen würden, merkten, daß der Herzog von Burgund geneigt wäre, sich in diese Sachen, als Unterhandler, zu mengen, so sollten sie die Freyheit haben, unter diesem Bedinge eine Tagfahrt zu bewilligen, daß sie innerhalb

Jahres Frist auf teutschen Boden gehalten werde. Inmittelst sollte man dem König in Dännemarc, dem Hochmeister in Preussen und dem König von Pohlen von dieser Sache Nochrict geben, mit angehangter Anzeige, war um man die Englischen Tücher in der Hansa verboten, imgleichen verlangte man promotoriales von bemeldten Potentaten, und wurden die von Lübeck und Hamburg zu der Direction dieses Werkes deputiret, mit ausdrücklichem Vorbescheide, daß die Abgesandten einer jeden Stadt an dem nächsten Hansa-Tage, welchen Lübeck ausschreiben würde, nebst ihrem Creditiv und Instruction, noch ein special Vollmacht in der Englischen Sache zu handeln und zu schliessen, mitbringen sollten. Der Stillstand zwischen den Hansa-Städten und Holländern ward verlängert. In diesem Jahre berichteten die Liefländischen Städte, daß die Hansischen ihre Kirche zu Neugard zugeschlössen, und sich aus der Residenz gänzlich weggegeben hätten.

Anno 1470 In dem 1470ten Jahre, auf Himmelfahrt Christi, war zu Lübeck eine Versammlung der gemeinen Hansa-Städte, es wurden aber nur die Artikel abgefaßt, die in den künftigen Tagfahrten sollten abgeschrieben und abgehandelt werden. Die von Cölln blieben unter dem Vorwande, daß die Lübecker nicht Macht hätten, sie zur Tagleistung zu fordern, es wurde ihnen aber gebührlich geantwortet. Der König von Frankreich beehrte, in diesem Jahre Friede und Bündnisse mit den Hansa-Städten zu machen. Imgleichen verlangte auch die vertriebene Königin von Engelland, Margaretha, Hülfe von den Städten wider den eingedrungenen König. Auf Bartholomai kamen die Gesandten der Hansa-Städte aufs neue zu Lübeck, allwo die Gesetze und Ordnungen den Kauf-Handel belangend, aus den alten Reccessen zusammen gezogen und erneurt wurden. Imgleichen ward beschlossen, daß die Englischen Tücher und andere Güter in den Hansa-Städten nicht sollten geduldet werden. Ferner sollte die Obrigkeit einer jeden Hansa-Stadt darauf halten, daß aus ihren Gebieten niemand den Engelländern etwas zuführen, oder sonst auf andere Art mit ihnen Handlung pflegen dürfe. Wider die von Cölln ward beschlossen, daß man sie ihres Ungehorsams halber ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten berauben wolle, und daß ihre Güter und Waaren weder in den vier Contoirn noch in einiger Hansa-Stadt geduldet werden sollten, weil sie in Zeit der Noht so ungetreu bey den Hansa-Städten gehandelt hätten. Das Statutum wider ungetreue Unterthanen ward erneurt. Den Lübeckern ward erlaubt, die Ausschreibung der Hansa-Städte, sub comminatione certæ poenæ zu thun, die Frage aber, wem die Strafe zufallen solle, ward ausgesetzt. Weil die gütlichen Handlungen in Engelland gar zu lange verschoben würden, so ward beschlossen, keine Englische Tücher mehr zu kaufen, dieselben in keiner Hansa-Stadt zu verstatten, auch an andere Potentaten durch ihr Gebiete nicht passiren zu lassen, und alle Hansische Kauf-Leute aus Engelland zurück zu rufen. Ferner ward ein Statutum gemacht, wenn ein Hansischer einen andern bey fremder Obrigkeit ohne grosse Noht würde Güter arrestiren lassen, so sollte derjenige aus der Stadt, da er gefessen, verwiesen werden, bey Strafe ein Marck Goldes. Hoc Statutum est repositum Anno 1467. Anno 1552. autem renovatum atque restrictum. Noch ein ander Statutum wurde gemacht folgen

folgendes Inhalts, wenn jemand Güter aufborgen, und hernach dolose sein domicilium verändern würde, der sollte der Hansa verlustig seyn, und kein Geleite mehr genieffen. Ferner ward geordnet, daß keinem Aufferhansischen sollte verstattet werden, in einer Hansa-Stadt ein Schif zu bauen oder zu kaufen, bey Verlust der Hansa und drey Mark Goldes. Endlich ward noch den Aufferhansischen verboten, gemeine Tücher in den Hansa-Städten anders als samt weise, und die besten Englischen Tücher bey Ellen zu verkaufen.

Anno 1471. In dem 1471ten Jahre ordneten die Hamburger im Namen der Hansa-Städte zehn wohlgerüstete und wohlbesetzte Schiffe wider die See-Räuber in Ost-Friesland aus, es kamen aber von ihrer Abreise die Städte noch einmal deswegen zu Hamburg auf Reminiscere zusammen. Anno stante conjunxerunt se cum Bremensibus etiam Frisii, Lubecenses atque Hamburgenses. Dejectum primo præsidium. quod Comes Gerhardus, inquietus Regis Daniæ Frater, ad Visurgim erexerat, captaque est arx Harpenstede, obsessum Oppidum Oldenburg, & 14. diebus oppugnatum. Intervenere Vicini, Episcopus Osnaburgensis, Verdensis & alii, pactique sunt inducias, sed nihilo quietior erat Gerhardus. Bellum intulit Frisii, novum præsidium Visurgim extruxit. Desselben Jahres auf Michaelis kamen die Wendischen Städte in Lübeck zusammen, um die Beschwerden, die dem Kaufmann zu Brügge wiederfahren, abzuschaffen. Der Hochwürdige in Gott, Vater und Hochgebohrne Fürst, Ludwig von Bourbon, Bischof zu Lüttig, Herzog zu Bouillon, handelte in diesem Jahre mit den Hansa-Städten und Aelter-Leuten des Kaufmanns zu Brügge, die in Flandern residirten, von wegen der Stadt Dinantum, welcher seiner Gnaden zugehörte, und vor der Zersthörung eine Hansa-Stadt gewesen, und die Englischen Freyheiten auf dem Stall-Hofe genossen hatte. Er beehrte dieserwegen, daß diese zersthörte Stadt, die zu Huy residiren würde, der Hansischen Freyheiten nicht mögte beraubt werden, daher haben die vollmächtigen Deputirte der Hansa-Städte, seiner Gnaden zu willfahren, consentirt und beschlossen.

„Weil die Kauf-Leute der Stadt Dinant, wegen Zersthörung ihrer Stadt verreisen, und ihre Residenz in Huy nehmen müssen, so sollten sie von diesem Tage an die Hansischen Freyheiten noch zwanzig Jahr genieffen, wenn etwan unter der Zeit Dinantum wieder erbaut würde, jedoch sollten sie keine andere, als Dinantische Kauf-Leute, zu sich nehmen, und wenn die Stadt nicht wieder erbaut würde, so sollten sie sich vor Ablauf der zwanzig Jahre in den drey letzten bey dem Conventu Hanseatico einstellen, und fernern Bescheid erwarten.“

Auf diese Bewilligung hat sich der Bischof wieder verpflichtet, Englische Kauf-Leute oder Commercia zu admittiren. Als die von Edln der Hansischen Ordonanz, welche im voriagen Jahre gemacht war, zuwider, ihren privat Nutzen gesucht, und zum Nachtheil des gemeinen Bestens ihre Kauf-Leute nicht aus Engelland gerufen, so sind sie um dieser und anderer Ursachen willen aus der Hansa gewiesen. Das Privilegium des Königs Christiern, welches

welches er den Hansa-Städten gegeben, ward in diesem Jahre Sonntags nach Lätare confirmirt, und ward in demselben darneben gebeten, "dat de Holländer mit enem oder twee Scheyen kamen to Bergen, und de Göder in twen by Summen, und sunder kleine Wicht verköpen scholen, by Verlust der Göder und 10. Marck Goldes.

Anno 1472. In dem 1472ten Jahre war der Krieg zwischen den Hansa-Städten und König Eduardo den Vten, Könige in Engelland, weil der König alle auf dem Stallhose residirende Kauf-Leute erwürgen lassen, und den Hansa-Städten die Privilegia genommen hatte, deswegen wurden Bremen und Hamburg committirt, bemeldten König mit Krieg zu überziehen, diese rückten auch würcklich mit Mannschafft und Schiffen auf dreißig bis vierzig Meilen ins Land und raubten, brannten, hieben nieder, was sie vorfanden, sie nahmen verschiedene Schiffe weg, und hingen die Engelländer, so viel sie deren ertapten, an die Sprett-Mast, überhaupt thaten sie entseßlichen Schaden. Auf Lätare war zu Lübeck der erste, und auf Visitat. Mariae der zweyte Hansa-Tag. In diesem Jahre übergab der Secretair des Brügghischen Contoirs ein Schreiben von zween Englischen vornehmen Kauf-Leuten, worinn vermeldet ward, daß der König von Engelland diese Streitigkeiten der Kauf-Leute, der Ritterschafft in Engelland übergeben wolle, darinn zu handeln und zu schliessen, zugleich überreichte er Copiam procuratorii, so des Königs Abgesandten, die künftig in der Sache handeln sollten, mitgetheilt worden, darauf ward ermeldetem Contoir befohlen, mit den Englischen dahin zu handeln, daß, weil die Strassen auf Uetrecht und Münster, wegen des Krieges mit Graf Gerhardt von Altenburg nicht sicher wären, sie auf dem ersten May nechstkünftigen Jahres ihre Deputirte gen Hamburg schicken, und allda aufs fleißigste erforschen wollten, was ihre eigentliche Meynung wäre, und wo und zu welcher Zeit sie gütliche Handlung zu pflegen gedächten. In diesem Jahre erfolgte zwischen den Spaniern und Hansa-Städten eine Reconciliation, weil den Spaniern die Handlung wegen des Schadens, so die Hansischen bey ihnen gelitten, abgeschnitten worden. Der Secretarius des Brügghischen Contoirs berichtete ferner, daß die Residirenden allda, den vorigen Abschieden zufolge, die Antorsischen Jahr-Märkte nicht besucht hätten, darauf ward Befehl gegeben, daß man sich der von Antorf nicht zu sehr äussern, sondern vielmehr alle Mühe anwenden sollte, daß eine Vereinigung mit ihnen getroffen werde, die versiegelt und confirmirt sey. Noch ward ausgemacht, daß man keine Güter auf Holländischen Boden führen, noch weniger einige Gemeinschaft mit den Holländern haben sollte. Die Cöllnischen, welche im 1470 Jahre auf Anklage der Contoire zu Brügge und London aus der Hansa verwiesen wurden, sind per deputatos in diesem Jahre wieder ausgeföhnt, wovon öffentliche Verträge vorhanden sind.

Anno 1473. Als in dem 1473ten Jahre die Englischen und die Hansa-Städte einander grossen Schaden verursachten, und die Nahrung des Kaufmanns stille lag, so geschah es endlich, daß sich verschiedene Englische Kaufleute, nebst der Botschaft des Königes in Engelland, an Carolum, den Herzog von

von Burgund, mit den Alter-Leuten zu Brügge in Flandern in Gespräch einliessen, auf welche Art der Streit zu heben, und Friede zwischen Engelland und den Städten zu stiften sey. Der teutsche Kaufmann zu Bergen brachte diese Sache so weit, daß die Wendischen Städte in Lübeck zusammen kamen, und sich auf Bericht des Secretairs des teutschen Kaufmanns zu Brügge würcklich dahin verglichen, daß ein freundlicher Handels-Tag mit den Englischen zu halten sey, und ein allgemeiner Hansa-Tag ausgeschrieben werden müste. Die Handlung ward endlich zu Uetrecht bestimmt. Die zehn Städte, so der Handlung mit gnugsamer Vollmacht beywohnten, waren Lübeck, deren Gesandte hießen, Hinrich Castdorf, Bürgermeister, Johann Osthusen, J. U. D. Syndicus, Johann Lüneburg, Rahtmann, und Johannes Garstenbrügge, Secretair. Die Stadt Hamburg sandte Hinrich Meurmeister, J. U. D. Bürgermeister, Hinrich Büring, Rahtmann, und Lorenz Godeke, Secretair. Nechst diesen sandten noch ferner Bremen, Dortmund, Münster, Braunschweig, Magdeburg, Danzig, Deventer, Nimwegen ihre Gesandten, diese Handlung erstreckte sich bis auf den letzten Tag des Februarii im 1474ten Jahre. Die Städte erlangten endlich alle ihre Freyheiten wieder, daß Unverständliche ward nach den Regeln der Billigkeit erklärt, und überdem verwilligte der König in Engelland noch eine ansehnliche Summa Geldes, welches den Städten zur Erstattung des erlittenen Schadens geliefert werden sollte.

Anno 1475. In dem 1475ten Jahre war die teutsche Hansa zu Lübeck zusammen, um etliche Gebrechen der Kaufmannschafft zu heilen. Die Cöllnischen wurden auf Vermittelung des Kayfers und ihres Bischofs wieder in die Hansa genommen, in folgendem Jahre aber wurden erst die Bedingungen fest gesetzt, unter welchen sie angenommen wurde. In diesem Jahre hielten die Wendischen am Freytag nach Margaretha eine Zusammenkunft zu Lübeck, theils der Reise wegen auf Schonen, theils des Stiftes Dörpt wegen, welches der Meister zu Diefland zu beschweren anfang, theils anderer Irrungen wegen zwischen den Holländern, Seeländern, Friesen und den sechs Wendischen Städten. Zwischen der Stadt und dem Contoir zu Londen ward verschiedener Irrungen wegen ein Vergleich getroffen. Ein Vertrag von den Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg im Namen der gemeinen Hansa, Städte van den Schomakern und andern Aemtern zu Bergen in Norwegen, steht de anno 1475. vigil. converf. Pauli. Unter der Regierung Frid. III. Imper. ward die Stadt Cölln, von dem Collegio Hanseatico eine Zeitlang ausgeschlossen, und weil sich bey der Restitution allerhand Weittläufigkeiten äussern wollten, so schrieb vorgedachte Kayserliche Majestät nebst den damaligen regierenden Fürsten, an das ganze Collegium Hanseaticum, und machte die Aufnahme dadurch ein ansehnliches leichter.

Anno 1476. In dem 1476ten Jahre ward zwischen dem Bergischen Contoir und etlichen Südersächsischen Städten auf Purificationis Mariae zu Lübeck ein Vergleich getroffen. In diesem Jahre sind alle Häuser der sämtlichen Städte zu Bergen in Norwegen mit ihren Gütern durch einen Brand, den ein Brauer, Hans Klaverwinkel, verursachte, zu Grunde gegangen.

Zu Bremen ward auf St. Bartholomäi eine Tagfahrt der sämtlichen Hansa-Städte gehalten, und Cölln ward daselbst, als ein Glied der Hansa, wieder angenommen. In diesem Jahre ward der grosse Zoll, den der König Christian zu Dänemark aufgerichtet hatte, wieder abgesetzt, weil die Hansa-Städte denselben nicht halten wollten. Ferner wurden die Liefländischen Städte nebst dem Bischof von Desel und Curland, von den sämtlichen Städten zu Commissarien, zwischen dem Heermeister und etlichen Bischöfen in Liefland verordnet, zu dero Behuf wurden dem Contoir von Bremen, der eben nach Liefland reisen wollte, promotoriales an beyde Partheyen mitgegeben wurden. Dem Könige Edward IV. ward Bericht gegeben, die Cöllnischen für Aufferhansische zu halten, und auf die See-Räuber zu sehen. Der Legatus des Londonschen Contoirs berichtete, daß der König seines theils, was zu Utrecht beschloss, vollzogen hätte, darauf ward auf etliche Beschwerden des Londonschen Contoirs verabschiedet.

- 1.) Die Originale aller Privilegien sollten nach Lübeck geschickt werden, zu London sollten die Vidimus bleiben.
- 2.) Was auf dem Contoir zu Brügge vom See-Rechte zu finden wäre, das sollte ihnen communicirt werden.
- 3.) Die Schulden des Contoirs sollten von dem Schoß, und nicht von dem Gelde, welches die Englischen zu Utrecht den Städten für ihren Schaden zugesagt, bezahlet werden.
- 4.) Wer von dem Frieden, wider der Städte Edict, auf Engelland gehandelt, der sollte gestraft werden.
- 5.) Man sollte Acht geben, daß niemand den Zöllner des Königs bestäche, damit der König nicht neue Ursache wider die Städte bekäme.
- 6.) Wer darüber betroffen würde, daß er dasjenige, was in des Contoirs Raht beschloss worden, ausplaudere, der sollte zum höchsten gestraft werden. Die Ordinangen des Contoirs wurden von neuem bestätigt.

Zwischen den Städten und der Stadt Cölln ward zu Bremen ein Transact getroffen, wegen verschiedenen Irrungen des teutschen Kaufmanns in Flandern und Engelland wider die Cöllnischen Kauf-Leute. Dieser Streit rührete theils von verwirckter Geld-Busse her, theils weil die Cöllnischen in Seeland, Holland und Brabant handelten, und dem Kaufmann den gebührenden Schoß verweigerten. Dies war die Ursache, warum die Cöllnischen aus Engelland gewiesen wurden, und sich der Handlung enthalten mußten. Dem König in Engelland ward geschrieben, daß mit der Stadt Cölln ein Vertrag aufgerichtet wäre, und sie nach wie vor, Hansisch bleiben sollte. Ingleichen ward auch an den Herzog von Burgund geschrieben, der Cöllnische Raht versprach hingegen, seine Bürger dahin zu halten, daß sie den Schoß ordentlich geben, und nach den alten Reccessen sich richten sollten, ferner versprachen sie, dem zu Brügge residirenden Kaufmann zehn Jahr lang hundert Rheinische Gulden in Antorf, auf Pfingsten zu erlegen.

legen. Nach dem Verlauf dieser Jahre aber sollten sie in den Contoires Schoßfrey seyn, und nur die hundert Rheinische Gulden entrichten, würden sie aber dieses nicht thun, so sollten sie so wol Schoß geben, als andere. Die Waaren endlich, die zu London in Engelland in Bewahrung genommen worden, sollten den Cöllnischen restituirt werden. Act. 1476. Freytags nach Nativ. Mariæ Virginis. Ferner ward das Decretum Hanseaticum erneuert, daß man den Reussen nichts borgen, keine Güter aus Liefland führen, und keine Englische unbekante Tücher in Moscau bringen sollte. Noch ist ein Hansischer Reces gemeiner Hansä-Städte, Rades Sendebaden binnen Bremen, gemeinen Koymann und Contoir to Bergen, die Nativitat. Mariæ errichtet. Um diese Zeit lieffen die Hansischen von Brügge durch ihre Gesandten anzeigen, daß die Niederländer den Handel an sich ziehen würden, und das Contoir untergehen müsse, weil die Ordinanz wegen Unterhaltung des Stapels und der verbotenen Gesellschaft, mit Aufferhansischen nicht mehr unterhalten würde, es wurden deswegen verschiedene alte Ordinanzen renovirt. Die Niederländischen fingen an, dem Contoir zu Brügge den Schoß zu wegern, weil sie sich in Burgundischen Schuß gegeben hatten, insonders waren die von Campen hartnäckigt. Worauf bald hernach folgte, daß denen von Cölln der Schoß auf ein jährliches für hundert Fl. gelassen wurde.

Anno 1477. In dem 1477ten Jahre ward der Friede zwischen Seeland, Holland und Friesland an einem, und den sechs Wendischen Städten am andern Theile zu Lübeck behandelt.

Anno 1478. In dem 1478ten Jahre handelten die Hansä-Städte mit König Christiern in Dännemarck, auf Nativ. Mariæ zu Copenhagen, wegen etlicher Irrungen, die sich zwischen dem Nordischen und Teutschen Kaufmann in Bergen zugetragen. Am Tage St. Martini ist abermals zwischen dem Londonschen Kaufmann und den Kauf-Leuten zu Cölln ein Vergleich getroffen.

Anno 1479. In diesem 1479ten Jahre beschädigte Graf Gerhard von Oldenburg den wandernden Kaufmann vielfältig, und sahe, wenn andere eben das thaten, durch die Finger, deswegen wurde die Strasse auf Delmenhorst sehr unsicher, dieses zu verhüten, verbunden sich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, nebst Burchude, mit Bischof Henrich zu Münster, der zugleich des Bremischen Erz-Bisthums Administrator war, wider gemeldeten Grafen, der auch gleich von dem Bischofe und den Städten überzogen ward. Delmenhorst wurde belagert und eingenommen, welches die Bischöfe etliche Jahre nachher inne gehabt. In eben dem Jahre waren zu Lübeck auf Oculi die Bürgermeister von Hamburg, D. Henrich Maurmeister und Johann Huege, samt Ludolph von Hadelen, zusammen, und verhandelten allda etliche Sachen der Kaufmannschafft und gemeine Handthierung, in Dännemarck und Norwegen betreffend.

Anno 1480. In dem 1480ten Jahre wurden in Hamburg vierzehn See-Räuber mit
M m m 2 mit

mit dem Schwerdte gerichtet, darunter waren die Knechte von Junker Gerds zu Oldenburg.

Anno 1481. In dem 1481ten Jahre überfielen die Moscoviter die Littauer und Liefländer, und trieben unmenschliche Tyranneneyen, die Liefländer begehrten deswegen Hülfe von den sechs Wendischen Städten. Welche von ihren Mit-Nachtsverwandten schickten Sonntag für Lamberti nach Lübeck, allwo zum Kriege wider die Moscoviter gewilligt ward, der hunderste Pfening von allen Waaren und Gütern, die in Liefland verhandelt würden.

Anno 1482. In dem 1482ten Jahre entstand wegen des Krieges zwischen Frankreich und Herzog Carl von Burgund, eine grosse Theurung an Korn in den sechs Wendischen Städten, es ward nämlich viel nach den Niederlanden geführt, und zuletzt fühlten die Städte selbst Mangel. Des Monats nach Oculi wurden die Hamburger von dem teutschen Kaufmann zu Bergen verklagt, und zwar auf dem Hansa-Tag zu Lübeck, daß sie dem Bergischen Contoir und der Kaufmannschaft überhaupt durch das Segeln nach Island grossen Schaden thäten. Die Gesandten der Städte geboten den Hamburgern auch, so gleich diese Fahrt einzustellen, aber ohne Wirkung. Es mußte endlich diese Schiffahrt von selbst nachbleiben, weil ein kurz darauf erfolgter Aufruhr den Hamburgern gnug zu schaffen machte.

Anno 1484. In dem 1484ten Jahre, am Donnerstage nach Invoavit, hielten die sechs Wendischen Städte einen Tag zu Lübeck, allwo beschlossen ward, daß man, den mit Frankreich getroffenen ewigen Frieden, durch alle Hansa-Städte verkündigten sollte. Graf Jacob von Oldenburg, ein Sohn des Grafen Moritz, beraubte die Hansa-Städte und den Kaufmann unter dem Vorwande, weil ihm die Städte sein väterlich Erbe, Delmenhorst, genommen hätten. Richardus III. Rex Angliæ, Hanseaticis Privilegia quæ habebant in Anglia confirmavit.

Anno 1485. In dem 1485ten Jahre, am Dienstag nach Trium Regum waren die Gesandten der Wendischen Städte zu Lübeck versammelt. Herzog Balthasar und Herzog Magnus zu Mecklenburg schickten ebenfalls dahin, die letztern klagten über Rostock, daß sie sich widerspenstig erzeigten, weil die Fürsten die St. Jacobs Kirche zur Thum-Kirche machen wollten, hierauf ward verabschiedet, daß die Städte an die Fürsten senden, und zwischen beyden Theile handeln wollten. Die Städte Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Magdeburg, Einbeck, Göttingen, Hannover, Nordheim und Stendel nahmen sich der Stadt Hildesheim an, und thaten Herzog Heinrich zu Braunschweig grossen Schaden, Saarstädt wurde bestürmt, erobert und aufgebrandt, verschiedene Dörfer wurden angesteckt, und dieses Unheil dauerte zwey Jahr. Die Stadt Lüneburg und noch andere Städte schickten der Stadt Hildesheim Hülfe wider ihren Bischof Bertholdum zu Landsperg, der zwey Jahr nach einander mit ihnen in Krieg gelegen.

Anno 1486. In dem 1486ten Jahre den 4ten Juli, auf St. Ulrich, nahmen die von Goslar und Braunschweig die Harzburg ein, und schlugen zwölf Mann, die

die sie darinn fanden, todt, weil sie an allen Räubereyen schuld gewesen waren. Die Wendischen Städte handelten zu Lübeck wegen Vollstreckung ihres Verbündnisses, aber es ward nichts vollzogen. Des Schwedischen Gubernatoris, Steno Sturen Gesandten, kamen mit den Prälaten und ihre Ritterschafft auch dahin, und begehrten ein Bündnis mit den Städten aufzurichten, welches bewilligt ward. Es ward ihnen also ein Brief zugeschickt, den sie annahmen, um ihn an den Gubernatoren und den Reichs-Raht zu bringen. Der Hochmeister in Preussen, Martin Truchse von Wezhusen, schrieb an die Städte, und übergab zugleich ein Mandat vom Kayser, des Inhalts, daß sie der Stadt Riga und dem Capittul, wider den Orden keine Hülfe thun sollten. "In diesem Jahre hett Turloff, Bischof, dem Kopmann tho Bergen und den Seestädten, Urfshede gedan tho Wieborg. Ferner erfolgte um diese Zeit eine Quitung von acht tausend Mark dänisch, welche de Kopmann tho Bergen betahlt heft van der Schlachtinge Turloffs Bischof, Nicolaus Johansen und Andreas Munk, ist datirt Anno 1486. Mandags post Andreaz.

Anno 1487. In dem 1487ten Jahre, auf Ascensionis Dei, handelten die gemeinen Hansä-Städte zu Lübeck wegen der Austheilung des Geldes zu London, den erlittenen Schaden im jüngsten Kriege zu bezahlen, Kayser Maximilianus sandte auch die Hansä-Städte zu Lübeck, wegen wieder Aufrichtung des Brüggschen Contoirs, die Städte willigten darinn, aber die Fläminger hielten es selbst nicht, weil sie den Kayser kurz nachher gefangen nahmen. Die Herzöge von Mecklenburg lieffen bey eben dieser Versammlung durch ihre Gesandten, Gerhard von Lehrstein, J. V. L. Johann N. Thum-Herrn, Johann Bremer und Wipert Plessen, die unmenschliche That der Rostocker berichten, und zugleich warnen, daß sie die Strassen auf Rostock meiden mögten, und den Weg über Schwerin und Büsow nehmen sollten, wo sie sicher vergeleitet, und Herberge, Essen und Trinken empfangen könnten. Sollte auf dem andern Wege jemand beschädigt werden, so wollte der Fürst entschuldigt seyn. Allhier ward beschloffen, zu Schönberg und Grevesmühle dieser Sache wegen zu handeln, die Rostocker aber blieben aus, daher kam es zum öffentlichen Kriege, der etliche Jahre dauerte. Um diese Zeit ward das Statutum wider die Aufrührer mit nachfolgender Disposition erneuert.

"Im Fall daß in einiger Hansä-Stadt der Raht von den Bürgern ohnmächtig gemacht würde, so soll der Stadt neuer Raht unwürdig seyn, im Rahte für die andern Hansä-Städte zu sitzen, bis so lange sie über ihre Bürger mächtig werden. So soll auch die Stadt verhaßt werden, und ihr Gut und Bürger soll man nehmen und richten nach der Hansä-Recht, und vier Städte der Stadt nächstliegende sollen das den gemeinen Städten verkündigen, auch dem Kaufmann, daß sie das also verfolgen und halten sollten, als vorgeschrieben, bey solchen poenen.

Eodem Anno inter Bremenses, Hamburgenses, Stadenfes & Buxtehudenfes convenit, frumentum nullum, nisi quod ipforum civitatibus consumi debe-

deberet, per Albim in mare, sub confiscationis poena evektum iri. Die Könige von Dänne-
 marck und Schottland waren willens, den Krieg zwischen
 Frankreich und den Städten beyzulegen. Es erklärten sich aber die Städ-
 te, daß sie keinen Stillstand unter acht oder neun Jahren annehmen würden.
 In diesem Jahre ist an den neu erwählten König in Dänne-
 marck, wegen Confirmation der Privilegien geschrieben worden. Die Contoir-
 schen übergaben verschiedene Gravamina, worinn sie sich hauptsächlich über viele Irrungen be-
 klagten, welche die von London ausübten, um die Hansischen dadurch zu ver-
 treiben. Erstlich ward verlangt, daß alle Tücher, ehe sie aus dem Lande
 geführet würden, sollten geschoren werden. Zwentens solle man weder He-
 ring noch Holz aus dem Lande führen, das nicht vorher umgepacket wor-
 den. Drittens, das Wort mercandisiis suis, (daß nämlich die Hansischen
 allerhand Waaren auf Erlegung der alten Costumen in Engelland bringen
 mögten,) sey nur von solchen Waaren zu verstehen, die in den Städten fal-
 len, oder gekauft seyn. Ferner wollten die von Hulle, wenn ein Hansischer
 Waaren in ihren Hafen gebracht oder verkauft, so solle er das Geld gleich wieder
 zu Hulle anlegen. So waren auch die Zollner damit nicht zufrieden, daß ver-
 möge der Freyheiten ein jeder bey seinem Eide anzeigte, wie viel das ein-
 gebrachte Gut kostete, sondern er müste alles Postenweise aufzeigen, und
 überdem noch besichtigen lassen. Dieses alles ward aufgezeichnet und an
 den König, dem Parlament und die Stadt London geschrieben. Der Kay-
 ser Maximilianus der 1ste beehrte, nebst den Gesandten der Stadt Brüg-
 ge, daß man es mit dem Stapel zu Brügge so halten möge, wie es vorhero
 gewesen. Hierauf ward geantwortet, die Holländer, Seeländer und Bra-
 bänder, welche eben den Handel hätten, brächten ihre Waaren nicht zum Stapel,
 und daher käme es, daß er zu Grunde ginge. Könnten ihre Majestät Vor-
 sorgung thun, daß die Niederländer den Brüggischen Stapel nicht halten
 müsten, so sollte an der Hansä-Städte Seite nichts ermangeln, dabey die
 Süderseeische Städte ihrer Jahr-Märkte Freyheiten sich fürbehalten ha-
 ben wollten. Als sich überdem noch die Dantziger beschwerten, alle Klei-
 nigkeiten zum Stapel zu führen, ist den Gesandten eine neue special Desi-
 gnation, was man für Güter zum Stapel führen wolle, zugestellt, und ha-
 ben die Dantziger die Moderation deshalb admittirt, und den Vertrag
 darüber angenommen. Die Süderseeischen Städte nahmen es ad referen-
 dum, ob sie in Seeland, Holland und Brabant den Schoß geben wollten,
 über welche Einrichtung schon damals starck geklagt wurde. Der König
 Johannes in Dänne-
 marck lies durch den Bischof von Lübeck, Albrecht
 Krummendieck, auf dem Hansä-Tage den Städten vermelden, daß er wil-
 lens sey, Gottland einzunehmen, woben er bat, daß man keine Munition
 nach Schweden führen, und mit der Schiffahrt dahin eine Zeitlang einhal-
 ten mögte, welches mehrentheils bewilligt ward. Noch ward bey den Gra-
 vaminibus von den Hansä-Städten beschlossen, daß alles dasjenige, was von
 den Wendischen Städten wegen der Bergfahrt ausgemacht worden, auch
 wider die andern Städte, die dasselbe nicht gehalten, solle exequirt werden.
 Die Dantziger beehrten ferner, die Hansä-Städte mögten ihnen helfen,
 daß sie eben so wohl, als die Wendischen Städte, Zollfrey in den Sund bey
 Hel-

Helfsigneur würden, sonst wären sie genöthigt, ihren Behuf auf andere Art zu suchen. Zu Reval ward ein Pfund-Zoll aufgerichtet zum Behuf der Zeh- rung, wenn aus Überseeischen Städten Gesandten nach Moscau sollten ge- schickt werden. Da nun in diesem Jahre der Revalsche Gesandte gefragt ward, wie viel davon vorrächtig wäre, so erhielten sie zur Nachricht, daß die Liefländischen Städte ad partem Tagefahrten mit den Neussen zu mehr- malen gehalten, wobei das Geld verzehrt wäre, weil aber die Städte da- mit nicht zufrieden waren, so ward die Sache bis auf den nächsten Hansä- Tage verschoben. Die von Dörpt und Reval schrieben an die Hansischen, daß den Städten der Hof zu Neugard nebst den alten Freyheiten durch die gewöhnliche Kreuzküssung auf zwanzig Jahr renovirt sey.

Anno 1488. In dem 1488ten Jahre waren abermals Räuber in der See aus Fries- land, die unter dem Vorwande, daß sie Feinde der Holländer wären, den teutschen Kaufmann beraubten. Die Hamburger verfolgten sie und nahmen vier und siebenzig gefangen, ob diese gleich vorschützten, daß sie Herren Bestallung hätten, so wurden sie dem ungeachtet doch auf dem Brocke mit dem Schwerdte gerichtet, weil sie einem fremden Schiffer eine Tonne mit eisernen Nageln genommen hatten. In diesem Jahre berichtete Henricus der Vilte, König in Engelland, dem Könige Johann in Dännemarc, wie der Londonsche Kaufmann auf dem Hause in Bergen, durch den Teutschen in der Handlung verdrängt wurde, daß die Londonschen auch nicht einmal die Cf-Baaren verhandeln dürften, und bat deswegen, seine Unterthanen in des Königs drey Reichen bey ihren Freyheiten zu schützen. Ob sich nun gleich König Johann der Englischen annahm, so hatte die Feindschafft zwis- schen den Englischen und dem Kaufmann zu Bergen doch bereits so sehr zu- genommen, daß jene den Handel auf Bergen endlich ganz verliessen, darauf legten sich die Englischen auf den Fischfang unter Norwegen, daß also der teutsche Kaufmann in Bergen die Absezung der Fische, welche die Engli- schen in Bergen hielten, verlohr. In diesem Jahre fing das Contoir zu Brügge an, abzunehmen, weil die Brügghischen aus Muhtwillen den Kay- ser Maximilian dem 1sten, gefangen nahmen, es war also schuld daran, daß Kayser Friedericus selbige mit Krieg überzoge und den Hafen ganz und gar verstopfte und zunichte machte.

Anno 1490. In dem 1490ten Jahre ward zu Antorf zwischen den Englischen und den Hansä-Städten eine Tagleistung gehalten, aber nichts beschloffen. Die Englischen wollten allen Schaden, den ihnen die Dänen in der See zuge- fügt, von den Städten bezahlt haben, indem sie vorgaben, daß dieses durch der Städte heimliche Procuration geschehen sey. Auf diese Art kommen die Städte aus falschem Verdacht in grossen Schaden. Denn an sich wa- ren die Englischen Ursache, sie hatten den dänischen Lehmann, Børre Thor- lossen, auf Island umgebracht, hielten auch nicht den in dem 1474ten Jah- re geschlossenen Utrechtischen Frieden, sondern erfüllten die See immer mit ihren und hernach auch mit der Frankosen Freyhäutern, wodurch die Städte sowohl als die Dänen, grossen Schaden litten, wenn sich nun der König Johann von Dännemarc bey beyden Königen darüber beschwerte, so ent-
N n n 2
schuldige

schuldigten sie sich, wie ihre Unterthanen solches alles wider ihren Willen thäten, ohne daß sie es verwehren könnten, deswegen mußte wol Dänemark Gewalt mit Gewalt vertreiben. Zu Antorf waren Gesandten von Lübeck, Hamburg, Cölln und Danzig, es ward aber nichts ausgerichtet. Die Städte forderten, wegen des erlittenen Schadens zur See, Genugthuung und Bestätigung der Englischen Freyheiten, die Englischen verlangten Erstattung wegen des Schadens, den die Dänen zugefügt hatten, und gaben den Städten schuld, daß sie Ursache daran wären. Die Stadt Brügge in Flandern sandte Legaten nach Antorf, die um Reparation des Brüggeischen Contoirs handeln sollten, sie erlangten aber keinen eigentlichen Bescheid, weil in Flandern Krieg war. Hamburg handelte mit den Holländern, daß sie ihre Waaren ins Land bringen mögten, wie vor Zeiten, es erfolgte aber nichts gründliches.

Anno 1491. In dem 1491ten Jahre ward zu Antorf mit den Englischen Legaten und den Gesandten der Städte eine Tagfahrt gehalten, allwo folgende Artikel festgesetzt wurden, ad referendum zu nehmen.

- 1.) Wenn erwiesen würde, daß nach der Uetrechtischen Tagleistung einer dem andern Schaden gethan, das solle ersetzt werden.
- 2.) Wenn erwiesen wäre, daß Connivente Magistratu im Englischen Hafen geraubte Hansische Güter oder Schiffe verkauft worden, so solle der König diese Güter bezahlen, & sic vice versa, mit Englischen Gütern, die in Hansischen Hafen verkauft worden.
- 3.) Wenn in Engelland oder in einer Hansa-Stadt einem Kaufmann sein abgenommenes Gut wieder zuerkannt worden, und es dennoch an der Execution gemangelt hätte, so solle der Richter desselben Ortes diesen Schaden ersetzen.
- 4.) Wenn in des Königs Gebiete mit Vorbewußt geraubte Hansische Güter verkauft worden, so soll es der König zahlen & vice versa.
- 5.) Wer einem Hansischen Kaufmann durch Verzögern das Recht verhalten, der soll für den Schaden stehen.
- 6.) Wenn in Engelland oder einer Hansa-Stadt Mandata, Statuta, oder Inhibitiones wider den jüngsten Vertrag promulgirt worden, so soll der Promulgant den Schaden ersetzen.
- 7.) Zum Beweis der Spoliorum sollen beyderseits testes domestici, (als die mit auf den beraubten Schiffen gewesen,) zugelassen werden, salvis aliis exceptionibus.
- 8.) Auch soll zu Erörterung dieser Sachen eine ansehnliche geistliche Person zum Richter erwählt werden, es soll aber nur diejenigen Sachen angehen, die nach dem Uetrechtischen Vertrage bis hieher vorgegangen.
- 9.) Welche Stadt dieses nicht belieben würde, die soll dem Könige nachmahhaft gemacht, und aus der Hansa gestossen werden, dahingegen der König andere Vorschläge thun könne, wenn ihnen diese nicht gefallen sollten.
- 10.) In keinem Englischen oder Hansischen Hafen sollten instünfftige geraubte

raubte Güter wissentlich gekauft oder verkauft werden, und würde derjenige, der sie feil hätte, dieselben für feindliche Güter ausgeben, so sollte er erst Certification davon bringen.

11.) Beyde Theile sollten in Sachen, die vor ihnen Rechtshängig, sich nicht weigern, Documenta zu ertheilen.

12.) Wenn endlich zu beweisen, daß ein Hansischer Unterthan mit den Feinden der Crone Engelland Verstandnis gehabt hätte, so sollte er vor seiner Obrigkeit darum bestraft werden.

Hierauf ist beschlossen, daß dem Uetrechtischen Frieden auf keine Art etwas entzogen seyn sollte, und daß die Hansischen in Engelland, wie die Engelländer in den Hansischen Städten sollten handeln, bis man sich an beyden Seiten durchaus verglichen hätte, unterdessen sollten auch die Hansischen alle Freyheiten zu genieffen haben. In den andern Streitigkeiten solle jeder Theil zwischen hier und dem iter: Man seine Nothdurft schriftlich einschicken, der König nach Lübeck, die Städte nach London, will die Handlung alsdenn zulangen, so wolle man locum & diem, ein ewig während Verbündnis aufzurichten, verahmen, wo nicht, so sollen die Unterthanen von beyden Seiten freyen Abzug haben, es solle auch unterdessen nichts thätigs vorgenommen werden, sondern in allen bey dem Uetrechtischen Vertrage bleiben. Auf Neujahrs Abend in diesem Jahre geschah die Ausöhnung zwischen dem Kaufmann zu Bergen und Apell Oloffen, wegen des Todschlages seines Vaters, auf sieben tausend Mark dänisch, diese Summa versprach der Kaufmann auf zwey Termine zu bezahlen, datirt Copenhagen, sub secret König Hanssen. Montags nach Johannis Baptista ist zwischen Apell Oloffen, und für Magdalena seine Schwester, wegen des Antheils an die sieben tausend Mark, die der Kaufmann entrichtet, ausgemacht, daß Apell den Kaufmannschadlos halten, und für fernere Ansprache stehen solle. Ofriede Apell, von wegen seines Vaters Oloff Michels, vor sich, seine Freunde und Erben, Gebohrne und Ungebohrne, in Gegenwart König Hans und der Reichskräfte zu Dännemark, die er den Kaufmann zu Bergen gethan, de dato Anno 1491. Sonnabend post Vincula Petri. Quitung Apell Oloffen dem Kopmann gegeben up de säben dusent Mark dänisch, am Dage Dionissi in dem 1491ten Jahre.

Anno 1492. In dem 1492. 93. und 94ten Jahre ward die Stadt Braunschweig von Herzog Hinrich dem ältern, Herzog Hinrich dem jüngern, beyden Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, mit einem mächtigen Kriegs Heer überzogen, wie Telanconius Ornatomontanus berichtet, in historia de hoc bello. Der Stadt Hildesheim ward aufgetragen, diese Stadt auf gemeine Unkosten mit Volk und Proviant zu versorgen, wie auch rühmlich von ihr geschehen. Worauf endlich die Schwierigkeiten von Herrn Ernsten, Erzbischofen zu Magdeburg und Primaten in Germanien, nebst den Herzogen zu Sachsen, und Herrn Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, Churfürsten zu Braunschweig, in dem 1494ten Jahre gehoben, und entschieden wurden.

Anno 1494 In dem 1494ten Jahre tractirten die Hansä-Städte zu Lübeck wegen der Münzen, aber es ward nichts ausgemacht. Am Tage St. Lambert wurden zu Neugardten bey guten Frieden neun und vierzig teutsche Kauf-Leute angehalten, und wie Missethäter, zwölf Wochen weniger, als drey Jahre, elend genug im Gefängniß gehalten. Ingleichen wurden die Güter des Kaufmanns, die auf zehnmal hundert tausend Gold-Gulden gesetzt worden, angehalten, wovon bis dato nichts wieder gekommen. Die Ursache soll diese gewesen seyn, daß die von Reval einen Reussen seiner Viehischen Unzucht halber hatten verbrennen lassen. Die Städte schickten zwar ihre Gesandten, um die Gefangenen zu befreien, sie kamen aber nicht weiter, als Liefland, weil sie besorgten, daß ihnen in Moscau eben das, was denen zu Neugard, begegnen mögte. In diesem Jahre ward ein Hansisch Statutum gemacht, daß keine Stadt dem Feinde eine Zufuhr thun solle, wenn eine andre Hansä-Stadt belagert würde, und diejenigen, die sich zu solchen Zügen würden brauchen lassen, die sollen in keiner Hansä-Stadt zu Bürgern aufgenommen werden. Ferner ward ausdrücklich ausgemacht, daß die Hansische Union kein Bündnis sey, das die Botmäßigkeit oder Gerichts-Zwänge mit anginge, deswegen so einer mit der Stadt in Streit geriehte, dieser Sache halber das Corpus Hansä nicht zu besprechen sey. Noch ward ein andres Statutum gemacht, daß ein jeder, der in einem Contoir zu residiren begehre, schriftliche Urkunden bringen solle, daß er ein geborner Hansischer sey, und diese Certifications-Schrift mitzutheilen, solle nur den Städten Lübeck, Danzig, Riga, Cölln, Münster, Deventer, Magdeburg Braunschweig und Hildesheim erlaubt seyn. Den 7ten Junii ist ein Hansä-Tag zu Bremen gehalten, und verabschiedet, daß die Süderseeischen gleich andern Städten Schoß geben sollten. Ingleichen daß die Hansischen nicht nach Hittland und Orkanó Feró segeln, und kein Gottländisch Fisch zu Stockfisch solle gemacht werden. Um diese Zeit waren noch zwey und siebenzig Städte, die ihre Gesandten auf dem Hansä-Tage hatten. Zu Reval ward ein Moscowiter, der falsche Schillinge gemünzt hatte, nach teutschem Rechte zu Tode gesotten, ein anderer Edelmann ward wegen Sodomitischer Unzucht verbrandt, und weil die von Reval sich hiebey verlauten ließen, daß sie den Groß-Fürsten selbst auf eben diese Art bestrafen wollten, wenn sie ihn in gleichem Laster ertapten, so ward er deswegen heftig erzürnt, und nahm neun und vierzig Kauf-Leute von Lübeck, Hamburg, Grypswald, Lüneburg, Münster, Dortmund, Brockenfeld, Binna, Duisburg, Einbeck, Duderstatt, Reval und Dörpste, die er ins Gefängniß warf, überdem nahm er den Städten mehr als drey mal hundert tausend Gulden werth, an Waaren weg. Nach dreyjähriger Handlung kamen zwar die Gefangenen größtentheils wieder los, aber von den Waaren ward nichts wieder zurück gegeben. Nechst diesem brauchten die Hansä-Städte das Contoir zu Neugard lange Zeit nicht mehr, und behielten nur zwey Häuser, das Teutsche und das Gothen Haus in ihrer Gewalt. Die Gefangnen aber, indem sie mit Freuden aus Reval, aus Lübeck abgesegelt, sind meistentheils in dem 1498ten Jahre im Ungewitter auf dem Meere erfoffen. In diesem Jahre bedrängte Basillii Vater, Johann Basillowitz Gros-Vater, der

der ein grausamer Tyrann war, die Stadt Neugard sehr stark, und nahm sie endlich gar ein. Von dieser Zeit an fiel die Freyheit der Hansischen Kauf-Leute, und endlich hat sie gar aufgehört. D. Albertus Cranz ward von den Hansä-Städten abgeschickt, um die Handlung zwischen den Städten und den Englischen und Cöllnischen Gesandten zu versuchen, es ward aber nichts weiter als ein Stillstand auf die beyden nächsten Jahre getroffen. Ferner ging D. Albrecht Cranz auf Befehl der Städte nach Frankreich, und erhielt auch daselbst von dem Admiral, daß kein Orlogs-Schiff aus einem Französichen Hafen ohne Caution segeln sollte, niemande von denen zu beschädigen, die mit der Krone Frankreich in Bündnis stünden. Daher denn geschehen, daß in der See nachmals alles sicherer war, als vorhero.

Anno 1497. In dem 1497ten Jahre, den 5ten May, kündigte Johann Schwarte, Alttermann der teutschen Hansa auf dem Stallhose, seinen Eid dem Kaufmann auf, anzeigend, daß er ein Engelsmann geworden, und dem Könige seinen Eid abgelegt hätte. Dem Contoir zu London ward aufgelegt, die Unkosten, so bey der jüngsten Tagleistung zu Antorf drauf gegangen, zu bezahlen. Auf Craudi ward zu Lübeck dies Decretum gemacht, wer zu London residiren wolle, der solle keine Nacht ohne Erlaubnis außershalb des Stallhofes schlafen. Ferner ward statuir, wer auf einem Contoir residirt, der darf kein Aufferhansisch Weib nehmen. Es sollen auch keine Heringe unaufgeschlagen und unbesichtigt wieder aus den Städten geführt werden. Noch ward ausgemacht, daß derjenige sine remissione solle bestraft werden, der den Königlichen Voigt zu Schonen und Falsterbode corruppiren, und auf des Königs Namen salzen und einmachen würde. In diesem Jahre ward wegen der Execution einen Sentenz, die wider die Städte am Burgundischen Hofe gesprochen, das commercium mit den Niederländischen Kauf-Leuten und Factoren simpliciter verboten, welches hernach in dem 1506ten und 1507ten Jahre declarirt und limitirt wurde.

Anno 1498. In dem 1498ten Jahre war auf Purificationis Mariæ ein Hansä-Tag zu Narva. Zu Lübeck war ebenfalls eine grosse Versammlung der Hansä-Städte, unter andern ward daselbst beschloffen, dem Heermeister von Lief-land, Walter von Plettenberg, wider die Neussen Hülfe zu leisten, weil er durch eine ansehnliche Botschafft darum ansuchen lassen, nechst dem ward von dem Urtheile, das vom Burgundischen Parlamente ausgesprochen worden, nebst andern Beschwerden gehandelt, indem erkannt worden, daß die teutschen Kauf-Leute sich sämtlich von Brügge wegmachen sollten, bis die Sache auf andere Art verglichen wäre. Ferner ward noch mit den Englischen auf Exaltationis Crucis eine Tagfahrt bewilligt, dazu die Städte Lübeck, Cölln, Hamburg und Danzig benannt und deputirt, deswegen ward an D. Albertus Cranz geschrieben, mit Bitte sich zu diesem Negotio gebrauchen zu lassen, die Handlung aber hatte keinen Fortgang, und ward bis in das 1499te Jahr verschoben. In diesem Jahre ward in dem Englischen Kriege mit den Hansä-Städten eine Portugische Galere spoliirt, worüber bey dem Burgundischen Hofe geklagt, sententia & executio

contra Hanseaticos erhalten worden, dawider ward von den Hansischen beschlossen, würde die Execution nicht eingestellt, so sollten sich die Residenten zu Brügge sich gleich von dannen machen. Den Hansischen Städten ward mit den Muscovitern eine Tagfahrt zu Narva angesetzt, wohin auch der Heermeister in Liefland seine Gesandten schickte, um gütliche Handlung zwischen beyden Partheyen zu pflegen, nach langer Disputation, von dem Orte der Zusammenkunft verlangten die Neussen, man sollte erst diejenigen ausliefern, die in Reval und Riga etliche Neussen verurtheilet hatten, eh' könnte von anders nichts gehandelt werden. Die Hansischen begehrten, daß die vier Kaufleute, die zu Neugard gefangen säßen, mit Leib und Gut erst sollten heraus gegeben werden, weil die gefangenen Neussen in allen Liefländischen Städten los gelassen waren, da dieses nicht zureichen wollte, so ward ihnen præsentirt, zu Reval und Dörpt ihrem Begehren nach eine Russische Kirche einzuräumen, worauf sie sich weiter erklärten, weil die Stadt diejenigen, so die Moscoviter in den Liefländischen Städten verurtheilet hätten, nicht heraus geben wollten, so sollten die vier Kaufleute auch sterben, weswegen endlich ein Zwiespalt zwischen dem Großfürsten, Dessen Gemahl und Sohn entstanden, also, daß die Moscovitischen Gesandten zurück gingen, und die ganze Handlung vernichtet ward. Das Privilegium Königs Hans zu Dännemarc, Schweden und Norwegen, Mitwochens nach Lucia zu Behusen, lautet auf die Bestätigung der Freyheiten des Kaufmanns und der Häuser also:

"Of weret Sake unse leue getrewe Uundersaten in vnser vorbenomen
"den Stadt Bergen deshaluen vor vns Klage donde worden, sodan
"ne huse vnd ene tho vorfange, wovanne wesen mughten, da sie so
"in der Wahrheit bewysen und nahbringen, alse denn scholen, und
"wyssen wy dem vorbemelten Koymann sodanne en Jahr thovorn
"vorwitlicken, vn thosseggen laten, dat se ere Göder ungehindert van
"dar bringen, vn denn ere Kopenschop nah older Wohnheit brufen
"vn hebben mögen.

"Vordermer hebbe wy of densiluen vorbenomenden Koy gnediglicken
"verlöuet und tolehnet, die Koymann-Huse dar tho Bergen ouer
"strand, de vns van vnsern twee getrewen Rikes Räden und Loh
"manne in Norwegen tho finden syn, ere Kopenschop, Handthering
"vnd Berkehringe darinn tho hebbende vnd tho donde, vnd desiluen
"rausam to genetende vnd tho gebrukende, bet so lange vns dat be
"leuet vnd enen wedder vpseggende weren, gnädiglick thogelaten
"hebben.

Anno 1500. In dem 1500ten Jahre haben die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Wismar und Rostock, zu Stade mit den Dittmarschen einen Tag gehalten, und die Sache vorgetragen zwischen Hamburg und den Dittmarschen, belangend in dem Lande Hadeln. Die Dittmarschen waren gar nicht zu bewegen, weil sie durch den Sieg, welchen sie wider König Hans zu Dännemarc und Herzog Friederich zu Holstein, in dem 1499ten Jahre davon getragen, gar zu stolz geworden waren. In diesem Jahre ist der Ostersche Kaufmann wieder zu Brügge angekommen. In

Anno 1501. In dem 1501ten Jahre ist folgende Verordnung gemacht: Weil der Verderb und der gänzliche Untergang des Contoirs zu London von Hureren, Dobbeln, Pracht in Kleidern, Verschmausen und vielen Aufborgen hergekommen, so solle der Wohn- und Speise-Meister darauf bedacht seyn, daß außserhalb der Fast-Nacht und Oster-Woche auf eine jede Person nicht mehr als vier Schilling Englisch gerechnet werde.

Anno 1502. In dem 1502ten Jahre führte sich König Hans von Dännemarc feindselig gegen Lübeck auf, und nahm in freyer See ein Lübeckisches Schiff von Riga, mit theuren Gütern weg, imgleichen zwey Stralsundische Schiffe, das dritte entlief ihm. Wie dieses die Lübecker und andere Wendische Städte sahen, so rüsteten sie fünf Schiffe aus, und segelten dem Könige zu trotz nach Schweden, wo sie zu Stockholm treflich empfangen und beschenket wurden. Die gefangene Königin in Schweden verlangte mit den Lübeckischen Schiffen heraus zu segeln, sie wollten aber darinn nicht dienen, und kamen glücklich wieder zu Lübeck an. Dieser Ursache wegen hielt der König von Dännemarc alle Lübeckische Schiffer, Güter und Bürger, in seinen Ströhmen an, dagegen hielten die Lübecker am Tage St. Elisabeth alle dänische Schiffe, Güter und Unterthanen an, worüber der König noch erbitterter ward, daß auch der Lübeckischer Secretair mit genauer Noht aus Dännemarc entweichen konnte.

Anno 1503. In dem 1503ten Jahre ist der Cardinal Raimundus, Legatus Pontificius, auf Erfordern Königs Hans von Dännemarc nach Lübeck gekommen, um zwischen dem Könige und der Stadt Friede zu machen. Endlich kam die Sache da hinaus, weil sich die von Lübeck des Reichs Schweden nicht ganz ent schlagen wollten, so sollten sie aus dem Raht Gesandten nach Schweden schicken, die gefangene Königin frey machen, und die Schweden ermahnen, daß sie auf Laurentii mit dem Könige zu Stralsund Handlung pflegen, und Friede machen mögten. Der König hingegen sollte alles Geräubte von sich geben, des übrigen Schadens wegen sollte auf bestimmte Zeit in Holland gehandelt werden, alle Freyheiten sollten in Dännemarc gelten, und das Geld, was man erwehnter Stadt schuldig wäre, sollte bezahlt werden. Die Bürgen dieses Handels waren der Herzog zu Holstein, der Bischof zu Lübeck und andere Ritter und Edelleute. Die Schuld ward auch würcklich bezahlt, und um diese Zeit ward das Schloß Trittau bey Lübeck zu Pfande gesetzt. Auf Laurentii machten die Wendischen Städte mit Dantzig einen Bund wider den König zu Dännemarc in Stralsund.

Anno 1506. In dem 1506ten Jahre, auf Himmelfahrt Christi, ward zu Lübeck eine Notula Confœderationis der vornehmsten Städte Lübeckischen, Cöllnischen und Braunschweigischen Quartiers aufgezeichnet, wobey sich die Gesandten von Bremen vernehmen lieffen, wie sie nicht gewilligt wären, mit Fürsten in Bündnisse zu treten, weil sie einmal gewizigt wären, indem sie Fürsten und Herrn, die dem Feind mit Blut-Freundschaft verwandt gewesen, zu Bundes-Genossen gehabt, und grossen Schaden deswegen empfanden

den haben. In eben dem Jahre ward in Confessu Hanseatico deliberirt, ob sie einen sonderlichen Schutzherrn über die Hansa-Städte erwählen wollten, es ward aber nichts beschloffen. Ferner ward berathschlaget, daß den Gesandten des Liefländischen Heermeisters nach Moscau noch etliche Hansische sollten adjungirt werden.

Anno 1507. In dem 1507ten Jahre ward den Preussischen Städten zuerst nachgegeben, daß sie ihre Hansischen Contributiones, die zuvor jährlich nach Lübeck geschickt wurden, in ihren eigenen Landen zusammen legen mögten, dies geschah auf Pfingsten zu Lübeck. An den König von Engelland ward wegen der Gravaminum des Londonschen Contoirs eine Legation bewilligt, und wegen vieler groben Excesse, die auf dem Contoir ausgeübt wurden, noch einmal Reformation gemacht, wo unter andern verordnet ward, daß kein Hansischer, der zu London residirte, von den Engelländern, Flamingern, oder einem andern Aufferhansischen Güter zu Vorge kaufen sollte. Die Danziger protestirten ferner nebst andern Städten, daß es unmöglich wäre, alle Güter gen Brügge zum Stavel zu senden, und bedungen sich ausdrücklich aus, daß es nicht in præjudicium des Contoirs geschehe. Noch ward im Hansischen Rechte statuirte, daß den Schotten, die des Winters bettelten, und im Sommer Handthierung trieben, ja wol gar Gelder verließen, kein Winter-Quartier mehr sollte gegeben werden. Imgleichen daß kein Hansischer Kaufmann in Moscau fahren sollte. Privilegium Christierni de Anno 1507. Die St. Matthiæ Apost. geschiehet Meldung von Schifbrüchigen Gütern und etlichen Zusagen, wegen der Nemter, die unter dem Kaufmann zu Bergen seyn.

Anno 1510. In dem 1510ten Jahre nach Ostern entsagten die Lübecker nebst denen von Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg dem Könige von Dänemark, die Hamburger wollten an die Fehde nicht gehalten seyn. Henricus VIII. Angliæ Rex Privilegia Hanseaticis, quæ habebant in Angliæ regno, confirmavit. Daß man vorzeiten lieber Kauf-Leute, als Gelehrte, auf den Hansa-Tagen gesehen, ist aus der Exclusion und den Motiven des Goslarschen Syndici zu ersehen.

Anno 1511. In dem 1511ten Jahre ist zu Lübeck ein Schwedischer Legatus auf dem Hansa-Tage zwischen Bremen und Hamburg gesetzt. Johann Roberiz, Polnischer Legatus zeigte denen von Lübeck an, daß sein gnädigster König und Herr, Sigismundus der 1ste, von Alters her der Hansa Beschützer gewesen und auf allen Hansa-Tagen seine Botschaft gehabt, mit nochmals wiederholten gnädigsten Erbieten. Ferner ward befohlen, daß den Engländern wider ihre Debitores schleunig Recht geschafft werden, und auch den Isländern keine Gewalt geschehen sollte. Wer Güter aus Engelland schicken wollte, der sollte zuvor den Aelter-Leuten schweren, daß die Güter bezahlt seyn, oder daß er dagegen so viel eigene unerkaufte Güter noch in Engelland habe. Noch ward von den Hansa-Städten beschloffen, eine Legation, oder wenigsten promotoriales vom Kayser nach Moscau auszubitten, weil keine gute Antwort daher gekommen. Das Edictum vom Borgkauf mit den Neussen ward dahin verändert, daß derjenige, der auf Vorge mit den Neussen

sen handeln würde, der Güter nebst der Hansa, Ehr und Redlichkeit verlustig seyn solle. Nechst dem ward decretirt, daß die Hochteutschen, als Nürnberg, Augspurger und andre, infra certum terminum ihre Güter aus den Hansa-Städten schaffen sollten.

Anno 1513. Die Annae dedit Christiernus Daniae & Sueciae Rex, Heres Norvegiae Civitatibus Ansa Privilegium & ne onerentur exactioibus. Der Kopmannschall nicht angeholden werden, Volk vth tho maken. Item, de Naufragiis submersorum bona cedant haeredibus, subreptores capitis poena affligantur norici debitoribus debent stare juri super bonis coram Commissariis Regni, mercatoribus bona habeant prioritatem praemulcta Regis. Mercatura sit libera, Commissarii non emant, nec vendant in praedjudicium Rei publicae. In Islandiam interdicta navigatio. Debita solvantur mercatoribus. Denique confirmat Privilegia. Privilegium Christierni de Anno 1115. post Assumpt. Mariae gegen die Isländische Sigillatio.

Anno 1516. In dem 1516ten Jahre singen die Hansischen Kauf-Leute, die vorhin zu Brügge residirten, an, zu Antorf zu handeln.

Anno 1517. In dem 1517ten Jahre waren die Städte auf Corp. Christi zu Lübeck zusammen, wo sie von Contoirn und andern Freyheiten handelten. Viele von den Städten schickten ihre Secretairs dahin, sie wurden nicht in den Raht gelassen, weil viele Städte des unsichern Weges wegen ausgeblieben waren. Es ward also beschloffen, aufs künftige Jahr wieder einen Hansa-Tag zu halten. Cardinalis Vultzius in Anglia Civitatibus Hansae Teutonicae magnopere gravis & summe fuit incommodus, hoc tamen quidam referunt ad Annum 1319. Die Danziger klagten über Lübeck, sie wurden aber vermöge der Austräge ad Administratores verwiesen. Idem eodem anno factum inter Mindenses & Bremenses. Die von Minden verklagten die von Bremen, daß sie von ihnen an der Schiffahrt auf der Weser verhindert würden, die Bremer hingegen allegirten ihr Privilegium der freyen Niederlage, und beyde Theile wurden zu güthlicher Handlung verwiesen. Endlich erklärten sich die Vester-Leute zu Brügge ausdrücklich, daß sie die Residenz daselbst unmöglich länger unterhalten könnten, und resignirten damit das Contoir, welches sie dem Handel der Städte übergaben. Es ward aber dem ungeachtet beschloffen, weil denen von Antorf noch nicht zu trauen wäre, daß das Contoir nach wie vor daselbst bleiben sollte. Ferner ward geschloffen, daß, wer zu Antorf mit Englischen Tüchern handeln wolle, eben so gut Schos geben solle, als wenn er zu Brügge residire. Die von Campen wollten ihre Güter bey Ostseiten der Maas keinesweges verschosfen, und beriefen sich auf den Receg von dem 1507ten Jahre. Diese Meinung wiederholten sie, nebst den Bremern, in dem 1521ten Jahre. Die Bestätigung der Freyheit ward im Dänischen erhalten. Die Contoirscher zu Bergen beklagten sich über die Hittlands-Fahrer, worauf die von Bremen geantwortet, wenn andere Städte sich der Fahrt enthielten, so kördten sie deren auch entrachten. Noch ward bey der Hansa beschloffen, daß man keinem Aufferhansischen, am wenigsten aber den Holländern erlauben solle, in Liefland die Neusische Sprache zu lernen.

Anno 1518. In dem 1518ten Jahre, die Ascensionis Domini, haben die Kauf-Leute zu Lübeck Graf Edzardten von Ostfriesland zwey tausend Gold-Gulden entrichten müssen, weil ein Vorsprach zu Lübeck, Hans Koldig, der Bergfahrer zu Lübeck, gegen eine Certification des Grafen gesprochen, daß der gleichen Briefe und eine Tonne Bier der Gräse viel sollte geben, welches die Bergfahrer damals bejahet. Hierauf hat der Graf die Lübeckischen Güter angehalten, dafür ihm denn zwey tausend wichtige Gold-Gulden entrichtet sind. Velut habent formalia vermüget und bezahlt.

Anno 1519. Hoc Anno Pyratæ Galli, sex navibus instructi, prædam in Mari Balthico quæsierunt, ob male saluta stipendia. A Rege cui militaverant occuparunt hi navem Lubecensium, Norvegia Lubecam navigantem, æstimatam 1600. solutionem hujus damni rejicientes in Regem Daniæ. Sed Lubecenses hoc nomine Legatos ad Regem Galliaë Franciscum I. miserunt. Celebrabatur quoque conventus Wandalicarum Civitatum Lubecæ, & deliberabant Legati Urbium de refarciendo damno Urbibus Wandalicis in Scania adversus privilegia dato. Conclufum Urbes pariter omnes Wandalicæ abstinerent a navigatione in Daniam, neque regnum Commeatu juverent, importantes lupulum, salem, cerevisiam, & alia. Eodem Anno die Martini, Danicæ naves deprædatæ sunt, quandam Lubecensem navem Riga venientem eamque multis mercibus magni pretii Hafniam adduxerunt, Rex Danus ipse navi conscensa merces vidit.

Anno 1520. Dominica Oculi, Wandalicæ Urbes Lubecæ convenerunt, deliberantes de bono publico fere ad octiduum. Reliquis iam in patriam profectis, cum soli Dni Legati Wismarienses ad huc Lubecæ forte fortuna commorarentur quidam Tabellarius Regis Daniæ litteras attulit omnibus Wandalicis Urbibus in scriptas. Ex his litteris tale diffidium inter Wismarienses Legatos nascitur, ut fere alterum alter interfecisset, quæ fuerit causa diffidii non liquet, de hoc tamen certo constat, quod a Senatu sint remoti, neque restituri omni vitæ tempore. Hanseaticæ Urbes porro cum Legatis Regis Angliæ Brugis in Flandria de negotiis Anseaticis tractarunt multum diuque. Sed fere nil aliud impetrantes, nisi ulteriorem tractatum in sequenti anno instituturi, & quod inducias satis utrique parti duras pacti sunt. Deinde de quibusdam differentiis Wandalicarum Urbium cum Antwerpenfibus sopiendis, Brugis actum est, simulque de translatione Emporii Brugenfis, ad Brabantos Antwerpianos. Noch ward mit den Brüggischen ein Vertrag gemacht, daß das Contoir daselbst bleiben sollte.

Anno 1521. Ascensionis Domini Lubecæ, Urbes Wandalicæ propter innumeras gravesque injurias sibi suisque illatas in Regem Daniæ fœdus cœunt. Weil der König in Dännemarcß gefährliche Anschläge bey Ihro Kayserl. Majestät, Carl dem Vten, hatte, so verbunden sich Lübeck, Bremen und Hamburg auf Exaltat. Crucis dagegen. Der König von Engelland machte ein Statutum, man sollte keine ungeschorne Tücher aus dem Lande führen. Die Hansischen beriefen sich auf ihre Freyheiten, es ward ihnen aber geantwortet, der König sey Herr in seinem Lande, und könne Statuta machen, wie, und wann er wolle. Die Translatio des Brüggischen Contoirs ward abermals

mals bewilligt. Die von Dörpt und Reval hatten mit dem Großfürsten einen Frieden gemacht und ad partem getroffen, weil die Artikel aber den Privilegiis zum präjudiz gereichten, so ward er von sämtlichen Städten nicht angenommen. Zuletzt ward noch ausgemacht, daß keiner, der sich im Krieg wider die Städte gebrauchen ließe, Hansischer Bürger werden sollte.

Anno 1525. In dem 1525ten Jahre ist auf St. Petri und Pauli wider die Stralsunder ein Urtheil gesprochen, wovider sie protestirt, aber zur Antwort erhalten, wenn ein Urtheil durch Protestationes könnte aufgeschoben werden, so würde es wenige Executiones geben, wobey ihnen aufgerückt worden, daß sie in wichtigen Sachen einen D. Medicinæ nach Engelland abgefertigt hätten, der mit Schimpf bestanden. Der Heermeister in Liefland, und der Comptur begehrte, weil Preussen sich unter Polen begeben, mit den Städten in Bündnis zu treten, hierauf ward geantwortet, man wolte auch ohne Bündnis sich nachbarlich zu verhalten wissen. Der Herzog von Söldern gebot seinen Städten, auf keine Hansä-Tage zu reisen, damit sie nicht Lutherisch würden, und er an Kayserl. Majestät einen ungnädigen Herrn bekäme, deswegen ward auch verabschiedet, wohl Acht zu haben, damit der Lehre wegen kein Aufruhr entstehen mögte. Die Translatio des Brüggschen Contoirs ward noch eingestellt, weil die von Antorf sich etwas unfreundlich gegen die Gesandten der Städte bezeigt hatten, und ist beschlossen, dem Contoir durch andere Mittel zu helfen. Noch ward beliebt, man sollte von Dännemarc, Pohlen und Schweden promotoriales, oder eine Legation nach Moscau ausbringen, und die von Reval und Dörpt sollten die Inkosten vorstrecken. Der Heermeister von Preussen suchte ferner auf dem Hansä-Tag zu Lübeck, mit den Städten in Bündnis zu treten.

Anno 1530. In dem 1530ten Jahre ist auf Ascens. Dei zu Lübeck beschloffen worden, so jemand in Engelland die gehörige Costume nicht erlegen würde, der sollte sie dem Könige und den Städten doppelt geben. Imgleichen, wenn sich ein Hansischer unterstehen wolte, seinen Mitgenossen coram Angliæ & sic alieno iudice zu citiren, der sollte sich aller Freyheiten verlustigt gemacht haben. Ferner ward beschloffen, daß man nur von den Stapel-Gütern, und bey der Westseiten der Maas Schoß geben solle. Die von Brügge begehrten ausdrücklich zu wissen, ob die Städte den in dem 1520ten Jahre mit ihnen errichteten Vertrag vollziehen, und das Contoir zu Brügge lassen wolten, oder nicht, mit angehängter Anzeige, wo es sollte transferirt werden, so verlangten sie Restitution des vorgestreckten Geldes und erlittenen Schadens, es wurden aber doch nur specificirte Ursachen, warum vor diesmal ermeldeter Vertrag nicht könnte vollzogen werden, den Gesandten in scriptis zugestellt. Endlich ward geordnet, nicht zu viel Schiffe zu bauen, weil grosse Ungelegenheiten daraus entstünden.

Anno 1532. In dem 1532ten Jahre soll eine Duitung auf 1200. Mark Lübis, wegen der Sache zwischen dem Kopmann tho Bergen und dem Schottmann darzuluest, in Jochims Thalern entrichtet seyn.

Anno 1533. Friderici Regis Dan. & Norvveg. privilegium de Anno 1532. Die St
Matthiæ

Matthiae Apost. continet, daß niemand ungewöhnliche Haven in Norwegen mit Kopenschafft ofte Handtherung schall besöken.

Anno 1535. In dem 1535. Jahre sind zehn Artikel eines neuen Bündnisses ausgescrieben, und haben die Gesandten von Bremen damals in concessu Erinnerung gethan, wie man sich verhalten müsse, wenn man ein beständig Bündnis haben wolle. Der Braunschweigische Syndicus beschwerte sich in pleno confessu, daß die Städte nicht eher Raht pflegten, ehe die Sache verlohren sey. Die von Lübeck beriefen sich auf Documenta, daß kein König in Dännemarcß könne gewählt werden ohne Consens der Lübecker, vid. Recessum 1535. Hoc ipsum tradit Ænas Sylvius in sua Germaniæ descriptione dum ait. Ejus Urbis tanta est Autoritas, eæ opes, ut ad ejus nutum tria maxima Regna, Dania, Norvvegiæ & Sueciæ admittere, & excludere consueverunt Reges. Deswegen ward den Lübeckern von den andern Städten vorgehalten, wie das Geschrey gieng, als wollten sie nach eigenem Gefallen die Könige in Schweden und Dännemarcß ein- und absetzen, mit Bitte, wohl zu bedencken, in was für Gefahr sie der fünfjährigen Unruhe halber steckten. Worauf die von Lübeck antworteten, ihr größter Fehler sey dieser, daß sie dem Könige in Schweden in den Sattel gehoben hätten. Herzog Ernst von Lüneburg beschwerte sich ferner per Legatos, über die Stadt Lüneburg, deswegen wurden sechs Städte deputirt, die einen Tag ansetzten, der auch angenommen wurde. Mit den Wismarischen war wegen der Wiedertäufer viel Lerm, daß auch die Danziger öffentlich vortragen ließen: Würde man mit den Wismarischen wegen der Wiedertäuferrey, und mit den Lübeckern wegen der unordentlichen Regierung nicht Receß mäßig verfahren, so wollten sie neben diesen beyden Städten keine Deputirte mehr in Raht schicken, auch vor Erstattung der Güter, die ihnen die Lübeckischen Kriegs-Schiffe vorher abgenommen, an keinen Receß gebunden seyn, und in keine Confœderation willigen. Die Hamburger erklärten sich in pleno confessu, daß der Aufruhr in den meisten Städten daher entstünde, daß die Rahts-Herrn sich an die Bürgerschaft wenden, wenn man ihnen nicht nachgeben wolle. Noch ist in Conventu Hanseatico wegen Ablegung publicor. Gravaminum, ein Intercessions-Schreiben an den Kanzler des Englischen Reichs, als ordinarium Protectorem bewilligt, und darneben wegen der neuerlichen Unordnung beschloffen worden, daß man jährlich per vires einen Visitatorem und Inspectorem aus der Hansa nach London abfertigen wolle. In diesem Jahre hat der Marggraf von Bergen auf der Sohm, seine Stadt Bergen, den Hansa-Städten zur Residenz und Contoir präsentirt, ist aber erheblicher Ursache wegen glimpflich abgewiesen. Ferner ward ausgemacht, daß diejenigen, die sich zu der Lehre der Wiedertäufer öffentlich bekennen würden, der Hansa verlustig seyn sollten. Noch ward ein Receß gegen den Ungehorsam der Bergischen Beamten beliebt und versiegelt, de Anno 1535. Decollationis Johannis. Ein Bref vnde Thosage der Hansischen Rades Sendebaden de Amte tho Bergen, of andere Gebreke und Beschwehringe des Contors darsüluest, andre pande, die Decollat. Johannis.

Anno 1539. In dem 1539ten Jahre sind aus sechs und dreißig Gravaminibus des Brüg.

Brüggischen Contoirs vier und dreißig extrahirt und derselben Remedia in zwey Voluminibus verzeichnet.

Anno 1540. In dem 1540ten Jahre ward auf Trinitatis zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, und daselbst bewilligt, daß keine Hansische Kauf-Leute wider den Reces verbotene Reisen unternehmen sollten, bey Verlust ihrer Freyheiten, Ehre und Güter, und daß diese unehrliche Leute keine Bürger mehr seyn sollten. Dieser Reces ist in dem 1543ten und 1547ten Jahre mit ausdrücklichen Strafen wieder bestätigt worden. Die von Riga zeigten bey öffentlicher Versammlung ein Statutum vor, daß derjenige, der, wenn er mehr als bezahlen könne, geborgt hätte, und also banco ruptirte, gleich einem Diebe solle gehangen werden. Die von Rostock begehrten zur Unterhaltung ihrer Academie von den Städten eine Zubusse, deswegen entschlossen sich Hamburg und Lübeck, jede jährlich einen Professoren zu halten. Ferner ward eine Quittung wider die Wiedertäufer und aufrührerische Priester gemacht, weil sich die Rostocker beklagten, daß ihre Prediger öffentlich von der Kanzel die Gemeine wider den Raht aufhetzten. Die Hamburger erklärten sich öffentlich, daß das Hansische Bündnis größtentheils aufs Contoir und derselben Freyheit gegründet sey, und riechten, man sollte den Vorrath an Baarschaft und Silber-Geschir, das auf dem Londonschen Contoir vorhanden, beyzeiten aus dem Lande schaffen, ehe es gar verschertzt würde. Es kam ferner von den Residirenden auf dem Stallhose ein Schreiben an die Hansa-Städte, worinn sich die Englischen über das Ungemach beklagten, so ihnen zu Danzig wiederfahren wäre. Wegen der Antorsisch-Hansischen Freyheiten ward eine ansehnliche Legation an Sr. Kayserl. Majestät nach Antorf geschickt. Die Bremischen protestirten wider die Verlegung des Brüggischen Contoirs nach Antorf, bevor die gute Ordnung des Contoirs wieder aufgerichtet, und die Freyheiten zur Würcklichkeit gebracht wären. Die Hamburger haben ferner wegen der Norderfahrt die Isländer und Norderfahrer ausbeschieden. Noch ward ausgemacht, die Transsumta Privilegiorum nach Dännemarc zu schicken, und um Bestätigung anzuhalten. Die von Dörpste zeigten in diesem Jahre durch eine weitläufige Deduction, wie und unter wem das Neugardische Contoir seinen Anfang genommen, und wie verächtlich nachher die Moscoviter mit den Kauf-Leuten umgegangen, mit angehängter Warnung, daß den Moscovitern gar nicht zu trauen sey. Die von Reval aber zeigten dagegen, daß der Eigennuß und die unartige Auführung der teutschen Kauf-Leute an allem Unheile schuld wäre. Die von Riga erklärten sich endlich, daß es durchaus unmöglich sey, das Neugardische Contoir wieder in vorigen Stande zu setzen, deswegen wollten sie auch weiter nichts dazu contribuiren. Man hielt aber dafür, das Contoir zu Neugard sey eine Schule, Polterie Fennen zu lernen, und die Jugend im Zaume zu halten. Imo, das Fundament aller andern Contoirn. Darum ward beschlossen, eine Legation dieses Contoirs wegen nach Moscau zu schicken, und zum Behuf der Zehrung einen Pfund-Zoll in Liefland anzulegen, welches die Rigischen ganz allein widerriechten. Und ob die Revalschen gleich bis ins 1555te Jahr ziemlich geneigt dazu gewesen, so findet sich doch, (Imprimis in Recessa de Anno 1598.) daß hernach alle Liefländische Städte ihres privat Nutzens wegen sich dagegen gesetzt haben. In

Anno 1544. In dem 1544ten Jahre begehrt die Antorfer selbst durch Jacobum Massum, daß das Brüggeische Contoir nach Antorf mögte verlegt werden. Zu Ende dieses Jahrs sind Gesandten von Lübeck, Cöln, Hamburg und Deventer nach Antorf gekommen, um mit dem Rahte daselbst wegen Bestätigung der alten Freyheiten in Brabant, welche Herzog Johannes und Anthonius vor Zeiten den Städten gegeben, zu handeln, weil die Antorffer zugesagt hätten, dieselbe vom Kayser Carol dem Vten zu erlangen, mit dem Versprechen, daß die Städte innerhalb zwey Jahren den Anfang der Residenz machen wollten.

Anno 1547. In dem 1547ten Jahre ward die Stadt Bremen von den Kayserlichen belagert, deswegen kamen zweene Hamburgische Burgermeister nach Lübeck, allwo beschlossen ward, die Stadt zu entsetzen. Es schiften auch sogleich sechs Bojerde mit Geschütz beladen von der Elbe nach der Weser, und ein Rittmeister, Caspar Lobina von Lüneburg führte eine Fahne Reuter. In diesem Jahre ward beschlossen, daß ein Nasserhansischer, der sieben Jahre einem Hansischen gedient, oder Bürger in einer Hansa-Stadt gewesen, ob er gleich weder Rauch noch Feuer daselbst gehalten, dennoch zur Residenz auf allen Contoirn qualificirt seyn solle. König Eduard der VIte bestätigte den Städten alle Freyheiten in Engelland.

Anno 1549. In dem 1549ten Jahre ist die alte Stadt Magdeburg in die Acht und Überacht erklärt worden. Den 30ten August kamen die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu Magdeburg zusammen, um mit dem Kayser einen Vergleich zu treffen, aber es ward vergebens. Acht Tage nach Ostern ward Herr Ambrosius Meyer und Bartholomäus Zinnappel nach Dännemarc zu Christian dem IIIten gesandt, erlangte aber nichts als gute Worte. Auf Pfingsten waren die Städte zu Lübeck zusammen, und handelten vom Nutzen des Contoirs, schrieben auch einen Brief an den König von Schweden, daß er dem Kaufmann bezahlen sollte, was er schuldig wäre, und die Freyheiten halten mögte, ob der Brief was gefruchtet habe, wird stark gezweifelt. Im Necessse von dem 1549ten Jahre steht, daß das Hansische Bündnis vornämlich auf defension gemeiner Freyheit gegründet sey. Der Münz halber wurden ebenfals Tractaten vorgenommen, aber zuletzt Cæsareæ provisioni überlassen. Die von Einbeck begehrt eine Brandsteuer, wurden aber zu einer jeden Stadt ins besondere gewiesen. Die Nigischen wurden von Kayserlicher Majestät gen Brüssel citirt, wohin sie auch einen Syndicum schickten, begehrt aber zugleich, daß die Gesandten der Städte auch zugegen seyn mögten. In diesem Jahre gab der Kayser Commission, die Contribution von den Hansa-Städten einzufordern, und ist hiebey zu mercken, daß das Corpus Hanseaticum, und jedes Glied desselben quartaliter dem Reiche contribuiert habe. Den Residirenden auf dem Londonschen Contoir ward Befehl gegeben, daß sie den Antorfischen funfzig Pfund Sterl. leihen sollten, die Hansischen Kauf-Leute bey dem Einzug und der Huldigung Philippi Austriaci damit auszustaffiren. Der König von Engelland verlangte, daß die Städte den Schottländern, als seinen offenbaren Feinden, keine Zufuhr thun sollten, wogegen sich etliche verlauten lieffen, daß sie zu solcher Zufuhr, wenn es keine Kriegs-Gerähte wären, auch zu Kriegs-Zeiten

ten durch ihre Freyheiten berechtigt wärenes ward aber dennoch geantwortet, es wäre dieses den Bürgern schon verboten, und es sollte auch darüber gehalten werden. Das Contoir zu Brügge war vor diesem das vornehmste, und an dessen Verderben sind die Städte selbst Schuld. Die von Brügge verlangten, daß die alten Freyheiten wieder mögten erneuert, und der Stapel in ihre Stadt verlegt werden, darauf folgte die Antwort, daß man gar nicht willens sey, die alten Bündnisse in Vergessenheit zu stellen. Weil der König in Dänemark mit den transfumptis privilegiorum nicht zufrieden war, und die Originalia zu sehen verlangte, so ward die Adition derselben bewilligt, und cum protestatione um Bestätigung gebeten. Handwerks-Gesellen müssen in den Städten, wo sie aufgenommen werden, auch eingeschrieben seyn, und dürfen in andere Städte ohne Paßport nicht wandern. Statutum Anno 1549. Die kleinen Städte beschwerten sich in diesem Jahre des vielen Erscheinens wegen, deswegen ward bewilligt, daß jedes mal zwei Städte der dritten sollten Vollmacht geben, und denn die Zehrung quotalliter abtragen. Dem Könige Philipp wurden um diese Zeit die Niederlande aufgetragen, bey dessen Einzug in Antwerpen erhob sich eine Irrung unter den daselbst residirenden Kaufleuten. Die Italiäner verlangten das Vorrecht, aber vergebens. Die Dänen und Hansa-Städte geben den Hochteutschen gutwillig nach. Die Spanier verlangten ebenfalls loco & ordine vorgezogen zu werden, der Kayser aber sprach selbst für die Hansa-Städte, nechst diesem zankten noch die Engelländer mit den Portugiesern, aber auch hier wurden die Engelländer vorgezogen. Hiemit waren die Portugiesern nicht zufrieden, deswegen blieben sie, ungeachtet des grossen Aufwandes, den sie bereits in Kleidern gemacht hatten, dennoch zu Hause. Zuletzt protestirten noch die Florentiner wider die Genueser, hierinn wollte der Kayser nicht sprechen, sondern verlangte, daß beyde Theile zu Hause bleiben sollten.

Anno 1550. In dem 1550ten Jahre ward zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, und das Londonsche Contoir reformirt, damals waren noch sechs und sechszig Hansa-Städte übrig. Erstlich Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Bismar, Lüneburg, sechs Wendische Städte, in Pommern, Stettin, Anklam, Gollnow, Grypswald, Colberg, Stargard, Stolpe, Rugenwald, in Preussen, Culm, Thoren, Elbing, Danzig, Königsberg, Brunsberg, in Liefland, Riga, Dörpt, Reval, in Sachsen die überheidischen, Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Einbeck, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Uelzen, Buntehude, Stade, Bremen, Hameln, Minden, in Westphalen, Osnabrügge, Dortmund, Soest, Heerford, Paderborn, Lemgau, Bielsfeld, Lippe, Osfeld, im Herzogthum Cleve von der Markt, Cölln, Wesel, Duisburg, Emmerich, Marburg, Unna, Hamm, die Gelderischen Neumagen, Zutphen, Ruhremund, Arnheim, Venlo, Elburg, Hardewick, die Ueberisselschen Deventer, Zwoll, Camp, die Friesischen, Gröningen, Stauer, Balswehet. Dieser sechs und sechszig Städte Bürger werden allein zu den Freyheiten der Hansa gelassen, diejenigen aber, welche aus Ursachen, die im Recess von dem 1518ten Jahre genannt werden, theils ausgestossen, theils ausgetreten sind, bleiben ausgeschlossen, als Soldwedel, R r r Berlin,

Berlin, Brandenburg, Franckfurt an der Oder, Breslau, Cracau, Halle, Pflersleben, Quedlingburg, Halberstadt, Helmstädt, Kiel und Nordheim. Deswegen könne sich keine von diesen, vielweniger noch die Engelländer, Schotten, Holländer, Fläminger, Hochteutschen, Dänen, Schweden und Polen, der Hansischen Freyheiten gebrauchen. Es darf auch keiner seinen Gesellen aus diesen Landen haben, immassen auch sogar diejenigen, die in den Land- Städten und Dörfern der Hansa geböhren, zu den Hansischen Freyheiten nicht gelassen werden, bevor sie das Bürgerrecht in einer Hansischen Stadt erlangt haben. Andreas Mohr, ein Danziger, diente um diese Zeit bey einem andern Bürger aus Danzig, der Adrian Köfeler hieß, und zu London residirte. Diese beyden trieben eine so starcke Handlung, daß es schiene, als wenn sein und seines Herrn Vermögen nicht zureichte, deswegen geriecht er bey dem Altermann auf dem Stallhofe in Verdacht, daß er anders handele, als es die Privilegia erlaubten, und vielleicht Aufferhansische Gelder und Güter gebrauchte. Er ward deswegen vorgeladen und zur Rede gestellet, weil man aber nichts wider ihn beweisen konnte, so lies man es genug seyn, daß er sich mit seinem Eide reinigte. Kurz hernach starb Andreas Mohr, und sein Bruder Adrianus kam wieder nach Engelland. Weil er aber jung war, und seines Herrn Sachen übel vorstund, so ward ihm die Administration von dem Altermanne verboten, und Andreas Köfeler wählte einen andern, Namens Michael Zimmermann, den er mit genugsamer Vollmacht abschickte, um auf Erfordern des Altermanns eidlich darzuthun, daß die Baarschaft, welche bey dem Adrian Mohr gefunden worden, dem Andreas Köfeler, und keinem andern, zugehöre. Weil man aber bald nachher spurte, daß er nicht ganz ohne Schuld wäre, so ward er nach der Ordnung des Stallhofes um drey Marck Geldes gestraft, mit dem Bedinge, daß dieses Geld dem Kaufmann gänzlich verfallen seyn sollte, wenn er nicht in gewisser Zeit seine Unschuld beweisen würde. Überdem ist dem Michael Zimmermann ernstlich, bey Verlust der Freyheiten, verboten worden, Laken auszuführen, wodurch den Königlichen Costumen und Zöllen Abbruch geschehen könne. Endlich ward noch, des gefastten Argwohn halber, an den Raht zu Danzig geschrieben, daß sie sich der Sache wegen erkundigen mögten. Alle diese Vorsicht geschah deswegen, damit der Altermann auf dem Stallhofe nicht selbst in den Verdacht gerathen mögte, daß er von dem Handeln Wissenschaft hatte, und still dazu schwiege. Immittelst daß diese Sache getrieben worden, und Adrian Mohr alles mit beygewohnt, fieng er an, (weil er glaubte, des Köfeler's Sachen würden confiscirt werden, woben er guten Gewinn hoffen konnte,) alle Sachen auszusprengen, und brachte es so weit, daß sie einem Londonschen Stadt- Diener, Balduin Schmidt genannt, bekannt wurde, dieser unterstund sich endlich gar ohne Befehl des Königs, den Adrian Mohr anzuhalten, auch andere Kauf-Leute auf öffentlicher Strasse anzugreifen, und in seinem Hause, als einem privato Carcere, anzuhalten, und unter Bedrohungen Dinge abzulooken, die er vor dienlich hielt, sein Vorhaben gegen den Stallhof desto besser auszuführen. Nechst dem nam er einem Danziger einige Briefe ab, und machte sie, zum grossen Schaden der Kauf-Leute, öffentlich bekannt.

Es beklagten sich zwar die Kauf-Leute über die Bosheit des Adrian Mohrens, aber es half nichts. Bald darauf stellte Balduin im Königlichen Gerichte eine Klage wider die Kauf-Leute vom Stallhofs an, als ob Andreas Köfeler und seiner Diener Beginnen Ihre Königlichen Majestät an den Zöllen grossen Schaden thäten, weil die Freyheiten nur gemisbraucht würden. Weil nun Balduin seine Klage nicht beweisen konnte, so liess er dieselbe liegen, und zog etliche Londonsche und Antwerpische Kauf-Leute an sich, die auf Danzig handelten, und nebst diesen bat er bey dem Meister zu London um einen Richter.

Anno 1552. In dem 1552ten Jahre ward auf drey Königen an den König von Dännemarc wegen Aufsehung eines Confirmation-Tages geschrieben. Hier auf ist in dem 1554ten Jahre ein Responsum affirmativum erfolgt. Ferner schickten die Hansa-Städte dem dänischen Könige die Abschriften ihrer Freyheiten zu, die Bestätigung aber ward verschoben.

Anno 1553. In dem 1553ten ward die Anzahl der Hansa-Städte, die man in Engelland übergeben, auf drey und sechszig gesetzt, zu welchen in Specie das Land zu Preussen mitgerechnet wurde. Auf St. Philippi und Jacobi ward zu Lübeck eine Hansische Ordnung gemacht, daß die vier Contoire mit auf die Hansa-Tage verschrieben werden, und einen Secretarium nebst einem Altermann schicken sollten. Den 24ten October bestätigte die Englische Königin Maria den Städten ihre Freyheiten. Nachdem König Eduard der Vite, welcher den Städten ihre Freyheiten beraubt hatte, gestorben war, so gingen die Gesandten der Städte nach Engelland über, blieben aber so lange zu Brügge, bis sie erfahren, ob die Königin Maria die Reise genehm halten würde, nach welcher Versicherung sie sogleich ankamen und mit Königl. Gnaden empfangen wurden. Hier auf wurden sie von den verordneten Commissariis gehört, und zuletzt erhielten sie wirklich nach vielen Verhören und Untersuchungen die Bestätigung ihrer Freyheiten. Die Abgesandten der Städte waren folgende Hermann Falcke, Bürgermeister zu Lübeck, J. U. D. Hermann Crusen, D. Gottschalk von Wickeden, Rahtmann zu Lübeck, Hermann Sudermann, Bürgermeister von Cölln, Henricus Sudermann, D. und Constantinus Liskirchem, Rahtmann von Cölln, Dittmar Kenkel, Rahtmann und Johann Kollwagen, D. Syndicus zu Bremen, Albert Hackemann, Bürgermeister, Johann Strublium, Syndicus, und Gerhard Niebur, Rahtmann zu Hamburg, Johann von Werden, Ritter, Capitain zu Prusmarck, Erbgessen zu Neuburg, Bürgermeister zu Danzig, und Georg Ehlesfeld, D. und Syndicus daselbst. Als die Königin Maria von Engelland wider Johannam Grajam zur Königin ausgerufen wurden, und alles voller Frölichkeit war, so liessen auch die Hansischen, die den Grafen von Northumberland beständig zum Feinde gehabt hatten, zwey Fässer Wein vor das Schloß-Thor des Stallhofs schrotten, und dem Volke preis geben.

Anno 1554. In dem 1554ten Jahre haben die Städte im Junio zu Lübeck das Conföderations-Werck, wegen Unbeschaffenheit der Zeit, gar einzustellen, angefangen. D. Sudermann gab wegen der Englischen Legation Nachricht, daß sie nämlich durch Hülfe des Kayserlichen Agenten von der Königin Ma-

ria die Bestätigung ihrer Freyheiten, und ein Mandat zu Abschaffung des Pedagogii erlangt hätten. Ferner ist von einem Kaufmann, der durch den Misbrauch der Freyheiten den Englischen Ursache zum Tumult gegeben, zu Lübeck die Faust genommen, und weiter in scriptis usque ad sententiam conclusivè procedirt, wo, ungeachtet der Polnischen Intercession, die Sentenz gesprochen worden, daß Beklagter den zugesetzten Schaden erstatten sollte, und sind damals ad moderationem damni die Wendischen, ad Executionem sententiæ aber die Lübecker verordnet worden. Den Quartier-Städten ward damals Copia statutorum Londinensium mitgetheilt. Den Residirenden Kauf-Leuten in Engelland ward vergönnet, sich bey der Einführung Königs Philippi Hispani prächtig auszurüsten, und deswegen bewilliget, tausend Pfund Sterl. auf Zinsen zu nehmen. Hiefür mußten die vier Quartier-Städte fidejubiiren, die denn wiederum von sämtlichen Städten schadlos gehalten wurden. In diesem Jahre ward den Hansa-Städten, nebst den Londonschen Statuten, eine Deduction der irrationabilitæt der Hansischen Freyheiten zugesandt, die meistens auf folgende Sätze beruhete.

- 1.) Die Osterlinge oder Hansische geben an Zoll und Costum nur den zehn Pfening gegen die Reichs Ingefessen.
- 2.) Die Hansischen schiffen nur mit eigenen Schiffen aus und ein, daß also die Eingebornen fast keine Schiffahrt mehr haben.
- 3.) Sie sind schuld an Verschlimmerung der Tücher, und führen selbige noch dazu an ungewöhnliche Derter.
- 4.) Sie verderben den Engelländern in und außserhalb Landes ihren Handel, weil ein Factor für alle Kauf-Leute handelt, der als ein einzelner Mensch, geringen Aufwand thut, auch weniger Zoll giebt, als ein Eingefessener, der Weib und Kind ernähren muß, deswegen kan er auch die Waaren in den Niederlanden bessern Kauf geben.
- 5.) Die Erfahrung giebt, daß sie alle Waaren steigern.
- 6.) Sie verführen das Englische Geld und verderben die Wechsel.
- 7.) Sie machen den Englischen in Preussen so viele Verdrießlichkeiten, daß sie allda gar keine Handlung mehr treiben können. Ja, sie haben gar Scheerer in Hamburg versamlet, und führen ungefarbte Tücher dahin, wodurch die Englischen Färber aus ihrer Nahrung gesetzt werden, sie wissen auch durch gefährliche Policen-Ordnung die Englischen aus den Hansa Städten zu vertreiben, und seyn endlich der Verderb des Englischen Reichs.

Noch ward wegen der Artikel, wozu man sich auf jüngster Tagleistung nicht vergleichen können eine Legation nach Dännemarc decretirt. Der König hatte eineformam compromissi über diese Artikel vorgegeben, welche den Syndicis etlicher Städte zugestellt worden, um Consilia zu verfertigen, ob die forma Compromissi anzunehmen oder nicht. Bey den Hansischen ward in diesem Jahre statuirt, daß einer, der in einem Hansischen Dorfe gebohren worden, wohl für Knecht oder Junge auf dem Contoir dienen, aber zur Handlung selbst nicht admittirt werden könnte, er sey denn entweder ein Hansischer Bürger oder Bürgers Sohn. Ferner ward bey Verlust der Hausa, der Güter und eines Marc Goldes, die Mascopoy mit fremden Schiffs-

Schiffsparten verboten. Noch ward zu Lübeck auf einem Hansischen Convent beschlossen, mit dem Könige von Dännemarc wegen der dänischen und norwegischen Freyheiten zu handeln, und zu dieser Handlung wurde die Stadt alten Stettin mit abgeschickt. Der Raht zu alten Stettin verordnete hiezu Jochim Olden, Kämmerern, und Laurentium Gröchling, Rahts-Herrn, die Handlung selbst nahm erst im Vorjahre ihren Anfang zu Copenhagen, und wurde zu Odensee fortgesetzt. Die Stettinischen Gesandten wurden auf der Rückreise in Mecklenburg an der Holmerbecken, im Amte Grevesmühlen, auf Michaelis Abend, durch zwölf Busch-Reutern angesprengt, und ihnen alle Kleider, Geld und Silber genommen. Im Brach- und Heu-Monden hielten die Städte einen Hansa-Tag zu Lübeck, auf welchen die Gesandten aus Engelland gute Zeitung brachten, wie sie nämlich alle Freyheiten wieder erlangt hätten. In diesem Jahre boten die Antorfer den Hansa Städten treffliche Freyheiten, wegen der Niederlage zu Brügge zu transferiren, an. Um diese Zeit ward auch berathschlaget, die Niederlage zu Neugard in Neussen wieder auszurichten. Die von Saltzwedel wollte man deswegen in die Hansa nicht wieder aufnehmen, weil sie propter obedientiam Principi Marchico debitam, nach den Hansischen Ordnungen und Recessen nicht leben konnten.

Anno 1555. In dem 1555ten Jahre ward auf Visitat. Mariæ zu Lübeck bewilligt, daß auf jeden Pfund der Schoß ein Pfening verhöht würde, damit das Londonsche Contoir Geld bekommen mögte. In diesem Jahre machten die Königlichen Rähte in Engelland, auf Anhalten des Majors zu Londen, eine Restriktion, wie es mit den Hansischen Freyheiten, wegen freyer Ausfuhr der Tücher, der Costumen und Einfuhrung der Waaren, so in Hansischen Städten nicht gefallen, sollte gehalten werden, darauf D. Sudermann und D. Plönies von Lübeck nach Engelland gesandt wurde, allda um Restriktion anzuhalten, und ward demselben eingebunden, keine Moderation einzugehen, sondern schlechtweg um Restitution der freyen Aus- und Einfuhr zu bitten, ins geheim aber sollte den Städten verboten werden, eine Zeitlang mit fremden Gütern, die man anderwärts eingeladen, nicht aus Engelland zu fahren, damit den Engelländern keine Gelegenheit gegeben würde, sich zu beklagen, daß man ihnen die Nahrung entziehe. Ferner ward beschlossen, auf die Publication der Statuten des Londonschen Contoirs und die Designations-Zettel, die man den Schiffern giebt, gute Achtung zu geben. Die Berathschlagung von Wiederaufrichtung des Brüggschen Contoirs ward bis auf künftigen Hansa-Tag verschoben, und zugleich dabey gedacht, daß die Restauration des Neugardischen Contoirs die Brüggschen, als ein Annexum, wieder zu rechte bringen müste. Den 26ten Februarij haben die Londonschen Kauf-Leute sich unterstanden, aufs neue über die teutschen Kauf-Leute vom Stall-Hofe zu klagen, und sich beschwert, der Königin etliche tausend Pfund Sterl. vorzustrecken, ehe dann sie den Städten ihre Freyheiten entzögen, die Klagen sind dem Altermanns- und dem Kaufmanns-Rahte zwar durch den Bischof von Wintor vorgehalten, aber als sie sich darauf resolvirt, daß sie nicht anders handelten, als es die Freyheiten mitbrächten, so hat man angefangen, mit dem teutschen Kaufmann

zu handeln, welcher gestalt die Hansischen handeln mögten, bis weiter davon geredet werden könne. Deswegen ward dem Kaufmann auf dem Stallhofe eine Ordnung folgendes Inhalts zugesandt, daß sich die Teutschen aller Ausfuhr der Englischen Tücher auf Antorf und andere niederländischeörter enthalten sollten, sonst mögten sie drey Theile gefärbte, und ein Theil weisse Laken ausführen. Ferner wollten sie die Einfuhr der Güter, die nicht in den Gebieten der Städte gewachsen, und was darüber gefunden würde, unter die grosse Zoll zwingen. Die Städte merkten zwar diese Unbilligkeit genug, beklagten sich auch darüber bey den Königlichen Räthen, aber es erfolgte nichts anders, als daß auf der nechsten Hansischen Zusammenkunft eine Gesandtschaft nach Engelland beschloffen wurde. Endlich restituirte die Königin Maria den Städten durch übergebene Siegel und Briefe ihre Freyheiten. Dagegen begehrte sie aber, daß die ungefärbten und unbereiteten Laken nicht in gar zu grosser Menge ins Niederländische abgeführt werden mögten. Ferner daß den Engelländischen Kauf-Leuten in den Hansa-Städten eben die Freyheiten mögten gestattet werden, die sie in Engelland genössen. Die residirenden Kauf-Leute zu London aber verlangten, daß die Urheber dieses Übels, andern zum Schrecken, ernsthaft sollten gestraft werden, daß die Disciplin dieses Collegii befestiget, und durch verständige alte Leute mögte erhalten werden, und leztlich müste dieses löbliche Collegium durch neue Contributionen und Einlagen wieder in Aufnahme gebracht werden. In diesem Jahre ging der innerliche Krieg zwischen den Städten, in Liefland, an. Imgleichen der Krieg zwischen Gustav, König in Schweden, und dem Basilius, Groß Fürsten in Moscau. Ferner ward bey der Estenbrügge zwischen dem Erz-Bischofe zu Bremen und Hamburg, eine Zusammenkunft wegen der Elbe gehalten, weil sich die Hamburger, die Gerechtigkeit der Abfuhr des Getraides einzuziehen, anmassen, der Erz-Bischof forderte Erstattung des Schadens, den die Hamburger seinen Unterthanen zugesuat hatten, die Hamburger aber bewiesen ihr Recht, und behaupteten das jus restringendi beständig.

Anno 1556. In dem 1556ten Jahre ist auf Dionysii zu Lübeck eine neue Notul zu Papier gebracht, und im folgenden Jahre von allen, ausgenommen den Hamburgern, einmühtig approbirt worden, mit diesem Anhange, daß derjenige, welcher sich in einer bestimmten Zeit nicht rotunde erklären würde, aus diesem Bündnisse und der ganzen Hansa sollte excludirt seyn. Dem Heermeister in Liefland ward verstattet, etwas Kriegs-Volk von der Trave abzuschaffen, wegen der gebetenen Assistentz aber ist geantwortet, daß man sich dem Land-Frieden gemäß erhalten wollte. In diesem Jahre wurden die Hamburger, Lübecker und Lüneburger zu Deputirten ernannt, die Irrungen in den Hansischen zu conciliiren. Man findet auch, daß bereits in dem 1447ten Jahre eine solche Conciliation vorgenommen sey. D Sudermann ward der Englischen Sachen wegen zum Syndico Hansa bestellt. Eben dieser D. Sudermann berichtete nebst dem D. Plönnies, was sie bey der Englischen Legation verrichtet, wie sie nämlich eine expension von Ausführung der Tücher erhalten, und auf dem 23ten März in dieser Sache zu London ein Tag angesetzt sey. Hierauf wurden sie ferner mit nöhtigen instructionen

nen an Philippum infantem, Hispaniæ & tunc temporis Angliæ Regem geschickt, und dabey verabscheidet, daß die Sache bey ihrer Zurückkunft nicht in pleno, sondern für den Ausschuß des Lübeckischen Quartiers sollte entschieden werden. Wider das zweyte Cap. der Londonschen Statuten ward dispensirt, daß nämlich keiner zur Residenz auf das Contoir sollte zugelassen werden, der in vorigen Zeiten zu London ein Handwercks Geselle gewesen. Die Englische Königin setzte den Städten den 23ten Merz an, da wegen der Bestätigung der Freyheiten sollte gehandelt werden. Die Städte aber wollten lieber mit König Philipp in den Niederlanden handeln, weil sie es lieber gerichtlich suchen, als eine Legation ins Reich schicken wollten, wie sie dieses aber nicht erhalten könnten, so ist in dem 1557ten Jahre eine Ordnung auf St. Bartholomai zu Lübeck gemacht, weil aus der Relation des D. Südermanns so viel zu vermercken, daß die Englischen Ausflüchte gesucht, und derowegen wenige Hofnung auf die Abschaffung des Edicti, wegen Ausfuhr der Tücher aus dem Lande, daß man den Englischen in keiner Hansa-Stadt Güter auszuladen, erlauben, und durchaus keine Englische Waaren kaufen oder verkaufen sollte, bey namhafter Strafe, welches von allen Städten acceptirt, ausser daß sich etliche Niederländische Städte auf fünf Wochen Frist ausbaten, und wurden, in dieser Sache zu handeln, die vier Quartier-Städte, nebst Bremen und Hamburg, gevollmächtigt.

Anno 1557. In dem 1557ten Jahre, den 1ten October, beehrte die Königin eine Gesandtschaft ins Reich an die Hansa-Städte zu senden. Hierauf sandten die Städte mit grossen Unkosten eine Legation hinein, nachdem sie aber fünf Monate vergebens aufgehalten waren, so kam endlich der Bescheid, daß die Städte eben den Zoll geben sollten, den die Englischen gaben, und noch mit dem Vorbehalt, daß letztere in den Hansa-Städten freye Handlung haben sollten. Der Heermeister in Liefland warnete die Städte, nicht auf Rußland zu fahren, es ward aber schriftlich beantwortet, die Liefländischen Städte hätten ihres eigenen Nutzens willen, die Moscovitischen Ungelegenheiten ausgebracht, und begehrt, daß die Hansischen in Liefland hinführo freye Handlung haben mögten, wie die Reussen, und darüber eine special Erklärung eingeschickt werden mögte. In diesem Jahre protestirten sämtliche Fürsten des Niederländischen Krayses. Im Fall die anwesenden Kayserlichen Commissarii um Türckensteuer anhalten würden, so sollten alle Abgesandten der Sächsischen Städte aufstehen, und sich in keine Handlung einlassen, weil sie ihrem gnädigsten Herrn nur alleine Türckensteuer entrichten dürften, die von Bremen, Stade, Buxtehude, Rostock, Wismar, Braunschweig und Lüneburg aber gaben zur Antwort, sie wären ihren Fürsten weder Absolutam Jurisdictionem noch Jura Collectandi, vielweniger ein solches Verbot geständig. Die Kayserlichen hielten hernach wirklich um die Türckensteuer an, also daß hinc inde schriftlich Replicæ, Duplicæ, Triplicæ eingekommen, worinn ausdrücklich begehrt ward, daß nur diejenigen Städte, die weder dem Reich immediate, noch dem Fürsten plenarie unterworfen wären, sich zu etwas entschliessen mögten. Aus Mangel des Befehls aber, und damit die Nachbarn nichts Widerliches davon dencken mögten, ward nichts erhalten.

In dem 1558ten Jahre, im October, commendirte Se. Königl. Majestät den Städten zu Bremen, Liefland, mit Bitte, daß sie den Heermeister daselbst entsetzen mögten. Der Heermeister, Wilhelm von Fürstenberg, lies bey den Städten, um Hülfe an Volk und Munition gegen die Moscoviter anhalten, darauf ward geantwortet, er mögte auf folgenden Reichs-Tag darum anhalten, die Contribution die den Städten auferlegt worden, wollten sie lieber an Liefland, als Unarn, erlegen. Denen von Reval ward angezeigt, daß die Vota ungleich wären, ein jeder aber wollte seine Meynung in kurzem nach Lübeck senden, wobey ihnen vorgehalten ward, daß sie zu ihrem eigenen Nachtheil die Ansetzung des Pfund-Zolls zum Behuf der Moscovitischen Legation verweigerten. In diesem Jahre renunciirten die Göttinger der Hansa aus zween Ursachen, erstlich, daß man sie in Zeit der Noth verlassen, zweytens, daß viele Necessus ohne ihr Vorwissen gemacht worden. Die Gesandten, die nach D Sudermann und Plönnies in Engelland kamen, referirten, daß sie bey der Königin Audienz gehabt hätten, die sich entschuldigte, daß sie per Secretarium latine müste antworten lassen. Die Räte und Commissarii aber hatten lange von dem Procuratorio mit ihnen sophulirrt. Es ward auch nichts weiter ausgemacht, als daß die Hansischen mit den Reichs-Untertanen gleichen Zoll und Customen zahlen sollten. Zugleich beklagten sich die Commissarii, daß auf dem Hansa-Tag von dem 1557ten Jahre ein Edict gemacht worden, daß man den Englischen nichts abkaufen sollte. Kayser Ferdinandus der 1ste commendirte Liefland den Hansa-Städten, und ermahnte und befahl zugleich, mit des ganzen Collegii Hülfe dasselbe zu entsetzen. In diesem Jahre nahm der Moscoviter die teutsche Narva ein, und wurde die Neuvische Niederlage dahin referirt, darüber beschwerte sich der Heermeister von Liefland, nebst dem Erz Bischof von Riga bey dem Kayser, und ward die Klage sonderlich gerichtet, die sich aber verantwortete, als der Kayser Vorbitten und Mandata an selbige ergehen lies. Die Königin Maria in Engelland starb in diesem Jahre, deswegen hielten die Städte auf Kayserl. Intercessionales bey der neuen Königin Elisabeth, um Restitution und Bestätigung der Freyheiten, an. Um diese Zeit ging auch Lieflands Verderben durch den Groß Fürsten Jean Basilowitz, an. In diesem Jahre ging die Narvische Seefahrt an.

Anno 1559. In dem 1559ten Jahre, circa festum Trinitatis, waren die Städte in Lübeck zusammen, woselbst auch die von Riga und Reval noch zugegen waren.

Anno 1560. In dem 1560ten Jahre ist der Odenseische Vertrag zwischen König Friederich dem 1ten, zu Dännemarek, und den Hansa-Städten errichtet. Die Hansa Städte suchten mit Kayser Ferdinandi Intercessionalen die Bestätigung ihrer Freyheiten bey der Englischen Königin Elisabeth. Und ob die Legati der Städte gleich lange mit den Königlichen Deputirten deswegen disputirten, und sich entschlossen, daß sie sich den Aussprüchen dieser unpartheyischen Juristen Facultat, oder anderer Herrn und Fürsten Cognition unterwerfen wollten, so ward doch nichts ausgerichtet, weil sich Königliche Majestät der rechtlichen Cognition nicht untergeben wollte. Hieraus

aus folgte zuletzt, daß die Adventurieres die Hansischen immer mehr an ihren Freyheiten hinderten, und insonderheit nicht zugeben wollten, daß die Hansischen an freyem Markte, Blackwallhall genannt mit den ersten Verkäufern handeln, oder die Laken in den Niederlanden und Italien verkaufen sollten, überdem ward der Zoll auf den siedenden Theil verhöhet.

Anno 1561. In dem 1561ten Jahre sandte Philippus II. Rex Hispaniae der Regentin in Niederlanden Margaretha das Diploma zu, wegen Bestätigung der Hansischen Freyheiten in Brabant, und der Residenz zu Antorf, welches in eben dem Jahre zu Antorf promulgirt ward. In eben dem Jahre unterschrieb Philippus der 11te, die Brabandischen Freyheiten zu Toledo, und lies sie durch ein Diploma an Margaretham, Gubernatricem der Niederlande, bestätigt übersenden, welches zu Brüssel promulgirt, und auf fleißiges Anhalten den Städten überantwortet wurde. Als König Ericus in dem 1560ten Jahre gekrönt wurde, so hielten die Städte um Bestätigung ihrer Freyheiten in Schweden an welche Bestätigung in diesem Jahre erfolgte. Aber auf eine neue Art, die den Städten nicht zu angenehm war.

Anno 1562. In dem 1562ten Jahre schickte Ericus ein Verbot, den 25ten April datirt, nach Lübeck, daß sie sich der Narva Fahrt enthalten sollten. Und in eben diesem Jahre nahm er bereits etliche Lübeckische Schiffe, die von Narva kamen, aus der See weg, worüber die Kauf Leute am 7ten August bey dem erbaren Raht zu Lübeck klagten. Hierauf erfolgte eine Legation in Schweden, Herr Johann Kerkring, Gottschalk Timmermann, und M. Christoph Musterschneid genannt, Kunstmann, Secretair, capitane negotii expediendi fuerunt, von der freyen Schiffahrt und Handlung mit den Russen, und der Restitution der geraubten Schiffe und Güter. Den 5ten August schrieb der Raht zu Lübeck an Peter Petrowitz, Gallovinum, Wiewoden und Kanzler, wegen der freyen Russischen Kauffahrt bey seinem gnädigen Herrn zu gedencken. In diesem Jahre entstand zwischen der Hansa und der Stadt Bremen eine Streitigkeit, und weil letztern deswegen in allen Städten das commercium verboten war, so lies sich Kayser Ferdinand, und nachmals Maximilianus der 11te, dessen Wiedereinsetzung angelegen seyn. Von dem Rahte zu Antorf kauften die Hansa Städte ein Haus erblich, welches von den Accissen, Schatzungen und Ausgaben frey war, an sich, mit aller Jurisdiction in jedweden Verbrechen und in allen Fällen, die nicht peinlich wären, darüber Briefe und Siegel sind gegeben worden.

Anno 1563. In dem 1563ten Jahre verbot Fridericus 11tus, zu Dännemarc den Städten die Seefahrt auf Schweden. In diesem Jahre kamen auch die Gesandten von dem Könige zu Dännemarc wieder zurück. Den 24ten Julii reiseten die Lübeckischen Gesandten wieder nach Flensburg wegen der Hamburger, und kamen den 3ten Julii wieder zurück. Nunmehr ging auch der Krieg zwischen Friderico 11do dem Könige in Dännemarc nebst der Stadt Lübeck an einem, und Erico, Könige zu Schweden, an. Den 13ten September ging von dem Rahte zu Lübeck eine Legation nach Antorf, wovon die Legati waren, Gottschalk Timmermann und M. Nicolaus Wolf, Secretair, der auch daselbst starb. Gottschalk Timmermann kam den 5ten November wieder. Um diese Zeit wurden die Englischen aus den Niederlanden und
Ltt den

den Hansä-Städten verbannt, und suchten die Städte bey den Chur-Fürsten Raht wegen der Execution. Die Königin in Engelland aber subordinirte etliche, die mit den Residirenden auf dem Contoir reden mußten, daß sie an die Städte schrieben, man mögte mit diesen Extremis einhalten, weil die Königin zur gütlichen Handlung sehr geneigt wäre, und alles, was man der Freyheiten wegen verlangte, eingehen wollte, wenn man nur zu ihr in Engelland schicken würde. Wie sich diese hätten hinein locken lassen, so stellte die Königin den Gesandten einen Zettel voll Beschwerden zu, und befohl mit selbigen wieder zurück zu reisen, mit der Anzeige, daß diejenigen, welche die Städte überredet, daß Thro Majestät mehr zu verwilligen geneigt wäre, es verantworten mögten.

Anno 1566. In dem 1566ten Jahre, den 24ten Merz, waren die Wendischen Städte in Lübeck zusammen, und den 9ten Junius waren die Legati der Hansä-Städte auf neun Wochen bey einander. Hier ward verordnet, daß keine Städte von den Hansä-Tagen sollten avocirt werden, es wären denn andere an ihrer Stelle geordnet. Die Stände des Reichs gaben um diese Zeit dem Lübeckischen Syndico ein Creditiv vom Reichs-Tage zu Augspurg mit, daß er ihrentwegen die Städte zur Einigkeit ermahnen sollte. Herzog Erich von Braunschweig lies den Städten per Legatum anzeigen, wie etliche Städte, die dem Fürsten unterthan wären, und zugleich in die Hansa gehörten, sich beklagt hätten, daß sie von den andern an ihren Freyheiten verkürzt würden. Deswegen erbot er sich zur gütlichen Handlung, wofür ihm negative gedanckt wurde. Die von Burchude und Stade baten um Erlaubnis alternatim die Hansä-Tage zu beschicken, diesmal aber ward es abgeschlagen, weil Bremen, ihre ausschreibende Stadt, abwesend war. In dem 1579ten Jahre ward das Verlangen der Burchuder und Stadenser erfüllt. In diesem Jahre begehrtten die Gesandten von Se. Kayserlichen Majestät, welchen die Legati der Reichs-Stände beygefügt waren, deryhundert tausend Gulden Türckensteuer von den Städten, worauf schriftlich geantwortet wurde, weil man die Werbung nicht bey Zeiten gewußt, so könne man aus Mangel eines speciellen Befehls sich nicht erklären, man wolle es aber ad referendum nehmen, mit unterthänigster Bitte, daß Se. Kayserl. Majestät sich der Kostocker und Bremer Sache möge angelegen seyn lassen. Von dieser schlechten Antwort aber separirten sich die Lübecker, wie denn auch die Stände des Reichs den Städten warneten, sich eines bessern zu bedenken. Endlich ernannte man den 1ten kommenden May zur Final-Erklärung, und hierauf reiseten die Commissarii nach Kostoek, um daselbst zwischen der Stadt und dem Fürsten zu handeln. Wegen des Oestereichischen Hauses zu Untorf wurden allerhand Sachen vorgebracht, die Contribution schwerer zu machen. Mit denen von Cölln ward ein Compromiß des Schosfes halber berahmt, weil sie meynten, von Alters her nur zu hundert Gulden verpflichtet zu seyn, und die andern Städten durchaus eine Gleichheit verlangten. Noch wurden um diese Zeit auf gemeinem Hansä-Tage zur Legation der Friedens-Handlung zwischen Schweden und Lübeck die beyden Städte Stralsund und alten Stettin deputirt, daß sie nämlich durch genugsame qualificirte Gesandten diese Legation im Namen aller Hansä-Städte verrich-

verrichten sollten. Und hierauf ist von dem alten Stettinischen Rahte, Herr Georg Straupis, Rahtsverwandter, und von Stralsund Benedict Forstenau, abgeordnet, welche auch in dem 1567ten Jahre, den 1ten August, von Stralsund abgefegelt, und im Reiche Schweden über ein Jahr und drey Monate mit vieler Gefahr aufgehalten worden, weil sie dem Könige beständig folgen mußten, auch in dem 1568ten Jahre, im November, erst wieder zurück kamen. In diesem Jahre ließen sich die Englischen Adventurirer in Hamburg mit ihrer Residenz nieder, und erlangten daselbst, als in einer vornehmen Hansa-Stadt, Residenz und Freyheiten. Nachdem sie sich mit den Hamburgern auf zehn Jahre verglichen, die andern Städte sich aber beym Kayser Maximiliano auf dem Reichs-Tage beschwerten, so ward so viel ausgerichtet, daß die Hamburger nach dem Verlauf dieser zehn Jahre die Renovation verweigerten, bis die Freyheiten der Hansa-Städte in Engelland bestätigt wären, welches in dem 1576ten Jahre geschehen ist. Weil dem Kayser Maximiliano dem 1ten zu Ohren kam, daß die Hanseatischen in Uneinigkeit lebten, so ließen gedachte Kayserl. Majestät ein allergnädigstes Schreiben an das Corpus Hanseaticum ergehen, worinnen sie alle Verwandte dieses Bündnisses recht väterlich zur Einigkeit ermahnten, und sich selbst zum Beförderer derselben gnädigst anboten.

Anno 1567. In dem 1567ten Jahre wurden auf dem damaligen Hansa-Tage neue Copien einer Conföderation distribuir. Ferner begehrten die sämtlichen Reichs-Städte mit den Hansischen, in genaue Verständnisse zu treten, und Lübeck und Cölln wurden deputirt, um bey nächster Versammlung zu vernehmen, wie solches gemeint sey. In diesem Jahre kamen die Gesandten von Sr. Kayserl. Majestät und den Ständen des heiligen Römischen Reichs, in dem 1466ten Jahre genommenen Abschiede nach, wieder nach Lübeck, wo sie wegen der im vorigen Jahre verlangten drey hundert tausend Gulden Türkensteuer, instantissime anhielten, aber nichts erlangten, auffer daß sich die Lübecker, nebst andern Städten ihres Quartiers ad partem mit ihnen in Handlung eingelassen. Ferner sind neben dem S. ndico Hansa noch andere verordnet worden, nach Antorf zu reisen, um allda eine Policcy-Ordnung einzurichten, die bey der neuen Residenz gelten sollte, und zugleich im Durchziehen die Cöllnischen Freyheiten zu besehen, weswegen sie meinten, von dem Zoll zu Brabant befreyt zu seyn. Um diese Zeit begehrten die Dankiger, daß man eine Legation an den König in Polen, Sigismund den 1ten, schicken mögte, mit Bitte, daß allen Fremden die Handlung auf Narva und mit den Reussen mögte abgeschnitten werden. Hierauf ward bewilligt, daß man in proximo conventu von dieser Gesandtschaft ausführlich handeln wollte, wenn zwischen Dänneimarck und Schweden Friede würde.

Anno 1569. In dem 1569ten Jahre war in der Stadt Danzig ein Aufruhr zwischen dem Rahte und den Bürgern daselbst.

Anno 1570. In dem 1570ten Jahre sind die statuta des Bergischen Contoirs publicirt worden. In diesem Jahre ist ein Mandat oder Ordinanß wider verbotene Reisen gemacht, des Inhalts, daß welcher Bürger, Kaufmann oder Eingeseffener der teutschen Hansa, oder ein anderer, nicht zur Hansa gehöriger, verbotene Reisen oder Städte zu besuchen, unternehme, diese ein- oder meh-

mehrere Personen nebst ihrer Ehre, auch ihrer Stadt Freyheiten und ihrer Güter, nach der in der Städte Ordinanz gemachten Verordnung, verlustig, und der Stadt, welche sie darüber beschlagen, ein Mark Goldes zu erlegen, schuldig seyn sollen. In eben demselbigen Jahre ist auf Intervention und Beförderung Römisch. Kayserl. Majestät, Maximiliani des 1ten, Caroli Magni, Königs in Frankreich, Sigismundi Augusti, Königs in Pohlen, und Herzogs Augusti, Chur-Fürsten zu Sachsen, zwischen dem Könige Friederich zu Dännemark, Könige Johann in Schweden, und der Stadt Lübeck, eine Pacification oder Friedens-Handlung zu alten Stettin getroffen, welche sich auf dem Rahl-Hause daselbst im Julio angefangen, und im November geendiget, und woselbst die Könige beyderseits, wie auch die Stadt Lübeck, gänzlich vereiniget, ein ewiger, beständiger Friede und Freundschaft gestiftet, und aller Mißverstand, Widerwille und Krieg, gänzlich gestillet und abgethan worden. Zu welcher Friedens-Handlung, Namens Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät, der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herzog Johann Friederich, als Director und Obrister-Commissarius, neben Herrn Jochim, Grafen von Schlick, Herrn Christopher Carlwitz und Caspar von Minckwitz, wegen des Königs in Frankreich, Carolus Danzeius, und wegen des Königs in Pohlen, Martinus Cromerus, Johannes Demetrius Solikrusky, Stephan Loize und Justus Claudius, auch wegen des Chur-Fürsten zu Sachsen, Herr Ludewig, Graf von Eberstein und Erich Boldemar von Berlips, Oberhauptmann in Düringen, zu Commissarien verordnet gewesen. Abseiten des Königs in Dännemark aber, Peter Bilde, Henrich Ranzau, Stadt-Halter in Holstein, Georg Rosenfranz, D. Jochim Hinke, Orator, und Nicolas Kaas, wegen des Königs in Schweden, Nicolaus Guldensfern, Kanzler, Herr Georg Gera, Herr Benedicts Gylde, Herr Erich Guldensfern, Freyherr, und Olof Lorense, Jeremias Römer, und M. Petrus Michaelis, Secretair, auch wegen der Stadt Lübeck, Hieronymus Lüneborg und Christopher Tode, beyde Bürgermeister, D. Calirtus Schein, Syndicus, Friederich Kneuell, Rahlmann, und Christopher Messerschmidt, Secretair, zu dieser Handlung abgesandt gewesen. Wegen Herzogs Johann Friederich zu Stettin und anderer Herren Commissarien aber hat D. Laurentius Otto, Fürstl. Stettinischer Cansler, die Proposition und alles fernere Anbringen gethan, und durch seine bewundernswürdige Beredsamkeit es dahin gebracht, daß sich die Partheyen zum Frieden angeschicket.

Anno 1571. In dem 1571ten Jahre waren die Hansa-Städte von Trinitatis bis auf den 15ten Julii zu Lübeck zusammen, und wie man sich dieses mal über die Notulam der Confederation, so in dem 1567ten Jahre heraus gegeben, nicht vergleichen können, ist der Terminus, so in der Notul ernannt, prolongiret, bis man sich über die neue Notul verglichen.

Anno 1572. In dem 1572ten Jahre ward denen von Cölln und Braunschweig die Commission gegeben, mit den unvermögenden Städten in ihren Quartieren, so der Hansa zu renunciren bedacht, Handlung zu pflegen, und deren eigentliche Meynung einzuschicken. Ingleichen ward denen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg die Commission gegeben, mit Herzog Franciscus von

von Sachsen, wegen begehrtter Steigerung des Schleuse-Geldes, zu Lo-
wenburg zu handeln. Auch ward dem Herzoge von Mecklenburg das ver-
langte neue Geleits-Geld, imgleichen der Stadt Stettin das Ansuchen we-
gen eines neuen Zolles, abgeschlagen. In diesem Jahre ward auch unter
andern im Hansischen Conventu beschloffen, daß, wegen der Sicherheit zur
See die Städte an die Niederländische Regierung schreiben, und mit der-
selben mündlich tractiren, oder zu dero Nothdurft einen Ruder-Zoll oder
Convoy-Geld anordnen sollten. So ward auch in diesem Jahre dem Herr
D. Sudermann frey gestellet, wegen Verbesserung seines Gehalts, mit hundert
Reichsthalern fürlieb zu nehmen, oder sich noch auf sechs Jahre zu Diensten zu
verpflichten, und zwey tausend Reichsthaler zu Gnaden Geld zu empfangen.
In diesem Jahre thaten die von Hamburg ihre Entschuldigung bey der
Hansa, warum sie sich mit den Englischen wegen einer Niederlage a parte
eingelassen, weil nämlich, vermöge des Letrechtischen Vertrages, den Englischen
reciproce freyer Handel in den Hansa-Städten zugesaget worden, und sie wohl
gesehen, daß die Englischen sich anderswo auf einer Residence wiederum ein-
zulassen, bedacht, hätten sie ihrer Stadt Wohlfahrt in Acht genommen,
und dadurch zu Wege gebracht, daß die Anzahl der Lächer, so nunmehr
allein aus Gnaden den Hansischen aus Engelland jährlich zu führen, erlaubet,
auf ein ansehnliches eine Zeit von Jahren erhöht worden. Ueberdem auch die
Freybäuter aus den Englischen Hafen abgeschaffet und verwiesen worden.
In selbigem Jahre wurden etliche Deputirte nach Engelland gesandt, um
das Contoir in London zu visitiren, und den Legaten ein Creditiv an Ih-
ro Königl. Majestät mit zu geben. In eben dem Jahre wurde von der
Stadt Danzig angerathen, daß man ein solch köstlich Gebäude nicht zu An-
torf setzen sollte, bevor man wegen der Freyheiten gesichert werde, und sich
nicht den Antorfern in Dienstbarkeit gebe, welches aber von D. Sudermann
mit sonderbarem Eifer widerleget, und mit den Antorfern gener. liter. auffer
demjenigen, womit die Stadt Danzig nicht friedlich, geschlossen wurde.
Auch ward in eben dem Jahre in Conventu beschloffen, daß, ob gleich die
Residence zu Antorf, dennoch das Hansische Haus zu Brügge nicht verkau-
fet werden sollte. So wurde auch in diesem Jahre ein berühmter und statt-
licher Hansa-Tag zu Lübeck gehalten. Im Brachmonat dieses Jahres wur-
de zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, um auf selbigem der Städte Bündnis
zu erneuern, es ward auch, die Kaufmannschafft fortzusetzen, über gewisse Orte,
da solches geschehen mögte, deliberiret, imgleichen von dem Verbote der
Narvischen Sigillation, von dem Osterschen Hause zu Antorf, von dem
Hansischen Hause zu Brügge, von dem Contoir zu London in Engelland,
von dem Contoir zu Bergen in Norwegen, von den Last-Zollen in dem
Sunde, und wegen Abschaffung der See-Räuber in der West-See geraths-
schlaget. In diesem Jahre widersetzte sich die Stadt Cölln dem in diesem
Jahre anberahmten Compromiß, und wie beyde Theile darauf das Kay-
serliche Cammer-Gericht compromittiret, wurde der Stadt Cölln die For-
ma des Compromißi zugeschicket. So viel auch in diesem Jahre grosser Di-
sput wegen der Narvischen Fahrt zwischen den Hansa-Städten vor, indem
die meisten wollten, man sollte sich, vermöge Kayserl. Majestät Concession

derselben gebrauchen, die Preussisch- und Liefländischen Städte aber ihres Eigennutzens halber vermeyneten, daß man solche den Polen, Schweden, und Liefländern zu Gute, einstellen sollte, durch die Mehrheit der Stimmen aber beschloffen, der Kayserl. Concession nachzuleben. In diesem Jahre that die Stadt Reval den Hansä-Städten weil die Moscoviter die Hansischen in ihrem Lande nicht leiden wollten, den Vorschlag, das Contoir zu Reval wieder anzulegen, zu dem Ende mit Kayserl. Majestät zu verhandeln, daß der König von Schweden, wie er sich in dem Stettiner Vergleich erboten, die Stadt wieder einlösete, und daß zu mehrerer Beförderung auf etliche Jahre daselbst ein Pfund Zoll angeleget würde, weswegen dann ausführlich an Ihro Kayserl. Majestät geschrieben worden. Ingleichen wurde in diesem Jahre von den Hansä-Städten decretiret, daß keine Amts-Meister in den Hansä-Städten ihre Gesellen in Bruch- oder Geld-Strafen zu nehmen, oder auch Addiciones bey ihrer Amts-Rolle zu machen, die Macht haben sollten, es geschehe dann mit Vorwissen ihrer Obrigkeit. Item, wenn die Amts-Meister sich aus etlichen Städten zusammen beschieden, um eine Ordnung zu machen, so soll solche allewege unter der Stadt Insiegel, da solches geschieht, verfertiget werden, idque salva ratificatione singularum Civitatum. In diesem Jahre sind die Statuta oder Willkühre des Bergischen Contoirs, in acht und vierzig Artikuln bestehend, von den Städten revidiret und versiegelt, an das Contoir gesandt. Besagten Jahres schrieb Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an das Lübeckische Quartier der Hansischen Societät, und nöthigte solche, nebst der Stadt Danzig, mit ihm in Bündnis und Correspondence zu treten. So gab auch in selbigem Jahre König Friederich der Alte in Dännemarc den Hansä-Städten, wegen Bestätigung der Freyheiten, diese Antwort: Es hätten sich die Städte gar vieler Gerechtigkeit und Freyheit, so dem Inhalt der Meynung und den Buchstaben der Freyheiten stracks zuwider, in den Reichem Dännemarc und Norwegen angemasset, derowegen er dem Dänischen Adel wegen ihrer Siegelung keine Inhibition gethan, auch den Handwerckern, die sich der Kauf-Leute Gerechtigkeit und Freyheit in ihren Wohnungen gebrauchet, den Mit-Gebrauch untersaget. Das Contoir zu Bergen aber an ihm selbst und dessen Freyheiten wolte er, wie dieselben von seinen Vorfahren gegeben und bestätiget wären, bey Königlichem Treu und Glauben, unverbrüchlich halten.

Anno 1575. In dem 1575ten Jahre trat der Groß Fürst Ivan Basilowiz, die Regierung seines Kayserthums, einem, bey der Einnehmung Casan, gefangenen Tartarischen Fürsten, Namens Simion, ab, welcher solche, weil er auf den Moscovitischen Glauben getauft, wider seinen Willen annehmen, und sich einen grossen Kayser über die Moscovitischen Länder schreiben und nennen lassen mußte.

Anno 1576. In dem 1576ten Jahre aber trat der Groß Fürst die Regierung wieder an, und lies den gewesenen Kayser auf seine Land-Güter gen Torsick gehen, beschenckte ihn auch anbey mit dem Fürstenthum Orussee. In diesem Jahre im Brachmonde wurde von den Hansä-Städten zu Lübeck eine Zusammentunst gehalten, und ob zwar in dem 1568ten Jahre diejenige innerliche

liche Unruhe und Zwistigkeit, welche die Uneinigkeit der Geistlichen in der Stadt Bremen erregt hatte, auf Befehl des Kaisers von dem Chur- und Fürstlichen Gesandten zu Berden beygelegt, anbey das Hansische Decretum, wodurch die Stadt in den Bann gethan worden, von Kaysern Ferdinando und Maximiliano, ausdrücklich aufgehoben war; so hielt jedoch die Hansa dafür, daß sie dieses Verfahren so wenig, als ein Gesetz anzusehen, als die Bremer einiges Gesellschafts- und Vorzugs-Recht genießten zu lassen, Ursache hätten, es wäre dann, daß jener von diesen durch eine gewisse Art von Abbitte einige Genugthuung verschaffet worden. Wie aber die bedruckten Bremer sich hiezu nicht verstehen wollten, weil die Sache einmal verglichen, sie auch über dies die Kayserlichen dieserhalb ergangenen Decreta vor sich hatten; so ward hierüber von dem 1572ten Jahre an, so wol bey den Hansischen Zusammenkünften, als auch am Kayserlichen Hofe, gestritten, bis endlich die Sache in dem 1576ten Jahre freundschaftlich beygelegt ward, und die Bremer ohne einige Abbitte und Geständniß, daß sie schuld hätten, wieder aufgenommen wurden. Als auch in diesem Jahre die Stadt Cölln und deren angehöriges Quartier sich der Conföderation halber wegen des Niederländischen Krieges nicht könnte resolviren, wurde das Conföderations-Werk bis zu nächster Zusammenkunft aufgeschoben, es wurde auch in selbigem Jahre wegen der Liefländer, und insonderheit wegen der Stadt Riga ein Intercessions-Schreiben an Kayserl. Majestät von den sämtlichen Städten abgeschicket. Auch hat in diesem Jahre der Bremische Raht den von den Moscowitern mit Krieg überzogenen Revalschen, ausser der gemeinen Hansischen Societäts-mäßigen Hülfe, auch Schieß-Pulver und einige Kriegs-Rüstung, welche man Krummhaken nennet, zugeschicket. Den 16ten Augusti dieses Jahres überlieferte Zacharias Meyer dem Groß-Fürsten in Moscau eine ganze Apotheque von allerhand Medicinischen Sachen. So wurde auch dem D. Sudermann eins für alles, unter gewissen Bedingungen vier tausend Reichsthaler Gnaden-Gelder zugesaget, wogegen sich selbiaer zu einer neuen Bestallung, auf Zeit seines Lebens, den Städten verpflichtete. Auch sandten in diesem Jahre die auf dem Londonschen Contoir Residirende einige Gravamina an die zu Lübeck versammelten Hansischen Gesandten, darunter sonderlich nachfolgende die vornehmsten. 1.) Daß, ungeachtet man von zwölf Königen successive nach einander absolutam Confirmationem Privilegiorum ohne einige Restriction vorzuzeigen, sich erboten, dennoch die Königin sich zu der Bestätigung nicht verstehen wolle, nisi sub conditionibus illis, die in dem 1560ten Jahre in Engelland vorgeschlagen, 2.) die Königin bey ihrer Meinung bliebe, daß den Hansischen eine gewisse Anzahl Lücher jährlich auszuführen, sollte erlaubt seyn, und sie nicht mehr oder weiter, als die Eingefessenen des Reichs, befreyet seyn sollten, 3.) der Major zu London diese Vergleichung in den Freyheiten mit Gewalt dahin deuten wolle, daß die Hansischen alleine mit den gemeinen Einwohnern, nicht aber mit den Bürgern zu London, sollten gleich gerechnet werden, ut pote magis Privilegiatis. Hingegen aber ist nach vorgenommener Deliberation geschlossen, daß 1.) weil die Englischen Freyheiten nicht gratis und aus Gnaden, sondern aus schuldiger Pflicht

anfänglich concediret, und gegeben worden, man die in dem 1560ten Jahre vorgeschlagene Bedingungen eingehen wolle. 2.) Da man bereits eine gute Gelegenheit versäümet, ins künftige besser Achtung zu geben, wenn Engelland mit den Nachbarn so viel zu schaffen, daß es alsdann vermühtlich besseren Kaufs geben würde, und 3.) die geforderten Licenten nicht geben wolle, damit man nicht defacto den Privilegiis præjudicire. Wenn aber jemand für sich, als ein Fremder, und nicht als ein Hansischer, auf Engelland fahren, und die Licenten entrichten wolle, so soll ihm solches frey stehen. 4.) Daß keine Stadt sich mit den Englischen in eine besondere Vereinigung, (wie zuvor die Hamburger wegen einer zehnjährigen Residence gethan,) ohne Vorwissen der sämtlichen, oder jeden Wendischen Städte, hinführo einlassen sollte, damit der geschöppte Argwohn von Uneinigkeit der Städte gehoben würde. 5.) Im Fall künftig für gut angesehen würde, mit der Stadt London einen besondern Vergleich zu treffen, solches auf gewisse Bedingungen geschehen solle, und 6.) daß der Hansische Syndicus einen ausführlichen Discours, wie man am füglichsten zu voriger Immunität und Restauration des Contoirs gelangen möge, stellen, und solchen Discours den Städten communiciren solle. 7.) Wann in Engelland den Freyheiten widerstreitende Decréta gemacht würden, so sollten die Kaufleute allewege um exemptional Provision anhalten, die Bestätigung, solcher Decretorum in etwas zu hindern. In diesem Jahre hat der Oberbefehlshaber in Castilien, und Gouverneur in den Niederlanden, dem Hansischen Hause zu Antorf, das Destersche Haus genannt, eine Freyheit gegeben, daß man darinn keine Kriegsleute verlegen sollte. So wurde auch in diesem Jahre nach langer Disputation wegen der streitigen Schoßsache zwischen der Stadt Cölln und dem Contoir zu Brügge, ein Urthel gefällt, daß die Sache nicht vor das Kayserliche Cammergericht, sondern vermöge der Hansischen Verträge, vor die Städte gehöre, und nunmehr darinne nach dem 1566ten Jahre aufgerichteten Compromiß verfahren werden solle. In diesem Jahre ist im Hansischen Rahte decretiret, wenn ein auf einem Contoir residirender Hansischer in præjudicium ordinariæ jurisdictionis Processus, oder anderer Jurisdictionalia aufbringen würde, selbiger den Städten mit sechs Marc Goldes unnochläsig verfallen, darüber die Stadt, so von beleidigtem Theile die gebührende Execution zu thun, ersucht wird, halten, oder die Strafe von den Ihrigen zu erlegen, schuldig. So ward auch in diesem Jahre beliebt, daß kein Hansischer Kaufmann einem nicht zur Hansa gehörigen Factoren andere Güter, als *z. B. Wein, Oel, Pfeffer, Zucker, etc.* zuschicken solle, bey Verlust ein Marc Goldes. Gleichfals wurde in diesem Jahre den Englischen Ankömmlingen, so zu Hamburg ihre Residence gehabt, und um derselben Renovation ferner ansuchten, auf vorher gegangenes Schreiben Kayfers Maximiliani an die Stadt Hamburg, die Renovation so lange abgeschlagen, bis die Engelländer die Bestätigung der Hansischen Freyheiten in Engelland verschaffet. So lies auch in dem 1576ten Jahre Graf Edzard von Ost-Friesland bey dem Collegio der Hansischen durch seinen Abgesandten anhalten, daß die Stadt Embden in die Gesellschaft der Hansa aufgenommen werden mögte, mit dem Erbieten, der

gedacht

dachten Stadt zu vergönnen, die Hansä-Tage jedesmal zu besuchen, und was daselbst beschlossen, ohne Se. Fürstl. Gnaden Consens zu approbiren und exequiren, zu helfen.

Anno 1577. In dem 1577ten Jahre beghrten die General-Staaten der Niederlande eine Summa Geldes von den Hansä-Städten zu entlehnen, welches ihnen aber abgeschlagen wurde. In diesem Jahre fielen die Hispanischen Soldaten aus dem Castell zu Antorf in die Stadt, richteten selbige jämmerlich zu, und setzten die daselbst sich befindenden Hansischen Kauf-Leute auf eine Rantion von zwanzig tausend Fl. Wegen dieser Rantion aber wurde beschlossen, daß dieselbe der Städte wegen keinesweges bezahlet, sondern der Hansä-Städte Syndicus abgefertiget werden sollte, um Restitution der Güter und Bestätigung des Contoirs Freyheiten anzuhalten, auch die Freyheit an eine Seite zu bringen, weswegen der Syndicus dieses mal ein ganzes Jahr zu Antorf geblieben. In eben diesem Jahre erhielten die von Cölln wegenger Streitigen Schos-Sache eine Citation zu Speir wider die sämtlichen Hansä-Städte und das Contoir zu Antorf, worauf dem Hansischen Syndico befohlen wurde, einen Procuratorem in Loco zu stellen, und daß er, der Syndicus, in dieser Sache advociren sollte. In diesem Jahre ward ein Hansä-Tag im Januario zu Lübeck gehalten. Als in selbigem Jahre der Polnische König, Stephanus, die Copenhagener bekriegte, und dieser Vorfall die allgemeine Schiffahrt zu beunruhigen schiene, so erbot sich zwar Friederich der Alte, König von Dännemarc, von Bremen und anderen benachbarten Städten der teutschen Hansa, welche er nach Segeberg berufen lassen, einen Bunds-Genossen abzugeben. Allein, jene vermeynten daß dieser Krieg durch eine Gesandtschaft oder sonst freundschaftliche Vermittelung beygelegt werden könnte.

Anno 1578. In dem 1578ten Jahre, im Junio, that zu Lübeck der Secretair und Legatus des Contoirs zu London eine Werbung an die Hansä-Städten, dieses Inhalts, daß, da die Städte nicht mit mehrerem Eifer und Ernst der Königin zusetzen, und in sie drängen, hiedurch eine solche grosse Verachtung entstünde, daß auch die Königlichen Räthe ungeschreit sagten, wie die meisten Freyheiten schon bey Leb-Zeiten der Königin Maria verwickelt, und in Commillum gefallen wären, auch die Königin keinen Fug oder Ursache hätte, den Städten die Beneficia zu Ihrer Majestät eigenem Nachtheil weiter mitzutheilen, indem die Städte, dem Reiche keine sonderliche Freundschaft, oder Hülfe zu thun, geneigt, auch wegen ihrer grossen Uneinigheit nicht so mächtig und beherzt wären, daß sie demselbigen einigen, noch den geringsten Trost, bieten dürften. Es stehe aber das Reich Engelland mit allen Nachbarn in solcher bösen Correspondence, daß die Engelländer fast nirgend hin, als auf die Hansä-Städte, sicher handeln könnten, welche Gelegenheit man igt billig in Acht zu nehmen, und die Confirmationem Privilegiorum, (darauf alles beruhete,) mit allem Fleiß und Eifer befördern müste. Zu welchem Ende die Residirenden dieses Modell vorgeschlagen haben wollten, daß man nämlich den Englischen die gesuchte Residence abschlage, oder aber so lange gute Worte gebe, bis man ihre Güter auf teutschen Boden hätte, und alsdann dieselben mit einem Gegen-Arrest, (um

dadurch die Losgebung der wegen der Licenten arrestirten Hansischen Schiffe zu bewürcken,) belegen müsse. Worauf von sämtlichen Städten die gebetene Residence der Königin schriftlich abgeschlagen, und die von Hamburg sich auch ihres Theils dieser Resolution zu accommodiren erbeten; auch hierauf beschlossen, daß nach erhaltener Bestätigung den Englischn in den Hansä-Städten kein weiterer freyer Handel, als die Buchstaben des Utrechtischen Vergleichs vermögen und enthalten, zugelassen werden solle. In eben diesem Jahre ward die in dem 1676ten Jahre bewilligte Legation, in die Niederlande zu ihrer Reiffe zu bringen, beschlossen, und den Legatis im Durchzuge, mit denen von Cölln, der streitigen Schos Sache halber zu handeln, aufgetragen. Das mit grossen Kosten neu erbauete Destersche Haus zu Antorf, so zu der Zeit den Städten in die sechszig tausend, und den Antorfern siebenzig tausend Fl. gekostet, und woselbst gar wenige Kauf-Leute residirten, hat dennoch damals allbereits sieben hundert Pfund flämisch jährlich eingetragen.

Anno 1579. In dem 1579ten Jahre ist zu Lübeck auf Trinitatis ein Hansä-Tag, oder eine Zusammenkunft der Hansä-Städte, wichtiger Ursachen halber, gehalten. In diesem Jahre ist abermal die Notul des neuen Verbündnisses im sitzenden Rahte verlesen, und von allen Anwesenden, ausser denen von Cölln, acceptiret und approbiret, welchen aber dagegen angezeigt, daß es ihrer Einrede ungeachtet, dennoch bey dem verbleiben sollte, was per majora geschlossen wäre. Die von Bremen aber haben hiebey erinnert, daß sie sich durch den Artikel vom Religions-Frieden zu keiner sonderlichen Form in Kirchen-Ceremonien wollten obligiret haben, auch daß der Artikel vom Austrag des Rechts mit Religions-Sachen nichts sollte zu schaffen haben. Welcher Meinung man dann auch beygepflichtet und ihnen nachgegeben. In diesem Jahre ist der Stadt Braunschweig die Macht ertheilet, mit den zu ihrem Quartiere gehörigen Städten auf ein gewisses Jahr Gehalt zu handeln, jedoch daß die dasmals bewilligte Contribution noch vorhero erleget werden müste. Item begehrtens des Grafen in Ost-Friesland, und der Stadt Embden Abgesandten, daß man die Stadt Embden in die Hansa aufnehmen mögte, wobey sie sich erklärten, daß der Graf der Stadt concediret, die Hansä-Tage zu beschicken, und was daselbst geschlossen würde, ohne Rücksprache, oder des Grafen Consens, zu approbiren und exequiren, welches Erbieten von Seiten der Städte angenommen, und innerhalb Jahres Frist eine Erklärung darüber zu geben, beschlossen worden. In diesem Jahre erboten sich die Staaten der Niederlande, daß ihres Ortes den Hansischen ihre Freyheiten unverbrüchlich sollten gehalten werden, und begehrtens dieserwegen in einer Zusammenkunft Specialia zu communiciren, worauf dem Hansischen Syndico, der ohnedem in Holland und Seeland reisen sollte, befohlen wurde, Erkundigung, was desfalls ihre Meinung, einzuziehen sey, und solches den Lübeckern zuzuschreiben. Auch wurde in diesem Jahre der D. Sudermann, Hansischer Syndicus, frey gelassen, und ihm einen Registratorem zu halten, bewilliget, jedoch die Neben-Bestallung abgeschlagen. Gleichfals ward in diesem Jahre dem Lübeckischen Syndico die Instruktion ertheilet, was er der sämtlichen Hansä-Städte

Städte wegen, auf dem Chur-Fürsten-Tage zu Prage, werben sollte. In diesem Jahre lies die Königin in Engelland ein Decret publiciren, des Inhalts, daß, falls das Contoir zu London, längstens Jacobi dieses Jahres, nicht genugsame Sicherheit stellet, daß den Englischen, vermöge des vierten Artikels Utrechtischen Vertrages, freyer Gegen-Handel in den Hansä-Städten, und par Consequence, wie sie es deuten wollten, eine freye Residence zu Hamburg wiederum zugelassen werde, sollten sie aller Freyheiten verlustig, und andern fremden Nationen gleich geachtet werden. Hierauf ward der Secretair des Contoirs mit einem ausführlichen Schreiben an die Königin abgefertiget, des Inhalts, daß man den Englischen Adventurierern und andern freyen Gegen-Handel in den Hansä-Städten gerne verstaten und zulassen wolle, so ferne man sich in Terminis und den alten Vertragen und Gebräuchen zufolge, verhalte, hingegen den Hansischen die Freyheiten halte und bestätige. Da aber die von Hamburg, wie sie um ihres bestens willen die Adventurieres gutwillig angenommen, und etlicher massen privilegiert, gleichsam aus Pflicht-Schuld, wider der sämtlichen Städte Consens und Willen, auch ihrer eigenen Bürgerschaft und Benachbarten zum sonderlichen Schaden und Nachtheil, nachhero denselben einen solchen eigennützigem monopolischen Handel, als sie während der Residence wider die gemeine Kaufmanns-Gebräuche getrieben, erlaubet, nicht ferner verstatet seyn solle, mit Bitte, daß Ihre Majestät, was wegen des Contoirs in angehörter Sache geschlossen, nicht statuiren, noch weniger exequiren wollten. Falls nun eine dunckele oder abschlägige Antwort hierauf erfolgen sollte, so sind in Eventum durch der Städte Ausschuß zweene unterschiedliche Instructiones auf die Extrema, so hiewider vorzunehmen gerichtet, verfertiget, und daß solche verschlossen bis zu Einbringung der Antwort bey den Lübeckern verbleiben, hiernächst eröffnet, und denen zu dieser Sachen deputirten Städten-Bürgermeistern zugesandt, und durch dieselben, was hernach hierinne verordnet, dem Quartier und also weiters den andern communiciret werden solle. Da auch nachhero, eine Legation zu thun, vonnöthen, so sind auf solchen Fall die von Cölln, als dem Contoir am nächsten gelegene, ersuchet, zum Behuf der Zehrungs-Kosten zwey tausend Reichsthaler vorzuschießen, und aus ihres Quartiers Restanten, oder dem Schoß zu London sich hinwieder bezahlet zu machen, angewiesen. In besagtem Jahre erhielten die Hansischen Gesandten in den Niederlanden die Bestätigung der Brabandischen Freyheiten, auch Extensionem, in puncto Appellationis, und anstatt des in der Antorsischen Plünderung erlittenen Schadens, die Immunität von allen Brabandischen Zöllen auf zwanzig Jahre lang. In eben diesem Jahre thaten die sämtliche Stände denen von Cölln wegen der streitigen Schoß-Sache den Vorschlag, auf den Macht-Spruch etlicher Universträten zu compromittiren, wie aber dieses nicht angenommen wurde, so ward abermals ein ausführlich Schreiben an den Raht zu Cölln abgesandt, und sich hierauf zu bedencken und zu erklären gebeten. Im December dieses Jahres wurde zu Hamburg ein Hansä-Tag gehalten, und die Städte schrieben an den König von Dänemarck wegen Abschaffung des Last-Zol-

tens, worauf aber so wol schrift als mündliche abschlägige Antwort erfolgte. So beehrte auch in diesem Jahre der König aus Polen schriftlich, und durch der Dantziger Abgesandten mündlich der Hansä-Städte Assistance wider die Moscoviter, worauf ihm hinwieder schriftlich geantwortet worden, daß ungeachtet den Städten durch Kayserliche Majestät und der sämtlichen Reichs-Stände Edict, mit unverbottenen Waaren auf Narva zu fahren, erlaubet, wollten sie jedoch Ihro Königl. Majestät zu Ehren, wenn Dieselben die Verordnung thun würden, daß keine Fremde, als Engelländer, Schottländer, Franzosen und andere, durch den Sund und anderswo, nach Narva führen, sich gleichfals der Fahrt enthalten, wenn aber solches nicht geschehe, so wäre Ihro Majestät wenig damit gedienet, daß Fremde alleine den Vortheil und die Handlung auf Moscau bekämen. Auch wurde in diesem Jahre die Königin in Engelland, da sie das Vornehmen der Hansä-Städte wider die Englischen Adventurieres vermerckete, zu grosser Ungnade gegen die Städte bewogen, und würden selbige aller ihrer bisher in Engelland gehaltenen Freyheiten entsetzt, ausser dem Stallhof und andern Höfen, so ihnen gelassen wurden. Wie sie nun dahero den Fremden gleich geachtet, und mit unerträgliche Zolle beschweret wurden, so mußten sie für jedes gemeine Laften vierzehn Schillinge und sechs Penning über den Woll-Zollen geben, da sie zuvor von zwanzig Laften nur ein Pfund zum Zoll zu geben pflegten.

Anno 1580. In dem 1580ten Jahre ward zu Lüneburg im November Monat ein Hansä-Tag gehalten, und in selbigem Jahre an die Königin in Engelland, im Namen der drey deputirten Städte, als Lübeck, Bremen und Hamburg geschrieben, daß, da Ihro Majestät gethaner Erklärung nach, gütliche Handlung zu pflegen, geneigt wäre, so mögte sie den zu diesem Ende geordneten Prænantii, als dem Hansischen Syndico und dem Secretair des Londonschen Contoirs, solches gnädigst ratificiren und wissen lassen. Denen Prænantii aber ist befohlen, alleine um Abschaffung des Decreti zu sollicitiren, und die Wege zur gütlichen Handlung möglichst zu præpariren, wegen der Vorschläge auf die Hamburgische Residence aber sich keinesweges schließlich einzulassen, sondern von diesem und allem, was also præparative tractiret würde, (neben denen von Hamburg,) den andern beyden deputirten Städten umständlich zu avisiren. So wurde auch eine Form der Gegen-Caution, die man, so ferne das Decretum in Engelland exequiret würde, von den Englischen in den Hansä-Städten nehmen solle, concipiret, (daß nämlich alle Englische hin und wieder auf einen gewissen Tag Caution leisten sollten, daß sie allen Schaden, so den Hansischen aus ob ermeldtem Decreto zugestanden, nach advenant oder qualität bezahlen wollen,) und den andern Städten zugesandt, um sich in einer gewissen Frist zu erklären, ob sie solches dergestalt einhelliglich ins Werk zu richten und zu vollziehen gemeinet. In diesem Jahre leisteten die Hispanischen Gesandten den Hansischen Legatis, auf dem Churst Fürsten-Tage zu Nürnberg wegen der Englischen Sache, Assistance, so wurden auch die Hansischen Gesandten in specie gebeten, sich zu erklären, ob, dem gemeinen Gerüchte nach, die von Hamburg bedacht wären, von neuen wegen einer Residence mit den Englischen zu handeln, welche darauf um Bescheid zurücke geschicket, und nachhero ein Schreiben nebst einem

einen Protestations-Zettel übergeben, und also davon gezogen. In diesem Jahre ward der Hansische und Lübeckische Syndicus nach Nürnberg auf den Chur-Fürsten-Tag abgefertiget, um bey Kayserlicher Majestät, welche den 30ten Januarii dieses Jahres ein Mandatum wider die Englischen publiciret, noch andere Mandata arre tatoria auszuwürcken, jedoch mit diesem Befehl, so ferne der Englische Gesandte, (so dermalen am Kayserl. Hofe) gütliche Handlung vorschlagen würde, sich unter gewissen Bedingungen dazu zu bequemen, in Entstehung der Güte aber sich auf die Kayserliche Constitution zu berufen. Ingleichen ward beliebt, von den Englischen Gütern so viel Zollen zu nehmen, als von den Hansischen in Engelland gefordert würde, nämlich von jedem hundert Pfund, acht So ward auch ebener massen eine Legation, an den König von Polen, wegen der zu Elbingen, als Aufnehmern der Engelländer abzuschicken, beschlossen. Es waren gleichfalls in diesem Jahre die Hansa-Städte sehr übel zufrieden mit demjenigen, was mit der Residence der Engelländer in Hamburg vorgelaufen, und was deswegen vorgenommen worden. Auch entstand zwischen den Hamburgern und Lübeckern eine Grenz-Streitigkeit, deren Entscheidung den Bremern und Braunschweigern übertragen wurde.

Anno
1581.

In dem 1581ten Jahre beehrte der Herzog von Alencon mit den Hansa-Städten eine Union und gute Correspondence zu stiften, und erbot sich zu einer Intercession zwischen den Städten und der Königin in Engelland, welchem schriftlich und mit Glimpfe geantwortet worden, quid non speramus Amantes. In diesem Jahre wurde auf St. Gallen in der Hansa-Versammlung zu Lübeck beschlossen, daß der Syndicus seine Wohnung nach Antorf verlegen sollte. In diesem Jahre referirte der Syndicus der Hansa, daß von Kayserl. Majestät nicht allein ein scharfes Schreiben wegen Reception der Englischen an den Grafen Ezard von Ost Friesland, neben einem Intercessions-Schreiben an die Königin von Engelland mitgetheilet, sondern auch die Sache den Chur-Fürsten zugeschrieben, (wofür hundert funfzig Thaler Schreib-Geld in die Cansley gegeben worden,) und nunmehr die Sache für eine gemeine Reichs-Sache angenommen sey und darüber denen von Frankfurt zugeschrieben und auferleget worden, Zeugnisse und Attestationes anzunehmen und einzuschicken, wie und welchergestalt die Englische Handlung in Teutschland der Reichs-Ordnung von Monopoliis zuwider sey, worauf beschlossen worden, daß, weil die Königin gegen die Römische Kayserl. Majestät und den Chur-Fürsten zu Sachsen sich erkläret, daß sie, die Sache zur Erkenntnis und Cognition kommen zu lassen, geneigt, und dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen, so lange in Gedult zu stehen, jedoch immittelst alle gute Beforderung Kayserl. Majestät und König in Polen zu thun. Item, daß man sich bey dem Contoir schriftlich erkundigen sollte, ob auch in wärender Zeit die Decreta in Engelland reciproce in suspenso bleiben würden, da auch der Secretair des Englischen Contoirs, so bey der Königl. Majestät in Polen gewesen, referiret, wie die Sache wegen der Englischen Residence zu Elbingen daselbst vor etliche Commissarien verwiesen, also ist beschlossen, eine ansehnliche Legation, (worauf die Danziger sehr hart gedrungen.) in Polen zu schicken, und denen Lübeckern

fern aufgetragen, sich dahin zu bemühen, daß man zu Befreyung der Unkosten zehn tausend Thaler gegen leidliche Interesse aufbringen mögte, wofür sich die Städte pro rato obligiren sollten, welches ad referendum angenommen, und zuletzt verabschiedet worden, denen Elbingern nochmalen cum duplicis comminatione zu avisiren und zu warnen. So ward auch in diesem Jahre eine Verordnung gemacht, welchergestalt ein Hansischer eine Gesellschaft oder Haus zu Bergen verhypotheciren oder verpfänden möge. Auch ward zu Lübeck wegen der Engländer ein Hansa-Tag gehalten.

Anno 1582. In dem 1582ten Jahre ward Namens der sämtlichen Hansa-Städte auf dem Reichs-Tag zu Augsburg an Ihro Römische Kayserl. Majestät eine ausführliche Supplication wider die Englischen Adventurieres und deren Monopolia übergeben. Diese, der Adventurierer Sache ward von Georg Gilyng auf dem Reichs-Tag defendiret, und von ihm zum höchsten geschlossen, daß sie wegen der Criminis Monopolii billig zu defendiren wären. Es sind aber die meisten Stimmen auf der Städte Seiten ergangen.

Anno 1584. In dem 1584ten Jahre, auf Trinitatis, den 14ten Junii, waren die Hansa-Städte zu Lübeck versamlet, und da viele Städte sich der Contribution halber beschweret befunden, so wurde hierüber gerathschlaget, ob nicht das Corpus der Hansischen in etwas zu restringiren oder einzuziehen sey, jedoch für gut angesehen, daß keine Restriction vorzunehmen, sondern mit den Querulanten auf Moderation und einem Anno zu handeln sey. So beehrte auch Graf Edzard in Ostfriesland zu wissen, ob es mit sämtlicher Städte Bewilligung geschehen, daß selbiger als ein receptator Anglorum bey der Kayserl. Majestät verklaget, und in die Acht zu bringen, fürgenommen worden, welchem aber, wie deme also sey, geantwortet worden. In diesem Jahre erklärten sich die Preussischen Städte per expressum, daß, falls mit der Legation an Königl. Majestät in Polen, wegen Abschaffung der Englischen, noch weiter zurück behalten würde, sie nicht länger bey der Hansa zu bleiben gedächten. Es wurde aber aus Mangel der zu den Unkosten benötigten Gelder für diesmal dieserwegen nichts weiter vorgenommen, als daß ein Schreiben an Ihro Königl. Majestät anberahmet wurden, wobey die Lübecker protestiret, daß, falls etwa hiedurch eine distractio verursacht würde, sie ihres theils daran unschuldig. Als auch einer von Augsburg sich zu Lissabon in das Consulat-Amt, (consules a mercato daselbst sind der teutschen Kauf-Leute Vorsteher,) gedrungen, so ward in diesem 1584ten Jahre an den König in Spanien geschrieben, auch dem Hansischen Syndico, bey dem Prinzen von Parma zu sollicitiren, befohlen, daß solches wider der Hansa-Städte Freyheiten sey, so sie in dem Reiche Portugall hätten. In eben dem Jahre wurde im October zu Lübeck, wegen Befriedigung der See, im Hansischen Rahte tractiret, und eine Bestallung aufgerichtet, das Meer von den Räubern zu säubern und reine See zu halten. In diesem Jahre erboten sich die Lübecker, daß, da man sie, ihres vielfältigen Unhaltens ungeachtet, des Directorii zu entlassen, nicht geneiget, sie selbiges noch eine Zeitlang verwalten, jedoch, daß die Städte sich hinführo mehrerer Einigkeit und Gehorsam befließigten, auch mit dem Herrn Syndico handelten, daß selbiger sein Domicilium nach Lübeck

Lübeck transferire, oder aber einen sub Syndicum, der in Loco Directorii wohnen sollte, annehmen und unterhalten möge. Auch haben in diesem Jahre die Danziger die wegen der Elbingischen Residence bewilligte Legation an den König in Polen, als höchst nothwendig angezogen, dem ungeachtet ist die Deliberation wegen der Verschickung und darzu nothwendiger Unkosten, bis zum nächsten Conventu verschoben. So riehren auch die Hamburger, da sie Nachricht hätten, wie die Königin in Engelland zur gütlichen Handlung nicht ungeneigt, und man aus vielen Dingen reichlich schliessen könnte, daß, wenn schon die Kayserl. general- und special Mandata wider die Englischen würden publiciret werden, es dennoch an gebührlicher Execution mangeln würde, daß man nochmalen in specie der Königin Gemüht zu vernehmen, etliche prænuncios in Engelland schicken mögte, dagegen aber ist ad longum deducirt, wie die Sache bey dem Kayserl. Hofe und auch den Ständen des Reichs, mit grosser Mühe getrieben, und die Königin ganz troziglich ihrem vorigen Erbieten zuwider, die gütliche Handlung, und von Kayserl. Majestät verordnete Commission, gänglich abgeschlagen. Diesemnach ist endlich beschloffen, daß man nochmalen um gedachte Mandata fleißig sollicitiren sollte. Werde man dem eigentlich berichtet, daß die Königin zur Güte geneigt, so habe man sich hernach ferner darnach zu richten. So wurde auch wegen des Secretairs des Londonschen Contoirs, welcher sich zu Danzig verheyrahtet, beschloffen, daß selbiger sich wegen seiner noch stehenden Besoldung gedulden, und zu nächstem Hansa-Tage in Bestallung bleiben solle. Es hatten auch Ihre Kayserl. Majestät sich gefallen lassen, daß man vor Publicirung des Mandati wider die Engelländer nochmalen die Güte versuchen mögte. Da man nun aus den Apofillis und Erklärungen der Königin in Engelland keinen specialen Grund schöpfen könnte, so wurde in dem 1584ten Jahre beschloffen, damit man der Sache näher käme, etliche Prænuncios in Engelland zu schicken, denen die Hamburger, als Interventores respectiv der Residence, die ihrigen beyfügen sollten, welchem aber die Hamburger widersprachen, und begehrten, daß man nicht mehr per Prænuntius handeln, sondern eins für alle eine Legation abfertigen mögte. Es ist aber dennoch bey vorigem Schluß geblieben und denen Hamburgern copia instructionis prænuntiorum conditionaliter bewilliget worden. In selbigem Jahre ward abermal eine Legation an den König in Polen bewilliget, welche aber aus Mangel der Alimenter stecken blieben. In ebendem Jahre erboten sich die von Cöln, ohne Nachtheil des bey der Kammer hangenden Processus, sechs Jahre lang, ohne Unterscheid von allen Waaren Schoß zu geben, welches gleichwol von den Städten nicht angenommen, sondern fürs erste etwas difficultiret, nachhero aber doch acceptiret worden. Auch wurde daneben bewilliget, daß von allen Städten, vermöge des Schoß-Briefes, der Schoß sollte entrichtet werden, worinn aber die von Bremen und Hamburg durchaus nicht willigen wollten. In demselbigen Jahre wurde auch bey den Prinzen von Parma um eine Salvogarde auf das Osterreichische Haus zu Antorf angehalten. Auch hatte sich in diesem Jahre der Altermann zu Antorf verehlicht, welchem gleichwol das Amt neben dem Secretair zu verwalten, auf eine Zeit gelassen worden. Im selbigen Jahre

wurden zu den Statutis des Contoirs zu Bergen noch vier und zwanzig Artikuln hinzu gethan, und baten die Contoirschen, daß man ihnen aufs wenigste vier Spiele erlauben mögte, weil sonst reicher Leute Kinder sich in Menge nach Bergen verfügen, und monopolischer Weise allen Handel an sich bringen würden, daß also arme Gesellen sich des Orts nicht würden erhalten können, da doch das Bergische Contoir von Bergen seinen Namen habe. So brachten auch in diesem Jahre die Bremer ihre Klage wieder vor, daß nämlich den ihrigen nicht erlaubt würde, in Lübeckische Schiffe zu Bergen zu schiffen, auch daß sie zu Lübeck Salz-Zoll geben müssen, worüber von beyden Theilen cum protestatione & reservatione compromittirt.

Anno 1585. In dem 1585ten Jahre wurde eine Legation der Hansä-Städte nach Engelland mit Kayserl. Vorschriften abgeschicket, welche daselbst zwar wohl empfangen, und ein ganzes halbes Jahr aufgehalten, endlich aber mit dieser Antwort abgefertiget worden, daß, so ferne die Hansä-Städte die Decreta wider die Adventurierer nicht würden abschaffen, und ihnen die Residence zu Hamburg einräumen, so sollte es bey den Decretis der Königin von Engelland wider die Hanssichen verbleiben.

Anno 1586. Wie die Hansä-Städte in dem 1586ten Jahre vermerkten, daß man es in Engelland bey den Königlichen Bescheiden verbleiben liesse, und daher spürten, daß es um die Freyheit der Städte gänzlich gethan wäre, so haben sie in diesem Jahre bey den deputirten Ständen des Reichs, welche dasmal zu Wormbs anwesend, um Publication des Edicts wider die Adventurierer angehalten.

Anno 1587. Als in dem 1587ten Jahre die Stände der vereinigten Niederlande der Weser sich zu bemächtigen, und der Bremer, auch andere Schiffe, gleichsam gefänglich anzuhalten, bemühet waren, damit diese kein Getrayde zur Stadt, noch aus derselben, (dergleichen Unternehmen denen Kauf-Leuten beygemessen ward,) ihren Feinden zubringen mögten; so hat der Raht anfänglich so wohl selbst, als durch benachbarte Fürsten dieserhalb schriftliche Vorstellung gethan, und wie hiedurch nichts ausgerichtet worden, sieben Kriegs Schiffe von dannen ausgerüstet, und denen Niederländern gewiesen, daß sie die Weser, was es auch kosten mögte, beschützen wollten. Wie auch in diesem Jahre die Ritterschafft in Engelland, benebst den Lakemachern und anderen Einwohnern des Reichs Engelland, sich bey der Königin höchlich beklagten, daß die Adventurierer zu Londen ihnen die Freyheit der Commerciën intercipiret, und baten, ihnen frey zu lassen gleich den Adventurierern ihre Waaren zu kaufen oder zu verkaufen und auszuführen, auch dabey anzeigten, daß daher denen vom Stallhose ihre Freyheit entzogen, in Wilchhire und Klosterhire beynahе dadurch ein Aufruhr entstanden; so lies es sich damalen an, als ob die Königin gegen die Hanssichen besser gesinnet, und ihnen die Freyheiten, welche sie vor dem Decreto gehabt, gleichsam wieder geben wollte, wie solches der Königin Secretair, Wulfgangy, dem Altermann auf dem Stallhose, den 16ten May dieses Jahrs, da er ihn zu sich gefordert, berichtet hat. Es ist aber hierauf nichts erfolgt, und die Consilia sind vielleicht aus Königlicher Gunst gegen Dero Rähte zurücke gegangen. So begaben sich auch diesem Jahre die Adventurieres von Stade nach Embden.

Anno 1588. In dem 1588ten Jahre, den 8ten Augusti, und folgende Tage ward von den Wendischen Städten zu Lübeck eine Versammlung gehalten.

Anno 1598. In dem 1589 Jahre, den 18ten Augusti, schickte die Königin in Engelland, wegen der Schiffahrt in Hispanien mit verbotenen Waaren, starke Verbots-Briefe an den Raht zu Lübeck. In diesem Jahre gab die Königin von Engelland ein Verbot, daß die Hansischen keine Victualien oder Munition nach Hispanien schiffen oder führen sollten, mit der Verwarnung, daß, welcher darüber angetroffen wurde, angehalten, und Schiff und Gut confiscirt oder preis gegeben werden sollte. Selbigen Jahres, den 30ten Junii, nahm die Englische Armade den Osterreichischen Staaten viele Schiffe weg, worüber sich die Städte bey der Königin beschwerten, welche ihnen auch darauf antwortete. Gedachten Jahres hat Philippus der 11te, König in Spanien, durch Friederich, Grafen von Bérge, Ferdinand Lopes de Villanovo, wie auch Georg Westendorf, dem Raht der Stadt Bremen zu vernehmen gegeben, da nicht nur ihm von den Niederländern, und der Englischen Königin Elisabeth, vieles Unrecht wiederführe, sondern auch die benachbarten Lande, besonders aber die See-Städte, mit neuen und sehr beschwerlichen Auflagen behelliget würden, so wurde dem Raht gebühren, diese Sache bey der Versammlung der Hansa-Städte ernstlich zu erwegen, zugleich auch bey den zusammen verbundenen Vorgänger dahin abzugeben, damit nach vereinigt des Königes und der Städte Kräften, die Freyheit der Handlung von dem vor waltenden Unfug auf recht erhalten werde. Als in eben diesem Jahre ein Spanischer Soldat auf der Weser See-Räuberey trieb, sind von den Wächter-Schiffen der Stadt vierzehn See-Räuber gefangen, und darauf mit dem Schwerdte gerichtet worden.

Anno 1590. In dem 1590ten Jahre wurde den Lübeckern, der eine Zeit von Jahren gewährte schwere Sund-Zoll zu Helsingneur erlassen, und sie bey ihren alten Freyheiten gelassen. In diesem Jahre wurde zu Anfang des Herbstes eine neue und ungewöhnliche Schiffahrt nach Liburno in Herrurien, wegen der daselbstigen grossen Theurung des Weizens und Roggens, vorgenommen.

Anno 1591. In dem 1591ten Jahre, auf Trinitatis, waren die Legati der ehrbaren Hansa-Städte zu Lübeck versammelt, woselbst sie dreyzehn Wochen bey einander verblieben. Den 21ten Augusti selbigen Jahres starb zu Lübeck der bey den Hansa-Städten so lange Jahre als Syndicus gestandene Herr D. Henricus Sudermann. So geschah auch in selbigem Jahre die erste Publicatio der Hansischen Schiffs-Ordnung. In diesem Jahre wurde in Senatu Hanseatico die Quæstio aufgeworfen, daß man sich erklären sollte, wer hinführo Hansisch seyn wollte, worauf die Cöllnischen sich rotunde erklärten, daß sie Hansisch bleiben, und die Onera mit abtragen wollten. Die Bremer aber erklärten sich, falls aufs wenigste zwanzig Städte mit denen von Cölln übereinstimmten, so wollten sie um der Nachkommen willen, da sie einmal mit eingetreten, auch mit ausbad'n, imgleichen declarirten die Niederländischen Städte, daß, ungeachtet des Krieges und jeziger Ungelegenheit, sie dennoch keinesweges bedacht wären, sich von der Hansa zu scheiden. In gedachtem Jahre proponirten die Lübecker, daß man

man zu Danzig und in allen Hansa-Städten den Englischen und allen Niederländern den monopolischen Verkauf des Kornes per Mandatum generale verbieten mögte, welcher Vorschlag zwar allen und jeden wohl gefallen, jedoch, als das Mandatum concipiret, ist es alleine salva ratificatione angenommen worden. Selbigen Jahres wurde auch ein neuer Altermann und Secretair, (der jedoch kein geborner Hansischer,) wiederum bestellet, die Residence zu London zu unterhalten. Als in diesem 1591ten Jahre dem Conventui Hanseatico referirt wurde, in was für einer Beschaffenheit anjeko die Sache mit den Englischen stünde, so wurde darauf beschloffen, daß man Imo an Jhro Königl. Majestät in Polen wegen Abschaffung der Englischen Residence zu Elbingen, und an Jhro Kayserl. Majestät propter Mandata arctiora wider die von Stade schreiben, und da neben Jhro Majestät etliche Mittel vortragen wolle, ob man vielfältiger Elusion ungeachtet nochmals die Güte zu suchen, oder ob Jhro Majestät mit Extermination der Englischen den Städten gnädigste Hülfe verleihen wolle. Ido Falls Kayserl. Majestät zu einer Legation rahten würden, so sind die von Lübeck und Hamburg dazu in Evenrüm deputiret. Itio, Da D. Sudermann in währendem Conventu Hanseatico Todes verstorben, man nach einem Gelehrten umhören solle, der die Apologie des von der Königin von Engelland divulgirten compendii Hanseatici &c. verfertigte. IVto, Dem neuen Altermann zu London sind sieben hundert fünfzig Mark jährlicher Befoldung vermachet, und Vto sind Lübeck, Cölln, Bremen, Hamburg, Danzig und Lüneburg zur Verfertigung der Instruction der Gesandten deputiret, so in Englischer Sache etwa handeln würden, welche die Cöllnischen ad referendum angenommen, wodurch die neben ihnen ernannten Städte, nachhero auch zu der Cöllner repressalien Sache deputiret worden. In diesem Jahre war zu Lübeck im Junio, Julio und Augusto eine Versammlung der Hansa-Städte. In selbigem Jahre unterstand sich, der in Dännemark abgeschickte Englische Legatus Christophorus Parkingius vermessenlicher Weise, an die zu Lübeck versammelten Abgesandten der ehrbaren Hansa-Städte ein Injurieuses-Schreiben abgehen zu lassen, welches ihm aber folgendermassen beantwortet wurde, daß nämlich ihm nicht gebühre, zur Versammlung zu kommen, ehe und bevor er gerufen würde, und daß es schändlich sey, in einem fremden gemeinen Wesen fürwizig zu seyn, derjenige auch beträglich handele, oder ein grobes Versehen begehe, welcher sich in einen ihn nicht angehenden Handel mischete. Selbigen Jahres publicirten die Stader ein beschwerliches Mandatum wegen Besichtigung der Laken, worauf sich die Lübecker erboten, daß innerhalb Jahres Frist keine Englische Laken in ihre Stadt sollten gebracht werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß in den anderen Städten ein gleiches mögte verboten werden, welches aber nicht angenommen worden. In diesem Jahre hätte der Altermann zu Antorf aus eigenem Geheiß des Contoirs Freyheit aus den Kasten genommen, worüber er zu Lübeck arretiret, und des Contoirs gewesener Secretair nach Antorf abgesandt wurde, um die Freyheit abzuholen. So wurde gleichfalls in diesem Jahre beschloffen, daß man zu Antorf alleine einen Haus-Meister oder Verwalter, nebst einen Secretarium, unterhalten wolle, diese Personen aber sollten

sollten von den Cöllnern bestellet werden, und sich die Inspection des Contoirs befohlen seyn lassen. In eben dem Jahre waren die Holländer und Seeländer dem Commercio mit grossen und beschwerlichen Licenten zuwider. Ob nun zwar die Hansä-Städte sie mit gleicher Masse zu beladen bedacht waren, so ward dennoch für rahtsam gehalten, solche Extrema noch zur Zeit einzustellen, und auf remedia Gravam. Brabantior. zu gedencken. So wurde auch verabschiedet, die London- und Antorsischen Freyheiten nach Lübeck und Cölln zu transferiren. Auch wurde bekräftiget, daß ein muhtwilliger Verschwender oder Banquerottirer, wenn er flüchtig würde, mit der Schand-Glocke ausgeläutet, und wenn er ertappet würde, etliche Stunden am Pranger gestellet werden sollte. Indicia ad probandum sufficientia sind im Receptu dieses Jahres verzeichnet. In diesem 1591 Jahre ward decretiret, daß hinführo alle Contoiren vor vier Quartier-Städten Rechnung ablegen, und daß ohne derselben Vorwissen von keinem Contoir Güter veralieniret, oder Schuld-Verschreibungen ausgegeben werden sollten.

Anno 1594. In dem 1594ten Jahre ward von einem erbaren Raht zu Lübeck, wegen Bestätigung der Freyheiten, eine Gesandtschaft an den König Sigismundum in Schweden abgefertiget, wozu als Abgesandten, Herr Alexander Lüneborg und Herr Conrad Germers, und als Secretair Herr Brambachius, ernannt worden, welche den 13ten Julii wieder zu Hause angelanget. In diesem Jahre ward von der Städte Deputirten wegen der Irrungen zwischen dem Baumeister des Stallhofes und dem Altermann gehandelt, und dieserwegen ein Urtheil gesprochen. Besagten Jahres hielten die Hansä-Städte mit besonderem Fleisse bey Ihro Kayserlichen Majestät an, daß ihnen wider die Englischen, welche auch ohne das der Hansä Schiffe und Güter zu berauben und zu beschlehen nicht säumeten, mögte geholfen werden, daß sie ihres erlittenen Schadens Erstattung erlangeten.

Anno 1595. In dem 1595ten Jahre, den 27ten April, ward eine Versammlung der Wendischen Städte zu Lübeck gehalten, woselbst auch selbigen Jahres den sechsten October die Wendischen Städte abermal versammelt waren. Den 18ten September gedachten Jahres ward Zacharias Meyer mit folgender Verordnung an den Groß-Fürsten nach Moscau abgefertiget. 1.) Sich mit allem Fleisse zu Pleskou zu erkundigen, wie es mit der Handlung bewandt, und ob die Höfe der Teutschen Hansischen Kauf-Leute wieder erbauet, auch ob des Groß-Fürsten gnädigstem Verheissen nach der Kaufmann die Privilegia und Freyheit des halben Zolles fruchtbarlich zu genieffen habe. 2.) Falls etwa die Privilegia des halben Zolles nicht gehalten, sondern die Kauf-Leute gleich andern damit belegt wären, sich nach dessen Ursache mit Fleiß zu erkundigen, und pro discretionem um Abschaffung dessen zu bemühen. 3.) Falls er einigen Mangel in der Kaufmannschaft und Handlung verspürete, es sey an Waage und Gewicht, oder sonst an den Waaren selbst, als Flachs, Wachs, Talc, &c. &c. daß einiger Betrug dabey vorginge, darnach zu inquiriren, auch insonderheit sich zu erkundigen, ob dem Mandato der ehrbaren Städte, worinn sie alles Unterschleifs, die unfreyen Waaren für die freyen durchzustecken, und aller anderen thätlichen ungeziemen den Handlung sich gänzlich zu enthalten geboten, nachgelebet, und ob das

Juramentum zur Confiscirung aller Güter in üblichem Gebrauch gehalten werde, auch nach Beschaffenheit der Sachen die Residirenden ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und sie mit Fleiß für Schaden zu warnen. 4.) Sich zu erkundigen, ob der in dem 1586ten Jahre ausgegebenen, nachhero aber revidirten, und nach Beschaffenheit in eine andere Forme gesetzten alten Ordnung und Schrage, so vormals am Neugartischen Contoir gehalten, und den Kauf Leuten daselbst zu halten, überschicket worden, nachgelebet werde, auch wie es um die Verwaltung des Hofes und der Residirenden Haushaltung daselbsten stehe, und falls, daß etwas ungebührliches dawider vorgenommen worden, verspüret würde, den Residirenden unserntwegen solches zu untersagen und einzureden, auch uns von allen und jeden getreue Relation einzubringen, wornach wir uns alsdann nach verspürter Gelegenheit werden zu richten wissen. 5.) Nach Verrichtung alles dessen soll er sich zum Groß-Fürsten nach Moscau, oder wo er sonst anzutreffen, begeben, und nechst Erbietung unserer Dienste und Unwünschung eines glückseligen, friedfertigen Regiments, langes Leben und alles Guten, Ihro Kayserl. Majestät dienstlichen Dank sagen, daß unser Hansischer Kaufmann zu Pleskau bishero gnädigst wohl gehalten, und mit Erbauung der Höfe und des halben Zolles Erlassung begnadet worden, welches wir zu rühmen und mit allen Diensten zu verschulden, möglichen Fleißes uns angelegen seyn lassen werden, mit fernerm dienstlichen Begehren, daß auch der Hof binnen Neugardten nach dem Alten anzurichten, gnädigst erlaubet werden möge. 6.) Ferner bey Ihro Kayserl. Majestät anzuhalten, daß nicht alleine der andere halbe Zoll, den unsern auch nachgegeben, sondern auch die andern innerhalb Pleskau und sonst im Reich verspüreten Gebrechen und Gravamina abgeschaffet und remediret werden mögten, nach seiner Discretion abermalen suchen und bitten, auch dahin trachten, daß, was er denen unsern zum Besten erhalten mögte, solches auch denen Woywoden oder Fürsten im Lande notificiret werden, und desfalls Mandata an sie abgehen mögten, damit sie sich darnach zu richten, und der Kaufmann solches desto fruchtbarlicher empfinden möge. 7.) Da etwann unser Abgeordneter zur Rede gestellet werden mögte, warum wir unsere vor längst versprochene Legation an den Groß-Fürsten nicht abschickten, so soll er dagegen die wahre Beschaffenheit anzeigen, daß nämlich wir gänzlich dazu geneigt und gefasset gewesen, auch von Ihro Römischen Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn nicht nur frey, sicheres Geleit, sondern auch promotorialia und Vorschriften an die benachbarten Potentaten, durch deren Lande und Botmäßigkeiten die unsern unumgänglich ihren Weg nehmen müsten, zu dem Ende erlanget gehabt. Nachdem aber bey denenselben ungeachtet sie zu zweyen malen durch unsere Abgefertigte inständigen Fleißes darum ersuchet worden, kein Geleit oder Paß zu erhalten gewesen, und die unseren also nicht durchkommen können, als hätten wir nothwendig, wie ungern wir auch gewollt, damit inne halten, und solche vorgenommene Legation einstellen müssen, welches auch noch jezo die einige Ursache, wodurch wir gehindert worden, und die unstrigen nicht fortschicken können, baten demnach dienstlich, daß Ihro Kayserliche Majestät solches nicht uns, sondern vor angezogener Ungelegenheit allergnädigst bey messen, und uns

Des

desfalls entschuldigt halten wollten. Wie dann dieses und voriges seiner Discretion soll anbefohlen seyn, und er demselben wohl nachzukommen wissen wird. Nach Berrichtung dessen soll er um allergnädigste Beurlaubung dienstlich anhalten, und mit ehester Gelegenheit sich wiederum anhero verfügen. Actum Lübeck den 18ten September, Anno 1595.

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübeck für
sich und andere der allgemeinen Hansa-Städte.

Special oder geheime Instruction, welche dem Zacharias Meyer mündlich, bey dem Groß-Fürsten zu werben, und sonsten sich zu verhalten, mitgegeben. I.) Soll unser Abgesandter hiemit befehliget seyn, bey dem Groß-Herrn und vertrauten Räten des Groß-Fürsten sich zu erkündigen, wie der gemachte Friedens-Vertrag zwischen dem Groß-Fürsten und Könige in Schweden aufgerichtet, im Grunde beschaffen, und was eigentlich, so viel die Kauf-Handlung belanget, desselben Sinn und Meinung sey, auch aus was Ursachen die unsern und der gemeine Hansische Kaufmann so ganz und gar ausgeschlossen, und deren darinn nicht mit gedacht worden. Und so ferne solcher Vertrag noch nicht allerdings vollzogen oder versiegelt seyn sollte, bey dem Groß-Fürsten und dessen vertrauten Räten anzuhalten, daß wir so ganz und gar unserer so lange Jahre her nützlich gebrauchter Freyheiten nicht mögten entsetzet werden, sondern daß wir noch in solchem Friedens-Vertrag mit begriffen, und die unsern zu Wasser und zu Lande auf Neußland und anderswo, allwo sich Handels-Gelegenheit hervor zeigte, durchpassiren mögten, und daß ein Ort an der Ost-See mögte angeordnet werden, woselbst unser Hansischer Kaufmann seinen Handel mit des Groß-Fürsten Leuten, bey voriger uralten Freyheit, ohne Behinderung einiger Potentaten oder Aufdringung einiges Zolles, Unpflicht und imposten, wie sie Namen haben mögen, frey und sicher zu treiben hätte. Zuforderst aber, daß der freye Handel außs Contoir, wie von Alters, mögte unverschlossen bleiben und gelassen werden. Im Fall aber auf Vorzeigung oder Andeutung solcher Freyheiten, oder daß solche in Zweifel gezogen, sollte gedrungen werden, so hat er benebst dem, daß die Freyheit an ihm selbst hell und klar, deren etliche copyenlich vorzulegen, und daß dieselben niemalen disputiret worden, sich auf dem uralten löblichen Gebrauch, Herkommen, und Besiz der gemeinen Commercien durch ganz Neußland ungehindert zu treiben, zu berufen. Wie ihm dann alles und jedes mit aller Bescheidenheit nach des Hofes Gelegenheit vorzusetzen, hiemit anbefohlen wird. Und da wir bishero aus vor angezogenen Behinderungen unsern Legaten nicht schicken können, so wären wir doch abermalen erbötig, bey Se. Königl. Majestät in Polen nochmals um sicher Geleite und Pässe anzuhalten. Da diese nun erlanget werden könnten, sollten unsere Gesandten förderlichst hinein geschicket werden, zu welchem Ende dann unser Abgefertigter um einen sichern Paß für diese unsere Legaten wird anzuhalten haben.

Anno 1596. In dem 1596ten Jahre ward von den Hansischen eine Berordnung gemacht, und auffer einer Stadt Abgesandten, unanimiter approbiret, daß bey Strafe der Confiscation hinführo keine Tücher in den Städten sollten gestreckt,

Uaaa

streckt,

streckt, und keine seiden Waaren, die mit gefälschter Farbe gefärbet, verkauft werden. In eben dem Jahre hatte der Admirale von Ultragonien zc. zc. Don Franciscus de Mendoza in Befehl, bey dem Kayser zu sollicitiren, daß den Hansa-Städten Hülfe und Beystand, den Uebermüht der Englischen See-Räuber zu dämpfen, geleistet werden mögte.

Anno
1597.

In dem 1597ten Jahre, den 29ten September, ward zu Lübeck von einem ehrbaren Rähte das Kayserliche Mandat wider die Englischen publicirt, daß sie sich mit ihrem monopolischen Commerciën aus dem Reiche teutscher Nation machen sollten. Das Kayserliche Edict ward datiret den 1ten Augusti, Anno 1597. Besagten Jahres, den 28ten November, im Advent, war zu Lübeck eine Versammlung der sechs Wendischen Städte. So erhielten auch in diesem Jahre die Hansa-Städte das kayserliche Edict wider die Adventurierer, wodurch sie aus dem Reiche verbannet worden, welche sich darauf, von Stade nach Middelburg zu begeben, gezwungen sahen. Wie die Königin in Engelland dieses in Erfahrung gebracht, hat sie den Hansa-Städten nicht allein alle Handlung in dem Reiche Engelland verboten, sondern auch die teutschen Hansischen Kauf-Leute nicht im Reiche Engelland dulden wollen, überdem ihnen auch den Stallhof oder das Haus Stiliard und das Haus Guilde Helle genannt, welche den teutschen Kauf-Leuten eigentlich zugehöreten, und welche sie bey acht Königen in Engelland Lebens-Zeit geruhig besessen, durch den Major von London nehmen und occupiren lassen. In diesem Jahre ward von Se. Königl. Majestät in Polen und Schweden, Sigismundo Ultio, Paulus Diabyn, an die Königin Elisabeth in Engelland abgefertiget, welcher seine Werbung den 4ten Augusti bey der Königin selbst abgelegt; wie er aber wegen der den Hansa-Städten entzogenen Freyheiten der Polnischen Unterthanen halber etwas scharf perorirte, wurde ihm von der Königin selbst fast schimpflich geantwortet, und den Bescheid seiner Werbung zu erlangen, an die Königlichen Rähte verwiesen. Die Königlichen Rähte aber, nämlich der Groß-Thresorier, Burgley, der Admiral Hauwert, Herr Johann Fortschire, und der Secretair Cicil gaben demselben folgende Antwort: daß die Hansa-Städte in Engelland von den Kaufmannschafften und Handthierungen mitnichten ausgeschlossen; daß vor funfzig Jahren bey Regierung Königs Eduardi Vlti, wegen Kraft und Beständigkeit der Hansischen Freyheiten in Engelland Misverständnis erwachsen, weil sie Verbrechen halber für null und nichtig und unkräftig gehalten worden, und sie nimmermehr beweisen könnten, daß ihnen darinn ungleich geschehen, ferner wäre ihnen mehr, denn einigen Kauf-Leuten der Christenheit, zugelassen und vergünstiget, nämlich, daß sie in dem Kauf-Handel und Zöllen, nach Meinung und Inhalt der alten Zoll-Freyheiten, gleich den Englischen Unterthanen selbst seyn sollten, könnten also nicht sagen, daß sie ausgeschlossen wären, es wäre dann, daß man ihnen wider alle Rechte mehr Freyheit, als den eigenen Unterthanen, verleihen wolle, welches wider das Amt eines Königes wäre, da er einem andern Königreiche besser vorstehen wollte, als seinem eigenen, auch eines Hirten, der fremdes Vieh besser weiden sollte, als das Seinige, oder einer Säug-Amme, die ihr eigen Kinder verlassen sollte, andere zu ernähren, seine Unter-

Unterthanen arm und die Hansischen reich machen sollte, welches die Königin ohne wider gött- und weltliche Gesetze zu handeln, nicht thun könnte, sie könnten darum nicht sagen, daß sie ausgeschlossen wären, weil sie so frey handeln mögten, als die Englischen, noch freyer aber als die Franzosen, Schotten, Flanderer, Holländer und andere Völker, ja die Deutschen selbst. Auch ward in selbigem Jahre den Hansa-Städten die Hoffnung gemachet, daß der schwere Zoll in Hispanien dreißig von hundert zu geben, wieder abgeschaffet werden sollte, deswegen sie eine ansehnliche Botschaft, im Namen aller Städte dahin verordneten, welche sich zu Cölln versammlete, und von da nach Brüssel, und ferner durch Frankreich nach Hispanien zöge, welche Botschaft daselbsten wohl empfangen, der neue Zoll, dreißig von hundert erlassen und befreyet, hingegen die alten Freyheiten zu Lissabon ihnen erneuert, und gleiche Freyheiten an dem Contoir zu Civillien ihnen gegeben wurden.

Anno 1598. In dem 1598ten Jahre, den 2ten May, kam Johann Levermann, des Königes zu Polen Abgesandter, nach Lübeck, mit einem Mandato Procuratorio, gegen Herzog Carl von Schweden, dessen Güter zu arretiren, und ward solche Vollmacht, jedoch unter gewissen Bedingungen, von einem Hochweisen Raht bekräftiget. Hierauf wurden den 12ten May alle Schweden und Finnen, re & corpore zu Lübeck arretiret, daraus dann folgendlich grosse Weitläufigkeit entstanden, denn in dem Reiche Schweden erhielten die Lübecker einen Befehl, dasselbe in acht Tagen zu räumen, ohne daß noch dazu ihre Güter mächtig beschweret wurden. In selbigem Jahre kamen die Hansa-Städte, Cölln, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Stettin, Münster, Ostenbrügge und Wesell, zu Lübeck zusammen, woselbst sie über die ausgeschriebene Articul deliberirten, und fast sieben Wochen bey einander waren. Diese Bürgerliche Zusammenkunft lieffen nicht alleine Kayserliche Majestät durch ihren Gesandten Bonaventura Bodecker, wegen einer Contribution gegen die Türcken, sondern auch der König von Hispanien, imgleichen der König in Polen durch Christophorum Sturzium besuchen. Gedachten Jahres, den 24ten September, ward von dem Rahte zu Lübeck eine ansehnliche Legation wegen Bestätigung der Freyheiten in Dännemarc abgesandt, wozu als Legati Herr Arnold Bonnus, Bürgermeister, Herr Laurentius Finkeltaus, Doctor & Syndicus, Herr Hinrich Pasche, Rahtmann, Johann Leisting, wegen der Bergfahrer, Hans Schmidt und Hans Lüders wegen der Schonenfahrer ernennet waren, welche aber der Zeit nichts ausrichteten, indem Jhro Königl. Majestät sich gegen die Herren subdeligirten erklärten, daß für die gesuchte Confirmat. Privilegiorum & Compositionum, einer jeglichen Stadt, so Hansisch seyn und der Freyheiten genieffen wollte, speciale Vollmacht eingebracht, die Freyheit, als um welcher Bestätigung angesucht würde, in Originali, oder wenigstens beglaubter Abschrift, heraus gegeben, und andere streitige Puncta & Dubia, den Odenseeischen Recess anlangend, richtig gemacht werden müssen. In eben dem Jahre wurde abermalen in der Hansischen Versammlung wegen der Confæderations - Notul tractiret, und vorige Notul von etlichen Staaten aufs neue approbiret und versiegelt,

von andern aber allein ad referendum angenommen. In selbigem Jahre erschiene D. Christoph. Sturzius, angeblicher Polnischer Legatus in der Hansischen Versammlung, mit Begehren, daß die Städte den Calumnien, ob hätte Königl. Majestät in Polen die päpstliche Religion mit Gewalt in Schweden einführen wollen, keinen Glauben bey messen mögten, auch hat er sich daneben über die von Kostock und Stralsund beschweret, dem geantwortet worden, daß er der Städte Bestes bey Ihro Königl. Majestät warnehmen, und sie entschuldigen, auch den Städten in impetranda confirmatione Privilegiorum Poloniarum beförderlich seyn mögte. Im December selbigen Jahres schickten Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg den Rathsverwandten Eberhard Esich, und den Secretairn Sebastian von Bergen, nach dem Hage, mit dem Begehren, daß es den Herrn General-Staaten belieben mögte, die rechte Neutralität zwischen ihnen zu befördern, und der Stadt alte Freyheit zu unterhalten. In diesem 1598ten Jahre geschah in der Hansischen Versammlung die Relation, wie der Polnisch- und Danziger Gesandte die gütliche Handlung in der Englischen (oder Hansischen) Sache vergeblich gesucht, daß die Englischen per Mandatum Caesareum aus dem Römischen Reiche verwiesen, und im Gegentheil die Königin den Stallhof zu London einnehmen, und den Hansischen, ja allen Deutschen, Engelland zu räumen, gebieten lassen, mit der angehängten Anzeige, daß die Englischen, so zu Stade residirten, durch Hermann von der Becken vergeblich prorogationem termini in dicto Mandato Caesareo expresse gebeten, worauf beschloffen wurde, daß man einhelliglich die Execution mehr erwehnten Kayserlichen Mandati mit Ernst befördern wolle, diesen Punct aber wie auch andere haben die von Hamburg alleine ad referendum angenommen. Ferner wurde beschloffen, wenn die Königin sehen würde, daß es den Städten ein Ernst wäre, und sich etwa besser zu der Güte bequemen mögte, anstatt der ernannten Kayserlichen Commissarien, als (Gülich und Lüttich,) andere mit Glimpf auszubitten, und alsdann an die deputirten Städte die Instruction zu verfertigen, und da dieselbe Handlung unfruchtbar abgehen würde, nochmals steif über das publicirte Mandat zu halten, und der Königin durch einen geschickten Menschen compendium Hanseaticum in publico Scripto zu refutiren, und den Mitteln, die Kayserl. Majestät zu Wiederbekommung der durch den Englischen geraubten Schiffe und Güter anordnen würden, (es wären gleich Repressalien auf die Englischen Schiffe und Güter, oder dergleichen) sich einhelliglich zu accommodiren, und das übrige GOE und der Zeit anzubefehlen. Da auch der Zeit vier Schiffe aus Engelland auf die Elbe kamen, so ward auf Einreden derer von Cölln erlaubet, etliche Kaninchen-Felle daraus zu laden, den Hamburgern aber ihr Ansuchen wegen der übrigen Güter, (so darinne) abgeschlagen, auch wurden darüber Notarii & Testes nach Stade und Hamburg gesandt, derer Relation, so viel die Stader angehet, nachhero nach Prage gesandt werden sollte, jedoch die Hamburger haben die abschlägige Antwort alleine ad referendum angenommen. Wegen der von Stade ward beschloffen, daß, da die Stader die in dem 1591ten Jahre verwilligte vierzigfache Contribution zu erlegen, sich geweigert, man in Betracht,

tracht, daß selbige durch die Aufnahme der Englischen sich expresse von dem Hansischen Körper abgesondert, ermeldete Contribution von ihnen nicht zu fordern, sondern vermöge der Necessit mit selbigen zu verfahren habe. In diesem Jahre ward ein ausführliches Schreiben und Declaration des wider die Engelländer heraus gegebenen Mandati an Ihro Kayserl. Majestät gesandt. Als in diesem Jahre der König zu Dännemarc den Tag zu Confirmat. Privilegiorum den Städten auf den 23ten September angesetzt, so nahmen die vier deputirten Städte die Legationis Acta zur Hand, aus welchen sie zweyerley Instructiones, als die eine auf die Confirmationes Privilegiorum, die andere aber auf die Gravamina gerichtet, verfertigten. So wurden auch in diesem Jahre die dem Altermann des Contoirs zu Bergen jährlich zur Berehrung gegeben, sieben hundert Thaler, auch die dem Secretario gegebene drey hundert Thaler in etwas verringert und eingezogen. In eben dem Jahre sind auf dem Hansä-Tage ein Kayserlicher, ein Hispanischer, und ein Burgundischer Legatus erschienen, und von Kayserlicher Majestät ist abermals wegen der Türckensteuer inständige Ansuchung gethan, dem aber die Bertröstung gegeben worden, daß, wann die Hansischen Gesandten ihre Werbung zu Hause berichtet, vielleicht etwas darauf erfolgen mögte, und sollte die schließliche Erklärung noch vor Michaelis einkommen. Die Hispanisch und Burgundische Legati aber haben unanimiter die postulata de Anno 1597. repetiret, daß nämlich die Städte gut Hispanisch, oder neutral seyn mögten, und dabey hinzu gethan, daß man sich doch den Licenten, so die Staaten aufgebracht, widersetzen, und den Hispanischen Krieges-Schiffen, nicht aber den Stadischen ofnen Hafen halten mögte, wogegen ihre Herren die Hansischen Freyheiten in den Niederlanden bestätigen, und etwa ein neu Oesterisches Haus in Sevillien privilegiren wollten, welchen aber in Antwort gegeben wurde, daß zwar die Hansä-Städte die Neutralität halten wollten, das übrige zu verhängen aber stünde nicht bey den Städten, sondern dem ganzen römischen Reich, die anerbundene Bestätigung wolle man acceptiren, und das Erbieten von Sevillien ad Referendum annehmen. In diesem Jahre ward verordnet, daß die nach Cölln transferirten Hansischen Freyheiten daselbst so lange bleiben sollten, bis ein Hansischer Syndicus bestellet worden. So wurde auch in diesem Jahre in Zweifel gezogen, ob ein Gubernator in den Niederlanden, citra consensum Magni Consilii Brabantici den Hansischen ihre Freyheit bestätigen könnte. Da nun in diesem Jahre ein Legat des Gubernatoris in den Niederlanden, Erb. Herzogs Ernesti, zu Lübeck anwesend war, so würde mit selbigem dieser Sachen halber gerähtschlaget. In diesem Jahre ward in dem Hansischen Conventu referiret, was bey der Moscovitischen Sache in dem 1597ten Jahre vorgelaufen, und was der Kayserliche Gesandte, der nach Moscau verreiset, sich erkläret, auch was demselben schriftlich nachgeschickt, und wie gefährlich die von Reval mit dem Schreiben umgegangen wären, und wurden abermalen Lübeck, Rostock und Stralsund zu der Moscovitischen, Pollnisch- und Revalschen Legation deputiret, und mögten sie sich um die Ordnung und den Ort, wo solche Legation zu verrichten, vergleichen. So wurden auch in diesem Jahre die von Lübeck Rostock und Wismar deputiret, mit den Revalschen Abgesandten, welche

man zu Lübeck gewärtig, wegen der Nevalschen und Narvischen Fahrt Communication zu pflegen.

Anno 1599. In dem 1599ten Jahre, auf Visitationis Mariæ, war zu Lübeck eine Versammlung der Wendischen Städte, als Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, woselbst auch die von Danzig waren, und die Hamburger sich nach vielem Schreiben und inständigem Erfordern des Danziger Rahts-Herren, Herrn Georg Lisenmanns, endlich am 16ten Julii auch einfanden; und am 20ten Julii reiseten der Städte Legaten wieder von einander. Den 27ten Augusti wurden von einem ehrbaren Raht der Stadt Lübeck, Herr Henning Parchem, und der Secretair Brambach, abgefertiget, um des Königes in Dännemarck Gemühte gegen die Stadt Lübeck zu erkundigen, welche den 27ten Augusti mit guter Zeitung wieder anheim kamen. In eben dem Jahre ist der Punct wegen der Conföderation bis auf den nächsten Hansa-Tag wiederum verschoben. In eben dem Jahre beehrte der König in Polen schriftlich von den Hansa-Städten, daß sie sich der Schiffahrt in Schweden enthalten mögten. Hierüber zeigten die von Lübeck den andern Städten anwesenden Abgesandten an, was gestalt Ihro Königliche Majestät vor diesem begehret, daß man etliche Schwedische Güter nach Disposition der Lübeckischen Rechte zu Lübeck arrektiren und anhalten mögte, welches dann auch geschehen, und der darüber an Herzog Carl in Schweden gethanen schriftlichen Entschuldigung und Rechtserbietung ungeachtet, dennoch viele Lübeckische Schiffe in der See beraubet, und hinweg angehalten worden, welches beydes von den Abgesandten ad referendum angenommen worden. In besagtem Jahre wurde in dem Hansischen Rahte decretiret, daß man am Kayserlichen Hofe um Declaration des Mandati wider die Englischen, daß nämlich damit nicht alleine die Adventuriers, sondern alle Englischen gemeinet wären, anhalten, und monitoriales an etliche Städte, bey denen aus Mangel der gedachten Declaration die gebührliche Execution des Mandati bishero nicht ergangen, samt einem Warnungs-Schreiben an Ihro Königl. Majestät in Engelland, bitten solle, benebst der Anzeige, daß, falls keine von vorgedachten dreyen Schriften zu erhalten, den Städten mit dem Mandato nichts geholffen wäre, und sich dieselben unvermühtet mit der Königin in einen Vergleich einlassen müßten. Wobey auch verabscheidet, daß man auf solchen Fall aus Ehehaften Ursachen keine Fürsten zu Kayserlichen Commiffarien ausbitten, sondern das Werk ad partem versuchen wolle. In selbigem Jahre kamen Königliche Dännemarckische Abgesandten nach Lübeck, um die Freyheiten zu collationiren, wobey etlicher Städte Abgesandten beehrten, daß man vor der Collation die Freyheiten von neuem besichtigen und examiniren müsse, welches aber nicht statt gefunden, sondern man ist zu den Dännemarckischen Legaten in ihre Herbergae gegangen, und mit der Collation fortgefahren, hiebey haben die Bremer schriftlich protestiret, daß, soferne aus dem Privilegio Friederici I. die Clausula von Exclusion der ungehorsamen Städte nicht sollte ausgelassen werden, sie in die Bestätigung derselbigen Freyheiten, oder zum wenigsten der gedachten Clausul nicht willigen wollten, wogegen die andern Herren Abgesandten eine Protestation eingebracht. Im November
Monat

Monat ward dem Zacharias Meyer durch Herrn Diederich Brömbfen und Herrn D. Herrn Warmböck, beyde Bürgermeister, abermals eine Reise nach Moscau zu thun, anbefohlen, dieser Gestalt, daß er sich erstlich auf Prage zum Herrn Licentiat Peter Engelbrecht, verfügen und anhalten sollte, daß vom Kayserlichen Hofe eine Vorschrift an den Groß-Fürsten in der Moscau erlanget würde, und demnechst bey dem Legaten des Groß-Fürsten, wo derselbe verhanden, sich gleichfalls um eine Vorschrift zu bewehren, wobey ihm, weil er seine Nahrung hinten an setzen müste, stattliche Belohnung versprochen würde. Wie dieses die Bürgerschaft zu Lübeck in Erfahrung gebracht, hat gedachter Meyer keinen Frieden auf der Gasse mehr haben können, sondern ist von den Bürgern, insonderheit Hinrich Martens und Hans Jonni, stets zur Abreise gedrenget worden. Den 6ten Decembar hat dieser Meyer zu Prage den Bescheid erlanget, daß der Herr Licent. Petrus Engelbrecht ihm die Kayserliche Vorschrift nicht verschaffen könnte, weswegen er zu dem Moscowitischen Legaten gereiset, welchen er den 29ten Decembar zu Egra angetroffen, und nachdem er seine ihm anbefohlene Sache bey demselben verrichtet, ist er den 1ten Januarii wiederum nach Prage gegangen, und, da er keine Vorschrift bekommen, den 1ten Januarii, zur Pest-Zeit, mit grosser Lebens-Gefahr durch Schlessien und Polen, folgendes durch Preussen, Churland und Lief-land nach Moscau gereiset, woselbst er auch den 29ten Februarii ange- langet, und dem Inhalt seiner Instruction verrichtet, und ob gleich Thro- Fürstl. Gnaden, Herzog Carl, Erb-Fürst in Schweden, sich heftig bemü- het, die Lübeckischen Güter daselbst zu arrestiren, so ist doch solches von ihm gehindert worden. Nachdem er nun seine Sachen daselbst verrichtet, ist er den 21ten Martii aus Moscau gereiset, und den 16ten May, nachdem er eine Reise von 836. Meilen gethan, wiederum zu Lübeck angelanget, wo- selbst indessen der Herr Dieterich Brömbf und Herr D. Hermann Warm- böck, beyde Bürgermeister, mit Tode abgegangen. Da nun Zacharias Meyer auf dieser weitläufigen Reise seinem Leibe so sehr Schaden gethan, daß er Zeit seines Lebens daran zu tragen gehabt, so hat er sich wegen zugesagter Belohnung sehr beklaget. In selbigem Jahre kamen die Englischen Adventu- rierer wiederum nach Embden, in Meinung, daß sie durch vorgebliche Di- sputationen die Execution des Kayserlichen Edicti noch ferner verhindern könnten, wie sie dann in solcher Intention sich des Namens der Court oder Consilii enthielten, da sonst bis dahin die Court eine gewisse Anzeige des Monopolii wider sie gewesen.

Anno 1600 In dem 1600ten Jahre, im April, ward zu Lübeck ein Hansä-Tag gehalten, und abermals wegen der Confederations-Notul im Hansischen Rahte tractiret, wobey von etlicher Städte Abgesandten ganz wichtige und wohl fundirte Motiven über und wider etliche Artikul; als von dem Reli- gion- und Land-Frieden, und von den Hansischen Statutis und Austrag des Rechtens ic. n. weitläufig deduciret, auch wegen einer andern Notul, die etliche Sächsische Städte zum Theil unter sich berahmet, vielfältige Raht- schläge gepflogen, jedoch nachhero alles wiederum bis zu nächster Zusam- menkunft verschoben, bey welcher

gar zu sehr zertheilet, dieses Punctes halber auch damals nichts finaliter geschlossen wurde. In diesem Jahre entstand eine harte Uneinigkeit zwischen dem Herzog von Braunschweig und der Stadt, so, daß man auch auf die Ergreifung der Waffen bereits bedacht war, daher der Kayser, um die allgemeine Ruhe wieder herzustellen, diese Sache durch seinen Gesandten beizulegen versuchte. Als aber die Stadt um das Ansehen, als ob sie verwegene handele, und an Annehmung des Friedens kein Belieben trüge, zu vermeiden, von den Hansä-Städten einige Abgeordnete, welche ihr zugethan, dieser Handlung beizuwohnen, und mit ihrem Raht behülflich seyn mögten, verlangete; so sind zwar die Bremer, Hamburger und Lüneburger durch ein gemeinschaftliches Decret der Stadt begesellet, wie wol man unverrichteter Sachen wieder aus einander gegangen. In diesem Jahre wurden den Lübeckern von den sämtlichen Hansä-Städten promotoriales an Herzog Carl mitgetheilet. So beklagten sich auch in diesem Jahre die von Magdeburg und Lüneburg wegen der Schiffahrt auf der Elbe: wovon der die Hamburger baten, daß die Magdeburgische Sache bis zum Schluß der Versammlung möge ausgesetzt werden, wegen der Lüneburgischen aber anführten, wie solche annoch Rechtshängig wäre. Selbiges Jahr im October ward M. Johann Brambach, zum Hansischen Secretair, zu Lübeck vorgeschlagen. In eben dem Jahre ward wegen der Englischen Sache verabschiedet, daß man nach wie vor am Kayserlichen Hofe zu Prag und Speyer u. in Execution des Mandati mit Ernst anhalten wolle. 2) Das Schreiben der Stader an Ihro Kayserl. Majestät, in welchem sie unter dem Namen der Denuncianten die Lübecker und Hamburger mit Injuriosa angegriffen, in diesem Conventu beantworteten, weil jedoch die Bremer diese Urtheil, sich zu unterschreiben, weigerten. 3) Dem Kayserlichen Fiscal und dessen Amanuensi soll nach eingesandter Designation *refusio Expensarum & compensatio Studii in Executione Mandati* wiederfahren. 4) Die Englischen Freyheiten sollen von Cölln nach Lübeck versetzt, das Silber-Geschirr zu London aber bis auf weiteren Bescheid bey dem Altermann in Verwahrung bleiben. Den Hansischen Bedienten zu London soll man ihr jährliches Gehalt nach wie vor geben, und dieser wegen des Contoirs Einkommen, welches sich jetziger Zeit so weit nicht erstreckt, mit einer Contribution verbessern, wiewol sich etliche nur conditionaliter hierzu erkläret. Die Dantziger, welche sich unterstunden, insbesondere zwischen der Königin in Engelland und den Städten zu handeln, haben sich erkläret, wie die Königin zu einer gültlichen Handlung nicht ungeneigt, worauf ihnen schriftlich geantwortet, und expresse vorbehalten, so lange der zweifelhafte Ausgang der Handlung dauere, von der Execution des Kayserlichen Mandati nicht abzutreten, sonst aber könnte man wol leiden, daß fernere Gewisheit eingezogen würde, wie weit die Königin zur gültlichen Handlung geneigt wäre, wobey denen Dantzigern zu vernehmen gegeben worden, die Wiedererstattung des Stallhofes, und daß die Handlung gewiß auf Teutschem Boden geschehen möge, zufoerdest zu befördern, anbey beliebt, auch, so bald die Sache sich wohl anlassen würde, bey Ihro Kayserl. Majestät um gnädigsten Consens anzusuchen. So wurden auch die Dantziger benachrichtiget, den Elbingern wegen Aufnahme der

der Engelländer keine Recessus mehr verabsolgen oder communiciren zu lassen. Besagten Jahres ward aus des Hofmeisters, oder Verwalters zu Antorf, Rechnungen befunden, daß die von Cölln des Contoirs jährliche Einkünfte zu sich nähmen, westwegen an dieselben geschrieben, und ihnen bedeutet würde, daß ihnen in solcher Meinung die Aufsicht des Contoirs nicht anbefohlen worden, auch wurde zugleich dem Verwalter auferleget, das Geld jährlich nach Lübeck zu senden. Ob gleich in diesem Jahre Albertus, Erz-Herzog zu Oesterreich, und Gubernator der Niederlanden, alle Gravamina des Antorfschen Contoirs im Grunde gehoben, so wurde dennoch in Deliberation gezogen, ob man nicht im Namen sämtlicher Städte zu Brüssel einen Agenten halten sollte. Dieses Jahr wurde aber und zum dritten male an die Cöllner geschrieben, daß des Contoirs zu Antorf Rechnung, und der Ueberschuß des Einkommens, nach Lübeck mögte geschicket werden. Gedachten Jahres berichteten die Lübecker, daß ihrer Bürger einer einen Geleits-Brief von dem Groß-Fürsten in Moscau ausgewircket. Es ward daher Lübeck und Stralsund, weil die von Kostock sich entschuldigten, zu der Legation nach Moscau deputiret. Wegen der hiezu erforderlichen Unkosten, so ungefehr auf zehn tausend Thaler angeschlagen, waren die Meinungen nicht einstimmig, indem einige, diese Gelder auf Zinsen zu nehmen, andere hingegen, solche durch eine Contribution zu heben, angerathen, welches beydes ad referendum angenommen worden. In diesem Jahre kamen die Englischen Adventurierer wiederum von Embden nach Stade, um die Execution des Kayserlichen Edicts zu verhindern, und gaben vor, daß sie keine Adventurierer wären, auch keine Court mehr hielten.

Anno 1601. In dem 1601ten Jahre ward der Punct der Conföderation abermalen in Berathschlagung gezogen, und weil etlicher Städte Abgesandten von ihrer gethanen Erklärung und Einschränkung nicht zu weichen wußten, so wurde einhelliglich beschloffen, daß die in dem 57ten Jahre aufgerichtete Conföderation ihrem Buchstäblichen Einhalte nach annoch kräftig und beständig verbleiben sollte. Gedachten Jahres berichteten die Lübecker, wie sie seit dem 1598ten Jahre beständig Anforderung wegen der Englischen Sache am Kayserlichen Hofe gehalten, und dennoch wenig ausgerichtet, außer daß dem Grafen von Ost-Friesland die Lehn-Gesinnung, (wegen der Aufnahme der Englischen,) abgeschlagen, hergegen die Stader, weil keine Declaration extensive, oder bessere Execution des Mandati erfolget, die Englischen wider eingenommen, und daß der Herr Minkovitz bey seiner Zurückkunft von Prage, dieser Sache wegen besseren Bescheid mitzubringen, sich anheischig gemacht. Worauf man fürs erste in Berathschlagung gezogen, daß, weil die Königin in Engelland bereits in dem 87ten Jahre erkläret, was sie zu thun geneigt, daß nämlich die Hansischen eben so viel Freiheit in Engelland, als des Reichs eingeseffene Unterthanen, haben sollten, hiemit aber jetziger Zeit den Städten nichts gedienet, und nicht zu vermuthen stunde, daß die Königin ein mehres einräumen würde. Hiernächst, weil nunmehr nach geschעהner Publication des Mandati diese Sache eine Reichs-Sache geworden, und wann man ohne vorhergehende Bewilligung Röm. Kayserl. Majestät gütliche Handlung pflegen würde, und bey dem gesetzten Austrag

der Sachen erführe, daß dieselbe unfruchtbar abginge, oder, was verabschiedet, nachhero vom Gegentheil nicht gehalten würde, von Kayserlicher Majestät hernach schwerlich neue Hülfe und Beystand zu erwarten wäre, ob derowegen auch rahtsam in his terminis sich mit gütlicher Handlung weiters zu bemühen? Wann aber hierwider erwogen, daß bis dato überaus grosse und vergebliche Unkosten auf dies Werk verwandt, und annoch aus allerhand Anzeigen auf die gnugsame Declaration, Extension und Execution des Mandati geringe Hoffnung zu stellen, so wurde vor gut angesehen, daß die Danziger nochmals interveniando die gütliche Handlung befördern, mit dem ernstlichen Anhalten aber bis künftigen Ostern stille seyn sollten, damit man zuvor solches an Kayserl. Majestät gelangen lassen könne, wobey in Eventu, Lübeck, Bremen, Hamburg und Stralsund deputiret, sich, wo es nöhtig, wegen Verfertigung der heimlichen Instruction, auf Ostern zusammen zu bescheiden. Ferner wurde nach geschehener Erklärung, wie die verbotene Ab- und Zufuhr auf Städte zu verstehen, und nach gethanener Anzeige, wie es in gleichen Falle mit den Elbingern zu halten, eine schriftliche Warnung durch Notarium und Gezeugen nach Städte gesandt, Kraft deren die Städer, wo sie nicht zwischen dieses und Ostern sich der Englischen gänzlich entschließen, aus der Hansa ausgeschlossen und verwiesen seyn sollten. Es haben aber die Hamburger das ganze Werk der gütlichen Handlung allein ad referendum angenommen, hergegen die Danziger sich erkläret, daß sie zu dem Extremo der Exclusion nicht befehliget wären. Besagten Jahres wurde der Hanssische Versammlung von den Hamburgern vorgetragen, wie sie von ihrem Agenten zu Prage, und aus dessen Schreiben verstanden, daß ein Ansuchen, ohne Geld, zu Prage eine Glocke ohne Kleppel sey, und sie daher demselben, tausend Thaler aufzunehmen, und zu Verehrungen anzuwenden, befohlen, mit Begehren, daß ihnen solche Pfenninge von den Städten wieder ersetzt werden mögten, welches Ansuchen aber der Hamburger Replie ungeachtet von den Städten bloß ad referendum angenommen worden. Ob zwar wol in dem 1474ten Jahre alle Streitigkeiten durch den Utrechtschen Verein beygelegt, dieser Verein auch von Richard dem Alten, Henrich dem Viten und VIlten, Eduard dem Viten, und der Königin Maria bestätigt ward: so ist jedoch die Freundschaft von keinem Bestande gewesen, sondern gleichwie unter Eduard dem Viten und Maria über dem Verein gestritten ward, also ward ins besondere unter der Königin Elisabeth Regierung die Bestätigung des Verein ins Leugnen gezogen, die Bürger und Unterthanen der Städte mit neuen Auflagen beschwert, und die Englischen Kauf-Leute, als sie in dem 1564ten Jahre von den Niederlanden ausgeschlossen wurden, singen an in Teutschland, insonderheit zu Embden, Hamburg und Stade sich nieder zu lassen, welches aber die Städte übel empfunden. Endlich geschah in Engelland in dem 1574ten Jahre ein den Privilegiis der Städte widriger Auspruch, ja sogar fing man an, die Bürger und Unterthanen der verbundenen Städte, in dem 1578ten Jahre, als Fremdlinge anzusehen. Dahingegen fing man an, in dem Naht der Städte, ja des Kayfers und des Reichs in dem 1582ten und in dem 1594ten Jahre geschärfere Verordnungen wider die Englischen Kauf-Leute ergehen

ergehen zu lassen, und in dem 1597ten Jahre kam endlich ein Pœnal Edict zum Vorschein. Damit nun diese Streitigkeit geendiget, und die Freundschaft zwischen dem Kayser und der Königin erhalten werden mögte, so ward vom Kayser und der Königin beliebt, zu Bremen einen Versuch zum gütlichen Vergleich zu machen. Daher die Englischen Gesandten dem Kayserlichen Gesandten, Baron Minkowiz, die Ausschreibung der Zusammenkunft zu Anfang des folgenden Jahres zu besorgen, verstatteten. Diese Handlung hatte der Kayser, ausser Minkowiz, dem Herzog von Holstein, Johann Adolph übertragen; wie dieser aber in Ansehung der Zeit und des Ortes der Handlung mit den Königlichen Gesandten nicht überein kommen konnte, ward an dessen Stelle der Graf von Schaumburg erwählet. Diesemnach kamen im Merz Monat der Baron Minkowiz, und des Grafen Subdeligirte, besonders aber Eberhard von Weihe, ein Rechts-Gelehrter, von seiten der Städte aber die Lübecker, Bremer, Hamburger, Stralsunder und Lüneburger, zu Bremen zusammen, weil aber die Königin Elisabeth am 24ten Martii mit Tode abgieng, auch über dies den Städten diese Handlung in vielen Stücken misfällig war, so ging man im April Monat unverrichteter Sache aus einander.

Anno 1602. In dem 1602ten Jahre hatten Kayserl. Majestät dem Freyherrn von Minkowiz, die zur Execution dienenden Mittel an die Hand gegeben. Wie nun der Herr von Minkowiz solche Mittel den Städern kund und zu wissen machte, erklärten selbige sich dahin, daß sie möglichsten Fleiß ankehren, und die Sache dahin zu bringen trachten wollten, daß die Königin von Engelland mit den Hansä-Städten die Sache im Reich Teutscher Nation behandeln und tractiren sollte, welches der Herr von Minkowiz Kayserl. Majestät und den Hansä-Städten referiret. Immittelst hatte der Herr von Minkowiz diserte caviret, daß, falls auf der Stader Erklärung nichts erfolgen sollte, es bey der Execution sein Verbleiben haben sollte.

Anno 1603. In dem 1603ten Jahre, im Martio, wurde zwar von dem Herrn Minkowiz und Grafen Ernst von Schaumburg, als Kayserl. de & Subdelegirten, mit denen Englischen und den Städten eine Handlung in der Stadt Bremen angefangen, weil aber die Englischen Redner mehr Ihro Kayserl. Majestät Gewogenheit und Abschaffung des Kayserlichen Mandati zu erlangen, als mit den Städten überein zu kommen, bemühet waren, so ergieng endlich nach langem Disputiren der Englischen Schluß dahin, daß die alten Freyheiten der Hansä-Städte nicht wieder zu erhalten wären, ob aber neue Freyheiten auf Kayserl. Majestät Intercession zu erhalten stünden, das wäre zu versuchen. Hiemider interpretirte der Kayserl. Commissarius den Englischen Legatis den Bremischen Necess, Kraft dessen ihnen frey stehe, in und nach dem Tractat ihre Waaren in Teutschland zu führen, und sie daher eine grosse Menge Tücher nach Stade gebracht. Hiebey gaben die Englischen vor, wie es nicht an ihnen gelegen, daß die Handlung auf billige Mittel nicht angenommen werden wollen. Bey wärender dieser unterhabenden Handlung zwischen den Kayserl. de & subdeligirten Herrn Commissariis, und wie die Handlung fast geendet, übergaben die Hansischen einige capita, worinnen ihre sämtliche Freyheiten und Gerechtigkeiten verfasset waren.

Diese Capita wurden von den Engelländern dafür gehalten, daß sie den rechten und den alten Freyheiten nicht gemäß wären. Wie solches aus den Artikuln und deren Beantwortung der Englischen, wie hiernechst folget, zu vernehmen.

Hansische Artikuln.

In den Privilegiis in Engelland, derer Restitutio & Confirmatio gesucht wird, und die man bey währendem Commissionis Tractatu in probante forma fürgebracht und exhibiret hat, ist fürnämlich zu finden. 1) Der Stilliard oder Stallhof und andere mehr privilegirte Häuser in dem Reiche Engelland mit allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten. 2) Die Botmäßigkeiten, so in den Privilegiis begriffen, und die Personen, die zu der Hansa, und respective den Judiciis oder Gerichten, auch den Statuten des Reichs Engelland gehörig. 3) Die freye Ein- und Zufuhr allerhand Kaufmanns-Waaren im Reiche Engelland, aus welcher Gegend und Dertter solche seyn mögte. 4) Die freye Ausfuhr allerhand Kaufmannschafften aus dem Reiche, nach welchen Gegenden und Orten, (außer den kundbaren Reichs-Feinden,) es den Hansischen gefällig. 5) Die freye Handlung in dem Reiche, auch in der Stadt London an dem öffentlichen Platz die Blackwer de Halla mit jedermann oder männiglichem. 6) Die Freyheit von allen Kostungen und Zollen, auch allen Imposten, derer in den Privilegiis keine Meldung geschehen.

Antwort der Königl. Englischen Gesandten oder Legaten.

So viel die Freyheiten anlangete, sey es bey der Assertion, daß die Hansischen aller Freyheiten und Gerechtigkeiten durch ihr eigen Verbrechen, und zufolge ergangenen Urtheils verlustig wären. Nichts desto weniger aber könnte auf Kayserl. Majestät Intercession, in soferne man von dem Hansischen Collegio eine Gewisheit hätte, bey Ihro Königl. Majestät, so viel die Handlung angehend, etwas von Immunitäten erhalten werden, daß nämlich den Hansischen ein groß, und ansehnlich Haus, so zu ihrer Handlung wohl gelegen, in den Städten, allwo sie ihre Residence nehmen, eingeräumet werden sollte, mit der Condition, daß in soferne den Adventurierern eine gleiche Residence, und ihre Commercia zu treiben, bequeme Häuser eingeräumet und noch gegeben würden. Wann hiernechst die Hansischen beweisen würden, welche Häuser mit ihren Pertinentien und Gerechtigkeiten zu ihrer Residence im Reiche Engelland gehörig, solle ihnen weiter und mit mehrern darauf geantwortet werden. 2) Imgleichen die Jurisdictiones nicht zwar in Kraft der Freyheiten, sondern als höchstnothwendig, und durch den Gebrauch recipiret und angenommen, um die

die Jhrigen in Officio zu halten, und zu Erhaltung dessen, was die Statuta des Collegii Mercatorum erforderten, jedoch, daß man gleichmäßige Jurisdictiones den Adventurierern an den Orten ihrer Residence einräumete.

3) Die freye Einfuhr allerhand Waaren, so in ihren Landen gefallen, wie sie solches von alten Zeiten her im Reiche Engelland gehabt und gebräuchlich gewesen, jedoch, daß den Adventurierern ein gleiches verstattet werde.

4) Die freye Ausfuhr allerhand Waaren und Laafen auf eine gewisse Anzahl aus dem Reiche Engelland in Teutschland auf ihre Städte, da alleine gleichmäßige Ausfuhr mit den Adventurierern aus Teutschland verstattet wird.

5) So könnten auch den Hansischen etliche Immunitäten von dem Zoll und Costumen zugelassen werden, nicht aber in Gestalt der Freyheiten, welche verlustig wären, sondern, damit zwischen Kayserl. Majestät und dem Reiche Engelland die alte Freundschaft erhalten werden mögte, dem Kayser zu Ehren, als eine neue Gnade und faveur gewehret werden, und woran sie, die Englischen Gesandten, nicht zweifeln wollten.

Anno 1604 In dem 1604ten Jahre war die Hansische Versammlung zu Lübeck abermals beschäftigt, eine Notul einer neuen Confœderation zu Papier zu bringen. Auch ward in gegenwärtigem Jahre in der Städte Zusammenkunft über eine Gesandtschaft nach Engelland, Frankreich und Bergen, berathschlaget, welche Gesandtschaft von den Lübeckern, Cöllnern und Hamburgern übernommen ist.

Anno 1606 In dem 1606ten Jahre den 13 May ist von Ihro Röm. Kayserl. Majest. schriftlich von der Stadt Lübeck begehret, daß der Rath zu Lübeck alle alte und neue Privilegia, Einigung, Bündnisse, Capitulationes, Statuta, und bey gehaltenen Hansa Tage aufgerichtete Reccessu, wie die Namen haben möchten, nichts ausgeschlossen, in die Kayserl. Hof-Canzley überschieken. Item alle Städte, welche noch in der Hansischen Societät und Gesellschaft stünden, und ob sie allezeit darinn gewesen, oder wie lange eine und die andere erst dazu gekommen, verzeichnen möchte. Auch ward im Junii und Julii Monat eine Versammlung der Hansischen Städte zu Lübeck gehalten, und aus dieser Versammlung den 18ten Julii an den Herrn Bischof und Capitul zu Paderborn geschrieben. In dem 1605ten und 1606ten Jahre nahmen sich die correspondirenden Städte der Stadt Braunschweig defensive mit Heeres-Macht an, wie übel aber Herzog Hinrich Julius solches aufgenommen, ist aus den langen und vielen Umständen zu ersehen.

Anno 1608 In diesem 1608ten Jahre, den 28ten Augusti, ward zu Lübeck ein Hansa-Tag gehalten, und waren damalen eilf Articuli zu deliberiren, aufgesetzt, welche von Herzog Hinrich Julius von Braunschweig in öffentlichen Druck gegeben worden.

Anno 1611 In dem 1611ten Jahre ist auf dem Hansischen Conventu zu Lübeck im März Monat eine Deputation durch Bremische, Hamburgische und Rostockische Abgesandten beliebt worden, um einigen Beschwerden verschiedener Städte, besonders der Stadt Stralsund, abhelfliche Maasse zu schaffen. Dem Hansischen Syndico Domanno ist aufgetragen, eine Vertheidigung der Hansischen Städte wider die Engelländer, ferner einen Zusammenbegriff

der Hansischen Gesetze, und endlich eine vollkommene Hansische Historie zu verfertigen. Er hat aber solche aufgetragene Geschäfte mit der Entschuldigung, daß er bereits in anderweitige Dienste getreten wäre, von sich abgelehnet, und zugleich von seinem Amte resigniret.

Anno 1612. In dem 1612ten Jahre ist zu Lübeck auf verschiedenen Hansä-Tagen vom gemeinen Besten berathschlaget worden, der Stadt Hamburg ist es übel ausgeleget, daß sie wider die Hansischen Verträge die Englischen Adventuriers auf- und angenommen; wegen Braunschweig ist beschlossen, sich dieser Stadt mit aller Macht anzunehmen. D. Domannus ist nebst Herrn Hinrich Brocks der Stadt Braunschweig wegen nach Franckfurt zum Kayser, und nach Holland versandt worden. Wie zu Stralsund zwischen Raht und Bürgerschaft einige Mißhelligkeiten entstanden, so ist es dieser Stadt angezeigt, sich entweder wieder zu vereinigen, oder gewisse Hansische Städte zu Schiedes-Richtern auszubitten, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie, als Verbrecher der Hansa, angesehen, und der Confederation verlustig erklärt werden würden.

Anno 1615. In diesem 1615ten Jahre ist im October Monat ein Conventus Hansæ zu Lübeck gehalten, und darauf beschlossen worden, die Stadt Embden, welche bereits vor vielen Jahren gewünschet, in der Städte Bündnis aufgenommen zu werden, nunmehr nach abermaligem Ansuchen damit zu begünstigen. Die Besetzung des Contoirs zu Antorf ward der Stadt Cölln aufgetragen, und in eben diesem Jahre, den 24ten December, reifete der Bürgermeister von Lübeck, Herr Hinrich Brocks, nebst den beyden Rahtsverwandten, Herrn Thomas von Wickede und Casper Boye, im Namen der sämtlichen Städte nach Braunschweig, um daselbst dem Vertrag dieser Stadt mit ihrem Herzog beizuwohnen.

Anno 1618. In dem 1618ten Jahre, auf dem Hansä-Tage, welcher im Monat May gehalten worden, ist die Stadt Cölln, welche schon mehrmalen von der Hansischen Versammlung ausgeblieben, mit ihrer Entschuldigung angehöret worden, auch haben die Städte Stralsund und Stettin um Mäßigung der Hansischen Contribution ersuchet, es ist ihnen aber solches abge schlagen. D. Domannus hat aufs neue, nachdem ihm zwey tausend Reichsthaler von den Städten verehret worden, das Hansische Syndicat angenommen, doch aber auf einhelligen Schluß der Städte, daß er die Stadt Rostock verlassen, und sich in Lübeck wohnhaftig niedersetzen sollte. Nachdem die Hansischen Städte durch ihren Agenten im Haag bey den General-Staaten um Raht und Hülfe wider die Beschwerden der Schwedischen Handlung ansuchen lassen; so haben diese hingegen durch ihren Agenten zu Lübeck erklären lassen, daß sie Gut und Blut bey den Städten aufsetzen wollten.

Anno 1620. In dem 1620ten Jahre, ist im Monat Augusti zu Lübeck eine Hansische Versammlung gewesen, daselbst ist die Verbindung, welche zehn Hansische Städte, nämlich Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Grypswald, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg, mit den Holländern errichtet, von der Hansa genehmiget und beschlossen, daß die zehn Städte mit den Staaten der vereinigten Niederlande gemeinschaftlich

schafftlich eine Gesandtschaft nach den Fürsten von Lüneburg und Wolfenbüttel schicken sollten, um der Stadt Braunschweig neue Beschwerden, wegen abgeschnittener Zufuhr von Victualien, abzuhelfen.

Anno 1621. In dem 1621ten Jahre ist im October Monat zu Lübeck in Publica Audientia ein Kayserl. Abgesandter zu Anbringung seines Gewerbes zugelassen worden, mit Namen Joh. von Wertes.

Anno 1628. In dem 1628ten Jahre, im Monat April, ist zu Lübeck ein gemeinschafftlicher Hansa-Tag gehalten worden, darauf ist beschlossen, mit der alten Contribution noch eine Zeitlang fortzufahren, auch mit den Städten Goslar, Hannover und Simbeck, nachdem solche Belieben zeigten, wieder in der Städte Vereinigung aufgenommen zu werden, zu handeln. Auch ward beschlossen, der Stadt Stralsund, welche von dem Fürsten von Friedland geängstiget ward, funfzehn tausend Reichsthaler aus der Hansischen Cassa mitzutheilen, dazu denn Lübeck drey tausend vier hundert acht und achtzig Reichsthaler achtzehn fl., Bremen zwey tausend drey und neunzig Reichsthaler ein fl., Hamburg zwey tausend sieben hundert und neunzig Reichsthaler drey fl. hergegeben haben, auch ward beschlossen, eine Deputation an den Fürsten von Friedland für Stralsunds Intresse zu senden. Da auch bey dieser Zusammenkunft die Stadt Hamburg wegen Beraubung ihrer Schiffe gegen Frankreich Beschwerde geführet, so ist beschlossen, am Französischen Hofe deswegen Klage zu erheben, und bey Königl. Majestät um Ersetzung der geraubten Schiffe nach Inhalt der Freyheiten, welche von Frankreich den Hansischen Städten verliehen, zu ersuchen.

Anno 1629. Bey einer in diesem 1629ten Jahre gehaltenen Hansischen Versammlung hat die Stadt Hannover vorstellen lassen, daß sie grosse Begierde zeige, unter den Hansa-Städten wieder aufgenommen zu werden, wann derselben die annoch restirende Contribution von den Jahren, da sie sich ex Hansa begeben, erlassen werden sollte, welches denn auch also genehmiget, und zugleich der Stadt Braunschweig aufgetragen worden, dieser wegen mit Hannover zu handeln.

Anno 1630. In diesem 1630ten Jahre hat sich die grosse Hansa bis auf drey Städte verringert. Denn nachdem die Städte, welche bishero Mitglieder des Bundes gewesen, nicht nur schon längst, sondern auch besonders auf der in diesem Jahre, im Monat Februarii, zu Lübeck befindlichen Hansischen Versammlung sich deutlich merken lieffen, wie unvermögend ihre Kräfte, das bishero unterhaltene Bündnis fortzusetzen, auch wie geringer Vortheil von den mehresten für schwere Kosten zu erwarten, auch völlig am Tage legten, daß sie nicht sonderlich Belieben zeigten, sich ferner bey den Hansischen Versammlungen einzufinden; so geschah es, daß die drey vortreflichen Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, zu derselben unsterblichem Ruhm angepornet wurden, zur Vereinigung des Glanzes der Teutschen Hansa, mit Ausschließung der andern Städte, alldieweil solche sich selbst ausgeschlossen hatten, sich zehn Jahre aufs genaueste zu vereinbaren.

Wollen sich (1) treulich einander in defendendo statu suo meynen, aller Orten gute Kundschafft haben, sich in guter Bereitschaft stellen, ihre Städte bestermassen fortificiren, mit Munition sich versehen, ein erfahrnes Krieges-Haupt annehmen, und Soldaten in guter Anzahl, nach eines jeden Gelegenheit, werben. 2) sich friedlich halten, und niemanden zu einiger Offension Ursach geben. 3) bey gewalthätigen Erregungen media amicabilia tentiren, daferne kein morae periculum. Und so lange die noch Platz haben, soll niemand einiger Allistens sich zu erfreuen haben. 4) His sepolitus, und wann eine Stadt wider Recht und Billigkeit, in geist- oder weltlichen Sachen, an ihren juribus & privilegiis bedrängt, oder an ihren Commerciis zu Leib, Haab und Gütern vergewaltiget, mit Musterplätzen, Durchzügen, Brandschagungen molestiret, oder gar bloquirt würde, derselben ohnzverzüglich mit Volk, Geld, Proviand, Kriegs-Munition, Wehr und Waffen Vorschub thun, Werbungen, Musterungen, Einlagerung, Zufuhr und alle andere Nothwendigkeit in ihren Gebiethen, jedoch ohne der Unterthanen Schaden, gutwillig verstaten, auch mit gutem Rath, Intercessionen und Interpositionen an dienfsamen Orten zu staten kommen. 5) Denen Offendenten soll dieses alles, und was ihnen sonst einiger gestalt an Materialien und menschlicher Nothdurft zum Vortheil und Aufenthalt gereichen könnte, allerdings versaget seyn, und in keinerley Weise, weder heim- noch öffentlich gefolget werden. Und soll die Obrigkeit solches den Ihrigen durch offen Verbot bey Strafe der Confiscation der Güter kund thun, auch auf die Verbrecher alles Ernstes inquiren, und sie ohne Ansehn der Person würcklich also, und sonsten bestrafen. Diese Hülfe soll (6) wider männiglich, der sie zu Land oder Wasser auf ihren Meer-Haven, Strömen und Wasser-Flüssen nöthiget, gemeynet seyn. Wann (7) die Noth keinen conventum so bald leidet, soll die bedrängte Stadt den verglichenen Succurs sogleich zu fordern befugt, und die Confederati selbigen so fort mit einem Monat Gold zu schicken schuldig seyn, jedoch daß darauf schleunigst eine Zusammenkunft angestellet werde. Ist (8) die Gefahr so groß, daß die weit entlegene dessen nicht so bald verständiget werden könnten, so soll die nechstgelegene über ihr Contingent, auf der andern Bezahlung Soldaten einschaffen, oder aber der bedrängten Stadt so bald mehrere zu werben frey stehen, daß jedoch die weit entlegene dessen auf das baldigste berichtet werde. Würden (9) zwo oder drey Städte zugleich angegriffen, soll einer der andern mutuum auxilium nach bestem Vermögen leisten. Die (10) bedrängte Stadt soll ihren Zustand der nechst gelegenen notificiren; und diese die übrigen an einen gelegenen Ort beschreiben. Wäre (11) auch in dieser mora periculum, so soll die bedrängte Stadt selbstn solche Beschreibung thun. Die (12) directio der zugeschickten Hülfe soll bey der bedrängten Stadt stehen; die Bundes-Verwandten sollen aber des Handels Erfahrene ihnen zuordnen, um ihres Rathes zu gebrauchen. Bey (13) Bloquirung soll die bedrängte Stadt ein oder mehr Personen mit Vollmacht heraus bringen, welche ihre Reht der andern vortragen, und die Hülfe sollicitiren. Keine (14) Transactio soll ohne gemeinen Rath fürgenommen, und in selbiger (15) alle eingeschlossen, und der bedrängten Stadt die Unkosten zu erstatten, so viel möglich per transactionem versucht werden. Diese (16) Vergleichung soll zehn Jahre währen, und (17) iis elapsis die Continuation in eines jeden freyen Willen bleiben, daß jedoch, was angefangen, erst ausgemachet werden muß, und die Forderungen gegen einander wegen beschehenen Verlags vorbehalten bleiben wollen. (18) Wann elapso tempore jemand dieses Bündnisses wegen beleidiget würde, dennoch mit gesamten Kosten einander treulich assistiren. Andere Hansä-Städte (19) mögen in dieses Foedus mit eintreten. Versprechen alles an Eydes statt zu halten.

Ende der zweenen Abtheilung.



Der
Hansischen Chronick

Dritte Abtheilung :

Privilegia , Abscheide , Verordnungen ,
Brieffe und andere Urkunden

der Deutschen Hansa

in sich fassend.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or signature, appearing as a mirror image.

Privilegium MAGNI, Norwegiæ Regis, pe-
tentibus Henrico Stenecken & Alexander von Soldwedel,
Consulibus Lubecensibus, Civitatibus maritimis Teu-
toniæ, concessum.

de
1278.



MAGNUS van Gades Gnaden König to Norwegen, allen Christen getreuwen to welken tegenwordige Breue kamen werden ewigen Heil in Gott. Idt themet sich dat de Königlike Majestat den Jennen myt sunderger Woldedicheit Ere bewise, der ore truwe, uth langer vorfarenheit, also vorsocht is, dat se de Königlichen Ere unde der Underfarten Nütticheit myt groter Andacht begert, vnde besorget; Also hebben wy to Instedicheit vnde bede der wissen manne Radtmanne vnde gemeynte veler düdescher Se-Steden unde voran dorch bede vnde supplicatie unfer besunderen Fründe, Vogede, Radtmanne, unde gemeynte der Stadt Lübeck, Uns vormiddelst den vorsichtigen vnde Erbaren Hern Hinricke Stenecken vnde Alexander von Soldwedel, Radtmanne der vorbenandten Stadt, bynnen Tunsbege gehantreket, ock derhaluen van der suluen Stadt Lubeke wegen vthgeschicket, vor billich angesehen den Copluden van der Düdeschentungen Gesten vnde Inkamelingen vnser Ryke myt orer Copenschip besökende tor Ere Gades, vnde erer Nütticheit vth vnser mylden Gauen, Itlike Fryeheit togeuende. Hebben daromme Interste vth sunderger Gnade, myt Rade der beschedene Manne vnser Ryke gegunt, dat de vorgemelten Coplude, Geste vnde Inkameling, de to eynem gantzen edder haluen Jar nene Herberge hüen, to der Nachtwache vngeenget scholen zyn. Item wy vorgynnen vnde seer by machtholden, dat Meyneidige vnde berüchte Personen tegen se, in saken nenermate vor Tügen scholen gefort werden. Vortmer hebben wy in eyn teken fruchtbarer Gnade, vnde Günstl. togelaten, dat se frye mogen kopen vpp den Brügggen Straten, edder hilgen Steden alle kleyne Waar, de men nomet Smawaringe, ock allerleye Velwerck, so verne de Imsamende gefunden neynen Deker maken, ock Botteren. Iffet dat dar bauen negen lope nicht ensy de gantze tydt auer van dem Feste sancti Balwardi wente to der Hemmelfart Marien der werdigen Junckfrewen, Wy hebben ock togelaten dat de vorgemelten Coplude, Geste, vnde Inkameling scholen frye syn van antreckinge der Schepe, sunder se mochten so groth wesen dat men orer vnde mer anderer gemeyne hülpe tar to bederuede, vnde scholen in deme valle, fruntliken vnde sunder enige beschattinge dar to gefordert werden. Ock hebben wy gegeuen vnde gutliken togelaten, dat vnser Vogede vnde Amptmanne, den Copluden nicht mogen vorbeden ore Dinge bauen dre dage to vorkopen, weme se wyllen, gemelte dre daghe van der tydt antoreken, wanner benomede Coplude vnser Vogeden, vnde Amptmannen vorkundiget, dat se sodane War to kope hebben, vndere welken Dagen se ock desuluen Coplude scholen vorsekeren, wat se tor Königlichen notorfft vor wisse betalinge be-
holden

4 Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe

holden willen, vnde deſſe dinge ſcholen ſtede hebben, idt en were denne dat eyn gemeyne Vorbot ſchege, dat men de Güder van der eynen Stede tor anderen nicht ſcholde bringen offte foren. Wy hebben ock fürder togelaten welket wy ock beden vaite toholden, dat alle Dűdeſſchen, dede Schipbroke liden, ſcholen orer Dinge frye bruken, de ſe dorch de hulpe Gades vnde ore Arbeit beholden vnde redder mogen, ock ſchal ſick nemant vnderſtan deſuluen myt vormetener Konheit antofallen, ſo lange de van ene auergheue offte vorlaten gehalten werden. Wy hebben ock to gelaten, dat orer numment ſick erbedende offte nogafftige borgen ſettende torecht to kamen, vnde deme rechte horſam to ſynde vor enige Schult edder Miſdaet, in Stocke edder Schlote ſchal geworpen werden, ſunder idt mochte alſo ſyn dat eme na rechte dat Houet edder de Hant ſcholde affgehauwen werden. Vortmer wente denne de leſſte erleret, dat men de Jenne welke myt velen Varlicheiden ſyn undergeworpen, myt mehr Gnaden dan ander ſchal hanthauen. Hebben wy geſettet in eyn teken ſunderger medelinge vnde leue, dat alle de Jenne de Schipbroke lyden, iſſet dat ſe von orer egene Macht nicht nogafftig ſyn, ſcholen ſe vorloff hebben itlike to ſick to eſken welcher ene beduncke von noden, vnderdeme Lande Schipreide belegen, de denne kamen vnde ene hulpe don, ſcholen hebben vor de Gewicht eyner iſliken Laſt de ſe myt orem arbeyde geredder hebben, allene Seſz nordeniſche öer, welcher ock ſcholen gehalten ſyn, wo ſe dat bequemliken don mogen, to reddinge des Schepes vnde ſiner ſtoffernige vor arbeideslon van beſcheden manne, den ſodane ſchefften nicht belanget to ſetten, de nicht rikamet vnde doch richtigenn geheſſet, is myt geborliger pene dar to todwingen. Wy willen darvime dat alle deſſe Dinge vaſtliken blyuen vnde van nemande gebraken werden, ſo lange vnſe vnde der vnſen gewontlike treuwe vnde frůntſchup geholdenn wert. Wy gebeden alle vnſen Vogeden vnde Amptmannen dat ſe nicht vnderſtan de vorgemelten Fryheit van vns mildichliken togelaten, wreueliken to ſzerigen, alſz ſe vnſe Vngnade willen vormiden. Vortmer dat de jenne den wy myt ſűnderen willen togedan ſyn, myt groterer Ere vnde Sorchfoldicheit van vnſen Vnderſaten mögen werden beſchermet. Hebben wy allen Richtereren vnſer Ryke vorheten vnde ernſtliken gebaden, dat ſe de Borger van Lubeke ock ore Güder ſo na dem Ryke Norwegen wankende, ſyn myt vornamenheit ſűnderger leue handelen unde Eren, Denſűluen wanner ſe clagen ſűnder enige ſwarheit rechttes touorhelpen, vnde de ſe auerfallen ſwarliken to ſtraffen, vnde ene alle Gunſt vnde Gnade wor ſe themeliken vnde erliken konen tobewiſen. Dat denne dűſſe vnſe frůntlike tolaringe vnde milde begiffinge Vaſtheit vnde ewige Crafft mögen beholden. Hebben wy jegenwordige Schriffit myt bewaringe vnſes Segels laten beueſtigen. Gegeuen to Tunſzberge im Jar vnſes Hern. Dufent twehundert achte vnde ſöventich, XV. Kalendas Auguſti. Vnſes Rykes im veſſteynden Jar.

Privilegium ERICI Regis Daniæ super damnis &
injuriis Wandalicis civitatibus quondam
illatis, &c.

de
1284.

ERICK van Gades Gnaden, der Dänen unde Wenden Konnig, alle de Jenen de düsse Schrifft sehn, sey Heyl in Gadt. Vns is van den Wendesschen Steden geclaget, dat den Coplüden vth oren Steden, sware Schade vnd Vnrecht si togewant. De wyle denne vns vnde eynem jewelken Cristen Minschen ydermanns Vnrecht schal miszhagen: hebben wy gemelten Borgeren vnde Steden ock oren Copluden gelauet, dat men nemande vth vnser Ryke schal vororlouen enige Dinge in Norwegen tobringen, edder auertoschicken, offt ock in Norwegen enige Copenschup tobruken, werest auerst dat wol van vnser Coplüden sicks vordruffede tegen düsse vnse vorbedinge to donde, ore Copenschup in Norwegen bringende. Wo denne emant vnder wegen beroet worde, Protesteren vnde bedingen wy, dat sodans van vns nener wys schall gewraken werden. Wy hebben nich destemyn gemelten Nordenschen vullenkame sekerheit vnde frye macht gegeuen to vnser Ryke tokamende, vnde in den Marketdorperen densuluen angelegen totouende, vnde ore Copenschup to ouende wente achte dage na deme Pinxten im anstande. Wo auerst de Nordenschen myt gemelten Steden vor gedachten Termine nicht konen auereyndragen, hebben wy ock vilgemelten Steden gelauet, dat de Coplude vt Norwegen ore Copenschup in vnser Ryke hyr namals nenermate scholen bruken, so lange vns vnde den vnsern, ock gemelten Coplüden vor dat Vnrecht vns vnde den suluen togewant, van deme Irluchten Konnige tho Norwegen gantz vullenkomen recht sichen moghe. Gegeuen to Odenze int Jar Dufent twehundert veer unde achtentich, am auende Andree des hilgen Apostels, in bywesende der werdigen Veder vnde Hern Jacobo, to Sleswick, vnser Cancellario, Johann to Odenze, Bisschoppen Alberti, Greuen van Ouersten Herreicke van Glichen, Juncker Jacoppe Greuen von Hollant, Vlffe vnser Drost, Stigerte vnser Marschalcke, Laurenz Tukißon, Clawes Knutson, Peter Jacobsz, Vogede to Frome unde Johann Joonßon.

Contenta des Calmarschen Vergleichs.

de
1285.

Königs ERICHS zu Norwegen an einem, und der Erb-Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Strahlfundt, Griepswald, Riga und den Teutschen auf Wisby zum andern Theil. Compromissum auf 2 Perfohnen von wegen des Königs von Schweden, und 2 Perfohnen von wegen der Erb-Städte, so die darin ichtes erkennen, dasz alsden solches gehalten werde bey Poen 2000 Marck feines Silbers, Colnisch Gewichte, halb dem Arbitro und halb dem beschädigten Parti.

B

i. Alle

6 Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe

1. Alle angehaltene Güter, so zu Bergen in Norwegen geschätzt, sollen den Kauffmann oder ihren Erben und Procuratoren, auf nächsten Johannis Baptista restituiret werden.
2. Die Normanner sollen den Procuratorn der Erb-Städte für den Schaden bezahlen, und das binnen Zeites Borch 6000 Marck Norri Silbers, 3 Marck gerechnet 1 Marck Silbers, innerhalb Jahres nach Johannis Baptift.
3. Die Sundischen und Rostocker sollen sich von wegen etlicher so sie im Stillstande gefangen, durch Vorbitte Schrifften etlicher Fürsten ausführen, binnen Jahr und das bey dem Könige zu Norwegen.
4. Alle Perfohnen und Schiffe, so für diesen auf dem Tage Gulberger Heide sein los gesprochen, sollen von Stund an los gegeben werden, oder zum längsten umb nechsten Johannis.
5. Die Kaufleute aus dem See-Städten, mügen gleich den Bürgern in den neuen Städten in Norwegen, mit frembden Gästen und Bauren Kauffschlagen, von dem Morgen bis an den Abend, und alles frey ausschiffen, es käme dann, das es durch ein gemein Verbott gehindert würde.
6. Da sich die Kauffleute mit dem Normans schelten oder balgen würden, sollen sie gleich den Bürgern gestraffet werden, doch gleichwoll mit massen, auf Schreiben des Königes oder der Städte.
7. Das ihnen alle Privilegia, so die Erb-Städte von Anfang bishero gehabt und haben, gehalten werden sollen.
8. Das der Erb-Städte Kauffleute mügen messen Oli, so da Halnis geheissen wird, denselben kauffen und führen wo sie wollen.
9. Es sollen auch die aus den Erb-Städten des Reichs Recht, gleich den Einwohnern des Landes gebrauchen, wann sie von Balliv gefordert.
10. Es mügen die Kauffleute ihre Schiffe auch bey der Brücke legen, ohn erlaubens des Balliven, wofern sie nur erlaub gebeten auszuschiffen.
11. So ein Kauffmann oder Bürger eins dem andern Schaden gethan, das soll nach dem Rechte derselbigen Stadt, da der Schade geschehen ist, gestraffet werden.
12. Denjenigen, so sich untereinander Rottiren, soll sich niemand anhängig machen, bey unter gesetzter Poene.
13. Da sich etwa zutragen würde, daß zwischen beyden Königen Dänemarck und Norwegen Krieg entstände, und die Erbar. Städte von dem König zu Dänemarck um Hülffe belanget würden: sollen die Städte an dem König zu Norwegen schreiben, wenn sich denn derselbe zu Recht erbeut, sollen sie gegen ihn Dänemarck nicht helfen, und so die verordneten Perfohnen, so da 2 oder 3 seyn sollen, erkennen würden, daß der König zu Norwegen das meiste Recht habe, sollen die Städte dem Dänemarcker nicht beypflichten, sprechen sie aber daß der König zu Dänemarck Recht habe, so mögen sie ihm beystehen.
14. Und ob gleich Fehide oder Krieg zwischen beyden Reichen Dänemarck und Norwegen ist, mögen die Kauffleute binnen Monatsfrist nach der Abfügung mit ihren Gütern frey und willig abziehen, die aber so da wollen

wollen, mügen beyderseits an dem Ort, da sie seyn, sicher und willig bleiben, bis daz der Krieg entschieden.

15. Die Erbar. Städte sollen in Verbundtniſz dem König zu Norwegen aufnehmen, hinwiederum soll das der König in Norwegen auch thun mit den See-Städten.

16. Die Städte: Campen, Stävern und Gröningen, sollen mit in diesen Frieden begriffen seyn, und ihre Mangel und Gebrechen zu entscheiden für Johannis überschicken, und wofern sie solches nicht thäten, sollen sie ihre Güter auch nicht schiffen in gemeldten 7 Städte Schiffen, und die 7 Städte nicht wiederum in ihre Schiffe, um Gefahr und Weiterung zu vergüten, salva declaratione so in dem Vertrage des Verstandes der Worte Zweifel vorfiel auf ein Jahr Poena 20000 Marck Silbers. Anno 1285.

Privilegium MAGNI Regis Sveciæ, civitatibus
Slaviæ Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund,
Gribswald, Riga & Wisby,
datum,

Omnibus præsens scriptum visuris, MAGNUS, Dei gratia Suecorum Gothorumque Rex, salutem in omnium Salvatore recognoscimus per præsentium. Cum interpretes videlicet Illustrium Dominum ERICUM, Regem Norwegiæ, & Civitatis Slaviæ Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Gribswald, nec non Civitates Riga & Wisby, & incolas earundem & promisso in nos icto arbitrium, in vigilia omnium sanctorum pertulerimus, Anno Domini MCCLXXXV. In hoc arbitrio articulos, qui subsequuntur inter, cæteros articulos ibi positos & insertos in hunc modum. Item ex consensu Procuratorum arbitrati sumus, quæ incolæ dictarum civitatum ad Norwegen & Norum, ad ipsas civitates vendendi & emendi gratia venientes possint emere res quascunque venales sicut incolæ loci, ad quem venerint non solum a Bergen & Civitate, sed ab hospitibus etiam quam rusticis & ea quæ venerint libere deferendi licentium, hanc nisi generalis facta fuerit, prohibitio etiam loci illius incolis de aliquibus non deferendis & non obstante prohibitione, quin incolæ dictarum Civitatum in Norwegia, & Normi in dictis Civitatibus in qualibet hora diei possint emere res quascunque venales ipsis congruas, sicut Loci incolæ a mane sitæ usque sero, in quo articulo supplendo interpretamur dictum Articulum generaliter esse observandum, Eo cum excepto, quæ Norim ad dictas Civitates venientes non possint emere venalia, in curribus, & prædictarum Civitatum incolæ non possint in Navibus in Norwegen. Constituti in cujus testimonio nostrum Sigillum præsentibus duximus apponendum. Actum Calmariæ, Anno & die prædicta.

MAGNUS Rex.

(L. S.)

B 2

Privi-

Privilegium ERICHS Königes, und HAQUINI
Hertzoges von Norwegen, den Hansischen Städ-
ten mit vielen Freyheiten gegeben.

de
1294.

In Gades Namen, Amen. Wy ERICUS, van Gades Gnaden, Koning to Norwegen, vnde HAQUINUS, Hertoge to Norwegen, don Kunt eynem jewelken dat kamende in vnse Jegenwordicheit Tunszberge vmmetrent pinxten bynnen deme Jar vnser Hern Dusent twehundert xcijij. de bescheden vnde erlike Mann JOHANN RUNESZE, Sendebode vnde Procuratore der Stede Lübecke, Ryge vnde der Düdeffchen to Wiszbü, is twiffchen vns vnde vnser Vnderfaten, ock vnser leuen Borgeren to Bremen, van eyner, vnde den vorbenomeden Steden, ock den Steden, Campen, Stauern, Wismar, Rostogk, Stralesfunt, Grepefzwolt, Stettyn vnde Anclem, vnde derfuluen Inwoner van der anderen Syden, na duffer wisze bewilliget. Dat de Sake so tegen vns vnde vnse Vnderfaten whanen, welcher vmme Itliker affwesendes willen, alle der Cleger offte Answerder im Jegenwordich by deme vorbenomeden Dorpe Tunszberge, richtliker wysse nicht mochten gescheden werden, van der Jenne wegghen de de syn van der suder syden, Lydendenes vnde Bargaen, ock der Jennen de tor anderen sydenen wohnen, scholen vmmetrent Sancti Johannis Baptiste negestkommende vorhandelt, vnde rechtliken geendet werden. Vorder hefft vns de bauenschreuen Procurator, vnde Sendebode, im Namen der vorbenomeden Vulmacht gelauet: Dat vns vnde vnser Vnderfaten, ock den Borgeren van Bremen schal vullenkamen Recht sichen, vp de Sake vnde Clage, alle wy hebben tegen benomede Stede, offte der welck edder ock enige van ene edder ore Inwoner, wanner de Borgermeistere der Stadt, jegen welke Stadt offt ore Inwoner de Clage upgetagen, gefordert werden. Vorder schal twiffchen der vorbenomeder Stede, ock der Stadt Bremen Inwoner rechte Eyndracht, vnde bestentlike Fruntschup wesen, in maten twiffchen vns vnde den Steden is, worse tosamende kamen, scholen se hen vnde her aller Fryheit vnde beschermynge bruken, de se beth herto, to eniger tydt fryest gehat hebben. Hyr enbauen willen wy de vorbuntnisse twiffchen vns vnde bauenschreuen Stede to Calmaren gemaket vaste vnde vnuorbreliken holden vnde bestedigen desuluen myt Inholde duffer Schrifft. Vorder willen wy de gemeynen Inwoners benomeden Stede, de vnse Ryke vmme Copenschip willen alsze Geste bosoken, myt mehr Priuilegium vth sunderger Gnade beschermen, up dat se sick rekenen mogen to vnser wolgefallen, so vele starker vorplichtet to syn, hebben wy vorgesett, desuluen desse nachreuen Gnade mildichliken to uorlenen. Int erste wanner se kamen to den Steden offte butenwendigen Dorperen des Rykes, mogen se sick bequemelick to der Brügge beualen des Amptmans offte Vagedes vorloff dar to vngebeden, se scholen doch desuluen edder negestfolgende dages, dar na alsz se by de Brugge gelecht, vnseine Vagede vorkundigen, welke vnde watterleye Guder sze gebracht hebben, vnde vorloff begeren, dat ene nener mate schal geweygert werden, desuluen Güder vth denn Schepen in de Hufze to bringen, mit deme Anhangge dat vnse Vaget de War, de eme düncket vns van noden to synde, am ersten inwendich dren Daghen kope vor redlicke betalinge, vnde schal ock desuluen dar

dar vor to rechter tydt betalen. Weret dat vnſze Vaget, dat in dren Daghē nicht endede, mogen ſe idt dar na vry vorkopen allzweme. Wen ſe auer twiſſchen dat Gebede der Stadt offte buten wendigen Dorpes, dat men Tackmarket nomet, kamen werden, ſcholen ſe darſulueſt ore veylen War vorkoppenn, anderſt mogen ſze de voren wor ſe willen, buten vnde bynnen vnſze Ryke, doch nicht vp jenne ſyde Bargaen int Norden, ſunder idt worde van ſunderger Gnade emande togelaten. Item van eynem jewelken Schepe Kornes dat ſe bringen to den Steden, offte butenwendigen Dörperen vnſes Rykes, ſchal men gheuen eyn Punt van beſten Korne to Tollen, dat in ſuluen Schepe is, welck vnſze Procurator vthkeiſzen wert, vthgenamme Weyten dat Fluier im Nordenschen genommet wert, ſe ſcholen ock frye ſyn, de Schepe antohalen behaluen vnſze egen Schepe. Weret dat emant bynnen deme Ryke Norwegen vorſtorue, ſo ſcholen ſyne Güder dem rechten Eruen, edder ſinem Elike vulmechtiger weddergegeuen werden, de derwegen apembar Echniſſe Breue van der Stadt bringet, da de vorſtoruen Mynſche her is, bynnen anderhaluen Jar, na deme Dage, dat he geſtoruen is. Item ſcholen ſe ock ere were to wyſen, edder den Deuen na deme Galgen offt anderen to dem Dode vorordelt to folgen nicht gehalten ſyn. Item ſcholen ock fryg ſin van der entrichtinge, dat leydanger genommet wart, dede vor deme Feſte der Geborth Criſti myt oren Schepen vp den Wech vthgelecht vnde myt orer Copenſchup genzliken verdich ſyn. Weret dat ſe dar na vth macht Stormes offt Vnweders in itliken Stederen offte Dörperen des Rykes to togere gedrungen worden, ſcholen ſe nichtestemyn van deme Tynſze edder Plicht togeuen frye ſyn, wanner ſe ore Copenſchup nicht enouen myt kopende offte vorkopende. Item mogen ſe ore Copenſchup in de Huſe der Stede edder butenwendige Dorpe leggen, wor ene dat duncket bequeme ſyn, ſo verne ſe deſuluen nergen anders voranderen dan in den Steden dar to ſunderlich gedeputeert vnde geſchicket. Item ore egen Schepe mogen ſe anderen vorhüren, an geborlige Stede to ſegelen alſe vorgerort is, vnde ſcholen to anderer Lüde Schepe to huren vngedrungen weſen. Item offt ock emanden van Jemgen vmme Geltsake edder lichtferdige Myſzdath, dar vor men Gelt plecht touorboten, dorch de maner wart belanget, dat Tackſatunge in dem Nordenschen is genommet, mach he dat Tagk vorborgen myt eynem eghenn Huſzwerde, vnde twe finer lantlude, de eyn egen Schip hebben by der Brügge, dat allerdinge vnberait is enwech to reiſen, welkere nochafftich is, to der vorwiſſinge vor de geforderden grotheit, edder broke, ſo in den Terminen na wodamcheit, to donde is. Item to der Nachtwakinge edder Wacht ſcholen ſe vngeholden ſyn. Ock ſchal in nemandes Kiſten beſökinge ſchen, idt were, dat tegen deſuluen bewiſlike Vordechniſſe van Valscheit offt Deuerye geſport worde. Vortmer willen wy dat de Gewicht eyn punder genant, in apembar Stede vnde truwe vorwaringe gelecht werde, dat ene dar to de toganck frye moghe ſyn, offt ſe itlike dinge wolden weggen, vnde ſchal ock in der ſwarheit werden gehalten, alſet van Oldinges plach to weſen vnde in den rechten begrepen is. Item weret dat ſe Schipbrockich worden bynnen den enden vnſes Rykes, mogen ſe dorch ſick offt ander ore dinge rohope ſammelen, vnde deſuluen ock der Schepe bruken na orem willen, ſo lange dat ſe de dinge vnde Schepe willichliken auergeuen, offte vor vorlaten gehalten werden. Item weret dat emant der Schipperen myſzdede, de ſchal na rechte geſtraffet werden, vnde

neyn ander vnſchuldig vor ene, ſunder dergeltalt, als ſe to ſtraffende ſint, na deme rechten des Landes edder wonheit der Stede, dar de Vndaet geſchen to ſyn, nagebracht wert, we deme rechte den Myſzdeder witliken entogen, edder weldichliken beſchermet hebben, ock enſchal de Vndath eyne lichtferdigen Perſonen nener Stadt to gelecht, offt vorweten werden, idt wer dat ſe ſumich wer recht to donde, dar ſe gefordert worde. Weret ock, dat emant vmme eyne ſake were beſchuldet, demen tegen ene alſe recht is nicht konde bewyſzen, ſo ſchal deſulue (offt he kan ſick myt nogafftigen lyckmetigen Perſonen an orer ere vnde condition vmbſchuldet, de der Warheit van demme dar vmme men claget, meſt belouet ſyn towkennen), na wilkor des Richters, ſo vele der Gelegenheit der miſzdaet fordert, richtlick entſchuldigen, anderſt ſchal demefuluen in ſiner enſchuldunge ſeylende, de ſtraffe unde pine na beſchreuen rechte to lyden vpgelecht werden. Item in pynliken offt borchliken ſaken: wanner de Cleger ſine mening ſünderen vnde tughe vorbringen wil, denne ſchal men anders nene Perſonen, dan de van gudem ruchte vnde nogafftig ſyn to tugen to ſtaden. Hebben daromme duſſe alle vnde iſzlicke bauen vthgedrucket dergeltalt to gelaten, iſſet dat alle Fryeheid ſo vnſen lüden van deſuluen Steden gegheuen, vnde ock de Vordracht twiſſchen vnſz vnde gemelten Steden gemaket, van enn vaſtliken gekolden werden, vnde ſo verne vnſ, vnſen Vnderſaten, vnde anderen vnſen Günners, vor Vnrecht vnde Schaden van den Inwoners gedachter Stede togewant, genoch gedan wart myt der daet, wanner ſe dar to geheſſchet werden. Hyr vmme ſyn in Tuchniſſe vnde vullenkomeneren Schine vnſe Ingeſegele an dyt jegenwordighe Priuilegium gehangen. Vortmer weret dat emant van den Coplüden in Norwegen ſine Güder van den Düdeſſchen gekofft, vnde den Gadespenning, dat feſte Penningk her vtegeuen hadde, vnde deſſuluen dages, als he ſe gekofft, nicht enwech bringet, ſo is deme Jennen deme de Guder tobehorden, vorlouet, deſuluen eynem yderen to uorkopen, vthgenamen de ſo to vnſer behofft ſyn tokopen. Gegeuen to Tunſzberge am bauenschregen Jar, in der Oſtauen Petri & Pauli der hilgen Apoſtel, vnſes Rykes im XV. Jar.

de
1294. *Pactum de Commercio Mercator. Teuton. & Norweg.*

Omnibus has literas inspecturis, vel audituris, Prætores, Senatores, populusque urbium Lubecæ & Rigæ, Germanique, urbis Visbuzæ incolæ, salutem. Notum facimus omnibus, quod sequentem amicam compositionem sanciverimus inter potentissimos Principes, EIRICUM Dei gratia, Regem Norwegiæ, & HACONEM, eadem gratia, istius regni Ducem, & eorum subditos, & incolas urbis Bremensis ab una parte; & ab altera prædictas urbes, ut et illas, quæ mari adjacent, Rostochiam, Stralsundam, Gripswaldam, Campos Staverniamque, anno Domini 1294 tempore Pentecostes, per Jonam Ladenasium, Senatorum Prætorumque Lubecensium legatum, urbiumque

biumque reliquarum legatos, huc missos, qui eundem pacificum contractum litteris suis sigillis obsignatis confirmarunt in hunc modum. Prædicti Principes, Rex, Duxque Norwegiæ, eorumque subditi, urbisque Bremensis incolæ, quotiescunque vel omnes prædictas urbes, vel earum unam, vel plures, vel eorum incolas unum, vel plures, lite conveniunt, coram istius urbis Senatoribus jus suum consequentur, interque incolas & cives urbis Bremensis firma & constans amicitia, paxque mutua, qualis olim permanebit. Pacificum igitur contractum, qui Calmariæ, inter Regnum Norwegiæ & nostras urbes coaluit, inviolate servari volumus, & his sequentibus confirmamus, ut Norvegi, qui commerciorum causa nostras urbes adeunt, his privilegiis proinde gaudeant.

- 1.) Ut merces suas in domos urbis, ubi placet, exponant, ne tamen alibi vendant, quam legibus definitum est.
- 2.) Naves suas cuilibet locare permissum est, nec ad alias conducendas adigantur.
- 3.) Si quis Norvegius, iudicio ob multam pecuniariam ex delicto minus gravi conveniatur, hospitis sui duorumque Norvegorum, qui naves in proprietate habent, nec navigationi accincti sunt, fideiussione, ne compedibus constringatur, se liberabit &, si constrictus fuerit, eximetur, tali satisfactione accepta.
- 4.) Quod si Norvegi intra urbium nostrarum jurisdictionis terminos naufragium fecerint, integrum iis erit, navem mercesque liberare, donec dereliquerint. (Sensus est, semel derelictas ex intervallo repeti non posse.)
- 5.) Excubiis agendis non teneantur, nec scrinia eorum absque evidenti causa invisentur, ni falsi aut furti grandis suspicio inter- venerit.
- 6.) Si quis mercator deliquerit, solus multam luet, pro singula- rum urbium consuetudine, nec ad alios poena transeat, nisi deli- quentem subduxerint, aut temere propugnaverint.
- 7.) Si Germanus quisquam a Norvego merces, arrha data, emerit, nec eodem die avexerit, possessor, post unius diei intervallum, impune vendet.
- 8.) Nemo peculiariter apud Regem aut Ducem Norwegiæ de quo- quam postulabitur, ni tergiversatio juris reddendi interveniat. Ex nostra parte hæc omnia bona fide præstabuntur. Hæc literæ sigillo urbis Lubecensibus obsignatæ sunt.

de
1294.

*Privilegium Königs ERICHS von Dännemarck,
den Samsischen Kaufleuten gegeben.*

Allen, die diese Schrift sehen, ERICH von Gottes Gnaden, der Dänen und Wenden König, und Hertzog von Schonen, ewiges Heil und Gnade.

- 1.) Um Bitte willen, der lieben Bürger zu Lübeck, und von Gottland, und alle Kauffleuten von den See-Städten, so da durch die Ost-See wollen segeln, thun wir aus sonderlichen Gnaden, ihnen allen, und einem jeden insonderheit aus freyen Willen geben und verleihen, daß sie in unserm Reiche wohin es ihnen beliebt, mit ihren Gütern und Kauffmannschafft mögen frey und sicher kommen, so wohl zu Wasser als zu Lande, als welches ihnen an bequemlichsten, und darinnen frey und ungehindert ihre Kauffmannschafft verhandeln, sicher vor uns, und alle unsere Valluer und Ambtsleute, und andere, wer dieselben auch seyn mögen, die zu unserm Reiche verbunden sein.
- 2.) Und sonderlich versichern wir ihnen über unser Land zu kommen, als auch über Wihrland, oder von der Narva, und dann auch von Naugard, und daß niemand so wohl in dem Lande als auf dem Wasser, bey sich, oder vermittelt durch andere, sich unternehme solche zu hindern.
- 3.) Fortmehr verleihen wir ihnen, daß so es wär, daß jemand von ihnen in unserm Lande, auch zwischen unserm und dem Schwedischen Reiche Schiffbrüchig würde, so ferne sie selber, oder vermittelt durch andere ihre Güter bergen können; so verleihen wir ihnen mit diesem Brieff, daß sie solches thun mögen, und daß sie von niemand unseren Voigten, oder von unserem Reiche, hieran sollen verhindert werden: also daß hierum bey unserer Ungnade wir festiglich verbiethen, daß niemand unserer Voigte oder jemand anders, die Ehr benannten Kauffleute gegen den Inhalt dieses Privilegii einiger massen beschrien, derselbe soll fallen in der Königl. Wracke. Dieses zu mehrer bekräftigung haben wir unser Insigel wissentlich hieran hängen lassen. Gegeben zu Nieborg Anno 1294. an dem Tage Dionysii, und im beysein unserer Rätthe.

ERICUS Rex Daniæ.

(L. S.)

de
1312.

*Compositio civitatum Vandalicarum cum Regis
Norwegiæ legato Thorias Ungeghe.*

Vniversis Christi fidelibus, præsens scriptum cernentibus, & audientibus, Thorias dictus Vngghe specialis nuncius & procurator incliti Domini HAQVINI, Regis Norwegiæ, salutem in Domino sempiternam. Veniente me Stralessunt, nomine procuratorio dicti Regis Norwegie, sub anno Domini M. CCCXII. tertia feria ante festum Pentecostes,

coſtes, præſentibus honeſtis aſſeſſoribus, ſcilicet Domicello Nicolao, filio Domini Jacobi, quondam Comitæ Hallandie, & Domino Symone, Aſlœnſi Canonico, ubi nuncii & procuratores maritimarum civitatum convenerant, videlicet Lubec, Roſtroc, Wiſmar, Gripeſwalt, & Straleſſunt, provida diſpenſatione prehabita, de voluntate magnifici mei Domini, HAQVINI, Regis Norwegie, ſub hac forma cum eiſdem nunciis & procuratoribus finaliter placitavi: Quod omnes mercatores & incole tocius regni Norwegie, cum ſuis navibus, & univerſis mercimoniis ſalvis ſuis rebus ac perſonis, venire ſeu applicare poterunt ad dictas civitates, ratione mercandi, ſicut ſolitum eſt temporibus ab antiquis. Etiam omnes incole dictarum civitatum, una cum ſuis navibus, ac univerſis mercibus, ſecure navigare, venire, & applicare poſſunt, & debent ad omnes portus & villas forenſes dicti regni, mercacionem ſuam antiquitus ſolitam, ibidem exercendo, fruique debent omnibus libertatibus & juribus, longe habitis & indultis, ſicut in privilegiis, ac ceteris placitationibus dicti magnifici Regis & ſuorum progenitorum, plenius continetur. Similiter & incole dicti regni, in dictis civitatibus gaudebunt ſuis libertatibus & juribus, longe habitis & indultis, ſicut in privilegiis, & ceteris placitationibus dicti magnifici Regis, & ſuorum progenitorum, plenius continetur. Similiter & incole dicti regni, in dictis civitatibus gaudebunt ſuis libertatibus & juribus, habitis & conſcriptis ab antiquo. Nullus etiam quicquam moleſtie contra alium inferat aut moveat, nec aliquod genus gwerrarum ſeu contumelie in alterum preſumat inchoare, ſed, ut dictum eſt, tam Norici, quam incole dictarum civitatum, perfrui debent omnibus libertatibus & juribus, in pace ſempiterna. Si vero ex caſu aliquo cauſe querimonie, vel exceſſus, inter magnificum Regem ſupra dictum, vel incolas ſui regni, & incolas dictarum civitatum verſantur, aut in poſterum verſari contigerit, declarari debent & oſtendi, antequam ſuper ipsis quidquam ordinatum fuerit ſive factum. Si etiam aliqui de incolis dictarum civitatum venient ad preſenciam ipſorum facientes querimonias frivolas & inanes, de quibus minime verum preſumitur, illis credi non debet, niſi prius nuncius cum literis mittatur indito Domino Regi vel ſuis officialibus, ad inveſtigandum, quid in rei veritate fuerit de cauſa ſic conqueſta. Similiter fiat in caſibus, Domino Regi aut ſuis officialibus, conqueſtis, quod nuncius cum literis mittatur civitatibus, ut veritas illius funditus exquiratur. In cujus rei perpetuam firmitatem, ſigillum Domicelli Nicholai predicti, una cum ſigillo meo, & ſigillo Domini Symonis, Canonici Aſloyenſis, præſentibus literis ſunt appenſa. Datum anno, die & loco, ſupraſcriptis.

Privilegium JOANNIS Ducis Lothar. Brabant.
Hanſæ datum. de
1315.

IOHANNES Dei gratia, Dux Lotharingæ, Brabant & Lymburg, Univerſis & Singulis Ballivis, Scultetis, Villicis, cæterisque Juſticiariis, nec non Scabinis fidelibus, & ſubditis noſtris, per terram noſtram ubilibet conſtitutis,
D Salutem,

Salutem. Cum noticia veritatis, notum Vobis fit, quod nos Omnes & singulos mercatores Regni Alemaniae seu Teuthoniae, nec non cujuscunque alterius Regni seu terrae, unà cum bonis, familiis, & mercaturis seu mercimoniis suis, in nostra suscipimus protectione & custodia speciali, quo circa Vobis omnibus & singulis praecipimus & mandamus, districtius inhibentes, quatenus praedictis mercatoribus, in personis, rebus, mercaturis, seu mercimoniis, aut eorum familiis, nullam prorsus molestiam, gravamen, injuriam, vel damnum aliquod inferatis, vel inferri quomodo libet, permittatis, sed potius eos totiens, quotiens per Vos transferint, unà cum bonis, mercaturis & familiis suis, ab omni gravamine defendentes. Et si quod iis illatum fuerit, emendari Viriliter facientes, eis de securo conductu provideatis nostro nomine diligenter, Ipsosque privilegiis & libertatibus infra scriptis, quas sibi nostro & heredum seu Successorum nostrorum nomine in perpetuum concedimus & donamus, uti & gaudere permittatis & faciatis, liberè pacificè & quietè. Inprimis siquidem volumus, concedimus & ordinamus, quod mercatores Regni Alemaniae seu Teuthoniae praedicti & alii, cujuscunque Regni seu terrae fuerint, eorum famuli, bona & mercaturae, terram & dominium nostrum salvi & securi possint per terram vel aquam subintrare, ac ibidem ire, redire, moram trahere, emere, vendere & mercari, unus cum alio, vel aliis quibuscunque prout sibi pro utilitate sua & commodo expediens videbitur, libere possint, dummodo in oppido nostro Antwerpiensi principaliter conversentur, quodque per se, seu famulos suos, bona seu mercaturas suas, ubicunque terrarum, & quacunque moneta emptas, per terram nostram & dominium ubilibet securè deducere seu vehere, aut deduci seu vehi facere, & inde quacunque hora & quotiens voluerint, & sibi expedire crediderint, cum bonis & mercaturis suis redire & recedere, licitè & secure possint, medianibus consuetudinibus & Juribus infra scriptis, nobis & nostris haeredibus persolvendis, aliis quibuscunque consuetudinibus, praeter infra scriptas, quomodocunque & sub quocunque colore, inventis seu inveniendis, nec non omni dolo, fraude ac cavillationibus quibuscunque cessantibus in promissis.

Primò sciendum est, quod Mercatores quicunque, de qualibet nave, quibuscunque bonis seu mercaturis onerata, veniendo vel redeundo, ante oppidum de Bergen supra Zomam, in summa quatuor solidorum nigrorum tnr. duntaxat persolvere tenebuntur, & mediante hujusmodi solutione, consuetudine sive Jure, habebunt dicti mercatores à nobis & nostris subditis, securum conductum, veniendo à dicto oppido de Bergen, Antwerpiam, & redeundo Antwerpia usque Bergen. Item dicti mercatores persolvent pro quolibet sacco lanae, infra Antwerpiam adducto, octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet decade cutium, vulgariter dicta Dakerhude, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario pellium ovinarum cum lana, sexies viginti pro centenario computantes, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet pondere caseorum, vulgariter dicto, Wagecaes, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet plaustrata plumbi duodecim Wageis vulgariter dictis Wage, pro qualibet plaustrata computantes, octo denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario stagni, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena sive tonna aviunae, pinguedinis, olei, butyri sive mellis, quinque denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario ferri, decem quintallis pro millenario computandis, octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet Waga cerae, octo denar. tnr. nigr.

Item

Item pro qualibet lagena seu tonna saguninis focæ, vulgariter dictæ ZelsRife, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala agundalarum, cunum seu Rife, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet sacco seu massa argenti vivi, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala aluni, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet quintallo granæ, vulgariter dictæ greyne, sex denar. tnr. nigr. Item pro quolibet quintallo Croci, gingiberis, cinamomi, piperis, galangæ, Zeduaris folii, cucubæ & cuiuslibet alterius speciei, confectæ vel non confectæ, octo denar. tnr. nigr. Item pro quolibet torfello seu fardello pannorum, decem pannos continente, duodecim denar. tnr. nigr. Et si plures vel pauciores quam decem pannos torcellum comprehendat, de ipsis pro rata persolvetur. Item pro qualibet bala alutæ octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna pellium variarum grisçarum, agninarum, speriorum seu aliarum quarumcunque octo denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena calibis, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario Cupri, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna sandicis, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala seu rotulo vel torfello panni linei, dealbati vel non dealbati, octo denar. nigr. tnr. Item pro quolibet torfello pellium cum pilo, vulgariter dicto Kypruare, videlicet hircorum, capriolorum, cervorum, clippine vel pellium quarumcunque ferarum, in huiusmodi torfello dicto kyp comprehensarum, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet lagena seu tonna Rumbi, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna ambra, vulgariter dictæ Bernsteen, quatuor denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna alecis, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna lini duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet tonna picis vel Teer, unum denar. tnr. nigr. Item pro quolibet vase cinerum, duos denarios tnr. nigr. Item pro qualibet tonna cerevisiæ, duos denar. tnr. nigr. Item pro carnibus, videlicet pro duobus lateribus porci, duos denar. turnen. nigr. Item pro quolibet centenario fertellorum frumenti, filiginis, hordei, avenæ, pisorum, fabarum, veciarum, vel alterius anonæ, tres denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario modiorum salis, octodecim denar. tnr. nigr. Item pro quolibet centenario fili serici, duos denar. tnr. nigr. Item pro qualibet bala mercium, utpote sindali, peplorum, crispatum, vel linearum, capetorum, ghoutborden, gevlanden snoere, pannorum aureorum, vel sericorum aut lineorum cunctorum, caligarum, pileorum, flassargiarum & aliarum quarumcunque rerum ad merces spectantium, sex denar. tnr. nigr. Item pro quolibet millenario Canubii octo denarios tnr. nigr. Item pro quibuscunque mercaturis, in presentibus literis non nominatis vel expressis, persolvetur consuetudo & Jus respective pro rata secundum æstimationem superius declaratam, Item sciendum est, quod bala mercaturarum, quæ ad pondus venduntur, trecentas libras, & illarum, quæ non ad pondus venduntur, quadigentas libras, & quintallum centum lib. debent tantum modo ponderare. Est etiam sciendum, quod mercatores quicunque mercaturas aliquas ementes, & eas extra dominium nostrum ducentes seu vehentes, à præstatione consuetudinum, Jurium seu solutionum, declaratarum superius, liberi erunt penitus & exempti, mediante consuetudine, Jure vel solutione, à venditoribus huiusmodi mercaturas eis vendentibus, persolutis, seu mediante libertate sibi, si quam super hoc habeant, competente. Præterea mercatores communiter una cum Scabinis nostris Antwerpens. quotiens expediens fuerit, pondus potuerunt meliorare, augere,

minuere, & pro suæ voluntatis arbitrio & commodo moderare, Ita quod ponderator communis mercaturarum, per mercatores communiter & nostros Scabinos prædictos, eligetur, & ordinabitur, & coram ipsis, de bene & fideliter ponderando pro emptore & venditore, præstabit ponderator hujusmodi Juramentum. Et si (quod absit) dejerando illud non fecerit, extunc juxta dictorum mercatorum & Scabinorum ordinationem & discretionem punietur, & alius ut præmittitur subrogabitur loco sui, Ponderator autem hujusmodi, pro salario & pondere suo recipiet pro quolibet sacco lanæ ponderando seu ponderato, quatuor denarios tnr. nigr. Item pro qualibet bala alterius mercaturæ, trecentas libras ponderante, ad pondus venditæ, duos denarios tnr. nigr. & de aliis bonis ad pondus venditis pro pondere trecentarum librarum, duos denarios tnr. nigr. Et sic pro rata semper recipiet ponderator ab emptore, de bonis verò per ipsum minimè ponderatis, aliquid non habebit. Item mercatores in oppido nostro Antwerpensi domos conducent pro rationabili pretio, & habebunt juxta ordinationem Sculteti & Scabinorum nostrorum dicti loci, & mercatorum prædictorum. Ita, quod postquam aliqua domus semel pro certo pretio fuerit locata, postmodum locari carius non debet, Domus autem quæ locari non consueverunt prima vice locabuntur mercatoribus, & pro justo & rationabili pretio concedentur, Ita tamen, quod si cui mercatorum expediens videbitur, & à dicto oppido recedere voluerit, à conductione domus sibi locatæ, solvendo pro rata temporis, quo mansit in eadem, poterit liberari, nisi mercator hujusmodi cum oppidano domum hujusmodi locante, de anno pleno, vel certo & expresso termino convenisset. Si verò magna copia mercatorum cum mercaturis suis ad dictum oppidum nostrum applicaverit seu venerit, & oppidani nostri, quocunque spiritu seu voluntate ducti, domos suas locare voluerint, extunc Scultetus noster ipsos oppidanos, auctoritate nostra coget ad locandum domos suas rationabiliter dictis mercatoribus, & tradendum; Item volumus, concedimus & ordinamus, quod nullus mercatorum seu famulorum suorum pro quocunque delicto seu debito incarceretur vel in carcere teneatur, dummodo de bonis suis tantum reperiatur, vel fidejussorum idoneum dare possit & dederit, pro satisfactione condigna prædicti debiti vel delicti. Provisò nihilominus, quod delictum hujusmodi ad vitam, seu membri mutilationem aliquatenus non ascendat, Et quod occasione alicujus dissensionis seu discordiæ inter mercatores & oppidanos nostros, seu alios quoscunque motæ seu movendæ, aliqua communitas seu congregatio oppidanorum contra mercatores seu famulos suos, nullatenus congregetur, nec potuerunt oppidani nostri seu alii quicunque injuriando dictis mercatoribus, pro voluntate quicquam imponere, sed potius dissensio seu discordia hujusmodi, Judicio & ordinatione mercatorum, Sculteti & Scabinorum nostrorum terminabitur, & præstabitur emenda prout eis videbitur faciendum. Si verò aliqui mercatorum, seu famulorum suorum ab aliquo, de ipsorum societate vel terra non existente, fiat injuria, & de dicta injuria conqueratur, statim post hujusmodi conquestionem seu querimoniam Judicio & ordinatione Sculteti, Scabinorum & mercatorum prædictorum, pro dicta injuria præstetur emenda, & quæstio seu querimonia sopiatur; Item si aliqui mercatorum Flandriæ seu alterius terræ cujuscunque, de aliquibus mercatoribus vel famulis suis conquerantur, occasione lanarum venditarum, permutatarum, seu aliquo quocunque modo cambitarum, vel aliarum quarumcunque mercaturarum, dummodo

modo lanæ seu mercaturæ, quarum occasione fiat conquestio, monstratæ & visæ, & extra domum venditorum seu ponderatorum deliberatæ prius fuerint, quam fieret venditio, permutatio, seu cambium de eisdem. Volumus & ordinamus, quod de talibus conquerentibus nullus audiatur, quodque de talibus quæstionibus emenda nulli fiat, sed si de lanis vel quibuscunque mercaturis, quæ ante venditionem, permutationem, cambium vel deliberationem de eis factam, monstratæ non fuerint sive visæ, oriatur quæstio, conquerens hujusmodi audiatur & per ordinationem scabinorum & mercatorum hujusmodi quæstio terminetur. Item mercatores prædicti seu eorum famuli, bona seu mercaturas suas in terra nostra vel dominio, vel alibi emptas, poterunt liberè ad propria, seu ad terram suam, vel quo eis placuerit, per terram & dominium nostrum deducere seu vehere, deduci seu vehi facere, absque præstatione alterius, cujuscunque consuetudinis, Juris, thelonii vel exactiois, vel cujuscunque pecuniæ, vulgariter dictæ Brügghegelt, Verstgelt, Kachidegelt, Wergelt, vel alterius cujuscunque, quocunque nomine nuncupetur facienda, mediantibus consuetudinibus, Juribus seu solutionibus Antwerpia in eorum adventu, cum bonis & mercaturis suis primitus persolutis. De bonis autem seu mercaturis sub alieno dominio, infra tamen districtum & potestatem nostram, ut pote in Machlunen vel distensi opido per eis emptis. Volumus, quod dicti mercatores, mediante consuetudine, Jure, seu solutione, in dominio, in quo dicta bona seu mercaturæ emptæ fuerint, facta seu persoluta à præstatione cujuscunque consuetudinis seu Juris, occasione hujusmodi bonorum seu mercaturarum per totam terram nostram & dominium, liberi sint penitus & immunes. Item si contingat, quod dicti mercatores, seu eorum famuli, per quoscunque infra terram & dominium nostrum, bonis & mercaturis suis fuerint spoliati, bona seu mercaturas hujusmodi eis restitui facere, & perditionem seu damnum spoliato seu conquerenti illatum, restaurare tenebuntur bona fide. Item Volumus, concedimus & ordinamus, quod nullus mercatorum seu famulorum suorum, in persona vel bonis infra nostrum dominium, ab aliquo, occasione cujuscunque compoti debiti, vel alia quacunque arrestetur, nisi conquerens ostendere possit, quod hujusmodi arrestatus, principalis sit debitor vel fidejussor. Item si aliquis subditorum nostrorum, infra nostrum districtum, vel dominium commorans, cujuscunque conditionis extiterit, alicui mercatorum seu famulorum in aliquo debito teneatur, dummodo dictus mercator vel famulus inde literas habeat debitorum, vel testimonium Scabinorum cujuscunque oppidi nostri, vel aliorum Virorum fide dignorum, vel talliam sive dicam, per quam suum debitum probare possit, quod sibi inde Jus & Judicium celeriter fiat, juxta consuetudinem & usum illius oppidi, in quo debitum suum petierit, vel suum invenerit debitorem. Et quia prædicti mercatores certum locum seu determinatum non habent, in quo corpora suorum debitorum securè teneantur, Volumus & concedimus eisdem, nostro & heredum seu successorum nostrorum nomine, quod Justiciarius qui pro tempore fuerit in loco illo, ubi de suis debitoribus conquerentur, corpora dictorum debitorum securè, sine contradictione qualibet, tantum & ita diu detinebit, quod ipsis mercatoribus vel famulis fuerit satisfactum, vel quod debitores cum ipsis fuerint concordati. Et si debitor quicunque taliter detentus recesserit, vel malitiosè dimissus fuerit, extunc Justiciarius prædictus, mercatori seu famulo suo de debito, quod à Debitore petierat, respondebit & satisfaciet de eodem; Præterea si (quod abit)

guerra seu discordia inter Imperatorem seu Romanorum Regem, vel alium quemcunque Dominum cujuscunque terrarum, locorum vel partium, & Nos vel successores nostros aliquo modo oriatur, Volumus, concedimus & promittimus pro nobis & nostris successoribus, quod nos super hoc, omnes & singulos mercatores, undecunque fuerint, premuniemus, & per quadraginta dies, ante, palam & publice eis notificabimus, Ita, quod nec ipsi, eorum bona, famuli, seu mercature, per nos, successores nostros, vel per alium, seu alios nostro nomine detinebuntur, arrestabuntur, vel fallentur, sed potius ipsi, cum eorum bonis & mercaturis, terram & dominium nostrum, exire secure poterunt, & securum conductum de nobis & nostris, sine contradictione recedendo, & eundo, quo maluerint, per terram vel aquam, cum bonis suis & mercaturis, infra predictos quadraginta dies, & vecturas ad exeundum terram & dominium nostrum habebunt, suis tamen sumptibus & expensis. Postquam verò hujusmodi guerra sive discordia concordata, induciata fuerit, vel sedata, Volumus & concedimus pro nobis & nostris successoribus, quod predicti mercatores reverti, ire & redire, ac morari, infra terram & dominium, cum bonis & mercaturis suis, secure, & utilitatum & commodum suum exercere & facere possint, sub modo, forma & conventionibus superscriptis. Præterea volumus, concedimus & ordinamus, quod mercatores Regni Alimaniæ seu Teuthoniæ, cum sociis suis vel, aliis eorum societatem sequi & intrare volentibus, Capitaneum seu Consulem sibi, si voluerint, eligant & habeant, & congregationes, quotiens eis expediens videbitur, faciant, Irriquisitis Justiciariis & scabinis nostris, ad ordinandum, disponendum, corrigendum & puniendum, quecunque genera delictorum vel excessuum in Contractibus & mercaturis, inter se factorum vel etiam commissorum, Delictis vitam aut membri mutilationem tangentibus duntaxat exceptis, que nobis aut nostris successoribus reservamus; sed alia delicta seu excessus corrigentur & punientur coram congregationem mercatorum predicta, juxta ordinationem inter ipsos antiquitus consuetam. Item volumus & concedimus, quod dicti mercatores eligere possint ad voluntatem suam torsellorum seu fardellorum ligatores seu factores, partitores seu laboratores quoscunque, quibus indigerint, qui super prestando ipsis fideli servitio, prestabunt coram eis solenniter Juramentum, & pro labore suo, absque lite, discordia sive rixa suum salarium recipient, prout alibi hætenus recipere consueverunt, Etsi aliquis hujusmodi laboratorum contra aliquem de societate mercatorum delinquat, & super hoc coram societate mercatorum questio moveatur, talis laborator corrigetur seu punietur, juxta ordinationem inter ipsos mercatores hætenus in talibus observatam. Item volumus & concedimus, quod dicti mercatores & eorum famuli, emere, habere, portare & vehere possint, quecunque genera armorum, & se armare pro sua voluntate infra nostrum dominium, absque calumnia cujuscunque, Etsi dictis armis excesserint, videlicet arma nuda extrahendo, eis percutiendo vel vulnerando, hujusmodi excessus, ordinatione sculteti seu Justiciarii & scabinorum nostrorum, ac etiam dictorum mercatorum corrigetur, prout superius est expressum; Et si (quod absit) aliquis occidatur, vel membro mutiletur, ab aliquo mercatore vel famulorum suorum arma portantium, delinquens hujusmodi, perdendo vitam pro vita, & membrum pro membro; juxta nostram ordinationem, & nostræ voluntatis libitum, punietur. Item volumus & concedimus pro nobis & nostris successoribus, quod omnes mercatores Regni Alimaniæ seu

feu Teuthonicae prædicti, & alii quicumque pro tempore venturi & mansuri, in opido nostro Antwerpiensi Vinum, Cerevisiam, & quascunque potius seu potationis species, maluerint, infra eorum hospita, que habere potuerint & voluerint, pro se, sociis & familiaribus suis, liberè habere possint absque assensu quacunque prestanda vel solvenda, dum tamen extraneis non vendantur. Item volumus & concedimus pro nobis & nostris successoribus, quod omnes & singuli, undecunque fuerint, infra opidum nostrum Antwerpiensem, vendere Cervisiam & Victualia quecunque, braxare, pinsere, pro voluntate sua possint, solvendo nobis & nostris successoribus assensum debitam, rationabilem, & solvi hætenus consuetam. Item volumus & concedimus, eisdem mercatoribus, quod possint cambire & cambia facere, cum quibuscunque, & solutiones facere ac recipere, unus cum alio, cum literis vel sine literis, prout sibi visum fuerit expedire, Item volumus & concedimus, quod nullus garcionum seu famulorum prædictorum mercatorum, possit bona vel mercaturas Domini sui ludendo ad taxillos, pugnando, delinquendo, vel alio quovis modo perdere seu fore facere, sed in persona si delicti quantitas hoc exigerit, puniatur; Item quod nullus garcio vel nuncius à dictis mercatoribus pro suis negociis missus, vel cum eis commorans aut commorari consuetus, conquerendo de Domino suo, vel dominis suis audiatur, nisi querimonia ipsius summam quadraginta solidorum Parisien: parvorum ascenderit vel ascendat: & si garcio vel nuncius mercatorum, pro suis negociis missus, per culpam suam delinqueret seu defectum faceret, portando literas, vel alio quovis modo, & inde mercator nostris Justiciariis conqueratur, Volumus & concedimus, quod mercatori conquerenti super hoc fiat celeriter justicie complementum, & super hoc fides adhibeatur verbo simplici mercatoris. Item, si mercator famulum, ancillam seu servientem suum, pro delicto suo excessu seu fore facto percutiat absque lesione visibili vel apparenti, Nolumus quod Justiciarius noster inde se intromittat, vel propter hæc mercatori damnum inferat vel gravamen; Item si bona seu mercature aliquorum mercatorum veniendo Antwerpiam, vel redeundo Antwerpia in Hollandia, Zelandia vel alibi, fuerint arrestate, promittimus pro nobis & successoribus nostris, quod per literas & nuncios nostros ipsis ad hoc Consilium, favorem & auxilium præstabimus bona fide, quod bona seu mercature hujusmodi, eis restituantur integraliter & reddantur. Præmissa omnia & singula, prout superius sunt conscripta, pro nobis & heredibus vel successoribus nostris, nos firmiter & fideliter observaturos, Dictis mercatoribus promittimus bonâ fide & juramento, ad sancta Dei Evangelia his tactis, super hoc prestito, & non contrafacturos vel venturos, per Nos vel per alium seu alios, directè vel indirectè, aliqua causa vel ingenio, de jure quolibet vel de facto. Et ad præmissa omnia & singula fideliter & inviolabiliter observanda, nos & successores nostros, & omnia bona nostra, & successorum nostrum mobilia & immobilia presentia & futura, ubicunque & in quibuscunque existentia, eisdem mercatoribus obligamus efficaciter & expressè, nos & successores nostros Jurisdictioni sedes applice, nec non cujuslibet alterius Ecclesiastice vel mundane quoad hæc plenarie supponentes. In præmissorum igitur testimonium & munimem sigillum nostrum his præsentibus literis, ex certa scientia duximus apponendum, Datum in festo beatorum Simonis & Jude Apostolorum, Anno Domini millesimo Trecentesimo quinto Decimo.

de
1316. Constitutio HACONIS Regis Norvegiæ inter
Germanos & Norvegos.

HACON, Dei gratia Rex Norvegiæ, quæstoribus, nomophylaci-
bus, Senatoribus aliis Bergensibus, Dei salutem nostramque
gratiam. Notum vobis sit, sæpe apud nos querelas institutas, quod
subditis nostris nihil e Germania efferre permittatur, præter cerevi-
fiam, merces nundinarias, aut aromata, aliaque similia, regno nostro
inutilia; nec Germani mercatores illud importent, cum tamen ex-
portent ea, quibus nos carere minime possumus, iis autem necessaria
sunt, utpote pisces, butyrum, aliasque merces pinguiore. Idcirco
superiore anno prohibuimus, & etiam num prohibemus, ne quis
regno nostro ejusmodi merces exportet, nisi qui polentam, far, alias-
que gravioris ponderis merces, importat. Queruntur quoque pere-
grini, nostros præfectos in usum nostrum merces ab iis emere, nec
justum pretium reddere; id quod nobis Christianæ professioni repug-
nare videtur. Mandamus itaque, ut quicquid nostro nomine emitur,
justo pretio comparetur; telonium vero a nobis imperatum quilibet
peregrinorum mercatorum solvat ex singulis mercium speciebus, quæ
in regno nostro proveniunt, hoc modo: Ortugus appensus in singu-
las marcas, quas sequentes valent species, nimirum butyrum, gau-
rum, passerum majorum segmenta, marginalia & medioxima, omne
genus carnes, & in his cetorum pingviores, ut & edulia singulæque
pellium caprinarum decades. In singulas marcas, quibus nuces & pelles
mustelinæ veneunt, quinque solidi appensi; ex singulis caccinarum
martumque pellium decadibus duo ortugi, ex ovinarum pellium de-
cade & singulis doliis piceis, quinque solidi: sed semiortugus in singu-
las marcas, quibus sequentia constant, decas pellium caprinarum, cæ-
terorumque animalium, utpote phocarum, urforum, luporum, lutra-
rum, castorum, lyncium, melinarum, agnorum & omne genus animal-
culorum, panni crassioris, sulphuris resinæ muscique. Ex singulis his,
ut telonia a quibuscunque peregrinis, cujuscunque gentis fuerint, exi-
gatis, imperamus, inquiratisque jurejurando ab eis exacto, tam accu-
rate, ut nulla ipsis techna ad telonium hoc effugiendum superfit. Qui-
cunque autem peregrinorum, qui extra pomæria merces exportaverit,
nec telonium solverit, fisco nostro octo Ortugos & tredecim marcas
multæ loco solvet. Similiter si quis de vectura navium in portibus
vendat, nec telonium pependerit, naves mercesque fisco commissæ
sunt, nisi id fiat tempore, quo haleces capiuntur, tum enim promiscue
licet omne genus merces emere & vendere. Sed nec ullo modo per-
mittimus mercatores Bergis aut alibi hyemen transigere, contra leges
civiles & consuetudinem, quæ tempore carissimi Domini parentis nostri
obtinuerunt: secus peregrinus mercator mercium confiscatione, domi-
nus quoque ædium illarum amissione, multabitur. Datum Bergis,
Dominica, quæ festum Sancti Olafi præceslit; decimo septimo regni
nostri anno.

Privilegium MAGNI, Regis Sueciæ, Norvegiæ & Scaniæ, Mercatoribus Lubec: datum.

de
1336.

MAGNUS, Dei Gratia, Sueciæ, Norvegiæ, Scaniæque Rex, Viris prudentibus & discretis, Præfecto, Consulibus, & Burgensibus universis Civitatem Lubecensem inhabitantibus, dilectionem in Domino & Salutem.

Vestris Honestatis Supplicationibus, per Reverendos Nuncios Vestros Dominos, Tidemannum Gultrow & Johannem Rufi Consules & Concives vestros, decenter & honestè porrectis, favorabiliter inclinati, nec non gratis ducti servitiis, quibus nos, & progenitores nostros honorare, & nobis hæctenus servire curastis. Vobis ex omni Consiliariorum nostrorum dilectorum consensu & autoritate, punctim indulgemus & concedimus gratiosè.

Primò, ut cum Burgensium Vestrorum quempiam, sub terris nostris, Skania videlicet, Hallandia, quantum in eis nostri districtus & domini fuit, ac aliis terris nostris circumjacentibus in vicino, naufragium pati contigit: nullus hominum in finibus terrarum earundem bona hujusmodi naufragium passi, cum ad terram qualicumque modo pervenit, nostro seu alter jus cujuscunque nomine vel mandato præsumat rapere, vel audeat usurpare, sed quod eadem bona, salvata suis etiam dominis, post naufragia pertinere debeant de jure. Et si quæ personæ naufragio perierint, quod bona naufraga debeant eorum proximioribus hæredibus integrè conservari & reddi; omnem abutum contrarium deponentes.

Præterea Vobis concedimus, quod Vos, & quilibet Vestrum, in Nundinis nostris Skanöer & Falsterbodo vendere possitis libere, pannos tam laneos, quam lineos, per ulnas eas incidendo, in locis, in quibus hoc fieri consuetum.

Præterea bona quælibet, quæ cum pondere, vel cum bisemer, vel cum aliis ponderibus vendi debeant, & alia bona quælibet, tam magna, quam parva, ibidem vendere liberam facultatem habeatis.

Emerere etiam poteritis, quæcunque venalia reperiuntur ibidem, & empta educere, prohibitione contrariâ, si quâ fuerit, non obstante.

Insuper Vobis promittimus, quod in Nundinis nostris prædictis, Iudicem seu Advocatum congruum, ex Vobismet ipsis habeatis, quem duxeritis eligendum, qui omnes & singulos excessus, & causa Vestrorum burgensium ibidem emergentes, citra penas manus & colli, ac alia omnia inferiora judicia, Vestros burgenses tangentia, secundum Jus Civitatis jure terminare valeat, ac de eis plenè cognoscere, ac sententialiter judicare.

Admittimus etiam, ut cum aliquis Vestrorum Burgensium in Nundinis decesserit, suprædictus Advocatus prædictis seu valentiores ex vobis, tunc ibidem existentes, bona hujusmodi defuncti proximioribus suis hæredibus, si ibi præsentibus fuerint, assignabunt, vel eis ibi non præsen-

præsentibus, reddenda, abundè portabunt, in quo, Vos per aliquem excujuscunque mandato vel nomine aliqualiter impediri firmiter prohibemus.

Volumus etiam, quod bona Vestra ibidem, quamdiu in curribus remanserint, eadem ad navem deferre debentibus, nec adhuc aquam contingentibus sint totaliter: *Unvorvarden*; idque absque qualibet impetitione & arrestatione, seu captione.

Naves etiam Vestras cum ibidem venerint, omni tempore, absque omni impedimento, ex parte nostra ingerenda exonerare poteritis pro Vestræ libito voluntatis. Idem concedimus, quod Dominicâ proximâ ante diem beati Michaëlis, non prius, Vestræ Civitatis Burgenses novæ monetæ denarios pro thelonio, in ipsis nundinis dent & solvant.

Præterea statuimus, quod in Vitta Vestra ibidem nemo jacere debeat, nisi Advocatus Vester, & Vos ipsi, & quos Vobiscum ibidem duxeritis, admittendos. In qua quidem vitta tabernam habere non poteritis: damus etiam vobis potestatem vendendi Cerevisiam in eadem, & cum amphoris mensurandi, sicut hucusque fuit observatum.

Item de Vobis, quicumque in Skanore vel Falsterbohde bodam propriam habuit, eam suo proximiori heredi hæreditario jure relinquet, dummodo de loco, sicut jus exigit, satis fiat.

Ordinamus insuper & volumus, quod in Nundinis sæpe dictis & extra, quolibet tempore, ubique in Scania, liberè & pacificè fruamini vestris Mercationibus & bonis, absque omni violentia, & injuria vobis in his inferenda, cum omni jure & libertate in, omnibus vestris negociis atque causis, prout ab antiquo usi fuistis. Volentes omnia & singula præmissa firmiter & inviolabiliter observari, in quorum omnium fidem, robur & testimonium firmiter Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum in Castro nostro Stockholm. Anno Domini 1336. Feria secunda, post Octavas beati Laurentii Martyris.

Privilegium MAGNI, Norvegiæ, Sveciæ, Scaniae
& Hallandiæ Regis, Mercatoribus Hanfæ
commeatus & Debitorum ergo,
tributum,

de
1357.

Alle den Jennen de düffen Breff sehn edder hören, MAGNUS van Gades Gnaden, der Ryke Norwegen vnde Schweden, ock der Lande Schone vnde Hollandt Koning, ewigen Heyl in Gade. Vnde wente vns denne de bescheden manne Coplude van der Düdeschen Henfze, in vnser Stadt Bergen wesende, alsé wy darfulueft personlich weren, geclaget hebben, dat se de Cost offte Etelware, so ene to orer theringe vnde Munde van noden, in deme gemeynen Markede to Bergen vor ere Gelt nenermata konden to kope krigen, dar idt ene doch both herto gewontlich, vnde in anders neynen Steden twiffchen vnde buten

buten den enden gemelter Stadt vorlouet was, de suluen to bekamen offt to kopen, Hyrvmme alsze wy fulke ore groten notorfft betrachtet vnde orer billigen Forderinge bewagen, ock dat wy ene myt hulpe groterer woldaet vnde gnade vor solch doen mogen. Hy hebben ene auer vnde vp all ore Pruillegie beleuyngre rechticheide vnde olden gewonte, ene dorch vns, vnde vnse Olderen in Norwegen gegeuen vnde vorlenet, vnde vth sunderger Gnade dorch Jegenwordigen Breff gegont, dat allen vnde iszliken Copluden van gemelter Dudeffchen Henze in vnze vorbenomeden Stadt Bergen kamende schal vrye togelaten vnde vorlouet werden, fulke etelwar to orer Kost vnde teringe to kopen, jodoch to neyner vorkopinge offte handelinge dar fürder mede to donde buten vnde bynnen, ock vor den schedingen vnde enden vnser vorbenomeden Stadt Bergen Tackmarcket genommet, sunder besperinge, vnde wedderropinge eyns Jewelken. Vortmer hebben vns de vaken genomeden Coplude geclaget, dat ore schuldenerfz ore Breue vnde gelouen nicht enachten, ock de schulde alsz se ene plichtuch sint, nicht dencken to betalen, wanner van beyden parten de termine vnderscheden vnde angenamen synt, dar van den suluen Copluden vaken vnde vele groth vnde mennichfolt schade wedderfaret. Wyl- len wy darumme fulke orem schaden vorkamen vnde vnder ogen gan, vp dat se sick to vnsem wolgefallen so vele plichtiger irkennen. Hebben wy van der suluen vnser sunderger Gnade wegen angefettet, dat de Schuldener der vorschreuen Coplude watterleye states hocheyt, edder wor de vth vnser Ryken vnde Herfchuppen her syn, wanner de termyne erer betalinge vnde lauynge, so twiffchen beyden Parten gegeuen, vorlopen synt, oren loueren van der vorschreuen düdeffchen Henze, ore schriftlick angetekende Guder Jegenwordigen verhandelt edder de namals vorhandelt mochten werden, twiffchen dem nege- sten mante na sinem volopen termine, alle vorgerort wert, by pene Derteyn Marck, vnde achte schillinge an penningen Artigk genommet, ock van wegen der vorkrekinge vnser Breue genommet Brewabrut genzliken to betalen sick besittigen vnde bewilligen scholen. Weret dat emant vnderstunde tegen duffe vnse Gnade myt vormetener Konheit to donde, vnde sine Schulde nach der maner vnde vnsem gebade, wo vorgerort is, nicht betalen wolde, alsz denne beden wy vnseme Schatmester vnde Vogeden to Bergen de nu synt, offte tor tydt syn mochten, vaste vnde ernstliken, by beholdinge vnser Gnade, dat se sodane Schulde, de loueren van gemelter Düdeffchen Henze, nach vnseme vorbenandren Gebode schicken, vnde offt des nothworde swarliken affnodigen scholenn, nah vnsem Koningliken rechte, de vorschreuen Pene genommet Bre- wabrut nener mate to hinderlaten. Tho vasterem schine fulker begiffinge, is vnse Ingesegell an Jegenwordigen Breff gehangen. Gegheuen in der vor- benomeden Stadt Bergen, int Jar vnser Herrn. Dufent dreihundert feuen vnde vefftick. Idus des Mantes Juny.

Privilegium MAGNI, Sveciæ, & HAQVINI,
 de Norvegïæ, Regum, pro civitatibus Hanfæ.
 1361.

MAGNUS, van Gades Gnaden, Koningk to Sweden, vnde HAQVINUS, van deßfuluen Gnaden, syn sone, Koning to Norwegen, allen dar deße vnße Breue to kamen, Heyl in Gade. Umme woldediger werke willen de vns vnde vnßen vorolderen to vnßem Koningliken state vnde eren de Erfamen Manne van den Szeesteden vaken vnde vele hebben gedan: dat hebbe wy myt werdiger Gunst wol angefehn; vnde en allen vnde eynem ifzliken van ene willen bestedigen vnde beuestigen alle Gnade vnde Fryeheit, de ene van vns vnde vnßen vorfaren synt vorleuet, de wy ene nicht mynderen men allewege oken willen. Hyr vmme weten alle de nu Jegenwordich synt, vnde to kamende werden: dat wy myt behegelicheit vnde vulbort vnser leuen getruwen vnde Rathgeuen den Erfamen Borgermeisterenn vnde allen Borgeren vnde Copluden der Stede des Romeschen Rykes, als: Lübeke, Hamborch, Stade, Bremen, Wismer, Rostock, Stralesfunt, Grypefzwolde, Anclem, Demyn, Stettyn vnde Colberge, vnde allen vnde isliken Steden vnde Copluden van der Düdeschen Hanße, vnde eren Sendebaden ouer alle Stede vnser Ryke, Sweden vnde Norwen, vnde wor se henne keren to allen Prouintzen vnder vnsem vnser Erue vnde nakomelingen sekerem vnde veligem geleyde, frye vnde vullenkamene macht myt orem Gude vnde Copenschip to kamende vnde to varende, wor vnde wo vakene se willen to Water vnde to Lande, vnde in vnßen Ryke vnde Herfchuppen to wesende, to wanende, vnde dar to blyuende, wannen, vnde wo lange se willen, vnde ore Copenschip dar don vnde handelen: vnde scholen myt nenen vnßen Vogeden, Amptluden vnde Deneren, vnde anderfz weme in vnßen Ryken vnde Herfchuppen werden behindert, bekummert, edder besweret, jemgerleye wys: Men wanner se hebben gegeuen denn ollden wontliken tollenn, so scholen se en dar enbawen nicht werden geenget edder beswert. Wy lauent ock vermittelst nemynge edder Roue Roue, edder in der Zee worden genamen, edder in vnße Ryke, offte Herfchuppe, quemen jegen sodane vnrechtere, vnde rouere, vnde vorholdere der Guder, willen wy nah strengem Gerichte, wente to weddergeuinge der Guder alles rechtes behelpen, euen offt se vnße egene Guder vnde Dinge hadden genamen: vnde wy willen se ock in vnßen Ryken vnde Herfchuppen, to Water vnde to Lande, vor alle Rouere, Zee-Rouere, vnde anlettinge nah al vnsem vormoge beschermen. Wy wyllen ock, dat hyr namals de vorfchreuen Borger vnde Coplude, vnde ore Sendebaden, vnde eyn Ifzlick van en, bynnen vnßen Ryken, Herfchuppen, Landen, vnde scheden, scholen wesen quidt vnde fryg van aller wonheit vnde rechte, to kopende ore grafft, dat geheten is Erffkoeck. Men weret dat wol dar Jnne storue, des Doden Eruen vnde Testamentarien mogen sodane Güder anfasten, se voren, vnde dar mede don, wat se willen, vnde dar ane schal neynn recht edder wonheit hinderen. Vnde wente idt denne nicht redelick is den Jennen, dede hebben schaden geleden, meer schaden to donde, vnde also jegen gude consciencien vnde Redelicheit der Schipbrokyger-Lüde Gudt nemen vnde angrypen, hyr vmme sette wy eyn rechte vnde vaste ewig Geboth, ewig to durende,

durende, vnde dat wy ock in aller wyfze willen hebben gehalten, in allen enden vnser Ryke, Lande, vnde Herschuppe: also weret dat itlike van den vorschreuen Borgeren, Copluden, vnde Sendeboden van der vorbenomenen Hanse, bynnen vnser Ryken vnde Herschuppen, edder dar enbuten, Schipbrokisch worden, edder sodane Guder, offte dat Wrack in vnser Strande edder Lande dreue, sodane Guder, se syn geborget vormyddelst en edder anderen Luden, gantz vnde fryg wedder hebben, de Jennen de se to uorenn behoreden, edder oren rechten Eruen to hebbende, vnde to besittende von weliken vnde frede fameliken, vnde dar aue schole wy edder de vnse en neyn hinder don jemgerwyfz, vnde weret, dat se alle edder itlike van ene, de sodane Guder hebben vorlaren, vordrunken, edder süstes vorstoruen, so scholen vnde willen wy doch sodane Guder dorch de vnse vnde vnse denere laten bergen, vnde truweliken vorwaren, vnde der doden Eruen, offt oren Testamentarien, den se to vor behorden, weddergeuen, so verne wol kamet bynnen Jar vnde dage myt syner Stadt Breue, dede betugen, dat se synt rechte Erffnamen edder Vormunder to den vorschreuen Guderen, vnde alle böfze wonheyde scholen in duffen Saken wesen affgedan, also doch, dat gheuen scholen redelich Bergelon den ghennen, de sodane Guder hebben geberget. Wy willen vortmer, offt itlike Borger, Coplude, vnde Badenn der vorschreuen Stede, in vnser Ryken vnde Herschuppen, ouertreden edder miszdaet deden, dat de vnschuldige vor den schuldigen nicht schal werden gerichtet, men de Schuldige schal de Bote entfangen in syner egen Personenn, vnde de Erffnamen deffuluen, vnde syn here, edder syne Guder, scholen sodane miszdaet nicht vorboten edder betalen, ock schal sodane Miszdaet der Stadt, darvan de Miszdeder is, nenermate to gelecht offt vorweten werden, ock schal neyn Knecht finer Heren Gudt vorlan edder vorbreken in jemger wise. Vürder vorleuen wy ene jegenwordich, wanner se, edder itlike van ene, kamen an Stede, edder Dörpere vnser Rykes Norwegen, so scholen se gheuen van itliken Schepe eyn gudt punt Kornes, dat dar inne is to tollen vthgenamen. Weten dat Floer in deme Nordenschen is gehen, vnde suft dar negeft der vorschreuen Coplude van der Hanse scholen wesen quidt vnde frye, in vnde vth deme vorschreuen Ryke, van allen anderen forderen tollen. Vortmer alle andere nye Tolne, de by tyden des Irluchtigen HAQUINI, Koninges van Norwegen, vnser Vorfaren seliger dechnisse, den vorschreuen Steden oren Inwoneren vnde Copluden der vorschreuen Hanse wafz vpgelecht, legge wy aff vormiddelst duffem Breue, vnde wy wyllen, dat de Coplude der Hanse blyuen by deme Olden tollen, den se by tyden Koning ERIKES pleggen hebbende. Vortmer wen de Copman der vorschreuen Hanse kumpt in Swedenn edder Norwegen, so mach he sine Guder voren auer Lant van der Ostse wente in de West-Szee, vnde vort dar mede in de West-Zee segelen, wor he wyl, ane schaden vnde allen Broke. Vortmer mogen se in den vorschreuen vnser Ryken gan, edder sick vp Wagen laten voren, vmme to manende ore Schulde, vnde de to entfangen ane Broke; se mogen ock in den vorschreuen vnser Ryken eynem Borger offte Gaste edder vthheymeschen Mannen vorkopen solt, also vele se wyllen. Men nicht myn dan eyn Schippunt, vnde doruen dar nenen tollen van betalen, ock mogen se segelen in de nve vnde fürder alvme in vnser Ryken, vnde Herschuppen, vnde Landen, vnde ore Copenschup dar hanteren; weret ock dat itlicke Guder in vnse Ryke worden gebracht, de de vorschreuen Coplude dar nicht konden vorko-

pen, sodane Guder mogen se uthfaren, vns doch vnser Tollen togeuende, den se pleghen to betalende. Vortmer wyllen wy vnde genzliken beleuen, dat nene mene edder erlosze Manne edder Fruwen, offte lichtferdige Lude, jegen de vorschreuen Coplude vnde ore sake jemgerwysz togelaten werden. Beholden den vorschreuen Borgeren van Lubeke, vnde allen anderen der vorschreuen Hanfzee, samptliken vnde besunderen, alle olde Priuilegia vnde Fryheide, wodanich se sint, vnde hyr nicht vthgedrucket, van vnser Vorfaren vnd vns gegeuen vnde togelaten, genzliken to brukende in allen vnser Ryken, Herfchuppen vnde Landen, vnde willen se dar ane nicht vorkorten. In tuchnisse der Warheit, so hebbe wy vnse Segell myt dessen nageschreuen Ingesegelen: Alfze Hern NICOLAWESZ, Biffchupes to Lincopingem. ERICI GHISELE, vnser Greuen. NICOLAI TURESSON. JOHANNES GHERNE. PETRI BUNDE, Ritters. BOETHI JONSSON. ARNNDI HENNINGESSON, wepener. BENEDICTI PHILIPPESON, ARNIDI GODESSON TORKILLI, ERID GISESSON, wepener, vnde KARLI OLEUENSON Rittersen, van all vnser sekeren wetende vnde guden Willen hyr angehangen. Gegeuen tom Griepswalde int Jar vnser Hern, dusent drehundert LVI, des dages negeft vnser leuen Fruwen erer Gebort.

Privilegium WOLDEMARI, Regis Daniae,
pro civitatibus Hanfae.

de
1305.

Wir WOLDEMAR, von Gottes Gnaden, König der Dänen, Wenden und der Gothen, allen denjenigen, die diese Schrift sehen oder hören, ewiges Heil in unsern Herrn. Wissenlich sey beyden, Gegenwärtigen und Zukommenden, daß wir mit gantzen Willen und Volwort der Fürsten, Herrn und Rittersn welche hernach geschrieben stehen.

1.) Und vor unsern gantzen ReichsRath haben wir gemeinlich gedinget und gemacht, mit den Rathmännern der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wisnar, Griepswald, Ancklam, Stettin, Nien Stargard und Kolberg, eine gantze feste und ewige Verlöhnung, umb allen Zwytracht und Orloff, daß gewesen ist bis an diesem Tage, zwischen uns, und unserem Reiche, und den Fürsten und Herrn, Rittersn, Knechten, Bürgern; Kauffleuten und Gemeine, die in dem Reiche zu Dännemarck wohnhaftig seyn, und allen denjenigen die darin begriffen seyn, und von unsern wegen darin verdacht seyn, auf einer Seyte, und den vorbenannten Städten und ihren Bürgern, und Gemeine, und allen ihren Helffern, nebst allen denjenigen die darinnen begriffen seyn, und von ihrentwegen daran verdacht seyn, auf der andern Seyte, und diese Verlöhnung wollen wir und die unserigen getreulich, fest, stets und unverbrüchlich halten, sonder Argeliff. Des haben wir umb Friedes willen, mit Volwort der Fürsten, Herrn und Rittersn, so hier nach geschrieben stehen, und dann unsers gantzen Reichs-Rath, insgemein gegeben diesen vorbenannten Städten, und allen denjenigen, die mit ihnen in ihrem Rechte seyn, so die Teutsche Ansee geheiffen wird.

2.) Und

- 2.) Und geben in dieser gegenwärtigen Schrift den See-Strandt frey, in allen unsern Reichen und Landen, zu ewigen Zeiten, so wir in unser Gewehr sam haben, oder jemand von unserntwegen, von allen Schiffbrüchtigen Guth, es heisse Wrack oder Seefund, oder wo es heisse nach unserm Dänischen Rechte, dat aldus lucht. Wäre, daz einige Leüte dieser vorbenandten Schiffbrüchtig würden, in einigen Orten unser Landen oder Reiche, oder ihre Schiffbröckig Gut oder Wrack, oder wo es genennt würde, zu unsern Reichen oder Enden unserer Landen, zutreiben kämen, das Gut mögen sie bey sich, oder mit Hülffe anderer Leüte bergen, und des brauchen nach ihren eignem Willen, sonder einige Hinderung. Wäre es auch, daz sie Arbeits-Leüte benöthiget hätten, des soll ihnen der Voigt gönnen, daz sie die gewinnen vor ihr Geld, die ihnen das Guth helfen bergen. Wäre es auch daz solches Schiffbrüchtiges Gut zu unsern Reichen oder Landen anschlage oder treibe, und die Leüte vergan oder vertroncken wären, das Guth soll der negste Voigt, oder der des Orts der oberste is, bergen lassen, und was dessen geborgen wird, daz soll er mit Wissenschaft bedürfftiger Leüte in der negsten Kirchen bergen lassen, und lassen solches beschreiben, was des sey, und bewahren des treulich zu der Hand der rechten Erben, oder derjenigen, die solches mit rechten fodern mögen, wo sie innerhalb Jahr und Tag beweisen mögen mit ihrer Stadt Brieffen, alwo sie Bürger seyn, daz sie die rechte Erben seyn zu denselben Guthe, oder daz sie dasselbe mit recht fordern mögen, den sol man es aus und überantworten, und benommen und geben davor den Arbeits-Leuten ihr Arbeits-Lohn. Wäre daz jemant der unseren, oder die in unsern Landen oder Reiche seszhafft sein, diese vorgeschriebene Stück, als diese, nicht halten wollen, desz sollen und wollen wir den Klägern zu thun, als wir des von Rechts wegen schuldig seyn.
- 3.) Vortmehr in den Jahrmarckten zu Schanör und Falsterbode, mögen diese vorbenandten Städte anff ihren Vitten Voigde oder Richter setzen, und die mögen richten über ihre Bürger und Kauffleute, und die mit ihnen alda kommen aus ihren Städten, auf den Vitten, über alle Sachen, was straff bahr, sondern ausgenommen an Hals und Hand, und viertzig Marck Straff, und was darüber ist, darzu geben wir ihnen daz sie richten Blau und Blut, was mit Händen oder sonst, sondern Beynbruch und volkommen Wunden, auch mögen sie richten über ihre Bürger auffer den Vitten wo sie seyn, die da von Rechts oder von Gnade wegen liegen mögen, in den vorbeschriebenen Jahrmarckten, also weit sie recht haben auf den Vitten.
- 4.) Vortmehr werde Jemand an seinen Ehren höchlich beleidiget, der mach sich dessen entledigen vor seine Teutschen Voigde, als so viel er Recht darüber hat.
- 5.) Man soll auch niemand kallen vor das Haus um eine Sache, so ihren Voigden gebühre zu richten;
- 6.) Als auch um Guth, daz auf den Wagen lieget, und daz man den rechten Zollen davor gebe; auch wo ein Wagen solte umfallen oder schlagen, das Guth soll unbeschädiget seyn; würde auch ein Wagen irre, oder eine unrechte Städte, des soll auch unverfahren seyn, aber thäte er Schaden, den soll er bessern; gingen auch einige Pramen oder Schiffe so zum löschen, zu

- Grunde, dessen so auch mit Güter und allen verfahren sey. (ist so viel ein jeder soll seinen Schaden selbst ertragen.)
- 7.) Vortmehr soll Niemand vor den andern bezahlen, und dessen soll niemand anders entgelten, als derselbe, oder derselbe, der es verbrochen, oder bricht, noch sein oder ihre Stadt, noch sein oder ihre Herr, noch sein oder anders Jemand, ihre Güther mögen sie aus und einschiffen bey Tage, wann sie wollen, und geben ihren rechten zollen.
 - 8.) Als auch das Guth, so sie nicht verkauffen können, dasz mögen sie wieder wegführen, und geben davor, was zu recht davor gebühret, Bort über Bort, nach denen Teutschen Landen zu führen, das gibt keinen zollen.
 - 9.) Auch mag ein Jedermann gehn mit seinen Waren, von dem Strande in seiner Herberge, wann er erstlich kömt, und wann er zu Schiffe gehet, dasz er wieder weg will, sondern Straffe, dasz er keinen Schaden thue, von einen Pram soll man geben zwey Marck Schonisch, und von den Lösche Schiffen Ein Marck Schonisch.
 - 10.) Auch mögen sie auf unsern Vitten verkauffen, Leinwand und Laken, bey gantzen Stücken und Stuken, auch mögen sie Leinwand und Stuken Lakens bey Rexen verkauffen, und nicht bey Ellen, aber gantze Stücken mögen sie nicht zerschneiden.
 - 11.) Als auch die, so da eigne Buden und Laden haben, die sollen sie brauchen, und geben davor, als sie bishero gethan haben, und als sie von Recht zu thun schuldig seyn.
 - 12.) Vorhin soll dieser gegenwärtiger Brieff, denen Brieffen, die denen vorbenannten Städten zuvor gegeben sind, in keinen hindern oder schaden.
 - 13.) Alle diese vorbeschriebene Stücke wollen wir und die unserigen stets vest und unverbrüchlich halten, sonder Argelist.
 - 14.) Wäre es aber, dasz Jemand aus unserm Reiche, gegen dieses einiger weise handele, so hier vorgeschrieben stehen, da sollen und wollen wir zuthun, wie sich gebühret, von unser Königlichen Macht wegen; Des haben Wir zur Bekräftigung unser König Insiegel, mit den Insiegeln der Fürsten und Herrn und Rittern, so hier nach beschrieben stehen, an diesen Brieff hangen lassen.

Und wir *Hinrich*, Hertzog zu Schlesewig, *Nicolaus*, Ertz-Bischoff zu Lunden, Primas zu Schweden, *Magnus*, Bischoff zu Rippen, *Paul*, Bischoff zu Wendfufele, *Claus (Lembecke) Lemecke*, des Reichs Drost, *Timme Thalen* Marschal &c. &c. Bekennen und bezeugen in dieser Schrift, dasz wir alle diese vorgeschriebene Stücke mit gantzen Willen haben consentiret, und geloben auch mit unseren versprochenen Herrn, alle diese Stücke, als sie vorhero beschrieben sind, zu ewigen Zeiten stets vest, und unverbrüchlich zu halten, sondern Argelist, vor uns und unsern Nachkommen; Desz haben wir zur mehrer Zeugnisz unsere Insigle, mit dem Insiegel unsers vorbenannten Herrn, an diesen Brieff gehanget. Gegeben zu Niecopingen auf Falster in unserem Schlosse, nach Gottes Geburth Anno 1365. an St. Clements Abend.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Privi-

Privilegium ALBERTI, Regis Sveciæ, Hansæ
concessum.

de
1368.

Wir ALBERTUS, von Gottes Gnaden, der Schweden und der Gothen König, und ein Herr der Lande zu Schonen, bekennen und bezeugen offenbahr in diesem Brieffe, dasz wir mit Rath und Gutachten unserer Bischöffe und Ræthe, vor uns und alle unsere Erben und Nachkömlinge, mit wolbedachten Muth, diesen nach beschriebenen Leüten: als den Rathmännern, der Bürger und der gantzen Gemeine dieser nach benandten Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Griepswald, Stettin, Kolberg, Stargard, Culmen, Thorn, Elbingen, Dantzig, Königsberg, Brunsberg, und allen denen, die unter dem Herrn Heermeister von Präusen wohnen, und dann Riga, Dörxte, Reval, Pernau, und alle die so unter dem Heermeister von Lieffland seßhaft seyn, und dann Cöllen, Dortmund, Soest, Münster, Osna-brüg, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg und Kiel, und an der Süd-See, Utrecht, Schwoll, Hasselt, Deventer, Züxthen, (oder Zütphen,) Elborg, und allen denen die in diesen Kriege, den wir und diese vorbenandten Städte Hülffere sind, und alle die in der Teutschen Ansee sein, gegeben und gelassen haben, und geben und lassen ihnen in diesem Brieffe, diese nachbeschriebene Freyheit, ewiglich zu gebrauchen und zu besitzen und zu haben.

- 1.) Dasz ihre Bürger, Kauffleute und Gesinde, sich mögen setzen in das Reich Dännemarck und in dem Lande Schonen, wo wir oder die unferigen der vorbenanten Städte in der Verbindung sitzen, die wir nun mit ihnen erobert haben, und dasz sie mögen zu Wasser und zu Lande fahren, und handeln in allen denjenigen mit ihren Gütern und Kauffmannschafft, ohne einige Hinderung zu brauchen, was sie haben, und ihre Kauffmannschafft zu üben.
- 2.) Auch sollen sie den See-Strandt insgemein frey haben, in dem Reiche Dännenmarck und in dem Lande Schonen, bis zu ewigen Zeiten, von allem Schiffbrüchtigen Guth, es heisse Wrack oder Seepfund, oder wie es Nahmen haben möge; wäre es dasz einige Leute von diesen vorbenandten Städten, oder ihren Helffern, schiffbrüchtig würden, an einigen Orten der vorbenanten Reichen oder Landen, oder ihr Schiffbrüchtig Gut oder Wrack, oder wo es genennet würde, zu dem Reiche und Lande, so vorbenant, an einigen Orten derer Lande treibe oder käme, dasz Guth mögen sie bey sich, oder mit Hülffe anderer Leute bergen oder bergen lassen, und brauchen dessen nach ihren Willen, sonder einige Hinderung. Wäre es auch dasz sie Arbeits-Leute bedürfftig, die mögen sie annehmen vor ihr Geld, wo sie nur solche habhaft werden können, sonder Straffe, oder einige Hinderung, und niemand soll auch wieder unserer Ampts-Leute seyn. Wäre es auch dasz solches schiffbrüchtiges Guth, zu diesen vorbenanten Reichen und

H

Landen

Landen zuschläge oder triebe, und die Leute vertroncken oder umkommen wären, das Guth soll der negste Voigt, oder der dazu berechtiget ist, bergen lassen, und was deffen geborgen wird, daz soll er mit wissen schafft bedürffender Leute bringen lassen in der negsten Kirchen, und lassen das Guth specificiren, und alsdann treulich bewahren, bis zu der Hand der Erben, oder derjenigen, die das Guth mit Recht fordern mögen, wo sie innerhalb Jahr und Tag Beweiß bringen, mit ihres Raths Brieffen, wofelbst sie Bürger seyn, daz sie die Erben zu demselbigen Guth, oder daz sie solches mit Recht fordern mögen, denn soll man es ausworten, und sie sollen denen Arbeits-Leuten geben einen redlichen Lohn; Wäre je in diesem vorgemeldeten Reiche oder Landen, der sich solches schiff brüchtiges Guth mit Unrecht bemächtigen an den freyen Höchsten, und geben das Guth wieder dem der Recht darzu hat.

- 3.) Auch mögen die vorbeschriebenen Städte selber Voigde setzen, auf ihren Vitte zu Schanör und zu Falsterboden, und wo es ihnen gut deücht, in allen denen Landen zu Schonen, und die Voigte mögen richten über alle diejenigen, die mit ihnen auf ihren Vitten liegen, und also auch über alle ihre Bürger und Gefinde, sie mögen seyn wo sie wollen, und alle Sache und Straffe zu richten, ohne Sache und Straffe die nach Lübeckischen Recht an Hand und Hals gehet.
- 4.) Auch mögen auff ihren Vitten mit ihnen liegen, wer sie es gönnen, von denen, so von Alters mit ihnen gelegen haben.
- 5.) Auch soll man Niemand lassen, so da in den Dännischen Rechte Kallen genant wird, vor das Dänische Recht, und will man wer beschuldigen, den soll man vor dem Teutschen Voigt mit seinen Stadt-Recht belangen.
- 6.) Auch so man Jemand beschuldigen wolte um Unzucht, den soll man beschuldigen vor seinem Teutschen Voigt, der soll ihm richten nach seiner Stadt Recht.
- 7.) Auch mögen sie haben auf ihren Vitten eigne Krüge, und mögen darauf schencken, Mede, Wein und Bier, und sind davon zu geben nichts schuldig.
- 8.) Wäre es daz eine Stadt verbauet wäre, daz die Stadt beweisen möchte mit Brieffen, oder mit ihren eltesten Bürgern die in diesen Land kommen, den Bauw sol man abbrechen, wäre es den, sie solchen nicht willig abbrechen wolten, so mag der Voigt der auf den Vitten ist, oder seine Bürger, solches abbrechen, sonder Straffe.
- 9.) Auch sollen ihre Vitten seyn und bleiben in ihren Scheiden, als sie von Jahren gewesen haben, daz sie beweisen mögen mit Brieffen, oder mit ihren eltesten Bürgern, die auf das Land kommen.
- 10.) So mögen sie auch gemeinschafftlich auf ihren Vitten verkauffen, Wand und Lacken, bey Stücken oder Repen, oder bey Stuken, sonder Straffe;
- 11.) So mögen sie auch in den Wand-Buden schneiden, Wand oder Lacken, bey Ellen, und sind davon zu geben nichts schuldig.
- 12.) So mögen sie auch setzen Schuster, Kammacher, Knochenhauer und allerhand Handwercker, und brauchen solches nach ihren Gefallen, und sind davon zu geben nichts schuldig.

13.) Auch

- 13.) Auch mögen sie haben gemeiniglich die vorbeschriebene Kauffleute eigne Schuten und Fischer zu Schonen, und mögen solche brauchen und fischen nach ihren eignen Gefallen, und geben vor einer jeden Schuten einen halben Marck schonisch, und nicht mehr, dieweil sie alda seyn.
- 14.) So mögen sie auch haben eigne Wagens, nemlich der Kauffmann, und geben von jeden Wagen einen halben Marck schonisch, und nicht mehr, dieweil sie zu Schanör und Falsterbode, und ihres Fuhrwercks zu brauchen in Friede.
- 15.) Wäre es auch, daß ein Wagen umgeworffen und Schaden thäte, die Pferde und Wagen mag man behalten bey dem Guthe, so lange bis dem Kauffmann vor den Schaden ist genüge gethan.
- 16.) Wer da Wandt und Wein, daß vier Pferde ziehen mögen, da soll man von geben einen halben Marck schonisch, denjenigen der darzu gesetzt worden, wäre es daß er Schaden daran thäte, der das Guth aufführete, den Schaden soll er den Kauffmann wieder ersetzen.
- 17.) Was zwey Pferde auffziehen mögen, daß mag einjeder aufführen lassen, als er selbst mag;
- 18.) So mag auch ein jeder Kauffmann auff und ausschiffen, wann er will, daß es nur bey Tage geschehe.
- 19.) Auch mag ein jeder Kauffmann sein Wapen tragen wann er auf dem Lande kömpt, bis in seine Herberge, desgleichen wann er wieder zu Schiffe gehet, sonder Straffe, übertrete er solches, daß er sein Wapen darüber trage, dessen soll er büßen mit ein Marck schonisch.
- 20.) So mag auch ein jeglicher Kauffmann schiffen, Bort, über Bort, aus einem Schiff in das ander, in denen Havens des vorbeschriebenen Reichs, und Landes sondern Straffe.
- 21.) Auch mögen sie haben eigne Pramen und Lösch-Schuten, und geben von den Pramen einen halben Marck schonisch, und von der Schute zwey Oere, damit mögen sie ein und ausführen, wann es ihnen gut deucht;
- 22.) So soll auch niemand vor den andern besern, als der da bricht, der soll vor sich selber besern, daran soll auch niemand des andern entgelten, auch soll man niemand fälschlich angeben, auch sol kein Knecht seines Herrn Geld verschlagen, oder verbrechen;
- 23.) Und so ein Kauffmann einig Guth innerhalb Landes führete, von dem einen Marckte zum andern, davon soll man keinen Zollen geben.
- 24.) Es soll auch des Königes neue Müntze, nicht eher gangbahr seyn, als acht Tage vor St. Michaelis; Ein jeder Kauffmann soll mit des Königs Müntze, übertrete solches Jemand, den man da offenbahr begriffe, der soll es bessern mit 5 Marck schonisch; Auch soll der Bunden Marck, der zu Falsterboden ist, auf den Stralfundischen Vitten, da er gewesen ist, und anders nirgens gehalten.
- 25.) So ist nun diß der Zollen den allerhand Guth geben soll, zum Ersten von Heering innerhalb Lendes, von der Last zwanzig Schonische Pfennige, der Hering, so man schiffet um das Land, durch den Sund, der ist keinen Zollen schuldig, aber das Schiff darinnen man den Heering schiffet, das gibt an Zoll 11 Schilling grote . . . und so dann ist der Heering frey.

Von einer Last Saltz, 20 Pfennig Schonisch zu Zoll, ein Decker Ochsen-Häute oder Kuh-Häute, einen Schonischen Pfennig, ein Pfund Speck zum Zoll 1 Schonischen Pfennig. Ein - - - zwanzig schonische Pfennige zu Zollen, ein Pferd das über 20 Marck gekauffet ist, zwey Oere, aber das Pferd so unter 20 Marck gekauffet ist, zwey artig, ein Packen Wand von 20 Lacken, oder darüber, sol geben zu Zollen zwey Oere, ein Packen Lacken unter 20 Stück, zu Zoll a 1 Oere.

26.) Als auch alle Teutsche Kauffleute die da zu Schanör oder Falsterbode eigne Oerte haben, die sollen sie brauchen frey und unbenommen.

27.) So es auch wäre, daß Jemand sterbe, in den vorbenandten Reiche und Lande, so mag ihr Teutscher Voigt oder wer der negste von ihm ist, des Todten Mannes Guth überantworten den rechten Erbnehmen, oder wäre alda kein rechter Erbe gegenwärtig, so mag er solches zu Lande führen, und überantworten es denselben der Recht darzu hat. Es soll auch dieser Brieff nicht hinderlich seyn allen ihren andern Brieffen und Freyheiten, die sie von den Königen haben, die sollen sie brauchen, und aller diese vor beschriebne Freyheiten sollen' wären bis zu ewigen Zeiten, und zur Zeugniß aller vorgeschriebenen Stücke, haben Wir König ALBRECHT, vorbenandtes mit Gutachten unsers Reichs-Raths, unser Insiegel mit unsern nachbeschriebenen Räten Siegel, an diesen Brieff hängen lassen; So geschehen zu Falsterbode Anno 1368. am St. Jacobi Tage &c. &c. War unterzeichnet

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Als auch wir *Carl Oleffen*, von *Thuesthue*, *Carl Weizen*, von *Wulffzue*, *Andreas Jacobsen*, *Erich Carlfor Wittwe* &c. &c.

Privilegium HAQVINI, Norvegiæ & Sueciæ Regis,

in quo Civitates Hansæ perpetua pace ac amicabile compositione facta, ac inita, in Privilegia pristinasque libertates sunt restitutæ.

de
1376.

Allen vnde eynem Jewelken, Jegenwordigen vnde to kamende, desse jegenwordigen Breff sehnde offte lesende. HAQUINUS, van Gades Gnaden, Koning to Norwegen vnde der Sweden, ewigen Heyl in Gade. Wy geuen juw intgemeyne to erkennen, nach Inholde duffer jegenwordigen Schrift, apenbar betugende, dat wy myt den Erfamen Mannen, Hern Jacob Pleffchow, Borgermeistere, Hermen van Ozembrugge, Radtmanne van Lübeck, Bertram Wulfflam, Johann Rugen, Borgermeister van Straleffunde, Hinrick Schuppelemberch, Borgermeister van Grypelzwolde, Johann Wolmesten, Borgermeister van Eluynghe, Evert Boszenn, Borgermeister van Campen, Johann Menardes, Radtmanne van Amstelredam, Rades Sendeboden, Ambasiatores vnde vulmechtige Procuratores der gemeynen See-Stede, vnde

vnde in erer aller Namen: als Lubecke, Straleffunt, Hamborch, Bremen, Rostogk, Wismer, Grypewolt, Stettyn, Anclem, Colberge, Nyestargarde, vnde anderer Stede, by densuluen belegen. Item der Stede Lieffland: als Ryge, Darpte, Revell, Parnow, vnde ander vmme her benaberde Stede: als Collmar, Torn, Eluingk, Dantzike, Koningelzberch, Brunszberch, vnde anderer densuluen angelegen. Item der Stede van der Suder-Zee, als Campen, vnde ander im Stifte van Vtrecht belegen, vnde ock der Stede van Zelande, alffze Swixze, Brede, Middelborch, vnde Arnemunde, vnde der Stede van Hollant, als: Dordrecht, Amsteldamme, Enchufzen, Wirnigen, vnde ander in der Greueschup van Hollant vnde Zelant belegen, ock der Stede van Gelven, als Harderwick, Sutfen, Elborch, Deventer, ock der Stede, Scharye vnde Hindelop, vnde aller anderen, vnde iszliker Stede in dersuluen rechte vnde verbunde begrepen, van vnde vp, alle vnde islike sake schelinge, twiste, scheldinge, wedderwerticheide, Orloch vnde twedracht, twischen vns vnde vnsem Ryke, Norwegen, ock vnser Denstlude vnde Hulpers van der eynen, vnde alle vnde islike Stede bauenbenomet, vnde in orem rechte vnde verbunde begrepen, ock ore Inwaner vnde Hulpers, van der andern tyden, beth herto irhauen, vnde enigermate entstanden, ock van allem schaden, vorpildinge, vnde allerhande vnrechte, allenthalben van beyden Parten genamet, myt wolberadem mode, ock behechlickem vnde apembarem vulworde al vnser getruwen vnde Radtgeuer, vor vnz, vnse Eruen, vnde nakomelinge, ock vnse Ryke Norwegen, vnde alle vnde islike Lude vnde Inwoners, ock vnse vnde vnser Rykes Hulpers, hebben vorsonet vnde tohope gefettet, vnde eynen ewigen frede vnde eyndracht, vnde fruntlike tohopefate gemaket, vorlonen vnde tohopefetten, vns ock vnse Ryke, vnde ander vorbenandten myt gemelten Steden, vnde oren Copluden, Inwoneren vnde Hulperen, vnde maken myt ene Jegenwordigen eyne fruntlike tohopefate vnde eyndracht, to ewigen tokumftigen tyden, vnuorbraken vnde sunder Bedroch to duren, vnde dorch beyde parte vaste to holden, also dat hyr namals in ewicheit de Coplude, Borger, Borgergenoten, Inwoner vnde Deners, aller vnde isliker vorbenomeden Stede, vnde in orem rechte vnde verbunde begrepenn, mogen vnse Stede, Dorpe, Hauen, vnde Ende vnser Rykes Norwegen, vmme ore Copensschop vnde Hanteringe, to Water vnde to Lande, vrye vnde velich vorsoken, vnde darfuluest ore Guder, Copensschup vnde dinge fredesam bruken. Wesende vor vns, vnse Eruen, Nakomelinge, Vogeden, Deneren, vnde vnser Rykes Luden, Inwonern, ock vor alle vnde isliche, ander de vmme vnser willen don vnde laten willen, so wol in orer ankunfft vnde darwesende, als ock in deme wechreyfen, in oren Personen, Guderen vnde Dingen, fry, Rowfam, vnde seker, ock scholen de Coplude vnde Inwoner der vorbenomeden Stede, in vnsem Ryke Norwegen, ock in den Steden, Hauen, vnde enden deffuluen, bruken, vnde geneten, aller vnde iszliker Fryeheide, Rechticheide, Privilegien vnde olden Gewonten, de se dar to eniger tydt fryest gebuket hebben. Vortmer, vp dat gedachte Radtmanne, Borger, Coplude, vnde Inwoner, aller iszliker vorbenomeden Steden, mogen volen, oft merken, dat vnse Gnade, by ene so vele gunstiger vnde werckliker sy, vnde dat wy se myt vorwesinge groterer Woldaet forderen myt der daet, so vornyen, approberen, ratificeren, vnde bevestigen wy, allen vnde iszliken Radtmannen, Borgeren, vnde Copluden vorbenomeden See-Steden, vnde allen anderen Steden van der Dideffchen Hentzee,

fzee, deme Romeschen Gebede vndergeworpen, alle Rechticheit, Frycheit, Gratien, Privilegien, vnde olde Gewonte, ock de Breue, so denfuluen offt emande van ene, samptlich offt sunderlich, van deme Irluchten Forsten, vnsem leuem Hern vnde Vader, mylder dechnisse, Koninge MAGNO, vnde ock van anderen vnser Vorolderen vnde Vorfaren, Koningen to Norwegen, enigermate gegeuen vnde vorlener, myt vullenkamen wolbehagen, vnser vnderfchreuen Radtgeuer, in Crafft duffer Jegenwordigen Schrift, in mathen desfuluen Privilegia by sick vnder lengeren vthwilzen. Darvmm dat gedachte Stede vns vnde vnsem Ryke Norwegen, ock to vnsem wolgefallen so vele gunstiger gemaket werden. Item offt id geborde, dat enig Inheymisch edder Vthheymisch, tegenn vns, offt vnse rechte miszdede in auertredende, in welcher auertredinge he vns to broke verplichtet were; Wylenn vnde vorlenen wy gnedichliken, dat alle redelike schulde des Miszdeders, dar in he van rechte vorpflichtet, scholen vor allen dingen van sinen Guderen betalt werden, ehr vns sulke auertredinge vorboth wert. Item offt sick ock welke Schepe in de Haven vnser Stede, vnde butenwendiger Dorpe myt der bouensten benefeden, Marz Topcastel genommet, fogeden, dat schal ene sunder Broke syn, doch scholen se an de Brugge nicht leggen, ock nene Brügge an Lant maken, sunder sodane Topcastell, Izy vor allen dingen van der Malt gelecht. Hyrvmm lauen wy vnder gudem gelouen, myt duffen Schrifften, den gemelten Radtmannen, Borgeren, Copluden, Inwoneren, vnde Sendebaden, der vorbenomeden Steden, vnde eyner isliken van ene, vor vnz, vnse Eruen, vnde Nafolger, ock vnse Ryke, Lande, vnde alle vnde islike ander, de vmm vnser willen don, offte laten willen, sampt vnser leuen getruwen Rederen, vnderfchreuen gemelten, ewige Frede, vnde fruntlike tohopesate myt allen vnde isliken, bauenschreuen Artikeln, vaste vnde vvorbraken ewig to holden. Woran wy, in schynbarer Tchnisse alles vorschreuen vnse Ingesele, sampt den Segelen vnser leuen getruwen Reder nageschreuen, myt vnsem sekere wetende, an Jegenwordigen Breff hebben laten hangen, vnde wy Agmund. Ffmdziz, Erick Ketyl, Ketyl, Naruo Ingewaltz, vnde Vlf Jonssen, Ritter, Hake Jonff., Ganthe Enickiz, Eluer Haraltziz, Erlendl. Filipiz, vnde Guthbrand. Alffiz, Wepener, des erbenomeden vnser gnedigen Herrn, Herrn HAQVINI, Koninges to Norwegen, vnde Sweden Reder, wente alle vnde islike in sodanen Breue entholden vnde vthgedrucket, sint myt vnsem vnde eyns Jewelken vnserm wolbehage vnde apembaren vulborde geschen, beleuet, vnde geendiget. Wy hebben ock gelauet, vnde louen Jegenwordigen mit duffer Schrift, vnder gudem gelouen, vor vns vnde vnse Eruen, mit sampt gemelten vnsem Hern Koninge, den Radtmannen, Borgeren, Copluden, Inwoneren, Vnderfaten, Deneren, vnde Sendeboden gemelter Stede, benomeden Frede, vnde fruntlike tohopesate, ewich vnde vvorbraken to holden, In Crafft groterer beuestinge, sint vnser aller Ingesele, sampt deme Ingesele des gemelten vnser Hern Koninges, an duffe Schrift gehangen. Gegheuen vnde geschen to Kallingenborch, int Jar nach Christi Gebort vnser Hern, Dusent drehundert Sez vnde souentich, am Auende der Hemmelfart Marien der werdigen Junck-Frouwen.

Privilegium MAGNI, Norvegiæ & Sveciæ Regis,
civitatibus Hansæ concessum.de
1393.

In Namen des Heren Amen. Wy MAGNUS, van Gades Gnaden, der Ryke Norwegen vnde Sweden, ock der Lande Schone vnde Hallant Koning, bekennen vnde betugen vafflicken, nach lüde Jegenwordiger Schrifft, dat wy vmme Dancknamiger Denste willen, so vns de Osterfchen Zee-Stede, flitich bewifzet, als Lübek, Hamborch, Wismer, Rostock, Stralessünt vnde Grypfezwoldt, denfuluen Steden nugenomet, ock oren Inwoneren, vnde allen Copluden van der Düdeschen Hansze, vth sunder Gnade vnde Gudicheit, geuen vnde vorleuen myt Jegenwordigen Breue, also, wener se, edder Jemant in vnse Stede, offte butenwendige Dorper, vnser Rykes Norwegen worde kamen, schal men gheuen van isliken Schepe, eyn dat beste Punt Kornes, so darinne is, to tollen, ythgenamen Weyten, welker Flüer in Nordensch genommet, vnde alsdenne scholen se vnde ore Coplude gedachter Hansze, van allen wyderen tollen, im Ingange vnde Vthgange vnser Rykes genzlich quidt vnde fry syn. Vortmer, alle ander nye tollen, de by des Irluchtigen HAQUINI, Koninges to Norwegen, vnser leuen Elder-Vaders, zeliger dechnisse, den Steden, oren Inwoners, vnde Copluden der vorbenomeden Hense, was vppgeleght, setten wy aff, vnde vorleggen myt duffem Breue, vnde wyllen, dat se vnde vorberorte Coplude de Hense, blyuen by deme olden tollen, den se by tyden des Irluchtigen ERICI, Koninges to Norwegen, plegen to geuen, wo bauen vthgedruket is. Vortmer, vp dat wy de gemelten Coplude, myt groterer woldaet vnde Hulpe der Gnade mogen förderen, so confirmeren vnde bestedigen wy ene, vnde denn Copluden vorbenomedes Henze, alle Privilegie, Fryeheid, Beleuyng, Rechticheid, vnde olde Gewonte, so ene van vorgedachtem Konige ERIKE, vnde anderen vnser Vorolderen gegeuen, in Crafft desses Breues; Bedende vnser Schatmesters vnde Vogeden, dat alle duffe vorberorden Dinge, vppgemelten Copluden vestliken gehalten werden, so lange de vorgesechten Coplude van der Henze, sodane Privilegie, Beleuyng, Rechticheid vnde olde Gewonte, als se in den dagen gemeltes Heren Koninges ERICKES, vnde anderen vnser Vorolderen in Norwegen gehat, vns vnde den vnser wedderumme holden, in mate, de in orem Inholde vnde macht wyder vthwyser vnde vorclaret, in welckes tuchnisse, is vnse, des Rykes Norwegen Ingesegell, an duffen Breff gehangen. Gegeuen vp vnser Slotte Wartberge int Jar vnser Herrn, Dufent drehundert dre vnde negentich, des andern dages na dem Feste der hilgen Junckfrewen Marien Geborth.

Privilegium HENRICI IV, Regis Angliæ, pro
mercatoribus Alemanniæ.de
1399.

Rex, Omnibus ad quos &c. Salutem. Inspeximus Irrotulamentum cujus Conditionis, in Rotulis Cancellariæ nostræ, ad Requisitionem mercatorum Angliæ, Irrotulata, in hæc verba.

Sub conditione quod Mercatores Anglici, in Partibus Mercatorum Alemanniæ, cum illuc venerint cum Mercandis suis, adeo amabiliter & honeste ibidem tractentur, consimilis conditionis existant, & libere Mercandisare possint, sicut dicti Mercatores Alemanniæ hic in Regno Angliæ, ac prætextu Libertatum in eorum Carta contentarum, suas libere exercent Mercandisas.

Et quod Magister Terræ Pruciæ, qui pro tempore fuerit, & Gubernatores Villarum de Lubyk, Wissemere, Rozstock, Straelsound, Grippeswold & eorum adhærentes, in eorum propriis Personis, vel per eorum Deputatos, citra Festum Nativitatis Sancti Johannis Baptistæ proximo futurum, veniant coram Concilio Domini Regis, ad respondendum dictis Mercatoribus Anglicis, de eorum Injuriis & Malefactis, ac debitam & congruam Restitutionem & Satisfactionem eis fatiant, secundum Ordinationem ejusdem Concilii.

Et quod prædicti Mercatores Villarum de Hans, per colorem eorum Libertatum in Anglia, non recipiant aliquem alium Extraneum, de alia Villa, sub eorum Libertatibus, per quem Custuma Regis in aliquo abstrahatur, nec diminuatur.

Et quod, si aliquis se exegerit esse sub eorum Libertatibus in Anglia, non acceptetur, nisi habuerit in de literas Testimoniales sub sigillo autentico dictarum Villarum de Hans sigillatas.

Et si contrarium aliqualiter factum fuerit, Dominus Rex vult & intendit, de avisamento dicti Concilii sui, dictam Cartam in omnibus suis Articulis, Libertatibus, Privilegiis, & Quietantiis, penitus & pro perpetuo revocare & adnullare.

Inspeximus etiam Irrotulamentum cujusdam memorandi, super conditione prædicta facti, & in Rotulis ejusdem Cancellariæ similiter Irrotulati, in hæc verba:

Memorandum quod, vicesimo quarto die Octobris, Anno Regni Regis HENRICI Quarti Primo, idem Rex, visa Conditione prædicta, ac materia ejusdem plenius intellecta, omnibus & singulis, in eadem Conditione contentis, eo præsertim quod videbatur fore satis consona rationi, consensit, ac Conditionem illam, sub verbis superius expressatis, Thomæ Stanley, Custodi Rotulorum Cancellariæ suæ, per manus suas proprias liberavit.

Et ei dedit ulterius in Mandatis, quod ipse Conditionem illam in Rotulis Cancellariæ prædictæ irrotulari faceret, ad Finem, quod omnes & singuli Mercatores, tam Indigenæ, quam Alienigenæ, inde Notitiam habeant plenioram.

Nos autem Tenores Irrotulamentorum prædictorum, ad Requisitionem dictorum Mercatorum Anglicorum, duximus exemplificandos per Præsentes. In cujus &c.

Teste Rege apud Westmonasterium, sexto die Decembris.

Copia der Verpflichtungs Urkunde KENONIS
zum Broecke & Consort., an die Han-
sische Städte.

de
1400.

Wytlick sy allen den ghennen, de dessen Bref seen edder hören lesen, dat ik KENO her Ocken sone hovetline im Brocke, bekenne unde betüghe openbar in desem Brete, dat ick mit guden Willen und beradenen Mode, in guden truwe gelovet hebbe, und love den Erbaren Heren Borgermeiteren und Radmannen, unde eren Nakamelingen, de nu tor tyd in de Hense sint, dat ick wil unde schal van my laten alle Vitallienbroder, old unde jung, de ick bette deszer tyd hebbe, vnde de ick an mynen Sloten, unde in mynen Ghebheden geleidet hadde, so dat ze van My unde den Minen scholet uttheen to Lande, unde nicht to Watere von stunden an, und dat ick, unde myne Nakomelinge, unde Partie, unde alle myne Vrunde, nümmermer to ewigen tyden willen unde scholen sodane Lüde, de de Hanse-Stede, effte jenighen Copmann beschedigen, hemelicken, openbar veligen, heghen, offte husen, edder vordeghedingen. Unde weret dat jenighe andere Partie in Vreszlande, effte myne eghene Partie unde Frunde, also dane Lüde unde Seerovers huseden, hegheden, effte vordeghedingeden, hemelicken edder openbar; so wil ick, unde myne Nakomelinge, unde alle myne Vrunde, mit live unde mit gude, mit unsen Sloten, Landen unde Luden, dat na alle unfer Macht keren, unde de Seerovers vorstoren, unde ock de ghenne de se heghet, huset, effte verghe dinget hadden, effte heghen, husen effte verghedingen, unde dar to den Steden truwelicken behulpen wesen, sunder allerleye arghe List. Alle dese vorghescreven Stücke, love ick KENO vorgescreven, by truwen unde bi Eren stede unde vast tho holdene, sunder alleye Arghelist. Unde wy Haro Ayldisna, Hovetlinc to Falren, Imelo Edsardisna, Hovetling to Edelfum, Haro Edsardisna, Hovetlinck in der Greete, Enno, Hovetlinc to Norden, unde junge Hero, Hovetlinc to Dornen, loven mit den vorgescreven KENEN, alle dese vorscreven Stücke, unde en yewelick besunderen stede, vast, unde unvorbroken, to ewigen tiden to holdene, sunder allerley Arghelist. Unde des to tuchnisze hebbe wi vnse Ingheseghele an desen Bref ghehenget laten. De ghegeven is na Godes Bort, Dufent in dem veerhundersten Jare, in sunte Mathies Daghe, des hilgen Apostels.

^{1.} (L. S.) ^{2.} (L. S.) ^{3.} (L. S.) ^{4.} (L. S.) ^{5.} (L. S.) Dieses Siegel
fehlet im Original.

K

Litte-

de
1402.

Literæ Hanſæ ad regem Angliæ.

Humillima famulatus noſtri recommendatione, cum benevolo ſingulorum beneplacitorum animo, ſemper præguſtata.

Glorioſiſſime Princeps ac Illuſtriſſime Domine, Veſtræ regali dominationi, præſentium per tenorem cupimus fore notum, qualiter nonnullæ gentes veſtri regni, cum tribus navibus, (dictis Baertzen) veſtri regni devaſtatores in mari quæritantes (quarum Capitaneus dicebatur Marcus Mixto de Vowyck,) cum una navi de prædictis tribus, (cuius magiſter erat Wilkok de Meer de Trirouve,) extra terminos Valumde Water, ſupervenerunt quandam aliam navem, circa terram altam, (dictam de Fontena) cuius magiſter erat Johannes Burrat de Roſſele, nonaginta duobus vaſis vinorum onuſſam ex parte Georgii Beteken & Arnoldi de Daſſele, mercatorum Alemanix Hanſæ Theutonix, de terra Pruſiæ oriundorum, quibus prædicta vina pertinent verſus partes Pruſiæ ratione lucri deducendorum.

Ipfam etiam navem manu hoſtili invadentes, quam prædictæ gentes ſecum, cum Vinis & Arnolde de Daſſele prænominate, in eadem tunc temporis, exiſtenti captivato, ſuiſque rebus aliis ablatis, ad portum veſtri regni, veluti ad noſtrum auditum voce queruloſa pervenerat, adduxerunt, & adhuc ea detinent, minus iuſte, in prædictorum mercatorum damnum non modicum & iacturam:

Cum ſperamus inter regalem dominationem & veſtros ſubditos ex parte una, & noſtros mercatores de terra Pruſiæ ex parte altera, mutua pacis & amicitix foedera confoveri.

Nam præfati veſtri ſubditi & mercatores, favoribus, complacitiis, & honorificis converſationibus, in partibus Pruſiæ ubilibet, benivole ſemper pertractantur:

Quare veſtræ ſereniſſimæ dominationis limpiditatem cordintime duximus implorandum, quatenus Zelo iuſtiæ, noſtrique ob exigui famulatus intuitum, præfatis Georgio & Arnolde ſuorum vinorum prædictorum, & aliarum rerum Arnolde ſæpe dicto ablatarum, reſtitutionem condecentem fieri permittatis, abſque impedimento aliquali.

In his veſtra regalis majeſtas ſe exhibeat, veluti Nobilis Dominus, Dominus Magiſter, nec non honorabilis Viri civitatum terræ Pruſiæ, & nos in veſtra ſereniſſima dominatione fiduciam gerimus ampliorem.

Altiffimus veſtrum ſtatum benigniſſimum feliciter dignetur conſervare & votive, nobis continue præcipientes.

Datum, noſtris ſub ſigillis, quartadecima die menſis Julii, anno Domini quadringentefimo ſecundo;

Veſtræ excellentiſſimæ dignitatis

Servitores, Aldermani ac iurati communium mercatorum Almanix, ſacri romani imperii Hanſæ Theutonix, pro præſenti Brugis Flandrix residentes.

Dorſ.

Glorioſiſſimo Principi, Sereniſſimoque Domino, Domino HENRICO, Regi Angliæ & Franciæ, & Domino Hiberniæ, Domino nobis gratioſo, omni-moda reverentia, littera præſentata.

Literæ

Litteræ Hansæ ad Regis Angliæ
concilium.

de
1402.

Prono obsequio, cum benivolo animo in singulis complacendi, semper
antemisso.

Honorabiles Domini & Amici carissimi.

Vestræ industriosæ dignitati patefiat per præsentem, qualiter nonnullæ gen-
tes de regno Angliæ, cum tribus navibus (dictis Baertzen) inimicos, illustris-
simi Principis ac Domini, Domini HENRICI, Regis Angliæ in mari quæritan-
tantes (quarum quidem navium Admirallus, sive Capitaneus dicebatur Marcus
Mixto de Vowyck) cum una navi de prædictis tribus, cuius magister erat
Wilkock de Meer de Trirowe, &c. prout supra, mutatis mutandis, usquæ
hæc verba (viz).

Quare vestræ honorandæ discretionis providentiam sincero animo duxi-
mus rogitandam, quatinus meræ iustitiæ amore, nostrique perpetui servitii ob-
respectum, præfatis Georgio & Arnolde, suorum vinorum prædictorum &
aliarum rerum, eodem Arnolde oblatarum, restitutionem condecens fieri
permittatis;

In his agentes, veluti nobilis dominus, dominus Magister, & industriosi
viri civitatum terræ Prusfiæ, & nos in vestra laudabili dominatione fiduciam
gerimus satis plenam.

Altissimus vos feliciter & votive dignetur conservare nobis præcipientes.
Datum, nostris sub sigillis, quartadecima die mensis Julii, anno Domini qua-
dringentesimo secundo.

Aldermanni ac Jurati communium mercatorum Almanïæ, sacri romani
imperii Hansæ Theutoniciæ, pro præfati Brugis Flandriæ residentes, ad vestra
mandata parati.

Dorf.

Honorabilibus Illustribusque Viris ac Dominis, Dominis Consiliariis, Illu-
strissimi Principis ac Domini, Domini HENRICI, Regis Angliæ & Franciæ,
Dominis nobis sincere reverendis, littera præsentata.

Litteræ Hansæ ad Regem Henricum Angl. de
1402.

Humili servitiorum nostrorum recommendatione, cum omni reverentia
præoblata, Serenissime Princeps, Fautor & Domine:

Scripsimus alias vestræ regiæ Maiestati nostras litteras, pro Jacobo Bode-
ker, cive Stetinesi, ostensore præsentium, occasione cuiusdam navis & alio-
rum bonorum, sibi per Maiorem Bagonæ suosque complices ablatorum.

Super quibus vestræ celsitudinis litteras responsivas, inter cætera conti-
nentes, qualiter nostræ supplicationi benigniter inclinati, vestrum regale man-
datum præfato Maiori direxeritis, sibi prorsus iubendo, ut eodem viso man-
dato, dictam navim, cum omnibus bonis in eadem deprehensis, absque fri-
volæ dilationis retardatione quacunque, restitueret indilate, quod, si secus fe-
cerit, poenis in eum & secum participes uteremini gravioribus compellendo.

K 2

Per

Per eundem Jacobum nobis præsentatas, eis, quibus decuit honore, & reverentia recepimus, eidem vestræ celsitudini perimensas gratiarum actiones pro eisdem referentes.

Verum, ut ab eodem Jacobo intelleximus, iidem Maior & sui Complices, vestræ dominationis litteras & mandatum minime advertentes, frivolasque excusationes quærentes ipsum fore Frisonem, & ob hoc sibi ablata restituere negaverunt.

Hinc, quod testimonio honorabilium virorum, proconsulum & consulum Stetinen. sufficienti didicimus, sæpe dictum Jacobum Bodeker non fore Frisonem, sive de Frisonum natione, sed ipsum esse civem Stetinensem, & de terra illustrium principum ducum Stetinen. oriundum.

Idcirco Maiestati vestræ Excellentissimæ obsequiosè & attente supplicamus, quatenus iustitiæ & æquitatis intuitu, nostrarumque servitutis & petitionis consideratione, prædictos Maiorem & suos Complices tales habere dignemini, & sæpedicto Jacobo sibi ablata, absque ulteriori dilatione, restituant, seu satisfaciant pro eisdem.

In his itaque vestra regalis & innata benignitas tam favorabiliter quam benigniter se exhibeat, quemadmodum de ea confidentiam gerimus singularem, desiderantes nobis super his vestrum benivolum reformari responsum.

Maiestatem Vestram, nobis quantumlibet præcepturam, conservet Altissimus.

Scriptæ sub sigillo civitatis Lubecensis, quo ad præsens utimur, anno Domini millesimo, quadringentesimo tertio, ipso die beati Nicolai confessoris gloriosi.

Vestræ dominationis sinceri Nuncii, Consules Civitatum Maritimum Hanfæ Theutonicæ, in dat. præsentium Lubek ad placita congregati.

Dorf.

Inviçtissimo & Serenissimo Principi ac Domino HENRICO, Angliæ & Franciæ Regi, ac Domino Hybernæ, Excellentissimo Fautori nostro promotivo & benigno, suoque Nobili Concilio.

Litteræ Hanfæ de Coqua capta.

de
1404.

Promptitudine nostri humili famulatus ad quævis vestra beneplacita continue antemissa, Gratosissime Princeps ac Serenissime Domine.

Scripsimus alias, subdito nostro, Maiori civitatis vestræ Baionensis pro cuiusdam navigii, dicti Coqua, & Mercimoniorum eidem impositorum restitutione, quæ (prima captione ad trecentas & quinquaginta libras & decem solidos grossorum Flandrensis monetæ computata) Jacobo Bodeker, præsentium ostensori, Nautæ, oppidano civitatis Stetyn de Almania Hanfæ Theutonicæ, per eundem Maiorem & suos Complices fuerant spoliata.

Super quibus idem Maior, Jurati, & centum pares civitatis Baionensis prædictæ suis litteris nobis declaraverunt, qualiter propter diversas perditiones & damna, illata eorum mercatoribus per Gallicos & Frisones, persequendo, sicque tandem præfata classis supervenit septem

ſeptem navigia, inter quæ erat dictum navigium Coqua, quibus captis & detentis, cætera navigia, cum gentibus in eiſdem exiſtentibus, relaxata & licentiata fuerant, excepta Coqua, quæ cum gentibus in ea exiſtentibus, capta tenebatur, propterea quod ipſæ gentes in Coqua proterve & ſuperbe ſe fuiſſe Friſones, & veſtræ excellentiſſimæ dignitatis & civitatis veſtræ Baionenſis inimicos, debuiffent exclamaſſe, & quod dicta Coqua, ſpecialiter fuiſſet contra veſtræ limpidiſſimæ Maiestatis inexpugnabilem vigorem & civitatem veſtram Baionenſem armata, cum quibusdam aliis contentis literis in eiſdem.

De quibus quidem, prædicto Jacobo Bodeker imputatis, ut præfertur, veſtræ Sereniſſimæ Regiæ Maiestati cupimus fore notum, pro reſcripto, quod Nos, plenarie informati, ſcimus prædictum Jacobum Bodeker, præſentium oſtenſorum, non fore Friſonem, neque natum de Friſona, ſed ipſum civem ſeu opidanum civitatis Stetyn, jam dictæ de Almania Hanſæ Theutonicæ oriundum, ſub principatu illuſtrium virorum dominorum ducum Stetinenſium.

Etiam ipſemet aſſeruit coram nobis, ſe nequaquam veſtris gentibus proterve & ſuperbe ipſum fuiſſe Friſonem, & inimicum veſtræ regiæ Maiestatis & veſtræ civitatis Baionenſis reſpondiſſe, nec cum armis ſe aliquo modo cum ſuis contra veſtrates defendiſſe;

Sed quod ipſos ſuam coquam libere intrare permiſit absque contradictione qualicunque; eis dicens, quod maxima dictorum bonorum ſumma ad civitatem Stetyn ſpectaſſet, & quod nulla bona, veſtros inimicos concernentia, in dicta ſua Coqua habuiſſet.

Quæ omnia & ſingula præacta ſuis iuratis, coram nobis rite ac iuſte ad ſancta præactis, confirmavit.

Quare veſtram limpidiſſimam maiestatem cordintime devotis precibus duximus implorandam, quatenus divina contemplatione, & meræ iuſtitie ob reſpectum, maiorem prædictum, & ſuos complices ad reſtutionem dictorum bonorum & reſuſionem compellere dignemini in effectu, ne præfatus Jacobus Bodeker cum ſuis, tantis intolerabilibus damnis, ſub ſpe totius confidentiæ, innoventer ſuccumbat & minus iuſte, Illuſtriſſime Princeps, in his vos exhibentes, ut in veſtra regali dignitate plenarie ſumus confiſi, nobis præcipientes.

Omnipotens, veſtram excellentiſſimam nobilitatem felicem ac longævam dignetur conſervare.

De præmiſſis veſtrum reſpoſum benevolum nobis cupimus informari præſentium per latorem.

Dat. noſtris ſub Sigillis, quarta die menſis Aprilis, anno quadringentiſimo quarto.

Veſtræ excellentiſſimæ dignitatis humillimi ſervitores, Aldermanni & Iurati communitatis mercatorum de Almania, ſacri Romani Imperii Hanſæ Theutonicæ, pro præſenti Brugis Flandriæ reſidentes.

Dorſ.

Sereniſſimo Principi ac ſereniſſimo Domino, Domino HENRICO, Regi Angliæ & Franciæ, Dominoque Hiberniæ, Domino nobis gratioſo, litera omnimoda reverentia præſentatur.

Mandatum Regis Angliæ de Tract. cum Hanfa & Magistro Ordinis Theutonici.

de
1406.

Rex, dilecto & fideli suo, Willielmo Esturmy, militi, salutem. Sciatis quod, Cum nuper ordinaverimus & constituimus vos, ac magistrum Johannem Kyngton, clericum, & Willielmum Brampton, nuper civem Londoniæ iam defunctum.

Ad tractandum & conveniendum eum, nobili ac potenti viro sacre religionis, fratre Conrado, ordinis beatæ Mariæ, Theutonicorum Magistro Generali, ipsiusque nunciis & procuratoribus, quibuscumque sufficientem potestatem & mandatum speciale ad hoc habentibus, super quibuscumque quæstionibus, contentionibus, damnis, iniuriis, excessibus, riotis, discordiis, & debatis.

Inter nos, ligeos, & subditos nostros, & magistrum generalem prædictum, ratione vel occasione bonorum & mercandiarum, nomine marquæ seu repressaliarum, aut alio quovis modo vel occasione quacumque captorum, motis mutuo & exortis.

Et huiusmodi quæstiones, contentiones, damna, iniurias, excessus, riotas discordias, & debatas, reformandum, redressandum, sedandum, sopiendum, finiendum, terminandum, pacificandum, & super eisdem componendum.

Quæcunque etiam transgressiones, damna mespersiones, excessus, violentias, & iniurias, per nos, ligeos, vel subditos nostros, dicto magistro generali quovis modo indebite attemptata, facta & illata, reformandum, reparandum, restaurandum & emendandum.

Consimilesque restitutiones, reparaciones, & reformationes emendationesque, de magistro antedicto, aut nunciis & procuratoribus suis prædictis, super quibuscumque confederationibus, ligis, & amicitiiis specialibus, temporalibus, vel perpetuis, inter nos, ligeos, & subditos, regna & dominia nostra quæcunque, ex una, & magistrum antedictum, ejusque procuratores & nuncios quoscumque, ex parte altera, ineundis.

Ac de intercommunicationibus inter nos & subditos nostros, & magistrum antedictum, ejusque procuratores & nuncios quoscumque, hinc inde in mercimoniis & aliis licitis, secure & amicabiliter faciendis.

Et ad quedam alia, in literis nostris patentibus, inde confectis, contenta, faciendum & explendum, prout in eisdem literis plenius continetur.

Ac postquam habitis super præmissis, communicatione & tractu inter vos, ac Joannem, & Willielmum Brampton antedictos, nunciosque & procuratores magistri præscripti.

Concordatum & appunctuatum fuisset, quod vos, ac dicti Johannes & Willielmus Brampton, seu alii loco vestri forsitan subrogati, iidemque nuncii & procuratores, ad certos diem & locum in dictis concordia & appunctuamento pro reformatione attemptatorum & aliorum prædictorum præfixos & limitatos, convenire debuissetis & debuissent.

Et quia dies sic assignatus, & alii subsequentes, ad præmissa prorogati & præfixi, propter legitima supervenientia impedimenta, & alias iustas ac rationabiles causas, transierunt sine fructu, nec poterant iuxta formam assignationis

tionis prædictarum obſervari, obſtantibus impedimentis & cauſis ſupradictis. Aſſignavimus vos ad conveniendum & tractandum cum magiſtro prænominato, ipſiusque procuratoribus ſive nunciis, quibuſcumque ſufficientem poteſtatem & mandatum ad hoc habentibus, alios certos diem & locum eligendum, præſigendum, limitandum, & aſſignandum, ac in eis & eo conveniendum & concordandum pro finali expeditione omnium & ſingulorum, quæ per vos, ac dictos, Johannem, & Willielmum Brampton, nomine noſtro, cum nunciis & procuratoribus dicti magiſtri, tractata & concordata fuerunt, cum omni ſecuritate, debita & honeſta in hoc caſu, & hac vice, nomine noſtro firmiter obſervandum, vallandum, & firmandum, iuxta vim, formam, & effectum litterarum noſtrarum prædictarum.

Cæteraque omnia & ſingula faciendum, excercendum, & expediendum, quæ in præmiſſis & circa ea neceſſaria fuerint, vel quomodolibet oportuna, & quæ noſmet ipſi facere poſſemus, ſi perſonaliter intereſſemus.

Promittentes noſ, ratum, gratum, & firmum perpetuo habituros, totum & quicquid per vos, quem, tenore præſentium, ad præmiſſa, noſtrum verum legitimum, & indubitatum procuratorem, geſtorem, & commiſſarium, deputatum ac nuncium ſpeciale, facimus, ordinamus, conſtituimus & deputamus per præſentes. Actum, geſtum, promiſſum, conceſſum, expeditum, ſeu procuratum fuerit in præmiſſis ſeu aliquo præmiſſorum.

Dat. in Palatino noſtro Weſtm. ſub magni ſigilli noſtri teſtimonio, quarto-decimo die menſis Novembris, anno Domini milleſimo quadringenteſimo ſexto, & regni vero noſtri octavo.

Per ipſum regem.

Rex eidem ſalutem.

Sciatis, quod, cum nuper ordinaverimus & conſtituerimus vos, ac magiſtrum Johannem Kyngton, Clericum, & Willielmum Brampton, nuper civem Londoniæ jam defunctum, ad tractandum & conveniendum cum communitate ſocietatis mercatorum de Hanſa, ipſorumque nunciis & procuratoribus quibuſcumque, &c. ut ſupra, mutatis mutandis.

Dat. ut ſupra.

Per ipſum regem.

Lex in comitiis Angl: lata de tractando cum mercatoribus Hanſæ.

de
1407.

Rex omnibus, ad quos &c. ſalutem. Sciatis, &c. ut ſupra, uſque ibi conveniendum, & tunc ſic.

Cum ſocietate mercatorum de Hanſa, ipſorumque nunciis & procuratoribus, quibuſcumque, &c. ut ſupra uſque ibi, ſubditos noſtros, & tunc ſic. Et illos de ſocietate prædicta communiter, vel diviſim, ratione vel occasione areſtationum navium, ac aliorum vaſorum, captionum bonorum & mercandiarum, nomine marquæ, ſeu reprifaliarum, aut alio quovis modo vel occasione quacumque motis mutuo & exortis, & huiusmodi, &c. ut ſupra uſque ibi, ſubditos noſtros, & tunc ſic.

L 2

Dictæ

Dictæ societati coniunctim, vel divisim, quovis modo indebite attemptata, facta, & illata, reformandum, reparandum, restaurandum, & emendandum.

Consimilesque restitutiones, reparationes, restaurationes, & emendationes de præfata societate coniunctim, vel divisim, pro nobis, & subditis nostris requirendum, petendum & recipiendum.

Nec non ad tractandum, ulterius concludendum, & conveniendum cum dicta societate, aut nunciis & procuratoribus suis prædictis, super quibuscumque confoederationibus, ligis, & amicitiiis specialibus, temporalibus, vel perpetuis, inter nos, ligeos, subditos, regna & dominia nostra quæcumque, &c. ut supra usque ibi, ex una, & tunc sic.

Et dictam communitatem, communiter, vel divisim, ex parte altera, in eundis, ac de communicationibus inter nos, ligeos & subditos nostros, & societatem prædictam communiter, vel divisim, hinc inde in mercimoniis & aliis licitis, secure & amicabiliter faciendis.

Ac super omnibus & singulis articulis quantumcunque specialibus, qui ligeos, confoederationes, seu amicitias, inter nos, ligeos, & subditos nostros, & prædictam societatem firmandas, aut huiusmodi quæstiones, &c. ut supra usque ibi, præmissa, & tunc sic.

Et concordata fuerint cum omni securitate debita & honesta, &c. ut supra usque ibi, recipiendum, & tunc sic.

Jurandumque in animam nostram, quod nos, tractata, conventa, concordata, & promissa in hac parte rata habebimus, & grata pariter & accepta, nec aliquid procurabimus, vel faciemus, aut quantum in nobis est, fieri permittemus, per quod tractata, conventa, concordata, promissa, & conversa huiusmodi effectu debito frustrari poterunt, seu quomodolibet impediri.

Ac iuramentum consimile ab eadem societate, aut nunciis, seu procuratoribus eorundem, communiter, vel divisim, petendum, exigendum, & recipiendum.

Cæteraque omnia & singula faciendum, excercendum, & expediendum, quæ in præmissis, &c. ut supra usque ibi, gestum & tunc sic, promissum, concessum, seu procuratum fuerit in præmissis &c. ut supra.

Dat. ut supra.

Per ipsum Regem.

Declaratio voluntatis Regis Angliæ, & ERICI,
Regis Daniæ, in Magistrum Ordinis Theutonici,
simulque confirmatio Privilegii Hanfæ.

de
1407.

Rex dilectis & fidelibus suis, Willielmo Esturmy, militi, & Magistro Johanni Kyngton, Canonico Lincolnienfi, salutem.

Quia negotium tractatus, nuper de & super reparatione, reformatione & emenda quorumcunque gravaminum, damnorum, excessuum, violentiarum, & injuriarum ac conservatione mutui amoris & amicitie consuetæ. Inter nos, ligeosque & subditos nostros regni nostri Angliæ quoscumque, ex una parte, nec

nec non fratrem Conradum Jungingen, ordinis beatae Mariae Theutonicorum hospitalis Jerusolomitani magistrum, dum vixit, generalem, ac ipsius subditos omnes & singulos, parte ex altera, mutuo motarum & exortorum.

Per vos Willielmum & Johannem, ac Willielmum Brampton, civem, dum in humanis agebat, Londoniensem, pro nobis, & nomine nostro, ac religiosos viros, fratres: Conradum Lichtenstein, magnum commendatorem, Warnerum de Tettingen, supremum hospitalarium & commendatorem in Elvyn-go, & Arnaldum de Hekken, Theaurarium, dicti tunc magistri generalis, etiam nomine Ambaffiatores, Commissarios, Nuncios & Procuratores sufficientes & legitimos, hincinde Deputatos, inchoatum.

Minime ut optavimus, sicuti etiam dictum Magistrum Generalem, si iam superesset, affectare velle firmiter opinamur, iuxta utrumque condicta, conventa & concordata, ante ipsius Magistri Generalis obitum, perfectum existit vel completum.

Nosque, ut Deo propitio, omnis praeterita & futurae diffensionis materia inter nos, successoresque nostros, Angliae Reges, ac, ut praefertur, nostros & dicti regni Angliae ligeos & subditos, ordinisque praedicti Magistrum Generalem, qui est, & qui pro tempore erit, ejusdemque subditos hinc inde, pracludatur omnino.

Vos igitur, Willielmum & Johannem, Ad complementum & perfectionem condictorum, conventorum, & concordatorum, prout mutuo inter vos & dicti quondam Magistri Generalis Nuncios & Commissarios praescriptos habita & tractata existunt.

Nec non ad ulterius tractandum & conveniendum cum quocumque praefati ordinis Magistro generali, ipsius aut nunciis, commissariis, vel procuratoribus, aut alio, vel aliis, potestatem sufficientem & auctoritatem ab eo ad subscripta habente, vel habentibus, super quibuscumque quaestionibus, gravaminibus, damnis, iniuriis, excessibus, discordiis & debatis.

Inter nos ligeos, & subditos nostros, ex una, & magistrum dicti ordinis generalem, qui nunc est, quocumque nuncupetur nomine, & ipsius subditos quoscumque, parte ex altera, quovis modo, vel occasione quacumque motis, mutuo & exortis.

Et huiusmodi quaestiones, gravamina, contentiones, damna, injurias, excessus, discordias, & debitas reformandum, sedandum, sopiendum, finiendum, terminandum, pacificandum, ac de & super eisdem componendum.

Quaecumque etiam quaestiones, gravamina, damna, excessus, violentias, & injurias,

Per nos, ligeos vel subditos nostros, dicto Magistro Generali, vel ipsius subditis, quovis modo indebite factis forsitan vel illatis, reformandum, reparandum, restaurandum & emendandum.

Consimilesque restitutiones, reparationes, restauraciones & emendaciones, de Magistro dicti ordinis Generali, & deputatis suis huiusmodi, pro se, & subditis suis quibuscumque, pro nobis & subditis nostris, requirendum, petendum, stipulandum & recipiendum.

Compensationemque cujuscumque pecuniarum summæ, nobis vel subditis nostris, a praefato Magistro, ipsius vel subditis, communiter, vel divisim, debite obiciendæ, & eam nomine nostro & subditorum nostrorum mutuo compensandum.

Et insuper ad ulterius concludendum & conveniendum cum Magistro Generali ordinis præscripti, aut Ambasiatoribus & Nunciis suis, potestatem sufficientem in hac parte habentibus, super quibuscumque confoederationibus, ligis, & amicitis, specialibus, temporalibus, vel perpetuis.

Inter nos, ligeos, subditos, regna, & dominia nostra quæcumque, ac confoederatos, amicos, & alligatos nobis quoscumque, & præsertim Dominum ERICUM, Dei gratia, Daniæ, Sveciæ & Norwegiæ regnorum Regem, filium nostrum carissimum, & ipsius regna, ligeos, & gentes, ex una, & ipsum Magistrum, subditos, patrias, & dominia sua quæcumque, ex parte altera, ineundis.

Ac de intercommunicationibus inter subditos, hincinde in mercimoniis & aliis licitis, secure & amicabiliter exercendis.

Ac super omnibus & singulis articulis quantumcumque specialibus, qui ligas, confoederationes, seu amicitias, inter nos & prædictum magistrum, & alligatos & confoederatos nostros, firmandas, hujusmodique quæstiones, contentiones, damna, injurias, excessus, discordias, & debatas mutuo reformanda, concernere poterunt quovis modo, cum eorum incidentibus, dependentibus & connexis.

Quæcumque insuper dies & loca, ad expeditionem præmissorum in parte, vel in toto, necessaria, vel oportuna, præfigendum, limitandum & assignandum, ac in eos & ea conveniendum & concordandum. Nec non omnia & singula, quæ sic tractata, conventa, promissa, reformata, finita, terminata & concordata fuerint, cum omni securitate, debita & honesta, in hoc casu, & hac vice, nomine nostro, firmiter & inviolabiliter observanda, vallandum & firmandum.

Consimilemque securitatem, pro nobis & nomine nostro, petendum, stipulandum & recipiendum, Jurandumque in animam nostram, quod nos tractata, conventa, concordata, promissa, reformata, finita & terminata, in hac parte, rata habebimus & grata, pariter & accepta, nec aliquid procurabimus vel faciemus, per quod tractata, conventa, concordata, promissa, reformata, finita, terminata, & concessa hujusmodi effectu debito frustrari poterunt, seu quomodolibet impediri.

Ac juramentum consimile ab eodem magistro, aut deputatis, commissariis & procuratoribus suis petendum, exigendum, & recipiendum.

Privilegio insuper & indulta regia, tam per nos, quam progenitores nostros, communitati societatis mercatorum Hansæ, sub quacumque verborum forma concessa, ac dubia, ambigua, & obscura quæcumque, in præsentis tractatu quovismodo emergentia, quotiens opus fuerit, interpretandum & declarandum.

Cæteraque omnia faciendum, exercendum, & expediendum, quæ in præmissis, & circa ea, seu eorum aliquod, necessaria fuerint vel quomodo libet oportuna, ac quæ qualitas & natura hujusmodi negotii exigunt & requirunt, & quæ nosmet facere possemus, si personaliter interessemus, etiam si talia forent, quæ mandatum exigerent quantumcunque speciale.

Nostros

Nostros veros, legitimos, & indubitatos ambassiatores, procuratores, negotiorum gestores, commissarios, deputatos & nuncios speciales, facimus, creamus, ordinamus, deputamus, & constituimus per præsentes.

Promittentes nos, ratum, gratum, & firmum perpetuo habituros, totum, & quicquid per vos, in forma præscripta, actum, gestum procuratum, conventum, concordatum, promissum, seu finitum fuerit in præmissis. In cujus &c.

Dat. in Palatio regis Westm. sub magni sigilli Regis testimonio, vicesimo secundo die mensis Julii, anno Domini millesimo, quadringentesimo septimo, regni vero regis octavo.

Per ipsum regem & concilium.

Litteræ Civitatis Lübeck ad Regem Angliæ. de
1407.

Serenissimo Principi ac Serenissimo Domino, Domino HENRICO, Regi Angliæ & Franciæ, & Domino Hiberniæ, excellentissimo fautori, & promotori nostro gratioso & benigno, promptissimam servitutis & complacentiæ, cum omni reverentia, voluntatem.

Serenissime Princeps, Fautor & Domine.

Celsitudinæ vestræ regali excellentissimæ præsentibus cupimus innotescere quod infra scripti, nostri concives & mercatores nobis exposuerunt, qualiter in autumno proxime elapso, quidam nauclerus (nomine Mejekyno Meltsing) velificando de Malmoge regni Daciæ versus Flandriam, mare petiit.

Cumque pervenisset ex opposito novi castelli, supervenerunt nonnulli vestræ dominationis subditi, utpote quidam de Lynne & de Blacua (quorum Capitaneus fuit quidam dictas Symeke Deder,) qui eundem nauclerum & cum eo existentes hostiliter invaserunt, suamque navim, cum bonis in eadem existentibus, rapuerunt, & homines captivaverunt.

Postea vero, hominibus demissis, cum navi & bonis præscriptis secundum suæ libitum voluntatis disposuerunt.

Hinc est quod Ludekin Smit, noster concivis, juramento suo corporali rite præstito, confirmavit, quod Medietas navis præscriptæ, nec non decem & septem Lastæ Allecium, quæ fuerunt in eadem navi, sibi, & suæ societati, suisque veris familiaribus domesticis veraciter appertineant, & ultra hæc, quatuor lastæ allecium, quæ etiam fuere in navi prædicta, specialiter suæ societati appertineant:

Insuper juraverunt alii nostri concives, quod habuerunt in navi prædicta (videlicet) Bertoldus de Northem, quatuor lastas allecium sibi soli, Wernerus Hoep, duas lastas Allecium sibi soli, & Johannes Luneburgh, duas lastas allecium sibi & suis familiaribus domesticis

Veraciter appertinentes, extraneo nemini communicante: Et quia præscripti, nostri concives, consecutioni prædictorum bonorum personaliter interesse nequeant, meliori modo, quo de jure potuerunt,

fecerunt, constituerunt, & ordinaverunt Meynekinm Meltfyng nauclerum præscriptum, absentem tanquam præsentem, in suum verum, legitimum & plenipotentem procuratorem & nuncium speciale.

Dantes & concedentes eidem plenam & liberam potestatem, sæc mandatum speciale, ad movendum, percipiendum, prosequendum, & sublevandum omnia & singula bona, ipsius, ut præfertur, ablata.

Et generaliter omnia & singula faciendum & dimittendum, quæ ipsimet constitutores efficere possent, si personaliter interessent, & quæ in præmissis necessaria fuerint, sive quomodolibet oportuna.

Gratum & ratum habituri, quicquid per antedictum procuratorem actum sive dimissum fuerit in præmissis.

Idcirco maiestati vestræ regali excellentissimæ, precibus humilibus obsequiose supplicamus, quatinus vestræ celsitudinis subditos tales habere dignemini, ut bona præscripta prænominato Meynekyno procuratori, nomine nostrorum concivium prædictorum, restituant in effectu, suaque damna condigne refundant, eo quod præscripti mercatores, de dominationis vestræ gratia & favore, vestrorumque subditorum mera amicitia & indubitata securitate confisi, hujusmodi violentiam & excessum sibi accedisse minime formidabunt.

Quare innata vestra benignitatis in his eo seriose & efficacius se exhibeat, quatenus ante dicti, nostri concives & mercatores, nostras preces apud serenitatem vestram sibi sentiant fuisse proficuas, pro quo ad vestræ maiestatis obsequia & complacentias erimus promptiores. Desideramus etiam vestrum benignum responsum super hiis nobis reformari.

Maiestatem vestram serenissimam, quantumlibet præcepturam, conserveat Rex regum sempiternum.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo tertio, Dominica, qua invocavit, canitur, nostro sub sigillo, præsentibus, in testimonium præmissorum, tergo tenus impresso.

Vestræ Maiestatis excellentissimæ.

Humiles & sinceri Præconsules & Consules
Civitatis Lubecensis.

de
1407.

Declaratio Regis Angliæ pro mercatoribus Hansæ.

Rex omnibus, ad quos, &c. salutem. Sciatis, quod nos, de fidelitate & provida circumspicione, dilectorum & fidelium nostrorum, Willielmi Esturmy, Militis, & Johannis Kyngton, Canonici Lincolniensis, plurimum confidentes.

Ad tractandum & conveniendum cum nunciis, commissariis, & procuratoribus honorabilium virorum, mercatorum communitatis societatis Hansæ Theutonicæ, sufficientem potestatem & mandatum speciale ad hoc ab eis habentibus, de & super quibuscumque quæstionibus, gravaminibus, damnis, injuriis, excessibus, discordiis & debatis.

Inter

Inter nos, ligeos, & subditos nostros, ex una, communitatem societatis prædictæ, ex parte altera, & ejusdem singula membra, quovismodo vel occasione quacumque motis mutuo & exortis.

Et hujusmodi quæstiones, gravamina, contentiones, damna, injurias, excessus, discordias, & debatas, sedandum, sapiendum, finiendum, terminandum & pacificandum, ac de & super eisdem componendum transigendum.

Quæcumque etiam Quæstiones, gravamina, damna, excessus, violentias & injurias. Per nos, ligeos, vel subditos nostros communitati societatis prædictæ quovismodo, vel ejusdem singularibus personis, indebite facta forsitan vel illata.

Reformandum, reparandum, restaurandum, & emendandum. Consimilesque restitutiones, reparationes, restaurationes, & emendas de communitate societatis prædictæ, & ejusdem societatis singularibus personis, pro nobis, & subditis nostris, requirendum, petendum, stipulandum, & recipiendum.

Compensationemque cujuscumque pecuniarum summæ, nobis & subditis nostris, a dicta communitate, communiter, vel divisim, debite nomine nostro, & subditorum nostrorum obiiciendæ, & eam mutuo compensandum.

Et insuper ad ulterius concludendum cum communitate societatis prædictæ, aut ambassiatoribus & ejusdem nunciis, potestatem sufficientem in ea parte habentibus, super quibuscumque confederationibus, ligis, & amicitiiis, specialibus, temporalibus, vel perpetuis.

Inter nos, ligeos, subditos, regna & dominia nostra quæcumque, ac confederatos, amicos, & alligatos nobis quoscumque, & præsertim dominum ERICUM, Dei gratia, Daniæ, Sueciæ & Norvegiæ regnorum, Regem, filium nostrum carissimum, & ipsius regna, ligeos & gentes, ex una, & communitatem societatis prædictæ, communiter, vel singulariter ejusdem societatis civitates & oppida, etiam divisim, parte ex altera, ineundis.

Ac de inter communicationibus, inter ligeos & subditos nostros, & dictæ communicatis mercatores hinc inde, in mercimoniis & aliis licitis, secure & amicabiliter exercendis.

Ac super omnibus & singulis articulis, quantumcunque specialibus, qui ligas, confederationes, seu amicitias.

Inter nos, subditos, alligatos, & confederatos nostros, & communitatem societatis prædictæ, singulariaque ejusdem communitatis civitates & oppida firmandis.

Hujusmodique quæstiones, contentiones, damna, injurias, excessus, discordias, & debatas mutuo reformanda, concernere poterunt quovismodo, cum eorum incidentibus, emergentibus, dependentibus, & connexis.

Quæcumque insuper dies & loca, ad expeditionem præmissorum, in parte vel in toto, necessaria vel oportuna, præfigendum, limitandum, & assignandum, ac in eos & ea conveniendum & concordandum.

Nec non omnia & singula quæ sic tractata, conventa, promissa, reformata, finita, terminata, & concordata fuerint, cum omni securitate debita & honesta, in hoc casu, & hac vice, nomine nostro, firmiter & inviolabiliter observanda, vallandum & firmandum.

Consimilemque securitatem, pro nobis, & nomine nostro, petendum, stipulandum, & recipiendum.

Jurandumque in animam nostram, quod nos, tractata, conventa, concordata,

data, promissa, reformata, finita, & terminata in hac parte, rata habebimus & grata, pariter & accepta, nec aliquid procurabimus vel faciemus, per quod tractata, conventa, concordata, promissa, reformata, finita, terminata, & concessa hujusmodi effectu debito frustrari poterunt seu quomodolibet impediri.

Ac juramentum consimile a nunciis, commissariis, procuratoribus societatis predictae, singulariumque civitatum & opidorum ejusdem, petendum, exigendum & recipiendum.

Privilegia insuper & indulta regia, tam per nos, quam procuratores nostros, communitati societatis mercatorum Hanfae, sub quacumque verborum forma concessa, ac dubia, ambigua, & obscura quacumque, in praesenti tractatu quovismodo emergentia, quotiens opus fuerit, interpretandum & declarandum.

Ceteraque omnia & singula faciendum, exercendum & expediendum, quae in praemisissis & circa ea, seu eorum aliquod, necessaria fuerint vel quomodolibet oportuna, ac quae qualitas & natura hujusmodi negotii exigunt & requirunt, & quae nosmet facere possemus, si personaliter interessemus, etiam si talia forent, quae mandatum exigent quantumcumque speciale.

Nostros veros, legitimos, & indubitatos ambassiatores, procuratores, negotiorum gestores, commissarios, deputatos, & nuncios speciales facimus & creamus, ordinamus, deputamus, & constituimus per praesentes.

Promittentes nos, ratum, gratum, & firmitum perpetuo habituros totum & quicquid per dictos ambassiatores, procuratores, commissarios, & deputatos, in forma praescripta, actum, gestum, procuratum, conventum, concordatum, promissum, seu finitum fuerit in praemisissis. In cujus, &c.

Dat. in palatio nostro Westm. sub magni sigilli nostri testimonio, vicesimo die mensis Julii, anno Domini millesimo, quadringentesimo septimo, regni vero nostri octavo.

Per ipsum Regem & Concilium.

Declaratio Regis Angliae pro mercatoribus Hanfae.

de
1411.

Rex, Ballivis suis Villae de Sancto Botolpho, ac custodibus Passagii in portu ejusdem villae & eorum cuilibet, salutem.

Cum quarto die Martii, ultimo praeterito, quibusdam certis de causis, nos & concilium nostrum ad tunc moventibus, per breve nostrum, sub magno sigillo nostro, vobis praecipimus, quod aliquos homines de Hanfa, in villa praedicta tunc existentes, vel ad eandem extunc venientes, in portu praedicto, versus aliquas partes extraneas transire, vel aliqua bona, res, sive mercandisas suas versus partes praedictas traducere, cariare, sive mittere aliquo modo non permetteretis, quousque aliter inde a nobis haberetis in mandatis.

Cujus quidem brevis nostri praetextu certi mercatores societatis de Hanfa, in partes de Berne in Norwegia confluentes, & pro tunc in villa praedicta de sancto Botholpho residentes.

Videlicet, Hans Rosyngborhe, Wylgem Lewencamp, Abright Strode,
Hermann

Hermann Mynne, Hermann White, Tetryſi Lemborhe, Hans Clenkethorp, Henyk Papynthorp, & Cort Hullſemann.

De eorum tranſitu verſus Partes exteras, una cum bonis & mercandis ſuis, in prædicta villa de ſancto Botholpho ad præſens exiſtentes, a prædicto quarto die Martii reſtricti fuerunt & adhuc exiſtunt. Unde nobis de gratia & remedio ſupplicarunt. Nos.

Quamvis, occasione diverſarum injuriarum, gravaminum & damnorum, ligeis noſtris mercatoribus, regni noſtri Angliæ, prædictas partes de Berne frequentantibus, per ipſos de Hanſa, in eiſdem partibus converſantes, & ad eadem confluentes, ut dicitur factorum, prout per diverſos articulos querelarum, dictorum ligeorum noſtrorum, nobis & conſilio noſtro, ſuper hoc inſcriptos, exhibitos apparet, cauſa juſta & rationabilis nos movere & inducere poſſet reſtrictum prædictum continuare.

Volentes tamen, in hac parte, cum eiſdem mercatoribus de Hanſa, hac vice, agere gratioſe.

De aviſamento concilii noſtri, vobis præcipimus, quod ſi prædictæ perſonæ de Hanſa invenerint coram vobis ſufficientes perſonas, ligeos noſtros Anglicos, ſe nobis in ſumma duarum milium marcarum obligandas, quod eadem perſonæ de Hanſa ſtabunt ordinationi & conſiderationi concilii noſtri ſuper hoc, quod continebitur in certificatione, facienda eidem concilio noſtro per Aldermannum ſocietatis ligeorum noſtrorum mercatorum, in partibus de Berne reſidentem, ſuper contentis prædictorum articulorum, quos ſibi ſub privato ſigillo mittimus.

Vel aliter, ſi prædicti mercatores de Hanſa invenerint coram vobis ſufficientes perſonas, ligeorum noſtrorum Anglicorum, ſe nobis in ſumma duarum milium marcarum obligaturas, quod prædicti, Wylgem Leuwencam, & Abryght Strode, procuratores & attornati prædictorum ſociorum ſuorum in regno noſtro Angliæ, abſque reſeſſa de eodem, quouſque prædicta certificatione præfato concilio noſtro facta fuerit, in caſu, quo infra unum annum proximo futurum facta extiterit, moram trahent.

Et quod prædicti Wylgem & Albryght, pro & in nomine ipſorummet & ſociorum ſuorum prædictorum, ſtabunt ordinationi & conſiderationi prædicti concilii noſtri in hac parte.

Quodque etiam ſupra nominati de Hanſa, per ipſos, aut eorum procuracionem, colore vel occasione reſtrictionis prædictæ, non facient, nec, quantum in eis eſt, fieri pertinent mercatoribus noſtris Anglicis malum, moleſtiam, gravamen, ſive damnum, quovismodo.

Nec eoſdem mercatores noſtros, infra tempus certificationis & conſiderationis prædictarum, pro aliqua alia cauſa, ſive attemptatis ſibi, per ligeos noſtros ante hæc tempota factis, indebite moleſtabunt ſeu gravabunt.

Tunc ipſos de Hanſa, vel aliquos ipſorum, verſus partes tranſmarinas, cum bonis & mercandis ſuis in forma ſuperius declarata (ſolutis prius inde ſubſidiis, cuſtumis, & aliis deveriis nobis modo conſueto debitis) tranſire permittatis.

Et, cum ſecuritatem hujusmodi ſic ceperitis, eam præfato concilio noſtro ſine dilatione mittatis, una cum hoc brevi.

Teſte rege apud Weſtmonaſterium, XV die Maii.

Per breve de privato ſigillo.

Puncta und Verabscheidungen, welche den Kauffmann zu Bergen von der Teutschen Hansa in Lüneburg gegeben.

de
1412.

Wy Rades Sendeboden der nachreuenen Stede, van der dudeschen Henzee vppe giffit deffes Breues to der dachfart to Lüneborch vorgaddert, Alse van Colue: Hinrik vamme Cosne, Rytter, Hinrich Brundt, Preiter, Hinrich Slyper, van Hamborch, Kersten Miles, Johan Lüneborch, Henrich Jeneuelt, van Dorpmunde, Gerges Henxsteberg, van Bremen, Johann Oldewagen, van dem Sunde, Clawes Voghe, Cort Biffchop, van deme Grypeszwolde, Clawes Westvall, van Gofzler, Hinrick van Vlzler, Johann Himpsteken, van Eluynge, Johann Werner, van Dantzeke, Albert Dodorp, van Gotlande, Cordt van dem Berge, Cordt Eychmann, van der Ryge, Johann Weginghufzen, van Brunzwingk, Hermen van Vechtelde, Fricke Twedorp, Staues Velehower, von Monster, Johann Drolzhagen, Johann Schencking, van Ozembrugge, Johann van der Wyden, van Hildesem, Ludolff van Hardeffem, Johann Wernenessen, van Honouer, Roleff van der Nyenstat, Johan van Lübecke, van dem Kyle, Otte Kruzendorp, Johann Cordes, van Ruyewolde, Hinrick Ketelift van Wesele, Ghifelbrecht Amelung, van Meydeborch, Johannes Fabri, Prester van Soltwedel, Steffen Lucstede, Clawes Molfen, Tyle Schermer, van Stade, Clawes Swaren, Jacob van Hagen, van Buxtehude, Heyne Schele, van des Copmans wegen in Flanderen, Tydemann Pzwarte, Prester, Albert van Borken, Johann Gaffenberch, vnde Goffwyn Kosfeldt van Lüneborg, Albert van der Molen, Hinrich Viscule, Otte Garlop, Hinrich Bere, Ludeke van Wynfzen, vnde Johann Refe. Bekennen opembare in deffem Breue, vor allez weme, dat wy dorch des gemenen besten willen, vnde befunderen dem gemenen Copmanne to gude, deffer nachreuen Stucke enn gewordennt sint: Also dat wy biddeu vnde beden allen Copmanne van der dudeschen Henzee, de to Bargaen in Norwegen syn, offte komen mogen, dat se to dem Schotte, alse de Copmann vp sick fet vnde ouer eyndregen, dat eyn Jewelich willich sy, dar to vth togeuende to rechten tyden, were auer dat dar Jemant quemedede, des myt willen nicht vth engeuen, so schal de Kopmann, offte dede vor den Kopman raden, de macht hebben, dat se ene vnde syn gudt hinderen, vnde schal denne vthgeuen dubbelt Schott, vnde were idt sake, dat jemand van denne queme myt vorsate, vnde syn schott nicht gegeuen enhadde, de schal gebraken hebben, Hundert schillinge Engelsch deme Copmanne. Vortmer, so hebbe wy vornomen van vnsture des to Bergenn veleschut, so bidde wy, vnde beden enem Jewelken Copmann, Schipheren vnde Schipmanne, dat se sick vor vnsture hoden. Also dat nemend van erer wegen come in dwanck, offte in vngemack, were dat hyr jemend aue breke, de schal beteren na defz Landes rechte, vnde schal ock jegen den Copmann also vele gebraken hebben, were ock dat jemendt breke in deffen saken, vnde des nicht en bekande, alse des Landes recht tosecht, van de Copman dar van queme in vngemack, konde menn dat myt der Warheit prouen, we de were, de schal deme Copmanne beteren hundert schillinge Engelsch, vnde stan des Landes recht.

Vortmer

Vortmer were ock dat jemendt oplop edder vorfamelinge makede, dar de Copmann in beschwaringe van komen mochte, de schal hebben gebroken hundert schillinge Engelsch, vnde des Copmanns rechticheit, vnde queme he ock vngerichtet van denne, wor de kumpt in de Stede, dar schal ouer richten, dat dar eyn ander an dencke. Were ock dat jenich Schiphere myt wischip Jemende van denne vorede de gebroken hadde, de schal gebraken hebben hundert schilling Engelsch. Vortmer worde jemand befunden myt openbarer vndoget, welkerleye de were, de schal syn blyuen also lange dat he sick des entleddige, na ordmannen des Copmansz. Vortmer wen de Copman is vorgaddert, offt denne jemend mest vp den anderen toge, de schal dat beteren na des Copmans wilkor, offt ock jemend den anderen wundede in des Copmansz vorgadderinge, de schal gebraken hebben, des Copmans reticheit, also lange dat he se wedder werue. Vortmer enschal nemant kopenn Ze wrake, offte Schipbrokich Gudit, edder Roffgut, to Lande, offte to Water by eren, vnde by vorlust des Gudes, were auer, dat dit we vnwetendes koffte, de mach sick des entleddigen myt finem ede, vnde schal dat guth weddergeuen, deme edder den dat van rechten tohort, vnde kan he wesz weder manen van den Jennen, dar he dat van gekofft hefft, dat mach he don. Vortmer so en schal neyn Copman van deme anderen kopen vordoruuen gudit, dar he nicht vul mede don, en mach by hundert schillinge Engelsch, ock enschal neyn Copman, edder Copmans-Knecht, Schiphere offte Schipmann Wapen dregen, dat en sy myt orloue des Copmans, dat em desz noth sy. Vortmer worde jemend schelaffich myt dem anderen de in de Hensze, vnde des Copmans rechticheit horede, dar Dothschlach offt vngemack van komen mochte, so wille wy, dat de Copmann offte desz Copmansz houetlude de macht hebben, dat se mogen Frede beden. By hundert schillinge Engelsch, vnde by des Copmans rechticheit, vnde dat in eynen dach tosettende, vnde touorlikende, were auer dat Jenich van en de dyt bot nicht holden enwolde, so mach de Copman dat richten na des Copmansz ordinancien, vnde willkore. Were ock dat men jemende schuldigen wolde, dat he desz Copmansz reticheit vnde wilkore nicht gehalten enhadde, dat nen apembare bewisinge to en were, desz mach he sick entleddigen myt synem Ede vor deme Copmanne. Bouen Eedt schal men nicht spreken, by vertich schillinge Engelsch. Vortmer were dat Jenich Copman offt Jemend anderz de des Copmans rechticheit bruket, to Bergen queme, vnde vorbaden Reyfze gefaren hadde, dat mach de Copmann Borgen affnemen, wente vor de Stede. Vortmer so bydde wy vnde beden, dat nemendt van der Hensze sunderlike Stede, offt Land schal soeken, in Norwegen myt Kopenschop to holdende, sunder in den Steden also wontlick is, na vhwifinge der Privilegie by hundert schillinge Engelsch, vnde des Copmans rechticheit. Vortmer so bede wy, dat nen Copman, offte Copmansz Knecht, Schiphere offte Schipman, nenerleye Kopenschop offte Kramerye schal vorkopen to Bergen, in den Schepen, vp der Brüggen, edder vor den Kerckdoren, sunder in den Hufzen, also dat van olden tyden hefft wonlick gewesen. We dyt breke, de schal deme Copmanne dat beteren mit wintich schillinge Engelsch. Vortmer so bede wy enem Jewelken Copmanne, Copmanns-Knechte, Schipheren offte Schipmanne, de in de Hensze horen, dat se nenerleye Gudit voren offte beualen schullen den Jennen, de in de Hensze nicht enhoren, by hundert schilling Engelsch. Vortmere were dat sake, dat de Copmann to Bergen Schepen behouede,

de, de Zee-Rovers mede tofokende, so mach de Copman Schepen nemen worfe em vellich synt, vor rede Penninge, vnde des enschalme eme nicht weygeren, ock enschal neyn Copman, Schiphere, offte Schipmann jemgerleye Gudit vryen dat in de Henze nicht enhort, by broke hundert schilling Engellsch. Vortmer so beden wy enem Jewelken Copmanne de in de Henze hort, offt de gemene Copmann to Bergen, Jemgerleye Article offte puncte vpfettende, vimme nuticheit willen, dat men dat schal holden, by alsodanen broke, alle de Copmann dar vpfettet. To orkunde, vnde to bekantnisse aller vorfer. Stucke, hebbe wy der Stadt Luneborch Ingeseßell, des wy alle hyr to bruket, wiliken gehenget laten an deffen Breff. Geuen to Luneborch na Gades Bort verteynhundert Jar, darna in dem twelfften Jar, in vnser Heren Gades Himmelst Art Auende.

de
1416.

Declaratio Regis Angliæ de tractando cum
Hansa Theutonica.

Rex omnibus, ad quos, &c. salutem, & fidem indubiam præsentibus adhibere.

De fidelitate, probitate, & circumspeditionis industria, prædilectorum & fidelium nostrorum, venerabilium patrum, Nicholai Bathon & Wellen, Reberti Sarum & Johannes Conventren. & Lich. episcoporum, ac circumspeditorum virorum, Dominorum, Johannes Typtofte, Hertonk van Clux, Militum, & Magistri Philippi Morgan, utriusque Juris Doctoris, plenarie confidentes.

Ad tractandum, conveniendum, concordandum, & concludendum cum honorabili societate Hansæ Theutonice sacri imperii, seu cum deputatis vel deputandis, potestatem sufficientem ab eodem societate habentibus, de & super quibuscumque amicitis continuandis, pactionibus, sive conventionibus.

De novo inter nos, rega, terras, & dominia nostra quæcumque, ex parte una, & dictam societatem, seu cum deputatis vel deputandis, ut præmittitur, ab eadem, perpetuo, vel ad tempus, in eventu ineundis, faciendis, & firmandis, secundum quod dictis ambassiatoribus nostris sex, quinque, quatuor, aut tribus eorum videbitur expedire.

Nec non promittendum & concedendum, pro nobis, & nomine nostro, ipsi societati Hansæ prædictæ, quod ipsi de dicta societate possint bene, libere, & secure ire, redire, & morari, & mercandisare, in quibuscumque mercimoniis, infra regna, terras, & dominia nostra in partibus transmarinis quæcumque, per mare, & per terram, solvendo vel non solvendo custumas & deveria, prout inter dictos nostros ambassiatores sex, quinque, quatuor, & tres eorundem, & dictam societatem Hansæ, seu deputatos vel deputandos ab eadem, melius poterit concordari, firmari, & concludi.

Nec non de & super omnibus & singulis articulis, quantumcunque specialibus, qui amicitias, pactiones, sive contentiones, inter nos & dictam honorabilem societatem contrahendas & firmandas, concernerent

nerer poterunt quovis modo, cum eorum incidentibus, emergentibus, dependentibus, & connexis.

Nec omnia & singula, quæ sic tractata, conventa, & concordata fuerint, cum omni securitate, debita & honesta, pro nobis, & nomine nostro, firmandum.

Et quod nos huiusmodi, sic tractata, conventa, & concordata, per literas nostras patentes, sub sigillo nostro magno sigillandas, confirmabimus.

Ac consimiles securitatem & confirmationem, pro nobis, & nomine nostro, a præfata honorabili societate, seu ab ejus in ea parte sufficientes deputatis seu deputandis, petendum, stipulandum, & recipiendum.

Jurandumque in animam nostram, quod tractata, conventa, & concordata huiusmodi rata habebimus & grata, nec aliquid procurabimus vel faciemus, per quod tractata & concordata huiusmodi frustrari poterunt seu quomodolibet impediri.

Ac juramentum consimile à supranominata honorabili societate, seu ab ejus in ea parte sufficienter deputatis aut deputandis, petendum, exigendum & recipiendum.

Cæteraque omnia & singula faciendum, excercendum, & expediendum, quæ in præmissis & circa ea necessaria fuerint seu quomodo libet oportuna, ac quæ qualitas & natura huiusmodi negotii exigunt & requirunt, & quæ nosmetipsi facere possemus, si personaliter interessemus, etiam si talia forent, quæ mandatum exigerint quatumcumque speciale.

Ipsos venerabiles patres, egregios viros, sex, quinque, quatuor, aut tres eorum, nostros solemnes ambassiatores, legitimos procuratores, negotiorum gestores, commissarios, deputatos, & nuncios speciales, facimus, creamus, constituimus, & ordinamus per præsentem.

Promittentes bona fide, & in verbo veritatis, ac sub Ipoteca & obligatione omnium nostrorum honorum, præsentium & futurorum, nos ratum, gratum, & firmum perpetuo habituros totum, & quicquid per dictos nostros ambassiatores, sex, quinque, quatuor, aut tres eorum, actum gestum, tractatum, & concordatum fuerit in præmissis, & singulis præmissorum. In cujus, &c.

Datum in palatio Westm. secundo die Decembris.

Per ipsum regem.

Declaratio Regis Angliæ de tractando cum societate mercatorum Hansæ super attemptatis, & injuriis.

de
1417.

Rex venerabilibus in Christo patribus, Nicolao Bathoniensi & Wellensi, & Roberto Sarum, episcopis, ac dilecto clerico nostro, magistro Philippo Morgan utriusque Juris Doctore, salutem.

Volentes cum Aldermannis & societatibus, communitatibus & merca-

mercatoribus quibuscumque hominum de Hansa Theutonica sacri imperii plenam & perpetuam servare pacem:

Et ea de causa, omnem materiam jurgiorum & discordiæ, inter nos & subditos nostros ex una parte, ac præfatos homines de Hansa ex alia, cum discussione justa & plenaria terminare.

Ad tractandum, communicandum, examinandum, discussiendum, & finaliter concludendum cum ambasiatoribus, procuratoribus, commissariis sive nunciis dictorum Aldermannorum, societatum, communitatum & mercatorum, ad hoc potestatem sufficientem habentibus, de & super attemptatis, injuriis, & damnis quibuscumque, hinc & inde prætensis, pro tempore quo nos in regno nostro regnavimus.

Ac pro eo, quod subditi nostri, damnum passi, propter locorum distantiam, in tam brevi temporis spatio se parare non possunt, ut damna sua deducant in lucem, ad consimiliter examinandum & discussiendum, de & super attemptatis, injuriis, & damnis hinc & inde prætensis, pro tempore recolendæ memoriæ, serenissimi principis, patris nostri.

Et ea, quæ inveneritis, nobis celeriter referendum, ad finem, quod facta super his in Anglia examinatione debita, maturius super his concludi poterit & justitia fieri.

Vobis tribus conjunctim, & divisim (de quorum fidelitate & circumspeditionis industria plenarie confidimus) omnem & plenariam committimus potestatem, ac, tenore præsentium, vos nostros commissarios deputamus.

Promittentes in bona fide, & verbo regio, nos ratum, & gratum habituros, quicquid per vos, in forma supra dicta, actum & gestum sit in præmissis, & singulos præmissorum. In cujus, &c.

Data in palatio regis Westm. vicesimo quinto die Februarii.

Declaratio Regis Angliæ pro mercatoribus
Hansæ.

de
1426.

Rex dilecto sibi, Willielmo Crowmere Aldermanno civitatis nostræ Londoniæ, salutem.

Supplicaverunt nobis mercatores de Hansa de Almannia, infra regnum nostrum Angliæ residentes, per petitionem suam, nobis in præsentem parlamento nostro exhibitam, ut,

Cum inter cæteras libertates, præfatis mercatoribus per cartas nobilium progenitorum nostrorum, quorundam regum Angliæ, concessas & confirmatas, concessum sit eisdem, quod quidam probus & discretus civitatis prædictæ assignetur judex mercatoribus prædictis, coram quo, iidem mercatores valeant specialiter placitare & debita sua celeriter recuperare (si major & vicecomites Londoniæ eis non facerent, de die in diem, celeris justitiæ complementum) de hujusmodi causis, quæ inter mercatorem & mercatorem essent impetratæ, secundum legem
merca-

mercatoriam deducendis, prout in cartis & confirmationibus prædictis plenius continetur.

Cuius quidem concessionis auctoritate præfati mercatores de Hansa, in Londonia residentes, a tempore confectionis cartarum prædictarum, habuerunt unum Aldermannum civitatis prædictæ eis assignatum pro eorum iudice, pro resistendo controversiæ ac deperditis & damnis immensis, quæ inter mercatorem & mercatorem pro causis prædictis possint evenire, si huiusmodi iudex non foret assignatus.

Ac ita fit, quod iidem mercatores, per spatium septem annorum & amplius destituti fuerint de eorum Aldermanno prædicto.

Pro eo quod major, Aldermanni & Vicecomites dictæ civitatis præfatos mercatores aliquem huiusmodi Aldermannorum eis pro eorum iudice assignari permittere noluerunt.

Quamquam in ultimo parlamento nostro apud Westmonasterium, anno regni nostri tertio tento, de avisamento dominorum spiritualium & temporalium in eodem parlamento existentium, concessum fuerit & inactitatum, quod iidem mercatores haberent Aldermannum suum eis assignatum, prout antiquitus habere consueverunt.

Eo quod in eodem parlamento aliquis Aldermannus in speciali ordinatus non fuit nec assignatus, nec per quem vel quos iidem Aldermanus eis assignaretur extitit ordinatum.

Velimus eisdem mercatoribus vos, vel aliquem Aldermannum civitatis prædictæ, pro eorum Aldermanno & iudice, specialiter assignare.

Nos, consideratione præmissorum supplicationi prædictæ favorabiliter inclinati, ac de fidelitate & circumspeditione vestris plenius confidentes, de avisamento & assensu dominorum spiritualium & temporalium, in dicto præfenti parlamento existentium, ordinavimus & assignavimus vos, Aldermannum & iudicem prædictorum mercatorum, exercendo & faciendo, secundum quod eorum libertates prædictæ exigunt & requirunt, & prout antiquitus consuevit;

Et ideo vobis mandamus, quod circa præmissa diligenter intendatis, & ea faciatis & exequamini in forma prædicta.

Damus autem tam præfatis mercatoribus, quam majori, Aldermannis, & vice comitibus civitatis prædictæ, ac aliis quibuscumque quorum interest, tenore præsentium, firmiter in mandatis, quod vobis in præmissis faciendis & exequendis, pareant, obediant, & intendant, prout decet. In cuius, &c.

Teste rege apud Leycestr. decimo octavo die Februarii.

Per petitionem in Parlamento.

Hansische Verabschiedung unter den Alterleuten des Contoires zu Bergen, und denen zu Lübeck.

de
1439.

Wylick sy alle den Jennen, de dessen Breff sehn edder horen lesen, dat wy Olderlude vnde de ganzze mene Copman van Bergen, bekennen vnde berugen opembare in dessem Breue, dat wy syn samentliken vnde endrachliken ouer ens geworden, Also vinme den vnhorsam, denn vnse Volck

to Lubeck heyfft, dat desuluen willekor dar schall weszen by macht also hyr, vnde ock efft Jemant geordineret worde to jemgen puncten, dar desfer nedderlage vnde deme Kopmanne macht ane leghe, den mogen gy kesen, also me den Oldermann to Bergen kust by drehundert schillingen, vnde des Copmans rechticheyt: weret auer dat he dar nicht affholden enwolde, so beualet vns wat Personen dat dat syn, dar wille wy mede varen, na der Steyde gebode, vnde des Copmans ordinantie. Aller desfer vorgeschreuen Articule vnde Punkte, to vullenkomer tuchnisse, vnde to merer vasticheit, so hebbe wy des gemenen Copmans Ingeseigel, beneden up dat Spatium desfes Breues gedruket. De gegeuen vnde geschreuen is to Bergen in Norwegen, in deme Jar vnfses Heren, dusent veerhundert; in deme negen vnde drittigesten Jare, an funte Mathias dage des hilligen Apostoles.

Literæ Consulium Lubec. ad civitatem hanſæaticam Kiliam in profesto Cathedræ Petri.

de
1441.

Unsen vründliken Grut, unde wes wy gudes vermögen, to vorn. Ehrfâhmen Heren, guden Fründe, wy unde desfe Stede by uns belegen, hebben verbodet de gemenen Stede van der Dütſchen Henſee, dat se vp den andern Sündag in der Vasten, alsē men in den hyligen Kerken singhet Reminiscere erst koment, ere Sendeboden mit vuller Macht des Avends binnen unse Stadt hebben in der Herberge, üme to verhandelnde merckliche vnde wichtige Saken, den gemenen Steden, vnde den gemenen Kopmann van der Dütſchen Hanſee anliggende, des grotliken van nöden is, der to vele were to scrivende &c. Unde nademe gy guden Fründe mit uns behöeren in de Dütſchen Henſee, so begere wy van juwen Erfâmheiten vrüntliken, dat gy gelyk andern Steden in den Hanſee behöerende, juwe Sendeboden mit vuller Macht vp den vorſcreven Sondag Reminiscere binnen vnser Stadt des Avends in der Herberge dergeliken willen hebben, unde gy des nicht to vorleggende. Vorſchulde wy gerne wor wy mögen, unde begheren des juwe bescreven Antwort by dessem unsem Boden. Syd Gade bevalen. Screven under unsem Secret in profesto Cathedre Petri, Anno Domini MCCCCXLI.

Consules Lubecenses.

Declaratio Regis Angliæ super Alianciis cum Hanſa Theutonica.

de
1448.

Rex omnibus, ad quos, &c. salutem. Sciatis, quod cum alias ad honorem Dei, nostri sacri progenitores & prædecessores, reges regni Angliæ quasdam inierint, fecerint, appunctuaverint & concluderint, pro se, & successoribus suis, allegantias & confederationes, sub certis modo & forma, cum magnificis & nobilibus viris, Magistro generali ordinis beatæ Mariæ Theutonicorum, ac incolis civitatum & villarum communium ac patriæ Hanſæ Theutonice, prout ex earum tenoribus clarius liquere poterit in eventum.

Nos.

Nos. Ipsa alligantiarum foedera, quatenus de eis constare valeat, quantum in nobis est, inviolata & illibata observari, ac quicquid in contrarium earundem actum fuerit aut sit, ultro citroque debita cum celeritate reformari cupientes.

Ac de fidelitate, circumspeditione, & industria, fidelium & dilectorum nobis, Roberti Shottesbroke, Militis, Magistri Richardi Caunton, utriusque juris Doctoris, Archidiaconi Sarum, & Johannis Beek, Militis, plenius confidentes.

Ipsos nostros legitimos, veros, & indubitatos, deputamus ambassiatores, commissarios, procuratores, & nuncios speciales.

Dantes & concedentes eis, & duobus eorum (quorum praefatum Richardum unum esse volumus) potestatem, & mandatum tam generale quam speciale, nomine nostro, cum ambassiatoribus, commissariis, deputatis, procuratoribus, sive nunciis praefatorum magnifici ac nobilium virorum magistri & incolarum Prucia & Hansae Theutonicae, sufficientem in hac parte potestatem exhibentibus, in quocumque loco congruo & ad hoc apto, conveniendi.

Nec non ambassiatorum, commissariorum, procuratorum, seu nunciorum eorundem petitiones, voluntates, & desideria, de & super omnibus & singulis praedictarum alligantiarum, debitam & fidelem observantiam concernentibus, audiendi.

Tractandi insuper & communicandi cum eisdem, de & super omnibus & singulis damnis, injuriis, depradationibus, interfectionibus mercatorum & subditorum alicujus partium praedictarum, ac reparationem attemptatorum, contra praefatas alligantias & confoederationes qualitercumque concernentibus.

Et hujusmodi correctionem, punitionem, reparationem, & reformationem, faciendi, & eas fieri petendi, requirendi & cum effectu obtinendi.

Ac utriusque partium hujusmodi querelas, ultro citroque propositas & proponendas, cum suis emergentibus, incidentibus, dependentibus, & connexis, audiendi, examinandi, & sine debito terminandi, & super eisdem componendi, etiam summarie, simpliciter, & de plano, sine strepitu & figura judicii, legalibus terminis, si eis expedire videbitur, non servatis, aut alias de consensu partium recisis aut abbreviatis, inspecta sola facti veritate.

Nec non antiquas ligas, amicitias, confoederationes & alligantias confirmandi, & si necesse fuerit, de novo capiendi, promittendi, & ineundi, ac cum juramento in animam nostram praestandi, & nomine nostro sigillandi.

Ceteraque omnia & singula faciendi & exercendi, quae in praemissis, vel ipsorum aliquo necessaria fuerint, vel quomodolibet oportuna.

Promittentes in verbo regio, nos, perpetuis futuris temporibus, ratum, gratum, firmum, & stabile habituros, & fideliter impleturos totum, & quicquid per praedictos commissarios nostros actum, gestum, aut procuratum fuerit in praemissis, & quolibet praemissorum. In cujus, &c.

Teste rege apud Westmonasterium, vicesimo quarto die Julii.

Per breve de privato sigillo, & de data, &c.

Zeugniß der Stadt Lübeck, der Stadt Rügenwalde in Pommern gegeben, daß sie eine Hansische Stadt sey.

de
1453.

Allen und einem jeglichen, denn diese unsre Brief vorkomende werd, dohn wie Bürgermeister und Rath-Manne der Stadt Lübeck witlick, vnd bekennen gegenwordigen, dat de Ehrfame unsre Fründe, die Rath, Bürgere und Inwohnere tho Rügenwalde, im Lande tho Pommern belegen, in de düdschen Hanse medelick hören, ende Ledemate defulven Hanse tho langen Tieden hiebevot sien gewesen, ende noch gegenwertlick sien, davor unsre Vorfahren sie geholden hebben, und wy noch dagelick holden. Hierum begehren weger sämtlicker von allen Vorsten, dat se de genandte unsre Fründe, den Rath, Bürgere und Inwohnere tho Rügenwalde, als Ledematen (i. e. Gliedmassen) der Dütschen Hanse holden, unde en gönstig ende vorderlich feyn willen, um unser und der gemeinen Städte von der Dütschen Hansee willen, und en der sülcken Hanse Privilegia in alle Weg, glicck andern Ledematen der benandten Dütschen Hanse, brucken laten, dat verschulden wy um alle Vorsten, im glücken oft groter Sacken gerne wo wyr mögen. In Tügnis der Wahrheit ist unser Stadt Secret witlick gehenget an desen Brief. Geven ende schreven nach der Bord Christi 1453. Jahr, des Mitwochs vor St. Laurens des hilligen Marteners.

Declaratio CHRISTIERNI, Regis Daniae & Norwegiae, ob lites mercatorum Hansæ cum Oleff Nyells.

de
1455.

Wy CHRISTIERN van Gades Gnaden, to Dennemarcken vnde Norwegen, der Wende vnde Gotten Koning, Greue to Oldemborch vnde Delmenhorst &c.

Bekennen vnde betugen apembar in düffen Breue, vor als weme, dat wy in deme Jare na der Bort Christi, vnser Heren, dusent veerhundert, dar na in deme dre vnde vefftigsten, des Dinxtedages na sunte Michelis-dage, in deme Stouen to den Swarten Monniken to Bergen in Norwegen, myt sämt vnser leuen getruwen Rederen vnser Ryke Dennemarken vnde Norwegen, mennichfoldige schelinge twisschen Herrn Oleff Nickelson, vnde synem Broder, Herrn Peter vp de enen, vnde den dudesschen Copman to Bergen vorschreuen, vp de anderen syden, wesende hyr bevoren bygelecht, vnde vmme flitiger bede willen dessuluen Dudesschen Copmanns sodane beschattinge, de Her Oleff vnde Her Peter, erbenome, Nordewart vpgesettet hadden, welcherleye de wesen mochten nictes buten bescheden, degher vnde all gnedichliken togegeuen vnde quydgelaten hebben, in nenen tokamen tyden mer, dar vp to reppende offte to mannende, ock so hebben wy, vp de erschreuen tydt, vmme dessuluen Dudes-

Dudeffchen Copmans vlitige Bede willen, alle de Jennen, de vth vnsem Ryke Norwegen entweken weren, allen vnwillen, schattinge, vnde Broke, welcherleye de weren, de wy edder de vnse to en in Jemgerwise gehat mochten hebben, gensliken deger, vnde all gnedichliken togegeuen affgestellt, vnde quyd gelaten hebben, also de Breue, dar vp van vns gegeuen vnde vorsegelt, clarliken innehouden vnde vthwyfzen, de issen dat wy sodane vorschreuen schattinge, van Her Oleue, vnde Her Peter Broderen, vorbenomet, norwert vpgefat, vnde den erschreuen vnwillen, schattinge, vnde Broke, welcherleye de syn mochten, nichtes buten bescheden, nu Jegenwardichliken vpt nye in crafft dusses Breues gensliken deger, vnde alle gnedichliken togeuen, affstellen vnde quydtegeuen, dergeliken in nenen tokamenden tyden mer to reppende, offt dar vp to sakende, vnde offt Jemant dar vp reppen edder saken wolde, dat dem de erschreuen Copmann wedderstal do, vnde dat keren helpe, is vns Dancknameliken vnde wol to willen, vnde wy dencken dar to bystendich to wesende, vnde wente denne den Steden van der Dudeffchen Hense, van vnser zeligen Vorfaren, Konyngen to Norwegen, etlike Priuilegia syn gegeuen, inholdende, dat de Vogede vnde Amptlude in Norwegen, dar to verbunden vnde vorpflichtet scholen syn, deme Copmanne van der Dudeffchen Hense, syne rechtferdigen schulde behelpen to bemanende, vnde den Schuldeneren tobedende bynnen veer Weken tobetalende, by derteyn Marken vnde achte Brokes. Des is vns im klegeliken vorgebracht, dat vnse Vogede vnde Amptlude in Norwegen, den erschreuen Broke vaken van den schuldeneren nemen, doch behelpen se deme Copmanne syne schulde nicht tobemanende. Hyrvonne beden wy ernstliken, vnser, vnde vnser Rykes Norwegen Vogeden vnde Amptluden, by eren leuen, dat se na Inholde der erschreuen Priuilegien, deme Copmanne behulpen syn, syne schulde to bemanende, vp dat vns van der wegen nener Clage mer behoff enwerde, to horende, dar beschut vns dancknameliken ane vnde wol to willen, vnde wente wy vp dato dusses vnser Breues, vnse getruwen Redere vth Norwegen nicht by vns hebben, so willen wy doch gunnen gnedichliken, dat de Article, de nu in dussen Breue bauen de anderen vnse Breue, lest to Bergen gegeuen, vormert vnde togeset syn, scholen macht hebben, so lange wy myt densuluen vnser Rederen vth Norwegen darvonne bespreken, vnde bewegen hebben, de denne na dersuluen vnser Redere guthdünckende, tobevulbordende vnde totolatende, edder weddertoropende. To orkunde vnde merher Sekerheit hebbe wy Konyngk CHRISTIERN vnse Secretl. witliken gehenget heten an dussen Breff, geuen vnde schreuen to Flensborch, am Sonnauende negest na vnser Heren Hemmelfart dage, na der Bort Christi vnser Heren. Dufent veerhundert Jar darna in deme vyf vnde vefftigsten.

Privilegium Regis CHRISTIERNI, Hansæ
concessum.

de
1455.

Wy CHRISTIERN van Gades Gnaden, to Dennmarken, Norwegen, der Wenden vnde Goten Koning, Greue to Oldenborch vnde Delmenhorst, bekennen vnde betügen apembar in vnde myt dusssem Breue, dat wy vmme sunderger leue, vrüntschop, vnde Gunste, de wy, vnde vnse Ryke, an
Q den

den Borgermeistern vnde Radmännern, Borgeren, Copluden, Deneren vnde Inwonern der Stede nageschreuen, also: Lubeck, Rostock, Stralsundt vnde Wiszmar, vnde alle de in erer dützschen Hensze in synt, befunden hebben; vnde wy vnde vnser Ryke noch voran hapen, vnde van ene vormodende synt, so wy van sunderliker Leue vnde Gnade wegen, na eyndrachtigem Rade, vnde guden willen, vnser vnde leuen getruwen Radtgeuern van Norwegen, na geschreuen: Also der Erwerdigen in Gade Veder, Her Marcellito Schallholte, Her Torlani to Bergen, vnde Her Gunnari to Anslo, Bisschoppen, Mester Oleffs, Domheren to Dronthen, Her Iwer Wykinchsen, Proueste to Anslo, Oleff Nyellsz, Hatwich Krummedike, Colberen Gerst, Erich Byornsz, Peter Nyellsz, Mattes Jiebsen, Ritter Engelbrecht Staffensz vnde Harlach Peterssz Knapen, den vorbenomeden Steden, vnde oren Borgermeistern, Radtmännern, Borgeren, Copluden, Deneren vnde Inwonern, stedigen vulborden, vnde confirmeren, alle vnde islicke ere rechticheide, Privilegia vnde Fryeheide, de erer welke besunderen, edder eyn myt den anderen, van zeliger dechnisse vnser Olderen, vnde Vorfaren, Konynge to Norwegen vorleuet vnde gegeuen synt, also dat se der, vnde orer islick, sunder hinder vnser vnde vnser Amptlude, Vogede vnde Vnderfaten bruken scholen, in aller Wyse, Article vnde Punkte, also sze van vnser Olderen vnde Vorfaren, Konynge to Norwegen, vnbreuet vnde vorsegelt synt, vnde weret sake, dat van vnser Vorfaren Konynge to Norwegen, edder vns, jemge Breue offte Privilegia jemande gegeuen weren, den erschreuen Steden, edder eren Privilegien to vorsegelt, dat de vormiddelst düsser vnser Confirmatien gedodet, vornichtet vnde Crafftlos wesen scholen, vnde den erschreuen Steden, edder in oren Privilegien nene Hindernisse don, vnde ock, dat wy, vnde vnser Ryke Vnderfaten ock bruken vnde geneten scholen, aller rechticheide, Article vnde Punkte der vorbenomeden Stede, vnser Olderen vnde Vorfaren, Konynge to Norwegen vorsegelt vnde vnbreuet hebben: vnde to merer vorwaringe vnde Sekerheit aller düsser vorberorden Stucke so, hebben wy Koning CHRISTIERN, vorbenomet, myt vns vnser vorgeschreuen getruwen Radtgeuern, vnser vnde ere Ingefegle, vor düssen Breff heten hengen, de gegeuen vnde geschreuen is vp vnser Slotte Eluetzborch, na der Bort Christi, Verteynhundert Jar, dar in deme vyff vnde vefftigsten, in vnser leuen Fruwen auende Visitationis.

Privilegium Regis CHRISTIERNI Hansæ
datum.

de
1455.

Wy CHRISTIERN van Gades Gnaden, to Denmark, Norwegen, der Wenden vnde Goten Koningk, Greue to Oldenborch vnde Delmenhorst, don witlik vnde apembar, allen de dessen vnser Breff sehen, horen, effte lesen, sünderges deme gemenen Dudelschen Copmann bynnen vnser Stadt Bergen, dat wy myt Rade vnde guduncken-

de

de vnser gemenen leuen ghetruwen Rades, myt den gemenen Steden der Düdeffchen Hensze, Gade allmechtich to laue, vnser Ryken, Lande, Vnderfaten, vnde deme gemenen Copmanne to bestande, enen steden vasten Vred angegan, vnde obgenamen hebben, dar wy manck anderen Saken vnser Ryken drepliken anliggende, sunderinge in vnser Breue, darvp vthgegeuen, begrepen hebben, generleye Rouerye offte totast, deme vnschuldigen Copmann vorgl. hyr namals entstan vnde wedderfaren, mochten geschien to laten, vnde hebben des ock van vnser sunderger Gunst vnde Gnade wegen, deme vorgemelten Copmann, alle Priuilegien, Vryheyde vnde Gnade, sy denne van vnser Vor-Vedern, Koningeu to Denmarken vnde Norwegen, saliger Dechnisse gehat hebben, gnedichliken bestediget vnde beuestet. Sodenne vnse apene Breue wy myt vnser leuen getruwen Rederen, den vorgemelten, dar vp vthgegeuen hebben vorder vthwiszen; gebeden hyr vmme alle vnser Vogeden, Amptmannen vnde Vnderfaten, sodannen vrede vast vnde vngebrecklich to holdende, vnder vnser Koningliken Vnhulden vnde Vngnade. Eschende juw Copmanne vorgeschreuen, effte jemandt hyr nah bynnen vnser Ryke Norwegen, lick jemgerleye apembar, Rouerye offte totast, bauen sodane vnser Breue vnderwunde, wor gy defuluen ouer kamen kunnen, sodanne vor vns offt vnser Vageden, to bringende, vnde dar by to helpen varen, alse denne sodanes nah vthwiszen vnser Landrechtes billick themet vnde geboret. Geuen, vp vnser Slothe Eluynzborch, an vnser Vrouwen dage Visitationis, in deme Jar vnser Heren, dusent veerhundert vyff vnde viffich, vnder vnser Secrete hyr angehangen.

Privilegium Regis CHRISTIERNI, Hansæ
concessum.

de
1455.

Wy CHRISTIERN von Gades Gnaden, to Dennemarken, Norwegen, der Wende vnde Goten Köning; Greue to Oldenborch vnde Delmenhorst, bekennen apembare myt dessem vnser Breue, dat de hochgeborne Fürste vnde Here, Her ALFF, Hertoge to Sleszwick, Greue to Holsten, Stormaren vnde Schowenborch, vnse leue Ohm, mit sinen Rederen vnde sunderges myt deme Erwerdigen in Gode Vader, Heren Arnde, Bischtupp to Lübeke, am negesten Frydage na vnser Heren Hemlffart dage, bynnen Flenzborch, alse gude myddeler, deme gemenen besten to gude, twiffchen vns vnde vnser Ryke Norwegen, in Jegenwordicheit vnser Reder, vp de eyne; vnde den Erfamen Rades-Sendeboden der Stede Lübeke, Rostock, Stralesfundt vnde Wissner, van wegen der gemenen Stede van der Düdeffchen Hensze, vp de anderen Syden, fruntliken to ende gedeghedinget, vnde bespraken hebben. So dat wy alle vnser Vnderfaten, vnde alle dede vmme vnser willen don, vnde laten scholen, vnde willen in tokamende tydenn, willen vnde scholen noch to Water edder to Lande don edder don laten, vth vnser Ryke Norwegen, edder dar in nenerleye totast, beschedinge, edder Roff, vp den vnschuldigen varenden Copmann van der Düdeffchen Hensze in Jemger-

wylz, weret sake, dat Jemant van den Vnsen, vnde de vmme vnsen willen don vnde laten scholen vnde willen, hyr entegen dede, so scholen vnde willen wy Koningk CHRISTIERN erbenomet, in gudem truwen, van stunt an, als vns dat van den erbenomeden Steden enkede wert vorschreuen, den Beschediger ernsthaftigen vnderwisen, vnde also hebben, dat he sodane genamen Guder, deme gemenen Copmanne, dem des to kumpt, ane lange togeringe, deger vnde alle ghelde vnde weddergheuen, ifft auer de beschediger vns darmede entsuten, vnde deme so nicht don wolde, so scholen vnde willen wy Koning CHRISTIERN, erbenomet, myt vnsen Ryke Norwegen vnde Vnderlaten, na all vnsen Vormoghe, deme beschedigeden Copmanne, auer den suluen beschediger rechttes behelpen, ane alle arch alle desse vorgeschreuen Stucke vnde Artikele, louen wy Koning CHRISTIERN, erbenandten, myt vnsen nageschreuen truwen Rederen, in Crafft dusses Breues, den erbenandten Rades-Sendeboden, der Stede Lubeke, Rostogk, Straleffundt vnde Wismer, in namen vnde van wegen der gemenen Stede, van der Dudeschen Hantzee, vnde to erer truwen hant, deme erben. Hochgeborn Forsten vnde Heren, vnsen leuen Ohme, Hertogen Alffe, to Sleszwick, in Fürstliken truwen vnde gelouen, stede vnde vaste, ane alle arch vnde behelplinge, wol to holden, de desses to groterer tuchnisse, hebben wy Koning CHRISTIERN, erbenomet, vns Secret witliken laten hengen to dessem Breue, de gegeuen is na Gades Bort, Vertheynhundert Jar, darna in deme vyff vnde vefftigsten Jar, am auende vnsen leuen Fruwen visitationis. Vnde wy Marcellus to Schalholte, Torlanns to Bergen, Gunnarns to Anslo van Gades Gnaden, Bischupp. Mester Oleff, Domher to Dronthem, Iwarns Wikingkison, Provest to Anslo, Oleff Nyellson, Hartwich Krummedike, Kolberen Gerster, Erick Biornssen, Peter Nyellson, Mattes Jeibsson, Ryddere, Engelbrecht Staffensson vnde Herlach Petersson Knapen, des erbenomeden Jrluchtigsten Fürsten vnde Heren, vnses gnedigen leuen Heren Koninges CHRISTIERN, Redere, bekennen opembar in dussen suluen Breue, vor alsz weme, dat wy alle vorgeschreuen Stucke vnde Articule, myt dem suluen vnsen gnedigen Hern, Koning CHRISTIERN, gelouet hebben vnde lauen, de alle jegenwordich in dessem suluen Breue, den erbenomeden Rades-Sendeboden der Stede Lübeke, Rostogk, Straleffundt vnde Wismer, in Namen vnde van wegen der gemenen Stede van der Dudeschen Hantzee, vnde to erer truwen Hand, deme erben. Hochgebornen Fürsten, Hertogen Alffe, in guden truwen eren, vnde louen stede vnde vast wol to holdende, ane alle vthnemynghe, vnde Argelift, vnde wy hebben des to groterer tuchnisse, by vnses erbenomeden gnedigen Heren Secrete vns Ingefegell eyndrachtigen mede hengen laten to dessem Breue, an Stede, Jare, vnde Dage, als vorgeschreuen steyt.

Wilkühr und Beliebung der Wendischen Städte für das Contoir zu Bergen.

de
1458.

Wy Borgermeistere vnde Radtmanne der Stede Lübeck, Rostogk, Stralessunt vnde Wyfmar, vmme Nutticheit vnde Wolffart des gemenen Besten, vnde der Nedderlage Bestantnisse to Bergen in Norwegen, hebben angesehen mengerhande Gebreke, Schaden vnde Anfall, dar de Nedderlage darfulueft fere mede gefwaket wert, vnde dem vortowefende, so hebben wy myt Hulpe vnde Rade anderer Stede, duffe nageschreuen Stücke vnde Article beuulbordet vnde beleuet. Bidden vnde beden; Int erste: dat de Coplude to Bergen, neyn Meell, Ber offte Molt, ehr to der rechten Copsteuen vthsteden scholen, nadem de vorsteden myt eyndracht des Copmanns, vmme des gemeynen besten willen affgedan is. Item alsdenne de Suder-Seefchen de Hollander, vnde de Camper vnwontlike Copenschup to Bergen driuen, alsē myt redem Golde vnde Gelde to Copslagende, darvmme bede wy Borgermeister vnde Radmanne vorbenomet, dat nemant Meell, Molt offte Beer, to Bergen vmme rede Gelt offte Golt, sinder allene War vmme Waare gheuen schole, so oldinges wontlick is gewest. Item, so denne ock to Bergen groth vorderlick Schade beschut, van wegen des Pagimentes, so verbeden wy, dat men nenerleye Golt durer vthgeuen vnde entfangen schall to Bergen, sinder allen den Sosteynden Pennynck durer den idt in vnfen Steden gelt, vp dat des Irluchtigesten Hochgeboren Fursten vnde Heren, Heren Konyngen to Denemarken &c. munte, van werde blyue, alsē dat alinlange wontlick is gewesen. Item, gebeden wy allen Copluden van der Düdeschen Hansee, de to Bergen in Norwegen synt, offte tokamen mogen, dat se to deme Schote, alsē de Copmann vp sick settet vnde auereyndregen, dat eyn Jewelick dar willich to sy vthtoegeuende to rechten tyden. Weret auers Sake vmme menngerleye Anfall vnde Schaden de dem Copmann auergeyt, vnde sick van dagen to dagen vormeret vnde nicht vormindert, vnde de Copman daromme myt Eyndracht up sick eynen drechliken schatt settede, vmme nutticheyt vnde der Nedderlage bestantnisse willen, dar schal willich to wesen Copmann vnde Schipperen, Ampte, vnde alle dejenne de in der Hansee begrepen synt, de der Nedderlage to Bergen bruken willen, vorsoken vnde vorkeren, vnde weret dat dar jemant were effte queme, de des myt willen nicht vthgeue, so schal de Copmann, offt de vor dem Copmann raden, de macht hebben, dat se eme syn gudt don rofteren vnde hinderen, vnde schal vthgeuen dubbelden Schatt, edder so dann vorbenomet Schott, vnde were idt Sake dat jemant van denne queme, de syn Schott edder vpgesetteden Schott, nicht vthgegeuen enhedde, de schal deme Copmanne gebraken hebben Hundert schillinge Engelsch. Vortmer, wer jemch Copmann offte jemandt anders, de des Copmanns rechticheit bruket, to Bergen queme, vnde vorbaden Reyfze gefaren hadde, dar mach de Copmann Borgen van nemen, beth vor de Stede. Item so bede wy, dat nemant van der Hanfze sinderlike Stede effte Lande vorsaken schole, in Norwegen myt Copenschup to holdende effte touorsokende, sinder allenen in den Steden alsē wontlick is, by Broke Hundert schillinge Engelsch, na vthwifinge der Priuilegie. Vortmer so confirmeren unde bestedigen wy, vnde wil-

len gehalten hebben den Breff in alle synen Puncten vnde Artikel, de bynnen Lüneborch van den Steden der gantzen Gemeynen Hanse, vmme des Gemeynen besten willen, na Gades Bort, veerteynhundert Jar, darna im twelfften Jare, an Auende der Hemmelfart vnser Heren is beleuet vnde gegeben. Vürder mer so beden wy enem jewelcken Copmanne, Schipperen vnde Amptmanne, to Bergen vorkerende, vnde in de Hense behorende, effte de gemeyne Copmann to Bergen, jemgerleye Puncte vnde Articule, vmme Nüticheit des gemeynen Besten vpfettede, dat men de also schal holden, by sodanen Broke alse de Copmann dar vpfettet. Item so gebeden wy alle denjennen, de Meel, Molt vnde Beer, vth vnser vnde anderen Steden by Ostzee belegen to Bergen bringen, dat de myt orer War, vnse vnde ander Stede darfuluest by der Ost-Zee belegen, weddervmme vorkoken scholen. Vürder so beden wy, dat nene Olderlude to Bergen wesen scholen, dan de allenen, de na older löueliker Wonheit plegen to wesen, van der Dudeschen Hanfzee, by vorlust hundert Schillinge Engelsch, vnde des Copmanns Rechticheit. Alle vorschreuen Stücke vnde Artikele gebeden wy vorbenannten Stede, Lübeke, Rostogk, Stralefündt vnde Wismer, in Namen der gemenen Stede van der Düdeschen Hanfzee, vmme Wolfart de gemenen Besten, vnde sinderlinges, der Nedderlage bestantenisse willen to Bergen in Norwegen, enem jewelcken van der Düdeschen Hanfzee dar vorkerende Stede, vast vnde vvorbraken to holden, vnde efft se nicht gehalten worden, dat Got vorbeden mote, so moeste wy, myt Hulpe vnde todont der anderen Stede, dar to belegen, dar anders vp vordacht wesen, dat se gehalten moesten werden, vnde dar myt eyen so richten, dat dar eyn ander angedachte. Desto Orkunde vnde merer Vorwaringe aller vorschreuen Stücke, hebbe wy vnser Stede Ingefegele wilitken don hangen an dussen Breff. Gegeuen vnde schreuen bynnen Lübeke, na der Bort Christti vnser Hernn, Dusent veerhundert Jar darna im acht vnde vfftigsten, des ersten Sonnauendes na des hilgen Lichnammez-dage.

Literæ Consulum Lubec. an die Stadt Kiel, um
als eine Hansee-Stadt zu gemeinen Berath-
schlagungen nach Lübeck zu kommen.

de
1461.

Unsen früntliken Grut, mit vermögen alles guden tovorn:
Erfahmen, vorsichtigen leven Heren, besunders guden Fründe. So denne de Dütsche Copman to Brügge in Flandern residerende, na velen Vorhandlingen vnde mannigvoldigen Kosten, Moye vnde Arbeide, dar dorch van den Erfahmen Steden van der Dütschen Henzee, vnd dem Copman erbenömt gehad vnde bescheen, darfulvest wedder to Brügge to finer olden Residentie is gekomen, so en werd doch demülfsten Copman sodane vorsegelinghe vnde Geloffte, alse em is binnen der Stadt Lübeke togesecht, vnde gegeben in nyen Artickeln edder Puncte gehalten, so uns dat vaken vnde vele de ergemeldte Copmann geclaget vnde vorsecreven hefft, sinder dat se dagelick in eren Privilegien vnde Vryheiden gröffelicken beswart vnde vorkortet werden, vnde noch staen in aller Maet vnde Wise, alse se deden er se wedder in dat erscreven Land
von

von Flandern sind gebracht und gekommen, daruth wy erkennen unde merken, dat unse Koplüde van der Henzee, kommen wedder in unse neringe unde Kopenschop, uns, den unsen unde den Kopman to vorfangen, unde to grundlickem Verderve unde Schaden. Deshalven nu de erbenomden Olderlüde unde Kopman den Ersähmen Mester Goswyn van Coesfelde, eren Secretarium binnen Lübeke geschicket hebben, umme den Heren van Lübeke unde den Steden dar vorgadderende, sodane merckliche Gebreke des Copmans ghevende tho irkennende, so he uns de endels nit lange mit velen andern Puncten, Saken unde Articuli tho irkennende hefft gegheven. Vnde wy den ock etliche andre Puncte vnde Articuli van unser egen Beweginge wegen, der uns düchte vor dat gemene beste Behof unde van nöden wesen, overtrachtet, unde to Herten genamen hebben, de to lang valden wolden hir to vorscrivende, doch endeels hiernah benomet werden. Namliken van sodanes overfalles wegen, um de Gewalt geistlicker unde wertlicker Heren unde Fürsten, de nu mer dan in vorledenen Tyden den Steden beschütt, ock van der Vleminge unde der Rove-rye de dar schüet dem unschuldigen Copman in der Oster unde Wester-Zee. Umme de to befredende, unde den sülfsten Copman beyde to Water unde to Lande mit sinem Live unde Güdern to beschüttende unde to bescherrende, also dat de Afföre unde Tofore van der einen Stadt to der andern nicht gestop- pet, nedder gelecht, unde de Neringe der Kopenschup nicht gekrencket wer- de, sünder eren Curs und wontlicken Loop ungekrencket beholden möge. Ock umme sodane Vorbund unde tohopelate, so wy Stede in vorgangen Jaren mit ripen Rade gemacket hebben, welck nu etliche Tyd uthgegan is unde ex- pireret, wedder antonemende unde to etlicken Jahren to vorlengende, unde to vornyende unde Vorsenicheit darup to hebbende, dat id so vormals ingeset unde beramet is, unvorbroken gehalten mochte werden. Unde ock umme deswillen dat sodane Privilegia unde Freyheide, so de by unsen Vorfaren unde uns in groten swaren Kosten, Moye unde Arbeide sind vorworfen, der wy nu in klener Brükinge sint, na eren Inholde ungekrenket und unbehindert bruken mochten &c. Ock von der Vrachtinge wegen der Holländer, de nu tor tyd mer Verhandelinghe unde bedrives in Koppenschuppen hebben, dan de erscre- ven Koplüde van der Hansee, contrarie der nering des Kopmans erbenömt, Ock van wegghen der Engelschen Lacken, de seer vermenghet unde uppe den Ruffen gefort werden, darmede de Vlamschen unde andern Lacken dar de Kop- man privilegert is, to nichte komen, unde is ein Vrfake dat den Koepmann sine Privilegia nicht gehalten werden &c. Unde wante wy Stede dan nu tor Tyd hyr wesende so dreplick unde riplick nicht vergaddert weren, dat wy in deffen und andern dreplicken mercklicken swaren Sacken, uns Steden unde dem ge- menen Kopman anliggende, nicht entlickes buten erer Lastigkeit willen, kon- den effte mochten beschluten, hebbe wy düplicken overwagen unde to Herten getagen, grot van nöden und Behof to wesende, de gemene Stede van den Dütschen Hansee ryplicker unde dreplicker to vorbodende und to vorgadde- rende, dan wy nu tor Tyd hir vorgaddert sind.

Hierumme hebbe wy ene andere Dagvard der gemenen Stede van der vorfcreven Hensee, hir to Lübeck up sünte Viti Dach nechstkommende vor- fcreven, umme desse vorfcrevene Artickeln unde anderer Sacke willen, dem Kopmann unde de Steden anliggende, umme Wolfart unde profit der geme- nen Kopenschop unde des erscreven Kopmanns ene mit dem besten to besor- gende up genomen und in gesod to holden &c.

Warumme guden Vründe eschen unde vormane wy juw by der Pen ener lödigen Marck Goldes, by horfame vorboringe unde Vorlust der Dütschen Henfee, und erer Privilegien, dat gy juwe dreplicken Rades-Sendeboden up den vorfcreuen Dach Viti hir to Lübeck des Avendes in der Herberge hebben, unde des nicht vorleggen willen, so verne gy de Pene vorfcreuen, unde Vordernisse des vorbenomten Kopmans willen vormiden, und dat gy juwe erlicken Rades-Sendeboden mit vuller Macht willen belasten, so wes de Rades-Sendeboden der gemenen Stede uppe der erscreven tyd binnen der Stadt Lübecke vorgaddernde, van wegen des erscreven Copmanns, unde in den vorbenomeden Artickeln, unde in ander Saken der nod unde behof is, schlutende werden, dat de juwe dat sündler rüggetoch mede annamen unde beleven mögen. Juw guden Vründe in dessen vorfcreven Stücken so trüliken to bewisende, glick gy dat gemene Gud, Wollfart unde Ere der Stede les hebben, up dat den Kopenschop eren Lop, unde de vorfcreuen Stede van der Hansee, mit dem Kopmann unde mit dem vorgemelten Lande von Flandern, to Frede unde to enen guden Vthdraghe komen mögen, up dat dat gemene Beste von juwer wegen nicht werde verhindert, ock sodan vorfcreven löffliche Privilegien unde Fryheide nicht werde verloren unde vernichtet. Were id over dat gy dessen erschreuen Dach nicht besenden, unde dit gude Werck der Kopenschop unde anderer Artickeln vorfcreven, dorch juw worde vorhindert, so wy uns des doch nicht en vorhopen, dat were ein grundlick Vorderf des Kopmans und der Kopenschop vorbenomt. Juw gudwillig hierinnen tho hebbende dat wordene wy umme ju obgemelten Erfamheide na Gebör gherne. De Gade dem Heren syn bevalen. Screven under der van Lübeck Secret, des wy samtliken bir to brucken, des Frydages vor Palmen. Anno Domini MCCCCLXI.

Declaratio Regis Angliæ pro mercatoribus
Alemanniæ.

de
1462.

Rex omnibus, ad quos, &c. salutem. Sciatis, quod Primum in operibus nostris proponentes, oculis mentis nostræ æternam legem & voluntatem Dei, sub cujus imperio reges regnantur & principes dominantur, cujusque immensa bonitate & gratia legitimam possessionem regni nostri Angliæ, nobis de justitia & jure hæreditario debiti, cum omnibus membris suis, juste & feliciter adepti sumus.

Et deinde, post maximas divinæ majestati eo nomine oblatas gratias, considerantes, ad officium Christiani regis nihil peculiarius pertinere, quam cum universis Christiani nominis & catholicæ fidei cultoribus, quantum commode potest, pacem quærere & habere, ut ipsi (videlicet) regi regum & pacis auctori, pacatis animis, ab omnibus Christi fidelibus liberius, promptius & solemnius serviatur.

Revocantesque ad memoriam nostram antiqua illa foedera & veteres amicitias, inter regna, terras, dominia, civitates, oppida, & alia loca Alemanniæ & Angliæ, eorumque populos & incolas ab antiquo contracta, inita, & diutissime observata.

Quæ

Quæ iam superioribus diebus, variis modis, ut accepimus, procurante pacis & humani generis inimico, non mediocriter læsa sunt & violata.

Sub spe concordix, & amicitix, & pacis perpetuæ, inter regna, terras, dominia, civitates, oppida, & loca, eorumque populos & incolas, antedicta, assistente Dei dextera, redintegrandi, reformandi, seu componendi in perpetuum, & ut hujusmodi concordia, amicitia, & pax opportunis viis & modis, celerius atque expeditius ad optatum exitum perducì valeat.

De gratia nostra speciali, & ex certa scientia nostra, concessimus, pro nobis & hæredibus nostris, atque per præsentis concedimus, mercatoribus regni Alemanniæ (illis scilicet qui habent dominum in civitate Londoniæ, quæ Guildehalla Teuthonicorum vulgariter nuncupatur) quod ipsi per duos annos & sex menses, a festo natalis Domini ultimo præterito continue computandos, per totum regnum nostrum Angliæ prædictum, ac alia loca nobis subjecta, omnibus & singulis privilegiis, libertatibus, & liberis consuetudinibus, quibus ipsi progenitorum nostrorum quondam regum Angliæ temporibus per eorum cartas ibidem rationabiliter usi fuerunt & gavisi, libere & pacifice uti & gaudere possint, eaque habeant & libere exerceant absque impedimento, inquietatione, inquietatione, molestatione, seu perturbatione quacumque nostri, seu hæredum nostrorum aut suorum quorumcumque.

Et quod prædicti mercatores & eorum quilibet, a prædicto festo natalis Domini, per prædictos duos annos & sex menses, quieti sint & exonerati erga nos & hæredes nostros, de omnibus & omnimodis subsidiis concessis, et, durante termino prædicto, concedendis nobis, tam pro personis suis, quam pro omnibus bonis & mercandis suis, in regnum nostrum Angliæ, citra festum prædictum, per quemcumque mercatorum prædictorum adductis & imposterum adducendis, & extra idem regnum nostrum eductis & educendis, debitis & debendis; salvis nobis & hæredibus nostris antiquis nostris, pris, juribusque, consuetudinibus & custumis quibuscumque, nobis, absque præjudicio, privilegiorum & consuetudinum prædictorum, qualitercumque debitis; & ita, quod ipsi mercatores prædicti, aliquem, qui de ipsorum numero non existat, nec ejus bona seu mercimonia in fraudem advocent seu submittant quoquo modo.

Volumus etiam & per præsentis concedimus præfatis mercatoribus, quod cancellarius noster Angliæ, aut custos privati sigilli nostri, pro tempore existentes & eorum uterque, tot et talia, literas patentes, brevia, & alia mandata nostra ex cartis prædictis & præsentibus literis nostris, tam sub magno quam privato sigillo nostris fienda, tam collectoribus customarum & subsidiorum nostrorum in quocumque portu regni nostri prædicti, ac custodibus pacis & vicecomitibus quocumque comitata, civitate & villa regni nostri prædicti pro tempore existentibus, quam thesaurario & baronibus de Saccario nostro, & omnibus aliis officiariis, ministris, & ligeis nostris, & hæredum nostrorum, dirigenda, quot & qualia præfatis mercatoribus, seu eorum alicui, pro executione præmissorum, videbitur fore necessaria seu quomodolibet oportuna.

Ac consimilia brevia & waranta, sub eisdem sigillis, qualia iidem mercatores, prætextu alicujus mandati nostri ante hæc tempore habuerunt, de tempore in tempus, durante termino præscripto, absque dilatione fieri faciant, & præfatis mercatoribus deliberari.

Provisio semper quod, si qui ex mercatoribus prædictis, durante tempore duorum annorum & sex mensium prædictorum, bellum forsitan nobis seu subditis nostris quovismodo intulerint, aut contra nos seu subditos nostros mortales seu hostiles inimicitias exercuerint, seu aliquid per prædam, vim armatam aut hostili more injuste, seu alias malitiose attentaverint, quo minus redintegratio, reformatio, seu compositio concordia, amicitia, & pacis perpetua antedicta effectualiter procedat & debitum fortiatur effectum, ex tunc ipsi beneficium aut commodum aliquod ex præsentis concessionis nostra nullatenus consequantur, neque ad eos eadem concessio nostra extendatur ullo modo; nullo tamen per hoc aliis, qui in ea parte minime culpabiles fuerint, præjudicio generando. In cujus, &c.

Teste rege apud Westmonasterium, nono die Martii.

Per breve de privato sigillo, & de data prædicta, &c.

Recessus Regis Angliæ, cum Deputatis Hanzæ Theutonicæ.

de
1465.

Rex, &c. ut supra usque ibi, quibuscumque, & tunc sic, cum spectabilibus & egregiis viris gubernatoribus patriarum & civitatum Hanzæ Teutonicæ, alias vocatarum le Mesne Hanzæ, seu eorum ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus, deputatis, & nunciis sufficientem in ea parte potestatem habentibus.

Ac etiam cum quibuscumque universitatibus, societatibus, principibus, dominis, gubernatoribus, & rectoribus, terrarum, patriarum, civitatum, opidorum, villarum & dominiorum quorumlibet regni seu terræ Alemanniæ, aut cum ipsorum ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus & nunciis, sufficientem potestatem, habentibus, conveniendi, &c. ut supra usque ibi, una & tunc sic, & præfatos egregios, & spectabiles viros, gubernatores patriarum, & civitatum Hanzæ prædictæ, ac etiam inter universitates, societates, principes, dominos, gubernatores, & rectores terrarum, civitatum, opidorum, villarum, & dominorum quorumlibet dictorum regni seu terræ Alemanniæ, terras, civitates, opida, villas, castra, patrias, & dominia sua, subditos, amicos, alligatos, confoederatos, faventes, & adhærentes suos quoscumque, &c. ut supra usque ibi, visum fuerit, & tunc sic, cum præfatis spectabilibus & egregiis viris, ac universitatibus, principibus, & dominis, gubernatoribus, & rectoribus, aut eorum ambassiatoribus, &c. ut supra usque ibi, commissarios, & tunc sic, deputatos & nuncios, & præfatos spectabiles & egregios viros, ac etiam universitates, societates, principes, dominos, gubernatores, & rectores prædictos, seu eorum ambassiatores, &c. ut supra.

Decla.

Declaratio Regis CHRISTIERNI.

de
1469.

Wy CHRISTIERN van Gades Gnaden, to Dennemarken, Sweden, Norwegen, der Wenden vnde Goten Koning, Hertogen to Sleszwick, Greue to Holsten, Stormarn, Oldenborch vnde Delmenhorst. Bekennen vnde betügen apembar, vor alsz weme, dat wy dorch Denst, Fruntschop vnde sunderge Woldat, de vns de Düdesche Copman van der Hense to Bergen in Norwegen wesende, vnde by der Kronen van Norwegen leff likenn vnde truweliken vaken vnde vele bewiset hefft, noch bewisen vnde noch an en vormodende synt. So hebben wy angefeen vnde to herten genamen, dat wy alle wege na vormoge gudt mydt gude gerne wolden, alsz wy schuldich synt, belouen vnde touorichuldende, hyr vmme dusses truwen denstes vnde Woldat willen, so hebben wy gnedichliken, to fürder bestantnisse vnser Rykes Norwegen, vor vns, vnse Eruen vnde Nakomelinge, den erbenomeden Düdeschen Copmann, in vnser Ryke, vnde Lande Norwegen to Bergen wesende, vnde ere Nakomlingen, sodane vnse tosprake vnde recht, van wegen der Kronen, dat vns, vnser Eruen vnde Nakomelingen tokumt, offte jemgerleye wise tokomen mach, alsz eyn besunderlick Leff hebber des Freden, dorch fruntlicke vnde flite bede, &c. der Stede Lübeke vnde Hamborch Sendeboden, sodane Sake forchvoldich anfall, Brant vnde Slachtinge an Herrn Torlave, Biffchop, Olau Nyellson, Ritter, Houetmannen to Bergen, vnde anderen geistliken vnde wertliken Personen, vn vorsichtigen in vnser Ryke vorbenom. in den Jaren Christi vnser Herrn veerteynhundert, darna in vyff vnde vefftigsten Jar beschen, gantz vnde all quyd vryg vnde losz gegeben, dar vp wy vnse Eruen vnde nakomelingen, offte jemant van vnser wegen, in neyn tokomenden tyden, scholen offte willen saken, welcher vorgeschreuen alle, wy vor vns, vnse Eruen vnde Nakomelingen, louen stede, vnde vaste, vnde vnvorbraken to holdende, sinder alle Geferde vnde Argelist. Vorbeden darvmmen allen vnde iszliken vnser Vogeden, vnde Amptmannen, Borgermestern, Tollnern vnde Vnderfaten, deme erben. Düdeschen Copmanne hyr entjegen nicht to hindernde offte in jemger mate to beschedingende, vnter vnser Koningliken hulden vnde vngnaden, des tor tüchnisse, hebbe wy vnse Koninglike Secrete laten hengen an düssen Breff, de gegeben is an vnser Slote Szegebergen, am Sonndage negeft vor Galli, na Gades Geborth, Veerteynhundert, darna im negen vnde söstigsten Jar.

Privilegium König CHRISTIERNI, denen Saischen Kauffleuten verliehen.

de
1469.

Wy CHRISTIERN, van Gots Gnaden to Dennemarken, Sweden vnde Norwegen, der Wende vnde Goten Koning, Hertoge to Sleszwick, Greue to Holsten, Stormarn, Oldenborch vnde Delmenhorst &c. Bekennen vnde betügen apembar in vnde myt dusssem Breue, dat vns, vnde vnser truwen Rederen, de Copmann van der Düdeschen Hense to Bergen wesende

cligeliken hebben to vorstande gheuen, wo itlike buten der Henfze-Copluden vnde Schipperen, namliken de Hollander &c. vnſze Ryke Norwegen, in unwontliken Copſteden Copenſchup vorſoken, darſulueſt vnde ock bynnen Bergen, bauen olde louelike Wonheit myt velen Schepen, Kopmans-Guderen, an Kramerye vnde Spiſſerye langens den Strant alle Huſze vnde Boden ſuluen vnde myt vnderſetteden Perſonen beſlan vnde beſetter. Vordermer den gantzen Sommer vnde Jar dör, dar Copenſchup driuen vnde öuen, mer dan in vor tyden wontlick is gewefen, der gantzen nedderlage vnſer Kronen, vnde der Kronen-Rechticheit, vnde ſunderges deme dudeſſchen Copmann van der Henfzee, deme gemenen Gude, vnde Jungen-Volke van der Düdeſſchen Nation to hinder, vorfange, vnde groten ſchaden. Vnde wente denne vnſe Ryke Norwegen, myt Vittalye, Mell, Molt, Want vnde Ber, van deme düdeſſchen Copmanne na vthwiſinge itliker Priuilegie van vns, vnde vnſen Vorſaren, Koningen tho Norwegen myldichliken gegeuen, geſtarcket, vnde vpgehalten, wert in beſtenteniſſe deſuluen Coplude vns in vortyden groten denſt, vnde Vrunſchup vnde truwe hebben bewyſzet, vnde willige förge, dorch der Kronen willen dagelix gerne gedragen vnde bewiſzen, wy vnde vnſe Nakomlinge, der Nedderlage to Bergen, vnde des dudeſſchen Copmans Vorderff byllyken willen vnde ſcholen keren, vnde alle dinge tom beſten, vnde reformeren, dar dat in vnſer macht is. Beden darvmmen alle vnde isliken, Vogeden, Amptmannen, Borgermeiſteren, Tollneren vnde Vnderſaten, tor tydt weſende, en ſodant ſo to beſtellende, dar ſulke Lude buten der Henfze, alle Hollander, vnde mer ander ſulke vnwontlike, Markede buten Bergen in vnſzem Ryke nicht vorſoken, nene Kramerye offte Spiſſerye buten vnwontliken Huſeren vnde Garden, ſuluen, offte myt vnderſetteden Perſonen upſlan, offte holden, offte holden laten, men na older Wonheit myt eynem Schepe, offte rwen auer deme Strande oren market don, ſo in er tyden gewontlick weſen is. Weret jemandt ſick hyr entegen to donde vordriſtede, mogen vnſe Vogede, vnde Amptmanne myt des Copmanns Hulpe, offt des behoff is ſturen vnde richten, vp dat de gemene Wolffart deſte beth by beſtantenisſe in oren weſende vngeſwaket blyue, des tor tüchnisſe hebben wy vnſe Koninglike Secrete wtilken hangen heten an duſſen Breff, de gegeuen is vp vnſzem Slotte Segebarge, nach der Bort Chriſti vnſes Heren, Veerteynhundert im negen vnde ſöſtigſten, am Sonndage vor Galli.

Declaratio Regis Angliæ, de tractando cum Hanſa
Theutonica pacis perpetuæ ergo.

de
1471.

EDUARDUS, Dei gratia, Rex Angliæ & Franciæ, & Dominus Hiberniæ, omnibus, ad quos præſentes litteræ pervenerint, ſalutem.

Illa conſuetudo recte regnantium, ille mos iuſte principantium ſemper fuit, bonum commune ſubditorum quibuſcumque privatis præferre commodis, talibuſque rempublicam munire præſidiis, per quæ poſſet a bellorum & guerrarum diſpendiis ſecura & quietâ perſiſtere, ac ſub tranquillitate pacis votivaque felicitate lætari, quod tunc ſatis utiliter creditur promoveri,
cum

cum Christiani principes & alii seculi potentes in veræ amicitia & amoris foedere, una mentis consonantia, conveniunt, ac indissolubili modo copulantur.

Hinc est, quod nos, de fidelitate, circumspeditione, & industria nostrorum fidelium & delectorum, Johannis Scotte, Militis Marecalli villæ nostræ calesii, magistrorum, Willielmi Hattecliff, Secretarii, Johannis Ruffel, Berke ac Ricardi Martyn, Londoniæ archidiaconorum, consiliariorum nostrorum, Johannis Jonge & Johannis Crosseby, militum, Willielmi Rosse, vitellarii, dictæ villæ nostræ Calessii, Hugonis Brice, clerici in officio contrarotulatoris monetæ nostræ, ac Johannis Piking, consulis mercatorum regni nostri frequentantium, patrias illustrimi principis Caroli, Ducis Burgundiæ, fratris nostri, plenius confidentes.

Ipsos octo, septem, sex, quinque, aut quatuor eorum (quorum dictorum Johannis Scotte, Willielmi Hattecliff, Johannis Ruffel & Ricardi Martyn duos esse volumus) facimus, ordinamus, deputamus, & constituimus nostros veros & indubitatos ambassiatores, commissarios, procuratores, & nuncios speciales.

Dantes & concedentes eisdem ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus, deputatis, & nunciis nostris, octo, septem, sex, quinque aut quatuor eorum, in forma prædicta, plenam & liberam potestatem ac mandatum generale & speciale, pro nobis & successoribus nostris, regnis, terris, dominiis, subjectis, amicis, alligatis, confoederatis, faventibus & adherentibus nostris quibuscumque, cum spectabilibus & egregiis viris gubernatoribus patriarum & civitatum Hanzæ Theutonicæ, alias vocatæ: le Mesne Hanzæ, seu eorum ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus & nunciis, sufficientem in ea parte potestatem habentibus, ac etiam cum quibuscumque universitatibus, societatibus, principibus, dominis, gubernatoribus, & rectoribus, terrarum, patriarum, civitatum, opidorum, villarum, & dominorum quorumlibet regni seu terræ Alemanniæ, aut cum ipsorum ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus, & nunciis sufficientem potestatem habentibus, conveniendi, tractandi, communicandi, appunctuandi, concordandi, & finaliter concludendi, de & super perpetua & reali pace atque concordia, tam per mare quam per terram, nec non ligis, amicitias, & confoederationibus, quibuscumque inter nos, & successores, regna, terras, dominia nostra, subditos, amicos, alligatos, confoederatos, faventes & adherentes nostros quoscumque, ex parte una, & præfatos egregios & spectabiles viros, gubernatores patriarum & civitatum Hanzæ prædictæ, ac etiam inter universitates, societates, principes, dominos, gubernatores, & rectores terrarum, civitatum, opidorum, villarum, & dominorum quorumlibet dicti regni seu terræ Alemanniæ, terras, civitates, opida, villas, castra; patrias & dominia, seu subjectos, amicos, alligatos, confoederatos, faventes, & adherentes suos quoscumque, ex parte altera, contrahendis, ineundis, & firmandis.

Nec non pacem & concordiam, ligas, amicitias, & confoederationes hujusmodi, viis & modis omnibus, quibus expedire videbitur, vallandi & roborandi.

Et nihilominus, si eisdem ambassiatoribus, commissariis & procuratoribus, deputatis, & nunciis nostris expediens visum fuerit, cum præfatis spectabilibus & egregiis viris, ac universitatibus, societatibus, principibus, & dominis, gubernatoribus & rectoribus, aut eorum ambassiatoribus, commissariis,

fariis, procuratoribus, deputatis, & nunciis sufficientem potestatem habentibus, de & super Treugis & guerrarum abstinentiis, ac mercandiarum intercurſu, tam per mare, quam per terram.

Inter nos & ipsos, ac regna, terras, civitates, villas, opida, castra, patrias & dominia, tam nostra quam sua quaecumque, ac nostros suos subditos, amicos, alligatos, confederatos, faventes & adhaerentes praedictos, capiendis & firmandis.

Conveniendi, tractandi, communicandi, appunctuandi, concordandi, & finaliter concludendi, sub modis, forma, & conditionibus, de quibus interdictos nostros ambassiatores, commissarios, procuratores, deputatos & nuncios & praefatos spectabiles & egregios viros, ac etiam universitates, societates, principes, dominos, gubernatores, & rectores praedictos, seu eorum ambassiatores, commissarios, procuratores, deputatos & nuncios, poterit concordari.

Ceteraque omnia & singula faciendi, exercendi & expediendi, quae in praemis vel aliquo praemissorum, seu circa ea aut eorum aliquod, necessaria fuerint seu quomodolibet oportuna.

Ac quae qualitas & natura huiusmodi negotii exigunt & requirunt, & quae nosmetipsi facere possemus, si personaliter interessemus, etiam si talia forent, quae de se mandatum quantumcumque exigant speciale;

Promittentes bona fide, & in verbo regio, nos ratum, gratum, & firmum habituros totum & quicquid, per dictos ambassiatores, procuratores, deputatos, & nuncios nostros in forma praedicta actum, gestum, seu procuratum fuerit in praemissis, seu aliquo praemissorum.

In cuius rei Testimonium has literas nostras fieri fecimus patentes.

Teste meipso apud Westmonasterium, quinto die Martii, anno regni nostri duodecimo.

Per ipsum regem, & de data praedicta auctoritate
Parliamenti.

**Privilegium CHRISTIERNI, König von Dänne-
marck, Norwegen und Schweden, denen Han-
sischen Städten gegen die Holländer
verliehen.**

de
1476.

Wy CHRISTIERN, van Gades Gnaden to Dennemarken, Sweden vnde Norwegen, der Wende vnde Goten Koning, Hertoge to Sleswick, Greue to Holsten, Stormaren, Oldemborch vnde Delmenhorst &c. don wittlick vnde opembar allen vnde enem isliken besunderen, sunderges vnser leuen getruwen Rederen vnser Rykes Norwegen, jegenwordich vnde tokamende, geistlick vnde wertlick, dat vor vns synt gekamen, vnser leuen getruwen Rades-Sendeboden, van den Steden van der Dütschen Naticn, myt den Oelderluden van Bergen, van wegen des dütschen Copmanns van der Henſe, darfuluest vns gheuende Clegeliken touorstande, wo itlike Coplude unde Schipperen, buten der Henſe begreppen, also nämliken de Hollander vnde andere
Personen,

Personen, vnwontlike Copmanschup bynnen vnde buten Bergen, in anderen vnwontliken Copsteden, vnde Markeden, myt velen Schepen Kopmanns-Gudern Kramerye, Spifferye, vnde vnwontlike Copmannschup myt wichte vnde mate holden, vnde vorlöken vnser Kronen na vthwifinge des Loch-Bokes, vnde den Priuilegien, den Dütschen Steden vnde Copmann myldichliken dorch gnaden willen vnde Gunst gegont, geuen vnde tolaten, sünderges in vnser Breuen int Jar dusent veerhundert negen vnde festich, des Sonndages vor Galli vorsegelt, vnde deme Copmanne vorsegelt wol werden, de van itliken vthhemfchen nicht geachtet, vns to hinder, to vorfange, vnde der gemeinen Wolfart des Copmanns to groten schaden. Wentte vormiddelst der vnwontliken Copmanschup in frombden Markeden vnde Steden, vnser Kronen-Plicht, Tollen vnde Rechticheit, deszhaluen zere wart vormynret, vnde vorrichtet. Beden hyr umme allen vnde enem isliken, vnser truwen Rykesz-Rederen, geistlich vnde wertlich, Ertze-Biffchoppe, Biffchoppen, Rydderen, Vogeden, Amtmannen, Lochmennen vnde Vnderfaten, to Bergen vnde in vnser Ryke Norwegen wesende, fulke vnwontlike Copmanschup, Cramerye, vnde Spifferye afftostellen, de na Inholde vnser vorbenomeden Breues, deme Düdeschen Copmanne, dar vp gegeuen vnde vorseget strengeliken to holden, de na olden loueliken Szeden vnde Wonheiden, also dat de buten der Henszee begrepen, sünderges de Hollander, to Bergen in Norwegen, alle to ener rechten Copstat vnde Tackmarkede, allene myt enem Schepe offte twen, myt Guderen mogen komen, vnde desuluen Guder in twengarden ouer deme strande Landen, vnde de by Stucken, vnde summen sündere ellen, vnde klene Wicht to slitende, touor anderende, vnde to uorkopende, vnde anders in nyenen Steden buten Bergen, alle Cramerye, Spifferye, vnde Mangerye, Trameszwilē buten beslaten, by Vorlust der Guder vnde teyn Mark Goldes, so vaken des behoeff wert, darvan de gudere scholen kamen by de Beslegers, vnde de teyn Marken Goldes by der Kronen rechticheit. Willen ock dat desse vnse jegenwordige Breue scholen blyuen by vullenkamener macht, to confirmerende, to starkende vnse bauenschreuen Breue, in vortiden, int Jar, dusent veerhundert negen vnde festich, deme Copmanne van der Hansē gegeuen vnde vorsegelt. So dat hyr mede na datum desulues vorbenom. Breues gegeuen, alle andere Breue, in welcher mate de mochten den Breuen entjegen wesen, offte de noch na demesuluen data gheuen werden, scholen gantz vnde all deger gedempet vnde gedodet wesen, vnde van neynem werde gehalten werden; Uppe dat de Woldaht der Stede vnde düdeschen Copmanns by vns, vnde der Kronen bewifet, vnde deme Ryke Norwegen, myt mehr Gunsten vnde Gnaden verschuldet werden, vnde de Nedderlage, vnde dat gemene Beste, in guder bestantenisse blyue beholden, vngefwaket. Des tor tuchnisse aller vorschreuen, so hebben wy vnse Koninglike Secretl. Ingesegel, myt witschup vnser getruwen heten hangen an dussen Breff, gegeuen to Lubeke, na Christi Gebort, Dusent veerhundert eyn vnde fouentich, des Mytwekens na deme Sonndage Letare Jherusalem.

de
1476.

Ein Recess gemeiner Teutschen Hansa &c.

Juw Erfamen vnde vorsichtigen Mannen, Olderluden des gemeynen Copmans van der Dütschen Hanse to Bergen in Norwegen residierende, don wy Rades-Sendeboden der gemenen Stede van derfuluen dudesschen Hansee, nu bynnen Bremen myt deme Rade darfuluest, vmme des gemenen besten willen to dage vorgaddert, witlick opembar, betugende vor Juw, juwen Nakomelingen, vnde vor alzweme, ouermiddelst desseme vnsem openen vorsegelden Breue, dat vor uns gekamen synt, de Erfamen Manne: Brant Hogeuelte, Hans Segebade vnde Johannes Nyeman, alle vulmechtige Procuratores van des Copmans to Bergen wegen, vp de eyne, vnde de Erfamen Hern, Johann Borre, Borgermester, vnde Wilhelm van Szweteten, Radtmann to Deuenter, vnde Her Hinrik Pael, Borgermester to Campen, vp de anderen Syden, van erer Stede vnde des Szüderfesschen Copmans wegene, de denne mennigerleye Clage vnde gebreke, de eyne tegen den anderen vorgegeuen, vnde dar weder entegen gefecht hebben, etlick syn antworde, synt doch desfuluen Parte, darna dorch de Erfamen vnde vorsichtigen Hern Ludeken van Thunen, Borgermestere to Lubeke, Her Erick van Tzeuen, to Hamborch, Her Hinrick Moller, to Meydeborch, vnde Heren Johanne Sworen, to Stade Borgermester, van vns sunderlinges dar to deputeert, geschicket vnde gevoget, de se der erschreuen twyschelnige haluen gutliken hebben vorliket vnde grundliken vorscheden, na Inholde ener Schrift, de se vns vorbrachten vnde lesen leten, lude vnde van worden to worden so hyr na beschreuen steyt: So sal eyn erlick Vnderfate van der Hentze den Olderluden, vnde deme Copmanne to Bergen in Norwegen syn Schott gheuen vnde betalen, dat he schuldig is, van alfulken Guderen, alle he to Bergen hanteret, vnde offt em van jemand waende van lichten Personen, de scholen dat beweren myt creme Eede, den see deme Kopmanne gedaen hebben, hedde ock jemandt synen Eyd nicht gedaen, so mach dan de Kopmann van eme nemen, vnde boren synn Schott alle behorlick is, to wetende dat men van allen Guderen dat men dar hanteret schuldich is, van vefftich Marck Lubesch teyn Witte. Item so en sal nemant to Bergen Hupkoop kopen, noch vorkopen, dan de Dutschen vnder sick, by sorten vnde van dem Nortmann tegildes, by Pene van vyff lichte Guldene, van eleken hondert Vissches. Item dat nyn Kopmann offt Kopmans-Knecht sal kopschlagen myt anderen Mannes Kopgenoten, sunder se ensyn vryg, dede dyt ock jemand vnwetens, de mach sick der onwetenheit entleggen myt synem Ede, sunder Broke, vnde de Kop sal wesen machtlosz. Item so en sal nemant to Bergen by der Bruggen Hüfe kopen offte vorkopen sunder Orloff des Copmanns, vnde sal sodane vorkoffte Hus vorlaten opembar vor deme Copmanne, vnde laten dat schriuen in des Copmanns-Bock, dat de Copmann ock nemande weygeren schal ouertofschriuede, indeme dat, dat Hus fryg is, vnde men em dar Orloff to gebeden hefft. Item so sal men to Bergen nyne Spitzerye offte Kremerye hanteren anders den na older loueliker Wonheit, vnde dat gelick to holden myt den eynen gelick als myt den anderen. Item so sal neyn Copmann vth der Hensen to Bergen vorkopen stranck syden vnde neysiden, anders dan by der Gewichte. Item so sal men to Bergen tor tyd nicht mer dan eynen Oldermann hebben,

hebben, so dat van oldes gewontlick is gewesen, deme ock eyn jewelck fall
 tmeliken hoersam bewisen, so dat van oldes na der gemeynen Stede Recessē
 beleuet is. Item offte jeninge Statute gefat weren, dat men de vnse vthe den
 Suderfesschen to Bergen Olderlude oft in des Copmans Radt nicht kesen, en-
 folde dat sulkes aue sy, vnde dat men darto kesē de nuttesten. Item, dat de
 Oldermann vnde de Radt richten sullen, gelick den eyenen alsē den anderen in
 geliken Saken, vnde nemande vorder to beswarende, den eyenen, dan den an-
 deren. Item de van Deunter, Campen, vnde Suderfesschen touordedingen,
 gelyck andere van der Henfzee. Item, so en sal men den Suderfesschen wanner
 em des van noiden is, vnde vor ere viande bevaert syn, neyn Buffen-Krud
 vnde andere Reffchup weygeren, tolenen. Vnde wante vor uns Rades-Sende-
 boden der vorgeschreuen gemeynen Hanfzesteden, sulke Articule vorgebracht
 vnde gelesen syn, de de beyden Parte, alsē beleuet, ratificert, vnde approbert
 hebben, vnde ock gelouet vor sick, vnde de Ere, sunder Argelist, vnuorbro-
 ken wol to holdene, welke vordracht wy Rades-Sendeboden alle ock beleuet,
 ingesat, vnde ernstliken gehalten willen hebben, by pene vnde Broke eynes
 etliken na Wodamcheit der Sake, den eyenen alsē den anderen to doende to vor-
 mydende. Vnde deffes to merher Orkunde, Sekerheit, vnde Vorwaringe, is
 der Stadt Bremen Secret, de nu samptliken gebruken, witliken myt vnfen
 vulborde, vnde weten, nedenne an deffen Breff gehangen, de gegeuen is byn-
 nen Bremen, in denn Jaren vnfes Heren, dusent veerhundert solz vnde souen-
 tich, amme Dinxedage na natiuitatis Marie Virginis.

Declaratio Hansæ, feu Lubecæ pro Anglis. de
1476.

Serenissimo invictissimoque Principi & Domino, Domino EDUARDO
 Angliæ & Franciæ Regi, & Domino Hiberniæ, &c. domino gra-
 tiosissimo, proconsules & consules imperialis civitatis Lubicensis, vice
 & nomine totius Ansæ Theutonicæ ad infra scripta legitime auctoritati,
 humilliman nostrorum obsequiorum, cum præsentium noticia veritati
 exhibitionem.

Pridem, habita matura circumspectione, atque tentis variis tra-
 ctatibus, per egregios viros, præfatæ Ansæ nostræ confoederationis
 oratores, nuncios, & ambassiatore, in dicta Bremensi, ad placita con-
 gregatos, de & super aliquod displicentiarum rebus.

Quarum causa civitas Coloniensis, cum universis personis suis, a
 cæteris civitatibus locis, & personis, ansam ipsam facientibus, aliquam-
 diu separata fuit atque dimembrata.

Inter præfatæ nostræ confoederationis Ansæ Theutonicæ, ex una
 & dictæ civitatis Coloniensis, ex altera partibus, mercatores & homi-
 nes, provenientibus & exortis quomodocumque.

Et ob id ejusdem Ansæ cum ipsius civitatis Coloniensis magnifici
 magistratus oratoribus atque nunciis, spe componendæ reformandæ-
 que pacis atque veteris amicitæ per certos ibidem dies mutuo reman-
 nentibus, quousque, dicta pace, & amicitia, inter oratores ipsos no-
 mine suorum superiorum bene compositis, alteratura, easdem partes
 sibi invicem re unitas & reconciliatas constabat & constat.

Tandem pro parte supra dictæ civitatis Coloniensis ejusdem magistratus mercatorum & hominum, nobis supplicatum fuit, instanter, quatenus vobis, serenissimo domino regi supradicto hujusmodi, inter præfatas partes factas, unionem & reconciliationem intimare, insinuare, atque notificare, litterasque intimatorias desuper dare & concedere dignaremur.

Itaque, attentes supplicationem hujusmodi iustam fore & consonam rationi, vestræ regali clementiæ, quibus supra vice & nomine, præmentionatas uniones & reconciliaiones, cum honore atque reverentia debitis, intimamus, insinuamus & notificamus, ac ad vestræ præcellentissimæ majestatis noticiam deducimus seu deduci peroptamus.

In quorum testimonium præsentis litteras fieri, nostroque sigillo eisdem sub impresso communiri fecimus.

Datas in Civitate Lubicensi, anno Domini, &c. LXXVI. die vero vicesima sexta mensis Novembris.

de
1486.

Verabscheidung der Teutschen Hansa.

Vor alleman de düssen Breff sehn edder horen lesen, vorkundigen wy Nyels Schriuer, Landesdinck horer in Nord Jutland, Erick Ottissz, Rydder, Nyels Brun, Mester Jens Canonick to Wyborch, Peter Pawellsz, Prestter, vnde des Bisschops Official darfuluest, Lafz Magnus Christierenn, Koep Wepener, Oleff Brandi, Andreas Iwll, Vaget, dar to geschicket, vnde Swen Lywngh myt dusses vnfen apen Breue, dat int Jar na Gades Bort M CCCC LXXX sexto, den Sonnauent negeft na sunte Mauris dage, vp wiborgl. Lantszdingk warth geschicket, Bernt Grotte, welker de dar rechtes wyfz eschede krech, vnde vorleyde, eyn vullenkamen rechtesz tuge myt achte Vrome-Manns, als: Lafz Bredh, Peer Hansz, Peer Lywngh, Magnus Perffsz, Lafz Nyels, to Astorp Peer vtffsz Somme Jenssz vnde Swen Lynwgh, dusse vorschreuen achte Frame Mannes tugeden vp eren guden louen vnde rechte Warheit, dat se jegenwordigen by weren seghen vnde horeden, vnde is ene aller dinge, dat de wolgeborenn Mannsz, allsze wifz. Mungk, Malti Mungk, vnde Torloff, Mungk, vor sick vnde alle ere Frunde, beyde van Vader vnde van Moders haluenn, vor gebornn vnde vorna geborn weren, vpp. dessem vorstrl. dingk, vnde deden dem Düdesschen Copmanne to Bergen, vnde ock allen gemeynen Hense-Steden, vnde alle oren Frunden, vnde oren Nakomelingen, eynen vullenkomen vasten truwen Orfeyde vor Bisschop Torloff Wifsz vnde Andresz Munckels, doth de geflagen worden to Bergen, vnde vor alle den schaden den en do schach, vp de fuluen sake tydt, vnde desfuluen sake tydt, vnde desfuluen sake nummer up tospreken, edder weme vpdragen effte to wreken, vnder Brake vnde Pene er bofer werke, dat dusse so tugeden, dat horde wy vnde segen, vnde tugen dat myt vnfen Ingesegeleu nudden hengenden an dussen Breffe, myt den vorschrl. Nyffsz Mungk, Malthi Mungk, vnde Torloff Munkesz Ingeseleu.

Beylegung

Beylegung einiger Streitigkeiten zwischen den
Holländern und Hansischen Kauffmann
zu Bergen.

de
1490.

Alle Manne de düßem Breff sehn edder horen leszen, grote wy Christiern Peterffen, Prouest der Apostel Kerken to Bergen, Otte Mattez, Ritter vnde Houetmann vpp Koninges Garden tor fuluen Stede, Axel Kan, Wepener vnde Nordensches Rykes-Radt, Arlindt Frack, Lothmann to Bergen, Asmoth Salmonffz Kriuth, Brynilffz, Jeppe Sigerffz, Siuerth Kath, Peter Bartelffz, Peter Engelfz, Radtmannen tor fuluen Stede, don witlick myt düßem vnsem apene Breue, dat int Jar na Gades Borth, dusent veerhundert negentich, des achten dages na funte Olenes dage, quemen vor vns, in de Garwekamer der Dom-Kerken to Bergen, vorbenomte de Oldermanne to Bergen, vnde itlike van den Copluden, vnde togeden vor vns, des Hochgebornen Fürsten vnser gnedigen Hern, Koning HANSES, apene Breue, lüdende, dat vorbenomede Copmann hyr to Bergen hedde gehat syn Sendebot by syner Gnade, im fuluen Jar wo vorfchreuen steyt, Dominica, Vocem Jucunditatis, vnde angedragen, ock geclaget vor finer Gnade, wo de Hollander stan ene to groten Schaden vnde vorfange, auer Strant hyr to Bergen, both de vorbenomede Hochgebornste Fürste, Koning HANS &c. dat wy scholen fordern, vorbenomede Copmann hyr to Bergen vnde de Hollander vor vns, vnde sehen ock van faken ore Priuilegie, vnde scheden se myt rechte, so effchede wy vorbenomede Copmann vnde Hollander vor uns vp des Koninges Garden, vp funte Laurens dach, dar negeft do hadden de Hollander neyne Privilegie, dat se mochten stan vp deme Strande, men de Copmann hedde Priuilegia, welker Konyng CHRISTIERN, (wes Seele Got Gnade) ene gegeuen hedde, dat vorbenomede Hollander mochten stan in twen Garden, vpp. deme Strande, vnde vorse- den sick, dat se hedden vnser gnedigen Heren vorsegelinge vppt. vorbenomet Priuilegium, welker se entfangen des vorigen Jars to Copenhagen, dar na ouerst, dat sodane Breff vnde Gelegenheit, wo nu auer reket is, ock vmme des gemeynen Besten willen, funderlix ock vmme der Jennen willen als notwert scholen, dat de mogen vthredingen krigen, vnde nicht werden gantz vordoruen dorch de groten teringe, de se gehat in düßeme Jare vnde Sommer, so hebben wy dat also gefunden vor recht vpp. duffe tydt, dat de vorbenomeden Hollander scholen stan in dren Garden na older Gewonte, als in eynen Garden by der Krozkerken, by den Waybotten, vnde in twen anderen auer strant wor idt en behaget, ock mogen se dar so wol ore Copenschip bruken als in vortyden. Tho merer bewifinge hyr vmme, so henge wy vnse Ingese- gele vor duffen Breff, de gemaket is to Bergen, in vigilia assumptionis Marie virginis gloriose, int Jar alle vorfchreuen steyt.

de
1491.

Artickel gemeiner Beschwerde 2c.

Wy JOHANN von Gades Gnaden, to Dennemarken, Norwegen, der Wende vnde Goten Koning, gekarn tho Sweden, Hertoge to Sleswick, ock to Holsten, Storman vnde der Dithmerſchen, to Oldemborch vnde Delmenhorſt Greue, dohen witlick apembar, bekennende vor alſz weme, dat hüten vp datum duffes Breues, in vnſer vnde etliker vnſes Rykes Dennemarken leuen getruwen Redere vnde guden Menne Jegenwordicheit, de düchtige vnſe leue getruwe Axell Oleueſſen, den Erſamen Lambert Loff, Hans Wreter, vnde Euerhardus Bispinck, vullmechtigen Sendeboden, van des Copmans wegen der Düdeſſchen Henſze to Bergen, in vnſeme Ryke Norwegen reſidierende, ſunderges dar to geſchicket, van ſodanes ſchaden vnde dothſchlages wegen, alſze de Copman to Bergen an Axels zeligen Vader, Hern Oleff Nygellſz, begangen hebben, na older geloueliker Gewonheit vnde Lantrechte, alſze in vnſeme Ryke Dennemarken gewonthlick vnde recht is, ſine Hant vp eyn Swerth gelecht, vnde dar vp alſz eynem bylde, vnde geſtaltniſſe des hilgen Cruces rechtes ſtanedes edes in de hilligen geſworen, vnde van ſodanes vpgeantl. dothſchlages vnde ſchaden wegen vor ſick, ſine Eruen vnde Frunde gebornn vnde vngeborn, vnde alle de Jennen de vmme ſyntent, ſyner Eruen vnde Fründe willen dohen vnde lathen ſcholen, vnde willen eyne gewontlicke Orfeyde gedan, vnde gelauer hefft, by ſynen Mennichliken Eren vnde getruwen, vp ſodanen Doethſchlach vnde ſchaden nummer meer hyr namals to ſakende, jemgerleye behelpinge geiſtliches offte wertlikes rechtes dar entjegen to gebrukende, ſünde ſodane Orff-Eyde ſtede, vaſt, vnde vvorbraken truwelich wol to holdende to ewigen tyden, alles ane Argeliſt vnde Geferde. Vnde weret ſake jemant hyr entjegen wes donde worde, vth egener Beweginge, dat ſchal he dön vp ſinen egenen Hals, dat Lanthrecht vnde Loobock vthwiſet, vp Denſch Orbedemall genomert, des tor witlicheit vnde tuchniſſe, hebben wy vnſe Konichlike Secretl. neden an düſſen Breff laten hengen. Gegeuen vnde geſerl. an vnſem Slote Copenhauen, am Sonnauende vor Vicula Petri, na Gades Geborth, duſent veerhundert in eyn vnde negentigſten Jar.

Declaratio Regis Angliæ, de appunctuando cum
Hanſa Theutonica.

de
1491.

Rex omnibus, ad quos, &c. ſalutem.
Cum, ſuperioribus diebus, inter nos & civitates Hanzæ Theutoniciæ rectores & gubernatores, ſuper reformatione attemtatorum, injuriarum, & aliorum gravaminum utriusque partis in alteram, quædam Dieta, per Dei gratiam, in initio menſis Maji proximo futuri, in opido Antwerpia, feliciter inchoanda, ſtatua ſit.

Hinc eſt quod nos, volentes cepta hujusmodi debitum ſortiri effectum.

De

De fidelitate, circumspeditione, & industria, dilectorum & fidelium consiliariorum nostrorum Magistri Edmundi Martyn, & Willielmi Warham, legum doctorum, Richardi Jorke, militis, & Willielmi Rosse, armigeri vitellarii villæ nostræ Caleſii, plenarie confidentes.

ipſos nostros veros & indubitatos ambassiatores, commissarios, procuratores, deputatos & nuncios generales & speciales constituimus, deputavimus & ordinavimus, ac, tenore præsentium, deputamus, constituimus & ordinamus.

Dantes & concedentes eisdem plenam & liberam potestatem, ac mandatum generale & speciale, pro nobis, hæredibus & successoribus, regnis, terris, dominiis, subjectis, amicis, alligatis, confoederatis, faventibus, & adhærentibus nostris quibuscumque, cum spectabilibus & egregiis viris, gubernatoribus, & rectoribus patriarum & civitatum Hanzæ Theutonicæ, seu eorum ambassiatoribus, commissariis, procuratoribus, deputatis & nunciis, potestatem sufficientem habentibus, in dicto opido Antwerpæ aut alio loco apto & congruo quocumque, conveniendi, appunctuandi, concordandi & finaliter concludendi, de & super omnibus & singulis damnis, injuriis & deprædationibus, navium captionibus, interfectionibus mercatorum ac subditorum alicujus partium prædictarum.

Nec non displicentiis differentiis, litibus, quæstionibus, discordiis, & attemptatis quibuscumque, inter nos nostrosque subditos ex una parte, & præfatos honorabiles & discretos viros, gubernatores patriarum & civitatum Hanzæ prædictæ, ac etiam universitates, societates, principes, dominos, gubernatores & rectores terrarum, civitatum, opidorum, villarum & dominiorum quorumlibet dictæ terræ Almanniæ, terras, civitates, opida, villas, castra, patrias & dominia, subditos, amicos, alligatos, confoederatos, & adhærentes suos quoscumque, ex parte altera, pendentibus indiscussis, ac horum hominum & singulorum correctionem, punitionem, reparationem, & reformationem faciendi, & eas fieri petendi, requirendi, & cum effectu obtinendi, ac utriusque partium hujusmodi querelas ultro citroque propositas & proponendas, cum suis emergentibus, incidentibus, dependentibus, & connexis, audiendi, examinandi, & sine debito terminandi, & super eisdem componendi, & summarie, simpliciter, & de plano, sine strepitu & figura judicii, sola facti veritate inspecta.

Nec non perpetuam & realem pacem atque concordiam, communicationemque mutuam, & liberum intercursum mercandizandi, securumque statum pro hominibus utriusque partes præsentibus & futuris, tam in regnis, patriis, civitatibus, dominiis, & locis unius & alterius partis prædictæ, quam alias ubilibet, tam per terram, quam per mare & flumina atque aquas dulces.

Insuper ligas, amicitias, & confoederationes quascumque, inter nos, hæredes & successores nostros, ac regna, terras, dominia nostra, subditos, amicos, alligatos, confoederatos, faventes, & adhærentes nostros quoscumque ex una parte, & præfatos egregios & spectabiles viros, gubernatores & rectores patriarum & civitatum Hanzæ prædictæ, ac etiam inter universitates, societates, principes, dominos, gubernatores,

natores, & rectores terrarum, civitatum & opidorum, villarum & dominiorum quorumlibet dictæ terræ Almanix, terras, civitates, opida, villas, castra, patrias & dominia sua, subditos, amicos, alligatos, confoederatos, faventes, & adhærentes suos quoscumque, ex parte altera, contrahendi, ineundi, tractandi, appunctuandi, firmandi pariter & concludendi.

Unamque seu aliam dietam, si ipsis visum fuerit, appunctuandi, concordandi pariter & concludendi, sub modis, forma, & conditionibus, de quibus inter dictos nostros ambassiatore, procuratores, deputatos & nuncios, ac præfatos spectabiles & egregios viros, ac etiam inter universitates, societates principes, dominos, gubernatores, & rectores prædictos, seu ipsorum ambassiatore, commissarios, procuratores, deputatos, & nuncios prædictos poterit concordari.

Cæteraque omnia & singula faciendi, excercendi, & expediendi quæ in præmissis seu aliquo præmissorum, seu circa ea conjunctim aut divisim necessaria fuerint seu quomodolibet oportuna, ac quæ qualitas & natura hujusmodi negotii exigunt & requirunt, & quæ nosmet ipsi facere possemus seu faceremus, si præsentem personaliter essemus, & etiam si talia forent, quæ de se mandatum exigunt magis speciale.

Promittentes bona fide, & in verbo regio, nos ratum, gratum, & firmum habituros, totum & quicquid, quod per præfatos ambassiatore, procuratores, deputatos & nuncios nostros nomine nostro actum, gestum, seu procuratum fuerit in præmissis, seu aliquo præmissorum.

In cujus, &c.

Teste rege apud Westmonasterium, vicesimo die Aprilis

Per ipsum Regem.

Eine Willkühr der Hansischen Städte zu Bremen besiegelt.

de
1494.

Wy Bürgermeister, Radtmanne vnde Rades-Sendeboden der gemeynen Stede van der dudesschen Hanzee, un tor tydt bynnen de Stede Bremen to dage wesende, vnde de Radt darfuluefz, bekennen apembar in düssen openen Breue, vnde don witlick dar ane allefz weme, dat wy durch defz gemenen besten willen, vnde fundergen deme gemenen Copmanne to Bergen, in Norwegen residerende to gude, bauen ander schickinge vnde ordmeringe, ermalsz em tom besten vorramet, hebben bespraken vnde syn auer eyngkamen in düssen Stücken vnde Articulen in deffer nabeschreuen Wyse. Int erste: dat de Coplude van den Suderffchen Steden, scholen vnde willen gelick anderen Copluden dat vorhogede vnde vpgesettete Schot, vmme Last vnde schulde deme Copmann anliggende, so lange se fulcher Last vnde schulde enthauen vnde benamen, syn entrichten vnde betalen. Vorder is undermalk-ander concordert vnde gesloten, dat nemant vth den Steden van der Dudesschen Hanzee scholen vorfoken de Eylande, nomentliken orkeny Hytlande, vnde verhor vmme sine Copenschup neringe vnde hanteringe dar to donde, in jemger wifze, by Verlust vnde entfettinge der Hanze, vnde ere Frygheit in allen plecken vnde Steden. Sufz schal ock de Copmann to Bergen ernstlick vorfugen, dat neyn Hytlan-

Hylandes - Viſch to Rotſcher gemaket, gekofft, vorkofft, manckgeſteken, edder vermenghet werde in Jemgermate, ock ſollen ſe dar vorweſen, dat de Gyldinge des Vyſkes gebetert vnde reformeret werde, vpp. de olde wiſze, vnde ordmeringe, derhal den ſeſz wendeſſchen Steden bevell alhyr gedan vnde gegeuen is, fulkent mede inachtſamheit to holdende, vnde na notorfft ordi- nantie van wichte dar up to ſchickende, vnde to makende, uppe dat de Copen- ſchup darvon debeth vare vnde by Werden blyue, welkent alles ernſtlick ſchal werden holden, in aller mate vnde wiſen ſo vorgeſchreuen is, myt allen ſtü- cken vnde puncten, ermales to derſüluen Coplüde wolvaret, geſloten, vnde gegeuen. To merer vorwaringe hebben wy Rades - Sendeboden erbenomede der Stede van Bremen Secretl., des wy nu tor tyd ſamptliken hyr to gebuken, witliken an deſſen Breff heten hengen, de gegeuen vnde ſchreuen is nach Chri- ſti Gebort vnſes Heren, veerteynhundert im veer vnde negentigſten Jar, uppe den vyfften dach im Juny.

Privilegium Regis JOHANNIS, Hanſæ Theu-
tonicæ datum.

de
1498.

Wy JOHANN van Gots Gnaden, tho Dennemarken, Sweden, Norwe- gen, der Wende vnde Goten Koningk, Hertoch to Slefzwich, Holſten, Stormarn vnde der Dythmerſchen, Greue to Oldemborch vnde Delmenhorſt, don witlich apembar, bekennde vor alſzweme, dat wy dorch ſunderge Gunſt, Gnade vnde Toneginge, wegen der Erlämen vnſen leuen beſunde- ren Olderluden vnde gemeynen Copmann van der Dudeſſchen Hanſze, nu itzund. to Bergen in vnſem Ryke Norwegen reſiderende, alle ore Privilegie, Vryheide vnde Rechticheyde, de ſe beth herto gehat na alſo vor, de ſo to ge- netende vnde to brukende in aller mate, ſo de dorch vns den Steden van der Hanſe vorhen geconfirmert ſyn, gnedichlick gegunnet vnde togelaten hebben, gegünnen unde tolaten dat ock alſo jegenwardigen, wo vorberort in Crafft duffes vnſes Breues. Vürdermer hebben wy nu ock dem ſülſten vorbenome- den Copmanne gnedichlick vororleuet, vnde beleuet, de Copmanns - Huſe dar to Bergen auerſtrant, de vns van vnſen leuen getruwen Rykes Rederen vnde Loghmannen in Norwegen togefunden ſyn, ere Copenſchup, Hanteringe, vnde vorkeringe darinne to donde, vnde to hebbende, deſülſten roweſam tho genetende vnde to beholdende, ſo lange vns dat beleuet, vnde ene wedder up- feggende werden, gnedichliken togelaten hebben, ock weret Sake, vnſe leuen getruwen Vnderſaten in vnſer vorbenomeden Stadt Bergen, deſhaluen vor uns Clage donde worden, dat ſodane Huſze vns vnde ene to vorfange wor anne weſen mochten, de ſe ſo in der Warheit bewiſen vnde nabringen können, alſe den ſcholen vnde willen wy dem vorbemelten Copmann, ſodant eyn Jar to- vorn vorwitliken vnde to ſeggen laten, dar ſe ore Gudere vngehindert van dar bringen, vnde den ore Kopenſchup na older wonheit bruken vnde hebben mogen. Vorbeden hyr vmme alle vnſen leuen getruwen Amptmannen, Vogeden, Tollnern, Burgermeiſtern, Radtmannen, Bürgern, Deneren, Buren vnde gemeynen Vnderſaten, de vmme vnſentwillen doen ſcholen laten vnde willen, dom vppenanten Copmann myt oren Denern vnde Gudern hyr

enbauen nicht to hindern, hinderen to latende, offte worane to beschedigende in Jemgermate, vnder vnser Koningklichen hulden vnde Gnaden. Des to Orkunde hebben wy vnser Koninglike Secrete vor düssen vnser Breff witliken heren hangen, de gegeuen is vp vnsem Slote Bahnszen, am Mytweken negeft na Lucie Virginis, nach Christi vnser Hern Gebort, veerteynhundert dar na in deme achte vnde negentigsten Jar.

Declaratio CHRISTIERNI, Königes von Dänne-
marck und Norwegen, von den Schiff-
brüchigen Gütern.

de
1507.

Wy CHRISTIERN van Gades Gnaden, Recht Erffgename to Norwegens, Ryke Erweitere, Koning to Dennemarken vnde Sweden, Hertoge to Sleszwick, Holsten, Stormaren vnde der Dithmerschen, Greue to Oldemborch vnde Delmenhorst, don allen witlick, dat wy na Rade unfer leuen Rykes-Rederen to Norwegen, hebben auergefehn des gemeynen Copmanns van den Henfze Steden beste, hyr to Bergen, des gelyken vnfer leuen Vnderfaten profyth vnde nütte, in der mate, wanner deme so geschege, dat jemch van oren Schepen vnde Guderen bleue Wrack, so scholen vnde mogen se defuluen bergen vnde reddden dat meiste se konen, vnde wesz se sulueft nicht bergen offte reddden konen, so scholen se vnde ore Copmanne gheuen vnser leuen Vnderfaten, Buren vnde anderen de sodans bergen helpen werden, vor elke Last Gudes to reddende vnde to bergende, twe Marck densch to bergelone, vnde darauer nicht mer to bezweren, dan des vorben. Gudes vnde Wrakes frye vnde quidr mitten vnde dat beholden, van eyns yderen Insage, offte sick Jemandt vordriftede hyr entegen, de hebben sick vorbroken jegen vns vnde vnser Nakamende Koninge in Dennemarken, veertich densche Marck, vor elke Reyse also dat don. Vorder mogen se ock beholden ere Amptmanne, Goltfchmede, Schroder, Boddeker, vnde ander de se beth herto hebben gehat to Bergen, so lange wy myt en dat vorhandelen, vnde anderst daromme schickende werden. Daromme vorbeden wy allen, wo se synt offte wesen mogen, vnde sunderlinx Vogeden vnde Amptmannen, vorben. den leuen Dudeschen Copmann hyr to Bergen hyr nicht entegen hinderen, offt hindern laten, offte vordreth, moye, vnde vngemack don, offt in jemgermate vorunrechten, by vnser Forfliken macht vnde vngnade. Gegeuen vp vnsem Garden to Bergen, des Frydages negeft na Sancti Matthei, Apostoli, im Jar na Gades Bort, Dusent Vyffhundert Seuen, vnder vnser Secrete.

Privilegium Königs CHRISTIERNI, den Santschen Städten verliehen.

de
1513.

Wytlick vnde apembar sy, dat twiffchen deme durchluchtigsten Hochgebornn Fürsten vnde Hern, CHRISTIERN, gekorenn Konyge to Dennemarken vnde Sweden, Recht-Eruenn to Norwegen, Hertogen to Sleswick ock to Holsten, Stormarn vnde der Dytmerschen, Greuen to Oldemborch

borch vnde Delmenhorst, eyns, vnde der Erfamen Wendeschen Steder Rades-
 Sendeboden, anders dels, in bywesende vnde myt Rade der Erwerdigesten,
 Erwerdigen in Got Vedern werden, vnde gestrengen des Rykes to Norwegen
 Reder, is bespraken vnde vorlaten wo hyr na folget: Dat de Copmann Bergen
 in Norwegen befokende, schal darfuluest in allen Dingen gütlich gehanthauet,
 vnde van nemande auerfaren, dan myt Gnaden vnde Gunsten gefordert, vnde
 myt nenen vmplichten bauen rechtes erkantnisse belastet werden. Vnde dar
 vimme schal de Copmann darfuluest hyr namals vimme Volck vth to maken
 nicht belanget, dan dar myt guetlich auergefehn werden, so verne sodans, to
 des Rykes beschern nene sunderge noth worden. Vorder schal vnde mach de
 Copmann schipbroklich offte Zeedrifflich Gudt fuluest bergen effte bergen la-
 ten, vnde darna myt faren na alle sinem willen, vnde schal dar by van ne-
 mande behindert werden. Wor auer dat Volck van den gebleuen Schepen
 vordruncken, vnde dat Gudt van anderen Copmannen nicht geberget
 worde, so schal sulck Gudt alle truwelich geberget, ock in framer Luden by-
 wesen beschreuen, vnde to der Eruen, offt derjennen besten, de dar recht to
 hebben vorwart, vnde desuluen vimme eyn redelich Bergelon, funder alle ent-
 geltnisse wedder gegeuen werden, dar auer jemandt sulck Gudt vnderfloge,
 de schal sinen Hals darumme vorbort hebben. Vnde darumme scholen deme
 Copmanne alle, de sulck Gudt hebben sodans weddergheuen, vnde hyr na-
 mals sick dar by, wo vorschreuen holden. Vnde so denne ock itlike Norder-
 farer deme Copmanne schuldich synde ore Guder anderen vimme de denne
 Copmanne to vorfange to vorkopen beuelen, so scholen dejennen, dar auer
 beslagen wen idt vorbade is to rechte stan, vor Rykes Raden. So is ock fur-
 der beleuet, dat des Copmans Schult schal vor Hern Broke gan, wor jeman-
 t steruet, edder tom dode vorrichtet, offt süst doth geslagen wert, vnde anders
 nicht iffurder is vorlaten, dat de Copenschup schal numende voregent, dat
 eynem yderen vpt olde fry syn, syn Gudt to kopen vnde vorkopen, vnde so-
 denne des Rykes Rederen vnde Eddelen-Luden, wes ene geleuet stedes mogen
 kopen, so scholen de doch deme gemeynen besten to vorfange nicht kopen,
 vimme dar veylinge afftoholden, offte wedder touorkopen. Syne Koninglike
 Majestät wyl ock an de Westwerdisschen vnde Osterfchen, ock ander Stede
 wor des van noden, myt allen ernste vorschriuen, dat se sick der Segelatie in
 Itzlande, vnde wedder vp ore Hauen, de tegen Nordenfchen rechticheit, olde
 Gewonte, vnde deme gantzen Ryke to vorderue is, scholen entholden, vnde
 allene myt deme Vische in Engelant, vnde nicht in Düdesche offte andere
 Stede, offte jegen segelen, vnde tom ende dat numende, dat sine sunder recht
 vorentholden werde, so schal deme Copman van sinen Schulderen, se sint
 Nordenfch offte Düdesch, sine Schult betalt edder van untuende dar tegen
 vorbade werden, vnde desse vorschriuinge schall deme Copmanne in sinen
 anderen Breuen vnde Privilegien, so hyr ock mede sampt loffliken gewonten
 bestediget syn, nicht to vorfange wesen. Hyr sint an vnde auer gewesen:
 Erick, Ertzebischof to Truntheim vnde Pawestliche Legate, Hernn Andreas,
 to Anslo, Her Magnus tho Hamer, Her Andoer to Bergen, Bischope, Cristiern Persz
 Prawest to Bergen, Ernn. Nyellfz Hinrickson, Ritter Knut, Knutzfz., Wepenner,
 To orkunde vnde mehrer witlicheit, hebben wy Koning CHRISTIERN vp-
 genant, vnse Koninglike Secret nedden, vor vns, vnde vnfen Nakomelingen,
 witliken laten hangen, bynnen Copenhagen na Christi vnfen Hern Gebort,
 Dusent vyff hundred derteynne, am dage Sunte Annen.

Privilegium Königs CHRISTIERNI zu Dänne-
marck und Norwegen, selbigen den Kauffmann
in Norwegen verliehen.

de
1515.

Wy CRISTIERN van Gades Gnaden, to Dennemarken, Norwegen, der Wende vnde Goten Koningk, gekoren to Sweden, Hertoch to Sleszwygk, Holsten, Stormarnn vnde der Dithmerfchen, Greue to Oldemborch vnde Delmenhorst, don witlick vnd opembar, vor vns, vnse Eruen vnd Nakomen im Ryke Norwegen. Nadem, vnd als vnse Ryke Norwegen vnd dat Kunthor darfuluest, van itliken Steden vnde Jegen, durch de vnwontlike Segelatie in Ißlandt sere vorfwaket werdt, vnd in korten Jaren vth voriger Hanteringe vnde Neringe mochte gebracht werden, so willen vnde ordineren wy nu in bywesende vnde na Rade vnser leuen getruwen Rycks Norwegen Rede, der Erwerdigesten, Erwerdigen vnde Gestrengen Hern Erichs, Ertzbischofs to Druntheim, Paweslike hillicheit Legatt, Heren Andrewes to Anzlo, Heren Andor to Bergen, Hern Hawschull to Staffanger, Bischofen, Ern. Negels, Hinrich Hauemesters, vnd Ern. Hinrickes Krummedickes, Rydder, vmme nuth framen vnd beste willen desfuluen vnser Rykes, ock Inwoner vnd Kunthors, dergeliken vmme vordenst vnde willen, alse de Dudesche Copmann darfuluest vns vnde vnser Vorfaren gedan, vnde henforder don willen vnde scholen, dat desfuluen Stede sampt anderen, hyr namals myt deme Vische upt Olde vth Ißlandt vort in Engelannt, vnde darmyt nicht in ore eghen offt einige ander Hauen segelen offte lossen scholen, vnde dar jemandt vth vorgerorden Steden, hyr enbauen donde vnde handelen worde, so scholen alsdenne desfuluen Stede, aller vnser vnde vnser Vorfaren Privilegie, Begnadinge vnde Rechticheide, ock to vormidinge vnser Ryke, Hauen, Strome vnde Gebede, vorlaren vnde vorbraken hebben, vnde offt se darna in vnse Hauen, Strome vnde Gebeden komende worden, alsdenne scholen se van vns, vnser Vogeden, Amptluden vnde Beuelhebbern, ernstlich myt Schipp vnd Gude angeholden werden, vnd offt se ock derhaluen anderst in schaden quemen, dar to willen vnde scholen wy vnd de vnse nicht schuldich offt gehalten syn to antworden. Desses also to wyder merer getuichnisse, is desser Breue twe eynes ludeß, de eyne by vnser leuen getruwen Rykes Norwegen Reden vppenant, vorwaret, vnde de ander by deme Copmanne Bergen besokende, vnde beyde myt vnser Secretre witliken vorsegelt, vnde gegeben to Copenhagen na Christi vnser Heren Gebort, Dusent vuffthundert vnd im vesseinden Jar, am Sonnaende infra Octavas assumptionis Marie Virginis.

de
1520. Declaratio Regis Angliæ, de tractando cum Am-
basfiatoribus Hanzæ Theutonicæ.

Rex universis & singulis, ad quorum notitias præsentis literæ pervenerint, salutem.

Cum nuper, inter nos & magnificos spectabiles & egregios viros dominos Hanzæ Theutonicæ socios tractatum sit, de quadam dieta, in opido

opido Brugarum in Flandria constituto ad eum finem habenda, & ubi per probos viros commissarios utrinque deputandos omnes dissensiones, lites & controversiæ inter nostros & dictæ magnificæ Hansæ Theutonicæ subditos ortæ tollantur, amoveantur & componantur.

Nos, de fidelitate, industria, & provida circumspeditione dilectorum & fidelium consiliariorum nostrorum, Willielmi Knyght, legum doctoris, Johannis Husee, militis, Thomæ, more armigeri, & Johannis Hevester, gubernatoris societatis mercatorum Angliæ, plurimum confidentes.

Ipsos, aut tres, vel duos ipsorum nostros veros legitimos & indubitatos oratores, ambasfiatores, legatos, commissarios, procuratores & nuncios speciales facimus, constituimus, ordinamus & deputamus per præsentem.

Dantes & concedentes eisdem, aut tribus vel duobus eorum, plenam & omnimodam potestatem auctoritatem & mandatum speciale, pro nobis & nomine nostro, cum dictæ magnificæ societatis Hansæ Theutonicæ oratoribus, ambasfiatoribus, legatis, commissariis, procuratoribus seu nunciis, plenam & sufficientem potestatem & auctoritatem ab eadem habentibus, de & super privilegiorum quorumcumque, dictæ Hansæ Theutonicæ a nobis aut prædecessoribus nostris concessorum, abusionibus, seu injustis eorundem de re ad rem, persona ad personam, seu de loco ad locum usurpationibus, extensionibus, ampliationibus, interpretationibus & restrictionibus, per eosdem mercatores seu eorum aliquem seu aliquos, contra verum intellectum dictæ concessionis ac tractatus habitis & factis, tollendis, amovendis & componendis.

Ac insuper quascumque pecuniarum summas, ea ratione nobis debitas, quantumvis immensas, petendi, exigendi & recipiendi, & de & super eisdem summis tractandi, paciscendi, transigendi & componendi.

Ac pro conventis, si opus fuerit, literas obligatorias validas & sufficientes petendi & recipiendi.

Nec non pro nobis & nomine nostro pro receptis summis, si quæ fuerint, acquietandi. Ac insuper de & super aliis controversiis, discordiis, litibus, differentiis, exactionibus, atemptatis seu dissensionibus, inter nos seu subditos nostros & dictam Hansam Theutonicam, vel eorum subditos quomodocumque ante hac exortis, ac etiam de & super mutuo & amicabili mercatorum commercio merciumque exercitio & intercurfu, inter nos hæredes & successores nostros, atqueregna terras, patrias, dictiones, dominia & loca nostra & ipsorum & subditos nostros & ipsorum quoscumque, tractandi, conferendi, continnandi, firmandi, concordandi & concludendi.

Ac præsentem dietam seu conventum & congressum in aliud tempus quodcumque prorogandi.

Ac super hujusmodi tractatis, collatis, continuatis, firmatis, concordatis, conclusis, seu prorogatis literas validas & efficaces pro parte nostra tradendi & liberandi, aliasque consimiles effectus & vigoris ab altera parte petendi, exigendi & recipiendi.

Et generaliter in præmissis omnia & singula prædicta qualitercumque concernentia gerendi, excercendi & expediendi, quæ nos ipsi faceremus seu facere possemus, si præmissis personaliter interessemus, etiam si talia forent quæ mandatum exigant magis speciale quam præsentibus sit expressum;

Promittentes bona fide & in verbo regio, nos ratum gratum & firmum habituros id totum quicquid per dictos oratores, commissarios, procuratores, nuncios, & deputatos nostros, seu eorum tres, aut duos actum, gestum, aut factum fuerit in præmissis, & contra ea vel eorum aliquod nullo unquam tempore contravenire, unino ea manu tenere & inviolabiliter observare.

In cujus rei testimonium hiis præsentibus, manu nostra signatis, magnum sigillum nostrum duximus apponendum.

Dat. apud oppidum nostrum Calesii, decimo die Junii, anno regni nostri duodecimo.

Declaratio Regis FRIDERICI Imi Daniæ, pro
mercatoribus Hansæ Theutonicæ, ratione
de confirmationis Privilegiorum.

de
1524.

Wy FREDERICH van Gades Gnaden, to Dennemarken, der Wenden vnd Goten Koning, vnd Erwelter Konyng des Reichs Norwegen, Hertog to Sleszuick, Holsten, Stormern vnde der Dethmeschen, Graue to Oldenborch vnd Delmenhorst, doen hyrmyt kunt, vor Juw Hochwerdigesten, Erwerdigen in Got, Hernn Ertze-Bisshoppe, Bisshoppen, Prelaten, Ryddern, Ryedermetigen, vnser leuen getruwen Reden, Amptmannen, Vogeden, Borgermeisteren, Stadt-Vogeden vnde anderen Ingeseten vnser Rykes Norwegen, vnde ock suft vor jedermenniglich apembar bekennende, dat de Erfamen vorsichtigen, vnse leue besunderen Olderlude vnde gemeyne Kopman van Lubeck, vnde vth anderen Steden der Dudeschen Hansæ, in vnsem Ryke to Norwegen, ock in vnser Stadt darfuluest to Bergen wesende, hantirende, vnde myt to vnde affore handelende, vnde wandelende vns vmme Confirmation orer Privilegien myt flite gebeden vnde angefallen, dar to wy ock vmme der Erfamen van Lübeck vnd anderer Stede mannichfoldige vns, vnd den Ryken Dannemarken vnd Norwegen gutwillig ertogede denste willen, vth sonderlicher toneginge geneiget, de wyle wy denne itzunder der Kronen des Rykes to Norwegen noch nicht entfangen, daromme ock als eyn gefaluet Koning noch tor tyd nicht confirmiren mogen, dar myt se auerst orer guden touorsicht vnd Hopeninge, so se to vns hebben, nicht vnfruchtbar darffen befunden werden, so willen wy doch vth sunderlicher Genaden, onnen alle und jegliche ore Frygheide, Priuilegia, Huse vnde Ampte, wat vnd wo se van olders je werle gehat, vnde gebuket hebben, vnde wo de in oren Priuilegien, Segelen vnde Breuen, de se van vnser Vorfaderen, Koningen to Dennemarken vnd Norwegen entfangen, genomet, vthgedrucket vnde beschreuen stan, in aller maten so holden, oft wy se ehnen confirmiret hedden, vnde de vann worde to worden hyr inne beschreuen stunden, getruwelich an alle Geferde, willen ock ohnnen de, to bequemer

bequemer tydt, na entfangener Kronen, darumme se uns danne fordern sollen, gnedigen confirmieren, darumme allen vnd jeglichen vorschreuen Herrn Ertzebischoffen, Bischoffen, Prelaten, Rydderen, Ryddermetigen, vnser leuen getruwen Reden, Stadtholderen, Amptmannen, Vogeden, Borgermeistern, Stadt-Vogeden vnd andern Ingeseten vnser Rykes Norwegen, na eynes jeden Gelegenheit, gutlichen beuelende, ock ernstlich gebedende, desulffte Oldermanne vnde Coplude to Bergen, vnd ander wegen in dem Ryke to Norwegen, by solchen orer Priuilegien, Fryeheiten vnd Gerechtigeyden beth an uns getruwelich tohantaueden, vnde beschermente to rechte, de jhenigen so wedder sulche Priuilegie breken werden, na vormoge dersulduigen, myt rechte to straffende, wo wy vns des to eynem jeden gantzlich vorlaten. To Orkunde hebben wy vnse Secreten wilken heten hengen benedden an duffen Breff, de gegeuen vnd geschreuen is vp vnser Slotte Copenhauen, am dage Assumptionis Marie, na der Gebort Cristti vnser Hern, Veffteynhundert vnd veer und twindich Jar.

Eine Erklärung wegen eines Aufruhrs, so zwischen den Schotten und den Kauffmann in Bergen vorgegangen.

de
1532.

Allen vnde Yderen besunderen, welker duffen Breff sehn edder horen, lesen, grote wy nageschreuen Gotteren, Nyels Lochmann bynnen Bergen, Jon Elluigessen, Oleff Torgesson, Oleff Torbernsson, Cristiern Torberffzen, Siardt Mattl. Andres Hanssen, Jons Schriuier, Negels Juthe, Jonn Thomassen, Oleff Szortzen, Jonn Clerck, Laz Petessen vnde Seuerin Ouerfcher, Radtmanne, Sander Jonffzen, Jonn Badde, Andres Jonffen, Dankeren Schotte, Peter Robertffzen vnde Daidt Jacobsffzen, Schotten vnde Borger, van alle orer wegen, Denfche, Nordenfche, Dudesfche, Schotten, Hollander, edder van wat Nation de syn, edder sick nomen konen, welker dar wanende, vnde besittende synt, edder ör wesent hebben hyr to Bergen, int Jar do men schriff 1523. vnde leden etliken schaden dorch dat Vpror, Roff, Mordt vnde Auerwalt, welker bleff begynt geschen vnde gedan weren, van deme Copmanne hyr by der Brügge, ewich myt Gnade, don kunt myt dessem vnser opene Breue, dat int Jar 1532. den Mytweken negeft na sunte Lucien der Junckfruwen dach, weren wy vorsemmelt in vnser Ghildestauen hyr to Bergen, in Jegenwardicheit aller Borger vnde Gemeynheit in vorgeschreuen Bergen, ock wort do van des Hochmechtigesten, Hochgeboren Fursten, Koning FREDERICKES, vnser allergnedigesten Heren wegen, twiffchen deme erliken unde wolbordigen Manne, Eskil Billen, Houetmanne up Bergenzhus, vnde vns vnde der gantzen Gemeynheit welker dar jemgen schaden geleden hebben, also vorhandelt, dat wy myt all vnser leuen Husfruwen guden wylten, vulbort vnde wolberath, wolbedachten synnen, beleuen, so umme Cristlike Woldaet, grote Hülpe, Trost vnde Bystant, welker Koninglike Majestät vns hefft gehulpen vth vnser Noht, in desfer Feyde, van Koning CRISTIERN, in duffem vorgangen Sommer, vns bewiset vnde gedan hefft, des geliken vns, vnde deme gantzen gemeynen Armode hyr to Bergen, to nutte vnde bystande,
Z dat

dat wy nicht scholen vthgeuen den Schat vnde hulpe, welkeren vorgeschreuen Effschill Bille van Koningliker Majestat wegen, van vns, vor defuluen Woldath, Hülpe vnde trost, welker syn gnade vns in deffer Feyde bewysede, vththoghende vnde nu begherende was, hebben wy allerdinge nagelaten, alle wes recht vnde rechticheit, sake vnd tosprake, welker wy, vnse Husfrewen, Kinder, edder Eruen, to ewigen tyden konden hebben to dem vorichreuen Dudeschen, welke de sake vorschreuen, Vpror, Mordt, Auerfall begynned, vnde vns vnschuldigen gedan hebben, vor se edder to Lubeck, offt ander Wendessche Stede, offt anderswor, vnde besunderen de welker hyr vnder deme Kunthor to Bergen nu syn gewesen hebben, edder kamen konen, in sulker wise, dat idt schall wesen eyne dode, neddergelechte, vnde affgespraken sake, twiffchen den Steden vnde vorbenomeden Copmanne, welker den schaden unde auerwalt gedan hebben, vnde uns, vnde vnfen Husfrewen, Kinderen unde nakomende Eruen to ewigen tyden, ock bekennen wy vnde alle vnse Husfrewen, Kinder vnde Nakommende to ewigen tyden, uns na duffem dage neyne tosprake edder rechtgang to hebben, to deme vorschreuen Copmanne, welker de sodane Auerwaldt, Mordt vnde Roff gedan hebben, edder jemge ander van orent wegen in nenerleye mate. Des to widermer Tüchnisse der Warheit, vnde beter bewysinge, dat düsse vorgeschreuen Contract vnde Handell, in alle sinen Puncten vnde Artickelen holden schall, also vorschreuen steyt, hebben wy ergemelten Lochmann vnde Radt, myt alle vnsem vulborde vnde wytschup hyr angehenget vnser Stadt Secrete, vnde othmodigen vnde fruntliken bydeden, den werden Vader in Got, Hern Oleff, Biffchop to Bergen, Gybbelde Peterffen, Ertzedeken, vnde Her Mogens Jonffzen, Canonick darfulueft, vmme or Secrete vnde Ingesegele, vnde to beter vorwaringe vnde Stadtvestinge, hebben wy alle ergeschreuen, eyn islick besunderen, myt vnfen vulborde unde guden willen, vnde beleuinge, hyr under angehangen vnse Ingesegele nedden vor deffen vnfen opene Breff, welker gegeuen vnde schreuen is to Bergen vp Weynachten Auent. Int Jar na Gades Bort, Dusent vyff hundert twe vnde drüttich.

**Ein Reces und Willführ der Hansischen Städte,
gegen den Ungehorsam des Contoir zu
Bergen.**

de
1535.

Wy Burgermeistere vnd Radtmanne der Stadt Lübeck, vnd andere gemener Ansesteder Rades-Sendeboden, darfulueft to dage vorgadert, entbeden juw allen vnd isliken gemeynen Ampten, vnder deme Copmanne dusescher Anse to Bergen in Norwegen gefeten, vnfern gruth, gunstigen willen, vnd alles guth. Ersamen besunder guden Frunde, nachdem vns van des Ersamen Copmans to Bergen in Norwegen Gesanten, so alhyr by uns in deffer vnser vorgaderinge erschienen, neffens anderen vilfoldigen, des Kunthors gebreken angetzeigt, welcher gestalt gy den ordentlichen gefatten Olderluden aldar im Kunthor, in billyken saken keynen geborliken Gehorsam leisten, funder an dem, wes juw na olden loueliken Wonheiten, ock Breuen vnde Segelen, van gemenen

gemenen Anse-Steden gegeben, to donde edder to laten, egent, vnde gebort, vngehorsam, vorsatich vnd wedderwillich syn scholen, wo den uns solliches van densuluen Gesanten, nach Notturfft vnd myt brederen vmmestandt is vorgedragen worden, vnd wy sodans ungerne, ock myt beswerden Gemote van juw gehort, vnd sollichem ungehorsam (wyle desuluege reket to vorderue des Cunthors) myt nichte to gedulden is, sunder vns vnser beuels, vnde Amptes haluen, dar tho wy van Gade geordent, geboren wil, myt Rade unde dade dar kegen to trachten, dar myt de Vngehorsamen der Gebor gestraffet werden, so hebben wy vor uns, ock in Namen der anderen gemenen Anse-Stede, den gedachten Olderluden des Cunthors to Bergen hyr mit vulle Macht vnd Beuel gegeben; So sick jemants hyr namals kegen der gemelten Olderlude, indeme wes billich und recht, ock sust eyn jeder nach olden loueliken Wonheiden vnde gerechticheiden des Cunthors, ock Breuen und Segelen, van gemenen Anse-Steden jungest gegeben, myt hulpe und uplage, edder sust to donde schuldich, vngehorsamlich, vorsatich edder freuentlich ertogen wurde, kegen den, edder desuluegen, myt der vorwerkenden Pene und Straffe, lude der gemenen Stede Receffe, ock bemelter vorsegelden Breffe darauer gemaket und gegeben, ane Gnade vort to faren, nemande daran touor schonen, und willen derhaluen juw samptlich und sunderlich, myt allem besten darup ermanet und ernstlik gebaden hebben, dat jy Juw alle und islick nemands buten bescheden kegen de Olderlude, in leistung geborlichen horsams billigen schicken und holden, wo jy to donde plichtich und schuldich syn, dar myt to straffen vnd to penen ane noth syn dorffe, denne so dat weederpylt by Juw befunden, vnde darauer Clachte an uns quemen, werden wy ferner darup erkennen, vnd also vordacht wesen, dat de schuldigen so der Straffe aldar entgan, mochten gelikewol an den Orden, dar se bekamen, nicht scholen ungestraffet blyuen, dat wy Juw also im besten to kennen gheuen, umme juw dar na der Gebor to holden, wente sollichs ist vnser ernstlinge Menynge. Vnd des allen to merher Orkunde, hebben wy Rades-Sendebaden der Erbarn Steden alhyr vorkammelt, vor uns und im Namen aller andern, neffens den Erbarn vnser Frunden van Lübeck, myt oren adhangende Secret Segell, des wy andern vp dythmaell hyr to gebreken, duffen unsenn apenen Breff witliken doen vorsegelen. Gegeuen vnd schreuen bynnen Lübeck, Mandages negest na Joannis Baptistae Decollationis, Anno Veffteynhundert vyff vnde druttich.

Ein Receff von gleichen Inhalt und von eben dem Jahre und Tag.

de
1535.

Wy Bürgermeistere vnde Radtmanne der Stadt Lübeck, vnde andere Gemeynner Anse-Stedere Rades-Sendeboden, darzulueft to dage vorgadert, entbeden juw Ersamen vnde vorsichtigen Olderluden, des Copmanns Dudescher Anse to Bergen in Norwegen residerende, vnd dem gemeynen Copmanne darzulueft, samptlich vnde sunderlich vnser gunstigen willen, fruntlichen

chen Gruth vnde alles guds. Erfamen und vorsichtigen, besunderen gunstigen guden Frunde; Wy hebben van juwen Gesanten des Cunthors to Bergen, vele unde mennigerleye merkliche Gebreke, vnde vornemlich demegroten Ungehorfam vnde wedderwerticheit, sunderlinx der Ampt kegen de Olderlude, dorch ore flitige Muntliche werffinge ock auergegeuen Schrifften genochsam vormerket, unde wo wol wy gantzes wyllens geneget gewesen, up solliche gebreke unde besweringe des guden Cunthors alhyr entlick to sluten, ock dergestalt, dat eyn yder mochte hebben touormerken gehat, dat wy denn Vorderff desfuluigen ungerne wolden, sunder so vele möglich tovorhoden gewilget weren, dennoch so syn wy bauen sollichen vnser guden willen vnde vorsaeht, dorch gantz mennichfoldige anfallende treffliche Sachen unde Geschefte, daran der gemenen Wolffart upt hogeste gelegen, der maten vorhindert worden, dat sollichs to deffer tydt nicht hefft geschen konnen edder mogen, dar myt auerst noch vnser vorgewante flyth und forchfoldicheit vor dat gude Cunthor gesport werden moge, hebben wy vns myt vorgandem rypem Rade eyndrechtliken entslaten, ock bewillget unde beleuet, dat Juwe Erfamheit unde gemeyne Copmann by dem, was betherto van den Erbern gemeynen Anfsze-Steden deme guden Cunthor tom besten, unde to vnderholdinge desfuluigen geordinert, vorramet vnde berecesset, ock vorsegelt unde vorbreuet blyuen, vnde sick darna regularen scholen, beth to unfer allenthaluen negefter unde ryplicher Vorgaderinge, by Pene und Straffe in den Recessen der Steder darauer gemaket begrepen, uthgenamen de segelation in Iszlande, Hytlande, vnde fero, dar mede eth vorthan, als vor teyn oft twelf Jar her geschen, schal gehalten werden, beth tho unfer negeften tohopekumpft, vnd ist derhaluen vnser ernstliche Menynge unde Beuell, Juwe Erfamheit samptlich unde sunderlich sollich vnser Entsluth, Aueschet unde Bewillinge annemen, unde demfuluigen wo billich nachleuen unde geborliche folge dor, beth so lange derwegen etwas anders van uns vnde gemenen Steden wert geslaten, unde insunderheyt, dat jy de Olderlude eyn flitich vnde geborlich upsehn hebben, als juwe Erfamheit ores Amptes haluen schuldich, dar myt solliche angesatte unde bewilligede Ordinantie unde vorrame der Steder vormoge der Recessen, ock dersfuluen vthgegeuen Zegele unde Breue, der gebor vnderholden werden, to welcher behoff wy Juwen Erfamhiden, ock hyr myt Last unde Beuell geuen, de Schuldigen unde Ungehorfamen myt geborenden upgesatten Penen und Straffen, den eynen so wol als den andern, to achterfolgen vnd to straffen, nemantz darinne to uorschonon, dan so vns Jwer Ersz. W. Vorsumenisse vnde Nachlesficheit haluen hyr namals Clachte by quemen, willen wy sollichs by Juwen Ersz. vermoge der Recessen wegen to erhalen. Willen vns dennoch to juwen Erfamheiden vnde einem yderen vorsehn, de werden sick, in betrachtunge des Cunthors vnde ock finer egenen Wolffart, dessen vnfern wolmenigen ernstlichen beuele, als de Redelichen vnde Gehorsamen der billigkeit nachkamen, dar myt der Straffe ane Noth syn dorffe, sunst werden wy ferner dar to vordacht wesen, wo sick dan der noturfft na wil geboren, also dat de Schuldige vnd Ungehorsame myt vordender Pene nicht schal vngestrafet blyuen, wy hebben ock myt den Erbern Steden dat Cunthor to Bergen brukende, van der segelation be norden Bergen in drunten beredinge gehat, vnde besynden, desfuluigen nicht vnwillich eyn yder Stadt by den oren also to uortügen, dat solliche vmbhorliche Zegelation hinfurder vorblyuen schole, jodoch dat desfuluen in deme gebruke der Priuilegien nicht mer als andere vorhindert,

noch dar bawen bezwert werden mogen, welcke alle wy Juw also im besten nicht hebben willen bergen, vmme Juw samptlich vnd sunderlich dar na to richten, dan Juw vnde gemeynen Copmann gunstigen willen, vnde alles, wes to Wolfart vnde gedye des guden Cunthors gereken moge, to ertogen, syn wy alle wege gewilliget, des to merer Orkunde, hebben wy Rades-Sendebo- den der Erberen Steden alhyr versamlet, vor vns, vnd im Namen aller anderen, neffenst den Ersamen unfern Frunden van Lübeck, myt oren an- hangenden Secretsegell, des wy anderen vp dythmall hyr to gebreken, dessen vnfern apenen Breff wytlichen don vorsegelen. Gegeuen vnde schreuen byn- nen Lübeck, Mandages negew na Johannis Baptiste Decollationis, An. 1535.

**Verabscheidung gemeiner Hansischen Städte,
dem Contoir zu Bergen ertheilet.**

de
1540.

Wy Burgermeistere vnde Radtmanne der Stadt Lübeck, vnde andere ge- meynner Anze-Steder Rades-Sendeboden, darfuluest to dage vergad- dert, entbeden Juw Ersamen vnde vorsichtigen Olderluden vnde Achtein Mei- stermanne des Copmanns Dudescher Anze, to Bergen in Norwegen reside- rende, vnde deme gemenen Copmanne darfuluest, sampt vnde sunderlich, vnfern gunstigen willen, fruntlichen gruth, vnde alles gut. Ersamen vnde vorsichtigen, besundere gunstigen guden Frunde. Alsze wy denne van Juwen Gefzanten des Cunthors to Bergen, de mercklichen gebreke, vnde vorkortin- ge dessuluen, dorch ere Muntlike Wernunge, ock vth auergegeuen schrifften genochsam vermercket, vnde wy datfulue vorder vngerne segen, sunder so vele mogelick to helpen vnde handthauen gewilliget syn, wo wy ock dat sted- erne gedahn, so hebben wy deme uth vmme des gemeynen besten willen, vnde sundergen juw vnde deme gemeynen Copmanne to Bergen in Norwegen to gude vnde framen, vppe de auergegeuenen Artikele vns bespraken, vnde myt vorgandem ripem Rade eindrachtliken geslaten, in alsfullicher gestalt, wo in deme Reccessé derhaluen vpperichtet, clarliken begrepen, vnde dar tho ock bewillet vnde beleuet, dat juwe Ersamheit, vnde de gemeine Copmann, by alle denne yennen wes betherto van den Erbaren gemeinen Anze-Stedern, deme guden Cunthore tom besten, vnde to vnderholdinge dessuluen geor- dinert, verramet, vnde berecesset, ock vorseget vnde vordreuer bliuen, vn- de sick darna reguleren vnde holden scholen. De wy ock dat fuluige alle hyr mede vppet nye willen wedder bestediget vnde confirmert hebben, vnde ist derhaluen vnse ernstlike Meinunge vnde Bevel, jy samptlich vnde sunderlich, dessen vnfern entsluth, auescheit vnde bewilligunge annemen, vnde demesul- tigen (wo billich) nahleuen vnde geburliche volge doen, vnde insunderheit, dat jy Olderlude vnde Achtein Meistermanne ein flitich vnde geburlich vpsieht hebben, alsze juwe Ersamheit des van wegen eres Amptes schuldich vnde plichtich syn, darmit solliche jegenwardige, vnde vorige angefettede vnde be- willigede Ordinantie, vnde vorrame der Stedere, vermoge erer Reccessé vnde vthgegeuen Szegel vnde Breue der Geboer vnderholden, vnde achteruolget werden, juw ock dessen falles fuluest, deme gemeine Manne to einem guden Exempel, vnstrafflick vorbilden, vnde geuen juwen Ersamheiten to dersuluen behof hirmede fullenkamene Macht, last vnde Bevel, de schuldigen vnde Vn-
Aa
gehor-

gehorsamen mit geborenden vpgesatten Penen vnde Straffen, den einen so wol als den anderen, he sy wol he wil, to achteruolgen vnde to straffen, nemandes darinne to vorschonem; dan so juwe Erfamheit in deme sumich vnde nahlesig weren, vnde vns derhaluen hir nahmals Clachte biqwemen, willen wy sollich by juwen Erfamheiden vermoge der Reccessen weten to erhalen. Willen vns dennoch to denfuluen vnde einem yderen vorsehen, de werden sick in betrachtunge des Cuntors, vnde ock ein yder siner eigenen Wolffart, dessen vnferm wolmenigen vnde ernstliken Beuele, als de Redlichen vnde Gehorsamen der billicheit nahkamen, darmit de Straffe ane Noht syn dorfe, sunst wurden wy anders ferner dartho, wo sick datfulue der Nottruft nach denne wolde geborenn, mit ernste vordacht wesen, vppe dat de schuldigen vnde Vngehorsamen mit vordeneder Pene nicht vngestrafet bleuen. Welchent alle wy also juw in deme besten nicht hebben willen bergen, vmme juw samptlicht vnde sunderlich dar na to richten vnde to holden, dan juw vnde gemeinen Copmanne gunstigen willen, vnde allet wes to Wolvart vnde gadige des guden Cuntors moge gereichen to ertogen, wy allewege gewilliget, des tho merer Orkunde, wy Rades-Sendeboden der Erbaren Steder alhier versamlet, vor vns, vnde in Namen aller anderen, neuent den Erbaren unfern Frunden van Lubbeck, mit erem anhangenden Secret-Szegel, des wy anderen vp dithmal hyr to gebreken, dessen vnfern apenen Breff witliken dohn vorsegelen, de gegeuen vnde geschreuen is bynnen Lübeck, nah Christi vnser Heylandes Gebort, Dusent vyffhundert vnde im Vertigesten Jare, Fridages nah Natiuitatis Johannis Baptisti.

de
1554. **Declaratio Reginae Angliæ MARIÆ, pro mercatoribus de Hanfa.**

MARY, by the Grace of God, &c. To alle Magours, Shirriffs, Bacliffs, Constables, Customers, Comptrollers, Serchers and Kepers, of our Ports Creks and Passages, and to all and singuler our Officiers and Ministers, and Subjects, thes our Letters hearing or seing, Greeting.

Whereas the Aldermen and Company of the Merchaunts of the Hanse, diuelyng in the stillgard of London, have humbly declaryd unto ils how at this present the Price of Clothes, wont accustomedly to be sent and shippyd by them begonde the Seas, is so excedingly Enhanced as, without incurrig the Penallies of certeyn Statuts, made in te XXVII and XXXIII. Jeres of the Reigne of our moste Dere Father King Henry the Eight, for the restraynte of Transportation of Wollen Clothes, being unrowedunbarded and unshorne, above a certein Price therein limited, they can sed over non at all, to their great decay of their Traffoure of Merchaundize!

We therfor let you wit, that, of our Grace especiall, for certeyn Caufer and Considerations us specially movyng, we have grauted and licensed, and by these Presents doo graunte and licence unto the aforesaid Aldermann and Marchaunts, of the Duche Hanse, that they and every of theym, may and shall at all tyme and tymes, betwene this
and

and th'ende of thre Jeres next coming after the date hereof, Shipp send and transporte oute of this Realme any maner Wollen Clothe or Clothes, made or thobe made within the same, of the Value or Price of sixe Pound of lauffull Money of England and under unrowed unbarbed and unshorne, withonte anye Penaltie Forfeiture or Losse of the said Clothes, or the Value of the same, the forseid statuts, or any other statuts Ordynaunces Provision or Proclamation, or Restrainingt concernyng the Premisses, had made ordeyned provyded or proclaimed in any wise notwithstanding;

Therfor We woll and commaunde iou and every of iou to whom in this case it shale apperteigne, that ie permytte and suffire the seid Merchaunts of the Hanse to enivie and quietlye use the hole effect of this our Licence and Graunte, without any maner iour Lett Impediment Disturbance of Contradiction, any maner cause or thing iou to the contrary movyng notwithstanding, as ie tender our Pleasure and will answere to tour Perill:

Provyded alweis that of our Customes and other Demaunds to ils due for any the Præmisses, according as the same Merchaunts have heretofore bene accustomed to pay therfore and none atherwyse, We from tyme to tyme be duellie answeryd and satisfied during the space aforesaid. In Witness whereof, &c.

Witness our self at Westminster the seventeent Dag of Januarye.
Per breve & privato sigillo.

Schreiben Hertzog Adolffs von Holstein an dessen
geheimten Secretarium Georg Körper, wegen
Kielischen Privilegien.

de
1554.

ADOLF von Gots Gnaden, Erve zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig Holstein &c.

Erbar lieber getreuer. Wir wollen dir gnediglich nicht verhalten, dasz uns die von Lübeck in Nahmen der gantzen Ansee, auf unser voriges Schreiben, so wir aus dem Kyl an sie wegen unsrer Underthanengethan, geantwortet. Dieweil sie nun anziehen, dasz sie befinden in ihren alten Recessen, dasz die vom Kyl in ihre Ansee gehörig, und dasz sie sich selbst vor vielen Jahren daraus geschlossen, und sonsten sich ungehorsam verhalten, dardurch sie die Privilegia verwircket, und dasz dieselben ohne gebührliche Ausföhnung darin nich zu verstatten; So thun wir solch Schreiben überschicken, und begehren gnediglich, du wollest solches dem Rade fürhalten, dasz sie uns darauf einen Bericht und alle Umstände anzeigen, ferner die Nothdurfft darauf fürzunehmen. Wollest uns auch diese Originalia wiederum in die Canzelley schicken. Des alles wollen wir uns versehen. Datum Gottorf den 15. Jul. Anno 1554.

A. H. z. S. Holstein.

Inscr. Dem Erbaren unserm vertraulichen Secretarien und lieben getreuen Georg Körpern.

Kiel.

Aa 2

Notell

Notell des Compromisses welchergestalt die streitigen Artikell in Rechte zwischen Dero Kön. Maytt. von Dännemarck ꝛc. vnd den Erbarñ Ansehe Stetteren, zu vergleichen.

de
1555.

Wir CHRISTIAN von Gottes gnaden zu Dennemarcken vnd Norwegen, der Wenden vnd Goten König, &c. Hertzogk zu Schlesewyck, Holstein, Stormarn vnd der Ditmarschen, Graffe zu Oldenburgk vnd Delmenhorst &c. vor vns vnser Erben vnd Nachkommen &c. vnd Wir Burgermeister vnd Rätte der Erbarñ Stätter der Teutschen Ansehe, vor vns vnd vnser Nachkommen, bekennen vnd tuen kundt hiemit: Nachdeme sich zwischen vns König CHRISTIAN, vnd etzlichen vnsern Vnderthanen der Reiche Dennemarken vnd Norwegen, auff Einen, vnd vns den bemelten Stetten vnd vnserm Kauffmanne, anders Theils, etzliche Irrungen, von wegen Confirmation der Priuilegien, auch Siegellation vnd gemeiner freyer Hantierung, vnd anderer Sachen halber, dero sich einer gegen dem andern zu beklagen vermeinet, zugetragen vnd erhalten &c. Derowegen auff etzlichen Tagen vnd Handlungen, als wir mit einander gehalten gutliche Mittel zu Hinlegung derselben fürgeschlagen, aber zur Vergleichung nicht gelangen sein &c.

Das demnach Wir Könink CHRISTIAN, selbst für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, auch von wegen vnser Vnderthanen der Reiche Dennemarcken vnd Norwegen: Vnd Wir die Ansehe Stette durch vnser Geantten vnd Volmechtige, vor vns, vnser Bürger, Kauffleute vnd Einwohner, vnd vnser aller Nachkommen, haben vns streitigen Sachen vnd Artikell halber, damit sie durch geburliche Mittel entscheiden, vnd gnediger gutter Wille vnd vertrauete Nachbarshaft zwischen vns vnd den vnsern erhalten werden muede, zu Rechtlicher Erortterung verfaßet vnd also vereiniget &c. Das Wir König CHRISTIAN, vier Rätte vnser Reichs Dennemarcken, vnd einen Gelerten der vns dienstes halber verwandt. &c. Vnd Wir die Ansehe Stette, vier aus vnserer Stetten Rätten, welche des Contors vnd Handlung zu Bergen in Norwegen, auch sunst der Kauffhandlung nicht zu tuen haben, vnd einen Gelerten der vnsern Stetten dienst halber verwandt ist, verordnen wollen, die auch den Mittwoch nach Petri vnd Pauli nechstkünftich, welcher ist der ander Tagk des Monats July, zu Odensehe in Funen, zusammen kommen, vnd dafelbst ihrer Eite vnd Pflichten, damit sie vns vnd vnsern Reichen, auch vnsern Stetten verwandt sein, so viele zu diesen Sachen nöttigk, durch vnser dazü Gevulmechtige erlassen, vnd zu dieser Sache auff das neuwe Inhalt einer gestaltten Notell des Eites beeidiget werden sollen, das sie in den streitigen Sachen, nach aller Theil eingebrachten Acten, sollen vnd wollen nach ihren besten Verstande erkennen vnd vrtheilen was recht ist, vnd auff denselbigen Tagk soll jeder Theil, welcher sich der streitigen Artikell halber gegen den andern zu beklagen hat, durch seine Vulmechtige seine Clage in Schrifften geduppelt vor den acht verordenten Richtern vorbringen, da von sollen die Niedergesetzte eine Schrifft behalten, vnd die andere dem Beklagten Theil zustellen. Vnd soll der Beklagte Theil seine Antwort vnd Nottorfft, sambt allen

Exce-

Exceptionen vnd Litis contestationen in Euentum, zugleich auch in Schrifften auch geduppelt, funderlich und auff's lengste in 12 Tagen, auch den Richtern vbergeben, vnd also von zween der zugestellten Abschrift mit ein jegen vnd wider Reden gehalten werden, bis jeder Theil drey Schrifften hat eingebracht, vnd in der letzten zum Vrtheil beschloffen, vnd soll keinem Theil zu Einbringung einer Schrift vber 12 Tage gegunnet, noch mehr dan drey Schrifften zugelassen &c. So soll auch in der 3. Schrift keine Neuwerunge eingebracht, oder so es geschehe, durch die Richter in Verfassung des Vrtheils vberschritten werden. &c. Wann dan also von jedem Theil 3. Schrifften fürgebracht feyn, vnd zum Vrtheil beschloffen wie gemeldet, so sollen die Schrifften alsdan in Beyseyn der Vulmechtigen verlesen vnd collationiret werden, vnd dan sollen die acht verordnete Richter solche Acten vnd Schrifften nach Nottorfft ferner verlesen, erwegen vnd sich darauff mit einander vnterreden, vnd auff die gethane Pflicht einer Vrtheil so mueglich vergleichen, vnd was sie sich dan semptlich, oder der mehrer Theil vereiniget, das sollen sie vor ein Vrtheil aussprechen, vnd solchen ihren Ausspruch auch auf obbemelter Zusammenkunfft so fürderligst als möglich eroffnen, welches auch beider Theil Fulmechtige abwarten sollen. &c. Wurden sich aber die acht Niedergesetzte Richters, vber ein oder mehr Artikell eines Einhelligen oder mehrers im Vrtheil nicht vergleichen können, funder das 4 auff einer, vnd 4 einer andern Meinung wären, so sollen sie 2 Erliche Männer, was weltlichen Standes die sein, zu Obmännern erwehlen, welche dazu erbetten vnd vermocht sollen werden, das sie die eingebrachten Acten, vnd der acht verordneten Richtern Bedencken anhoeren, vnd darauff einen Beyfall tuen sollen, vnd worinne die beiden Obmänner Beyfall tuen, das soll für ein Vrtheil gehalten vnd eröffnet werden. Wann sich aber die acht Niedergesetzte, der Obmännern nicht vereinigen könnten, so sollen vnser König CHRISTIANS vier Verordente einen außserhalb vnsern Königreichen vnd Fürstenthumen, vnd vnser der Stette vier Verordente, auch einen außserhalbe der Ansehe, zum Obmanne erwehlen. So sich aber die beide Obmänner des Beyfalls auch nicht vereinigen könnten, so sollen die 8 Verordente sambt den beiden Obmännern, die Acta der streitigen Artikell, dero sie sich nicht vergleichen möchten, neben ihrem zweyspalttigen Bedencken, an 2 vnpartheyische Juristen Faculteten in Vniuersiteten schicken, vnd dero Radt, vnd wie das Vrtheil in solchen streitigen Sachen zu stellen, gebrauchen und folgen &c. Wan aber die beiden Juristen Faculteten auch zweyerley Bedenckens sein, vnd vngleich widerwertige Vrtheil verfassen wurden, so sollen die acht Niedergesetzten sambt den beiden Obmännern dieselbige erwegen, vnd welchem sie sambtlich oder durch den mehrer Theil Beyfall thun, das soll für ein Vrtheil gehalten werden. So sie sich aber einhellich oder durch das mehrer Theil nicht entschliessen könnten, so sollen sie die Acta, mit beiden Vniuersiteten Bedencken vnd gestellten Vrtheilen an eine 3 Vniuersiteten schicken, vnd sich darauff des Rechten belernen, vnd welchem dan solche 3 Juristen Facultet zufallen werden, das soll für ein Vrtheil ausgesprochen werden. Damit aber desto mehr ohn Verdacht hierinne gehandelt werde, vnd sich die Verordente so viel besser in Verschickung der Acten zu richten haben, so sollen die Partheyen bey guttem Glauben vnd Treuwen, durch ihre Fulmechtige lassen nach Einbringung der Schrifften anzeigen, in welchen Vniuersiteten sie in diesen Sachen Ratts gebrauchet haben.

Es sollen auch den 8 Richtern zweyn Schreiber, von jedem Theil einer zugeordnet werden, welche auch sollen Eide thun das sie die Handlungen vnd Acta wollen getrewlich Registriren, verwahren, vnd was ihnen durch die 8. in diesen Sachen befohlen wirt schreiben, auch Niemants außserhalb den 8. Richtern etwas, das sie im Ratt oder sonst gehöret oder vermercket haben, anzeigen oder offenbaren, sonder die Zeit ihres Lebens in geheim halten. &c. Wan auch in einer oder mehr Sachen bey Vrtheil zu sprechen weren, so sollen dieselbige eröffnet, vnd die Enturtheil in den andern Sachen, so lange das die ander Artikel auch zum Ende gelangen, hinterhalten, damit also entlich eine Sache mit der andern entscheiden werden. So dan einigen Theil Beweifung zu thun auffgelegt wurde, so soll dieselbige in 4 Monaten geschehen, vnd ihme auff sein Begehrt, das er auch alsbalt nach Eröffnung der Beyvrtheil thun soll, Commissarien, Citationes, Compulsoriael-Brieffe, vnd was ihme des zu Fulfurung der Beweifung von noeten, mitgetheilet werden &c. So sollen auch die 8. Richter lenger oder mehr Dilation, aus beweichlichen Vrsachen zu Fulfurung solches Beweiffes zu geben Macht haben. &c. Wann auch Zeugen oder Schriftliche Vrkunden, so nicht zur Stette in den Reichen oder den Ansehe Stetten fürzubringen weren, so sollen etzliche aus den 8. Richtern, darzu zu Commissarien neben den beiden Secretarien verordnet werden, vnd den Parteyen frey stehen, von jedem Theil einen Notarien zu adjungiren, dieselbige sollen aber durch die Commissarien beeidiget werden, das sie Niemants wollen anzeigen noch zu wissen thun, was die Zeugen gesagt haben, bis so lange der Zeugen Sage durch die Richter eröffnet wirt. Es sollen sich auch die 8. Verordnete, ehe vnd zuvor wann sie von einander scheiden, eines namhaffigen Tages vergleichen wann sie wieder zusammen kommen, vnd die gefürete Kuntschafft annehmen, vnd darauff ferner procediren lassen sollen. Welchen Tagk sie auch beider Theil Vollmechtigen anzeigen sollen, sich darnach haben zu richten. Und soll zu solcher Zusammenkunfft die Kuntschafft eröffnet, vnd den Parteyen Abschrift davon mitgetheilet werden, alsdan soll die Partey wider welche die Kuntschafft gefüret ist worden, zweyn Monat außslengste wider dieselbige zu excipiren, vnd dan der ander Theil einen Monat zu replicieren haben, vnd fürder noch jedem Theil 14. Tage zu einer Schrift gestattet werden, also das jeder Theil nach gefürter Kuntschafft zwey Schrifften einbringen mack. Wan das geschehen, so sollen die Verordenten die Acta vnd gefürete Beweifung, vnd was darauf erfolget ist, abermals erwegen, vnd mit Vnterredung, Vergleichung vnd Ausspruch der Vrtheil geben vnd procederen, wie oben gemelt ist. Was dan also durch die 8 Verordenten, oder durch den Beyfall der Obmänner oder Vniversiteten erkandt wurd, dabey wollen vnd sollen Wir Königk CHRISTIAN, vnd Wir die Ansehe Stette, vnd die vnterferen, beider Theil es vnweigerlich, ohne alle Apellation, Reduction vnd einiger Einrede bleiben lassen, vnd deme volge thun, jedoch sollen die Verordente Richter vor Eröffnung der Enturtheil, allen müglichen Vleis furwenden vnd versehen, ob sie durch guetliche Vnterhandlung die Irrungen in gute hinlegen vnd vertragen können. So auch der 8 Verordenter einer oder mehr, ehe vnd zuvor diese Rechtfertigung ihre Entschafft erreichen wurde, Totes halber abgehen, oder anderer erheblichen Vrsachen nicht gewarten könte, so soll dadurch das Compromiß nicht gefallen seyn, sondern Wir Königk CHRISTIAN, so es vnser Stette, oder Wir die Stette, so es einer oder mehr andere

dere an des oder Abgehenden Stette verordneten, der oder die sollen gleich wie die Anderen, an dero Stette sie kommen verpflichtet gewesen ihre Eide erlassen, vnd von neuwen zu dieser Sachen beeidiget werden, dergleichen soll es auch mit den Schreibern vnd Notarien geschehen. So soll auch hiemit den Feriis renunziert sein, vnd vngeacht denselbigen in den Sachen wie oben gemeldt verfahren werden. Es soll auch mittler Zeit weil diese Rechtliche Verfassung weret, vnd so lange sie ihre Entschafft nicht erreicht, keine Parteye mit Neuwerung wider den Buchstaben der Privilegien beschweret, sonder zu allen Theilen Nachbarlicher, guter vnd freundlicher Wille erhalten werden. Ob sich auch diese Rechtfertigung lenger, dan sich zu Rechte geburdt eine verfassete Rechtfertigung zu endigen, erstrecken wurde, so soll dadurch dis Compromis, Instantz vnd Rechtfertigung auch nicht erlassen noch gefallen sein, sondern bestendich bleiben bis zu entlicher Ausföhrung vnd Erörterung der streitigen Sachen.

Solches alles vnd jedes wie obertzeldt, haben Wir Königk CHRISTIAN selbst vor vns vnd vnser Nachkommen vnd Vnderthanen, mit Radt vnd guttem willen vnser Reichs-Rätte vnd lieben getrewen, Nämlich, der Wolgebornen, Gestrengen, Edlen vnd Vesten N. und N. Vnd Wir Bürgermeister vnd Rätte der Stette der Teutschen Ansehe, durch vnser Gefantten vnd Volmechtigen, Nämlich Ambrosium Meyer, Burgermeister vnd N. N. &c. Vnser alse wie obgeschriben verglichen vnd einander woll vnd vest zu halten versprochen, &c. ohne Gefährde &c. Deszu Vrkunde, sein dieser Schrift vnd Compromis zwey gleichs Laudts auffgerichtet, mit vnser Königk CHRISTIAN'S Königlichem Ingeseigell, vnd obbenanter vnser Reichs-Rätte, auch vnser der Ansehe Stette obbenanter Volmechtigen Gefantten Siegeln vnd Pitzirn, welche Wir die Stette vns hiemit gebrauchen besiegelt, vnd jedem Theil eine zugestellt worden. Geben vnd geschehen zu Odensehe in Fune, den 20 Tagk des Monats Septembris, nach der Geburt Christi vnser Erloesers, im Tausendt Funffhundert vnd vier vnd Funffzigsten Jare.

Edict der acht niedergesetzten Richtern.

Nachdeme Kon. Maytt. zu Dennemarcken vnd Norwegen &c. mein gnedigster Herr, haben mich neben andern verordent zu den Streitigen Sachen, alsze sich zwischen Ihrer Kon. Maytt. vnd etzlichen deroselben Vnterthanen der Reiche Dennemarcken vnd Norwegen, vnd der Erbar Stette der Teutschen Anse vnd ihrem Kauffmanne anders Theils erhalten, nach aller Theil furgebrachten Acten Recht sprechen zu helffen, Inhalts derhalben auffgerichten Anlasses, vnd mich zu dero nottorfft meiner Eide vnd Pflicht erlassen. Demnach Schwere ich, das ich in bemeltten Sachen nach meinem Höchsten Verstande vnd Gewissen, was sich auff die eingebrachte Acta vnd Schrifften gebüret, handeln, sprechen vnd erkennen will was Recht ist, vnd was durch mich vnd meine mituerordente im Rechte zu erkennen verglichen oder berett ist, das will ich nicht eroffnen noch

offenbaren, sondern im geheim halten, bis das es durch das gemeine Vrtheil eroffnet ist, vnd allenthalben hirinne keine Gefehrde gebrauchen, noch anders handeln vmb keinerley Vrsache willen, wie das Menschen Sinne erdencken können, so wahr helffe mir GOTT vnd sein Heilich Wort.

Mutatis Mutandis sollen der Stette vier Verordente gleichen Eidt tuen.

de
1564.

De Schrage tho Neuwgarten.

Wittlich sy allen den jennen, jegenwertigen und thokünfftigen, de disse Schrift sehen oder hören lesen, dat umb Regierung des Contors vnd der Kopmanschaft tho Neuwgarten, welcher 20 Jahr hero geneddert vnd geschlaten gewest ist, södder da de Düdesche Kopman, binnen Neuwgarten int Jahr 1484. an S. Laurenty Tage, up den rechten middag, von den Ruschen Olderlude, Thoma Zeleva und Iwan Ziday, und von des Großfürsten seinen Schriver, Daniel Vollmerane, Wasseley Zucken, Iwan Zamerock, van dem Dudeschen Haue gevordert worden, spreckende tho den Hövet Knechten, Hans Hartwick, wo de Dutschen Koplude sollen des Großfürsten, Keyser aller Witten Russen, Iwan Wafilowitz, gefangen wesen so lange sine Koplude. Und tasten sie an, und nehmen ehnen de Schlatell der Kercken, de Hove vnd des Kopmans Guter in, der werde 96000 Marck, so de Russen in etliche Dutsche Boden hebben beschreuen, ahne datt Gutt dat Gade und S. Peter tho höret, als 6 sulvern Schalen, 6 Gabelitten, 1 Munsterancien, 1 Kelck mit 1 Spaniner, 1 Creuze, 2 Apollen. Und uth der Kisten 24 Mark Lödige an Denningen, 2 schone Klocken, 1 schone Brauwpanne, 5 witte Kanneln, und so veel Tinnen rathe, 1 sulvern borde, vor ein Kohr Cappen, und andere Klenodien und Dinge de nicht alle geschreuen sind worden, darbeneben bey Abenzeiten sein der Kauffleute 30 gefurth up des Bischoffs Hoff binnen Neuwgarten, und dar gefenglich in den Eysern gehalten, beth int Jahr 1498. und darna auf S. Peters und Pauwls tage, sein veer Dudesche Koplude getörth von Neuwgarten in der Muscow, mit den Gutern aldar gefenglich in de Eysern int negende Jahr beholden, bis an diese Zeit zu Breckinge des Contors, vnd die Kauffmannschaft binnen Neuwgarten und an ihren aufgenommen Gutern, die in ansprache stehen, sondern einige schult und vorwerckinge, in Middags tidt, und schwaren geleden schaden, und Gelt und Bearbeiding, der Stadt nicht gelangen könten, sondern vormiddelst werkinge des Heiligen Geistes, und des allerdurchlauchtigsten Keyfers Maximilianus vorschrift, auch merckliche Befleisigung der 73 Stete Sendebaden, ist bewilliget, der Keyser aller Witten Russen, Iwan Wafilowitz, der Kauffmann wieder zu leyden auf den Teutschen Hoffe zu Neuwgarten, mit allerley Kauffmannschaft, nictes nicht auffen bescheiden, zu hantieren mit dem Russischen Kauffleuten, nach Ausweisung der Creutz Kusfinge, aldus des hebben de Sendebaden van Dorpte, Herr Johann Brock, Burgermeister, Herr Arent von Loden, Rathmann, Herr Johan Viendt, Burgermeister, und Herr Johan Rottgers, Rathmann zu Revell, Herr Matthias Lembke, Secretarius tho Dorpte, zu Neuwgarten,
nach

nach Gades Gebort 1514. Jahr, des Sontags nach Lätare gefandt Botteweis, in dem Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit von wegen der 73 Stede, einen Friede mit Grottförsten, ein Keyser aller Witten Ruffen, Iwan Basiliowitz, begriffen, und aufgenommen, der halben noth haus die Schrage des Teutschen Kauffmanns neben andern S. Peters gutern aus der Kirchen genohmen, was so haben sie zu beste dem Kauffmann die olden Schragen, nach eschinge und langheit der tidt, etliche neuwe punct und articull in dem Bocke des Teutschen Kauffmans, Schrage tho Neuwgarten geheissen, auf Consens und vulbort der Erfahmen Herren zu Lübeck, und der andern Stere Gefandten und Befelighabere, bey Pöen jeglichen Articull unvorbrochen zu holden.

Help GOTT.

So setten wir vorgedachten Sendesbaden, das man als nachfolgende, Alterleute und Vorstehender kesen schall, int erste:

So der Kauffmann kumpt tho Neuwgarten up den Teutschen Hoeff, tho thein starck, so schall man Zufahmenkunft halten, und kesen 2 Vorstender.

Von Olderlude tho kesen.

So der Kauffmann zu Neuwgarten ist zwischen 30 und 40 starck, so schallen de Vorstender stahn gahn, und kesen 2 schwarzen Olderleute, die sollen aus weisen 4 quartier von den Steten, 3 van den Sachsischen Stetten, 3 von den Westpfälischen Stetten, 3 von den Wendischen Stetten, 3 von den Liefflandischen Stetten, dies sein 12 Perfohnen, diese vier quartier sollen kesen 2 geschwarzen Olderleut, bey ihren Eiden, die ihnen duncken, Sanct Peter willich tho finde.

Wo men de Wisesten und den Schriever keset.

So Olderlude gekahren sind, so schallen se sitten gahn und kesen by sick 2 Wisesten und einen Schriver, worde sick iemandt hierentkegen setten, und den Kohr dartho genömmet wertt, nicht wolde vollborten, so schollen de 4 Quartier ehm gebieten, so wohl den Alterleuten als den Wisesten und dem Schriver, so tho dem Ampt genöhmet wert, und dar wedder strevet, de schall thom ersten und andernmahle vorböhrer hebben 10 Marck fulvers, und thom drudden mahl 50 Marck fulvers und by des Hoves Gerechtigkeit, das sie den Kohr nicht vorlaten schälen, darna schölen de Olderlude, Vorstendere, die Alterleut bringen bey S. Peters Kasten, und schollen ehm averantworten die Schluffel und den Schragen, und so die Alterleut sein wedder sitten gahn, so schollen die vier Quartier die Alterleut wedder up eschen, und de Schriver schall den Olderluden den Eydt steuen, in einer gemeiner steuen nach Dudes Schragens aldus ludende:

Der Olderludt Eydt.

Dat uns Gott help und S. Peter, dat wy alle Sanct Peters Recht bewahren willen nach unser Conscientien und samptlicheit, also wo in diesem Bocke geschreven steit, und helffen einen jeglichen zu seinem Rechten, als wy best können und mögen, und nicht durch Gift und Gauen richte nach Gnade.

Wo de Hus/Knecht schweren schall.

De de Hus Knecht wertt, schall schweren Sanct Peter, und der Statt, dar he von uth gefandt ist, dat will des Kauffmans Recht, als de Schrage mel-

det, holden und was de Schlägen entgegen geith, dat schall he den Olderluden vormelden bey seinen Eiden.

Wenner man den Schragen lesen schal.

Wenner da Olderlude ehren Eydt gethan hebben, so schall man den Schragen lesen in einer gemeinen steren, und de Olderlude schollen affköppen und vorbeden Unlust, alle de iennen de Herren gelt hebben, und Gesellschaft mit den Herren hebben, und ock Sprackerers und die noch die Spracke lehren willen, die sollen afftreten und den Kauffmann wicken, und de HausKnecht schall bey de Dohren sitten gahn, und wachten de Dohre nach dem olden.

Woll de Olderlude vorachtet und de Wisesten.

Wan iemand, he were ock woll he were, de Sanct Peters Olderlude, de Wisesten mit ienigen worde vorachtete, oft he dan ungehorsams wurde, de schal wedden 10 Mark sulvers.

Wanner de Oldesten uthgehen und de Wisesten.

So schöllen ock de Olderlude und de Wisesten bliven beth se uth then, so mögen se woll andere an ere städe kesen.

Wo man Kopschlagen schall mit den Ruffen.

Fortmer so schall nen Dudisch Kopman, von einen Ruffen kopen edder vorkopen tho Neuwgarten nenerley gutth tho borge, sondern schlecht und recht, und schall geven redt umb redt, bey des Haves Gerechtigkeit und bey 50 Mark Sulvers. Ferner soll nen Dudisch Man mit den Ruffen Gesellschaft hebben oder holden, auch kein Guth vorpachten von den Ruffen bey den Högesten.

Nenen buten Hanseschen schall man up den Have lieden.

Fortmer so soll man den jennen, de dar buten der Hense sein, oder buten der Hense Gesellschaft haben edder buten der Hense Gueter hantieren, de schall man nicht up den Have lieden, by Vorbohrung des Haves.

Van Rahnefahrers.

Desgleichen soll man nene Rahnefahrers, noch ehre Güter, noch ehre Knechte, up den Dudischen Have lieden, noch nene Handlung mit ehnen haben bey Vorbohrung des Hoffe.

Van den unbekanntem Lacken.

Fortmer so schall nemandt unbekandte Lacken und unvorsegelde Lacken, uth gescheiden Engelsch Lacken föhren up den Have tho Neuwgarten, und ein jeglich Dudisch Kopman schall den Lacken, und watterley Guth up den Have geföhret wert, ehren rechten Nahmen geuen, und dat ein ieder sein Gut darvor he dat vorkofft hefft, dar schal he dat vor gewehren, by vorlehrung der Lacken und des Gudes, hierin sehe ein jeder tho watt he vöhret, dat he derhaluen nicht tho schaden komme, oft hierbauen iemant falsch Guth bröchte, der schall man mede föhren als recht ist.

Nemandt schall up den Kopmann wahren.

Fortmehr wan die Kopman tho Neuwgarten angekahmen ist, dat nemandt schall up sie wahren mit Kopenschup, idt sy tho Watter oft tho Lande, edder

edder by Wege, by live und bey gude, wente idt dittmal groten schaden gethan hefft dem Kopman, dem glicken ock nicht vp den boden.

Van Sendebreuen, de tho Neuwgarten gesant werden.

Ock schollen Sanct Peters Olderlude, alle Privilegien und ock alle Sendebrefe, de dem Kopman tho Neuwgarten gesant werden, bewahren, by ehrer Wittschop so se best mögen, were idt Sacke, dat de vorbenöhmede jenig wor vorlustig wurde, oder von jemandt abgesantt worde sonder vollbort des gemeinen Kopmans, de schall bracken hebben 50 Mark Sulvers, und des Haves Gerechtigkeit.

Van den Kercken Rechten.

De Wechters de de Kercken schluten, sollen tho sehen, dat se se fast tho schluten, vorgeten se jennig Schlott apen, dat ist 10 Mark Sulvers. Und ock dat sie alle Fenster tho schluten, brecken se daran, so ist ieder Fenster 1 Marck Sulvers.

Und so de Kercke tho geschluten were, und dat man ein Licht brennende funde, dat ist 10 Marck Sulvers.

Und so de Kercke tho geschluten ist, so schall man tho Handt de Schlätel averantworten dem Oldermann, by 1 se.

Wer idt Sake, dat neen Olderman edder Vorstender in dem Have were, so schal men den Schlötöl averantworten dem Prester bey 1 se.

So schall ock niemandt in de Kercke gahn sonder Orloff der Olderlude und des Presters, bey 10 Mk. Sulvers.

Weret Sake, dat iemandt einen Ruffen in der Kercken lete, de schall vorbracken hebben 5 Mark Sulvers.

Nemandt schall Guth setten upt Altar, watterley es sey, bey 1 Mk. Silbers.

Wo man Guth in de Kercken bringen schall.

Fortmer, de dar Guth in die Kercken setten, und de Dohr vohrde, edder dat up den Ifern lege, dat were 1 Marck Sulvers.

Welcher man die Guth bringet, idt sey Winter este Sommer, de ruhme es so he best mag, wan he idt anschleit, bey 1 Mk. Sulvers.

Were idt Sake, dat iemandt die Line fullede, und ehm dat stuck entfehle, dat were 1 Marck Sulvers.

Schlege ock iemandt de Packen hastich nedder, dat beröhret werde, ist 1 Marck Sulvers.

Vorgitt ock iemandt ienig Ding apen des Nachtes dar were 1 Marck Sulvers.

Ock niemandt mack mehr schure den ein, by 1 Marck Sulvers.

De was kofft de fette dat by der Muren, 1 Marck Sulvers.

Stunde ock iennige Schlott tunne in der stede, de schall man henwegk setten, sprecke dar iemandtentiegen, de schal gebracken hebben 1 Marck sulvers.

Bereuen tonnen, Linnewandt und Varuen, de schal men bringen under den Schwietbagen bey 1 Marck Sulvers.

Ock schal nemandt Secke von den Tonnen werpen, he legge se den wedder darup bey 1 Mark sulvers.

Dede iemandt unluft under de Miffen, es were wormit es were, in der Kercken, bey 1 Mark Sulvers.

Were idt Sacke, eines Mannes Tonne mit Gude des Sonnauendes, bey der Muren nicht stunde, edder buten den Schwitbagen, bey Brocke 1 Marck Sulvers.

Ein iglicher mercke seine Vate, Kiste und Schure, und alle sein Guth wat in der Kercken ist, alle Sonnabend bey 1 Mark Sulvers.

Niemandt nehme Licht oder Wafz, dat Sanct Peter tho gehöret, dat he seine Tonnen effte Vathe darmede begete, by 1 Mk. Sulvers.

Ock nemand lahte den Punder effte Lode buten der Kercken, wan de Karcke geschlaten ist, ahne Vorlöff, bey 1 Mk. Sulvers.

Noch die Gaffelen bey 1 r .

Weret Sacke, dat iemand S. Peters Ding vorgete, wormede idt sy dat thor Kercken gehöret, de bröcke 1 Mk.

Wenner die Priester affkundiget, den so schall nen Kopman uthgahn, söndern de Kock, bey eine Marck Sulvers.

Verschlepe ock iemandt de Sterene wenner se kundiget ist, die bricht 1 Marck.

Wanner es ladinge ersten by den Strande kumpt, de schall dem Have nechst wesende, bey also ein bescheide oft he in den Have stahen will.

Were idt Sacke, dat iemandt eine Ladinge bekommen wolde, vor dem als vor gewesen, den strant tho begripende, dat schal nene macht hebben, und darnach als die Ladinge bey dem Strande kahmen, dar och schällen se upschepen, were iemandt in dissen dingen thom vorfange dem andern, de schall gebracken hebben tho S. Peters Behoeff ein Marck Sulvers.

Alle diejenne die erst up dem Have kumpt, idt sy den von den von den witten Hoveden edder van den schwarten Hoveden, der sein fulvest Herre, dieweiln he dar ist tho der tidt tho, dat he sin leger, dar en schal en niemandt uth drengen, und de Jungen schöllen under der Beddestede liggen, nach dem olden, by 1 Marck Sulvers.

Vorder ist angemercket, dat gemeine beste, und eines jedern Schaden zuvormieden, up dat de Kopman uth guder vormahninge so wohl ehimals geschen ist, den geleueden Christlichen Frede erholde, nicht im vorderff oder schade kahme.

Vortmehr so schollen de ienigen die nach Neuwgarten ziehen, nicht mehr mit sich nehmen sines eigenen gut effte Gesellschaft gut, alse 1500 Marck Riges.

Wenner dat Guth bewehret is, so schall he uthfahren, und were idt auerst Sacke, dat disse Pesonen wat gefant worde von andern luden, dat schall he mechtig wesen tho empfangen, und tho vorkopen, von jederen nicht mehr tho empfangen alse 1500 Marck Riges. Ist idt min dat mag stahen, und nicht mehr, bey 10 Marck Silbers sunder Gnade.

Van dem Vagede.

De Olderlude oft de Vorstender schollen kesen einen Vaget uth den Schwarten Höveden, und de schal dat willig tho sin wesen bey 1 Marck.

Und

Und de Vaget schall by sich kafen, uth den Schwarten Höveden, einen, effte twe Byfitters, forder so schal he kafen einen Schriver, ferner so schall he kafen, feur finders, dorzen finders, und so fortan, sein Gerichte schal he sitten alle Sonnabent, de Vaget mag beden by 5 kumen, 10 kumen, 15 kumen.

De hier kegen streuet, und keme dat vor de streereye, hedde gebracken 1 S und dat nicht tho latendt.

Were idt Sacke, dat iemandt den Vaget oder seinen Byfitter vorachtete, dat were binnen oder butes Haves, de schall gebracken hebben 1 S . Sulvers.

Nieman schniede Schrifte, effte tho stecke de Taffelen bey 1 S .

Und ock niemand tho stecke die bolen in der Dorntzen, oder in den Kleidern, oft vorfänge de mit Lichten, oder thohauwe sie, dat sie an sulen balen, edder an stendern, by 1 S Sulvers.

Twee Knechte sollen die Auen in boten, und sollen bey sich haben einen Ketel oft ein Span mit Watter, und sollen by den Feuwr bleiben die weil das brennet, bey 1 S .

Wurde jenig Feuwr los binnen offt buten Hoffes, daz man die Lochen sehe, und die Wacht vorschlepe dat, dat were 10 S .

Thobrecke jemandt S. Peters Ding in dem Brauwause, de schal dat weder macken laten, bey 1 S .

Ein jedermann soll sein Bier fleyen, des andern Tages, als idt gespundet ist, bey 1 S .

Woll gebrauwet hefft, de schall dat Brauwhaus rein wedder up antworten, und allent wat dartho geböhret, bey einen S .

Niemandt soll einen Ruffen gahn laten in dat.

Niemand schall werck befehen in des Presters Dornssen, bey einen S .

Vortmer alle die Jennen die hier sulver bringen, dat schall man wegen in des Presters Dornssen, und ein jederman schal rein Suluer vohren, up dat dar nene Klagen averkahmen, ist dasselbige nicht rein, dat schall de Dudesche den Ruffen wandelen, kehme hieraver Klage von, de scholl boten 1 S Sulvers.

Alle die jennen da brauwen, oder die Dornssen aber in böten, de heven ere Kacken by Tage auf, up dat dar nemandt ungemach von hebbe, by 1 S .

Left sick jemand beschluten in den Kercken, de bricht 10 S .

Alle die jennen, die tho Gaste effte Kröge gahn, de schollen up dem Have wesen, ehr die Hoff tho geschlaten wert, by Bröcke 1 S .

Weret Sacke, dat jemand des Nachtes buten dem Have schlepe, de schall darvor den Hoff entbehren.

Nemandt schall stiegen aver die Plancken, bey 10 S . Sulvers.

Nemandt schall über die Plancken werpen bey 1 S Sulvers.

Nemand schall werpen up de Karcken, noch sein Dert darup lopen laten, bey 10 S .

Weret Sacke, dat dar jemand Schaden dede, deme dat Dert tho höret, de schall dem Schaden uprichten.

Alle de S. Peters Hunde werffen, dat se hincken, de hebben gebracken 1 S .

Wann man den Hoff tho kloppet, so scheide sich ein jeder vor den Ruffen, und beholde he einen von den Ruffen, wan man die Hunde los, lethe de bricht 1 S .

Queme die Ruffe in enig Schade von den Hunden, so schall de sick verglicken mit denjennigen, de den Ruffen gehalten hadde.

Wann ein Mann Gewandt oft ander Guth uth antwordet, dar soll niemant sein Hant an schlahen tho besehende, bey 1 ₤.

Van dem Wasse.

Welcher Man Was köfft, de schall dat bringen vor die Kercken, und dat Was schall niemant stecken edder berucken, als allein die Was finder, bey 1 ₤ Sulvers.

Brochte he ock das Was unbefehendes in die Karcken, de schall dat beteren mit 10 ₤ Sulvers.

Nemandt schall Was uthschepen, dat ungekloppet efte unbestecken ist, bey 10 ₤.

Nemandt schall Was kopen, dat thovörn von den Deutſchen gekloppet ist, bey 10 ₤.

Nemandt schall Wandt oder Sulver, oder jemgerley guth drogen efte tögen, den Ruffen buten den Have, besündert idt sy up den Have besehen und vorkofft bey 1 ₤ Sulvers.

Vortmer, ein jeder schall seine Tonnen beschluten dat he nenen Schaden lyde, würde jemens schlottunne apen befunden, de schall brecken 1 ₤.

Nemandt schall up einen Kop gahn, allein besündern mit seinen Broder edder mit seinen Kumpan, offt mit seinen Knechte, bey 10 ₤.

Welch Man Guth von den Ruffen empfanget de lahte sich seinen Tall voll tellen, und bethale den Ruffen nicht alle, he sy den Ruffen erst bethalet, und dat Guth soll gahn auf des Ruffen ebentheur, wente up den Hoff, bey 1 ₤. Watterleye de Ruffe von den Dudeschen empfanget, wan dat aver den fuhle des Haves ist, so soll idt gahn up des Ruffen ebentheur.

Nemandt schall den Ruffen Guth thor Handt kopen bey 1 ₤.

Kofft iemand wilt Ledderwerck, de schall baven ein Quarter nicht kopen, sondern upgiff, isset Sake dat dit bauen ein Quartier wehre, so schall men dat Werck up den Hoeff tho besehende bringen, und nehmen upgiff na dem olden, by 10 ₤.

Niemandt schall Hermelen oder Lastken kopen, sondern he schall de besehen up den Hove, dat se vor guth uth mögen, und nehmen redliche upgiff, nach dem olden, und lathe keine Hermelen und grauw Lastken henuth tragen bey 5 ₤.

Niemandt schall Breffe vorfarven dat de Kopman beschwert werde.

Weret Sake, dat jemandt in des Kopmans Recht tho Neuwgarten wesen will, und dat he jenigerley Breffe von Landes Herren vorfarve, dat kegen des Kopmans Recht were, de schall vorbracken hebben des Hoves Recht und 50 Marck Sulvers.

Wenner man lude uthsendet von den Stetten umb ein Recht tho finden, de schollen dat finden bey ihren Eide, sprecke dar jemandt entgegen, binnen offt buten Landes, de hefft vorbracken 10 ₤.

Sprecke ock jemand up de Was und Wantfinders de brickt 10 ₤.

Van dem Schotte.

Van 100 ₤ schall men scheten 1 ₤. van 50 ₤. $\frac{1}{2}$ ₤. woll dar nim heft de schall van der Marck scheten $\frac{1}{2}$ Denning.

Wann ein Mann sein Schott upbringer, dat schall geschehen vor die beyden Olderlude, de schollen dat Schott nicht empfangen, dat schall geschehen vor

vor S. Peters Schap, und dat Schott thor stede in beholt bringen, dar jeder Oldermann seinen Schlötel tho heft. Alle de jennen de tho Neuwgarten kumpt, up de Have sonder Guth, und de S. Peter nenen Schott geuen, de schollen geuen, uthgescheiden die Jungens und Spracklehrers, se stahn kort oder lange, tho Hufshur, und ein jeder Kopmann de hier kumpt mit Gude, de schall geuen tho Hufshur, he stah kort efft lange, 18 Denninge.

Und de jenne, die einen Hundt bringet, de dem Kopman behaget, de schall Hueshuer frey wesen.

Van dabelende oft spelende.

So schall nemandt dabeln oft spelen, noch einigerley Spiel spelen, damit man Gelt winnen oft vorlesen mag, bey 10[℥].

Sondern in der Wap Taffelen tho spelen sunder Gelt, bey einen fl.

Ock schollen Nemandt dabelen in Russischen Haven, dar nene Deutsche stahn, bey 50[℥]. und bey des Haves Gerechtigkeit.

Wo lange einer tho Neuwgarten bliven schall.

Nemand schall tho Neuwgarten wesen baven Jahr und Dag bey 10[℥].

Hierumb wahre he sick dat he in keinen Schaden kahme.

Van Landreisen.

So schall men hier tho Neuwgarten in den Hoff nicht bringen Sulver oft Lacken, noch nenerley Guth vorpaffen, dat den Winter umb Landt gekahmen ist, die schall ein jeder vorrichten bey seinem Eydt, und ahne Gnade bey 10[℥].

De heimlich uthfahren.

Eft dar jemand tho Neuwgarten uth dem Have heimlichen uthfahren, sonder Argelift, den schall men ansprecken in den Steden, wo man ehr findet, dat se binnen oft buten des Landes, bey des Haves Rechte, were idt averft Sacke, dat S. Peters Olderlude dat vorsümeden und des Edes nicht nehmen van jeder manne, de schall gebracken hebben 10[℥] Sulvers.

Van Wasfindern.

So schollen die Olderlude und Vorstender kesen Wasfinders, dat sy im Winter effte im Sommer, de scholen dat Was bekloppen mantlicken, dat dar nene Klage auer kame, diese Wasfinders schölen dat Was vorsegeln mit S. Peters Segell, und weret Sacke, dat jemandt hier enbauen was uthförde, unbefegelt, de schall vorbracken hebben 10[℥] Sulvers.

Van Was tho kopende.

Alle die jennen, de Was kopen van den Ruffen, de schollen dat matliken bekloppen dat nene Klage darvon kame, by 1 fl.

Van reinen Was und reinen Sulver.

So schall die eine den andern rein Sulver und rein Was tho lefern, so hier Clage von infille, so schall die eine den andern dat wandelen.

De hier Lacken bringen.

Alle die jennen de hier Lacken bringen up den Hoeff, dat vorsegelde Lacken sint, uthgescheden Engelsche Lacken, so soll ock niemandt ein Umb-

schlag tho leveren, sondern idt soll sein gleich den besegelden Lacken, de in den therling Lacken sein, bey 10[Ⓕ] Sulvers.

Van den Wantfindern.

So schollen hier in den Have tho Neuwgarten wesen Wantfinders, dat sy Winter est Sommer, und est hier jemandt aver beschlagen worde, mit bedreglichen Lacken und unwöhnlichen, de schall man anholden, beth thor tidt, dat hier geschworne Olderlude kahmen, so schall man dat erkennen in der gemeinen steren tho S. Peters besten.

Van dem Prester.

Wenner hier ein Prester ist, so schall ehm de Kopmann geven des Jahrs vor seinen Lohn 10 [Ⓕ] Neuwgardisch sulver und freye Kost, und de Prester schall gahn mit des Haves Knechten thor Taffel mit Kost und freyen Bier, hiervan schall geven S. Peter des Haves Knecht thor Wecken 18 Dennige.

Van quaden Lacken.

Oft sick jenig Ruffe beklagede, van welchem Lacken dede tho kort est tho schmall helden, und ehren Dratt nicht holden, so sick dat geböret, so schall men nehmen ein besegelt Lacken, dem glicken, und stecken die beyden Lacken thofahmen int Water, findet man den gebrech wan die beyden Lacken gedröget sein, in welchen Lacken dat Gebreck befunden werdt, so soll de Kauffman des Ruffen seinen willen macken, weret Sacke dat de Kauffman hinwegk were, so scholen de Olderlude und Vorstender des Ruffen seinen Willen macken, und den schall men idt vorscriven an des Ruffen seinen Kauffman, de schall den Schaden dragen, so schollen de Olderlude senden up Dorpte est Revell diese Lacken, und de schölln de Lacken vordahn senden, der de Lacken von uth gegahn sein, und men schall dat Lacken den Ruffen nicht wedder werden lahten bey 1 [Ⓕ] Sulvers. Den hier mannigmahl grott twist von gekahmen, und noch kahmen möchte dat GOTT vorbede.

Van twistigen Sachen.

Est hier jenig Twist entstunde manck den Dudelchen und Ruffen, de twistfachen soll man vorfolgen vor der Koplude tho Neuwgarten, und konnen se de Sacken nicht entscheiden, so schollen se de Sacken vorfocken vor de Hövetlude tho Neuwgarten, und men schall ehne vormahnen, de Treutz breffe und so wedderumb.

Van dem Gerichte.

Vortmer so schölln de geschwarne Olderlude hebben de Macht tho richtende an Hals und Handt, weret Sacke dat hier nene geschworne Olderlude weren, so schollen de Vorstender und des Haves Knecht de Macht hebben, weret Sacke, dat Gott vorbede, dat einer den andern doetschlöge, de schall finen Lieff vorböhrer hebben, weret Sacke dat jemand den andern vorwundete mit Vorsähte, de hefft seine Hand vorböhrer.

Van Deven.

Est jemandt begrepen wurde mit Deffitaal, de hefft vordenet den Galgen, de brickt so veel an 5 Fellen als an einen Tendelinck, an einen Tendelinck so veel als an einen Timmer, an einen Timmer so veel als an ein Dufent, nach seinen Vordienste schall men ehn richten, in gemenen steren apenbar vor Augen.

Van

Van einen Mißdeder.

Weret Sacke, dat Jemandt beschlagen worde, de sinen Lieff vorböhet heft, by tyden dat geböret, sein dan der Schwaren Alterleute edder Vorstender, de schölln darumb nicht vorfahren, eher die Sache entrichtet, bey Vorlehrung des Haves, hier tho schall men nehmen die vier Quartier von den Steden, de schölln kesen 12 Persönnen de dissen Mißdeder aufbringen, achter die Kercken, weret Sacke dat jemand mede wehre von dem Kopmann, de hier up sprecke und vorwete und vormelde dat in dem Have, und in allen steden binnen und buten Landes, de schall vorböhet hebben des Gerechtigkeit, und auch soll er in keinen Steten noch Compagnien, noch ehrlicher Gefellschaft werdig sein.

De sein Meß thut aver den andern.

So hebben diese vorgeschreven Sendebaden angemerckt, na duffer Welt, de nun vorhanden ist, dat nemandt von uns Kopmans, de up de Have stahn, schölln Korden, effte korten Playen, edder Bile, oft Lode dregen, eft nenerley Wehre, besondern einen korten Degen effte Brottmesser by 10 S Sulvers.

Disse Articul soll man hangen up de Dornssen, und de Hus-Knecht schall einen jeden hiervor warnen wanner he kumpt in den Hoeff tho Neuwgarden.

Van Bussen scheten.

Ock schall niemandt eine Busse los scheten up noch buten den Have, by 1 S .

De den andern uth dem Rechte entweichet.

Eft hier ienig Twist entstunde von dem Kopman, und de eine den andern entwecke uth dem Rechte, so schall em sein Wedderpart eschen binnen Liefflandt in 6 Wecken, ist he averst buten, so schall he em binnen Jahr und Dag hier thor antwort tho stande, bey vorlust seiner Sacken, und des Haves Gerechtigkeit.

Van Sendebaden uth den 73 Steden.

So hier Sendebaden uth den 72 Steden gesant werden, de schölln hier keine Kopmanschaft mit bringen, ock schall neen Kopmann up de beden fahren eft reisen mit Gude, bey Vorlust des Geldes.

Men schall neen Guth up Gelt setten.

Alle diejennen, de up den Dudeschen Hoff kahmen, Kauffmanschaft mit Lacken, Sulver und allerley Wahren, und will mit einen Russen handeln, und buten, de schall sin Guth und ock des Russen sein Guth nicht up gelt setten, sondern ein jeder mag sein Rechnung machen bute gegen bute, bey 10 S . sonder Gnade.

Van den Badstaven.

So schall men einen Badstaven setten up den groten Have, so hebbe duffe Sendebaden angemerckt, dat kein frembder mag in den Badstaven gahn, edder benachten, sondern jeder schall sinen Jungen hebben, eft einen Russen de ehm Redlichkeit deit, hierumb dat in vortiden grote Schande und Laster davon entstahn sein, bey 10 S Sulvers.

Van Bresse tho lesende.

So schall niemand seine Bresse lesen, idt sy binnen oft buten Haves, dar Russen by findt, edder von sick dohn, de uth den Steden gekahmen sint, by 1 S .

Ee

Nicht

Nicht förder als tho Neuwgarden tho reisende.

Niemandt schall vorder reisen in Ruslandt, den in den Hoeff tho Neuwgarden, weret Sacke, dat iemandt in die Muscow mit Kopmanschop reisen wolde, de schal vorböhet hebben des Haves Gerechtigkeit.

De einen Ruffen vordreth deith.

De einen Ruffen schläge, edder by dem Bart treckede, edder ein Meß up den Ruffen töge bynnen oder buten Haves, dar Clage aver queme, dat were 10 ₰.

Van Heringe.

Eft up diesen Have queme Hering, de in den Steden nicht bezirkelt ist, de schall an St. Peter vorfallen sein ohne alle Gnade.

Van Solte.

Als idt nun Gott gefüget hefft, dat man mag dat Solt wedderumb in die Have tho Neuwgarden föhren, weret Sacke, dat man im Solte gebreck funde, idt were den under weges geschehen, edder vordruncken Solt, de schall fort des Ruffen seinen willen macken, dat dar nene Clage aver keme, by 1 ₰ Sulvers.

Van Sehme.

De hier Sehm bringet, de schall den Sehm bringen up den olden Bandt, weret Sacke dat hier bauen eine falsche Tonne beschlagen, de schall an St. Peters vorfallen sein.

Denen Hovetluden nene Gift tho gevende.

Alle de jennen de den Hoff tho Neuwgarden brucken willen, de schöll den Hovetluden nene Gift geven, dat sie up Iwangeroth, noch tho Pleschauw, noch tho Neuwgarden, nicht in oder uth, sondern mit willen des gemeinen Kauffmans tho Neuwgarden.

Alle diese vorgeschreven Articull dar man nömet 10 ₰. ist 10 ₰. Sulvers, dar man nohmet 1 ₰. ist 4 ₰. 1 ₰ ist 1 ₰ Sulvers, hierin verware sück ein jeder dat he nicht brecke.

De Hövetlude tho bedencken.

Vörder hebben dusse vorgeschreven Sendebaden avertrachtet, dat sück de Copman freuntlich holde mit den Hovetluden tho Neuwgarden, und dit geve wy vor einen guden Rath, dat men de Hovetlude Jahrlickes wormit bedencke, up dat de Kopman desto beth vordediget werde.

Van Sulver tho vorpunden.

Welcher Mann de Sulver bringet tho Neuwgarden, dat unvorpundet ist in den Steden, de schall dat Sanct Peter vorpunden, und vor die ₰ lodig, ein ₰ schin geven, idt sy dan dat he Bewifs bringet van der Statt dar he uthgefahren ist, hierin wachte sich nun ein jeder vor Schaden.

Nemandt schall S. Peters Recht schelden in die Stede, sondern nach gewandten Sachen schall man einen jeden richten, nach S. Peters Recht.

Nemandt schall sondern Consentz der Ehrfahnen Herren van Lübeck sich vordristen, tho dussen Articul etwas aff oder tho tho setten, bey Vorbohrung des Haues.

Recessus Hanf.

de
1571.

Sy wytlich, dat nachdem tho volge des Anno 70 Purificationis Mariae bynnen Lübegk vpperichteden Recess, der vp datt Bargische Cuntor hanterender Burger vnnnd Koeplude vorordennte Gesandten vth hirna bestemmeden Erb. Antzesteden, darfuluest binnen Lubegk glücklich angekahmenn, glickeffals ock der nicht erschinenden schriftliche vnd ehrhafftige Entschuldung, wo ock der Olderlude vnnnd Achtein Meistermanne berurts Cuntors erklerung vnd Bedencken vpp dem vorm Jahr beslatenen Recess, vnd denn anderer im Bargischen Cuntor mittlerweile van nies erstandener Beschwerung haluen, Artickelwifs in Schrifften vorfatet, an de binnen Lubegk vorordente Olderlude vth berurtem Cuntor ouersendet worden, ifs darvp volgendes den 15 Februarii midt Beradtschlagung dessuluen Cuntors Anliggen vnd Beschwerungen vp der Cantzlei binnen Lubegk im Namen Gades ein Anfangk gemaket, vnd darfuluest by dissem Handell vnd Beradtschlagung gewesen, de Erbare, Achtbare, Erfame vnd Bescheidene, nemlich wegen eins Erbarren Radts der Stadt Lübegk, vp dienstlich anlangen der Olderlude der Bergefahrer darfuluest, hir tho vorordente Commissarien, Her Johann Brocks vnd Herr Corth Walters, Radtmann, Nicolaus Vopping, Secretarius, derna Hans Borchman, Jochim Eickhorst vnd Hinrich Nortman, Olderlude, Eler Schwartekop, Hanns Oldenborgh, Jürgen Rosenkrans, Berndt Borchmann, Harmen Tyegman, Jow Harberdingh, Bertolth Walters, vnd Hinrich Petersen, vor sich vnd wegen der gemeinen Bargerfarer binnen Lubeck. &c.

Van Bremen.

Herr Luder Vollgreue.
Ladewich Wickbolldr.

Van Hamborch.

Hanns van Hornn.
Syluester Becker.

Van der Wismar.

M. Joannes Hoppenacke.
Clauwes Bollte.

Vnd synd anfenglich na geborlicher Entfangung vnd Dancksagung gudwilliger Erschining haluen, vnd gewonlichen allersitz Erbedungen, vorerst vorgemelter Gesandten Credentz vnd Vollmacht nacheinander vorlesen, desgeliken de van Deunter orhes nicht erschinendes schriftliche Entschuldigung, vnd vp vorigen Recess Erklerung, vnd darnefenst eins Puncts, dar inne de orhem im Cuntor beschuldiget, wo solch hirna in Beradtschlagung der Artikell werdt ferner specificert werden. Darna ifs des Bergischen Cuntors schriuent an de Olderlude binnen Lubegk, vnd darby ouergesenth schriftlich Bedencken wegen des vorm Jarhe vpperichteden Recess, vnd darhero de itzige des Cuntors Beschwerunge Artikelwifs vorfhatet vorlesen worden, vnd also dorch de anwesende Herren Gesanten, tho Beradtschlagung des ersten Artickels der Beschwerung vortgefahren worden.

Im welchem ersten Artikell dorch de Olderlude vnd Achtein Meistermanne Bargischen Cuntors, an stede orhes bedenckens vp vorigen Reces vorge-
 schlagen, worumme vnd vth watt erhefflichen Orsaken dem Borgeren tho Bergen,
 in keinen wege de Segelation vp de Antze Stede thourstaden vnd inthorumen
 syn folde, vnd offt woll dorch de Herrnn Commissarien vnd Gesandten solch
 des Erfamen Koepmans Bedencken dem guden Cuntor vor hochnodich vnd
 tho affwehruung entlichen Vorderues der Hanterung darfulueft, dat vornemste
 Fundament befunden. Dewile dennoch in Durchlesung berurten Reces
 vormerket, dat nicht ane besondere hoch drengende Orsake dere Tidt differ
 Punct deregestalt vorhandelt vnd beradtslaget, vnd ifs nochmals darby bewa-
 gen, dat nachdem inn Odensehschen Reces desfals vtdrucklich wegen gemei-
 ner Erb. Anzestede vorwilliget vnd voreiniget. Dewile dem Dutschen Koep-
 man orhe frie Hanterung im Rike Norwegen, na lueth dem Odensehschen
 Reces vorgunnet vnd nagegeuen, dat darjegen denn Norschen wedderumme
 orhe Hanterung vnd frie In vnd Vthfohr in den Antzesteden vnd derfuluen
 Hauen vnd Stromen gelaten werden solle. Dar nun dorch de itzige Voror-
 dente demfuluen Odensehschen Reces strax tho wedderen etwas jegen de Bur-
 ger tho Bergen statuert werden sollde, were tho befruchten, dat solchs nicht
 allein Kon. Maj. tho Dennemarken vnd derfuluen Vnderdanen tho jegen, vnd
 also darhero grote Beschwerung erfolgen, fundern ock den Erb. Steden, als de
 in solchen Odensehschen Reces tho dem ende als vorbestemmet mit vorwilli-
 get, mochte vorfenglich vnnnd vorwitlich sin, welchen Erb. Steden den hir-
 inne vorthogripen, den itzigen Vorordenten nicht geboren wolde. Derwegen
 se dan vor orhe Person diffes Puncts haluen einige Enderung tho don, vmme
 allerlei Gefhar so dar vth im Cuntor erfaen mochte, vor der hamt nicht tho-
 raden, sunder denfuluen ferner tho beradtslagen einen gemeinen Antzetag,
 oder thom wenigsten der Wendischen Stede Bikumst thourfchueuen, mit Erbe-
 dung bi einen Erbaren Rade alhir thobefurderen helpen, dat mit Ansetzung
 eins Anzedages disse vnd andere der Erb. Antze Anliggen by tiden beradtsla-
 get vnd differ Punct darjegen mit vtgeschreuen werden moge, vnd wolden
 sich de Anwesende gantzlich vorsehn, dat idt alsdann vmme Beschickung solchs
 Anzedages an orhem Ouericheiden nicht mangelen solde. &c.

Darna den anderen Punct de Trepetauwer Schippfart vp dat Cuntor be-
 langende, ifs betrachtet, dat nachdem Trepetouw in der Antze nicht mit be-
 grepen, darumme ock denfuluen solcher Schipfarth haluen nicht tho gebeden,
 vnd derwegen den Anzischen nicht geboren will dem Rike Norwegen dergeli-
 ken tho fhor tho wehren. Hebben de Vorordente diffen Punct ock tho der
 Erbar. Stede Beradtslagung stellen moten, vnd by dem Cuntor midlerwile de
 Ermanung tho don, dewile vormerket, dat solche Guder, wenn de tho Bar-
 gen ankamen, am meisten van den Deutschen an der Brugge gekofft werden
 sollen, efft nicht derwegen ein Middel sy, den Deutschen im Cuntor tho gebe-
 den, dat se sich solcher Guder entholden, vnd also dem Trepetouwer darmit
 einige Hindring geschen muchte, dar ouerst einige Antzesche als Colbargische
 darunder mit beslagen, dat im Cuntor daruan gekundiget, vnd desfuluen in
 Straffe genahmen, oder alhir angegeuen werden muegen.

Vp den drudden Punct der Beschwerung, dewile nemant vth den Anze-
 steden, dem Cuntor tho vorfange vnder Norwegen handelen solle, vnd ouerst
 dem

dem tho wedderen etliche Bremere, als Jurgen Hoyer vnd Alueke Schade gehandelt tho hebben durch dat Cuntor angegeuen, hebben de Bremische Gefandten berichtet, dat nachdem orher Ouericheit datfuluige vth berurten Cuntor vorwitliket, hedden se vorgemelte orhe Burgere desfals tho Reden gestellet, de welche sich erkleret, dat se vnder Norwegen eine Wehre vorpachtet hedden, vnd aldarfuluest visscheden, vnd vorlegen sich nicht dat solches an den Orden, in denn Reccessen vorbaden syn sollde. Wor vp ochen van Erbaren Radt tho Bremen solchs henfurder tho vnderlaten ernstlich vorbaden, de orhes vorhapedes dar auer hollden wurden.

Darmit glikewoll differ Punct in solchem fall nicht twiuellhafftich kunftiger tidt disputert werden muege, is vor gueth angesehen, densuluen vp eine gemeinen oder Wendischen Anzedage oick vorthodragen, vnd eine entliche Resolution dar vp tho gewarden, vnd dat midlerwile nicht destoweniger in den Erbaren Anzesteden harth dar jegen gehalten werden muge.

Der veerde Punct is dorch de Herrn Commissarien vnd Gefandten darhenne eindrechtlich affgerichtet vnd geslaten, dewile des Osterhaueschen Vissches haluen, tho oftimalen Klage vorfallen, vnd dardurch de andere Vissch mit gewraket vnd in Vorachtung kumpt, datt henfurder dersulue Osterhauesche Vissch ungeschruuet in Kippen, oder wo id sunst am bequemsten geschehen kan, ouergesendet werden solle, vnd dat ditfuluige den anderen affwesenden Steden thogeschreuen werden muge.

Vp den vofften Punct dat de Deuenterische, tho wedderen des Cuntors Wilkor vnd Statuten, orhem guden Rotfcher vngeschruuet vtschepen, vnd dan darhero den anderen thom vorfange grote Vnordnung vnd Vngelickheit, wor dorch anderer Annzestede Koplude in veel wegen vorfordelt, erfolgen, is vor gueth angesehen, de van Deuenter vmme Affschaffung desuluen schriftlich tho ermanen, oder dar se desfals einige Priuilegien vor anderen Steden vor tho leggen hedden, wo se sich dann dar vp referern szollen, dat desuluen vp gemeine der Erb. Anze oder Wendischer Stede Dagfarth mogen vorgebracht werden.

Den Söften Punct belangende dat de Borgere tho Bergen in orher Schippfarth dorch der Deuenterischen Koeplude Vndersettung gestercket, wo den desulügen darauer bereit in straff genhamen syn sollden, vnd dat dergliken Practiken mit den Norffchen mer vorhanden syn sollden, is diffes Punctes haluen dere van Deuenter schriftliche Erklerung gelesen, des Inholdes, dat se solcher Clagh wo de anetagen nicht gestendich, sondern alleine dat Anno 69. als orhe Schepe tho geladen vnd Segelreide gelegen, vnd darauer in Nhamen Ko. Maytt. tho Hispanien gearrestert, hedden se vth hochdringender Nott in Mart. Blanken Schip orhe Guder schepen moten, vnd weren sunst in deme na lueth des Cuntors Wilkor vnd der Erb. Stede Recess, mit dem Cuntor eins, dat dejennigen so hirnamals van orhen vnd anderen befunden in vnfreie Schepe tho schepen, in geburliche Straff genhamen werden mochten, mit beger, dat se diffes noetfals haluen vor disse Reise darmit auergetehn werden mochten. Is also diffes Punctes haluen vor gutt angesehen, dat im Cuntor der Sachen eigentlicher nagekundiget, vnd darfuluest na lueth des Cuntors Statuten vnd Wilkor mit Ernst darauer gehollden werde.

De fouende Punct der Geste Handlung belangende, dat de etwas ingetagen vnd so mennichfoldich nicht gelaten werden sollte, is dorch de vorordente Hern Commissarien vnd Gesanten darhenne bewagen, dat nachdem solchs van olderes here gebrucklich, vnd ock desulue Geste dem Cuntor mit eeden vorwanth, vnd demsuluen na lueth des Koepmans Wilkor vnderworpen, desuluen vnplichte vnd bürden orher Gelegenheit na ock mit dragen, to deme van desuluen offtmals dejennigen genamen werden konen, de men tho Masschoppen oder Denern in den Geselschoppen gebuket, dat derwegen darinne vor der Hant keine Endrung geschein kone, eth were dann, dat darhero einige beschwerliche Nierung, tho wedderen dem Cuntor gesporet, alsdann differ Punct gemeiner Erbar. Steden Beradtschlagung tho vnderwerpen sy.

Der achte Punct, dat keine Jungens oder Gesellen im Cuntor tho handelen, se hedden den thom weynigsten vehr Jahr lang im Cuntor gedenet. Dar mit nun solcher Artikell desto vaster gehalten, dat derwegen darby eine harde Peen mit vorborung desuluen guder gesettet werden solde, is differ Artikell in anwesender Hern Commissarien vnd Gesanten Beradtslagung by dem Beslueth so vorigen Recefs Anno 70 inuorlauet gelaten, vnd dat de Peen henturder tho Erkentnus der Erb. Stede staen solle.

Leftlich so sind ock vorlesen worden etlich Artikell der Beschweringe Bargischen Cuntors, de welche der Ko. M. tho Dennemarken albereit schriftlich auergeuen, vnd nu mehr vmme tidt darauer tho handelen, dorch de itzt in Dennemarken affgeuerdigte Lubische Gesanten angeholden werden soll, vnd dewile na der tidt noch andere nie Beschwerung im Cuntor vorgefallen, dar van etliche Artikell schriftlich vorfatet, vorlesen, ifs na Vorlesung vnd Erwegung desuluen Wichtigheit vor gueth angesehen, dat desuluen gemeiner der Erbar Stede Gesanten dar de so bald by ein kommen mochten, radtsamen Bedencken tho vnderwarpen, vmme wegen Abschaffung solcher Beschwerung by der Ko. M. tho Dennemarken antholden, im fall ock vor thosamenkumft gemelter Erb. Anntze oder Wendischer Stedt, der doch in Dennemarken vmme des Cuntors sachen thourhandelen ernennet vnd ange-settet wurde, datt als dann ein Erbar Wolwiser Radt der Stadt Lubek disse nie Beschwerung dem vorigen coniungeren, vnd also vmme Affschaffung solcher vnerhorter Beschwerung angeholden werden moge.

Darna ifs dorch de Gesanten van Bremen, wegen des achten Artikells des vorm Jarhe vpgerichteden Recefs, de ordentliche Befrachtung der Schepe haluen vp dat Bargische Cuntor Bericht geschein, dat offtwoll solcher Artikell den Bremischen Koepuden nicht thowedderen, dewile idt dennoch mit orhem andere Gelegenheit hedde, als mit den andern Wendischen Steden, in deme dat se vp den Tollsteden nicht frie weren, vnd derwegen orhen mit vnd nefens den anderen Wendischen Steden in orhe Schepe tho schepen, nicht woll drechlich, begerden se wegen orher Oldesten vnd gemeinen Koepmanne tho Bremen, dieses achten Artikels Erklerung desfals darhenne tho richten, dat den Bremern vth vorangetogeden Orsaken orhe besündere Schepe tho frachten damit vnbenamen syn sollte. Welche Erklerung de Hern Commissarien vnd Gesanten desuluen Artikels Meinung nicht tho jegen tho syn sich erkleret, doch dat sulche Befrachtung dorch de ordentliche Frachthern, so dorch de Lubische Frachthern tho Rostock vnd Wilmar, tho dem Ende beueliget syn mogen,

mogen, vort gestellet werde, welche Frachthern orhem Beuel na, den Bremern thom besten, na Gelegenheit, so vele Schepe als se van noden, vnd vmmē solche Fracht als de Lubische Frachthern wegen gemeiner Befrachtung vor de Wendischen Stede sich des mit andern entslaten, tho befrachten macht hebben sollen.

Gelicks fals de Vorordente van Hamborch sich diffes achten Artikels haluen vorigen Recesses, dat orhe Oldesten vnd, se darinne mit den andern Steden woll eins weren, wenn de Schepinge na olden Gebruke dar vp erfolgede, also dat se glikeft den Lubischen orhe Guder mit in de Schepe krigen mochten, worinne ihnen nu etliche Jahr groet Impas vnd Vorhindrung geschein were. Darjegen den de Lubischen Gesandten berichtet, dat de Schuldt by ihnen nicht were, sündern by den Frachthern tho Rostock vnd Wismar, dorch welche na geschehener Befrachtung der Schepe, de Vthdelung der Guder vp den Rullen geschege, vnd dewile tho offtmalen de jennen, so des Bargischen Cuntors oder Handels gar keine Gelegenheit wusten, darfuluest tho Rostock vnd Wyfmar vor Frachthern gekaren, worde darhero de vngelick Vthdelung vp den Rullen vororakket. Derwegen dem allen vorthokamen, is vor guet angesehen, by den Erb. Steden Rostock vnd Wismar, tho jeder Tidt Befurdung tho don, dat henfurder etliche erfarme Frachthern vorordent werden, vnd dat de Erb. van Bremen vnd Hamborch densuluen Frachthern vorwitliken mogen, wat men de Geseltschop, vnd sünst de Gesellen jederer Stadt vpt Cuntor tho scheapen begere, darna desuluen Frachthern alsdenn de Vthdelung richten konden.

Im gelicken, is wegen Affschaffung der vngewonlichen vnd vorbadenen Kinderchepung schriftliche anrogung by den Erb. van Rostock vnd Wyfmar tho doen vor guet angesehen, wo ock glicher Gestalt der Vnordnung haluen des Rostoker Bers, dat dar by in Affschepung vast vntruwlich dorch de Arbeidere gehandelt werdt, derentwegen vmmē Affschaffung desuluen an de Erbare van Rostock tho schriuen.

Entlich sind dorch de Leubliche Vorordente der Bergerfharer, nasolgende drey Puncte gemeiner Beschwerung haluen, den Hern Commissarien vnd Gesandten tho beradtslagen vorgelagen: Nemlich dat sich etliche beklageden, welcher gestalt de Deuenterische, wanner orhe Schepe schoen leddich vnd mit Ballast vp Bergen tho lopen vorhebbens, dennoch der andere Anzestede Gudere inthonemen sich weierden, worumme den in vorigen Recessen albereit jegen de Deuenterischen geklaget worden.

Darnegenst dat de Islendische Vissch tho wedderen des Cuntors Priulegien, nu mit groter mennichte vp de Antze-Stede gefhoret, dar desulue Vissch alleine vp Engelandt tho Schepen vorordenth.

Vnd thom drudden, Nachdem van Jahren tho Jahren de Rouerie vnder Norwegen thogenamen, vnd solche gerouede Schepe in Schottlandt vnder Orknoe angebracht, darfuluest ock de Rouerie mit nicht geringen Vnkosten vorfolget worden, ouerst beth darhere darinne weinich vorrichtet, also dat de beschedigte Koeplude orhes erledenen Schadens haluen ferner Vnkostung daran thowenden sich beschwerden, is in der anwesenden Gesandten radtsamen Bedencken gestellet. Dewile dennoch gemeiner Wolfarth dar angelegen, dat solche Rouerie andern thom schuw vorfolget werden mochten, efft nicht

nodich de Verfolgung vp gemeines Cuntors vnkosten finen Vortgang gewinnen tho laten.

Vnd hebben de Hern Commissarien vnd Gesanten disse Puncte, vnd insunderheit den lesten, dewile desulige etwas wichtig vnd grotere Beradtslagung bedoruet, vth Mangel Beuelchs, an eine gemeine der Erb. Anze oder der Wendischen Stede bikumft verschauen.

Vnd is darmit der Handel berurts Cuntors Beschwerunge haluen vp disse Thosamenkumft geslaten.

de
1579.

Extractus Protocolli des zu Lübeck gehaltenen
Convent. Hanseatici.

Den 4. Augusti ist durch den Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Onnonem Tyabben, der Rechten Licentiat, Rathverwandten der Stadt Embden, nach Ueberreichung seiner Credentz, von dem Edlen und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Etzharten, und Herrn Johann, Gebrüdern, Graven und Herren zu Ostfriesland, wie auch von dem Rath berührter Stadt Embden, in gemeinen Radte, negst gewöhnlicher Begrüßung und erbietung geworben, und vorgebracht worden, welchergestalt Ihro Gnad. und die Stadt Embden in Erfahrung gekommen, dasz die löbliche Societet gemeiner Teutscher Hanse Stedten, bey allen Christlichen Potentaten vor langen Jahren in grosser Veneration und Ehren gehalten, auch daher denselben Hanse Stedten in ihren Königreichen, Fürstenthumen, Landen, Stedten und Gebieten, statlichen privilegiret und begnadiget, auch verstattet einige Cunthorn an unterschiedlichen Orthen anzurichten, dadurch nicht allein gemeine Commercias und Handthierungen mercklich zugenommen und gefördert, sondern auch in demselben Cunthorn dermassen löbliche Disciplin und gute Ordnung gehalten, dasz gemeinen Hanse Stedten damit in Geist- und Weltlichen Regiment gedienet, und vor sich selbst dermassen daraus florieret und erlesen, dasz menniglichen darauf ein Auge gehabt. Und dann wohlerwehnte Grafen meine gnedige Herrn und die Stadt Embden dabey erinnert, dasz allsolche löbliche Confoederation und Vereinigung gemeiner Hanse Stedten nicht wider die Röm. Kayf. May. unsern allergnedigsten Herrn und den H. Römischen Reich, sondern vielmehr dadurch bestettiget, auch in particulari nicht wieder ander Potentaten, Fürsten, Graven und Herren, welchen etwan ein Theil der Hanse Stedten unterworffen seyn mügen.

Dasz Ihr Gnaden und Stadt Embden aus denen und mehr andern bewegenden Ursachen nicht unterlassen mügen Ihr. Herrl. und Ggftl. durch meine geringe Persohn zu beschicken, und dabey zu erkundigen, nachdem die Stadt Embden zum See wol gelegen, und von Gott dem Allmechtigen mit einem guten Anzahl Schiffe, auch gute Pfortt, Haven und Strömen begabet, ob nicht die Hanse Stedte geneigt, berührte Stadt Embden in Ihre Hanseische Societet und Confoederation

deration mit zu nehmen und zu vereinigen, und solches zu erlangen, uff was Mittel und Wege es geschehen mügte, und ob alsdann die Stadt Embden tanquam noviter ascita & inscripta huic societati, andern Hanse Stedten gleich der Privilegien genießen, und sich zu erfreuen haben würde; Mit inständigen dienstfleisigen Bitten, es wollen Ihr. Herrl. und Ggftl. solche Propositionen berathschlagen, und mir mit günstiger fürderl. Antwort begegnen, darmit ich solches mehr wohlerehnten meinen gnedigen Graven und der Stadt Embden referiren, von denselben fernere und nehere particularia mandata enfl. und zu weiter Handlung kommen mügte, an dem würden Ihr. Herrl. und Ggftl. meine gned. Grafen und Herren und der Stadt Embden nachbarliche und günstige Willföhrung erzeigen, und sie sambt und besonders mit allen Gunsten, guten Willen und willigen Diensten zu erkennen und zu verschulden.

Welche Werbung denn von den anwesenden Herren Gesandten etzliche Tage in Bedencken gezogen, und ist folgents wollerwehnten Herrn Embdischen Abgesandten daruff der Bescheid geben, lautend von Wort zu Wort als folget:

Allgemeiner Hanse Stedte anwesende Bottschafften haben des Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Amonis Tyabbern, der Rechten Licentiati und Radtsverwandten der Stadt Embden uf übergebene unterschiedliche Creditiven, vorbringen, gesinnen und begeren, zu nachfolgender Meynung verstanden:

Daz nemlich ein Ehrb. Raht der Stadt Embden mit Vorwissen und consens der Edlen und Wollgebohrnen Herren, Herrn Etzhartten und Herrn Johann, Grafen zu Ostfriesland, Herrn zu Embden, in der Hanfische Societet und Confoederation angenommen und derselbigen einverleibet werden muchte, und da solches zu erhalten, auf was Wege und Mittel das geschehen, und ob auch bey solcher Innemunge und union zu gemeiner Hanfischeu Societet gedachte Stadt Embden und derselbigen Bürgere andern Hansee-Stedten gleich, der gemeinen Privilegien Frey- und Gerechtigkeiten zu genießen und sich zu erfreuen haben sollten, mit dem Anhang und erbieten, daz wofern allgemeine Hanse-Stedte darzu verstehen, solches einräumen und bewilligen könnten, daz alsdenn ein Ehrb. Raht zu Embden sich ferner zu endlicher Abhandlung solcher Sachen qualificiren wolte.

Nachdem nun uff diese angebrachte Werbung, gesinnen, und erbieten, obgedachter der Stadt Embden Abgesandter erfragt, ob ein Ehrb. Raht zu Embden mechtig were, und sein könnte mit andern gemeinen Hanse-Stedten uf zugeschickte Articulu gemeine Hanfische Societet und derselben Cunthorn, Privilegia, Frey- und Gerechtigkeit, und was denen anhängig belangend, zu rahtschlagen, zu schliessen, auch was beschloffen zu vollziehen oder zu exquiren ohne Consent oder Zurückfragen, oder Verhinderung wollgedachter Ihrer gned. Herren Grafen, ohne auch daz sie von auf gemeinen Versamlungen vorgelaufenen Handel und Sachen mehrwollgedachten Herren Grafen Relation sollten thun müssen, sich mit Antwort erklehret und vernehmen lassen, daz Ihre Gned. Herren von dieser Gelegenheit und gemeiner Hanfischen Societet Gebrauchs albereit zuvor erinnert, ob angeregte Macht und Freyheit der Stadt Embden einzuräumen, derhalben auch Bescheid zu geben nicht unwillig.

Ist hirgegen der anwesenden gemeiner Hanse-Stedte Bottschafften Resolution vor dismal, daz dieselbige sambt und sonderlich von wegen ihrer heimgelassenen Oberen und Eltisten, auch für ihre Perfohn selber daz wolgedachte Herren Grafen sambt den Raht der Stadt Embden ihren gnedigen und guten Willen, zu gemeiner Ansischen Societet eröffnet, und derselbigen die Stadt Embden zu uniren begeren, sich gantz dienstlich, freündlich und nachbarlich bedancken, dasselbig auch mit aller nachbarlicher und freündwilliger Zuneigung und Gewogenheit gerne erkennen wollen.

Als aber unter allgemeinen Hanse-Stedten also von Alters Herkommen, auch krafft der Reccessen verwillkühret, daz man keine Stadt von neuen in die Hanse nehmen mag, es sey dann solche Stadt zuvorn durch besondere Schreiben des Raths zu Lübeck, oder der ausschreibenden Stadt nahmkündig gemacht, damit eine jedere Hanse-Stadt derwegen ihr Bottschafft mit Vollmacht und Bevelch zum Hanse-Tage abzufertigen habe, und solche Ankündigung auf dismahl nicht geschehn noch vorgegangen, daher die anwesende Bottschafften disfalls mit einigen Bevelch nicht versehen; So vermögen mehrangeregte Bottschafften nicht, daz sie sich aus dieser irer Versammlung, uf begerte Einnemung absolute erklaren und resolviren können.

Damit aber gleichwohl vielgedachte Herrn Grafen neben einem Ehrb. Raht zu Embden, gemeiner Hanfischen Societet nachbarlichen guten Willen spüren und erfahren mügen, so haben die anwesende Gesandten derselbigen wohlgedachten Herren Grafen und der Stadt Embden gnediges und embsiges gefinnen und anlangen, an Iro Eltisten zu bringen auf sich genommen, wollen auch ehen vor der Handt sich der Conditionen und vorwarden verglichen, welche die Gesandte mitnehmen, und darauf Ire Bedencken an einen Ehrb. Rath zu Lübeck zurückgelangen lassen solten, von welchen wolgedachte Herrn Grafen neben einen Ehrb. Raht der Stadt Embden auf begert einnemen, und mit was Conditien, Vorwarde und Bescheide dasselbig geschehn müge, nachmals innerhalb Jars Frist, nach Endung dieses gegenwertigen Hanfietages, Resolution gewertig seyn sollen.

Welches alles also die anwesende Bottschafften dem Herrn Gesandten zu nachbarlicher Antwort vor diesmahl nit verhalten solten, und seynd der Stadt Embden, so auch dem Herrn Abgesandten mit Freundschaft und allen guten Willen zugethan und gewogen.

Gegeben zu Lübeck am 11. August-Monats des 79. Jars.

de
1595.

Extract. Recess. Civit. Vandal.

Nach erledigten des Lundischen Conthurs Beschwerungs-Puncten seint folgendes der Ordnung nach, auch des Bergischen Cuntors Grauamina vnd darüber eingeschickte Articul in Beratschlagung gezogen.

Vnd demnach beym 1. Artikell die hochschedliche eigennuzige verbotte Siegelation oben vnd vnten Bergen betreffend, ist für guds vnd rathsamb angesehen, das man hierunter die alte diesfals von der Kon. Mayt. zu Denemarcken &c. verfassete publicirte Mandata wieder auffsuchen, vnd darauff Ihre Mayt. hochstes Fleiffes bitten solle, dieselbe Mandata nicht allein wieder zu erneuern vnd zu scharffen, sondern das auch dem Vogte auff Wahrhusen solche verbot-

verbottene Schiffart wieder angedeuteter Kon. Mayt. Mandat, vnd der Erbaren Stetter Priuilegia, nicht zu verstatten ernstlich auffgelegt werden möchte.

Bey dem 2. Punct, die Colbergischen, Greiffswaldischen vnd Anklamischen betreffend, haben sich die Herr Gefandten erinnert, das gleichwoll solch vornehmend ein ganz ergerlich Exempel, vnd hochschedliche Nachfolge gebahren thete. Demnach dahin verabscheidet, das man zuförderst von den vberfahren die vorwirckte Straff nicht allein abfurdern, sondern sie auch von newen vnd zum Vberfluß der Statuten, vnd das Ihnen dagegen zu handeln keines weges geburet, fleisig erinnern soll, mit angehangter Commination, da sie nicht parriren wurden, das alsdann die Schiffere in den Stetten, da sie ange-troffen, dem Cunthor zum besten ernstlich gestraffet werden sollen, damit dergleichen vngebur hinfuro verbleiben, vnd dem wolluerfaffeten Statuten und Reccessen in all wege geburlich nachgesetzt werden muge.

Dann den dritten Articull, die Erbaren von Danzig betreffend, hette man sich gleichwoll von Ihnen, als einer vornehmen Quartier-Stadt dieser loblichen Societet, anders nicht vorsehen, dann das sie denn geburenden Schos dem Cunthor, welchs gleichwoll die Burden tragen mus, gleich andern Gehorsamen gutwillich entrichtet, vnd in dem sich den Statutis nicht widersetzt haben solten, zumahl weil ihnen die drei Thaler, erstlich auferlegten Schos, fur die Last, jungst-hin Anno 91 vff einen Thaler gemildert worden. Demnach aber solchs hindan gesetzt werden wollen, ist fur gut angesehen, das man sie nochmals durch ein ausführlich Schreiben der Gebur fleisig, mit Einführung allerhandt dienlichen Motiven und Argumenten, den Reccessen vnd Statutis so sie Anno 72 selbst revidiren helfen, vnwidersetzlich zugeleben, ermahne, auch in euentum gegen sie reprotestire.

Diesem nach hat man auch den 4. Articul, den besorglichen gefehrlichen Vnterschleiff, so sich die Stralsundischen Schiffer, mit Einnehmung der Aussenhanfischen Guter gebrauchen sollen, furgenommen, vnd ob man woll zufurdertst solchem Vbel zu beiegenen dahin gangen, das ordentliche Certificationes daruber aufgenommen werden solten, weil aber erstlich die Erbaren von Rostogk diesen Bericht gethan, das gleichwohl bey ihnen gute Aufsicht geschehe, vnd die Schiffere bey ihren Pflichten vnd Eiden taglich ermahnet, solche vnfreye Guter nicht einzunehmen, wie dann auch dieselben mehrentheils in sondere Schiff eingeladen, vnd Konn. Mayt. verzollet worden, vnd da auch zugleich zuweilen welche, mit andern freien eingeschiffet, das dennoch nicht weniger, derer wegen so woll der Konn. Mayt. als sonst der freien halben der geburend Zoll durch den Schiffer sonderlich entrichtet wurde. Dann auch ferner von den Herrn Stralsundischen angezeigt, das auch zu Stralsundt vor kurtzen Jahren gute Ordnung, vnd zwar dergestalt auffgerichtet, das ie all wege auff der andern seidt der Fracht zeerten, was fur Guter, ob es Hanfische oder vnfreye, mit dem Mercken geschrieben, vnd do nun dieselben Fracht zerten vnd rullen im Cunthor wie vorhin gebrauchlich gewesen, stets abgefurdert vnd

vnd fleisig inquirirt wurden, daß alsdan vorhoffentlich kein Vnterschleiffgebrauchet werden konte. Als hat man es bei solchen Gebreuchen vnd Ordnungen der Certificationen vor diesmahl verbleiben lassen, mit angehafter treuherziger Verwarnung, daß ein ider Stat eben gute Achtung haben soll, damit den Odensehischen Vertrage in nichts zu wiedern furgenommen noch gehandelt, weil vnd insonderheit das Cuntors obangeregte Frachtzertl. vnd rullen je alle wege von den Schiffen, zuferdern vnd fleisig nachzuforschen ernstlich ermanet werden solle.

Bey dem Funfften Articull, das sich etliche Schiffer vnderstehen, ihre Schiff den Strandischen vnd abtrünnigen Deutschen zuverkauffen, ist in gemeinen Rath verabscheidet, das es bei demjennigen was diesfals Anno 84. im Recess wolmeintlich statuirt und beliebt, durchaus verbleiben, vnd vermuge derselben, die Vberfahrer, so sie beschlagen, gestraffet werden sollen, vnd haben sich die Herrn Gesanten anerbotten, ihren Frachtherrn zu befehlen, das sie gute Auffacht haben, vnd die Vberfahrer anzeigen mugen.

Was dann fürs 6. die Verburgung der Cunthorschen Guter vnd Conuersation der abgewichenen Deutzschen betrifft, vnd wie dem Vbel zu bejegenen, obwoill nach fleisiger Berathschlagung befunden, das sich der furgeschlagen Wegk mit den Mandaten in frembden Königreichen nicht practiciren lassen will, so dennochst nicht destoweniger dies für ein treglich Mittel erachtet, das nicht allein die Herrn in den Stetten, wann sie ihre Jungen oder Gefellen bestellen vnd annehmen, sich in der bestellung vernetzung, als wie ein Articul angezogen, veruerfieren vnd verschreiben müssen, sondern das auch wann sie folgents aus den Stetten nach Bergen geschickt, nicht allein die Statuta in genere, sondern auch diesem Articul in specie, das er nemblich mit keinem Vberstrandischen conuersiren, weniger das sich niederlassen wolle, eidlich beteuren, vnd das hierauff der Alter vnd Achzehen Meistermann, solchs also künfftig in fleisiger Acht zu haben ermahnet soll werden.

Beym 7 Articul Jus prælationis, so sich die Cunthorischen, in denen Gutern welche den Gesellschaften vorstreckt, gern anmassen, vnd haben wolten. Weil dann bei Erwegung dieses Punctis befunden, das solch begern, so wol den gemeinen Rechten, als auch der Billicheit zu wiedern fallen wolle, so ist concludiret, das es bey den Anno 81. vnd 84. auffgerichteten Recessen nochmals verbleiben, vnd den in decidendis Controversiis nachgegangen werden solle.

Den 8. Articul aber, weil der die Lubischen Alterleut betrifft, vnd das sie ihr Amptsgebur mit Verordnung gleichmesiger Fracht emfig verrichten sollen, will man sich versehen, sie demselbigen bey diesem Articull also geburlich nachkommen werden, immassen dann auch Bericht einkommen, das sie dies Jahr was sich geburet verrichtet. Anlangend aber der Erbar von Stralsundt beschehen Begern, wegen Ersteigerung der Fracht, ist bei demjennigen, was Anno 91. diesfals per Communiore beschloffen, noch aniezo gelassen worden.

Der 9. Articul hat oben bey dem 4. seine richtige Mas bekommen.

Was

Was dann weiter den 10. Articull, wegen der geklagten Minwicht betrifft, haben sich gleichwoll die Herrn Gefanten erinnert, das solch und dergleichen betriegliche Mas und Gewicht, nicht allein in godtlichen gemeinen Rechten vnd Reichs-Ordnung hochst straffbar, sondern auch dabey dies erwogen, da solch ganz hoch beschwerlich hoch verfurteilhaftig Vnterscheiff derer Orter ausbrechen vnd kundtbar werden solte, das den Erb. Stetten daraus allerhandt Gefahr zu besorgen, worbei aber die Erbarñ vom Straliunde ihres Theils allerhandt Entschuldigung eingewandt, vnd sich guter fleisfiger Inspection anerbotten. Vnd ob woll, wie etwa der betruglichen falschen Minge- wicht zeitig zu bejegnen, allerhand Bedenckendt furgelauffen, so ist es doch entlich bey dem Anno 91. diesfals auffgerichteten Recess, daraus der Punct verlesen, verblieben, doch mit dieser austrucklichen zugethanen Commination, do inkunfftig ein stugk Mehl oder wafs es dann sey, vber ein Lis Punt weniger wegen wurde, das solchs ohne jennigen Respect in Commis fallen, vnd den armen Leuten daselbsten zugestellet werden solle.

Zum eilfften, das die Legatio ins Reich Dennemarcken beschehe, vnd vmb confirmation der vhralten, so woll auch der newen Priuilegien angehalten wurde, wirt fur hochnotig angesehen, vnd ist zu dero Behuff beneben den Erbarñ von Lubegk die Stadt Rostogk, in eum euentum verordnet, welche solche Legation, so bald man der Zeit der Koniglichen Kroninge vergewiffert vnd certiorirt, der Gebur verrichten sollen. Die Verehrung aber, so der Kon. Mayt. vnd auch vornehmen Personen nothwendig geschehen mus, so woll auch die Zerungs Kosten, weil dies ein gemein Interesse vnd publicum bonum, so zugleich alle Hanse Stett mit belanger; so ist demnach auch nicht fur vnbillig erachtet, das solche Legations Kosten durch die Erbarñ Stette contributiert vnd erleget werden, zu dero Behuff dann eine sechsachtige Contribution furgeschlagen, von den Quartier-Stetten einzubringen, welchs gleichwol die Herrn Gefanten, weil sie in specie hierauff nicht instruiert noch befelichet, ad referendum angenommen, zwischen dato vnd Pfingsten darauff nachrichtige Erklerung einzuschicken. &c.

RELATIO.

Was in der Erbarñ von Lübeck, vnd anderer Hanse Steter Sachen, die Befurderunge der Gewerb vnd Kauffhandel belangende, by dem Durchlauchtigsten Grosmechtigsten Kayser vnd Grosfürsten, Herrn Barys Foedorowitz, ein selbst Erholder aller Reussen &c. vnd dem Jungen Herrn Kayser vnd Fürsten, Herr Foedor. Barisowitz, aller Reussen &c. Anno 1603 im Monat Aprili, Majo vnd Junio, in der Stadt Muskow vnd sonst vorgekauffen vnd verrichtet worden.

de
1603.

Demnach Burgermeister vnd Rath der dero Stadt Lübeck, vnser gonstige Herrn vnd Obern, beneben andern Erbarñ Hanse Stete, in vnderschedtlichen, sonderlich den Anno 1600 vnd 1601 gehaltenen Tagefarten, aus wolmeintlicher Sorgfeltigkeit so sie zu gemeinen Nutz tragen, vor hochnotig angesehen, dasz zu der Stette Gedey vnd Auffnehmen, in Schiffardt, Gewerb
Hh vnd

vnd Handlung, daz vorlengft vorgewefene Legation-Wergk an den Kayfern vnd Grozfürften in der Muskow, fonderlich bei noch Lebzeit dieses itzo Regierenden Herrn Barysz. Foedorowitz, weil der feines wolthatigen Gemuts allenthalben berhümet, dermaleins ohn ferner Cuntation vortgengig fein folte, auch zu derfelbigen gebuerlich Verrichtung, ein Theil der Steter nicht allein ein Contribution bewilliget, fondern auch den Rath zu Lubek vnd Stralfundt deputiret und vorordnet: Dan auch diefelbig beide deligirte Stette, fonderlich Lübeck, das Werck mit Verfertigung der Munerum fo den Grozfürften vnd feiner Maytt. Sohn verehret werden follten, vnd was fonft ferner notig embfliches Fleiffes maturiret. Auch endtlichen ihre stelle Lubegk, die Erneueste Hoch vnd Wolweife, Wolgelarte Herrn, Cunradt Germers, Burgermeister, Herrn Heiarich Kerckrink, Rathman, vnd M. Johannem Brambachium, Secretarium, die von Stralfundt aber Herrn Nicolaus Diennies, vnd Herrn Johan Stielenbergk, Rathmannen subdeligiret vnd abgefertiget, laudt Credentz-
 A. vnd Schreibens vnd Instruktion, bey dieser Relation lit. A. vnd B. Copeylich zu be-
 B. finden. So haben demnach wir itzgedachte subdelegirte, vns zu folcher gleichwoll beswerlichen langen Reife nicht alleine nach Notturfft präpariret vnd gefaft gemacht, fonderfolgig Wir die Lubeschen in Gottes Nahmen, den 13 January aus Lubek aufgebrochen, vnd den 18 ejusdem zu Anclam vnserer Mitverordente von Stralfundt angetroffen, vns mit ihnen conjungiret, vnd also in nomine präpotentis Dei humanorum actorum prosperatoris vortgezogen.

Vnd als wir nun nach vielfeltiger ausgestandener Gefahr, so woll wegen der abscheulichen Pest, als auch der Cosacken und anderer streuffender Kriegesleute, so fonderlich in der Littow grassiret, entlich den 25 Marty, in ipso sacratissimo annuntiationis Mariæ festo, in der Muskow, vngefehr vmb 2 oder 3 Vhr Nachmittag glücklich durch Gottes Hülffe angelanget, hat vns der zugeordenter Pristaue, Andreas Mattuehewitz, welcher vns auch aus Anordnung des Kayfers vor der Muskow, so baldt wir vber den Fluß Mosque gekommen, mit etlichen ihme zugeordneten Reutern und Pferden empfangen, vnd zur Herberge auff eines furnehmen Herrn Baioren Hoff begleitet, fast alle Tage wann er vns besüchet gute Erinnerung gethan, das wir uns zur Audientz gefaft machen solten, dan vns von Ihrer Kayserlichen Maytt. etwas schleunig Audientz wiederfahren möchte, derwegen wir solches in guter Acht genommen, vnd den Goldschmidt Tag vnd Nacht zu arbeiten befohlen, damit an den Geschencken vnd Muneribus, so dem Kayser vnd Grozfürsten, auch dem Jungen Herrn Kayser, wegen der Erbaren Hanse Stetter offeriret werden solten, gleichwol aber zuuorn widerumb zusammen gesetzt vnd was zerbrochen oder zerstoßen repariret werden müssen, kein Behinderung erschiene mochte. Inmittelt aber vnd fonderlich do wir gefaft gewesen, haben wir durch vnsern Pristauen vmb gnedigste Audientz angehalten.

Diesem nach ist vns von vielgedachten Pristauen den 2. Aprilis die sabbathi angezeigt, daz vnser Bitte dem Kayser vnd Grozfürsten aller Reussen &c. vorbracht worden were, vnd Ihre Kayserliche Maytt. vns folgenden Sonntag gnedigest zu hören entschlossen, vor welche gute Zeitung wir vns vnterdienigest vnd zum fleisigsten bedanket. Es hat aber mehrgedachter Pristaue aus befehlig des Herrn Cantzlers begeret, die Munera oder Geschencke nicht alleine zu sehn, fondern also sie ihme vorstelllet, gefraget, ob solche Geschencke
 allein

allein vor die von Lübegk weren, vnd die von Stralsundt noch ihre eigene Munera offeriren wurden, vnd als ihme bericht geschen, daß solche Honeraria oder Verehrunge wegen aller Hanse-Stete Ihrer Maytt. vorehret werden solten, hat er daruff still geschwiegen, vnd hernacher gefraget, ob nicht ein oder mehr Stucke darunter so von eitel Golt gemacht. Item ob die Steine am grossen Adeler Eddelgesteinen vnd Rubinen weren, daruff ihm mit Nein geantwortet.

Folig hat er ferner angezeigt, daß es des Herrn Cantzlers Befehlich were ihme eine Designation der Munerum, vnd sonderlich welche vnd wie viel Stücke der alte Kayser vnd Großfürst Herr BARYSZ FOEDOROWITZ, vnd seiner Maytt. Sohn der junge Kayser, FOEDOR. BARISOWITZ, haben solten, zuzustellen.

Zum andern auch ebenmesig angezeigt, daß wir vnser Hauptwerbung (damit Ihr Maytt. mit dem Mundtlichen Vertrage nicht zu lange auffgehalten) schriftlich verassen, vnd in oder nach der Audientz vbergeben: das vbrige aber, so wir sonsten vorher wegen der Glückwunschung vor Ihre Kayserliche Maytt. mundtlich vorzutragen gemeinet, ihme dem Dolchen alsbalt in einer Zeddel aufs kurtzte begriffen zustellen solten, darmit sich der Herr Cantzeler darnach zu richten hette.

Diesem befehlig zuzufolge, haben wir ihme gedachten Pristauen erstlich ein Zeddel was vor Punct wir mundtlich vortragen wolten, noch vnd vors ander ein Vorzeichnis der Munerum, vnd wie viel Stücke ein jeglicher Herr haben soll zugestellet, hierbey sub lit. C. vnd D. zu befinden.

Demnach seindt wir am 3 Aprilis die solis, aufs Großfürsten Pferde aus dem Hofe da wir gelegen, reitende durch vnsern Pristauen, dem Tolch vnd etliche andere Reuter in ziemlicher Anzal, zu Schlosse begleitet, vnd folig im Schlosse vom Pferde abgestiegen, vnd zu Fuß ins Kayserliche Palatium, do dan Ihr. Maytt. sampt ihren Sohn dem jungen Herrn Kaysern, auff ihren kayserlichen Solio oder Stuhl neben einander, der Vater zur Rechten, die Kayserliche Kron auff seinem Haupt haltende, vnd der Sohn zur Lincken, beyde mit städtlichen Mayestettischen Kleidern von Perlen, claren Golde vnd Eddelgesteinen leuchtende angethan geessen, gefüret worden sit, auch so woll das Vorgemach als das Kayserliche Palatium, vnd herumb mit Baioren, so auch mit städtlichen Kleidern vnd gulden Stucken gezieret, besetzt gewesen, alles ferner Inhalts eines hierüber gehaltenen Special Protocoll.

Vnd als der Herr Cantzeler Offenasse auff Reussische Sprache angezeigt, auch vns solches verdeutschen lassen, daß wir von Burgermeister vnd Rath, dero Stadt Lubeck, Stralsundt, vnd anderer Hanse Stette an Ihr Maytt. mit Werbung abgefertiget, vnd daß wir demnach gebeten kurtzlich gehoret zu werden, haben wir zuvor Ihr. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser, die Hande geben vnd die ihrige küssen müssen, vnd do wir wieder an vnsern geburlichen Ort oder Stell gekommen, hat erstlich der Alte darnach der junge Kayser mit lauter Stimme gefraget, wie es Burgermeister vnd Rath zu Lubeck vnd Stralsundt ginge, ob sie noch gesundt weren, gelickfals auch wir selbst, haben wir vormiddelst vnterdenigster Danckfagung mit Ja geantwortet.

Hierauff haben wir auff gethaner Anzeige den Vertrag thun wollen, vnd erstlich den gantzen Titel des Kayfers premitiret, folig vermittelst vnterdenigster Danckfagung pro Audientia, vnser Credentz-Brieff beneben des Churfürsten zu Brandenburgk Schreiben vbergeben müssen, ehe man aber zum

Ende oder zum Schluß kommen, hat der Herr Cantzeler interrumpendo vns ins Wort gefallen, vnd dem Kayser vnd Ihr Maytt. Sohn, die Honoria so von vnsern Dienern vor vns her in das Kayserliche Gemach getragen, vnd Ihr. Maytt. presentiret werden, auff Muskowitische Sprache offeriret, gleichwoll nicht alle, sondern nur alleine etliche Stücke specificiret; hernacher haben wir die Gluckwuschunge (so sonst vorgehen sollen) gethan, vnd darvff in Crafft empfangenen Befehligs vnser Werbung schriftlich vbergeben, vnd darvff vmb gnedigst Bescheidt gebeten, alles lenglichen Inhalts derselbigen Copey hierbey sub Lit. E. zu befinden. Damit seint wir mit gebuerlichen Reverentz abgetreten.

E. Diefem nach seint wir wiederumb vom Kayserlichen Schlosse, durch vorgedachte Personen vnd Reuter in vnsern Hoff reitendt begleitet worden, vno ist so woll auffm Schlosse als vor dem Schlosse, vnd in den Straffen daher wir reiten müssen, ein groß Anzahl Volckes beisamende gewesen.

Baldt umb eine Stunde oder zwey hat die Kayserliche Maytt. vns in die Hundert vnd Neun Essen oder Gerichte, in eitel Gulden Vassen vnd Stulden, auch allerley Getrencke, an Wein, Alicanten, Bastert, Brantewein, item Negelken, Kaffebern, Melohnen, vnd andere vielerley Art Methen, davon wir vber die Malzeit aus eitel gulden Schalen, Kawfschen oder Brattinnen trincken müssen, durch Ihrem Maytt. furnehmsten Hoffjuncker vnd Pregustatoren, auch andere mehr Eddelleute, Knecht vnd Diener in großer Anzall in vnsern Hoff geschicket, vnd damit begnadigen lassen, alles ferner Inhalts einer sonderlichen hiruber gemachten special Verzeichnis, vor welche Kayserliche Begnadigung (dafür wir vns in Warheit entsetzet) Ihr Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser, wir vns vnterdenigst vnd so gut wir vermocht Danck gesagt, vnd daz wir es zu loben vnd zu rhumen wissen wollen.

Den 4. Aprilis ist der Dolch Hans Helmes auff vnsern Hoff kommen, mit Anzeig, das vnser Werbung all in Reussisch transferiret vnd Ihr Maytt. vorbracht, vnd weil wir dieselbige im Nahmen aller Hanse Stete gethan vnd respectiue vbergeben, das demnach Ihr Maytt. begeren thete, dieselbige Stete vnd wie viel ihrer wehren, in einer Schrift zu specificiren vnd zu übergeben. Darauff wir ihme eine Designation

F. der Stette zugestellet, laudt der Copey hirbey sub lit. F. Als nun solches geschen, ist er folgenden Tagk wieder kommen, vnd angezeigt, es der Kayserlichen Maytt. Befehlich were, daz wir noch dabey schreiben solten, vnter welcher Herrschafft eine igliche Stadt belegen, vnd welche Stete eigentlich weren so Handlung auff Ihr Maytt. Lande treibeten. Demnach wir Ihr Kayserl. Maytt. auch hierinne gehorsamen müssen, vnd vnter welcher hoher Obrigkeit oder Herrschafften ein jeder Stadt belegen, so viel wir uns in der Eil erinnern können, noch darbei gezeichnet, wie vor beruret Designation lit. F. ferner ausweist.

Vnd dieweil wir aus vertreulicher Leute Anzeig, vnd sonst woll so viel vermercket, daz man sich der Stäte sehr viel zu fein beduncket, vnd das der Kayser so viel sverlich begnadigen wurde, als haben wir umb Ihr Maytt. dahin desto ehe zu bewegen noch zum Ende dabei
gesetzt,

gesetzt. Daz die im Cölinischen vnd Braunschwigischen Quartier mehrentheils eitel Landtstete, vnd nicht an der Sehe belegen wehren, auch dahero wenig oder woll ein theils gar nicht Handell an diese Orter treiben, gleichwoll damit wir nicht gahr ein Bloffen schlan möchten, endlich 12 Stete, so etwa die Handelunge am meisten, doch nach eines jeden Gelegenheit treiben wurden, specificiret, nemblich, Lubeck, Bremen, Hamburgk, Rostock, Stralsundt, Wismar, Lueneburgk, Braunschwich, Magdeburgk, Dantzick, Griepeswalt, vnd Stettin. Vnd haben mit solcher Verzeichniss mehr angeregten Tolch wiederumb zu Hofe geschicket, mit Bitte allenthalben vnser bestes zu wissen.

Folig den 9 Aprilis ist vns von vnsern Pristauen angezeigt worden: daz wir folgenden Sontagk vor den Herrn Reichs-Rathen zu Schlosse erscheinen vnd auff vnser Werbung bescheidt haben solten, dafür wir vns bedancket vnd dazu gefast gemacht. Seindt demnach angeregten Sonntag, nemblich den 10 Aprilis, Vormittage auff mase wie erstmals zu Schlosse geritten, vnd bis zum Gemach, darin der Fürst, Herr Steffen Basiliwitz, Ober Hoffmeister, der Herr Cantzeler vnd noch 2 andere vornehme Reichs Räte vorhanden gewesen, begleitet worden. Vnd als nun der Herr gedachter Oberster Hoffmeister, ein sehr alter Fürst, selbst den Eingang gemacht, sonderlich aber angezeigt, daz vns der Kayser vnd Grosfürst aller Reussen, vnd seiner Maytt, Sohn der Junge Kayser nicht lange auffhalten wollen, sondern uns begnadiget, vnd ihre klare Augen schleunig sehen lassen, vns auch gnediglichen gehöret, vnd vnser Werbung angenommen, vnd das wir daraus sein Kayserliche Maytt. vnd des Jungen Herrn Kayfers Kayserlich gnediges Gemüte zu erspuren, vnd weil wie gedacht, Ihr Maytt. vns nicht lange auffhalten wolten, so hetten sie Ihnen befohlen, einen Bescheidt zu geben, den wir anhören mochten.

Hierauff hatt der Cantzeler Herr Offenafs aus einer Schrift so er in der Handt gehabt, erstlich einen jeden Punct vnser Werbung auff Russische Sprache repetiret, vnd baldt darvff bey einem jglichen Punct des Kayfers vnd Grosfürsten Andtwort, oder Erclerunge angezeigt, vnd durch den Dolmetschern Hansen Angeleren vns interpretiren vnd verdeutschen lassen. Endtlich auch dies hinzugethan worden, dieweil Lübeck vnter dem Römischen Kayser, Dantzick vnter dem König von Pohlen (gleichwoll in dem mit gedachten Konigl. auffgerichtete Vereinbarunge oder Vertrage nicht gedacht noch begriffen,) die andern Stäte vnter Ihren Fursten vnd Bischoffen belegen, worumb wir von denselbigen kein Interfession oder Vorschrift mitgebracht hetten.

Als wir nun aus dieser Resolution vnd Andtwort befunden, daz dieselbige vnsern suchen nicht gemess, sonderlich beym ersten, 5. 6. 7. 8. 9. vnd 15 Punct, beuorab aber das die Lubeschen vnd andere Hanse Stete Kauffleute, wie anderer benachbarten Potentaten Vnderthanen vnd Handlers thun müssen, den Zollen vollenkomblich geben solten, vnd also in dem was vns zuvor Kayser Foedor Iwanowitz mildiglich gegeben, wiederum genommen, haben wir einen Abtritt begeret, vnd folig nach genommenen Berath vnd Vmbfrag wiederum forgetreten, vnd zorderst Ihre Kayserliche Maytt, vnd dem Jungen Herrn Kayser,

daß sie vns Ihre clare Kayserliche Augen sehen lassen, vns gnedigst gehöret, vnser Werbung angenommen, mit Antwortt befurden, auch endlich bis-hero mit Corrum zu aller Nottrufft gnedigst versorgen wollen, vns vnterdigst vnd zum fleisigsten bedancket, mit erbieten solches alles bey menniglichen gebürlich zu beruhmen. Ebenmesig auch ihnen den Herrn Reichs-Räthen, wegen gehabter Bemühung vns gute Befurderunge Danck gesaget. So viel aber die Antwort betrifft, hetten wir vns einer bessern getroestet, doch aber gebeten, dieweil die Sache wichtig, der Puncten viel, die Antwort etwas weitleufftig vnd lang, auch also beschaffen, das vnser hohe Notturfft erfordert daruff ferner gehöret zu werden, die Zeit aber zu kurtz, daß derowegen Ihr Kayserl. Maytt. vnd der Junge Herr Kayser vns dauon Copey vnd Abschriftt gonnen, darauff ferner gnedigst hören, auch sie die Herrn Rathe gute Befurderunge darbey thun wolten, welches dan vns die hoch vnd wolgedachte Herrn Rätthe, nicht allein in Gnaden alsbaldt bewilliget, sondern es hat auch der Herr Cantzeler in specie dabei angezeiget, da wir sonst noch etwas mehr zu suchen hetten, daß wir solches thun vnd vns selbst zum bescheidt befördern solten, sintemahl die Marter Woche verhanden, in welcher wie auch in der Oster-Woche kein Sachen tractiret oder verabscheidet wurden, fur welch gnediges Anerbieten wir vns abermals vnterdigst, vnd als es fleisigst geschehen mügen, bedancket, mit Versprechung, do vns die Abschriftt denselbigen, oder jetolgenden Tagk zukommen wurde, das wir uns mit der jegen Nottrufft ferner Anzeig vnd Bitte nicht verfeumen wolten, darmit vnsern Abscheidt genommen.

Demnach vns aber die Copey den Dingstag allererst jegen Abendt, durch den obersten Secretarium Andream Iwanowitz, in vnsern Hoff zubracht worden, dan auch mit der Translation vnd Verdeutschung (dazu wir dan vnsern Zacharias Meyern, vnd vnsern Tolch, Hansen Helmes gebraucht, hierbey mit dem Russischen Original lit. G. zu befinden,) der Mittwochen hingegangen, hat sich dahero so viel verurfachet, daß wir nicht ehe dan den folgenden Donnerstags frue vns zusammen thun, vnd die Notturfft bedencken, erwegen vnd berathschlagen können. Vnd dieweil wir aus mehrberurter Kayserlicher Resolution vnd Erwegung derselbigen befunden, daß sie in obspecificirten Puncten nicht allein den alten Gebrauch und Herkommen, sondern auch in specie voriger von Kaysern Herrn Foedor Iwanowitz, Anno &c. nach ihrer Rechnung 7094. vnd Anno 7096. erlangter Befreyung sonderlich des halben Zollen durchaus zuwidern, haben wir vns mit den Herrn Stralsundischen, vnd vnsern beiderseitig zugeordneten Burgern zusammen gethan, alles fleisig erwogen, vnd allerhand dienliche nutzliche Argumenta und Bewegnissen zu Papier gebracht, auch zu Erhaltung oder Behauptunge vnser Intens des höchstgedachten Kayfers Foedor Iwanowitz in angerechten Jharen, an die van Lubeck ausgegebener Begnadigungs-Brieff Copeylich dabey gelecht, vnd gleichwol zum Beschlus in euentum, do ie wieder alle Zuerficht, de Begnadigung oder Freyung des Zollen auff alle Stete nicht zu erhalten stunde, die Anzahl der Stäte, aus, zum Theil albereit obspecificirten Ursachen, auff die ersten 10 Stäte restringiret vnd geringert alles fernern Inhalts, dero darüber ausführlicher gefertigter Repliet Schrift, dabey dan wie angeregt Kayfers Foedor Iwanowitz Begnadigung Brieff zugleich mit übergeben hierbey sub lit. H. vnd I. zu befinden. Welche Replicas dan Ihr Kayserliche Maytt, wir den folgenden Sonnabendt

bendt, nemblich den 16 Aprilis des Morgens frue, durch vnsern Dolmetſcher zugeschicket, wie auch im gleichen noch zwei ander beneben Schrifften, in welcher ersten Vrsachen angezeigt, worumb wir Lubischen vom Römischen Kayser vnd anderer der Hanse Stete Herrschafften keine Vorschrift mitgebracht hetten, in der andern aber etliche specificirte Graumina oder Belwerungs Pünctlein gnedigst abzuschaffen gebethen, als aus den Copeyen sub lit. K. und L. K. vnd ferner zu ersehen. L.

Als wir nun itzgedachte schriftliche Erinnerung vnd Bitte vbergeben, vnd auff gnedigste bessere Antwort vnd Bescheidt in Gedult warten müssen, felcht inmittelst ein der Sontagk Palmarum, do vns dan auff vnser Bitt gnedigst erlaubet worden, auszugehn, vnd mit anzusehn, wie der Kayser vnd Großfürst, vnd seiner Maytt. Sohn, der junge Kayser, nicht alleine den Patriarchen oder Metropolita zu Füsse vorgangen, sondern auch desselben Pferdts darauff er geritten vom Kayserlichen Schlosse herunder bis zur Kirchen, so zur rechten Handt des Schloßes belegen vnd Jerusalem geheissen, bey dem Zuegel geleitet. *Magno tam Monachorum quam sacerdotum præcedentium Clamantium & partim ramos palmarum, partim effigies sanctorum manibus portantium, magnaue item frequentia Baiorum & nobilium & denique vniuersa plebe Comitatus. &c.* Vnd haben ihr Kayserliche Maytt. so baldt sie vnser in hoc solenni professu ansichtig worden, zu zweyen vnderſchiedlichen mahlen so woll im Ab- als Aufzugk, ihren Cantzeln vnd noch einen andern fürnehmen Herrn an uns geschicket, vnd ihre Kayserliche Begnadigung ansagen lassen, vnd daz sie vns zu ferner Bezeigung ihres gnedigen Gemuts mit dubbelten Corrum bedencken vnd begnadigen wolten, inmassen dan dieselbige als baldt darauff erfolget, wie im gleichen auff Ostertagk auch geschehen, alles fernern Inhaltes des vorangeregten special Prothocolli, darin dan auch unter andern in specie gesetzet quibus solemnitatibus & Ceremoniis, itzo angeregter profes mit dem Einreiten des Patriarchen zugegangen.

Vnd ob vns nun woll, wegen der eingefallenen Marterwochen wie auch folgenden feyerlichen Ostertagen, vmb gnedigsten Bescheidt anzuhalten, vnd gleich dadurch Ihr. Maytt. vnd derselbigen Rathe so zu vnser Sache deputiret, in ihren Exercitio pietatis & religionis, nec non festo quod illi sua lingua præsenec appellant, zu turbiren nicht gebueret, so haben wir dannoch als baldt nach Ausgange der Osterlichen Feyrigen, nicht allein etliche mahl mundtlich bey vnsern Pristauen, sondern auch hernacher, do sichs fast verweilet, schriftlich durch Supplicationes so woll bey dem Großfürsten selbst, als auch seiner Maytt. Sohn dem jungen Kayser, zum fleisigsten angehalten, laudt Copey hierbey vorwaret sub lit. M. und N. Vnd ob wol auch darauff so viel erfolget, das den 14. May, nemblich Sonnabendts Jubilate, durch vnsern Pristauen die An- und N. zeig geschehen, das wir folgenden Sontagk vor den Herrn Kayserlichen Reichs Rätthen solito more zu Schlosse erscheinen, vnd fernern Bescheidt auff vnser Werbung gewertig seyn solten, darob wir vns höchlich erfrewet: so haben doch Ihr. Kayserliche Maytt. folgenden Sontagk des Morgens frue durch gedachten Pristauen vns den angeordneten Conuentum wiederum auff kundigen vnd sich wegen vorgefallener hochwichtigen Sachen entschuldigen, gleichwol die gnedige Verrostung darbey thun lassen, das wir nichts desto minder erster Gelegenheit vorkommen solten, welches wir mit Gedult abwarten müssen.

Demnach sichs aber mit solcher Abfertigung nochmals etwas verweilet,

seindt wir verurfachet worden, am 21 May als der Junge Kayser in grosser sö-
lennischer Profession mit ein Hauffen Munchen, Bajoren vnd gemeinen Volks,
vnsern Hoff vorbey gangen, vmb die Früchte des Feldes zu gesegnen, aber-
mals zwei Supplicationes zu übergeben, welche aber nicht ihm dem Jungen
Kayser selbst, sondern vnsern Pristauen zugestellet worden, hirbey lit. O. vnd
O. vnd P. zu befinden. Es hat aber gleichwoll Ihr Kayserliche Maytt. in transitu durch
P. den Cantzelnern vns gnedigest salutiren, vnd hernacher Ihre sonderliche Begna-
digung an allerhandt Victualien, Bier, Methe, vnd andere Getrencke schicken
lassen.

Diesem nach ist vns am 25 May, Mittewochens vor dem Sonntage Vocem
Jucunditatis, von vnserm Pristauen die Anzeige geschehen, daß wir folgen-
den Donnerstages vor den Herrn Reichs Rathen in die dritte Stunde abermahl er-
scheinen, vnd ferner Andtwort vnd Bescheidt auff vnser Werbung vnd suppli-
ciren bekommen solten. Als wir nun diesem zu folge den 26. May auff ge-
setzte Zeit vnd Mahlstell vor wolgedachten Herrn Reichs-Rathen erschienen,
vnd vermuege voriges Tages, durch berurten Pristauen gethaner Anzeige
gnedigest Antwort auff vnser vbergeben Replie vornehmen wollen, hat anfeng-
lichen der Furst vnd Oberhoffmeister, Herr Steppan Basiliwitz Godunow vns
angezeiget, dieweil wir mit der Antwort, so uns der Großmächtigste Kayser
vnd Großfurst, Herr Barys FOEDOROWITZ, ein selbst Erholder aller Reussen,
vnd seiner Maytt. Sohn der Junge Kayser, auff vnser schriftliche Werbung,
durch sie die Rätche geben lassen, nicht zufrieden gewesen, sondern dar-
gegen suppliciret, so wehre solche vnser Schrift vberfetzt, vnd seiner Maytt.
vorbracht worden, vnd hette darauff Ihr Kayserliche Maytt. vnd deroselben
Sohn der Junge Kayser, vns nun mit einer anderen Antwort begnadiget, welche
wir anhören möchten. Worauf der Herr Cantzeler Offenasse aus einer Zed-
del so er in der Handt gehabt, erstlich, was wir bey dem ersten Punct, wegen
der Hofe vnd der Kirchen, vnterdenigst ferner erinnert vnd gebeten hetten,
wiederholet, vnd darauff folgendes angezeiget: so viele die Hofe anlangete,
hette Ihr Maytt. Burgermeister, Rathmann, Burger vnd Einwohner der Stadt
Lübeck begnadiget, daß ihnen zu grossen Nawgarten, Pleskow, vber die
Beke, item zu Iwanigrott gute Pletze angewieset werden solten, darauff sie
welche Höfe nach ihrem selbst eigenem guten Gefallen, entweder selbst bawen,
oder welche keuffen, vnd sich derselben zu ihrem Nutz gebrauchen mochten,
dan die vorigen Hofe verwustet vnd zerfallen, vnd den Bayaren eingedahn,
vnd wurde Ihre Kayserliche Maytt. die Hofe aus ihrem eigenem Schatz nicht
machen oder bawen lassen. So hetten auch die Engellsche vnd andere fremde
Kauffleute ihre Hofe selbst bawen lassen müssen. Es hette aber Ihr Kayserlich
Maytt. vnd der Junge Herr Kayser, die Lubischen auch hierbey begnadiget,
daß der Kauffmann von den Höfen in die Stadt ihres eigenen Gefallens aus vnd
eingehn, die wahren so er kauffen will, selbst besichtigen, auch andere Not-
turfft an Fleisch vnd Fisch &c. kauffen müge, vnd daß ihnen solches hinfuro
nicht gewehret werden solte. Anlangent aber die Kirchen, bliebe es bey vo-
riger Antwort, dan es konte nicht geschehen, Ihr Maytt. hette es hiebeuorn
grosse benachbarten Potentaten, so ihre gute Freunde wehren abgeschlagen,
vnd wir drungen darauff so hardt, da doch der Kauffmann darauff so hoch nicht
dringen thäte, es hat aber Ihr. Maytt. die Lubischen begnadiget, daß sie moch-
ten auff ihren Höfen, ihrer Religion geleben, ihren Gottesdienst so gudt als sie
kunten

kunten oder vermöchten, treiben vnd üben, daran ihnen kein Eintrag oder Behinderung beschehen solte, vnd darmit soll wir auch nun zufrieden sein, vnd ob wir auch nun woll hierauff wiederumb voriger Erinnerung und Motiuen, nemblich die alte Freiheit mit den Höfen und Kirchen, so wir sonderlich zu Nawgarten gehabt, vnd dasz sie vns vom Kayser IWAN BASILIWITZ ohn vnser Schult eingezogen, gleichwoll aber zwey andere Höfe, durch Herrn FOEDOR IWANOWITZ, zu Nawgarten vnd Pleskow angewieset worden, vnd dasz wir die möchten wieder bekommen &c. repetiret; So ist vns doch durch gedachten Herrn Cantzeler zum Bescheide gegeben, wir hetten Ihr. Maytt. Antwort angehoret, darbei bliebe es.

Folig hat er bey dem Funfften Punct auch wiederholet, was wir wegen der Confiscation der verdorbenen oder schadhafften Güeter, item der Wrake, vnd endlich wegen streuffunge des Holtzes an den Tallich Fessern &c. erinnert vnd gebeten, vnd darauff angezeigt, dasz Ihr Maytt. vnd Ihr Maytt. Sohn der Junge Kayser, die Lubischen begnadiget, vnd den Punct wegen angeregter Confiscation der verdorbenen oder schadhafftigen Wahren, weil dieselbe nicht zu Lübeck, sondern an anderen Orten gemacht wurden, gnedigest fallen lassen, vnd dasz es nach vnserm Begeren bey dem Alten verbleiben sollte, nemblich wenn sich der Keuffer vnd Verkeuffer mit einander nicht vergleichen konten, dasz alsdan der Kauff von keinen Wirten sey, vnd ein jeder seine Wahren wiederumb zu sich nehmen möchte. Belangende die Wrake, solte den Wayewodden, Cantzelern, vnd andern Befehligs-Leuten, ernstlich geschrieben werden, den Vnderdahlen vnd Ruffischen Kauffleuten zu gebieten vnd auffzuerlegen, mit den Wahren kein Betrug oder Hinderlist zu gebrauchen. Desgleichen solten Burgermeister vnd Rathmannen der Stadt Lubeck mit ihren Kauffleuten auch thun, das Holtz an den Tallich-Fessern mochten sie abziehen oder streuffen, vnd das Tallich nach der Wicht bezahlen, vnd solte so woll von Ihrem als vnsern Kauffleuten aus Vorsatz kein Betrug geschehen.

Beim Sechsten Punct hat er gleichfals, doch mit kurtzen Worten, vnser Bitte wegen Begnadigung des gantzen Zollen repetiret, vnd darauf angezeigt, dasz Ihr Maytt. zuuorn sich erkleret, dasz wir gleich der andern benachbarten Potentaten Kauffleuten vnd Vnderdahlen, den gantzen Zollen billich geben sollten &c. doch aber, damit wir seiner Maytt. vnd des Jungen Herrn Kayfers Mildigkeit vnd grosse Begnadigung zuerspuren, so hetten Ihre Mayesteten, Burgermeister, Rathmannen, Burger vnd Einwohnern der Stadt Lübeck mit den halben Zollen begnadiget, die ander Helffte aber solten vnser Leute geben vnd entrichten.

Demnach aber der Herr Cantzeler in diesen vnd vorigen Puncten, Burgermeister, Rathmann, vnd die Burger zu Lubeck, allezeit alleine genennet, vnd daher ein Zweifel entstanden, ob auch die andern Hanse-Stätte darunter mit begriffen seyn solten, haben wir Vrsache darum zu fragen genommen, mit Anzeige dasz wir hoffeten, es wurden ja die andern Hanse Stette darmit auch gemeinet sein, hat zwar mehrgedachter Herr Cantzeler darauff durch den Tolch zur Antwort geben lassen, dasz solte hernacher angezeigt werden, gleichwoll aber folig diese Erklerunge hinzugethan, dasz Burgermeister, Rathmann vnd Burger zu Lubeck mit der Begnadigung alleine gemeinet wehren, vnd dasz derselben der halbe Zollen alleine nachgegeben, nicht auch den andern Stetten, weil dieselben bishero keine Befendung gethan, auch von ihren

130 Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe

Fürsten keine Vorschiff mitgebracht hetten, mußten derwegen den Zollen geben, wie im einem jedern Lande vnd bey ihnen selbst gebruchlich were.

Vnd ob wir woll hirauff wiederumb bescheidenlich eingewendet, daß gleichwoll diese Legation, vnser Werbung, Bitten vnd Suchen, wegen aller Hanse-Stäte beschehen were, wie aus vnsern Credentz-Brieffe, schriftlicher Werbung, auch vnderschiedlichen Supplicationibus zu ersehen, auch hiebervorn was gesucht vnd geschrieben, in der Hanse Stäte Nahmen geschehen, dieselbe auch von Alters hero mit begnadiget gewesen, auch Handlung getrieben, daß auch in dem Brieffe, darin der Kayser vnd Grosfürst weylant FODOR IWANIWITZ den Lubischen nicht alleine den halben Zollen erlassen, sondern auch ferner gnedigste Verrostung gethan &c. austrucklich enthalten, daß die Lubischen ein Verzeichniß der Hanse-Stäte, so mit begnadiget zu werden begehreten, solten mitbringen, dadurch dan die Stäte bewogen, diese so weit vnd hochbeswerliche Legation anzuordnen vnd abzufertigen. Derwegen wir dan auch nochmals zum fleisigsten vnd vnterdenigsten wolten gebeten haben, sich der Alten Freiheit zu erinnern, vnd die Sache bey dem Kayser vnd Grosfürsten dahin zu befürdern, damit die andern Hanse-Stäte, oder jo zum wenigsten die andern Neun mit in die Begnadigung eingezogen werden möchten, den sie auch in den andern Privilegiis im Reiche Dennemarcken, Schweden, Engelland, Hispanien vnd Franckreichen mit begrieffen weren, vnd solches die Hanfische Verbundniß vermochte &c. So hat doch der Herr Cantzeler wiederum darjegen mit fast harten Worten eingewendet, daß Ihr Maytt. vnd der Junge Kayser, mit der Stete Verbundniß nichts zu schaffen, kenneten die auch nicht. Item Herrn FODOR. IWANIWITZ sein Brieff, vnd was darin enthalten, hette so lange gewehret als derselbige gelebet, der wehre nun aus &c. Ihr Maytt. aber vnd der Junge Herr Kayser, hetten itzo die Lubischen vor sich mit dem halben Zollen begnadiget, welches auch zu ewigen Tagen wehren solte, dan die Lubischen hetten Ihr Maytt. vnd Ihren Vorfahren viel Dienste gethan, die andern Stäte aber gar nicht. Item die Lubischen kenneten sie alleine, das wehren Ihre Freunde, hetten Ihr Saltz vnd Brodt gegessen, die andern Stäte aber kenneten sie gar nicht, hetten ihr Saltz vnd Brodt nicht gegessen, wußten umb ihre Verbundniß nichts, hetten damit nichts zu schaffen &c. Dantzick und andere Stäte legen vnter dem Konnig zu Pohlen, wehren von vns abgescheiden &c. Ihre Maytt. hetten woll mit dem Konnig zu Pohlen einen Friedens-Vertrag auffgerichtet, wan aber der aus wäre, so konte wiederumb Feindschafft einfallen, vnd solte dann nun Ihre Maytt. Ihren Feinden Begnadigung geben, daß kondten sie nicht thun, wir solten auch dafür nicht, sondern vor vns selbst bitten, fuerete darauff zum Exempel ein, Cunradt (den Herren Burgermeister meinende) wehre ihr Freundt, Andreas aber (Herrn Heinrich Kerckrinck meinende) wehre ihr Feindt, wenn sie nun Herrn Cunradt etwas geben vnd begnadigten, vnd der für ihren Feindt auch bitten wolten, wehren sie nicht schuldich etwas zu geben &c. Vnd ob wir woll darjegen eingewandt, ob woll nicht ohne daß Dantzick vnder Pohlen belegen, so wehre sie doch eine fürnehme Hanse-Statt, mit in ihrer Verbundniß vnd andern Ausländischen Privilegiis mit begrieffen, die Stadt Stralsundt aber vnd andere Stette legen vnder Pohlen gar nicht, sondern vnder dem Fürsten zu Pommern, welche Ihre Maytt. Freunde wehren, so wir auch, wie vor angezeigt von der Stadt Lubeck nicht alleine, sondern von Ihnen den Stetten ingesambt abgefertiget,

tiget, vnd da gleich zwischen Pohlen vnd Ihre Maytt. Feyndschafft (welches Godt abwenden) einfallen solte, so musten sie sich doch deshalb der Handlung dieser Orter enthalten, haben also diese vnd andere vorige Motiuen repetiret, vnd wegen der Stäte zum fleisigsten gebeten, wie die Erbaren vom Stralfundt selbst bekennen müssen, immassen dann auch Herr Nicolaus Dinnies selbst vorgetreten, mit Anzeig wie die Erbaren Stete von Alters mit befreyet gewesen, diese wie auch vorige Beschickunge vnd Schreiben von wegen aller Hanse Stäte geschehen, daz auch die Stadt Stralfundt nicht vnder Pohlen, sondern vnder dem Hertzogk zu Pommern, welche allzeit mit Ihr. Maytt. Freundschaft gehalten, derwegen auch zum fleisigsten gebeten, wie vorig &c. Darauff der Cantzeler gesaget, daz diese Beschickunge itzo von neuen, vnd erstmals geschehen, hat also alles was eingewendet gar nichts helffen, noch sie worzu bewegen wollen, sondern der Herr Cantzeler hat interrumpiret, vnd zum Siebenden Punct gegriffen.

Bey welchem Siebenden Punct dan, wegen Beschreibung vnd Taxirung der Güter, vnd was wir darwieder in Contrarium erinnert vnd gebeten, diese Erklerung gefallen, daz Ihr Maytt. vnd der Junge Kayser, die Lubischen begnadiget, daz Ihre Gueter vnd Wahren hinfüro auff den Zollheusern nicht besichtiget, beschrieben noch taxiret werden, sondern dessen erlassen sein, vnd der Kauffmann sie selbst taxiren, vnd ein Zettel davon vbergeben solte.

Bey dem 8. Punct vnd was darbei erinnert worden, hetten Ihr Maytt. vnd der Junge Herr Kayser vns begnadiget, daz die Rusische Wacht auff den Höfen gantzlich abgeschafft sein solte, vnd daz wir die Wacht allein mit Deutschen Volck bestellen mochten &c.

So auch bey dem 9 Punct hetten Ihr Maytt. vnd der Junge Herr Kayser vns begnadiget, daz der verstorbenen Kauffleute Gueter vnd Wahren, weil die verderblich sein mochten, den Eltesten auff den Höfen zugestellet werden solten, welche sie an die Orter verschaffen mochten, darhin sie gehoereten.

Bey dem Elfften Punct ist diese Erklerung geschehen, daz der Deutsche Kauffmann auff den Höfen Bier, Methe vnd Brantewein, nicht alleine halten, sondern auch zu ihrer Notturfft brauen muchte.

Bey dem 15. vnd letzten Punct ist diese Erklerung geschehen, daz Ihr Maytt. vnd der Junge Herr Kayser die Lubischen begnadiget, do sie worinne beuweret wurden, daz sie hir kommen, vnd Ihre Maytt. selbst oder Ihren Rathen solche Beschwer clagen, vnd vmb Abschaffung bitten mochten, vnd daz sie zu dero behueff hieher verstatet, vnd von niemandt daran verhindert werden solten. Vnd dis wehre nun Ihre Maytt. vnd des Jungen Herrn Kayfers Begnadigung vnd Antwort, so sie den Lubischen gegeben, mit den andern Stäten hetten sie nichts zu thun, mit Wiederholung daz Dantzick vnder Pohlen &c. die wehren heut Freundt, morgen kondten sie Feindt seyn.

Hierauff haben wir vns vnterdenigst bedancket, daz Ihr Kayserliche Maytt. vns mit Antwort bedencken wollen, vnd abermahl gebeten, weil wir van den Erbaren Hanse Stäten abgefertiget wehren, vnd vns derwegen gebuere, die auffgegebene Sache getreulich zu verrichten, die Hanse Stäte auch, sonderlich die an der Sehe belegen, von Alters ihre Handlung allewege hieher gehabt, vnd mit Zoll frey gewesen, vnd vns den Lubischen die Helffte des Zollen vor dieser Zeit schon albereit erlassen, daz vns vergunnet werden muchte noch eine kleine Supplication an den Kayser vnd Grozfürsten, wegen

des gantzen Zollen zu übergeben, vnd dasz sie die Herrn Rathe, selbst auch vor vns Intercediren vnd eine Vorbitte thun wolten, dan wir kundten vns von den andern Erbarh Hanse Stäten nicht abscheiden. Hierauff der Herr Cantzeler zur Antwortt geben, sie theten vns von ander scheiden. Wir hetten von Steffan Basiliwitz gehört, dasz dies des Kayfers vnd Großfürsten, vnd des Jungen Herrn Kayfers Antwortt wehre, wolten wir die Lubischen die Begnadigung nicht annemen so muchte wir es nur sagen. Darauff wir Lubischen endtlich geantwortet, dasz wir solche Begnadigung keines wegcs verfmehen, sondern zu hohen Danck angenommen haben wolten, darauff nochmals gebeten, vns zu suppliciren vergunnen, vnd dasz wir es nur gar kurtz machen vnd denselbigen Tagk vbergeben wolten, darauff der Herr Cantzeler abermals geantwortet, wann wir jo suppliciren wolten, dasz wir die Lubischen es für vns alleine thun vnd der andern Stäte nicht gedencken solten, denn Ihr Maytt. vnd sie kenneten dieselbe nicht. Darmit wir also endtlich Abscheidt nehmen müssen, gleichwoll vns erbotten, kurtz nach der Mahlzeit vorgedachte Supplication zu übergeben.

Diesen genommenen Abscheidt zuzolge, haben wir nicht geseumet, sonder stracks nach gehaltener Malzeit zwey Supplicationes, eine an dem Großfürsten, die ander an dem Sohn, pro interessione wegen Erlassung des gantzen Zollen, auch Abschaffung etzlicher anderer specificirten Beschwer auff's kurtzeste verfasst, hier sub lit. Q. vnd R. ^{Q.} und ^{R.} zu befinden, vnd wiewoll der Pristaue sich erbotten, vmb die II Stunde, dasz ist vmb 3 Vhr wieder zu vns zu kommen, vnd die Supplicationes abzufordern; so ist er doch den gantzen Tagk aussen geblieben, vnd nicht eins wiederkommen, derwegen wir sie dem Tolche zustellen wollen, welcher aber nach dem er es vermercket heimlich vom Hof weggegangen, vnd sein Pferd nachtrecken lassen. Aus den Ursachen dan vnd darmit nichts verseumet werden muchte, wir bewogen Zacharias Meyern vor das Schlos zu schicken, den Tolch abzufordern vnd ihme die Supplicationes zu übergeben. Es hat ihnen aber Sestagk vnd die ander Wechter nicht eins vom Hofe verstaten wollen; darüber dann die Supplicationes denselben Tagk also beliegen blieben.

Den 27 May des Morgens frue ist der Pristaue zu vns auf den Hoff kommen vnd die Supplicationes abgefordert, doch gleichwoll vorher gefraget, ob wir auch der andern Stäte darin gedacht hetten, auff welchen Fall er sie dan nicht annehmen durffte, vnd als wir darauff geantwortet, weill vns die andern Stäte zu gedencken von den Rathen verbotten, hetten wir sie vor vns alleine gestellet, hat er sie darauf zu sich genommen, folgig nach dem Stralsundischen gangen, welche ihme auch eine vor sich vberantwortet.

Ob wir nun woll verhoffet, es solte mit diesem suppliciren vnd was sonst vor den Herrn Rathen mündtlich vorgetragen vnd gebethen worden etwas mehr gefruchtet haben: So ist doch wieder alle Zuversicht den folgenden Tagk, nemblich den 28. May, mehrgedachter Pristaue mit dem Tolch wiederkommen, vnd vnser Supplicationes eroffnet wiederumb restituiret, mit Anzeig, dasz sie den Herrn Cantzeler woll zugestellet, auch vberfetzt vnd verlesen wehre, weil er aber dar-

aus

aus befunden, daß es wegen des Zolles wehre, darauß wir schon albereit Bescheidt bekommen, daß er sie nicht eins den Råthen, geschweigen Ihr Kayserliche Maytt. vberantworten durffte, dan ob woll vns zu suppliciren verlöbet, so were doch daß von andern Sachen gemeinet, vnd nicht von denen darauß wir schon Bescheidt bekommen. Hiergegen haben wir wiederumb angezeigt, daß vns dies gar beschwerlich vorkemē, sintemahl wir auff der Råthe Erlöbnis suppliciret, auch in specie vor ihnen gedacht, daß wir wegen der ander Helffte Zollen, weil vns schon die eine Helffte von Kayser sehligen FODOR IWANIWITZ erlassen, vnd nicht anderer Sachen halben suppliciren wolten, vnd vns entlichen dahin austrucklichen vernehmen lassen, weil der Herr Cantzeler vnser Supplicationes den Herrn Rathen weniger Ihre Maytt. vorbringen wollen, so wurde man vns nicht verdencken, daß wir solch vnser Suchen vnd Bitten der Kayserliche Maytt. selbst (weil sie der Rathe gethaner Anzeige nach) vns noch einmahl Ihre Kayserliche klare Augen sehen lassen, vnd vns gnedigsten Abscheit geben wolten, mundtlich furtragen wurden, der Zuerficht es den Herrn Reichs-Rathen nicht zuwieder sein wurde, welches der Pristaue dem Herrn Cantzeler also zu referiren an sich genommen, damit nach dem Stralsundischen gangen, vmb auch ihnen ihre Supplication wieder zuzustellen, welche gleichwoll vnder andern dahin gerichtet gewesen, als solten alle vorige Besckickunge an die Großfürsten, es sey mit Brieffen oder sonsten, auff auff aller Hanse Stete Vncosten geschehen sein, schlieslich haben sie gebeten wegen aller Stette, zum Fall aber solches nicht zu erhalten, daß alsdan Ihre Stadt Stralsundt alleine wie Lübeck begnadiget werden mochte.

Die Vrsachen aber worumb wir vmb den gantzen Zollen so steiff angehalten, seint vnter andern diese, daß wir von vertraweten Leuten oder Persohnen Nachricht bekommen, daß Ihre Maytt. zu den Herrn Råthen gesagt vnd befohlen haben soll, den Lubischen zu gunnen vnd zu geben was sie gesucht vnd gebeten. Vnd weil wir vns beduncken lassen, daß vns darin der Herr Cantzeler, welcher des Orts Vir magni nominis & autoritatis, etwa zuwieder wäre, gleichwol gerne mit guter Expedition zurücke kommen wollen, haben wir ihnen durch vnserm interpretem bitten lassen, vnser vnd gemeiner ErbarHanse Stette beste zu wissen, haben auch gebeten mich Johan. Brambachium oder Zacharias Meyern ad Colloquium privatum zu sich zu verstaten, ist aber nicht zu erhalten gewesen. Vnd damit auch dies vnser negotium vmb so viel desto mehr befurdert, vnd der gantze Zoll nicht allein der Stadt Lübeck, sondern auch andern Erbar Hansen Steten zu gutt erhalten wurde, habe ich dedachter Brambach. auff gutt achten der Herrn Legaten, an Doctor Heinrich Schröder, Ihr Maytt. Leib-Medicum dieser Stadt Originarium geschrieben, vnd alenthalben beim Herrn Cantzeler das beste zu thun ermahnet, vnd wiewoll der gute Mann sich in seinen rescripto oder Antwort Schreiben dazu anerbotten, wir auch an seinen guten Willen nicht gezweiffelt, so haben wir doch erfahren, daß er sich vnser nicht annemen, vns auch seinem eigen schriftlichen Bericht nach nicht eins besuchen durffen.

Vnd demnach wir eigentlich berichtet worden, daß Ihr Maytt. mit deren Sohn, Ehegemahlin vnd jungen Freulin, pro more solenni sich van der Muskow nach dem Kloster Troitz, vmb sein Jährliche Betfarth zu halten, vnd von danen nach Bely Jesera dar Ihr Maytt. Schatz verwarlich enthalten werden soll, zu begeben entschlossen, vnd daß sich mit ihrer Maytt. Wiederkunft weit hinaus verweilen mochte besorgendt gewesen, haben wir abermahl Supplicando gebeten, vns vor derer Abzug mit gnedigsten Bescheidt zu dimittiren, wie ex lit. S. zu ersehen. S. Darauff dan Gottlob so viel erfolget, daß den 6. Juny vnser Pristaue vns angezeigt, daß wir folgenden Tages vor Ihr Maytt. vnd dem Jungen Fürsten wiederumb erscheinen, vnd endtlichen Bescheidt erwartendt seyn solten.

Vnd als wir nun den 7 Junii more solito zu Schlosse geritten, folgig vor Ihre Maytt. vnd dem Jungen Kayser FOEDOR erscheinen solten, ist vnuermuethlich ante integressum der Tolmetcher Adolff Satteler zu vns die Lubischen kommen, fragendt ob wir auch noch wegen des gantzen Zollens anzuhalten gemeinet wären, vnd demnach wir mit Ja geantwortet, hat er angezeigt, daß solches numehr nicht nötig wehre, dan Ihre Maytt. vns die Lubischen mit den gantzen Zollen, vnd was wir begeret begnadiget hette, wir solten aber wegen der andern Stette durchaus nicht mehr anhalten, dan Ihr. Maytt. solches verboten. Vnd als wir nu hinauff vor Ihr Kayserliche Maytt. mit gepuerender Reuerentz getreten, haben dieselbig durch Ihren Cantzelnern Herrn Offenas Iwaniwitz Lingua Ruthenica anzeigen, vnd durch gedachten Tolch interpretiren lassen, daß Ihr Maytt. vns begnadiget, vnd numehr zum andern mahl Ihre Kayserliche clare Augen sehen lassen, daß auch Ihr Maytt. vnd Ihr Maytt. Sohn der Junge Kayser, vnser Werbung gnedigest angehoret, vnd was wir ferner Supplicando gesucht, vnd darauf die Stadt Lübeck vor alle Nationen der gantzen Welt mit dem Zollen vnd vielen andern Freyheytt begnadiget hette, daraus wir dan vnd die Stadt Lübeck Ihre Kayserliche Maytt. vnd des Jungen Kayfers große Gnade zu erspueren vnd zu rühmen hette, damit das Priuilegium in Originali auff Pergamen geschrieben, vnter Ihren gulden Insiegel zugestellet vnd vbergeben lassen, mit ferner Anzeig, daß Ihr Maytt. vber vns die Lubischen halten vnd als ihr eigen Vnderthanen schützen vnd handthaben, auch mit doppelten Corrum vnd Poddwodden begnadigen wolte, vnd daß sie die Lubischen auch wiederumb Ihr Maytt. nach Gelegenheit dienen solten, die Stralfundischen aber wolte Ihr Maytt. mit Poddewodden vnd freyen Corrum bis an die Grentze begnadigen, vnd solches vmb der Lubischen willen, auff diese gnedigste Anzeig haben wir Ihr Maytt. vnd dem jungen Fürsten, mit einer kurtzen Oration (quia longas oderuet) vnterdenigst Danck gesagt, erstlich dafür, daß Ihr Maytt. nicht allein an der Grentze, sondern auch vor der großen Stadt Muskow gnedigest empfangen, städtlich vnd woll losiren, die gantze Zeit vber mit notturfftigen Corrum (daß ist an Essen vnd Trincken vberflüssig) versorgen lassen, daß Ihr Maytt. vns Ihre Kayserliche clare Augen sehen lassen, vns gnedigest gehoeret, vnd die Stadt Lübeck (weil vor die andern Stete vor diesmahl je nichts zu erhalten gewesen) mit einen solchen Kayserl. Priuilegio begnadiget hette, dabey schützen vnd handthaben wolte, daß wir solches alles zu rühmen vnd muegliches Vleiffes wolten zu verdienen wissen, mit angehaffter Bitte, daß Ihr Maytt. vnd der Junge Kayser den Lubischen, vnd nichts weniger den Erbarn Hanse Steten, nach loblichen Exempel Ihrer hochberühmbten

rumbten Vorfahren mit Gnadeu bewogen, sein vnd bleiben wolten, darauff schließlich Ihr Maytt. beiderseits langes Leben, Gesundtheit, glückselige Regierunge gewünschet, vnd damit nachdem Ihr Maytt. vnd der junge Kayser vns die Handt gegeben, vnfern Abscheidt genommen, vnd ist das neue Kayserl. Priuilegium bei diesen Actis verdeutschet, sub lit. T. zu befinden.

T.

Den 8 Juny haben Ihr. Kayserliche Maytt. vnd der Junge Herr durch ihren Vice-Cantzelern vnd andern verordneten Persohnen, die Herrn Gesandten einem jedern mit einem verguldeten Pocall, vnd 2 Zimmern Zabeln honoriren lassen, vnd dabey begehret, daz sie solches Ihr Maytt. zu ehren behalten, vnd verbrauchen, vnd Deroselben dabey gedencken solten, daz für sie Ihr Maytt. beiderseits hochvleisig Danck gesaget, vnd ist denselbigen Mittwochen jegen Abendt Ihr Maytt. mit ihrem Hofflager aus der Muskow auffgebrochen vnd nacher Troitz verreiset.

Als wir aber gedächtes neues Kayserliches Priuilegium durch Hanßen Helmes vnfern gewesenem Interpretem absonderlich allein, vnd Zacharias Meyern auch absonderlich, vnd also umb mehrer Gewis- vnd Sicherheit willen zweimahl verdeutschen lassen, vnd nach fleisiger dessen Erwegung etlicher Poste, so uns vorhin in secundo senatorum responso austrücklich nachgeben, ausgelassen, wie auch etliche Dubia gefunden, haben wir dauon eine Designation begriffen, wie lit. V. zu erséhen, vnd vns bemühet dem gedachten Tolmetzcher die zuzustellen, mit Bitte, die dem Herrn Cantzeler vnd andern Rathen beyzubringen, vnd zu bitten, daz dieselbige vergeffene Postlein dem Priuilegio inferiret, die dunckle aber erkleret, vnd das Priuilegium dero behueff auff vnser Kosten, so wir gern zu erstatten erbittig, vmbgeschriben werden möchte. Es hat aber gedachter Tolch sich erkleret, daz er solch Designation zu übergeben nicht an sich nehmen durffte, doch die Poste mit kurtzen Worten auffgezeichnet, erbietens sie dem Herrn Cantzelern vnd Rathen zu übergeben, vnd das beste zu thun, desgleichen haben wir auch von vnfern Pristauen gebeten.

V.

Den 9. Juny aber frü Morgens ist gedachter Pristaue mit beyden Tolmetzchern, Hanßen Helmes vnd Adolff Sadteler zu uns kommen, anzeigende daz nicht möglich daz das Priuilegium geendert vnd vmbgeschriben werden konte, solten aber zu Ihr Maytt. vnd den Rathen das Vertrauen tragen, was vns allenthalben versprochen vnd zugesagt, so woll ratione exercitii religionis auff vnfern Hofen, als auch daz unser Leute in die Stadt Pleskaw aus vnd eingehen vnd ihre Notturfft verrichten, wollgehalten werden solte. Vnd ob wir woll daruff allerley eingewandt vnd vorig Bitte wiederholet, haben wir doch nicht allein nichts erhalten mügen, sondern der Pristaue so woll auch der Sadteler seindt trotzig heraus gefahren, vnd gesagt, ob wir dann von Ihr Maytt. als ein Kauffmann ein Obligation haben, oder die zwingen wollten, wir wären etwas vnuerschamet, dero behueff sie dan das Rusfische Wortlein Sorum gebrauchten, derowegen wir dan endlich zu Verhütung besorglicher Pericul vnd Vngelegenheit ferner sollicitatur einstellen vnd in Gedult acquiesciren müssen. Sie haben vns auch ferner angezeigt, daz es der Rechten befehlich, daz wir folgen Freytages auffbrechen vnd wiederumb nach Teutschlandt ziehen solten. Vnd wiewoll wir aus etlichen prædendirten Vrsachen zum wenigsten bis auff den Pfingst-Montagk vns zu befristen gebeten, so haben wir doch nur bis auff Pfingst Abendt dilation erhalten mügen. Es haben vns auch die Rathe so viel Poddewodden (daz ist Wagen vnd Pferde) als zu vnser Rayse notig, vnd vns

Ihr. Maytt. in der Audientz gnedigest versprochen nicht gönnen wollen, sondern den Mangel mit Haur-Pferden vnd Wagen auf vnser Vnkosten erstatten müssen. Woher aber solcher Abgunst vnd Vnbewogenheit sich verurſachet, hat man woll nicht erfahren, doch leichtlich presumiren können.

Vnd demnach wir vns dergestalt zur Reife gefast machen müssen, seindt wir den 11 Juny recht auff Pfingst Abent, auff Ihr Maytt. wolgezierte Pferde, mit vngefährlich 300 Reitern plus minus von vnserm Hofe durch die Stadt Muskow bis vor das eufferste Thor naher Nawgardten, ichtwas nach felde-werts, auf einen grünen Platz deduciret vnd begleitet worden, do den der Pristauē, nachdem wir semplich von den Pferden abgestiegen, vns Ihre Maytt. Gnade angezeigt, vnd von derselbigē wegen zur Reife Glück gewünschet, dafür dan wir auch das Kayserliche Priuilegium vnd in genere alle andere gnedigste Bezeugung wir vns abermahl bedancket, valediciret, vnd damit in Gottes Nahmen vnsern endtlichen Abscheidt genommen. Endtlich so seindt auch zwey neue Pristauen, darunter einer der fürnembste Sultan, der ander Steffan, beneben 2 andern Eddelleuten, Sestagk vnd Dinniter geheissen, noch einen Tolch Paull genandt, vnter welcher ein jeder seinen eigen reitenden Diener mit Pflitzbogen gehabt, vnd bis zur Pleskow, so 146 Meilen zu Begleits-Leute zugeordnet, vnd durch dieselbe auff Ihr Maytt. Befehlich das Corrum zu guter Genüge verschaffet worden.

Diesem nach seindt wir den 24 Juny zu grossen Nawgardten, nachdem wir etliche Meilen bis dahin zu Wasser gefahren, glücklich angelanget, auch woll losiret worden, vnd haben wir stracks folgenden Tages durch vnsern Pristauen den Herrn Wayewodden daselbsten, vormiddelst gebürlicher Begrüßung, vnser erlangten Kayserlichen Priuilegii, mit Zuferttigung der Abschrift berichten, vnd ferner daruff bitten lassen: Demnach laudt desselbigē vns auch daselbsten ein neuer Hoff oder Platz angewieset werden solte, daß seine Gnaden die Anweisung beschaffen, auch gedachtes Priuilegii die Vnfrigen gebrauchen vnd genießen lassen wolten, als sich aber derselbige aus Mangel Mandats entschuldiget, haben wir dawider angezeigt, es hetten vns der Pristauē Andrea Mattuehewitz, wie auch nicht weniger die beyden Tolche in der Muskow, so wir samplich nominiret, hochbeteurlich berichtet daß der Kayserliche Befehlich an Ihnen vor vns abgangen wehre, derowegen wir vns dergestalt nicht abweisen lassen, noch re infecta dauon ziehen kondten, gedachter Wayewodde aber ist bey voriger Entschuldigung geblieben, vnd wiewoll wir gebeten vns zu vergunnen, entweder selbst zurücke zu reysen oder jemandt von vnsern beihabenden Bürgern, an den Großfürsten vmb solch notturfftig schriftlich Befehlich auszubringen, vnd anhero zu verschaffen, abzufertigen, so hat vns doch solches auch nicht verſtattet werden wollen, derowegen dan zwischen vns vnd den Pristauen allerhandt Contentiones vorgelauffen. Immittelst aber trägt sich zu daß Heinrich Hulshorst etlich Talch dar gekaufft vnd daß Zollen frey auszustatten begehret, sich auch dero Behueff auff mehrbefagtes neues Priuilegium fundiret vnd begründet, weil aber die verordente Solewanecken vnd Zollen Verwalters seiner schlechten assertion nicht glauben, sondern das Priuilegium in originali sehen wollen, werden sie durch besagten Heinrich Hulshorst in Herberge gebracht, vnd ihnen das Priuilegium vorgelecht, quouso & perlecto haben sie bekennet, daß sie dergleichen nicht mehr gesehen, vnd sich alsbatdt, wan ihnen Abschrift zugestellet, es in das Zollbuch eingeschrieben,

schrieben, vnd die vnfrigen, dessen, so viel an ihnen, in allewege fruchtbarlich genießen zu lassen, gudtwillich anerbotten, welchs man angenommen, ihnen die Copey eingehändiget, so auch eingeschrieben, vnd vns geregte Abschrift hernacher wiederumb zugestellet worden: Weill aber obstehet, der Herr Wayewodde sich aus Mangel Befehligs entschuldiget, dahero keinen Hoff oder Platz anweisen, noch auch sonst den Kayserlichen Begnadigungs-Brieff, in originali sehen, wenig Abschrift dauon durch den Diaken, hoc est, Hoff-Secretarien oder Schreibern zu vnterschreiben gestatten, auch endlich vns naher Iwanigrodt vmb Anweisung eines Hofes anzuhalten, nicht gönnen noch verstatten wollen, als seindt wir verurfacet worden, solches nicht allein an den Großfürsten schriftlich gelangen zu lassen, sondern auch vmb mandata prouitione Priuilegii & partitione respectiue, so woll an diesem zu Nawgardten, als auch andern zu Pleskow, Iwanigrodt vnd Colmegroth, gnedigest zu ertheilen vnd ausgehen zu lassen, bestes Fleißes anzuhalten, wie auch nicht weniger bey dem Herrn Cantzelnern, dabey auch noch nicht bleiben lassen, sondern aus vnser Bürger Gudtachten wieder den Herrn Wayewodden, wegen solcher beharlichen Contrauention protestiret, vnd davon die eine Protestation den Herrn Solewaniken, die ander den Olderleuten der Stadt zugestellet, die dritte naher Muskow geschicket, immassen aus den Concepten hirbey lit. W. X. vnd Z. mit mehren Vmbstenden zu ersehen. Es hat sich aber mehrgedacht Wayewodde erkleret, daz wir vnsern Burger einen dar lassen solten, do dan ihme wegen Anweisung eines Hofes oder Platzes Kayserlicher Befehlig zukommen wurde, er dem gehorsamblich nachzuleben wissen wolte, worauf dan Thomas Frese aldar geblieben, vnd ihme zu seiner Notturfft von dem Priuilegio, beyde in Rusisch als Deutscher Sprache, Abschrift gelassen worden. Worbey dan auch dies in Acht zu haben, als die Erbar vom Strallsundt von Nawgardten ihren Abscheidt nehmen, vnd nach der Narua, vmb von dannen naher Strallsundt zu Schiffe sich begeben wollen, daz sie bey der Valedition vnter andern angezeigt, sie wolten hoffen vnd sich versehen, daz wir vns die Hofe oder Pletze nicht allein in vnserer derer van Lübeck, sondern auch ihrer vnd anderer Stedte Nahmen einweisen, vnd sie die mit pro indiuiso besitzen vnd gebrauchen lassen würden, worauff von vns diese Antwort gefallen, weil das Priuilegium auff Lübeck allein stimmete, daz wir vns in nichtes gewisses erkleren kondten, gleichwoll dies ihr suchen beneben andern treulich referiren wolten, do dan ein Erbar Rath ihnen vnd andern Stedten die Communication gönnen wolte, daz vns solches nicht zu wieder sondern lieb sein solte, worauf sie die Herrn Strallsundischen eodem die, nemblich den 27. wir aber hernacher den 30. Juny nach verrichteten Sachen vnsern Abscheidt von Nawgardten genommen.

Vnd wie wir nun eine Tage Reise von ermelter Stadt Nawgardten, nemblich 10 Meil zu Wasser gekommen, vnd des folgenden Morgens vmb vnser Reyse zu continuiren vns frü auffmachen wollen, wirdt vns von vnsern Pristauen angezeigt, wie ein Kayserlicher versiegelter Brieff an vns haltende nachkommen were, derowegen wir noch ichtwas warten, denselbigen Brieff empfangen, verlesen, vnd vns daruff erkleren musten, dessen gleichwoll vnser ein Theil nicht wenig erschrocken, vnd als wir vns nun denselbigen mit gebührender Reuerentz zu empfangen, vnd darauff gebürlich zu erkleren vornehmen lassen, haben gedachte Pristauen denselbigen Kayserlichen Brieff sambt 5 Jungen Knaben respectiue eingehändiget vnd vorgestellt, welcher Brieff,

nachdem er von vns eröffnet, vnd durch den Tolch verdeutschet worden, des Inhalts befunden, dasz Ihr Maytt. vns dar fünff Knaben nachgeschicket, mit gnedigsten Begehren, dasz wir die mit nach Lübeck nehmen, dem Rath præsentiren, vnd dieselbige zur Schule halten, in Deutscher, Lateinischer vnd andern Sprachen informiren, vnd wan sie die erlernen, wiederumb nacher Ruslandt schicken, auch immittelst bey ihren Christlichen Glauben lassen, vnd in dem allen ihre Dienste beweisen solten, des wolten Ihre Maytt. die Vnkosten so darauff gangen, aus ihren Schatz gnedigst erstatten lassen, ferner Inhalts des Kayserlichen Schreibens sub lit. AA. vnd stehet numehr bey einem Erbarh Hochweisen Rath wie es mit denselben Knaben inkünfftig gehalten werden soll. Wie vns nu nicht gebüren wollen, wegen neuen erlangten Priuilegii vnd andere Begnadigung Ihr Maytt. dies suchen abzuschlagen, so haben wir die Knaben angenommen, vnd Ihr Maytt. Begehren nachzukommen, vns so woll jegen sie die Pristauen, als auch folgig aus der Pleskow jegen Ihr Maytt. selbst schriftlich erkleret, wie

A. A. sub lit. BB. zu befinden.

Den 3. July nach mittag seindt wir zur Pleskow angelanget, vnd hat sich der Herr Wayewodde daselbsten, bey weiten freundtlicher vnd gutthetiger dan der zu Nawgardten jegen vns bezeiget, indem er vns nicht allein durch seinen Oheim, einen jungen Gefellen von Adel, vnd zugeordneten Dienern freundtlich empfahe, sondern auch zu dreyen vnderschiedtlichen mahlen mit allerhandt vielen städtlichen Gerichten vnd Geträncke honoriren lassen, auch ferner auff Bericht vnser erlangten Priuilegii, sich durch vnsern Pristauen, so woll auch seinen Tolch, Simon genandt, erkleret, dasz vnser Leute desselbigen nicht allein in Freyheit des Zollen, sondern auch in allen andern Begnadigungen vnd Kayserlichen Confessionib. genieffen solten. Welchem zufolge dan auch den 6. July die Salwaneken oder Zölner in vnser Herberge gekommen, das Priuilegium selbst durchgelesen, Abschrift davon mit sich genommen, vnd dem Zollenbuch eingeschrieben, auch vermittelst bescheher restitution geregter Copey sich ad observantiam Privilegii guttwillich anerbotten, dabey es dan auch noch nicht geblieben, sondern hat seine Gnade zu wircklicher Vullenziehung mehrgedachten Kayserlichen Begnadigungs-Brieff am 7 July durch die beyden Pristauen vnd den Tolmetscher Paulum, vns den alten Hoff vor der Pleskow am grossen Fluß anweisen, vnd in corporalem, realem & actualem possessionem immittiren lassen, denselbigen Hoff hinfüro ahn Beswer, sondern frey pro arbitrio zu besitzen vnd zu gebrauchen, vnd dasz auch vnser Kauffleute in die Stadt ihre Notturfft zu verrichten frey aus vnd eingehen solten, welche Einweisung vnd Anerbieten Herr Heinrich Kerckrinck, vnd ich Brambach. Domino Consule intermine aliis negociis occupato angenommen, vnd dafür bedancket, vnd weil noch etliche Heuser, so Sumptib. Cæsaris erbawet, daruff verhanden, haben sich die Pristauen daher erkleret, dasz wir vns mit dem Wayewodden derenthalben leichtlich zu vergleichen hetten, auff welchem Hofe dan & ad eius possessionem Continuandam Heinrich Niestedt mit behaltener Copey Priuilegii Russischer vnd Deutscher Sprache gelassen.

gelassen. Diesemnach seindt wir den 8. July von der Pleskow wiederumb aufgebrochen, vnd nachdem vns die aus der Muskow mitgebene Pristauen vor der Stat, dahin sie vns den honoris causa noch mit deduciret, freuntlich abgedancket, mit andern neuen Pristauen vnd Reutern in die 30 vnd mehr starck, so vns der Herr Wayewodde zugeordnet, bis zum Kloster Pitzur (dar vns dan der Herr Abt auch städtlichen vielen Essen vnd Getrenck verehret) vnd von dannen bis an die Grentze vor das Schloß Neuhaus woll begleitet worden &c. do dan nachdem die endtliche Abdanckung geschehen, die Geleits-Leute ihren Wegk zurücke naher Pleskow, vnd wir den vnfrigen durch das jemmerliche verwüstete vnd verödete Lyfflandt auff Riga genomē.

Credentz = Brieff.

A.

Durchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barysz FOEDOROWITZ, aller Reussen ein Selbst-Erholder, der Wolodomirischen, Muskouischen, vnd Naugrotischen &c. Kayser zu Cassen, Kayser zu Asterican, vnd Kayser in Siberien, ein Herr der Pleskaw, vnd Großfürst zu Schmolentzky, Twerschogo, Jungerichogo, Permschogo, Wetzschogo, Bolgarschogo, vnd andere, ein Herr vnd Großfürst zu Naugardten, des Niederlandes, Zeringoffschogo, Beloofferichogo, Lyfflandtsichogo, Vderschogo, Obderschogo, Kondynschogo, vnd der gantzen Norderlyden, ein Gebieter vnd ein Herr der Iwerschen Lande, der Grufingischen Kayserthume, vnd der Kabardinschen Lande, der Zyrcaffen vnd Igorischen Fürstenthume, vnd anderer vieler Herrschafften Herr vnd Regent. Gnedigster Kayser vnd Herr, weil Eur Kayserliche Maytt. vns den von Lübeck vor diesem bey vnsern Bürgern Zacharias Meyern, vnd noch neulich bey Hansen Berendes, vor vnseren Gefandten vnd all ihr Volck so sie mit sich bringen mochten, Eur Kayserliche Pafsbrüue gnedigst zugeschicket, dafür wir vns jegen eur Kayserliche Maytt. höchstes Fleisses bedancken thun.

So haben demnach an Eur Kayserliche Maytt. vnd Deroselben vielgeliebten Herrn Sohn dem Jungen Herrn Kayser &c. Wir Bürgermeister vnd Rath der Kayserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck, vnd der Stäte Brehmen, Hamburgk, Rostogk, Strallfundt, Dantzick, Lüneburgk vnd Griepswaldt, vor vns vnd in Nahmen der andern Hanse Stäte so mit vns enig sein, vnseren Gefandten die Ernueste, Hoch vnd Wolweise, Wollgelarte Herrn, Herrn CUNRAD GERMERS, Herrn HEINRICH KERCKRINCK, M. JOHANNEM BRAMBACHUM, Bürgermeistern, Rathmann, vnd Secretarium der Stadt Lübeck, vnd Herrn NICOLAUS DINNIES, vnd Herrn JOHANN STEILENBERGER, Rathmannen bemelter Stadt Strallfundt, dienstlich abgefertiget.

Vnd thun demnach Eur Kayserliche Maytt. vnd derselbigen hertzlieben Sohn dem jungen Kayser hiermit höchstes Fleisses bitten, Eur Kayserl. Maytt. solche Vnseren Gefandten wegen ihrer habenden Werbung nicht allein gnedigst abhören, sondern auch in allen gleich Vns guten Glauben beymessen, vnd auff dasjenige, so sie in Vnserm Nahmen vnd von Vnserntwegen, auch der andern Stäte so mit Vns enig, bitten vnd suchen werden, Ihrem vorhin vns gnedig-

sten Erbieten vnd gethaner Vertröstung nach, gnedigst erzeigen, vnd mit einem solchen Kayserlichen gnedigsten gehoffen Bescheidt wiederumb zu Vns abfertigen wolten, daß wir Vns vnd Vnsere Nachkomlinge zu erfrewen, vnd Eur Kayserliche Maytt. vnd desselben vielgeliebten Sohn, dem Jungen Herrn Kayser vmb so viel desto mehr zu dancken haben mügen, Dieselbe

Bürgermeister vnd Rathmanne der löblichen Teutschen Hanse Stete, Lübeck, Brehmen, Hamburgk, Rostogk, Strallfundt, Dantzick, Lüneburgk vnd Griepswaldt, vor sich, vnd Ihre Confoederirte die mit Ihnen einig seindt.

B. Instruction vnd Befehlig.

Damit an dem Allerdurchlenchtigsten, Großmechtigsten Herrn Kayser vnd Großfürsten Barysz FOEDOROWITZ, von Gottes Gnaden Kaysern vnd Herschern aller Reuffen, Wollodimirschy, Moskofsky, Naugartzky, Kaysern zu Kaffan, Asterichan vnd Sybirien, Herrn zu Pleskow, vnd Großfürsten zu Schmolensky, Twersky, Jugorsky, Parmsky, Wetzky, Burgarsky, vnd anderer &c. Herrn vnd Großfürsten zu Naugardten, im Niederlande, Zermihoffsky, Refantzky, Rostoffsky, Jarosloffsky, Belooßarsky, Condinsky, Vdorsky, Obdorsky, auch der gantzen Nordenfyden, ein Gebieter, ein Herr der Iwersky Lande, der Grufinischen Kayserthumb, vnd der Kabardinischen Lande, der Zyrkassen vnd Igorsky Fürstenthumb, vnd anderer vielen Herrschafften, Herrn vnd Regenten &c. vnsern gnedigsten Herrn, Wir Burgermeistere vnd Rathe der Stadt Lübeck, Brehmen, Hamburgk, Rostogk, Stralfundt, Dantzick vnd Lüneburgk, vor Vns vnd in Nahmen der andern Erbarn Hansestädte so mit Vns einig, die Ehrnuefte, Hoch- vnd Wolweise, Wollgelarte Herrn, CUNRADT GERMERS, Bürgermeistern, Herrn HEINRICH KERCKRINCK, Rathmann, vnd Magistrum JOHANNEM BRAMBACHIUM, Secretarium der Stadt Lübeck, benebenst den Erbarn vnd Wollweisen Herrn NICOLAUS DINNIES, vnd Herrn JOHANN STEILENBERGER, Rathmann der Stadt Stralfundt abgefertiget, vnd derselbigen vnserer Abgeordnete in Verrichtung Dero von Vns vnd den Hanse Stäten aufgetragener Legation bey Ihrer Kayserlichen Maytt., zu gebrauchen haben sollen.

Demnach so woll gemeinen Erbarn Hanse-Stäten, als auch insheupt, Vns dem Rath zu Lübeck vnd Vnserer eingefessener Bürgerschafft, daran zum höchsten gelegen, daß dieses hochnötige Legation-Wergk numehr dermahleins vnuerzuglich vortgestellt vnd glucklich expediret werde, so sollen demnach vnserer zu dieser Verrichtung sub delegirte vnd Gesandten, sich erster Gelegenheit von hinnen erheben, vnd nacher Muskow begeben, zu welcher Reyse dan Godt der Allmächtige, Glück, Heill, vnd seinen milden Segen gönnen vnd verleihen wolle. Vnd wann sie zur Muskow, oder wo sonst der Großfürst anzutreffen, werden angelanget seyn, so sollen sie sich bey Ihrer Kayserliche Maytt. vermittelt Vbergebung dero mitgegebenen Credentz-Schreiben

Schreiben, gebürlich angeben, vnd vmb gnedigste Audientz anhalten lassen, vnd wan sie dan von Ihrer Kayserliche Maytt. vffgefordert, sollen sie vor dieselbige mit gebürlicher Reuerentz, Ehererbietung vnd andern Ceremonien, so an demselbigen Kayserlichen Hoff gebreuchlich sein mügen, vnd sie vnser Gefandten, vnterwegens, oder dar zur Stelle, von vertrauerten vnd des Hoffbrauchs erfahren Persohnen erkundigen, vortreten, vnd Ihr Kayserl. Maytt. so woll auch deroselbigen vielgeliebten Herrn Sohn, dem jungen Kayser, dafür daß sie zu gnedigster Audientz verstattet, höchstes Fleißes Danck sagen. Folgig Ihr. Kayserl. Maytt. beyderseits vnser vnd gemeiner Erbarh Hansestette gantz bereitwillige Dienste anmelden sonderlich aber anzeigen.

Nachdem Ihre Kayserliche Maytt. durch sonderbahre Schick- vnd aus Versehen des allmechtigen Gottes, welcher ein Stifter vnd Erhalter ist aller Kayserthumb, Königreiche vnd Fürstenthume, zu dieser Kayserlichen höchsten præminentz erhoben, daß wir solches, vnd alle andere gemeine Erbare Hanse Stette, mit gantz erfrewlichen Herten hetten vernommen, theten auch Ihrer Kayserliche Maytt. zu solchem hohen Kayserlichen Ehren-Stand von Gott dem Allmechtigen Glück, Heyll vnd alle Wolfardt von Herten wünschen, den allmechtigen Godt getreulich anruffende, daß seine Allmacht Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd dem Jungen Herrn Kayser, mit einem langen gesunden Leben, glückseligen, beständigen, friedfertigen Kayserlichen Regierung besegnen vnd dabey erhalten wolte, damit sie in vnd außserhalb ihres Kayserthumb, ja in aller Welt einen ewigen vnsterblichen Ruhmb vnd Nahmen erlangen müge.

Auff solche Glückwünsche sollen sie dan alsbaldt die ihnen mitgegebene Præsent vnd Verehrunge, Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd dem Jungen Herrn Kayser, nach einander mit gebürlicher Reuerentz offeriren vnd vbergeben, vnd bitten Ihre Kayserliche Maytt. beiderseits solche geringschätzige Verehrungen, sintemahl Ihre Kayserliche Maytt. ein viel bessers würdig, nicht verschmähen, sondern zu Kayserlichen Gnaden aufnehmen, vnd als ein Anzeig vnser getreuen Gemuts vnd geneigten Willens erkennen, vnd dem nach als vor vnser gnedigster Kayser vnd Herr sein vnd bleiben wolten, wie wir dan solches Ihrer Kayserl. Maytt. woll getrauwet. Vnd wan nun die Glückwünsche vnd Oblationes munerum geschehen, sollen vnser Gefandten alsdan darauff alsbaldt, oder do es nicht vff einmahl gebreuchlich, hernacher wann sie von neuen vorbescheiden, zum Hauptwergk schreiten, vnd vnterdigst anzeigen.

Es wusten sich Ihre Maytt. zweiffels ohne allergnedigst woll zu erinnern, oder wurden dessen sonsten berichtet sein, was massen Ihrer Kayserl. Maytt. hochlöblichste Vorfahren, die Kayser vnd Herscher aller Reußen, deroselben Fürstenthumbe, Landschafften vnd Vndertahnen, mit vns denen von Lübeck, vnd den verwandten Hanse-Stetten, deren Ober-Herrn vnd Kauffleuten in guter vertraueter Correspondentz von vndencklichen Jahren hero, ie vnd allewege gestanden, vnd eine sonderbahre Communication der Kauffmanschafften mit allerhandt Commerciën hinc inde gehalten vnd continuiert, immassen dan auch der Hanseische Kauffmann, durch Ihre Maytt. löbliche Vorfahren, mit besondern Gnaden, Immuniteten vnd Freyheiten, im gantzen Großfürstenthumb, als zu Iwanigrodt vnd Narua, insonderheit aber binnen Newgardten vnd Pleskow, versehen, woselbsten zu Nawgardten ihnen ein eigener Hoff,

sampt einer Kirchen vnd Zubehörung, auch eine freye Residentz oder Contor, da sie ihrer eigenen Satzungen vnd Statuten leben vnd sich verhalten mügen, gantz mildiglich erleubet vnd vergunnet worden.

Dieweil aber nach der Zeit aus Verhengniß des Allmechtigen, allerhandt beschwerliche langweilige Empörung vnd Kriege im Großfürstenthumb, so woll auch der Prouintz Lyfflandt eingefallen, daß also die Hoffe abgangen, auch der gantze Handel vnd Kauffmans-Gewerb der Orter viel gantzer Jahr fast darnieder gelegen, hette man sich voriger Freyheiten vnd Commoditeten im Handell vnd Wandel also frey nicht mehr gebrauchen können, bis numehr endlich durch Verleyhung des Allmechtigen es zum bessern Stande sich ereuget. Demnach hetten sich die Erbarn Hansestette zu vnterschiedtlichen mahlen zusámmen verschrieben, vnd dahin geratschlaget, wie vnd auff was Masse, Mittel vnd Wege die alte vertrauete Freundtschafft, Handtierung vnd Communication, mit Ihrer Maytt. auch der Vnderthanen Leuten, wiederumb möcht gleich für die Handt genommen, von newen angerichtet vnd continuiert werden, welch ihr bestendiges Fürhaben sie dan zu vnterschiedtlichen mahlen Ihr. Kayserlichen Maytt. beyden verstorbenen loblichen Vorfahren, Herrn IWAN BASILOWITZ, vnd Herrn FOEDOR IWANOWITZ, durch ihre Abgefertigte zuentbotten vnd kundt gethan, solches auch mit allen Gnaden von ihnen vff vnd angenommen, vnd vns darauff vnterschiedtliche Geleit- vnd Passbriue vor die ankommende Hanfische Legaten zugeschicket worden, mit fernern gnedigsten vertrosten, daß auff Ankommen deroselben, der Hanfische Kauffmann nun hinfüro mit sonderbahren Gnaden vnd Freyheiten solten versehen, auch zu Nawgardten, Pleßkow, vnd anderer Orter, vff den Höfen nach der alten Begnadigung, ihre Handtierunge zu treiben solten begnadiget sein, inmassen solchem auch so weit nachgesetzt, daß die Hoffe repariret, vnd wie die von Lübeck, des halben Zollen schon verlengft endtfreyet worden.

Ob wir vns dessen nun woll also getroftet, auch je vnd allewege des Vorhabens gewesen vnd im Wergk gestanden, vnser Botschafftten darauff hinein zu schicken, vnd fernere Handlung mit Ihrer Maytt. fürnehmen zu lassen; So wurden doch Ihre Maytt. aus vorigen vnsern Entschuldigungs-Schreiben vnd abgeschickten Botten gnedigst wol vermercket haben, vnd berichtet sein, was vns bishero dauon abgehalten, vnd wir wegen abgeschlagenen Geleits vnd sichere Passé bey den benachbarten Potentaten daran behindert worden. Alldieweill aber numehr Ihre Kayserliche Maytt. auch Ihre vnterschiedtliche Geleitsbrieffe vns gnedigst ertheilet vnd zugeschicket, dafür wir nochmals vnterdigst danckbar: So hetten demnach wir sie gegenwertige Herrn Abgesandten, an Ihre Kayserliche Maytt. vnd deroselben Sohn den jungen Herrn Kayser, auff ihre gnedigste vertroftung Kayserlicher Begnadigung abgefertiget, vnd theten demnach vnderthenigst vnd embfiges Fleißes bitten:

Erstlich, daß Ihre Kayserliche Maytt. vnd deroselben vielgeliebter Sohn der junge Kayser, vns in den Stedten Newgardten, Pleskow, Iwanogroth, vnd Mußkow wiederumb frey Gasthöfe sampt einer Kirchen, vnd was darzu ferner gehörig, gnedigst gonnen vnd anweisen lassen wolten, wie es von Alters gewesen, vnd dem Hanfischen Kauffmann in Ihrer Kayserl. Maytt. gantzen Landen hin vnd her wieder im Ein- vnd Auszug mit seinem beihabenden Wahren, in Ihrer Kayserlichen Maytt. Schutz vnd Geleit nehmen, dieselbigen binnen der Muskow, zu Neugardten, Pleskow, vnd Iwanogrott, oder wo sie

sie sich sonst niederschlahen, vnd auff Ihr Kayserl. Maytt. Begnad. vnd Anordnung verhalten werden, ohne einige Verletzung ihrer Leib, Hab vnd Gue-ter nach dem alten löblichen Gebrauch frey Handelen vnd kauffschlagen lassen, auch die vnuerhandelte Deutche Wahren frey wieder zurücke zu füren be-freyet seyn mügen, alles nach dem Alten.

Zum andern, daß auch Ihnen den Kauffleuten ihr Schiffarth, Gewerb, vnd Handlung, Residentz vnd Niederlage Norden umb gegonnet werden, vnd frey sein, auch die Güter so noch vnuerhandelt, wiederumb mit sich zu rücke führen mügen.

Zum dritten, daß Ihre Kayserl. Maytt. vns gnedigst gonnen vnd nach-geben wolten, auff den Gasthofen billige Statuta und Ordnungen zu machen, auch vns dabey gnedigst schützen vnd handthaben.

Zum vierdten, daß eine durchausgehende Gleichheit mit Schal vnd Pun-der Gewichte gehalten, vnd die eine nicht schwerer dan die ander sein müge, auch daß im Aus- vnd Einwegen, ohne jemandts Nachtheil vnd Verfortheilung den Wegern vnd Soliwanicken recht zu wegen auffgelegt vnd befohlen werden müge, nach dem Alten.

Zum fünfften, daß man eine richtige Wrake vff alle Wahren, als auff Wachs, Tallich, Flachs vnd Hennff anordnen, vnd daneben auch gute Vff-sicht auff das Holtz wegen der Tallichfesser haben, vnd wenn sie sich der Tara halber nicht vergleichen können, dieselbige zu streuffende sein mügen, nach altem Gebrauch.

Zum sechsten, weil die Erbarn Stetter in vorigen Zeiten ie allewege Zoll frey gewesen, vnd Ihr Maytt. vns denen von Lübeck die Helffte erlassen, so bitten die Erbarn Stette ihnen den nun gantzlich zu erlassen, auch daß das Gewichte Geldt (als ein Muskowischen von jedern Rubel) abgeschaffet, vnd bey alten Herkommen gelassen werden müge.

Zum siebenden, daß hinfüro die Teutchen Wahren vnd Güter vff ihren Tammosten (oder Zollheusern) nicht mügen angefaget noch beschriben wer-den, nach dem alten.

Zum achten, item daß man mit keinem Reussen, noch Pristauen, vff den Höfen vber vnser verordente Wechter beschweret seyn mügen, nach dem Alten.

Zum neunden, daß auch der Hansischen Kauffleute Gesellen oder Diener, wan die etwa verstorben, nachgelassene Güter oder Wahren ihren Eruen oder Herrn, wie billich ausgefolget werden mügen, nach dem Alten.

Zum zehenden, dieweil auch mit verstorbenen oder entleibeten Todten Cörpern die Vnschuldigen zum offtermahl beschweret, vnd vber alle Zuuer-sicht solche todten Corper vor vnser Hoffe mochten gelegt werden, daß wir dennoch desselbigen nicht entgelten, sondern deswegen vnbeschweret sein mü-gen, nach dem Alten.

Zum eilfften, daß man vff den Hansischen Hoffen, Mehde, Bier vnd Brandtwein, nur zu derselben Notturfft zu brauwen mügen betreyet sein, nach dem alten Gebrauch.

Zum zwölfften so vnser Kauffleute einig Geldt oder Silber vff seiner Kay-ferlichen

ferlich Maytt. Müntzhoff vffsetzen lassen wolten, solchen vor die Gebür nach dem alten frey sein müge.

Zum dreyzehenden, daß der Hanfischen Kauffleute Güter durch die Cofacken, Vohrleute, Schutenfuhrers, oder andere Rusfische Arbeitsleute, vber billiche vnd gewönliche Belohnung, mit newen von ihnen selbst erdichteten Vnpflichten, den alten zuwiedern nicht mügen beleget werden, besondern desfalls ein gewifs Arbeitslohn angeordnet werde, nach dem Alten.

Zum vierzehenden, daß auch der Hanfischer Kauffmann zu ihren Reisen vor ihre Perfohn seiner Maytt. Poddewodden (daß seind Post Pferde) vor die Gebür zu gebrauchen mechtich sein mügen.

Zum funffzehenden, da wieder Ihrer Kayserl. Maytt. Begnadung dem Hanfischen Kauffmann, von seiner Mayrt. Befehlhabern einiger Vberlast oder Beschwer geschehe, daß alsdan ermelte Hanfische Kauffleute befreyet sein mügen, solche ihre Beschwerung Ihrer Kayserl. Maytt. selbst anzubringen, vnd vmb abschaffung bitten.

Immassen solches vnd was sonst zu gemeiner Erb. Hanfsette vnd derselbigen eingefessenen Bürgerschaft, Gewerb vnd Handelsleuten, Nutz, Gedy vnd Wolfarth erdacht vnd verrichtet werden kan, wollen wir obgedachten vnsern Legatis vnd Gesandten zu ihrer guten discretion vnd legalitet anheimb gestellt vnd anbetrawet haben, denselbigen gute Verrichtung vnd glückliche Wiederkunfft wünschende. Actum sub Sigillo 3 Decembr. Anno 1602.

C. Kurtze Verzeichniß

Was der Kayserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck, vnd der Stadt Stralsundt, vnd anderer Erbar Hanse Stette Abgesandten, (Morgen geliebts Godt) vor dem Kayser vnd Großfürsten aller Reussen ic. auch dem Jungen Herrn Kayser vnd Großfürsten aller Reussen ic. vnterdehniß Mündtlich vorbringen werden, so sie dem Herrn Canzeler auff sein Begehre vorher zuschicken müssen.

Erstlich werden sie mit gebürender Reuerentz vnd Ehrerbietung vortreten, vnd dem Kayser vnd Großfürsten, auch dem jungen Herrn Kayser vnd Großfürsten ihren gebürlichen vollkommen Titell geben, wie derselbige lautet in der Teutschen Sprache.

Zum andern werden sie anzeigen, daß sie Ihrer Kayserl. Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers Gesundtheits vnd glücklichen Wolstandes von Hertzen erfröwet sein.

Zum dritten werden sie vbergeben ihrem Credentz-Brieff, vnd sich daruff vnterdehniß vnd fleisligst bedancken, daß sie Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd der junge Herr Kayser zu solcher schleuniger Kayserlicher gnedigster Audientz kommen lassen, daß sie solches bey jedermenniglichen woll wissen zu ruhmen, vnd darauff ferner Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser, des Raths zu Lübeck, Strall-

Strallfundt vnd anderer Hanse Stette, bereitwillige, getreue vnd gantz geflissene Dienste vermelden.

Zum vierdten werden sie die Gratulation oder Glückwünschung thun, vngefährlich auff diese Form: Weil Ihr Kayserliche Maytt. vnd der Junge Herr Kayser &c. durch Gottes des Allmechtigen gnedige Ausverlehung, als welcher ein Stifter vnd Erholder ist aller Kayserthumb vnd Kunigreich, zu dieser höchsten Kayserlichen Hoheit vnd præminentz erhoben, vnd solches nicht alleine Ihrer Kayserl. Maytt. Vnderthanen, sondern auch der gantzen Christenheit zu gute gereichet, so wehren dessen die Stadt Lübeck, Strallfundt, vnd alle andere Hansestette, mit ihren Burgern vnd Einwohnern von Hertzen erfröwet, theten auch Ihr Kayserl. Maytt. beiderseits von Gott dem allmechtigen Glück vnd Heyl, ein langes gesundes Leben, glückselige Kayserliche Regierung von Hertzen wünschen, also das Ihr Kayserliche Maytt. nicht alleine in Ihrem Kayserthumen vnd Landen, sondern auch in aller Welt einen ewigen Vnsterblichen Ruhmb vnd Nahmen erlangen mügen.

Zum fünfften werden sie Ihr Kayserliche Maytt. auch dem Jungen Herrn Kayser die Præsentz vnd Geschenck wegen der Erbar Hansestätte, auch was die Gefandten ein jeder vor sich selbst Ihr Kayserliche Maytt. zu uerehren gemeinet, gebürlich überantworten, vnd darbey bitten, Ihr Kayserliche Maytt. beiderseits solche geringschetzige Verehrung (sintemahl dieselbige ein viel besserer vnd stadtllicher woll würdig) nicht verschmahen, sondern zu Kayserlichen Gnaden auff vnd annehmen, vnd Ihr der Hanse Stette getreues Gemuete vnd guten Willen daraus erkennen, ihre gnedigste Kayser vnd Herrn seien vnd bleiben, auch ihr Gedey vnd Wolfarth zu befurdern gnedigst geneigt sein wollen.

Was dan endtlichen die Heuptsache betrifft, so stellen die Herrn Gefandten Ihre Kayserl. Maytt. anheim, ob sie die selbst anhören, oder aber vor ihre Rathe vnd Commissarien verweisen wolten.

Unser gnedigster Kayser vnd Großfürst aller Reussen ic. Herr
Barys Foedorowiz soll haben.

1. Den grossen silbern verguldeten Adeler.
2. Den silbern verguldeten Strauß.
3. Die silbern verguldete Pelican.
4. Den silbern verguldeten Grieff.
5. Den silbern verguldeten Lawen.
6. Das silbern verguldet Einhorn.
7. Ein silbern verguldetes Pferdt.
8. Ein silbern verguldeter Hirtz.
9. Ein silbern verguldet Rhinoceros.

D.

Der Junge Kayser vnd Großfürst Herr Foedor Baryfowitz
soll haben.

1. Ein silbern verguldeter Adeler mit einem verguldeten Scepter.
2. Die silbern verguldete Fortunam.
3. Die silbern verguldete Venerem.
4. Ein silbern verguldeter Paulun.
5. Ein silbern verguldetes Pfert.

Noch die Herrn Gesandten ein jeder besonders wollen Ihr Kayserliche Maytt. einen silbern verguldeten Pocall oder Kopff verehren, daruff eines jedern sein Nahm vnd Waffn stehet.

E. Die Haupt = Werbung,

Den 3. Aprilis An. 1603. zur Muskow post audient vbergeben.

Welche der Kayserlichen freyen Reichs Stadt Lübeck, der Stadt Strallsundt, vnd andere Erbare Hansefette Abgesandten, dem Kayser vnd Großfürsten aller Reussen zc. Herrn Baryf Foedorowitz zc. so woll auch dem Jungen Kayser vnd Großfürsten aller Reussen zc. Herrn Foedor Baryfowitz, ihren gnedigsten Herrn, vnterdehnigst fürzutragen bevehliget seyn, beruhet kürzlich hierauff zc.

Es wusten sich Ihre Kayserliche Mayestätt zweiffelsohne allergnedigst wohl zu erinnern, oder wurden dessen sonsten berichtet sein, was massen Ihrer Kayserlichen Maytt. hochlöblichste Vorfahren, die Kayser vnd Herrscher aller Reussen, deroselben Fürstenthumb, Landtschaften vnd Vnderthanen, mit vns denen von Lübeck vnd den verwandten Hanse Steten, deren Oberherrn vnd Kauffleuten in guter vertraweter Correspondentz von vndencklichen Jahren hero je vnd allewege gestanden, vnd eine sonderbahre Communication der Kauffmanschaften mit allerhandt Commerciën hinc inde gehalten, continuiert. Immassen dann auch der Hanfische Kauffmann durch Ihre Maytt. löbliche Vorfahren, mit besondern Gnaden, Immuniteten vnd Freyheiten im gantzen Großfürstenthumb, als zu Iwanogrod vnd Narua, insonderheit aber binnen Nawgardten vnd Pleskow versehen, woselbsten zu Nawgardten ihnen ein eigener Hoff sampt einer Kirchen vnd Zubehörung, auch eine freye Residentz oder Conthor, da sie ihrer eigenen Satzungen vnd Statuten leben, vnd sich verhalten mueden, gantz mildiglich erleubet vnd vergunnet worden.

Dieweill aber nach der Zeit aus Verhengnis des Allmechtigen allerhandt beschwerliche langweilige Empörung vnd Kriege im Großfürstenthumb, so woll auch der Prouintz Lyfflandt eingefallen, das also die Hofe abgangen, auch der gantze Handell vnd Kauffmans-Gewerb,

Gewerb der Orter viel gantzer Jahr fast darnieder gelegen, hette man sich voriger Freyheiten vnd Commoditeten im Handel vnd Wandell also frey nicht mehr gebrauchten können, bis numehr endlich durch Verleihung des Allmechtigen es zum bessern Stande sich ereuget.

Demnach hetten sich die Erborn Hansestette zu vnderschiedlichen mahlen zusammen verschreiben, vnd dahin geratschlaget, wie vnd auff was maffe mittel vnd wege die alte vertraute Freundschaft, Handtierung vnd Communication mit Ihrer Maytt. auch der Vnterthanen leuten wiederumb möchte gleich für die Handt genommen, von neuen angerichtet vnd continuiret werden, welch ihr beständiges Fürhaben sie dan zu vnterschiedtlichen mahlen, Ihr. Kayserl. Maytt. beyden verstorbenen loblichen Vorfahren, Herrn IWAN BASLOWITZ, vnd Herrn FOEDOR IWANOWITZ, durch ihre Abgefertigte zuentbotten vnd kundt gethan, solches auch mit allen Gnaden von ihnen vff vnd angenommen, vnd vns darauff vnterschiedtliche Geleit- vnd Passbriue vor die ankommende Hanfische Legaten zugeschicket worden, mit fernern gnedigsten vertrauten, das auff Ankommen deroselben, der Hanfische Kauffmann nun hintüro mit sonderbahren Gnaden vnd Freyheiten solten versehen, auch zu Nawgardten, Pleskow, vnd anderer Orter, vff den Höfen nach der alten Begnadigung, ihre Handtierung zu treiben solten begnadiget sein, inmassen solchem auch so weit nachgesetzt, das die Höffe zum Theil repariret, vnd wie die von Lübeck, des halben Zollen schon verlengst gnedigst endtfreyet worden.

Ob wir vns dessen nun woll also getroestet, auch je vnd allewege des Vorhabens gewesen vnd im Wergk gestanden, vnser Bottschafften darauff hinein zu schicken, vnd fernere Handlung mit Ihrer Maytt. fürnehmen zu lassen; So wurden doch Ihre Maytt. aus vorigen vnsern Entschuldigungs-Schreiben vnd abgeschickten Botten gnedigst wol vermercket haben, vnd berichtet sein, was vns bishero dauon abgehalten, vnd wir wegen abgeschlagenen Geleits vnd sichere Pass bey den benachbarten Potentaten daran behindert worden. Alldieweill aber numehr Ihre Kayserliche Maytt. auch Ihre vnterschiedtliche Geleitsbrieffe vns gnedigst ertheilet vnd zugeschicket, dafür wir nochmals vnterdigst danckbar: So hetten demnach wir sie gegenwertige Herrn Abgesandten, an Ihre Kayserliche Maytt. vnd deroselben Sohn den jungen Herrn Kayser, auff ihre gnedigste Vertraustung Kayserlicher Begnadigung abgefertiget, vnd theten demnach vnderthenigst vnd embsiges Fleißes bitten:

Erstlich, das Ihre Kayserliche Maytt. vnd deroselben vielgeliebter Sohn der junge Kayser, vns in den Stäten Nawgardten, Pleskow, Iwanogroth, vnd Muskow wiederumb freye Gasthöfe sampt einer Kirchen, vnd was darzu ferner gehörig, gnedigst gonnen vnd anweisen lassen wolten, wie es von Alters gewesen, vnd dem Hanfischen Kauffmann in Ihrer Kayserl. Maytt. gantzen Landen hin vnd her wieder im Ein- vnd Auszug mit seinem beihabenden Wahren, in Ihrer Kayserlichen Maytt. Schutz vnd Geleit nehmen, dieselbigen binnen der Muskow, zu Nawgardten, Pleskow, vnd Iwanogroth, oder wo sie sich sonst niederschlahen, vnd auff Ihr Kayserl. Maytt. Begnad. vnd Anordnung verhalten werden, ohne einige Verletzung ihrer Leib, Hab vnd Gue-ter nach dem alten löblichen Gebrauch frey Handeln vnd kauffschlagen lassen, auch die vnuerhandelte Deutsche Wahren frey wieder zurücke zu führen befreyet seyn mügen, alles nach dem Alten.

Zum andern, daß auch Ihnen den Kauffleuten ihre Schiffarth, Gewerb, vnd Handelunge, Residentz vnd Niederlage Norden umb gegonnet werden, vnd frey sein, auch die Güter so noch vnuerhandelt, wiederumb mit sich zu rücke führen mügen.

Zum dritten, daß Ihre Kayserl. Maytt. vns gnedigst gonnen vnd nachgeben wolten, auff den Gasthöfen billige Statuta und Ordnungen zu machen, auch vns dabey gnedigst schützen vnd handthaben.

Zum vierdten, daß eine durchausgehende Gleichheit mit Schal vnd Punder Gewichte an einem jedern Orten gehalten, auch daß im Aus- vnd Einwegen, ohne jemandts Nachtheil vnd Verfortheilung den Wegern vnd Soliwanicken recht zu wegen auffgelegt vnd befahlen werden müge, nach dem Alten.

Zum fünfften, daß man eine richtige Wrake vff alle Wahren so gewogen werden, als auff Wachs, Tallich, Flachs, Hennff vnd Tran anordnen, vnd daneben auch gute Vffsicht auff das Holtz wegen der Tallichfesser haben, vnd wenn sie sich der Tara halber nicht vergleichen können, dieselbige zu streuffende sein mügen, nach altem Gebrauch.

Zum sechsten, weil die Erbar Stäter in vorigen Zeiten ie vnd allewege Zoll frey gewesen, vnd Ihr Maytt. vns denen von Lübeck die Helffte erlassen, so bitten die Erbar Stette ihnen nun den gantzen Zollen gantzlich zu erlassen, auch daß das Gewichte Geldt (als ein Muskowiken von jedern Rubel) sowoll auch das Pojeda oder Wegegelt zu Otfort vnd Nawgardten abgeschaffet, vnd bey alten Herkommen gelassen werden müge.

Zum siebenden, daß hinfüro die Teutschen Wahren vnd Güter vff ihren Tammosten (oder Zollheusern) nicht muegen angefaßt noch beschrieben werden, nach dem alten.

Zum achten, item daß man mit keinem Reuffen, noch Pristauen, vff den Höfen vber vnser verordnete Wechter beschweret seyn müge, nach dem Alten.

Zum neunenden, daß auch der Hanfischen Kauffleute Gefellen oder Diener, wan die etwa verstorben, nachgelassene Güter oder Wahren ihren Erben oder Herrn, wie billich ausgefolget werden mügen, nach dem Alten.

Zum zehenden, dieweil auch mit verstorbenen oder entleibeten Todten Körpern die Vnschuldigen zum offermahl beschweret, vnd vber alle Zuversicht solche todten Corper vor vnser Hoffe mochten gelegt werden, daß wir dennoch desselbigen nicht entgelten, sondern deswegen vnbeschweret sein mügen, nach dem Alten.

Zum eilfften, daß man vff den Hanfischen Höffen, Methe, Bier vnd Brandtwein, nur zu deroselben Notturfft zu brauwen mügen befreyet sein, nach dem alten Gebrauch.

Zum zwölfften so vnser Kauffleute einig Geldt oder Silber vff seiner Kayserlich Maytt. Müntzhoff vffsetzen lassen wolten, solchen vor die Gebür nach dem alten frey sein müge.

Zum dreyzehenden, daß der Hanfischen Kauffleute Güter durch die Cosacken, Vohrleute, Schutenfuhrers, oder andere Rusfische Arbeitsleute vber billiche vnd gewöhnliche Belohnung, mit newen von ihnen selbst erdichteten

ten Vnpflichten, den alten zuwiedern nicht mügen beleget werden, besondern desfalls ein gewies Arbeitslohn angeordnet werde, nach dem Alten.

Zum vierzehenden, daß auch der Hanfischer Kauffmann zu ihren Reisen vor ihre Perfohn seiner Maytt. Poddewodden (daß seind Post Pferde) vor die Gebür zu gebrauchen mechtich sein mügen.

Zum funffzehenden, da wieder Ihrer Kayserl. Maytt. Begnadung dem Hanfischen Kauffmann, von seiner Maytt. Befehlhabern einiger Vberlatt oder Beschwer geschehe, daß alsdan ermelte Hanfische Kauffleute befreyet sein mügen, solche ihre Beschwerung Ihrer Kayserl. Maytt. selbst anzubringen, vnd vmb abschaffung zu bitten.

Solches thun zu Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd dem Jungen Herrn Kayser, sich die Erbarn Hanse Stäte versehen vnd getrösten, hierumb so viel destomehr, weill Ihrer Kayserliche Maytt. loblicher Vorfahrer, Herr FOEDOR IWA-
NIWITZ, weylant Kayser aller Reussen &c. in seinem Briue so Anno 7096. in Monat Julio an den Rath zu Lubeck abgangen, zu Ausgebung solcher kayserlichen Begnadung sich gantz gnediglichen anerbotten vnd vertroftung gethan, dauon wir die Copey zu übergeben erbuttigk: so gereicher auch solches zu Ihrer Kayserlichen Maytt. vnd den Jungen Herrn Kayser zu ewigen vnsterblichen Ruhmb, vnd werden es die Stadt Lübeck, Strallfunt vnd anderer Hanse Stäte, mit allen ihren Nachkomblichen, vmb Ihr. Kayserl. Maytt. vnd den Jungen Herrn Kayser wiederumb zu verdienen bereitwillig erfunden werden. So thun nun hierauff die Gefandten vnterdehnigst vnd zum fleisigsten bitten, Ihre Kayserliche Maytt. vnd der Junge Herr Kayser sie mit einem gnedigsten guten Bescheidt erfrowen vnd wiederum abfertigen wolten.

Nahmen der Hansestäter so mit Lübeck enig sein, welche wir auff
Begehren der Kayserl. Maytr. aller Reussen &c. Anno 1603. den
4 Aprilis vnterdenigst vbergeben müssen. F.

Erstlich die Kayserl. freye Reichs Stadt Lübeck, so die erste vnd fürnembste Quarter Stadt, auch ein Heupt aller Hansestäter ist, hat vnter ihrem Quartier folgende Stäter.

Die Stadt

Brehmen, vnter dem Ertz-Bischof zu Brehmen.

Hamburgk, zwischen dem Kayser vnd dem Konnig zu Dennemarcken
streitig.

Rostogk vnter dem Hertzogk zu Mecklenburgk.

Strallfunt vnter dem Hertzogk zu Pommern.

Wismer, vnter dem Hertzogk zu Meckelnburgk.

Lueneburgk, vnter dem Hertzogk zu Lueneburgk.

Stettin,

Stargardt,

Anclam,

Golnow,

Griepswaldt,

Kolbergk,

Buxtehude, vnter dem Bischoff von Brehmen.

Pp

Zum

Zum andern die Kayserliche freye Reichs Stadt Cölln, am Reyn belegen, die ander Quarter Stadt, vnter welchem Quartier folgende Städte gehörig.

(Munster
Ofenbrug) vnter ihrem Bischof zu Munster vnd Ofenbrugk.

Diese Städte seindt alle Landstäte, haben kei- neSchiffart treiben gar weinig Handel auf Reufslant, seindt gleichwoll mit in der Verbunt- niss.	Souste, vnter dem Hertzogk von Cleue.
	Mynden, vnter ihrem Bischoff zu Minden,
	Harferdt,
	Padeborn,
	Lemgo,
	Dortmundt,
	Nymwegen,
	Deuenter,
	Zutpfen,
	Schwoll,
	Groningen,
	Wesell,
	Duißbergk,
	Ruremundt,
	Emmerich,
	Arnim,
	Stauern,
	Campen,

Diese haben zum Theil vnter dem Hertzogk von Cleue, zum Theyll vnter dem Konnig von Hispanien gelegen, itzo seindt sie mehrentheils vnter den Stadern belegen, so sie mit Gewalt eingenommen.

Die dritte Quartier Stadt ist die Stadt Braunschweigk, darunter gehorich.

Dies seindt auch Landt- stäte, trei- ben ghar weinich Handell, seint gleich woll mit in der Ver- buntniss.	Magdeborgk vnter ihrem Bischoff zu Braunschwich.
	Hildesheimb, vnter dem Bischoff zu Colln.
	Goslar eine freye Reichs Stadt.
	Gottingen,
	Einbeck,
	Northeimb,
	Hannouer, Hamelen,

vnter dem Hertzogk zu Braunschwich.

Die vierte Quartier Stadt ist Dantzick, vnter dem König von Pohlen, darunter gehörig.

Diese Stäte treiben gleichfals gahr wenig Handel auff Ruslandt, sein auch Landtstäte. } Torn, auch vnter dem Konnig von Pohlen.
 } Konnigsbergk, } vnter dem Hertzogk zu Preussen.
 } Colmen, }

Dies seindt also die Nahmen der Hanse Stäte so mit Lübeck einig seint, vnd in die Hanfische Verbuntnuß gehörig, vnd von welchen wir abgeschicket sein, von Ihr Kayserliche Maytt. vnd dem Jungen Herrn Kayser Priuilegia vnd Begnadung vnterdehnißt zu bitten, weil sie in dem andern Privilegiis vnd Freyheiten auff die Contor zu Lunden in Engellandt, zu Bergen im Konnigreich Norwegen, vnd das Conthor zu Bruggen in Flandern, itzo zu Andtorff, auch mit begriffen sein, sonsten aber seindt die Stäte so eigentlich auff Ihr. Kayserl. Maytt. Landen Schiffarth vnd Handell treiben werden, diese: Erstlich

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Die Stadt Lübeck, | Die Stadt Wißmer. |
| Die Stadt Brehmen, | Die Stadt Lueneburgk, |
| Die Stadt Hamburgk, | Die Stadt Braunschweigk. |
| Die Stadt Rostogk, | Die Stadt Griepswaldt. |
| Die Stadt Strallsundt. | Die Stadt Stettin. |
| Die Stadt Magdeburgk, | Die Stadt Magdeburgk. |

Nota.

Ist aus bedencklichen Vrsachen nicht vbergeben, sondern so lange referuiert, bis man gesehen, wo weit sich die Kayserliche Begnadigung erstrecken mochte.

Alledurchleuchtigster, Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, ein selbst Erholder aller Reussen &c. Allergnedigster Herr, auff Eur Kayserliche Maytt. vnd des Jungen Herrn Kayfers, Herrn FOEDOR. Barysowitz, ein selbst Erholder aller Reussen &c. vnfers auch gnedigsten Herrn Begehren, haben wir verschie-

nen Montag vbergeben einen Zettell, daruff wir der Hanse Stäte Nahmen, so mit Lübeck einig, eingeschrieben, vnd vnterdehnißt gebeten, weil sie mehrentheils Landtstäte, an der Sehe nicht gelegen, auch gahr weinich Handlung alhie treibeten, auch hiebeuorn vor vielen Jahren mit begnadiget gewesen, daß sie auch nun mit begnadiget werden möchten. Vnd weil wir nu befinden aus dem Briefe, so der Herr Kayser vnd Großfürst aller Reussen &c. Herr FOEDOR IWANIWITZ, Anno 7096. im Monat Julio an den Rath zu Lübeck geschrieben, daß sein Kayserl. Maytt. gnedigste Vertröstung gethan, nicht alleine die von Lübeck, sondern auch die andern Hanse Stäte so mit ihnen einig, dergestalt wie itzo gebeten zu begnadigen: So bitten wir allerunterdenigst Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, do es immer möglich, wolten doch auch die andern Stäte mit Priuilegien begnadigen lassen, damit wir bey den Stäten, daß wir es an vnfern getreuen Vleiß nicht ermangeln lassen, inkünftig entschuldiget sein mügen. Solches vmb Eur Kayserlichen Maytt. vnd dem jungen Herrn

152 **Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe**

Kayser vnterdehntigt vnd getreulichst zu verdienen, werden sie die Stäte, vnd auch wir die Gesandten, stets bereitwillich vnd geflißen erfunden werden, mit vnterdenigster Bitte, Eur Kayserlichen Maytt. vns dieses abermahligensuchens vngnedigt io nicht verdencken wolten. Eur Kayserliche Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser dem lieben Gotte zu langer Leibes Gesundheit getreulich empfelende. Actum in der kayserlichen weitberumbten Stadt Muskow, den 6 Aprilis Anno 1603.

Eur Kayserliche Maytt.

Vnterdenigst vnd getreue Diener.

Der Stadt Lübeck, Strallfundt, vnd andere Hanse Stäte Abgesandten.

G. Des Kayfers vnd Großfürsten Antwort.

Receptum Ao. 1603. den 12. Aprilis.

Des Groten Herrn Kayser vnd Grotforsten Barysa FOEDEROWITZ aller Reussen ein suluest Erholder, vnd veler Herschafften ein Herr vnd Regente, vnd seiner Kayserl. Maytt. Sohn, de grote Herr Kayser vnd Fürst FOEDORA Barysowitz, aller Reussen &c. Ihrer Kayserl. Maytr. negste Råde vnd Hoffmeister Steffana Wasiliwitz Godunoua, sampt dessuluen Mitverordenten der Stadt Lübeck vnd Strallfundt, vnd anderer Ouersehelsche Stede Gesandten, Burgermeister Cunrath Germers vnd mit thogeordenten.

1. Artic. Gy sind gekahmen thom groten Herrn vnsern Kayser vnd Grotforsten Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein suluest Erholder, vnd veler Herschafften ein Herr vnd Regente, vnd tho syner Kayserlichen Maytt. Sohn, vnd groten Herrn Kayser, dem Fürsten FOEDORO Barysowitz aller Reussen. Van der Stadt Lübeck vnd Strallfundt, vnd anderer Ouersehelsche freye Stede, welcker mit ehnen in Einicheit sin, von dem Burgermeistern vnd Rathmännern tho supplicirende van wegen iwer Werue, vnd vnser groter Herr Kayser vnd Grotfürst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein suluest Erholder, vnd veler Herschafften ein Herr vnd Regente, vnd siner Kayserlichen Maytt. Sohn, der grote Herr vnd Kayser, der Fürste FOEDORA Barysowitz, aller Reussen &c. de hebben iuw ihrer Kayserlichen Ogen in der Jle sehen laten, vnd gy hebben van wegen iwer Gesandtschop auergeuen, van den Burgermeistern vnd Rathmännern einen Credentz-Breff, van den Weruen, wat gy tho vnser Kayserliche Maytt. in ehren Nahmen suppliceren werden, vnd vnsern Groten Herrn Kayser vnd Grotfürsten, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen &c. juw gnedighen vththohören, vnd van juwen Weruen, dar gy mundtlicken van reden scholden, dat hebbe gy vns schriftlich auergeuen. Vnd vnser groter Herr Kayser vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein suluest Erholder, vnd siner Kayserl. Maytt. Sohn, de grote Herr Kayser, der Fürste FOEDOR Barysowitz, aller Reussen &c. hebben den

den Breff der Stadt Lübeck vnd Strallfundt, vnd anderer Ouersehescher freyer Stede, der Burgermeister vnd Rathmann vnd Burgere hebben ehr supplicerent, vnd juw auergeuen schriuent gnedichlick vdtgehoret, vnd vp datfulue juw vorbringent na des Kayfers Befehl juw ein Andtwort darup tho geuende.

1. Artic. In den eriten Punct ifs gescreuen, wo dat suppliceren die Lubeschen vnd Strallfundischen, vnd anderer Ouersehesche freye Stede Burgermeister vnd Rathmann, vnd Börger, an de Kayserl. Maytt. dat der grote Herr Kayser vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Russen ein suluest Erholder, vnd siner Kayserl. Maytt. Sohn de grote Herr vnd Kayser, der Fürst FOEDORA Barysowitz, aller Reussen &c. dat wy wolden begnadigen vnd verlöuen, den Lubeschen vnd andern Ouerseheschen freyen Steden Koplude, in vnsern Herschafften, tho Nawgardten, Pleskow vnd Iwanogrod, vnd in der Muskow, vnd in vnsern gantzen Lande tho kamende, tho kopschlagen in fryer kophandelung, vnd tho reysen in vnsern Herschafften, vnd ock thorugge tho reysende mit juwen Gödern, na den vorigen Gewanheiten, glickfals tho uorlöuende, in den Steden, als tho Nawgardten, Pleskow, Iwanogrod, tho bawende einen freyen Gasthoff mit einer Kercken, vnd wat dartho gehöret.

Responsum. Vnd der grote vnser Herr Kayser vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein suluest Erholder, vnd siner Kayserlichen Mayest. Sohn, der grote Herr Kayser, der Fürst FOEDOR Barysowitz, aller Reussen &c. na siner Kayserlicken Gnade, den Lubischen vnd Stralfundischen vnd andern Ouerseheschen freyen Steden, Burgermeistern, Rathmannen vnd Borgern, de hebben wir begnadiget vnd verlöuet tho kamende in vnsern Herschafften mit allerley Gödern, vnd tho kopschlagende mit juwen Lüden, freywillich tho handelln mit allerley Gödern, vnd wedderumb thorugge tho reysen mit ihren Gutern wan die nicht verkaufft werden können, sonder jennigerley Beschwer vnd Gewalt, vnd gy schölen beschuttet edder gehandhauet in allem, na vnserm kayserlicken Befehl, welckes schall geordnet werden. Vnd de Höfe tho groten Nawgardten, Pleskow vnd Iwanogrod, vor juw tho bawende schall verlöwet werden, vtherhalff der Kercken, an alleine der Kercken der Römischen edder Lutterschen Gelouens, solches vnsern groten Herrn tho verlöuen is nicht mögelick, tho bawende eine Kercke des Römischen edder Lutterschen Gelouens, darumb gedencke wy, dat juw suluest dat bewust ifs, dat tho vnsern groten Herrn, tho siner Kayserl. Maytt. vele grote Christlicke Herr velemahl derenthaluen tho vns geschicket, mit begehrende des de ehre Gesandten edder Affgesandten vnd Koplude kahmen reysen, in vnsern groten Herrn Herschafften, vnd ock van wegen ehren Gesandten ankahmende haluen, ock wegen der Ridderlicken Denstluden, vnd ock wegen der Koplude, tho verlöuen tho bawen ehnen Kercken des Römischen vnd Lutterschen Gelouens. Vnd der grote Herr, vnser Kayser vnd Grotforst Barys FOEDEROWITZ, aller Russen Erholder, vnd siner Kayserlicken Maytt. Sohn, de grote Herr vnd Kayser, der Fürste FOEDOR Barysowitz, aller Russen &c. hebben datfulue nicht verlouet, vnd alle densuluigen groten Herrn sinen Brodern hebben wy idt

affgeschlagen, in vnsern Herrschafften keine Römische Lutterische Gelouens-Kercke tho bawende hebben wy idt nicht gewilliget, vnd so nu vnser groter Herr scholde verlöuen den Lubischen vnd den Strallfundischen, vnd anderer Ouersehische freye Stede Koplude, tho bawende eine Kercke des Römischen edder Lutterischen Gelouens, so werden alle de groten Christlicken Herrn, welcher derenthaluen tho vnser Kayserl. Maytt. gesandt hebben, vp vnsern groten Herrn vnwillich werden, darumb dat wy ehr Begehr affgeschlagen, vnd den Lubischen, vnd anderer Ouersehische Stede Koplude verlöuen scholden eine Kercke tho bawende. Aber wat anlangende der Geloue der Lubischen vnd Strallfundischen vnd anderer Ouersehische Stede Koplude, den schal keinerley wedderwill geschehen, sonder sie schölen frey sin na ehren Gesetten im Römischen edder Lutterischen Gelouen tho wesen, vnd in ehren Hüßern ehre Gefenge tho öuen, edder tho gebrucken na ehren Gelouen.

Artic. 2. Vnd wat wieder in juwer Schrifft geschreuen is by den andern Punct, dat de Koplude möchten de Freyheiten hebben tho kamende mit Schepen wegen Kophandlung an der Norder Syden, vnd in ehrem Ankamende möchten eine gewisse Stede hebben, vnd welcher sie van ehren Gödern nicht können verköpen, dat se desuluen freiwillich wedder mögen thorügge fören.

Responsum. Vnd vnser groter Herr Kayser vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein selbst Erholder, vnd desuluen Kayserlichen Maytt. Sohn, de grote Herr vnd Kayser, der Fürste FOEDOR Barysowitz, de hebben juw begnadiget, de Lubischen vnd Strallfundischen, vnd anderer Ouersehische Stede, desuluen Koplude, de mit Schepe vnd mit ere Kopenschop in vnser Herrschafften tho der Kelmogoradischen Hafe, vnd der Archangelschen Stadt thokamende, hebben wy verlöuet, vnd tho kopfchlagen in vnser Herrschafften mit Kopluden, hebbe wy verlöuet einen freyen Handell, vnd dar se ankamen hebbe wy befahlen eine Stede tho dem Hafe tho geuen, vnd se mögen thokamen vnd wedder thorügge weg reyßend gutwillich mit ehren Gödern so sie nicht hebben verköpen können.

Artic. 3. Und wat gy geschreuen hebben in juwer Schrifft im drüdden Punct, dat vnser groter Herr Kayser vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein suluest Erholder, vnd seiner Kayserlichen Maytt. Sohn de grote Herr Kayser, der Fürste FOEDOR Barysowitz aller Reussen, dat wy juw scholden verlöuen in juwen Gasthöfen tho setten eine Ordnunge, als idt sick gebören werr, vnd den Kopluden desulue tho holden, in beschuttinge vnder vnser Kayserlichen Handt.

Responsum. Vnd na der Kayserl. Maytt. Befehl, den Lubischen vnd anderer Ouersehischen Stede Koplude, den schall verlöuet werden tho holden vp ehren Höfen Befehlighebers, vnd ein Hufswerdt, alle idt vnder Kopluden gebruchlich ist, keine Beschwerlicheit vnd Gewalt schall juw van keimandt wederfahren, deshaluen wardt des Kayfers ernstlicher Befehl den Bayaren vnd Wayewodden, edder Kriegsouersten vnd Befehligsluden, in den Steden geschehen, vnd werden gehandhauet werden in allen, nach des kayserlichen Befehl.

Artic. 4. Vnd wat gy hebben geschreuen in dem veerden Punct, van wegen allerley Schale Wichte, dat se scholden syn in allen Steden gelick, alle idt van Olders gewesen is, vnd dat in dat kopen edder verköpen keine Beschwerlicheit sy.

Responsum.

Responsum. Vnd des kayserlichen Befehl ifs dit, gelick also idt gewesen ifs van langen Jahren her in vnsern Herrschafften, in allen Steden, die Wichte gelick gewesen ifs, so werdt idt ock hernamals sin, vnd dat ock juwe Koplude eine Wichte holden darentgegen, darmit dat die Gewichte vp beyden Syden möchten gelick sin, darmit keine bedrechlicheit darin wesen möchte, vnd der grote vnser Herr, syner Kayserlichen Maytt. befehlig, deshaluen werdt den Befehligs Luden ernstlicken befahlen werden, darmit dat sie schölen de Wichte sehen, darmit kein Bedroch vnder den Koplüden möchte geschehen, vnd woll dar werdt einigerley Bedregerey dohn, de schall darauer gestraffet werden, na syner Schndt, beim 5. Punct.

Artic. 5. Vnd wat in juwer Schrifft geschreuen ifs, dat allerley Guds eine rechte Wrake hebben möchte, dat de recht möchte gewraket werden, als dat wegende Goth, Wachs, Tallich, Flafs, Hennip, Tran, glickfals Achtung tho hebben vp die dicke der Tallich Vate, darmit deshaluen den Koplüden kein Schade edder Verlust geschehe.

Responf. Vnd vnser groter Herr, finer Kayserlicken Maytt. in allen Steden den Bayaren vnd Wayewodden, vnd Cantzlern, vnd allen Befehligshebbern werdt derenthalben ein ernstlicher Befehl geschehen, dat die Koplüde schölen handeln mit Fremdelingen, vnd vnder sick suluest vprichtig, vnd dat kein vermengent edder Bedroch sin mach, vnd gy Lubeschen vnd andere freye Stede Burgermeister vnd Rathmannen, wollet gleichfals juwen Koplüden ernstlicken befehlen, dat se mit vnsern groten Herrn, finer Kayserlichen Maytt. mit dersuluen Kopluden vprichtig kopschlagen wollen, vnde dat kein vermengde vnde bedreglike Wahren möchten geföret werden, vnde keine Hinderlist in der Kopenschop bruken, woll auerst nu Böuerey vnd Hinderlist in der Kopenschop gebruken werdt, demseluen schölen de Göder van wegen der Verbreckung thor Straffe genahmen werden, vor vnsern groten Herrn.

Artic. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrifft im 6. Punct, vnd dat gy hebben tho vnsern groten Herrn, finer Kayserlichen Maytt. gesupplireret, wegen der freyen Stede, dat vnser groter Herr, finer Kayserlicken Maytt. wolden begnadigen, vnd keinerley Tollen von ehren Godern befehlende tho nehmen, glickfals dat Wagegeldt, van dem Rubel einen Denningk, vnd dat Projesde vnd Wagegeldt tho Ortfört vnd Nawgardten affthostellen, vnd juw is suluen woll bewust, dat in allen Herrschafften de Gebruck is, dat se von den Koplüden von ehren Gödern den Tollen nehmen, gelick als idt in eines jedern Herrschafft gebrucklick ist.

Responsum. Vnd vnser groter Herr finer Kayserlichen Maytt. in ihren Herrschafften, welcher Koplude darsuluest ankahmen vth vnderfchetlichen Herrschafften, allerley Dütsche Spracke, vnd vnder den Littowischen König, glickfals van Vppange der Sonnen, vth Persen Lande, vnd vth Buggardfchen, vnd vth andern Herrschafften, vnde de vnder den Türckischen Soldan finer Regierung sin, dersuluen Koplüde so alhier ankahmen, van densuluen allen ehren Gödern betalen se vp der Tollbode ehren Tollen na der Kayserlicken Ordnung, als idt vor langen Jahren is gebrucklick gewesen. Vnd vnser groter Herr finer Kayserlicken Maytt. Koplude in allen Herrschafften, dar nimpt man gelickfals van ehnen vp den Tolboden den Tollen, gelick also idt sick an den Ordern geböret. Vnd so nun den Lubeschen vnd anderer Ouerscheische Stede Koplude van ehren Wahren den Tollen nicht nehmen scholden, so wurden alle grote

Herrn, vnfers groten Herrn Bröders, van welckeren ihrer Herschafften ehre Koplude, so tho vns kahmen tho kopschlagen in vnfers groten Herrn Herschafften, denfuluen wurde solckes vp vnfern groten Herrn nicht wolgefallen, dat vnser groter Herr, ehr Begehrent thorugge gesettet, vnd juwen Kopluden geheten tho kopschlagen ahne Tollen, öuerit ehne den groten Herrn vnfern Brödern na ehrem Begehren nicht gewilligt, vnd nu na Kayserlichen Maytt. Befehl juwen Koplüden in allerley Handlung vor dem vorigen werden hebben Freyheit, vnd den Tollen vp beiderseits juwen Koplüden vnfers groten Herrn in allen ihren Herschafften, vnd vnfers groten Herrn syne Koplüde in juwen Steden, schölen den Tollen betahlen gelick wo Kopmans gebruck.

Artic. 7. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 7. Punct, dat man der Dudeschen Gödern vp des groten vnfers Herrn, finer Kayserlichen Maytt. Tolboden nicht besichtigt noch verschriuen.

Respons. Denna der grote Herr Kayser vnd Großfürst Barys FOEDOROWITZ, aller Ruffen suluest Erholder, vnd finer Kayserlichen Maytt. Sohn der grote Herr Kayser der Fürst FOEDOR Barysowitz, aller Ruffen, ihrer Kayserlichen Maytt. hebben befahlen, tho wesen na dem vorigen allerley Wahren vp den Tolboden tho besichtigen vnd anthoschriuen van wegen allerley handthauen, vnd dat ifs gebrucklick in allen Herschafften, dat de Tolleners dat Goth besichtigen vnd schatten, vnd na der Schattungen schölen de Tolleners den Tollen nehmen.

Artic. 8. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 8. Punct, dat der freyen Steden Koplüden van den Ruffischen Pristauen in ehren Höten, bauen ehre gesettede Wacht kein öuerlast möchte geschehen.

Respons. Vnd derenthaluen hefft vnser groter Herr finer Kayserl. Maytt. finen Bayaren vnd Wayewodden, vnd Befehligs Luden in den Steden ernstlick befahlen, dat juwen Kopluden keinerley Gewalt vnd Beschwerlicheit van nemandt geschehen schall, so nu jemandt Auerlast dohn wurde, de schall na Erforschung gestraffet werden.

Artic. 9. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 9. Punct, wen idt nu geschege dat der fryen Stede Koplüde, edder ehr Befehlichhebber sturue, vnd ehre Göder nabliuen, vnd datfulue ehre Gudt, dat schall man ehren Nakomblingen edder ehren Herrn weddergeuen.

Respons. Vnd vnser groter Herr Kayser vnd Großfürst, Barys FOEDOROWITZ, aller Reuffen suluest Erholder, vnd finer Kayserlicken Maytt. Sohn, de grote Herr Kayser, der Fürst FOEDORA Barysowitz, aller Ruffen, na juwen supplicerent darmit werden juw begnadigen, vnd went sick thodragen wurde, dat ein Kopmann van Lübeck, vnd anderen Ouerseheshen freyen Steden, in vnfern groten Herrn finer Kayserlichen Maytt. Herschafften, na dem Gerichte Gottes sturue, vnd wat van ehren Wahren vnd allerley Gödern nablifft, so hefft vnser groter Herr finer Kayserl. Maytt. desfuluen ehre Göder vnd Wahren befahlen tho rugge tho geuen ehren Nakömblingen, edder ehren Mafskoppen, desfuluen de eine Schrift werden bringen van Burgermeister vnd Rath.

Artic. 10. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 10. Punct, vnd so ein dodter edder erschlagener gefunden wurde by juwen Gasthofs, dat se derenthaluen nicht in Schaden vnd Nachtheil vorgeuens geraden möchten.

Respons. Vnd vnser groter Herr, finer Kayserl. Befehl na, an de Bayaren vnd

vnd Wayewodden, vnd den Befehligsluden in den Steden is befallen, solckes tho vnderf öcken recht eigentlick vnd efft dat dar wol einer, ein Bouenstücke vornehmen: der einen dodten vnder juw Lude werpen wurde, so schall juwen Kopluden keine Schuldt thogemethen werden.

Artic. 11. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 11. Punct, dat vp den Gathöfen de Koplude vor ehre Nottorfft holden möchten Gedrencke, Beer, Mede, vnd Brandewein.

Respons. Vnd vnser groter Herr, finer Kayserlichen Maytt. den Lubeschen vnd andern freyen Steden Kopluden, in ehren Höfen, de mögen allerley Gedrencke, Brandewein, Beer vnd Mehde, tho ihrer Nottorfft, is befallen tho holden vnd nicht tho vörköpen, vnd kein Gedrenck in ehren Höfen tho uorköpen, schölen se nicht holden, vthbenamen wat se auer Sehe mitbringen werden, als roden Wein, allerley, vnd dat sulue schölen se nicht verkopen by Spannen edder Stöpen.

Artic. 12. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 12. Punct, dat der freyen Steder Koplude vp den Mundthau frey Suluer henbringen tho Munten in Denningen, als idt gebrucklich ist.

Resolutio. Vnd vnser groter Herr, finer Kayserl. Maytt. de hefft befallen, idt schall ehnen frey sin, Daler vnd allerley Suluer vp den Munthafe tho bringen, vnd Denning munten laten.

Artic. 13. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 13. Punct, dat den freyen Steden Kopluden ehre Göder föhren de Cosacken vnd Fohrlude, vnd andern Rusfischen Volck, vnd dat se mögen recht Vohrlohn nehmen, als idt sick gebören werdt, vnde alle idt gesetzet is, vnd bauen dat nehmandt möchten beschweren.

Resolutio. So sollen die Lubeschen vnd andern freyen Steden Kopluden, de mögen tho ehren Gödern huren Vohrlude vnd Cosacken, vnd van wegen des Lohns mögen sie sick beyderseits na ehre auffrede verglicken alle se beste könen.

Artic. 14. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 14. Punct, dat den freyen Steden Kopluden frey möchte sin, tho reysen, in vnser groten Herrn finer Kayserlicken Maytt. de Poste vp ehr eigen Vnkost.

Resolutio. Vnd vnser groter Herr, finer Kayserlicken Maytt. de hefft in sinen gantzen Herschafften Posthüser geferdiget, vnd vp de Posthüser Postpferde, nicht van wegen der Kophandlung, sondern wegen Kayserl. Maytt. Saken, vor ilige Pöste, vnd ock vor Gesandten, vnd ock vor Affgesandten, öuerst de Lubeschen vnd anderer freyer Stede Koplude, de schölen reysen vnd hüren Vohrlude, als ander Koplude reysen, mit den Vohrluden ehre Pferde, edder mögen huren vp den Postheusern na ehren willen, als idt in allen Herrschafften gebrucklich ist.

Artic. 15. Vnd wat gy geschreuen hebben in juwer Schrift im 15. Punct, wen idt sin werdt, vnser groter Herr finer Kayserlichen Maytt. Begnadung tho den Kopluden der freyen Steden, jennigerley Beschwer oder Overlast wedderfahren wurde von den Befehligsluden, vnd dat idt ehnsuluen frey möchte sin, tho suppliceren vnsern groten Herrn, finer Kayserl. Maytt. wegen Bescheits.

Resolutio. Vnd na vnser groten Herrn finer Kayserl. Maytt. Befehll, in dem dar schölen se frey sin, vmb ehr allerley dondt, vnd ock vp de Befehligsluden, vnsern groten Herrn finer Kayserl. Maytt. tho supplicerende.

Nota.

Dieser Kayserl. erster Bescheidt ist vns von Herrn Steffan Basiliwitz Godunow, Ober Hoffmeistern vnd andern Kayserlichen Räthen den 10. Aprilis Dominica Judica auffm Kayserlichen Schloß mundtlich, hernacher auff vnser Bitte am 12 ejusdem schriftlich zugestellet, folgig von Zacharias Meyern vnd Hanssen Helms vnserm Dolch interpretiret vnd in diese Schrift gebracht worden.

H.

Der Gesandten Replica.

An. 1603. den 16. Aprilis präsentiret.

Alledurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein selbst Erholder, vnd vieler anderer Herschafften vnd Lande ein Regente vnd Vberwinner. Gnedigster Kayser vnd Herr, Eur Kayserl. Maytt. vnd derselben hertzlichen Sohn dem jungen Kayser vnd Fürsten, Herrn FOEDOR Barysowitz, aller Reussen ein selbst Erholder, vnd vieler anderer Herschafften ein Herr, vnsern auch gnedigsten Herrn, sagen wir allerunterdehnigst vnd höchstes Fleisses Danck, das sie vns begnadiget, vnd Ihre kayserliche gnedige clare Ogen sehen lassen, vnd vns gnedigst gehört, das sie auch vnser schriftliche Werbung nicht alleine in Kayserlickem Gnaden angenommen, sondern auch von der Andtwordt so Eur Kayserliche Maytt. hocheleuchte Rathe verschieden Sontage gegeben, gnedige Copey vnd Abschrift gönnen vnd geben, vnd vnser Notturfft ferner daruff gnedigst hören wollen; wollen solches vnd alle andere kayserliche Begnadigung vnd Wollthaten, welche vns wiederfahren, bey meniglichen zu rühmen wissen, auch vor Eur Kayserl. Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers Gesundtheit vnd langes Leben Gott bitten vnd anrufen.

So viele nun die Andtwordt bey dem ersten Punct vnser Werbung belanget, nehmen wir eur Kayserl. Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers gnediges Erbieten, wegen der freyen Handlung in ihren Landen vnd Herschafften, vnd was dazu gehörig, hiermit zu hohem Danck an, das aber der Lubeschen vnd ander Stäte die Hofe selbst erbawen sollen, da bitten wir allerunterdenigst, eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser sich gnedigst erinnern wollen, das gedachte Lubeschen vnd ander Stäte ihrer Hofe, sonderlich dessen zu grossen Nawgardten, vnd der Kirchen, von dem mechtigen Kayser vnd Großfürsten, Herrn Johann Basiliwitz, aller Reussen &c. entsetzet worden: weil aber der fromme vnd hochlöblicher Kayser vnd Großfürst, Herr FOEDOR IWANIWITZ, aller Reussen &c. sehliger Gedechnis, ihnen den Lubeschen vnd andern Steden zwey andere Höfe, einen zur Pleskow, vnd den andern zu grossen Nawgardten wiederum gegeben, auch dieselbige Anno 7094. durch zwey verordente Bayaren, vnsern Bürgern Zacharias Mayer, einweisen lassen, sein Maytt. auch sich darbey erbotten, was zerfallen wiederum bawen vnd bessern zu lassen, vermüge seiner Maytt. Siegel vnd Brieffe, an den Rath zu Lübeck abgangen, welche in der Cantzeley auffgesucht werden können, derwegen thun Eur Kayserliche

ferliche Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser wir allerunterdenigst bitten, die wolten die Lubeschen vnd ander Stäte begnadigen, vnd ihnen wiederumb Höfe, einen zu grossen Nawgardten, vnd einen in der Stadt Plefskow, an dem Orte Sabskoy, nach dem alten, damit sie die Wahren, so sie von den Reussen handeln wollen, zuuorn gnugsamb vollkommen besichtigen, vnd nicht allein auff die bloße Prob, oder Vorzeigung der Wahren den Kauff schliessen, vnd deswegen hernacher kein Zwist oder Streit entstehen darff, wie auch nicht weniger wegen der Gefahr, so den Deutschen auff dem Hofe vor der Stadt zu besorgen, vnd in der Stadt dafür besser gesichert sein können, oder do Ihr Maytt dessen bedencken tragen wurde, das alsdan der Deutsche Hansische Kauffmann in die Stadt aus vnd ein zugehen verstatten, vnd die Wahren so er kauffen will, vollkommen besichtigen muge. Vnd dan noch einen Hoff zu Iwanogrod wiederumb restituiren vnd anweisen, auch was bawfellig vnd zerfallen, bawen vnd bessern, vnd den Lubeschen vnd andern Hansischen Kauffleuten ohne Beschwer oder Aufslag, sondern frey allein vor sich innehaben vnd gebrauchen lassen. Zudem weil die Lubeschen vnd andern Hansestetten von Alters her, sonderlich zu grossen Nawgardten eine Kirchen gehabt, vnd von Eur Kayserlichen Maytt. löblicher Vorfahrer darmit begnadiget gewesen, auch mit ihrer Religion niemandt geergert, auch noch niemandt nicht ergern wollen, darentgegen aber anderer benachbarten Potentaten, Vnderthanen vnd Kopluden, eine solche Gerechtigkeit von Alters her in diesen Landen nicht gehabt, vnd also zwischen ihnen vnd vns ein Vnterscheidt: Derwegen so bitten wir auch vnterdenigst vnd fleisigst Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, die Lubeschen vnd anderer Hansestäten, nach dem alten wiederumb eine Kirche gonnen vnd darmit begnadigen wolten, sintemahl Eur Kayserl. Maytt. Vnderthanen vnd Kauffleuten, zu Röuell, Riga, Dorpte, vnd anderer Orte in Lifflandt, auch ander Deutsche, ihre Kirchen vnd Predigen in diesen Landen hir selbst haben.

Bey dem 2. 3. vnd 4. Punct nehmen wir gleichfals Eur Kayserliche Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers gnedigst Erklerunge vnd Begnadigung zu hohen Danck an, wollen es wissen zu rühmen, vnd haben auch darbey ferner nichts zu erinnern.

So viele dan die Erclerung bey dem 5. Punct betrifft, das Eur Kayserl. Maytt. vnd der Junge Herr Kayser, durch ihre Wayewodden, Cantzelern, vnd andere Befehligshaber, in den Städten ernstlich befehlen lassen wolten, das ihre Vnderthanen vnd Kauffleuten, in Verkauf ihrer Wahren kein Bedroch oder Hinderlist gebrauchen sollen, solches nehmen wir auch als der Billichkeit gemess hirmit zu Danck an: vnd soll gleichfals zu Lübeck vnd in den andern Hansesteten, mit allem ernste vnderfaget werden, sich in der Handlung vffrichtig vnd gebürlich zu verhalten: Das aber die Lubeschen vnd ander Hansische Kauffleute ihrer Wahren, wan etwa dabey Bedroch, Schaden oder Mangell befunden, solten verlustig vnd dieselbe an Eur Kayserl. Maytt. verfallen sein, solches wollen wir vns keinesweges verhoffen, wär auch der natürlichen Billichkeit vnd dem alten Herkommen zuwidern, vnd zuuor vnerhöret; dan es ist Eur Kayserl. Maytt. vnd menniglicken bewust, das

die Wahren, so die Lubefchen vnd andere Hanfische Kauffleute in diesen Landen bringen, als Engels Tuch, Sammit, vnd alle ander Seyten Gewandt, nicht in vnfern Stäten, oder Deutchlandt fallen vnd gemacht werden, sondern aus Engellandt, Hispanien, Franckreich, Italien, vnd dergleichen Orten gebracht, vnd offtmals in die 4. oder 5. Handt kommen, vnd wann nun derwegen darbey Mangel befunden, als das etwa ein stück feyt Gewandt nicht so groß oder so guth als sonst sein wurde, oder das auch durch Regen oder ander Vngelegenheit Schaden darbei gekahmen &c. so wehr es jo vnbillich, das der vnschuldige Kauffmann solches entgelten vnd der verlustig sein solte, hierumb so viel desto weniger, weil dem Rusfischen Kauffmann die Wahren vorher genugsam gezeiget, auch nach getroffenen Kauffe auffgeschlagen, vnd bey Arsfinen zugemessen wirdt, vnd also der Kauffmann, weil er alles genugsam besichtigt, keines Schaden oder Betrugs mit fuge sich beklagen kan, wo aber gleichwoll Mangell oder Streit solte vorkommen, so bitten wir vnderthenigst, es bey dem alten Gebrauch bleiben zu lassen, also wo der Verkeuffer sich solcher Mengell oder Gebrechen halber vnter sich, vor den Eltesten, oder beysein guter Leute, in der güte nicht vergleichen kan, das alsdan der Kauff von keinen Würden sein, vnd einjeder seine Wahren wiederum zu sich nehmen mag. Es ist auch vnser Meinung nicht, das Eur Kayserl. Maytt. Vnderthanen vnd Kauffleuten gestraffet werden sollen, sondern das nur allein zu Verhütung Betrugs vnd Vnrichtigkeit wiederumb eine Wrake auff diese Wahren, als Wachs, Flachs, Tallich, Hennipf, Tran &c. nach dem alten Gebrauch wiederumb angeordnet vnd gehalten werden müge. Vnd den auch weil das Holtz an den Tallichfessern, in vorigen Jahren nur 6 Liespfundt alleine gewogen, itzo aber gantze 15. oder 16 Liespfundt wegen thut, auch bey obgedachteh Wahren, weil die nicht besichtigt werden können, aus mangell der Wrake, hernacher in Deutchlandt allerhandt Betrug gefunden wirdt, das zum fahl der Keuffer sich mit dem Verkeuffer deswegen nicht verdragen könnte, alsdan das Holtz müge zu streuffen sein, vnd weil wir auff diesen Punct der Wrake, so woll auch die Tallichfässer noch nicht beantwortet, so bitten wir hierauff Eur Kayserliche Maytt. gnedigste Erclerung, nicht zweiffelende dieselben allens nach dem alten wiederumb anzuordnen gnedigst geneigt seyn werden.

Was dan ferner die Erclerunge beim 6. Punct anlanget, das nemblich die Lubefchen vnd andere Hanfische Kauffleute den Zollen geben sollen, aus Vrsachen weil den selben allen andern benachbarten Potentaten Kauffleute vnd Vnderthanen, als Engelsche, Hollander, Frantzosen, Pohlen, Persier, Türcken vnd Tatern geben müssen, solches haben wir mit gantz hochberrübten Gemüte vernommen, wollen aber nicht hoffen, das es Eur Kayserl. Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers ernstliche Meinung sein werde, dan Eur Kayserlichen Maytt. ist woll wissent, wirdt auch in Eur Maytt. Cantzeley, vnd in den alten zur Narue gehaltenen Zollbüchern gute Nahrachtung seyn, das die Lubefchen vnd Hanfischen von Alters allezeit seyn Zollfrey, vnd von Eur Kayserlichen Maytt. löblichen Vorfahren damit begnadiget gewesen, wie auch noch viele Leute in vnserm Mittel verhanden, die sich der Handlung gebraucht, vnd keinen Zollen gegeben, vnd ob woll vor etlichen Jahren ihnen der Zoll wieder alt Herkommen auffgedrungen werden wollen: so ist doch derselbige durch Salpeticen oder suppliciren wiederumb abgeschafft. Sonderlich aber ist Eur Kayserliche Maytt. auch gar woll bewußt, das der löbliche Kayser vnd

Großfürst aller Reußen &c. Herr FOEDOR IWANIWITZ, Christmilder Gedechtniß, im Jahr 7094. vnd 7096. im Martio den Lubeschen den halben Zollen erlassen, vnd darmit begnadiget, auch darbey noch ferner erbotten, wann die Gesandten hier ankamen wurden, daß sie alsdan ferner begnadiget, vnd die Begnadigungs Brieff vnder dem Gulden Siegel mitgetheilet werden solte, wie Eur Kayserliche Maytt. aus der Copey des Briefes, so vnder der Cantzeley Hand alhier bey verwahret, sich gnedigst berichten lassen wolten. Vnd weill dan nun Burgermeister vnd Rath der Stadt Lübeck, vnd anderer Hanse Stere, auf solche zugeschriebene kayserliche Begnadigung vnd ferner vertroftung, vns anhero abgefertiget, so wollen wir gar nicht hoffen, daß Eur Kayserliche Maytt. vnd der Junge Herr Kayser, Herr FOEDOR Barysowitz, aller Reußen &c. solche von ihren hochlöblichen Vorfahren den Lubeschen einmahl gegebene Begnadigung, vnd dafür Eur Kayserl. Maytt. vngeweißelt selbst geben vnd intercediret, wiedernehmen werden, sondern geleben vielmehr der guten Hoffnung vnd Zuversicht, weill Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, ihres gnedigen wollthädigen Gemüts halber, noch vor allen vorigen Kaysern vnd Großfürsten vielmehr beruhmet sein: daß sie derwegen ihr kayserlich gnediges Gemüte auch gegen die Lubeschen vnd andere Hansestette beweisen, vnd sie bey der Begnadigung des halben Zollen, so sie von Herrn FOEDOR IWANIWITZ erlanget, nicht alleine gnedich erhalten, sondern nach löblichen Exempel ihrer Vorfahren, auch ihre selbst eigene Begnadigung, darauff wir hierein gekommen, erschinen lassen, vnd mit der andern Helffte des Zollen auch begnadigen, dan es plegen jo alle Christliche Potentaten, die Priuilegia vnd Freiheiten so ihre Vorfahren ausländischen Kauffleuten oder andern guten Freunden gegeben, nicht alleine gnedigst zu halten, sondern auch wenn sie zum Regimente von Godt erhoben werden, dieselbige zu bestetigen, vnd noch darüber ihre eigene Begnadigung zu beweisen vnd mitzutheilen, wie es dan bishero alle Kuning zu Schweden, Dennmarcken, Engellandt, Hispanien, vnd Franckreichen, mit den Lubeschen vnd andern Hansesteten auch also zu halten pflegen, wegen ihrer Priuilegien vnd Freyheiten, so sie in denselben Kunigreichen haben.

Dan solte allergnedigster Kayser vnd Herr das nicht geschehen, sondern die Lubeschen &c. den Zollen geben; so hetten wir diese weite hochbeschwerliche Legation nicht allein umsonst gethan, sondern auch, darmit wir zuuorn von Kayser FOEDOR IWANIWITZ begnadiget gewesen, wiederum verlohren, welches aber zu Eur Kayserlichen Maytt., vnd den jungen Herrn Kayser, als mechtigen vnd in aller Welt hochberumbten Potentaten, wir vns keinesweges versehen können, die Engellender, Hollander, vnd ander betreffende, haben die von Alters keine Handlung auff diese Lande getrieben, viel weniger mit Zollen oder ander Freiheit begnadiget gewesen, wie die Lubeschen vnd anderer Hansestete, als obgedachter Brieff des Herrn Kayfers FOEDOR IWANIWITZ gnugsamb ausweist, vnd wan dan gleich daß so nicht wehr, so haben doch eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, als mechtige Potentaten allein Macht wen sie begnadigen wollen, vnd durffen darum keinen benachbarten Potentaten oder einigen Menschen fragen. Eur Kayserl. Maytt. Vnderthanen vnd Kauffleuten belangende, seint die in Lubeck vnd andern Hansestäten alzeit Zollfrey gewesen, wie dan noch neulich vor zweyen Jahren, als Reynholdt Beckemann, Timon Viehe, Andreas Witte, Iwan Ipsara, vnd an-

dere Rusfische Kauffleute zu Lübeck gewesen, ihre Wahren so sie mitgebracht, nicht angefaget noch besichtiget, auch kein Zoll gefordert noch gegeben worden, sollen auch in künfftigen Zeiten mit keinen Zollen beschweret werden. Solte aber allergnedigster Kayser vnd Herr, wider alle Zauerficht, Eur Kayserliche Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers Begnadigung, wegen des Zollen nicht vff alle Hanfestette (dafs derselben etwa zuviel sein möchte) zu erlangen sein: so bitten wir allerunterdehnigst entlich vnd zum fleisigsten, Eur Kayserl. Maytt. vnd der Junge Herr Kayser zu Bezeigung ihres gnedigsten kayserlichen Gemüts, nur alleine diese folgende Stäte, als nemblich, Lübeck, Brehmen, Hamburgk, Rostogk, Strallsundt, Wismar, Dantzick, Lüneburgk, Griepswaldt, vnd Stettin, mit dem Zollen begnadigen vnd erfrowen wolten, was sonsten aber das Wege-Geld betrifft, soll das gerne nach dem Alten, wie es zu Narua vnd Iwanigrodts gebrücklic gewesen, erlegt vnd bezahlet werden, alleine das das Wichtgelt, als ein Muscowiken von einem jedern Rubel, als dem alten zuwiedern dariegen abgeschaffet werden müge.

Bey dem 7. Articull bitten wir nochmals eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, die Lubeschen vnd andern Hanfeschen Kauffleuten mit Anfagung vnd Beschreibung der Güter vff den Tammosen oder Zollheusern gnedigst verschonen, vnd sie in dem der alten Freyheit genieffen lassen wolten. Belangende aber das die Güter hinfüro geschätzt werden solten, ist in keinem Kunreichre, Lande, oder Orte gebreuchlich, auch zuuorn alhier mit den Hanfeschen Kauffmann nicht gebreuchlich gewesen, vnd da der Zöllner die Güter also zu schätzen Macht haben solte, wurde dem Deutschen Kauffmann vnüberwindlichen Schaden daraus entstehen, indem offtmals ein Stücke Guts so kaum 10. 20. 30. 40. vnd 50. Rubell werdt, auff die Helffte durer wurde geschätzt werden, welches aber aller Rechten vnd der natürlichen Billichkeit zuwiedern, derwegen Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser solche Schätzung als vngebreuchlich nicht begehren werden.

Bey dem 8. Punct ist dies vnser eigentliche Meinung gewesen, das es auff den Höfen bey der Deutschen Wacht alleine verbleiben, vnd die Rusfische Wacht abgeschaffet, wie es vor Alters gewesen, werden möchte, welches dan auch zu Eur Kayserl. Maytt. wir also wollen verstehen.

So ist auch ferner bey dem 9. Punct vnser Meinung dies gewesen, das die Güter vnd Wahren der verstorbenen Kauffleute, den Eltesten der Kauffleute der Dudeschen zugestellet, vnd durch dieselbige an die Orte darhin sie gehörig, verschaffet werden müge. Dan die verderbliche Wahren, wann die lange liegen sollen, leichtlich verderben vnd die Erben darumb kommen kondten, weill nun dies suchent dem Alten gebreuchlichen Gewonheit gemefs, auch mit dem Deutschen Hanfeschen Kauffmann, an allen Orten, do sie Kauffhandlung treiben, also gehalten: so bitten wir das es alhier auch so bleiben müge.

Bey dem 10. Articull nehmen wir Eur Kayserlichen Maytt. gnedigst Erclerung vnd Erbieten zu Danck an.

Bey dem 11. Articull bitten wir, die Lubeschen vnd ihre Mitverwandten zu begnadigen, das sie auff den Höfen zu ihrer Notturfft nicht allein Bier, Methe vnd Brantewein haben vnd holden, sondern auch selbst brawen, vnd das solches in der Erclerung hinzugesetzt werden müge.

Vor die Erclerung bey dem 12. 13. vnd 14. Punct, thun jegen eur Kayserl. Maytt. vnd den jungen Herrn Kayser, wir vns vnterdehnigst bedancken.

In dem 15. vnd letzten Punct haben wir also gebeten, wan der Lubesche vnd Hanfische Kauffmann wieder diese kayserliche Begnadigung beschweret wurde, daß der gemeine Kauffmann einen ihres Mittels abschicken, oder der Beschwerter selbst anhero nach der Muszkow auffgestattet, durch niemandt gehindert, vnd Ihrer Kayserl. Maytt. selbst, oder ihren Hochweisen Rathen, die Beschwer klagen vnd vmb Abschaffung bitten mügen. Welches wir vns auch also verhoffen wollen.

Vnd ist nun dem allen nach an Eur Kayserl. Maytt. vnd den Jungen Herrn Kayser vnser aller vnterdehnigst embsiges vnd hochfleisiges bitten, die wollen hieraus vnser ferner Notturfft vnd wessen wir befehliget, allergnedigst vnd vnbeschweret vernehmen, vnd vns darauff mit einen gnedigsten vnd bessern Bescheidt gnedigst erfröwen vnd abfertigen wolten. Solches gereicht den selbigen zum ewigen vnsterblichen Ruhmb, vnd werden es die Lubeschen vnd ander Hanfestete wiederum zu verdienen stets bereitwillich vnd geflissen erfunden werden. Actum in der Kayserlichen weit berumbten Stadt Muszkow, den 14 Aprilis An. 1603.

Eur Kayserliche Maytt.

Vnterdenigste vnd bereitwilige,
Der Stadt Lübeck, Strallfundt vnd
andere Hanfestete Abgesandten.

Don Gottes Gnaden von dem groten Herrn, Kayser vnd Grotz
fürsten Soedor Iwanowitz aller Reussen zc. I.

In Lübeck, den Burgermeistern, Rathmannen vnd Inwaners, gy hebben tho vnser Kayserlichen Maytt. gesandt Zacharias Meyer mit einem Breffe, vnd in juwen Breffe hebbe gy tho vns geschreuen, wo dat ludt vnfers Geleits-Breff, tho vnser Kayserlichen Maytt. juwe Gesandten int Vorjahr, vnd ock in Sommer, van wegen Verhinderung nicht hebben senden können, ock sonder Besendung der Römischen Kayserlichen Mayestett solches anothogende, vnd deshalben van vnser Broder Kayser RVDOLFF gefordert einen Freybreff tho vns, darmit juwe Gesandten van wegen syner Kayserlichen Maytt. frey tho vnser Kayserlichen Maytt. mögen ankahmen, vnd ock wedder wegryfen, sonder jennigerley anholden, vnd vnser durer Broder, Kayser RUDOLFF, hefft tho vnser Kayserl. Maytt. gesandt by juwen Dener Zacharias Meyer synen Breff, vnd in synem Breffe hefft vnser Broder tho vns geschreuen, dat wy van wegen syner bröderlicken Leue, juwen Kopluden mit Kopenschop in vnser Herschafft tho groten Naugardten vnd Pleskow, vnd in vnser Herschafft thor Muszkow, wolden vergunnen tho kamende na dem Olden, wo idt van Olders her gewesen is, vnd dat wy den Tollen van den Güdern van juwen Kopluden hebben geheten tho nehmen vp de Helffte, vor alle Nation. Und dat sie Höfe hebben scholden, einen Hoff thor Pleskow, vnd einen Hoff tho Naugardten, tho bawende vor sick suluen na dem Olden, vnd welcker juwe Gesandten, de gy tho vnser Kayserl. Maytt. vp vnsern Geleitsbreff senden werden, wegen juwer Werwinge, dat wy de wolden begnaden, vnd van wegen synes vnser Broders juwen Gesandten in Gnaden entgegen nehmen vnd er Bödeschop vth-
Ss 2 hören,

hören, vnd den Kophandel ordnen na dem Olden, vnd wy hebben vnser Broders Kayfers Rudolff sinen Breff angenehmlich (edder mit Leue) vdtgehoret. Vnd dat vnser durer Broder Kayser RVDOLFF geschreuen hefft in sinem Breffe, wegen Juwer Kophandeling in vnsern Herschafften, ock van wegen juwer Gesandten, wegen der Verhinderung tho sendende tho vnser Kayserlichen Maytt., dat wy deshaluen vp juw wegen des, dat idt an juwen Willen nicht gemangelt hefft, vnsern Kayserlichen Torn nicht holden wollen. Vnd wy als ein Christlicher Herr, na vnser hertgrundtlichen Kayserlichen Gewonheiten juwen Lubeschen vnd andern freyen Steten, welcker mit juw Lubeschen, mit der Stadt Lübeck thosamende vp einen Eylandt einig sein, Burgermeister vnd Rathmannen, hebben wy begnadiget in vnsern Herschafften Pleskow vnd grodt Naugardten, vnd tho vnser neuen Kolmogorodischen Städt, an der Sehe Hafe der Sehe Ockijäne, (nennen sie die Sehe Norden vmb) vnd in vnser Herschafften Muskow, juwen Kopluden mit allerley Gudern thokamende, hebbe wy verlouet vnd tho kopschlagende mit vnsern Luden mit allerley Gudern geue wy juw den Willen vnd einen Hoff vor juw Koplude in vnsern Vederlicken Eruen tho groten Naugardten einen Hoff vor juw sonderlick, vnd thor Pleskow einen Hoff vor juw besonderlick, hebbe wy befahlen tho ferdigen na der vorigen Weise, gelick wo juwe Höfe thouorn gewesen sin, vnde juwe Koplude latet kahmen in vnser Herschafften, thor Pleskow vnd grodt Nawgardten, vnd tho der neuen Kolmogorodischen Stadt an der Sehe Hafe, mit allerley Gude, vnd dat se mit vnsern Luden kopschlagen jegen allerley Gude, vnd vnsern Tollen van juwen Kopluden wollen wy nehmen na vnsern kayserlicken Befehl vor alle Nationen vp de Helffte, vnd dat gy tho vnser Kayserl. Maytt. geschreuen hebben wegen der Gesandten, dat gy de van wegen Verhinderung nicht hebben afferdigen können, vnd dat vnser Kayserliche Maytt. derhaluen vp juw keinen Torn holden scholde, vnd wy wegen vnser gnedigen kayserlichen Gewonheiten, wollen darumb vp juw keinen Torn holden, vnd dat jy nu diessen jegenwerdigen Sommer, edder wenn gy können kahmen henforder vp watterley Tydt, tho vnser Kayserlicken Maytt. juwe Gesandten sendet, vnd dat gy tho vnser Kayserlicken Maytt. juwe Gesandten sendet gude Lude, vnd geuet ehne van alles Befehl van dem donde gelick wo gy in vnser kayserlicken Gnaden wesen schölen, vnd wo juwe Koplude in vnser Herschafften reysen vnd kahmen schölen, vnde hebbe vor juwen Gesandten vnsern kayserlichen Geleits-Breffe gesandt, vnd geuet juwen Gesandten namkundigen Befehl, vnd sendet ein namkundig Vthschrift der Stete bey den Gesandten, welcker Stete mit juwer Stadt Lubeck vp einer Stede vp juwen Eylandt mit juw in Einigkeit sin, vnd wenn tho vnser Kayserl. Maytt. juwe Gesandten kahmen werden, so wolde wy de in Gnaden annehmen, vnd ehre Weruinge vdthören, vnd begnadigen juw alse idt sick gebören werdt, vnd vnsern kayserlicken Begnade Breff mit vnsern golden Sigell, wegen der Kophandeling vnd der Höfe, vnd van allem donde, will wy befahlen tho geuende, wo gy in vnsern Gnaden wesen schölen, vnde wo juwe Koplude in vnser Herschafften kopschlagen schölen, vnde

vnde juwe Gefandten mit alle ehrem byhebbenden vnd Gödern, de wolde wy wedder tho juw laten sonder anholden, na luth vnfers kayserlichen Geleits-Brieff. Geschreuen in vnser Herschafften in vnserm Hafe der Stadt Mußkow, int Jahr van Schoppinge der Welde 7096. im Monat Julio.

Vrsachen worumb wir keine Vorschrift mitgebracht. K.

Dieweill auch eur Kayserl. Maytt. hocheleuchte vnd hochverstendige Räte, verschiene Sontage bey der Antwort gedacht vnd gefraget, weil die Stadt Lübeck vnter dem Kayser, Dantzick vnter dem Konig zu Pohlen, vnd die ander Stete vnter ihren Fürsten vnd Bischoffen belegen, worumb das sie von denselben keine Vorschrift mitgebracht hetten, so ist dies die beständige Antwort daruff, das erst die Stadt Lübeck eine Kayserliche freye Stadt ist, ferner so seindt die ander Hansestete ihren Fürsten vnd Bischoffen also nicht subiect oder vnterworffen als an ander Orter, sondern haben eigen Obrigkeit, ihre eigen Stadt-Gerecht, vnd ander Hocheit vnd Gerechtigkeit, also das sie ihre eigen Rathschlage halten, vnd ihre Sache verrichten, auch solches ohne zuthun ihre Fürsten vnd Bischoff thun mügen, sonderlich so ist die Hansestete also, welche auff die Schiffarth vnd Kauffhandeling, vnd die Privilegia vnd Contor gerichtet, von dem Römischen Kayser, allen Churfürsten vnd dem gantzen Heyligen Reiche approbiret vnd bestetiget, also das sie ihres Gefallens sich zusammen verschrieben, ihre Sache berathschlagen, ihre Gefandten in die benachbarten Kunigreiche ausschicken dorffen, wie sie dan auch, wan ein benachbarter Kunig, darunter sie Priuilegia haben, verstirbet, vnd ein neuer Kunig erwehlet wirdt, denselbigen vor sich selbst ohne zuthun oder Vorschrift des Kayfers, der Fürsten vnd Bischoffe beschicken, vnd vmb Bestetigung ihrer Priuilegien bitten vnd auch erhalten, ja es werden die Hansestete von dem Römischen Kayser vnd ander benachbarten Kuningen in grossen Ehren gehalten, also das sie dieselbige, wann sie zu Lübeck ihre Zusammenkunfft halten, mit ihren städtlichen Gefandten beschicken, vnd vmb ihre Freundschaft vnd Beystandt ersuchen lassen, also hat erstlich der Römische Kayser, der Kunig von Hispanien, der Kunig zu Pohlen Ao. 1598. zugleich auff den Hansestete zu Lübeck ihre städtliche Gefandten gehabt, vnd sonderlich der Kunig von Pohlen seine Gefandten noch zu drey vnterschiedtlichen mahlen zu Lübeck gehabt, vnd die ersuchen lassen. Woraus dan nun eur Kayserl. Maytt. vnd derselbigen hocheleuchte Räte zu uernehmen worumb das sie keine Vorschrift mitgebracht haben, das die Hansestete dessen kein Gebrauch haben, sonsten dieselbige leichtlich erhalten können, welche Antwortt vnde Bericht eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, von vns also zum Besten gnedigst vermercken wollen.

L. Graamina oder Beschwer des Hanseschen Kauffmanns.

Erstlich beschweren sie sich, das sie zur Pleskow, Polosonoy von jedern Schlitten mit ihren Gutern beladen, zwey Nawgardtische Denning geben müssen, bitten solche Neuerung abzuschaffen.

Zum andern, das sie mit den Passen zur Pleskow so woll auch zu Nawgardten vnd anders wor, zur Vngebür vnd Verseumbniss ihrer Reyse auffgehalten werden, bitten derwegen ernstlichen zu befehligen, das sie hinfurder mit den Passen vor die Gebuer schleunigst befördert werden mügen.

Zum dritten beclagen sie sich das die Reussische Schuten, so zur Pleskow oder anderer Ort geheuret werden, mit der Deutschen Hanseschen Gütern auff Iwanogrodt vnd nicht auff die Lyfflendischen Seyten anlegen müssen, darüber die Güter verderben, die Schiffe hinweg siegeln, vnd der Kauffmann zu hogsten seinem Schaden auffgehalten wirdt, bitten derwegen vnterdehntigst solche hohe Beschwer abschaffen zu lassen.

M. Supplication an dem Kayser vnd Großfürsten wegen eines schleunigen und gnedigsten Abscheides.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDOROWITZ, ein selbst Erholder aller Reussen, vnd vieler anderer Herschafften ein Regente vnd Vberwinner. Eur Kayserl. Maytt. vnd eur Kayserl. Maytt. Sohn dem jungen Herrn Kayser, Herrn FOEDOR Barysowitz, aller Reussen ein Selbsterholder, als vnsern gnedigsten Herrn, wünschen wir von Gotte dem Allmechtigen ein langes Leben, Gesundheit vnd glückfelige Kayserliche Regierung, vnd thun vns vnterdenigst bedancken vor die vielfeltige kayserliche Begnadigung, vnd das sie vns gnedigst gehöret, auch auff vnser Werbung einmahl gnedige Antwortt wiederfahren lassen; Wir hoffen auch zu Eur Kayserliche Maytt. vnd dem Jungen Herrn Kayser, sie werden vnser ferner Erinnern vnd Bitten gnedigst angenommen haben.

Vnd dieweil vns nicht gebüret Eur Kayserl. Maytt. vnd derselben Rathe in der Marter Woche, vnd verschiener Oster-Woche, in ihrem Gottes-Dienst zu behindern, vnd vmb Antwortt anzuhalten; So bitten wir nun allervnterdehntigst vnd zum fleisigsten Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser, vnser gnedigst ingedenck sein, vnd numehr mit einem gnedigsten guten Abscheide, wie wir dan zu Gotte vnd eur Kayserl. Maytt. die Hoffnung gesetzt, erfröwen, vnd in vnser Landt abfertigen wolten. Solches wollen wir wissen zu ruhmen, vnd vor eur Kayserl. Maytt. vnd des jungen Herrn Kayfers Gesundheit vnd langes Leben zu bitten, schuldig vnd bereitwillig sein. Actum in der kayserlichen Stadt Muskow, den 5 May Anno 1603.

Eur Kayserliche Maytt.

bereitwillige vnd gefliffene
Der Stadt Lübeck vnd Strallfunds
Abgesandten.

Suppli-

Supplication an dem Jungen Herrn Kayser vnd Großfürsten, wegen N.
Vorbitte eines gnedigsten und schleunigen Bescheits.

Anno 1603. den 7. May vbergeben.

Alledurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr FOEDOR Barysfowitz, ein selbst Erholder aller Reuffen, vnd vieler anderer Herrschafften ein Regente vnd Herr, Eur Kayserl. Maytt. vnd derselben hertzvielgeliebten Herrn Vater, Herrn Baryfs FOEDOROWITZ, aller Reuffen ein Selbsterholder, vnd vieler anderer Herrschafften ein Regente vnd Vberwinner &c. wünschen wir von Godt dem allmechtigen ein langes Leben, Gesundtheit vnd kayserliche Regierung, vnd thun vns vor alle kayserliche vielfeltige Begnadung höchstes Fleiffes bedancken, wollen es wissen bey idermenniglichen zu beruhmen, vnd weil zu eur Kayserliche Maytt. (als welche auch ihres kayserlichen gnedigen Gemüts halber allenthalben hochlich beruhmet) wir eine große Hoffnung vnd Zuuerficht gesetzt, daß sie vns in vnser Sache werden gnedigste Befurderung bezeigen. So bitten wir hiermit aller vnterdehntigt vnd zum fleisigsten eur Kayserl. Maytt. vnser gnedigster Herr sein, vnd bei ihrem hertzallerliebsten Herrn Vater, Herrn Baryfz FOEDOROWITZ, ein Selbsterholder aller Reuffen &c. ein gnedige fleisige Vorbitte thun, darmit wir auff vnser Werbung einen gnedigsten Bescheidt bekommen, vnd wiederumb abgefertiget werden mügen, solches vmb Eur Kayserl. Maytt. getreulich zu verdienen, auch bey mennigklichen zu ruhmen, seindt wir stets bereitwillich vnd gefliffen. Actum in der grossen kayserlichen Stadt Muskow, den 5 May Anno 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

bereitwillige vnd gefliffene
Der Stadt Lübeck vnd Strallsundt
Abgefandten.

Abermahlige Supplication an dem Kayser vnd Großfürsten, wegen O.
eines schleunigen vnd gnedigsten Bescheits.

Alledurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Baryfs FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Reuffen, vnd vieler anderer Herrschafften ein Regente vnd Vberwinner. Allergnedigster Kayser vnd Herr, vor eur Kayserl. Maytt. langes Leben vnd Gesundtheit seindt wir Godt zu bitten schuldig vnd bereitwillich. Vnd werden demnach Eur Kayserliche Maytt. sich gnedigst zu erinnern was wir wegen eines gnedigsten Abscheides vnterdehntigt vnd zum fleisigsten gesucht vnd gebeten. Vnd weil wir dan einen sehr langen weiten Wegk haben, vnd derwegen bey dieser lieben Sommerzeit gantz gehrn in Vnterdehntigkeit gefurdert sein wolten, zu eur Kayserl. Maytt. aber negst Godt vns allergnedigster Hülffe vnd Befurderung getrösten: So bitten wir hiermit nochmals vnterdehntigt vnd zum fleisigsten, Eur Kayserl. Maytt. wolten vns mit allen Kayserlicken Gnaden wie bisher gewogen seyn, vnd demnach zu erster Ihrer Maytt. wollgefelliger Gelegenheit, mit einen gnedigsten verhofferten Bescheidt in kayserlichen Gnaden abfertigen.

T t 2

Solches

168 Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe

Solches gereicht Eur Kayserlichen Maytt. zu hohen Ruhmb, vnd derselbigen aller vnterdehnigste getreue vnd angenehme Dienste zu bezeigen feindt wir stets bereitwillich vnd gefliffen. Actum in der kayserlichen grossen Stadt Muskow, den 13. May Anno 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

dienstwillige vnd Gefliffene
Der Stadt Lübeck vnd Strallsundt
Abgefandten.

P. Abermahlige Supplication an dem Jungen Herrn Kayser vnd Fürsten,
wegen Vorbitte eines schleunigen vnd gnedigsten Bescheides.

Allerdurchleuchtigster Grossmechtigster Kayser vnd Fürste, Her FOEDOR Barysowitz, aller Reuffen vnd vieler anderer Herschafften ein Herr. Allergnedigster Herr, Eur Kayserl. Maytt. erinnern sich gnedichlichen was wir an dieselben, wegen einer gnedigen Vorbitte an derselben hertzallerliebsten Herrn Vater, dem Grossmechtigsten Kayser vnd Grossfürsten, Herrn Barys FOEDOROWITZ, ein Selbsterholder aller Reuffen &c. wegen eines gnedigsten Abscheides vnterdehnigst gesucht vnd gebeten, vnd weil wir dan nochmals zu Eur Kayserl. Maytt. vns allergnedigster Befürderung getrösten: So bitten wir hiermit abermals Eur Kayserl. Maytt. ihr gnediges Gemüte vns beweisen, vnd eine Söhnliche Vorbitte thun wolten, darmit wir doch mit einem gnedigsten Vaterlichen Bescheidt je ehe je liebste wiederumb abgefertiget werden mügen. Solches gereicht derselben zu hohen Ruhmb, vnd wir wollen vor Eur Kayserl. Maytt. langes Leben vnd Gesundtheit, Godt zu bitten vnuergessen sein. Actum in der kayserlichen grossen Stadt Muskow, den 13 May Anno 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

dienstwillige vnd gefliffene
Der Stadt Lübeck vnd Strallsundt
Abgefandten.

Q. Supplication so wir die Lubeschen vor vns alleine vbergeben.

Aller Durchleuchster Grossmechtigster Kayser vnd Grossfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Reuffen, vnd vieler anderer Herschafften ein Regente vnd Vberwinner. Eur Kayserl. Maytt. vnd derselben hertzvielgeliebten Sohn, dem jungen Herrn Kayser vnd Fürsten, Herrn FOEDOR Barysowitz, aller Reuffen &c. wunschen wir der Stadt Lübeck Abgefandten von Gott dem Allmechtigen ein langes gesundes Leben, glücklicher Regierung, vnd alle zeitliche vnd ewige Wolfarth. Vnd thun vns allerunterdehnigst vnd zum fleisigsten bedancken, das sie der Stadt Lübeck vnd vns mit kayserlichen Gnaden so woll gewogen, vnd mit schleunigstem gnedigstem Bescheidt wiederumb abfertigen wollen. Vnd thun demnach hiermit Eur Kayserl. Maytt. gnedigste Erclerung bey allen Puncten mit hogsten Danck annehmen, wollen es in aller Weltt höchlich wissen zu ruhmen.

Dieweill

Dieweil aber allergnedigster Kayser vnd Herr, die Lubeschen von Alters her den Zollen gantz frey gehabt, auch Eur Kayserlicher Maytt. Vorfahrer, Kayser Herr FOEDOR IWANIWITZ, Christmilder Gedechtnis, auff Eur Kayserliche Maytt. Vorbitte vns die eine Helffte Zollen erlassen, vnd wegen ferner Begnadung gute Vertröstung gethan, darauff wir auch von vnsern Herrn vnd Obnern an Eur Kayserl. Maytt. abgefertiget, vnd vns grosse Hoffnung gemacht, so bitten wir numehr wegen der Stadt Lübeck allerunterdehnigst vnd zum fleisigsten eur Kayserl. Maytt. vnd derselben hertzliebsten Sohn der junge Kayser, als welche bey vns im heiligen Reiche, vnd allenthalben wegen ihres gnedigen Gemüts hochberuhmet sein, wolten doch der Stadt Lübeck als ihren getreuen Freunden mit Kayserlichen Gnaden bewogen sein, vnd mit den gantzen Zollen begnadigen, damit wir mit noch erfrowlicherem Gemüte abscheiden mügen.

Vnd dan fürs ander, weil die Lubeschen das Wege-Geldt, von jedern Schippundt Güter oder Wahren, so zur Wicht gehen oder gewogen werden, nach dem alten gern geben vnd entrichten wollen; so bitten wir das darjegen die Neuerung, als ein Muscowiken von einem jedern Rubell, welche sie auff Rusfische Sprache Vesonoy nennen, so woll auch das Projesda zu Otfort vnd Naugardten, vnd entlichen die andern drey Beschwerung welche wir in vnser vorigen Salpietlichen nahmkundig gemacht vnd vbergeben, gnedigst abgeschaffet werden mügen. Solches wirdt die Stadt Lübeck mit allen ihren Nachkomblingen vmb Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser, nicht allein wiederum getreulich zu verdienen, sondern auch im Römischen Reiche bey jedermennichlichen höchlich zu beruhmen, vnd dadurch einen ewigen vnsterblichen Nahmen zu machen, auch sonderlich vor Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser langes gesundes Leben, Godt dem Allmechtigen zu bitten, Tag vnd Nacht bereitwillig erfunden werden. Hierauff eur Kayserliche Maytt. gnedigsten vnd schleunigsten Abscheidt erwartend. Actum in der grossen kayserlichen Stadt Muskow den 26 May Anno 1603,

Eur Kayserl. Maytt.

getreue vnd bereitwillige Dienere
Der Stadt Lübeck Abgefandten
vor sich alleine.

An dem Jungen Herrn Kayser vnd Fürsten.

R.

Alledurchleuchtigster Grofsmechtigster Kayser vnd Fürst, Herr FOEDOR Barysowitz, aller Reussen &c. Gnedigster Kayser vnd Herr, wir thun vns jegen eur Kayserl. Maytt. allerunterdenigst vnd zum fleisigsten bedancken, das sie vor vns ihren hertzallerliebsten Herrn Vater gebeten, damit wir mit einem guten Bescheidt begnadiget vnd abgefertiget werden mügen, wollen solches hochlich zu beruhmen wissen. Vnd weil die Lubeschen von Alters den gantzen Zollen frey gehabt, so haben wir Eur Kayserl. Maytt. Herrn Vater, Herrn Barys FOEDEROWITZ, ein selbst Erholder aller Reussen, vnd vieler anderer Herschafften ein Regente vnd Vberwinner, noch einmahl aller vnterdenigst gebeten, die Stadt Lübeck, als Ihre Kayserl. Maytt. getreue Freunde mit den gantzen Zollen zu begnadigen nach dem Alten.

Vv

Vnd

Vnd weil wir dan zu Eur Kayserlichen Maytt. als dem jungen Herrn Kayser aller Begnadigung versehen; So bitten wir aller vnterdehntigt Eur Kayserliche Maytt., noch ein gnedigste Vorbitte bey ihren hertzallerliebsten Herrn Vater thun wollen, damit wir den gantzen Zollen erhalten, vnd mit erfroulicherem Gemüte erstes Tages von hinnen scheiden mügen. Solches gereicht Eur Maytt. zu ewigen Ruhmb, vnd wirdt es die Stadt Lübeck in vorfallenden Zeiten wiederumb zu uerdienen vnvergeffen seyn. Actum in der grossen Kayserlichen Stadt Muskow, den 26. May Ao. 1603.

Eur Kayserliche Maytt.

Getreue und bereitwillige Diener,
Der Stadt Lübeck Abgesandten
vor sich selbst.

S. An dem Kayser vnd Großfürsten aller Reussen &c.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Reussen, vnd vieler anderer Herschafften ein Regente vnd Vberwinner. Allergnedigster Kayser vnd Herr, Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser vnd Fürsten, Herrn FOEDOR Barysowitz, aller Reussen &c. wünschen wir von Godt ein langes gesundes Leben. Vnd thun vns demnach aller vnterdehntigt bedanken, das sie vns verschienen Donnerstagk auf vnser Suppliciren ferner gnedigste Antwort geben wollen. Vnd weil Eur Kayserl. Maytt. hocheleuchte Rathe vns darbey tröstliche Hoffnung gemacht, das Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser vns begnadigen, vnd ihre kayserliche clare Augen noch einmahl sehen lassen, vnd darmit gnedigt und schleunigt abfertigen wollen, dafür wir auch allerunterdehntigt danckbar. So bitten wir hiermit allerunterdehntigt, vnd so fleisig als wir immer können oder mügen, Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser wolten doch an vns in Gnaden gedencken, vnd vor ihrem Ausreyßen vns gnedigt vor sich kommen lassen, vnd vnser vnterdehntigte Dancksagung vor alle Kayserliche Begnadigung vnd Wohlthaten, vnd ferner Notturfft gnedigt anhören, vnd damit in Gottes Nahmen wiederumb abfertigen wollen. Solches wollen wir wissen zu ruhmen. Actum in der grossen kayserlichen Stadt Muskow, den 1 Juny Anno 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

Getreue vnd bereitwillige Diener.
Der Stadt Lübeck Abgesandten.

Dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Kaysern vnd Großfürsten, Herrn Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Reussen, vnd vieler anderer Herschafften ein Regente vnd Vberwinner. Vnserm Allergnedigsten Kaysern vnd Herrn.

In der Dreyfaltigkeit lawen wir Godt in der Regierung vnd Wohlgefallens, dieseluige benestige vnsern Scepter tho holden in wahrhaftigen römblischen vnd erschienenlichen, vnd in allerley Erholdinge des groten Russischen Kayserdombs. T.

Wy groter Herr Kayser vnd Grotforst Barys FOEDEROWITZ, aller Reuffen ein Suluest Erholder, der Wollodimirtschen, Muscowischen, vnd Naugrodtschen, Kayser tho Kaffan, Kayser tho Asterikan, vnd Kayser in Siberien, ein Herr der Pleskow, vnd Grotforst tho Schmolentzky, Twersky, Jugorsky, Permsky, Wetzky, Bulgardtsky, vnd anderer & Herr vnd Grotforst zu Naugardten im Nedderlande, Zernichoffsky, Refantzky, Rostoffsky, Jarotsloffsky, Belofarsky, Lyfflansky, Vdorsky, Obdorsky, Condinsky, auch der gantzen Norderfyden ein Gebeder, vnd ein Herr der Iwerskyen Landen, der Grufinsken Kayserdömb, vnd Kabardinischen Landen, der Zyrkassen vnd Igorfsken Forstendömb, vnd anderer veler Herschafften Herr vnd Regente. Vnd vnser Kayserlicken Maytt. Sohn der groter Herr vnd Kayser, der Forste FOEDOR Barysowitz, aller Reuffen &c. Wy hebben begnadiget die Stadt Lübeck, Burgermeister, Rathmannen vnd Borgerfchop, van wegen dessen, dat gy hebben gesandt tho vnser Kayserlicken Maytt. ein Borgermeister, Rathman, vnd Borgere, wegen der Stadt Lübeck Gesandten, Börgermeister Cunradt Germers, Rathman Heinrich Kerckrinck, vnd Secretarius M. Johannes Brambachius tho supplicerende. Dat wy groter Herr, Kayser vnd Grotforst Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder, vnd vnser Kayserlicken Maytt. Sohn, der grote Herr vnd Kayser, der Forste FOEDOR Barysowitz, aller Reuffen, wolden begnadigen der Stadt Lubeck ehren Kopluden, den freyen Willen tho kamende in vnsern groten Herschafften, tho groten Naugardten vnd thor Pleskow, vnd tho Iwanigrodt, vnd in vnser kayserlicken Stadt Muskow, tho kopfchlagen in freywilliger Kopenschop, vnd wedderum tho rugge reysen mit ehren Godern sonder jennigerley anholden, vnd ock tho begnadigen tho groten Naugardten, vnd thor Pleskow vnd Iwanogrodt, dat sie dar mögen befehlen vptholsetten Höfe vor die Ankahmende, vnd dat defulue Höfe sollen sin vor ehre Dudeschen, vnd glickfals tho begnadigen, vnd den Willen geuen ehren Kopluden, so tho Schepe van wegen Kophandelunge kahmen, an die Norder fyden in vnser Erue, tho Kolmegardt vnd na der Archanglischen Stadt, vnd dat ehren ankamenden aldar eine Stede möchten hebben, vnd welcher Göder se dar nicht können verkopen, dat se defulue wedderumb mögen thorigge föhren, vnd ock dat in der Wicht in allen Steden mochte einerley edder gelick syn, als van Olders her gewesen. Vnd dat in verköpen edder köpen kein Bedroch möchte sin, vnd dat alle wegende Gudt möchte gewraket sin, als Wachs, Tallich, Flafs, Hennip, vnd Tran, in den Vaten möchte recht syn, vnd in den Vaten keine Dickheit wesen möchte, na dem olden, darmit den Kopman kein Schade wedderföhre, vnd dat idt befunden wurde, dat by ehren Kopluden, in ehren Gödern ein Stucke Laken in der Mate tho kordt wehren, edder midden schlimmer, edder watterley Gudt, edder ander verderfflike Wahren, vnd dat vnser Kayserlicken Maytt. vp defulue Koplude syne Vngnade nicht leggen wollen, vnd solcke Göder ehnen nicht

möchte genahmen werden, vmb deswillen dat solck Göder geföret werden vth andern Herschafften, vnd werdt ein Guds verhandelt in velerley Handen, vnd deshaluen in der Kopenschop nicht können einig werden, vnd dat se möchten dieseluen ehre Göder wedderumb tho rugge nehmen. Vnd dat wy groter Herr vnd Grotforst, Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen ein Selbsterholder, vnd vnser Kayserlicken Maytt. Sohn, de grote Herr vnd Kayser, der Forste FOEDOR Barysowitz, aller Reussen &c. wolden begnadigen die Stadt Lübeck, de Borgermeister, Rathmann vnd Börgerfchop, van ehren Gödern vp den Tollboden den Tolleners den Tollen nicht tho nehmen, vnd möchten befehlen tho kopschlagen ahne Tollen, vnd dat man ehre Dudische Göder by ehren Kopluden vp den Tollboden nicht möchte besichtigen vnd ock tho verschriuen, darmit deshaluen den Kopluden kein Schade geschehen möchte. Vnd dat ock van den Rusfischen Befehlichhebern, densuluen ehre Koplude, in ehren Höfen bauen ehre verordente Wechter nicht möchten beschweret werden. Vnd welcker van den Lubischen Kauffleuten in vnsern Herschafften staruen wurden, dat man densuluen Nalath vnd Gödern möcht tho rugge geuen der Koplude Oldesten, welcker vp die Tydt vp ehren dudischen Höfen wesen wurde, dat he datfulue michte tho rugge senden, tho deme den es gehöret. Vnd so ein Doder edder ein Erschlagener wurde gefunden by ehren Gasthöfen, dat ehnen nicht mochte deshaluen Schade edder Vnheyll wedderfahren. Vnd dat sie möchten vor sick suluest in ehren Höfen, welcker sie ferdigen werden, vor sick suluest mögen holden Gedrencke, als Beer, Methe, vnd Weyn, suluest brawen vnd Mede infetten. Vnd dat sie mögen vp den Mundthöfen Suluer henbringen, in Dennig tho munten, vnd wen ehren Kopluden van jemande jennigerley Vnheyll wedderföhre, den densuluigen Kopluden, dat die möchten kahmen, edder möchten senden ehre Mitverwandten freywillich in vnser Herschafften in der Muskow, tho vnser Kayserl. Maytt. tho supplicerende.

Vnd wir Groter Herr, Kayser vnd Grotforst Barys FOEDEROWITZ, aller Reussen selbst Erholder, vnd vnser Kayserlichen Maytt. Sohn, der grosse Herr Zerewitz, vnd Furst FOEDOR Barysowitz aller Reussen &c. nach vnsern kayserlicken gnedigen Thoneigungen, der Stadt Lübeck Burgermeistern, Rath vnd Burgere, beweisen vnser kayserlicke Gnade, vnd hebben er Biddent gnediglicken angehoret, vnd na luth er Biddent mit vnser Kayserlicken Gnade begnadiget, verlöwen ehren Kauff- vnd Handels-Leuten der Stadt Lübeck, tho kahmen in vnser Herschafften, zu grossen Naugardten, Pleskow, Iwanigrodt, vnd zur Muskow, mit allerley Wahren tho handeln mit vnserm Volcke, frey tho kopschlagen, vnd wedderumb tho rugge tho reysen, vnd sie scholen gehandthauet vnd beschuttet werden in allem nach vnsern Kayserlicken Befehl, in den Steden, dat ehn van keymandt kein Gewalt edder Beschwer wedderfahret, vnd schölen ock nicht beschattet werden. Vnd hebben verlöuet, dat sie schölen Höfe tho groten Naugardten, Pleskow vnd Iwanogrodt selbst bawen an den Ordnern dar ihnen die Stede edder Platz angewieset werden, edder mögen geferdigde Hüser kopen, vnd idt schal ehnen frey syn, vp den Hüsern tho holden ehre

ehre eigen Befehligshebber, vnd Wechtere van Dudeschen vth Lübeck, also idt by andern Kopluden gebrücklich ist, vnd Gedrencke schölen die Lubischen Koplude in ehren Husern tho ehrer Notturfft, als Bier, Weyn, tho brawen, vnd Mehde inthofetten, datfulue schölen sie vor sick suluest holden, vnd tho verköpen schölen sie kein Gedrencke holden, vthbenahmen wat sie auer Sehe bringen van allerley roden Weyn, dat schölen sie verköpen by Tunnen, vnd nicht by Spannen vnd Stöpen. Vnd vp den Mundthusern schölen sie Dalers vnd allerley Suluer tho Gelde vermuntten frey syn. Also auch hebben wy begnadiget der Stadt Lübeck Bürgermeistern, Rath vnd Borgere, vnd ihren Kopluden der Stadt Lübeck hebben wy verlouet tho kamen, mit Wahren vp den Schepen tho vnser Herschafften, tho der Kolmegardtischen Hafe, der Stadt Archangel, vnd tho kopfchlagen in vnsern Herschafften mit den Kopluden mit allerley Wahren freywillich tho handeln, vnd tho ehrer Ankunfft, eine Stede edder Platz thom Hafe by der Archanglischen Stadt hebbe wy befahlen tho geuen, auch tho kahmen in vnser Herschafften, vnd wedderumb thorugge weg tho reysen, freywillich mit ehren Wahren welcher sie nicht verkopen können ohne jennige Verhinderung, Argelist vnd Bedroch zwischen den Kopluden in Wahren vnd in den Wichten schal nicht syn, vnd welche Wahren by den Kopluden nicht wardt gelick syn, edder dat sonsten sick thodragen wurde so nicht durch er Argelist, indeme mag sich der Körper mit dem Verkörper van neuen darumb bereden, vnd wo sie sick mit einander dar nicht vmb verglicken können, so schölen die Richters ehnen Recht wedderfahren laten, edder die Wahren wedder thorugge geuen, alleine dorch Argelist schall kein Bedroch in den Wahren van den Lubischen Kauffleuten geschehen, vnd in der Wracke der Wahren vnd Wichten schall imgliken ock kein Bedroch syn, vnd Gewichte van dem Holte schall man ock die Warheit seggen, vnd die Tollen van den Wahren der Lubischen van allen hebben wy befahlen nicht tho nehmen, vthbenahmen die Wichte Tollen, den Wicht Tollen schall man nehmen na dem Olden.

Vnd in allen Kauffhandlungen hebben wy befahlen, Freyheit tho bewiesen vnd ihre Wahren nicht tho besichtigen, ock nicht tho schatten, auerst ihre Wahren schölen sie antögen vnd anschriuen vp den Tollboden suluest, ock den Priefs van ehren Wahren schölen sie die Warheit seggen, vnd schölen keine Wahren heimlich edder verborgen holden.

Vnd so jemandt von den Lubischen Todes verführ, so schölen desselbigen Güter vnd Wahren den Oldesten der Kopluden zugestellet werden, der alsdan vp ihren Höfen befehlich hebben werden, vnd so jemandt von den Lubischen Kopluden na der Muszkow reysen wurde, tho bitten vnser Kayserl. Maytt. van wegen synen Saken, edder vmb jennigerley Beschwernissen, so hebben wy befahlen diesulue reysen tho laten durch allen vnsern Steden ohne Verhinderung. Vnd diesen vnsern kayserlichen Begnade-Brieff hebben wy befahlen ehnen tho geuen, sie schölen der Stadt Lübeck Koplude in vnsern Herschafften mit Wahren kahmen, tho handeln vnd wedderum tho rugge weg tho reysen, vnd in allen sich zu richten nach diesen vnsern Kayserlichen Begnade-Brieff.

Gegeben diesen vnsern Kayserlichen Begnade Brieff in vnser kayserlichen Stadt Muszkow, im Jahr van Schoppinge der Weltdt 7111. im Monat Juny, in vnser Herschafften vnd Kayserthumb den 5. in dictio.

V. Defectus & Dubia noui Privilegii.

Diese nachfolgende Punctlein werden in dem neuen Privilegio nicht gefunden, seint vns gleichwoll von den Herrn kayserlichen Rathen in ihrer Antwortt, so vns secunda uice gegeben in Gnaden zugelassen.

Beym 1. Punct, ob woll die Kirche abgeschlagen, das dennoch die Lubischen ihrer Religion vnd Gottes Dienstes, auff ihren neuen Höfen ihres Gefallens ohne einige Behinderung leben mügen. Item zum Fall vns gleich der Hoff, vor der Pleskow vnd nicht in der Stadt angewiset wurde, das dennoch nichts weniger vnser Kauffleute in die Stadt aus vnd eingehen, vnd ihre notturfftige Sachen verrichten muhten.

Beim 3. Punct, das ie die Lubischen auff den Höfen ihrer eigen Satz- vnd Ordnung sich gebrauchen vnd geleben mügen.

Beym 5. Heuptpunct, das Holtz an den Tallichfessern zu streuffende.

Beym 6. Punct seint diese Wordt (ausbescheiden den Wege Zollen, vnd allerley wegende Zollen,) respectu antecedentium gantz dunckel vnd zweifelhaftig befunden.

Beym 8. Punct, das die Russische Wacht gantzlich abgeschaffet sein solte.

Beym 10. Punct, das die Lubischen der Todten Corper so etwa vor ihre Höfe gelecht werden möchten, nicht solten entgelten.

Item Clausula finalis promissa, das nemblich dies Priuilegium zu ewigen Tagen bleiben vnd wehren solte. Derwegen vnterdehnigt gebeten, diese Defectus zu suppliren vnd die Dubia zu erkleren.

An dem Kayser vnd Großfürsten aller Rüssen.

W. **A**llerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Rüssen, vnd vieler anderer Herschafften ein Gebieter vnd Vberwinner.

Allergnedigster Herr, Eur Kayserl. Maytt. vnd dero selben Sohn, der junge Kayser vnd Fürste, Herr FOEDOR Barysowitz, wissen sich gnedigst zu erinnern, das sie auff vnser Werbung, Bitten vnd suppliciren die Stadt Lübeck, nicht alleine mit dem gantzen Zollen, sondern auch andern vielen Freyheiten begnadiget, vnd das vns alhier zu großen Nawgardten, zur Pleskow, Iwanigrodt, vnd Kolmogrodt, sonderliche Platze angewiesen werden sollen, darauff wir vor vnser Kauffleute gelegene Höfe bawen mügen. Vor welche kayserliche Begnadigung auch wir nochmals vnterdehnigt danckbar sein. Weil aber gnedigster Kayser vnd Herr, vnser Pristau in der Muskow, Andreas Mattuehewitz, vnd die beyden Dolchen, Hans Helmes vnd Adolff Satteler, vor vnsern Abzuge mit hohen teuren Worten berichtet, das Eur Kayserl. Maytt. befehlig an den Wayewodden alhier vnd zur Pleskow, vns solche gelegene Platze anzuweisen ergangen were, dem wir auch getrawet, vnd darauff fortgezogen. Vnd aber der Wayewodde alhier vns berichtet, das er einen solchen Befehlich noch nicht bekommen, auch keinen Platz

Platz anweisen, noch auch jemandt von den Vnfrigen nach der Muskow zu uerreyßen vnd eur Maytt. Befehlich auszubringen verstaten wollen, derwegen wir vnuerrichteter Sachen daruon ziehen, vnd von vnsern Burgern einen, nemblichen Thomas Fresen alhier lassen müssen.

Darmit nun allergnedigster Kayser vnd Herr, vnser Lubische Burgere vnd Kauffleute solche kayserliche Begnadigung wircklich geniessen mügen: So bitten wir allerunterdehnigst vnd zum fleisigsten Eur Kayserl. Maytt. vnd deroselben vielgeliebter Sohn, wolten so woll dem Wayewodden alhier zu grossen Naugardten, als auch zur Pleskow da wir auch vnsern Burgern einen, nemblich Heinrich Nyestede, lassen wollen, dan auch den Wayewodden zu Iwanigrodt vnd Kolme-grodt, erstes Tages ernstlich Befehlich zuschreiben lassen, in einer jedern Stadt (darmit vnser Burger vnd Kauffleute die Wahren so sie kaufen wollen, nach der Herrn Reichs-Rathe getahne Zufagung selbst besichtigen mügen) einen gelegenen Platzes anzuweisen, alsdan sollen gedachte vnser Burger die Höfe zu beuestigen vnd zu bawen anfangen, wie wir ihnen deswegen Befehlich gelassen. Solches wollen zu Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser wir vns versehen, vnd bey menniglichen zu ruhmen vnd getreulich zu uerdienen vnuerges- sen sein. Actum den 28. Juny Anno 1603.

Eur Kayserliche Maytt.

Dienst bereitwillige
Der Stadt Lübeck Abgesandten,
Cunrad Germers, Burgerm.
Heinrich Kerckrinck, Rathm.
Johannes Brambachius, Secret.

P. S.

Gnedigster Kayser vnd Herr, weil wir befinden, das vnser vorige Hoff alhier zu Naugardten einen geringen Baurmann ingethan, vnd vns wollgelegen wehre, so bitten wir vnterdehnigst vnd zum fleisigsten Eur Kayserl. Maytt. der Stadt Lübeck nochmals mit kayserlichen Gnaden gewogen sein, vnd ihnen denselbigen Hoff gnedigt anweisen lassen wolten.

An den Cantzeln Herrn Offenasse Iwaniwiz.

Wollgeborner gnediger vnd großgünstiger lieber Herr Cantzeler, negst Anerbietung vnserer bereitwilligen Diensten, hetten wir vns woll verhoffet, das des Großmechtigsten Kayfers vnd Großfürsten, Herrn Barys FOEDEROWITZ, ein Selbiterholder aller Reussen &c. schriftlicher Befehlich an den Wayewodden, alhier zu grossen Nawgardten vnd Pleskow, vmb vns gelegene Pletze nach Inhalt des kayserlichen Priuilegii vnd Begnadigung, anzuweisen, vor vnser Ankunfft ergangen were, wie vns dan gleichwoll vnser Pristaue in der Muskow, Andreas Mattuehewitz, vnd die beiden Dolchen, Hans Helmes vnd Adolff Sadeler berichtet, weill vns aber der Wayewodde zur Antwort geben, das er noch keinen Befehlich bekommen, auch keinen Platz anweisen wollen; so haben wir darumb an ihre Kayserl. Maytt. geschriben, nicht zweifelnde, dieselbige gnedige Befehlig vnd Anordnung thun werden.

den. Vnd weil auch zu eur Gnaden wir vns aller gnediger vnd gönstige Befürderung versehen thun: so bitten wir dienst vnd fleisigk eur Gnaden, vnser vnd der Stadt Lübeck gönstiger Herr vnd Freundt sein, vnd befürdern helfen wollen, darmit solcher kayserlicher Befehlig erstes Tages an die Wayewodden alhier zu grossen Nawgardten vnd Pleskow, da wir dan vnser Burger gelassen, vmb sich solche gelegene Pletze anweisen zu lassen, so woll auch nach Iwanigrodt vnd Kolmogrodt erstes Tages ergehen mügen. Solches wollen wir wissen zu ruhmen. Actum in der kayserlichen grossen Stadt Nawgardten, den 28. Juny Anno 1603.

Der Stadt Lübeck Abgesandten.

Protestatio.

Z. **A**llerdurchleuchtigster Grossmechtigster Kayser vnd Großfürst, Herr Barys FOEDEROWITZ, ein Selbsterholder aller Reuffen, vnd vieler anderer Herrschafften vnd Landen ein Regente vnd Vberwinner. Allergnedigster Herr, Eur Kayserl. Maytt. vnd deroselben Sohn, der junge Kayser Herr FOEDOR Barysowitz aller Reuffen &c. vnsern auch gnedigsten Herrn, können wir hiermit vnterdehnigt nicht verholden, als wir durch Göttliche Hülffe alhier zu grossen Nawgardten glücklich angelanget, das wir vns alsbaldt bey Eur Kayserl. Maytt. Wayewodden aldar, Knefe Wasili Iwanowitz, Buynossoff Rostoffichoy, vnd Eur Maytt. Diaken, Nelube Simonowitz Sukolonaff, mit dem kayserlichen Begnadigungs-Briefe, so Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser der Stadt Lübeck, aus gnedigster Zuneigung gegeben, durch vnsern Pristaten haben angegeben, ihme auch glaubhafte Abschrift darvon zugeschicket, vnd darauff wir vor vnser Kauffleute Höfe bawen oder kauffen mügen, vns anzuweisen. Dieweil aber Allergnedigster Kayser vnd Herr, Eur Maytt. Wayewodde vnd Dyake solchen Eur Kayserlichen Maytt. Begnadigungs-Briefe in Originali mit dem gulden Siegel nicht eins zu sehen gewürdiget, weniger demselbigen zu folge, vns einen Platz oder Hoff anweisen, noch auch vns oder der vnfrigen einen, nach der Muskow, vmb Befehlich bey Eur Kayserlichen Maytt. auszubringen verstadtten wollen, vnd dan auch itzo ferner auff vnser fleisig Bitte, wieder Zuversicht abgeschlagen, das vnser Copeyen durch den Diaken vndergeschrieben werden mügen, das nemblichen dieselbige mit dem Original-Briefe vbereinstimmet, vns auch gahr nicht gönnen wollen, das wir vns selbst mit dem kayserlichen Begnadigungs Briefe nach Iwanigrodt, vmb Anweisung eines Platzes des Hofes anzuhalten begeben durffen, vnd vns also in Vollenziehung Eur Kayserl. Maytt. der Stadt Lübeck gegebenen Begnadigungs-Briefe, in viele Wege Behinderung gethan: so seindt wir genottrenget worden, Eur Kayserlichen Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser diese Beschwer vnd Verhinderung allerunterdehnigt zu clagen.

Vnd thun derwegen hiermit abermals bitten, Eur Kayserl. Maytt. vnd der junge Herr Kayser wollen vnser vnd der Stadt Lübeck gnedigster Herr seyn, vnd ihren Wayewodden alhier zu grossen Nawgardten, zur Pleskow, Iwanigrodt Kolmegrodt, ernstlichen befehlen, das sie vns oder vnsern Burgern, denen wir das befehlen werden, welche Pletze oder Höfe anweisen, vnd Eur Kayf. Maytt. der Stadt Lübeck gegebenen Begnadigungs-Brieff in allen Punkten vnd Clausuln, ohne einige ferner Behinderung fruchtbarlich genieffen lassen. Solches vnd

wollen wir wissen zu ruhmen, Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser zu langer LeibesGefundheit vnd allem Wollstande getreulich empfelende. Actum in der Stadt grossen Nawgardten den 29. Juny Anno 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

Dienstbereitwillige

Der Stadt Lübeck Abgesandten.

CUNRADT GERMERS, Burgerm.

HEINRICH KERCKRINCK, Rathm.

JOH. BRAMBACHIUS, Secret.

Hiervon hat eine Abschrift empfangen der Solwanike, vnd eins die Olderlude der Stadt, als Maximen Timoforff Sapefuske, Jeremy Muchy, vnd Steppan Nezay, das dritte der Tollener Gregori Minin.

Ein Schreiben von dem Kayser vnd Großfürsten an die Gesandten.

A, A.

Der Stadt Lübeck Gesandten, dem Burgermeister Cunradt Germers, vnd dem Rathmanne Heinrick Kerckrinck, vnd Johanne Brambachin, wy senden mit juw vp Lübeck, tho lerende die Latinische vnd Dudesche, vnd andere gedelde Spracken vnd Schrifften, 5 Jungen (wenn sie nu werden tho juw kahmen in Lübeck, so wollet gy vnsernthalben reden mit den Burgermeistern, Rathmannen vnd Burgern, dat se wollen beuehlen duffen Knaben tholerende die Latinische vnd Dudesche Spraken vnd Schrifften.) Vnd dat sie woll werden in acht genamen, dat sie in der Ile möchten geleret werden, vnd dat gy hirmit vns juwen Denst sehen laten, vnd dat sie ock beuelen, dat se van den Christlicken Gelöuen nicht möchten affgeföret werden, dat sie darfüue veste wollen in acht nehmen, darmit sie die Rüsische Gewonheiten, vnd Gelouen nicht möchten vorgeten. Vnd wenn nu düsse Knaben die Latynische vnd Dudesche Spracken vnd Schrifften genog samb geleret hebben, dat gy se den wolden wedderumb van dar laten, tho vnser Kayserl. Maytt. vnd wat er Etent vnd Lehrgeldt kosten werdt, dat schall thor Stundt vth vnser Kayf. Maytt. Schattkamer betalet werden. Geschreuen in vnser Kayserl. Stadt Muskow, im Monat Juny.

An dem Kayser vnd Großfürsten aller Reussen.

B, B.

Allerdurchleuchtigster Großmechtigster Kayser vnd Großfürst Barys FOEDOROWITZ, ein Selbsterholder aller Reussen, vnd vieler anderer Herrschaften vnd Landen ein Regente vnd Vberwinner. Allergnedigster Kayser vnd Herr, negst Anerbietung vnserer gantz bereitwilligen vnd geflissenen Diensten, wunschen wir Eur Kayf. Maytt. vnd deroselben hertzvielgeliebten Sohn, dem jungen Kayser vnd Fürsten, Herrn FOEDOR Barysowitz, langes Leben vnd Gesundheit. Vnd haben diesem nach Eur Kayf. Maytt. Brieff, von vnsern zugeordneten Pristauen mit gebürender Reuerentz vnd Erbietung empfangen, darin sie gnedigst an vns begehret, das wir die funff nachgeschickte Junggns mit nach Lübeck nehmen, vnd bey vnsern Obern vnd Eltesten dem Rath zu Lübeck befürdern solten, das sie in Deutscher vnd Lateinischer Sprache fleisigk vnderrichtet, auch in guter Aufficht gehalten, vnd von dem Christlichen Glauben vnd Gewonheiten nicht abgewendet, sondern darbey gelassen werden muchten, vnd das wir also darin Eur Kayserl. vnser Dienste beweisen solten. Vnd weil nun Eur Kayserl. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kaysern vnd Fürsten, Herrn FOEDOR Barysowitz, aller Reussen, wir alle angenehme vnd behegliche Dienste zu bezeigen vns schuldig vnd bereitwillig erkennen: So haben wir auch dieselbige Knaben gantz

Y y

gerne

gerne zu vns genommen, vnd wollen sie mit na Lubeck führen, vnd Eur Kayf. Maytt. Begehren vnsern Obern vnd Eltesten dem Rath mit allem getreuen Fleiße hinderbringen vnd Eur Maytt. Brieff sehen lassen, wissen auch dieselbige gegen Eur Kayf. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser so geneigt, daß sie Eur Maytt. Begehren getreu nachkommen, vnd die Knaben bey guten ehrlichen Leuten vnderbringen, vnd zur Schule halten, vnd in gedachter Lateinischer vnd Deutscher Sprache fleisig vnd so viel möglich vnderrichten lassen, sollen auch bey der Russischen Religion vnd Gewonheiten gern gelassen, vnd wan sie Eur Kayserl. Maytt. wiederumb abfurdern wirdt, vnuerhinderlich von dar gestattet werden. Welches Eur Kayf. Maytt. dem Rath zu Lübeck vnd vns gnedigt getrawen wollen, Godt der Almechtige verleihe ihnen seine Gnade, daß sie in den Sprachen vnd Künsten, auch andern Christlichen Tugenden dermassen mügen zunehmen, damit sie Eur Kayf. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser herneigt nutzlich in Gehorsamb bedienet sein mügen. Endlich thun wir vns gegen Eur Kayf. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser nochmals aller vnterdehnigt vnd zum fleisigsten bedancken, so woll für das kayserliche Priuilegium oder Begnadigungs-Brieff, als auch daß sie vns von Anfangk mit Poddewodden vnd Corrum bis an die Grentze zur Notturfft gnedigt versorgen, vnd durch ihre vns zugeordnete Priustauen vnd Dienere begleiten lassen, wollen es wissen zu ruhen. Vnd dieweil gedachte Priustauen zu Folge Eur Kayf. Maytt. gegebenen Priuilegii vnd Befehligs Schreiben, vns alhier vor der Pleskow vber die große Beke den alten Hoff anweisen, vnd denselben frey zu besitzen vnd gebrauchen wircklich vberantworten lassen, dafür wir auch danckbar. So zweiffeln wir gahr nicht Eur Kayf. Maytt. werden gleiche Befehligs Schreiben, an die andern Wayewodden vnd Cantzelern, zu großen Nawgardten, Iwanigrodt, vnd Kolmegrodt ergehen lassen, darmit vnsern Bürgern so wir hinder vns verlassen, auch ferner verordnen vnd befehlich geben werden, gute Pletze oder Höfe angewiesen, vnd mehr gedachtes des kayserlichen Priuilegii in allen Punkten vnd Clausuln gnedigt genießen mügen. Sonderlich aber gnedigster Kayser vnd Herr, bitten Eur Kayf. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser wir hirmit allerunterdenigt vnd zum fleisigsten, weil vns alhier der Hoff vor der Stadt Pleskow angewiesen, daß vnser Bürger vnd Kauffleute auch in die Stadt aus vnd eingehen, vnd die Wahren so sie kauffen wollen selbst besichtigen, auch ander Fleisch vnd Fisch zu ihrer Notturfft selbst kauffen, auch auff die Muntze gehen vnd ihr Silber oder Goldt vermuntten lassen, wie dan Eur Kayf. Maytt. Priuilegium vermagk, auch Eur Kayf. Maytt. angesehenliche Rathe den 26 May wegen Eur Maytt. die gnedigt Zufügung gethan, welches aber gleichwoll itzo wider alle Zuuerlicht in vnser Gegenwart vnserm alhier verordenten Olderman, vnd anwesenden Lubischen Kauffleuten (ob sie sonsten woll einmahl zum Scheyn eingelassen) wiederumb in die Stadt zu gehen abgeschlagen vnd verweigert worden, dan gnedigster Kayser vnd Herr, solte solches nicht geschehen, so wurden auch vnser Lubische Kauffleute Eur Kayserl. Maytt. Begnadigungs-Brieff alhier gar nicht zu genießen haben. Solches thun wir vns versehen, vnd seint es vmb Eur Kayf. Maytt. vnd dem jungen Herrn Kayser wiederumb zu uerdienen sters bereitwillig vnd geflissen, dieselbige Godt dem Allmechtigen zu langer Leibes Gesundheit vnd allem Wolfande getreulich empfehlende. Actum Pleskow, den 8 July Ao. 1603.

Eur Kayserl. Maytt.

Dienstbereitwillige
Der Stadt Lübeck Abgefandten.
Mandat

Mandat der vereinigten Teutschen Hansee-Städte, wider die muthwilligen Falliten vnd Bancquerottier. de 1620.

Wir Bürgermeistere vnd Rätthe der vereinigten Teutschen Hansee-Städte, geben hiemit männiglich zu vernehmen, nachdem die Erfahrung bezeuget, daß öftters Kauff- vnd Handels-Leute, von andern Geld vnd Waaren betrüglich auffnehmen, alles durchbringen, vnd folglich banquerot machen vnd austreten, dadurch Ehr vnd Glaube unter den Kauffleuten geschwächet, und unschuldige in Schaden geführet werden, vnd hierwieder in Kayserlichen beschriebenen Rechten, Reichs-Constitutionen, auch Hanfischen Reccessen, heilsame Ordnungen auffgerichtet, welche aber nicht jederzeit, und an allen Orten gleichmäsig gehalten worden seyn. Hierümb so haben wir, nach zeitigen vorgehabten Raht vns einhellig vereiniget, setzen, ordnen vnd wollen.

Erstlich, daß männiglich wohl zusehen mögte, daß er nicht mehr borge, als er bezahlen kan, den es soll dem Creditori, auff sein anhalten fürderlich unpartheyisch Recht mitgetheilet, und wo der Debitor nicht bezahlen kan, und gleichwohl die Schuld geständig, oder dieselb sonst ausfündig gemacht, soll wieder den Debitorem mit Gefängniß, oder wie es diesfalls sonst an einem jeden Orte Recht und hergebracht, ohn nachlässig procediret, und ihme hierwieder in keiner Hansee Stadt einig Geleit gegeben oder gehalten, sondern ein Schuldner an Enden vnd Orten, da er angetroffen bis zum Gefängniß verfolget werden. Und wenn also ein Creditor seinen vorgewichenen oder ausgetretenen Debitoren in eines andern der Erbaren Hansee-Städte Jurisdiction und Bottmäsigkeit verfolgen, vnd derselben Obrigkeit angeben würde, soll selbige Obrigkeit schuldig und verbunden seyn, uff Vorzeigung des Debitoris Handschrift, oder ander beständig Beweisthumb und beglaubten Kundschaft, auch vorhergehende gewöhnliche Schloßverbürgung, demselben Debitorn, ohn erkantten fernern Rechtens, und gerichtlichen Process, in gefänglicher Haft bringen zu lassen, und alsden nach eines jeden Orts Gewonheit, wieder den Carceratum gerichtlich geklaget, vnd sonst schleunigst bis zur Sententz procediret vnd verfahren werden.

Zum Andern, Und ob gleich kein Kläger verhanden und sich angäbe, gleichwohl aber sich zutragen würde, daß ein Kauff- oder Handels-Mann in Abnehmen und Verderben kommen, und folgig Schulden halber auffstehen und austreten würde, so wollen Wir, insonderheit des Orts Obrigkeit, da solches geschicht, die Güter, Bücher, und dergleichen, was vorhanden, beschlagen und verwahren, folglich den flüchtigen Schuldner, per publicum Proclama, innerhalb gewisser Zeit sich wieder einzustellen, citiren, und wotern er ausbleiben, gedachte Güter und Bücher inventiren, was verderblich verkaufen, vnd zu der Creditorn besten auffheben lassen, welche zu dem Ende per publica Proclamata, nicht allein in der Stadt darin der Schuldner wohnhafft, sondern auch in andern Städten darinnen vermuthlich Gläubiger vorhanden, zur Liquidation bescheiden werden sollen.

Zum Dritten, Und sobald befunden wird, daß die Güter zu Bezahlung der Creditoren nicht zulangen mögen. Auff diesen Fall wollen Wir, und insonderheit jedes Orts Obrigkeit, wegen des Schuldners Leben und Wandel Erkundigung anstellen, und wan erkundigt wirdt, daß ermeldter Schuldner nicht durch einigen Unfall und Unglück, sondern durch Unfleiß, Pracht, Prasffen,

Praffen, und sonst unordentlich Wesen und Leben in Verderb gerahten, und andere Unschuldige neben sich in Schaden geführet, so wollen wir solchen Schuldener als unehrlich declariren, über ihn die Schand-Glocke öffentlich läuten lassen, und soll solcher nach der Zeit pro infami geachtet, und bey keinem ehrlichen Aemtern und Gesellschaften, in keiner Hansee-Stadt gelitten oder gefordert, und ihm allenthalben solch Zeugniß nachgeschrieben werden.

Zum Vierdten, Und im Fall in gedachter Erkundigung befunden würde, daß der Schuldener vorsetzlich und muthwillig, untern Schein Glaubens, Geld und Waaren aufgenommen, und vom ersten Anfang der Meynung gewesen, daß er nicht bezahlen, sondern ehrliche Leute in Schaden führen wollen, auff solchen Fall soll nach vorhergehender Declaration nicht allein, wie obgedacht, die Schand-Glocke über ihn geläutet, sondern er auch mit öffentlicher Aufstellung an dem Pranger, ewiger Verweisung, auch nach vermerckten Umständen, als ein Dieb oder Falsarius an Leib und Leben gestraffet werden. Welches alles, wie erst gedacht, nicht allein wenn keine Creditorn klagen, und von Amts wegen, sondern auch wenn die Creditores intercediren würden, gehalten und ernstlich exequiret werden soll. Darnach sich männiglich zu richten, sich ehrlichen Handels und Wandels, und dabey guten Glaubens und Vorsichtigkeit befeisigen, und vor Schaden, Schimpf und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum Misericordias Domini, den 30 Aprilis des 1620. Jahres.

Bestättigter Freyheitsbrief des Bergischen Contoirs wie solcher aus Dänischer Sprache übersetzt worden.

Wir FRIEDERICH der Fünffte, von Gottes Gnaden zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen jedermänniglich hiemit zu wissen, demnach bey uns allerunterthänigst angefuchet, und von uns verlangt worden, unsere allergnädigste Confirmation derer von unsern geliebten Herrn Vater, seel. und hochlöbl. Andenckens, den 18. April. 1732. der Stadt Lübeck, bey dem Contoir in unser Kauff-Stadt Bergen allergnädigst confirmirten Privilegien und Freyheiten, wortlich also lautende, wie folget:

Wir FRIEDERICH der Vierdte, von Gottes Gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen jedermänniglich zu wissen, demnach die Stadt Lübeck, bey uns allerunterthänigste Confirmation über die von unserm geliebten Herrn Vater, seel. und hochlöbl. Andenckens, der bemeldten Stadt Lübeck. bey dem Contoir in unsern Kauff-Stadt Bergen allergnädigst ertheilten Privilegien und Freyheiten, dieses Einhalts wie folget:

Wir CHRISTIAN der Fünffte, von Gotts Gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarn, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst; Fügen jedermänniglich hiemit zu wissen: Demnach die Stadt Lübeck um un-
fer

fer allergnädigste Confirmation, über die von Unserm geliebten Herrn Vater, seel. und hochlöbl. Andenckens, ihren bey dem Contoir unser Kauff-Stadt Bergen ertheilten Privilegien, allerunterthänigst angeſuchet; als haben Wir auf ſolches Anſuchen und Verlangen, ſolche Priuilegia folgender maſſen allergnädigſt confirmiret und beſtätiget:

1) Soll die Stadt Lübeck, in unser Kauff-Stadt Bergen, ihren auf dem Contoir zu vorn gebräuchlichen ungehinderten Handel und traficq, ungehindert genieſſen und behalten; inſonderheit in denen Nordländern, jedoch alſo, daß der Handel mit den Einwohnern in unserm Amte Bergen-Huufs, den Bürgern der Stadt Bergen alleine vorbehalten werde, darnach auch, daß vorbemelte Bürger die Priorität haben ſollen, mit allen Schiffen und Kauffleuten welche von ausländiſchen und nicht unter unser Jurisdiction gelegenen Städten zu Bergen ankommen, innerhalb 14 Tagen, und mit denen, ſo von einigen in unsern Königreichen und Ländern gelegenen Plätzen daſelbſt ankommen, innerhalb 6 Tagen, von eines jeden Ankunfft anzurechnen, Handel und Wandel zu treiben, ehe die auf dem Contoir privilegirten Lübecker mögen zugelassen werden, mit denſelbigem einigen Handel zu treiben und zu ſtellen, dahingegen ſoll allen und jeden hiemit verboten ſeyn, auf einige von den gegen Norden gelegenen Hafen, wieder der bemelten Stadt Lübeck, ſamt der Stadt Bergen, bewilligten Privilegia zu handeln und trafiquiren.

2) Haben wir auch allergnädigſt bewilliget und vergönnet, bewilligen und vergönnen auch hiemit der bemeldten Stadt Lübeck, daß ſie von den Waaren, ſo ſie in unsern Landen und Reichen ein und ausfahren, und daſelbſt verhandeln, keinen höhern Zoll geben ſollen, dan unsere andere Unterthanen, mit welchen ſie auch gleiche Protection und Commerciens-Freyheit genieſſen ſollen, damit ſie hieſelbſt ihren Handel und Nahrung mit deſto beſſerer Commodity und Sicherheit treiben können, doch mit der Willkühr, daß unsern Unterthanen eben daſſelbe auch von den Lübekiſchen überall in ihrer Jurisdiction bewilliget und zugelassen ſey, und wollen wir aufer dieſem die allergnädigſte Anordnung machen, daß die an dem Contoir privilegirte Lübecker, nicht von der Stadt Bergen, oder der Bürgerſchaft ſollen moleſtirt werden, um einige quota von den Ausgaben, Contributionen und Satzungen zu bezahlen, ſo ihnen zukommen, und von uns ihnen auszugeben könten auferleget werden.

3) Soll die bemelte Stadt Lübeck, gleichwie es vor dieſem auf dem Contoir gebräuchlich geweſen iſt, in Civil und Domestique-Sachen, ſo ihnen enig und alleine auf dem Contoir angehen, keinen andern Rechte und Gerichts-Zwang als ihrem eigenen untergeben ſeyn; Im übrigen ſollen ſie uns für ihre höchſte Obrigkeit erkennen, auch denen Rechten, ſo nun in Vigeur ſeynd, oder die Wir inskünſtliche geben werden, gleichfalls mit unsern andern Unterthanen untergeben ſeyn; über das ſoll ihnen auch zugelassen ſeyn, alles Gewichte und Maaffe, inskünſtliche mit ihrem eigenen Gewichte und Maafs, gleich wie vor dieſem, vor dem Contoir geſchehen, zuſolge unser den 9ten Novembris Anno 1671. deſfalls ergangenen Verordnung, in ſo weit es unser geliebten Herrn Vaters, seel. und hochlöbl. Andenckens, an die Stadt Bergen den 5ten Auguſti 1662. gegebenes, und den 25. Febr. obbenannten Jahres

1671. von uns confirmirtes Schreiben erkläret, verrichten zu lassen; doch daß man damit also umgehe, nemlich daß, da mit dem Besemer, womit der Fisch in grosser Anzahl gewogen wird, jemanden leichtlich zu kurtz geschehen könnte, so soll inskünfftige nicht mehr Fisch, als was geringer als eine Wacht ist, mit dem Besemer gewogen werden, daß sich aber ein Gewichte, eine gantze Wacht oder mehr beträgt, soll alles insgesamt mit derer Burgermeister und des Raths, als der Stadt Obrigkeit, in unser Kauff-Stadt Bergen gezeichneten Lödten gewogen werden, und das Lodt, bis Wir desfalls andere Anordnung verfügen, bey dem Alten und einem Gewichte verbleiben, welches man Gewichte-Pfunden nennet, und soll solcher in der Stadt Obrigkeit Verwahrung, und an einem solchen Ohrte dazu ein jeder kommen kan, gesetzet seyn. Der Amtmann sammt den Bürgermeistern und Raht in unser Kauff-Stadt Bergen, sollen auch jedes Jahr so oft die Noht erfordert, oder auch wann sie es vor gut erachten, oder wenn es von ihnen begehret wird, die Löhte, und Gewichte besichtigen, und dieselben nach der allerunterthänigsten Schuldigkeit damit sie uns verbunden justificiren, auf daß sie im Gewichte unbeschädiget seyn können, imgleichen soll auch eine eiserne Elle, so ebenfalls, bis wir es anderweitig verfügen, mit der Nordischen überein kömmt, auffen vor dem Rath-Hause hangen, damit jedermann darnach die Masse nehmen kan, nach dessen Länge sollen die Ellen gemacht und gerechnet werden, und ein jeder der etwas durch die Masse annimmt oder ausliefert, soll dieselbe und keine andere gebrauchen.

4) Es soll auch der bemeldten Stadt Lübeck vergönnet seyn, noch über das Saltz, womit sie die Nordländer zu versehen schuldig, welches sie von den Ortern da sie es am besten überkommen, bringen und holen mögen, gleichwie die Holländer und andere Fremde Saltz nach Bergen fahren, und solches an niemand anders, gegen Erlegung des gebührlichen Zollens-Gerechtigkeit, daselbsten zu verkauffen; jedoch in so weit es nicht gegen unsern Privilegia, die wir unsern Defension-Schiffen allergnädigst verstatet haben, noch sonst gegen die Zoll-Rolle streitig befunden wird.

5) Die beyden Teutschen Kirchen in unser Kauff-Stadt Bergen, benebst dem Arm-Haus, mag bemeldte Stadt Lübeck zugleich mit den Städten, welchen wir albereits unser allergnädigstes Priuilegium darüber ertheilet haben, oder hiernechst ertheilen werden, ungehindert inskünfftige genieffen, gebrauchen und behalten, auch dieselben mit Bedienten und Predigern, weiche von der reinen Augsburgischen Confession seyn, versehen und unterhalten, doch sollen die Prediger, wann sie mit unsers Amtmanns und Superintendentis Gutdüncken verschrieben, und von denen auf dem Contoir privilegirten vociret werden, ein richtig Testimonium, beydes wegen ihrer Geschicklichkeit im Glauben und der Lehre vorzeigen, und sich von unsern Superintendenten in Bergen, welcher anitzo da ist, oder inskünfftige kommen wird, ordiniren und examiniren lassen, ehe und bevor sie das Priesterliche Amt zu bedienen admittiret werden, worauf sie denn auch von unserm Amtmann Collation nehmen sollen.

6) Soll auch der Stadt Lübeck zugelassen seyn, ihre Häuser und Stuben nach ihrem eigenen Willen und belieben zu bauen, verändern und gebrauchen,
wann

wann sie davon die gebührliche und gebräuchliche Grund-Hauer bezahlen, und was solcher massen gebauet, verändert und gebraucht wird, nicht geschiehet zu einiger Defension und Befestigung.

7) Soll in unser Kauff-Stadt Bergen niemand vergönnet seyn, dem Contoir näher anzubauen, als der offene und freye Platz Allemannien genannt es zuläßt, damit es für Feuers-Noht und Gefahr desto besser verwahret seyn kan.

8) Soll auch keinen Contorischen Kauff-Gefellen zugelassen seyn, in unser Kauff-Stadt Bergen sich nieder zu setzen und Bürger zu werden ehe er seine Rechnungen vor seinem Principali abgelegt, deshalb gebührliche quitirung erlanget, vnd von des Contoirs Vorstehern ein Testimonium ante actæ vitæ bekommen. Doch soll kein Principal seinen Kauff-Gefellen in solchem Fall ungebührlich auffhalten, oder demselben seinem Abschied oder Quitirung ohne rechtmäßige Ursach vorenthalten.

9) Diese vorgeschriebene Bewilligung vnd Freyheiten, sollen unser Kauff-Stadt Bergen, oder andern in unsern Reichen und Landen gelegenen Städten keinesweges, und insonderheit denen Glückstädtischen Privilegiis præjudicirlich seyn; Dahingegen es niemanden von denen, welchen dis unser allergnäd. Priuilegium anjetzo gegeben, noch denjenigen, die es hienecht bekommen werden, soll zugelassen seyn, die Handlung zu führen, und damit andre Frembde, welchen dergleichen nicht gebühret oder zukömmt, nicht suchen sollen, unter der privilegirten Nahmen der Contorischen Freyheiten sich zu gebrauchen, der Stadt Bürgerschaft zu Schwächung und Abbruch, so sollen des Contoirs Vorsteher, um solchen Vnterschleiff vorzukommen, jährlichen 8 Tage vor Pfingsten, vor Gericht an Bürgermeister und Rath in unser Kauff-Stadt Bergen, ein richtiges Verzeichniß, unter ihren Händen, von allen denen so für rechte Contorische gehalten werden, übergeben, in welchen specificiret werden soll der Herrschaftnahme, wie auch wo sie wohnt, item wie sein Gefelle heist den er daselbst hält, auch des Hofes Nahmen in welchem seine offene Stube im Contoir zu finden ist, auf das man daher wissen könne, welche man für solche mehr ermeldte Privilegirte halten und achten solle.

10) Die auf dem Contoir privilegirten Lübecker sollen wegen der obbemeldten und von uns ihnen allergnädigst bewilligten Freyheiten verpflichtet sein, die Nordländer, in so weit ihnen pro quota zukommen kan, verantwortlicher Weise zu versehen, und deshalb ein gut und gebührlich Magazin in Vorrath haben.

11) Und da bey dem Contoir, in bemelter unser Kauff-Stadt vieler Mißbrauch in Spielen soll im Schwange gehen, wesfals verschiedene vermögende Handels-Leute, welche für dergleichen Sachen einen Abscheu haben, von dem Contoir sich zu enthalten veranlasset worden, dem Commercio zum grossen Schaden und Nachtheil; als wollen Wir um solchen vorzukommen, das alles Spielen mit welchem Nahmen

184 Privilegia, Abscheide, Verordnungen, Brieffe

es auch mag genennet werden, hiernechst an dem Contoir soll verbothen seyn, und allerdings abgeschaffet werden, bey der Straffe die unfere desfalls ergangene Verordnung ergiebet.

12) Mehrbemelte Privilegia, welche aus sonderbahrer Königl. Gunst und Gnade der Stadt Lübeck ertheilet worden, wollen Wir uns vorbehalten haben, nach allergnädigstem Belieben inskünfftige zu ändern, vermindern und vermehren; Verboten also allen und jeden hiewieder, wie vorgeschrieben stehet, keine Hinderung zu machen, noch auf einige Art und Weise zu hintertreiben, unter unser Huld und Gnade. Gegeben auf unserm Schloß Copenhagen, den 30 April. 1673. Unter unser Königl. Unterschrift und Signet.

(L. S.)
R.

CHRISTIAN R.

Wollen demnach vorbeschriebene Privilegien und Freyheiten, in allen ihren Würden, Clausuln und Puncten, wie hier oben inferiret befunden wird, der vor erfägten Stadt Lübeck allergnädigst confirmiren und bestätigen, wie solche dann hiemit confirmiret und bestätiget werden; Jedoch, daß die wegen Maafs und Gewicht ergangene Verordnungen in gebührlicher Observance genommen werden, mithin diese unfere Confirmation, unfere Kauff-Stadt Bergen, und ihrer Bürgerschaft, in ihrem Handel in dem Stiff Bergen auf keine Art und Weise präjudicire wieder den 7 Juny Anno 1701 allergnädigst ihnen ertheilten Privilegium, wobey wir das special Privilegium, welches die an dem Contoir, in Anno 1683, den 14 Aprill allerunterthänigst erhalten haben, um beydes mit Geist- und Weltlichen daselbst zu handeln, allerdings aufgehoben haben; Verboten demnach allen und jeden, hiewieder wie ermeldet keine Hinderung zu machen, noch auf eine Art und Weise zu hintertreiben, unter unser Huld und Gnade. Gegeben auf unserm Schloß Friedrichsburg, den 17. Junii Anno 1707. unter unser Königl. Hand und Signet.

(L. S.)
R.

FRIEDERICH R.

Wollen demnach vorbemeldte Privilegia und Freyheiten in allen ihren Worten, Clausuln und Puncten, wie solche hie oben inferirt befunden worden, der obbemelten Stadt Lübeck allergnädigst confirmiren und bestätigen, so wir denn auch hiemit confirmiren und bestätigen; und verbieten allen und jeden hiewieder, wie ermeldet keine Hinderung zu machen, noch auf keine Art und Weise zu hintertreiben, unter unser Huld und Gnade. Gegeben auf unserm Schloß Christiansburg, in unser Königl. Residentz-Stadt Copenhagen, den 29. April. 1747. Unter unser Königl. Hand und Signet.

[L. S.]
R.

FRIEDERICH R.

G. V. HOLLSTEIN.



Register

einiger merkwürdigen Stellen der Vorbereitung und der Hansischen Chronick.

B. bedeutet Vorbereitung, die Römische Zahl zeigt die Abtheilung, und p. die Seite an.

A.

Abel, Herzog, krieget mit seinem Bruder R. Erich zu Dännemarck. II. Abtheil. pag. 5. wird König an dessen Statt. p. 6. ertheilt Lübeck ansehnliche Privilegia. p. 7. kommt jämmerlich um. l. c. dessen Nachfolger. ib. *Ablas*, Krämer kommen nach Lübeck Geld und Menschen zu holen. II. p. 104. 110. 115. 116.

Adolff II. Graff von Hollstein und Schaumburg, stiftet die neue Stadt Lübeck. I. p. 22. wird vertrieben, kommt verbessert wieder zurück. l. c. läßt 1140. die Stadt Lübeck bauen. ib. sorget für deren Flor und Gottes-Dienst. ibid. will Nicolot in dem Kriege wider die Christen nicht beistehen. l. c. p. 22. jaget diesen, da er Lübeck überrumpelt, wieder fort. l. c. p. 23. 24. ist sanftmüthig und liebreich gegen seine Feinde. l. c. p. 24. ist Lübeck's Wohlthäter, da er kein Herr mehr davon ist. l. c. p. 26. belagert Lübeck. l. c. p. 32. wird dessen Meister durch Accord. p. 33. besitzt es als ein Reichs-Lehn. ibid. flüchtet aus seinem Lande. p. 34. rettet die Lübecker auf Kayserl. Befehl. l. c. pag. 36. schlägt die Dänen. ibid.

Aemter in Lübeck. I. p. 56. 58.

Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg, stirbt zum Leidwesen der Hansä-Städte frühzeitig. II. p. 22.

Albrecht, Graff von Orlamünde, ist Königs Woldemari Statthalter. I. p. 35. besetzt Lübeck, und bauet einen Thurm zu Trauemünde. ibid.

Albrecht, (von) König in Schweden, und Margaretha, Königin der Dänen, wird in Lübeck eine Zusammenkunft gehalten. II. p.

192. cedirt Schonen 16 Jahre den Hansä-Städten. II. p. 42. begehret, daß die Hansä-Städte ihm zu der Dänischen und Norwegischen Krone behülflich seyn mögten. II. pag. 191. wird von Margaretha Königin der Dänen in einer Schlacht gefangen. II. p. 51. 192.

Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, thut per litteras bey den Gesandten der Hansä-Städte Ansuchung, die Lübecker zum Gehorsam zu ermahnen. II. p. 201.

Alençon, Herzog, begehret mit den Hansä-Städten eine Union. II. p. 271.

Amsterdam, dahin werden Hansische Gesandten verordnet. II. p. 198.

Anflo, wird vom König Christiern vergeblich belagert. II. p. 151.

Antorf, die Hansä-Städte kauffen da ein Haus erblich. II. pag. 259. Das Hansische Haus bekommt von dem Gouverneur der Niederlanden Freyheit. II. p. 266. der Hansä-Städte Syndicus wird um Restitution der Bestätigung der Contours-Freyheiten anzuhalten dahin abgefertiget. II. p. 267. der Stadt sind verschiedene Gravamina von den Hansä-Städten vorgelegt. II. p. 210. die Residenz des Kauffmanns hieher und nach Middelburg zu verlegen wird von den Hansä-Städten beschloffen. II. pag. 221. daselbst wird eine Tagleistung zwischen den Englichen und den Hansä-Städten gehalten. II. p. 237. bekommt von der Stadt Brügge Legaten. II. pag. 238. daselbst wird eine Tagfahrt gehalten. II. pag. 238. wegen der Antorfisch-Hansischen Freyheiten wird eine Legation an Sr. Kayserl. Majestät hieher geschickt. II. p. 249. von den Hansischen werden Gesandten verordnet, um

Register.

um mit dem Rath wegen Bestätigung der alten Freyheiten zu handeln. II. pag. 250. biethen den Hansä-Städten treffliche Freyheiten an. II. p. 255.

Arnoldus, Bischoff zu Lübeck, ist ein Friedensstifter. I. c. p. 102. spricht die Lüneburger vom Bann los. p. 103.

Mugsburg, daselbst wird von den Hansischen auf dem Reichs-Tage an Sr. Kayserl. Majest. ein Supplicatum übergeben. II. p. 272.

B.

Balthasar, Fürst zu Wenden, Lübecks Feind. II. p. 56. kommt schlecht um. I. c. 56. 57.

Banquerottiers, gegen die muthwilligen der Hansä-Städte Verordnung. III. p. 179.

Bareinus, Herzog in Pommern, macht Lübeck Soll frey. I. c. p. 7.

Baslowitz (Iwan) ist grausam. B. p. 20. 32. II. p. 113.

Bergedorff, wird von Lübeck und Hamburg erobert. II. p. 82. diesen Städten auf ewig cedirt. I. c. p. 83. vergleichen sich unter einander darum. I. c. p. 84. den Damm daselbst will der Herzog von Lüneburg abgraben lassen. I. c. p. 115. kommt aber übel weg. ib.

Bergen, Contoir daselbst, nach seiner vorigen und jetzigen Beschaffenheit. B. 20. 24. Grundlage. II. p. 12. *Altermann*. I. c. p. 33. *Eyd*. ibid. alte Spiele daselbst. B. p. 23. 35. werden abgeschafft. I. c. p. 35. tödtet einen bösen Amtmann. II. p. 96. brennet die *Brigitten Kirche* nebst dem Kloster auf. I. c. p. 100. muß solche wieder aus ihren Mitteln aufbauen lassen. I. c. p. 101. Ablass deswegen von Rom holen. ibid. *Pastores* daselbst. B. pag. 23. die Stadt von den Freybeutern verbrannt, weil es die Hansischen nicht wehren wollen. II. p. 209. für den *Kauffmann* wird ein *Willkühr* von den *Wendischen Städten* gemacht. II. p. 224. gegen dieses Contoir wird ein *Recess* aufgerichtet. II. p. 216.

Bergischen Kauffleute zu Lüneburg erhalten *Verabscheidung*. III. p. 52. der *Alter-Leute* zu Bergen und zu Lübeck *Verabscheid.* III. p. 57. *Wendischen Städte Willkühr* wegen des Contoirs. III. p. 65. ein *Recess* wegen des Contoirischen Ungehorsams. III. p. 90. 93. *Bergischen Contoirs* wegen Lübeck bestätigter *Freyheits-Brief*. III. p.

180. *Secretarius* daselbst der jetzige. B. p. 23. der *Secretarien Eyd*. B. p. 34. *Collegium* zu Lübeck. I. p. 57.

Bergen, der *Marggraf* von Bergen ob Zoom präsentirt seine Stadt Bergen den Hansä-Städten zur Residenz. II. p. 248.

Bonnus, Superintendent zu Lübeck, giebt eine nachdrückliche Schrift wider die *Tumultuanten* aus. II. p. 159. wird schlecht belohnt. I. c. p. 164.

Braunschweig, tritt mit Lübeck und Hamburg zuerst in Bund. II. p. 6. wird aus demselben gestossen. B. p. 31. unter zweifacher Bedingung wieder aufgenommen. I. c. p. 31. 32. daselbst entsteht ein grosser *Tumult*. II. p. 27. wird darum aus dem Bund geschlossen. I. c. p. 46. wieder aufgenommen. ibid. die Stadt wird von beiden Herzogen *Braunschweig*, *Lüneburg* mit Krieg überzogen. II. p. 239. mit dem Herzog und den Hansä-Städten wird ein *Vergleich* getroffen. II. p. 226. die *Abgeordneten* der Hansä-Städte suchen die *Uneinigkeit* zwischen dem Herzog und der Stadt beizulegen. II. p. 286. Herzog *Wilhelm* reiset nach *Nycöping*, um zwischen dem König von *Dänne-marc* und den Hansä-Städten einen *Vergleich* zu treffen. II. p. 208.

Bremen, will in die Hansa. II. pag. 11. wird nicht gleich aufgenommen. ibid. kommt hernach darin. I. c. p. 15. wieder ausgeschloffen. ibid. bittet um neue *Aufnahme*. I. c. p. 21. 22. schreibt an König *Eduard* in *Engelland*. I. c. p. 12. daselbst herrschet zwischen dem Rath und der *Gemeine* eine grosse *Uneinigkeit*. II. pag. 209. daselbst wird eine *Tagfahrt* der sammtlichen Hansä-Städte gehalten. II. p. 232. alda wird zwischen den Hansä-Städten und der Stadt *Eöln* ein *Transact* getroffen. II. 232. daselbst wird ein *Hansä-Tag* gehalten. II. p. 240. wird von den *Kayserlichen* belagert, und von den Hansischen zu entsetzen beschloffen. II. p. 250. zwischen der Stadt und der Hansa entsteht eine *Streitigkeit*. II. p. 259. der Stadt *Wiedereinsetzung* lassen sich *Kayser Ferdinand* und nachmahls *Maximilianus II.* bey den Hansischen angelegen seyn. II. p. 259. daselbst werden zwischen König *Eduard VII.* und den Hansä-Städten *Articul* zur gültlichen *Handlung* vorgeschlagen. II. pag. 221. wird nebst Hamburg von den Hansischen committirt, den König in *Engelland* mit Krieg zu

Register.

- zu überziehen. II. pag. 230. die Uneinigkeit zwischen der Stadt und den Hansä-Städten wird beygelegt und selbige wieder in die Hansa aufgenommen. II. p. 265. enthaupten den Bürgermeister Joh. Vafmar. II. pag. 209. daselbst besiegelte Willkühr. III. p. 82.
- Brocke* (von Kenno) schickt Gesandten nach Lübeck. II. p. 196. kommt unter Geleite zu den Hansischen nach Embden. II. p. 196. erbietet sich den Hansä-Städte wider die Friesen zu helfen. II. p. 198. und zwischen den Hansä-Städten wird auf Bartholomæi Tag ein Vertrag gemacht. II. p. 199. dessen Verpflichtungs-Urkunde. III. p. 37.
- Brügge*, mit der Stadt und den Hansä-Städten wird ein besonderer Vertrag gemacht. II. p. 224. der Secretair des Contoirs übergibt den Hansä-Städten ein Schreiben zweier vornehmen Englischen Kauffleute. II. p. 230. des Contoirs wegen wird von den Hansischen ein Decretum gemacht. II. p. 203. von den Hansä-Städten wird dem Contoir befohlen, den Spaniern die Handlung in den Niederlanden abzuschneiden. II. pag. 215. das Brügge Contoir wird befehliget alle Mühe anzuwenden, daß mit denen von Antorf eine Vereinigung getroffen werde. II. p. 230. die Niederländer fangen an, dem Contoir den Schoß zu wegern. II. pag. 233. Brügge verlanget, daß der Hansische Stapel wieder in ihre Stadt verlegt werden möge. II. p. 251. begehret ausdrücklich zu wissen, ob die Hansä-Städte den mit ihnen errichteten Vertrag vollziehen wollten oder nicht. II. p. 247.
- Bund*, richten einige Städte im Reiche auf. B. p. 10. Lübeck's und Hamburg's, dessen Anlaß und Aufrichtung. I. c. p. 10. II. p. 4. Schwächung und Trennung. B. p. 10. II. 186. Vermahnung für dessen völligen Untergang. B. p. 11. zwischen acht Städten im Lübeckischen Quartier. II. p. 197.
- Burgundische Hoff*, dahin wird der Brügge'schen Gravaminum wegen eine Legation gesandt. II. p. 217. der Herzog läßt seine Hülffe durch einen Legaten zu Lübeck anbieten, weil die Hansä-Städte von den Englischen beunruhiget werden. II. p. 198. der Herzog begehret per Legatum, daß die Hansä-Städte die Englischen Zücher verbiethen sollen. II. p. 220. der Herzog begehret nebst den Glandrischen Gesandten, daß die Hansischen ihre Residenz wieder nach Brügge transferiren mögten. II. p. 222. der Herzog und die Glandrischen Stände kommen nach Lübeck, um mit den Gesandten der Hansä-Städte zu handeln. II. p. 223. handeln würcklich mit den Hansä-Städten zu Lübeck. II. p. 224. der Graf von St. Pauli söhnet die Hansä-Städte mit dem Herzog aus. II. p. 215.

L.

- Calmarschen* Vergleich. III. p. 5.
- Canzeley* in Lübeck ein schön Gebäude. I. p. 47. hat ein denkwürdiges Gemälde. p. 48. 49. I. c.
- Canutus VI.* König in Dännemarck läßt den Lübeckern ihre Privilegia. I. pag. 34. kommt nach Lübeck und wird prächtig empfangen. *ibid.*
- Carolus VIII.* Canuti Sohn, König in Schweden, ist Lübeck feind. II. p. 101. wird aus dem Königreich verstoßen. I. c. p. 105. wieder darinn aufgenommen. *ibid.*
- Carolus IV.* Römischer Kayser kommt mit grossem Staat nach Lübeck. I. c. p. 43. 44. ziehet wieder fort. II. p. 45. Römischer Kayser nimmt sich der ausgeschlossenen Stadt Braunschweig an. II. p. 190.
- Carl V.* ein Feind der Hansa. B. pag. 10. bemühet sich theils selber, theils durch andere solcher zu schaden. II. p. 10. bey demselben machet der König in Dännemarck gefährliche Anschläge wider die Hansischen. II. p. 246.
- Carl*, Herzog zu Burgund und andere Fürsten treffen einen Frieden zwischen der Krone Engelland und den Hansä-Städten. II. p. 227. von den sämtlichen Hansä-Städten werden den Lübeckern promotoriales an denselben mitgetheilet. II. p. 286.
- Christian I.* König in Dännemarck. II. p. 97. kommt bey einer Wallfahrt nach Lübeck. I. c. p. 98. giebt den Gesandten schlechten Bescheid. *ibid.* wird König in Schweden. I. c. p. 101. wird abgesetzt. I. c. p. 105. seine Flotte nimmt Lübeckische Schiffe weg. *ibid.* dennoch leisten diese ihm Beystand gegen seinen Bruder. I. c. p. 108. vermittelt dafür den Streit zwischen Lübeck und Lüneburg. *ib.*
- Christian*, Herzog von Hollstein wird von Lübeck bekrieget. II. p. 165. erhält Hülf's-Völcker, ist

Register.

- ist aber doch unglücklich. *ibid.* wird durch einen Pramm voll Geschütz aus Travemünde gejagt. I. c. p. 166. zündet einige Lübeckische Oerter an. *ibid.* muß dafür leiden, daß Ahrensböcke und Plön zerstört werden. I. c. p. 166. 167. belagert Mölln. I. c. p. 167. brennet darauf einige Plätze ab, kommt aber übel weg. *ibid.* schlägt sein Lager in Schwartow auf, nimmt einen Pramm mit Geschütz weg. *ibid.* trifft den Frieden mit Lübeck. I. c. p. 168.
- Christian II.** wird König in Dännemarck. II. p. 124. läßt ein Schwedisches Schiff bey Nacht aus Travemünde wegnehmen. *ibid.* begegnet den Lübeckern schlecht. I. c. p. 125. verbiethet seinen Unterthanen die Handlung mit ihnen. *ibid.* hebet das Verboth bald wieder auf. *ib.* verklagt Lübeck bey dem Kayser. *ibid.* bittet den Kayser, ihm die Stadt zu überlassen. I. c. p. 127. wird seiner Grausamkeit wegen vom Thron gestossen. I. c. p. 188. packet seine Schätze ein. I. c. p. 129. verklaget die Hansa-Städte bey dem Kayser. *ibid.* bemühet sich wieder um den Dänischen Thron. loc. cit. p. 141. stellet darum einen Convent in Lübeck an. *ibid.* will sich, da dieser schlecht ausfällt, an Lübeck rächen. I. c. p. 142. richtet aber nichts aus. *ibid.* seine Flotte gehet verlohren. I. c. p. 149. 150. verspricht den Bischöffen ihre alte Privilegien nebst der Ausrottung der Lutheraner. *ibid.* muß leiden, daß sein Lager angezündet werde. I. c. p. 151. belagert Anstlo muß aber über Kopf davon. *ibid.* steht mit seinen Bölkern umsonst in Schlacht-Ordnung. I. c. p. 152. muß einen Vergleich suchen, weil solche ihm nicht länger dienen wollen. *ibid.* thut desfalls einen Vorschlag. I. c. p. 153. vergleicht sich endlich und ergiebet sich den Dänen. I. c. p. 154. 156.
- Christian III.** König in Dännemarck, schlägt die Hansische Flotte. II. p. 171.
- Christiani V.** bestätigte Bergische Freyheiten der Stadt Lübeck. III. p. 180.
- Christiern,** handelt mit den Hansischen etlicher Irrungen wegen. II. pag. 233. verleihet den Hansischen ein Privilegium. II. pag. 244. Contoir zu Bergen wird mit ihm wieder vertragen. II. p. 223. derselbe verlangt, daß die Hansa-Städte ihre Gesandten an den König Carl in Schweden schicken mögten. II. p. 224. er confirmirt den Hansa-Städten ein Privilegium. II. pag. 229.
- den Stettinischen Kauffleuten befestiget derselbe ihre von den Hansischen erhaltene Concession. II. p. 222.
- Christopher,** wird König in Dännemarck. II. p. 94. ist eine geraume Zeit in Lübeck und schließt einen Stillstand auf 10 Jahre. *ibid.* erlangt Hülffe wider König Erich von den Hansa-Städten. *ibid.* besucht Lübeck abermahls. I. c. p. 95. wird von den Hansa-Städten herrlich beschenkt. *ibid.* kommt wieder nach Lübeck. I. c. p. 96. verlangt eine Herberge nach seinem Gefallen. *ibid.* wird, da man hiebey Bedingungen macht und Bedencken hat, Lübeck's Feind. *ibid.* König in Dännemarck weget sich, die Hansischen Freyheiten zu bestätigen. II. p. 215. die Hansa-Städte schreiben an denselben. II. p. 216. eben derselbe bestätigt den Hansa-Städten die Nordischen und Schwedischen Freyheiten. II. p. 216.
- Cölerus** (Anton.) seiner Verdienste wegen gepriesen. B. p. 23. sein Leben. I. c. p. 24. seine Chronic. II. p. 187.
- Cölln,** dessen Churfürst erbietet sich zu einer Intervention zwischen den conföderirten Städten und dem Könige von Dännemarck. II. p. 211. die Stadt wird aus der Hansa gewiesen. II. p. 229. sie wird per Deputatos bey den Hansischen wieder ausgefühnet. II. p. 230. wird auf Vermittelung des Kayfers wieder in die Hansa genommen. II. p. 231. diese Stadt wiedersetzt sich dem Hansischen Compromis. II. p. 263. dem Hansischen Syndico wird befohlen, in Sachen wider die von Cölln zu advociren. II. p. 267. an den dasigen Racht wird ein Hansisches Schreiben abgesandt. II. p. 269. sie erbietten sich hierauf den Hansa-Städten den verlangten Schoß auf 6 Jahre zu geben, jedoch ohne Nachtheil des Processus. II. p. 273. hält einen Hansa-Tag. II. p. 38. wird aus der Hansa geschlossen. I. c. pag. 105. wieder darinn aufgenommen. I. c. p. 109.
- Cöllnische** (die) Confoederation wird bestätigt. II. p. 189.
- Compromis** Notul zwischen König Christian. in Dännemarck und der Hansa. III. p. 96.
- Contoir** Oesterisches in Flandern verläßt Brügg. II. p. 35. wird ersucht wieder zu kommen. *ib.* Londonsches. Naugardsches. Bergisches. B. p. 22. 24.
- Copenhagen,** daselbst geschicht die Ausfühnung zwischen dem Kauffmann zu Bergen und

Register.

und Apel Oloffsen. II. p. 239. wird von Alexander von Soldwedel erobert. II. p. 6. *Cosfeld*, Bürgermeister in Lübeck, wird auf öffentlichem Marckt erstochen. II. p. 19. *Creutz-Herren* nehmen Danzig ein. I. c. p. 22. *Curland*, dessen Bischoff und die Liefländischen Städte werden von den Hansa-Städten zu Commissarien zwischen dem Heer-Meister und etlichen Bischöffen in Liefland ernannt. II. p. 232.

D.

Dännemarck, vom Reiche werden die Schlösser, so an die Hansa-Städte versetzt, wieder begehrt. II. p. 189. von den Hansischen wird, der See-Räuber wegen, eine Legation dahin gesandt. II. p. 204. die Hansa-Städte ziehen gegen Dännemarck zur See. II. p. 205. beschweret sich über die Entfägung der Hansa-Städte. II. p. 207. die Hansischen schiffen dahin eine Legation. II. p. 208. nach *Wardingsborg* wird von den Hansa-Städten eine Gesandtschaft an Dännemarck abgefertiget. II. p. 212. eine Hansische Legation wird abermahlen an Dännemarck abgefertiget. II. p. 218. an den neuermählten König *Johannes* wird wegen Confirmation der Hansischen Privilegien geschrieben. II. p. 236. die Bestätigung der Hansischen Freyheiten wird daselbst erhalten. II. p. 245. der König verlanget die original Privilegien der Hansa-Städte. II. p. 244. von den Hansa-Städten wird eine Legation dahin decretiret. II. p. 254. an den König *Christian III.* wird wegen Confirmation der Hansischen Freyheiten geschrieben, und die Abschriften überschickt. II. p. 253. auf einem Hansischen Convent wird beschloffen, der Dänischen und Norwegischen Freyheiten wegen, mit Dännemarck zu handeln. II. p. 255. an Dännemarck wird wegen Abschaffung des Zolls von den Hansischen geschrieben. II. p. 269. eine ansehnliche Legation wird wegen Bestätigung der Hansischen Freyheiten an Dännemarck abgesandt. II. p. 281. setzet den Hansa-Städten einen Tag zu Confirmation der Privilegien an. II. p. 283. kommt eine Lübeckische Legation. II. p. 284. *Danzig*, wird von den *Creutz-Herren* eingenommen. II. p. 22. *Stockholm* ergiebt sich an Danzig. II. p. 141. einem Schiffer

aus Danzig hat die Hansa den Frieden mit Engelland zu dancken. II. p. 108. *Danziger* Bürgermeisters Unglück zu Lübeck. I. c. p. 173. schreibt an die Hansa-Städte des entwichenen Königs in Schweden wegen. II. p. 224. diese gewinnen die Stadt *Elbingen* von dem Ordens-Herrn in Preussen. II. p. 225. sie begehren, die Hansa-Städte mögen ihnen zu der Zoll-Freyheit in dem Sund behülflich seyn. II. p. 236. protestiren nebst andern Städten daß es unmöglich sey, alle Güther zum Stapel zu senden. II. p. 244. daselbst ist ein Aufruhr. II. p. 261. dieselben handeln ins besondere zwischen der Königin in Engelland und den Hansa-Städten. II. p. 286.

Declaratio, Angliæ Regis Henrici IV. pro mercatoribus Hansæ de 1407. III. Abtheil. pag. 48. ejusd. de 1411. ibid. p. 50. Henr. V. de tractand. cum Hansa, de 1416. ibid. p. 54. de 1417. ibid. p. 55. Henr. VI. de 1426. ibid. p. 56. super Alianciis cum Hansa, de 1448. ibid. p. 58. *Eduardi IV.* pro mercatoribus Alemannia. de 1462. ibid. pag. 68. ejusd. tractand. pacis ergo cum Hansa, de 1471. ib. p. 72. Henr. VII. de appunct. cum Hansa, de 1491. ib. p. 80. Henr. VIII. de tractand. cum ambass. Hansæ, de 1520. ibid. p. 86. *Mariæ* pro mercatorib. Hansæ, de 1554. ibid. p. 94.

Deventer, dahin wird die Residentz des Kaufmanns zu verlegen von den Hansischen beschloffen. II. p. 221.

Dordrecht begehret, daß man den Hansischen Stapel in ihre Stadt legen solle. II. p. 191.

Dörpt, des Stiftes wegen wird zu Lübeck eine Hansische Zusammenkunft gehalten. II. p. 31. dahin wird geschrieben, daß der Hansische Hoff zu *Neugard* renoviret sey. II. p. 237.

Drackor, Compagnie zu *Stettin*, wird von *Woldemar dem Alten* bestätigt. II. p. 189.

E.

Eduard I. schenckt den Hansa-Städten die *Gilde Hall* zu London. II. p. 13. confirmirt den Vergleich der Hansa-Städte mit London. ibid.

Eduard III. erläßt den Hansa-Städten den neuen Zoll. I. c. pag. 33. befiehl die Ersetzung
Bbb setzung

Register.

- setzung des ihnen verursachten Schadens und bestätigt ihre Freyheiten. I. c. p. 34.
- Eduard IV.* wird Bericht gegeben, die Eölnische für Aufferhansische zu halten. II. p. 229.
- Eduard VI.* König, bestätigt den Hansa-Städten alle Freyheiten in Engelland. II. pag. 250.
- Edzardten*, an Graff von Ostfriesland müssen die Kauffleute zu Lübeck 2000 GoldGulden entrichten. II. p. 246. derselbe läßt durch einen Gesandten bey dem Hansischen Collegio anhalten, daß die Stadt Embden in die Hansa aufgenommen werden mögte. I. c. pag. 266.
- Einbeck*, an Ueberziehung der Stadt werden die Landgrafen von Hessen von den Hansa-Städten verhindert. II. p. 225. diese Stadt begehret von den Hansischen eine Brandsteuer. I. c. p. 250.
- Elisabeth*, Königin in Engelland, ertheilt auf Kayserliche Vorschrift den Hansischen die Bestätigung ihrer Freyheit. II. p. 258. zu derselben werden Hansische Abgesandten abgefertiget. II. p. 260. 274. läßt ein Decretum gegen die Hansischen Städte publiciren. I. c. p. 269. an dieselbe wird ein Hansischer Secretair mit einem Brief abgefertiget. *ibid.* von derselben werden die Hansischen ihrer Freyheit entsetzt. II. pag. 270. schicket an den Rath zu Lübeck einen Verboths-Brieff, wegen der Spanischen Schifffarth. I. c. pag. 275. die Hansischen beschweren sich bey derselben, daß ihre Armade viele Hansische Schiffe weggenommen. *ibid.* sie verbiethet den Hansa-Städten alle Handlung im Reiche Engelland. II. p. 280.
- Emden*, und des Grafen von Ostfriesland Abgesandten begehren von den Hansischen, daß man die Stadt Emden in die Hansa aufnehmen mögte. II. p. 268.
- Engelland*, von den Hansischen wird wegen Contoirscher Gravaminum dahin geschriben. II. p. 236. an den Cansler des Reichs wird von den Hansa-Städten ein Intercessions-Schreiben bewilliget. II. p. 248. die Erneuerung der Residence zu Hamburg wird Engelland so lange abgeschlagen, bis die Hansischen Freyheiten dorten bestätigt worden. II. p. 262. derselben Abgesandten in Dännemarck läßt ein schmäliges Schreiben an die Hansa-Städte ergehen. II. p. 276. des Contoirs Statuta daselbst werden in Gegenwart der Hansischen Abgesandten gemacht. II. p. 217. die Hansischen verbiethen dem Contoir daselbst die neuen Subsidien zu erlegen. II. 220. Engelland läßt seine Schiffe gegen die Hansa-Städte agiren. I. c. p. 97. die Hansischen Kauffleute werden daselbst sehr geplaget. II. p. 105. & 108. die Hansischen schicken ihre Abgesandten dahin. I. c. 109. 212. 236. 241. 244. 255. 260. 263. 274. die Englischen Adventurier kommen wieder nach Emden. II. p. 285. derselben Residence zu Elbingen wegen wird in Conventu Hanseatico beschlossen an Sr. Königl. Majest. in Pohlen um die Abschaffung zu schreiben. II. p. 276. derselben Bücher werden in der Hansa verbotthen, solches wird dem König in Dännemarck, dem Hoch-Meister in Preussen, und dem König von Pohlen angezeigt. II. p. 228.
- Erich V.* sein Zunahme und Streit mit seinen Freunden. II. p. 5. ist ein Feind von Lübeck, und sucht deren Unterwerfung. *ibid.* Er muß leiden, daß seine Residenz von ihnen geplündert wird. I. c. p. 6. wird mit Herzog Abel und seinen Brüdern in Krieg verwickelt. I. c. p. 5. jämmerlich ermordet. *ib.* ertheilt den Wendischen Städten besondere Freyheiten. I. c. p. 15.
- Erich VIII.* ist ein friedliebender Herr, söhnet Lübeck mit dessen Feinden aus, und ist ihr Schutz-Herr. II. pag. 15. trifft einen Vergleich ohnweit Rostock. I. c. p. 21. will zu Rostock einziehen, kann aber nicht. I. c. p. 22. wird umgebracht. I. c. p. 15.
- Erich X.* zu Dännemarck König, der Krieg zwischen solchem und Herzog Hinrich zu Schleswig, wird von den Hansa-Städten beygelegt. II. p. 203. an solchen wird wegen der Hansischen Gravaminum geschriben. II. p. 194. die Hansa-Städte pflegen gütliche Handlung zwischen demselben und dem Grafen von Hollstein. II. p. 199. zwischen diesem und Herzog Adolph zu Schleswig, nebst den Hansa-Städten, wird ein beständiger Friede behandelt. II. pag. 214. von den Hansischen werden Gesandten an denselben abgefertiget, um zwischen ihm und den Schweden zu handeln. II. p. 214. wird von den Schweden angefallen. II. p. 92. 92. Hansa-Städte bringen solche wieder zum Gehorsam. *ibid.* sie fallen abermahl ab,

Register.

- ab, und der König muß davon gehen. I. c. p. bitten ihn vergeblich, daß er wieder komme. *ibid.*
- Ericus XIV.* König in Schweden, bey solchem halten die Hansischen um Bestätigung ihrer Freyheiten an. II. p. 259. derselbe schickt ein Verboth nach Lübeck, daß sie sich der Narva Fahrt enthalten solten. *ibid.* achtet die Höflichkeit der Lübecker wenig. II. p. 175. macht sich diese zu Feinden. *ibid.* sein Admiral wird von den Lübeckern geschlagen und gefangen. II. p. 177. bekommt zu Travemünde abermahl eine Schlappe. I. c. p. 178. büßet bey einem Treffen viel Volck ein, und seine Flotte wird aufs neue geschlagen. *ibid.* seiner Grausamkeit und Wahnwitzes wegen abgesetzt. I. c. p. 179.
- Erich,* Herzog zu Sachsen, wird vor Stralsund gefangen. II. p. 26. muß sich theurer genung wieder lösen. *ibid.* stehet den Hansischen Städten wider die Räuber bey. I. c. p. 28.
- Erich,* Herzog von Braunschweig, schicket den Hansischen Städten einen Legatum. II. p. 260.
- Ernst,* Herzog von Lüneburg, beschweret sich per Legatos über die Stadt Lüneburg bey den Hansischen. II. pag. 248.
- Estenbrügge,* (bey der) wird zwischen dem Erzbischoffe zu Bremen und Hamburg, eine Zusammenkunft der Elbe wegen gehalten. II. p. 256.
- Eugenius IV.* Pabst, erlaubet den Lübeckern die Missethäter zu verdienster Straffe aus Kirchen und Klöstern zu nehmen. II. p. 93.
- Eyd,* der Lübecker Rathsherrn überhaupt. I. p. 52. derer, die bey der Cassa besonders sind. *ibid.* nach der ehemaligen und jetzigen Formul. *ibid.* des Altermanns vom Bergischen Contoir. B. p. 33. des Bergischen Kauff Collegii Secretarii in Lübeck. I. c. p. 34. des Hansischen Secretarii zu Bergen. I. c. p. 34. 35.
- F.**
- Falster,* daselbst ein hefftiger Streit zwischen den Dänischen und Wendischen Kauffleuten. II. p. 24.
- Ferdinandus I.* Römischer Kayser recommendet Liefland den Hansischen Städte. II. p. 258.
- Flandern,* von dem Anfang der Handlung der vereinigten Städten daselbst. II. pag. 7. bekommt zu erst eine Hansische Legation. II. p. 289. die Handlung dahin wird von
- den Hansischen Städten durch eine Special-Ordnung verbotten. II. p. 192. von Lübeck wird ein Notarius dahin abgefertiget. II. p. 295. die Hansischen schreiben an das Contoir daselbst. II. p. 197. von den Hansischen wird beschlossen, wegen der Gravaminum des Bruggischen Contoirs eine Legation dahin zu senden. II. pag. 201. die Hansischen Städte verordnen eine Legation, die Irrungen mit Flandern beyzulegen. II. p. 203. mit dessen Gesandten wird von den Hansischen Städten eine besondere Notul getroffen. II. pag. 224.
- Glensburg,* dahin reisen Hansische Gesandten. II. p. 259.
- Formul* einer Beschreibung einer aus dem Hansischen Bund gestoffenen und wieder aufgenommenen Stadt. B. p. 19. 20.
- Frankreich,* dessen König begehrt Friede und Bündniß mit den Hansischen Städten zu machen. II. p. 228. die Hansischen schicken an denselben Gesandten. II. p. 241.
- Fremde,* können sich laut Recessu Hanseatico in die Hansa einkauffen. II. pag. 217. mit diesen wird die Handlung durch ein Hansisch Statutum verbotten. II. p. 217.
- Friederich I.* Barbarossa, belagert Lübeck. II. p. 27. macht es zu seiner und des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt. *ibid.* vergleicht sich mit Graff Adolph und schenckt Lübeck herrliche Privilegia. I. c. p. 27. 30.
- Friedrich II.* Kayser, erneuert Kayser Frider. I. Lübeck ertheilte Gnade und Vorzüge. I. p. 37. giebt ihr die herrlichsten Privilegia. *ibid.*
- Friedrich III.* Kayser, schreibt an das Collegium Hansa, der Stadt Eöln wegen. II. p. 231.
- Friedrich I.* König in Dännemarck, schicket nach Lübeck Gesandten. II. pag. 142. 144. empfängt die Hauptleute der Hansischen Städte sehr wohl. I. c. p. 145. hat ein sonderbares Zumuthen. I. c. p. 146. begehret mit grosser Ehrerbietigkeit durch einen Boten die Hansische Hülffe. I. c. pag. 147. seine Schiffe verlassen die Hansischen, da sie schlagen sollen. I. c. p. 149. schimpfen darauf, daß diese allein Ehre einlegen. I. c. p. 150.
- Friedrich II.* König in Dännemarck, giebt den Hansischen Städten wegen Bestätigung der Freyheiten Antwort. II. p. 264. berufft die Hansischen nach Segeberg. II. p. 267. zwischen demselben, der Stadt Lübeck, und Erich Könige zu Schweden gehet der Krieg an.

Register.

an. II. p. 259. Er verbiethet den Hansischen die Fahrt auf Schweden. *ibid.*
Friedrich III. zwischen solchen und den Hansä-Städten wird der Odenseische Vertrag errichtet. II. p. 258.
Friedrich IV. R. Dan. bestätigte Freyheiten des Bergischen Contoirs für Lübeck. III. p. 180.
Friedrich V. R. Dan. bestätigte Contoirische Freyheiten der Stadt Lübeck in Bergen. III. p. 180.
Friedrich, Herzog zu Braunschweig, raubet Kaufmanns-Güther. II. p. 103. zwischen demselben und den Hansä-Städten entsteht ein hefftiger Krieg. II. p. 225.
 Friesen, gegen solche werden Hansische Kriegs-Schiffe ausgerüstet. II. p. 199.

G.

Geldern, dessen Herzog verbiethet seinen Städten auf Hansä-Tage zu reisen. II. p. 247.
Gerhard, Graf von Hollstein und Stormarn, thut Lübeck Schaden, leidet aber davor eine höchst empfindliche Straffe. II. p. 29.
Gerhard, Graf von Oldenburg, Lübeck's Feind. II. p. 99. 100. giebt derselben um ein gewisses Geld ein sicher Geleit, welches er aber nicht hält. I. c. p. 107. fährt mit seinen Feindseligkeiten fort. I. c. p. 109. will einen falschen Frieden machen, woraus endlich ein wahrer wird. *ibid.* beschädiget die Hansischen Kauffleute. II. pag. 222. gegen ihn richten die Hansä-Städte ein Bündniß auf. II. p. 223.
 Gericht, Geistliches und Weltliches in Lübeck, wie solche beschaffen, wie solche bestellet sind in Lübeck. I. p. 53. & 54. die Admiralität, vorige und jetzige. I. c. p. 54.
Göttinger, renunciiren der Hansä. II. p. 258.
Greifswald, hält einen Hansischen Convent. II. p. 36. steht Stralsund wider König Erich treulich bey. I. c. pag. 26. aus der Hansa zu stossen wird von den Hansischen beschlossen. II. p. 207.
 Großfürst von Moscau nimmt Hansische Schiffe gefangen. II. p. 240. die von Dorpt und Reval machen mit demselben einen Frieden, wird aber von sämtl. Hansä-Städten nicht angenommen. II. p. 247.
Guido, ein Abgesandter des Pabstes in Hamburg. II. p. 8. wird um ein geistl. Verboth

wider die Räuber ersucht. I. c. p. 9. schreibt desfalls an den Erzbischoff zu Magdeburg und Bremen. *ibid.* dieser letzte läßt durch einen Canonicum in Hamburg dagegen protestiren. I. c. p. 10.
Güldenstern (Canutus) Bischoff und Dänischer Admiral. II. p. 151. will König Christiern nicht überfallen. I. c. p. 152. läßt die Schiffe König Christierns anzünden. *ibid.* trifft einen Vergleich mit ihm ohne der Hansä wissen. I. c. p. 154. bittet dieselben sich mit zu unterschreiben. *ibid.*
Gurck (Cardinal) ein Abtlaß, Krämer. I. c. p. 115. kommt nach Lübeck und stellt den Frieden mit König Johann wieder her. I. c. p. 116.
Gustava Wasa kommt in Dänischer Gefangenschaft. II. p. 126. wird durch seine Flucht in Lübeck aufgenommen. *ibid.* bekommt da selbst eine Flotte. I. c. p. 128. stürzt König Christiern vom Thron. *ib.* nimmt Stockholm durch Hülffe der Hansä-Städte ein. I. c. p. 141. ist undanckbar gegen Lübeck. I. c. p. 158.

H.

Haconis, R. Norweg. Constitut. inter Germ. & Norw. III. p. 20.
 Hamburg, erhält viele Freyheiten vom Kayser Friedrich dem 2ten. B. p. 8. verbindet sich mit Lübeck. B. p. 8. II. p. 34. 293. hat Antheil an das Bergische Contoir. B. p. 11. liegt bequem zur Handlung. B. p. 29. erhält die erste Stufe der Freyheit. II. p. 45. hat mit den Hadelern und Westfriesen ein Bündniß errichtet. II. p. 3. siehet Lübeck bey gegen König Friedrich den 5ten in Dännemarc. II. p. 5. vereinigt sich der Münze wegen mit Lübeck. I. c. p. 8. errichtet einen Vergleich mit Graf Wilhelm zu Holland. *ibid.* dieser Stadt Freyheit in Betracht der Münze und der Rechte wird von Gerhard II. zu Holstein bestätigt. *ibid.* dahin kommt Cardinal Guido, des Pabstes Clementis des 4ten Legatus. II. p. 8. 9. hat gegen die Strassen-Räuber zu kämpfen. II. p. 13. 28. 32. schießt einen Gesandten nach Prage zum Kayser. II. p. 36. errichtet einen Frieden mit König Woldemar von Dännemarc. II. p. 37. 39. tritt zu der Eöllnischen Confoederation. II. pag. 141. schliesset den Land-Frieden

Register.

- Frieden mit Herzog Erich von Sachsen. II. p. 52. hilft die Lübeckischen innerlichen Streitigkeiten mit belegen. II. p. 67. erhält das Recht an Bergedorff. II. p. 83. vergleicht sich mit Lübeck wegen Bergedorf und Ripenborg. II. pag. 84. schicket Mannschaft gegen die West-Friesen. II. p. 86. hilft Jütland mit verheeren. I. c. p. 91. schickt seine Gesandten zum Groß-Meister in Preussen und zum König Erich von Dänemarck. II. p. 92. auch nach Engelland. I. c. p. 93. vereinigt sich mit Lübeck, Lüneburg und Wismar wegen der Münze, stehet dem König von Dänemarck gegen die Eyderfriesen bey. II. p. 108. daselbst wird zu Aussöhnung der Holländer und Lübecker eine Zusammenkunft gehalten. I. c. p. 158. setzet sich gegen die Wiedertäufer. I. c. p. 174. schicket Gesandten an den Herzog von Preussen, und König von Pohlen. I. c. p. 174. daselbst wird um St. Martini eine ansehnliche Versammlung gehalten. I. c. p. 193. dessen Bürgermeister Hinrich Höjer wird vom Könige zu Dänemarck auf Ration los gegeben, nimmt Embden ein. I. c. p. 211. wird von den Hansischen des dritten Pfennigs wegen besprochen. I. c. pag. 216. schicket im Nahmen der Hansischen Städte eine Flotte wider die Seeräuber. I. c. p. 229. daselbst werden viele Seeräuber gerichtet. I. c. p. 233. verfolget die Frisischen Seeräuber. I. c. p. 237. bringet ihre Entschuldigung der Englischen Niederlage wegen bey der Hansa ein. I. c. p. 263. geräth in Grenz-Streitigkeiten mit den Lübeckern. I. c. p. 271. schicket Gesandten nach dem Haag. I. c. p. 282.
- Zandlung in Lübeck**, deren Eintheilung. I. p. 56. Alte, ihre Zeit und Flor. ib. Mittlere ihr Vorzug. ibid. die Ursachen. I. c. p. 57. Heutige, wie solche beschaffen. ibid.
- Hans**, König zu Dänemarck, ertheilt ein Privilegium über die Hansischen Freyheiten. II. p. 242. derselbe führt sich feindselig gegen Lübeck auf. II. p. 243.
- Hansa Teutsche**, der Glanz derselben ist verdunckelt. B. p. 2. D. Anton Köhler, weiland Bürgermeister in Lübeck, hat derselben Geschichte gesamlet. ib. von derselben Benennung. B. p. 3. bis 6. von dem Ursprung derselben. B. p. 6. bis 9. von derselben Anwachs. B. p. 9. von derselben Macht. ibid. von derselben Abnahme B. pag. 10. von derselben Ueberrest. B. p. 11. von derselben Haupt. B. p. 12. von derselben Anzahl und Ordnung. B. p. 12. 13. 14. 15. von derselben Zusammenkunft. B. p. 15. von derselben Art zu berathschlagen. B. p. 16. von derselben Siegel. ibid. von derselben Verordnung. B. p. 17. 18. von derselben Straffe. B. p. 19. von derselben auswärtigen Niederlagen. B. p. 20. 21. von derselben Recht in Bergen zu Norwegen. B. p. 21. 22. 23. was davon prophezehet. B. p. 28. dessen erste Zusammenkunft. II. pag. 78. derselben Benennung nimmt den Anfang. II. p. 8. derselben Directorium wird Lübeck aufgetragen. II. p. 14. dieselbe kömmt in grösser Ansehen. ibid. derselben Niederlage zu Novogrod nimmt den Anfang II. p. 11. erhält zu Bergen zuerst die Freyheit durch König Magnum II. p. 12. bekömmet zu Brügge Handlungs-Freyheiten. II. p. 7. legt den Grund zu dem Contoir zu London. II. p. 6. wird Bremen aufzunehmen ersuchet. II. pag. 30. geräth mit London in Streit. II. p. 33. solcher wird zu ihrem Vortheil entschieden. I. c. p. 34. geräth mit König Woldemar von Dänemarck in Krieg. I. c. p. 36. wird beygelegt. I. c. p. 37. hat Bornholm inne gehabt. ibid. bekommt Schonen in Besiz. II. p. 42. nimmt Braunschweig praestitis praestandis wieder auf. II. p. 46. schickt Abgesandten an die Königin Margaretha, König Albert zu besreyen. II. p. 53. erhält was sie suchet. ibid. rüstet eine Flotte wider die Vitallien Brüder aus. I. c. p. 55. leget die Lübeckische Streitigkeiten bey. I. c. p. 67. machet neue Gesetze. I. c. p. 79. geräth der Holländer und des Heringsfangs wegen mit König Erich von Dänemarck in Krieg. I. c. p. 86. suchet König Erich und Herzog Hinrich von Schleswig zu vergleichen. I. c. p. 87. rüstet eine ansehnliche Flotte aus. I. c. p. 88. bemeistert sich der Dänischen Macht. ibid. Kennzeichen davon in Lübeck's St. Marien Kirche. ibid. das Glück dauert nicht lange. I. c. p. 89. ladet den Großmeister in Preussen durch Abgesandten zum Bündniß ein. I. c. p. 92. trifft mit König Erich in Dänemarck Frieden. ibid. suchet in Schweden die Unruhen zu dämpfen. I. c. p. 93. erlanget in Engelland Confirmationem Privilegiorum. I. c. p. 93. rüstet eine Flotte wider die Seeräuber aus. II. p. 101.

Register.

- wird gegen Engelland erbittert. I. c. p. 105. wird von Königin Margaretha von Engelland um Hülffe angeruffen. *ibid.* machet mit Engelland Friede. II. p. 108. Eöln wird auff hohe Vorbitte wieder auffgenommen. I. c. p. 109. Iwan Basilowitz wird gegen die Hansa-Städte erbittert. I. c. p. 113. die Hansa trift mit König Johann von Dänemarcck einen Vergleich. I. c. p. 119. zwischen den Hansischen Städten und den Dänen entsethet abermahl ein heftiger Krieg. I. c. p. 121. rüsten eine ansehnliche Flotte aus. *ibid.* bemestert sich Bornholm. *ib.* lässt König Christiern den Krieg ankündigen. II. p. 128. dessen Rechtfertigung. II. p. 129 bis 137. Gottland und Wisby wird von der Hansischen Flotte erobert. I. c. p. 142. rüstet sich freudig zum Hollandischen Krieg. I. c. p. 143. 144. erhält eine merckwürdige Dancksagungs-Rede. I. c. p. 145. derselben Krieg mit König Christiern zu Dänemarcck. II. p. 152 &c. Krieg wider Schweden, wird mit König Frid. II. aus Dänemarcck beschloffen. II. p. 176. die Hansa schicket eine ansehnliche Gesandtschaft nach Moscau. I. c. p. 184. die ausführliche Relation davon. III. p. 121. schicket Deputirte nach Schonen. II. p. 53. nach Hadersleben. II. p. 87. nach Beerden. II. p. 88. an den König v. Engelland. I. c. p. 93. nach Holland und Copenhagen. I. c. p. 94. 95. nach Frankreich. I. c. p. 97. nach Danzig. II. p. 204. nach Utrecht. I. c. p. 201. nach Hamburg und Bremen. II. p. 7. 8. & 10. nach Kiel. II. p. 110. 111. nach Rostock. I. c. p. 212. nach Antwerpen. *ibid.* nach Rußland. II. pag. 14. nach Brügge. I. c. p. 127. nach Schweinfurt. I. c. p. 156. nach Reval, Preussen, Pohlen, Liefland. II. p. 174. nach Stettin. II. p. 180. nach Rußland. III. p. 121. die Hansischen Städte rüsten gegen die Vitalien Brüder eine Schiffs-Flotte aus. I. c. pag. 198. schicken gegen den König von Dänemarcck eine Flotte aus. II. p. 206. überwinden die See-Räuber in Ostfriesland. II. p. 211. gerathen in Streit mit den Holländern. I. c. pag. 215. die Hansa verbietet die Handlung mit Fremden. I. c. p. 217. verschreibet den Groß-Meister in Preussen zum Hansa-Tage. I. c. pag. 220. verbindet sich mit dem Bischoff Hinrich zu Münster, gegen Graf Gerhard von Oldenburg. II. p. 232. nimmt sich
- der Stadt Hildesheim wider Herzog Hinrich von Braunschweig getreulich an. II. p. 234. erobert Harzburg. *ibid.* erhält ein Kayserliches Edict wider die Adventuriers. I. c. p. 280. König Christiern von Dänemarcck sucht Doctor Luthern gegen die Hansische Städte aufzuwiegeln. I. c. p. 129. die Hansischen Städte rüsten unter Anführung Herzog Erichs von Schleswig eine grosse Flotte gegen Dänemarcck aus. II. p. 280. die Deutsche Hansa verringert sich endlich bis auf Lübeck, Bremen und Hamburg. II. p. 186. p. 294. Hansæ literæ. III. p. 38. 39. 40.
- Haquinus*, König in Norwegen, confirmirt den Hansa-Städten die Privilegia Norvegica. II. p. 190.
- Helfigneur*, der schwere Sund-Zoll daselbst, wird den Lübeckern erlassen. II. p. 276.
- Henrich III.* König in Engelland, was ihm die vereinigten Städte zu dancken haben. II. p. 6.
- Henrich IV.* König in Engelland, bestätiget die Hansischen Freyheiten. II. p. 196.
- Henrich V.* König in Engelland, klaget bey den Hansa-Städten per Legatos über Grypswald. II. p. 203.
- Henrich VI.* König in Engelland zwischen solchem und den Hansa-Städten wird eine neue Formula Transactionis aufgesetzt. II. p. 215. zwischen demselben und den Hansa-Städten wird eine Transaction getroffen. I. c. p. 216.
- Henricus VII.* König von Engelland berichtet dem König Johann in Dänemarcck, daß die Londonschen Kauffleute in Bergen sehr gedrängt wurden. II. p. 237.
- Henricus VIII.* Rex Angliæ, confirmavit Privilegia Hanseaticis. II. p. 244.
- Henrich*, ein Wendischer Fürst, machet sich um Lübeck sehr verdient. I. p. 16.
- Hinrich der Löwe*, Herzog, will die Helffte der Stadt Lübeck haben. I. pag. 24. thut ihr Abbruch, da er seinen Willen nicht erhält. *ibid.* legt an der Wackenitz eine Stadt an. I. c. p. 25. bittet um die Stelle der eingedäscherten Stadt Lübeck. *ibid.* lässt diese durch seine Behülffe wieder aufbauen, und ist ihr ungemein gnädig. *ib.* giebt eine Verordnung für den Naht. I. c. p. 26. fällt in des Kayfers und Reichs Ungnade. I. c. p. 27.

Register.

- p. 27. wird bey der Belagerung des Kayfers von Lübeck um Rath gefragt, und danket der Stadt für ihre Treue. *ibid.* williget darinn, daß sie sich ihm ergeben möge. I. c. p. 28.
- Herren Burg**, daselbst hat Hinrich Leo ehemahlen eine Stadt angelegt. I. p. 25.
- Herr-Meister in Plesland**, schicket Gesandten nach Narva, um gültliche Handlung zwischen den Moscovitern und den Hansä-Städten zu pflegen. II. p. 242. zu dessen Gesandten nach Moscov werden etliche Hansische zugefügt. I. c. p. 244. begehrt mit den Hansä-Städten in ein Bündniß zu treten. I. c. p. 247. läßt bey den Hansä-Städten um Hülffe wider die Moscoviter anhalten. I. c. p. 258.
- Hildesheim**, die Stadt bekommt Hülffe wider ihren Bischoff Bartholdum. II. p. 234.
- Hoch-Meister in Preussen**, wird von den Hansä-Städten ersucht, per Legatos bey dem König von Engelland wegen Abschaffung des Zolls zu sollicitiren. II. pag. 189. die Hansischen verordnen an denselben eine Gesandtschaft, den Frieden betreffend. II. p. 211. derselbe schicket Gesandten an die Könige von Engelland und Dennemarck, der Hansä-Städte wegen. I. c. p. 214. desselben Sachen und der Hansä-Städte in Engelland kommen zum guten Ende. *ibid.* der Englischen Angelegenheiten wegen wird von den Hansischen an demselben geschrieben. II. pag. 220. wird von den Hansischen auf den Hansä-Tag verschrieben. *ibid.* dieser übergiebt den Hansä-Städten ein Mandat vom Kayser. II. pag. 235. suchet mit den Hansä-Städten in ein Bündniß zu treten. II. p. 247.
- Holländer**, denen thut die Hansische Flotte grossen Schaden. II. p. 86. beschweren die Hansischen mit grossen Licenten. II. p. 277.
- Schweden wieder mit Gewalt an sich bringen. I. c. p. 113. hält einen Land-Tag zu Segeberg. II. p. 114. will die Lübecker in einen Krieg wider den Befehl des Kayfers verwickeln, und vermählt seine Prinzessin dem Marggraf zu Brandenburg. *ib.* entbiethet Lübeckische Bürgermeister nach Segeberg zu sich. I. c. p. 117. hält sein Versprechen, und bekömmt durch die Vorbitte der Lübecker seine gefangene Gemahlin wieder. *ibid.* ist dafür sehr undanckbar. I. c. p. 118. ziehet die Lübecker in Bund wider Schweden. I. c. p. 118. 119. zieht die Schweden durch deren Hülffe zu seiner Bothmässigkeit. I. c. p. 121. muß aber ihren Abfall leiden, da er den Hansä-Städten untreu wird. *ibid.* will mit 30 Schutten Trabemünde wegnehmen, wird aber abgewiesen, plündert einige Dörffer, muß aber über Hals und Kopf fort. *ibid.* machet endlich Friede zu Flensburg. I. c. p. 124. giebt noch vor seinem Tode seinem Sohn eine heilsame Regul, und stirbt zu Alburg. *ibid.*
- Johannes**, König in Dännemarck, läßt den Hansä-Städten vermelden, daß er willens sey, Gottland einzunehmen. II. p. 236.
- Johannis II.** Königs in Spanien wegen, wird zu Lübeck ein Hansä-Stadt gehalten. II. p. 203.
- Johann**, wird König in Schweden. II. p. 179. schließt Frieden mit Lübeck. I. c. pag. 180. nimmt ihre Schiffe weg. I. c. p. 182. 183.
- Johann**, Herzog zu Mecklenburg, ist Lübeck's Anführer. II. p. 8.
- Johann**, Graf zu Hoya, wird Hauptmann in Lübeck. II. p. 170. verliert in einem Treffen wider die Dänen sein Leben. I. c. p. 171.
- Julinum**, eine besonders grosse und merckwürdige Stadt. B. p. 26.
- Julius**, Herzog von Braunschweig, schreibet an die Hansische Societat. II. p. 264.
- Junker-Compagnie** zu Lübeck. I. p. 57.

J.

- Jacob**, Graf von Oldenburg, beraubet die Hansä-Städte. II. p. 234.
- Interregnum**, das grosse, ist dem Teutschen Reiche sehr schädlich. II. p. 11.
- Johann**, König in Dännemarck, kommt mit seinem Bruder nach Lübeck. II. pag. 112. geht von da nach Wismar. *ibid.* will

K.

- Kauffleute-Compagnie** zu Lübeck. I. p. 57.
- Kayser Römischer**, macht Lübeck zu einer freyen Reichs-Stadt. I. p. 28. 37. der Pabste Macht und Wuth gegen sie. B. p. 7. von dessen Empfang in Lübeck. II. pag. 44. ertheilet dem Rath zu Lübeck
- beson-

Register.

besondere Vorzüge. II. p. 44. 45. giebt Commission, von den Hansä-Städten die Contribution einzufordern. II. p. 250. die Hansä-Städte halten bey demselben um Erstattung des von den Engelländern erlittenen Schadens an. II. p. 277. begehret editionem der Hansischen Urkunden. II. p. 291.

Kiel, die Stadt huldiget dem Rath zu Lübeck in Gegenwart des Königes von Dänemarck. II. p. 227. Schreiben der Stadt Lübeck an solche. III. pag. 58. & 66. Herzog Adolph von Holstein Schreiben der Kielschen Privilegien wegen. I. c. p. 95.

Köhler, siehe *Cölerus*.

Königsstrass in Lübeck, ein Denckmahl der Ober-Bothmäßigkeit. I. p. 35.

Krämer-Compagnie in Lübeck. I. p. 58.

L.

Lex Comit. Angl. de Tract. cum Mercat. Hanf. III. pag. 43.

Liefland, es erhebet sich daher ein Krieg mit den Städten. II. p. 256.

London, daselbst nimmt man einer Kriegessteuer wegen, die Güther der Hansischen Kauffleute weg. II. p. 34. dahin wird geschrieben und gebeten, daß die Beraubung der Hansischen Schiffe eingestellt werden möge. I. c. p. 194. die Deutschen Kauffleute werden alhier gefangen genommen, und aller ihrer Freyheiten beraubt. II. pag. 227. der Secretair dieses Contoirs übergiebt den Hansä-Städten ein Promotorial-Schreiben. ib. zwischen diesen und den Cöllnschen Kauffleuten wird ein Vergleich getroffen. I. c. p. 233. von diesem Contoir werden einige Gravamina bey der Hansischen Versammlung eingesandt. II. p. 265.

Ludwig, Marggraf zu Brandenburg, sein Ansinnen an Lübeck. II. p. 31. bringt ein sonderbares Privilegium vom Kayser mit. I. c. p. 32.

Lübeck, von der Lage dieser Stadt. I. p. 3. von dem Rahmen dieser Stadt. I. p. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. von Erbauung und dem Zustande der ehemahligen alten Stadt Lübeck. I. p. 12. 13. 14. 15. 16. &c. von

Erbauung der heutigen Stadt Lübeck. I. p. 21. 22 &c. von dem Vorzug des Rathes daselbst. I. p. 28. deren vornehmste und erste Privilegia. I. p. 28 & 37. derselben Freue gegen Hinrich den Löwen. I. pag. 32. ist bey Stiftung des Deutschen Ordens merckwürdig. I. c. p. 33. derselben Huldigungs-Eyd. I. c. pag. 39. derselben auswendige und inwendige Gestalt. I. c. p. 40. 41 &c. derselben Regiment. I. c. pag. 51. 52 &c. derselben geistliches und weltliches Gericht. I. c. p. 55. derselben Zünfte. ib. derselben vormahlige und jetzige Handlung. ibid. Wunsch für derselben Wohlfahrt. I. p. 58. hat sich mit Hamburg verbunden. B. p. 8. II. p. 34. erhält die Bestätigung der Contoirischen Handlungs-Freyheiten in Bergen zu Norwegen. III. p. 180. hat sich mit Hamburg und Bremen verbunden. II. p. 293. hat Antheil an das Bergische Contoir. B. p. 11. ist das Haupt der See-Städte. ibid. ist wegen seiner Tapferkeit, Freue und seines abgefästen Rechts, bereits vor vielen hundert Jahren berühmt gewesen. ibid. ist das Haupt der Hansischen Städte. ibid. ist die erste Hansische Quartier-Stadt. B. p. 14. gehört zu den Wendischen Städten. B. pag. 15. ist die ordentliche Stadt der Hansischen Versammlung. ibid. dessen Rechte zu Bergen in Norwegen. B. p. 23. liegt vortreflich zur Handlung. B. pag. 29. hat König Gustav a Wasa auf den Schwedischen Thron gesetzt, auch Dänemarck an Engelland zu verkauffen gesucht. B. p. 28. Beschreibung einer derselben Krieges-Schiffe, der Adler genant. B. p. 29. wird von Erich dem 5ten belagert, überwindet die Dänische Macht. II. p. 5. 6. belagert Stralsund. II. p. 6. 7. erhält Privilegia von König Abel in Dänemarck. ibid. erhält das Directorium der Deutschen Hansa. II. p. 14. nimmt König Erich von Dänemarck zum Schuß-Herrn an. II. p. 15. verbindet sich gegen die Strassenräuber. II. p. 16. zerstöhret Rakeburg. ibid. erhält vom König Philipp von Frankreich ein vortrefliches Privilegium. II. p. 17. auch vom Vladislao König in Pohlen. I. c. pag. 18. dahin zu appelliren wird von verschiedenen Städten beschlossen. ibid. geräth in einen Krieg mit Graf Gerhard von Holstein. I. c. pag. 20. wird von einem Hansä-Tag zu Rostock

Register.

Rostock ausgeschlossen. I. c. p. 22. Kauffet Travemünde. II. p. 28. hilft die Strassenräuber vertilgen. *ibid.* erhält die Gerichtsbarkeit über Schonen. II. p. 30. zerstöhret die Raubnester. I. c. p. 35. wird mit des Kayfers Friedrichs des 4ten Gegenwart begnadiget. II. p. 43. des Kayfers Gnade für den Lübeckischen Rath. I. c. p. 44 & 45. Beschreibung einer innerlichen Verrätherey. I. c. p. 47. & 48. rüstet gegen die Vitalien Brüder eine Flotte aus. I. c. p. 53. geräth in Krieg mit Balthasar einem Wendischen Fürsten. I. c. p. 56. es entsteht ein innerlicher Krieg zu Lübeck. I. c. p. 57 & c. Lübeck wird in die Reichs Acht erklärt. I. c. p. 61. 62. bekommt ein gegründetes Recht auf Bergedorf. I. c. p. 83. vergleicht sich dero wegen mit Hamburg. I. c. p. 84. geräth mit König Erich von Dännemarck in einen Krieg. II. p. 86. 87 & c. stehet dem König in Dännemarck gegen die Friesen bey. I. c. p. 108. Lübeck stehet dem Bischoff von Eöln gegen Herzog Carl von Burgund bey. II. p. 109. dahin kömmt ein Päbstlicher Ablass. Krämer. I. c. p. 110. dahin flüchten die Professores der Rostockischen Academie. I. c. p. 111. geräth in Krieg mit König Johann von Dännemarck. I. c. pag. 113. der Päbstliche Cardinal Gurck wird daselbst feyerlich empfangen. I. c. p. 115. 116. entlediget des Königes Johann von Dännemarck Gemahlinn durch sein Ansehen aus der Schwedischen Gefangenschaft. I. c. p. 117. rüstet eine ansehnliche Flotte gegen König Johann zu Dännemarck aus, nimmt Bornholm weg, und verwüstet die Insel Mönne I. c. 121 & 123. die Lübecker gerathen mit Christian König zu Dännemark in Krieg. I. c. p. 124. & 128. plündern die Insel Gottland. *ibid.* König Gustav von Schweden ist durch Lübeck zum Königlichen Thron verholffen. I. c. p. 137. durch Jürgen Wollentweber und Marcus Meyer wird viel Unheil in Lübeck angesponnen. I. c. p. 157. 158. 159 & c. die Königin Elisabeth von Engelland begehret von Lübeck Geld zu leihen. I. c. p. 175. Lübeck geräth ganz besonders in einen schweren Krieg gegen Schweden. I. c. pag. 176. 177 & c. die Haupt Stadt des Reich Schwedens, Stockholm, wird der Stadt Lübeck überantwortet. II. p. 141. der Stadt Lübeck wird im Nahmen des ganzen Dänischen Reichs Raths, von Andreas Bilde eine vortrefliche Dancksagungs Rede gehalten. I. c. p. 145.

Lübeck stehet bey dem Herzog Julio von Braunschweig Gevatter. II. p. 181. Lübeck sucht einen Vergleich zwischen Dännemarck und Schweden zu errichten. II. pag. 227. zu Lübeck wird eine notula confoederacionis der vornehmsten Hansischen Städte aufgezeichnet. I. c. pag. 243. Lübeck beruft sich auf Documenta, daß kein König in Dännemarck ohne ihre Bewilligung könne erwählet werden. I. c. pag. 248. daselbst wird die Hansische Schiffs Ordnung publiciret. I. c. p. 175. der Stadt Lübeck wird von Römischer Kayserl. Majestät angemundet, alle Hansische Urkunden in die Kayserl. Hoff. Canzelen zu überschieken. II. p. 291. Civitatis Literæ ad Reg. Angl. III. p. 47. ad Civit. Hanf. Kiel. III. p. 58. derselben Zeugniß wegen Rügenwald, daß sie Hansisch sey. III. p. 60. abermahlt derselben Schreiben an Kiel, um zum Hansischen Convent zu erscheinen. III. p. 66. Lüneburg, tritt in der Städte Bündniß. II. p. 16. hat an Lübeck und Hamburg treue Bundesgenossen. I. c. p. 54. Magistrat daselbst kömmt in Bann. I. c. p. 99. wird davon losgesprochen. II. p. 103. hieselbst versammten sich die Hansä Städte, und die Gesandten des neuen Rathes zu Lübeck. *ib.* der Aufruhr alhier wird durch Hülffe der Hansä Städte gedämpfet, und der alte Rath wieder eingesetzt. II. p. 222. sie gerathen in des Pabstes Bann, die Sache aber wird von den Hansä Städten vertragen. I. c. p. 223. alhier erhebt sich ein Aufruhr. *ibid.* dieser Stadt und den Hamburgern, wird von den Hansischen in Commission gegeben, mit Herzog Franciscus von Sachsen, des Schleuse Geldes wegen zu tractiren. II. p. 263.

M.

Magdeburg, wird in die Acht erklärt. II. p. 250. die Hansä Städte kommen hier zusammen, um mit dem Kayser einen Vergleich zu treffen. *ib.* erschlagen ihren Bischof mit Keulen. II. pag. 30. Magnus, König in Schweden, vermittelt den Frieden zwischen König Erich und den Hansä Städten. II. p. 14. 15. bemächtiget sich der Lübeckischen und Hamburgischen Kauffleute. I. c. p. 33. zieht andere Sayten auf, da die Lübecker sich rächen, und wird ihnen wieder gewogen. *ibid.* Magni, Norweg. R. Privilegium pro Hanfa. III. p. 3. Ddd Mandat

Register.

- Mandat der Hansa,** gegen die muthwilligen Falliten und Banquerottiers. III. p. 179.
- Mandatum Reg. Angl. de Tract. cum Hansa.** III. p. 42.
- Margaretha,** Königin in Dänemarck, bekommt König Albert von Schweden gefangen. II. p. 51. 192. an dieselbe wird von den Hansischen der Privilegien wegen geschrieben. II. p. 192. erneuert mit den Hansischen Städten einen Vertrag. II. p. 195.
- Margaretha,** Königin von Engelland begehret von den Hansischen Städten Hülffe. II. p. 228. bittet die Hansische Städte um Beystand. I. c. p. 105. 107.
- Maria,** Königin in Engelland, bestätigt die Hansischen Freyheiten. II. p. 253. von den Hansischen Städten werden Gesandten an dieselbe abgeordnet. *ibid.*
- Mascopey,** mit Fremden wird von den Hansischen verboten. II. p. 254.
- Maximilianus I.** Römischer Kayser, sendet an die Hansische Städte. II. p. 235. begehret von den Hansischen, den Stapel zu Brügge also zu halten, als es vorhero gewesen. I. c. p. 236.
- Maximilianus II.** Römischer Kayser, läßt ein Schreiben an das Corpus Hansae ergehen. II. p. 261.
- Mecklenburg,** dessen Hertzog gehet mit Wismarischer und Rostockischer Hülffe wider die Dänen in die See. II. pag. 192. dessen Gesandten beklagen sich bey den Hansischen Städten wider die Rostocker. I. c. p. 219. schickt Gesandten zu der Hansischen Versammlung. I. c. p. 235. der ehemahligen Stadt Mecklenburgs Beschreibung. B. p. 26.
- Meyer (Marcus)** dessen Würde. B. pag. 9. Grosmuth. I. c. p. 29. schlechtes Gemüth. II. p. 157. wird durch Unvorsichtigkeit gefangen. I. c. p. 158. kommt wieder loß, und wird zum Ritter geschlagen. *ib.* hauset übel in Hollstein. I. c. p. 165. bringt vornehme von Adel, nebst den Pommerischen Hülfs-Völkern gefangen in die Stadt. I. c. p. 166. überfällt und schlägt die Hollsteiner. I. c. p. 167. pralet gros, läuft aber davon und macht sich hiedurch verhaft. *ibid.* bekommt endlich den verdienten Lohn eines Rebellen. II. p. 171. 172. durch seinen Tod kommt Lübeck wieder in Ruhe. I. c. p. 172.
- Meyer (Zacharias)** wird von den Hansischen Städten nach Moscau an den Großfürsten abgefertiget. II. p. 277. Special-Instruction, welche demselben mündlich an den Großfürsten, von den Hansischen mitgegeben. II. p. 279. diesem wird abermahl eine Reise nach Moscau zu thun, von den Hansischen anbefohlen. II. p. 285.
- Minden,** die Stadt bringt bey den Hansischen eine Klage gegen Bremen ein. II. p. 245.
- Moscau,** umständliche Relation von einer Hansischen Gesandtschaft dahin. III. p. 121-178.
- Moscoviter,** Legation dahin wird in dem Hansischen Conventu, Lübeck, Rostock und Stralsund deputiret. II. p. 283. von den Hansischen wird beliebt, eine Legation von Dänemarck, Pohlen und Schweden nach diesem Hof aufzubringen. I. c. p. 247. die Liefländer begehren von den Wendischen Städten wider diese Nation Hülffe. I. c. pag. 234. den Hansischen wird von den Liefländischen Städten angezeigt, daß mit den Moscovitern eine Tag-Fahrt berahmet wäre. II. p. 213.
- Möringen,** (das Schloß) wird den Hansischen Städten zu Pfande gesetzt. II. p. 225.
- Münster,** der Aufruhr hieselbst wird durch Vermittelung der Hansischen Städte gestillet. II. p. 223.
- Münzen,** deren Freyheit wird Lübeck von Graf Barthold geschenkt. II. p. 29. neue und schwerere zu Hamburg, Lüneburg, Wismar, Lübeck. I. c. p. 104.

N.

- Narva,** daselbst ist ein Hansischer Tag. II. p. 241. wird von den Moscovitern eingenommen. I. c. p. 258.
- Neugardten,** dahin wird eine Hansische Legation bewilliget. II. p. 189. die Liefländischen Städte berichten, daß die Hansischen ihre Kirche an diesem Ort zugeschlossen hätten. II. p. 228. alhier werden Hansische Kauffleute angehalten. I. c. p. 240. wird von den Moscovitern eingenommen. I. c. p. 241. die von Dörpt zeigen den Hansischen Städten durch eine weitläufige Deduction, wann und unter wem das Contoir dieser Stadt seinen Anfang genommen. II. p. 249. daselbst kommen die Hansischen Kauffleute ins Gefängniß. II. p. 113. werden frey, büßen aber im Schiffbruch ihr Leben ein. I. c. p. 114. Schrage, oder Verfassung dieses Contoirs. III. p. 100.
- Neus,** im Bischoffthum Eöln wird belagert. II. pag. 109. erhält Hülffe von Lübeck auf Kayserl. Befehl. *ibid.*
- Nicolus,** wer er gewesen? I. p. 23. ein falscher Freund von Graf Adolph. *ibid.* zerstücket und plündert Lübeck. I. c. p. 23. 24. rufet Graf Adolph zu Hülffe. I. c. p. 24. wird

Register.

wird mit Herzog Hinrich dem Löwen uneins. I. c. p. 26. fällt darum durch seinen Sohn Lübeck an, wird aber mit blutigem Kopf zurück gewiesen. I. c. p. 27.
 Niederländische General-Staaten begehren von den Hansä-Städten eine Summa Geldes zu entlehnen. II. p. 267. sie erbiethen sich, den Hansischen ihre Freyheiten unverbrüchlich erhalten zu helfen. I. c. p. 268.
 Novogrods, Fahrre Collegium in Lübeck. I. p. 57.
 Nürnberg, auf dem Churfürsten-Tage daselbst leisten die Hispanischen Gesandten den Hansischen Legatis wegen der Englischen Sache Assistance. II. p. 270. der Hansische Syndicus wird hieher abgefertiget. I. c. p. 271.

D.

Olaus V. König in Dännemarc. II. p. 45. bekommt Norwegen. I. c. p. 46. stirbt zu Falstenboe. I. c. p. 50. bestätigt den Hansä-Städten den mit König Woldemar getroffenen Vergleich. II. p. 190. verbindet sich mit den Hansischen wider die Seeräuber. I. c. p. 191. demselben wird zu Wordingenburg ein Tag ernannt. I. c. p. 192. dieser bestätigt die Hansischen Freyheiten. ib.
 Orden Teutscher, dessen Veranlassung. I. p. 33.
 Ost-Friesen, wollen sich auf Verlangen Kayfers Sigismundi mit den Hansä-Städten verbinden, und die Kayserlichen Böcker verstärcken. II. p. 203.
 Otto, Herzog zu Lüneburg, läst die Vorstadt von Lübeck plündern. II. p. 19.

P.

Pactum, de Commerc. Mercat. Teuton. & Norweg. III. p. 10.
 Perlberg, daselbst wird von verschiedenen Fürsten ein Vertrag gemacht, zwischen Herzog Erich von Sachsen, und den Gesandten von Lübeck und Hamburg. II. p. 203.
Philippus II. Rex Hispania, schicket der Regentin Margaretha in den Niederlanden das Diploma zu, wegen Bestätigung der Hansischen Freyheiten in Brabant. II. p. 259. demselben werden die Niederlande aufgetragen. I. c. p. 251. die Hansischen Kauffleute in Engelland rüsten sich bey dessen Einföhrung prächtig aus. I. c. p. 254. derselbe unterschreibt die Brabantischen Freyheiten zu Toledo, welche den Hansä-Städten überantwortet worden. I. c. p. 259. dieser läst den Hansä-Städten seine Meynung

wegen der Englischen Neuerungen zu vernehmen geben. I. c. p. 275.

Philipp, Herzog zu Burgund, begehret per Legatos von den Hansä-Städten einen Tag zur güttlichen Handlung. II. p. 192. bekommt eine Hansische Legation. ibid.
 Pollnischer Legatus zeigt denen von Lübeck an, daß sein König von Alters her der Hansä Beschützer gewesen. II. p. 244. Pohlen begehret von den Hansä-Städten Hülffe wider die Moscowiter. I. c. p. 270. an denselben wird eine Hansische Legation beschloffen. II. p. 271. von den Hansischen wird ein Schreiben dahin beschloffen. I. c. p. 272. schickt einen Abgesandten nach Lübeck mit einem Mandato Procuratorio gegen Herzog Carl von Schweden. I. c. p. 281. Pollnischer Legatus erscheint in der Hansischen Versammlung. I. c. p. 282. dieser begehret von den Hansä-Städten schriftlich, daß sie sich der Schiffart in Schweden enthalten mögten. I. c. p. 284.
 Prage, daselbst wird dem Hansischen Syndico Instruction gegeben, was er auf dem Churfürsten-Tage, der Hansä-Städte wegen daselbst vortragen solte. II. p. 269.
 Preussischen (die) Ordens-Herren lassen ein Schreiben an die Hansische Versammlung abgeben. II. p. 195.
 Preussen und Liefland wird erlaubt an die Hansä-Städte Abgesandten zu schicken. II. p. 210. diesen Städten wird von den Seeräubern grossen Schaden zugesüget. I. c. p. 220. diese und Hamburgische Gesandten begehren, daß die Hansä-Städte ihnen Englische Zücher durch ihre Städte fahren zu lassen erlauben mögten. I. c. p. 222. diesen Städten wird zuerst nachgegeben, ihre Hansische Contributiones in ihren eigenen Länden zusammen zu legen. I. c. pag. 244. dieser Orden schreibt auf das kläglichsste an die Hansä-Städte des Krieges wegen. II. p. 224.
Privilegia für die Hansä-Städte, Henr. III. Reg. Angl. de 1267. II. p. 10. Erics R. Dan. de 1278. ibid. p. 11. Magni R. Norv. de 1278. III. p. 3. Eduard. I. R. Angl. de 1280. II. p. 13. Erics R. Dan. de 1284. III. p. 5. Magni R. Norveg. de 1285. ib. p. 7. Bierger R. Suec. de 1290. II. p. 17. Philipp. IV. R. Gallia, de 1293. ib. p. 17. Erics & Haquin. R. Norw. de 1294. III. p. 8. Erics R. Dan. de 1294. ibid. pag. 12. Guidon. Com. Flandr. de 1296. p. II. 18. Uladislai R. Polon. de 1296. ibid. p. 18. Eduard. II. de

Register.

de 1311. *ibid.* pag. 213. Joannis. Brab. Duc. de 1315. III. p. 13. Magni R. Suec. de 1336. *ibid.* p. 21. Magni. R. Suec. de 1357. *ibid.* p. 22. Magni. R. Suec. de 1361. *ibid.* p. 24. Woldem. R. Dan. de 1365. *ibid.* p. 26. Albert. R. Suec. de 1368. *ibid.* p. 29. Haquin. R. Norweg. de 1376. *ib.* p. 32. Magni R. Norweg. de 1393. *ibid.* p. 35. Henr. IV. R. Angl. de 1399. *ib.* p. 35. Christiern. R. Dan. de 1455. *ib.* p. 61. 62. 63. de 1469. *ib.* p. 71. de 1476. *ibid.* p. 74. Johann. R. Dan. de 1498. *ibid.* p. 83. Christ. R. Dan. de 1513. *ibid.* p. 84. de 1515. *ib.* p. 86. Frider. I. R. Dan. de 1524. *ibid.* p. 88. Privilegium pro Lubeca Imperat. Frid. I. I. p. 28. Imp. Frid. II. I. c. p. 37. pro Senatu, Henrici Leonis I. c. p. 26.

R.

Rath zu Lübeck, dessen Anfang, Anzahl, Herrschaft. I. p. 51. dessen Eyde. I. p. 52. Hoheit. I. c. p. 53. dessen Vorzug. II. p. 44. 45.
Rathhaus in Lübeck, darauf sind merkwürdige Inscriptiones. I. pag. 44. darauf ist der Hansa-Saal befindlich. I. p. 47.
Räuberey, giebt Gelegenheit zur Verbindung der Städte. B. p. 7. 8. II. p. 3. zwischen Lübeck und Hamourg wird groß. II. p. 13. Lübeck bestellt einen eigenen Obristen dagegen. I. c. pag. 18. geht aufs neue wieder an. I. c. p. 28. desfalls geschicht eine Vereinigung zwischen König Albrecht, Lübeck, Wismar, Rostock. II. p. 49. eine ganze Anzahl derselben wird an Lübeck ausgeliefert. II. p. 86. in Mecklenburg geht sie wieder an. I. c. p. 95.
Rauchspiel in Bergen, was es gewesen? B. p. 38
Recess, wie solche unter den Hansischen Städten errichtet. B. p. 16. 30. gemeiner Teutschen Hansa. III. p. 76. p. 78. p. 82. p. 90. 91. 93. p. 111. 116. 118.
Regiment zu Lübeck. I. p. 51. 55.
Reihnfeld, Tractat daselbst wegen Mölln kommt nicht zum Stande. II. p. 108.
Rheinischer Bund, wer ihn aufgerichtet, und warum. B. p. 10.
Relatio was in der Erb. v. Lübeck, und anderer Hansa-Stäte Sachen, die Beförderung des Gewerb. u. Kauf-Handel belangend, bey dem Kayser und Großfürsten Baryls Foedorowitz A. 1603. in der Stadt Moscow verrichtet, mit Beylagen von A bis BB. III. p. 121-178.
Rehra, eine ansehnliche und abgöttische Stadt. B. p. 27.

Reval, Haven daselbst wird von Lübeck erobert. II. p. 179.
Reussen, mit den wird ein altes Hansisches Statutum erneuert. II. p. 223. das Edictum vom Borg-Kauff mit denselben wird von den Hansischen verändert. II. p. 244.
Ribbeniz, wo es liegt? II. p. 21. wer daselbst Friede macht. *ibid.*
Richardus II. König in Engelland, confirmirt die Privilegia Hanfae. II. p. 190.
Richardus III. Rex Angliae, confirmavit Privilegia Hanfae. II. p. 234.
Riga, Hansischen erhalten allda Zoll-Freyheit. II. p. 11. erhält Freyheiten von Philipp IV. R. Gall. II. p. 17. der Stadt wegen wird von den Hansischen ein Intercessions-Schreiben an J. Kayf. Maj. abgeschickt. II. p. 265.
Rigafahrer-Collegium in Lübeck. I. p. 57.
Ripenburg, ein festes Schloß, wird von Lübeck und Hamburg erobert. II. p. 82. an einen Lübeckischen Rathsh. Herrn vermiethet. I. c. p. 95. wird abgebrochen und zum Amt Bergedorf geschlagen. I. c. p. 112.
Rostock, hält einen Hansa-Tag. II. p. 22. bemühet sich in Hansam auffgenommen zu werden. II. p. 14. erhält Privilegia von Philipp IV. R. Gall. I. c. p. 17. beliebet nach Lübeck zu appelliren. I. c. p. 18. setzet seine Obrigkeit ab. I. c. p. 61. wird von R. Erich belagert. II. p. 24. von innerlicher Uneinigkeit bestürmet. I. c. p. 25. Herzog Hinrich kommt durch eine besondere List hinein, und macht der Rebellion ein Ende. *ib.* geräth in Streit mit dem Herzog zu Mecklenburg. II. p. 110. findet Hülffe bey den Wendischen Städten. II. p. 111. ihre Professores flüchten nach Lübeck. *ib.* diese Stadt geräth mit den Hansa-Städten in Krieg. II. p. 235. sie begehren zur Unterhaltung ihrer Academie von den Hansa-Städten eine Zubusse. I. c. p. 249. die Kayserlichen Commissarien kommen hieher, um zwischen der Stadt und dem Fürsten zu handeln. II. p. 260.
Rudolphus, wird Kayser. II. p. 11. ist dem Reiche und Hansa-Städten ungemein nützlich. *ib.*
Rugenwald, der Stadt Lübeck Zeugniß davon. III. p. 60.
Runge, (Hinrich) wer er gewesen, und was er angerichtet. I. c.

S.

Schweden, der König beschweret sich bey den Hansa-Städten wegen Brechung des Friedens. II. p. 190. der erledigte König und Herzog Johann sind in eigener Person zu Lübeck

Register.

- Lübeck auf dem Hansä-Tag zugegen. II. p. 194. der König beklaget sich bey den Hansä-Städten, daß die Dänische Königin den Frieden gebrochen hätte, und begehret von denselben Hülffe. II. p. 194. von dem König und den Reichs-Ständen wird auf 4 Hansä-Städte compromittiret, die Streitigkeiten bezulegen. I. c. p. 214. von den Hansischen wird an den König geschrieben. I. c. p. 250. hieher wird eine Hansische Legation bewilliget. I. c. p. 259.
- Schiffs-Armade, wird zu Lübeck auf den Hansischen Conventu beschloffen. II. p. 195.
- Schonen-Fahrer Collegium in Lübeck. I. p. 56. 57. auff die Insel Schonen werden Kauffleute gefangen genommen. II. p. 5. 65. der Lübecker Vorzug daselbst. II. p. 30. wird von den Hansä-Städten eingenommen. I. c. p. 42.
- Schottland, dahin werden die Commercia von den Hansischen zu Stralsund verbothen. II. p. 207. von den Hansischen wird statuir, daß dessen Einwohnern kein Winter-Quartier mehr gegeben werden solle. I. c. p. 244.
- Segeberg, daselbst legt Kayser Lotharius eine Burg und Kirche an. I. p. 20. Fabeln davon. ibid. werden von Pribislao zerstöret. ib. nimmt Hamburg- und Lübeckische Besatzung II. p. 32. wird überrumpelt. ib. den Hansä-Städten wird alhier ein Privilegium gegeben. I. c. p. 227.
- Sigismundus, Römischer Kayser, begehret von den Hansä-Städten Beystand. II. p. 201. Hamburg wird von demselben zu Nürnberg in die Acht erkläret. I. c. p. 205.
- Sigismundus III. König in Pohlen u. Schweden, fertiget an die Königin Elisabeth in Engelland eine Legation der Hansä-Städte wegen ab. II. p. 280. von den Hansischen wird eine Gesandtschaft an denselben abgefertiget. II. p. 277
- Solwedel, ein braver Admiral. II. p. 6. zerstöhret Copenhagen und Stralsund. ib.
- Söhr, wider die Stadt wird nach Verordnung der Hansä-Städte procedirt. II. p. 202.
- Spanien, zwischen und den Hansä-Städten erfolgt eine Reconciliation. II. p. 230. an den König wird von den Hansä-Städten geschrieben. I. c. p. 272. bekommt von den Hansä-Städten eine ansehnliche Botschaft, um die alten Freyheiten zu erneuren. I. c. p. 281.
- Stade, wird vom Kayser Sigismund in die Acht erkläret, und von den Hansä-Städten ausgestossen. II. p. 204. der Londonsche Secretair referiret, daß diese Stadt grosse Ursache gegeben hätte, daß die Hansischen in Engelland in Verhaft gebracht. I. c. p. 227. die Hansischen halten
- in dieser Stadt mit den Dithmarschen einen Tag. I. c. p. 242. in Conventu Hanseatico wird beschloffen, an Er. Kayf. Maj. wider dieselbe zu schreiben. I. c. p. 276. von den Hansischen wird beschloffen, mit dieser Stadt nach den Reccellen zu verfahren. I. c. p. 282.
- Stallhoffs-Privilegien, derselben wird Basso Kelmer zu London von den Hansischen entsetzt. II. p. 191. dieses Hofes Vettermann zu London, Johann Schwarte, kündigt seinen Eyd den Hansischen Kauffleuten auf. I. c. p. 241.
- Stein, (Tiedemann) Bürgermeister, bleibt Zeit Lebens im Arrest. I. p. 89.
- Stephanus, König in Pohlen, bekrieget die Copenhagenener. II. p. 267.
- Stettin, daselbst ist auf Beförderung Römisch Kayf. Maj. Maximiliani II., Königs in Frankreich, Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, zwischen Könige Friderich zu Dänemarc, Könige Johann in Schweden, und der Stadt Lübeck eine Friedens-Handlung getroffen. II. p. 262.
- Stettinischen-Kauffleute, denen wird von Bürgermeistern und Raht zu Lübeck erlaubt, zu Elbingen in Schonen eine Compagnie, den andern Hansä-Städten gemäß, zu errichten. II. p. 221. von hieraus werden auf dem Hansischen Convent Gesandten abgeordnet. I. c. p. 224. dieses Orts Gesandten werden in Mecklenburg beraubet. I. c. p. 255. diese Stadt und Stralsund werden auf gemeinem Hansä-Tag zu Lübeck zur Legation der Friedens-Handlung zwischen Schweden und Lübeck deputiret. I. c. p. 260.
- Stockholm, wird den Hansischen Städten zu Pfande gesetzt. II. p. 53. ergiebt sich zum ewigen Andencken an Lübeck und Danzig. I. c. p. 141. diese überliefern solche alsobald ihrem rechtmäßigen Herrn. ibid.
- Stockholm-Fahrer Collegium zu Lübeck. I. p. 57. dessen vorzüglich Fundament beruhet auf König Gustav Privilegium. II. p. 137-141.
- Stralsund, bemühet sich in Hansam aufgenommen zu werden. II. p. 14. beschließt nach Lübeck zu appelliren. I. c. p. 18. daselbst wird von den Wendischen Städten mit Danzig, wider den König von Dänemarc ein Bund aufgerichtet. I. c. p. 243. von den Hansischen wird wider diese ein Urtheil gesprochen. I. c. p. 247. wird von den Lübeckern geplündert. I. c. p. 6. suchet sich dafür zu rächen. I. c. p. 7. muß aber eine abermahlige Plünderung leiden. ib. trifft mit den Gesandten des Königes von Norwegen einen Handlungs-Vergleich. I. c. p. 24. wird von König Bierger vergeblich belagert.

Register.

belagert. I. c. p. 26. dient zu einem Vergleich mit König Woldemar. I. c. p. 42.
Sture (Steno) Stadthalter in Schweden, Lübeck's Feind. II. p. 107. empfängt die Lübeckischen Deputirten sehr wohl. I. c. p. 117. entläßt ihnen zu Liebe die gefangene Dänische Königin. *ibid.* begleitet selbst die Lübeckischen Deputirten. p. 118.
Sture (Schwante) ist seinem Herrn ungemein getreu. II. p. 171.

Z.

Tinnappel (Barthol.) geht als Rahts Herr nach Segeberg. II. p. 176. nach Dänemark. I. c. p. 173. erficht als Bürgermeister einen vollkommenen Sieg über die Schweden. I. c. p. 178. kommt in einem Sturm jämmerlich ums Leben. I. c. p. 179. wird zu Wisby beerdigt. *ibid.*
Tremsbüttel, Vogt daselbst, raubet mit seinen Bauern. II. p. 111. wird mit ihnen gemeinschaftlich am Leben gestrafft. *ibid.*
Trittau, warum es zuerst erbauet ist. II. p. 33. das Schloß wird bey der Stadt Lübeck zu Pfande gesetzt. II. p. 243.
Türcken Steuer, begehren die Kayserl. Gesandten und die Legati der Reichs Stände von den Hansä Städten. II. p. 260.

U. V.

Utrecht, daselbst wird zwischen den Hansä Städten, und den Gesandten des Königes von Engelland, eine Tagleistung gehalten. II. p. 221. daselbst wird zwischen dem König von Engelland eine Handlung gepflogen, und endlich der Friede getroffen. II. p. 231.
Vandalicarum Civitat. Compos. cum R. Norw. Legato Thorias Ungyhe. III. p. 12.
Vicellinus, ein Christlicher Prediger, nimmt in Lübeck seines Amtes und der Religion aufs beste wahr. I. p. 18 - 20.
Vitalien Brüder, ihr Ursprung. II. p. 51. wider sie rüstet man eine Flotte aus. I. c. p. 53. werden dadurch geschlagen. I. c. p. 55.
Voigt Ding, was es sey in Lübeck. I. p. 25.

W.

Wachs Licht, wie eine Sonne dick, wird auf Gottland erbeutet. II. p. 142.
Wand od. Gewandschneider Compagnie in Lübeck. I. p. 57
Wasserspiel in Bergen, worin es bestanden. V. p. 35.
Wenden, ihr Ursprung. I. p. 14. werden unzeitig mit den Wandelen verwechselt. *ib.* ihre Städte. V. p. 15.
Wendische Städte, solchen wird die Kriegs Rüstung gegen König Erich von Norwegen anvertrauet. II. p. 14. werden *urbes Slavicae* genennet. II. p. 15. von solchen wird mit des Königs v. Norwegen Abgesandten ein Vergleich getroffen. II. p. 24. bewerben sich um R. Magni

von Norwegen Gunst vergeblich. II. p. 31. schicken R. Woldemar einen Fhede Brief. II. p. 39. wird beantwortet. *ibid.* errichten einen Frieden. II. p. 40. legen der Lübecker innerliche Unruhe bey. II. p. 67. 70. stehen Herzog Wilhelm von Lüneburg bey. einige derselben vereinigen sich, Münze schlagen zu lassen. II. p. 104. derselben Vergleich mit den Holländern wird besorget. II. p. 110. verfallen in Streit mit dem Herzog von Mecklenburg. *ibid.* widersetzen sich der geistlichen Schwärmeren. II. p. 174. vergleichen sich über die gegen den König von Dänemark zu gebende Hülffe. II. p. 206. kommen in Lübeck zusammen. II. p. 229. 231. in demselben entsethet wegen des Krieges zwischen Frankreich und Herzog Carl v. Burgund, eine große Theurung. II. p. 234. sie verbinden sich mit König Erich von Dänemark. II. p. 201. diese stifften in den Städten einen Aufruhr. II. p. 207.

Wilhelm, Herzog von Lüneburg dienet den Hansischen gegen den König von Dänemark. II. p. 208.

Winetta, eine ansehnliche Stadt. V. p. 6. ihr Untergang. I. c. p. 25.

Wisby, der alten Stadt Beschreibung. V. p. 27. wird befreit. II. p. 36. ist unter König Philip. IV. v. Frankreich Privileg. bekräftigt. II. p. 17.

Wismar, belagert Herzog Hinrich. II. p. 23. muß sich ergeben. I. c. p. 24.

Wismarischen, mit denselben ist der Wiedertäuferen wegen viel Verm. II. p. 248. diese und die Rostocker nehmen König Erich den aus Schweden kommenden Schatz zur See weg. II. p. 209. dieser Stadt Streitigkeiten bezulegen, setzt Kayser Sigismund die Lübecker zu Executores. II. p. 210.

Wittenborg, (Johann) Bürgermeister wird in Lübeck enthauptet. V. p. 18. 31. II. p. 37.

Woldemar, Herzog von Schleswig fällt in Hollstein ein, nimmt Lübeck und Hamburg weg. I. p. 33. hält die Lübeckischen Kauffleute an. I. c. p. 34. folget seinem Bruder Canuto als König, besucht Lübeck und ist ihr sehr gewogen. *ibid.* dränget die Stadt. I. c. p. 35. wird erbittert, da sie von ihm abfällt. I. c. p. 36. kommt mit einem grossen Kriegs Heer, wird geschlagen und entrinnet mit genauer Noth. *ibid.*

Woldemar, mit denselben und den Hansä Städten wird zu Stralsund ein Vergleich getroffen. II. p. 189.

Woldemar II. König in Dänemark, Lübeck's geschwornener Feind. V. p. 8. imgleichen von Hamburg, und aus was Ursache. *ibid.* wird beyder Städte Freund. II. p. 4. ist vor allen den Dänen merkwürdig. *ib.*

Woldemar III. ist bald Lübeck's Freund, bald ihr Feind. II. p. 37. 43. stirbt endlich zu Gurre. I. c. p. 43.

Woldemar III. König in Dänemark, und die alte Königin Margaretha, und der Herzog, sollicitiren bey den Hansischen um die Succession an Dänemark. II. p. 190

Wormbs, daselbst wird von den Hansä Städten bey den Ständen des Reichs um Publication des Edicts wider die Adventurier angehalten. II. p. 274.

Wullenweber (Jürgen) Bürgermeister in Lübeck, ein nicht ungeschickter, aber unruhiger Kopf. II. p. 157. reiset nach Copenhagen und wiegelt die Bürger auf. *ib.* geht als Abgesandter nach Hamburg. I. c. p. 158. nimmt die unanständigsten Dinge vor. I. c. p. 168. muß wider Willen abdanken. I. c. p. 172. wird enthauptet und aufs Rad gelegt. I. c.

Z.

Zänste in Lübeck, und was dabey zu merken. I. p. 55. 56. Brauer Junst. I. p. 57.

Verzeichniß der Hansa-Tage und Versammlungen, wo, und wann solche gehalten worden.

- | | |
|---|--|
| <p>Anno 1260. zu Lübeck.
 1284. zu Lübeck.
 1310. zu Rostock.
 1312. zu Stralsund.
 1361. zu Greifswald, auf Nativ. Mariae.
 1362. zu Rostock, auf Martini.
 1363. zu Stralsund, Circumcis.
 - zu Rostock, Agathae.
 - zu Wismar, Latare.
 - zu Wyszüe, Jubilate.
 - zu Nieköping, Voce Jucund.
 - zu Lübeck, Johannis.
 - zu Wismar, Jacobi.
 - zu Stralsund, Nativit. Mariae.
 - zu Grypswald, 1 Novemb.
 1364. zu Stralsund, Trium Regum.
 - zu Rostock, Jubilate.
 - zu Lübeck, 1 May.
 - zu Stralsund, 1 Jun.
 - zu Stralsund, Mauriti.
 1366. zu Rostock, Lucia.
 1367. zu Rostock, Ascens. Dom.
 - zu Stralsund, Johanni.
 - zu Eöln, Eusebii.
 1368. zu Rostock, Neujahrs-Tag.
 - zu Lübeck, 1 Febr.
 - zu Grevesmöhlen, Invent. Crucis.
 - zu Rostock, Latare.
 - zu Lübeck, Johan.
 - zu Rostock, Jacobi.
 - zu Wismar, Laurentii.
 - zu Stralsund, Michaelis.
 - zu Rostock, Martini.
 1369. zu Lübeck, Latare.
 - zu Wolgast, Creutzerfindung.
 - zu Lübeck, Margareth.
 - zu Stralsund, 11000 Jungfr.
 1370. zu Stralsund, Walpurgis.
 1371. zu Lübeck, Phil. Jacobi.
 - zu Lübeck, Pfingsten.
 - zu Stralsund, Simon. & Judæ.
 1372. zu Norwegen, Michaelis.
 1373. zu Lübeck, Jacobi.
 1374. ibidem. Pfingsten.
 - zu Stralsund, Jacobi.
 1375. zu Lübeck, Johann.
 - zu Rostock, divi Apostoli.
 1376. zu Wismar, Fab. Sebastian.
 - zu Stralsund, Latare.
 - ibidem. Voc. Jucund.
 - ibidem. Johann.</p> | <p>Anno 1376. zu Kallenburg in Norwegen, Assumptionis Mariae.
 - zu Rasse in Dännemarc.
 1377. zu Lübeck, Johann.
 1378. zu Stralsund, Converst. Paul.
 - ibidem. Pfingsten.
 - zu Lübeck, Calsarii.
 1379. ibidem. Johan.
 1380. zu Wismar, 11000 Jungfr.
 1381. zu Stralsund, Marci.
 - zu Lübeck, Johann.
 1382. ibidem. Johann.
 - zu Stralsund, Michaelis.
 1383. zu Lübeck, Neujahr.
 - ibidem. Corporis Christi.
 - ibidem. Michaelis.
 1384. zu Stralsund.
 - zu Balsterbode, Dionysii.
 - zu Lübeck, Latare.
 1385. zu Stralsund, Johann.
 1386. zu Lübeck, Latare.
 - ibidem. Margar.
 - ibid. Simon. & Judæ.
 1387. ibid. Dionysii.
 1388. ibid. Philippi Jacobi.
 1389. ibid. Himmelfahrt.
 - ibid. Michaelis.
 1390. ibid. Johann.
 1391. zu Hamburg, Martini.
 1392. zu Lübeck, Galli.
 1393. ibid. Mar. Magdal.
 - zu Balsterbode, Michael.
 1394. zu Lübeck, in der Fasten.
 1395. zu Balsterbode, Himmelfahrt.
 - zu Helsingburg, 1 Septemb.
 - zu Lübeck, Michaelis.
 1396. ibid. Assumpt. Mariae.
 1397. Nativitat. Mariae.
 1398. zu Lübeck, in der Osterwoche.
 - zu Kopenhagen, Petri.
 1399. zu Lübeck, Jacobi.
 - zu Nieköping, Mariae.
 1400. zu Lübeck, Lichtmissen.
 - zu Calmar, Jacobi.
 1401. zu Lübeck, Visitat.
 - zu Lunden in Dännem. Nat. Mar.
 1402. zu Lübeck, Pfingsten.
 1403. zu Wismar, im Januar.
 - zu Lübeck, Quasimodogeniti.
 - zu Calmar, Bartholomæi.
 - zu Lübeck, Nicolai.</p> |
|---|--|

Anno 1404. zu Lübeck, Quasimod.
 - ibid. Galli.
 1405. ibid. Invocavit.
 1412. zu Lüneburg, Quasimod.
 1416. zu Lübeck, Andrea.
 1417. ibid. Fab. Sebast.
 - ibid. Johan.
 - zu Rostock, Pfingsten.
 1418. zu Lübeck, Johann.
 1420. zu Wismar, Quasimod.
 1421. zu Lübeck, 1000 Militum.
 1423. zu Neugarten, Agnetæ.
 1425. zu Brügge.
 1426. zu Lübeck, Johannis.
 1427. zu Stralsund, Ostern.
 - ibid. Oculi.
 - zu Danzig, Ostern.
 1428. zu Nieköping, Nativit. Mariæ.
 1429. zu Antorff, Jacobi.
 1430. zu Helsingburg, Navoni.
 - zu Lübeck, Circumcisionis.
 1434. ibid. Bonifacii.
 1436. in Schweden, Jacobi.
 1437. zu Deventer, Oculi.
 1440. zu Lüneburg, Trinit.
 - zu Lübeck, Jubilate.
 1441. ibid. Reminiscere.
 - zu Kopenhagen, Viti.
 1442. zu Stralsund, Pfingsten.
 1445. Bartholomæi.
 1448. Himmelfarth.
 1449. zu Bremen, Jacobi.
 1450. zu Bremen, Johannis.
 - zu Lübeck, Matthia.
 1451. zu Utrecht, Pfingsten.
 1452. zu Lübeck, in der Fasten.
 1453. Corporis Christi.
 - zu Lübeck, im Decemb.
 1454. zu Stade, Galli.
 - zu Lübeck, Corp. Christi.
 1456. ibid. Johannis.
 1457. ibid. Oculi.
 1466. ibid. Mar. Magdal.
 1469. ibid. Jubilate.
 1470. ibid. Bartholomæi.
 1471. ibid. Judica.
 1472. ibid. Visitat. Mar.
 - ibid. Latare.
 1474. zu Utrecht, im Julio.
 1476. zu Lübeck, Purificat. Mariæ.
 - zu Bremen, Bartholom.
 1487. zu Lübeck, Ascens. Dom.
 1491. zu Antorff, im Junio.
 1494. zu Bremen, Nativitat.
 1497. zu Lübeck, Exaudi.
 1498. zu Narva, Purif. Mar.
 1506. zu Lübeck, Himmelfarth.

Anno 1507. zu Lübeck, Pfingsten.
 1511. ibid. Pfingsten.
 1517. Corporis Christi.
 1521. zu Lübeck, Himmelfarth.
 - ibid. Exaltat. Crucis.
 1525. ibid. Petri Pauli.
 1530. ibid. Himmelfahrt.
 1535. zu Lüneb. angeg. Lübeck geend.
 1540. zu Lübeck, Trinit.
 1549. ibid. Trinitat.
 1552. ibid. trium Regum.
 1553. ibid. Philippi Jacobi.
 1554. ibid. im Junio.
 1555. ibid. Visitat. Mar.
 1556. ibid. Dionysii.
 1557. ibid. Bartholomæi.
 1558. zu Bremen, im Octobr.
 1566. zu Lübeck, im Junio.
 1567. ibid. im Majo.
 1572. ibid. Trinitat.
 1576. ibid. im Junio.
 1577. ibid. im Januario.
 1578. ibid. im Junio.
 1579. ibid. Trinitatis.
 - zu Hamburg, im Decemb.
 1580. zu Lüneburg, im Novemb.
 1581. zu Lübeck, Galli.
 1584. ibid. Trinitat.
 - ibid. im Octob.
 1591. ibid. im Junio.
 1594. ibid. im Junio.
 1598. ibid. im Junio.
 1599. ibid. im Julio.
 1600. ibid. im April.
 - ibid. im Octob.
 1601. ibid. im Octob.
 1604. ibid. den 21. April.
 1607. ibid. den 3. Febr.
 1608. ibid. den 24. Sept.
 1609. ibid. den
 1611. ibid. den 11. Mart.
 1612. ibid. den 10. Febr.
 - ibid. den 11. Maj.
 - ibid. den 2. Novemb.
 1615. ibid. den 4. Octob.
 1617. ibid. den 19. Novemb.
 1618. ibid. den 14. Maj.
 1620. ibid. den 6. August.
 1621. ibid. den 14. Maj.
 - ibid. den 12. Octobr.
 1622. ibid. den 4. Maj.
 1624. ibid. den 10. Mart.
 1627. ibid. den 17. Decemb.
 1628. ibid. den 2. April.
 - ibid. den 2. Octob.
 1629. ibid. den 21. Decemb.
 1630. ibid. den 24. Febr.

W n z e i g e

einiger irriger und fehlerhafter Stellen der
Hansischen Chronick,
welche sich nach vollendetem Abdruck allererst gezeigt haben.

In der Vorbereitung zur Hansischen Chronick.

- Pag. 3. Ist solche für denen zu lesen.
Pag. 6. Weil Sparta und Lacedamon einerley ist; so muß eine von beyden Benennungen weggelassen werden.
Pag. 9. u. p. 29. Weil Marcus Meier nur Stadt-Hauptmann gewesen; so muß das prædicat des Bürgermeisters wegbleiben.
Pag. 9. Daß die Hansä-Städte Liefland zum christlichen Glauben bekehrer, auch in Portugal die bemeldeten Thaten ausgerichtet, hat man nachhero anders befunden.
Pag. 23. Ist Vorsteher für Vorweser, und Buttner für Bühemann zu lesen.
Pag. 25. D. Ant. Köhler ist nicht Anno 1657. sondern Anno 1658 aus der Welt geschieden.
Pag. 31. Der enthauptete Lübeckische Bürgermeister und Admiral, hat sich Wittenborch nicht Wittenberg genennet.

Die Irrthümer der ersten Abtheilung.

- Pag. 3. Statt Nieder Sachsen Lauenburg, muß blos Sachsen Lauenburg gelesen werden.
Pag. 8. Sacratas nicht Socratas.
Ibid. reutschen anstatt tentschen.
Pag. 16. Butheue anstatt Buthue.
Pag. 16. Die Dänische Prinzessin hat Syrithe geheissen, und ist Königs Suen Estridsen Tochter gewesen.
Pag. 23. Maurer anstatt Mohren.

Irrthümer und Gedanken von einigen Stellen der zwoiten Abtheilung der Hansischen Chronick.

- Pag. 15. Halland muß für Holland an zwoen Stellen gelesen werden.
Pag. 16. heißt es Finderup für Friederup.
Pag. 18. Für Hanquino ist Haquino zu lesen.
Pag. 23. Ist, die Zusammenkünffte, statt Zusammenkunfft, zu lesen.
Pag. 26. Ist für Holland, Halland zu lesen.
Pag. 28. Heißt es: In diesem Jahre 1322 hielten die Fürsten: Woldemar König zu Dänemarcck 2c. statt Woldemar aber muß Christoph. II. gesetzt werden. Denn Woldemar kam erstlich 1340 zur Krone.
Pag. 28. Romulus, der dort genannt wird, ist Ludovicus Romanus ohne Zweifel gewesen.
Pag. 29. Heißt es am Ende der Seite: In dem Jahre 1326. hat Woldemar der Dritte, Christoph des II. Sohn 2c. diese Worte, der Dritte Christoph des II Sohn, müssen weggethan werden. Denn dieser Woldemar, von dem hier die Rede ist, war nicht Christoph des II. Sohn, sondern ein Herzog v. Schleswig, und ward in einem gegen Christoph den II erregten Aufstand im Jahre 1326 zu Nyburg zum König erwählt. Dieser Waldemar der III. ein Sohn Christoph des II. kommt hernach vor.
Pag. 31. ad annum 1335. kommt eben dasselbe mit gleichen Worten vor, was p. 28. ad An. 1322 erzählt worden. In dem Jahre 1335 hielten die Fürsten 2c. Dieses ist ein Versehen, und gehöret nicht hieher. Denn König Christoph ist 1333 mit Tode abgegangen, und nach einen siebenjährigen Interregno ist 1340 Woldemar König geworden.
Pag. 32. Wagerland statt Wagenland.
Pag. 37. Der Umstand von Erschießung des Königl. Dänischen Kronprinzens Christoph ist noch

- noch zweifelhaft, weil ein Theil der Dänischen Geschicht-Schreiber dieses nicht zugiebet, sondern behauptet, daß dieser Prinz an einem unversehens zu sich genommenen Trunk vergifteten Weins gestorben.
- Des Minoriten Kefemeisters Vorgeben scheint auch nicht Stich zu halten, weil Woldemar ausser Christoph noch einen Sohn gehabt mit Nahmen Waldemar, welcher aber auch vor des Vaters Hintritt gestorben.
- Pag. 38. & 48. Statt *Magnus Schmett* ist *Magnus Smeeck* zu lesen.
- Pag. 41. Albertus ist nicht Herr des Landes Schonon gewesen; sondern hat nach Inhalt des Bündnisses nur dasjenige behalten sollen, was in Schonon von ihm erobert werden können.
- Pag. 42. Heißt es, daß die Städte das Land Schonon 16. Jahre in Besiß behalten sollen. Es sind aber nur 15 Jahre gewesen. Denn 1385. ward solches Land Dännemarc wieder eingeräumt, da der Vergleich 1370. geschlossen ward. Die Chronick sagt eben dieses ad an. 1385. p. 50.
- Pag. 45. Auf dem Ende der Seite kan es vielleicht deutlicher werden, wenn es heisset: ein zwölffjähriger Herr und Sohn Königs Hagen 2c. und Margaretha, einer Tochter Königs Waldemar &c.
- Pag. 55. Heißt es: In dem 1399. Jahre sind durch die berühmte Calmarsche Union &c. Es ist solches aber 1397. geschehen.
- Pag. 65. Ist das Wort zu in der Mitte der Seite doppelt.
- Pag. 88. Muß am Ende der Seite statt *Nord-Sund*, *Oresund* gelesen werden. Eben dieses Wort kommt nachhero noch einmahl vor.
- Pag. 89. Die Ehre des Sieges, welche auf eben dieser Seite ad an. 1427. den Lübeckern zugeschrieben wird, dürfte denselben wohl streitig gemacht werden. Denn so findet man ausdrücklich in der Historie, daß der König Erich denselben eine See-Schlacht geliefert, und sie nach einem hartnäckigem Gefechte in die Flucht geschlagen, so daß die Lübeckische Flotte meist ruiniert auf der Trave wieder angelanget. Man findet ferner, daß der König hierauf die Hamburger angegriffen, welche der Schlacht nicht beygewohnt, solche umringt und zu Copenhagen aufgebracht, und sich endlich der aus Portugal 2c. zurückkommenden Schiffe bemästert. Und daß die Lübecker und Hamburger in diesem Treffen wohl den Kürhern gezogen, erhellet daraus, weil sich der Lübeckische Bürgermeister so eilig zurück gezogen, welches er bey einem erhaltenen Siege, und wenn er des Königs Flotte ruiniert, er so wenig nöthig gehabt, als daß er deswegen zu Lübeck zur Verantwortung gezogen und gefangen gesetzt worden; und endlich erhellet es auch daraus, weil die andern mit verbundenen Städte wegen dieser verlohrenen Schlacht so erbittert worden, daß man einen Rahtsherrn zu Wismar ermordet, in Rostock die Bürgermeister vertrieben, in Stralsund aber in einer Nacht den ganzen Raht umgebracht, weil der gemeine Mann wegen dieses unglücklichen und der Handlung zum größten Nachtheil erreichenden Krieges höchst aufgebracht war. Welches alles nicht würde geschehen seyn, wenn die Städte den Sieg davon getragen hätten.
- Pag. 91. Ist bey 400 das Wort *Mann* weggeblieben.
- Pag. 92. Ist statt *Werdingburg*, *Wordingburg* zu lesen.
- Pag. 96. ad an. 1446. Der unsterbliche Dänische Geschicht-Schreiber, Herr Baron von Holberg erzählt in seiner Dänischen Reichs-Historie Tom. I. pag. 630. hiervon folgendes: Der König Erich hatte mit einigen Fürsten in Deutschland überlegt, daß Sie mit Ihm Lübeck überfallen sollten, weil er in den Gedancken stand, daß, wenn diese mächtige Stadt nur erslich erobert worden, die andern Wendischen Städte, welche dem Reiche so viele Unruhe verursachet, unverzüglich folgen würden. Er machte zu dem Ende folgende Anstalten: die verbundenen Herrn begaben sich auf eine gewisse bestimmte Zeit nach Lübeck, und hatten Weinfässer bey sich, worin Gewehr verborgen lag. Der König langte auch zu eben derselben Zeit mit einem grossen Kriegs-Heer und mit einer Flotte an, unter dem Vorwand, nach Wilsnack zu reisen, um daselbst seine Andacht abzulegen. Er begehrte zu dem Ende von den Lübeckern, Ihm mit einer gewissen Anzahl Volcks den Durchzug durch ihre Stadt zu verstaten,
und

und wandte vor, er sey genöthiget eine ziemliche Anzahl gewaffneter Leute bey sich zu haben, um sich dadurch wider einige Fürsten in Sicherheit zu setzen, die seine heimliche Feinde wären. Die Lübecker aber schlugen dieses ab, und wie er sich mit einem gleichen Verlangen an die Städte Wismar und Stralsund wandte, so erhielt er eine gleiche Antwort, welches er eben wünschte, um die Lübecker bey den Gedancken zu erhalten, als wenn er nach Wilsnack reisen wollte. Inzwischen hielten sich die alirten Fürsten in Lübeck auf, und warteten auf des Königs Ankunfft. Weil aber eben zu derselben Zeit ein Feuer in der Stadt ausbrach, und einen grossen Auflauf verursachte, so meinten die Herren, daß die Königliche Krieges-Macht vorhanden wäre, und eilten in voller Rüstung den Stadt-Thoren zu. Hier aber wurden sie ergriffen, und weil sie keine hinlängliche Antwort geben konnten, wesfals sie so bewaffnet erschienen, so bat man sie, die Stadt zu verlassen, wodurch der Anschlag auf Lübeck zu Wasser ward.

Pag. 103. Steht Pernovo, soll Pernau seyn.

Pag. 103. Ist statt hebbem, heben zu lesen.

Pag. 108. Statt Danziger, Danziger.

Pag. 110. Ist statt 1482., 1481. zu setzen, in welchem Jahre K. Christian der I. gestorben.

Pag. 121. ad an. 1508. Die wahre Ursache, wesfals König Johannes den Lübeckern ungnädig ward, bestand darinn, weil die Lübecker nicht hielten, was sie in dem Segebergischen Recess versprochen hatten, nämlich so lange der Unfriede zwischen Dänemarck und Schweden währete, nicht auf Schweden zu handeln, welches dem ungesachtet einige Kaufleute thaten. Und deswegen ließ der König verschiedene Lübeckische Schiffe aufbringen. Das Lübeckische Manifest besagt dieses selbst deutlich. Denn darinn heist es: Die Lübecker könnten zwar nicht in Abrede seyn, daß sie sich durch den Segebergischen Recess verbunden, keine Zufuhr den Schweden zukommen zu lassen, so lange die Fehde zwischen beyden Reichen währen würde. Weil aber dieses zu lange währete, und die Lübeckischen Kaufleute inzwischen keine Nahrung hatten, so habe man für nöthig erachtet, den Krieg wieder zu erneuren, um den Schaden zu rächen, welcher den Kaufleuten neulich von den Dänen zugefügt worden.

Pag. 121. Ist statt Bornholm, Bornholm zu lesen.

Pag. 124. Bey diesem Frieden hätten wohl auch die Bedingungen statt gehabt, worauf derselbe geschlossen worden, nemlich daß die Lübecker sich verbinden müssen, dem Könige innerhalb 12 Jahren eine gewisse Summe Rheinische Gulden zu bezahlen, die Allianz mit Schweden fahren zu lassen, und so lange der Krieg währen würde, dahin keine Waaren zu transportiren.

Pag. 126. Ist statt Carl des V. dem V.

Pag. 128. Statt von Zolen, von Holtzen zu lesen.

Pag. 128. Ist statt Vater, am Ende der Seite, Vetter zu setzen.

Pag. 149. Ist für Anslor, Opslor zu setzen, und eben dieses kommt auch pag. 150. vor.

Pag. 151. Ist statt waren, hatten zu lesen.

Pag. 151. Ist abermahls das Wort Anslor in Opslor zu verändern.

Pag. 152. Kommt eben dieses vor, wie auch pag. 153. P. 154.

Pag. 153. Ist fürtragen vor fürtragen zu lesen.

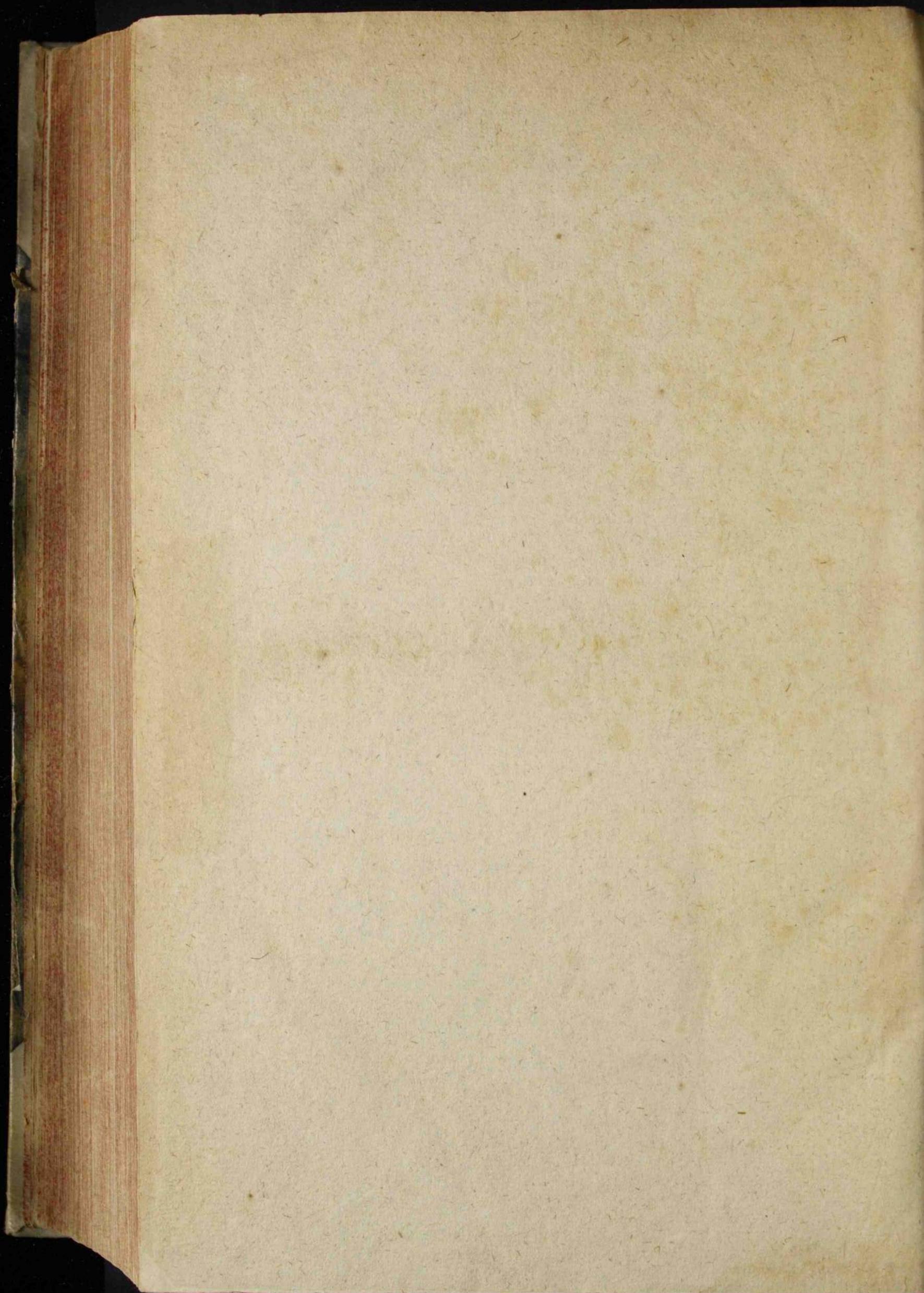
Pag. 185. Ist am Ende der Seite wohl das Wort Lübeck wegzulassen.

Sollte der gütige Leser in der Hansischen Chronick noch sonst hie und da Fehler bemerken; So ersucht der Verfasser freundlichst, durch geneigten Privat-Bericht solches kund zu machen. Und diese Belehrung soll vor der gelehrten Welt, zu seiner Zeit, nicht ungerühmt bleiben.



f

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

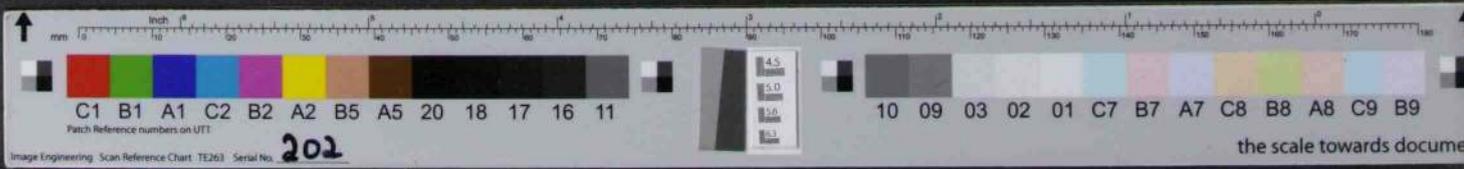


RARA

SUB Hamburg



936509185



Jo. Jac. Willebrandt
Hansische
CHRONIK

B

10002

